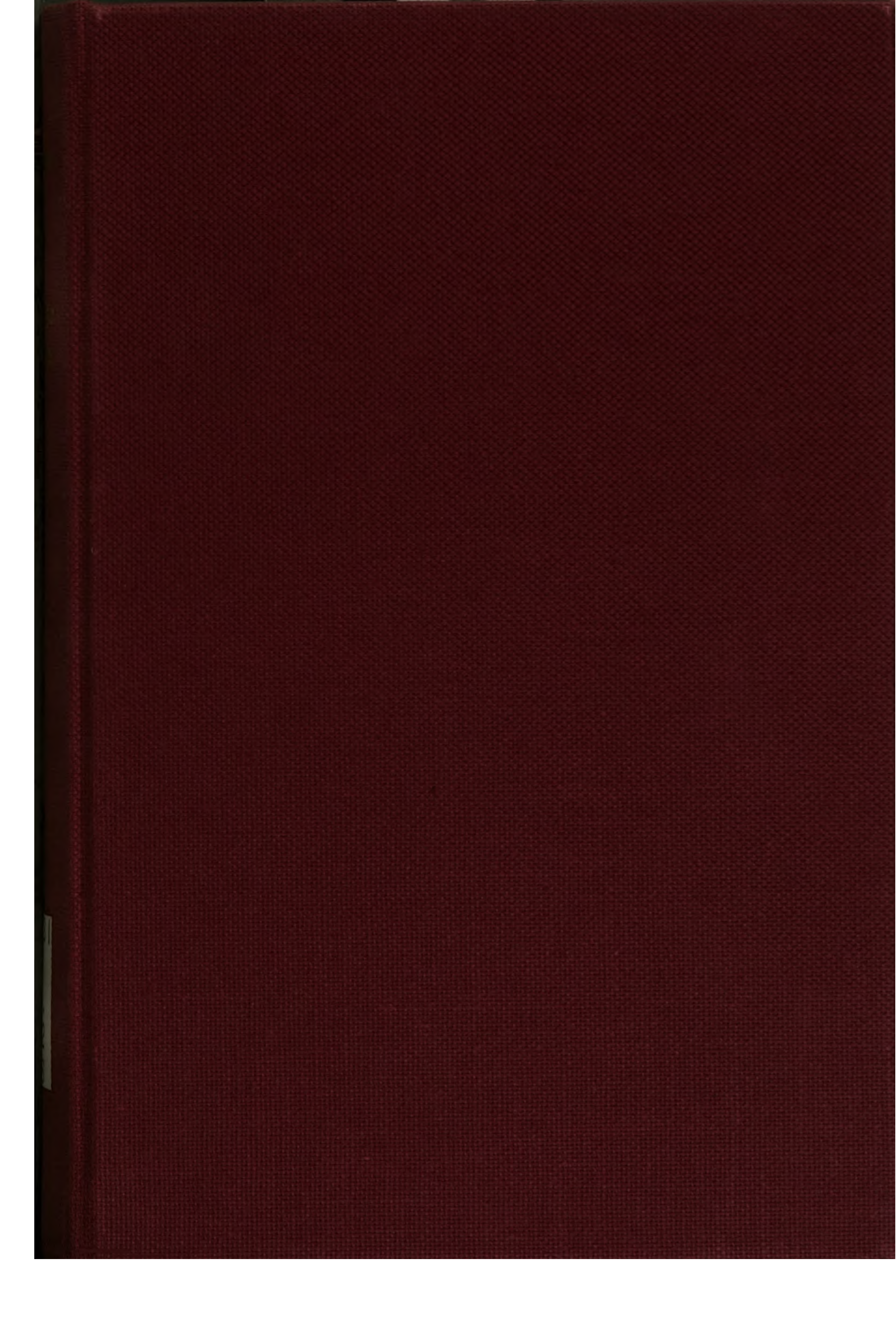
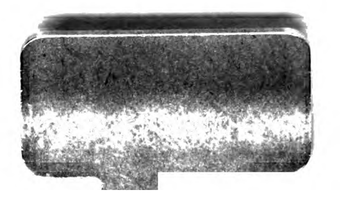






OSTEUROPA-INSTITUT IN BRESLAU

Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven

Im Auftrage der Abteilung für Sprachwissenschaft, Literatur und Geschichte

herausgegeben von

Erdmann Hanisch

N. F. Band II

PRIEBATSCH'S VERLAGSBUCHHANDLUNG
BRESLAU, RING 58

JOHNSON REPRINT CORPORATION
111 Fifth Avenue, New York, N.Y. 10003

JOHNSON REPRINT COMPANY LTD.
Berkeley Square House, London, W. 1

First reprinting, 1966, Johnson Reprint Corporation

Printed in West Germany

Druck: Anton Hain KG, Meisenheim (Glan)

OSTEUROPA-INSTITUT IN BRESLAU

Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven

Im Auftrage der Abteilung für Sprachwissenschaft, Literatur und Geschichte

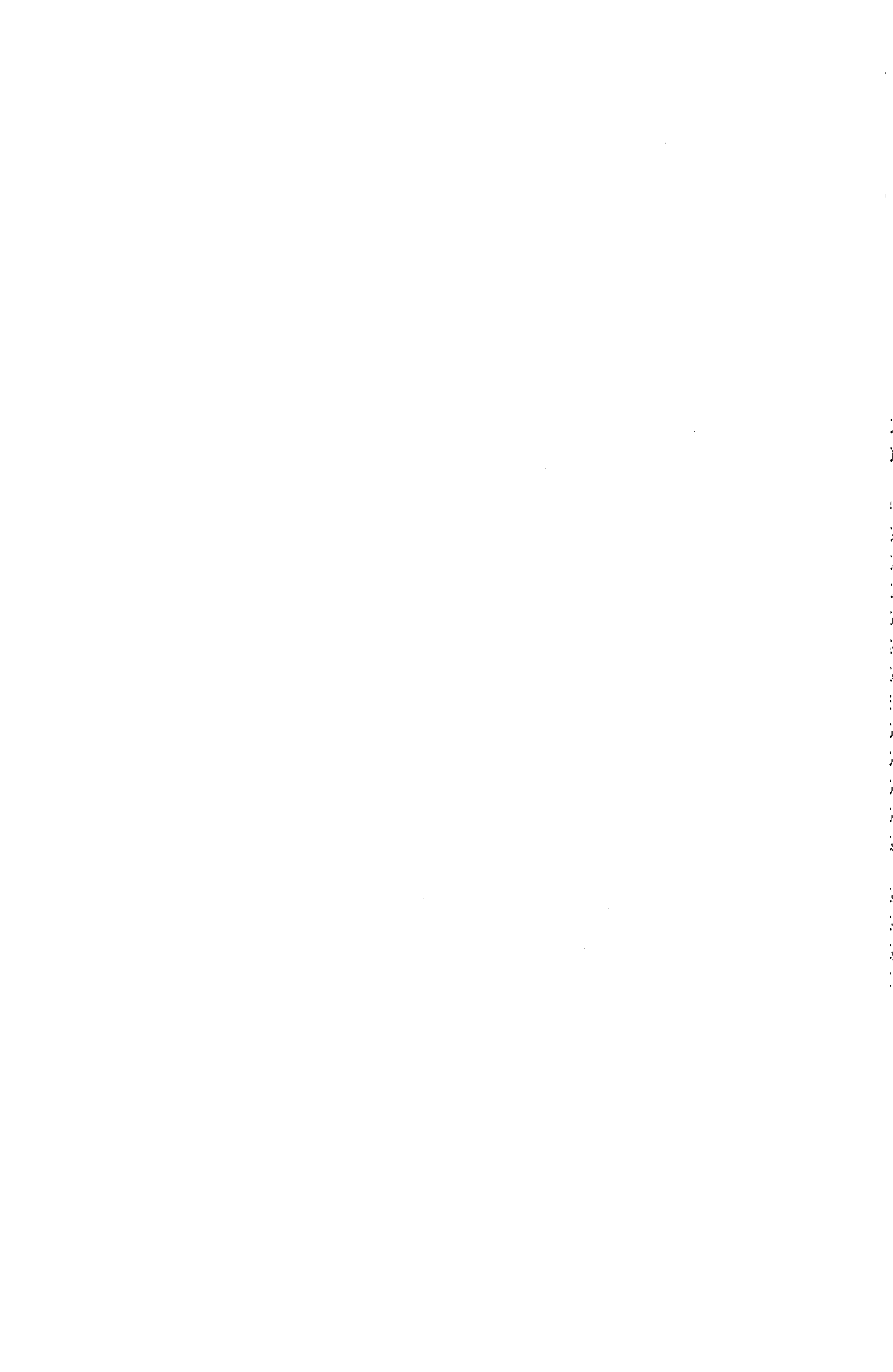
herausgegeben von

Erdmann Hanisch

N. F. Band II, Heft I

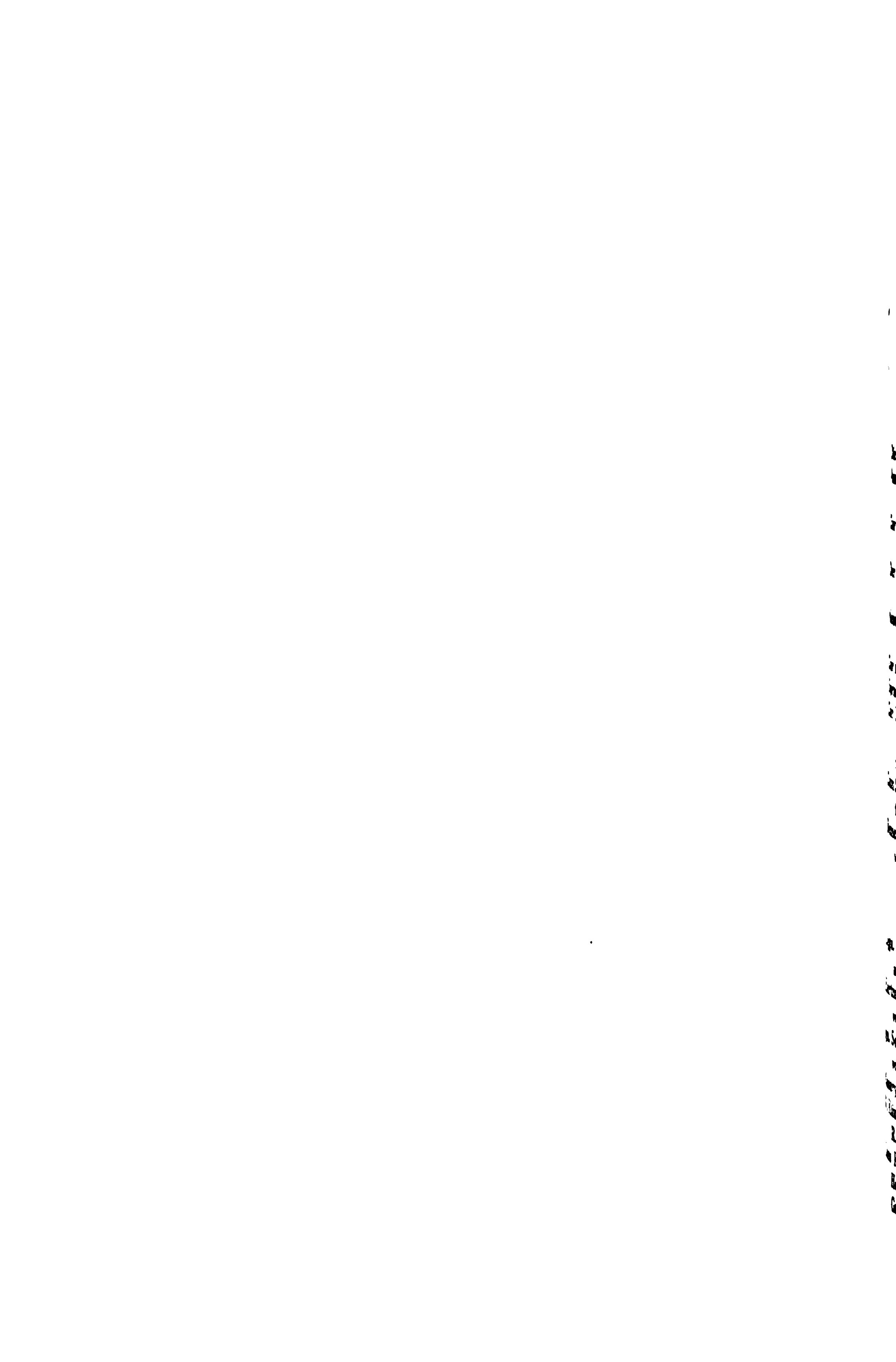


PRIEBATSCH'S VERLAGSBUCHHANDLUNG
BRESLAU, RING 58



Verzeichnis
der Mitarbeiter dieses Heftes.

Dr. phil. Friedrich Andreae, Universitätsprofessor, Breslau.
Dr. phil. Salomo Birnbaum, Dozent a. Allgem. Vorlesungswesen der Universität Hamburg, Hamburg.
Arthur v. Bochmann, Rechtsanwalt, Osteuropa-Institut, Breslau.
Dr. phil. Harald Cosack, Assistent am Osteuropa-Institut, Breslau.
Dr. phil. Paul Diels, Universitätsprofessor, Breslau.
Dr. phil. Otto Forst-Battaglia, Wien.
Dr. phil. Max Friederichsen, Universitätsprofessor, Breslau.
Dr. phil. Otto Grünenthal, Privatdozent und Lektor, Breslau.
Dr. theol. Felix Haase, Universitätsprofessor, Breslau.
Emmy Haertel, Bibliothekarin am Osteuropa-Institut, Breslau.
Dr. phil. Erdmann Hanisch, Privatdozent, Studienrat, Breslau.
Dr. phil. Hans Heckel, Privatdozent, Breslau.
Dr. phil. Manfred Laubert, Universitätsprofessor, Breslau.
Dr. phil. Josef Matl, Professor an der Handelshochschule, Graz.
Dr. phil. B. Freiherr v. Richthofen, Museumskustos u. staatl. Vertrauensmann für die kulturgesch. Bodenaltertümer, Ratibor O/S.
Dr. phil. Richard Salomon, Universitätsprofessor, Hamburg.
Dr. jur. et phil. Heinrich Felix Schmid, Universitätsprofessor, Graz.
Dr. rer. pol. Hans Jürgen Seraphim, Privatdozent, Breslau.
D. Dr. Theodor Wotschke, evgl. Pfarrer, Pratau, Kr. Wittenberg.



INHALT

I. Abhandlungen.

II. Anzeigen.

Seite

I. Abhandlungen.

Die jüdische Literatur Osteuropas.

Von

Salomo Birnbaum.

Die von und für Juden geschriebene Literatur in Osteuropa besteht aus mehreren sehr deutlich gesonderten Gruppen. Weltanschauungs- und Sprachgrenzen sind es, die ihr Gebiet nach verschiedenen Richtungen durchschneiden, während die Zeit erst in zweiter Reihe als Einteilungsprinzip zu verwerten ist. Den einen Hauptteil des Gebietes nimmt diejenige Literatur ein, die auf dem Boden der jüdischen Tradition erwachsen ist. Ihre Sprache ist hebräisch oder jiddisch. Daneben gibt es eine geistig im Boden der Moderne wurzelnde Literatur in den gleichen Sprachen.

Wie schon aus diesen Andeutungen ersichtlich, hat man es hier mit einem sehr ausgedehnten Gebiet zu tun, obwohl es sich nur um einige Jahrhunderte handelt. Eine zusammenfassende Arbeit dafür gibt es noch nicht,[1]) kaum, daß für gewisse Einzelgebiete recht dürftige Anfangs- und Vorarbeiten zu verzeichnen sind. Doch ist diese Sachlage leichter zu verstehen, wenn man die Schwierigkeiten in Betracht zieht, die Sprachen und Gegenstände bieten.

Die jüdische Geschichte Osteuropas bis zum Ausgang des Mittelalters liegt noch reichlich im Dunkeln.[2]) Die erste jüdische Besiedlung geschah wohl vom 8. und 9. Jahrhundert an, vom Süden, vom Schwarzen Meere her, durch die innerrussischen Gebiete bis nach Polen hinein. Diese Juden sprachen vermutlich slavisch. Seit den Kreuzzügen beginnt die allmähliche Einwanderung der aus dem Westen vor den Verfolgungen fliehenden Juden, die sich dann, besonders nach den Metzeleien und Austreibungen des 14. Jahrhunderts in breitem Strome zunächst nach Polen ergießt. Die vorher hier ansässigen Juden, deren kulturelle Tätigkeit nur ganz geringe literarische Spuren hinterlassen hat, nahmen wahrscheinlich Sprache und Art der wohl numerisch und kulturell stärkeren Einwanderer an. (Die sogenannte „slavische Theorie" behauptet, daß sich Juden slavischer Sprache stellenweise noch bis ins 16. und 17. Jahrhundert erhalten hätten.[3]) Unmittelbar nach der Konsolidierung der Haupteinwanderungswellen beginnt das Wachstum eines reichen kulturellen Lebens, das im 16. und 17. Jahrhundert einen Höhepunkt erreicht und eine der großen Blütezeiten in der jüdischen Geschichte darstellt.

Die Literatur- und schriftliche Sprache dieser Epoche ist im allgemeinen das Hebräische, und zwar in einer Gestalt, wie sie der Jahrtausende alte lebendige schriftliche Gebrauch unter lebhaften Einflüssen des Talmudisch-Aramäischen, der mittelalterlichen Literatur und der Umgangssprache entwickelt hatte. Der mündliche gelehrte Verkehr fand dagegen nicht auf Hebräisch, sondern nur in der Umgangssprache statt, während seine schriftliche Fixierung wieder in der Heiligen Sprache geschah. Dieses Verhältnis gilt übrigens bis zum heutigen Tage. So groß die dadurch erreichten Kreise auch waren, so mußte man für Werke, die das gesamte Volk, vor allem auch die des Hebräischen recht wenig kundigen Frauen, erfassen sollten, zur Umgangssprache greifen. Dies war das Jiddische, das damals von Amsterdam bis nach Rußland hinein eine jüdische Verkehrseinheit schuf. Die so charakterisierte Gruppe wird die aschkenasische genannt, was durch die traditionelle Gleichung Aschkenas = Deutschland ihr Herkunftsland bestimmt[4]). Seit ungefähr anderthalb Jahrhunderten hat die Judenheit Mitteleuropas Jiddisch zu sprechen aufgehört. Dieses wird jetzt außer in Osteuropa noch von den im letzten Halbjahrhundert Ausgewanderten, zusammen von ungefähr zwölf Millionen Menschen gesprochen. Der Kern des Jiddischen, dessen Alter, je nach Definition und Blickpunkt, mit anderthalb Jahrtausenden oder nur mit der Hälfte dieses Zeitraumes anzusetzen ist und das seit ungefähr zwei Jahrhunderten seine heutige Gestalt haben dürfte, besteht aus mittel- und oberdeutschem Sprachgut, das von hebräisch-aramäischem Einfluß stark durchsetzt ist, während die slavische Einwirkung viel geringere Kraft besaß.[5])

Die Literatur der Blütezeit ist hauptsächlich religiöser Natur. Dabei ist nicht zu vergessen, daß das Judentum eigentlich nichts außerhalb des Bereiches der Religion beläßt. So hat man es in diesem Rahmen auch mit Büchern zu tun, die nach sonstiger europäischer Auffassung in alle möglichen Gebiete zwischen juridischer und Unterhaltungsliteratur fallen.

Das Hauptthema der hebräisch geschriebenen Bücher bildet der Talmud und die sogenannten Ritualcodices. Wir haben es meist mit Kommentaren zu diesen Büchern zu tun. Doch bedeutet das nicht einen Mangel an schöpferischem Vermögen, sondern es handelt sich um eine Form, die naturgemäß daraus erwächst, daß das ganze Sein einen gegebenen, unverrückbaren Mittelpunkt hat, um den sich alles Denken und Fühlen zu ordnen hat: die Thora, die Lehre. Tiefer Geist und breites Wissen, bohrender Scharfsinn und innig glühende Begeisterung haben Werke geschaffen, die nicht nur vorübergehende Bedeutung hatten, sondern dauernder, bis auf den heutigen Tag stündlich benützter Besitzstand geworden sind. — In Kürze einen Überblick über diese Literatur zu geben, gestaltet sich darum ganz besonders schwierig, weil ihr Inhalt dem Außenstehenden so einheitlich und undifferenziert erscheint.

Salomo Luria schrieb einen Kommentar zum Talmud, dessen Vollendung epochemachend geworden wäre, und ein textkritisches Werk zum Talmud. Die Durcharbeitung des Schulchan Aruch[6]) durch Mose Isserles hat Gesetzeskraft erlangt, Ritual-, kabbalistische Werke, historische Glossen zeugen von der Bedeutung und Vielseitigkeit des Mannes. Samuel Edels' Kommentar ist fast jedem Talmud beigedruckt. Joel Serkes' Arba-Turim[7])-Erläuterung wird eifrig benützt, ebenso die Werke des Josua Falk Hakohen[8])

und des Mëir aus Lublin. Die verbreitetsten Erläuterungen des Schulchan Aruch rühren von David Halevi und von Abraham Abbale Gombiner her. Berühmt sind die klaren und tiefen Kommentare zum gleichen Werke von Sabbetai Hakohen. Werke philosophischer und kabbalistischer Natur haben Jesaia Horwitz, Jakob Koppelmann, Gedalje Lipschütz, Matatia Delakrut, Sabbetai Scheftel, Nathan Spira, Simson Ostropoljer, Naftali Hakohen und viele andere geschrieben. Nathan Note Hanover ist Verfasser eines geschichtlichen, Sabbetai Baß eines bibliographischen Werkes. Mit den Schriften des Zwi Aschkenasi, des Jakob Josua, des Jonathan Eibeschütz, des Jecheskel Landau, die ihre Haupttätigkeit übrigens im Westen entfalteten, mit den talmudischen Novellen des Moses Riwkes, dem Geschichtswerke des Jechiel Heilprin sind wir in die Zeit der Nachblüte gelangt. Diese Periode hat außerdem durch die Verstärkung des kabbalistischen Elementes ein besonderes Gepräge. (Doch treffen wir auch Namen wie Tobia Hakohen, der den westeuropäischen Doktorhut besaß und in hebräischer und lateinischer Sprache naturwissenschaftliche und medizinische Werke schrieb.) Schließlich seien aus den beiden letzten Jahrhunderten unter der großen Menge berühmter Namen nur Chajim Brisker, Elia, „der Wilnaer Gaon"[9]), J. Emden, Pinchas Horowitz, Isak Mëir, J. Jolles, J. Kitner, S. Kluger, I. Lipschiz, S. Margulies, Chajim Wološiner, Zwi-Hirsch, der berühmte Bibelerklärer Malbim, Schalom Hakohen, I. E. Spektor, Ch. Szandzer, Ch. E. Waks und aus der neuesten Zeit B. Epstejn, M. Arrik, Israel Mëir Hakohen, Mëir Don Plozki, Mose Mordechai Epstejn, Chajim Oser Grodzenski, herausgegriffen.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstand der Chassidismus, eine mächtige, den Gefühlsfaktor besonders stark betonende religiöse Bewegung auf mystischer Grundlage.[10]) Ihr Gründer, Israel Balschemm[11]), hinterließ keine geschriebenen Werke, seine Aussprüche wurden von seinen Schülern aufgezeichnet und sein System von seinem bedeutenden Anhänger Jakob Josef Hakohen dargestellt. Der gleiche Vorgang wiederholte sich bei seinem Schüler und Nachfolger in der Führung des Volkes, Bêr aus Meseritsch[12]), bei seinen Schülern Pinchas Korrezer und Mendel Witebsker, sowie bei seinem Enkel Baruch. Schriften aus der Frühzeit des Chassidismus stammen von den Brüdern Schmelke und Pinchas Horwitz (s. o.), von Nahum Tschernobiler, von dem ältern Bruder Baruchs, Mose Chajim Efraim, von Abraham „dem Engel", dem Sohne Bêrs, von seinem Schüler Schnejer Salmen, der ein epochemachendes Werk schrieb, das eine eigene Richtung im Chassidismus begründete, sowie von dessen Sohn und Nachfolger Bêr, von Nachmen Berislawer[13]), einem Urenkel des Balschemm. Levi Isak Barditschewer[14]), eine ganz außergewöhnliche Erscheinung, verfaßte einen weltanschaulich, kabbalistisch fundierten Kommentar zum Pentateuch, welch letzterer auch sonst vielfach chassidische Erläuterung fand. Die Grundlage für die spätere Entwicklung des Chassidismus ist in einem ethischen Werke des Elimelech Lisensker[15]) zu finden. Von Nachum Twerski, von Jakob Isak, dem „Seher von Lublin", von Israel Košenizer, von Mendel Ljubawitscher, von Jehuda Lejb aus Ger und von vielen andern rühren bedeutende Werke talmudischer, kabbalistischer, ethischer, Pentateuch- und Soharerläuternder[16]) Natur her.

Die chassidische Literatur ist von der im ersten Abschnitt behandelten Gruppe deutlich unterschieden, nicht nur in seelischer sondern auch in inhaltlicher Beziehung. Die chassidischen Führer und Schriftsteller waren zwar talmudisch gebildete Männer, die auch viele halachische[17]) Werke schrieben, aber der allgemeine Charakter wird nicht davon, sondern vom Gehalte an religionsphilosophischen, kabbalistischen, ethischen und Erbauungselementen bestimmt.

Diese im großen und ganzen allgemeinere Artung hängt mit der größeren Breite der Leserschichten zusammen, die der Chassidismus erfassen will. Noch mehr gilt dies für die jiddische Literatur.[18]) Sie enthält (von der neuesten Zeit abgesehen) beinahe ein Drittel von Büchern, die sich nicht mit religiösen Dingen beschäftigen, die Hälfte davon bezieht sich allerdings auf sonstige jüdische Angelegenheiten. Die an Inhalt und Verbreitung wichtigsten Werke befinden sich auf mittel- oder unmittelbar religiösem Gebiete. Beinahe die Hälfte aller Erscheinungen stellt Übersetzungen dar. Das hat seinen Hauptgrund darin, daß es vor allem darum ging, dem gesamten Volke die Kenntnis der Bibel zu vermitteln. Übersetzungen der Bibel und einzelner Teile[19]) umfassen fast ein Viertel der ganzen Literatur. Aber auch andere Werke der überkommenen Literatur wurden übersetzt, namentlich liturgische und ethische. Die Bücher dieses Inhalts, Originale und Übersetzungen, umfassen je ungefähr ein Achtel aller Erscheinungen. Dichtungen, Unterhaltungswerke, Bücher praktischer Art, wie z. B. populärmedizinische, Ritualwerke, aktuelle Schriften, Hilfswerke philologischer Natur, Populärwissenschaftliches, Geschichtswerke etc. — nach ihrem numerischen Anteil in dieser Reihenfolge geordnet — vervollständigen das Bild der alten jiddischen Literatur. Das Auftreten der in der gleichzeitigen hebräischen Literatur fast garnicht benützten poetischen Form ist hervorzuheben. Bemerkenswert ist auch eine gewisse kleine Anzahl weiblicher Autoren, die dort durchaus fehlen. Übrigens sind wir über die Verfasser sehr wenig unterrichtet und können, beim Zusammenhang des Sprach- und Kulturgebietes auch aus den Druckorten der Bücher keine Schlüsse ziehen — im Osten selbst ist nur ungefähr ein Sechstel gedruckt, doch haben viele der in Italien, Deutschland, Amsterdam, Prag gedruckten Werke östliche Verfasser. Dazu kommt noch, daß ein großer Teil anonym erschien — von den bis vor hundert Jahren erschienenen Titel sind es beinahe zwei Fünftel. Soweit wir wenigstens mit Wahrscheinlichkeit über die Herkunft der Verfasser unterrichtet sind, was nur bei der Hälfte der Fall ist, ergibt sich, daß annähernd ein Drittel aus dem Osten und ein Viertel aus den Sudetenländern stammt.

Die ersten Aufzeichnungen in altjiddischer („jüdischdeutscher") Sprache sind, wie bei andern neueren Sprachen, Glossen, mehr oder weniger vereinzelte Wörter, dann auch Sätze, zur Erläuterung eines hebräischen Ausdrucks, wie sie uns vom 12. Jahrhundert an bekannt sind. Vom 14. bis 15. Jahrhundert an haben wir Übersetzungen von ganzen biblischen Büchern, sowie von Gebetbüchern. Im 16. Jahrhundert können im Osten hervorgehoben werden: Das vielleicht älteste gedruckte Glossar und Konkordanz des Anschel aus Krakau. Die Zennerenne[20]) des Jakob ben Isak, ein Hauptwerk der jiddischen Literatur, ist eine hauptsächlich für

die Frauenwelt bestimmte Nacherzählung des Pentateuch, mit den reichen Schätzen der Tradition geschmückt und so innig und gut dargeboten, daß es das Buch jedes jüdischen Hauses wurde und in ungezählten Nachdrucken bei denen die Sprachform immer verjüngt wurde, bis auf den heutigen Tag erscheint. Aus dem 17. Jahrhundert wäre das Mâße-Buch, das „Geschichtenbuch" hervorzuheben, das Erzählungen aus Talmud, Midrasch[21]), rabbinischer, kabbalistischer und aus fremden Literaturen enthält und sehr große Verbreitung erlangte. Sehr populäre ethische Werke sind das „Lew Tow"[22]) des Isak ben Eljakim, und aus dem 18. Jahrhundert „Der Scheffel des Rechten"[23]) des Hersch Koidanower. Derselben Zeit entstammen die ersten gedruckten Purimspiele. Von den volkstümlichen Improvisationen der Hochzeitsspaßmacher erhält sich naturgemäß nicht viel. Dagegen ist das Volkslied bis heute in voller Blüte.[24]) Es gibt neben ganz alten auch Lieder aus der allerjüngsten Gegenwart. — Das Entstehen des Chassidismus, der sich sofort über die großen Massen des Volkes verbreitete, bereicherte auch die jiddische Literatur. Ein besonders bemerkenswertes Denkmal dafür sind die in märchenartige Form gegossenen tiefen Gedanken des schon oben erwähnten Nachmen Berislawer.[25]) Einige chassidische Führer haben religiöse Lieder in Wort und Melodie geschaffen, die zu Volksliedern geworden sind.

Die jiddische Literatur traditionellen Charakters lebt bis in die Gegenwart in Neudrucken und neuen Werken fort. Aber sie hat einen Teil des Volkes als Leser verloren. Die europäische Aufklärung griff, nachdem sie fast die ganze deutsche Judenheit mit dem Geiste des Rationalismus erfüllt, sie vom Judentum abgebracht und damit auch ihr eigenes Sprach- und Schrifttum hatte verlieren lassen, auch in den Osten Europas hinüber. Hier jedoch, bei der Verschiedenheit der Voraussetzungen, erfaßte dieser Prozeß nur eine dünne Schicht und konnte das Gesamtbild nicht wesentlich ändern. Doch später erwuchs auf dem so bereiteten Boden in Nachbildung des Beispiels der andern europäischen Völker der moderne jüdische Nationalismus, der heute einen immerhin nicht unbeträchtlichen Teil der Ostjuden wie vom früheren Leben, so von der früheren Literatur losgerissen und eine neue Literatur europäischer Art in modernhebräischer und in jiddischer Sprache an ihre Stelle gesetzt hat.[26])

Die modernhebräische Literatur[27]) ist in ihren Anfängen reine „Aufklärung". Das wissenschaftliche und publizistische Element überwiegt. Die beiden wichtigsten Namen sind zunächst die des Gelehrten S. I. Rappaport und des Denkers Krochmal. Mehr oder weniger heftiger Kampf gegen die Tradition ist auf allen Literaturgebieten das Kennzeichen jener Zeit, andererseits eifrige Übersetzung europäischer Werke. Vater und Sohn Lebensohn, vor allem aber Mane sind als Dichter hervorzuheben. Mapus und Broudes' Romane, die ersten Vertreter dieser Literaturgattung, spielten eine große Rolle bei der Wegbereitung der Aufklärung, ebenso die ersten Anfänge der periodischen Literatur. Der erste bedeutende Vertreter des modernen Nationalismus ist Smolenskin, vor allem in seiner publizistischen Tätigkeit. Die modernhebräische Literatur der letzten Jahrzehnte ist zum größten Teile als zionistisch zu bezeichnen. Der Denker Achad Haam und der Kritiker Frischmann sind charakteristische Figuren dieser Entwicklung.

Bemerkenswerte Erzähler sind Steinberg, Feuerberg, Berdyczewski (Bin Gorion), in neuester Zeit Benzion, Brenner, der idyllische Agnon. Die bedeutendsten Lyriker der Gegenwart sind Bialik, der von besonderer Kraft ist, Tschernichowski, der Liebe und Natur besingt, Hellas als seinem Ideal huldigt und das alte Judentum haßt, Schnejer[28]), dessen Themen Natur und Leidenschaft sind und der die Störerin Religion bekämpft, ferner Kahan, Fichmann, Schimonowiz u.a. Ein großer Teil hauptsächlich jiddisch schreibender Autoren hat auch an der modernhebräischen Literatur mitgearbeitet wie z. B. Perez und Méndali, der sogar als Schöpfer der modernhebräischen Literatursprache angesehen wird. Schließlich ist noch die lebhafte Tätigkeit auf dem Gebiete von Neuausgaben klassischer Werke des Altertums und Mittelalters zu verzeichnen.[29])

Auch die moderne jiddische Literatur[30]) geht mit ihren Anfängen auf die Aufklärung zurück. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigen sich ihre ersten literarischen Spuren, zu Beginn des folgenden Jahrhunderts tritt ihr Einfluß plötzlich mit einem recht großen numerischen Anteil an allen Erscheinungen (ungefähr einem Siebentel) augenfällig ans Licht. Die ersten Aufklärer, als Kinder ihrer Zeit des historischen Sinnes bar, philologisch nicht sehr bewandert und ohne tieferes Verständnis für ihr eigenes Volk, waren, bis auf einige verschwindende Ausnahmen, heftige Gegner der jiddischen Sprache und bekämpften sie als Nichtsprache, verdorbenes Deutsch oder Kauderwelsch und Mischsprache (manche ihrer Nachfahren bis zum heutigen Tage), mußten sie jedoch, um vom Volke verstanden zu werden, als Mittel zur Verbreitung ihrer Ideen benützen und halfen so selbst an der Entstehung der modernen jiddischen Literatur und ihrer Sprache mit. Allerdings mißhandelten sie diese meist aufs Fürchterlichste. Hauptthemen waren, ebenso wie in der parallelen hebräischen Literatur, der Kampf gegen das Alte, gegen den „Fanatismus" des gläubigen Volkes, gegen den „Betrug" des Chassidismus, gegen unzweifelhafte soziale Mißstände und Ähnliches. Der theoretische Boden der modernen jiddischen Literatur ist nicht so einheitlich wie der, auf dem die entsprechende hebräische ruht. In jener sind einerseits außer dem nationalistischem auch sozialistische und universalistische Hintergründe, andererseits das Element des unbefangen bloß künstlerisch Schöpferischen stärker. Überall hier, sei es in der schönen Literatur, sei es in dem im großen und ganzen auf beachtenswerter Höhe stehenden Theater, sei es in den Ansätzen zu einem Wissenschaftlichen Institut, als Urzelle einer Akademie gedacht, ist die europäische Moderne Boden und Voraussetzung. Eine Synthese zwischen Juda und Europa kommt niemandem auch nur in den Sinn.

Der äußere Umfang der Literatur ist sehr groß geworden und läßt nur schwer einen Überblick gewinnen. Dazu kommt noch, daß alle die Bücher und Periodica sich nach ihren Verlagsorten auf Polen, Rußland, Amerika, sowie alle möglichen andern Länder und Orte zersplittern.

Aus den ersten Aufklärerzeiten könnten die Namen Aksenfeld, Gotlober, Gordon, Dik, Zweifel hervorgehoben werden. Im letzten Drittel des vorigen und im Beginn des neuen Jahrhunderts erhebt sich die neue jiddische Literatur in den Werken dreier Männer steil zu einem Höhe-

punkte. Méndali Moicher Sfurim, Perez und Schulim Alejchim kamen von der Aufklärung her und haben sie, wenn auch nicht theoretisch und zur Gänze, so doch als Künstler überwunden. Méndali, eine malerische und epische Natur, schreibt breite, romanartige Erzählungen, in denen viele hervorragende Naturschilderungen neben satirischem Humor speziell bemerkenswert sind. Perez ist ein Meister der seelenschürfenden kurzen Erzählung, besonders interessant in seinen Werken aus dem chassidischen Stoffgebiet. Schulim Alejchim ist einer der großen, tief angelegten Humoristen der Weltliteratur, wenngleich seine Erzählungen mit ihrer eindringenden Schilderung von Menschen und Zuständen den Angehörigen eines anderen Kulturkreises recht unzugänglich bleiben. Rejsin ist ein Lyriker von besonderer Gefühlstiefe, Rosenfeld behandelt individuelles, nationales und soziales Erleben mit beachtenswerter Formkraft. Als Lyriker sind ferner noch Ejnhorn, Jehoiesch, Frug, Bialik und Schnejer zu erwähnen. Als Dramatiker ist vor allem Pinski hervorzuheben, dann Wâter, Hirschbejn mit symbolistischen Stücken, schließlich der theaterwirkungskundige Gordin. Auch Asch benützt die dramatische Form, ist zunächst jedoch begabter Erzähler, der naives und kraftvolles Leben liebt. Wâßnberg ist realistischer Darsteller urwüchsigen Volkslebens, ähnlich wie der ältere Spektor. Anski[31]) interessiert in seinen phantastischen Vorwürfen. Unoichi ist ein Maler chassidischer Bilder und Stimmungen, Berglßon ein Schilderer der europäisierten ostjüdischen Schicht. Noch viele gleichwertige oder neuere Namen auf schöngeistigem und insbesondere auf den hier ganz übergangenen Gebieten des Essays, der Publizistik und der Anfänge wissenschaftlicher Literatur können aus Raummangel nicht besprochen werden.

Die moderne hebräische und jiddische Literatur[32]) ist der Ausdruck der Umgestaltung, die einen Teil des jüdischen Volkes erfaßt hat und deren Theorie es nur durch eine Form — und zwar entweder Sprache (jiddisch[33]) oder Land und Sprache (Palästina und modernes Hebräisch als wieder einzuführende Umgangssprache[34]) — bestimmt haben will. Der Hauptteil der Judenheit aber, der an der inhaltlichen Bestimmung seines Volkstums und am Judentum als diesem Inhalt festhält, hat in neuer Zeit zum Gegenstoße angesetzt und beginnt außer der Fortsetzung seiner Arbeit an der oben zuerst behandelten Literatur in hebräischer und jiddischer Sprache auch Werke im alten Geiste und in moderner Form zu schaffen.[35]) Als Vorläufer dieser Bewegung können u. a. die Geschichtsschreiber Jawez und Halevy, von Lebenden Zejtlin angesehen werden.

Die folgenden Anmerkungen berücksichtigen fast nur die Literatur in nichtjüdischen Sprachen.

[1]) Vgl. Karpeles, Gesch. d. jüd. Lit., ferner die betreffenden Kapitel in den Werken über jüd. Geschichte und die Artikel in der Jewish Encyclopedia (New-York), Jevrejskaja Enciklopedija (St. Petersburg), Jüdische Enzyklopädie (Berlin; im Satz). — [2]) Vgl. die Werke von Dubnow, Meisl, ferner Graetz, Kottek. — [3]) Vgl. A. Ja. Harkavi, Ob jazykě ěvrějov etc (Trudy vostoč. otd. imp. rus. archeol. o-wa., 1865; S. A. Beršadski, Litovskiě ěvrěi, 1883; anderseits S. Dubnov, Razgovornyj jazyk . . . ěvrěov etc (ěvrějskaja starina) 1909. —

[4]) Vgl. die Völkertafel in Gen. 10,3. — [5]) Zur Einführung: L. Wiener, On the Judaeo-German, spoken by the Russian Jews. (Americ. Journ. of Philol.) Baltimore 1893. — L. Sainéan, Essai s. l. judéo-allem. (Mém. d. l. soc. de ling.) Paris 1902. — J. Gerzon, Die jüdisch-deutsche Sprache. Frankfurt 1902. — E. Sapir, Notes on Jud.-Germ. Philol. (Jew. Quart. Rev.) New York 1915. — M. Mieses, Die Entstehungsursache der jüdischen Dialekte. Wien 1915. — S. Birnbaum, Gramm. d. jidd. Sprache. Wien 1915/18. — Ders., Das hebr. und aram. Element in d. jidd. Sprache. Lpg. 1922. — M. Mieses, Die jiddische Sprache. Berlin 1919/24. — H. Strack, Jüdisches Wörterbuch. Lpg. 1916. — Eine ausführliche Bibliographie in jidd. Sprache bietet B. Bûrechow: di bibliotêk fîn jîdišn filolog. (der pinkis. Wilne. 1913). — [6]) „Bereiteteter Tisch", Religionskodex des Josef Karo (Türkei, 16. Jhd.) — [7]) „Vier Reihen", Religionskodex des Jakob ben Ascher (Deutschland, Spanien, 14. Jhd.) — [8]) Hakohen = „der Priester", d. h. Nachkomme Ahrons. [9]) „Genie". — [10]) Vgl. A. Marcus, Der Chassidismus, 1901; ferner Bogratschoff, Entstehung etc des Chassidismus, Berlin 1908. — S. A. Horodezky, Relig. Strömungen im Judentum usw. — [11]) Vgl. M. Buber, Die Legende des Baalschem. — J. Günzig, R. Israel Baal-Schem. — S. A. Horodezky, R. Israel Baal-schem. Berlin 1909. — S. Birnbaum, Leben und Worte des Balschemm. Berlin 1920. Ferner die hebr. Werke von Rodkinsohn, Kahane, Gutman. — [12]) „Bär". Vgl. M. Buber, Der große Maggid. — [13]) „in Braclaw"; vgl. S. A. Horodezky, R. Nachmann von Braclaw, Berlin 1910. — [14]) „in Berdyczew". — [15]) „in Leżajsk". — [16]) Sohar = Glanz, das Hauptwerk der kabbalistischen Literatur. — [17]) „(religions-)gesetzlich". — [18]) Vgl. M. Steinschneider, Jüd. deutsche Literatur (Serapeum) Lpg. 1844 ff. — M. Grünbaum, Jüd. deutsche Chresthomathie. Lpg. 1882. — [19]) Vgl. M. Staerk u .A. Leitzmann, Die jüd. Bibelübersetzungen usw. Frankfurt a. M. 1923. — [20]) ṣe'enā ūre'ēnā = gehet hinaus und schauet (ihr Töchter Jerusalems, den König Salomo. Cantic. 3, 11), Anspielungen auf den Leserkreis („Töchter Jerusalems") und den Inhalt („König Salomo" = Friedenskönig = Gott). — [21]) Die Literatur, welche die religionsphilosophischen, allegorischen, homiletischen, historischen etc. Elemente der jüdischen Überlieferung enthält. — [22]) „Gutes Herz" oder „Freudiges Herz". [23]) „Kab Hjaschar", das erste Wort gibt mit seinem Zahlenwert auch die Anzahl der Kapitel an, während das zweite das Anagramm des Autornamens Hirsch (hjšr—hirš). — [24]) Vgl. F. M. Kaufmann, Das jüd. Volkslied, Berlin 1919. — Ders. Die schönsten Lieder der Ostjuden. Berlin 1920. — [25]) Vgl. M. Buber, Die Geschichten des Rabbi Nachman. — [26]) Vgl. die entsprechenden Teile in Nathan Birnbaum, Ausgewählte Schriften, 1910 und Ders., Um die Ewigkeit, 1920. — [27]) Vgl. J. Klausner, Gesch. d. neuhebr. Lit. Berlin 1921. — [28]) Schnëur. — [29]) z. B. Verlag Eschkol (Berlin) u. a. — [30]) L. Wiener, History of Yiddish Literature, London 1899. — M. Pines, Histoire d. l. littérat. Judéo-allem., Paris 1911. — [31]) In letzter Zeit im Westen durch die Aufführung seines Dibbik bekannt geworden. — [32]) Während es aus der traditionellen hebräischen und jiddischen Literatur so gut wie keine Übersetzungen gibt, sind solche aus den beiden modernen Literaturen in verhältnismäßig großer Anzahl vorhanden. — [33]) s. z. B. die Verlagswerke von „Jidiše šul-organizacje", „Kultur" (Kowno), „Theater-Welt" (Warschau) u. a. — [34]) Das wird namentlich in Palästina versucht. — [35]) z. B. in den Verlagen „Alt-jidiš" (Warschau), Lewin-Alter (Bendin), M. J. Gutman (Husy) u. a.

Aus den letzten Jahren des russischen Kaisertums.

Von

Richard Salomon.

Nikolaj II i velikie knjaz'ja. Rodstvennye pis'ma k poslednemu carju. Red. V. P. Semennikova. (Nikolaus II. und die Großfürsten. Familienbriefe an den letzten Caren. Herausg. von V. P. Semennikov.) Leningrad-Moskva (Gosizdat) 1925. 155 S. 8°.

Padenie carskogo režima. Stenografičeskie otčety doprosov i pokazanij dannych v 1917 g. v Črezvyčajnoj Sledstvennoj Kommissii Vremennogo Pravitel'stva. Red. P. E. Ščegoleva. (Der Sturz des Carenregimes. Stenographische Protokolle der Verhöre und Aussagen in der Außerordentlichen Untersuchungskommission der Provisorischen Regierung aus dem Jahre 1917. Herausg. von P. E. Ščegolev) Bd. I. II. Leningrad-Moskau (Gosizdat) 1925. 2 Bände XXX + 430, VI + 440 S. 8°.[1])

Za kulisami carizma. Archiv tibetskogo vrača Badmaeva. Red. V. P. Semennikova (Hinter den Kulissen des Carismus. Das Archiv des tibetanischen Arztes Badmaev. Herausg. von V. P. Semennikov). Leningrad (Gosizdat) 1925. XXXIV + 174 S. 8°.

Das historische Urteil über die letzte Periode des Carentums, über die Jahrzehnte, die den Namen Nikolaus' II. tragen, steht fest. Das carische Rußland war wert zu Grunde zu gehen. Von Korruption zerfressen bis ins Mark, gierig und doch kraftlos, ein Unheil für den weitaus größten Teil der Nationen, die dem Reiche des Doppeladlers mehr oder weniger widerwillig angehörten, nach Grundsätzen aus einer unwiderruflich verflossenen Zeit regiert, war dieser Staat den denkenden Schichten seiner Angehörigen zur Last und zum Abscheu geworden. Von jeher ist in Rußland der Gegensatz zwischen der Nation und dem Staat stark empfunden worden und nicht umsonst ist die „Gesellschaft" der Lieblingsbegriff der politischen Literatur Rußlands. Nicht erst der nach europäischem Muster geformte Staat Peters des Großen ist dem Volke fremd und unsympathisch gewesen; das eigentümliche Gebilde, das aus den Händen Ivans IV. hervorging, und der bürokratische Staat der ersten Romanovs war es kaum weniger. Die nationalen Gefühle, die sich zu Zeiten, wie in der Smuta des 17. Jahrhunderts oder im Franzosenkriege von 1812, stark offenbarten, und die primitive, auf patriarchalischer Tradition beruhende Anhänglichkeit an die Dynastie haben sich doch niemals in einer Bejahung des Staates durch die Nation ausgewirkt. Die Zugeständnisse, zu denen die Autokratie im Laufe der zwei letzten Menschenalter genötigt war, reichten niemals weit genug, um die Nation dem Staate zu gewinnen; seit der Befreier Alexander II. zu den hergebrachten Methoden russischer Regierungspraxis zurückgekehrt war, ist die Kluft zwischen „Gesellschaft" und Staat von Jahrzehnt zu Jahrzehnt breiter geworden und immer geringer die Möglichkeit der Verständigung zwischen den beiden.

---

[1]) Vgl. den Nachtrag unten S. 17.

Der Ausgang des ersten großen Konfliktes von 1905 konnte darin keinen Wandel schaffen. Die veränderten Formen staatlichen Lebens, der Autokratie abgezwungen und bald wieder eingeschränkt, befriedigten die „Gesellschaft" nicht. Der Gegensatz bestand in alter Schärfe weiter; wie vorher wurde gegen die Nation regiert, und was in einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung an Gutem und Tüchtigem geleistet wurde, wog die Antipathien nicht auf, die die Träger des Systems erweckten. Die persönliche Politik des letzten Zaren — wenn man die Handlungen des schwachen, von unkontrollierbaren Einflüssen „dunkler Mächte" geleiteten Herrschers Politik nennen darf — trägt in hohem Maße die Schuld an der immer weiter fortschreitenden Verschlimmerung der Lage. Die ärgste Zeit der Günstlingswirtschaft im achtzehnten Jahrhundert schien wieder aufgelebt; in immer krasseren Formen zeigte sich die sonderbare Begabung des Caren, die jeweils Ungeeignetsten und Verhaßtesten zu seinen verantwortlichen Ratgebern und obersten Beamten zu wählen. Mit Stolypin starb im Jahre 1911 der letzte Staatsmann des alten Rußland; es gab in den obersten Kreisen niemand mehr, der den Einflüssen der Kamarilla, der „dunklen Mächte", Widerstand leisten konnte.

Der wüste Schwindler Rasputin, „our Friend", wie ihn die nervenkranke Carin nannte, der sibirische Bauer, der dank seinen hypnotischen Fähigkeiten zu dem Posten eines gläubig verehrten Hofpropheten aufgestiegen war, regierte unumschränkt; von seiner Gunst waren Minister und Generale abhängig. Als die Ära Rasputin mit Gewalt beendet wurde, als Ende 1916 ein junger Großfürst, ein anderer Verwandter des Caren und ein Dumamitglied von der äußersten Rechten den Verderber umbrachten, war es zu einer Besserung der Verhältnisse längst zu spät; die Hoffnung, den Caren durch die Bluttat zur Besinnung zu bringen, schlug fehl, und damit war jede Möglichkeit, zu entscheidenden Änderungen zu kommen, dahin. Von der Regierung war nichts mehr zu erwarten; die wichtigsten Stellen waren mit unfähigen Strebern und Kreaturen Rasputins besetzt, die in der Öffentlichkeit nicht mehr das mindeste Vertrauen fanden. Der Zusammenbruch des Systems war unvermeidlich geworden. —

Das düstere Bild des rettungslos zu Grunde gehenden Staates ist durch das reiche Quellenmaterial, das in den letzten Jahren zu Tage getreten ist, in seinen Einzelheiten immer deutlicher und immer einprägsamer geworden, — ein Bild von trostloser Monotonie: Unfähigkeit und Verrottung überall.

Es sind nicht nur die historischen Veröffentlichungen der amtlichen Publikationsstellen des neuen Rußland, die dieses Bild ergeben. Sie sind natürlich Parteiarbeiten. Die haßerfüllten, zuweilen recht geschmacklos agitatorisch gefärbten Einleitungen sprechen es meist unumwunden aus; aber in den Publikationen selbst kommt die Tendenz höchstens in der Stoffauswahl zur Geltung. Was sie bringen, ist authentisch. Die Kontrolle dafür bieten in vielen Fällen die Veröffentlichungen der Gegenseite, der russischen Emigration. Die gerade hier sehr umfangreiche Memoirenliteratur, zum Teil aus der Feder von Persönlichkeiten, die dem alten Regime nahe gestanden haben, ergibt ganz das Gleiche.

Die drei neuen Publikationen, die hier besprochen werden sollen, sind für die Charakteristik der letzten Jahre Nikolaus II. außerordentlich wertvoll. Sie geben die Möglichkeit, in die obersten Sphären des Staatslebens genauer hineinzusehen, das unheilvolle Zusammen- und Gegeneinanderarbeiten der Hofkliquen und ihren Einfluß auf die Regierung und die Verwaltung des Landes zu studieren, das Verhältnis von Verantwortlichen und Unverantwortlichen klarer zu erkennen. Was hier zu Tage tritt, trägt vielfach den Sensationscharakter von „Enthüllungen"; nicht alles ist genauer Betrachtung im einzelnen wert, aber die Kultur- und Sittenbilder, die diese Materialien liefern, sind als Ganzes für das Verständnis der Epoche doch unentbehrlich.

Die Sammlung der Großfürstenbriefe ist offenbar der Abdruck eines Konvoluts aus dem Nachlasse des Caren. Ob mehr existiert oder existiert hat, ist nicht ersichtlich; die Antworten des Caren haben wir nicht. Aus der zahlreichen Sippe sind hier nur acht Persönlichkeiten vertreten, bedeutende wie Nikolaj Nikolaevič und ganz nichtige, wie der ins Ausland verbannte Michail Michajlovič, „Michel der Dummkopf", wie er in der Familie hieß. Als der Intimste erscheint der junge Dmitrij Pavlovič, Liebling und Mündel des Caren — derselbe, der dem Carenpaar später den Schmerz antat, bei der Beseitigung Rasputins mitzuhelfen. Sachlich bieten seine Briefe nichts. Von der historisch interessantesten Persönlichkeit des Kreises, Nikolaj Nikolaevič, rührt nur ein wichtigeres Stück her: eine aus dem Jahre 1908 stammende Aufzeichnung zur Abwehr der Angriffe, die Gučkov in der Duma gegen die Großfürsten gerichtet hatte; wichtig vor allem, weil sie bereits das bemerkenswerte Eingeständnis enthält, das Prestige der Großfürsten sei endgültig dahin. In die hohe Politik führt ein merkwürdiger Privatbrief der Gattin Nikolaj Nikolaevič's, der Prinzessin Milica von Montenegro. Sie wendet sich im April 1915, einer Erlaubnis des Caren selbst folgend, an diesen mit Vorschlägen für eine künftige Regelung der montenegrinisch-serbischen Grenze. Daß sie dabei nur die Wünsche ihres Vaters, des Königs Nikita, ausspricht, ist ausdrücklich gesagt. Der montenegrinische Ehrgeiz ist nicht klein: er wünscht die Hercegovina mit dem zugehörigen Teil der adriatischen Küste, Dalmatien bis Antivari, Ragusa, Cattaro, das ganze rechte Ufer des Drin — zusammen etwa eine Verdoppelung des Territoriums. Die Erklärung für diesen Brief gibt der Kommentar der Ausgabe: Montenegro war damals auf kurze Zeit in der Lage unbescheiden sein zu dürfen; die Saloniki-Pläne der Entente schienen sich nicht verwirklichen zu wollen, und man dachte Montenegro als Angriffsbasis zu nehmen. Man glaubte also das Entgegenkommen Nikitas zu brauchen.

Ein mehr persönliches Interesse haben die Briefe des Großfürsten Nikolaj Michajlovič, des bekannten Historikers. Er war unter den Großfürsten der Gebildetste und geistig Regsamste. Seine Werke über die Dolgorukijs, über Paul Stroganov, über die Kaiserin Elisabeth, die schöne Sammlung der „Portraits russes" haben auch in streng wissenschaftlichen Kreisen seinem Namen Achtung gewonnen. In seinen Briefen zeigt er sich weit weniger erfreulich. Seit dem Frühjahr 1916 bestürmt er den Caren mit Vorschlägen für die Zusammensetzung der künftigen russischen Delegation

für die Friedensverhandlungen. Fünf bis sechs Männer sollen ausgesucht werden, „weder Bürokraten, noch Papierschmierer, noch Beamtenseelen, selbständige Leute mit weiter Bildung, kühn und ohne Furcht vor der Meinung der Zeitungen und der verschiedenen hauptstädtischen Sphären." Als Mitglied dieses auserlesenen Kreises empfiehlt er in erster Linie sich selbst, mit großer Beharrlichkeit und ohne sich durch die Weigerung des verantwortlichen Leiters der auswärtigen Politik, Sazonovs, einschüchtern zu lassen. Die Beschäftigung mit der russischen Geschichte genügt ihm offenbar nicht mehr; er will jetzt selbst Geschichte machen. Sazonov ist ihm dabei im Wege; infolgedessen stellt der Großfürst fest, die Nation habe das Vertrauen zu dem Scharfblick der außenpolitischen Führung verloren, ihr „fehle der göttliche Funke." „Selbst der gute Sazonov hat nicht immer die Gabe der Voraussicht — prévoir et puis décider". Auch die anderen hochgestellten Politiker passen ihm nicht, weder Kokovcev, der „Kanarienvogel mit seinem nicht ausgesungenen Triller", noch der „selbstzufriedene Snob" Izvolskij. In großer Ausführlichkeit entwickelt er später seine Gedanken über die Friedensbedingungen: im Gegensatz zu der herrschenden Meinung will er Österreich schonen und Deutschland soweit wie irgend möglich durch Abtretungen schwächen. Bei diesen Plänen fällt auf die Bildung des großfürstlichen Historikers und Politikers freilich ein eigentümliches Licht, wenn er etwa die Rheinmündungen an Holland und den „sächsischen Teil Schlesiens" an Österreich überweisen will; auch Luxemburg, das an Belgien fallen soll, scheint er für einen Teil des Deutschen Reiches zu halten.

Inzwischen ist im Juli 1916 Sazonov entlassen worden. Nikolaj Michajlovič hält es für ein „höchst gefährliches Symptom", daß „Sazönchen" (Sazončik) jetzt plötzlich so populär wird. Im Frieden dürfen später derartige Stimmungsbildungen in der Öffentlichkeit nicht geduldet werden; es darf keine Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und „Gesellschaft" geben, keine „sogenannte öffentliche Meinung."

Wenige Wochen später, im September, wird der Ton schon concilianter. Eine vorbereitende Kommission soll die Grundlagen der Friedensbedingungen studieren; die eigene Kandidatur hält der Großfürst aufrecht, aber bei der Auswahl der Mitglieder müsse auf die verwickelte innere Lage des Landes Rücksicht genommen werden. Das Vertrauen zur Regierung sei mehr als erschüttert. So kämen jetzt nur noch Leute öffentlichen Vertrauens in Frage.

Als sich Nikolaj Michajlovič zum letzten Male, im November 1916, an den Caren wandte, waren die stolzen Pläne verflogen; der Anlaß des letzten Briefes, den der Großfürst übrigens gleich nach der Revolution selbst der Öffentlichkeit übergeben hat, ist nur noch die Sorge um die Erhaltung der Dynastie. Es ist ein letzter Versuch, den Caren von Rasputin zu trennen. Die schwersten Vorwürfe richten sich in wenig verhüllter Form gegen die Carin, und mit dem Ausblick auf eine bevorstehende Ära neuer Erschütterungen und Attentate schließen die Darlegungen.

Die Carin hat in einem leidenschaftlichen Brief an Nikolaus II. gegen diesen Angriff auf sich und ihren Heiligen protestiert, mit einem wütenden Ausbruch gegen den Großfürsten: „Sage ihm, er käme nach Sibirien;

das ist beinah Hochverrat. Er (Nikolaj Michajlovič) hat mich immer gehaßt, er ist die Verkörperung alles Schlechten . . . Aber Du, mein Lieb, bist zu gut, zu lieb und zu sanft; einen solchen Menschen mußt Du in Furcht halten. Er und Nikolaša (Nikolaj Nikolaevič) sind meine größten Feinde in der Familie, abgesehen von den beiden schwarzen Weibern (den Großfürstinnen Milica und Anastasia, Töchtern Nikitas von Montenegro) und Sergius (Michajlovič). Wenn wir Ihn (Rasputin) nicht hätten, so wäre schon alles längst zu Ende."

Diese wenigen Zeilen geben ein typisches Bild von den inneren Verhältnissen der Dynastie. Hinzuzufügen ist nur noch, daß die beiden Großfürsten, die hier gemeinsam als die Feinde der Carin erscheinen, sich auch gegenseitig bitter haßten und bekämpften. In einem seiner Briefe warnt Nikolaj Michajlovič den Caren eindringlich vor der „für die Dynastie gefährlichen" Popularität Nikolaj Nikolaevič's. Er erscheint hier als der Vertreter der Interessen seiner engeren Familie, der Nachkommen Michail Aleksandrovič's, die mit dem Caren durch Verschwägerung enger verbunden als die Nikolaeviči, ihren Einfluß bedroht sahen. Übrigens hat die Carin auch diesmal, wie fast immer, ihren Willen durchgesetzt; im Januar 1917 wurde der unbequeme Kritiker auf seine Güter verwiesen.

Noch später, im Februar 1917, ist einer seiner Brüder, Alexander, mit einem ähnlichen Warnungsbrief an das Oberhaupt der Familie herangetreten. Er verlangt liberale Reformen, „vernünftige liberale Monarchisten" als Minister. In Protopopov, dem Minister des Inneren, sieht er ganz mit Recht die Verkörperung des unmöglich gewordenen Systems; die letzten Ministerernennungen im Januar beweisen ihm, daß der Car entschlossen ist, die innere Politik im Gegensatz zu den Wünschen der Nation zu führen. Täglich wird der Abgrund zwischen Car und Volk tiefer. In den verbündeten Ländern sind überall die Leute des öffentlichen Vertrauens am Ruder; in Rußland regieren die Schlechtesten. Mit einer ganz treffenden Charakteristik der Lage schließt dieser letzte verzweifelte Appell: „So sonderbar es klingt: die Regierung ist heute das Organ, das die Revolution vorbereitet. Das Volk will sie nicht, aber die Regierung tut alles Mögliche, um möglichst viel Unzufriedene zu schaffen, und hat mit ihren Bemühungen einen vollständigen Erfolg. Wir sind Zeugen des unerhörten Schauspiels einer Revolution von oben, nicht von unten."

Es war alles vergebens. Der Car blieb unbelehrbar; Protopopov, der leitende Geist des Ministeriums Golycin und einer der ärgsten politischen Dilettanten, die Rußland je regiert haben, steuerte auf die Revolution zu, in der Hoffnung, mit der „kramola" leicht fertig zu werden. Drei Wochen später war das Ende da. —

Eine ungeheure Masse von Einzelzügen aus der Geschichte der Jahre vor diesem Ende bietet die zweite Publikation, die Protokolle aus der Außerordentlichen Kommission. Sie ist nicht zu verwechseln mit der berüchtigten „Čeka" der Bolschewisten, mit der sie nichts als den ähnlich klingenden Namen gemeinsam hat; es handelt sich hier um eine im März 1917 von der ersten, bürgerlichen Provisorischen Regierung niedergesetzte Juristenkommission, die die Aufgabe hatte,

gesetzwidrige Handlungen der früheren Minister und obersten Verwaltungschefs festzustellen und Material für eine Strafverfolgung der Schuldigen zu sammeln. Die Kommission hat in monatelanger Arbeit mehrere Dutzend Verdächtiger vernommen; die beabsichtigten Kriminalprozesse haben aber infolge der erneuten politischen Wandlungen nicht stattgefunden. Genötigt, der öffentlichen Stimmung Zugeständnisse zu machen, begann die Kommission mit der Vernehmung der am meisten gehaßten und diskreditierten Persönlichkeiten: der Minister des Inneren A. N. Chvostov (1915—1916), Protopopov (1916—1917), der Justizminister Ščeglovitov (1906—1915) und Dobrovolskij (1917), der Ministerpräsidenten Stürmer (1916) und N. D. Golicyn (1917), um hier nur die Wichtigsten zu nennen. Die Befragungen gingen alle zunächst nach einem Schema vor sich, jeder einzelne hatte sich über die Form seiner Berufung ins Amt, über seine Beziehungen zum Hof und zu den „dunklen Kräften" wie Rasputin u. a. zu äußern; weiterhin wurde dann auf die Details der Amtsführung eingegangen. Die Aussagen, die hier gemacht worden sind, sind schlechthin erschütternd. Mögen die Protokolle auch, was sich zunächst mit unseren Hilfsmitteln nicht nachprüfen läßt, in Einzelheiten hie und da ungenau, die Angaben der Befragten in manchen Punkten falsch und erlogen sein, der Gesamteindruck bleibt doch, daß Unwissenheit und Feigheit, Frivolität und Korruption im Bunde das Reich regiert haben.

Der Minister des Inneren A. N. Chvostov war dank dem Einfluß Rasputins zu seinem Amt gekommen. Schon 1911 hatte ihm Rasputin in Nižnij-Novgorod, wo er damals Gouverneur war, im Auftrage des Caren aufgesucht, um ihn auf seine Brauchbarkeit für den Ministerposten zu prüfen: „Obwohl Gott in ihm ruht, fehlt doch etwas" hatte der Hofprophet damals nach Petersburg telegraphiert, und so war die Ernennung einstweilen unterblieben. 1915 scheinen die hier angedeuteten Hindernisse nicht mehr bestanden zu haben; er wurde Minister und blieb es, bis er den Versuch machte, Rasputin zu beseitigen (s. Band I dieser Zeitschrift S. 42). Er behauptet, in zwei Vorträgen beim Caren die Entfernung des Propheten verlangt zu haben: Nikolaus erwiderte nach seiner bekannten Art gar nichts, reagierte nicht, — aber er verständigte sofort auf dem Wege über die Carin „our Friend" selbst. Ein Wutausbruch des Propheten war die Folge: „Wie kann er (Chvostov) es wagen! Ich werd's ihm zeigen! Ich werfe ihn hinaus!"

Man kann nicht sagen, daß solche Äußerungen übertrieben gewesen wären. Rasputin hatte mit seinem unbegrenzten Einfluß auf die Carin tatsächlich die Macht in Händen. Der Wille des Caren bedeutete sehr wenig; was ihm durch die Gattin suggeriert wurde, führte er aus. In den Hofkreisen wußte man sehr wohl, daß es wichtiger war, das Interesse der Carin zu gewinnen als die Zustimmung des Kaisers. „Es interessierte niemand, wer mit dem Caren korrespondierte; man interessierte sich nur dafür, wer an Alexandra Fedorovna schrieb", so hat Chvostov vor der Kommission ausgesagt. Als Vermittlerin bei der Carin diente hauptsächlich die berüchtigte Anja Vyrubova, eine ungewöhnlich beschränkte Person, für die die psychisch schwer belastete Carin eine krankhafte Liebe hatte, und die andererseits Rasputin in einer hysterischen Schwärmerei wider-

wärtigster Art ergeben war. Zu selbständigem Intrigieren war sie, wie Chvostov meint, zu dumm; aber wenn Rasputin ihr eingehämmert hatte, der und der habe „eine schlechte Seele", jener eine „gute", so brachte sie das gewissenhaft an die Carin, und auf diese Weise wurde über die Stellenbesetzungen entschieden.

Das Spiel der Ränke und Kniffe, des gegenseitigen Belügens und Belauerns in den Hofkreisen im einzelnen aufzudecken, ist nicht der Zweck dieser Zeilen. Man mag einmal die Protokolle durchlesen; es ergibt sich das Bild eines wirren Knäuels von Intrigen, in die alle hier Auftretenden und Dutzende von anderen verwickelt sind. Geistliche und weltliche Streber ringen um Ämter und um Geld, unter Rasputins Schutz „stahl und raubte jeder soviel er konnte" (Chvostov). Die obersten Beamten sind oft nur geschobene Vordermänner dunkler Existenzen; der Ministerpräsident Stürmer ist in den Händen des übel berufenen Geschäftemachers Manasevič-Manuilov; Protopopov verdankt sein Amt einer noch sonderbareren Persönlichkeit, von der noch die Rede sein wird.

Protopopovs eigene Aussagen machen einen kläglichen Eindruck. Es muß gerechter Weise zugegeben werden, daß die Aufgabe, vor die er gestellt wurde, als er Ende September 1916 das Ministerium des Inneren übernahm, auch für einen Besseren unlösbar gewesen wäre; aber der skrupellose Dilettantismus, mit dem er die Geschäfte führte, war völlig unverantwortlich und rechtfertigte die maßlose Schärfe der Angriffe, die er schon nach wenigen Wochen in der Duma erfuhr. Zehn Jahre nach den großen Agrarunruhen der ersten Revolution baute dieser Minister des Inneren seine Politik nach dem einfachen Schema auf: „alles was Fabrik ist, ist links, — alles was aus dem Dorf kommt, rechts" (Bd. I S. 150). Er hält es für vereinbar mit seinem Amt, Beziehungen zu einem Handliniendeuter ausländischer Herkunft zu pflegen, der ihm einmal eine große Zukunft prophezeit hat; und obwohl dieser Mann im Verdacht der Spionage steht, beehrt ihn der Minister mit einem freundschaftlichen Telegramm. „Ich habe mir nichts dabei gedacht" lautete seine Antwort auf die Frage des Kommissionspräsidenten, wie das möglich gewesen sei. (II,5).

Der gestürzte Staatsmann in der Haltung des ertappten Schuljungen — das ist der unerfreuliche Endeindruck dieses Protokolls. Er wird gefragt, warum er bei so vielen Schwierigkeiten nicht zurückgetreten sei: — „Weil ich dumm war."

Äußerst kümmerlich sind auch die Aussagen Stürmers. Was er über seine auswärtige Politik vorbringt, ist nicht ernst zu nehmen. Er will nicht gewußt haben (I, 244), daß sich an seine Ernennung zum Minister des Äußeren (Juli 1916) in Deutschland gewisse Hoffnungen auf einen baldigen Ausgleich mit Rußland knüpften. Im übrigen lassen seine Aussagen erkennen, daß er seine Aufgabe ebensowenig überblickte wie Protopopov.

Das Gleiche gilt auch von dem letzten in der Reihe der carischen Ministerpräsidenten, dem Fürsten N. D. Golicyn, einem gutmütigen alten Herrn, der zu seinem eigenen höchsten Entsetzen, völlig unvorbereitet, Anfang 1917 an die Spitze der Regierung berufen wurde. Wieder war es der Einfluß der Kaiserin. Golicyn hatte bis dahin in einer hohen Stellung in der

Kriegsgefangenenfürsorge gearbeitet und von dort aus vielfach dienstlich mit der Kaiserin zu tun gehabt. Der Kaiser kannte ihn vorher kaum. Die ernst gemeinte Weigerung Golicyns half gar nichts; der Kaiser hörte ihn freundlich an, sagte aber nichts Entscheidendes und schickte ihm zwei Tage später den Ukaz mit der Ernennung ins Haus.

Natürlich war Golicyn im Grunde vollständig auf die Hilfe der Carin angewiesen. Es war ein an sich ganz richtiger Schritt, daß er zunächst versuchte, auf diesem Wege Protopopov zu beseitigen; aber der Versuch schlug fehl, und in den wenigen Wochen seiner Amtsführung hat der Ministerpräsident gegen den Minister des Inneren nicht aufkommen können.

Einen der Hintermänner Protopopovs lernt man aus der dritten oben genannten Publikation kennen, — eine der abenteuerlichsten Figuren aus der an Sonderbarkeiten nicht armen russischen Geschichte: den Wirklichen Staatsrat Peter Aleksandrovič B a d m a e v. Er hatte nicht immer Peter Aleksandrovič geheißen; von Herkunft Burjäte, war er in den 70 er Jahren als junger Mensch nach Petersburg gekommen, hatte sich taufen lassen und eine Praxis als Wunderdoktor begonnen, die ihm ein gewaltiges Einkommen und eine große Beliebtheit in der Petersburger Gesellschaft verschaffte. Es ist nicht ersichtlich, mit welchen Intrigen der geriebene Asiat es durchgesetzt hatte, daß als sein Taufpate kein Geringerer als der damalige Thronfolger, der spätere Kaiser Alexander III. figurierte. Jedenfalls hat das „treuuntertänige Patenkind" — so nannte er sich vorschriftsmäßig in der Unterschrift seiner Briefe an den Kaiser — die dadurch angesponnene Beziehung gründlich ausgenutzt; denn seine Interessen beschränkten sich keineswegs auf die tibetanische Wundermedizin. Die ärztliche Tätigkeit war nur der Ausgangspunkt. Er lebte stets in großen Projekten. Bald sollte Rußland China, Tibet und die Mongolei annektieren, bald sollten in Centralasien neue Bahnen gebaut werden. Er vertrat derartige Gedanken in ausführlichen Denkschriften, und dank seinen zahllosen Beziehungen wußte er ihnen stets den Weg an die richtige Adresse zu sichern. Mit Nikolaus II. konnte er in schriftliche Verbindung treten wie mit dem Vater. Selbst der strenge Witte hat sich vorübergehend einmal für eines dieser Projekte eingesetzt. Gemeinsam war diesen Plänen freilich ein Zug; sie mußten ihrem Urheber Geld einbringen. Mit einem Staatsdarlehen von zwei Millionen Rubel wurde das „Handelshaus P. A. Badmaev u. Co." gegründet, um Ostasien zunächst einmal friedlich zu durchdringen. Als Witte einen Zusatzkredit verweigerte, brach die Firma zusammen.

Badmaev aber wirkte rüstig weiter. Seine große Zeit sollte erst noch kommen. Um 1910 war er eng befreundet mit dem berüchtigten Mönch Iliodor, der eine Zeitlang versuchte, Rasputin am Hofe den Rang abzulaufen. Als der Kampf mit einer Niederlage Iliodors endete und dieser als „Gefangener im Herrn", wie er sich selbst nannte, in ein entferntes Kloster verbannt wurde, ging Badmaev alsbald auf die Seite des Siegers über. Als Bundesgenosse Rasputins gewann der dunkle Ehrenmann rasch eine politische Bedeutung. In seinem Salon wurden Ministerernennungen vorbereitet; was er an Rasputin zu bringen wußte, ging durch. Auf diesem Wege ist sein alter Klient Protopopov in die Höhe gekommen. Es ist keine Übertreibung, wenn Chvostov (Protokolle I, 12 f) behauptete, daß der

„Kreis" des Wunderdoktors einer der einflußreichsten gewesen sei und daß man nicht wagen durfte, an ihn zu rühren. Der Geschicklichkeit Badmaevs ist es sogar gelungen, den übel beleumundeten ehemaligen Direktor des Polizeidepartements Kurlov als Staatssekretär (Gehilfen) im Ministerium des Inneren unterzubringen. „Our Friend", schreibt die Kaiserin im Oktober (Brief Nr. 370) „neither cares for Kurlov, but he is Badmaev's bosom friend, and Protopopov was cured by Badmaev and is so grateful to him". Das war also im damaligen Rußland ein hinreichender Grund für die Verleihung eines hohen Staatsamtes. Bezeichnend ist es, daß man nicht wagte, die Ernennung Kurlovs auf dem üblichen Wege zu publizieren und sie erst gleichzeitig mit seiner bald darauf erfolgten Entlassung bekannt gab.

In diesem Falle also hat Badmaev auch ohne die Hilfe Rasputins seinen Willen durchgesetzt. Es ist sicher nicht das einzige Mal gewesen. Die gesammelten Papiere enthalten eine lange Reihe von Briefen, die er direkt an den Caren und die Carin gerichtet hat, triefend von emphatischer Loyalität und meist darauf berechnet, irgend jemand für eine Stelle, einen Sitz im Reichsrat, eine Pension zu empfehlen. Den Höhepunkt bildet der Trostbrief an den Caren nach der Ermordung des Propheten (S. 34). Er schließt mit den Worten: „Die Feinde des Throns und des Vaterlandes nennen u n s die dunklen Mächte, aber das tun sie nur deshalb, weil sie ohne Glauben sind, völlige Atheisten. Wir aber gehen vorwärts mit Gott." Der mongolische Charlatan als Stütze des russischen Throns und Vorkämpfer des russischen Glaubens, als letzter in der langen bunten Reihe, die mit Franz Lefort beginnt, — schlagender könnten die Zustände unter Nikolaus II. nicht gekennzeichnet werden. Die Monarchie war zur Karikatur geworden. —

Ein eigentümliches literarisches Denkmal ist den Badmaevakten als Anhang beigegeben: ein angebliches „Werk" Rasputins aus dem Jahre 1911: „Meine Gedanken und Erwägungen. Kurze Beschreibung meiner Reise zu den heiligen Stätten (in Jerusalem) und die dadurch hervorgerufenen Erwägungen über religiöse Fragen." Es ist nichts als ein kindliches Gerede in unbeholfenen Sätzen, kurze Notizen über die Reisestationen und erbauliche Reflexionen. Aber die Autorschaft des Propheten ist doch sehr fraglich. Verglichen mit den ungelenken Empfehlungszetteln, die Rasputin seinen Schützlingen an hochgestellte Freunde mitzugeben pflegte, erscheint dieses Reisenotizbuch geradezu als eine literarische Leistung. Der Herausgeber meint, es sei von fremder Hand geglättet; ich halte das Ganze für eine Sekretärarbeit von der Hand eines subalternen Geistlichen. Aber die Carin hat er mit großem Ernst aufgenommen und sich noch nach Jahren daran erbaut. (Briefe Nr. 57).

Nachtrag.

Gleichzeitig mit der Korrektur des vorstehenden Berichtes gehen mir drei neu erschienene Bände der oben besprochenen Protokolle (III—V, 1925/6) zu. Eine flüchtige Durchsicht dieser neuen anderthalbtausend

Druckseiten hinterläßt keinen anderen Gesamteindruck als die ersten Bände. An allgemein historischem Interesse steht die Fortsetzung den ersten Veröffentlichungen nach; die Fülle des Details, so wertvoll sie unter Umständen für genauere Studien werden kann, wirkt zunächst nur ermüdend. Einen breiten Raum nehmen die Aussagen hochgestellter Polizeibeamter über die Organisation des Spitzelwesens und über die Tätigkeit der staatlich bezahlten Provokateure ein. Es ist verständlich, daß die Untersuchungskommission dieser verhaßtesten Eigentümlichkeit der Staatsverwaltung ein besonderes Interesse zuwandte. Ob sich ein Historiker finden wird, der über die intime Kenntnis von Persönlichkeiten und Vorgängen verfügt, die notwendig ist, um das ungeheure Material der Aussagen im einzelnen kritisch zu bewältigen, ist fraglich.

Ein anderer großer Teil der Kommissionsverhandlungen gilt dem Verhältnis zwischen Regierung und Reichsduma. Die Aussagen bestätigen, was längst bekannt war: daß die Regierung das Parlament nach Möglichkeit als quantité négligeable behandelte; daß die konstitutionelle Form kaum notdürftig gewahrt wurde. Etwas sachlich Neues aus einem verwandten Gebiet bringen die Aussagen des kadettischen Bürgermeisters von Moskau, Čelnokov (V, 295—312), die einen Begriff von dem fast ständigen Kriegszustande zwischen der städtischen Verwaltung und dem vorgesetzten Ministerium des Innern geben. Zwischen beiden stehen die stets aus polizeilich-militärischer Sphäre stammenden Stadthauptleute, deren Amtstätigkeit die Schwierigkeiten nur vermehrt. Was Čelnokov über das Auftreten des letzten Ministers des Innern, Protopopovs, in Moskau berichtet, ist ein neuer Beweis für die Berechtigung der Annahme, daß das kaiserliche Rußland in seinen letzten Monaten von einem Geisteskranken regiert worden ist.

Die große Politik kommt in den Vernehmungen selten zur Sprache. Die Aussagen Stürmers in einem erneuten Verhör (V, 182 ff.) über die Behandlung des Problems der polnischen Autonomie zeigen, wie auch in dieser Frage, die seit dem Sommer 1916 zusammen mit dem Dardanellenproblem der Gegenstand gereizter Diskussion zwischen den Ententemächten war, der Einfluß der Kaiserin sich geltend machte und der leitende Minister, der damals gleichzeitig das Ministerium des Äußeren innehatte, nicht das mindeste tat, um diesen illegalen Einfluß abzuwehren.

Enttäuschend dürftig sind die Aussagen des Hofministers Grafen Fredericks (V, 32 ff.). Er ist als einer der ständigen Begleiter des Caren allgemein bekannt; aber er scheint in der Tat von den entscheidenden Vorgängen am Hofe nichts bemerkt zu haben. Ein eigensinniger alter Mann, Kavalier vom alten Schlage, von dem Treiben der Kamarilla angeekelt, beschränkt er sich vollkommen auf sein Ressort, die Vermögensverwaltung für das Kaiserhaus. Im ganzen machen seine Bekundungen nicht den Eindruck, als wäre seine völlige Unwissenheit in politischen Fragen nur Verstellung.

Zur Studiengeschichte der Labischiner Grafen Latalski.

Von
Theodor Wotschke, Pratau.

In meiner Studie „Zur religiösen Stellung der Grafen Latalski" im Jahrbuche des Posener kirchengeschichtlichen Vereins 1916 habe ich des Streites gedacht, in den die Labischiner Grafensöhne Johann und Georg gelegentlich ihrer Studien zu Leipzig 1554 ff. hineingezogen worden sind, erwähnt, daß ihr Reisebegleiter Stanislaus Bardski aus Labischin hierbei auf zehn Jahre, ihr Bekannter Briccius Przerembski, der mit dem Sohne des Lubliner Kastellans Stanislaus Zbanski nach Leipzig gekommen und durch die Nachrichten, die er Michael Barth über die Geschichte des Ostens gegeben, diesem die Abfassung von Distichen auf die polnischen Könige ermöglicht hatte, auf zwei Jahre von der Universität verwiesen worden sind. Zwischen der polnischen und sächsischen Nation war es in Leipzig zu einem Zusammenstoße gekommen. In einem nächtlichen Tumulte hatte es Wintersemester 1554 auf beiden Seiten Verwundete gegeben. Die Untersuchung zeigte die beiden Polen so stark belastet, daß die Universität bei aller Nachsicht und Milde nicht umhin konnte, die obenerwähnten Strafen zu verhängen. Doch auch der Lehrer der jungen Latalski Kaspar Geschkau, der 1558 zum Abt des Klosters Oliva gewählt wurde und als solcher 1584 starb, ließ sich zu Ausschreitungen hinreißen. Bei dem Festessen, dem prandium Aristotelicum, das die neuen Magister im Januar 1556 statutengemäß gaben und an dem er mit seinen Herren teilnahm, kam es zu einer wüsten Szene. Geschkau stieg auf einen Tisch und beschimpfte die anwesenden Magister, Professoren und den Rektor der Hochschule, Egidius Morch, als Windbeutel, Schelme, Spitzbuben. Sie hätten seinen Herren die gebührende Ehre versagt, sie nicht Grafen, sondern nur Barone tituliert. Es entstand darüber eine Schlägerei, die auf der Straße in einem größeren Tumult ihre Fortsetzung fand. Ein Student wurde schwer verwundet. Natürlich leitete die Universität ein Verfahren wider Geschkau ein. Der Unwille der Studenten wider ihn ergoß sich dazu in einer Flut von Schmähzetteln, die angeschlagen, von Schmähgedichten, Schmähschriften, die ausgestreut wurden. Manch Wort fiel auch gegen seine Herren. Vor deren Wohnung war es schon anläßlich der Herausforderungen Bardskis zu einem Auflauf gekommen, jetzt hatten sie unter der allgemeinen Entrüstung über Geschkau von neuem zu leiden.

Das Verfahren wider diesen zog sich lang hin. Über seinen Verlauf unterrichtet uns ein Brief des Kurfürsten August an die Grafen: „Wir haben Euer abermals an uns gelangtes Schreiben verlesen und wollen Euch darauf nicht verhalten, daß wir Eures Präzeptors M. Kaspar Gesken Begünstigungen halben eigentliche Erkundigungen haben nehmen lassen, und ist uns so viel Berichts einkommen, daß itzt erwähnter Euer Präzeptor

des vorschienen 22. Tages Januarii dieses laufenden 56. Jahres, als in unserer Universität Leipzig die Promotion etzlicher Magister, wie bräuchlich und jährlich zu geschehen pflegt, gehalten worden, nach der Mahlzeit und dem Prandio etliche Magister, so desselben Tages Orationen wegen ihres tragenden Amtes haben halten müssen, vor Schelme, Diebe und Bösewichte öffentlich und vor jedermann gescholten, über das sich auch nicht enthalten, den hochgelahrten Herrn Egidien Morchen, der Rechte Doktor und zu der Zeit erwählten Rektor, mit fast schimpflichen und ungebührlichen Worten zu beleidigen und anzutasten, ihm auch seinen Stand und Amt, welches nicht lange währen würde, vorzuwerfen, daraus dann alsbald ein Tumult erfolgt, darüber etliche in Gefahr ihres Leibes und Lebens kommen, auch denselben Abend durch Eures Präzeptors erregte Empörung anderes Lärmen mehr verursacht worden, darin auch ein Student tötlich verwundet und um seine Gesundheit erbärmlich gebracht worden, folgends als man hierum notdürftige Erkundigungen genommen, auch im Verhör etzlicher Zeugen befunden, daß genannter Euer Präzeptor sich auf obgemelte Zeit gegen den Rektor und andere ganz ungebührlich verhalten und ein Ursacher des entstandenen Tumults und der daraus entstandenen Gefahr und des Schadens gewesen, und deshalb nicht umgehen können, ihn in gebührliche Strafe zu nehmen und ihm 50 Gulden Strafgeld aufzuerlegen, so hat er sich solcher Strafe beschwert befunden und deswegen an die ganze Versammlung unserer Universität sich berufen, und wiewohl er zur Rechtfertigung seiner eingewandten Appellation erst nach Verfließung eines halben Jahres allererst geladen worden, so ist er doch ungehorsamlich ausgeblieben, vielweniger jemanden von seinetwegen bevollmächtigt, sondern kontumax worden, darauf dann die ganze Versammlung unserer Universität erkannt, daß Euer Präzeptor als Appellant die zuerkannte Strafe der 50 Gulden binnen acht Tagen unverzüglich erlegen oder aber seine Appellation in zehn Tagen nochmals rechtfertigen solle, welches auch von ihm unterblieben, sondern hat auch von solchem billigen und rechtmäßigen Erkenntnis nicht allein, dessen wir uns zu ihm nicht vorsehen, auch darob nicht unbillig Mißfallen tragen, sich an einen anderen Ort ungebührlicher Weise berufen und appelliert, da er doch billiger, wo ihm der Rektor wäre verdächtig gewesen, seine Appellation vor den Magistern und Doktoren unserer Universität hätte rechtfertigen oder aber sich an uns berufen mögen".

„Aus diesem allen habt Ihr selbst abzunehmen, ob Euer Präzeptor nicht billig hochsträflich und mit welchem Fug und Billigkeit von ihm appelliert und die Appellation nicht gerechtfertigt und ob ihm nicht nach Gelegenheit und Größe seiner Verwirkung von unserer Universität eine ziemliche und leidliche Strafe billig zuerkannt worden, da er doch billiger mit mehrer und ernsterer Strafe als einhundert Gulden zu belegen und noch hierüber aus unserer Universität zu verwiesen gewesen wäre. Und ob es wohl an deme, daß wir gedachten Euern Präzeptor durch unseren Kammerrat Hans Pannigkau in Gegenwart des Herrn Rektors und der Universität Syndici zu Ende des jüngsten Leipziger Michaelismarkts erfordern und ihm vorhalten lassen, von seiner an den Bischof zu Merseburg unbefugt vorgenommenen Appellation abzustehen und sie vor uns anhängig zu machen, denn wir ihm gebührliches Recht dermaßen widerfahren lassen

wollten, daß er sich dessen mit Fug und Billigkeit nicht zu beklagen, und hierauf eine endliche Erklärung von ihm begehren lassen, so hat gedachter unser Kammerrat befunden, daß Eurem Präzeptor solches nicht allein annehmlich, sondern daß er die Sache zu Eurer als seiner Herren machen wollen, da doch nicht Ihr, sondern er verbrochen, das ergangene Urteil auch nicht an Eure, sondern an seine Person ergangen, und eröffnet darum, weil seine Halsstarrigkeit und Ungehorsam dermaßen vermerkt, unser Kammerherr, zur Erhaltung unserer Gerechtigkeit aus unserem Befehl billige Verschaffung zu tun".

„Aber damit Ihr unseren gnädigen Willen zu spüren, haben wir unserer Universität schreiben lassen, daß sie solche auferlegten 50 Gulden Strafgelder auf der hochgeborenen Fürstin, unserer lieben Frau Mutter und Gevattern Frau Katharinen geb. von Mecklenburg, bei uns geschehener Vorbitte und auch um Euretwillen, als denen wir mit Gnaden geneigt, sofern er von seiner unbefugten Appellation abstehen und diese unsere erzeigte Gnade annehmen und erkennen wird, moderieren und mäßigen solle. Dem sie dann unserem Vertrauen nach also nachgehen wird. Sonst haben wir über diese Eures Magisters Verwirkung soviel vermerkt, daß unsere Universität, wo was erwiesen, das Euch entgegen vorgenommen, ernstlich zu strafen bedacht und mit Euren Personen nicht allein wohl zufrieden, sondern auch geneigt und erbötig, sich gegen Euch und die Euren aller Billigkeit und Gebühr nach also zu erzeigen, daß es ihnen billig zu keinem Verweis, sondern vielmehr zu Dank und allem Guten gereichen möge, inmaßen wir ihnen auch zu tun befohlen. Und wir wollen Euch solches gnädiger Meinung zur Antwort hinwieder nicht verhalten und sind Euch mit Gnaden geneigt. Datum Dresden, den 16. Oktober 1556".

Die Universität mahnte der Kurfürst unter demselben Tage, den Handel beizulegen: „Denn da sichs der Grafen Schreiben gemäß verhielte und also sie oder andere als Leute fremder Nation in unserer Universität Leipzig und anderswo nicht mehr geschützt, sondern mit Pasquillen, ehrenrührigen Versen und anderen hochverpönten Schmähschriften zu nicht geringer Verletzung ihrer Ehre, Titel und Namens zum höchsten beleidigt und angegriffen, auch tätlicher und gewaltsamer Weise bei nächtlicher Weile in ihrer eigenen Wohnung überfallen werden sollten, so habt Ihr selbst zu erachten, zu welchem Hohn und Schimpf solches nicht allein uns als dem Landesfürsten, sondern fürnehmlichen Schaden und Nachteil auch Euch gereichen würde. Derwegen Euch wohl hätte gebühren wollen, über die Grafen, sintemal sie für ihre Person nichts verwirkt, mit mehrerem Ernste, denn beschehen, zu halten und denjenigen, so obgemelte Pasquille und andere verbotene Schmähschriften angeschlagen und unter die Leute gebracht, sich auch hierüber zum öfteren Mal tätlicher und gewaltsamer Handlungen wider sie unterfangen, nachzutrachten und, da sie betroffen, in gebührliche Strafe zu nehmen".

Vier Wochen später, den 13. November 1556, schreibt der Kurfürst auf einen Bericht der Universität dieser zurück, und wir erkennen daraus den Ausgang des ganzen Handels: „Daß die Grafen auf unsere ihrethalben an Euch getane Vorschrift und darauf erfolgten Verweis ohne Erlegung der 30 Gulden, desgleichen ihr Präzeptor mit ihnen sobald sich davon gemacht,

das müssen wir dabei bewenden und ihnen als fremden und ausländischen Herren um Glimpfs willen hingehen lassen". In aller Stille waren also die jungen Latalski, sie zählten erst fünfzehn und sechzehn Jahre, ohne für ihren Präzeptor die Strafe zu verlegen, nach der Heimat zurückgegangen. Der Besuch weiterer deutschen Hochschulen war ihnen vergällt worden, ähnlich wie es das Jahr zuvor den Posener Grafen Stanislaus Gorka, nachdem sein Diener Ruczycki am Abend des 31. Mai mit gezücktem Degen auf Melanchthon eingedrungen und deshalb relegiert war, an der Universität, deren Ehrenrektor er eben gewesen, nicht mehr gelitten hatte um der Schmach willen, die sein heißblütiger Diener über den polnischen Namen gebracht. Doch die gräfliche Familie in Labischin konnte bei ruhiger Prüfung der Dinge über die Universität Leipzig nicht klagen. Deshalb sandte sie zu ihr zum Studium drei Jahre später auch einen dritten Sohn, Nikolaus. Im allgemeinen war das Verhältnis der Wittenberger und Leipziger Hochschule zu den Polen recht herzlich. Das zeigte sich an der Leucorea im Februar 1535 bei der Leichenfeier für den Schützling Laskis Anianus und im Juni 1550 für den Posener Georg Witzba, in Leipzig als am 18. August 1588 der junge Sebastian Olesnicki verstorben war. Da hielt ihm Nikolaus Selnecker, der vor dreißig Jahren in Wittenberg dem Krakauer Christoph Thretius so nahe getreten war, eine warme Gedächtnispredigt. Als am 20. November 1603 der Wilnaer Wojewode Christoph Radziwill verstorben war und sein zweiter Sohn Christoph, der 1601 mit elf Edelknaben zum Studium nach Leipzig gekommen, Anfang 1603 aber nach Basel weiter gezogen war, nun nach der Heimat zurückkehrte und hierbei seinen Weg wieder über Leipzig nahm, veranstaltete die Universität ähnlich wie die Baseler zum Gedächtnis des Entschlafenen und zur Ehrung seines Sohnes, ihres Schülers, eine besondere Feier.

Der jüngere Latalski, der in Leipzig unter dem Präzeptor Geschkau stand, Georg, war später Erbherr in Dembnica bei Gnesen. Die Studienfahrt seines ältesten Sohnes, der gleichfalls Georg hieß, 1580 ff. habe ich in der oben erwähnten Abhandlung bis Genf verfolgt. Ich kann jetzt hinzufügen, daß er sie bis Paris ausgedehnt und etliche Zeit am Hofe König Heinrichs II. gelebt hat. Als er heimkehrte, konnte er an dem geliebten Straßburg nicht vorüberziehen.[1]) Es drängte ihn, seine dortigen Lehrer und vor allen den verehrten Rektor Sturm zu begrüßen, der seine Rede auf den König Stephan Batory 1582 so freundlich und nachsichtig beurteilt hatte. Auch jetzt sah der greise Schulmann mit Wohlgefallen auf den jungen polnischen Edelmann und schrieb ihm einen äußerst warmen Empfehlungsbrief an den Nürnberger Arzt Joachim Camerarius, den Sohn des großen Leipziger Philologen und Busenfreundes Melanchthons.

Die Straßburger Schule hatte unter ihrem Rektor Sturm europäischen Ruf. Aus allen Ländern strömten ihr lernbegierige Jünglinge zu, ganz besonders auch aus dem Osten. Ein Pole, Christoph Thretius, hat Sturms Rhetorik 1576 herausgegeben. Seitdem er 1557 mit seinem Schüler, dem Sohne des Wieluner Starosten Koniecpolski und Siegmund Guttheter, dem späteren Krakauer Ratmann, zu den Füßen des großen Straßburger Lehrers gesessen, war er sein unermüdeter Lobredner im Osten. Das erste reformatorische Gymnasium in Polen ist zu Pinczow 1558 durch Petrus Statorius,

einen Zögling der Lausanner Schule, nach dieser eingerichtet, aber die anderen höheren Bildungsstätten, die die Reformation im Osten schuf, sind nach den Plänen Sturms aufgebaut worden, so die Krakauer Schule, die Thretius eingerichtet, das Thorner Gymnasium, dessen Rektor Huldreich Schober Sturms pädagogische Schriften drucken ließ, das Lewartower im Lubliner Lande, das der Sturmschüler Albert Kalisius leitete, das Wilnaer, das unter Johann Jonas Morawus stand, dem der große Straßburger Humanist zweimal, 1575 und 1581, ehrende Zeugnisse ausgestellt hat. Mit Vorliebe sandten diese Schulen natürlich ihre Zöglinge zum Rhein. Leider können wir die große Zahl der Studenten aus dem Osten in Straßburg heute nicht mehr übersehen. Die ältere Universitätsmatrikel ist 1870 verbrannt. Von einzelnen hervorragenden Männern wie vom Kanzler Zamojski hat die Geschichte ihre Straßburger Studienzeit festgehalten, im allgemeinen aber ist es vergessen, wie viele junge Polen zu Sturms Füßen gesessen, an seiner Akademie sich weiter gebildet haben. Da nennt uns für die achtziger Jahre wenigstens etliche Studenten in Straßburg ein Schreiben des dortigen Professors Melchior Junius an den Latalskischen Präzeptor Thobolski, den Ratiborer, der im Juni 1571 zuerst zur Leucorea an der Elbe gepilgert, einige Jahre später in Latalskische Dienste getreten war. Im September 1590 schreibt Junius nämlich: „Zum Studium ist vordem zu uns gekommen der Sanoker Kastellan Johann Drohojowski, der jetzt auch seinen Bruder Christoph hierher geschickt hat wie der edle Latalski zum zweiten Male seine Söhne. Weiter sind zu uns gekommen die Grafen Johann und Nikolaus Ostrorog[2]) mit ihrem Hofmeister Milejowski, die Firlej (wohl Johann und Petrus, die Söhne des Krakauer Wojewoden, die 1577 auch Altdorf, 1579 Leipzig aufgesucht haben), Sienienski[3]), Krotowski[4]), Gostomski[5]), Chlebowicz[6]), Boner[7]), Sieniawski, Myszkowski, Ossolinski[8]), Naruszewicz[9]), Cikowski[10]), Szamotulski, Plaza[11]), Zelinski[12]), Goluchowski[13]) Czerninski, Gorajski[14]), Wołłowicz[15]), Widawski, Lutomirski[16]), Sienicki und viele viele andere, die jetzt in Polen an erster Stelle stehen. Erst kürzlich kam zu uns Sendiwogius Ostrorog und seine Brüder Stanislaus und Johann Jakob.[17])"

Wie seinen ältesten Sohn Georg 1580 f. sandte der Labischiner Graf auf Dembnica Sommer 1589 seinen zweiten und dritten Sproß, den 1571 geborenen Nikolaus und den etwas jüngeren Stanislaus mit dem schon erwähnten Adam Thobolski nach Straßburg. Drei andere evangelische Edelsöhne schlossen sich an, Christoph Mencinski, der Sohn des Wieluner Kastellans Andreas Mencinski, dessen älterer Sohn Albert 1584 nach Altdorf gegangen war, Abraham Zbanski,[18]) ein Sohn der in Kurow im Lubliner Lande ansässigen Erbherrnfamilie, und der schon genannte Christoph Drohojowski, ein Sohn des Kastellans von Przemysl Stanislaus Drohojowski, des Flaciusfreundes. Im September trafen sie in Straßburg ein, wo Melchior Junius, der jetzt an Stelle Sturms das Zepter an der Akademie führte, sich ihrer warm annahm. Am 3. März 1589 war der greise Sturm gestorben. Die Trauer der polnischen Nation brachte von den älteren Studenten dar Johann Turnowski, der spätere Pfarrer in Posen, Krotoschin, Thorn und Senior der böhmischen Brüder. Aber auch Thobolski und Andreas Voidowski, der spätere unitarische Wanderapostel, stimmten ihre Leier zum Trauergesang.

Die weite Reise hatte Christoph Mencinski hart mitgenommen. Trotz aller Pflege, die ihm Thobolski zuteil werden ließ, starb er am 4. August 1590. In dem Kreise der polnischen Studenten war die Trauer groß. Die Universität veranstaltete eine Gedächtnisfeier. Noch besitzen wir den Anschlag, in dem der Rektor Junius den Studenten den Tod ihres Kommilitonen anzeigte. Verschiedene Professoren schickten dem Latalskischen Präzeptor Beileidsbriefe. Aus Basel schrieb diesem, seinem teuren Freunde, Dionysius Gothofred und Heinrich Stephanus. Aus derselben Stadt schickte auch der Professor Philipp Glaser tröstende Verse, und Amandus Polanus, der Theologe, der so manchen Polen zu seinen Bekannten zählte, eine Epitaphinschrift. Voidowski, dazu die Kameraden des Heimgegangenen Nikolaus und Stanislaus Latalski, Abraham Zbanski und Christoph Drohojowski widmeten seinem Gedächtnis Epicedien. Alle Kundgebungen und Äußerungen der Teilnahme stellte Thobolski zusammen und gab sie mit einem Vorwort vom 22. Oktober 1590 heraus[19]). Er wollte mit dieser Schrift die Tränen trocknen helfen, die daheim im fernen Elternhause um den Entschlafenen flossen.

Die Brüder Latalski studierten noch 1594 in Straßburg. Unter diesem Jahre verzeichnet Estreicher Reden, die an dieser rheinischen Akademie Andreas Lipski[20]), Nikolaus Latalski, Felix Zglobicki, Johann Chlebowicz, Wenzel und Raphael Leszczynski, Sebastian Broniewski[21]) und Johann Wilkowski gehalten haben. Nie hat Nikolaus Latalski vergessen, was Straßburg, die wunderschöne Stadt, ihm gewesen. Noch die Leichenpredigt, die ihm 1632 der Senior Daniel Mikolajewski gehalten, gedenkt seines Studiums daselbst. Wahrscheinlich sind auch seine Neffen Bal, die Söhne seiner Schwester Elisabeth, von deren Studium in Heidelberg, Herborn und Leiden wir sichere Kenntnis haben, an Straßburg nicht vorübergezogen, so wenig wie sein späterer Schwiegersohn Andreas Rey, der Enkel des polnischen Hutten, der auf seiner Reise nach Frankreich in Heidelberg am 1. September 1607 das Vorwort schrieb zur Rhetorik seines Lehrers Keckermann, die er in einer privaten Vorlesung von ihm in Danzig gehört hatte und jetzt in Hanau veröffentlichte.

---

[1]) Der Straßburger Professor Melchior Junius September 1590 an Thobolski: „Fuit in nostra schola Georgius de Latalice et Labischin, ante in Galliam quam iret, et post ex aula Henrici, regis in Gallia, Germaniam reversus d. Sturmium ceterosque professores clementer salutavit. Eius adhuc summa cum observantia apud nos memoria servatur et grata iucundaque epistola est illa, quam de eiusdem tum adolescentis virtutibus heroicis ad Joachimum Camerarium d. Sturmius scripsit". [2]) Vgl. Th. Wotschke, Studienfahrten Posener Studenten im 16. Jahrhundert. [3]) Jakob und Christoph Sienienski haben sich am 12. Oktober 1584 in Heidelberg, 1586 in Basel immatrikulieren lassen. Der ältere Bruder schloß sich 1600 den Unitariern an. Martin Sienienski 1585 auch in Heidelberg. [4]) Andreas Krotowski aus Lobsens, seit dem 22. Mai 1578 schon in Altdorf, 1582 in Basel, 1584 in Genf. [5]) Anselm Gostomski seit dem 3. Juni 1594 in Heidelberg, wohl ein Sohn des Nakeler, dann Posener Kastellans Hieronymus Gostomski, der am 3. April 1589 vor Skarga seinen evangelischen Glauben abschwor. [6]) Johann und Nikolaus Chlebowicz, Söhne des Wojewoden von Troki, Enkel des Wojewoden von Inowrazlaw Johann Krotowski, Schüler des Historikers Johann Lasitius, seit dem 5. Juni 1591 in Heidelberg, 1592 in Padua.

[7]) Da Johann Boner 1561 kinderlos gestorben war, auch seine jüngeren Brüder Stanislaus und Severin keine Kinder hatten, haben wir wohl an Söhne einer Nebenlinie der bekannten geadelten deutschen Kaufherrnfamilie in Krakau zu denken. Ein Andreas Boner 1577 mit den Firlej in Altdorf, mit ihnen 1579 auch in Leipzig. Ein Adam Boner seit dem 13. Oktober 1589 in Heidelberg. Ein Severin Boner 1608 Keckermanns Schüler in Danzig, dann in Heidelberg. [8]) Christoph Ossolinski 1558 in Basel, Zbigniew und Hieronymus 1571 in Heidelberg, dort auch Nikolaus 1600. [9]) Johann und Christoph Naruszewicz seit dem 21. September 1577 in Königsberg, seit dem 3. Oktober 1581 in Altdorf, Christoph 1587 auch in Ingolstadt. Unterstützt von Stanislaus Naruszewicz, dem Kastellan von Msicisław, studierte ein Litauer Petrus Martianus in Königsberg, Greifswald, Rostock, Wittenberg und wurde hier am 17. Oktober 1587 für das geistliche Amt ordiniert. [10]) Ich kenne nur einen Christoph Cikowski, der jedoch erst dreißig Jahre später deutsche Hochschulen besuchte, 1613 nach Basel ging. [11]) Stanislaus Plaza aus Mstyczow unfern Xions in Kleinpolen, der treue Evangelische, der an mancher Synode teilgenommen, über dessen Anfechtungen die Thorner Generalsynode klagt, hat seinen Sohn Stanislaus 1582 auch nach Altdorf, 1584 zum „Vater "Beza nach Genf gesandt. [12]) Ein Jakob Zelinski mit Pius Cziecziewski seit dem 18. September 1582 in Tübingen, ein Stanislaus Zelinski noch 1593 in Heidelberg, 1595 in Basel. Ihm hat sein Neffe Stephan Chelmski 1612 seine Herborner Disputation, Balthasar Exner (vgl. Exner, Epigrammata Oelsnae 1608 A[3] ein Epigramm gewidmet. Ein Paul Zelinski noch 1616 in Altdorf. [13]) Die Familie Goluchowski, die auf Radzanow im Radomer Bezirk saß, hat viele Söhne auf deutsche Hochschulen gesandt. Johann G. 1575 in Leipzig und seit dem 20. Januar 1576 in Wittenberg, Nikolaus G. 1592 in Altdorf. Andreas und Nikolaus G. 1612 in Wittenberg, 1616 in Altdorf, 1616 in Herborn, Andreas und Abraham G. 1613 in Wittenberg, 1614 in Altdorf, 1617 in Marburg, 1618 in Herborn, 1622 in Frankfurt, 1623 in Rostock, in demselben Jahre auch in Leiden. In Herborn haben sie verschiedene Dissertationen erscheinen lassen. [14]) Peter und Adam Gorajski 1579 in Basel, ersterer 1583 auch in Wittenberg. [15]) Petrus Wołłowicz, Sohn des Wojewoden von Smolensk Gregor W., seit dem 27. November 1579 in Heidelberg, Hieronymus seit dem 7. April 1578 in Altdorf, seit dem 27. März 1579 in Ingolstadt, Nikolaus seit dem 3. Oktober 1581 in Altdorf. Ein Johann und Joseph Wołłowicz übrigens auf Vergerios Veranlassung schon 1560 in Tübingen, 1564 in Wittenberg. [16]) Stanislaus Lutomirski hat unter Melchior Junius in Straßburg eine Rede gehalten. Vgl. dessen „Aliquot orationes. Basileae 1590", S. 548. [17]) Über diese Ostrorogen siehe Junius a. a. O. S. 29, 34, 43. [18]) Mit diesem Zbanski blieb Thobolski in dauernder Verbindung. Seinen Söhnen Stanislaus und Johann, die das Thorner Gymnasium 1615 besuchten, 1617 nach Basel, 1618 nach Heidelberg gingen, hat er als Lehrer in Thorn seinen 1611 bei Augustin Ferber in Thorn erschienenen „Cicero, de officiis" gewidmet. Seinem Enkel Stanislaus Zbanski, 1630 geboren, seit dem 19. Oktober 1651 in Leiden, hat der Lissaer Nikolaus Arnold, dem Franeker zur zweiten Heimat wurde, 1656 des bekannten Theologen Johann Makowski aus Lobsens „Distinctiones et regulae theologicae ac philosophicae" zugeeignet. [19]) Epitaphia Christophori Meczinii a Kurozweki, haeredis in Klunow, partim a quibusdam clarissimis viris partim ab aliis eius amicis scripta. Argentorati exudebat Antonius Bertramnus 1590. [20]) Andreas Lipski, seit dem 22. Februar 1593 schon in Heidelberg. [21]) Mit Wenzel Leszczynski und dem Präzeptor Joh. Amplias aus Scharfenort am 13. Juli 1592 in Heidelberg eingeschrieben.

Der erste Versuch zur Gründung einer „Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften" in Posen.[1])

Von
Manfred Laubert.

Die in der immer schwüler werdenden Atmosphäre vor 1830 sich steigernde Tätigkeit der polnischen Patrioten wurde namentlich von russischer Seite mit höchster Aufmerksamkeit verfolgt und die von dort eingehenden Anzeigen regten auch bei größter innerer Unwahrscheinlichkeit die preußischen Behörden zu sorgsamer Nachprüfung an.

Unter anderem erbat der Minister des Auswärtigen Graf Bernstorff von dem Posener Oberpräsidenten v. Baumann am 11. Aug. 1828 Auskunft über mehrere ihm vertraulich durch den Großfürsten Konstantin zugegangene Anzeigen eines unbekannten Verfassers. Hiernach sollte ein Roman v. Sierakowski, Vetter des Kastellans und Senators Grafen Bniński, die Verbindung Kongreßpolens mit den Posener Liberalen vermitteln und mit jenes Onkel, Jos. Grafen B., einem der exaltiertesten Köpfe der Provinz, in engem Verkehr stehen. Letzterer hatte angeblich soeben den Mitbegründer der Studentenverbindung Polonia, Dr. Kraszewski, Urheber der radikalsten Provinziallandtagsanträge und wegen seiner vielseitigen Kenntnisse das „Orakel" der Jugend, zum „membre voyageant" einer in Posen gebildeten Société Teophilanthropique ernannt.

Der erste Teil dieser Behauptungen war ganz haltlos. Sierakowski lebte in Russisch-Polen und Beziehungen zu den Bnińskis waren in Posen unbekannt. Zudem galt Graf Joseph, Besitzer von Samostrzel, als fleißiger und vermögender Landwirt, der nie ein Zeichen der Unzufriedenheit mit der Regierung geäußert hatte und dem Oberpräsidenten bei flüchtiger Bekanntschaft als keineswegs exaltiert erschienen war. Der Kastellan aber hatte alle seine Güter, insbesondere die Herrschaft Zirke, an die Generalwitwenkasse verkauft und sich nach Warschau zurückgezogen, wo er die mit seinen Würden verbundenen Funktionen ausübte. Kraszewski war während des Landtags in Posen gewesen und sollte sich ziemlich überspannt benommen haben, hielt sich aber jetzt in Leipzig auf. Auch von der genannten Gesellschaft war an zuständiger Stelle nichts verlautbart.

Dagegen hatten mehrere angesehene Polen im Mai den Oberpräsidenten um die Erlaubnis zur Stiftung und Statutenberatung für einen Verein zur Beförderung der Landwirtschaft und Gewerbe und der ihr Aufblühen bedingenden Aufklärung der Einwohner als eines zeitgemäßen Bedürfnisses gebeten, ohne daß bisher trotz bejahenden Bescheids die Einreichung der Satzungen erfolgt war. Unter der Petition hatte Kraszewskis Name nicht gefehlt.[2]) Das Vorbild war nicht die 1802 in Meseritz gegründete ökonomische Gesellschaft für Südpreußen, sondern das 1800

in Warschau zusammengetretene Towarzystwo Przyjaciol Nauk (Ber. d. Regierungsvizepräs. Zencker an Bernstorff 17. Aug. u. Baumanns an den sogar mit einem Immediatber. in der Sache beauftragten Minister d. Inneren v. Schuckmann, 8. Sept.).

Nach längerem allseitigem Schweigen brachte erst am 3. Jan. 1830 der Warschauer Kurier (Nr. 31) eine Notiz, wonach auf Grund kgl. Bestimmung in den drei Oberklassen des Posener Gymnasiums in Zukunft bei einigen Fächern Polnisch unterrichtet werden sollte und die anderen in Kürze nachfolgen würden.[3]) Daraus entnahmen die mit lebhaftem Dank erfüllten Einwohner, daß die Regierung alle geistigen und wissenschaftlichen Bestrebungen zu fördern bereit war und um aus dieser Geneigtheit Nutzen zu ziehen, versuchten sie auch aus eigenen Kräften die Aufklärung zu verbreiten. Da einst die Warschauer Vereinigung unter preußischem Regiment gegründet wurde, erwarteten sie, daß dieses jetzt der in Posen geplanten gleichartigen Unternehmung Hilfe und Beistand nicht versagen werde. Deshalb hatten sich schon 1829 einige Führer unter Vorsitz des Statthalters Fürsten Radziwill zu den ersten Schritten zusammengefunden.

Dieser Aufsatz gab nach Baumanns Vermutung die Veranlassung zu direkter Einmischung des Zaren Nikolaus, der zwar meinte, daß diese Gründung nach Warschauer Muster bei ihrem unverfänglichen Anstrich sich kaum werde verhindern lassen, aber wegen der Tendenz aller derartiger Gesellschaften auf polnischem Boden eine stete Beaufsichtigung notwendig mache, zumal an beiden Orten bereits eine Neigung zu unerlaubten Nebenzwecken hervorgetreten war (Ber. d. preuß. Gesandten, Generals v. Schoeler v. 30. Jan.). Am 14. Februar gab Bernstorff von dem Vorfall Schuckmann mit der Bemerkung Kenntnis, daß die leitenden Männer die auch 1828 als Förderer des agronomischen Vereins genannten zu sein schienen.

Inzwischen hatte auch Nesselrode den russischen Gesandten in Berlin, Grafen Alopeus, benachrichtigt, daß gemäß den Petersburger Notizen Friedrich Wilhelm i. J. 1828 das Reglement des Landwirtschaftsvereins wohl nach dem Rat des Justizministers Grafen Danckelman und Baumanns nicht genehmigt hatte, da die Statuten keineswegs den Zwecken einer wirtschaftlichen Beratung angepaßt waren und vielmehr dazu dienen sollten, die verborgenen Beziehungen und die Entwickelung liberaler Bestrebungen aller Feinde der öffentlichen Ordnung zu begünstigen. Die in ihren Erwartungen getäuschten Urheber des Plans sollten sich nun um die Gründung einer liberalen Gesellschaft unter wissenschaftlichem Deckmantel bemühen, so der frühere Professor Muczkowski[4]), Major Turski[5]), Moraczewski[6]), Kraszewski, Graf Działyński[7]), Ludwig v. Sczaniecki[8]), Czapski[9]), Desiderius und Stanisław v. Chłapowski[10]). Anscheinend wollte man dabei mit der Warschauer Vereinigung und einer ähnlichen in Leopol in Verbindung treten. Wenn sich auch von der Wachsamkeit der russischen Behörden erwarten ließ, daß erstere in der bisherigen unanstößigen Richtung festgehalten und an jedem gefährlichen Kontakt mit einer in verderblicher Absicht gegründeten Organisation verhindert werden würde, war doch eine solche Neugründung unfern der Grenze besonderer Aufmerksamkeit wert. Der Zar beauftragte darum seinen Gesandten,

Nachrichten über die Teilnehmer und ihre vermutlichen Bestrebungen zu sammeln, zu welchem Zweck er ermächtigt wurde, sich vertraulich mit den preußischen Ministerien in Verbindung zu setzen, teils, um die dort vorhandenen Unterlagen zu berichtigen, teils, um gefährliche Projekte aufzuhalten und zu zerstören. Der König seinerseits hatte durch eigenhändige Randbemerkung zu diesem Bericht die Einziehung der erforderlichen Erkundigungen angeordnet.

Am 16. Febr. wies Schuckmann den Oberpräsidenten an, diese ohne Aufsehen einzuleiten und eine strenge Beobachtung des Weiterverlaufs der Dinge sicher zu stellen.

Die Bildung einer Gesellschaft der fraglichen Art war aber in Posen nicht erfolgt und selbst ein Antrag auf ihre Zulassung nicht eingelaufen. Baumann hielt es erst nach Eingang eines solchen für zeitgemäß, über die Zweckmäßigkeit zu befinden und er verhieß dann freimütige Berichterstattung, wie er sie wegen der damals beabsichtigten philanthropischen Gesellschaft geübt hatte. So lange die Beziehungen der Provinz zur Gesamtmonarchie und die Grenzen der s. g. Nationalität nicht bestimmt vorgezeichnet waren, konnte es jedenfalls nicht ratsam erscheinen, die Vehikel zum Zusammenschluß des polnischen Adels zu vervielfältigen und sie gesetzlich zu legitimieren, um so weniger, als mehrere der von Nesselrode erwähnten Männer im Ruf ausgezeichneter Patrioten standen (an Schuckmann 23. Febr.).

Bald darauf kam aber die landwirtschaftliche Vereinsgründung wieder ins Rollen, die vermutlich mit der gemeldeten einer literarischen Gesellschaft identisch war. Baumann hatte sich früher vor allem an der geplanten Scheidung in ordentliche, d. h. zum Landtag wählbare, und außerordentliche Mitglieder gestoßen, doch auch nach Beseitigung dieses Mißgriffes widerriet Schuckmann jetzt die Genehmigung dieses „Vereins zur Förderung von Landwirtschaft, Industrie und Aufklärung", der nur einen Mittelpunkt darbieten würde, um von ihm aus desto kräftiger und übereinstimmender Ziele zu verfolgen, die dem Interesse der Regierung entschieden zuwiderliefen und schon bisher auf ungebührlichen Wegen verfolgt waren. Die Beschlußfassung mußte freilich bis zum Eingang der verheißenen Landtagspetition vertagt werden (an Bernstorff 26. Febr. u. 6. März).[11])

Bernstorff trug nun dem Monarchen vor, daß beide Vereine wohl identisch seien und Baumann ungeachtet des scheinbar guten Zwecks die Bestätigung widerrate, im Einklang mit Schuckmann, da die emporblühende Landwirtschaft dieses Hilfsmittels nicht bedürfe und eine solche Vereinigung nicht berufen sei, aufklärend zu wirken, da sie keine Gewähr gegen die Verfolgung unlauterer, in den Satzungen verschwiegener Zwecke bot. Der König ermächtigte daraufhin den Grafen, in diesem Sinn an Schoeler behufs Berichterstattung an Nikolaus zu verfügen[12]).

Die Pariser Februarrevolution verschlechterte die Chancen des Unternehmens noch weiter und lenkte die Polen radikaleren Zielen zu. Allein nach dem Mißerfolg von 1830/31 versuchten sie bereits 1832 ihren Plan, sich mit unverfänglichem Aushängeschild ein Zentrum für ihr geselliges und politisches Leben zu schaffen, in veränderter Form aufzunehmen. Bei Gelegenheit der Johannisversur gelangte das Projekt zur Gründung

einer „resursa obywatelskiej“ zur Reife unter Beteiligung aller eifrigen Vaterlandsfreunde. Das vorläufige Comité bildeten Provinziallandschaftsdirektor v. Grabowski[13]), Regierungsrat a. D. P. Szuman[14]), Landgerichtsrat Hebdmann, Oberappellationsgerichtsrat v. Kurcewski, Kaufmann Rose[15]) usw., sämtlich entschiedene Parteigänger. Der kommandierende General v. Grolman, der Oberpräsident Flottwell und der Erzbischof sollten zu Ehrenmitgliedern ernannt und der Form wegen einige wenige deutsche Beamte, darunter der interimistische Leiter der Posener Polizei, Oberregierungsrat v. Tenspolde, zugezogen, sonst aber Deutsche ausgeschlossen werden. Da dieser erklärte, daß die Errichtung der Ressource höherer Genehmigung bedürfe, die bei der durchsichtigen Tendenz wohl nicht erteilt werden würde, stockte der Fortgang zunächst und als Tenspolde im Działyńskischen Palais Einrichtungen für das Unternehmen beobachtete, ließ er Rose und den Brauer Kolanowski wissen, daß die Eröffnung nur mit Erlaubnis der Regierung geduldet werden könne (an Schuckmanns Nachfolger, Frhrn. v. Brenn, 20. Juli, 9. Aug. u. 14. Sept.).

Auf Anfrage des Ministers berichtete Flottwell am 25. Okt., daß die Vereinigung sich tatsächlich unter Leitung Kurcewskis gebildet habe. Die Satzungen waren der Regierung eingereicht, die nach Einforderung eines Gutachtens vom Polizeidirektorium zu deren Genehmigung geneigt war. Der Oberpräsident kam aber zu entgegengesetzter Überzeugung, weil sich aus dem Mitgliederverzeichnis „die bestimmte Absicht“ ergab, hier unter dem Schein eines geselligen Vergnügens eine streng gesonderte Verbindung der angesehensten und einflußreichsten Gutsbesitzer, Beamten und anderen Einwohner polnischer Nationalität in Stadt und Land zu stiften, denn: 1. waren zur Teilnahme nur polenfreundliche oder ganz indifferente Deutsche eingeladen; 2. war eine solche Auswahl namentlich bei den Zivilbeamten durchgeführt, indem z. B. nur Zencker, der nie Abendgesellschaften besuchte, und der polnische Regierungsrat Plichta[16]) nebst einigen Justizkommissaren (Rechtsanwälten), die in Posen jede Farbe trugen, und einigen Richtern gleicher Gesinnung aufgefordert wurden; 3. waren die Spitzen zur Neutralisierung ihres Einflusses zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Wahlrecht ernannt; 4. war der Eintritt fernerer Mitglieder von einer geheimen Ballotage abhängig gemacht, der sich natürlich keine Offiziere oder Beamte und überhaupt keine aufrechten Deutschen unterwerfen konnten, so daß in Zukunft die Polen unter sich sein mußten.

Flottwell hatte deshalb Kurcewski auf diese Ungehörigkeit hingewiesen und ihm eine Änderung anheimgestellt. Der gut gesinnte, aber national schroffe Mann schien bereit, auf diesen Wunsch einzugehen, doch das Direktorium lehnte die Anregungen in der Hauptsache ab, weshalb der Oberpräsident die Sache Brenns Entscheidung unterbreitete. Wenn die Polen für staatsfeindliche Zusammenkünfte wohl eine weniger offenkundige Form wählen würden, konnte man „bei Schwindelköpfen dieser Art“, besonders unter Leitung von Männern wie Grabowski, Szuman usw. doch nie vorhersehen, wohin dergleichen Vereine führen würden. Zumal an den mit politischen Erinnerungen verknüpften Tagen waren unter der Einwirkung des Alkohols Unziemlichkeiten gegen den Landesherrn und die Regierung zu gewärtigen. Auch stand ein Mißbrauch des Vereins zu

Vorberatungen über die Landtagsanträge zu befürchten. Deshalb wollte Flottwell die Ressource ganz verbieten oder nur unter gewissen, eine nationale Absonderung ausschließenden Bedingungen gestatten (obwohl sich andererseits nicht verkennen ließ, daß durch eine Auflösung den Unzufriedenen leicht Ursache gegeben werden konnte, ihre Tagungen geheimer zu halten).[17])

Erst nach Absendung des Berichts lief ein deutsch-polnisches gefaßtes Schreiben des Vorstandes ein, wonach die von Flottwell geäußerten Wünsche wegen der Zuziehung weiterer Mitglieder unannehmbar waren. Diese Überzeugung der Verfasser festigten vor allem die Anregungen bezüglich der Subalternoffiziere und des evangelischen Bischofs. Die Bittsteller wollten mithin die ministerielle Entscheidung abwarten, obgleich sie kein Gesetz kannten, das die Eröffnung einer solchen Vereinigung verbot. Sie wünschten nur mit Rücksicht auf die entstandenen Kosten und eingegangenen Verpflichtungen Beschleunigung und hofften, daß Flottwells Bürgschaft für die Reinheit ihrer Motive alle feindseligen Anfechtungen entkräften werde, da das wohlverstandene Interesse der Regierung diese von unbegründetem Mißtrauen fern halten müsse. Der Oberpräsident betonte in seiner Antwort nur, daß er auf seinem Verlangen beharre, durch ein Ausschreiben zur Gewinnung neuer Mitglieder die Absicht einer nationalen Absonderung entkräftet zu sehen, im übrigen aber ebenfalls nur höhere Weisung abwarten könne. Über diese enthalten die Akten keinen Beleg, doch bei Brenns scharfer Stimmung kann kein Zweifel obwalten, daß sie entsprechend der Stellungnahme des Oberpräsidenten negativ ausgefallen ist. Auch ist aus späterer Zeit keine Spur von der Gesellschaft aufzufinden.[18])

Zur gleichen Zeit, in der die Warschauer Vereinigung den Nachstellungen der russischen Polizei erlag, wurde also die Bildung eines Ersatzes in Posen vereitelt. Erst einige Jahre nachher gelang es hier in einer Reihe von Orten wie Gostyn vor allem, Kasinos ins Leben zu rufen, die neben den geselligen und wirtschaftlichen auch geistigen Interessen dienen sollten, aber bei der Geringfügigkeit ihrer Mittel über Vorträge in kleinem Kreis und die Unterstützung von Zeitschriften kaum hinauskamen, immerhin aber die Wachhaltung geschichtlicher Erinnerungen pflegten.

Die Gründung einer bedeutenderen wissenschaftlichen Vereinigung aber wurde erst 1858 verwirklicht, als aus den Kreisen des Landadels der Anstoß zu der hauptsächlich von Działynski geförderten Schaffung der „Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften" in Posen ihr Ziel erreichte, womit die polnische Gelehrtenwelt einen wertvollen Mittelpunkt erhielt, dem achtbare Leistungen zu verdanken sind.

---

[1]) Nach Oberpräsidialakten IX. A. 19, B. b. 13 a, Bd. III, 14 Bd. II u. C. a. 11., bzw. A. A. 1 Rep. IV. Polizeisachen 110 in den Staatsarchiven zu Posen u. Berlin. [2]) Über K. vgl. Kraushar: Jeden z Kraszewskich. Miscell. histor. XX. Warschau 1907 u. Laubert: Verwaltung d. Prov. Posen, Breslau 1923, besond. S. 144 f. [3]) Bereits nach 1815 wurde in einigen Fächern das Polnische als Vortragssprache angewendet, sein Gebrauch aber nach dem Hervortreten schwerwiegender Mißhelligkeiten vorübergehend eingeschränkt. Durch den Landtagsabschied von 1828 kam Friedrich Wilhelm III. den polnischen Wünschen aber wieder in weitem Umfang entgegen. [4]) Jos. M., Prof. am Posener Mariengymnasium. Er sollte wegen seiner politisch an-

stößigen Haltung versetzt werden, ging aber 1829 nach Krakau. [5]) Vincent v. T., Herausgeber der bald wieder eingegangenen Zeitschrift: Weteran Poznański; vgl. Laubert: Studien z.Gesch.d.Prov. Posen. Lissa 1908. S. 236. [6]) Jos. v. M., bekannter Historiker und Gutsbesitzer, später auch Redakteur und Druckereibesitzer. [7]) Der damals zuerst hervortretende Titus Graf D., einer der größten Mäzene nationaler Geistesarbeit. [8]) Ehemaliger Adjutant Dąbrowskis auf Boguszyn (Kr. Pleschen), poln. Oberst. [9]) Napoleon v. C., ansässig im Neidenburger Kreis, den Behörden vielfach anstößig, besonders gehaßt von Th. v. Schön; vgl. Laubert: Verwaltung usw. S. 79. [10]) D. v. C.-Turew, poln. Oberst und Schwager des Großfürsten Konstantin und sein Bruder St.-Rothdorf (Kr. Kosten); vgl. über beide Laubert: Studien u. Verwaltung, S. 71 f. [11]) Näheres bei Laubert in Histor. Monatsblätter für Posen, 1923, Nr. 1. [12]) Damals zeigte ein von den Gutsbesitzern des Pleschener Kreises ihrem Landtagsabgeordneten v. Rembowski gegebenes Festmahl, dessen Termin demonstrativ auf den 3. Mai angesetzt wurde, wie auch bei scheinbar harmlosen Veranstaltungen das politische Moment hineinspielte. Baumann wollte zwar in der Wahl dieses Tages noch keinen bündigen Beweis für unlautere Absichten sehen, wies aber den Landrat v. Rankowitz an, dafür zu sorgen, daß keinerlei Verherrlichung der polnischen Verfassung vorfallen könne (Verf. v. 24. März 1830). [13]) Vgl. über G. Laubert in Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. Bd. 37. [14]) S. wurde bald darauf in eine Untersuchung wegen Hochverrats verstrickt, nachdem er 1831 seine Stellung bei der Generalkommission wegen seiner Haltung während des Warschauer Aufstandes hatte aufgeben müssen. [15]) Auch Landtagsabgeordneter; vgl. Laubert in Deutsche wissenschaftl. Zeitschrift für Polen 1924. Sein Sohn entfloh, um in die Armee der Aufständischen einzutreten, in Gesellschaft des Tertianers Jos. v. Kurcewski. [16]) Auch P. mußte bald darauf den Staatsdienst aufgeben, nachdem sein zwölfjähriger Sohn gleichfalls nach Polen entwichen war. [17]) Der eingeklammerte Satz im Original gestrichen. [18]) Das Thema der Bürgerressourcen schnitt 1847 der Minister des Inneren v. Bodelschwingh wieder an, indem er am 23. Aug. dem Oberpräsidenten v. Beurmann eine Warnung vor solchen Vereinigungen zugehen ließ, da die Erfahrung täglich mehr lehrte, daß diese meist vielköpfigen bürgerlichen Vereinigungen sehr selten dem Gemeinwohl nützlich waren, hingegen meistens nur durch Parteiinteressen oder persönlichen Ehrgeiz einzelner getragen wurden, weshalb sie oft Pflanzstätten eines unersprießlichen politischen Treibens, wenn nicht gar Tummelplätze einer gehässigen Agitation gegen die Regierung wurden. Gut gesinnte Elemente wie Magistratsmitglieder und höhere Beamte ließen es meistens an der erforderlichen Energie fehlen, um sich maßgebenden Einfluß zu verschaffen. Ohne die Entwickelung eines kräftigen, vom Parteitreiben unberührten Gemeinsinns unter der Bürgerschaft stören zu wollen, konnte Bodelschwingh nach den bisherigen Erfahrungen in diesen Ressourcen nur ein Mittel zur Verderbnis und Schwächung dieses Gemeinsinns erblicken. Die Auflösung bestehender Gesellschaften war nur auf Grund gesetzlicher Handhaben möglich, neue Ableger dagegen konnten von den Behörden meistens ohne große Schwierigkeiten verhindert werden. Er ersuchte Beurmann mithin, die Genehmigung künftig zu versagen und so weit es ohne Aufsehen möglich war, den ohne eine solche gebildeten Gesellschaften ein Ende zu bereiten oder sie im Keim zu ersticken. Bei älteren Vereinen war den eine Sprengung rechtfertigenden Tatsachen besonderes Augenmerk zu widmen und bei gesetzlicher Begründung die Auflösung zu verfügen. Er zählte auf ausgezeichnete Regsamkeit des Oberpräsidenten in dieser Frage, da der König wiederholt ein wirksames Vorgehen der Behörden verlangt hatte. Eine Rundfrage in der Provinz hatte indessen ein völlig negatives Ergebnis. Die wenigen in Posen und Fraustadt vorhandenen derartigen, z. T. schon alten Vereine waren rein geselliger Natur und selbst bei Teilnahme beider Nationen ganz unpolitisch, so daß sie nicht einmal Zeitschriften und Zeitungen hielten. Das Bürgertum war hier noch zu schwach, um Träger des politischen Lebens zu sein.

Neueste deutsche Literatur zur Geschichte Jugoslaviens.

Von

Josef Matl.

In den letzten 10 Jahren sind in deutscher Sprache 2 größere Werke über die südslavische Frage erschienen, die in ihrem Wesen der gleichen Kategorie angehören. Das eine ist von Südland (Pseudonym für Pilar) „Die südslavische Frage und der Weltkrieg. Übersichtliche Darstellung des Gesamtproblems." Wien 1918, 796 S. Das zweite die Arbeit von dem Frankfurter Publizisten und bekannten Popularisator jugoslavischen geschichtlichen Werdens und politischen Wollens, Hermann Wendel „Der Kampf der Südslaven um Freiheit und Einheit" (Frankfurt a. M. Societäts-Druckerei 1925, 798 S.). Das Gemeinsame in den beiden Arbeiten besteht darin, daß beide verfaßt werden auf Grund guter Kenntnis der in Betracht kommenden wichtigsten Literatur, daß aber in beiden Fällen die Autoren mit vorgefaßtem bestimmten politischen Programm und politischer Leidenschaft an die Verwertung des ihnen in der Literatur sich bietenden Materials gingen, daß das Material dieser vorgefaßten einseitigen Einstellung entsprechend ausgewählt wurde, so daß man schließlich bei beiden den Eindruck hat, das ganze reiche Material und auch die Literatur seien nur zum Aufputz, zur Verschönerung des von Haus aus gegebenen einseitig gerichteten Standpunktes herangezogen, um gewissermaßen ein Exempel zu statuieren, wie böse der Gegner und wie tadellos ideal die vertretene Gruppe bzw. Partei — Partei hier nicht im politischen Sinne gemeint — ist. Dieser Standpunkt ist bei Südland ein austrophiler, orthodoxophober, bei Wendel, abgesehen von dem sozialpolitischen und allgemeinpolitischen, der sich in den Werturteilen über alle feudalen und nichtdemokratischen Verhältnisse ausdrückt, ein ganz ausgesprochener bis zur Gehässigkeit und Entstellung gehender austrophober. Dabei ist zu bemerken, daß Wendel noch in viel größerem Maße mit politischen Werturteilen als mit Sachurteilen arbeitet als Südland, der außerdem der behandelnden Materie näher steht als Wendel. Dadurch fallen diese Arbeiten in die Kategorie der politischen Literatur, der Literatur, in der zwar nicht direkt wie bei der politischen Tagesliteratur, sondern indirekt mit scheinbar wissenschaftlicher sachlich einwandfreier Beweisführung — das Nichteinwandfreie besteht in der einseitigen Auswahl der Literatur und der vorgeführten Tatsachen — ein geschichtlicher Vorgang bzw. eine Gegenwartserscheinung dargestellt wird. Die Stellungnahme zu derartigen Arbeiten, also auch zur Arbeit Wendels, ist daher davon abhängig, ob man diese Mißehe zwischen Politik und Geschichtsschreibung für richtig hält oder nicht. Da nun aber Wendel in dem Geleitwort sagt, daß seine Darstellung so sei, wie es der historischen Wahrheit entspricht, erscheint eine grundsätzliche Stellungnahme geboten. Ich muß jedoch gleich bemerken, daß

bei dem großen Tatsachenmaterial aus der gesamten jugoslavischen Geschichte, das in Wendels Darstellung auf 800 Seiten aufscheint, eine Stellungnahme zu jedem einzelnen Detail hier nicht möglich ist — dafür müßte ich mehrere Hundert Seiten zur Verfügung haben — und daß eine wirkliche Kritik dieses Buches erst mit einer objektiven kritischen Darstellung des Themas unter kritischer Heranziehung des Gesamtmateriales gegeben sein wird. Ich kann bei dem gegebenen Raum nur die Hauptpunkte herausgreifen und bin selbstverständlich bereit, gelegentlich zu jedem einzelnen Punkt mit Detailangaben zu kommen. — Wendels vorliegende Arbeit, die gewissermaßen eine Zusammenfassung des von ihm bisher zur südslavischen Frage Veröffentlichten darstellt, verdiente ihrem tatsächlichen Inhalt nach besser den Titel: Skizzen (oder Bilder) zur jugoslavischen, politischen wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Geschichte, denn tatsächlich wird die Gesamtentwicklung herangezogen, wobei jedoch nur die Entwicklung von der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart bzw. bis 1918 ausführlich gezeichnet erscheint. Wendel selbst sagt in dem Geleitwort, daß sich sein Werk dem Begriffe der pragmatischen Geschichtsliteratur entziehe, daß es die Begebenheiten nicht erzählen wolle, sondern so ordnen, daß ohne viel deutende Worte ihr innerer Sinn von selbst aufleuchtet (in Wirklichkeit ist es der auf Grund des bewußt einseitig ausgemusterten Materials aufleuchtender Sinn, den Wendel hineinlegt). Tatsächlich werden auch nicht die einzelnen geschichtlichen Vorgänge, Zustände und Begebenheiten ihrem Wesen und Inhalt nach definiert, auf Inhalt und Form der wirkenden Faktoren geprüft und gezeichnet, sondern es werden Bilder, Skizzen, Aussprüche usw. mit all dem stilistischen Raffinement, daß wir bei Wendel kennen und das stellenweise sogar in Marinismus ausartet, gegeben. Auf das „übliche wissenschaftliche Beiwerk unter und hinter dem Texte" verzichtet Wendel; das wird getrost den „fingerfertigen Professoren", wie sich Hermann Wendel gelegentlich höhnisch ausdrückt, überlassen, die ja gut genug sind, in jahrelanger mühseliger Arbeit als Kärrner das Material zusammenzutragen. Sie zu zitieren an Ort und Stelle, auch wenn man partienweise von ihnen übernimmt (vgl. die Heranziehung der Arbeiten von J. Skerlić und Sl. Jovanović), das wäre doch zuviel der Ehre. Außerdem würde es die Kontrolle zu sehr erleichtern. — Die Haupteinseitigkeit Wendels, die sich wie ein roter Faden durch alle seine Arbeiten zieht, die nur terminologisch verschiedene Farben und Formen annimmt, je nachdem es sich um einen Artikel in der Wiener „Arbeiterzeitung", der Berliner „Gesellschaft", um ein Reisebuch „Kreuz und Quer durch den slavischen Süden" oder um die vorliegende Arbeit handelt, ist eine bis zur Entstellung gehende Gehässigkeit gegen das alte Osterreich-Ungarn, wie überhaupt alles Osterreichische, so daß man als Motto seinen Arbeiten vorsetzen könnte: „Schlagt ihn tot, den Hund; er ist ein Osterreicher". Hier nur einige Proben, wie er die österreichische Regierungstätigkeit charakterisiert: „Das geistlose Gewaltregiment" (S. 61), „Der k. k. Schlendrian" (S. 117), „Der habsburgische Ungeist" (S. 179), „Metternich'sche Spürhunde" (S. 183), „Die schwarzgelben Spitzel" (S. 355), „Die gebüttelten Volksgenossen im Habsburgerreiche" (S. 453), „Die schwarzgelben Gewalthaber, deren Messer im Fleisch der südslavischen Einheit wühlten, durften sich schmunzelnd die Hände reiben" (S. 496),

„Die k. k. Naderer", „Die k. u. k. Ordnung" (S. 589), „Der kotige Pfad der österreichischen Staatskunst" (S. 647), „Der infame Kern der habsburgischen Orient- und Südslavenpolitik" (S. 341), „Heuchelei und Hinterhältigkeit zeichneten auch sonst die habsburgische Politik immer mehr aus" (S. 592), „Die Wiener Backhähndelphäaken"; kurz mit Werturteilen des politischen Tageskampfes, wie sie sich aus der revolutionären Ideologie des Nationalitätenkampfes in Osterreich vor dem Kriege herausentwickelt haben und von Wendel kritiklos übernommen wurden. So wird in der ganzen Darstellung bei allem, was sich auf Osterreich bezieht, das Negative herausgenommen, vergrößert, das Positive entweder vollständig verschwiegen oder bagatellisiert, ganz abgesehen davon, daß geschichtlich gegebenen Notwendigkeiten überhaupt nicht Rechnung getragen wird bzw. Anschauungen der Nationalitätsideologie Jahrhunderte zurücktransponiert werden. So ist einseitig und entstellend, wenn W. voll des größten Lobes und ausführlich von der zweifellos segensreich napoleonischen Herrschaft in den „Illyrischen Provinzen" spricht, die Entwicklung und Bedeutung der Aufklärungsbewegung bei den Slowenen, Kroaten und Serben über Wien her, damit der Schaffung der psychischen Disposition für die kulturelle und nationale Selbstbesinnung und Wiedergeburt bagatellisiert. Es ist eine glatte Entstellung das S. 265 über das Verhalten der Deutschen in der 1848er Revolution Gesagte, wie sich Wendel, wenn er überhaupt den Willen hätte, objektiv zu sein, leicht in der reichen diesbezüglichen Literatur hätte überzeugen können. Es ist eine politische Einseitigkeit, was S. 266 höhnisch über die Deutschen im Banat gesagt wird. Eine ähnliche einseitige Entstellung ist das über die Militärgrenze Gesagte (S. 272). Von den geschichtlichen Notwendigkeiten und den positiven Elementen, die die Militärgrenzeorganisation für die Entwicklung dieser Gebiete wirtschaftlich, sozial, kulturell und zivilisatorisch bedeutete, wird natürlich geschwiegen. Ich würde W. empfehlen, ganz abgesehen von der reichen Literatur (vgl. vor allem: Cuvaj, Gradja za povijest hrvatskog školstva. I, II) zu dieser Frage sich von alten Leuten im Militärgrenzgebiet selbst eines besseren belehren zu lassen. Ähnlichen Charakter des Nichtverstehenwollens hat die Ironisierung und Verhöhnung des kroatischen Generals und Banus Jelačić, wie überhaupt von W. auch alle slovenischen, kroatischen und serbischen führenden Männer, die sich Osterreich gegenüber freundlich oder loyal verhielten oder eine politische Konzeption hatten, die W. nicht in den Kram paßt, ironisiert und moralisch disqualifiziert werden. Ein typisches Beispiel gehässiger Entstellung ist ferner das über Osterreich und die bosnische Frage Gesagte (S. 317, 327, 457 ff., 476 ff.). Daß sich „Kein Tüttelchen änderte", ist geradezu eine lügenhafte Entstellung, da W., abgesehen von der übrigen Literatur das Material bei Grünberg und Feifalik (Grünberg, Die Agrarverfassung und das Grundentlastungsproblem in Bosnien und der Herzegovina. Leipzig 1911; Feifalik, Ein neuer Weg zur Lösung der bosnischen Agrarfrage. Wiener staatswissenschaftl. Studien XII, 3. Heft, 1916) kennen mußte. Ähnlich das S. 342 über die angebliche Interesselosigkeit der österreichischen Deutschen zur Südslavenfrage Gesagte. Osterreich ist natürlich an allem schuld, sogar an dem serbisch-bulgarischen Streit wegen Mazedonien (S. 488, 490, 580, 629). Daß hier

eine ganze Reihe anderer Faktoren maßgebend waren, ist W. zwar bekannt, aber natürlich nebensächlich. Eine ähnliche Entstellung ist es, wenn der trialistische Gedanke als eine Blüte aus dem Treibhaus der österreichischen Divide et impera-Politik (S. 582) bezeichnet wird. Je mehr sich W. in der Darstellung dem Weltkriege nähert, desto einseitiger oder unkritischer wird er, desto mehr kommt er in sein eigentliches Milieu, in das Fahrwasser des journalistisch politischen Tageskampfes. Daß in der Kriegsschuldfrage W. natürlich Österreich alle Schuld in die Schuhe schiebt — nach dem Tenor der Wendelschen Ausführungen ist ja überhaupt die gesamte geschichtliche Existenz Österreichs an sich ein Verbrechen und eine einzige große Schurkerei gewesen — ist ja aus seinen früheren Arbeiten bekannt (Die Habsburger und die Südslavenfrage 1924; ferner Aufsätze in der Wiener Arbeiterzeitung). Über die Gründe, die W. in allen seinen Arbeiten und so auch hier zu all den einseitigen und gehässigen Entstellungen gegenüber Österreich bewegen, ob es aus Passion geschieht, aus politischer Leidenschaft, aus Liebedienerei der Ideologie bestimmter herrschender politischer Kreise in den slavischen Ländern gegenüber, oder ob er, wie ihm von österreichischer kroatischer, slovenischer und bulgarischer Seite vorgeworfen wurde, verpflichtet ist, darüber will ich kein Urteil geben. Eines muß ich jedoch feststellen, daß mir in der ganzen jugoslavischen politischgeschichtlichen Literatur keine Arbeit untergekommen ist, die von einer derartigen giftstrotzenden Gehässigkeit und Entstellung der geschichtlichen Zusammenhänge erfüllt gewesen wäre, ganz abgesehen davon, daß die ernst zu nehmenden jugoslavischen Historiker der Gegenwart, so weit sie sich mit ähnlichen Fragen befassen, durchwegs viel objektiver in der Beurteilung der geschichtlichen Begebenheiten waren als Wendel. Ich verweise hier nur darauf, wie der führende serbische Historiker St. Stanojević in seiner Broschüre „Ubistvo austriskog prestolonaslednike" (Beograd 1923) auf S. 6 der Wahrheit die Ehre zu geben den Mut hatte. Ferner, daß mir in den letzten 10 Jahren kein geschichtliches Informationswerk untergekommen ist, das so raffiniert Völkerverhetzung unter dem Mantel informativer Aufklärungsarbeit beinhaltete. Daß gerade wegen dieser Entstellung und Gehässigkeit W. in gewissen Kreisen der slavischen Öffentlichkeit als der große Mann gefeiert wird, daß ein Journalist in einem von Sachkenntnis in der Balkanhistoriographie nicht beschwerten Urteil W. als den größten Balkanhistoriker feiert — das einige Jahre nach dem Tode des einzigen wirklichen Balkanhistorikers der neuesten Zeit, des K. Jiriček, von dem 20 Seiten für die Erforschung des Balkans mehr bedeuten als 2000 Seiten von W., zu behaupten, ist geradezu eine Frechheit — daß gerade von den Kreisen, die den Standpunkt einer gewaltsamen ethnischen Assimilation der in den slavischen Ländern bestehenden Minderheiten vertreten, am stärksten für die Übersetzung der Arbeit W. verlangt wird, da dieselbe ihnen doch, wie auch die bisherigen Arbeiten für Jahrzehnte hinaus ein herrliches Propagandamaterial gegen alles Österreichische in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, bedeutet, sei nur nebenbei erwähnt. Eine derartig scharfe Stellungnahme zur Arbeit W. wäre nicht am Platze, wenn W. die einschlägige wichtigste Literatur nicht kennen würde, ferner nicht die Verhältnisse. Aber daß er als ausgezeichneter

Kenner der neueren politischen Verhältnisse der Südslaven wie auch der neueren diesbezüglichen Literatur — wo er sich auf andere Gebiete wagt und bewährte Vorlagen verläßt, gibt es meist schiefe und verfehlte Urteile; vgl. die Beispiele aus der Schönen Literatur: über den Gorski Vijenac S. 185, über Aškerc und Cankar S. 537, ähnlich sein seinerzeitiges Urteil über Prešern — so propagatorisch einseitig mit dem Material umgeht und dabei behauptet, sachlich objektive Darstellungen zu geben, ist das tadelnswerte an seinen Arbeiten, zumal sie in der Öffentlichkeit als Informationsmaterial einem Publikum vorgesetzt werden, das fast ausnahmslos die Dinge nicht kennt. Zur Beruhigung W.s muß ich feststellen, daß ich die gleich scharf abweisende Stellung bezogen habe, wenn es sich um Darstellungen des Problems einseitig vom österreichischen Standpunkte handelte.

Daß der Staat Österreich-Ungarn geschichtlich notwendig zerfallen mußte in dem Moment, als das Nationalitätsprinzip nicht nur kulturell, wie es ursprünglich in dem Prozeß Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Fall war, sondern auch politisch aufgeworfen wurde — der Zeitpunkt des Verfalles war dann nur eine Frage der jeweiligen Stärkeverhältnisse der einzelnen beteiligten Komponenten und gewisser äußerer Umftände — ist auch für mich vollständig klar. Der Historiker hat nur die Aufgabe, diesem Prozesse seinem Inhalt und seiner Wirkungsweise nach nachzugehen und ihn objektiv darzustellen, nicht aber die, eine der kämpfenden Gruppen als absolut schuldige und die andere als unschuldige hinzustellen, wie es bei W. der Fall ist, zumal von Schuld oder Unschuld überhaupt nicht gesprochen werden kann, sondern von einem bestimmten historischen Prozeß.

Noch einige allgemeine kritische Bemerkungen über Ungenauigkeiten bzw. Unrichtigkeiten in der Darstellung Wendels. Zunächst ist begrifflich die Bezeichnung: Geschichtslose Nation, eine contradictio in se — eine Nation ist niemals geschichtslos —, ganz abgesehen davon, daß die Verwendung hier sachlich historisch falsch ist. Ähnlich der dem Ausdruck Raja von W. allgemein unterschobener Sinn (vgl. darüber Truhelka, Historička podloga agrarnog pitanja u Bosni, S. 30). Ähnlich sollte W. etwas vorsichtiger sein mit dem heute schlagwortmäßig gebrauchten Ausdruck „Das südslavische Volk" (S. 288). Es haben schon ernst zu nehmende jugoslavische Forscher, wie z. B. der führende jugoslavische Soziolog M. Kosić auf das Nachteilige des Herumwerfens mit derartigen Schlagwörtern ausdrücklich hingewiesen (vgl. Kosić ,Narodno jedinstvo. Sa gledišta soziologije. Im Letopis Matice Srpske, knj. 302, sv I, S. 25 ff., 1924. Derselbe: Ideja progresa u savremenoj sociologiji. Zbornik radova posvećen Jovanu Cvijiću, 469 ff.; Belgrad 1924). Ich halte die Verwendung des Ausdruckes in dem Zusammenhang für falsch. M. Marjanović hat vollständig recht, wenn er von einem im Werden begriffenen Volke spricht (Narod, koji nastaje. Rijeka 1913.). Begrifflich richtig wird man von einem „südslavischen Volk" voraussichlich erst in einigen Jahrzehnten reden können. Ähnlich wenn W. S. 525 von den Serbokroaten der Vojvodina spricht. Was S. 288 bzw. 558 über die südslavische Bewegung als Volksbewegung gesagt wird, bzw. daß der

wahre südslavische Einigungsdrang vom Volke ausging, ist zwar ein modernes politisches Schlagwort, sachlich aber unrichtig. Was seinerzeit Gustav Le Bon in seinen „Psychologischen Grundgesetzen in der Völkerentwicklung" auf S. 104 m. E. ganz richtig grundsätzlich über die Rolle der Ideen im Leben der Völker konstatiert hat, gilt auch für die südslavische Einigungsbewegung. Die Bewegung war wie überall bei ähnlichen Bewegungen in der neueren Geschichte eine Bewegung der fortschrittlichen Intelligenz und wurde von ihr propagatorisch ins Volk getragen. Ich könnte das nicht nur mit einer reichen Literatur beweisen, sondern mit einer Reihe von persönlichen jahrelangen Beobachtungen im „südslavischen Volke". Ungenau bzw. unrichtig in der Verallgemeinerung ist das S. 22 über die Veränderungen zu Beginn der Türkenherrschaft Gesagte, wie sich W. in der einschlägigen Literatur, vor allem in den Arbeiten von St. Novaković und Truhelka überzeugen könnte. Unrichtig ist das über die angeblich erst durch Rajić herbeigeführte Selbstbesinnung der serbischen Nation auf ihre Geschichte (S. 68), da die durch das Fortleben der epischen Volkspoesie vorhandene nationalhistorische Tradition, ferner die durch Jahrhunderte in den serbischen Klöstern und damit auch in dem serbischen Volke erhaltene Tradition diese Selbstbesinnung ständig wachhielten. Auf die Einseitigkeit in der Wendelschen Darstellung hinsichtlich der Bedeutung Rußlands für die südslavische Befreiungsbewegung wurde schon an anderer Stelle hingewiesen (Srbski Književni Glasnik 1925). Die Aufstände der Bulgaren im 16. und 17. Jahrhundert sind sehr lückenhaft dargestellt. Die „Čorbadžija als autoritäre Mastbürger" höhnisch hinzustellen, ist eine Entstellung, wie sich W. aus den Erinnerungen des E. Gešov (Sofia 1916) überzeugen könnte. Ad 296 ff.: Der bulgarische Kirchenstreit und die damit im Zusammenhang stehende nationale und kulturelle Wiedergeburtsbewegung ist nicht in den einzelnen Zusammenhängen und wesentlichen Zügen erfaßt. Das über die Ursache des Zerfalls der Zadruga angegebene (S. 304) ist ungenau. Die Hauptursache war das Eindringen des individualistischen Lebens- und Wirtschaftsprinzips. Sachlich ungenau und entstellend ungerecht ist auch das über die Rolle der slovenischen Geistlichkeit in der nationalen Wiedergeburtsbewegung, wie sich W. des näheren bei dem berufensten Kenner J. Prijatelj (Istoria najnovije slovenačke književnosti. Im Letopis Matice Srpske, knj. 243, 244) überzeugen könnte. Wie W. unter den jugoslavischen Stämmen seine Lieblinge in der Darstellung herausgreift, ist ein Beispiel gelegentlich der Schilderung des Verhältnisses zwischen Serben und Bulgaren in den Befreiungskämpfen im 19. Jahrhundert gegeben: Daß z. B. serbische offizielle Kreise die bulgarischen Revolutionäre wiederholt in den Aufstandbewegungen zuerst mit den Versprechungen der Waffenlieferung anstachelten und sie dann im Stiche ließen, was hunderten von Bulgaren das Leben kostete, daß die Serben dann als Amtswalter der Pforte in der Unterdrückung der bulgarischen Aufstandsbewegung fungierten, verschweigt W. wie so vieles andere, weil es doch sein schon im vorhinein feststehendes Bild stören würde. Noch ein Beispiel für die Charakterisierungstechnik historischer Persönlichkeiten: Über den Battenberger heißt es S. 410: „Für den jungen Herrn aus dem blaublütigsten Reiter-

regiment, der die vorsintflutlichen Anschauungen des Potsdamer Gardekasinos auf den Balkan mitschleppte" .... Die Čifluks als Rittergüter zu bezeichnen ist sachlich unrichtig (S. 473); näheres darüber bei Truhelka a.a.O. S.51. Ferner die verallgemeinerte Behauptung, „daß die Güter der osmanischen Spahis und Begs durch Gewalt und Raub entstanden sind". Näheres darüber in den Arbeiten des Stojan Novaković. Das über Raub und Gewalt gilt nur für den Typus der Čifluks-sahibija. Daß von dem Wirtschaftsaufschwung, der um 1900 in ganz Europa in die Augen sprang, die südslavischen Teile nicht einmal flüchtig berührt wurden (S. 479), ist unrichtig, wie sich W. aus einer Untersuchung der Gründungsgeschichte der jugoslavischen Industrie- und Bankunternehmungen überzeugen könnte. Ebenso ist das über den ethnischen Charakter der bosnischen Türken in den Städten in der von W. gebrachten Verallgemeinerung (S. 492) unrichtig, wie sich W. bei der berufensten Quelle Cvijić (Balkansko poluostrvo), überzeugen könnte. Daß die Agramer Hochschüler, die wegen der Verbrennung der magjarischen Fahne von der Universität relegiert worden waren, einhellig nach Prag gingen, entspricht nicht den Tatsachen, da ein Teil auch nach Wien und München ging. Ad 505: Wie die „friedliche Kirchen- und Schulpropaganda" der freien Balkanstaaten in Mazedonien tatsächlich aussah, darüber könnte sich W. doch ein wenig durch das Material in der Biblioteka Maćedonija (Skoplje 1925) vor allem in Nr. 4, S. 21 ff. — ganz abgesehen von dem älteren Material —, ferner durch das Material in der Mazedonischen Bücherei (Wien 1925): B a s c h a r o f f, D i e m a z e d o n i s c h e F r a g e — belehren lassen. Es ist jedenfalls eine sehr friedliche Schulpropaganda, wenn man eine Mittelschule damit erledigt, indem man in kürzester Zeit einfach die Professoren meuchlings erschießt und erdolcht. Übrigens ist hier die Stellungnahme W. zur umstrittenen mazedonischen Frage etwas vorsichtiger als während des Krieges, wo seine Stellungnahme als außenpolitisches Propagandamaterial verwendet wurde. (Vgl. La Maćedoine et les Macedoins. Corfon 1918.) — — Die Behauptung, daß in Bosnien die Kmetenverhältnisse Schuld an der agrarischen Passivität seien (S. 545), ist ein Beispiel, wie W. die unglaublichsten Kombinationen von Tatsachen ausführt, um seinen Tendenzen entsprechende Bilder zu bekommen. Man sehe sich nur einmal die wirtschaftsgeographischen Tatsachen des Gebietes an und das Ausmaß der kulturfähigen Ackerfläche gegenüber dem Bedarf, ferner die Tatsache, daß auch heute, 8 Jahre nach der Aufhebung der Kmetenverhältnisse, Bosnien mit 5—10 000 Waggon Getreide passiv ist. Richtig ist nur, wie schon Feifalik nachgewiesen, daß die Kmetenverhältnisse die Produktivität an sich hinderlich beeinflußten. — Eine gehässige Entstellung und politische Bosheit ärgster Sorte ist es, Männer wie den bekannten führenden kroatischen Politiker St. Radić — auf den es W. besonders scharf abgesehen hat, wenn er auch hier mit den sonstigen in die Terminologie politischer Versammlungsredner gehörigen Ausdrücken, mit denen er ihn z. B. gelegentlich eines Aufsatzes in der Berliner Zeitschrift für Sozialismus und internationale Politik „Die Gesellschaft" bedachte, etwas vorsichtiger ist — den bedeutenden kroatischen noch lebenden Dichter Šandor Gjalski, den bekannten serbischen Juristen K. Kumanudi, den bedeutendsten lebenden serbischen

Literarhistoriker der Gegenwart Pavle Popović (dzt. Rektor der Belgrader Universität), den bedeutendsten bulgarischen Rechtshistoriker der Gegenwart Bobčev, „als halbvergessene Männer von vorgestern" hinzustellen, die die abgeleierte panslavische Litanei herunterleiern (S. 556).

Sprachlich unrichtig ist Crnagorcen (S. 107): Crna Gora, aber subst. compos. Crnogorac, daher Crnogorcen. Ferner hat es zu heißen nicht Nečić (S. 214), sondern Nemčić, nicht Demetar sondern Demeter. Die entsetzliche deutsche Nachdichtung des Gedichtes von Zmaj hätte sich W. ersparen können. Kurz sei noch auf Mängel in der Disposition des Stoffes hingewiesen, indem zusammengehörige Geschehnisse zerrissen gebracht werden bzw. später Geschehenes vor früher Geschehenem ausführlich geschildert wird. Das im Anhange gegebene Literaturverzeichnis ist sehr lückenhaft. Eigenartig ist, daß W. die wichtigste Vorarbeit, die es zum gleichen Thema gibt, nämlich die allerdings auch auf ungenügende Literatur aufgebaute Darstellung des bedeutendsten čechischen Rechtshistorikers K. Kadlec: (Jugoslavia, O bojích jižních Slovanů za státní samostatnost. Prag 1919, 245 S.) überhaupt nicht erwähnt.

Was die Grundlagen der W—schen Darstellung betrifft, so zieht er im wesentlichen die zusammenfassenden Darstellungen zu den einzelnen Gebieten heran, ohne im allgemeinen auf die Spezialliteratur einzugehen. Auf die Quelle selbst geht er nur in wenigen Fällen zurück und zwar hauptsächlich, wo es sich um die bekannten deutschen oder französischen Reiseberichte oder Gesandtschaftsberichte handelt, ferner wo es sich um das neue westeuropäische politische Quellenmaterial handelt, das W. als aktiven Politiker gut bekannt ist. Sieht man von den durch das ganze Werk gehenden einseitigen Einstellung und den Entstellungen ab, so ist als gut zu bezeichnen die Darstellung der politischen und kulturellen Geschichte der Serben im 19. Jahrhundert — es ist das W. bestbekannte Gebiet — zumal hier detaillierte vorzügliche zusammenfassende Darstellungen in den Arbeiten eines Ristić, Živanović, Skerlić, vor allem in denen des bedeutendsten serbischen Staatsrechtlers Sl. Jovanović, vorliegen. Ebenso ist verhältnismäßig gut die slovenische politische Entwicklung im 19. Jahrhundert dargestellt, da auch hier schöne zusammenfassende Arbeiten (Lončar u. a.) vorliegen. Dagegen viel schwächer ist der kroatische und bulgarische Teil. Gut bekannt ist W. die Stellung der jugoslavischen Sozialisten zur Einigungsfrage, da ihm hier Parteifreunde wohl das nötige Material und die Aufklärung zur Verfügung stellten. Gut ist auch die reiche, allerdings ganz unsystematische Heranziehung von wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen. Um diese und um die vielen kulturgeschichtlichen Einzeltatsachen ist es schade, daß sie in diesem Meere von politischen Entstellungen und Gehässigkeiten und nicht in einer besseren Umgebung sich befinden. — — — Von einer einheitlichen selbständigen Geschichtsauffassung ist bei W. keine Rede. W. müßte nach den wertvollen Arbeiten bzw. Beispielen russischer und polnischer Forscher der materialistischen Geschichtsauffassung und den scharfsinnigen wertvollen Arbeiten des Österreichers Dr. Otto Bauer (Die Natio-

nalitätenfrage und die Sozialdemokratie; Wien 1906 bzw. 1924 — ferner: Die österreichische Revolution. Wien 1923) doch wissen, daß die materialistische Geschichtsauffassung nicht darin besteht, daß man gelegentlich mit „Büttel" und verwandten Ausdrücken herumwirft, sondern in sehr genauen Darstellungen der sozial-wirtschaftlichen und rechtlichen Struktur und des dazugehörigen ideologischen Überbaus etc.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Geschichte des Kampfes der Südslaven um Freiheit und Einheit ist mit diesem Werke nicht gegeben worden; auch nicht eine gute informative Arbeit für weitere Kreise, denn für Informationsarbeiten, vor allem über fremde Völker, verlangt man neben Sachkenntniss vor allem Objektivität. Die Objektivität fehlt W. vollständig, abgesehen davon, daß es ihm an Kritizismus mangelt. Wenn er seinerzeit (Wiener Arbeiterzeitung 6. 7. 1925), als er wieder einmal auszog, um die Sündhaftigkeit des alten Österreichs und vor allem die Alleinschuld bzw. Hauptschuld Österreichs am Weltkriege zu beweisen, in einem Aufsatz über das Attentat von Sarajevo einleitend zweimal Bernheims bekannte Sätze über die Kritik in der Geschichtswissenschaft mit dem Brustton der Überzeugung zitierte, so hätte er in diesem umfangreichen Werke genug Gelegenheit gehabt, sie für sich selbst durchzuführen. Davon ist keine Spur. W—s beste informative Arbeit bleibt heute noch sein „Aus dem südlavischen Risorgimento", in dem die Einseitigkeiten nicht den Umfang annehmen wie hier. — Wer sich in Umrissen um das Wesen der jugoslavischen geschichtlichen Entwicklung umsehen will, der sei heute noch für die ältere Zeit auf die vorzügliche synthetische Darstellung von Vasilj Popović (Istorija Jugoslavena. I sv. Sintetičan pregled srednjevjekovnog razvoja zemlje i naroda. Sarajevo 1920, 149 Seiten); ferner auf die zwar auch politisch einseitig gefärbte Sv. Sava-Rede des serbischen Historikers B. Gavrilović (O živim silama narodnog jedinstva. In der Laibacher Zeitschrift Njiva II, 1—17) ferner auf die Studie: Priroda in zgodovina v razvoju Jugoslavije. Njiva II 113—32, des Ljudmil Hauptmann, eines der besten Vertreter der neuen slovenischen streng kritischen Historiographie, verwiesen. Zur Einigungfrage sei hier noch auf einen konzisen Aufsatz des kroatischen Historikers Nik. Radojčić, Ideja našeg narodnog jedinstva u srpskoj i hrvatskoj istoriografiji. Njiva I 221—38, hingewiesen.

Zur neueren Historiographie Bulgarien betreffend.

Von
Josef Matl.

Wenn man von der bulgarischen Historiographie bzw. von der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung die Bulgaren betreffend, von den ganz besonderen Schwierigkeiten derselben, dem gegenüber den übrigen slavischen Völkern verhältnismäßig späten Einsetzen der systematischen Erforschung des geschichtlichen Werdens der heutigen Bulgaren spricht, so muß man sich vor Augen halten, daß wir es hier mit demjenigen slavischen Stamme bzw. Volke zu tun haben, das unter allen slavischen Völkern den schwersten und denkbar ungünstigsten Kampf um die Erhaltung seiner ethnischen bzw. nationalen, politischen und geistigen Individualität bis in die jüngsten Tage zu führen hatte. Die Erklärung dieser Erscheinung liegt wesentlich in den siedlungsgeschichtlichen Tatsachen. Es sind das die eurasischen Eigenschaften des Siedlungsgebietes in geographischer, ethnischer, politischer und kultureller Hinsicht.[1])

Die Slaven, die sich in dem heutigen Siedlungsgebiet der Bulgaren im 6.—7. Jahrhundert ansiedelten[2]) und das ethnische Grundferment für die heutigen Bulgaren bildeten, kamen in ein Gebiet, das in seiner natürlichen Beschaffenheit keine nach außen hin scharf abgeschlossene Einheit bildete, in ein Gebiet, das in der Zeit der akuten Völkerbewegung ein Überschwemmungsgebiet κατ' ἐξοχήν war.[3]) Sie kamen in den unmittelbarsten politischen und kulturellen Macht- und Einflußbereich des byzantinischen Reiches, eines Reiches, das einerseits infolge seiner inneren Schwächeerscheinungen nicht mehr in der Lage war, diese Slaven politisch, gesellschaftlich und kulturell vollständig zu assimilieren und sie zu einem dauernden integren Bestandteil des Reiches zu machen, eines Staates, der aber anderseits durch seine starke staatlich-militärische Organisation und den höheren Stand der Zivilisation und Kultur fähig war, ihr politisches, soziales und geistiges Leben tiefgehend zu beeinflussen und zu gestalten. Im Zusammenhang mit dieser siedlungsgeschichtlichen Tatsache, daß die hier angesiedelten Slaven im unmittelbarsten Überschwemmungsgebiet der hereinstürmenden asiatischen Horden waren, steht auch die Gründung des ersten Staates durch fremde Eroberer, durch die nach der neuesten Theorie des V. N. Zlatarski als Humo-Bulgaren bezeichneten Stämme, denen es nach der Meinung des Zlatarski, des heute besten Kenners der älteren und ältesten bulgarischen Geschichte, zu verdanken ist, daß die slavischen Stämme dieser Gebiete nicht das gleiche Schicksal teilten mit den nach dem Süden, nach Hellas und Epiros vorgedrungenen slavischen Stämmen, das Schicksal der vollständigen ethnischen Assimilation mit dem übrigen Völkergemisch des byzantinischen Reiches. — Welche Bedeutung die eurasischen Eigenschaften des Siedlungsgebietes speziell für die Bulgaren

hatten, welchen schwierigen Kampf um die Erhaltung ihres ethnischen, politischen und kulturellen Seins sie durch eineinhalb Jahrtausende zu führen hatten, zeigt eine kurze Übersicht über die fremden ethnischen, politischen und kulturellen Faktoren, die in die Entwicklung des heutigen bulgarischen Volkes eingriffen, die die Bulgaren bis vor einem halben Jahrhundert mehr zu einem Objekt als zu einem Subjekt ihres geschichtlichen Schicksals machten. Zunächst die vortürkische Epoche: Neben den hunnischen Bulgaren — nach den älteren Theorien wurden die Bulgaren einerseits finnouralischer, anderseits turkotatarischer Herkunft erklärt —, die politisch und ethnisch entscheidenden Einfluß nahmen, sind zu nennen die Griechen, die politisch, zivilisatorisch und kulturell: rechtlich, kirchlich und literarisch, von größter Bedeutung waren; dann die Kumanen (gemeinsame Kriege, Vermischung von Kumanenhäuptlingen und Boljaren), vorübergehend auch die Tataren, schließlich die Lateiner (politisch und kirchlich), dann Ungarn und Serben (politisch). Auf wirtschaftlich-sozialem Gebiete ist noch zu erwähnen die tiefgehende Wirkung der byzantinischen Agrar- und Sozialverfassung, ferner die Bedeutung des venetianischen Handels. Dazu in der zweiten türkischen Epoche: Hier haben wir zunächst die tiefgehendsten Einwirkungen der Türken auf politischem, sozialem und ethnischem Gebiet. Dann weiter die Griechen, deren Einflußnahme auf zivilisatorischem und wirtschaftlichem Gebiete weiter ging — Bulgare bedeutete: plump, bäuerlich, ungebildet —, deren gefährlichste, verhängnisvollste Einflußnahme aber auf kirchen- und schulpolitischem Gebiete lag. Unter den übrigen Faktoren sind, wenn man von den Čerkessen und Krdžalijehorden absieht, deren furchtbare Untaten dem sozialen Leben der Bulgaren schwere Wunden brachten, noch zu nennen die Russen, deren Orientpolitik für die politische Entwicklung der Bulgaren in den letzten Jahrhunderten entscheidend wichtig wurde und deren national-geistiges Leben (die russische revolutionäre Bewegung) starke Wirkungen auf die Entwicklung der bulgarischen politisch-nationalen und sozialen Freiheitsbewegung ausübte. Dazu kamen in geringerem Umfange auf politischem und kulturellem Gebiete die Einflüsse der Serben (vgl. die starken Wirkungen der serbischen politisch-nationalen und kulturellen Wiedergeburt zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf die bulgarische nationale und kulturelle Wiedergeburt, vgl. Rajić—Paisije u. a.). Von westeuropäischer Seite her ist hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Einwirkungen die Einflußnahme der österreichischen Politik in den Jahrhunderten der Türkenkriege; ferner die Einflußnahme der englischen Politik und der öffentlichen Meinung in der Zeit der endgültigen Befreiung im 19. Jahrhundert zu nennen.

Bedenkt man also, daß die Bulgaren erst seit ungefähr einem halben Jahrhundert annehmbare Existenzgrundlagen für ihr politisch-nationales und kulturelles Eigendasein besitzen, daß anderseits die vorhergehende politische Unfreiheit auch keine kulturelle Fortschrittsmöglichkeit bot — hier die starken Unterschiede gegenüber den im Verband des alten Österreich-Ungarns lebenden Slaven —, so versteht man, wenn noch 1910 der russische Historiker A. L. Pogodin zu Beginn seiner „Istorija Bolgarii" (Petersburg) sich zur Feststellung veranlaßt sah: „Jeder, der in der Geschichte der Bulgaren gearbeitet hat, weiß, wie schwer es ist, in der heutigen Zeit eine

zusammenfassende und wissenschaftliche Darstellung dieser Geschichte zu geben. Vorarbeiten sind sehr wenig vorhanden, die Quellen vernichtet oder nicht veröffentlicht und ganze Jahrhunderte noch bis heute in vollständiges Dunkel gehüllt. Außerdem gibt es für die Geschichte der Südslaven überhaupt oder fast gar keine bibliographischen Hilfsmittel und die Bücher selbst kann man vielfach nicht beschaffen."[4]) Wenn Pogodin eine solche Klage noch im Jahre 1910 erhebt — nicht ganz mit Recht mehr —, also zu einer Zeit, in der in Bulgarien selbst schon von einer blühenden historischen Forschung gesprochen werden kann, so galten all diese Schwierigkeiten, auf die Pogodin hinweist, in wirklich vollstem Maße für die Zeit, als J. K. Jiriček 1875 mit seinen „Dějiny národa bulgarského" bzw. der von ihm selbst aus dem gleichen Jahre stammenden „Geschichte der Bulgaren" den Grundstein der wissenschaftlichen Historiographie Bulgarien betreffend legte. Wenn J. K. Jiriček sich später von der bulgarischen Geschichte abwandte und nach Durchforschung der dalmatinischen, vor allem ragusäischen Archive sein Augenmerk immer mehr der mittelalterlichen Geschichte der westlichen und zentralen Gebiete der Balkanhalbinsel zuwendete, so war ein Grund der, daß er für die bulgarischen Gebiete nicht so Quellen und Literatur zu sammeln in der Lage war, wie für die übrigen Gebiete. Die oben von Pogodin erwähnte Tatsache der Vernichtung der Quellen zur bulgarischen Geschichte, die, wie wir schon aus den zahlreichen Beispielen, welche Jiriček angiebt, wissen,[5]) vandalisch durch den fanatischen griechischen Fanariotenklerus aus dem Grunde geschah, um durch die Vernichtung aller Spuren bulgarischen Schrifttums den günstigen Boden für die vollständige Gräzisierung der Bulgaren zu schaffen, hatte neben anderen genannten Umständen auch zur Folge, daß die Anfänge der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte der Bulgaren außerhalb Bulgariens liegen und und daß die Erforschung bulgarischer Geschichte durch lange Zeit hauptsächlich auf Grund von Material, das nicht von bulgarischem Boden und von bulgarischer Seite stammte, durchgeführt werden mußte. Das beste Beispiel bietet eine Übersicht der Grundlagen, auf denen die Jiričeksche Darstellung aufgebaut ist. Wie gering die Kenntnis von den Bulgaren im Okzident, sogar in slavistischen Kreisen (Dobrovský, Kopitar) noch im Beginn des 19. Jahrhunderts war, zeigt K. Jiriček an einer Reihe von Beispielen.[6])

Sieht man von der „Slaveno-bulgarischen Geschichte von den bulgarischen Völkern, Zaren und Heiligen" des Vaters der bulgarischen kulturellen und nationalen Wiedergeburt, des Paisije (1762) und der Arbeit des Kleinrussen Jurij Ivanovič Venelin „Drevnije i nyněšnije Bolgare (1829) ab, deren Bedeutung für die kulturelle und nationale Wiedergeburt der Bulgaren ungeheuer groß ist, die aber beide mit kritischer Geschichtsforschung noch nichts zu tun haben, so muß man sagen, daß den eigentlichen Beginn und die erste und bis heute bestehende Grundlage der wissenschaftlichen, kritischen Erforschung der bulgarischen Geschichte die Arbeiten zweier Männer darstellen, und zwar des Marin S. Drinov und des Konstantin Jiriček. Die Tätigkeit dieser beiden Männer zeigt insoweit eine Parallele, als bei beiden die wissenschaftlich-literarische Tätigkeit an

der Erforschung der bulgarischen Geschichte zum größten Teile außerhalb Bulgariens stattfand (Drinov in Charkov, Jiriček in Prag und Wien), als beide anderseits aktiv, praktisch, an der Organisierung und Schaffung der Kulturinstitutionen und der wissenschaftlichen Organisationsgrundlagen des neugegründeten bulgarischen Staates an entscheidender Stelle mitwirkten: Drinov, der 1878 bei der Einrichtung der neuen Staatsverwaltung als Leiter der Abteilung für Kultus und Unterricht die Grundlagen, die erste Organisation des Schulwesens, die Nationalbibliothek schuf; Jiriček, der während seiner fünfjährigen Wirksamkeit in den Diensten des neuen bulgarischen Staates (1879—84) als leitender Beamter der gesamten Unterrichtsverwaltung, vorübergehend sogar als Unterrichtsminister, sich die größten Verdienste um den Ausbau des bulgarischen Unterrichtswesens, der bulgarischen Kulturinstitutionen (Museum, Nationalbibliothek) erwarb.[7]) Durch die Tätigkeit dieser beiden Männer waren erst die Grundlagen geschaffen worden, auf denen sich eine bulgarische Historiographie im Lande selbst entwickeln konnte. Der Tätigkeit des Drinov und des K. Jiriček ist auch das gemeinsam, daß ihr wissenschaftliches Urteil über Bulgarien, über die bulgarische Geschichte in dem Wissenschaftskreis, in dem sie wirkten, Jahrzehnte hinaus maßgebend wurde. Das Urteil Drinovs für die russische Wissenschaft und durch Drinovs publizistische Tätigkeit auch für die russische Öffentlichkeit, das Urteil des K. Jiriček, der mit seiner ganzen Arbeit der österreichischen Geschichtsforschung angehört, für die österreichische, deutsche und westeuropäische Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit (vgl. die Jiričekschen Beiträge in den bekannten deutschen Konversationslexika, ferner in dem čechischen Slovník naučný und in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, ferner die Popularisierungen auf Grund der Darstellung Jiričeks, wie z. B. Rulands: „Geschichte der Bulgaren"; Berlin 1911), zum größten Teile auch für die slovenische, kroatische und serbische Geschichtswissenschaft, zumal ein Großteil der heutigen jugoslavischen Historiker Schüler des Jiriček sind.

M. S. Drinov (1838—1906):[8]) Die wissenschaftlichen Arbeiten Drinovs umfassen das gesamte Gebiet der älteren Balkangeschichte (vor allem sind zu nennen seine Studien „Zaselenie Balkanskago Poluostrva Slavjanami", 1872, ferner „Južnye Slavjane i Vizantija v X. věkě", 1875), ferner die gesamte bulgarische Geschichte (vor allem seine wissenschaftliche Erstlingsarbeit während seines Aufenthaltes in Prag: „Pogled vr'h proishožda nje-to na bl'garskij narod i načalo-to na bl'garskata istorija" 1869, die mit der im gleichen Jahre erschienenen kirchengeschichtlichen Arbeit „Istoričeski pregled na B'lgarska-ta c'rkva ot samoto ì načalo i dodnes", die Grundlage seiner weiteren wissenschaftlichen Arbeitstätigkeit bildete; ferner „Načaloto na Samuilovata d'ržava", 1875—76), dann einzelne Fragen der bulgarischen Ethnographie, Sprachwissenschaft und Literaturgeschichte. Eine Gesamtausgabe der bulgarisch und russisch geschriebenen, in verschiedenen Zeitschriften verstreuten Arbeiten Drinovs hat erfreulicherweise die Bulgarische Akademie der Wissenschaften unter der Redaktion des V. N. Zlatarski in Angriff genommen, die nunmehr in 3 Bänden vorliegt. Der Band I[9])

enthält, wie schon der Titel besagt, die Arbeiten zur bulgarischen und slavischen Geschichte; Band II[10]) die größeren Studien und kleineren Aufsätze zur Kirchengeschichte, Sprachwissenschaft, Literaturgeschichte, Ethnographie und Volksliteratur, der Band III[11]) die publizistischen Aufsätze, Kritiken, Rezensionen und Nachrufe.

K. J. Jiriček (1854—1918[12]): Wie Jiriček zur Erforschung der bulgarischen Geschichte kam, erzählt er selbst in der Antwort auf die begeisterte Adresse, die ihm die Odessaer Bulgaren nach dem Erscheinen seiner Geschichte der Bulgaren übermittelt haben. Einerseits war er angeregt durch die Arbeiten seines Großvaters P. J. Šafařík, anderseits war der Umstand maßgebend, daß gerade dieses Gebiet bisher sehr vernachlässigt worden war.[13]) Die wissenschaftliche Absicht seiner Geschichte der Bulgaren war, eine geschichtliche Darstellung zu geben, die nicht, wie die bisherigen Arbeiten auf historische Legenden, auf Vermischung von Volksliedern und Volkssagen mit historischen Tatsachen, sondern auf glaubwürdige Quellen aufgebaut ist. Übrigens war Jiriček selbst, als er sich nach gründlichen archivalischen Studien der Geschichte des Westbalkans zugewendet hatte, mit seiner Geschichte der Bulgaren nicht so zufrieden, als z. B. mit seiner Habilitationsarbeit „Die Heerstraßen von Belgrad nach Konstantinopel", und hielt sie nur für eine geschickte Kompilation. Während seines fünfjährigen Dienstes in Bulgarien hatte Jiriček zwar nicht Gelegenheit zu größeren wissenschaftlichen Arbeiten zur bulgarischen Geschichte, wohl aber war es ihm in zahlreichen Reisen möglich, eine Fülle von Material zur Archäologie, historischen Geographie und Ethnographie, sowie zur allgemeinen Landeskunde zu sammeln, als deren Ergebnisse seine „Beiträge zur antiken Geographie und Epigraphik von Bulgarien" (1881), „Archäologische Fragmente aus Bulgarien" (1886), „Einige Bemerkungen über die Überreste der Petschenegen und Kumanen, sowie über die Völkerschaften der sogenannten Gaganzi und Surguči im heutigen Bulgarien" (1889), Ethnographische Veränderungen in Bulgarien seit der Errichtung des Fürstentums" (1890), ferner seine beiden großen, selbständig erschienenen, sich ergänzenden Werke „Cesty po Bulharsku"[14]) und „Das Fürstentum Bulgarien", Wien 1891, 573 S.,[15]) zu nennen sind. Die zwei letztgenannten Werke bilden heute noch die besten Informationsbücher zur Kenntnis des neuen Bulgariens. Es sind daneben auf dem Gebiete der bulgarischen Ethnographie und Landeskunde unter den von Nichtbulgaren geschriebenen Arbeiten — von bulgarischer Seite kommen vor allem die von A. Išir kov in Betracht[16]) — nur noch zu nennen die Schilderungen von Fr. Kanitz (vor allem „Donaubulgarien und der Balkan". I—III. 1875—79).[17]) In diesem Zusammenhang sei auch auf die Arbeit von Weigand hingewiesen.[17a]) — 1915 schlug die Bulgarische Akademie der Wissenschaften Jiriček vor, auf ihre Kosten eine dritte Auflage seiner Geschichte der Bulgaren auszuarbeiten. Jiriček sagte im Jänner 1916 zu, aber die Kriegsverhältnisse und sein gesundheitlicher Zustand hinderten ihn zunächst an der Aus-

führung, bis schließlich der plötzliche Tod alle Pläne vernichtete. War schon seine erste Darstellung für ein halbes Jahrhundert die Hauptgrundlage der wissenschaftlichen Erkenntnis dieses Gebietes gewesen — die Darstellung hat, vor allem für die mittelalterliche Epoche, heute noch nicht ihren Wert verloren, trotzdem eine Menge neuen Materials inzwischen hinzugekommen ist, trotzdem sich die monographische Literatur über einzelne historische Persönlichkeiten und Geschehnisse, vor allem der neueren Geschichte, vervielfacht hat —, so wäre die versprochene dritte Auflage jedenfalls ein Standardwerk der Balkanhistoriographie hinsichtlich der Bulgaren geworden, ebenso wie Jiričeks „Geschichte der Serben" und seine Studien „Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien" für die Erkenntnis des serbokroatischen Gebietes unvergänglichen Wert besitzen. Es war ja neben der systematischen Erforschung der Archive und gewissenhaften Verwendung archivalischen Materials eines der Hauptverdienste der Jiričekschen Balkangeschichtsforschung, daß er durch seine Arbeiten gegen die bis dahin vorherrschende Vermischung von historischen und philologischen Disziplinen auftrat und dafür eintrat, daß der Historiker viel mehr in juridische und staatsrechtliche Fragen eingeweiht sein müsse, als es bisher der Fall war.

Nachdem Drinov und Jiriček durch den Ausbau des Unterrichtswesens und Organisation der für wissenschaftliche Arbeit notwendigen Bibliotheken und Museen die äußeren Vorbedingungen geschaffen hatten, verschob sich der Schwerpunkt der bulgarischen Historiographie nach Bulgarien selbst. Welche Fortschritte seither die bulgarische Historiographie gemacht hat, zeigt ein kurzer Überblick über die Entwicklung der historiographisches Material enthaltenden periodischen Publikationen. Selbständige wissenschaftliche Publikationen sind ja auch hier, ebenso wie bei den übrigen kleineren slavischen Völkern, aus den bekannten Gründen — die relativ kleine höhere und mittlere Bildungsschicht — bis in die jüngsten Tage hinein ziemlich selten.

Zunächst die Bibliographie: Nachdem K. Jiriček mit seiner auf Grund der Šafarík'schen Notizen, der Bücherschätze der Wiener Hofbibliothek und des Böhmischen Museums ausgearbeiteten Bibliographie de la littérature bulgare moderne 1806—70 (Wien 1872, ferner als Beilage der Per. Spis. VII/VIII) den grundlegenden Anfang gemacht hatte, der bei dem damaligen Stand der Dinge naturgemäß noch mangelhaft sein mußte, schuf A. Teodorow mit seinem B'lgarski knigopis eine Bibliographie, die die Zeit vom Erscheinen des ersten neubulgarischen Buches bis zum russisch-türkischen Krieg, also die Zeit 1641—1877 umfaßte,[18]) bis schließlich A. Teodorov Balan 1909 seine umfassenden Materialien zur bulgarischen Bibliographie für die Zeit 1806—1905 der Öffentlichkeit übergab.[19]) Für den Historiker wichtig sind daneben die fortlaufenden bibliographischen Berichte im Per. Spis. 1870—1910, ferner die Bücherberichte in der von der gleichen Bulgarischen literarischen Gesellschaft seit 1901 herausgegebenen L B K D und seit 1914 die gleichartigen Berichte im L B A K = Lětopis na B'lgarskata Akademija na naukitě. Ausgesprochen geschichtswissenschaftlichen Zwecken dient die wertvolle, auch das außerbulgarische Material umfassende bibliographische Arbeit über die bibliographischen

Quellen für die Geschichte der Türkei und Bulgariens des Direktorstellvertreters der Sofioter Nationalbibliothek, N. V. Mihov: Bibliografski iztočnici za istorijata na Turcija i B'lgarija.[20] Von Mihov stammen auch wertvolle bibliographisch-statistische Untersuchungen über die Besiedlung der Türkei und Bulgariens während des 18. und 19. Jahrhunderts.[21] Im Zusammenhang mit dieser der historischen Ethnographie gewidmeten bibliographischen Arbeit sei ferner auf eine kurze wichtige historisch-bibliographische Übersicht über die Entwicklung der ethnographischen Studien in Bulgarien hingewiesen.[22] Diese ethnographisch-bibliographischen Arbeiten sind deshalb auch für den Historiker im engeren Sinne wichtig, da bei dem aus den eingangs erwähnten historischen Momenten erklärlichen Völkergemisch des bulgarischen Siedlungsgebietes wie überhaupt des südlichen Balkangebietes (vgl. nur als typisches Beispiel das umstrittene Mazedonien) die ethnographischen Verhältnisse bzw. Veränderungen im größten Umfange auch für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung maßgebend sind. — Hinsichtlich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte sei einerseits auf die wichtige programmatische Übersicht über die Erforschung der bulgarischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von B. Mincev und die dort angeführte Literatur hingewiesen,[23] ferner auf die auf Grund dieses Programmes ausgearbeiteten wertvollen bibliographischen Zusammenfassungen von St. M. M'rzev.[24] — Eine allerdings nicht vollständige Bibliographie der Arbeiten zur bulgarischen Geschichte in dem Zeitraume 1915—21 erschien in den Izvestija na Istoričeskoto Družestvo v Sofija. Kn. V 175—84, Sofija 1922.

Publikationen zur bulgarischen Geschichte: Zeigt diese kurze, nur das Wichtigste streifende Übersicht den Fortschritt der bulgarischen Bibliographie, so zeigt anderseits die Entwicklung des Publikationswesens zur bulgarischen Geschichte noch augenscheinlicher den Fortschritt. Hier sind vor allem zu nennen die Publikationen des durch die Bemühungen Drinovs 1869 in Braila gegründeten, 1881 erneuerten, später nach Sofia übertragenen B'lgarskoto Knižovno Družestvo, aus der 1911 die Bulgarische Akademie der Wissenschaften herauswuchs. In den periodischen Publikationen dieser Gesellschaft, vor allem im Periodičesko Spisanie (1870—1911), ferner im Lětopis (1901—1911) ist das Hauptmaterial der neueren bulgarischen Historiographie niedergelegt. Dazu kommt in gleicher Bedeutung und Wichtigkeit das in dem vom Ministerium für Volksaufklärung seit 1889 herausgegebenen Sbornik za narodni umotvorenija, nauka i knižnina reichhaltige geschichtswissenschaftliche Material. Seit der Übernahme dieses Sbornik durch die bulgarische Akademie (seit kn. XXVII 1913 unter dem Titel Sbornik za narodni umotvorenija i narodopis, 1926 kn. XXXVI als derzeit jüngste Erscheinung) enthält er hauptsächlich nur folkloristisches und ethnographisches Material. — Historisches Material enthält daneben auch die schwer zugängliche Zeitschrift B'lgarski Prěgled (seit 1893 in Plovdiv), ferner „B'lgarska Sbirka" (1894—1915 in Plovdiv unter der Redaktion des bekannten Rechtshistorikers St. S. Bobčev).

Von den Akademieveröffentlichungen enthält das wichtigste und beste historische Material der Sbornik na B'lgarskata Akademija na naukitě, klon istor.-fil. (I 1913—IX 1925). Vor allem zur bulgarischen Geschichte

des 19. Jahrhunderts, zum Kirchenstreit, zur nationalen Wiedergeburt ist hier in einer Reihe wertvoller Studien und Quellenveröffentlichungen viel geboten. So — um nur die wichtigsten Namen zu nennen — sei auf die Arbeiten von G. Gadžanov, J. Georgiev, Volkov, Načov, A. Šopov, St. S. Bobčev — hingewiesen. Dazu kommt von den Akademieausgaben das Spisanie na B'lgarskata Akademija na naukitě (1 (1911)—17 (1925), das neben literarhistorischen Beiträgen auch fortlaufende Beiträge zur älteren bulgarischen Geschichte (zu nennen wären die von V. N. Zlatarski, J. Trifunov, T. Nikov, P. Mutafčiev, Čilev, D. Dimitrov, B. Filov) sowie zur neueren (die Beiträge von St. Romanski, Iv. D. Šišmanov, N. E. Milev, Balabanov, V. Kiselkov, A. P. Stoilov, M. Kostencev, Usta Genčov) enthält. — Dazu ist an Einzelpublikationen unter dem historiographischen Material der Akademieveröffentlichungen die Herausgabe des umfangreichen archivalischen Materials des Najden Gerov zur neueren Geschichte zu nennen,[25]) ferner die historiographischen Arbeiten und Quellenausgaben in der B'lgarska Biblioteka, so die Arbeiten von L. Miletič (Nr. 1), M. D. Balabanov (Nr. 4), die Vělčov-Anthologie (Nr. 6), die Arbeiten über Sofron Vračanski (Nr. 8, 9), die von G. Kačarov und D. Dečev (Nr. 10). — Die Ergebnisse bulgarischer archäologischer Forschung bringen die von der archäographischen Kommission des Unterrichtsministeriums herausgegebenen B'lgarski Starini (Kniga I 1906, ab kn. V Ausgabe der Akademie), die aber daneben in den letzten Jahren neben kritisch-philologischen Textausgaben (Miletič) auch wichtiges historisches Quellenmaterial (vor allem in kn. V 1917) brachten. Den Mittelpunkt der bulgarischen archäologischen Forschung bildet die Bulgarische archäologische Gesellschaft (seit 1910) bzw. das Bulgarische Archäologische Institut (seit 1920), in deren Organen Izvestija na B'lgarskoto Archeologičesko Družestvo I (1910)—VII (1919/20), Izvestija na B'lgarskija Archeologičeski Institut I (192/122)—III (1925) neben rein archäologischem Material auch wichtige Arbeiten zur älteren bulgarischen Geschichte enthalten sind.

Dieses Archäologische Institut gibt auch seit 1924 die Hudožestveni pametnici na B'lgarija, ferner seit 1910 die Materijali za istorijata na Sofija heraus. In diesem Zusammenhange sind noch zu erwähnen die Izvestija na Varnenskoto Archielogičesko Družestvo. Vorwiegend ethnographisches und volkskundliches Material, daneben aber auch Material und Aufsätze zur bulgarischen Geschichte (so von V. N. Zlatarski, St. Stanimirov, N. I. Milew, A. Iširkov, Čilingirov, M. G. Popruženko) bringen die Izvestija na Narodnija Etnografski Muzej v Sofija (I 1921). Archäologisches und historisches Material und Aufsätze zur älteren Geschichte enthalten neben den offiziellen bibliothekarischen und bibliographischen Berichten (wichtig darunter vor allem die Verzeichnisse der gegenwärtigen bulgarischen Periodica) der Godišnik na Narodnata Biblioteka v Plovdiv, ähnlich der Godišnik na Narodnija Muzej v Sofija. — 1901 wurde in Sofia eine Historische Gesellschaft gegründet, deren Izvestija na Istoričeskoto Družestvo v Sofija (Kniga I 1905—VI 1924) wertvolles historisches Quellenmaterial und Studien von den Hauptvertretern der neueren bulgarischen Historiographie (V. N. Zlatarski, G. Balaščev, P. Čilev, D. A. Ihčiev,

S. Tabakov, I. Kacarov, B. Tilov, J. Ivanov, Nikov, D. Dečev, A. Iširkov, K. Kračunov, N. Milev, J. Trifunov, St. Stanimirov, G. Ivanov, K. Stojanov, Iv. Sakázov) fortlaufend bringen. Beiträge von führenden Vertretern bulgarischer Historiographie zur Geschichte, historischen Geographie und Ethnographie von Mazedonien enthält der von dem Makedonischen wissenschaftlichen Institut seit 1924 herausgegebene Makedonski Pregled. Spisanie za nauka, literatura i kulturen život. I: Sofija 1924/25; ferner die vom gleichen Institut herausgegebenen für die neuere bzw. neueste politische Geschichte wichtigen Materijali za istorijata na makedonskoto osvoboditelno dviženie (bisher kn. I—III 1925/26, Sofija), ferner die Makedonska Biblioteka (Nr. 1—4, Sofija 1925). — Zum Schlusse sei in dieser einführenden Übersicht auf den Godišnik na Sofijskija Universitet. I. Istor.-fil. fakultet (als letzter Band kn. XXI 1925), der neben Beiträgen aus dem Gebiete der Literatur- und Sprachgeschichte, Philosophie auch bereits eine Reihe wichtiger Abhandlungen zur gesamten bulgarischen Geschichte, so von V. N. Zlatarski, Kacarov, P. Nikov, St. Romanski, D. Dečev (histor. Geographie), Mutafčiev, A. Iširkov, P. M. Nojkov, brachte.

Was die rechtsgeschichtliche Seite der bulgarischen Historiographie betrifft, so sei vor allem auf die Arbeiten des führenden bulgarischen Rechtshistorikers S. S. Bobčev,[26]) ferner auf die des N. P. Blagoev[27]) hingewiesen. Ferner ist auf das rechtsgeschichtliche Material in dem Sb NU (und zwar in dem Abschnitt Děl za d'ržavni nauki) und in dem derzeit führenden bulgarischen juridischen Organ Juridičeski Pregled (1893), herausgegeben von S. S. Bobčev, ferner in dem Juridičeska Mis'l, herausgegeben von A. Dimitrov, hinzuweisen. — Wertvolle wirtschaftsgeschichtliche Studien enthält Spisanie na B'lgarskoto Ikonomičesko-Družestvo (1926 kn. XXIV), vor allem die Arbeiten von J. Sakázov zur mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte und die von P. Todorov zur neueren bulgarischen Wirtschaftsgeschichte. Studien zur bulgarischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte enthält neben rein theoretischen Arbeiten vor allem der erwähnte Godišnik na Sofijskija Universitet. III. Jurid. fakultet. I—XXI.

Soviel über das in Betracht kommende Publikationswesen. Eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung der bulgarischen Geschichte, die das in den letzten Jahrzehnten hinzugekommene Material und die Literatur verwertet hätte, liegt nicht vor. Für die älteste und mittelalterliche bulgarische Geschichte hat der berufenste Kenner V. N. Zlatarski mit seiner großangelegten Geschichte des bulgarischen Reiches im Mittelalter (genauer bulgarischer Titel oben bei Anmerk. 2) einen verheißungsvollen Anfang gemacht. Der Plan des Gesamtwerkes ist folgender: Die ganze Darstellung ist auf 3 Bände berechnet, deren jeder in zwei Teile zerfällt. Der bisher vorliegende Tom I, čast'I enthält auf 485 S. die Epoche der hunnobulgarischen Vorherrschaft. Čast'II dieses I. Bd. soll die Epoche der Slavenisierung des bulgarischen Staates zeigen. Zlatarski hat sich für den I. Bd. zur Aufgabe gestellt, ausgehend von den beiden Grundtatsachen, der Besiedlung der Balkanhalbinsel durch die Slaven und der Gründung des ersten bulgarischen Reiches im nördlichen Teile der Balkanhalbinsel, darzustellen, wie der Prozeß der Verschmelzung der zwei

ethnischen Grundelemente, des hunnobulgarischen und des slavischen, in allen seinen Erscheinungen verlaufen, welche und wie weit innere und äußere Faktoren wirksam waren. — Tom II: „Bulgarien unter byzantinischer Herrschaft", soll im ersten Teile die Epoche der Aufstände, im zweiten Teile die Epoche der Hellenisierung bringen. Tom III: „Geschichte des zweiten bulgarischen Reiches", soll im ersten Teile die Epoche der Vereinigung der Bulgaren und der größten Ausdehnung des Staates schildern, im zweiten Teile die Epoche des stufenweisen Verfalles des Staates und des Verlustes der politischen und kirchlichen Unabhängigkeit. — Schon der vorliegende erste Teil des Bd. I läßt in seinen wissenschaftlichen Qualitäten schließen, daß wir es hier mit einem neuen Fundamentalwerk der neuesten Balkanhistoriographie zu tun haben, dem für das Gebiet der Balkanslaven einstweilen nur die ähnlich großangelegte Hrvatska povijest od najstarijih dana do potkraj 1918 von F. Šišić, dem bedeutendsten kroatischen Historiker der Gegenwart — eben ist vor kurzem der Svezak I: Povijest Hrvata u vrijeme narodnih vladara, in vollständig neuer Bearbeitung erschienen[28]) — zur Seite gestellt werden kann.

Wenn von den Arbeiten des Zlatarski die Rede ist, muß noch auf seine deutsch geschriebene, kurze, für Informationszwecke berechnete „Geschichte der Bulgaren" hingewiesen werden, die leider ohne Quellen- und Literaturangaben ist.[29]) Erst während des Druckes vorliegenden Referates ist mir die ohne wissenschaftlichen Apparat geschriebene wertvolle informative Übersicht über die bulgarische politische und soziale Geschichte: Nova političeska i socialna istorija na B'lgarija i Balkanskija Poluostrow. Sofija 1921. Balkanski Blizkoiztočen Institut. — zugänglich geworden. Ferner ist soeben eine Zlatarski-Festschrift (Sbornik v čest na Vasil N. Zlatarski. Sofija 1925, XVI, 572 S.) mit wertvollen Beiträgen erschienen.

Eine zusammenfassende Darstellung der neuesten bulgarischen Geschichte (1878—1920) hat vor kurzem N. Stanev gegeben.[30]).

Die übrigen größeren Darstellungen der letzten Jahre behandeln zeitlich oder örtlich beschränkte Teilgebiete. So wären zu nennen Madžarovs Arbeit über das östliche Rumelien und Tabakovs Darstellung der Geschichte der Stadt Sliven.[31])

Nun erschien vor kurzem von Dr. A. Hajek, Privatdozenten für Geschichte Osteuropas an der Universität Wien, „Bulgarien unter der Türkenherrschaft". Deutsche Verlagsanstalt, Berlin-Leipzig 1925, 330 S. — Wenn man von diversen Doktordissertationen von den in Deutschland studierenden Bulgaren, die zum größten Teile Themen zur neueren bulgarischen Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte behandeln,[32]) ferner von diversen volkskundlichen Darstellungen (L. Diefenbach), Reisebeschreibungen (H. Grothe u. a.) und allgemein informativen Übersichten (Buschan G., Weiß-Bartenstein, W. K. Sis, Floericke K., Rusland W.) absieht, so ist Hajeks Arbeit nach Jahrzehnten, eigentlich seit Jiriček, die erste größere zusammenfassende deutsche wissenschaftliche Darstellung bulgarischer Geschichte, vor allem die erste kritische dem heutigen Stande der Forschung entsprechende Darstellung der neueren Geschichte Bulgariens, d. i. der vom 14.—19. Jahrhundert. Diese wissenschaftlich einwandfreie, mit kritischer Heranziehung des in Betracht

kommenden Materials ausgearbeitete Darstellung — nebenbei bemerkt hatte Hajek eine besonders günstige Arbeitsgrundlage, da die in balcanicis einzigartige Bibliothek K. Jiričeks nach seinem Tode in das Eigentum des Osteuropa-Institutes in Wien überging; Jiričeks bulgarisches Tagebuch soll nach einer Mitteilung des Prof. M. Rešetar, Agram, von der bulgarischen Akademie erworben worden sein — zeigt, wenn man sie auf ihre Grundlagen prüft und mit den der Jiričekschen Darstellung vergleicht, so recht die Fortschritte der Historiographie Bulgarien betreffend, im letzten halben Jahrhundert.

Jiriček standen, wie er selbst gelegentlich sagt, nur für den Teil zur historischen Geographie und Ethnographie zahlreiche Vorarbeiten(A. Boué, M. Blanqui, Lejean, Proust, Grisebach, Hahn, Kanitz, Hochstetter, Peters, Rockstroh, Fallmerayer, J. Müller, V. Grigorovič, Stef. Verkovič, Milojević, Puljakov, Panajot Histov, St. Zachariev) zur Verfügung. Die älteste und mittelalterliche Geschichte arbeitete er auf Grund der griechischen bezw. byzantinischen Quellen (ed. Bonn, Stritter, J. Müller, Muralt), vor allem aber der Quellen bzw. Textausgaben von Šafařik, Miklosich, Kukuljević, Račk, Pucić, Theiner, Ljubić, St. Novaković, Hermen. Jiriček, B. Bogišić, sowie der wenigen Vorarbeiten bezw. Studien von R. Roesler, Hilferding, Drinov, Krek, A. Popov, E. Dümmler, E. Golubinski, Th. Uspensky, F. Rački, Makušev und Hopf. Für die Türkenzeit zog Jiriček außer dem obgenannten Material, soweit es in Betracht kam, die bekannten Darstellung Zinkeisens und Hammers, die alten Reiseberichte des J. Schiltberger und Hahn, die von Grigorovič, Venelin, Petriceicu-Hajden gebrachten rumänischen, walachischen Urkunden, schließlich die Studien von Matković, Rački, Drinov, Zachariaes v. Lingenthal, Kanitz, Mijatović, ferner die bulgarischen Arbeiten von V. Puljakov, Čulakov, Bogorov, Slavejkov, heran; für das 18. und 19. Jahrhundert die Zeitberichte von Paisije, Rakovski, Panajot Hitov, Slavejkov, die Memoiren des Sofronij von Vraca und J. Gjurić, die Reisebeschreibungen von Pouqueville, Blanqui, Dumont, Kanitz, Lejean, Grigorovič, die Arbeiten von Aprilov, Daskalov und einigen anderen.

Bei der Darstellung der Türkenherrschaft sagt Jiriček:[32a]) „Die Nachrichten über diese wichtige Periode, wo so viele und so tief eingreifende Veränderungen sich vollzogen, sind außerordentlich karg. Bulgarien, im Herzen des damals so gewaltigen osmanischen Reiches gelegen und von aller Welt abgeschieden, blieb von der großen Völkerbewegung, welche die europäische Zivilisation seit dem XV. Jahrhundert in neue Bahnen lenkte, unberührt. Ausländer durften in der Türkei, außer den ragusanischen Kaufleuten, nicht frei herumreisen. Die türkischen Archive sind zur Stunde wissenschaftlichen Studien noch verschlossen und einheimische Nachrichten aus diesen 3 Jahrhunderten sind ungemein selten. Dem Historiker bleibt oft keine Wahl, als bei dem Mangel anderer Quellen zu Sagen und Liedern seine Zuflucht zu nehmen". Diese großen Lücken, die sich daher in der Jiričekschen Darstellung der Bulgaren unter der Türkenherrschaft ergaben, mit der neuerlichen Gesamtdarstellung dieser Epoche ausgefüllt zu haben, ist das Verdienst Hajeks. Hajeks Darstellung beginnt mit dem „Untergang des bulgarischen Reiches" (cap. I).

Hier standen Hajek als neue Quellen das Werk des italienischen Humanisten Philipp Buonacorsi, ferner Th. Seifs Mitteilungen von der osmanischen Geschichte, abgesehen von der neuen bulgarischen Literatur zu dieser Frage (von Zlatarski, Popov, Dobruski, Nedělev, Š. Cankov u. a.) als Grundlagen zur Verfügung. Unter den inneren Ursachen des Unterganges des bulgarischen Reiches wäre außer den angeführten noch eine soziale, die Korruption der damaligen Feudalschicht zu nennen. Hinsichtlich der Bogumilen vertritt Hajek noch die bisher üblichen Anschauungen, die m. E. nach den Ausführungen von V. Glušac und V. Corović[23]) wohl einer Korrektur bedürfen. — Für die Schilderung Bulgariens v. 16.—18. Jahrhundert: „Österreichisch-türkische Kriege. Befreiungsversuche der Bulgaren". (cap. II) — diese Epoche ist bei Jiriček sehr lückenhaft — zum Teile auch für die folgenden Kapitel hatte Hajek Gelegenheit, sich in reichstem Maße, abgesehen von den Jiriček schon bekannten Quellen (V. Kuripešić, Itinerarium, Gerlachs Tagebuch u. a.), die große Dokumentensammlung von Hurmuzaki und die von Jorga zunutze zu machen[24]); außerdem die reiche neue Literatur zu den einzelnen Fragen, zumal sich um diese Epoche der Türkenkriege neben der bulgar., serbischen und kroatischen auch die neuere österreichische Geschichtsforschung verdient gemacht hat. Vor allem war es hier Hajek möglich zum ersten Male eine genaue Darstellung der katholischen Propaganda in Bulgarien, die auch für die politische Geschichte der Befreiungsversuche von größter Bedeutung auf Grund der wertvollen Vorarbeiten des N. Milev und Miletić, ferner der neuen Literatur über Parčević zu geben. Es sei hier darauf hingewiesen, daß Hajek in seiner Darstellung, die vor allem den politischen Vorgang im Auge hat, durchwegs sehr weit ausgreift. So behandelt er in dem Teile über die österreichisch-türkischen Kriege und die Befreiungsversuche der unter der Türkenherrschaft befindlichen Slaven auch das geschichtliche Schicksal der übrigen Balkanslaven außer den Bulgaren, bis zu den Serben in Ungarn, den Uskoken, Militärgrenze, ausführlich; ebenso wie im folgenden (18.—19. Jahrh.) unter Heranziehung der Ergebnisse der jugoslavischen, russischen und deutschen Forschung die russische und österreichische Orientpolitik bezw. Balkanpolitik ausführlich gezeichnet wird, so daß tatsächlich ein Stück südosteuropäischer politischer Geschichte des 16.—19. Jahrhunderts geboten wird. — Gelegentlich der Heranziehung der „Geschichte verschiedener slavischer Völker" des J. Rajić (1794/95) wäre noch die wichtige Arbeit von N. Radojčić[25]) in Betracht zu ziehen gewesen.

Für die Schilderung Bulgariens zur Zeit der Krdžalijeunruhen (cap. III) standen als neues Material einerseits diverse Gesandtschaftsberichte, so vor allem die des Choisieul Gouffier, anderseits wichtige, von Ihčiev aus türkischen Archiven veröffentlichte Dokumente zur Verfügung. Für das cap. IV: „Bulgarien während des Russisch-türkischen Krieges 1806—1812", wurde ausführlich die reiche russische Literatur der letzten Jahrzehnte herangezogen. Ebenso für das folgende cap. V: Der Russisch-türkische Krieg 1828—29. Über die bulgarischen Kolonien in Südrußland stand ebenfalls reiches neues bulgarisches und russisches Material zur Verfügung. Für die folgenden Abschnitte (cap. VI—VII), für die Darstellung der bedeutungsvollsten und interessantesten Epoche

der neueren bulgarischen Geschichte, der geistigen, kulturellen, nationalen Wiedergeburt, des Kirchenstreites, für welche Jiriček nur einige wenige Memoiren zur Verfügung hatte, sind in den letzten Jahrzehnten nicht nur neue Textausgaben (so der Werke des Paisije und des Sofronij von Vraca) und neues Quellenmaterial hinzugetreten, sondern es war darüber auch eine Fülle monographischer Literatur entstanden, so daß hier Hajek bereits aus dem Vollen schöpfen konnte. Ähnliches gilt für die Epoche der Aufstände im 19. Jahrhundert (cap. VIII), die bei Jiriček noch ganz im Dunkel liegt. Hier trugen neben der reichen Literatur vor allem die von St. Romanski 1915 veröffentlichten Dokumente aus dem österreichischen und rumänischen Staatsarchiv zur Aufhellung bei. Für die Schilderung des Krimkrieges (cap. IX) wurden die russischen, deutschen und französischen Darstellungen der Orientfrage, daneben bulgarische Memoiren herangezogen. — Noch reichlicher fließt die Literatur zur Epoche der politischen und revolutionären Bewegung vor der Befreiung, zu dem Leben und Wirken der führenden Männer in dieser Bewegung, eines G. Rakowski, Panajot Chitov, Chr. Botjov, Karavelov, Levski, ganz abgesehen davon, daß die meisten der führenden Revolutionäre auch Literaten waren und daher ihre Memoiren bzw. ihr publizistisches Material selbst gute Grundlagen geben[36]). Für das letzte cap. XII: Bulgarien und die Großmächte vor dem Russisch-türkischen Krieg 1877/78 wurde wieder die hauptsächlich russische Literatur über die Orientpolitik (vor allem S. Gorjainov, Tatiščev), daneben auch die deutsche herangezogen. Hier sei noch bemerkt, daß über die Bedeutung Konstantinopels als Kulturzentrum der Bulgaren bis 1877 während der Drucklegung der Arbeit Hajeks eine umfangreiche Monographie von N. Načov erschienen ist.[36a])

Hajek selbst schreibt in seinem Vorwort, daß er sich als Aufgabe gestellt habe, vor allem die politischen Zusammenhänge und kriegerische Ereignisse während der Türkenherrschaft, unter ständiger Berücksichtigung der kulturhistorischen Momente ausführlich zu behandeln; daß ferner die Finanz- und Agrarverhältnisse des Landes wenig berücksichtigt wurden, „da sie mit der Freiheitsbewegung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen". Die Aufgabe, die sich Hajek gestellt hat, hat er zweifellos glänzend gelöst, doch halte ich die letzte Behauptung, daß die Finanz- und Agrarverhältnisse in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Freiheitsbewegung stehen, nicht für ganz zutreffend. Bei aller Anerkennung der Leistung Hajeks halte ich es von meinem Standpunkt der Geschichtsauffassung — ich teile die Auffassung, wie sie Ključevski praktisch in seiner Darstellung russischer Geschichte durchgeführt, wie sie methodologisch M. Weber in der Wirtschaftsgeschichte (München 1924) und in anderen theoretischen Arbeiten vertreten hat — für bedauerlich, daß Hajek nicht in die Fußtapfen Jiričeks trat bezw. in seiner Darstellung nicht die Tradition Jiričeks weiterführte, d. h. nicht die rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Seite der Entwicklung der Bulgaren während der Türkenzeit bis zur endgültigen Befreiung in ihrer Wesenheit und Auswirkung entsprechend berücksichtigte. Dies durchzuführen wäre auch bei dem gegebenen Raum, auf dessen Beschränkung sich Hajek beruft, unter Restringierung der ausführlichen Ausführungen über die gesamte Orient-

politik und der rein politischen Seite — tatsächlich kann man während der behandelten Türkenzeit gar nicht von der Existenz eines Bulgariens sprechen, sondern nur von einer ethnischen Masse, Bulgaren genannt — bei entsprechender Heranziehung der diesbezüglichen Vorarbeiten möglich gewesen. So wäre vor allem das sozialgeschichtlich äußerst wichtige Material, das I h č i e v aus türkischen Archiven veröffentlichte[37]), ausführlich heranzuziehen gewesen. Ferner hätten die Arbeiten von B. M i n c e v, P. T o d o r o v, G e n o v, J o n č o v u. a. in Betracht gezogen werden können.[37a])

Tatsächlich spielt die Lage der Bauernschaft während der Türkenzeit, vor allem die Veränderungen zum Schlechten in den Zeiten des Verfalls, eine Rolle in der Befreiungsbewegung; ebenso wie in den serbischen Aufständen zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine der Hauptursachen eine soziale, nämlich die Verbreitung des čiflik-sahibija Wesens im serbischen Gebiet. Es wäre daher in der Schilderung der bulgarischen Aufstandsbewegungen von Hajek stärker zu unterscheiden gewesen, wie weit dieselben sozialer Natur und Ursprungs und wie weit dieselben national-politischer Natur bzw. ideologischen Ursprungs waren. Das Heiduckenwesen und das System der vojnik-Dörfer wäre dabei stärker in die Darstellung hineinzuziehen gewesen. Die Entwicklung eines städtischen Bürgertums wurde von großer Bedeutung für die Befreiungsbewegung. Es wäre also die Bedeutung der sozialen Verschiebung bzw. Differenzierung (Zuzug der Bulgaren in die Städte zu den Handel- und gewerbetreibenden Ständen, damit Erhöhung des sozialen und nationalen Bewußtseins, damit erst die Möglichkeit der Schaffung eigener Kulturgrundlagen, Verbindung mit westeuropäischen politisch-nationalen Ideen durch bulgarische Kaufleute u. a.) auch entsprechender zu betonen gewesen. —

---

[1]) Eine präzise Darstellung dieser eurasischen Eigenschaften, ihrer Auswirkungen auf die ethnische, soziale, politische und kulturelle Entwicklung der Balkanslaven gibt der Meister der heutigen Balkangeographie und Balkanethnographie Jovan Cvijić in seinem grundlegenden Buch: Balkansko Poluostrvo i južnoslovenske zemlje. Osnove antropogeografije. Knjiga prva. Sa 49 karata i skica u tekstu i sa 7 karata i 54 fotografije izvan teksta. Zagreb 1922, 399 S.; speziell S. 13 ff., 124 ff., 140 ff., 158 ff. — [2]) Der bulgarische Historiker M. Drinov und mit ihm später L. Niederle nehmen einen früheren Zeitpunkt der Besiedlung an. Die heute maßgebende Literatur über die Besiedlungsfrage bei V. N. Zlatarski, Istorija na B'lgarskata d'ržava prěz srědnitě věkove. Tom I: P'rvo b'lgarsko carstvo. Čast' I: Epoha na hunno-b'lgarskoto nadmoščie. Sofija 1918, 485 S., auf S. 7. — [3]) Genau genommen dauern hier am Balkan die Völkerbewegungen bis in die jüngsten Tage hinein; vgl. das Tatsachenmaterial, das in den „Naselja i poreklo stanovništva" im „Etnografski Zbornik", 1. od. (1)—(18) der Serbischen Akademie für das serbische ethnische Gebiet geboten wird; vgl. die ethnischen Verschiebungen, die sich noch in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhang mit dem Zurückgehen der türkischen Herrschaft und der politischen Ausdehnung der einzelnen Balkanslavenstaaten beobachten lassen. Man kann also mit einer gewissen Einschränkung auch über den Balkan das sagen, was seinerzeit Ključevskij über die bis ins 19. Jahrhundert dauernden bedeutenden inneren Völkerverschiebungen auf dem russischen Gebiet sagte: „Die Geschichte Rußlands ist die Geschichte eines Landes, das kolonisiert wird." — [4]) Heute steht es hinsichtlich der bibliographischen Hilfsmittel am schlechtesten bei den Kroaten und Serben, während für die

slovenischen und bulgarischen Gebiete gute zusammenfassende bibliographische Hilfsmittel bestehen. Die Frage einer jugoslavischen historischen Bibliographie gedenke ich demnächst ausführlich aufzuwerfen, da hier nur durch eine Zusammenarbeit der berufenen Faktoren die im Interesse der Wissenschaft notwendige Abhilfe geschaffen werden kann. — [5]) Jiriček, Geschichte der Bulgaren, S. 514 ff. — [6]) K. Jiriček, a. a. O. 505 ff. — [7]) Ausführlich über diese Tätigkeit: V. N. Zlatarski, Dějnost'ta na d-r Konstantina Jiriček v B'lgarija, im „Periodičesko Spisanie na B'lgarskoto Knižovno Družestvo" LXVI (1905) 1—30; derselbe, Prof. d-r Konstantin Jiriček, im „Lětopis na B'lgarskata Akademija na naukitě" IV (1919) 85—110. — [8]) Über das Leben und die wissenschaftliche Tätigkeit Drinovs vgl. den Nachruf von V. N. Zlatarski, Marin S. Drinov, im „Lětopis na B'lgarskoto Knižovno Družestvo" VII (1907), 68—83, ferner „Sborniče za jubileja na profesora M. S. Drinov" (1869—98). Sofija 1898, 127 S. — [9]) „T r u d o v e n a M. S. D r i n o v a p o B' l g a r s k a i S l a v j a n s k a i s t o r i j a", Sofija 1909, X und 688 S. — [10]) „T r u d o v e n a M. S. D r i n o v a p o I. B' l g a r s k a c' r k o v n a i s t o r i j a, II. Ezikoznanie, literaturna istorija, etnografija i narodni umotvorenija." Sofija 1911, 585 S. — [11]) „T r u d o v e n a M. S. D r i n o v a. Tom III: I Publicistični statii, II Služebni zapiski, naredbi i razporedbi, III Kritiki, océnki i otzivi, IV Pomenici." Sofija 1915, XI und 541 S. — [12]) Die beste, zusammenfassende Darstellung des Lebens und Wirkens, der wissenschaftlichen Tätigkeit und Bedeutung gaben V. J a g i ć „J o s e f K o n s t a n t i n J i r i č e k". Almanach der Akademie der Wissenschaften in Wien. Jahrgang 1918, 7; ferner M. M u r k o in der ausführlichen Studie, in der auch die gesamte ältere Literatur über Jiriček herangezogen und eine kurze kritische Würdigung der einzelnen Werke unternommen wird, in der österreichischen historischen Zeitschrift: Österreich I (1918 19) 537—97. Ein Verzeichnis der Arbeiten Jiričeks bis 1904 und ihrer Rezensionen gaben B. C v j e t k o v i ć und J. D. N a g y unter dem Titel „T r u d o v e t ě n a p r o f e s o r a d-r K o n s t a n t i n J. J i r i č e k (1854 bis 1904)" in einer Beilage zu Heft 3—4 im P e r. S p i s. = „Periodičesko Spisanie na B'lgarskoto Knižovno Družestvo" LXVI. Eine gute, präzise Zusammenfassung und einen Versuch, unter Heranziehung auch der neueren nach der Studie des M. Murko erschienenen Literatur, die Forschertätigkeit Jiričeks ihrer geschichtswissenschaftlichen-methodischen Seite nach festzulegen, vor allem gegenüber den čechischen Historikern J. B i d l o und J. P á t a, die Jiriček romantische nationalpolitische, panslavistische Tendenzen unterschieben wollten, gab der kroatische Historiker N i k o l a R a d o j č i ć in der vorzüglichen Agramer kulturhistorischen Zeitschrift „N a r o d n a S t a r i n a", sv. 6, 193—216 (Zagreb 1924). Vgl. dazu die aus dieser Studie zwischen J. Bidlo und Radojčić entstandene Polemik in „J u g o s l a v e n s k a N j i v a" IX (1925), knj. I, 322—4, 399—400. Die Verwirklichung des Vorschlages des N. Radojčić, die in allen möglichen Zeitschriften (vor allem AfslPh., Byzantinische Zeitschrift, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Österreichische Monatsschrift für Orient) verstreuten wertvollen Rezensionen und kleinen Beiträge gesammelt herauszugeben, wäre jedenfalls zu begrüßen. — [13]) Der Wortlaut der Antwort auf die Adresse im „Per. Spis." LXVI, S. 4. — [14]) Prag 1888, 710 S.; Novočeska Bibliotéka, vydávaná nákladem Musea Království Českého, Číslo XXVII. — [15]) Eine ausführliche Würdigung der beiden Arbeiten durch Murko, a. a. O. S. 563 ff. — [16]) Ischirkoff, A., Bulgarien, Land und Leute. I, II. Leipzig 1916—1917, 129 S., 128 S. Bulgarische Bibliothek. Bd. I, II. — [17]) Über die Bedeutung der Arbeiten des Kanitz zur bulgarischen Ethnographie und Landeskunde vgl. G. V. K i s e l o v, „F e l i k s K a n i c", im „Per. Spis". LXIII (1903) 463—7; ferner V. N. Z. (= Zlatarski) im „L B K D" = Lětopis na B'lgarskoto Knižovno Družestvo IV 110—15. — [17a]) W e i g a n d, G., „E t h n o g r a p h i e v o n M a k e d o n i e n. Geschichtlich-nationaler, sprachlich-statistischer Teil". Leipzig 1924. 104 S. Vgl. dazu contra Weigand: E r d e l j a n o v i č, J., „P r o f e s o r V a j g a n d o „m a k e d o n s k i m" S r b i m a". Im „Glasnik Skopskog Naučnog Društva". Kn. I, sv. 1, 275—86, Skoplje 1925. Ferner die über das gleiche Stoffgebiet 1925 in Beograd von

Erdeljanović erschienene Arbeit: „Makedonski Srbi". — [18]) Erschienen als Beilage im SbNU = Sbornik za narodni umotvorenija, nauka i knižnina IX (1893) 1—176. — [19]) B'lgarski knigopis za sto godini 1806—1905. Materiali. Sofija 1909. 1667 S. Vgl. dazu die Ergänzungen und Korrekturen: N. Načov, Dobavki i opravki k'm B'lgarski knigopis ot A. T. Balan. Im Sb. N. U. XXVI (1912) 1—54, ferner im Sb B Ak = Sbornik na B'lgarskata Akademija na naukitě III (1914) 1—15, XVII (1925) 1—70; ferner von demselben Verfasser: Novo b'lgarskata knjiga i pečatno dělo u nas ot 1806 do 1877. Im Sb B Ak XV 1—132. — [20]) Herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften in Sofia: I. Sofia 1914, 119 S., II. Sofia 1912, 133 S. — [21]) Mihov, N. V., Naselenieto na Turcija i B'lgarija prěz XVIII i XIX v., im SbBAk IV (1915) klon istor.-fil. i fil.-obšč. 3, 1—483. — [22]) Kratkij istoriko-bibliografičeskij očerk razvitija etnografičeskih izučenij v Bolgarij. Im SbNUV XIX (1914) 205—56 = Sbornik za narodni umotvorenija i narodopis, izdava B'lgarskata Akademija na naukitě v Sofija. — [23]) Mincev, B., Kak da se izuči B'lgarija v socialno-stopansko otnošenie. Im SbNU XV (1898) 333—56. — [24]) St. M. M'rzev, Pokazalec na social-ikonomičeskata ni literatura. Im Sb NU XXIV (1908) 1—259, für die Zeit bis 1877; im SbNU XXV (1909) 1—442, für die Zeit 1878—85; im SbBAk I (1913) 1—182, für die Zeit 1885—95; im SbNU XXII—XXIII (1906/7) 1—144 für das Jahr 1898. — [25]) Iz arhivata na Najden Gerov. I: Sofija 1911, 1057 S., II: 1914, 1022 S. — [26]) Ein Detailverzeichnis der Arbeiten Bobčevs, auch der publizistischen, in der Festschrift: V'zhvala. Sbornik v čest' na Stefan S. Bobčev 1871—1921. Sofija 1921, 141—257. Vgl. über Bobčev noch: Jubileen Sbornik, izdaden po iniciativata na Juridičeskaja Fakultet pri Sofijskija universitet v čest' na S. S. Bobčev po slučaj petdesetgodišninata mu naučna i publicistečna i obščstvena dějnost'. Sofija 1921. — Bobčevs neueste Arbeit: Rimsko i vicantijsko pravo v starovremska B'lgarija. Im GSU. Jur. fak. = Godišnik na Sofijskija Universitet. Jur. fak. XXI, 1926. — [27]) N. P. Blagoev, Istorija na staroto b'lgarsko d'ržavno pravo. Čast' p'rva: Ustrojstvo. B'lg. Biblioteka 7. Sofija 1906, 272 S. Ferner Blagoevs rechtshistorische Studien im SbBAk VI, Spisanie na B'lg. Ak., klon fil.-istor. 6, GSU. jur. fak. XII—XIV, XVIII, XIX, XX. — [28]) Zagreb 1925, 735 S. — [29]) Slatarski W. N. ,Geschichte der Bulgaren. I. Teil: Von der Gründung des bulgarischen Reiches bis zur Türkenzeit (679—1396). Bulgar. Bibliothek Nr. 5. Leipzig 1918, 182 S. — [30]) Stanev, N., Najnova istorija na B'lgarija (1878—1918). Kn. I: Ot osvoboždenieto do Balkanska vojna. Sofija 1924, 248 S.; Kn. II: 1912—1920. Sofija 1925, 416 S. — Stanev hat auch in der obenerwähnten von G. Weigand herausgegebenen Bulgar. Bibliothek den II. Teil der „Geschichte der Bulgaren" und zwar die Zeit „Vom Beginn der Türkenzeit bis zur Gegenwart" (Leipzig 1917, 192 S.) in kurzer informativer Weise, glücklicherweise mit entsprechender Rücksichtnahme auf die kultur- und sozialgeschichtliche Seite der Entwicklung, behandelt. Ähnlichen Informationszwecken wie von Weigand herausgegebene Bulgarische Bibliothek, dient auch die neue Sammlung: La Bulgarie d' aujourd'hui. Bibliotheque rédigee par N. P. Nicolaev et Chr. Borina, in der Arbeiten von V. N. Zlatarski, Išírkov, Kostov, Protič, Šišmanov, Kerekov, Filov enthalten sind. — [31]) Madžarov, M. J., Iztočna Rumelija. Istor. pregled. Sofija 1925, 368 S. — Tabakov, S., Istorija na grad Sliven. T. II. Sofija 1925, 604 S. — [32]) Genaue Angaben bei Mihov, Bibliografski iztočnici, unter I: Ischirkoff, Karosseroff, Nedjmidin, II: Arslaman, Daskaloff, Dobreff, Drontschilov, Ekimov, Galabaroff, Georgieff, Markoff, Palasoff, Pantschow, Prokič, Rainoff, Reinhardt, Russeff. — [32a]) a.a.O. S. 448. — [33]) Srednjevekovna „Bosanska Crkva". In: Prilozi za književnost, jezik, istoriju i folklor. IV 1—55, Beograd 1925. Vgl. dazu zusammenfassend Č. Mitrinovie, Naši Muslimani. Beograd 1926. S. 11 ff. — Neue Literatur zur Bogumilenfrage: N. P. Blagoev im GSU, jur. fak. XVIII 1—80; ferner Ivanov, J., Bogomilski knigi i legendi. Sofija 1925. Izd. B'lg. Ak. — [34]) E. Hurmuzaki, Documente privitore la Istoria Romănilor. Bukarest. 1887 ff. — Jorga, Acte si fragmente. Von Jorga wird auch die Geschichte des osmanischen Reiches herangezogen. — [35]) Rajićeva Hrvatska istorija. Rad Jugoslavenske Akademije, kn. 222, 75—113. Zagreb 1920. — [36]) Neue von Hajek nicht verzeichnete Literatur über Rakovski: M.

Arnaudov, S'činenija na G. S. Rakovski. Izbor, karakteristika i objasnitelni bělěžki. Sofija 1922. Univ. Biblioteka, kn. 18; derselbe, G. S. Rakovski, Život, proizvedenija-idei. Sofija 1922. Univ. Bibliot., kn. 23. — [36a]) N. Način, Carigrad kato kulturen cent'r na B'lgaritě do 1877. Im: SbBAk. XIX (1925), klon istor.-fil. 12, 1—208. — [37]) D. Ihčiev, Prinos k'm voprosa za spahiitě v otomanskata d'ržava i turski dokumenti v'rhu těh. Im: Sb NU. XXV (1909) 1—96; derselbe, Materiali za istorijata ni pod turskoto robstvo. In: Izvestija na Istoričesko Družestvo I (1905) 59—130, II (1906) 91—208; ferner das in kn. 11, 12, 14 des Spisanie na b'lgarskoto ikonomičeskoto družestvo. — [37a]) Mincev B., D'ržavnopolitičnitě i socialnostopanskitě idei v B'lgarska do osvoboditel'na literatura. Im SbNU. XVI und XVII (1900) 1—58. — Todorov, P., Našeto zemledělie predi osvoboždenieto. Im Spisanie na B'lgarskoto Ikonomičesko Družestvo. 1923. — Genov, G. P., Položenieto na kristijanite v Turcija spored musulmanskoto pravo. Im GSU, jur. fak. XVIII (1923) 1—109. — Iončov, T., Materijal na narodnoto ni stopanstvo. Im Per. Spis. XXXV, 605—32.

Sprachliche Neuerscheinungen.

Von

Erdmann Hanisch.

„Eine kritische Auseinandersetzung mit der üblichen grammatischen Lehre und ihren Begriffsbestimmungen" hat aus A. Martys Nachlaß der Prager Anglist Otto Funke unter dem Titel „Satz und Wort" in den „Schriften der deutschen wissenschaftlichen Gesellschaft in Reichenberg" (herausgeg. v. Erich Gierach) erscheinen lassen (Reichenberg, 1925, Verlag Gebrüder Stiepel). Die Einleitung des Herausgebers führt in die sprachlichen Anschauungen ein, die A. Marty in seinen unvollendeten „Untersuchungen zur Grundlegung einer allgemeinen Grammatik und Sprachphilosophie" (I. Bd., Halle, Niemeyer, 1908) leiteten, außerdem berichtet sie natürlich über den Nachlaß Martys in eingehender Weise. In einem Anhange bringt Otto Funke einen Vortrag zum Abdruck, in dem er sich genauer mit Martys sprachlichen Anschauungen befaßt. Wir können ein klares Bild am besten in der (S. 78 gegebenen) Feststellung erblicken, daß Anton Marty als Antipode W. Wundts bezeichnet wird. Und in der Tat finden wir auch in der vorliegenden Veröffentlichung entschiedensten Widerspruch gegen Wundt (besonders S. 17 ff. in der Lehre vom Satz, aber auch sonst, z. B. S. 46 ff.). Marty spricht nämlich von autosemantischen und synsemantischen Sprachmitteln. „Autosemantika (selbstbedeutende Ausdrucksmittel) nennt M. solche Sprachmittel, die eben für sich allein den Ausdruck eines für sich mitteilbaren psychischen Phänomens bilden, Synsemantika (mitbedeutende Ausdrucksmittel) solche, von denen dies nicht gilt" (S. 15 b). Daher sind ihm die Nebensätze naturgemäß Synsemantika, was auch für Hauptsätze nicht selten zutrifft. Dem ersten Kapitel des I. Abschnittes, der Lehre vom Satz, folgt im zweiten die Lehre vom Wort, vom Kompositum und der Wortfügung. Zwischen Wort und Satz gibt es oft keinen Unterschied, dann spricht man vom „Satzwort". Die Wortbetrachtung kann sich also nur auf Synsemantika

oder auf Namen, die freilich ihrem Wesen nach Autosemantika sind, er-strecken. Der Lehre vom Wort, vom Kompositum und der Wortfügung ist das zweite Kapitel (S. 34 ff.) bestimmt. Der Unterschied zwischen Simplex und Kompositum und Fügung besteht nach M. „nur in der Methode des Ausdruckes. Sie ist dahin zu beschreiben, daß hier mehrere Worte, dort nur eines verwendet ist“ (S. 40). In den folgenden Kapiteln werden dann die einzelnen Redeteile von diesen neuen Gesichtspunkten aus behandelt, mit starker Polemik auch hier besonders gegen Wundt, in Kapitel 3 wird namentlich das Verbum, in Kapitel 4 das Substantivum besprochen. Der zweite Abschnitt ist der Betrachtung der Syntax gewidmet. Hier setzt sich M. insbesondere mit der bekannten Schrift von Ries „Was ist Syntax?“ (1894), weiterhin auch mit Sütterlin auseinander. Er erkennt die Koordinierung von Lautlehre, Wortlehre, Syntax nicht an. Wohl ergibt sich die Bedeutung des Wortgefüges aus der Funktion der Worte, aber die Bedeutung des Wortes nicht „aus der Bedeutung der dasselbe zusammensetzenden Laute“ : wohl das Wort, nicht aber der Laut (als solcher) ist ein semantischer Begriff. So bildet ihm die Lehre von den Worten und Wortgefügen eine Einheit, der die Lehre von den Lauten und Lautkomplexen gegenübersteht, so daß er auch in diesem Teile die Betrachtungsweise nach der lautlichen und semantischen Weise grundsätzlich scheidet.

Ein grundsätzliches Problem, nicht bloß für die Sprachwissenschaft geltend, hat Hugo Schuchardt in den Sitzungsberichten (auch selbständig) der Akademie der Wissensch. in Wien (Philos.-hist. Kl., 204 Bd., 2. Abh., 1925, Hölder-Pichler-Tempsky, Wien und Leipzig) angeschnitten: „Der Individualismus in der Sprachforschung“. Sch. macht das interessante Exempel auf sich selbst, in wie weit nämlich seine Individualität auch in seiner sprachwissenschaftlichen Einstellung ausschlaggebend sich auswirkte, wobei er gelegentlich (z. B. S. 11 über Brugmann u. a.) auch über diese enge Begrenzung hinausgeht. In einer jüngst erschienenen Schrift „Gustav Theodor Fechner“ hat Imre Hermann (Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Leipzig-Wien-Zürich, 1926) etwas Verwandtes behandelt, indem er „eine psychoanalytische Studie über individuelle Bedingtheiten wissenschaftlicher Ideen“ an einem konkreten Falle durchführen wollte. Es ist das ein unzweifelhaft lesenswerter Beitrag auf diesem kaum begangenen Felde, wenn auch der skeptisch angelegte Kritiker über die Heranziehung und Deutung nicht weniger Einzelheiten zweifelnd den Kopf schütteln wird. Paul Kretschmer führt uns mit seiner kurzgefaßten Schrift „Die indogermanische Sprachwissenschaft“ (1925, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht) den gegenwärtigen grammatischen Wissensstand übersichtlich vor Augen. Die Schrift ist als „eine Einführung für die Schule“ gedacht und bereits 1923 auf Anregung des albanischen Unterrichtsministeriums für die albanische Lehrerschaft erschienen. Die vorliegende deutsche Ausgabe hat durch die nötigen Änderungen dem neuen Zwecke Rechnung getragen. In drei Kapiteln wird, nach einer kurzen Einleitung in den Grundgedanken der Sprachvergleichung, das Gebiet der indogermanischen Sprachen, Geschichte und Methodik der

Indogermanistik und die Urgeschichte der Indogermanen mit einer, für den geringen Umfang erstaunlichen Vollständigkeit dargestellt. Ich möchte insbesondere das Geschick hervorheben, mit dem Kr. oft tiefste Probleme in leicht verständlicher Fassung seinem Leserkreise vorzuführen versteht.

In das Gebiet der Slavistik leitet uns Eduard Sievers mit seiner Studie „Altslawisch ě und ja. Eine sprachgeschichtliche Untersuchung" (Berichte über die Verh. d. Sächs. Ak. d. W. zu Leipzig. 77. Bd. 1925, 2. Heft. Leipzig. S. Hirzel). Hervorgegangen ist diese, in ihrem Umfange weit über den Titel ausgreifende Untersuchung aus der mit Gerullis und Vasmer zusammen vorgenommenen Bearbeitung der Kiever und Freisinger Texte (vgl. „Jahrbücher" I, S. 206 f.). Sievers hatte hier S. 11 für das ě geschlossene Aussprache angenommen, wogegen (ibid. S. 55) bereits Vasmer sich durchaus reserviert verhalten hatte. Wenn man nun bedenkt, daß ein mit Sievers' Methode demnach durchaus vertrauter Fach-Slavist wie Vasmer dieser Annahme skeptisch gegenübersteht, so wird man die endgültige Klärung des angeschnittenen Problems besser noch weiteren Auseinandersetzungen überlassen, wenn man auch in manchem (z. B. gerade sub 3, S. 4) schon jetzt sehr Beachtliches anerkennen muß. Die Schwierigkeit einer Auseinandersetzung mit Sievers beruht freilich gerade auf dem besondern methodologischen Standpunkte der Untersuchung, auf dem sich Sievers naturgemäß an sichersten bewegt (vgl. sub 115, S. 65).

In der von der Philosophischen Fakultät der Brünner Masaryk-Universität (Spisy Filosofické Fakulty Masarykovy University v Brně) herausgegebenen Schriftenreihe liegen mehrere, hier noch nicht erwähnte grammatische Untersuchungen vor. In Nr. 5 und 9 veröffentlichte (1924) z. B. V. Vondrák Beiträge zur urslavischen Betonungslehre (Heft 5: „Příspěvky k nauce o praslovanském přizvuku", Heft 9: „Další příspěvky" atd.), zum Teil als Nachtrag seiner Vergl. Gramm. gedacht. Andere Hefte beziehen sich mehr auf das Čechische: so Nr. 2, wo Fr. Trávníček die Vertretung des urslav. ę im Čechischen behandelt „K střídnicím za praslovanské ę v českém jazyce"). Eine, auch gerade für die praktische Grammatik überaus wichtige Untersuchung hat derselbe Verf. über den Nebenton im Čechischen als Heft 7 der Reihe geliefert („Příspěvky k nauce o českém přízvuku"). Hatte Josef Pekař eine umfangreiche und tiefgehende historische Arbeit über Jan Žižka im 31. Jahrgang (1925) des „Český Časopis Historický", der vorzüglichen, führenden čechischen Historikerzeitschrift, abgeschlossen, so hat sich in den erwähnten Arbeiten der Brünner Fakultät (als číslo 8) Karl Titz mit der möglichen Herleitung des Namens „Žižka" aufs eingehendste beschäftigt („O původu jména Žižka"). Ich will hier den Kernsatz (S. 44) doch wiedergeben: „Je-li Zik atd. rovno Žižka, je tedy také Žižka hypokoristikon ze jména Zigmund".

Inzwischen ist nun das große Unternehmen eines „Grundrisses der slavischen Philologie und Kulturgeschichte", den Reinhold Trautmann und Max Vasmer als Herausgeber planen, durch das Erscheinen des ersten Bandes (1925, Walter

de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig) in Erscheinung getreten: Friedrich Lorentz hat die „Geschichte der pomoranischen (kaschubischen) Sprache" aufs minutiöseste in vorzugsweise descriptiver Darstellung gebracht. Mag der höhere Gesichtspunkt der Wissenschaft mehr das Vergleichende verlangen, so ist es gerade bei dieser, dem Untergange geweihten Sprache doch erste Notwendigkeit, das, was noch etwa gerade vorhanden ist, in tunlichster Präzision festzuhalten. Nur ein mit dem Stofflichen so engst vertrauter Gelehrter wie L. war zu dieser Arbeit befähigt nach Wissen, Akribie und kritischem Urteil. Seiner Schilderung des Sprachzustandes gegenüber ist jede Beanstandung des Stofflichen gegenstandslos.

Rein praktischen Zwecken dienende Darstellungen slavischer Sprachen liegen dieses Mal nahezu von allen Slavinen vor. Voranstellen möchte ich hier eine Schrift von Robert Mertner, in 161. bis 171. Auflage (!) mir eben vorliegend (Verlag für zeitgemäße Sprachmethodik, München). In dialogischer Form sucht der Verf. auf Grund der vorhandenen psychologischen Erkenntnisse eine neue Art des Sprachenlernens, natürlich unter Verurteilung aller bestehenden Systeme, herzustellen. Die Einwendungen, die er gegen alles hierin schon Vorhandene zu machen hat, wird ja jeder teilen, wie eben überhaupt das einseitige Lernen aus Büchern für jeden Zweig der Praxis des Lebens nur unvollkommen sein kann. Ich kenne des Verf. Werke fürs Englische, Französische, Spanische, Italienische nicht, entnehme aber doch seinen, vielfach recht selbstbewußten Ausführungen, daß auch er der echten Schwierigkeiten nicht Herr werden kann. Diese bestehen m. E. nicht so in der Summe der Vokabeln und ihrer syntaktischen Verwendung als vielmehr in der jedem Volke eigenen Artikulationsbasis und Melodik. Und gerade hierin versagt auch M. (vgl. S. 42 ff.) doch an entscheidenden Punkten.

Von praktischen Hilfsmitteln für das Südslavische erwähne ich zuerst die jetzt in fünfter, durchgesehener Auflage vorliegende Grammatik für das **Bulgarische** von Fr. Vymazal: „Praktisches Lehrbuch der bulgarischen Sprache für den Selbstunterricht" in der bekannten „Bibliothek der Sprachenkunde" (A. Hartleben, Wien 1925). Nach Anlage und Umfang hat sich das Buch, so viel ich feststellen konnte, in nichts geändert. Ausführlicher ist die Behandlung des **Serbokroatischen** durch Josef Ivanič, der (in lat. Lettern) seine „Serbokroatische Sprachlehre" (Wien 1926, Oesterreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst) jetzt erscheinen ließ. Eine kommende Auflage würde erheblich an Umfang gekürzt werden können, ohne an Inhalt zu leiden, wenn die Erklärungen des Verf. des auch für den Privatgebrauch bestimmten Buches nicht gar so weitläufig wären und so sehr auch elementarste grammatische Dinge umständlich berücksichtigten, auch die Behandlung des Verbums befriedigt mich nicht recht. Hervorheben möchte ich die, das Kulturhistorische stark betonende, recht geschickte Auswahl der Uebungsstücke. Eine lexikographische Publikation ist noch anzuführen: Georg Popović, Wörterbuch der serbischen und deutschen Sprache

(Verlagsanstalt „Napredak", Hauptniederlage: Belgrad, G. Kohn; 2 Teile, 1926). Es ist der unveränderte Abdruck der zweiten durchgesehenen und vermehrten Auflage dieses schon wohlbekannten Werkes. Der gebotene Vokabelschatz ist recht erheblich, doch wäre zweierlei für künftige Auflagen zu wünschen: einmal, die noch stärkere Berücksichtigung typischer Redewendungen, dann aber die Akzentuierung des serbischen Wortschatzes. Die Durchführung des Grundsatzes der ersten Auflage, nur in solchen Fällen den Akzent zu setzen „gde se bez akzenta pravo značenje reči ne bi moglo znati", erscheint mir, vom Standpunkt des deutschen Benützers aus, doch zu begrenzt.

Auf dem Gebiete des **Polnischen** erscheint der wohlbekannte Leipziger Verlag O. Holtze's Nachf. mit zwei polnischen, handlichen Wörterbüchern, die, auf engem Raume, außerordentlich reiches Material enthalten. Es ist ein deutsch-polnisches und französisch-polnisches lexikographisches Werk, beide von Oskar Callier, „Wörterbuch der polnisch-deutschen (und deutsch-polnischen) Sprache" und „Dictionnaire de poche français-polonais et polonais-français", beide, 1926, in 6. Auflage, ein schon äußerer Beweis ihrer praktischen Brauchbarkeit. Dann kam, für flüchtige Sprachkenntnis genügend, in 9. unver. Auflage (Breslau, J. N. Kern, 1925) „Der neue polnische Hexenmeister" heraus, von H. Otto und J. Jesionowski. Interessenten seien hier auch noch auf das kleine Heftchen hingewiesen, welches als „Lesebuch in polnischer Stenographie (System Stolze-Schrey)" mit zwei von H. Skorsetz übertragenen Erzählungen („Powódź" von A. Wieniarski und „Sąd Salomonowy" von M. Jokay) den besonderen Interessen der Stenographen dienen will (Berlin, F. Schrey, 1925).

Auch das **Čechische** kann hier mit mehreren, der Praxis dienenden Werken genannt werden. An erster Stelle muß ich da nochmals der, den Nebenakzent behandelnden, oben erwähnten Arbeit von Trávníček gedenken. Stanislav Štrup: Tschechisch. Eine leichte und schnelle Methode für alle Stände (Reichenberg, Selbstverlag) ist mir unbekannt geblieben. Fr. Rudolf u. Fr. Peter: „Čechisch für deutsche Mittelschulen" (Prag, Schulwissenschaftl. Verlag A. Haase) kam für den 3. Jahrgang heraus. In zweiter Auflage (Böhmisch Leipa, J. Künstner, 1925) erschien „Tschechisch, verfaßt von einem Mittelschullehrer". Da ich das Werk nicht kenne, vermag ich über die darin befolgte Methode nichts zu sagen. Bei A. Hartleben (Wien-Leipzig) gab Leo Mojžischek in 2 Bänden der bekannten „Bibliothek der Sprachenkunde" ein „Lehrbuch der tschechischen Sprache" heraus. Der erste Teil, in dritter Auflage vorliegend, bietet die Formenlehre, unter Beigabe einer, allen Interessengebieten entnommenen reichen Fülle von Übungsstücken. Dieser Teil ist unzweifelhaft recht praktisch und geschickt angelegt. Der zweite Teil baut die Grammatik mehr aus, geht auch auf das Theoretische mehr ein. Auch er bringt gute Übungsstücke, vor allem gut gewählte čechische Beispiele, aber m. E. etwas zu lange grammatische Auseinandersetzungen. Die deutschen Übungen könnten zum Nutzen

der čechischen noch verkürzt werden. Übrigens ist der Verf. bereits durch ein anderes, der Erlernung des Čechischen dienendes Werk bekannt (vgl. „Jahrbücher" N.F. I, S. 209). Der Verlag A. Bartosch in Nikolsburg ließ durch den Bezirksschulinspektor Josef Lulay jetzt, 1926, in zweiter Auflage ein kurzes, sehr praktisches „Tschechisches Gesprächbüchlein", für Schüler bestimmt, aber auch jedem Konversationsanfänger nutzbringend, erscheinen.

Durch seine „Vergleichende Grammatik der ober- und niedersorbischen Sprache" hat der, auf diesem Gebiete schon lange tätige Pfarrer von Dissen, G. Schwela jetzt (1926) in Schmalers Verlag (Bautzen) uns ein bei aller Kürze (63 S.) sehr lehrreiches, wenn auch zunächst für den praktischen Gebrauch bestimmtes Büchlein beschert. Der Verf. stellt vergleichend alle Eigentümlichkeiten der beiden Dialekte auf dem ganzen Gebiete der Formenlehre nebeneinander. Besonders interessant ist dabei auch § 62 mit der Gegenüberstellung „Einiger Worteigentümlichkeiten". Da das Werk nur der Praxis bestimmt ist, wird dieser Gesichtspunkt auch einem strengen Kritiker die Uneinheitlichkeit der im § 10 aufgestellten „slav.-čech." Vergleichskolumne durchaus verzeihlich erscheinen lassen. Wenn Schwela „hauptsächlich den Angehörigen der beiden sorbischen Dialekte dienen und ihnen helfen" will, „ihre Spracheigentümlichkeiten kennen zu lernen und geistige Gemeinschaft miteinander zu pflegen", so kann er doch überzeugt sein, daß auch der Slavist sich nicht zu schämen braucht, in diesem wertvollen Werkchen Belehrung zu holen.

Die **russische** Sprache hat mit dem jetzt in 9. Auflage herausgekommenen Werke von Paul Fuchs: „Russische Konversations-Grammatik zum Schul- und Selbstunterricht" (Heidelberg, J. Groos, 1925) eine sehr klare und eingehende Darstellung gefunden. Es wurde die moderne russ. Orthographie gewählt. Übrigens ist mir mancherorts eine gewisse Abhängigkeit vom alten Körnerschen Lehrbuch aufgefallen. Auch die „Praktische Einführung ins Russische" von A. Cosack und Erwin Walter hat, mit Teil I und IV, unter Mitwirkung von A. Kolsen eine Neuauflage erlebt (Leipzig, Otto Holtzes Nachf.). Die neue russische Rechtschreibung vom 11. Mai 1917 hat durch K. A. Paffen: „Novoe russkoe pravopisanie — Die neue russische Rechtschreibung" (Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W. 10, Wien I) eine sehr praktische, kurze Darstellung erfahren. Zuerst werden die elf Bestimmungen des Erlasses, unter Gegenüberstellung von Beispielen nach alter und neuer Schreibweise, erläutert, dann folgen (S. 14—20) Textproben nach altem und neuem System, schließlich (S. 21—40) ein kleines orthographisches Wörterbuch. Die neue Rechtschreibung ist auch in den eben erschienenen Wörterbüchern durchgeführt. An Wörterbüchern liegen zwei vor: einmal die Neuauflage des bekannten „Liliput-Wörterbuches", deutsch-russisch und russisch-deutsch, 2 Bändchen (Leipzig, Schmidt & Günther). Es ist von erstaunlicher Reichhaltigkeit, was der Herausgeber E. Boehme auf diesem knappen Raume bietet. Dann erschien unter den „Rudolf Mosse-Lexika" ein russisch-deutscher Teil („Snanje", Russischer Verlag, Berlin). Voraus-

geschickt ist, wie bei vielen Lexikas, ein kurzer grammatischer Abriß. Das Buch ist ganz auf die Praxis eingestellt, enthält daher auch gerade die Modeworte. Als besonders glücklich möchte ich es bezeichnen, daß wir hier zum ersten Male eine Zusammenstellung der modernen Abbreviaturen finden, die in der Gegenwart allenthalben so wuchern, ich meine die vom Schlage „Gosizdat" usw. Auch dieses Verzeichnis ist in alphabetischer Anordnung eingerichtet und von einer wohl erschöpfenden Vollständigkeit, der wir im Deutschen m. W. gegenwärtig noch nichts völlig Gleiches zur Seite zu stellen haben, vielleicht Ansätze, wie etwa den von C. Günther im 15. Aufsatz seiner auch sonst sehr interessanten sprachwissenschaftlichen Abhandlungen, die er in Buchform „Von Wörtern und Sachen" (1926, Ferd. Dümmler, Berlin u. Bonn) eben erst jüngst herausgab.

Von den Erscheinungen des **baltischen** Sprachgebietes seien hier nur zwei Erscheinungen kurz erwähnt, die noch an anderer Stelle in diesen „Jahrbüchern" ihre Besprechung finden werden, nämlich Ekblom: „Quantität und Intonation im zentralen Hochlitauischen" (Uppsala, Lundquistska bokhandeln, 1925) und das große Unternehmen der verbesserten und vermehrten Neuauflage von Mühlenbachs lettischem Lexikon, die von Endzelin im Verlage A. Gulbis, Riga, besorgt wird: „K. Mülenbacha latviešu valodas vārdnica — K. Mühlenbachs lettisch-deutsches Wörterbuch, redigiert, ergänzt und fortgesetzt von J. Endzelin" (seit 1923).

Zur Bibliographie der vornehmlich in Deutschland erschienenen Werke slavischer Belletristik und Literaturgeschichte.

Von

Erdmann Hanisch.

Wie im letzten Berichte (Bd. I, S. 211), so muß ich auch dieses Mal feststellen, daß die Werke russischer Provenienz alle andern überwiegen. Auf den Balkan führen uns die Schriftenreihen „Makedonische Bücherei" und „Pro Makedonia". Herausgeber sind die „Makedonischen Studentenvereine im Auslande" (im Kommissionsverlag von Carl Fromme, Wien V). Der Titel der zweiten Serie zeigt uns, daß wir eine bestimmte Tendenz hier verfochten finden. Als Nr. 1 der „Makedonischen Bücher" werden die „Gedichte" aus der Feder des Ljubomir Vesov, der „im Kampfe um die Befreiung des Vaterlandes" seinem Leben selbst ein Ziel setzte: schwere Melancholie, tiefes Heimatsempfinden spricht aus den von M. M. Šišmanova „in dieser Nachahmung" an „Sinn, Form und Rhythmus der Originale streng sich haltenden Übertragungen". Das 2. Heft (auch 1925) enthält „Die Makedonische Frage" von G. Baždarov,

deutsch wieder von Šišmanova. Von dem Beginn der Türkenzeit bis zur Gegenwart wird das so schwere Problem entwickelt, mit stark bulgarisierenden Einstellung, wie auch die beigefügte Karte zeigt, doch mit der politischen Losung „Makedonien den Makedoniern". Ins literarische Gebiet führt uns dann das, erst 1926 erschienene dritte Heft, welches vier „Makedonische Erzählungen" bringt, von Bojko, Veljanov, Janakjev, Ralin, mit sehr aktuellem, politischem Gehalte. Die Serie „Pro Makedonia" gehört vorzugsweise in das historisch-politische Gebiet hinein. Sie muß aber wegen des geistigen Bandes, das beide Schriftreihen zusammenhält, erwähnt werden: Freiheitskämpfer und Freiheitssänger sind auch in Makedonien (vgl. No. 1 der ersten Reihe!) eins. P. K. Javorov hat in No. 1 (1925) dem Freischärler Goce Delčev eine sehr lebendig geschriebene Monographie gewidmet, No. 2 enthält sehr stimmungsvolle Bilder und dramatische Schilderungen aus dem Leben der Ljubomir Vesov und des Ilija Kušev (beide 1922 †): lyrische Proben beider Freiheitshelden sind beigegeben. Im nächsten, 3. Hefte werden, in novellistischer Skizzierung, Gruev, Tošev, Sarafov, Garvanov, Matov behandelt, die zuletzt, 1926, erschienene No. 4 ist ganz dem aufopferungsvollen Leben des Freiheitshelden Todor Aleksandrov geweiht. Alle diese hier aufgezählten Büchlein sind ebenso belehrend durch das, im sonstigen Europa wenig bekannte rein Stoffliche der Schilderung, wie sie durch den vaterländischen Geist, die Liebe zur Heimat vorbildlich sind. Die Darstellung wird durch gute Abbildungen sinngemäß unterstützt.

Polnische Literatur ist diesmal bei uns auch nur sehr schwach vertreten. Von Sienkiewicz sind zwei Werke zu verzeichnen: „Quo vadis?", verdeutscht von Wilhelm Cremer für den Verlag der Schillerbuchhandlung (1925, Berlin) und von Gertrud Bauer (Stuttgart, K. Thienemann, 1925), letztere Ausgabe illustriert: ich weiß nicht, da ich sie nicht kenne, ob für Erwachsene oder etwa für die Jugend bearbeitet. Dann ist noch, in einer neuen Auflage, „Sintflut" (Berlin, Globus-Verlag), von S. u. E. Winikoff verdeutscht, zu nennen. Zu einer monographischen Behandlung hat es der polnische Dichter bei uns noch nicht gebracht. Auch in Polen selbst ist, m. W., die Spezialliteratur über ihn nicht so erheblich, wie man es, angesichts seiner literarischen Einschätzung, erwarten würde. Ich verweise nur auf die bibliographische Übersicht, welche Stanisław Lam seinem sehr inhaltsreichen Buche „Henryk Sienkiewicz, cechy i elementy twórczości" (Nakład księgarni św. Wojciecha, Poznań) S. 131—136 beigegeben hat. Lam behandelt übrigens recht eingehend Lebens- und Schaffensgang des Dichters und widmet auch einige Seiten ausdrücklich den auf Sienkiewicz einwirkenden literarischen Einflüssen. Natürlich sind die „Trilogie" und „Quo vadis" besonders eingehend gewürdigt, überhaupt wird das innere Band, welches die Schöpfungen des Dichters eint, aufgewiesen. Konstanty Wojciechowski gab in der „Książnica Atlas" (Lwów-Warszawa) 1925 in etwa gleichem Umfange (158 SS.) einen „Henryk Sienkiewicz" heraus, der, mehr als den Lebenslauf, gerade das schriftstellerische Wirken im Auge hat: das

Typische, Charakteristische, der Humor, die Gestaltungskraft, das Nationale findet seine volle Würdigung. Ich will noch die kennzeichnenden Beigaben am Schlusse anführen: Protoplasta Zagłoby (S. 118—126), Żywioł subjektywny w Trylogji Sienkiewicza (S. 127—142) und Wojsko polskie u Sienkiewicza (S. 143—156). Über seine Beziehungen zu Sienkiewicz erzählt uns auch Józef Weyssenhof in „Mój Pamiętnik Literacki" (nakład księg. św. Wojciecha, Poznań) einige Einzelheiten (z. B. S. 94), im ganzen freilich berichtet W. hauptsächlich über sich, nur gelegentlich über andere. Sein Urteil über das Preußentum (z. B. S. 50 f., 61, dann die beiden ersten Abhandlungen der „Dodatki") ist, bei manch richtiger Bemerkung, doch zu einseitig und nicht ohne Tendenz. Recht scharf geht er auch mit den Juden um. Leider sind solche Übersetzungsmethoden, wie er sie S. 21 bei der Verdeutschung seiner eigenen Werke gelegentlich erlebte, bei uns nicht so vereinzelt. Der großen vierbändigen Ausgabe des Romans von W. S. Reymont „Die polnischen Bauern" hat der Verlag Eugen Diederichs (Jena) jetzt (1926) eine gekürzte einbändige folgen lassen. Jean Paul d'Ardeschah hat das gefährliche Werk des Zusammenstreichens unternommen und mit gutem Geschick durchgeführt. Natürlich ist es immer mißlich, beide Ausgaben dann nebeneinander zu halten. Aber es sei doch erwähnt, daß Reymont diese Kürzung autorisiert hat und er ja der Berufenste ist, hierin sein Urteil abzugeben. Übrigens umfaßt auch in der gekürzten Fassung der Roman noch den stattlichen Umfang von 679 SS.! Die eben erschienenen „Dzieje literatury polskiej" des Konstanty Wójciechowski (1926, Książnica Atlas Lwów-Warszawa) widmen dem unlängst, 1925, verstorbenen Reymont bewundernde Anerkennung (S. 332 ff.). Diese „Dzieje" sind jetzt in der zweiten Auflage erschienen, von der ersten (1906) in der Anlage nicht verschieden, aber bis auf die neueste Zeit fortgeführt. Sie wollen nicht unmittelbar wissenschaftlichen Zwecken dienen, stehen aber durchaus auf dem Stande aller wissenschaftlichen Ergebnisse. Die älteste Zeit ist, dem mehr populären Zweck entsprechend, kürzer zusammengefaßt, ruhig und nüchtern, ohne nationale Verklärungstendenz (Ablehnung also der Runen, des altslav. Ritus fürs alte Polen usw.), aber klar und anschaulich. Ignacy Chrzanowski hatte diese Neuauflage der „Dzieje" des inzwischen verstorbenen Verf. warm empfohlen, die nun, von verschiedenen Sachkennern revidiert, in dieser schönen Neuauflage nur empfohlen werden kann. Literarische Fragen waren, freilich mit dem speziellen Hinblick auf pädagogische Zwecke, auch Gegenstand der Beratung der Lehrer des Polnischen, die vom 24.—26. April 1924 in Warschau auf einem Kongresse zusammentraten. Nun liegt, 1925, ein „Pamiętnik I[go] ogólnopolskiego zjazdu polonistów w Warszawie" vor, in der Bearbeitung von Władysław Kopczewski (Książnica Atlas). Kazimierz Woycicki behandelte dort „Cele i charakter nauczania literatury polskiej w szkole średniej", diesem die allgemeinen Ziele erörternden Vortrage stellte Zygmunt Lempicki die Abgrenzung von Schule und Universität zur Seite („Nauka literatury w szkole średniej a uniwersytet"), Stanisław Adamczewski behandelt in sehr weit ausholender und interessanter Aus-

führung die Stellung der Romantiker in der Schullektüre („Poeci romantyczni w programie szkolnym"). Adamczewski spricht nur von den Größen der Romantik, da er ja lediglich grundsätzliche Stellung nimmt. Von den drei Ukrainern hat in der neuen Warschauer Zeitschrift „Ruch literacki", herausgegeben von dem wohlbekannten Prof. Gubrynowicz (im Verlage Gebethner & Wolff) jetzt im Aprilheft (1926) Bogdan Suchodolski den Stand der Goszczyński-Forschung in knapper, klarer, übersichtlicher Weise vorgeführt („Seweryn Goszczyński. Stan i problemy badań"). Diese, im ersten Jahrgange erscheinende literarische Zeitschrift bringt, außer instruktiven Artikeln und Bücherbesprechungen, vor allem auch eine fortlaufende Bibliographie der literarischen Neuerscheinungen, die jedem Slavisten besonders wichtig und wertvoll ist. Wenn ich nun nochmals auf den vorhin erwähnten „Pamiętnik" zurückkomme, so möchte ich doch nicht unerwähnt lassen, daß auch sonstige Probleme auf diesem Kongresse eingehend erörtert wurden: die Behandlung der fremden Literaturen (Franciszek Bielak), die Frage des Vortrags (Juljusz Balicki), namentlich dann auch die Stellung des polnischen Sprachunterrichtes, die ja erheblich über das dem Deutschen bei uns eingeräumte Maß hinausgeht.

An der Schwelle der hier in Frage kommenden Literatur stehen die tiefen, stimmungsvollen „Abende am Genfer See" von Marian Morawski, die aus dem Polnischen von Jakob Overmans übertragen wurden und nunmehr als schon 13. und 14. Aufl. vorliegen (Herder & Co., Freiburg i. B.), eine ernste, philosophisch-religiöse Lektüre.

Die čechische Literatur ist deutsch nur vertreten durch „Tschechische Lieder", die F. C. Weißkopf für die „Malik-Bücherei" (Band 17) übersetzt und eingeleitet hat (Malik-Verlag, Berlin): Die Auswahl bringt nicht den nationalen, um so schärfer aber den sozialen Gedanken zum Ausdruck. Leicht zugängliche Werke čechischer Dichter sind in „Stiepels Schulausgaben tschechischer Autoren" (Reichenberg, Gebrüder Stiepel) erschienen. Es kamen jetzt heraus: das 9. Bändchen „Václav Kliment Klicpera I. Rohovín Čtverrohý. II. Vesolohra na mostě" und das 10.: „Božena Němcová, Chudí lidí", beide besorgt von Franz Rudolf. Jedes Bändchen ist mit einer kurzen Einführung und mit Anmerkungen versehen, auch die Ausstattung der einzelnen Heftchen dieser vortrefflichen Sammlung ist, trotz ihres verhältnismäßig niedrigen Preises, sehr gut (z. B. sehr klarer Druck!).

Das Sorbische weist drei schmucke Bändchen der von Wlad. Zmeškal redigierten Sammlung: Dom a swět auf (Bautzen i. Sa., „z nakładom koła serbskich spisowaćelow", zu beziehen durch Schmalers Verlag, Lauengraben 4). In No. 6 (1925) ist die ernste Erzählung „Wusadny" von Marja Kubašec enthalten, No. 7 (1925) bringt „Dołnoserbske basńe" von Mina Witkojc, die in vier Teile gegliedert sind: Serbam, Z našeje domowńe, Zpominańa a cowańa und endlich einige „Pšełožki". Die Dichterin hat eine offensichtlich stark slavische Einstellung (vgl. S. 40 die warmen Worte des Begrüßungsliedes: K huwitańu ćeskeg' spiwanskeg' towarstwa „Tovačovský" usw.).

Die erstgenannte Marja Kubašec gab als 8. (1926) Heft einen Dreiakter „Khodojta" heraus, ein Volksstück, also eine, bei der weiteren Kreisen kaum bekannten Existenz eines gedruckten dramatischen Werkes sorbischer Provenienz, doch immerhin sehr interessante und beachtliche Tatsache.

Die Erscheinungen aus der russischen Literatur erstrecken sich diesmal namentlich auf das Gebiet der näheren Gegenwart. In die russische Epik älteren Datums führt uns Julius Franz Schütz mit dem Versuch, in einer dem alten Stil und dem alten Liedzyklus angelehnten Nachdichtung den Heldentypus des Il'ja Muromec zu erfassen. Sein „Ilija Muromjez", russisches Lied (Leuschner & Lubensky, Graz 1926) ist eine kunstpoetische, interessante Wiedergabe, der Kunstform entspricht auch die schöne künstlerische Ausstattung des Buches. Mit der russischen Sage beschäftigt sich auch eine Publikation der von E. Gierach, A. Hauffen und A. Sauer herausgegebenen „Prager Deutschen Studien", nämlich Dr. Konrad Bittner: Die Faustsage im russischen Schrifttum (Reichenberg i. B., Sudetendeutscher Verlag Franz Kraus, 1925). Die Sammlung, in welcher das Werk erschienen ist, rechtfertigt das manchmal etwas sehr detaillierte Eingehen auf die deutsche Sagenform. B. gibt den (verdeutschten) Text der russischen Sage von Savva Grudcyn, behandelt Zeit und Ort der Entstehung, sowie die Quellen. Es ist beachtenswert, daß die deutsche und russische Sage gänzlich unabhängig voneinander sind. Eingehend beschäftigt sich der Verf. mit dem Problem, wie dieselben Grundzüge einen ganz anderen Gesamtcharakter ergaben, und findet das bedingt in der Verschiedenheit des Bodens, aus dem beide Sagenformen erwuchsen. Abgesehen von merkwürdiger Inkonsequenz der Transkription sind einige Bemerkungen des Verf. befremdend, so etwa die S. 29 zu lesende Anmerkung über die ihm auffällige „abweichende Namensform Vtoryi und Vtoroj". Von der Märchenfigur des „Dummkopfs Ivanuška" nimmt Sir Galahad den Titel zu seinem dilettantischen „Idiotenführer durch die russische Literatur" (Albert Langen, München 1925). Wenn man von den sehr allgemeinen Philosophemen dieses Buches auf einen Gedankengehalt schließen würde, der für die Erkenntnis russischer Literatur auch nur in bescheidenstem Maße von Belang wäre, so täte man dem Verf. bitteres Unrecht: ein manierierter Stil, gequälte Vergleiche erwecken den trügerischen Anschein eines tieferen Ideengehaltes, wo nur gesuchteste Künstelei vorliegt. Die tendenziöse, ironische Verzerrung von Tatsachen und die profunde Unfähigkeit, sich in das Wesen der russischen Literatur zu versetzen, sind das einzige, was an diesem Buche verblüffend wirkt. Es bleibt bei seiner wissenschaftlichen Oberflächlichkeit, die Schritt um Schritt zu grundsätzlichen Fehlern führt, ohne Anspruch darauf, als kritischer Wertmesser auch nur irgendwie ernsthaft genommen zu werden, die Widerlegung im einzelnen kommt ernstlich nicht erst in Frage.

Wir gelangen von der Sagenzeit gleich zu Puškin, dessen „Boris Godunov", in der Übersetzung Friedrich Fiedlers in der Reklamschen Bibliothek als Nr. 2212 jetzt, 1926, neu aufgelegt wurde. Von Leskovs „Gesammelten Werken" erschien (München, C. H. Beck) der 5. und 6. Band. Der „Oblomov" des Gončarov

wurde von R. v. Walter für die schon früher oft erwähnte Sammlung „Epikon" des Verlages Paul List (Leipzig) in flüssiger Übersetzung verdeutscht und mit einer wirklich guten Würdigung des russischen Autors von Alfons Paquet versehen. Die Novelle Turgenevs „Klara Militsch", zugleich mit der Erzählung aus den „Zapiski ochotnika": „Der Kreisarzt" erschien in billiger Ausgabe (diese nennt im Titel übrigens nur die „Klara Militsch"), ohne den Übersetzer zu verraten, bei Enßlin & Laiblin (Reutlingen), die Schillerbuchhandlung (Berlin) edierte „Väter und Söhne", von Werner Heider übertragen, von des Dichters „Sämtlichen Werken" ließ der Propyläen-Verlag jetzt den 10. Band drucken. Čechov ist mit „Humoresken und Satiren" (Neudruck, Leipzig, Hesse & Becker, 1925) vertreten, bei Quelle & Meyer (Leipzig) kam das handliche, gut ausgestattete Büchlein heraus: „A. P. Tschéchow, Komisches und Tragikomisches", deutsch von A. D. Braun: sein Nachwort gibt Aufschluß auch über den Dichter, ein Verzeichnis belehrt den Leser über typische russische Wörter und die russischen Namen, die hier auch akzentuiert sind. Tolstoj und vor allem Dostoevskij sind reichlicher beteiligt. Von L. N. Tolstoj erschienen die „Kreutzer-Sonate und andere Novellen", übersetzt von Alfred Alex. Fiedler (1925, Berlin, Schillerbuchhandlung), dasselbe dann nochmals bei Neufeld & Henius (Berlin 1926), herausgegeben von Herbert Eulenberg, „Kreutzer-Sonate und andere Novellen", auch übersetzt von Alfred Alex. Fiedler. Ich kenne beide Ausgaben nicht und kann also über ihr Verhältnis zu einander und ihren Wert nicht urteilen. „Krieg und Frieden", von Erich Müller verdeutscht, kam bei Cassirer (Berlin 1925) heraus, „Erzählungen" und „Romane" im Inselverlag, auch diese Ausgaben blieben mir unbekannt, so daß ich nicht weiß, um welche Erzählungen bzw. Romane es sich handelt. Eine künstlerisch vollendete Ausstattung durch Karl Rössing erhielten die „Legenden von Leo N. Tolstoi", welche von dem als Übersetzer wohl bekannten Fega Frisch für den Münchener Musarion-Verlag (1925) übertragen wurden. Die Dichterpersönlichkeit Tolstoj's erhielt in der kurzen, aber gut orientierenden Darstellung von Felix Lorenz: „Tolstoi" („Wege zum Wissen", Band 49, Berlin, Verlag Ullstein) eine sehr ansprechende Würdigung, die sich auf die bekanntesten Quellen stützt (z. B. Romain Rolland). In der Wiedergabe der Flucht des 82 jährigen Greises folgt Lorenz freilich der, der Gattin feindlichen Version. „Tolstojs Flucht und Tod", geschildert von seiner Tochter Alexandra, mit den Briefen und Tagebüchern von Leo Tolstoj, dessen Gattin, seines Arztes und seiner Freunde, wurde, auf diesen Grundlagen von René Fülöp-Miller und Friedrich Eckstein (bei Bruno Cassirer, Berlin) in übersichtlicher Weise zu einem möglichst objektiven Bilde dieses peinlichen Lebensausganges zusammengestellt. Das schöne Buch ist gut illustriert, unter den 16 Abbildungen befindet sich auch die von Sofja Andreevna, wie sie durch das Fenster in Tolstoj's Sterbezimmer sieht (bei S. 224) — auch einer der Punkte, der ihr von dem Kreise der Gegner als bewußte und beabsichtigte theatralische Pose bekanntlich

vorgeworfen wurde. Zu einer entschiedenen Parteinahme für die Gattin des Dichter-Philosophen, in dessen Ideenwelt sie sich nun eben nicht hineinfinden konnte (wer kann ihr, die ihn doch unter ganz anderer Einstellung zum Leben geheiratet hatte, daraus einen Vorwurf machen?), bekennt sich Prof. J. I. Eichenwald in seiner lesenswerten Einführung zu dem Buche: „Zwei Frauen". Als Herausgeber und Übersetzer erscheint der wohlbekannte Wolfgang E. Groeger, der hier unmittelbare Zeugnisse zur Beurteilung der Gräfin Tolstoj und von Anna Gr. Dostoevskij einem breiteren Leserkreise in geschickter Auswahl vorlegt. Seine Übersetzungen sind, obwohl schon Übertragungen der von ihm ausgesuchten autobiographischen Aufzeichnungen vorliegen, durchaus selbständig. Der Verlag (Concordia, Deutsche Verlags-Anstalt, Engel & Toeche, Berlin 1926) hat das lesenswerte Buch sehr gut ausgestattet. Einer wesentlichen Seite Tolstojschen Wirkens hat sich die Breslauer Dissertation von Gerhard Prox zugewendet (erhältlich im Verlage Arthur Dresler, Friedeberg a. Queis in Schlesien: „Tolstoj als Pädagoge und seine Bildungsphilosophie" (1926). Die Arbeit gliedert sich in die vier Hauptteile: 1. Grundlagen der Pädagogik Tolstojs, 2. Das Bildungswerk Tolstojs, 3. Die Pädagogik Tolstojs in ihrer geschichtlichen Stellung, 4. Würdigung und Kritik. Wie rege Tolstoj's Bildungsbedürfnis selbst war, das ersieht man aus einem, von ihm doch nur als Teilgebiet gepflegten Forschungszweiges, nämlich seinem Drange nach den Erkenntnissen orientalischer Philosophien bzw. Religionen. In „Tolstoi und der Orient" schildert uns die vor allem dazu berufene Feder Paul Birjukov's (Rotapfel-Verlag, Zürich und Leipzig, aus "Tolstoi-Dokumente", herausgegeben von Paul Birukoff). Birjukov ist der gegebene Mann, die einzelnen Züge Tolstoj'schen Bildungsganges uns aufzuhellen. Hier erkennt man erst die erstaunliche Vielseitigkeit Tolstoj's, die in den zum Abdruck gebrachten Briefen an Brahmanen wie Muselmanen, in seiner reichen Korrespondenz nach allen bedeutenderen Orientländern, sei es nun Persien, die Türkei, China oder Japan zum Ausdruck kommt. Wir sehen auch, wie dabei Tolstoj's eigene Gedanken über die orientalischen Religionen in eigenen Darstellungsversuchen ihren Niederschlag finden: diese Abhandlungen des Dichter-Philosophen füllen den zweiten Teil des Werkes, während der erste nur die Korrespondenz bringt. Wer in Tolstoj's religiöses Forschen einen Einblick, wenigstens ausschnittsweise, gewinnen will, der wird das reichhaltige Verzeichnis der von Tolstoj diesbezüglich studierten Bücher (S. 258 ff.) zur Hand nehmen: es ist die beste Widerlegung des von Sir Galahad (in seinem erwähnten oberflächlichen „Idiotenführer durch die russische Literatur") Tolstoj beiläufig gemachten Vorwurfes gerade mit Bezug auf dieses Gebiet (S. 65): „Man staunt in unermeßliche Gebiete der Unwissenheit hinein, die schon ein einziger Nebensatz enthüllt".

In dem oben erwähnten Buche „Zwei Frauen" war die Gattin Tolstoj's wie die Dostoevskij zu Wort gekommen. Von Dostoevskijs Werken ist „Schuld und Sühne" in drei Ausgaben diesmal anzumerken: von Michael Grusemann im „Volksverband der Bücherfreunde", also mithin im Buchhandel nicht zu erlangen, von Her-

mann Röhl für den Inselverlag und von Michael Feofanoff für Hesse & Becker (Leipzig); „Die Sanfte" erschien in zwei Übersetzungen: in der guten Verdeutschung von Johann v. Guenther, der schon oft früher als Übersetzer aus dem Russischen zu erwähnen war. Es ist ein recht geschmackvoll ausgestattetes handliches Bändchen der Reclam-Bibliothek, Nr. 6570. Eine teuere Ausgabe, mit 15 Federzeichnungen geschmückt, wurde von Eliasberg verdeutscht (I. F. Marcan, Köln). Sonst wären nur noch zu erwähnen: „Der Idiot", in anerkennenswerter Übertragung von H. von Hoerschelmann, der ein, den Gedankengehalt des Romans gut skizzierendes Nachwort von W. Bergengruen beigegeben ist (aus der Sammlung „Epikon", Verlag Paul List, Leipzig), „Ein Werdender", von Fritz Bennewitz (1925, Leipzig, Hesse & Becker); „Drei Meisternovellen", deutsch von Ida Orloff (Berlin, Propyläen), worin, so viel ich weiß — die Ausgabe selbst kenne ich nicht —, „Ein schwaches Herz", „Der ehrliche Dieb", „Der Ehemann unterm Bett" enthalten sind. Als bedeutsamste Publikation muß das umfangreiche Werk von Julius Meier-Graefe: „Dostojewski der Dichter" (Ernst Rowohlt, Berlin W. 35, 1926) hier angezeigt werden: es widmet allen wichtigeren Schöpfungen unseres Dichters eine eingehende Würdigung nach Gedankeninhalt, Charakteristik der Personen, nachwirkenden Einflüssen, Aufbau, Darstellungskunst. Obwohl es auch die vorhandene neuere Literatur voll benützt, so ist es doch ein Werk mit eigenen Gedanken. Wenn man Nötzels Biographie für Lebenseinzelheiten nicht übergehen kann, so wird man das vorliegende Werk wegen seiner verständnisvollen Sachlichkeit in der Wertung Dostoevskij'schen Schaffens stets gern heranziehen wollen.

„Gedichte von Wladimir Solowjew" wurden ins Deutsche übertragen von Dr. Kobilinski-Ellis und Richard Knies (1925, Matthias-Grünewald-Verlag, Mainz; Auslieferung bei Hermann Rauch, Wiesbaden). Die Übertragungen sind in edler, dem Inhalt gemäßer Sprache gehalten, so vollendet im Ausdruck, daß man nirgends gewahr wird, daß es sich hier nicht um deutsche Gedichte handelt. Von Kobilinski-Ellis sind am Schluß noch einige den Leser recht wesentlich orientierende Abhandlungen über die Dichtung und die Philosophie des russischen Denkers beigegeben, auch fehlen nicht sinnklärende Anmerkungen und Erläuterungen, sowie Quellennachweise; die äußere Ausstattung des Buches wirkt vortrefflich. Merežkovskijs unverwüstlicher „Leonardo da Vinci" wurde für den Volksverband der Bücherfreunde in der Übersetzung von Carl v. Gütschow herausgegeben, ebenso erschien auch eine schöne deutsche Ausgabe, gut illustriert, seines historischen Romans „Alexander I.", in sehr flüssiger Übertragung von Alexander Eliasberg (R. Piper & Co., München 1925).

Nicht recht hierher gehörig, aber doch wegen seiner eindrucksvollen Schilderung der Zustände, wie sie das Branntweinmonopol in Rußland zeitigte, ist der soziale Roman „Nachabino" von Karl Kuhls, der bereits in dritter Auflage jetzt vom Neuland-Verlage (Hamburg) herausgegeben wurde. Diese neue Auflage hat auch den neuen Titel gebracht für den älteren der beiden ersten Auflagen „Das Monopol". Obwohl

die antialkoholische Tendenz des Buches stark hervortritt, bleibt doch die Kulturschilderung, beruhend auf tatsächlichen Vorkommnissen, interessant. Die gleiche antialkoholische Einstellung vertritt nun (S. 157) bemerkenswert auch der Held in der Schilderung: „Ein russisches Pilgerleben" (1925, Berlin, Petropolis-Verlag und Verlag „Die Schmiede"). Es ist die ungekünstelte Ich-Erzählung eines schlichten, unbekannten Starec, also nicht etwa als belletristisches Kunstwerk zu betrachten, sondern als ein Kulturdokument, eine lebendige Darstellung aus dem Mund eines jener Rußland durchwallfahrenden Pilger, wie sie literarisch vielleicht durch Tolstoj bei uns bekannt geworden sind. Reinhold v. Walter verdanken wir die Herausgabe dieses Zeugnisses primitiver, herzlicher Frömmigkeit und heißen Glaubenssuchens einer einfachen russischen Seele.

Den Verlag der Frommenschen Buchhandlung (Walter Biedermann, Jena) hatte ich schon mehrfach erwähnen können: es ist derjenige Verlag, der sich zur besonderen Aufgabe das vollständige Erscheinen der Werke P. N. Krasnovs gemacht hat. So ist auch jetzt gerade (1926) der bekannte Roman Krasnovs, der natürlich auch die revolutionäre Gegenwart behandelt, dort in einem schönen Bande herausgekommen: „Fallende Blätter". Die Übersetzung auch dieses Werkes hatte wieder Rudolf Freiherr von Campenhausen übernommen. Die stattliche Reihe der Werke, welche von A. I. Kuprin in deutscher Sprache vorliegen, hat sich jetzt durch zwei Neuerscheinungen vermehrt. Zunächst ist die „Sulamith" zu erwähnen, übertragen und bearbeitet von M. v. Schlippe und Melitta v. Speck. Es ist die unter enger, nahezu wörtlicher Anlehnung an „Das Hohe Lied" des Alten Testamentes erotisch gesteigerte Darstellung der Liebe Salomons und Sulamiths. Die äußere Aufmachung des mit Illustrationen nach Originallithographien von Arnold Schott geschmückten Bandes wirkt in jeder Beziehung vornehm, fast luxuriös (Glagol-Verlag, Berlin). Eine wohlfeilere, natürlich einfacher ausgestattete Ausgabe findet sich auch im „Renaissance"-Verlag (Wien-Leipzig), der jetzt auch noch Kuprins Roman „Vera" in einer guten Übersetzung von S. O. Fangov in einem handlichen Bändchen auflegte.

Wir kommen damit zu den Neuesten. Und da sind Übersetzungen erschienen, die unsere Kenntnis des Gehaltes der russischen Gegenwartsliteratur erweitern, wobei ja dem einzelnen die Stellungnahme überlassen bleiben muß. So scheinen zum ersten Male bei uns zwei Werke des Ivan Serg. Šmelëv in deutscher Sprache herausgekommen zu sein: Iwan Schmeljow, „Die Sonne der Toten", von Käthe Rosenberg trefflich verdeutscht (1925, Berlin, S. Fischer). Im gleichen Verlage erschien auch noch seine „Künstlererzählung „Der niegeleerte Kelch" (1926), von Hans Ruoff in flüssiger Übersetzung. Der Fischersche Verlag hat von Käthe Rosenberg auch die Erzählung vom Kinderschicksal Olja Ilmenevs erscheinen lassen, nämlich Aleksej Remizovs „Im blauen Felde", wie auch dieser Verlag vor längerer Zeit (schon 1922) von der gleichen Übersetzerin uns mit Ivan Bunin bereits bekannt gemacht hat, nämlich mit dessen Novellen: „Der Herr aus San Francisco". Arkadij Timofeevič

Averčenko wurde in einer Auswahl seiner Grotesken unter dem Titel „Das russische Lachen" von Maurice Hirschmann (1925, Wien, Vernay-Verlag) jetzt angeboten. Die besonders mit erotischen Motiven arbeitenden Skizzen von Fedor B. Isjagin: „Der Herr ohne Hose" (Iris-Verlag, Frankfurt a. M., 1926), deutsch von Siegfried von Vegesack kämpfen doch wohl nicht mit voller Berechtigung einzig gegen heuchlerische Prüderie, zum mindesten werden selbst Vertreter einer sogar recht weitmaschigen Moral „Doktor Kischkins Rezept" nicht so ohne weiteres als Heilmittel für die mannwerdende Jugend unbedenklich übernehmen wollen. Andere Erzählungen sind dagegen wirklich im Recht, wie vor allem etwa die „Unterhaltung in der Eisenbahn", manche sogar von ergreifender Psychologie: ich denke an den „Mörder aus Liebe", einer Skizze von Dostoevskijscher Tiefe. „Ausgewählte Gedichte von Demjan Bednyj" (d. i. Pridvorov) hat Josef Russ übertragen (1925, Zentral-Völker-Verlag der Sovetunion, Moskau). Ein Bildnis des russischen Autors ist beigegeben, ebenso seine Biographie, in der Russ den Dichter, einen Ritter des Roten Bannerordens, würdigt. Die Auswahl der Gedichte läßt das Satirische der Begabung des Dichters stark hervortreten. Für den Glagol-Verlag (Berlin) ist nun auch ein großangelegter Roman der Elena Nagrodskaja: „Im Strome der Zeiten" von H. Abt und M. v. Cochenhausen in flotter Übersetzung bearbeitet worden. Der Propyläen-Verlag gab Nikolaj Nikitins Erzählung „Polet" heraus, verdeutscht von Gregor Jarcho: „Der Flug".

Der gegenwärtige Zustand Rußlands hat die bürgerlichen Auffassungen über die Stellung der Frau, über die Ehe usw. nicht unbeeinträchtigt gelassen: „Die Frau im neuen Rußland" ist Gegenstand einer Broschüre (Münster-Verlag, Wien 1925), worin die diesbezüglichen Studien der englischen Frauendelegation, die vom April-Juli 1925 Rußland bereiste, niedergelegt sind. Die neue Praxis mußte auch auf die Literatur wirken. Wir finden einen Niederschlag davon in den drei Erzählungen „Wege der Liebe" von Alexandra Kollontay, übertragen von Etta Federn-Kohlhaas (Malik-Verlag, Berlin). Im Malik-Verlage erschienen auch weitere Publikationen aus der neuesten russischen Literatur: Lydia Sejfullina „Der Ausreißer", eine Erzählung von sicherlich interessanter pädagogischer Problemstellung, obwohl auch die hier vorgeführte Methode kein Allheilmittel kennt (vgl. S. 72). Die Übersetzerin, Maria Einstein, hat noch ein anderes Werk derselben russischen Autorin ebenda übersetzt: „Wirinea", den Roman einer russischen, leidbeschwerten Bäuerin, schließlich verdeutschte sie dann die „Geschichten aus Odessa" von I. Babel, die uns sehr realistisch z. B. gerade auch das jüdische Element schildert.

Leonid Leonov, 1899 geboren, aus dem Bauernstande hervorgegangen, Autodidakt, der sich auch als Journalist betätigte, dann in der Roten Armee mitkämpfte, behandelt lebensvoll die Nachrevolutionszeit in dem von M. Busch und M. Romeschow übersetzten Dorfroman „Wetterleuchten" (Taurus-Verlag, Berlin, 1926). Ein orientierendes Vorwort von Roman Gult würdigt die Persönlichkeit dieses

jungen russischen Autors. Ernste, realistische Erzählungen, lebensgetreu gestaltet, enthält auch „Das Antlitz des Lebens" von Aleksander Neverov, verdeutscht von Maria Einstein (1925, Wien, Verlag für Literatur und Politik). Die Herausgeberin hat auch die Selbstbiographie des 1886 geborenen, 1923 ganz plötzlich am Herzschlag verstorbenen Dichters dankenswerter Weise vorausgeschickt, so daß wir verstehen, wie der unstete aber lernbegierige Autodidakt so treffend das Leben zeichnen konnte. Eine weitere Veröffentlichung aus des Dichters Werken hat Maria Einstein durch die Übertragung von „Taschkent, die brotreiche Stadt" (1925, Neuer Deutscher Verlag, Berlin W. 8) vorgenommen: auch hier, in dieser Gegenwartserzählung, herrscht wieder derbe Realistik in Sprache und Situationsschilderung, entsprechend freilich dem Kreise dieser schlichten Leute.

Wolfgang E. Groeger sucht bedeutsame Gegenwartsdokumente festzuhalten in seiner verdienstlichen Sammlung „Die russische Revolution im Spiegel der Dichtung", welche in dem durch die Herausgabe (des deutschen und russischen Textes) des umfangreichen Naživinschen Romanes „Rasputin" noch wohlbekannten Verlage Dr. Fritz Fikentscher (Leipzig) verständnisvolle Aufnahme fand, wie schon die gute Ausstattung dieser Bände verrät. Als zweiter Roman dieser Sammlung erschien nun jetzt von Olga Forsch: „In Stein gehüllt", als dritter: W. Schischkoff, „Der schwarze Reiter" (1926). Der erste Roman ist die Schilderung des Martyriums eines jener dem Leben Toten, die in der Peter-Pauls-Festung saßen, erzählt von seinem einstigen Freund, einem 83 jährigen Greise. Die Zeitereignisse von den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts bis zur bolševistischen Gegenwart (1923) spiegeln sich hier wieder. Die Verfasserin, Olga Forš, wurde 1875 in der Festung Gunib geboren, ihr Vater, D. V. Komarov, war Militärgouverneur von Dagestan, ihre Mutter eine vornehme Armenierin. Seit 1908 trat sie schriftstellerisch mit Erzählungen hervor (in der „Russkaja Mysl'"). Šiškov's „Schwarzer Reiter" führt uns dagegen in weite Fernen, nämlich in die entlegenen Gegenden des Altai, in die Kreise der Altgläubigen und lehrt uns ihre Einstellung zu den Bolševiki kennen. Vjačeslav Jakovlevič Šiškov stammt aus einfacher sibirischer Bauernfamilie, 1886 geboren, begann er seit 1915 literarisch sich zu betätigen, unterstützt von Maxim Gorkij, der den Roman „Die Tajga" in seine Zeitschrift „Letopis" (1916) aufnahm.

Ein schweres Frauenschicksal stellt uns, mit psychologischem Verständnis, Jurij Sljoskin in „Olga Org, Rußlands Tochter" dar. Der Roman fand einen guten Übersetzer in Dr. Robert Brunner (Verlag „Renaissance", Wien-Berlin-Leipzig). Einen ganz eigenartigen Vorwurf hat sich Vasilij Masjutin in seinem, von Gustav Specht verdeutschten Roman „Der Doppelmensch" (Drei Masken-Verlag, München 1925) gewählt. Leider hat der Autor aber das durch phantasievolle ärztliche Heilkunst geschaffene Problem der doppelten Existenz desselben Menschen mit noch andern Problemen, so auch den Gegenwartsereignissen, stark belastet, so daß das Grundproblem oft zurücktritt und nicht zur rechten Auswirkung kommt.

Die russischen Verlage auf deutschem Sprachgebiet sind notorisch in der Herausgabe von Werken russischer Literatur sehr eifrig. Ich möchte hier nur auf die letzten Eingänge neuester Autoren aufmerksam machen. Im Verlag „Zarja" (Berlin) erschien ein Spiel vom Dichter, dem Tod und dem Teufel „Iz veka v vek" von Il'ja Motylev, bezeichnet als „tragičeskaja freska", mit dem Motto „I battle it against him, as i battled in highest heaven" usw. (aus Byron „Cain" II). Das Spiel ist eingerahmt von einem Prolog und Epilog, mit starkem Bezug auf die letzten Weltereignisse. Schon früher hat Motylev eine 1920 bereits über die Bühne gegangene „tragomisterija" gedichtet: „Car' David" (Zarja, Berlin W. 15). Ebenda erschienen die gedankenvollen Skizzen von N. V. Majer, „Gorod". Der Verlag Kniga (Berlin) brachte das lesenswerte Werk M. Gor'kij's jetzt neu heraus: „Delo Artamonovych". Es ist Romain Rolland gewidmet.

Den „Liber amicorum Romain Rolland" hat neben Georges Duhamel und Stefan Zweig auch Maxim Gorkij herausgegeben (1926, Rotapfel-Verlag, Zürich und Leipzig). Aus dem Sammelbande dieser Geburtstagsgabe für den französischen Dichter kommen einige Artikel auch hier in Betracht. So hat P. Birjukov einen Artikel „Romain Rolland et Tolstoi" (S. 58—66), beigesteuert, ferner V. Bulgakov „La rencontre avec Romain Rolland" (S. 93—105), anknüpfend an den Besuch Rollands in Prag (Mai 1924). Haya de la Torre „Romain Rolland y la America Latina" (S. 169—172) lehnt sich in seinen Ausführungen ebenfalls an Tolstoj an, T. G. Masaryk schreibt, in deutscher Sprache, nur eine kurze Huldigung für den Franzosen (S. 239), S. X. Salda (Prag) verfaßt dafür seinen Beitrag in französischer Sprache (S. 307—311) „La fortune de l'oeuvre de Romain Rolland en Tschecoslovaquie", endlich hat Maxim Gorkij „Sur Romain Rolland" (S. 395—399) gehandelt, in Beziehung auf das revolutionäre Rußland, Lenin und Tolstoj. Manche Beiträge wird der deutsche Leser mit recht geteiltem Empfinden lesen, ich meine etwa die von Andreas Latzko (Salzburg), „Dank an Romain Rolland" (S. 221 ff.) oder von dem bekannten Georg Fr. Nicolai (Universitätsprofessor in Cordoba-Argentinien), S. 256 ff.) oder auch den von Stefan Zweig (Salzburg, S. 387 ff.), die, als Männer deutscher Zunge, in deutscher Sprache doch wohl in ihrem Urteil über Vergangenes ruhiger und zurückhaltender hätten sein können.

„Das Theater im revolutionären Rußland" behandelt Arthur Holitscher in einer kurz zusammengefaßten Broschüre der Sammlung „Kunst und Volk" (Heft 4; Volksbühnen-Verlags- und Vertriebs-Ges., Berlin NW. 40). Der Verf. schildert die Zustände des russischen Theaterwesens vor und nach Einführung der Nep. Sicherlich interessiert es uns Deutsche, daß Schillers „Räuber", „Don Carlos" und „Tell" zum Repertoir der russischen Revolutionsbühne gehörten. Aus den angeführten Beispielen ersieht man, daß die autochthon erwachsenden Stücke, besser: Szenen, fast nur partei-tendenziöse Erzeugnisse waren, die, gewöhnlich ohne künstlerischen Wert, allenfalls durch Massenwirkung über das Parteigemäße hinaus der Beachtung wert waren. Was aber dann über das Theater „Gitis", der „Werkstätte" des Vsevolod Mejerhold

(S. 33 ff.), und über andere ähnliche Musentempel ausgeführt wird, weicht so von den uns gewöhnten Darbietungen und Einrichtungen ab, daß, nach unserm Gegenwartsmaße gemessen, es uns nur als gesuchte Verzerrung aller Kunst erscheinen kann — wieweit diese merkwürdigen Neuerungen als künstlerisches Gemeingut in irgend einer Zukunft sich durchsetzen werden, ist für das Urteil der Gegenwart natürlich ohne Belang. Dieser Hypermoderne gegenüber wandelt beachtenswerter Weise Anatolij V. Lunačarskij durchweg auf den gangbaren Pfaden der herkömmlichen Anschauungen in seinen beiden jetzt, seit 1925, deutsch vorliegenden Dramen, von denen das eine „Der befreite Don Quichotte", ein Schauspiel in 9 Bildern und einem Epilog von J. Gotz (Goc), das andere „Die Bärenhochzeit", ein Drama in 9 Bildern nach einer Novelle von Prosper Mérimé, von J. Gotz und S. Nestriepke (für die Volksbühnen-Verlags- und Vertriebs-Ges., Berlin NW. 40, Königsplatz 7) übertragen wurden.

Savielly Tartakower gab „Das russische Revolutionsgesicht", welches eine Anthologie zeitgenössischer russischer Dichtungen bringen will, in unveränderter zweiter Auflage heraus, unter dem Umschlagstitel: „Rußland lacht und klagt. . ." (Interterritorialer Verlag „Renaissance", Wien-Berlin-Leipzig). Als einzige Änderung dieser interessanten Zusammenstellung konnte ich nur den Fortfall von Alex. Blocks Bildnis feststellen. So kann ich für diese zweite Auflage auf meine eingehendere Besprechung der ersten Auflage dieses Buches in dem I. Jahrgange dieser Zeitschrift („Jahresberichte", 1924) S. 158 f., hinweisen. Seine Authologie russischer Dichtung, und zwar in russischer Sprache, gab auch der Insel-Verlag (Leipzig) jetzt in zweiter Auflage heraus: „Russkij Parnass sostavili Aleksander i David Eliasberg". Das in vornehmer Ausstattung vorliegende Buch gibt in einer sehr reichhaltigen Auswahl einen Überblick über die russische Dichtkunst von Lomonosov, Deržavin, Puškin usw. bis in die Gegenwart, zu Kuzmin, Blok, Bělyj, Gumilev, Sěverjanin.

Es ist vielleicht hier auch der Ort, auf die tiefgehende, umfangreiche Würdigung Mussorgskijs hinzuweisen, die der Künstler im zweiten Bande der „Monographien zur russischen Musik" von Oskar von Riesemann (1926, Drei Masken-Verlag, München) gefunden hat. Nicht nur der äußere Lebensgang und die musikalische Bedeutung kommen dabei zu ihrem vollen Recht, auch für die literarische Auffassung fällt gar mancherlei ab, wie ebenso fürs Allgemein-Kulturelle (vgl. den Abschnitt „Intermezzo", S. 119 ff., „Boris Godunov", S. 223 ff., usw.). Insbesondere werden wir die Schilderung seines Verhältnisses zu Wagner (S. 203 ff.) aufmerksam lesen.

Ich will diesen Bericht abschließen mit dem Hinweis auf eine pietätvolle Jubiläumspublikation von Hellmut Culmann: „Das Wundermädchen" (Pirmasens, W. Neumann). Das Wundermädchen ist die sprach- und formbegabte Russin Elizaveta Borisovna Kulman, aus der ursprünglich deutschen Familie Culmann, geboren am 5. Juli 1808, gestorben am 19. November 1825. Die Aufmerksamkeit welche die so früh verstorbene Dichterin und Übersetzerin, schon in Jahren

der Kindheit, durch ihre Sprachkenntnis und ihre lyrische Gewandtheit bei Goethe, Jean Paul, Joh. Heinrich Voß, Puškin, auch in der carischen Familie erregte, ließ vieles von ihr noch erwarten: doch vor der Zeit raffte sie eine tückische Krankheit hinweg. Eine Auslese deutscher Gedichte ist in dem Bändchen enthalten, welche uns das Formtalent der Dichterin beweist. Der gleiche Verlag hat übrigens mehrere ihrer Werke herausgegeben.

Zum Statut von Wiślica in polnischer Fassung.

Von

Otto Grünenthal.

Im letzten Heft der „Jahrbücher" findet sich eine Besprechung meiner Ausgabe, in der nun allerdings der Jurist Schmid die Objektivität des gerechten Richters doch wohl vermissen läßt und mich zur Richtigstellung seiner Irrtümer zwingt. Mein bescheidenes Büchlein ist als kritische Ausgabe bezeichnet; mehr wollte und konnte ich auch wohl nicht geben, wenn ich in der Inflationszeit einen Verleger ohne Zuschußforderung finden wollte. Natürlich mußten über die Anlage des Büchleins, die Handschriften und die dafür gebrauchten Siegel die notwendigsten Angaben gemacht werden; doch wird sicher niemand, der sich für die polnischen Handschriften interessiert, sich mit meiner bloßen Aufzählung derselben begnügen, sondern zu den ausführlichen Angaben Mańkowskis und Piekosińskis greifen; letzterer wird übrigens nicht „nur sozusagen nebenbei erwähnt", sondern auf S. 3 rite zweimal zitiert. Freilich hätte ich beide mehr ausschreiben und leicht statt der knappen vier Seiten vierzig Seiten Einleitung bringen können; jedoch wäre dadurch der Preis des Büchleins erhöht und die für den Verleger wichtige Absatzmöglichkeit, besonders unter den Studenten, verringert worden ohne Nutzen für die Wissenschaft, für die ja Piekosiński immer notwendiges Handwerkzeug bleiben wird, während Mańkowskis Angaben über den lateinischen Text und seine Handschriften ja nun wohl durch die neue Ausgabe von Ulanowski überholt sind. Ist diese wirklich schon im Buchhandel? Gebethner & Wolff in Warschau teilt mir auf meine Anfrage mit, daß er sie nicht besitzt; auch ist sie in dem mir zugesandten Verlagskatalog der Akademie heute noch nicht angeführt und der Breslauer Bibliothek, die den speziellen Auftrag hat, Slavica zu sammeln, bisher von keiner Seite angeboten worden und deshalb hier nicht vorhanden[1]); ich habe auch eine Angabe darüber weder im „Kwartalnik historyczny" (bis 1924 vorhanden) noch in den „Sprawozdania czynności posiedzeń" der Krakauer Akademie (bis 1923 vorhanden), in denen sie nach Schmids Behauptung in jedem Jahre erwähnt sein soll, finden können (der „Przewodnik bibliograficzny" ist nur bis 1920 vorhanden); Schade, daß der sonst so zitierfreudige Schmid diesmal keine genaueren

Angaben gemacht hat. Ich habe also von der Neuausgabe nichts gewußt und daher auch niemanden darum bitten können[2]); doch ist, wie sich zeigen wird, ein Schaden dadurch nicht entstanden. Übrigens muß ja S c h m i d selbst wissen, daß uns in Deutschland die slavische Literatur nicht immer vollständig gegenwärtig sein kann, da er sich in Ztschr. f. slav. Phil. 1, 210 wegen der Nichtbenutzung der Arbeiten von Zlatarski und Smirnov, die nun allerdings keine Neuerscheinungen sind, entschuldigt.

Daß heute polnische Forscher wie der Jurist K u t r z e b a nüchterner über die Bedeutung des Statuts urteilen, habe ich selbst seinerzeit an B r ü c k n e r geschrieben; wenn ich trotzdem, ohne selbst Stellung zu nehmen, weil ich mich nicht kompetent fühlte, die ältere Ansicht zu Beginn der Einleitung angeführt habe, so hatte ich dafür gewisse Gründe. Wenn zu Beginn der Einleitung vom „Statut von Wiślica 1347" die Rede ist, so sieht doch jedermann, daß hier die traditionelle Bezeichnung, wie sie ja auch Schmid nicht ändern will, gebraucht ist; doch ist ja deutlich gesagt, daß nur der eine Teil in Wiślica entstanden ist, während der andere „wohl bald darauf in Piotrków zusammengestellt" wurde und der dritte als „Arbitrium Jaroslai (Vieliciae, Anno 1361 Latum)" angeführt wird. Über das Problem der Entstehungsgeschichte dieses sogenannten „Statuts von Wiślica" wollte ich nach M a ń k o w s k i s orientierender Darstellung nichts sagen, weil es aus dem Rahmen der absichtlich knapp gehaltenen Einleitung gefallen wäre und doch auch für die poln. Übersetzung, der das Statut bereits in der dreiteiligen Form fertig vorlag, irrelevant ist.

Am Variantenapparat gefällt S c h m i d nicht, daß ich nur die Lesarten der drei ältesten Hdschr. vollständig mitteile, die der drei rund 50—100 Jahre jüngeren Handschr., die mit den älteren im engsten Zusammenhang stehen, dagegen nur in Auswahl und dadurch den Benutzer zwinge, zu Piekosiński zu greifen, der die eine Handschr. vollständig abdruckt und von den beiden andern die wenigen Varianten angibt. Ich möchte dazu versichern, daß diese von mir nicht aus Bequemlichkeit, sondern mit vollem Bedacht, um nicht den Ballast der wertlosen Lesarten pedantisch zu vermehren, fortgelassenen Varianten sowohl für die Text- wie für die Sprachgeschichte ohne jedwede Bedeutung sind.

Wenn ich mich nun zur eigentlichen Aufgabe, der Herstellung des kritischen Textes wende, wo nun sachliche Kritik bezüglich der gewählten Lesarten, der Annahme von Lücken, der Änderung der Gesamtüberlieferung an verschiedenen Stellen, der gewählten Orthographie und Interpunktion, kurz jedes einzelnen Buchstabens und Zeichens für mich von großem Interesse und für eine eventuelle Verbesserung des Textes von Nutzen hätte sein können, so schweigt sich hier S c h m i d völlig aus. Wohl aber macht er mir allgemein gehaltene Vorwürfe. So zunächst den, daß ich die fleißige Statistik von Bystroń nicht verwertet hätte; diese aber ist durchaus nicht so „zuverlässig" (s. u. über d o m o o c h) und „wertvoll", wie dies S c h m i d ohne genügende Prüfung behauptet, weil sie unvollständig ist und deshalb gerade in „konkreten Einzelfragen" wie der Deklin. von K a z i m i r z oder der Form des gpl. z i e m' oder der Präsensbildung von z a p r z e ć oder der auffallenden Form mancher Zahlwörter[3]) versagt, so daß ich hier eigene Sammlungen anlegen mußte. Sodann beklagt

S c h m i d , daß ich den eigentlichen Zweck meiner Ausgabe, ein Idealbild der poln. Sprache des XV. Jhrh. zu geben, wegen der inkonsequenten Längenbezeichnung verfehlt habe. Ein solcher Zweck konnte mir indessen gar nicht vorschweben, da ja der größte Teil meines Materials für die Quantitäten dem 16. Jhrh. angehört; vielmehr wollte ich, da keine Handschr. ohne zahlreiche Fehler und Lücken ist, einen lesbaren Text herstellen, was ja nach S c h m i d s Urteil geglückt ist; sodann P a r k o s z s ausdrückliche, mit treffenden Beispielen belegte Angabe, daß im XV. Jhrh. noch lange Vokale vorhanden gewesen seien, nach dem Grundsatze „in dubio pro reo" gegen Zweifel in Schutz nehmen, und im Zusammenhang hiermit mein Material zu dieser Frage, wie es in gleichem Umfange m. W. niemand besitzt, der Forschung zur Prüfung und Ergänzung zugänglich machen, soweit sich Gelegenheit dazu bot. Wie wenig ich mich bei der treuen Wiedergabe dieses historischen Materials von meinen theoretischen Anschauungen beeinflussen ließ, zeigt der Umstand, daß ich — p á d á (ł) , ciągnąć schreibe, obgleich ich die Stammlängen nicht für ursprünglich halte und auch Fälle wie r z é c z , d z i é c i mit nach meiner Auffassung sekundärem — é — nicht ausgeschlossen habe[4]) und andererseits — o c h schreibe, obgleich ich selbst in Kuhns Ztschr. f. vgl. Sprachf. 50, 12 mit dem čech. übereinstimmend — óch angesetzt habe auf Grund von s s t o o c h Soph. Bibl., das S c h m i d bei S e m e n o v i t s c h hätte finden können, und 4 Beispielen aus meinem Material (g a j ó c h , s t o p n i ó c h , p r z y p a d k ó c h , m i e s c ó c h , sämtlich bei Groicki). Wenn ich nun als Herausgeber nach langem Schwanken anders verfahren bin und der Ansicht bin, — ó c h für das gesamtpolnische Gebiet nicht sicher nachweisen zu können, so ist das eine vielleicht übertriebene Vorsicht, von der Schmid allerdings frei ist. Ihm genügt e i n Beispiel d o m o o c h bei Bystroń, das doch zu den nicht seltenen Schreibfehlern gehören könnte (man vergleiche manche Fälle bei Semenowitsch), um — ó c h für erwiesen zu halten, obgleich weder Semenowitsch noch Łoś noch ich ein solches d o m o o c h bei Ś w i ę t o s ł a w kennen und obgleich Bystroń dieses d o m o o c h entgegen seiner ständigen Praxis ohne Stellenangabe läßt und in der Formenlehre unter den Fällen für den lpl. auf — o c h nicht anführt; daß dieses d o m o o c h vielleicht ebenso wenig existiert, wie das von Bystroń angeführte j a d ę c y in Strad. 156, wo vielmehr j a d a c z y (s. meine Ausgabe S. 102 Anm. 6) steht, ist S c h m i d nicht in den Sinn gekommen. Dafür ist er in anderen Dingen anspruchsvoll und läßt den Grundsatz „minima non curat praetor" nicht gelten. So gefällt ihm nicht, daß ich Łoś und S e m e n o w i t s c h nur namentlich anführe, wobei er verschweigt, daß ich den Leser, der sich für die Quantitäten interessiert, auf Kuhns Ztschr. f. vgl. Sprachf. 50 verweise, wo ihre Arbeiten zitiert sind. Die Handschriftenbezeichnungen zieht er vor, mit der poln. Adjektivendung, die doch nur in poln. Texten berechtigt ist, oder der lat., zu der doch mindestens „codex" hinzutreten müßte, zu versehen, während Mańkowski deutsche Adjektiva bildet; ich habe in meiner Aufzählung der Handschr. neben der Zeitangabe den Ort, wo sie aufbewahrt werden, oder den (ehemaligen) Besitzer gesetzt und überlasse es jedem, die poln., alt. oder deutsche Adjektivendung hinzuzusetzen. Auch das Zitat „Archiwum

Kom. prawn.", wie auch Łoś zitiert, soll durch ein zwei Zeilen einnehmendes ersetzt werden.

Was bleibt nun nach allem an positiven Ergebnissen übrig? Wenn ich die neue Ausgabe der lat. Vorlage gehabt hätte, so hätte ich gesehen, meint Schmid, daß die Jahreszahl 1447, die ich meinem Übersetzer zuschreiben möchte, auch in einer lat. Handschrift, dem Bandtkianus II, vorkommt, und ferner, daß das „Arbitrium Jaroslai" nicht in „einigen", wie bei mir S. 8 Anm. 3 steht, oder „in einer Anzahl" lat. Handschriften mit den Statuten verbunden ist, sondern nur in einer, dem genannten Bandtk. II. Ob dies wirklich, wenn diese Argumentation zutreffend wäre, „folgenschwere Irrtümer" wären, muß ich dem Leser überlassen; jedenfalls wird ja die zweite Übersetzung in jedem Falle in die Zeit um 1447 gesetzt. Nun aber ist diese Argumentation nicht beweiskräftig, denn der Bandtk. II ist 1478 entstanden, kann also den polnischen beiden Übersetzungen nicht als Vorlage gedient haben; da beide das „Arbitrium" haben und es also auch ihre Vorlagen gehabt haben, so muß es doch mindestens in drei lat. Handschr. so gestanden haben, nicht nur in „einer".

Wenn so Schmids Besprechung ohne jedes für meine Ausgabe nützliche Ergebnis bleibt, so will ich die Gelegenheit benutzen, um einige Schönheitsfehler, die z. T. erst beim letzten Druck durch Abspringen der Lettern entstanden sind, zu verbessern. Es ist zu lesen: S. 6 Anm. 9 gnyezdzenszkiego; S. 40 Z. 2 v. u. cząstokroć; S. 44 Z. 1 roztropność, Anm. 7 (mit fortgefallenem odjić); S. 48 Z. 6 v. u. ucięciu; S. 50 Z. 6 v. u. drógą; S. 53 Z. 8 rozpuścienim; S. 59 Z. 2 v. u. czrzódy; S. 61 Z. 2 stracają; S. 69 Z. 4 bogaty; S. 74 Z. 4 rozdzielą; S. 81, Z. 4 v. u. u tego, Z. 2 v. u. lát; S. 87 Z. 6 v. u. mąż; S. 91 Z. 6 v. u. wziął; S. 97 l. Z. jego.

Zum Schluß möchte ich den Wunsch aussprechen, daß ein zuständiger Fachmann zu Einzelheiten meiner Quantitätsbezeichnungen, die doch für die Akzentfrage von so fundamentaler Bedeutung sind, das Wort ergreife.[5])

---

[1]) Auch die Berliner Staatsbibliothek besitzt sie nicht. — Die „Początki p. p." von Łoś sind hier 1924 angeschafft und natürlich erst später für den Gebrauch zugänglich geworden; ich konnte also die Seitenzahl meines Zitats nicht mehr ändern. [2]) Wohl aber habe ich — das sei Trautmann gesagt — versucht, den Piekosińskischen Text der ältesten, meiner Ausgabe zu Grunde gelegten Hdschr. Dl, der ja gegenüber dem homographischen Abdruck von Piliński einige durch Mańkowskis Kollation bestätigte unwesentliche Abweichungen zeigt, nochmals in Posen mit dem Original zu vergleichen (im Sommer 1924), was jedoch durch den Tod des Besitzers, des Grafen Zamojski, vereitelt wurde, weil nun die Posener Univ.-Bibl. erklärte, die Hdschr. nicht besorgen zu können. Daß dadurch ein Manko einer Ausgabe entstanden sei, will ja auch Trautmann nicht behaupten. [3]) Nur darauf bezieht sich meine Bemerkung auf S. 96 Anm. 1, und pyancznadzeszyath bleibt auffallend, auch wenn es piętnaście (dies meint wohl Schmid mit piątnascie in seiner Schlußanmerkung) bedeutet und gibt dem Grammatiker ein Problem auf. Daß es eine Strafe „quinquaginta" gibt, geht ja auch ohne Kutrzeba aus meiner Anm. hervor. [4]) Entgegen meiner ursprünglichen Absicht; wenn ich in diesen Fällen nur im 1. Teil des Buches — é — schreibe, so liegt dies daran, daß der Druckerei die Typen ausgingen, wodurch nun die Inkonsequenz der Quellen gerade in diesem Punkte glücklich nachgeahmt wird. [5]) K. N. Soeben (Juni 1926) ist dank den

Bemühungen der hiesigen Bibliothek die neue Ausgabe in Breslau eingetroffen. Sie trägt allerdings auf dem Titelblatt die Jahreszahl 1921, obgleich der „Kwartalnik historyczny" von 1923 S. 491 mitteilt, daß der Druck noch nicht vollendet sei: „Komisja prawnicza nie ukończyła jeszcze druku wstępów do II-go i IV-go tomu Archiwum Komisji prawniczej". Ferner enthält diese Ausgabe nur die diplomatischen Abdrucke der Handschriften, nicht aber einen kritischen Text; man wird also auch weiterhin nach Helcel oder Hube zitieren müssen, wie dies z. B. auch von A. Świętochowski, Historja chłopów polskich, Lwów-Poznań 1925, geschieht.

Bemerkungen zu den vorstehenden Ausführungen O. Grünenthals.

Als ich im Sommer 1925 im Literarischen Zentralblatt von dem Erscheinen der kritischen Ausgabe des Statuts von Wiślica las, freute ich mich, daß ein deutscher Slavist sich an die philologische Erschließung eines slavischen Rechtsdenkmals herangewagt hatte — und besonders, daß dieser Slavist gerade Otto Grünenthal war, von dem ich auf Grund seiner großen Untersuchung aus dem Bereich der kirchenslavischen Philologie[1]), deren Wert mir aus eigener Arbeit auf diesem Gebiete bekannt war, eine in jeder Hinsicht befriedigende philologische Musterleistung erwarten zu dürfen glaubte.

Gern übernahm ich daher die mir von Ulrich Stutz angetragene Besprechung des Buches für die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte und glaubte auch Erdmann Hanisch, der mich bald darauf unter ausdrücklichem Hinweis auf meine auch juristische Vorbildung und durch sie bedingte besondere Zuständigkeit für diese „Jahrbücher" um eine Besprechung bat, keinen Korb geben zu dürfen. Hätte ich zu dem Zeitpunkt, in dem ich diese zweite Rezension übernahm, geahnt, wie mein Urteil über das Buch, das ich bis dahin noch nicht hatte durcharbeiten können, ausfallen würde, dann hätte ich mich dieser neuen Aufgabe wohl kaum unterzogen, da ich zwar sehr gern lobende Anzeigen, aber nur höchst ungern tadelnde Kritiken schreibe.

So war es für mich selbst eine herbe Enttäuschung, als ich, kurz vor dem Einsendungsschluß für das letzte Heft der Jahrbücher, beim Durcharbeiten von Grünenthals Ausgabe feststellen mußte, daß sie den Anforderungen, die der Kritiker an die Leistung eines Philologen, der sich mit der Edition eines Rechtsdenkmals beschäftigt, stellen muß, durchaus nicht entspricht: ich mußte mich überzeugen, daß Grünenthal Quellen und Literatur, die für ihn wichtig gewesen wären, nur nachlässig oder überhaupt nicht benutzt hat und daß infolgedessen seine Edition durch eine Reihe leicht zu vermeidender Irrtümer entstellt ist. Dieser Erkenntnis habe ich pflichtgemäß in meinen beiden Anzeigen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte[2]) und in den Jahrbüchern[3]), hier ausführlicher, dort in größter Kürze Ausdruck verliehen, nicht ohne beidemal trotz allem meiner Freude über Grünenthals Themawahl auszusprechen und die guten Seiten seiner Leistung deutlich hervorzuheben.

Herr Privatdozent Dr. Grünenthal hat es für richtig gehalten, auf meine Anzeige in den Jahrbüchern mit den vorstehend abgedruckten Ausführungen zu erwidern, in denen er mich mangelnder Objektivität zeiht und durch die er Irrtümer meiner Besprechung nachweisen und richtig stellen zu können glaubt. Dadurch zwingt er mich, ihm meinerseits mit einer Entgegnung zu antworten, zu der ich nur sehr ungern die Feder ergreife, einmal weil ich Zeit und Kraft lieber anderen Zwecken gewidmet hätte als einer die Sache kaum irgendwie fördernden Polemik, dann aber auch — aus Rücksicht auf Grünenthal selbst: in meiner Rezension brauchte ich nur seine Nachlässigkeit und die durch sie verschuldeten, also fahrlässigen Irrtümer zu beklagen; jetzt muß ich gegen ihn den viel schwerer wiegenden Vorwurf erheben, daß er bewußt seine Leser irreführt.

Im folgenden werde ich mich zunächst mit den einzelnen Punkten von Grünenthals Darlegungen beschäftigen, die ich der Übersichtlichkeit halber mit Ziffern bezeichne: und zwar entfallen Punkt 1—3 auf den ersten Absatz mit Anm. 1, Punkt 4 auf Absatz II, Punkt 5 auf Absatz III, Punkt 6—11 auf Absatz IV mit Anm. 3 und 4, Punkt 12 auf Absatz V jener Ausführungen.

Vorausschicken möchte ich, daß mir die von Grünenthal beliebte Bezeichnung „der Jurist Schmid" für einen berufsmäßigen Vertreter der slavischen Philologie, der auch auf rechtshistorischem Gebiete arbeitet, nicht eben glücklich gewählt erscheint. Auch Meister Kutrzeba wäre doch wohl besser als Rechtshistoriker und nicht mit der kahlen Fakultätsbezeichnung eingeführt worden. Wir sprechen ja auch nicht von dem Philosophen Grünenthal.

1. Gleich der erste Punkt von Grünenthals Darlegungen nötigt zu einer Auseinandersetzung über die Aufgaben der kritischen Ausgabe eines slavischen Rechtsdenkmales durch einen deutschen Philologen: mehr wollte Grünenthal nicht bieten — seine Berufung auf die Nöte der Inflationszeit zur Begründung dieser völlig berechtigten Selbstbeschränkung ist überflüssig, freilich bei einem Buch von nicht ganz sieben Bogen, das Mitte 1925 erschienen ist, auch nicht ganz zutreffend. Sollte wirklich der Verlagsvertrag noch während der mit Ende 1923 abgeschlossenen Inflationszeit zustande gekommen sein, so hätte sich doch jedenfalls der Verleger angesichts der gebesserten Verhältnisse vor Abschluß des Druckes bestimmen lassen, etwaige vom Verfasser gewünschte Ergänzungen zu berücksichtigen.

Hauptzweck einer kritischen Ausgabe ist selbstverständlich die Herstellung des Textes: mit der Lösung dieser Aufgabe kann sich der Herausgeber zufrieden geben, wenn er seine Edition an einem Ort unterbringt, an dem eben kleine, mehr oder weniger unabgeschlossene, in der Vereinzelung nicht lebensfähige Beiträge am Platze sind und durch ihre Sammlung für die Wissenschaft fruchtbar gemacht werden. In einem polnischen philologischen Fachorgan wäre die Veröffentlichung des nackten, kritisch hergestellten Textes des Statuts mit der Angabe der Handschriften und ihrer Abdrucke als einziger Einleitung ebenso verdienstlich gewesen, wie es Gebauers Neuausgabe des Rosenberger Rechtsbuches in den Listy filologické[4]) ist. Auch in einem derartigen bescheidenen Rahmen hätten freilich — ich halte mich mit dieser Forderung an die kürzlich von den gelehrten Gesellschaften Polens veröffentlichte Editionsvorschrift für mittelalterliche Geschichtsquellen[5]) — eigene und fremde Vorarbeiten zur Textkritik und -herstellung Erwähnung, wenn auch in der Form von Anmerkungen, finden müssen: auch dort hätte also Grünenthal unbedingt auf Bystrońs Studie[5a]) hinweisen und seiner eigenen Bemühungen, eine der Handschriften zu Gesicht zu bekommen, gedenken müssen — um sich eine meiner Bemängelungen zu ersparen und bei Trautmann keine Bedenken hinsichtlich der Textgestaltung wach werden zu lassen[6]).

Grünenthal ist einen anderen Weg gegangen: er hat seiner Ausgabe Aufnahme verschafft in die jetzt von Erich Berneker geleitete „Sammlung slavischer Lehr- und Handbücher", die den Stolz der deutschen Slavistik bildet. Ihr verehrter Herausgeber erscheint mit Recht bemüht, in ihrer Textreihe nur solche Sprachdenkmäler zur Veröffentlichung zu bringen, die nicht nur wegen ihrer sprachgeschichtlichen Bedeutung, sondern auch wegen ihres Inhalts besondere Beachtung verdienen. Diesen Anforderungen entspricht das Statut von Wiślica in polnischer Fassung in vollem Maße: eine andere Frage ist es, ob sein Editor sich den Verpflichtungen, die ihm die Aufnahme seines Textes in diese Sammlung, die für die weitesten an der Slavistik interessierten Kreise, besonders aber, wie er das ja selbst ausdrücklich feststellt, für die Hand des Studierenden bestimmt ist, gewachsen gezeigt hat. Es galt hier, Benutzern, die, im Gegensatz zu den Lesern eines polnischen philologischen Fachorgans, zum weitaus größten Teil der polnischen Sprachquellengeschichte mehr oder weniger fremd gegenüberstehen werden, kurz die inhaltliche Bedeutung des Denkmals klar zu machen: daß Grünenthal diese Aufgabe erkannt hat, beweist, wie ich schon in meiner Besprechung erwähnt habe, der erste Absatz seiner Einleitung. Auf die Mängel ihrer Lösung wird unten unter 4. nochmals einzugehen sein: in diesem Zusammenhange handelt es sich um die grund-

sätzliche Feststellung, daß ein Editor in G r ü n e n t h a l s Lage die notwendigen einleitenden Ausführungen zwar so kurz wie irgendmöglich fassen kann — wenn sie nur richtig sind und dem Stande der Forschung entsprechen, daß er dann aber unbedingt verpflichtet ist, auf die den Leser weiterführende Literatur zu verweisen, und zwar selbstverständlich auf die neueste. Daß er sich in sie Einblick verschafft, ist eine Pflicht, von der sich der Herausgeber auf keine Weise dispensieren kann, am allerwenigsten dann, wenn sein Buch der Natur der Sache nach in erster Linie beim Gebrauch in Seminarübungen Verwendung finden wird. Man stelle sich den doch wohl nicht so unmöglichen Fall vor, daß ein Übungsteilnehmer vom Übungsleiter Aufklärungen verlangt, die über das rein Sprachwissenschaftliche hinausgehen, oder daß dieser letztere von selber das Bedürfnis empfindet, die Textlektüre mit einem Überblick über die kulturgeschichtliche Bedeutung des gewählten Textes einzuleiten: der einzelne Dozent wird in einer solchen Lage in erster Linie auf die Literaturangaben des Herausgebers angewiesen sein — von ihm kann man ja nicht wie bei diesem die Vertrautheit mit der Literatur als etwas Selbstverständliches voraussetzen: nennen sie ihm nur völlig veraltete, längst überholte Darstellungen, verschweigen sie ihm, daß die Forschung in den vierzig Jahren seit deren Entstehen vielfache Fortschritte gemacht hat, dann ist der Herausgeber wesentlich schuld daran, wenn letzten Endes den Seminarteilnehmern Ansichten, die längst als falsch erkannt sind, seitens ihres akademischen Lehrers als vollwertige Münze dargeboten werden. Das sind die wahrscheinlichen Folgen einer Nachlässigkeit, wie sie G r ü n e n t h a l in Literaturbenutzung und -verzeichnung zeigt: die Aufgabe des Philologen, der ein slavisches Rechtsdenkmal in einer deutschen, für weiteste slavistische Kreise bestimmten Sammlung herauszugeben hat, zu erfüllen, hat er nicht verstanden. Knappe Darstellung des Standes der Forschung und reichliche und richtige Literaturangaben hätten den Benutzer befriedigt: sie hätte G r ü n e n t h a l bringen müssen, auch wenn es nur um den Preis der Beifügung von zwei oder vier Seiten hätte geschehen können. Kürze ist gut, aber sie darf nicht durch Mangelhaftigkeit erkauft werden.

2. G r ü n e n t h a l fragt, ob U l a n o w s k i s Neuausgabe des lateinischen Statutentextes wirklich schon im Buchhandel ist[6a]). Als Antwort genügt ein Hinweis auf Sprawozdania z czynności posiedzeń Polskiej Akademii umiejętności, Band XXIX Krakau 1924, Nr. 8 (Oktober), S. 1 f., wo ihr Erscheinen verzeichnet ist, und auf die Anzeige von Z e n o n W a c h l o w s k i , Przegląd prawa i administracji, Band L, Lemberg 1925, S. 174f. Die Ausgabe ist demnach spätestens im Oktober 1924 in den Buchhandel gelangt.

Nun hatte ich ja der Wahrscheinlichkeit, daß sie G r ü n e n t h a l n a c h ihrem Erscheinen für seine Edition nicht mehr hätte benutzen können, ausdrücklich Rechnung getragen und daher bedauert, daß er sich nicht die seit 1894 ausgedruckten Texte von ihrem Herausgeber K u t r z e b a erbeten hat, und geäußert. es hätte „ein Blick in eine polnische historische Zeitschrift oder in einen der Jahresberichte der Krakauer Akademie genügen sollen, um ihn über den Stand der Ausgabe zu unterrichten"[7]). G r ü n e n t h a l hat daraufhin — um das vorwegzunehmen — die Sprawozdania z czynności i posiedzeń der Akademie bis 1923 durchgesehen — und nichts gefunden: sehr begreiflich, denn sie enthalten ja nur Sitzungsberichte, Totenlisten und die laufende Bibliographie der Akademieveröffentlichungen; deshalb wird es auch niemanden einfallen, sie als Jahresberichte zu bezeichnen. Die Jahresberichte erscheinen vielmehr in den „Jahrbüchern" der Akademie unter der Rubrik „Bericht des Generalsekretärs": gleich in dem letzten der bisher veröffentlichten Jahrgänge dieser Publikation, dem Jahrbuch für 1919/1920, hätte G r ü n e n t h a l eine ausführliche Nachricht über die unmittelbar bevorstehende Ausgabe der ausgedruckt vorliegenden Bände gefunden[8]). Hätte er weiter die Jahresberichte aus der Zeit, in der P i e k o s i ń s k i seine Ausgabe der Statutenübersetzungen veröffentlichte, durchgesehen, so hätte er in einer ganzen Reihe von Bänden des Rocznik nicht weniger deutliche Angaben gefunden[9]). Der „Kwartalnik historyczny" bringt regelmäßige Berichte über die Tätigkeit der Akademie in seiner Chronik: zum letzten Male ist dort 1923 die bevorstehende Ausgabe der Bände erwähnt[10]), vorher im Todesjahre U l a n o w s k i s (1919)[11]). Selbstverständ-

lich bringen auch die Nachrufe auf den unermüdlichen Editor altpolnischer Rechtsdenkmäler im gleichen Bande des „Kwartalnik historyczny" sowie in den Veröffentlichungen der Krakauer und der Prager Akademie entsprechende Angaben[12]). Übrigens gereicht ja nicht das Übersehen einer einzelnen derartigen Nachricht Grünenthal zum Vorwurf; daß er sich nicht so weit mit der Organisation der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiete der Herausgabe der polnischen Rechtsdenkmäler vertraut gemacht hat, um selbst auf den Gedanken zu kommen, daß ein Forschungszweig, in dem so reges Leben herrscht, sich unmöglich mit jener Ausgabe der allerwichtigsten Rechtsquelle des mittelalterlichen Polens zufrieden geben kann, die uns Helcel um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gegeben hat, das ist das Bedauerliche und Schwerbegreifliche. — Ob tatsächlich durch die Nichtbenutzung der Neuausgabe von seiten Grünenthals ein Schaden nicht entstanden ist, mag der Leser auf Grund meiner Rezension und der folgenden Ausführungen beurteilen.

3. Daß er die 1922 durch eine Neuauflage überholte alte Ausgabe des Handbuches der altpolnischen Sprachdenkmäler von Łoś zitiert und nicht jene, entschuldigt Grünenthal mit einem Hinweis auf deren erst 1924 erfolgte Anschaffung in Breslau — und meint, er hätte infolgedessen die Seitenzahl nicht mehr ändern können; nun handelt es sich gerade in diesem Falle doch um etwas mehr als um einen rein technischen Schönheitsfehler: die Neuausgabe des Łoś'schen Buches ist eben in dem den Statutenübersetzungen gewidmeten Abschnitt um eine wichtige Angabe vervollständigt, um den Hinweis auf Bystrońs Arbeit. Hätte also Grünenthal jene benutzt, wäre er vielleicht doch veranlaßt worden, selbst zu diesem Hilfsmittel zu greifen und vor allem, seinen Lesern sein Vorhandensein nicht zu verschweigen.

Wichtiger ist die Frage, die Grünenthal mit der eben besprochenen Bemerkung und mit der Behauptung anschneidet, ich müsse wissen, daß uns in Deutschland die slavische Literatur nicht immer vollständig gegenwärtig sein kann: zum Beweise zieht er eine Stelle heran, an der ich — in ganz anderem Zusammenhange erklärt habe, daß mir ein 1912 in Moskau erschienenes Buch nicht zugänglich ist[13]). Nun ist der Begriff der Unzugänglichkeit eines Buches ein ganz relativer: daß ein kurz vor dem Kriege in Rußland veröffentlichtes Buch, sofern es nicht zufällig in einer der mitteleuropäischen Bibliotheken vorhanden ist — und gerade die Produktion der allerletzten Vorkriegsjahre Rußlands ist in diesen leider ja äußerst spärlich vertreten — für den deutschen und österreichischen Benutzer schlechterdings unzugänglich ist oder es doch jedenfalls 1924, als jene Zeilen geschrieben wurden, war, ist eine bedauerliche, aber wohl kaum zu bestreitende Tatsache. Anders steht es dagegen mit der polnischen Nachkriegsproduktion: in deutschen und österreichischen Bibliotheken wird man freilich auch nur einen verschwindenden Bruchteil ihres Reichtums vorfinden — dafür stellen ja aber die polnischen Universitätsbibliotheken ihre Schätze den ausländischen Schwesteranstalten mit dem größten Entgegenkommen im Wege des Leihverkehrs zur Verfügung[14]), und schließlich ist ja auch fast alles Neuerschienene zu durchaus angemessenen Preisen im Buchhandel erhältlich. Wirklich „unzugänglich" möchte ich nur die wenigen aber wichtigen Handbücher nennen, die im Buchhandel vergriffen, in den Bibliotheken nach auswärts nicht verleihbar sind und für die, wenn sie einmal im Antiquariatsbuchhandel auftauchen, fabelhafte Preise verlangt werden.

Wie weit sich der einzelne durch den Hinweis auf die Unzugänglichkeit eines Buches von der selbstverständlichen Pflicht jedes Forschers, die Literatur seines Arbeitsgebietes vollständig heranzuziehen, dispensieren darf, muß seinem wissenschaftlichen Gewissen überlassen bleiben: natürlich gibt es certi denique fines in der Literaturbeschaffung durch Entleihung von auswärtigen Bibliotheken und durch Selbstanschaffung; sie werden jedem einzelnen und in jedem Fall anders durch arbeits- und wirtschaftsökonomische Erwägungen gezogen. Abgelehnt werden muß aber Grünenthals Grundsatz, diese Grenzen von vornherein an den Mauern der Bibliothek des eigenen Wohnortes zu ziehen: wenn wir in den österreichischen Provinz-Universitätsstädten dieses Prinzip befolgen wollten, müßten wir, soweit wir nicht Heimatforscher — im weitesten Sinne — sind, von vornherein auf jede wissenschaftliche Produktion verzichten.

4. Ich hatte in meiner Anzeige bemängelt, daß Grünenthal in seiner Einleitung den törichten Vergleich des Statuts von Wiślica „mit seinem fast ausschließlich privat-, prozeß- und strafrechtlichen Inhalt, in dem nur ganz vereinzelte verfassungsrechtliche Fragen hier und da gestreift werden mit grundlegenden Verfassungsgesetzen, wie der „Magna Charta" oder der „Goldenen Bulle", wie seine Worte besagen, wiederholt: dazu äußert er oben, er habe „gewisse Gründe" gehabt, die „ältere Ansicht" zu Beginn der Einleitung anzuführen, trotzdem er selbst in einem Brief an Brückner auf Kutrzebas „nüchternere Auffassung" hingewiesen hätte. Der Berliner Altmeister polnischer Schrifttums- und Kulturgeschichte wird wohl nicht gerade auf Grünenthals Äußerung gewartet haben, um sich ein Urteil über die Bedeutung des Statuts zu bilden: deswegen hätte dieser lieber seine Kenntnis von Kutrzebas — nicht nur nüchternerer, sondern allein richtiger, und darum in dem Punkt, auf den es hier ankommt, selbstverständlich von allen früheren sachverständigen Beurteilern der Bedeutung des Statuts geteilten — Auffassung seinen Lesern, die einen Anspruch auf Mitteilung des Standes der Forschung haben, weitergeben sollen. Und jetzt hätte er uns wenigstens die „gewissen Gründe" bezeichnen sollen, die seine Handlungsweise bestimmt haben: da er sie verschweigt, sind wir berechtigt, seine Bequemlichkeit als einzigen Grund anzusehen. Auch den Namen des Urhebers jener „älteren Ansicht", auf die sich Grünenthal so unbedingt verläßt, hätten wir gern erfahren: in der rechtshistorischen Literatur, die doch für die Wertung der rechtsgeschichtlichen Bedeutung einer Rechtsquelle allein maßgebend sein sollte, wird er sie kaum gefunden haben. Aber sei dem wie immer — Unsinn bleibt Unsinn, und ihn ohne Nachprüfung zu wiederholen, obgleich man die bessere neue Ansicht kennt, ist eines Forschers unwürdig: und fühlte Grünenthal sich nicht kompetent für jene Nachprüfung, so konnte er ja die Hilfe eines „Juristen" in Anspruch nehmen.

Immerhin handelt es sich ja bei dieser Angelegenheit mehr um einen Schönheitsfehler, den ich auch nur sozusagen im Vorübergehen erwähnt habe: viel bedenklicher ist es, daß, wie ich in meiner Rezension tadeln mußte, Grünenthal seine von v. Mańkowski entlehnte Anschauung über die Entstehung des Statuts in der Einleitung seinen Lesern ohne jeden Hinweis darauf vorträgt, daß es sich bei dieser Frage um ein Problem handelt, das die polnische rechtshistorische Forschung vielfach beschäftigt hat und noch heute beschäftigt: oben rechtfertigt er dies Vorgehen mit einem Hinweis auf den absichtlich knapp gehaltenen Rahmen seiner Einleitung — und auf die Irrelevanz der Angelegenheit für die Wertung der polnischen Statutübersetzung Ja, was hat denn die Einleitung für einen anderen Zweck, als den, die Benutzer über den Stand der Forschung zu orientieren? Und wenn das in dem einmal gewählten Rahmen nicht möglich ist, — dann ist dieser Rahmen eben unbrauchbar und muß erweitert werden. Ich hatte in meiner Anzeige auch diesen Mangel in Grünenthals Ausgabe aus dessen Nachlässigkeit erklärt, die ihn die neueren Forschungen einfach übersehen ließ: seine obigen Ausführungen lassen dagegen erkennen, daß er mit vollem Bewußtsein seinen Lesern die veraltete Ansicht vorgetragen hat, obgleich er von den Fortschritten der Forschung wußte — weil er zu bequem war, diese zu verzeichnen.

Die Frage, ob die Entstehungsgeschichte des lateinischen Statuttextes für die Beschäftigung mit seiner polnischen Übersetzung „irrelevant" ist, wird nur der bejahen, der keinerlei Verständnis dafür hat, daß für den Aufbau einer wirklichen Übersetzungsgeschichte genaueste Kenntnis der Überlieferungsgeschichte des Originaltextes Voraussetzung ist: nur auf dem Wege der Beschäftigung mit dieser kann es doch gelingen, die Vorlage der Version zu ermitteln oder zu rekonstruieren, deren Filiation zu verfolgen, ihr Verbreitungsgebiet festzustellen und so vielleicht einmal zuverlässige Grundlagen für die Bestimmung von Zeit und Ort des Entstehens der Übersetzung zu gewinnen Wie außerordentlich kompliziert die Fragenkomplexe sind, um die es sich hier handelt, zeigt ein Blick in die synoptischen Tabellen, die Kłodziński der Ausgabe Ulanowskis beigegeben hat. Um so bedenklicher ist es, daß Grünenthal alle diese Dinge vollkommen ignoriert: auch Traut-

mann vermißt ja in seiner Ausgabe jede Bemerkung über das Niveau der Übersetzung[15]), für dessen Erkenntnis doch wohl die Beschäftigung mit der Übersetzungsgeschichte Voraussetzung ist.

Sehr viel schwerer wiegend ist der Vorwurf, den ich gegen Grünenthal auf Grund seiner obigen Ausführungen über die drei Teile, aus denen sich seiner Ansicht nach das „Statut von Wiślica" zusammensetzt, erheben muß. In der Einleitung zu seiner Edition hatte er geschrieben[16]) — ich muß das hier zur Orientierung des Lesers wörtlich wiedergeben —: „Es (sc. das Statut von Wiślica 1347)" vereinigt das in Wiślica festgestellte kleinpolnische Gewohnheitsrecht (Art. 1, 8—115) mit dem wohl bald darauf in Piotrków zusammengestellten großpolnischen Gewohnheitsrecht (Art. 116—163) und einigen Bestimmungen des geistlichen Rechts (Art. 2—7)." Dazu hatte ich bemerkt[17]): „daß eine 1361 entstandene Urkunde" — eine solche liegt in jenen kirchenrechtlichen Bestimmungen der Art. 2—7 von Grünenthals Text vor — „nicht ursprünglicher Bestandteil eines, wie Grünenthal anzunehmen scheint, 1347 bereits in seiner endgültigen Gestalt erlassenen Statuts sein konnte, hätte ihm ohne weiteres deutlich sein müssen". Oben sagt nun Grünenthal von diesem hier in Frage stehenden Abschnitt, daß er „zu Beginn der Einleitung" „als Arbitrium Jaroslai (Vieliciae, Anno 1361 Latum) angeführt wird". Wäre das Tatsache, dann würde in diesem Absatze der Einleitung zwar ein nicht gerade logisch geformter Satz vorliegen — meine Bemängelung wäre aber zum mindesten übertrieben: in Wahrheit steht jedoch, wie das obige Zitat zeigt, an der fraglichen Stelle nichts von dem 1361 ergangenen Schiedsspruch Erzbischof Jarosławs — dieser wird vielmehr erst in einer Anmerkung zu seinem Text (S. 8, Anm. 3) genannt. Grünenthal begeht also, um mir mangelnde Objektivität nachzuweisen, mit dieser Manipulation eine bewußte Irreführung der Leser der „Jahrbücher". Mit dieser Feststellung erübrigt sich jedes weitere Eingehen auf diesen Punkt.

5. Der dritte Absatz von Grünenthals Ausführungen hängt völlig in der Luft: die Gestaltung seines Variantenapparates habe ich mit keinem Worte erwähnt, folglich auch nicht bemängeln können.

6. Der ganze folgende Abschnitt seiner Entgegnung leidet darunter, daß sich Grünenthal über die Aufgaben und über die Handlungsfreiheit eines Rezensenten nicht im klaren ist: er meint, ich hätte sachliche Kritik an seinem Text üben sollen, bezüglich „der gewählten Lesarten . . .", ja bezüglich „jedes einzelnen Buchstabens und Zeichens". Gewiß wäre das eine wichtige Aufgabe, und wer es unternimmt, sie zu lösen, kann des Dankes der Forschung gewiß sein; nur muß er sich der Tatsache bewußt bleiben, daß eine derartige äußerst mühsame, für den Leser kaum genießbare Arbeit kaum zu einem anderen Ergebnis führen kann, als daß der Ansicht des Editors über die Textgestaltung eine andere gegenübergestellt wird — und damit nicht viel mehr gewonnen sein wird, als eine neue Variantensammlung für eine künftige, noch kritischere Ausgabe. Grundlagen für eine Beurteilung der Leistung des Herausgebers, — und eine solche zu bieten, ist doch der eigentliche Zweck einer Rezension — würden sich aber bei einer derartigen Bearbeitung nur dann ergeben, wenn bei dem, der sie durchführt, die vom Herausgeber des Textes geleistete Tätigkeit den Eindruck außergewöhnlicher Sorgfalt und besonderen Scharfsinns — oder aber den der Nachlässigkeit und besonderer Kurzsichtigkeit hinterläßt. Um festzustellen, ob ein derartiges Ergebnis zu erwarten ist, genügt es freilich, den Text und den Variantenapparat durchzuarbeiten, ohne daß es einer ausdrücklichen Stellungnahme zu den gewählten Lesarten usw. bedarf; daß ich diese Arbeit geleistet habe, ergibt sich für den Leser aus einzelnen Bemerkungen meiner Rezension, so aus der unten bei Punkt 8 zu wiederholenden: die selbstverständliche Tatsache besonders zu erwähnen, hatte ich keinerlei Veranlassung. Daß ich bei diesem Durcharbeiten — und ebenso bei dem mit Hilfe meiner Seminarmitglieder an Stichproben durchgeführten Vergleich mit Piekosińskis Texten — keinen besonders ungünstigen Eindruck von der textkritischen Seite der Edition empfangen habe, zeigt ja schon der Umstand, daß ich sie trotz ihrer sonstigen Fehler als zur Verwendung in Seminarübungen

geeignet bezeichnet habe. Für die Beurteilung der Gesamtleistung ihres Veranstalters aber ergab sich auf Grund dieser deutlich erkennbaren Mängel ein so klares Bild, daß es der Vervollständigung durch eine ins einzelne gehende Kritik seiner Textkritik wahrlich nicht mehr bedurfte: und eben ein solches Gesamturteil zu gewinnen, muß doch — das möchte ich Grünenthals Behauptungen gegenüber noch einmal ausdrücklich feststellen — das Ziel jeder Rezension sein, mag auch für den Autor eine einzelne Seite seiner Leistung noch so sehr im Vordergrunde stehen. Über die Grundlagen seiner Urteilsbildung ist der Rezensent zwar selbstverständlich den Lesern wie dem Verfasser genaueste Rechenschaft schuldig — ablehnen aber muß er es, sich von diesem irgendwelche Vorschriften über ihre Auswahl machen zu lassen.

7. Grünenthal bemängelt weiter mein günstiges Urteil über Bystrońs Arbeit: ich teile es mit einem A. A. Kryński, der es in seiner Anzeige jener Schrift ausgesprochen hat[17a]). Wäre ich so zitierfreudig wie Grünenthal glaubt, hätte ich in diesem wie in anderen Fällen wohl nicht versäumt, meine Gewährsmänner zu nennen. Im übrigen wäre es seine Aufgabe gewesen, seine Leser über den Wert oder Unwert von Bystrońs Vorarbeit zu unterrichten; der Rezensent hatte keine Veranlassung, dessen Angaben auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen.

8. Grünenthals Anm. 3 muß wieder aus den Texten beleuchtet werden; er schreibt in seiner Edition[17b]) zu seiner Textlesung, in der eine Geldstrafe „siedmnádziescia" erwähnt wird: „Str syedmndzyesczya, Dl fehlerhaft aus dem folgenden pyątnadzescza; im lat. Text richtig siedmdziesiąt. Der Fehler ist enstanden durch die falsche Setzung von na (wie in der Überschrift, Art. 149 und sonst, vgl. Monumenta medii aevi historica, res gestas Poloniae illustrantia XVIII 143 dreimal pyadzdzyeszyath neben dreimal pyancznadzeszyath und IV 3555 pøcnaczesczi quinquaginta)." Daraus ergibt sich für jeden Leser, daß Grünenthal glaubt, die Schreibung pyancznadzeszyath usw. sei nur auf irrtümliche Einfügung eines überflüssigen na zurückzuführen, gemeint sei, wo sie an den angeführten Stellen vorkommt, ebenso „50", wie im Statuttext tatsächlich irrtümlicherweise „17" statt „70" steht. Dieser Auffassung bin ich entgegengetreten mit dem Hinweis darauf, daß es tatsächlich eine Strafe „15" gegeben hat (während „17" als Strafmaß nicht vorkommt); das hätte Grünenthal, auch ohne Kutrzebas Grundriß heranzuziehen, erkennen müssen, wenn er sich die Mühe genommen hätte, den von ihm an erster Stelle zitierten Beleg nachzuschlagen[17c]), denn der Zusammenhang ergibt deutlich, daß von zwei verschiedenen Strafen, „50" und „15", nebeneinander die Rede ist. Dazu schreibt nun Grünenthal oben: „Daß es eine Strafe quinquaginta gibt, geht ja auch ohne Kutrzeba aus meiner Anm. hervor." Gewiß: aber nicht auf das Grünenthal bekannte „50", sondern auf das ihm unbekannte „15" kommt es ja gerade an! Also wieder eine bewußte Irreführung der Leser, um den Rezensenten als kleinlichen Nörgler erscheinen zu lassen![18]).

9. Was bezweckte Grünenthal mit seiner Ausgabe? Darum handelt es sich wieder einmal bei dem nächsten Punkt: ich hatte ihm die Absicht zugeschrieben, einmal „ein polnisches Denkmal des XV. Jahrhunderts uns in einer Idealgestalt zugänglich zu machen, wie sie infolge der mangelhaften Graphik der Zeit keine der erhaltenen Handschriften und daher auch keiner ihrer diplomatischen Abdrucke aufweist" — daß er diesem Ziele, wesentlich durch Normalisierung der Graphik, nahe gekommen sei, habe ich zugegeben, dagegen später festgestellt, er habe wegen seiner Unfolgerichtigkeit in der Durchführung der Quantitätsbezeichnung den (weiteren) Zweck seiner Ausgabe, „ein Idealbild der polnischen Sprache auf einer bestimmten Stufe ihrer Entwicklung zu geben", verfehlt. Grünenthal gibt meine Worte und Gedanken oben nicht ganz richtig wieder; dadurch hängt seine Operation mit den Jahrhunderten in der Luft, da ich ja im Zusammenhang mit der Quantitätsbezeichnung wohlweislich nicht von der Sprache des XV. Jahrhunderts gesprochen habe. Als Zweck seiner Ausgabe gibt er jetzt, außer der Herstellung eines lesbaren Textes, die Zugänglichmachung seines Materials zur Frage der

Vokallängen an. Die Rücksichtnahme auf dies Material habe ihn bei der Behandlung zweier, im einzelnen zu besprechender Fragen geleitet.

a) Trotz abweichender theoretischer Auffassung habe er rzécz, dźiéci geschrieben, mit der Einschränkung jedoch, daß, wie Anm. 4 besagt, diese Schreibung nur im ersten Teile des Buches durchgeführt werden konnte, weil dann der Druckerei die Typen ausgingen. Im Nachwort zur Textausgabe[19]) steht von dieser Ursache für den Systemwechsel nichts; so mußte ich sie allein in der Unfolgerichtigkeit des Editors suchen und diese dafür verantwortlich machen, daß, wie das Grünenthal oben (Anm. 4) so schön ausdrückt, „die Inkonsequenz der Quellen gerade in diesem Punkte glücklich nachgeahmt wird."

b) In der Einleitung zu seiner Edition schreibt Grünenthal[20]), er habe „die Pluralendungen der -o-/-a-Stämme überall mit Länge angesetzt", „ausgenommen -och, wofür ich Länge im Poln. nicht nachweisen kann". Den letzten Satz habe ich so verstanden, daß Grünenthal Fälle des Vorkommens von -óch im Polnischen überhaupt unbekannt seien; und so dürfte ihn auch jeder unbefangene Leser auffassen. Aus dem Satz in Grünenthals Aufsatz „Der westslavische Akzent"[21]), in dem „die č(echisch) seit dem 14. Jahrhundert und a(lt)p(olnisch) belegten Längen in den Endungen -ův, -ům, -ůch, Aor. -chům und isg. -eem" erwähnt werden, braucht man einen Hinweis auf eine dieser Auffassung widersprechende Kenntnis seines Verfassers nicht herauszulesen, da für die einzelnen Endungen Belege nicht beigebracht sind, die Lautung -ůch nur čechisch ist und daher die Annahme naheliegt, daß nur einzelne der in čechischer Gestalt verzeichneten Endungen vielleicht auch im Altpolnischen belegt seien. So mußte ich annehmen, daß Grünenthal, wenn er auch nur einen altpolnischen Beleg für -óch zur Verfügung gehabt hätte, sein System durch sie vervollständigt haben würde, und wies ihn daher auf das von Bystroń verzeichnete domooch hin. Des letzteren Angabe nachzuprüfen, hatte ich ebensowenig Veranlassung wie auf die Jagd nach -óch-Fällen in anderen Sammlungen zu geben, wie mir das Grünenthal zumutet. Daß ich, wie dieser behauptet, durch Bystrońs Angabe die Allgemeingültigkeit des -óch als erwiesen angesehen hätte, ist aus keinem meiner Worte zu entnehmen. Ich mußte nur rügen, daß sich Grünenthal durch die Nichtbenutzung von Bystroń die Möglichkeit, eine Lücke seines Systems, wie ich annehmen mußte, zu schließen, hatte entgehen lassen.

10. Mit dem humorvollen Hinweis auf ein Rechtssprichwort möchte Grünenthal wohl wieder den „Juristen Schmid" packen, wenn er mir Kleinlichkeit in meiner Bemängelung seiner nachlässigen Zitate vorwirft: vielleicht hat der Philologe Grünenthal schon einmal etwas von philologischer Akribie gehört. Auf sie zu dringen, ist Pflicht des Beurteilers einer philologischen Leistung: und zur Akribie gehören auch sorgfältige und vollständige Zitate. Nachlässige Zitate sind eine Rücksichtslosigkeit gegen den Leser — und gegen den Zitierten. Daß Grünenthal freilich von einer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse seiner Leser überhaupt nichts wissen will, ergibt sich aus seinem gemütvollen Hinweis, die vollen Titel zweier von ihm nur mit den Namen ihrer Verfasser erwähnten Schriften, die ich in seiner Edition vermißte, seien ja in seinem eben erwähnten Aufsatz in KZ zu finden: an dritter Stelle also, in einer indogermanistischen Zeitschrift, die den slavistischen Benutzern der Statutausgabe durchaus nicht jederzeit zur Hand sein wird, sollen sich diese die Auflösung der Rätsel suchen, die ihnen deren Veranstalter aufgibt, weil er zu bequem ist, vollständige Zitate zu geben. Auf diese Weise soll wohl den Studenten, die sich Grünenthal in erster Linie als Benutzer seines Büchleins denkt, die Arbeit erleichtert werden! — Ich hatte auch bemängelt, daß sich der Herausgeber nicht einmal die Mühe und den Raum nimmt, die Publikation, in der seine direkten Vorlagen, Piekosińskis Textabdrucke erschienen sind, vollständig, d. h. unabgekürzt und mit Angabe des Erscheinungsortes und -jahres, zu zitieren, und auf die möglichen mißlichen Folgen dieser Nachlässigkeit hingewiesen: Grünenthal rechtfertigt seine Kürze mit einem Verweise auf Łoś, der das gleiche abgekürzte Zitat verwende. Das ist richtig: Grünenthal verschweigt aber dem Leser, daß Łoś seinem Handbuch der altpolnischen Sprachdenkmäler — denn nur

diese unter seinen zahllosen Schriften kann doch in diesem Zusammenhange gemeint sein — ein Abkürzungsverzeichnis beigegeben hat, das natürlich die nötigen Aufklärungen gibt. Sollte das Grünenthal wirklich nicht gewußt haben? Sonst müßte man annehmen, daß er auch in diesem Fall seine Leser zu meinem Nachteil irreführen will.

11. Die Frage der Handschriften-Bezeichnungen ist gewiß, im Hinblick auf den Wert der Ausgabe, von untergeordneter Bedeutung. Aber gerade ein Philologe sollte doch derartige sprachliche Ungeheuerlichkeiten, wie sie die Bezeichnung der Handschriften durch einfache Nennung des Namens ihres Besitzers oder ihres Aufbewahrungsortes, darstellt, sorgfältig vermeiden. Eine Handschrift, die in Dzików liegt, „Dzików" zu nennen, ist ebenso sprachwidrig, wie wenn wir z. B. unsere altbulgarischen Texte einfach als „Zographos", „Assemani", „Suprasl", „Sinai" und vielleicht als „St. Maria" (nach dem Muster von Grünenthals „St. Georg") bezeichnen wollten. Wozu hat sich denn Piekosiński die Mühe gemacht, sprachrichtige lateinische und polnische Benennungen zu prägen, wenn wir sie nicht anwenden wollen?[22])

12. Der letzte Punkt von Grünenthals gegen mich gerichteten meritorischen Ausführungen ist dagegen wieder von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Daseinsberechtigung meiner Rezension. Ich hatte in ihr darauf hingewiesen, daß sich aus der Nichtbenutzung der Neuausgabe des lateinischen Statuttextes von seiten Grünenthals „folgenschwere Irrtümer" in dessen Edition ergeben hätten: als solche hatte ich die Datierung der Übersetzung auf 1447 und die Behauptung bezeichnet, das „Arbitrium Jaroslai" sei in einer Anzahl lateinischer Handschriften ebenso mit dem Statut verbunden wie in dessen (zweiter) polnischer Übersetzung.

a) Grünenthal begründete seine Datierung mit dem Vorkommen der fraglichen Jahreszahl in einem Artikel der Übersetzung, dessen lateinischer Text in Helcels Druck wie in den meisten Handschriften 1347 hat. Ich konnte darauf hinweisen, daß auch die überhaupt der Übersetzung am nächsten stehende lateinische Handschrift, der Codex Bandtkianus II, 1447 schreibt und äußerte: „jedenfalls hat also der Übersetzer die spätere Jahreszahl einfach einer Vorlage, auf die auch der Bandtkianus zurückgeht, entnommen"; daraus ergibt sich deutlich, daß ich selbstverständlich niemals in dem erst 1478 entstandenen Bandtkianus II selbst die Vorlage der Übersetzung, deren erste Handschrift ja von 1460 datiert ist, gesehen habe. Gerade das aber macht mir Grünenthal oben zum Vorwurf: um mir den zu Eingang seiner Erwiderung angekündigten Irrtum unterschieben zu können, führt er also wiederum bewußt seine Leser in die Irre. Dagegen nimmt er die Entziehung der einzigen Stütze für seine Datierung nicht weiter ernst: er meint, die zweite Statutübersetzung werde ja „in jedem Falle in die Zeit von 1447 gesetzt". Von wem geschieht das? Hier wäre uns die Nennung von Zeugen sehr erwünscht gewesen: mir ist eine derartige Datierung nur bei Grünenthal bekannt, und dieser würde wohl nicht versäumt haben, seine Gewährsmänner zu nennen, wenn sie tatsächlich vorhanden wären. Von den Forschern, die sich vor ihm mit dem Denkmal beschäftigt haben, nennen Nehring[23]), Balzer[24]), Bystroń[25]) und Łoś[26]) nur die Abfassungszeit der ältesten Handschrift der zweiten Übersetzung, ebenso vorsichtig ist jetzt Kutrzeba[27]). Nur Brückner läßt diese etwa 10 Jahre vor der Niederschrift ihres ältesten Kodex entstehen[28]); v. Mańkowski erweitert diese Frist auf 20 Jahre[29]), doch hat seine Datierung, wie diese Zusammenstellung zeigt, keinen Anklang gefunden. Eine Differenz von 13 bzw. 3 Jahren erscheint zunächst unwichtig, sie kann aber von entscheidender Bedeutung werden für die Frage der Priorität einer der beiden Übersetzungen: denn gerade von 1449 ist ja die einzige Handschrift der sog. ersten Übersetzung datiert. Und von der Beantwortung dieser Frage hängt letzten Endes die gesamte sprachgeschichtliche Würdigung unseres Denkmals ab. Deswegen kann ein Fehler in der Datierung nicht anders denn als schwerwiegend bezeichnet werden.

b) Nebensächlicher erscheint auf den ersten Blick der zweite von mir Grünenthal nachgewiesene Irrtum: das Arbitrium Jaroslai ist nicht,

wie v. Mańkowski annahm und Grünenthal ihm nachschrieb, in mehreren lateinischen Handschriften, sondern nur in einer einzigen, wieder dem Bandtkianus II, in derselben Weise mit dem Statuttexte verbunden, wie in der zweiten Übersetzung. Daraus ergibt sich einerseits wieder ein starkes Argument für die Annahme einer gemeinsamen Quelle für beide Überlieferungen: wie wichtig diese Erkenntnis für die Rekonstruktion der Vorlage der Übersetzung — und damit für deren eigene Geschichte und nicht zuletzt auch für die Textkritik — ist, denn es ist doch naheliegend, daß auch deren übrige Züge in dem Bandtkianus II weiterleben, will Grünenthal nicht einsehen.[29a]) Wohl aber hält er mir vor, es müsse doch auch die Vorlage des Bandtkianus und der zweiten Übersetzung das Arbitrium Jaroslai gehabt haben, und ebenso die der ersten Übersetzung, in der dieses gleichfalls vorkommt. Grünenthal übersieht dabei einmal, daß in der ersten Übersetzung das Arbitrium nicht in den Körper des Statuts eingefügt ist, wie das bei der zweiten der Fall ist — seine Artikel erscheinen überdies in anderer Reihenfolge, als in dieser —, und daß es daher durchaus nicht gesagt ist, daß ihre Vorlage die Urkunde überhaupt in irgend eine Verbindung mit dem Statut gebracht hat, und dann, daß für die Zeit der Entstehung der zweiten Übersetzung doch wieder nur ein lateinischer Text mit Einfügung des Arbitriums zu rekonstruieren ist, eben derjenige, der ihr und dem Bandtkianus II jedenfalls als gemeinsame Vorlage gedient hat: und daraus ergibt sich, da andere lateinische Texte das Arbitrium nicht haben, daß seine Verbindung mit dem Statuttext nicht die Regel bildete, sondern eine seltene Ausnahme. Und darauf kommt es gerade an: hätte Grünenthal diese Tatsache gekannt, dann hätte er in dem Arbitrium nicht einen integrierenden Bestandteil seines angeblich dreiteiligen Statuts gesehen, sondern eine in keiner organischen Verbindung mit dem Statuttext stehende Einfügung — und damit wäre der ganze, höchst unglücklich gefaßte Passus der Einleitung, den ich oben wörtlich anführen mußte, ungeschrieben geblieben und der Weg zur richtigen Fassung der Einführungsworte frei geworden. So hätte Grünenthal bei Vermeidung jenes Irrtums die Fehler seiner Einleitung, die seine Ausgabe am ärgsten entstellen, vermeiden können: darum konnte ich jenen nicht anders denn als folgenschwer bezeichnen. —

Die vorstehenden Bemerkungen mögen genügen, um es dem Leser zu ermöglichen, sich ein Urteil über die Frage zu bilden, ob es Grünenthal gelungen ist, mir mangelnde Objektivität und Irrtümer nachzuweisen — anders als durch höchst bedenkliche Manipulationen mit seinen früheren und mit meinen Worten.

Im vorletzten Absatz seiner Ausführungen stellt Grünenthal noch einmal fest, daß meine Besprechung ohne jedes für seine Ausgabe nützliches Ergebnis geblieben sei; ich bedaure, daß Grünenthal dieser Ansicht ist, denn es ist immer eine starke Befriedigung für den Rezensenten, wenn der Urheber des besprochenen Werkes selbst wissenschaftlichen Gewinn aus dessen Besprechung zieht, — tröste mich aber mit dem Bewußtsein, daß eine Anzeige, die zu dem Inhalt des Buches, dem sie gilt, eine ganze Reihe tatsächlicher Berichtigungen bringt, dessen Benutzer willkommen sein mag; ihm werden auch die Literaturangaben, die ich gebracht habe, um einen Teil des von Grünenthal Versäumten wettzumachen — und die mir von dessen Seite die spöttische Bemerkung über meine Zitierfreudigkeit eingetragen haben — zugute kommen. Und damit hätte meine Rezension eine wesentliche Aufgabe, neben der, den fachlich Interessierten die Beurteilung von Grünenthals zu erleichtern, erfüllt. Dem Wunsche, mit dem dieser seine Erwiderung schließt, es möchte sich bald ein „zuständiger Fachmann" mit seinen Quantitätsbezeichnungen beschäftigen, schließe ich mich gerne an in der Hoffnung, daß dieser Weg zu einer Förderung der Forschung führen möge; zugleich muß ich aber auf das entschiedenste Stellung nehmen gegen den Gedankengang, der in der Formulierung dieses Schlußpassus am deutlichsten zum Ausdruck kommt, der aber durch den ganzen Komplex der Grünenthalschen Ausführungen sozusagen als deren Grundton hindurchklingt: gegen seine Anschauung nämlich, daß zur kritischen Würdigung seiner Statutausgabe, bei deren Veranstaltung es ihm allein um die Klärung einer einzelnen grammatischen Erscheinung — der

altpolnischen Quantitätsverhältnisse — zu tun war, nur ein Forscher berufen sein soll, der sein Augenmerk auch wieder nur dieser selben Einzelheit zuzuwenden beabsichtigt und darauf verzichtet, die Leistung des Editors in ihrer Gesamtheit, in ihrer Bedeutung für die sprachgeschichtliche und rechtsgeschichtliche Forschung, zu werten.

Diese Ansicht ist charakteristisch für Grünenthals ganze Auffassung der Aufgaben seiner Wissenschaft, der Slavistik, deren Grenzen für ihn mit denen der slavischen Sprachforschung im allerengsten Sinne zusammenfallen; nur der Linguist erscheint ihm berufen, auf dem Gebiet der slavischen Schrifttumsgeschichte zu arbeiten — von den der polnischen Statutübersetzung gewidmeten früheren Arbeiten erkennt er nur die des Linguisten v. Mańkowski an, die Meinung des „Juristen" Kutrzeba, mag dieser auch eine anerkannte Autorität in seinem Fache sein, gilt ihm nichts —, zu rezensieren — daher seine Ablehnung des „Juristen Schmid" —, aber auch zu studieren — deswegen setzt er die Vertrautheit mit allen, auch den entlegensten, linguistischen Untersuchungen bei den (studentischen) Benutzern seiner Ausgabe sozusagen als selbstverständlich voraus, während er alles, was den Linguisten nicht ex officio interessiert, vernachlässigt. Aus dieser nur linguistischen Mentalität heraus weist er die Forderung stillschweigend, aber darum nicht weniger deutlich zurück, die ich in meiner Rezension erhoben habe auf Grund meiner Überzeugung, daß es für einen deutschen Slavisten, der eine kritische Ausgabe eines slavischen Rechtsdenkmals veranstaltet, noch andere Pflichten gibt, als die, sich mit den Lauten und Formen seines Textes zu beschäftigen.

Und doch muß ich dieselbe Forderung am Schlusse dieser meiner Bemerkungen mit aller Entschiedenheit wiederholen: wir deutschen Slavisten sind unter den heute gegebenen Verhältnissen fast die einzigen Vertreter der deutschen wissenschaftlichen Welt, die mit dem Geistesleben der slavischen Völker in unmittelbarer und ständiger Fühlung stehen. Deswegen ist in unserer Wissenschaft der Kreis der Aufgaben, denen der einzelne Forscher gegenübersteht, ein viel weiterer — damit aber auch das Maß der Verantwortung, die auf ihm ruht, ein viel größeres, als wie das etwa in dem Arbeitsgebiet unserer anglistischen und romanistischen Kollegen der Fall ist. Es wird keinem Gebildeten einfallen, die Leistungen der englischen oder der französischen Wissenschaft allein auf Grund der Bruchstücke zu beurteilen, von denen er zufällig durch die Äußerungen unserer Anglisten oder Romanisten Kenntnis erhält: es wird zum Beispiel der historisch Interessierte selbst zu den Schriften der englischen Historiker greifen, er wird die englische historische Literatur verfolgen, wenn er sich ein Urteil über die Leistungsfähigkeit der englischen Wissenschaft auf dem ihm naheliegenden Gebiete bilden will — auch wenn er nicht die Absicht hat, Spezialstudien aus dem Bereich der englischen Geschichte zu betreiben. Der großen Mehrzahl der Nichtspezialisten ist die in den slavischen Sprachen niedergelegte wissenschaftliche Produktion unzugänglich; sie beurteilen daher notwendigerweise das wissenschaftliche Leben der slavischen Länder auf Grund der Ausschnitte, die ihnen durch die Arbeiten weniger Vermittler, in erster Linie eben der deutschen Slavisten, bekannt werden. Aus dieser seiner Vermittlerrolle ergibt sich das hohe Maß der Verantwortlichkeit des deutschen Slavisten — daß unsere angelsächsischen und romanischen Fachgenossen ähnlichen Aufgaben gegenüberstehen und sich ihrer bewußt sind, zeigt die vorbildliche Vielseitigkeit des Inhalts der den Dingen der slavischen Welt gewidmeten englischen, französischen, italienischen Zeitschriften; wieviel deutsche Gebildete mit historischen Interessen — wir bleiben bei dem einmal zur Exemplifizierung gewählten Gebiet — wissen etwas davon, daß es eine blühende, gut organisierte, höchst leistungsfähige polnische, čechische historische Forschung gibt? Und würde nicht, wenn die Zahl der um slavische Dinge Wissenden auf diesem und auf jedem anderen Gebiet größer wäre, manches schiefe Urteil unterbleiben und damit manche Hemmung deutsch-slavischer Kulturbeziehungen, namentlich auch im Bereiche der Wissenschaft, weggeräumt werden? Wer anders aber soll die notwendige bessere Kenntnis der slavischen Welt vermitteln als eben der berufene Erforscher slavischen Geisteslebens, der

Slavist, der bei der Erfüllung dieser Aufgabe fast nur in den wenigen Historikern, die sich berufsmäßig mit der Geschichte Osteuropas beschäftigen, eine — zurzeit freilich völlig auf die Aufklärung über russische Verhältnisse beschränkte — Unterstützung findet? Selbstverständlich kann der Slavist nicht alle Zweige geisteswissenschaftlicher Forschung auf Grund eigener Arbeit beherrschen; seine eigene Forschungstätigkeit kann er nur einem mehr oder minder beschränkten Gebiet widmen; seine Pflicht aber ist es, überall da, wo er in seinen Veröffentlichungen Nachbargebiete seines eigenen Arbeitsfeldes berührt, sich auf Grund der Literatur ein Bild vom Stande der Forschung zu machen und dieses seinen Lesern zu vermitteln, seinen Lesern, die sich auf Grund seiner Angaben ihr Urteil über ganze Zweige der slavischen Wissenschaft bilden werden.

Auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt muß diese Forderung mit allem Nachdruck erhoben werden: die Art und Weise ihrer Erfüllung ist von nicht zu unterschätzender kulturpolitischer Bedeutung. Immer wieder wird in den Organen der slavischen Forschung beklagt, daß die mittel- und westeuropäische — und in erster Linie die deutsche Wissenschaft — von ihren Errungenschaften nicht oder nur mangelhaft Kenntnis nimmt. Diese Klage ist objektiv vollkommen berechtigt, in der Mehrzahl der Fälle dagegen unberechtigt der aus ihr abgeleitete — auch gegen die deutsche Wissenschaft[30]) schon von nichtslavischer Seite erhobene — Vorwurf, dieses Übersehen der Errungenschaften der slavischen Forschung entspringe bewußter Mißachtung ihrer Leistungen: den meisten der Forscher, gegen die sich dieser Vorwurf richtet, ist entweder von dem Vorhandensein einer beachtenswerten slavischen Literatur ihres Faches überhaupt nichts bekannt gewesen oder sie betrachteten diese aus sprachlichen Gründen als unzugänglich. Vollste Berechtigung aber hätte ein derartiger Vorwurf, wenn er einem deutschen Slavisten gemacht werden könnte, dem die Einrede mangelnder Sprachkenntnis nicht zur Verfügung steht und der sich mit der Entschuldigung, ihm sei von dem Vorhandensein ganzer Forschungszweige nichts bekannt, doch ein sehr bedenkliches Armutszeugnis ausstellen würde. Auch aus diesem Grunde müssen wir an die Leistungen des deutschen Slavisten in der Forderung nach vollständiger Benutzung und Nennung der Literatur seines Gegenstandes, auch wenn sie nicht seinem engsten Fachgebiet angehören sollte, einen ganz besonderen, strengen Maßstab anlegen; jede Nachlässigkeit in diesem Punkte ist geeignet, das Ansehen der deutschen Wissenschaft in der slavischen Welt auf das schwerste zu schädigen.

So muß der deutsche Slavist, der sich der besonderen Verantwortung, die auf den Vertretern seiner Wissenschaft ruht, bewußt ist, die willkürliche Begrenzung ihrer Aufgaben, die sich in Grünenthals Leistungen und Äußerungen widerspiegelt, auf das deutlichste und entschiedenste zurückweisen. Trautmann hat sein Bedenken gegen jene mit dem Hinweis auf die besonderen Pflichten begründet, denen die slavische Philologie als junge Wissenschaft gegenübersteht; ich möchte auf das nachdrücklichste die Aufgaben betonen, die der deutschen Slavistik aus ihrer besonderen Stellung im deutschen wissenschaftlichen Leben und ihrer besonderen kulturpolitischen Bedeutung erwachsen. Möge diese Erörterung, trotz ihrer unerfreulichen Veranlassung, dazu beitragen, die Erkenntnis der Aufgaben der deutschen Slavistik und der Verantwortlichkeit, die sie deren Vertretern auferlegen, zu fördern!

Graz. Heinrich Felix Schmid.

---

[1]) Die Übersetzungstechnik der altkirchenslavischen Evangelienübersetzung, Archiv für slavische Philologie XXX 1909, XXXI 1910. — [2]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVI, Germanistische Abt., 1926, S. 396—398. — [3]) Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N.F. I 1925, S. 279—283. — [4]) Kniha Rožmberská, Listy filologické a paedagogické VII 1880, S. 261—292. — [5]) Instrukcja wydawnicza dla średniowiecznych źródeł historycznych. Opracowała Komisja historyczna Polskiej Akademji Umiejętności przy współudziale Towarzystw Naukowych we Lwowie, Poznaniu, Warszawie i Wilnie, Krakau 1925, S. 21. — [5a]) O pisowni i języku ksiąg ustaw polskich,

Rozprawy Akademji Umiejętności wydz. filolog. XXVIII 1900, S. 111—200. — [6]) Vgl. R. Trautmanns Anzeige von Grünenthals Statutausgabe, Deutsche Literaturzeitung N. F. III 1926, Sp. 718 f. — [6a]) Inzwischen hat sich Grünenthal diese Frage in einer nachträglichen Korrektur-Notiz (oben Anm. 5) selbst beantwortet. — [7]) a. a. O., S. 281. — [8]) Rocznik Akademji Umiejętności, Rok 1919/1920, Krakau 1921, S. 14 f. — [9]) a. a. O., R. 1899/1900, S. 79; R. 1895/1896, S. 66; R. 1894/1895, S. 71; R. 1893/1894, S. 74 f.; R. 1892/1893, S. 67 f.; R. 1891/1892, S. 87 f. — [10]) Kwartalnik historyczny XXXVII 1923, S. 491. — [11]) a. a. O. XXXIII 1919, S. 155. — [12]) Vgl. den Nekrolog von Władysław Abraham, daselbst, S. 21, ferner den Odczyt Prof. Dra Stanisława Kutrzeby o ś p. Bolesławie Ulanowskim jako uczonym, in der Gedenkschrift der Polnischen Akademie „Bolesław Ulanowski", Krakau 1920, S. 20, und die Bibliographie daselbst, S. 34, ferner den Nachruf von Karel Kadlec, Almanach České Akademie věd a umění, r. XXIX/XXX, Prag 1920, S. 189. — [13]) Zeitschrift für slavische Philologie I 1924, S. 210. Von dem in dem gleichen Zusammenhang genannten Aufsatz von Zlatarski habe ich nie, wie das Grünenthal behauptet, geäußert, er sei mir unzugänglich gewesen. — [14]) Zufällig kann ich nachweisen, daß auch zwischen Breslau und Lemberg Leihverkehr besteht; vgl. Władysław Abraham, Zawarcie małżeństwa w pierwotnem prawie polskiem (= Studya nad historyą prawa polskiego IX), Lemberg 1925, S. 413, Anm. 2. — [15]) In seiner oben Anm. 6 genannten Anzeige. — [16]) a. a. O., S. 1. — [17]) a. a. O., S. 282. — [17a]) Prace filologiczne IV 1899, S. 1008. — [17b]) a. a. O., S. 96, Anm. 1. — [17c]) Daß Grünenthal die Quelle selbst nicht verglichen, sondern die Belegstellen einfach nach einer früher verfertigten Zusammenstellung abgeschrieben hat, ergibt sich aus der Gegenüberstellung des zitierten Textes, Mon. medii aevi XVIII, I, Krakau 1908, S. 143, Nr. 303, mit Grünenthals Angabe; dort stehen die Worte: . . . solvendo . . . triplicem pyadzdzeszyath et triplicem pyancznadzeszyath . . ., es kommen also nicht, wie das aus Grünenthals Äußerung hervorzugehen scheint, die beiden polnischen Zahlworte je dreimal vor! — [18]) Grünenthal ist beglückt darüber, daß er mir zwei Druckfehler in dem einen Worte piętnaście nachweisen kann; ich habe es unterlassen, aus seinen „Textkonjunkturen" (Statut, S. 3, Anm. 1) gegen ihn Kapital zu schlagen. — [19]) a. a. O., S. 105. — [20]) a. a. O., S. 4, mit Anm. 1. — [21]) (Kuhns) Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung L 1922, S. 12. — [22]) Nur nebenbei sei bemerkt, daß doch nach Grünenthals Prinzip der Codex Działynscianus-Działyńskich nur als „Działyńscy", nicht als „Działyński" erscheinen dürfte. — [23]) W. Nehring, Altpolnische Sprachdenkmäler, Berlin 1886, S. 144 ff. — [24]) Oswald Balzer, Słowo o przekładach polskich statutów średniowiecznych, Przegląd naukowy i literacki XV, Lemberg 1887, S. 809, 1019. — [25]) a. a. O. — [26]) J. Łoś, Przegląd językowych zabytków staropolskich, Krakau 1915, S. 290 f.; Początki piśmiennictwa polskiego, Lemberg 1922, S. 292 f. — [27]) St. Kutrzeba, Historja źródeł dawnego prawa polskiego I, Lemberg—Warschau—Krakau 1926, S. 271. — [28]) A. Brückner, Archiv für slav. Philologie X 1887, S. 410 ff., XV 1893, S. 561 f. Geschichte der älteren polnischen Schriftsprache, Leipzig 1922, S. 40, Dzieje literatury polskiej w zarysie[3] I, Warschau 1924, S. 46. — [29]) L. von Mańkowski, Kritische Bemerkungen zu dem Text der sog. zweiten Übersetzung des Statuts von Wiślica, Breslauer phil. Diss. 1889, S. 31. — [29a]) Balzer, dessen scharfsinnige Ausführungen über das wahrscheinliche Entstehungs- und Verbreitungsgebiet der zweiten Statutübersetzung stärkste Beachtung verdienen, weist (a. a. O, S. 1019 f.) ausdrücklich auf die besondere Bedeutung hin, die der Tatsache der Einführung des Arbitriums für die Textgeschichte zukommt. — [30]) Vgl. das Programm der Zeitschrift „Le Monde slave", aus der Feder von E. Denis und R. de Caix, erschienen in der Eröffnungsnummer vom 1. Juli 1917, wieder abgedruckt in dem ersten Heft der Neuen Folge, Le Monde slave, N. S. I, 1, November 1924, S. 122.

II. Anzeigen.

Łęga, Wł., Przyczynki do poznania kultury „łużyckiej" na Pomorzu (= Beiträge zur Kenntnis der lausitzischen Kultur in Pomerellen). S. A. aus Bd. XXXII (Jubiläumsband) des Rocznik towarczystwa naukowego w Toruniu, Thorn 1926, S. 1—45 m. 3 Abb. und kurzer französ. Inhaltszusammenfassung unter dem Titel: Etudes sur la civilisation „lusacienne" en Poméranie polonaise.

Łęga gibt zuerst eine kurze, allgemeine Kennzeichnung der „lausitzischen" Kultur. Dann wird zunächst eine Reihe von Funden aus dem behandelten Gebiet näher beschrieben, die er dieser Kultur zurechnet. Bei den bronzezeitlichen (Per. III—V nach Montelius) wird man ihm hierin unbedingt zustimmen. An den einzelnen der in Frage kommenden früheisenzeitlichen Stücken ist dagegen z. T. das Verhältnis zur germanischen (Steinkistengräberkultur) erst noch näher zu erklären. Es folgt dann ein methodisch verfehltes Kapitel über angebliche lausitzische — in Wirklichkeit nicht bewiesene und nicht vorhandene — Motive in der germanischen Kultur der Spätlatènezeit (1. Jahrh. v. Chr.) und römischen Kaiserzeit. Der Schlußabschnitt trägt den Titel: „Verbreitung und Dauer der lausitzischen Kultur in Pomerellen". Besonders zu begrüßen ist hierin eine nach Perioden geordnete Übersicht über alle dem Verfasser bekannten Funde der „lausitzischen" Kultur aus der früheren Provinz Westpreußen. Allerdings sind bereits bei den älteren Stufen in der genaueren Datierung z. T. kleine Berichtigungen notwendig oder mindestens noch weitere Beweise abzuwarten. Für die Zeit von der III. Bronzezeitstufe bis ins frühe Eisenalter läßt sich eine erfreuliche Bereicherung des in der älteren Literatur verarbeiteten Fundstoffes feststellen. Ein Teil der fraglichen Altsachen war zwar schon länger bekannt, aber nicht richtig gedeutet und ungenügend beschrieben. Die wichtigsten hiervon hat Łęga, soweit sie nicht schon kürzlich von Kostrzewski genauer berücksichtigt wurden, bereits am Anfang seines Aufsatzes näher behandelt. Der letzte Teil des Schlußkapitels befaßt sich wieder mit der Spätlatène- und Kaiserzeit. Von ihm gilt, was bereits oben über Łęgas Stellungnahme zu den Funden aus diesen Abschnitten gesagt wurde. Er steht hier ganz unter dem Einfluß Kostrzewskis. Sein Aufsatz fußt überhaupt in erster Linie auf den bereits früher hier besprochenen neueren Arbeiten von Kostrzewski. Es wäre zu wünschen, daß endlich in der polnischen Archäologie, die in diesen Besprechungen bereits hinreichend gekennzeichnete ganz und gar unmethodische Arbeitsweise (vgl. hierzu bes. Richthofen, Mannus XVI, S. 316 ff. und Tackenberg im Manus 4. Erg. Bd. S. 144 ff.) verschwindet, mit deren Hilfe auch Łęga wieder die lausitzische Kultur den Slaven zuschreiben will. Als Vertreter der Slaventheorie nennt Łęga u. a. Červinka, obwohl dieser — ebenso wie z. B. Schránil in seinem Beitrage zum Sbornik Niederlův (Prag 1925) — bekanntlich bereits 1924 in „Časopis vlast. mus. spolku v Olomouči" die Theorie als völlig verfehlt ganz

entschieden ablehnt. Bekanntlich hat bereits 1922 auch Šimek (Čechy a Morava za doby římské, Prag 1922 und Obzor praehist. I. S. 99 ff.) nachdrücklich gegen früher von čechischen Forschern in Verbindung mit der Slavenfrage vertretene Ansichten Stellung genommen. Von denjenigen polnischen Archäologen, die trotz alledem noch immer die restlos unhaltbare Anschauung vom Slaventum der „lausitzischen" Kultur verfechten wollen, dürfen wir wohl erwarten, daß sie wenigstens endlich einmal den Versuch unternehmen, die von deutscher und čechischer Seite vorgebrachten ausschlaggebenden Gegengründe zu widerlegen. (Vgl. hierzu z. B. auch La Baume, Die vorgesch. Bevölkerung Ostdeutschlands, Heimatblätter d. deutsch. Heimatbundes Danzig, II. 1. 1925.) Łęga tut dies ebensowenig wie Kostrzewski in seinen interessanten neuen Abhandlungen über die Beziehungen zwischen „lausitzischer" und germanischer Steinkistengräberkultur (vgl. zu Kostrzewski diese „Jahrbücher" NF. I, 259 ff.) und das wichtige ältereisenzeitliche Gräberfeld von Golęcin, Kr. Posen-Ost 1926, oder Kozłowski i. e. Posener Vortrage: Kultura łużycka a problem pochodzenia Słowian (vgl. Pamiętnik IV. zjazdu historików polskich w Poznaniu, 1925, S. 1—27) und Karpińska: Kurhany z okresu rzymskiego w Polsce ze szczegolnem uwzględnieniem typu Siedlemińskiego, Posen 1926. Nur im deutschen, von Ebert herausgegebenen „Reallexikon der Vorgeschichte" hat Kostrzewski allerdings bereits unter „Iwanowitzer Typ" recht geschickt eine für Beurteilung der „lausitzischen" Kultur höchst unbequeme sprachwissenschaftliche Feststellung in seinem Sinne zu deuten versucht. Es handelt sich hier um das erwiesene Vorkommen von topographischen Namen illyrischer Abstammung im „lausitzischen" Kulturgebiet. Die „lausitzische" Kultur wird jetzt bekanntlich fast allgemein für illyrisch bzw. illyrisch-venetisch gehalten (vgl. bes. O. Menghin, Vorgesch. Kulturen und Völker auf deutscher Erde, Korrespondenzblatt d. Gesamtver. d. deutsch. Geschichts- u. Altertumsver. 1926. S. 18—29). Kostrzewski möchte nun die betreffenden Namen durch eine früheisenzeitliche Zuwanderung erklären, welche z. B. in Schlesien die Skelettgräber vom Adamowitzer Typ erweisen sollen. In Wirklichkeit liegt aber nicht der geringste Grund vor, hierbei an eine Zuwanderung zu glauben. Im Gegenteil zeigen z. B. der Formenvorrat der Altsachen und gewisse Bestattungsbräuche von Adamowitz klar, daß es sich hier lediglich um kulturelle Einflüsse auf die bodenständige Kulturgruppe handelt, für deren Stil die entsprechenden Altertümer typisch sind. Daß Łęga mit seinen Anschauungen zur Slavenfrage z. T. sogar mit der neueren Stellungnahme Kostrzewskis in Widerspruch gerät, scheint ihm entgangen zu sein. Selbst Kostrzewski nimmt jetzt ja nur noch für Schlesien und Südposen irrtümlich eine durchgehende Unterschicht von angeblich slavischen Nachkommen der Träger der „lausitzischen" Kultur bis in den Beginn der frühgeschichtlichen Zeit an. Erfreulicher Weise finden aber auch seine Anschauungen unter den polnischen Forschern nicht mehr allgemeine Anerkennung. So hat bereits 1923 Żurowski-Krakau in einer Besprechung von Kostrzewskis „Wielkopolska w czasach przedhistorycnych" betont, daß man einige irrige Anschauungen Kostrzewskis durch dessen zu weit gehende Vorliebe für die altslavische Kultur erklären müsse. Neuerdings wandte sich der angesehene Warschauer Archäologe Antoniewicz ebenfalls mehrfach gegen Meinungen Kostrzewskis. Er lehnte besonders auch dessen Behauptung ab, daß in der germanischen Keramik der römischen Kaiserzeit aus Schlesien und Südposen „lausitzische" (d. h. nach Kostrzewski: slavische) Elemente fortlebten (vgl. Wł. Antoniewicz „Z dziedzinie organisacjy nauki, u podstaw archeologji przedhistorycznej w Polsce", Warschau 1926). Auch Jakimowicz-Warschau, der beste Kenner der frühgeschichtlichen Archäologie Polens, hält eine Ableitung der frühgeschichtlich slavischen Kultur aus der lausitzischen Kultur Westpolens und Ostdeutschlands für ausgeschlossen.

Von einer urslavischen Besiedlung Westpreußens, die Łęga so gern erweisen möchte, kann also auf keinen Fall die Rede sein. Im Übrigen bietet sein Aufsatz aber einen sehr dankenswerten Beitrag zur Vorgeschichte des behandelten Gebietes

Ratibor. B. v. Richthofen.

Hartmann, Charles L., Wer trägt die Schuld am Weltkrieg? Mit bisher unbekannten Dokumenten aus den russischen Archiven. Berlin, Deutsche Rundschau, G. m. b. H. 1924. 28 S.

Diese Broschüre enthält einen verkürzten Auszug aus den offiziellen Dokumenten, welche H. in der „Deutschen Rundschau" (April-, Mai-, Juni- und Juliheft 1924) zum ersten Male aus den russischen Archiven veröffentlichte oder aus den Veröffentlichungen der Sovět-Regierung wie dem „Livre Noir" usw. zum ersten Male in deutscher Uebersetzung gab. Sie wurde zur Werbeschrift der „Gesellschaft für Aufklärungsarbeit" und ihrer Bestrebungen, die Kriegsschuldlüge im Auslande auszurotten und dadurch der Völkerversöhnung zu dienen bestimmt. Mag auch diese Broschüre in manchen Einzelheiten inzwischen durch die umfassendere monumentale Publikation des „Diplomatischen Schriftwechsels Izvolskijs" durch das Deutsche Auswärtige Amt bereits überholt sein, in andern behauptet sie auch heute noch ihren Wert. Das gilt vor allem von den Mitteilungen über die „scheußliche Käuflichkeit" (abominable vénalité) der französischen Presse. Seit dem Jahre 1904, wo dieses Wort aus dem Munde des Vertreters des russischen Finanzministeriums in Paris, Raffalovič, fiel, hat die carische Regierung immer wieder sehr beträchtliche Summen an die führenden französischen Tageszeitungen bezahlt und bezahlen müssen. Zunächst um eine günstige, für die Unterbringung der verschiedenen Anleihen geeignete Stimmung zu erzielen, später, um die dem Kriegswillen Poincarés und Izvolskijs widerstrebende radikalsozialistische Partei gefügig zu machen. Zu diesem Zwecke hat Rußland auf Antrag Izvolskijs im Juli von 1913 allein 3 000 000 Francs aufgewendet. Die von H. veröffentlichten Mitteilungen über das erpresserische Gebaren der französischen Zeitungen, die sofort feindlich aufzutreten drohten, wenn die russischen „Subventionen" einmal nachließen, gewinnen noch an Pikanterie, wenn wir bei v. Hedenström (Geschichte Rußlands 1922, S. 104) lesen, wie auch der revolutionäre „Befreiungsbund" 1904 und 1905 mit der Pariser Presse in Beziehungen trat, um mit ihrer Hilfe die Unterbringung der russischen Staatsanleihen zu sabotieren und so der russischen Regierung Schwierigkeiten zu verursachen. Diese, namentlich von dem „Veteranen der konstitutionellen Zemstvobestrebungen" S. S. Petrunkevič finanzierte „recht kostspielige" Aktion des „Befreiungsbundes" darf man vielleicht außer den Prestigeverlusten im japanischen Kriege für die Erklärung der Tatsache mit heranziehen, daß die russische Regierung für die Pariser Presse im Jahre 1905 rund 2 000 000 Francs opfern mußte, während sie 1904 an dieselbe nur rund 900 000 Francs gezahlt hatte.

Breslau. Friedrich Andreae.

Ign. Seipel, Die geistigen Grundlagen der Minderheitenfrage. Vortrag, gehalten im Minderheiteninstitute der Wiener Universität am 14. Jänner 1925. — Leipzig und Wien, Deuticke 1925. 9 S. (Schriften des Instituts für Statistik der Minderheitsvölker an der Universität Wien, herausgegeben von W. Winkler. Nr. 2.)

Der Titel der Broschüre läßt vermuten, daß der Verfasser im Dienste des modernen nationalen Gedankens das Wort ergriffen hat. Dem ist nicht so, für Seipel ist es (S. 8) eine Frage, „ob eine friedliche, nur dem Fortschritt der Menschheit . . . dienende Welt aus lauter Nationalstaaten und nur aus Nationalstaaten aufgebaut werden kann, er rechnet mit der Möglichkeit, daß „das letzte Ergebnis der Minderheitenforschung" (?) zur Revision des Staatsbegriffs, zur Auseinanderlegung von nationaler, wirtschaftlicher und politischer Gemeinschaft führen könnte. Er nennt den Sieg des nationalstaatlichen Gedankens einen „scheinbaren" (S. 8) und schließt unter Berufung auf den „vom nationalen Standpunkt so unvollkommenen Versuch, Europa in National-

Staaten zu zerlegen", daß es für die Entwicklung von Staat und Volk ein Vorbild gibt: „Es ist die Lösung der religiösen Gemeinschaft, der Kirche, aus dem Herrschaftsbereich des alles erfassen und beherrschen wollenden Staates, die mit dem Tag der Entstehung des Christentums begann" (S. 9).

Mir scheint die Behandlung des Themas verfehlt. Von einem „scheinbaren" Sieg des nationalstaatlichen Gedankens angesichts der Geschichte des 19. Jahrhunderts zu sprechen, ist nicht angängig. In Versailles hat sich der „anationale" Staat der Vereinigten Staaten am stärksten für das Prinzip des Nationalstaats eingesetzt, im Weltkriege zerplatzte der „übernationale" Österreich-Ungarische Staat, weil er das nationale Prinzip mißachtet hatte. Der Sozialismus in Gestalt des russischen Bolschewismus hat den Forderungen der Nationen positiv Rechnung getragen, und in Asien empfangen die in Aufruhr befindlichen Völker ihren Impuls sowohl aus dem Bereich der sozialen als der nationalen Gedankenwelt. Infolgedessen ist die Befriedigung der nationalen Forderung eine conditio sine qua non. Wenn Siedlungs- und Wirtschaftsraum sich nicht decken, so kann die Antwort für die moderne Welt nur lauten, daß eine Organisation eines Staates, der über den Bereich einer Nation hinausgreift, nur als Vergesellschaftung von Nationalstaaten erfolgen kann. Wenn kein Territorium zu staatlicher Existenz gegeben ist, so sichert wirksamster Minderheitenschutz die nationalen Belange. Eine Zerschlagung von Nationen aus materiellen, wirtschaftlichen Momenten widerstreitet dem fortschreitenden moralischen Empfinden der Menschheit ebenso, wie das Verhindern des Zusammenschlusses getrennter Teile eines und desselben Volkes. Unvollkommenheiten, wie die Lösung von Versailles, sind nur dazu da, um überwunden zu werden.

Wieweit sich das Wiener Institut mit den Ausführungen Seipels identifiziert, ist aus dem Vortrag nicht zu ersehen.

Breslau. Harald Cosack.

Masaryk, T. G. Die Weltrevolution. Erinnerungen und Betrachtungen. 1914—1918. — Berlin, Erich Reiss. 1925.

Masaryk hat in seinem jüngsten Werke dem čechischen Volke und bis zu einem gewissen Grade der Welt einen Rechenschaftsbericht über seine Aktion im Auslande gegeben, die wesentlich zur Zertrümmerung Österreich-Ungarns beigetragen und zusammen mit der Aktion der Čhechen im Inlande die Staatlichkeit der Čechoslovakei herbeigeführt hat. Er hat sich nicht mit einem nüchternen Bericht begnügt, sondern sein Vorgehen weltanschaulich begründet, und hat sein Buch in Sorge um die Erhaltung der Grundlagen, auf denen der Staat aufgebaut worden ist, mit einem politischen Vermächtnis beschlossen.

Bei den Einzelheiten seiner Aktion will ich mich nicht aufhalten, sie werden ihre Verwendung und Wertung allüberall finden müssen, wo über den Weltkrieg und speziell über den Zusammenbruch Österreich-Ungarns gearbeitet wird.

Mit den Westmächten verband ihn sein gesamtes Fühlen und Denken, denn Masaryk ist seiner Weltanschauung nach Demokrat. Als solcher sah er die Auseinandersetzung der Theokratie (in ihren Ausläufern) und der Demokratie kommen. Das Prinzip der gesellschaftlichen und staatlichen Organisation, das durch die Reformation und die durch sie bedingten Revolutionen der Neuzeit zum Durchbruch gekommen war, mußte sich mit dem Organisationsprinzip, das die Kirche des Mittelalters als Erbin des römischen Reichs der Welt zugrunde gelegt hatte, in Konflikt geraten und mußte kraft seiner Überlegenheit siegen. Das war sein unbeirrter Glaube und die Grundlage seiner Politik. Palacký hatte noch an eine Möglichkeit des Zusammengehens der Čechen mit Österreich geglaubt, Masaryk sah sie nicht mehr, die Unmöglichkeit dieser Kombination hatte die seitherige Geschichte gelehrt. Das deutsche Kaiserreich war ihm nicht nur als Verbündeter Österreich-Ungarns, sondern ebenfalls als Feind des demokratischen Prinzips ein Feind. Darüber hinaus aber gab es für ihn in Konsequenz seiner Weltanschauung noch einen

Gegner, und der stand im Lager der Alliierten, es war der russische Carismus. Allen Sympathien, die Rußland unter den Čechen genoß, allem Einfluß, den es ausübte, zum Trotz stellte er sich gegen das offizielle Rußland. Durch dieses durften die Čechen nicht zu ihrer Freiheit kommen, weil das ja nur eine Auswechslung des bisherigen Beherrschers durch einen gleichartigen, qualitativ womöglich noch schlechteren Beherrscher bedeutete. Der Weltkrieg war für ihn der Kampf der Staaten untereinander, um das Werk der vorangegangenen Revolutionen zu beenden, war also selbst Revolution. Der tatsächliche Verlauf der Geschichte hat ihm recht gegeben, die drei Kaiserreiche sind gefallen, der Titel des Buches Weltrevolution statt Weltkrieg ist gerechtfertigt.

Über den Ideenkreis der Demokratie, wie er sich im offiziellen Westen kristallisiert hat, geht Masaryk nicht hinaus. Der Frage, ob in Konsequenz seiner Weltanschauung nicht auch die kapitalistische Gesellschaftsorganisation fallen müsse, geht er aus dem Wege. Für ihn „ist die konsequent und richtig angewandte Demokratie, die nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche und soziale Demokratie, der unserer Zeit und einer ziemlich langen Zukunft angemessene und wünschenswerte Gesellschaftszustand" (S. 186) und „praktisch eine erträgliche Ungleichheit, die geringste und stets geringer werdende Ungleichheit" (S. 186); „sie trachtet danach, das Elend und die größten Kontraste des Reichtums zu beseitigen" (S. 474). Daher kann er sich mit dem Revisionismus verständigen, dem Kommunismus ist er direkt Feind und begründet das mit der Rückkehr des Kommunismus zu den Prinzipien, die die Demokratie überwunden hat. Deutlicher noch, als es in seiner „Weltrevolution" zum Ausdruck kommt, lehrt das die Broschüre „O bol'ševizmě" (Praga: Naša Rěč'. 1921. 598 S. Russ. Übers.), wo er S. 40 von den Bolschewisten in Rußland sagt: eto oligarchija, oligarchija aristokratičeskaja v polnom smyslě ėtogo slova. Ėto ne diktatura proletariata, no „diktatura nad proletariatom".

Die nächste Aufgabe, die dem čechischen Volke obliegt, faßt Masaryk in das Schlagwort zusammen: „Man muß sich entöstreichern", worunter er, was nach dem Gesagten fast überflüssig ist zu wiederholen, die Entkirchlichung, die Individualisierung, kurz die Demokratisierung versteht. Er weiß genau, daß die geschichtliche Linie, die von Hus und den Husiten zu ihm führt, noch viele Gegner im eignen Volke hat; die moderne Entwicklung der Čechoslovakei macht seinen Mahnruf verständlich. Ferner tritt Masaryk für Weltpolitik ein, d. h. für eine Verflechtung des Geschickes des demokratischen čechoslovakischen Staates mit den Demokratien der Welt. Daraus folgt die Verpflichtung, den demokratischen Gedanken, wenn nicht überall zu fördern, so ihm doch nirgends im Wege zu sein. Was aber geschieht? Es besteht die Tatsache, daß Österreichs fortschrittliche Elemente Anschluß an Deutschland suchen, um Österreich von seiner Vergangenheit zu lösen, um es selbst zu „entöstreichern". Und Masaryk empfiehlt eine Politik der Gegnerschaft des Anschlusses! Wie kann er, der sittlich tiefempfindende Mensch, der die Sittlichkeit in der Politik betont, hierin einen sittlich ungerechtfertigten Weg gehen?

Ebenso unverständlich ist eine Begründung des Verhaltens des neuen Staates den Deutschen in Böhmen gegenüber. Er vermerkt ganz richtig die politische Rückständigkeit der Deutschen in Böhmen und Mähren, weil sie ja Träger des Wiener Staatsgedankens waren und sich deshalb zu selbständigem zielbewußtem einheitlichen Vorgehen nicht aufraffen konnten, als die Monarchie zusammenbrach; aber er durfte diesen Umstand nach seinem Prinzip nicht ausnutzen, um ihnen die Verwaltungsautonomie vorzuenthalten. Im Prinzip darf er selbst ihrem Anschluß an das deutsche Volk nicht entgegenstehen, auch wenn die Deutschen diese Forderung bisher nicht gestellt haben und die deutsche Republik am 2. November 1918 die Deutschen der Čechoslovakei fallen gelassen hat (S. 451). Masaryks Forderung, daß sich die Deutschen in Böhmen „Entöstreichern" sollen (S. 463), muß in seiner Konsequenz nicht nur die Demokratisierung des Individuums bedeuten, sondern auch zum Anschluß an Deutschland führen, mögen noch so viele Jahre, Jahrzehnte vergehen, möge noch so viel hastigste Čechisierungspolitik der Gewalt oder „Schlaumeierei" getrieben werden, denn die Demokratie schließt die Freiheit der Völker in sich.

Der von Masaryk bekämpfte Pangermanismus ist, soweit er die einheitliche Zusammenfassung der Deutschen im Auge hat (vgl. Das neue Europa. Übers. v. Saudeck-Berlin: Schwetschke. 1922. S. 3), sittlich, und die fortschreitende Demokratisierung der Welt kann sich davor nicht verschließen. Und sollte die Zukunft dem Sozialismus gehören, so ist die Erfüllung des Zusammenschlusses aller Deutschen eine Selbstverständlichkeit, wie das die Lösung der nationalen Frage in UdSSR. beweist.

Neben den berührten Fragen der Zukunft Österreichs und der Deutschen in Böhmen liegt ebenso ungelöst die slovakische Frage, und auch dieser Punkt gehört zu denen, die Masaryk nicht einleuchtend zu verteidigen imstande war. Ich meine die Partie des Buches, in dem das Pittsburger Abkommen behandelt ist.

Auch die größten Menschen und ihre Werke haben ihre Unvollkommenheiten. So muß man es der Zukunft überlassen, das zu ordnen, was die čechische Demokratie zu ordnen unterlassen hat, weil sie noch Eierschalen aus der österreichischen Zeit mit sich schleppt. Die Zeit muß kommen, wo sich nicht nur der einzelne Čeche, sondern auch sein Staat endgültig „entöstreichert". Allerdings muß auch der Kontrahent des Ausgleichs auf gleicher Basis stehen.

Harald Cosack.

W. Kliutschewskij, Geschichte Rußlands, herausgegeben von Prof. Dr. Friedrich Braun und Reinhold von Walter. 4. Bd. Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart, Leipzig und Berlin und Obelisk-Verlag, Berlin 1926.

Mit dem vorliegenden vierten Bande hat das epochale Werk Ključevskij's in der deutschen Ausgabe der beiden Verlage seinen Abschluß erreicht. Inhaltlich umfaßt dieser Band die Zeit von Peter d. Gr. bis zum Umsturz von 1762, in 16 Kapiteln gegliedert. Ein gleicherweise zuverlässiges wie eingehendes Register (S. 383—423!) gewährt uns jetzt auch einen raschen Überblick über den reichen Inhalt aller vier Bände und läßt so den unbestrittenen Wert des Gesamtwerkes voll ausschöpfen. Die Ausstattung ist, gleich der der vorhergehenden Bände, des bedeutenden Werkes würdig.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Hans Kauders und Wolfram von den Steinen, Moscovia von Herrn Sigmund Freiherrn zu Herberstain, Neyperg und Guettentag. Verlag der Philosophischen Akademie Erlangen, 1926.

Diese „in Anlehnung an die älteste deutsche Ausgabe aus dem Lateinischen" von Wolfram von den Steinen übertragene berühmte „Moscovia" Herbersteins liegt nunmehr in einer gut lesbaren deutschen Edition vor. Die große Bedeutung dieser Reisebeschreibung, die, erstmalig 1549 gedruckt, des kaiserlichen Gesandten Erfahrungen auf seinen in den Jahren 1517 und 1526 nach Rußland unternommenen amtlichen Reisen zusammenfaßt und dem Westen bekannt gibt, ist bekannt und unbestritten. Die einleitenden Worte, von Hans Kauders geschrieben, sind vielleicht etwas weit ausgeholt, werden aber in dieser breiten Ausführlichkeit gerade dem, mit der Materie nicht recht Vertrauten völligen Aufschluß geben. Die Ausstattung des Buches ist hervorragend, in Druck und Papier und namentlich auch durch die zahlreichen „mit zum Teil handkolorierten Wiedergaben zeitgenössischer Bilder."

Das vorliegende schöne Werk bildet den ersten Band der von Hans Kauders geplanten Serie der „Bücher von Entdeckerfahrten und Reisen" unter dem Titel „Der Weltkreis".

Breslau. Erdmann Hanisch.

Erich Müller, Peter der Große und sein Hof. Biographie, Anekdoten, Briefe, Dokumente. Eine Sittengeschichte des russischen und europäischen Barock. München (Drei-Eulen-Verlag Haas & Co.) 1926. 256 S. Text und 16 Bilder. 8°.

Eine populäre Kompilation, die den altvertrauten Anekdotenvorrat J. Stählins zugrunde legt und ihn aus neueren Publikationen, z. B. aus den „Briefen und Papieren Peters d. Gr." ergänzt. Der anspruchsvolle Untertitel ist nicht gerechtfertigt. Daß gegen Ende des Buches das sogenannte Testament Peters d. Gr. als Urkunde zur Charakteristik Peters abgedruckt wird. ist arg.

Hamburg. R. Salomon.

Fürst Ssergei Wolkonski, Die Decabristen, einzige berechtigte Übersetzung aus dem Russischen von **R. Freiherr von Campenhausen.** Riga 1926, Verlag der Buchhandlung G. Löffler.

Die Hundertjahrfeier des Dekabristenaufstandes hat in der vorliegenden Schrift ihr Gedenken gefunden. Der Enkel eines Dekabristen, des Fürsten Sergej Grigorevič Volkonskij, ein Fürst Sergej Michajlovič V., hat dieses Buch geschrieben. Der Verfasser fand 1915 alte Familienbriefe, welche die Jahre 1803—1866, also bis zu dem Todesjahre des Dekabristen Volkonskij, umfaßten. Von dieser literarischen Hinterlassenschaft erschien 1918 der erste Band des „Archivs eines Dekabristen", von sachkundiger Hand herausgegeben (vgl. S. 3). Die Zeitereignisse haben dann bald störend und zerstörend eingegriffen.

Der Verfasser zeichnet das Bild des Dekabristen und seiner Familie mit pietätvollster Liebe. Durch die vielen Details von dem Leben der Verbannten erhalten wir ein ergreifendes Bild menschlichen Leides. Daß wir hier nicht nur über diese eine exilierte Familie, sondern auch über die Dekabristen insgesamt vieles hören, ergibt sich ja von selbst. Dem Literarhistoriker werden einzelne Kleinigkeiten über Puškin, Nekrasov usw. ein besonderes Interesse bieten (vgl. z. B. S. 31 ff.). Der erschütternde Eindruck des Todes Nikolaj I. auf Sergej Grigorevič (S. 76 f.) zeigt uns den einstigen Revolutionär als echten Russen. Freilich: der Gedanke des Carenmordes gehört ja auch nicht in das wirkliche Programm der Dekabristen, das versichert auch der Verfasser wieder (S. 93). Der Verfasser versucht aber auch (S. 96 ff.) die Dekabristen aus dem Zusammenhange der russischen Revolutionsgeschichte herauszuheben als etwas ganz für sich Bestehendes. Hier hat ihn wohl mehr die Ablehnung der Gegenwart geleitet. Es ist vielleicht hier der Ort, darauf hinzuweisen, daß die vom Verfasser erwähnten Memoiren des Dekabristen Volkonskij auch in deutscher Sprache, zusammen mit den Aufzeichnungen der andern Dekabristen vorliegen, nämlich als 3. Band der von Ernst Schultze in der „Bibliothek wertvoller Memoiren", bearbeitet von Adda Goldschmidt (Hamburg, Gutenberg-Verlag, Dr. Ernst Schultze, 1907).

Breslau. Erdmann Hanisch.

Die Planwirtschaft (planovoe chozjajstvo). Jahrgang 1925. Moskau.

Das neue Rußland zeichnet sich durch eine große Fülle periodischer Fachzeitschriften aus. Besonders rege ist naturgemäß das Interesse für ökonomische Fragen. Es liegt dies an der gesamten geistigen Auffassung des Bolševismus, die als wichtigste Fundamente jeder Gesellschaftsform Technik und Wirtschaft ansieht. So gibt es denn in Sovět-Rußland eine Reihe von ökonomischen Fachzeitschriften, die es sich zur Aufgabe stellen, teils einzelne Zweige der Wirtschaft, teils die Gesamtheit ihrer Erscheinungsformen wissenschaftlich zu beleuchten. Unter den letztgenannten darf „Die Planwirtschaft",

herausgegeben von der Staatlichen Plankommission, besondere Beachtung beanspruchen, schon deshalb, weil der ganzen Wirtschaftsführung der Sovět-Union der Gedanke der Planwirtschaft zugrunde liegt. Es wird mithin in vorliegender Monatsschrift der Versuch gemacht, die für die Wirtschaftsorganisation wichtigen Entwicklungstendenzen der Volkswirtschaft, sowie ihre Erscheinungen systematisch zu analysieren und darzustellen, um dem praktischen Politiker den Weg zu weisen. Die Vielseitigkeit der behandelten Probleme, die Reichhaltigkeit des gebotenen Stoffes und die im allgemeinen gründliche Darstellung machen „Die Planwirtschaft" jedoch auch zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für den Rußlandforscher. Der Inhalt gliedert sich in sechs Abschnitte: Wirtschaft und Wirtschaftspolitik, Wirtschaft und Technik, das Ausland, russische Wirtschaftsrayons, Kritik und Bibliographie, Chronik und Informationen. In dem letzten Abschnitt kommt der Plancharakter der Zeitschrift insofern am stärksten zum Ausdruck, als er über die Tätigkeit der russischen Planorganisationen berichtet, sowie eingehende ziffermäßige und graphische Nachweisungen der Dynamik der russischen Volkswirtschaft bringt, die eine willkommene Ergänzung der Veröffentlichungen der Statistischen Zentralverwaltung und des Konjunkturinstituts darstellen. Auch der reichhaltige bibliographische Teil enthält Wertvolles. Die Gediegenheit der von den bekanntesten bolševikischen Wirtschaftlern redigierten Zeitschrift wird durch die Mitwirkung vieler Persönlichkeiten verbürgt, deren sämtliche Namen auf ihrem Fachgebiet einen guten Klang haben.

Ist es somit möglich „Die Planwirtschaft" als eine der führenden bolševikischen periodischen Schriften zu bezeichnen, so darf jedoch andererseits nicht übersehen werden, daß der deutsche Leser bei ihrer Benutzung größte Vorsicht obwalten lassen muß, nicht in dem Sinne, als ob russischerseits bewußt gefälscht wird: es handelt sich zweifellos nicht um Propagandamaterial, sondern um ernste und ernstzunehmende Forschertätigkeit. Es liegt aber im Wesen aller russisch-bolševistischer Publikationen, daß sie in hohem Grade einseitig sind. Eine Mitarbeit nicht bolševikischer, etwa westeuropäischer, auf dem Boden individualistischer Gesellschaftsordnung stehender Fachleute ist nicht zu finden, handelt es sich doch auch bei vorliegender Zeitschrift, um ein amtliches Organ einer bolševikischen Behörde. Deshalb steht sie u. a. im Dienst der Bekämpfung „bourgeoiser Restaurationsbestrebungen und kleinbürgerlicher Rückfälle" (Vorwort, Heft 1. Januar 1925). Von der Freiheit wissenschaftlicher Meinungsäußerung kann somit keine Rede sein. Das soll nun nicht bedeuten, daß vieles nicht doch objektiv dargestellt ist, sondern nur, daß ihr Charakter ein grundlegend anderer ist, als der deutscher Fachzeitschriften. Wer sich stets dessen bewußt ist und „Die Planwirtschaft" unter diesem Gesichtspunkt verwertet, wird einen tiefen Einblick in das Wesen und Werden der komplizierten bolševikischen Wirtschaft gewinnen können.

Breslau. Hans Jürgen Seraphim.

La coopération dans la Russie des Soviets. Genève 1925. Herausgegeben vom „Bureau international du travail" in Genf, Abt. Études et Documents. Série H. VII u. 390 S. 8°. In Deutschland im Kommissionsverlage Dr. Hans Preiss, Berlin C. 19.

Das vorliegende Werk soll uns ein zusammenfassendes Bild über die Entwickelung der Genossenschaften in Sovetrußland im Zeitraum 1917—1925 geben. Das genau gesichtete und verarbeitete Material ist sehr reichhaltig — es sind fast sämtliche in dieses Gebiet einschlagende Abhandlungen und Werke von Lenin, Bucharin, Trockij und anderen, sowie diesbezügliche Zeitschriften und Journale, „Nachrichten des Zentrosojus", „Nachrichten der Konsumgenossenschaften", „Ekonomičeskaja Žizn'", „Handels- und Industriezeitung", die Statistiken und vieles mehr verwandt worden — und dürfte daher interessierten Kreisen gewiß wertvolle Dienste leisten.

Im ersten Abschnitt wird anfangs im allgemeinen die kommunistische Theorie über die Genossenschaft behandelt (hervorgegangen aus der Marx'schen

Deklaration auf dem Genfer internationalen Kongreß im Jahre 1866). Dann bespricht der Autor die Politik der Periode 1918 (Dekret vom 10. IV. 18. der „Kompromisse") von welcher Lenin selbst sagte „ein Kompromiß mit der bürgerlichen Genossenschaft"; darauf die Politik der Periode 1919 (der „Verstaatlichung") — Begründung der Konsum-Kommunen, die später in Konsumvereine umbenannt wurden, sowie die der Kreditgenossenschaften, der landwirtschaftlichen und professionellen Verbände, zu denen auch noch die der Hausindustriellen und Kleingewerbetreibenden hinzukamen; die Periode 1920 mit dem Weiterausbau des Kreditwesens usw.; die gesetzliche Regelung des Warenaustauschverkehrs durch den Staat und Sozialisierung desselben, zum Schluß statistische Angaben über das Anwachsen der verschiedenartigsten Genossenschaften und ihrer Verbände, als da: kreditlandwirtschaftlichen, Produktiv- und Konsumgenossenschaften.

Der zweite Abschnitt behandelt den Übergang zur sogenannten Lenin'schen „Neuen Wirtschaftspolitik", dem NEP. — eine Folge des völligen Zusammenbruches der bisherigen kommunistischen Politik —, die Rolle der Genossenschaften im Staatskapitalismus, die Entwicklung derselben zur Zeit der neuen Politik, die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, Industrie, des Kreditwesens, der Preisentwicklung, der Staatseinnahmen und des Verbrauches in den Jahren 1921—1924, unter Beifügung genauester statistischer Daten.

Im dritten Abschnitt spricht der Autor ausschließlich von den Konsumgenossenschaften während der neuen Wirtschaftspolitik, deren Reformen und Neuorganisationen auf Grund des Dekrets vom 7. April 1921, von der Wiederherstellung der Selbständigkeit der Konsumgenossenschaften, des Zentro-Sojuz, vom Zusammenschluß der Produktivgenossenschaften und der Konsumvereine, sowie von den freien Produktivgenossenschaften, weiter von den Arbeiter-Konsumvereinen, denen der Transportarbeiter und der Militärs; von der wirtschaftlichen Wirksamkeit der Konsumgenossenschaften, der Politik des staatlichen Warenaustausches, vom Mißlingen dieser Politik und von den Ursachen des Zusammenbruches infolge Fehlens eines Programms und eines Operationsplanes. Nach Wiederherstellung der Freiheit und Unabhängigkeit der Genossenschaften und Erörterungen in der Frage der finanziellen Hilfsmittel folgt auch hierin bald die Schlappe. Es beginnt ein Konkurrenzkampf zwischen Genossenschaft und Staat im Handel: eine Zeit der Aktivität des Zentro-Sojuz, der Genossenschaftsvereinigungen, der städtischen Konsumvereine, der Arbeitsgenossenschaften, der landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften und der Industrie der Konsumgenossenschaften.

Anschließend sind die Resultate der Aktivität der neu umgestalteten Konsumgenossenschaften in vergleichenden statistischen Daten, beginnend mit der Zeit vor dem Kriege bis einschließlich 1924 wiedergegeben, über ihren Umsatz im Handel, ihre Anzahl, ihre Organisationen und Gruppierungen. Zum Schluß wird in diesem Abschnitt die Rolle der Konsumgenossenschaften in der russischen Wirtschaftslehre besprochen und zwar, was die Versorgung der Bevölkerung, den Absatz der Produktion der nationalisierten Industrie und die Entwicklung des Privathandels betrifft.

Der vierte und letzte Abschnitt enthält Angaben über die neuere und neueste Entwicklung der Konsumgenossenschaften nach den Reformen von 1923 und 1924, hervorgerufen durch die Unmöglichkeit einer zwangsweisen Mitgliedschaft. Das Dekret vom 20. V. 1924 gibt jedem russischen Bürger das Recht des freiwilligen Ein- und Austrittes in die Konsumgenossenschaften und gestattet den Konsumgenossenschaften nunmehr wieder jegliche Waren einzukaufen, zu verkaufen, Handel zu treiben, Industrie zu begründen, Kreditoperationen auszuführen usw. usw. Die Konsumvereine können sich nun zu Verbänden zusammenschließen, sei es im betreffenden Rayon, Gouvernement oder Gebiet. Ausarbeitung und Herausgabe von Normalstatuten. Die Politik der wieder neuerstandenen Genossenschaft, der Aufschwung des Privathandels und daraus entstehende Debatten über die Wirtschaftspolitik im Innern der kommunistischen Partei, neue Beschlüsse der leitenden Parteiorgane und des XIII. Kommunistenkongresses in der Zeit Ende 1923 bis Mitte 1924.

Als Resultate der Genossenschaftspolitik von 1924 treten in Erscheinung die Verbindungen der Staatsindustrie mit der Genossenschaft und die Annäherung der Produktions- an die Verkaufspreise. Darstellung der Lage der Genossenschaften, der Staatsindustrie und des Privathandels. Neuerliche Umstellung der kommunistischen Politik. Im Schlußwort wird noch auf die Resolutionen des XIV. kommunistischen Parteikongresses und des Kongresses der Vertreter der Bundesstaaten von Mai 1925 hingewiesen.

Da es sich, wie zu Anfang bemerkt, in dieser Arbeit nicht um eine Kritik des sovetrussischen Genossenschaftswesens, vielmehr um eine Betrachtung und Entwicklungsgeschichte desselben in der Zeit 1917—1925 handelt, so habe ich mich in der Hauptsache nur zur Wiedergabe des besprochenen Materials entschließen können, möchte aber noch bemerken, daß das vorliegende Werk sehr gut als Ergänzung und Fortsetzung der bereits im Jahre 1922 im Osteuropa-Institut in Breslau herausgegebenen Schrift des Dr. Fuckner, „Die russische Genossenschaftsbewegung (1865—1921)" angesehen werden könnte.

Breslau. Arthur von Bochmann.

Leo Trotzki, Wohin treibt England? Einzige autorisierte Ausgabe. Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte. 1925. 143 S. 8°.

Am 12. März 1925 hat Baldwin Trockij zitiert, als wäre Trockij zur Erkenntnis „der Unvermeidlichkeit der Gradation", die „Mr. Webbs schon vor zwei Jahren entdeckt hatte", gekommen (S. 17), als wäre Trockij mit anderen Worten vom Wege der Revolution ab- und auf dem Pfade der Evolution angekommen. Ob diese sicherlich unangebrachte Zitierung Trockijs die Schrift als Replik herausgefordert hat oder nur der willkommene Anlaß für Trockij gewesen ist, läßt sich nicht erkennen, ist auch an sich gleichgültig. Aufgebaut ist die Schrift als Bekenntnis zur Revolution, als scharfe Polemik gegen die „Gradation". Das Wort „Gradation" ist für ihn nur eine Phrase, mit der England im inneren Kampfe, im Kampfe der herrschenden Klasse und ihrer Anhängerschaft, die bis in die Reihen der Mac Donalds, Webbs usw. reicht, gegen das Proletariat operiert, sonst nirgends in der Welt. Die Geschichte Englands ist für ihn der Beweis. Außenpolitisch hat England bei allen gewaltsamen Unterbrechungen von Evolutionsbewegungen seine Hand im Spiele gehabt, letztlich in der Bekämpfung von Deutschlands Wirtschaftsentwicklung durch den Weltkrieg und in der Bekämpfung des Zarismus durch die bürgerliche Revolution (Buchanan). Innenpolitisch hat England zwar die Cromwellsche Revolution erlebt, doch ist es seitdem konservativ geworden, folgt seitdem den Spuren der modernen Revolutionen. Bislang konnte England seiner Arbeiterschaft Konzessionen machen, jetzt aber, wo die Welt enger geworden und die Industrialisierung, die einst Englands Weltstellung begründet hat, immer mehr eine Gemeinerscheinung der gesamten Welt wird, jetzt, wo nach dem Kriege England, wie alle Welt, auf Kosten der USA. verarmt ist, die Dominions sich verselbständigen und die Kolonien aufbegehren, jetzt ist England notwendigerweise Antlitz zu Antlitz mit seinem Volke in Konflikt geraten. Der Kampf ist da und trotz der englischen Evolutionssozialisten, denen Trockkij in stärkster Polemik zu Leibe geht, nicht mehr zu stillen. Dieser Kampf ist aber kein innerpolitisches Problem, sondern ein internationales. „Im Entscheidungskampf gegen das Proletariat wird die englische Bourgeoisie die stärkste Unterstützung seitens der Bourgeoisie der Vereinigten Staaten erhalten, während das englische Proletariat sich in erster Linie auf die Arbeiterklasse Europas und die unterdrückten Volksmassen der britischen Kolonien stützen wird. Der Charakter des britischen Imperiums wird unvermeidlich diesem gewaltigen Kampf einen internationalen Maßstab geben. Er wird eines der größten Dramen der Weltgeschichte werden. Das Schicksal des englischen Proletariats verbindet sich in diesem Kampfe mit dem Schicksal der ganzen Menschheit" (S. 143).

Das Buch Trockkijs, dessen Inhalt ich oben leichthin skizziert habe, wird in Westeuropa außerhalb des Proletariats mehr Ablehnung als Interesse finden,

speziell bei uns würde es kaum bekannt geworden sein, wenn es nicht in einem Verlage erschienen wäre, dessen Editionen immer einer Beachtung sicher sind. Die Gleichgültigkeit gegen Werke dieser Art ist natürlich, denn die Problemstellung Trockijs ist nur dem Proletariat geläufig.

Harald Cosack.

Aleksej Demidov. Žizn' Ivana. Povest'. -3-e izd. Moskva. Leningrad 1925.

Die letzten Jahre haben in Sovetrußland eine Flut neuer Kräfte in die literarische Arena getragen, unter denen es einige, den proletarischen Schichten angehörigen Talente bereits zu einer gewissen Berühmtheit gebracht haben. Zu den interessantesten Persönlichkeiten unter diesen aus den Tiefen der Volksmassen hervorgegangenen Schriftstellern scheint Aleksej Demidov zu gehören. Er ist im Jahre 1883 als Sohn einer Bauernfamilie im Gouvernement Tula zur Welt gekommen. Sein „Žizn' Ivana" ist ein autobiographisches Werk, obgleich das in der Redeform nicht zum Ausdruck kommt; diese Erlebnisse eines Dorfkindes sind durchweg in der dritten Person erzählt. Aber das Autobiographische dieses Buches kann man von den ersten Seiten an herausfühlen, das enge Verwachsensein eines Kindes und heranwachsenden jungen Menschen mit seiner bäuerlichen Umgebung, draußen auf dem freien Acker ebenso wie in der engen Bauernhütte, drückt allen einzelnen Szenen, welche seinen Lebenslauf wiedergeben, etwas stark Persönliches auf, Lebenstreue, die zu unbedingtem Glauben zwingt. Diese Dorfbilder zeigen das — wahrscheinlich typische — Leben großrussischer Bauern in den letzten Jahrzehnten des vorigen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts mit einer fast photographisch zu nennenden Genauigkeit. Demidovs „Žizn' Ivana" erschien 1923 in erster Auflage; die Tatsache, daß ihr schon 1925 eine dritte folgen konnte, zeigt, wie schnell dieses Buch sich den russischen Leserkreis erobert hat. Es ist in der sovetistischen Presse mehrfach ausführlich besprochen worden und ebenso in Zeitschriften wie „Krasnaja Nov'", „Žizn'" u. a., und fast überall wird die große Lebenstreue dieser ethnographisch wie psychologisch gleich interessanten Schilderungen des alten vorrevolutionären Dorfes hervorgehoben, das Demidov ohne alle Schönfärberei, ja eher mit einer galligen Unzufriedenheit schildert, und zwar nicht bloß hinsichtlich der Zustände im Dorfe, sondern auch in bezug auf die Menschen als solchen. Daneben bleibt eine Schwäche des Buches: seine allzugroße Breite in der Wiedergabe von Gesprächen und mitunter wenig wichtigen Vorgängen nicht unbeachtet. Während in dieser Erzählung die Umwandlung eines sich in der dumpfen Sphäre des Bauernlebens sehr unbefriedigt fühlenden, begabten Dorfjungen zum revolutionären Großstadtintelligent gezeichnet ist, wobei die oft allzu schwer lastende Prosa des Alltags mit seiner alljährlich wiederkehrenden Arbeitsfolge häufig unterbrochen ist durch teilweise gradezu entzückende Bilder aus dem Tierleben und der Weite der russischen Landschaft — hat Demidov in einem zweiten Buch unter dem Titel „Vichr" seine Erlebnisse und Eindrücke in der russischen Revolution wiedergegeben. Diese Art der Aneinanderreihung autobiographischer Schilderungen erinnert an Gorkij mit seinem „Detstvo", „V ljudjach" und den sich daran schließenden Erzählungen, die als treue Daseinsbilder aus dem Leben des russischen Großstadtproletariats sicher der russischen Literatur einen wertvolleren Besitz zugeführt haben, als seine frei erfundenen Theaterstücke und Erzählungen. Es wäre zu wünschen, daß Demidov auf seine Art mit der Zeit ähnliches schaffen würde, an Feinheit der Beobachtung und durch und durch lebensvoller Gestaltungskraft wird er Gorkij kaum nachstehen. — Die Sektion des Internationalen Ausschusses für intellektuelle Genossenschaft, welche im Auftrag des Völkerbundes aus der zeitgenössischen Literatur Bücher von hervorragender Bedeutung öffentlich bekannt gibt (für Rußland ist diese Aufgabe Herrn Professor N. Rubakin in Lausanne zugefallen), hat Demidovs „Žizn' Ivana" dieser Bevorzugung gewürdigt. Dieses Buch darf also, noch ehe es in eine der Weltsprachen übersetzt ist, sich einer gewissen europäischen Berühmtheit erfreuen.

Breslau. Emmy Haertel.

L. N. Karsavin, O načalach. Opyt christianskoj metafyziki. I. Obelisk. Berlin 1925. 191 S.

K. hat bereits durch mehrere Werke (Dialoge, Giordano Bruno, Philosophie der Geschichte) seine Befähigung für religionsphilosophische Arbeiten bewiesen. Im vorliegenden Werke will er die Grundlagen der christlichen Metaphysik behandeln. Es ist gerade für den deutschen Leser interessant zu sehen, wie die Hegel'sche Philosophie, die ja außer Schelling den maßgebendsten Einfluß auf das russische Denken ausgeübt hat, von einem russischen Religionsphilosophen bzw. Theologen benutzt bzw. verarbeitet worden ist. Aber K. beweist auch, daß er selbständig denkt und ein eigenes System der Metaphysik zu geben imstande ist. Das Buch ist aber so ausschließlich für die Fachgelehrten bestimmt, daß ich mich hier begnügen muß, eine kurze Inhaltsangabe zu geben. Der Verfasser untersucht im ersten Kapitel die Natur des religiösen Aktes und in Verbindung damit die Begriffe Alleinheit, Gottheit und Gottmenschentum, Theophanie, Schöpfung, Vergöttlichung und Freiheit in Gott und dem Geschöpf. K. erkennt ausdrücklich neben der durch den Glauben vermittelten Gotteserkenntnis die Gotteserkenntnis durch vernunftgemäßes Suchen und Zweifeln als gleichberechtigt an. Aber er betont außerdem die Bedeutung der mystischen Erfahrung, die jedem zugänglich sei. Den Schöpfungsakt sieht er als freie Äußerung der göttlichen Allgüte an. In der Verbindung Gottes mit der Welt entsteht die Gottmenschwerdung.

Das 2. Kapitel behandelt die Frage der Glaubwürdigkeit der Gotteserkenntnis und den Wert des christlichen Glaubens als Grundlage des Wissens. Der wahre Glaube erscheint ganz und gar als aktiver Glaube und enthält in sich auch die Erkenntnis. Die Analyse des Kriteriums der Wahrheit, welche uns zur alleinigen Wahrheit führt, erläutert das Wissen als ein in seiner Wesenheit freies, und überwindet dadurch die Zweifel des Glaubens. Der Glaube ist die vollständige Hingabe an Gott und ist deshalb höher, größer und unzweifelhafter als das Wissen. Die Philosophie ist deshalb nur eine Dienerin des Glaubens, und Differenzen zwischen der empirischen Philosophie und Theologie sind unvermeidlich.

Im 3. Kapitel bekennt er sich zu dem Satze Descartes: Cogito ergo sum, den er näher erläutert und erklärt. Der Verfasser erörtert hier die Begriffe des Sein, den Inhalt der Erkenntnis, den Raum. Im 4. Kapitel wird die Liebe in ihrer Bedeutung für die Gotteserkenntnis besonders eingehend behandelt. Schon daraus geht hervor, daß wir hier eine Methaphysik vor uns haben, die durchaus auf russisch-religiösem Empfinden beruht, aber gerade dadurch wertvoll ist.

Breslau. Felix Haase.

L. S. Berg, Die Besiedlung Bessarabiens. Ethnographische Zusammensetzung und Zahl. 60 S., 1 Karte. Russ. Ak. der Wiss. Arbeiten der Kommission zum Studium der völkischen Zusammensetzung der Bevölkerung Rußlands. Petrograd 1923. (In russischer Sprache.)

Die kleine Schrift, welche sich mit dem völkisch viel umstrittenen, zurzeit für Rußland an Rumänien verlorenen Bessarabien zwischen Dnestr und Pruth beschäftigt, ist im wesentlichen nur ein kurzer Text zu einer großen, farbig ausgeführten ethnographischen Karte im Maßstab 1 : 420 000 (1 Zoll = 10 Werst). Karte und Text sind bearbeitet auf Grund von Angaben, die 1907 durch Butovič mit Hilfe von Volksschullehrern gesammelt worden sind. Auf der Karte selber ist nur die Verbreitung der ländlichen Bevölkerung berücksichtigt und angegeben. Auskunft über die Zusammensetzung der Stadtbevölkerung enthalten beigegebene statistische Tabellen, die sich auf die Volkszählung von 1897 stützen. Deutlich tritt auf der Karte hervor, daß der größte Teil des Landes von als „Moldauer" bezeichneten, rumänischen Bevölkerungselementen, welche 47,6 % der Gesamtbevölkerung

ausmachen, besiedelt ist. An zweiter Stelle stehen die russischen Bevölkerungselemente, die als Kleinrussen mit 20 % der Gesamtbevölkerung geschlossen im Norden im Chotin'schen Kreise, im Süden im Ackermannschen und im Kreise von Ismail siedeln. Daneben erscheinen die Großrussen auf dem Lande mit 8,1 % der Gesamtbevölkerung, hauptsächlich aber in den Städten mit 24,4 % der Bevölkerung, sowie die Juden mit 11,8 % und 37,2 % der städtischen Bevölkerung. Eine geschlossene Gruppe von Bulgaren trifft man im Ismail'schen Kreise im Süden Bessarabiens. Sie nehmen 5,3 % der Gesamtheit ein. Ebenfalls im Süden mit 3,1 % an der Gesamtbevölkerung beteiligt liegen die deutschen Kolonien. Den Rest der Bevölkerung bilden unbedeutende Bruchteile von Polen, Čechen, Griechen, Albanern, Armeniern und Zigeunern, welche alle nach ihrer Beteiligung am Gesamtbevölkerungsbilde wie ihrer Zahl nach aufgeführt werden.

Breslau. M. Friederichsen.

L. S. Berg. Die Entdeckung von Kamčatka und die Kamčatkaexpeditionen Berings. 246 S. Moskau 1924. (In russischer Sprache.)

In der Reihe der „Bibliothek der Reisen", welche Prof. A. A. Kruber in Moskau herausgibt, hat L. S. Berg die Entdeckungsgeschichte von Kamčatka und des nordöstlichen Asien geschildert. In den sechs Abschnitten des Buches wird nacheinander behandelt:

1. Die Entdeckung Kamčatkas und die erste ethnographische Beschreibung durch den Kosaken Altlassov, der in den Jahren 1697—99 bis zu den Kurilen vordrang.
2. Die ersten Nachrichten über Japan, welche wir demselben Altlassov verdanken, der bei seinem Vordringen auf Kamčatka einen Japaner, der durch Schiffbruch dorthin verschlagen war, nach Petersburg sandte.
3. Die ersten Nachrichten von den Kurilen, welche im Jahre 1711 durch zwei Kosaken nach Moskau kamen.
4. Die erste Expedition Berings, welche, durch Leibnitz angeregt, auf Veranlassung von Peter d. Großen 1723 unternommen wurde.
5. Die zweite Expedition Berings 1738/41.
6. Die Arbeiten der Kamčatkaexpedition (1734 bis 37) im Norden Sibiriens. Zum Schluß des Werkes gibt der Verfasser eine Übersicht über die Literatur über die Expeditionen Berings.

Breslau. Max Friederichsen.

Obrutschew, W. A., Geologie von Sibirien. Fortschritte der Geologie und Palaeontologie. Herausgegeben von Professor Dr. W. Soergel. Berlin, Gebr. Borntraeger, 1926. 572 S., 1 Karte, 10 Tafeln, 60 Figuren im Text.

Verfasser dieses umfangreichen, eine vorhandene Lücke in dankenswerter Weise ausfüllenden Werkes ist der zurzeit führende Geologe Rußlands und beste Kenner der Geologie der russisch-asiatischen Länder. Auf Grund ausgedehnter Reisen und unter gründlicher Ausnutzung des außerordentlich umfangreichen literarischen Rohstoffes versucht Verfasser eine erstmalige Synthese des geologisch-tektonischen Aufbaues des nördlichen Asien zu geben, unter Anfügung eines 100 Seiten umfassenden Nachtrages, welcher bereits nach Abschluß des Manuskripts des Buches (Ende 1924) bis hin zur Beendigung der Drucklegung (Anfang 1926) notwendig wurde.

Das grundlegende Werk ist dem Andenken Ivan Mušketovs, Ferdinand von Richthofens und Eduard Suess', den „Lehrern und Führern in der Geologie Asiens" gewidmet.

Nach einer Einleitung über die geomorphologischen Gebiete Nordasiens (S. 1—20) wird in einem ersten großen Hauptabschnitt in zehn einzelnen Unterabschnitten eine eingehende und genaue Einzeldarstellung alles bisher Bekannten über die Stratigraphie, die Eruptivgesteine, die nutzbaren Lagerstätten und die Dislokationen der einzelnen Formationsgruppen (vom Kambrium bis zum Quartär) gegeben. Zahlreiche schematische Profilskizzen, sowie zehn beigegebene Kartenskizzen der Verbreitungsgebiete des Vorkommens der einzelnen Formationen erläutern diesen Teil des Buches, auf dessen analytischer Grundlage alsdann in einem zweiten großen synthetischen Abschnitt versucht wird, die Entwicklungsgeschichte und Tektonik Sibiriens zur Darstellung zu bringen. Aufgebaut wird dabei auf der Darstellung Eduard Suess' vom „alten Scheitel" Asiens, wie er sie in seinem „Antlitz der Erde" gegeben hat. Es hält der Verfasser fest an der Auffassung dieses asiatischen Teilstückes als des Urkerns, um den sich die späteren Falten schmiegten. Er verwirft die späteren Auffassungen von de Launay, Kober, Tetjaev, die den Scheitel in ein ausgepreßtes Geosynklinal viel jüngerer Bildung verwandeln wollen. Obgleich Verfasser durchaus kein Gegner der in neuester Zeit eine so große Rolle spielenden Geosynklinaltheorie ist, findet er sie in diesem Fall doch als dem bisherigen Wissen nicht entsprechend.

Die Vorstellung, welche sich Obručev über die Tektonik Sibiriens macht und zur Darstellung bringt, hat er in einer beigegebenen Tafel Nr. 11 als tektonische Karte von Sibirien veranschaulicht. Trotzdem das Buch bereits einen so großen Umfang hat, gesteht der Verfasser, daß es eigentlich dem Stoff entsprechend um das Doppelte größer sein müßte. Zu bedauern ist, daß es wegen der Höhe der Herstellungskosten nicht möglich war, dem Werke eine farbige geologische Karte beizugeben. Indessen wird dieser Mangel einigermaßen ersetzt durch die kürzlich erfolgte besondere Veröffentlichung einer solchen Karte durch das „Russische Geologische Komitet" in 1 : 10 500 000, welche der Verfasser zu vergleichen rät und zu deren Inhalt er einige korrigierende Bemerkungen macht, um sie dadurch dem Text seines Buches besser anzupassen.

Alles in allem ist das Buch ein äußerst bedeutungsvolles Werk, für dessen mühselige Bearbeitung die Wissenschaft dem unermüdlichen und hochverdienten Autor den aufrichtigsten Dank schuldet.

Breslau. Max Friederichsen.

Ossendowski, Ferdinand, Im sibirischen Zuchthaus. Deutsche Ausgabe, herausgegeben von Wolf von Dewall. 427 S. Frankfurt a. M., Sozietäts-Druckerei, 1925.

Das vorliegende Werk des durch seine früher erschienenen, viel besprochenen Bücher weit bekannten Autors ist eine Übersetzung des ursprünglich in englischer Sprache verfaßten Buches „From president to prison". Es schildert die Erlebnisse Ossendowskis während des russisch-japanischen Krieges, in dessen Verlauf der Verfasser für das Heer als Laboratoriumsarbeiter und Sachverständiger für die Beschaffung dringend benötigter Rohstoffe aller Art (besonders Holzkohle, Steinkohle, Öl und Erz) hinter der Front des Heeres arbeitete. Die Autorität und allseitige Anerkennung, welche sich der Verfasser während dieser Zeit bei Vorgesetzten und Kameraden zu erwerben verstand, ermöglichte es ihm, in der Stunde des Zusammenbruches, als die Korruption der unfähigen Behörden und der ehrgeizigen Militärkreise offen zu Tage lag, als Präsident in jenes Komitee berufen zu werden, das im „Fernen Osten" und in der Mandschurei die Verwaltung der Eisenbahn, die Eindämmung der revolutionären Bewegung und den Rücktransport der geschlagenen Armee zu sichern und zu organisieren hatte. Ossendowskis tatkräftige Persönlichkeit führte die ihm gestellten Aufgaben erfolgreich durch. Trotzdem wurde er durch das Ränkespiel ihm gegnerischer Militärs, trotz der Bemühungen des Oberbefehlshabers der russischen Armee Linevič, angeklagt, vor Gericht gestellt, mit dem Tode bedroht und dann nach aufsehenerregendem Prozeß zu Festungshaft

begnadigt. Die Willkür seiner Widersacher veranlaßte jedoch seine Überführung in ein Zuchthaus, aus dessen Kerkermauern die Schilderung der besonders eindrucksvollen Kapitel des dritten Teiles des Buches berichten.

Das Ossendowskische Buch hält sich gegenüber früheren Veröffentlichungen fern von allem Mysticismus und schildert mit bekannter Gewandtheit der Feder die bedeutungsvollen Ereignisse im fernen Osten zur Zeit des russisch-japanischen Krieges. Von diesem blutigen Hintergrund heben sich die Leiden des angeklagten und verurteilten Verfassers wirkungsvoll ab. Das Ossendowskische Buch gehört in die Reihe der Werke, welche uns wie etwa Kennans berühmtes Buch: „Sibirien" oder Dostoevskijs „Memoiren aus einem Totenhause" erschütternde Einblicke in die tiefe seelische und körperliche Not sibirischen Gefangenenlebens zu werfen gestatten.

Breslau. Max Friederichsen.

Georg Nioradze, Der Schamanismus bei den sibirischen Völkern. Mit 64 Abb. im Text und auf Tafeln und einer Karte. 121 S. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1925.

Die schamanistische Weltanschauung der sibirischen primitiven Bevölkerung (Jakuten, Burjaten, Tungusen, Tschuktschen, Kamtschadalen, Jukagiren und Korjaken) wird nach ihrem religiösen Inhalt und nach Art und Stellung ihrer als „Schamanen" bezeichneten Priester eingehend erörtert, und so die bisherigen von russischen Forschern, von Castrén, Radlov u. a. gesammelten Angaben erheblich erweitert.

Der größte Teil der sibirischen Schamanisten glaubt heute, daß die menschliche Seele unsterblich sei und daß sie nach dem Tode des Menschen im Jenseits mit den gleichen Bedürfnissen und Sorgen weiter lebe. Daraus erklärt sich der Brauch, den Toten Speisen und Gebrauchsgegenstände mitzugeben. Dabei ist die Seele keineswegs etwas rein Geistiges, sondern etwas, wenn auch viel feiner als der Körper beschaffenes Stoffliches. Überall treten dem Menschen während seines Lebens wie auch nach dem Tode Geister hemmend entgegen. Es ist die Aufgabe der als Schamanen bezeichneten Priester durch ihre Zeremonien, ihren Gesang und ihre religiösen Handlungen dem Menschen im Kampfe mit diesen Geistern beizustehen. Darüber wird im Anschluß an Angaben über die Eignung und Vorbereitung zum Schamanen, über die Weihe des jungen Schamanen, über die Schamanentracht und die Gerätschaften des Schamanen (unter Beifügung erläuternder Abbildungen) eingehend gehandelt.

Breslau. Max Friederichsen.

Suspil'stvo, la Société, za redakcieju **M. Šapovala,** I—II. Praha 1925.

Das Prager Ukrainische Institut für Soziologie (Ukraïn'kij Institut gromadoznavstva v Prazi) hat unter der Redaktion Šapovals seinen ersten „Zbirnik" erscheinen lassen. Die Mitarbeiter und korrespondierenden Mitglieder beteiligten sich an diesen Publikationen, welche weder eine bestimmte Strömung noch eine bestimmte Schule propagieren, sondern die wissenschaftliche Anschauung des einzelnen Verf. tendenzlos zu Worte kommen lassen wollen. Der vorliegende Band enthält, außer den vorstehend angegebenen Richtpunkten der Redaktion, folgende Arbeiten, die ich der allgemeineren Orientierung wegen, nach ihren auch französisch gegebenen Titeln, nicht nach dem ukrainischen Wortlaut, anführe: Arnošt Blaha, La sociologie tchèque contemporaine; M. Chapoval, Sur la question de l'organisation des études sociologiques ukrainiennes; F. Stuart Chapin, Stagnation des moeurs de famille dans le progrès social; F. Stcherbina, Problèmes de la statistique agricole mondiale; Leopold von Wiese, Essai de la construction de la science des

relations sociaux; M. Mandryka, Minorités nationales dans le droit international; I. Chteinberg, Place de l'anarchisme dans le „populisme gauche". Dazu treten Referate, Bibliographie usw., und schließlich die Chronik des Institutes. Die Sprache ist ukrainisch.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Roczniki historyczne. Organ Towarzystwa Miłośników Historji w Poznaniu pod redakcja, Kazimierza Tymienieckiego, Kazimierza Kaczmarczyka i Ks. Henryka Likówskiego. Rocznik I. W Poznaniu, nakładem Towarzystwa Miłośników Historji, 1925. VIII und 314 S. 8⁰.

Die „Historischen Jahrbücher", die Zeitschrift der „Gesellschaft der Geschichtsfreunde" in Posen, wollen nicht mit den beiden älteren Organen der polnischen Geschichtsforschung, die dem Gesamtgebiete der historischen Wissenschaften dienen, in Wettbewerb treten: ihr Programm ist teils territorial, teils sachlich begrenzt. Einmal machen sie sich die Pflege der Geschichte der westlichen Randgebiete Polens, Pommerellens, Großpolens, Polnisch-Schlesiens, zur Aufgabe — in ihrer Erfüllung wollen sie die Rolle der deutschen territorialgeschichtlichen Organe übernehmen, besonders die der „Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen" —, andererseits soll die Gesamtheit der inneren und äußeren Beziehungen Polens zum Deutschtum Berücksichtigung finden. Auf beiden Gebieten verdienen die Bestrebungen der jungen Posener Gesellschaft und ihrer Zeitschrift die ernsteste Beachtung seitens der deutschen Wissenschaft, namentlich seitens derjenigen unter ihren Vertretern, die sich die Erforschung der deutsch-slavischen Beziehungen im Rahmen der ostdeutschen Kolonisationsgeschichte zur Aufgabe gemacht haben.

Den Hauptteil des ersten Bandes des neuen Organs nimmt eine Aufsatzreihe ein, die, aus einem Vortragszyklus erwachsen, unter dem Titel „Großpolen in der Vergangenheit" in Buchform als Festgabe anläßlich des vom 6. bis 8. Dezember 1925 in Posen tagenden IV. Polnischen Historikerkongresses erschienen ist (Wielkopolska w przeszłości, Posen 1925); für die Neuausgabe sind einzelne Aufsätze mehr oder weniger umgearbeitet worden. In ihrer Gesamtheit wollen sie nicht eine abgeschlossene Landesgeschichte Großpolens bieten, sondern nur die Hauptlinien der Entwicklung andeuten. Dabei ist mit vollem Recht den Zeitabschnitten und den Erscheinungen am meisten Raum und Aufmerksamkeit gewidmet, in denen die Geschichte Großpolens die meisten Züge eigenartiger Entwicklung aufweist.

Den Reigen der Aufsätze eröffnet ein kurzer Überblick über Großpolens Vorgeschichte von J. Kostrzewski: er gibt das Wichtigste aus dem Inhalte seines diesem Thema gewidmeten Buches (Wielkopolska w czasach przedhistorycznych, Posen 1923, vgl. die Besprechung durch B. v. Richthofen, Jahresberichte für Kultur und Geschichte der Slaven I 1924, S. 195f.) unter Berücksichtigung neuerer Forschungsergebnisse (vgl. die Besprechungen B. v. Richthofens, in dieser Zeitschrift I, 1925, S. 259—261). Wenn sich der Verfasser über die Frage der Volkszugehörigkeit der Träger der sog. Lausitzer Kultur jetzt mit einer gewissen Vorsicht äußert, die große Mehrzahl der polnischen und tschechischen Forscher sehe in ihnen Slaven, so darf man vielleicht aus dieser Ausdrucksweise einen gewissen Zweifel an der Haltbarkeit jener These herauslesen.

Die Verbindungslinie von der Vorgeschichte Großpolens zu seiner frühmittelalterlichen Geschichte zieht K. Tymieniecki in seiner Studie: „Großpolen als Wiege des polnischen Staates"; um zwei Hauptprobleme gruppiert sich der bei der Dürftigkeit der unmittelbaren Aufschluß spendenden Quellen so spröde Stoff: wie ist der polnische Staat entstanden? — und wie erklärt sich die bestimmende Rolle Großpolens bei diesem Vorgang?

Wiederholt hat man in neuester Zeit den Versuch gemacht, für die Lösung der Frage nach dem Ursprung des polnischen Staates die Sagenüberlieferung

fruchtbar zu machen: diesen Weg gehen St. Zakrzewski (in seiner Darstellung der „Periode bis zum Ende des XII. Jahrhunderts" in der Historja polityczna Polski I, Encyklopedja Polska V, 1, Krakau 1920), K. Krotoski („Historische Nachklänge in der Überlieferung von Popiel und Piast", Kwartalnik historyczny XXXIX, 1925, S. 33—69) und Starkad (Der germanische Ursprung Polens, Deutsche Blätter in Polen III, 1926, S. 1—23). Mit einem dieser Versuche, dem Krotoskis, setzt sich F. Bujak im kritischen Teile des vorliegenden Bandes auseinander: seine Ablehnung klingt in das Bedauern aus, daß derartige Fragen bisher „ohne europäische Gesichtsweite und ohne vergleichende Grundlage" behandelt worden sind. Tymienieckis Aufsatz füllt diese Lücke in glücklichster Weise aus: bahnbrechende Arbeit in der synoptischen Betrachtung der gesellschaftlichen und staatlichen Kultur der nichtrömischen Welt im früheren Mittelalter mit besonderer Berücksichtigung der Slavenländer und ihrer ost- und mitteleuropäischen Umwelt hatte schon Marceli Handelsman geleistet (in seinem Referat: Féodalité et féodalisation dans l'Europe Occidentale in: La Pologne au V-e Congrès International des Sciences Historiques Bruxelles 1923, Warschau 1924, S. 95—112, vgl. die Besprechung durch H. F. Schmid in dieser Zeitschrift I 1925, S. 293—296). Auf dem von ihm gewiesenen Wege schreitet Tymieniecki zielsicher fort: in der Welt jenseits des Limes unterscheidet er für die Zeit nach dem Ausklingen der germanischen Völkerwanderung — und dem Eintritt der südgermanischen Stämme in die römische Kultursphäre im engeren Sinne — drei kulturell differenzierte Völkergruppen, die Nordgermanen, die Slaven und die ural-altaischen Nomadenstämme. Den letzteren gegenüber treten die Slaven in der Rolle der Vermittler der höheren, ost- und weströmischen Kultur auf, nur durch — ethnische oder kulturelle — Slavisierung werden die Bulgaren und Ungarn der Zivilisation gewonnen. Von ihnen haben die Ungarn für die Entstehungsgeschichte des polnischen Staates wenigstens negative Bedeutung: durch die Zertrümmerung des großmährischen Reiches haben sie den Weg für seine Entwicklung freigemacht.

Eine eigenartige Kultur entwickeln, freilich nicht ohne deutlich erkennbaren römischen Einfluß, die Nordgermanen: ihre Träger sind auch die zu weiten Fahrten ausziehenden Wikinger und Normannen. Stärkeren kulturellen Einfluß haben sie im Bereich der slavischen Welt nur in Pommern ausüben können: in der Entstehung von Seestädten, in der Aussonderung einer besonderen Priesterklasse zeigt sich die kulturelle Skandinavisierung des Landes. Dagegen ist Polens Entwicklung von nordgermanischer Seite nicht entscheidend beeinflußt worden; das Verhältnis ist eher ein negatives: die ersten Jahrhunderte polnischer Staatlichkeit stehen im Zeichen des Kampfes gegen die den Nordgermanen nahestehenden Pommern, wenn auch einzelne Institutionen (die drużyna Mieszkos I.) Anpassung an die Einrichtungen des Gegners zeigen.

Entscheidend für die Gestaltung der Organisationsformen, in denen sich die Staatsbildung in Polen vollzogen hat, ist das Vorbild des auf römischen Boden aufgerichteten fränkischen Staates geworden, das auch in Böhmen schon seine Wirkung geübt hatte. Die Auffassung, daß der polnische Staat vor seinem ersten Auftreten in der Geschichte schon längere Zeit bestanden habe, ist abzulehnen: zu deutlich zeigt er zunächst die Merkmale der Jugendlichkeit, die sich erst in der Epoche der Teilfürstentümer mit der fortschreitenden Latinisierung der Kultur verwischen.

Das zweite Problem seines Aufsatzes, die Frage nach den Voraussetzungen der Bedeutung, die Großpolen für die Konstituierung des polnischen Staates gehabt hat, beantwortet Tymieniecki mit einem Hinweis auf die größere Bevölkerungsdichte, die er — mit Bujak — für die Westgebiete Polens im Gegensatz zu seinen Ostmarken im früheren Mittelalter annimmt. Dazu fehlte für Großpolen ein natürliches Aufnahmegebiet für seinen Bevölkerungsüberfluß, wie es andere Landesteile (Kujavien, Kleinpolen) in schwachbesiedelten Nachbarländern besaßen. Kleinpolen war zudem in der Epoche, in der sich Polens Staatwerdung vorbereitete, durch seine Einbeziehung in das großmährische Reich ausgeschaltet. Als letztes und vielleicht gewichtigstes Moment

kommt dann schließlich noch — in engstem Zusammenhang mit den erwähnten — ein persönliches in Frage: die großpolnische Herkunft des Staatsschöpfers aus dem Piastengeschlechte.

Tymienieckis Aufsatz hat Bedeutung weit über die Grenzen der großpolnischen Provinzialgeschichte hinaus: er bietet wohl die beste erklärende Darstellung der Entstehungsgeschichte des polnischen Staates, die wir besitzen. Nicht weniger bedeutsam ist der zweite Beitrag des Bandes, den Teodor Tyc dem „Kampf um die polnische Westmark" widmet. Dem Verfasser verdanken wir eine ausgezeichnete Untersuchung der Anfänge der deutschrechtlichen dörflichen Siedlung in Großpolen (Początki kolonizacji wiejskiej na prawie niemieckiem w Wielkopolsce, Posen 1924): daß er dem politischen Geschehen nicht weniger Verständnis entgegenbringt als dem wirtschafts- und sozialgeschichtlichen, und daß er vor allem die große Kunst meistert, die Verbindungslinie zwischen beiden Entwicklungsreihen zu ziehen, das zeigt sein vorliegender Aufsatz. Im Rahmen des polnischen Gesamtstaates — bezw. der Gesamtheit der polnischen Teilstaaten des XII. und XIII. Jahrhunderts — fiel Großpolen die Aufgabe zu, den Kampf um die Odermündung zu führen, gestützt auf die Polen und Pommern scheidende Netzelinie. Bolesław III. und Mieszko der Alte sind die Hauptträger dieser Sendung, die pommerschen Fürsten die geborenen Gegenspieler der Beherrscher Großpolens. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts ändert sich die Sachlage: Großpolens westlichster Vorposten, ausgesandt um die Verbindung mit der Odermündung auch auf dem linken Oderufer militärisch und namentlich kulturell durch Missionstätigkeit zu fördern, das Land Lebus mit seinem Bistum, gerät in die Einflußsphäre zunächst des Magdeburger Erzstiftes, dann der brandenburgischen Askanier. Sein endgültiger Verlust (1251) bezeichnet den Beginn der allmählichen Zurücknahme der Westgrenze Großpolens vor den nachdrängenden Brandenburgern, deren Machtgebiet sich bald auch längs seiner Nordgrenze ausdehnt. Nur zeitweise gelingt es, das Abbröckeln polnischen Landes zu verhindern: erst unter Kasimir dem Großen kommt es zur endgültigen Rückgewinnung einzelner der verlorenen Gebiete und zu einer gewissen Konsolidierung der Grenzen.

Die Ursache für die Unterlegenheit der großpolnischen Herzöge im Kampfe mit ihren brandenburgischen Nachbarn sieht Tyc in der Minderwertigkeit der militärischen und wirtschaftlichen Organisation ihres Landes: das Verteidigungssystem gründete sich noch auf die Landesburgen und die feindwärts sich dehnenden Grenzwüsten. Städte im Rechtssinn fehlten zunächst noch ganz, die Dörfer lieferten ihren Herren nicht einen Ertrag, der diesen größere Aufwendungen im Dienste der staatlichen Organisation ermöglicht hätte. Hier Abhilfe zu schaffen, mußte das Bestreben der weitblickendsten unter den polnischen Führern sein: das Mittel, dessen sie sich bedienten, war die wirtschaftliche Kräftigung des Landes durch seine Durchsetzung mit städtischen und ländlichen Siedlungen deutschen Rechts. So löst sich, das Rätsel, wieso es kommt, daß gerade Persönlichkeiten in deren deutschfeindlichen Äußerungen das erwachende polnische Nationalgefühl am deutlichsten durchklingt, wie Erzbischof Jakob Świnka von Gnesen, gleichzeitig tatkräftige Förderer der deutschrechtlichen Siedlung gewesen sind, und daß die erste Blütezeit dieses Kolonisationsvorganges zusammenfällt mit der stärksten Bedrängnis der großpolnischen Grenzen von seiten des politisch und militärisch organisierten Deutschtums Brandenburgs.

So ist es Tyc gelungen, die deutschrechtliche Besiedlung Großpolens in das Gesamtbild der Entwicklung des Landes einzuordnen und damit das trotz seiner Einseitigkeit verdienstvolle Buch Erich Schmidts (Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft, Bromberg 1904), um ein gutes Stück hinter sich zu lassen; neben den beiden Darstellungen von Tyc hat die neuste deutsche Arbeit auf diesem Untersuchungsgebiet (H. Bechtel, Mittelalterliche Siedlungs- und Agrarverhältnisse im Posener Lande, Schmollers Jahrbuch XLIX 1925, S. 115—145), deren Verfasser von dem Dasein einer blühenden polnischen Geschichtswissenschaft, von den wertvollen Ergebnissen, die sie gerade in den letzten Jahren auf dem Gebiete

der Erforschung der deutschrechtlichen Siedlung erzielt hat, nichts zu ahnen scheint, nur eine höchst problematische Bedeutung.

Unter allen Aufsätzen des Bandes kommt den beiden Beiträgen von Tymieniecki und Tyc bei weitem die größte Bedeutung einerseits für die Kenntnis der Kulturentwicklung Polens in ihrer Gesamtheit, andrerseits für die deutsche Geschichtsforschung zu: darum mußten wir sie ausführlich würdigen. Die übrigen Abhandlungen des Bandes bereichern in erster Linie die Provinzialgeschichte Großpolens: Tadeusz Grabowski schildert den (bedeutsamen, aber nicht entscheidenden) Anteil Großpolens an der Verbreitung des Humanismus und der Reformation in Polen; die besondere Bedeutung des Landes ergibt sich wieder aus seiner Grenzlage, infolge deren Großpolen zu einer der Eintrittspforten des Humanismus (nach Gründung der Posener Akademie 1519), dann des Luthertums (im Norden) und des Kalvinismus (im Süden) und schließlich zur Heimstätte der Böhmischen Brüder (in Lissa, bis zum Schwedenkriege 1655—1660) wurde. Władysław Konopczyński zeichnet das Bild des politischen Lebens in Großpolen zur Zeit der Adelsrepublik: der großpolnische Adel war in sich wirtschaftlich und sozial nicht sehr differenziert, es fehlte an Magnatenhäusern von überragender Machtfülle, aber auch an den Massen besitzlosen Adels, wie sie für die östlichen Gebiete der Rzeczpospolita charakteristisch waren. Dieser „ein Dorf besitzende" Adel trieb eine ziemlich einheitliche, durch den Mangel an Unternehmungslust, aber auch an Verständnis für die gemeinsamen Aufgaben des polnischen Staates gekennzeichnete Politik, die ja auch in der nationalpolitisch bedenklichen abermaligen Heranziehung deutscher Kolonisten im XVII. und XVIII. Jahrhundert sich widerspiegelt. Im allgemeinen ist die Passivität der am stärksten ausgeprägte Charakterzug der die innere Geschichte Großpolens in der Neuzeit bestimmenden Faktoren: wie sie durch das nationale Unglück der ersten Teilung aufgerüttelt und zur Mitarbeit an dem großen Reformwerk, das in der Verfassung vom 3. Mai 1791 gipfelt, geführt wurden, zeigt der Beitrag Bronisław Dembińskis; die großpolnische szlachta bringt ein gutes Teil sozialen Hochmutes in diese Arbeit mit, starkes Interesse zeigt sie für die Hebung des Bildungsstandes ihres Landes, das Ausdruck findet u. a. in der Forderung nach seiner „akademischen Gleichstellung", d. h. der Gründung einer großpolnischen Universität, neben dem kleinpolnischen Krakau und dem litauischen Wilna. Die letzte Regung des politischen Lebenswillens des altpolnischen Staates, der Kościuszko-Aufstand, findet in Großpolen tatkräftige Förderung.

Der Geschichte Großpolens nach den Teilungen sind vier Aufsätze gewidmet: A. M. Skałkowski behandelt die napoleonische Zeit (der Anschluß Großpolens an den Kaiser der Franzosen erfolgt nur zögernd und war im wesentlichen das Werk einzelner Führer), Andrzej Wojtkowski die preußische Zeit bis 1848, Wisława Knapowska die folgende Epoche bis 1890, Zygmunt Zalecki das „Ende der Knechtschaft"; es ist besonders erfreulich, daß wir im gegenwärtigen Augenblick, in dem, dank den Forschungen Manfred Lauberts, die Geschichte der preußischen Polenpolitik in ihren Einzelheiten bekannt zu werden beginnt, nun auch eine zusammenhängende Darstellung der Politik des Posener Polentums erhalten, die vielfach auf ungedrucktem Quellenmaterial beruht und die allen Seiten seines Lebens, vor allem auch seinen wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen gerecht wird. Wer die Geschichte des Landes in der preußischen Zeit objektiv würdigen will wird immer die deutschen und die polnischen Bearbeitungen des Gegenstandes gleichzeitig heranziehen müssen: deswegen mag an dieser Stelle der Hinweis auf die Bedeutung dieser der neusten Zeit gewidmeten Beiträge des Sammelbandes genügen.

Seinen Abhandlungsteil beschließt eine höchst dankenswerte „Übersicht der der Literatur zur Geschichte Großpolens" von Kazimierz Kaczmarczyk: durch sie wird auf das glücklichste Warschauers historiographisches Buch (Die deutsche Geschichtsschreibung in der Provinz Posen, Posen 1911) einerseits fortgesetzt, andrerseits mit Bezug auf das in ihm nicht berücksichtigte polnische Schrifttum ergänzt. Nach einer Übersicht

über die Hauptlinien der Entwicklung der großpolnischen Historiographie werden erschöpfend aufgezählt die wissenschaftlich wertvollen Erscheinungen auf dem Gebiete der Quellenpublikationen, aus dem Bereich der Hilfswissenschaften, der Vorgeschichte, der Entstehungsgeschichte des polnischen Staates, der politischen Geschichte Großpolens, seiner Kirchengeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der Reformationsgeschichte), Schul-, Wirtschafts-, Rechts-, Kunst-, Sittengeschichte, schließlich die Leistungen der lokal- und personalgeschichtlichen Forschung: daß die einzelnen Veröffentlichungen außer durch den Namen ihres Verfassers und die Bezeichnung ihres Themas nur durch die Angabe des Erscheinungsjahrs bibliographisch fixiert sind — eine Ausnahme ist nur zugunsten einzelner, an besonders entlegener Stelle gedruckter Arbeiten gemacht, — läßt sich mit dem Hinweis auf die gediegenen bücherkundlichen Hilfsmittel, die dem Erforscher der polnischen Geschichte zur Verfügung stehen, rechtfertigen; und doch wird man es bedauern, daß nicht durch Zugabe einiger Seiten Petitdruck eine vollständige historische Bibliographie Großpolens entstanden ist. Aber auch in ihrer jetzigen Gestalt wird Kaczmarczyks Zusammenstellung die wertvollsten Dienste leisten: ihr deutscher Benutzer wird mit besonderer Befriedigung feststellen, daß die Leistungen der deutschen Wissenschaft durchaus objektiv gewürdigt sind; die Bedeutung der Arbeiten eines Warschauer, Prümers, Kohte, aber auch die von Erich Schmidts oben genanntem, bewußt nationalpolitisch eingestelltem Buch, hat die verdiente Wertung gefunden.

Eine Miszelle (eine Urkunde von 1575 aus den Nakeler Grodbüchern über die freiwillige Annahme der Erbuntertänigkeit durch einen gewissen Mathis Ruthenus, veröffentlicht von Tymieniecki), Rezensionen, die eine erfreuliche Belebung des kirchengeschichtlichen Interesses in den Reihen der polnischen Historiker erkennen lassen, eine Bibliographie der westpolnischen Gebiete für 1925 von K(aczmarczyk), Nekrologe (auf Prälat R. Weimann und E. Zivier) und Vereinsnachrichten füllen den Rest des stattlichen Bandes, mit dessen Veröffentlichung die Posener Gesellschaft der Geschichtsfreunde einen schönen Beweis ihrer Leistungsfähigkeit gegeben hat: die weiteren Bände ihrer „Historischen Jahrbücher" — in ihnen soll u. a. eine Geschichte des Netzegebietes bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts von A. Eckstein Platz finden — erwarten wir mit gespanntem Interesse.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Theodor Wierzbowski, Vademecum, podręcznik dla studjów archiwalnych. Kziążnica „Atlas", Lwów-Warszawa 1926.

Das in zweiter Auflage nach dem Tode W.'s von K. Tyszkowski und B. Włodarski umgearbeitete „Vademecum" ist ein für die Bedürfnisse des Historikers der polnischen Geschichte zugeschnittenes vorzügliches und zuverlässiges Handbuch. Es enthält alle notwendigen Kalendarien, Regententabellen, Synoden, Landtage usw. Alles ist auf Grund der neuesten Forschung berichtigt. Natürlich sind die chronologischen Verhältnisse aller mit der Geschichte Polens in Beziehung getretener Mächte (vgl. z. B. S. 174 „Chanowie Krymscy", S. 170 „Królowie duńscy" usw.) vollständig berücksichtigt, so daß es auch in dieser Beziehung als bequemes Nachschlagebuch gut verwendet werden kann.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Mémoires du roi Stanislas-Auguste Poniatowski. Leningrad 1924.

Die Innenseite dieses Buchs trägt den vielsagenden Vermerk: „Begonnen 1912, vollendet 1924". Zwischen beiden Daten liegt eine Welt und eine Weltkatastrophe. Den West- und Mitteleuropäern genugsam fühlbar. Wie erst den Russen. In deren Reich, auf Geheiß der Akademie der Wissenschaften, ist der zweite und letzte Band der Denkwürdigkeiten Stanisław Augusts Ponia-

towskis, des letzten Polenkönigs, eben erschienen. (Zwischen der Drucklegung und der Ausgabe verging noch eine gute Weile.) Diese Tatsachen seien vermerkt, beachtet und den Sovets mit gerechter Dankbarkeit gutgeschrieben. Sie haben der gesamten Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts einen großen Dienst erwiesen, indem sie die von Goriainov knapp vor Ausbruch des Weltkrieges begonnene Edition der vollständigen Memoiren Poniatowskis zu Ende führten. Vom ersten Teil, den Guttry verdeutscht bei Georg Müller erscheinen ließ, waren Fragmente längst bekannt. Jene darunter, die literarisch am höchsten stehn, menschlich, geschichtlich am interessantesten sind. Der zweite Teil, die Jahre 1771 bis 1778 umfassend, ist terra incognita. Er beleuchtet eine Periode polnischer Geschichte, über die wir so gut wie nichts wissen, so viel auch, ewig dieselben spärlichen Quellen wiederholend, über sie geschrieben wurde. Die Periode des „Prokonsulats" Stackelbergs, des russischen Botschafters und wahren Herrn der königlichen Republik.

Stanisław August sucht seine Politik fügsamen Duldens zu rechtfertigen, mit der er Polen die Blüte und die Atempause ruhmlosen, aber ungetrübten Glücks erkaufte, die zwischen dem heroischen Wahnsinn von Bar und jenem des vierjährigen Reichstags lag.

Reiches Aktenmaterial unterbricht, unliebsam vom Standpunkt des literarischen Genießers aus, den die ersten Abschnitte des vorhergehenden Bandes zu höheren Erwartungen berechtigten, doch dem Historiker willkommen, die Darstellung. Wo diese sich selbst freien Raum läßt, zeigt Stanisław August die gewohnte Kunst treffender Portraitierung seiner Zeitgenossen: Stackelberg, Sułkowski, Benoît, Martin Lubomirski, Ignatz Potocki. Aus den geschilderten Ereignissen sind die Reichstage von 1773/5, 1776 und 1778, die Erzählung der ersten Teilung (sehr fragmentarisch und einseitig); besonders der Kampf des Königs wider die frondierende Opposition der Branicki, Czartoryski, Potocki und Lubomirski bemerkenswert. Dann die interessanten, aus anderwärtigen Quellen bestätigten Nachrichten von Potemkins polnischen Thronabsichten, seiner heimlichen von Katharina durchkreuzten Bewerbung um Kurland, um die Hand einer Nichte Poniatowskis; die Kronkandidaturen des Landgrafen Friedrich von Hessen-Kassel (vgl. mein Buch „Eine unbekannte Kandidatur auf den polnischen Thron"), des Grafen von Artois, des Prinzen Heinrich von Preußen; Lauzuns polnische Intriguen.

Die auch im ersten Band beobachtete Rückhältigkeit des erlauchten Memoirenschreibers tritt im Gegensatz zu seiner sonstigen Zuverlässigkeit hervor, sowie es sich um seine, sorgfältig verleugneten Versuche handelt, wider den russischen Stachel zu löken. Von den Bestrebungen heimlicher Anknüpfung mit Frankreich im Jahre 1777, mit der Türkei im gleichen Jahre, wird eine mit den Akten im Widerspruch stehende Darstellung gegeben. Die interessante Episode des „Kartoffelkrieges", an dem Stanisław August gegen Oesterreich und an preußischer Seite teilnehmen wollte, ist nur gestreift.

Von diesem einen Punkte abgesehen, den die Umstände, unter denen der Monarch als Gefangener Pauls seine Erinnerungen diktierte, zur Genüge erklären, sind die Memoiren Stanisław August eine reichlich fließende, im allgemeinen verläßliche Quelle. Der Stil und die Darstellungsweise des zweiten Bandes hält nicht das hohe Maß seines Vorgängers.

Der Ausgabe durch die Akademiker Lappo-Danilevskij und Platon sowie den verstorbenen Archivdirektor Goriainov ist viel Gutes nachzurühmen. Der Text, auch die Schreibweise der Eigennamen ist sorgfältig geprüft. Ein paar Druckfehler stören. Manche Namen im Register wären unschwer genauer zu identifizieren gewesen. Die polnischen mit Hilfe eines der polnischen „Herbarz", die anderen mit jener eines Hofkalenders der Zeit. Sehr wünschenswert wäre der Nachweis gewesen, welche der abgedruckten Akten bereits anderwärts vollständig publiziert worden sind. Bei der in Aussicht stehenden Fortsetzung der Veröffentlichung von Poniatowskis Nachlaß wird dies unbedingt zu beachten sein. Und dann kann der Beifall für das der gesamteuropäischen Geschichte unendlich bedeutsame Unternehmen von jeder Einschränkung bar erklingen.

Paris. Otto Forst-Battaglia.

A r t h u r K r o n t h a l, Dr. Karol Marcinkowski. Breslau, Priebatsch's Verlag 1925. 142 S.

Das nur durch große Opferwilligkeit und Heimatliebe des Verfassers zum Druck gebrachte Buch ist Adolf Warschauer anläßlich seines 70. Geburtstages gewidmet. Es enthält in neun Abschnitten (S. 3—61) eine Darstellung vom Leben und Wirken Marcinkowskis, die auf sorgsamer Benutzung der im dritten und vierten Teil aufgeführten gedruckten und ungedruckten, deutschen und polnischen Quellen beruht und mit bildlichen Darstellungen, darunter einer solchen von des Helden Wohnhaus, in dem einige Jahre nach seinem Tode Hindenburg zur Welt kam, ausgestattet ist. K. hat keine Mühe und Umstände gescheut um alle erdenklichen Hilfsmittel auszuschöpfen und auch die entlegensten Beiträge zu sammeln. Der zweite Teil (S. 62—127) bringt die Anmerkungen und Exkurse, in denen der Verf. im Plauderton und ohne sich streng an sein Thema zu halten, leider wohl für immer von seiner publizistischen Tätigkeit Abschied nehmend, in seinem Gedächtnis und reichen Stoffsammlungen Nachlese hält und Freunden und Forschern und — Politikern alles sagt, was der viel belesene und auf vielen Gebieten bekannte Sohn einer seit langem mit der Stadt Posen eng verwachsenen Familie als ein nun auch Heimatloser vielfach nach eigener Erfahrung zu sagen hat. So möchte man auf diesen Anhang das Urteil Luthers über die Apokryphen anwenden. Es sind keine Schmeicheleien, die hier Deutschen wie Polen gesagt werden, aber es sind beherzigenswerte Mahnungen eines Praktikers, dem chauvinistische Engherzigkeit nach beiden Seiten fern liegt. Auch die Ereignisse der allerjüngsten Jahre werden dabei vielfach gestreift. Anerkennung verdient aber auch der Hauptinhalt als ein wohlgelungener und erster Versuch der Würdigung der großen polnischen Patrioten von deutscher Seite.

Breslau. Laubert.

Włodzimierz hr. Bem de Cosbad: Generał Józef Bem (1794—1850). Szkic biograficzny w 75-tą rocznicę śmierci. — Lwów-Warszawa-Kraków 1925. Wydawnictwo zakładu narod. im. Ossolinskich.

Dieses durch gute Illustrationen, Kartenskizzen und genealogische Tabellen zu einem vorzüglichen Orientierungsmittel ausgestaltete Büchlein bildet das 5. Heft der Sammlung „N a s z a b i b l j o t e k a". Der an dem Gedenken des, bei Polen, Ungarn und Türken gleicherweise berühmten Heerführers durch Familienbande persönlich interessierte Verfasser beginnt seine Darstellung mit einer Übersicht über die Abstammung seines Helden. Wir erfahren, daß „Bemowie pochodzili ze szlachty pomorsko-pruskiej, pisząc się w XIII i XIV wieku rycerzami, a najstarsza ich linja baronami (frei-herren) z Boemdorfu" (S. 6). Der General selbst geht aus der auf den Starosten Arnold B. (um 1420) zurückführenden polnischen Linie hervor. Der Verfasser hat sich mit größtem Interesse offensichtlich gerade den genealogischen Beziehungen zugewendet, das beweist auch der „Dodatek" (S. 54 ff.). Es ist schade, daß er dabei, offenbar aus dem Mangel an Quellenmaterial, nicht dem weiteren Ursprunge des Namens „Boemdorf" nachgehen konnte (vgl. dazu die Namensform „Böhm" S. 55). Die Darstellung verfolgt dann den Lebenslauf Jozef Bems von seiner Geburt bis zu seinem Lebensende. Deutlich, nicht etwa blos als gesuchte Tendenz des Verfassers tritt dabei das nationale Bewußtsein J. B'.s aufs kräftigste hervor, sowohl in der sicheren Zuversicht einer Wiedererstehung Polens als in der typisch polnischen Fähigkeit, alle anderen Gefühle dem nationalen Empfinden unterordnen zu können. Als Beweis dafür möchte ich zwei Stellen aus einem Briefe J. B'.s anführen, der an Alex. Gr., Teleky aus Aleppo, den 5. August 1850, gerichtet ist und die Hoffnung auf ein neues Reich sowie die Begründung für Bems Übertritt zum Islam enthält. Die betreffenden Stellen lauten (polnisch) folgendermaßen (vgl. S. 48 u. 49): „nigdy nie należałem do tych, co zwątpili w przyszłą niepodległość Polski" und „Wolę więc narazie służyć Polsce zdaleka . . .

Teraz widzisz, jakie rozwijamy tu plany i wobec tego zrozumiesz i wytłumaczysz innym, dlaczego przyjąłem islam. Przecież jako chrześcijanin nie mógłbym tu nic w tej sprawie zdziałać i stworzyć, co wolność Polski i Węgier zbliża . . ."

Breslau. Erdmann Hanisch.

Dr. Paul Roth: Die Entstehung des polnischen Staates. Eine völkerrechtlich-politische Untersuchung (= Offentlich-rechtliche Abhandlungen, herausgegeb. von Heinrich Triepel, Erich Kaufmann, Rudolf Smend, Heft 7). — Berlin 1926, Verlag Otto Liebmann.

Die vorliegende, sehr eindringliche Untersuchung R.'s stellt sich die Aufgabe, festzustellen, „wann und wodurch der neue polnische Staat entstanden ist". Der Verf. hat die über dieses Problem vorliegende in- und ausländische Literatur gewissenhaft herangezogen, in einem Nachtrag auch noch die wichtige Darstellung von J. Blociszewski: „La restauration de la Pologne et la diplomatie européenne" verwerten können. Es ist sehr bedeutsam, daß Bl. wie R. zu der übereinstimmenden Ansicht kommen, „daß die polnische Souveränität de facto erst nach dem 14. November 1918 entstand" (S. 166). Bei der sorgfältig abwägenden Beurteilung, welche beide Autoren kennzeichnet, ist diese Übereinstimmung von besonderem Gewicht. R. gliedert seine Schrift in drei Teile: I. Die Anerkennung des polnischen Staates, II. Der Übergang der Gebietshoheit in den einzelnen Territorien, III. Anlagen, vorangeschickt ist eine Einleitung über „Die Lage in den polnischen Teilgebieten bei Kriegsbeginn". Diese Einleitung enthält manchen Gedanken, den ich hier gern anführen möchte, wenn nicht der Raum zur Beschränkung zwänge. So wird (S. 7) mit Recht betont: „auch wenn der Sieg den Zentralmächten zugefallen wäre, wäre die polnische Frage für Deutschland nie befriedigend zu lösen gewesen". Wenn der Verf. (S. 3 ff.) richtig ausführt, daß es Osterreich, selbst Rußland geglückt ist, das Polentum politisch zu gewinnen, so genügt die einfache Feststellung (S. 7) der Tatsache nicht, daß gerade zum preußischen Staate das Polentum eine so ablehnende, oppositionelle Stellung einnahm. Eine Begründung wäre hier um so notwendiger gewesen, wenn gleich die Eingangsworte dieses Abschnittes (S. 6) die unleugbare Tatsache nachdrücklich betonen, daß keine der drei Teilmächte so viel für die Hebung ihres Anteils getan hat, wie gerade der preußische Staat. Auf S. 3—5 vermißt man die Zitierung des bekannten Werkes von Feldmann. Das im III. Teil zum Abdruck gebrachte urkundliche Material ist eine sehr dankenswerte Beigabe zu den trefflichen Darlegungen dieser Schrift.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Dr. Adam Fischer, Lud polski, podręcznik etnografji Polski. — Wydawnictwo zakładu narodowego im. Ossolińskich, Lwów-Warszawa-Kraków 1926.

Adam Fischer knüpft mit diesem ethnographischen Handbuche an das 1830 von Łukasz Gołębiowski veröffentlichte Buch „Lud polski" an. Er will hier einen kurzen, zusammenfassenden ethnographischen Überblick geben und bestimmt den Leserkreis mit den Worten: „Będzie to więc lektura pomocnicza dla szkól średnich, wprowadzająca zarazem w studjum etnografji na uniwersytetach". Entsprechend dieser Zweckbestimmung geht der Verf. von der Festlegung des Inhaltes der volkskundlichen Diszipline und der sie unterscheidenden Merkmale aus. Dieser erste Hauptteil bringt auch (S. 5) einen kurzen Abriß der „Dzieje badań ludoznawczych w Polsce". Im 2. Abschnitt „Polski obszar etnograficzny" werden Land und Volk als Objekt der Wissen-

schaft geschildert. Mit dem 3. Teil „Kultura materjalna" beginnt dann, in reicher Gliederung, die Darstellung dessen, was wir besonders wissen wollen und was in den nächsten Abschnitten, dem 4. „Kultura społeczna" und 5. „Kultura duchowa" immer unter Beigabe von Abbildungen, abschließend behandelt wird. Die Fülle des Materials gestattet naturgemäß nicht eine zu detaillierte Einzelschilderung, doch zeigt der sehr eingehende Index die Reichhaltigkeit dieses nach Stoff und Inhalt gleich wertvollen, in der Darstellung sehr klar geschriebenen Buches.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Die tschechoslowakische Bodenreform, eine mitteleuropäische Gefahr, von **Detektor.** Wien 1925, Verlag „Die Neue Wirtschaft".

Die vorliegende Schrift ist die Zusammenfassung einer Artikelserie, die vom 9. April bis 21. Juni 1925 in der „Neuen Wirtschaft" in Sachen der čechoslovakischen Bodenreform erschienen ist. Da bekanntlich diese sog. Boden-„Reform" praktisch auf eine Expropriation des Deutschtums hinausläuft, also im Kern der Sache nicht soziale sondern nationale Ziele verfolgt, ist es erklärlich, daß sich die nationale Tagespresse dieser sog. „Reform" von ihrem Standpunkt aus annimmt. Man wird also auch in dieser Schrift nicht eine tendenzfreie Darstellung dieser tendenzvollen „Reform" suchen, aber eine durch bezeichnende Beispiele augenfällige und jedermann verständliche Belehrung finden.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Die Tschechoslowakei, Streiflichter auf Kultur und Wirtschaft. Im Auftrage des Meßamtes Frankfurt a. M. herausgegeben von **Dr. Friedrich Weil.** 1925. Buchdruckerei R. Th. Hauser & Co., Frankfurt a. M.

Dieser Sammelband, als 17. Heft der „Schriften des Frankfurter Meßamtes" erschienen, will seine Stimme „zum Verständnis und zur Verständigung" erheben. Deutsche und Čechen haben Beiträge geliefert. Gustav Stern behandelt das schwierige Problem „Tschechen und Deutsche" in objektiver Ausführung. Man sieht aber gerade an dem recht gewundenen dritten Abschnitt „Das Problem" die Schwierigkeit dieses heiklen Themas. Der Verf. setzt seine Zukunftshoffnung auf das Band der „ökonomischen Idee". Die berüchtigte Bodenreform wird aber kaum den ökonomischen Hintergrund für das erstrebte staatliche Zugehörigkeitsgefühl des depossedierten Deutschtums abgeben können. Die „ökonomische Idee" erhält in den ausführlichen und klaren volkswirtschaftlichen Beiträgen ihre realere Unterlage: Fr. Hodáč schildert „Die Industrie in der Tschechoslowakei", Karl Janovsky „Industrie und Volkswirtschaft", Albin Oberschall „Die Arbeitsverhältnisse in der Tschechoslowakischen Republik". Die Schwierigkeiten, mit denen der Staatshaushalt zu kämpfen hat, zeigt der Artikel „Voranschläge der tschechoslowakischen Republik" von F. Fousek. Die eingehenden Tabellen S. 34 f. veranschaulichen hier bestens die Entwicklung des Budgets. Die restlichen 3 Beiträge sind dem Gebiete der Kunst gewidmet. Sie geben alle drei einen guten, gedrängten Überblick über das behandelte Gebiet. Johannes Urzidil zeigt uns „Prag als Kunststadt", durch die trefflichen Illustrationen des Buches bestens unterstützt, Josef Kodiček gibt eine inhaltsreiche Übersicht über „Das Tschechische Drama", Leo Schleißner beschließt das Buch mit seiner schönen Abhandlung über „Die Musik der Tschechoslowakei".

Breslau. Erdmann Hanisch.

Rudolf Wolkan, Geschichte der deutschen Literatur in Böhmen und den Sudetenländern. Augsburg, Johannes Stauda, 1925. VIII u. 184 S.

Rudolf Wolkan, der seit Jahrzehnten um die wissenschaftliche Erforschung des Schrifttums seiner Heimat bemüht war, durch sein ungemein gründliches dreibändiges Werk „Böhmens Anteil an der deutschen Literatur des 16. Jahrhunderts" (Prag 1890—94) wie durch eine Reihe anderer einschlägiger Arbeiten, darf für die Lösung der in diesem sich an weitere Kreise wendenden Buche gestellten Aufgabe als besonders berufen gelten. Diese erste vollständige sudetendeutsche Literaturgeschichte bedeutet eine wertvolle geistige Waffe im Kampfe des bedrohten Grenzlanddeutschtums um seine Selbstbehauptung. Nicht in tendenziös gefärbter Polemik, sondern mit ruhiger Sachlichkeit, die allein die Macht der Tatsachen wirken läßt, gibt der Verfasser ein eindrucksvolles Bild von den Leistungen der Deutschen Böhmens und der Sudetenländer auf literarischem Gebiete. Allen ungerechtfertigten und übertriebenen čechischen Ansprüchen zum Trotze ergibt sich mit überzeugender Beweiskraft die schlechthin entscheidende Bedeutung des Deutschtums für die geistige Entwicklung jener Länder. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß wichtige Abschnitte, wie die Darstellung des Humanismus, der Dialektliteratur und des landeskundlichen Wirkens der sudetendeutschen Schriftsteller ausgeschieden werden mußten, um das Werk nicht allzusehr über den beabsichtigten Umfang hinaus anschwellen zu lassen.

Die deutsche Dichtung Böhmens setzt bereits im 13. Jahrhundert, zur Zeit der mhd. Hochblüte ein, also mit am frühesten in den Ländern des deutschen Ostens. Bald ist das Deutschtum die geistig führende Macht, und unter Karl IV., als der König von Böhmen die deutsche Kaiserkrone trägt, wird das Land und seine Hauptstadt Prag für Deutschland der erste Ausgangspunkt der neuen humanistischen Bildung und damit ein wichtigstes Zentrum deutscher Geisteskultur. Das machtvollste deutsche Prosawerk der Frührenaissance, das Gespräch des Ackermanns aus Böhmen mit dem Tode, ist damals im böhmischen Saaz entstanden. Dann freilich kommt der verhängnisvolle Rückschlag: die nationale Erhebung des Čechentums, die im Hussitenaufstande ihren Höhepunkt erreicht, trifft das böhmische Deutschtum bis ins Mark, und die immer reichere Entwickelung der protestantischen religiösen Dichtung in den aufblühenden Bergwerksstädten Böhmens und Mährens seit der Reformation wird nach der Schlacht am Weißen Berge durch das Einsetzen der Gegenreformation jäh unterbrochen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts beginnt das deutsche Schrifttum sich wieder ernstlicher zu regen, und in der Folge entfaltet sich die sudetendeutsche Dichtung wieder zu neuer reicher Blüte. Die Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts ist besonders eingehend und liebevoll behandelt. Namen wie Stifter, Postl-Sealsfield, Ebner-Eschenbach, Schaukal, Rilke, Molo, Werfel, Brod, Dietzenschmidt, Ginzkey, Hohlbaum, Kolbenheyer, um nur einige der klangvollsten zu nennen, geben einen Beleg dafür, welche Werte unsere Literatur auch in neuerer Zeit dem Deutschtum der Sudetenländer verdankt.

Das Buch ist mit der farbigen Wiedergabe einer Seite der Wenzelsbibel sowie einer Reihe weiterer Abbildungen, Dichterbildnissen und Proben aus alten Handschriften und Drucken, ausgestattet.

Breslau. Hans Heckel.

Časopis Maćicy Serbskeje 1925, redaktor prof. Dr. Ernst Muka, Lětnik LXXVIII (ćyłeho rjada č. 147 a 148). — Budyšin, z nakładom Maćicy Serbskeje.

Der Jahrgang 1925 des „časopis" der sorbischen Maćica bringt zunächst den Abschluß der Arbeit „Dr. Jan Pětr Jordan jeho žiwjenje a skutkowanje" von Dr. Hermann Šleca. Dieser Abschnitt beginnt mit dem Aufenthalt Jordans in Leipzig (v. 1843 ab), der eine slavistische Pro-

fessur zu erhalten hoffte (vgl. den mitgeteilten Brief v. 22. XII. 1841). Muka gibt einen sehr wichtigen Beitrag mit seinen „Župy a stróžišća, rěki a rěčki w starem serbskem kraju", gleicherweise sprachlich wie historisch und geographisch von Interesse. Bjernat Krawc schrieb eine „Monografija k narodnej pěsni Za Kamjeńcom za gorami", die nach einem kurzen Überblick über die Geschichte des sorbischen Volksliedes eingehend sich mit dem genannten alten und beliebten Volksliede beschäftigt, welches lokal in die Gegend des durch Lessing bekannten Kamjenjec gehört. Über die vorgeschichtliche Zeit handelt ein Artikel von Jurij Křižank-Wotrowski: Wo łužiskim prawěku. Den Jahrgang schließt der Bericht über die Tätigkeit usw. der Maćica ab.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Rudolf Lehmann, Aus der Vergangenheit der Niederlausitz. Vorträge und Aufsätze. Cottbus 1925. Verlag Albert Heine. 228 S., 6 Bildtafeln, 1 Karte. 8⁰.

Ein Buch wie dieses, aus der Feder des besten, gründlich in allen Zweigen landesgeschichtlicher Forschung geschulten Kenners des Gebietes, wünscht sich der Historiker slavischer Kultur für jedes der dem Deutschtum gewonnenen ehemals slavischen Stammesgebiete des nordöstlichen Deutschlands. In der glücklichen Vereinigung von gründlichen und zuverlässigen historiographischen und bibliographischen Angaben mit selbständigen, streng quellenmäßigen Bearbeitungen einiger der — gerade auch für Vergleichszwecke — wichtigsten Momente der Entwicklung des Landes kann eine derartige Sammlung von Vorträgen und Aufsätzen willkommenen Ersatz für eine vollständige Landesgeschichte bieten: die älteren, meist wesentlich nur das politische Geschehen berücksichtigenden Darstellungen entsprechen den heutigen Bedürfnissen der Forschung nicht mehr, allseitig befriedigende Neubearbeitungen erfordern jahrelange Vorbereitungen.

Daß es gerade die Niederlausitz ist, für deren Gebiet diese Lücke in so glücklicher Weise wenigstens teilweise ausgefüllt wird, muß der Erforscher slavischer Kultur besonders freudig begrüßen: hat doch das Land zu beiden Seiten der mittleren Spree und der unteren Neisse nicht nur in dem wendischen Teil seiner Bevölkerung lebendige Zeugen seiner slavischen Vergangenheit bewahrt, bietet doch nicht nur sein Orts- und Flurnamenbestand wertvollstes Material für die slavische Sprachforschung: in Recht und Wirtschaft haben sich die Institutionen seiner slavischen Vorzeit jahrhundertelang, weniger durch deutsches Wesen verwischt als in den meisten Nachbargebieten, erhalten, und schließlich sind ja auch seine äußeren Geschicke durch mannigfache Fäden mit denen der benachbarten Westslavenländer (Polens und Böhmens) verknüpft.

Nur unter diesem Gesichtspunkte kann an dieser Stelle der reiche Inhalt des Buches gewertet werden: der Hinweis auf die zur Ergänzung heranzuziehende Literatur möchte dem verdienten Verfasser eine Hilfe für die Bibliographie der niederlausitzischen Geschichte, die wir von ihm in nächster Zeit erwarten dürfen, für die Bearbeitung der Kolonisationsgeschichte des Landes, die er übernommen hat, und schließlich auch für die Gesamtdarstellung der Landesgeschichte seines Wirkungsgebietes sein, die er uns hoffentlich einmal schenken wird.

In der höchst dankenswerten Übersicht über die niederlausitzische Geschichtsforschung, die das Buch eröffnet, vermißt man einen Hinweis auf die bescheidenen, aber doch beachtenswerten Beiträge der wendischen Forschung, die ja fast restlos in deren einzigem Organ, dem Bautzener Časopis Maćicy Serbskeje — dessen Benutzung zudem durch die bis in die neueste Zeit herabreichenden deutschen Inhaltsübersichten erleichtert wird — vereinigt sind: die wertvollsten unter ihnen verdanken wir Ernst Mucke, namentlich seine „Beiträge zur Geschichte der eingedeutschten Gebiete der Niederlausitz" (das. LXIV 1911) bieten reiches, in jahrelanger Arbeit gesammeltes Material.

Unbedingt zu erwähnen wäre auch die „Rechtsgeschichte der Ober- und Niederlausitz" des tschechischen Rechtshistorikers Jan Kapras (in obersorbischer Übersetzung, ČMS. LXIX 1916). Auch Wilhelm Bogusławskis „Geschichte der Nordwestslaven" (Dzieje Słowiańszczyzny połnocno-zachodniej, 3 Bände, Posen 1887—1892), in der die niederlausitzischen Verhältnisse ausgiebig berücksichtigt sind, verdient als Materialsammlung, trotz ihrer Kritiklosigkeit, Erwähnung, wenn auch mit einem Warnungszeichen.

Der zweite Aufsatz, „Der Kampf um die Lausitz im Wandel der Jahrhunderte", rückt die Rolle der Niederlausitz als Verbindungsglied zwischen den zu selbständiger staatlicher Entwicklung gelangten Nachbarländern und damit ihre Bedeutung für die Geschichte der deutsch-westslavischen Grenzbeziehungen in hellstes Licht, der dritte, „Deutsche und Polen im Kampf um die Lausitz", bringt ein fesselndes, streng quellenmäßiges Bild der Kämpfe, in denen die politische Trennung der Lausitz von Polen entschieden und damit die erste Voraussetzung für ihre spätere kulturelle Entwicklung im deutschen Sinn geschaffen wurde: zu seiner Abrundung und Ergänzung könnte natürlich die polnische historische Literatur in der mannigfachsten Weise fruchtbar gemacht werden, in erster Linie neuestens die monumentale Bolesław Chrobry-Monographie von Stanisław Zakrzewski (Bolesław Chrobry Wielki, Lemberg 1925). Angaben über die angebliche ursprüngliche Zugehörigkeit Polens zur Magdeburger Kirchenprovinz sollten nach den Forschungen Paul Kehrs endlich aus dem deutschen historischen Schrifttum verschwinden.

Der vierte Aufsatz, „Die Lausitz im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation", ist in dieser Zeitschrift bereits von M. Laubert gewürdigt worden (vgl. Jahrbücher I, 1925, S. 304): zu seiner Inhaltsangabe wäre nachzutragen, daß ein Hauptvorzug der Darstellung Lehmanns in der vergleichenden Heranziehung der teilweise besser bekannten Kolonisationsgeschichte der Nachbargebiete liegt, und daß ihr wichtigstes Ergebnis, die Feststellung, daß das Germanisationswerk in der Niederlausitz im 12. und 13. Jahrhundert nur begonnen und erst in jahrhundertelanger Entwicklung zu einem (relativen) Abschluß geführt worden ist, von höchster Bedeutung für das Gesamtbild des großen Geschehens der Kolonisation und Germanisation des heutigen nordöstlichen Deutschlands ist: ergänzt sie doch aufs glücklichste die Ergebnisse, die für andere Gebiete die Kolonisationsforschung gewonnen (die obersächsische Forschung unter Kötzschkes Führung für das Meißnerland, Witte und Jegorov für Mecklenburg) oder wenigstens, über den Gang der Einzeluntersuchung hinausgreifend, angedeutet hat (Schulte für Schlesien, Rudnicki für das gesamte Kolonialgebiet, vgl. zu dem Vorangehenden H. F. Schmid, Die slavische Altertumskunde und die Erforschung der Germanisation des deutschen Nordostens, Zeitschrift für slavische Philologie I, 1924, S. 396—415, II 1925, S. 134—180). Weniger befriedigt in Lehmanns Vortrag die Schilderung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Niederlausitz in der Slavenzeit: hier werden manche längst unhaltbar gewordenen Anschauungen (Viehzucht als Wirtschaftsgrundlage, Rundling als älteste Siedlungsform der slavischen Lausitzer) mitgeschleppt; dieser Abschnitt bedürfte gründlicher Revision auf Grund der Fortschritte der slavischen Altertumskunde. Ebenso ließe sich natürlich das Bild der sozialen Gliederung der slavischen Bevölkerung erst durch Heranziehung der besser bekannten Verhältnisse der slavisch gebliebenen Länder (in erster Linie Polens und Böhmens) befriedigend gestalten, während andrerseits die polnische und böhmische Sozialgeschichte ihre Aufmerksamkeit auch den niederlausitzischen Quellen, den Urkunden (mit ihrer Erwähnung der dedici) und den späteren Arbeiten urbarialen Charakters zuwenden sollte. Eine von diesen letzteren hat Lehmann in seinem siebenten Aufsatz „Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Senftenberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts" allseitig ausgewertet und bearbeitet: auf die Bedeutung dieser, auf den Angaben eines Erbbuches von 1551 aufgebauten Untersuchung mit ihren ins einzelnste gehenden Ausführungen über die grundherrlichen Dienste und Abgaben der größtenteils noch wendischen Bevölkerung, darunter Deditzer-(Zeidler-)zins, Forsthafer,

Flachsgaben in Schwieten (niedersorbisch swit), über ihre soziale Gliederung mit Lehnleuten (niedersorbisch wiśaze), fast oder ganz landlosen „camerarii", sei die polnische Forschung, die neuesten in der Auswertung entsprechender, auf polnischem Boden entstandener Quellen höchst erfreuliche und erfolgreiche Arbeit leistet, nachdrücklichst hingewiesen; in den Amtserbbüchern des Sorbenlandes — von ihren Bearbeitungen erwähnt Lehmann nur einzelne, man vermißt gerade die der für Vergleichszwecke besonders wichtigen der benachbarten Ämter Großenhain, Sayda und Torgau — und ebenso in den Visitationsprotokollen der Reformationszeit fände sie ein Vergleichsmaterial, das in seiner Bedeutung für die slavische Sozialgeschichte noch kaum erkannt, geschweige denn ausgebeutet ist.

Der fünfte Aufsatz, „Die Züge der Hussiten in die Niederlausitz" interessiert in diesem Zusammenhange als mittelbarer Beitrag zur böhmischen Geschichte — gewiß würde sich auch hier die Darstellung bei Heranziehung der Ergebnisse der tschechischen Forschung noch ausgestalten lassen —, der achte, „Die Kriegsereignisse in der Niederlausitz während des Siebenjährigen Krieges", insoweit er die Rolle der Niederlausitz als Brücke zwischen Sachsen und Polen erkennen läßt. Dem Slavisten bieten naturgemäß weniger die fesselnde Darstellung einer Episode aus der Reformationszeit, der „Besetzung des Klosters Dobrilugk durch Kurfürst Johann Friedrich im August 1541 und ihrer Folgen", im sechsten Aufsatz und der neunte Beitrag, „Aus der Frühzeit der Eisenbahnen in der Niederlausitz", aus dessen Angaben über Triebfedern und Auswirkungen der preußischen Eisenbahnpolitik in ihren Anfängen man freilich auch Anregungen zu einer entsprechenden Untersuchung der Entwicklung der Eisenbahnverhältnisse der Ostmarken schöpfen könnte, die vielleicht für die Geschichte der preußischen Polenpolitik nicht ohne Bedeutung wäre.

Der zehnte Aufsatz, „Steinkreuze und Wüstungen in der Niederlausitz", bringt in seinem zweiten Teil wertvolles Material zur Ortsnamenkunde; der erste bringt in den von Lehmann abgedruckten Sühneverträgen auch rechtsgeschichtlich wertvollen Stoff. Ob die Angabe, Steinkreuze seien dem slavischen Osten fremd, stichhaltig ist?

Die Quellen- und Literaturangaben des Anhanges ersetzen, im Rahmen der von Lehmann behandelten Probleme, in dankenswerter Weise die noch fehlende Niederlausitzer Bibliographie; im Interesse des Benutzers hätte freilich, solange die vom Verfasser selbst in Angriff genommene Neuausgabe des gerade auch für die slavische Rechts- und Wirtschaftsgeschichte wichtigsten Quellenkomplexes, der Urkunden des Klosters Dobrilugk, auf die wir sehnlich warten, nicht vorliegt, deren alte Edition (bei v. Ludewig, Reliquiae manuscriptorum I, Halle 1720) trotz ihrer Mängel erwähnt werden sollen. Unter der Literatur über das wendische Sprachgebiet vermißt man die Titel zweier wichtiger Arbeiten: E. Muka (Mucke), Die Grenzen des sorbischen Sprachgebietes in alter Zeit, Archiv f. slav. Phil. XXVI 1904, S. —, und Gg. H. Müller, Über das Sprachgebiet der Wenden (mit 2 Karten), Mitteilungen d. Vereins f. Erdkunde zu Dresden, III 2 1921, S. 209—227.

Dem prächtigen Buche wünscht man recht zahlreiche Benutzer in den Reihen der an der Geschichte der slavischen Kulturen Interessierten: sie werden reichen Gewinn aus ihm ziehen!

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Vlajinac, M. Z., Poljska privreda u narodnim poslovicama. Beograd 1925. XIII, 414 S.

Südslavische Sprichwörter sind in lateinischer Übersetzung seit dem 15. Jahrhundert bekannt. Aus dem 17. Jahrhundert liegen handschriftliche Sammlungen vor. Seit der ersten gedruckten Sammlung von J. Muškatirović 1786 und der folgenden, weiter bekannten von Vuk Karadžić 1836 tauchten eine Reihe von Sammlungen auf, abgesehen von den kleineren, die in allen möglichen

Zeitschriften und Kalendern verstreut sind. Während die bisherigen Veröffentlichungen hinsichtlich der Gruppierung vorwiegend die alphabetische Anordnung aufwiesen und dadurch an großer Unübersichtlichkeit litten, hat nun der Serbe Vlajinac, dessen bisherige literarische Arbeiten vorwiegend auf dem Gebiete der serbischen Agrargeschichte und der Nationalökonomie lagen und dessen deutsche Arbeit „Die Agrarverhältnisse im mittelalterlichen Serbien. Jena 1903" für westeuropäische Agrarhistoriker und Agrarrechtler, die nicht, slavische Sprachen kannten, eine wichtige Informationsquelle bildete, als erstes Ergebnis einer jahrelangen, mühsamen Sammeltätigkeit obgenannte Arbeit vorgelegt, die konsequent die Gruppierung nach stofflichen, logischen Gesichtspunkten, also dem Inhalt nach, durchgeführt. Ausgehend von der Anschauung, daß die Volkssprichwörter, „das ungeschriebene Gesetzbuch des Volkes," für das Leben und die Arbeit des Einzelnen Richtlinien darstellen, daß anderseits die Hauptbeschäftigung der jugoslavischen Stämme bis heute vorwiegend Landwirtschaft war und gerade über dieses Gebiet eine ungeheuer große Anzahl von Sprichwörtern vorliegen (angeblich ca. 60 000), hat Vlajinac hier zunächst die Landwirtschaft in den nationalen Sprichwörtern zur Behandlung genommen. Ähnliche Sammlungen über die móba in den Volksgebräuchen und der Volksliteratur, ferner über das Weib in den Volkssprichwörtern, sind von ihm in Vorbereitung. — Herangezogen sind in der vorliegenden Arbeit, die mit einer historischen Einleitung und einem genauen Quellenverzeichnis versehen ist, alle jene Sprichwörter im vollsten Sinne des Wortes, die als Richtlinien für die feldwirtschaftliche Arbeit des Landwirtes gelten können, daneben auch Aussprüche, Flüche, Glückssprüche, ferner Volksrätsel; in geographisch-räumlicher Hinsicht wurden die Sprichwörter aus dem Gesamtgebiet der Serben, Kroaten und Slovenen und der serbisch-bulgarischen Mischgebiete in Mazedonien in Betracht gezogen. Die sprachliche Grundform ist beibehalten. Für das Verständnis seltener Ausdrücke ist in den Anmerkungen und in einem Anhange vorgesorgt. Kommentare sind soweit als möglich vermieden und soweit Erklärungen notwendig waren, direkt aus den Quellen entnommen. Als Quellen wurden neben den bisherigen Sammlungen das in Zeitschriften und Kalendern verstreute Material, handschriftliche Sammlungen, ferner ethnographisch-realistische Schilderungen der schönen Literatur (J. Veselinović) verwendet. Was die Anordnung der Sprichwörter betrifft, so werden zunächst die über die allgemeine Bedeutung der Landwirtschaft, dann in detaillierten Unterabteilungen die über die allgemeinen Verhältnisse und Bedürfnisse für die landwirtschaftliche Produktion (Klima, Land, Wasser, Arbeit, Arbeitsmittel), dann die über die einzelnen Produktionszweige, über Feld-, Weide-, Wald- und Viehwirtschaft, Fischzucht und Bienenzucht usw. gegeben. —

Der Wert dieser und derartiger Arbeiten besteht m. E. vor allem darin, daß für weitere volkskundliche Forschungen, für die Erforschung des Ideengehaltes der Volksliteratur, der Volkskunst, sowie für systematische Untersuchungen zur „Volksphilosophie" die nötigen Grundlagen gegeben werden. In diesem Sinne ist die Arbeit wärmstens zu begrüßen.

Graz. J. Matl.

Schneeweis, E. Die Weihnachtsgebräuche der Serbokroaten. Vergleichend dargestellt. Ergänzungsband XV zur „Wiener Zeitschrift für Volkskunde". Wien 1925. 232 S.

Das serbokroatische ethnische Gebiet ist ein selten reiches Gebiet für volkskundliche Forschung, da wir es hier vor allem in den zentralen und südlichen Teilen mit einem außergewöhnlich urhaft frischen, unverbildeten und damit zivilisatorisch nicht nivellierten Volksleben in allen seinen Äußerungen in Volkssitte, Volksglauben, Volkssagen, Märchen und Liedern zu tun haben. Andererseits aber ist dieses ethnische Gebiet ein selten schwieriges Gebiet für volkskundliche Forschung, da hier aus den siedlungsgeschichtlichen Tatsachen, den stark wechselnden und sich kreuzenden fremden zivilisatorischen und kulturen

Einflüssen (römisch-romanischen, griechisch-byzantinischen, germanischen, orientalischen) und den großen inneren ethnischen Verschiebungen und Wanderungen (vgl. die Arbeiten von Al. Ivić und Grujić) — man denke nur an die Verschiebungen im Mittelalter aus dem oberen Flußgebiet des Sim, Ibar Piva, Tara nach Norden und Osten, ferner an die großen Verschiebungen aus dem dinarischen Gebiet nach Norden, Osten und Westen — die Deutung auf Herkunft, Entstehung und Entwicklung eines Erzeugnisses der Volkskunst, des Volksglaubens und der Sitte, sehr erschwert wird. — Dieses jahrtausendlange frische und blühende Fortleben der Kollektiväußerungen des Volkslebens ist einerseits bedingt durch geographische Momente (Unzugänglichkeit bzw. Schwerzugänglichkeit eines großen Teiles des Siedlungsgebietes im Raume des dinarischen Systems. Tatsächlich bedeuten diese Gebiete durch Jahrhunderte die ethnischen Reservoirs gesunder Volkskraft für die Ebenen des pannonischen Bassins und der Morava-Vardarlinie), anderseits durch geschichtliche Momente und zwar durch die Türkenherrschaft. Diese beinhaltete zwar eine Vernichtung des nationalstaatlichen und zum Teile auch des kulturellen Apparates und für Jahrhunderte die Unmöglichkeit eines wesentlichen zivilisatorischen und kulturellen Fortschrittes, da die Türken durch ihre religiöse Exklusivität unfähig waren, ihre politische Vorherrschaft auch zu einer kulturell geistigen zu machen, aber hinsichtlich der „Volkskultur" ein Plus, da sie zur Rückkehr zu den ursprünglichen Sitten und Gebräuchen, zu den primitivsten Lebens- und Wirtschaftsformen führte. Als im 19. Jahrhundert die kulturelle und nationale Wiedergeburt einsetzte, war dieselbe im Zeichen der Romantik, also im Zeichen einer besonderen Pflege, man könnte fast sagen Verhätschelung von Volkssitten, Bräuchen, Trachten, Liedern, welche Vorliebe in der Literatur des 19. Jahrhunderts sich reichlich äußerte und frühzeitig zu Aufzeichnungen und Berichten in den diversen Zeitschriften, ferner zur vielfältigen Bearbeitung in der schönen Literatur führte. Erst in den letzten Jahrzehnten fing man an, von wissenschaftlicher Seite her nach bestimmten methodischen Gesichtspunkten zu sammeln und zu ordnen, als deren wichtigstes Ergebnis — ganz abgesehen von dem vielen Material, das noch in diversen Zeitschriften steckt — das Material in dem Srpski Etnografski Zbornik der Serbischen Akademie und im Zbornik za narodni život der Jugoslavischen Akademie in Agram zu betrachten ist. — Nun hat Professor Schneeweis, Lektor der Universität Belgrad, den Versuch einer zusammenfassenden monographischen Darstellung der bekannt reichhaltigen und altertümlichen serbokroatischen Weihnachtsgebräuche auf breiter vergleichender Basis hauptsächlich auf Grund des Materials in den obgenannten Sammelwerken, daneben aber auch unter Heranziehung des bezüglichen handschriftlichen Materials der Serbischen Akademie, sowie eigener Aufzeichnungen und Beobachtungen, ferner der gesamten einschlägigen Literatur gemacht. Die Bearbeitung des reichen und bunten Materials zeigt eine vorzügliche wissenschaftlich-methodische Schulung in volkskundlichen Fragen. Die Arbeit zerfällt in zwei Teile: I. Festkalender Weihnachtszeit, II. Zur Herkunft und Deutung. — Der erste wesentlich beschreibende Teil gibt bei tatsächlicher Heranziehung des gesamten Siedlungsgebietes eine detaillierte Darstellung sämtlicher Weihnachtsgebräuche im weiteren Sinne, also inklusive der Gebräuche in der Vorbereitungszeit der Adventzeit. Mit den Deutungsversuchen ist Schneeweis glücklicherweise sehr zurückhaltend, und es muß hervorgehoben werden daß er auch im 2. Teile mit den Deutungsversuchen wie auch mit den Entscheidungen in den Fragen der Entlehnung äußerst vorsichtig und kritisch ist. Das Durcheinander in mythologischen Fragen ist ja wohl wesentlich darauf zurückzuführen, daß man auf ganz wenigen, oft nur philologisch gegebenen, sicheren Grundlagen große Gebäude konstruierte. — Im zweiten Teile gibt Schneeweis eine genaue Übersicht der bisherigen Deutungsversuche des Ursprunges und der Entwicklung des Weihnachtsfestes. Gegenüber dem serbischen Forscher S. Trojanović, der den solaren Ursprung des Festes betont, ferner gegenüber V. Čajkanović, der die Meinung vertritt, daß das christliche Weihnachtsfest an die Stelle des heidnisch-serbischen Totenfestes (zadušnice) getreten sei, gelangt Schneeweis zu dem Ergebnis, daß der umfangreiche Bestand der serbischen Weihnachtsgebräuche aus der Vermischung und gegenseitigen Durch-

-dringung von heidnisch-antiken, heidnisch-slavischen (bzw. slavisch-volkstümlichen) und christlichen Elementen erwachsen ist; daß dem Inhalte nach diese Elemente verschiedenen Bereichen angehören: Seelenkult, Naturkult (Verehrung der Sonne, des Mondes, des Feuers, des Wassers, der Vegetation usw.), Jahresbeginn (Kalendergebräuche und jüngere Neujahrsbräuche), Monatsbeginn und Christi Geburt bilden die Hauptquellen. Was urverwandt ist und was entlehnt, läßt sich heute in den meisten Fällen nicht mehr mit Sicherheit entscheiden. — Gegenüber den übrigen Forschern vertritt Schneeweis die Ansicht, daß man bei der künftigen Weihnachtsforschung viel mehr als bisher auf Relikte der Mondverehrung (in Verbindung mit Fruchtbarkeitsriten und Totengedenken) achten müsse und stellt selbst in dieser Richtung wertvolle vergleichende Beobachtungen an. — Die einzelnen termini in den Gebräuchen, in den dazu gehörigen Sprüchen, Gedichten bzw. Liedern etc. sind sehr sorgfältig auch in deutscher Übersetzung wiedergegeben und am Schlusse in einem Index zusammengefaßt. Dadurch hat diese wertvolle Monographie aus der Volkskunde auch für den Philologen Wert und zwar vor allem in lexikographischer Hinsicht, ganz abgesehen davon, daß eine Reihe ursprünglicher Wortbedeutungen in dem sprachlichen Teil der Gebräuche enthalten sind, daß Bedeutungsdifferenzierungen hier auftauchen, die sonst unbekannt sind, ferner interessante Fälle von Volksetymologie. Ich möchte auf diese lexikographische Seite deshalb besonders hinweisen, weil es leider immer noch nicht nur an volkskundlichen Lexika für das jugoslavische Gebiet fehlt — es wäre hier eine dankenswerte Aufgabe für die volkskundlichen Museen Agram, Belgrad, Sarajevo — sondern weil auch die bestehenden wissenschaftlichen und praktischen Lexika vollständig versagen. Mit den bestehenden Lexika lassen sich nicht einmal sprachlich realistische Erzählungen aus dem Volksleben (z. B. Lazarević, Sremac, A. Kovačić, Br. Mašić) einwandfrei terminologisch verfolgen, noch viel weniger Spezialausdrücke der Volksgebräuche und Volkskunst. — Nur durch derartige monographische Zusammenfassungen und Verarbeitungen des uferlosen Stoffes der Volksgebräuche von Seite geschulter Kräfte, wie sie diese wertvolle Arbeit von Schneeweis darstellt, wird das volkskundliche Material überhaupt erst für weitere Kreise der Wissenschaft zugänglich bzw. brauchbar und wir können erwarten, daß sich Schneeweis in Fortsetzung dieser Arbeit die wissenschaftliche Volkskunde, die Jugoslaven betreffend, noch mit einer Reihe ähnlicher monographischer Arbeiten (z. B. über die Hochzeits- und Totengebräuche) bereichern wird.

Graz. J. Matl.

Ekblom. R. Quantität und Intonation im zentralen Hochlitauischen (= Uppsala Universitets Årsskrift 1925, Filosofi, Språkvetenskap och hist. Vetenskaper. 3) Uppsala. Preis: 6 Kr.

Der Vertreter der Slavistik in Upsala, Prof. Ekblom, dem wir bereits treffliche Studien zur serbischen und bulgarischen Phonetik verdanken, hat sich seit einigen Jahren auch der litauischen Sprache zugewandt. Sein Manuel phonétique de la langue lituanienne (Stockholm 1922) war ein erster glücklicher Versuch auf einem wenig angebauten Gebiete, denn die Grammatiken des Litauischen enthalten ja bis heute nur sehr summarische, zum Teil überraschend oberflächliche Angaben über die Aussprache, und etwas genauere Beschreibungen wie Jurgelionis' Panemunelio tarmes fonetika (Sonderabdruck aus „Laiswa mintis") u. a. gehören doch mehr der Dialektologie an. In dem vorliegenden Werke wird nun ein im „Manuel" nur kurz abgehandeltes Kapitel auf Grund experimentalphonetischer Messungen genau ausgeführt. Die Quelle ist dieselbe wie dort und damit freilich auch der Einwand, den man etwa erheben kann: alle Angaben beziehen sich auf die Aussprache einer einzigen Versuchsperson, eines gebildeten, auch literarisch tätigen Hochlitauers (Jurkunas-Šeinius aus Šeiniunai, einem Dorfe südlich von Ukmergė-Wilkomir), andere Quellen werden nicht herangezogen und das Recht zur Verallgemeinerung der an

Šeinius gewonnenen Ergebnisse wohl aus der Erklärung anderer Litauer gefolgert, „qu'il a bien une prononciation qui peut être considérée comme représentative pour les gens cultivés". Da das Prinzip rein durchgeführt ist, so ist schließlich nichts dagegen zu sagen, doch werden Wissenschaft und Praxis sich Ergänzungen aus anderen Quellen wünschen.

S. 17—31 beschäftigen sich mit der Quantität der Konsonanten. In dieser Frage, von der die praktische Grammatik nichts, die Gehörphonetik bisher wenig zu sagen wußte, werden beachtenswerte Ergebnisse erzielt, vor allem der Unterschied in der Dauer stimmhafter und stimmloser Verschlußlaute tritt recht klar hervor. Die Beschreibung der Vokalquantitäten (s. 32—76) führt auf vertrauteres Gebiet: hier lag schon eine ganze Reihe von Gehörbeobachtungen vor, die auch die charakteristischen Unterschiede der Mundarten zu erfassen wußten. Wie viele ostlitauische Mundarten unterscheidet sich auch die (hier gewiß auf der Mundart aufgebaute) Sprache des Herrn Šeinius von der Sprache etwa des preußischen Litauers Kurschat darin, daß die alten Kürzen i, u unter dem Akzent nicht kurz, sondern halblang sind, kurz nur in Formen wie den Infinitiven cziùpti, tìkti und ähnlichen (manche ostlit. Mundarten haben bekanntlich auch hier Halblänge, e und a in gleicher Stellung sind auch bei Šeinius entschieden lang: kăsti, s. s. 44 f.). Ekbloms Messung gibt aber ein feiner abgestuftes System von Längenunterschieden, als das bloße Gehör im allgemeinen festzustellen vermochte. Mancherlei Einflüsse von Lage und Umgebung wirken auf die Dauer des vokalischen Lautes: stimmhafte Verschlußlaute geben dem vorangehenden Vokal mehr Zeitraum als stimmlose; die hohen Vokale (i, u) sind auch als alte Längen beträchtlich kürzer, als die Längen mittlerer (oder niederer) Zungenlage; innerhalb dieser ist in der Tonsilbe (was wohl nicht für alle gebildeten Litauer gilt) kein Unterschied zwischen alten und sekundären Längen, die echten Diphthonge und ebenso die Verbindungen mit Nasal und Liquida sind wohl durchweg länger als die einfachen Längen, am längsten die Nasalverbindungen. Die Intonationsart bedingt nur bei den Diphthongen einen merkbaren Längenunterschied. Die Schwankungen sind überall ziemlich groß. Verhältnismäßig geringeres Interesse bieten die Abschnitte über die Endsilbenvokale (die keine systemmäßigen Unterschiede von Kürze und Länge erkennen lassen) und die vortonigen Vokale, sowie über das Dauerverhältnis der beiden Komponenten in Affrikaten und Diphthongen, die vorauseilende Nasalierung u. aa. S. 70 ff. wird der bisher wenig beachtete Übergangslaut zwischen zwei zusammenstoßenden Konsonanten untersucht und es wäre von Interesse, zu wissen, ob diese auch in Manuel s. 18 beschriebene Aussprache (pik^{ə}tas usw.) wirklich allgemein litauisch ist.

Die Beschreibung der Intonation (s. 79 ff.) ist mit Tonkurven reich illustriert. Neuartig und fesselnd sind auch hier die Nachweise über Veränderungen, die die Tonbewegung im Einzelfalle durch Einflüsse der Umgebung, besonders durch die Natur der benachbarten Konsonanten, erfahren kann. Den Satzton sähe man gerne noch einläßlicher untersucht, als es in den beiden kleinen Erzählungen s. 98 ff. geschieht, denn das Urteil „daß auch im Satz die Wortintonation ungefähr in der für das isolierte Wort kennzeichnenden Form beibehalten wird" (s. 105), erfährt manche Einschränkungen und in andern Mundartengebieten wohl noch mehr als hier. Gern würde man vor allem die Tonbewegung der (betonten) Endsilben im Satze genauer studieren, denn, wie E. andeutet, fällt nur von da aus Licht auf die merkwürdige zuletzt fallende Tonkurve mancher oxytona im Einzelversuch (z. B. ù in dygùs Fig. 43 mit steigendfallendem, ũ in waikũ Fig. 61 mit vorwiegend fallendem Verlauf), also auf eine Tatsache, die, wenn allgemeiner verbreitet, die Akzentähnlichkeit zwischen den beiden ù von sùkos und dygùs oder den beiden ũ von kũnas und waikų̃ eigentlich aufhebt. Der Versuch, diese Ähnlichkeit doch zu finden (s. 85 f.) bedarf jedenfalls weiterer Begründung, um überzeugend zu sein.

Auch über den Nebenton wünscht man mehr zu hören. E. findet eine „deutliche Tendenz, in nebenbetonten Silben die an die fragliche Silbe gebundene Akzentart aufrecht zu erhalten" (s. 95). Die Basis für diesen Satz ist etwas schmal, wenn wirklich von Worten mit stoßtoniger Nebentonsilbe nur gardùs

(von Šeinius so gesprochen*) näher untersucht werden konnte. Allgemein-litauisch dürfte es auch kaum sein, denn z. B. Kasimir Jaunius kam von seiner Sprache aus zu dem andersartigen Resultat, daß die Unterschiede der Tonbewegung in nichtbetonten Silben verschwinden und daß in der Vortonsilbe die Bewegung immer eine steigende sei. (S. z. B. Javnis, Grammatika litovskavo jazyka. Petrograd 1908—1916, otd. 2, s. 45 ff. u. sonst.) Hier walten also Unterschiede ob.

Den Unterschied der beiden Tonbewegungen bestimmt E. dahin, daß der Schleifton seines Gewährsmannes ein schwach steigender, der Stoßton dagegen ein stark steigend-fallender, also gebrochener Akzent sei. Wir erhalten hier also (wohl zum ersten Male) die auf das Experiment gegründete genaue Beschreibung der litauischen Intonationen. Daß sie von der viel zitierten, auch bei Baranowski und Jaunius nicht bestrittenen Beschreibung Kurschats abweicht und ebenso von der Leskiens, darf nicht verwundern und begründet natürlich keinen Einwand gegen irgend eine der Beschreibungen. Die Mannigfaltigkeit ist sogar noch größer: in den „Schlußbemerkungen" greift E. selber über die an Šeinius gewonnenen Ergebnisse hinaus, vergleicht dessen Intonation mit der anderer Gegenden und versucht eine Art von historischer Abfolge zwischen den verschiedenen Systemen herzustellen. Er erweitert und verteidigt hier frühere Ausführungen (Zur Physiologie der Akzentuation langer Silben im Slavo-Baltischen, Uppsala, Leipzig 1922 usw.). Das Material ist auch hier nur eigenen Beobachtungen entnommen, doch wird auf Ähnlichkeiten mit den Beschreibungen Leskiens und Kurschats gelegentlich hingewiesen. Die Orte, denen die vier Versuchspersonen entstammen, liegen immerhin alle in der weiteren Umgebung Kowno's, und es ist wohl einigermaßen gewagt, von hier aus gleich, ohne Kenntnis der nordlitauischen und vor allem der niederlitauischen Mundarten, die Brücke zum Lettischen zu schlagen. Was aus Jaunius' Beschreibung (Pamjatnaja knižka Kovenskoj gubernii na 1893 god, pril. I, otd. 4, s. 116) über die niederlitauische Betonung zu entnehmen ist (fallender Stoßton, steigend-fallender Schleifton) entspricht nicht der an sich berechtigten Erwartung, daß hier der Übergang zum Lettischen deutlicher werde, es sind also weitere Untersuchungen notwendig. Sie gleich mit der Frage nach den slavischen Intonationen zu verbinden, halte ich für eine starke Übereilung.

Die dankenswerten und sorgfältigen Untersuchungen Ekbloms regen manche Wünsche und Fragen an. Außer den schon geäußerten etwa noch diese, mehr allgemeiner Art: auch E. hebt hervor, daß die litauische Schrift- und Umgangssprache zurzeit noch kein Leben ganz für sich führt, sondern von den Lokalmundarten verschiedentlich bestimmt wird. Da ist es wohl jeder Versuchsperson gegenüber eine naheliegende Frage, wie ihre Aussprache sich zur heimatlichen Mundart verhalte. E.'s Arbeit enthält keine Antwort darauf, und auch andere Quellen gestatten natürlich keine, da m. W. die Mundart jener Gegend (Šeiniunai) nirgends phonetisch genau beschrieben ist. Der geograph. Lage nach müßte von den Mundarten des ehemaligen Gouvernements Kowno die sogenannte dritte ostlitauische Mundart Baranowskis benachbart sein, doch hilft das nichts, denn gerade diese Mundart ist ja in den Abmessungen, die ihr Baranowski gibt, ein Unding (s. auch Specht, Litauische Mundarten, ges. von A. Baranowski, Bd. 2 [1922], s. 131) und die von B. gegebenen Proben liegen der Gegend, die uns hier angeht, ziemlich ferne. Endlich, wenn Untersuchungen dieser Art fortgesetzt werden sollen, so müssen auch andere Gegenden zu Worte kommen. E. selbst zieht ja für die Intonation solche heran. Wenn aber der Zweck in erster Linie doch wohl ein sprachwissenschaftlicher und nicht ein sprachnormierender ist, so liegt eigentlich die Untersuchung rein mundartlicher Sprechweisen näher. Weder das Verfahren selbst, noch die Mentalität der zu untersuchenden Personen werden einer solchen Untersuchung unübersteigliche Schranken setzen.

Breslau. P. Diels.

---

*) Manche Worte sind anders intoniert als bei Kurschat, was nichts ungewöhnliches ist.

Erich Keyser, Die Stadt Danzig. Histor. Stadtbilder. Bd. 6. Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart und Berlin 1925. 164 S. Mit einer Karte, einem Stadtplan usw.

Das Buch stellt die Siedelungsgeschichte (S. 48—144) durchaus in den Vordergrund. Der erste Abschnitt schildert nur ganz knapp die jene entscheidend beeinflussende Lage der Stadt und ihre allgemeine historische Entwickelung. Dann aber wird eingehend die Entstehung des Orts und seiner einzelnen Teile untersucht, die durch die Bevölkerungszunahme, militärische und verwaltungstechnische Rücksichten bedingten Erweiterungen, Umsiedelungen und sonstigen Veränderungen, das Hinausschieben der Befestigungsanlagen, die Baugeschichte der verschiedenen Kirchen und Klöster, hinter denen die übrigen öffentlichen Gebäude stark zurücktreten, und der Bürgerhäuser unter dem Einfluß von Gotik und Renaissance, die, mit der Blütezeit Danzigs zusammenfallend, ihm ein einheitliches Gepräge verlieh, während Barock und Rokoko infolge des inzwischen eingetretenen Niedergangs wenig zur Geltung kamen. Zuletzt wird die im 19. Jahrhundert mit dem Übergang zur Großstadt geübte Zerstörung und der geschaffene Ersatz kurz beleuchtet. Im dritten Abschnitt: „Die Stadt als Kunstwerk", werden unter anderem die erhaltenen Stadtansichten und Grundrisse aufgeführt.

Die Untersuchung bestätigt natürlich den jeder Zeit deutschen Charakter des Orts und seiner Bewohner, die namentlich aus Flandern bei den dorthin lebhaften Handelsbeziehungen Anregungen für die Betätigung der heimischen Baukunst empfingen.

Das die Entwickelung Danzigs unter neuen und eigenartigen Gesichtspunkten zum Ausdruck bringende, verdienstvolle und mit virtuoser Beherrschung des Stoffes geschriebene Buch würde bei einer Neuauflage durch eine Erweiterung des Stadtplans, der besonders die im Westen gelegenen und häufig erwähnten Örtlichkeiten nicht umfaßt (Schidlitz, Schidlitzbach, Stolzenberg usw.), noch gewinnen und eine quadratische Einteilung mit entsprechenden Texthinweisen würde dem Leser die Orientierung erheblich erleichtern.

Breslau. M. Laubert.

Bernhard Hollander, Riga im 19. Jahrhundert. Ein Rückblick. G. Löffler. 1926. 102 S.

Nach eigenen Erlebnissen und Mitteilungen der älteren Generation und teilweise entlegenen Quellen wie alten Zeitungsnotizen gibt der Verfasser in seinem mit einigen Porträts ausgestatteten Büchlein ein Bild vom Werdegang Rigas, wobei er seinen Stoff zeitlich in vier Abschnitte gliedert. Er schildert sowohl die Entstehung des äußeren Stadtbildes und dessen Umgestaltung besonders nach Beseitigung der Festungswerke, wie die wirtschaftliche (Industrialisierung, Umwandlung vom Export- zum Importhafen) und geistige Entwickelung, Presse, Theater, Kirche, Schule, Vereine usw. Ein dankbares Erinnerungsdenkmal setzt er nicht nur den führenden Männern der Stadt wie mehreren Geistlichen und vor allem dem Bürgermeister Otto Müller, sondern auch den beiden regsamen, verständnisvoll in das ihnen fremde Milieu sich einfühlenden Gouverneurs Marquis Paulucci (1812—1829) und Fürst Suworow (1848—1861). Unter letzterem begannen die Reformanläufe, die bei dem dilatorischen Verfahren in St. Petersburg zumeist ergebnislos blieben und seit 1878 durch die systematische Russifizierungsmethode abgelöst wurden. Das mit heißer Heimatliebe und baltischer Behaglichkeit geschriebene Büchlein besitzt mit seiner Überfülle von Zitaten, die sich sogar auf alte Festgedichte und Reden erstrecken, teilweise nur für die unmittelbar beteiligten Kreise vollen Wert, ist aber ein anspruchsloses, aus tiefer Kenntnis der Dinge geschöpftes Zeugnis für die Tüchtigkeit und Loyalität der deutschen Bürgerschaft, neben deren Leistungen die auch von H. nur ganz nebensächlich erwähnten,

wenngleich zahlenmäßig überwiegenden anderen Bevölkerungsschichten nur eine untergeordnete Rolle spielen konnten. Wertvoll ist unter anderem der Beweis, daß auch nach der Zerstörung der alten Einrichtungen der Wille zu positiver Mitarbeit auf dem Boden des russischen Staats durchaus vorhanden war.

Breslau. Laubert.

Woldemar Wulffius, Lettland. Ein geschichtlicher Rückblick. Löffler. Riga 1925. 43 S.

Hamilcar Baron Foelckersam, Das alte Kurland. Rostock, Carl Hinstorff. 1925. 125 S.

Beide Verfasser schildern die Entwickelung Kurlands bis in die neueste Zeit vom Standpunkt des deutschbaltischen Adels aus. Beide bemühen sich, trotz des apologetischen Charakters ihrer Schriften die Dinge objektiv zu fassen. F., der in seinen Kreisen an führender Stelle gestanden und auch der Duma angehört hat, wendet sich nach dem Vorwort vor allem an die baltische Jugend, der er nach eigenen Erfahrungen ein Bild der versunkenen Heimat, ihres Lebens und ihrer Bewohner, übermitteln will. Er erhebt darum keinen Anspruch auf wissenschaftliche Tiefe. Sehr ausführlich und auch gleichgültige Äußerlichkeiten breit berücksichtigend, werden Verfassung und Tätigkeit der ritterschaftlichen Verwaltungskörper dargestellt. Ebenso liebevoll sind die Abschnitte über das Leben in den Gutshäusern, auf der Jagd, in den Bädern und bei den winterlichen Zusammenkünften in Mitau behandelt. Dagegen treten die Kapitel über die deutschen Bürgerkreise (Literaten), Juden und vor allem über die breite Masse der lettischen Unterschicht allzustark in den Hintergrund.

Für die Schwächen der früheren Zustände ist der Verf. nicht blind, aber die Schuld an der eingetretenen Erstarrung wälzt er von den Trägern des öffentlichen Lebens ab und schiebt sie vor allem auf die Regierung, die Deutschtum und Lettentum gegeneinander auszuspielen versuchte und von deren Seite bei der geringsten Veränderung der historisch gewordenen Dinge durchgreifende Einmischungsversuche zu gewärtigen waren.

Dieselbe Methode befolgt W., doch seine viel knappere Schilderung hat den großen Vorzug straffer Zusammenfassung und Unterstützung durch konkrete Beweise, z. B. bezüglich der Schul- und Agrarverhältnisse, während F. greifbare Unterlagen für seine Behauptungen oft vermissen läßt. Darum wirkt sein Büchlein recht wenig überzeugend. Sein Wert liegt mehr auf kulturellem als politischem Gebiet und in der behaglichen Milieuschilderung.

Dagegen ist die Schrift von Wulffius mit ihrem unwiderleglichen Anklagematerial gegen die zaristische Bureaukratie und die auf gleichzeitig marxistischer und nationalistischer Grundlage erwachsene junglettische Bewegung eine überaus wirkungsvolle Verteidigung der kulturellen und politischen Leistungen des baltischen Deutschtums. Aus der mit der prähistorischen Zeit beginnenden Schilderung sei nur hervorgehoben, daß die Zahl der livländischen Volksschulen von 1119 i. J. 1886 auf 1032 i. J. 1904 bei einer Bevölkerungszunahme von 150 000 Menschen infolge der Russifizierung heruntergegangen ist und die Zahl der Analphabeten von 2 auf 20 Prozent stieg, und daß unmittelbar vor der lettischen Agrarreform von 1920 bereits 77,6 Prozent des landwirtschaftlichen Nutzungslandes im Eigentum oder in Pachtnutzung bäuerlicher Besitzer sich befanden.

Hier erhält man wahrhaft die Vorstellung, daß die viel verschrienen baltischen Barone besser waren als ihr Ruf. Auffällig ist in der angefügten kurzen Literaturangabe die Nichterwähnung des Lehtonenschen Buches.

Breslau. M. Laubert.

Ernst Seraphim, Aus Livlands Vorzeit. Deutsche Ritter und Kaufleute als Kulturbringer im Baltenland. Koehler & Amelang. Leipzig, ohne Jahr. (Aus: Deutsche in aller Welt.) 128 S.

Das vorliegende Bändchen, dessen geplante Fortsetzung bis zur Gegenwart reichen soll, enthält eine Reihe zwangloser Skizzen aus der livländischen Geschichte von der Christianisierung bis zum Verlust der staatlichen Selbständigkeit durch den Übergang an Polen zu Ende des 16. Jahrhunderts. Der Wert der Schrift liegt vor allem in der dem Verfasser eigenen ausgezeichneten Kenntnis der geschichtlichen Vorgänge, die es ihm ermöglicht, ohne wissenschaftliches Beiwerk die entscheidenden Ereignisse in der oft sehr wirren Kette des Geschehens mit knappen scharfen Linien und durchaus objektiver, mitunter vielleicht etwas zu dunkler Färbung zu zeichnen und ein anschauliches Bild von dem Ringen des deutschen Elements in seiner „nördlichsten Bastion gegen die slavische Flut" zu entwerfen, des Deutschtums mit seiner ewigen Schwäche der inneren Zersplitterung und Gegensätzlichkeit von Kirche, Orden und Bürgertum, während bekanntlich der bäuerliche Faktor hier ganz fehlt. Darum bildete sich trotz des Hervortretens einer langen Reihe bedeutender Persönlichkeiten wie Wolter von Plettenberg und Heinrich Boismann aus Reval nicht jene innere Einheitlichkeit heraus, die allein den gefährdeten Posten hätte halten können.

Wünschenswert wäre bei dem Fehlen eines Namensverzeichnisses wenigstens die Beifügung einer Inhaltsangabe und einer Datentabelle gewesen, zumal leider auch der gebildete deutsche Leser bei der falschen Richtung unseres geschichtlichen Unterrichts den behandelten Ereignissen verzweifelt fremd gegenübersteht. Seraphims Buch ist aber in vorzüglicher Weise geeignet, diesem Mangel abzuhelfen.

Breslau. M. Laubert.

Johannes Ganss, Die völkischen Verhältnisse des Memellandes. Memelland-Verlag Berlin-Novaves 1925. 144 S.

Das vorliegende Buch stellt eine außerordentlich gründliche, unter Verwertung alles gedruckten und irgend wie erreichbaren ungedruckten Materials bearbeitete Darstellung der völkischen Verhältnisse des Memellandes dar, von welcher man nur schwer verstehen kann, weshalb die für den Gang der Ereignisse in dem nunmehr Deutschland entrissenen Grenzgebiet mitverantwortlichen Kreise es nicht haben durchsetzen können, daß diese Schrift rechtzeitig und ungekürzt (d. h. mit den zugehörigen, hier leider nicht veröffentlichten Karten) publiziert wurde.

Inhaltlich gliedert der Verfasser seinen Stoff in drei große Abschnitte, deren erster die geographischen, historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Grundlagen der völkischen Verhältnisse erörtert (S. 7—51). Der zweite Hauptteil bespricht den Stand der völkischen Verhältnisse vor Ausbruch des Weltkrieges. Hier wird zum ersten Mal das Material der Volkszählung von 1910, deren Ergebnisse für die einzelnen Ortschaften des Memelgebietes und der benachbarten ostpreußischen Gebietsteile bisher nur handschriftlich im Preußischen Statistischen Landesamt vorlagen, erörtert und in graphischen Darstellungen (als dürftiger Ersatz der unveröffentlicht gebliebenen Karten) veranschaulicht. Für das Jahr 1915 werden die ebenfalls nur handschriftlich zugänglichen Schätzungen der Geistlichen in den Visitationsfragebogen diskutiert. Ein zweiter Abschnitt dieses wichtigen Kapitels behandelt die Veränderungen des Besitzstandes der deutschen und litauischen Sprache in der Zeit von 1890—1910 und ihre Ursachen. Das Hauptergebnis dieser Zählung ist, daß in dem genannten Zeitraum in sämtlichen ostpreußischen Kreisen eine Zunahme der Verbreitung der

deutsch sprechenden Bevölkerung stattgefunden hat, ausgenommen den Kreis Memel, bei welchem die prolitauische Wahlbewegung bei den politischen Wahlkämpfen als lokale Ursache nachgewiesen wird.

In einem dritten Abschnitt werden die Auswirkungen der völkischen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt der politischen Geographie erörtert und die ersten territorial-politischen Forderungen der preußischen Litauer, nach Erwachen des nationalen Gefühls derselben unter dem russisch-litauischen Arzt Dr. Basanawiszius, geschildert. Hieran schließt sich eine Erörterung der Folgewirkung des politischen Diktats des Versailler Vertrages, durch welchen bekanntlich das Memelland ohne Abstimmung Deutschland entrissen und zunächst Frankreich als Mandatar der alliierten und assoziierten Mächte übergeben wurde. Die Besprechung der völkischen und kulturellen Folgewirkungen dieser Übergangszeit, sowie die endgültige Entscheidung über die politische Stellung des Memellandes nach dem am 10. Januar 1923 erfolgten litauischen Gewaltstreich füllen den Rest des Buches aus, welchem eine Reihe von Tabellen und eine ausführliche Literaturangabe angehängt ist.

In einem Nachwort wird das am 29. März 1924 dem Memelland in Genf genehmigte Autonomiestatut erörtert und gezeigt, wie sich die Kownoer Regierung über die Bestimmungen dieses Statuts skrupellos hinwegsetzt und von einer Kulturautonomie und einer Gleichberechtigung der litauischen und der deutschen Sprache nichts wissen will. Freilich hat sich die Kownoer Regierung dafür am 19. Oktober 1925 bei den ersten Kreistagswahlen im Memelland überzeugen müssen, wie wenig Boden das Litauertum in dem gewaltsam entrissenen Lande bisher gefunden hat. Nur zwei Litauer wurden in den Landtag gewählt!

Breslau. M. Friederichsen.

Alexander Eggers, Baltische Lebenserinnerungen. Heilbronn, Eugen Salzer. 1926. 348 S.

Der Band enthält 15 fast durchweg zuerst in der „Deutschen Monatsschrift für Rußland", der „Baltischen Monatsschrift" oder dem Buch „Aus baltischer Geistesarbeit" erschienene Aufsätze, deren Autoren, wenn auch teilweise dem Landadel entsprossen, nach ihrem Beruf nicht diesem, sondern durchweg der städtischen Intelligenz angehören. Ihre Erlebnisse spielen sich daher vornehmlich in Riga und Dorpat ab. Nur der Schlußbeitrag behandelt, reich an natur- und volkskundlichen Schilderungen, die Eindrücke des Malers Roland Walter als Militärarzt während des russisch-japanischen Krieges in Nikolajewsk und auf der Reise dorthin, Maurice Reinh. v. Stern erzählt von seiner Bekanntschaft mit Gottfr. Keller und Konr. Ferd. Meyer und Ernst Friesendorff gibt einen wertvollen Einblick in seine Tätigkeit als Direktor der deutschen Petrischule in St. Petersburg.

In den engsten Familienkreis führen die ziemlich wertlosen Beiträge von Elis. Hoffmann, Kathar. Mayer und Helene Hoerschelmann, die selbst dem Kulturhistoriker wenig bieten und besten Falles für Mitbeteiligte Interesse haben. Die sonstigen Aufsätze gruppieren sich, von warmer Heimatliebe und zitterndem Schmerz, aber auch ungebrochenem Lebensmut und Arbeitswillen durchweht, wiewohl von etwas übertriebener Beweihräucherung nicht frei, um das geistige Milieu der städtischen Zentren. Der ganze intime Reiz baltischen Wesens sprudelt aus diesem ureigensten Empfinden wurzelstarker, aristokratischer Menschen. Da plaudert Friedr. v. Brackel über Holteis Wirksamkeit als Theaterdirektor in Riga, Theod. Hermann Pantenius als Mitspieler über die Presse mit interessanten Urteilen über Jul. Eckard, Hel. Hoerschelmann im zweiten ihrer Aufsätze mit feiner weiblicher Psychologie über das Professorenkollegium der alma mater Dorpatensis, die Universitätsfeste und die Geselligkeit in ihren Kreisen, Paul Willigerode, der spätere Generalsuperintendent in

Moskau, über seinen Lehrer, den ganz zum Balten gewordenen Bajuvaren Wilh. Volck und die theologischen Zustände, in die auch Alex. v. Oettingen einführt, Karl Kupffer über das väterliche Pastorat in Walk, der in Wien endigende Indologe L. v. Schroeder über die dornenvollen Anfänge seiner Dozentenlaufbahn an der Embachuniversität. Am bedeutsamsten sind wohl die Erinnerungen des Chirurgen und nachherigen Dorpater Bürgermeisters Georg v. Oettingen, obwohl auch sie die politische Seite nur in der Russifizierung des Bildungswesens streifen.

Über allem liegen aber trotzdem die dunklen Schatten der letzten Jahrzehnte. Ein kleiner und dessenungeachtet überaus fruchtbarer Kreis deutscher Menschen tritt uns vor Augen, die mit imponierender Selbstverständlichkeit ihre staatstreue Gesinnung mit engster geistiger und kultureller Anlehnung an die alte Heimat verknüpfen und mannhaft für ihr Volkstum als höchstes Lebensgut eintreten und dafür zum Märtyrer werden. Je wichtiger der baltische Vorposten für unsere Entwickelung im Osten war und in Zukunft sein wird, um so dankbarer muß man Aufschlüsse wie den vorliegenden über sein innerstes Wesen begrüßen, denn das Buch hält sich von aller Gehässigkeit fern und kann unter den völlig veränderten Verhältnissen der Gegenwart auch den Lenkern der neuen Staatengebilde ein Fingerzeig dafür sein, daß die Vernichtung der kulturell unersetzlichen deutschen Elemente auf ihrem Volksboden ein ungeheurer Verlust sein würde.

Breslau. M. Laubert.

OSTEUROPA-INSTITUT IN BRESLAU

Jahrbücher
für
Kultur und Geschichte der Slaven

Im Auftrage der Abteilung für Sprachwissenschaft, Literatur und Geschichte

herausgegeben von

Erdmann Hanisch

N. F. Band II, Heft II



PRIEBATSCH'S VERLAGSBUCHHANDLUNG
BRESLAU, RING 58

Den in Breslau versammelten deutschen Historikern!

INHALTS-VERZEICHNIS



Das vorliegende Heft unserer Zeitschrift erfüllt mit seinem Erscheinen den besonderen Zweck, die in unserer Heimatstadt tagenden deutschen Historiker zu begrüßen.

Weder das OSTEUROPA-INSTITUT, dessen Aufgabe sich so vielfach mit denen der historischen Wissenschaft kreuzt, noch die „JAHRBÜCHER FÜR KULTUR UND GESCHICHTE DER SLAVEN", welche der Geschichte des Ostens insbesondere dienen wollen, konnten an dieser denkwürdigen Tagung in der Hauptstadt des deutschen Ostens unbeteiligt bleiben. So entstand der Gedanke dieses Heftes.

Daß in der gegenwärtigen Zeit dieser Gedanke dann zur Tat werden konnte, verdanken wir dem bereitwilligen Entgegenkommen der „NOTGEMEINSCHAFT DER DEUTSCHEN WISSENSCHAFT". Ohne die verständnisvolle Anteilnahme namentlich Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers Prof. Dr. SCHMIDT-OTT und des Herrn Geheimrat SIEGISMUND wäre es unmöglich gewesen, diesen umfangreichen Band der Versammlung der deutschen Historiker vorzulegen.

Das Osteuropa-Institut zu Breslau

Der Herausgeber der „Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven"
ERDMANN HANISCH.

Verzeichnis der Mitarbeiter dieses Heftes.

Dr. phil. Paul Diels, Universitätsprofessor, Breslau.

Dr. phil. Erdmann Hanisch, Privatdozent, Studienrat, Breslau.

Dr. phil. Manfred Laubert, Universitätsprofessor, Breslau.

Mag. jur. A. Makarov, Universitätsprofessor, Leningrad, z. Zt. Berlin.

Dr. phil. Josef Matl, Hochschulprofessor, Graz.

Dr. jur. et phil. Heinrich Felix Schmid, Universitätsprofessor, Graz.

Geh. Hofrat Dr. Wilhelm Stieda, Universitätsprofessor, Leipzig.

D. Dr. Theodor Wotschke, evgl. Pfarrer, Pratau, Kr. Wittenberg.

Slavische Reimprosa des Mittelalters.

Von

Paul Diels.

Karl Polheims großes Werk über die lateinische Reimprosa[1]) hat zum ersten Male Licht und Ordnung in einen Sachverhalt gebracht, der den Erforschern des Mittelalters bis dahin nur stückweise (wenn überhaupt) bekannt war. Die Frage erhebt sich, ob und wie weit in den Literaturen der Profansprachen das Beispiel der lateinischen nachgeahmt und die Prosa mit Reimen geschmückt wurde. Für die spätmittelalterliche deutsche Prosa dürfen wir diese Untersuchung von Polheim selbst als dem Berufensten erwarten; ist der Germanist Polheim doch eigentlich durch die deutsche Reimprosa erst auf das ungeheure Gebiet des mittelalterlichen Lateins gelockt worden. Für die Slaven wird ein gleiches so bald nicht geleistet werden können, aber ein anspruchsloser Versuch mag hier seine Stelle finden.

Dabei muß der östliche, orthodoxe Teil der Slavenwelt wohl ganz aus der Betrachtung ausscheiden: diese Slaven empfingen die Richtung ihres geistigen Schaffens von Byzanz, und in Byzanz entwickelte sich keine Reimprosa. Einer solchen war also nur im Westen der Slavenwelt der Boden bereitet, da, wo sie die Elemente der Bildung vom Abendlande erhielt. Damit ist gesagt, daß die lateinische Reimprosa nur in ihrer spätmittelalterlichen Form und ihrem spätmittelalterlichen Ausmaß auf die Slaven wirken konnte, denn eine Literatur in čechischer Sprache entstand ja nicht vor dem Ende des 13., eine polnische kaum vor der Mitte des 14. Jahrhunderts.

Am ehesten wird man von der späten Nachblüte der mittelalterlichen lateinischen Reimprosa eine Nachbildung in der Predigt erwarten, und diese Erwartung täuscht nicht. Wie die gewöhnliche čechische Predigt des 14. Jahrhunderts aussah, davon wissen wir freilich aus unserer Überlieferung kaum etwas, aber von der polnischen Predigt des 14. Jahrhunderts (und zwar von der geistig ganz anspruchslosen) hat sich ein kostbarer Rest in den sog. Heiligenkreuzer Predigten erhalten.[2]) Schon der erste Herausgeber, A. Brückner, sah richtig, daß dies Denkmal mit Reimen ausgestattet ist, die nicht dem

Zufall ihr Dasein verdanken (Prace filol. 3. s. 701 ff.). Anspruchsvoll in der Form sind sie freilich nicht: Keiner (soviel ich sehe) erhebt sich über die billige Kunst des grammatischen Reims, Reime im strengeren Sinne sind nur diejenigen zweisilbigen, die in der Form gar keine Veränderlichkeit aufwiesen, wie das sehr häufige -ego als Genitivendung Mask. u. Ntr. aller Adjektiva, Partizipia usw. oder die notwendig gleichklingenden Komparative auf -ejszy: mocniejszy „mächtigerer", szczedrzejszy „freigebigerer", miłościwiejszy „gnädigerer" usw. (cv 28 ff.); wo die Endungen veränderlicher waren, gelingt es dem Prediger nicht, ihren völligen Gleichklang herzustellen, zwischen die dritten Formen des Plurals auf -ają schieben sich Formen auf -ują, wie lubują „finden Gefallen", (br 17); odzirżeli „sie erhielten" muß, recht unvollkommen, an śmierć podjęli „sie zogen sich den Tod zu" anklingen (ar 12) usw. Nun gar da, wo die grammatische Endung einsilbig (und also im Polnischen natürlich unbetont) ist, und wo der sinnfällige Gleichklang im Stamme hergestellt werden müßte, versagt die Kunst fast gänzlich: niemieszkać „nicht zögern" und pożądać „begehren" (cr 4) u. a. sind kaum noch als Reime zu bezeichnen, obwohl ein Gleichklang gewiß in der Absicht lag. Seinen Platz hat der Reim (oder was dem unverwöhnten Ohre als solcher gelten soll) natürlich immer da, wo eine Parallelisierung sinnfällig gemacht werden soll, sei es daß ein einzelner Gedanke in zwei oder mehr parallelen dargestellt wird, sei es daß ein Vergleich oder endlich daß eine partitio der Begriffe stattfindet, wie das besonders in der Katharinenpredigt beobachtet werden kann.

Die spätere polnische Predigt hat, soweit die wenig zahlreichen Bruchstücke des 15. Jahrhunderts erkennen lassen, den Reimschmuck wohl nicht mehr angewendet. Dafür bleibt diesem auch im 15. Jahrhundert noch ein weites Feld geöffnet im Gebet. Um nicht in eine ermüdende Aufzählung einzutreten, verweise ich auf die Übersicht der uns aus dem Mittelalter erhaltenen polnischen Gebete bei Łoś, Początki piśmiennictwa polskiego (1922) s. 199 ff. und bes. s. 204 ff., und begnüge mich, zwei Beispiele für mehrere (wahrscheinlich für viele) zu geben: das freilich erst aus dem 16. Jahrhundert überlieferte Gebet an die hl. Anna[3]) mag als Beispiel eines regelmäßigen und verhältnismäßig abwechselungsreichen Reimgebrauchs stehen. Wie wenig Kunst man oft auf diese Gebete verwandte und welche Eintönigkeit man ertrug, mag anderseits das Gebet: „Panie miły, boże mocny, . . ."[4]) zeigen, das, von wenigen Ausnahmen (mocny : złosny, mój : twój, wszechmogący : miłujący, proście : wymożcie) abgesehen, alle Glieder mit den bequemen Reimen auf -ego versieht, wie übrigens auch die in vielen altpolnischen Handschriften (in verschiedener Fassung) wiederkehrenden Zehngebotereime.

Die verhältnismäßig reiche Entwicklung des Prosareims im polnischen Gebet des 15. Jahrhunderts bildet sehr wahrscheinlich die Entsprechung zu einer ähnlichen Entwicklung im lateinischen Gebet. Ein

Nachweis dafür ist z. Z. nicht zu führen, denn lateinische Gebete des späten Mittelalters sind aus naheliegenden Gründen mit wenigen Ausnahmen ungedruckt geblieben, und auch die Darstellung Polheims muß sich hier mit wenigen Beispielen, „Zufallsfunden", wie der Verfasser sie nennt, begnügen (s. 447 ff.). Auch für das Čechische klafft hier eine Lücke, die nur durch Studien an großen Handschriftenbeständen ausgefüllt werden könnte.[5])

Nicht sehr viel genauer sind wir über die čechische Predigt des 15. Jahrhunderts unterrichtet. Die älteste erhaltene Handschrift čechischer Predigten, wohl Abschrift einer älteren Vorlage,[6]) scheint (soweit die dürftigen Proben ein Urteil gestatten) keine Reimprosa zu enthalten. Bei der zweitältesten derartigen Sammlung, den sog. Dzikówer Predigten, die am Ende des 14. Jahrhunderts verfaßt sein mögen, ist man gelegentlich im Zweifel, wenn, besonders in der lebhaften Erzählung, Reime oder reimähnliche Anklänge begegnen, doch liegt dem Verfasser dieser Predigten im ganzen doch wohl der Gedanke an Reimprosa fern.[7])

Wie sich die großen Prediger der Folgezeit, Johannes Hus, Jakobell von Mies, Peter Chelčický, Johannes von Rokitzan u. a. verhielten, wäre noch zu untersuchen. Es waltet aber der Eindruck vor, daß auch sie sich der Reimprosa enthielten.[8]) Daß bei ihnen, besonders in Aufzählungen, gelegentlich auch Reime vorkommen, und daß zuweilen, wenn solche Reime zwei vollständige Satzkola abschließen, ein der Reimprosa ähnlicher Eindruck entsteht, — das teilt die čechische Predigt wohl mit aller mittelalterlichen Prosa. Es gab eben immer wieder Fälle, wo ein Reim sich ganz ungesucht ergab, und gemieden (wie ein moderner Stilist es tun würde) hat der mittelalterliche Prediger den Reim natürlich nicht.

Ganz anderer Herkunft ist der Reim in ein paar tendenziösen Reden, die von den čechischen Literarhistorikern bereits als „Reimprosa" bezeichnet wurden. Sie sind ganz kurz und episodisch, und zunächst ohne sichtbaren Zusammenhang mit der Reimübung der mittelalterlichen Lateiner: Der zweite „Administrator" der böhmischen Utraquisten, der langlebige Wenzel Koranda der jüngere (1424—1519) hat uns in einer Sammelhandschrift ein buntes Bild seiner Tätigkeit hinterlassen.[9]) Am Ende dieser inhaltreichen, für die ältere Geschichte der utraquistischen Kirche unersetzlichen, leider von der Zeit hart mitgenommenen Handschrift liest man auch einige Akten aus dem Streit mit Jost von Rosenberg, dem Breslauer Bischof. Dreizehn „šprochy vajovské" schickt der Vertreter des katholischen Standpunkts 1465 an König Georg von Podiebrad. Was die Überschrift meinte, ist so gut wie unbekannt, den Inhalt dieser „šprochy" aber bilden kurze Sentenzen in ganz volkstümlicher Form, und da tritt, wie im Sprichwort des Volkes, gelegentlich auch der Reim auf, gleich am Beginn das viermalige -iny: ježek má bodliny a svině štětiny, zlosyn najde zlosyny, a dobrý nebude bez družiny „der Igel hat

Stacheln und das Schwein Borsten, ein Schurke findet Schurken, und ein Guter wird nicht ohne Genossen sein", oder im 9. „šproch" der wohl nicht zufällige Reim nesadí : svadí, im 12.: nechal : rozhněval usw.

Das vom Volk schon geprägte Sprichwort ist diesem Streiter um so willkommener, wenn es gereimt ist: nebývaj tu hostem, kdeš pleš a vrkoč vládne mostem „sei dort nicht zu Gast, wo Tonsur und Zopf die Brücke beherrscht" wird als „altes Sprichwort" zitiert.[10] Auch die Antwort[11] ist in ebensovielen Sentenzen, „nešprochy", verfaßt und verwendet den Reim; der 13. und letzte „nešproch" bildet sogar eine Art Strophe.[12] Als vorletztes Stück der Sammlung liest man dann noch ein „aliud responsum na šprochy", das größtenteils durchgereimt und sogar in Glieder von ungefähr gleicher Länge eingeteilt ist. Poesie, wie man denken könnte, ist das dennoch nicht, dagegen sprechen weniger die holprigen und immerhin doch ungleich gebauten Verse oder die sehr unsauberen Reime, als vielmehr die öftere Untermischung mit Prosa, die keinesfalls Dichtung sein will.[13]

Mit alledem bilden die „šprochy" und die Antworten der Utraquisten nur die Anwendung, sind sie gewissermaßen ein literarisches Emportauchen einer Form, die im Sprichwort wohl von jeher ihren Platz hatte; schon die ältesten Sprichwörter und Sprichwortsammlungen, die wir in Böhmen und Mähren haben,[14] bedienen sich gelegentlich des Reimes, und es bedürfte einer genaueren Untersuchung, ob der Reim in diesen ač.Sprichworten wirklich nur da auftritt, wo das lateinische oder deutsche Vorbild Reimform hatte. Wahrscheinlich ist es nicht, doch wäre zu erwägen, ob nicht im allgemeinen der Antrieb zum gereimten Sprichwort durch fremde Vorbilder gegeben wurde.

Erweiterung und Häufung des einfachen Sprichworts sind nicht nur die „šprochy" der Koranda'schen Handschrift, sondern viel deutlicher das sog. „Reimbuch" (Knížka rymovní[15]), das vielleicht noch dem 15. Jahrhundert entstammt, vom 16. an mehrfach, fast bis in unsere Zeit hinein, den Druck erlebte, eine anspruchslose, volkstümliche Reihung von hausbackenen Sentenzen, durchgereimt, wenn man die oft recht ungenauen Anklänge als Reim bezeichnen will, doch aber kein Gedicht, denn man wird sich bedenken, Glieder, deren Maß zwischen 3 und 28 Silben wechselt, als Verse zu bezeichnen.

Dies scheint alles zu sein, was wir von slavischer Reimprosa nachweisen können: Predigt, Gebet und Sprichwort, also Gattungen, die einen bestimmten Stil ausbildeten und durch die Praxis weitervererbten. Daneben scheint der rein literarische Einfluß des einzelnen Reimprosadenkmals wirkungslos zu sein. So wissen wir, daß das um 1325 wohl in Straßburg entstandene Erbauungswerk „Speculum humanae salvationis" früh seinen Weg nach Böhmen fand und dann auch ins Čechische übersetzt wurde; von dieser Übersetzung kennen wir Bruchstücke[16] schon aus dem 14., das ganze aus dem 15. Jahr-

hundert. Indes: der Übersetzer hat anscheinend gar nicht den Versuch gemacht, die Reimprosa des Originals[17]) nachzubilden.

Der Fernerstehende, der die strengen deutschen und romanischen Versformen des Hochmittelalters kennt, und der auf čechischem Boden eine epische Verskunst von großer Strenge schon um 1300 entwickelt findet, der wird allerdings mit dem Namen „Reimprosa" auch die älteste Reimchronik der Čechen belegen wollen, die Chronik eines Ungenannten, den wir, irrtümlich aber herkömmlich, Dalimil nennen. Ein čechischer Ritter, Angehöriger irgend eines (nicht hervorragenden) Geschlechtes, mag um 1310 und etwas später diese gereimte Geschichte seines Volkes geschrieben haben, der erste, der die heimische Sprache auf einen solchen Stoff anwandte. Die Erzählung verläuft in Reimpaaren, wie auch sonst die ältere Epik der Čechen. Merkwürdig ist aber das geringe Maß poetischen Redeschmuckes und vor allem die fast unbegrenzt veränderliche Länge der Verse: selbst innerhalb des Reimpaares ist gleiche Ausdehnung der beiden Glieder keineswegs geboten. Die kürzesten vorkommenden Verse werden die sechssilbigen sein, die längsten gehen bis über zwanzig Silben hinaus. Die Überlieferung für das wilde Aussehen der Dalimil'schen Verse verantwortlich zu machen, geht natürlich nicht an: unsere älteste Handschrift, die Cambridger, ist von dem Archetypus sicherlich nicht durch lange Zeit und auch nicht durch viele Zwischenglieder getrennt, anderseits bewahren Gedichte von strengem Bau, wie die Alexandreis, auch in sehr viel jüngerer Überlieferung (St. Veiter Hs.!) noch die Merkmale dieser Strenge. Die Regellosigkeit muß also in der Chronik des sog. Dalimil das Ursprüngliche sein. Der Germanist wird sich am ehesten an die spätalthochdeutsche und frühmittelhochdeutsche Dichtung erinnert finden; aber bei germanischen Versen kann und darf man an eine vom Dichter gewollte feste rhythmische Gliederung glauben, auch wenn die Silbenzahl, d. h. die Füllung des metrischen Rahmens, noch so sehr wechselt. Ein gleiches für slavische Verse anzunehmen, ist wohl unmöglich. Und so bleibt bei Dalimil tatsächlich streckenweise der Reim das einzige, was seine Erzählung als Poesie erscheinen läßt, und der Reim ist allerdings mit einiger Sorgfalt behandelt. Eine rein begriffliche Einteilung würde danach die Dalimilchronik wohl wirklich als Reimprosa behandeln; gewiß vollkommen mit Unrecht. Die gleichzeitigen oder vorangegangenen Denkmäler lateinischer Reimprosa, die als Muster hätten dienen können, sehen doch ganz anders aus: die Ansprüche an die Reinheit und Sinnfälligkeit des Reimes sind da wesentlich geringere und die Variabilität der Glieder eine weit größere als bei Dalimil, wo zwar die Grenzen ziemlich weit gesteckt sind, die Masse der Verse sich aber doch auf einer gewissen mittleren Linie bewegt. So muß auch der verführerische Gedanke abgewiesen werden, der čechische Chronist könne seine seltsame Form unmittelbar unter dem Einfluß der Quelle gebildet haben, d. h. unter dem Einfluß der lateinisch abgefaßten Boehmenchronik des Kosmas. Die ist freilich in Reimprosa geschrieben, aber das oben gesagte gilt völlig auch von ihr.[18])

So wird nur übrig bleiben, die Form des Dalimil als mißglückte, d. h. nicht ganz verstandene und jedenfalls nicht recht gekonnte Verskunst aufzufassen, der als fernes Vorbild doch etwa die čechische Epik vom Beginn des 14. Jahrhunderts vorgeschwebt haben könnte oder auch ein etwas weniger strenges Muster aus der Legondendichtung. Vielleicht noch näher steht die deutsche Reimchronik, deren Einfluß auf den sogenannten Dalimil man wohl immer vorausgesetzt hat. Freilich, so verwahrloste Gebilde deutscher Verskunst, wie das spätere 14. Jahrhundert sie entstehen ließ, kann der čechische Dichter nach Lage der Dinge noch nicht vor Augen gehabt haben, und die Verse etwa des österreichischen Chronisten Ottokar pflegen w i r, manchen Anstößen zum Trotz, nach den Regeln der mittelhochdeutschen höfischen Epik zu lesen, d. h. als kunstvolle, rhythmisch regelmäßige Gebilde. Immerhin sind aber die Schwankungen in der Silbenzahl, äußerlich genommen, bei Ottokar recht groß, und ein Čeche, der solche Verse nur l a s oder schlecht vortragen hörte, konnte wohl zu dem Ergebnis kommen, daß das Wesen der Reimchronik eben der Reim sei, und daß für den Vers keine Gesetze gelten.[19])

„Dalimil", von den Zeitgenossen auf die Dauer nicht viel beachtet, wurde in der Hussitenzeit ein geschätzter Herold völkischer Gefühle; damals lebte auch seine Form neu auf: Treuherzig, aber ganz äußerlich schildert ein Katholik die Anfänge der hussitischen Bewegung,[20]) mit sehr geringer Kunst, die weder gleichmäßige Verse, noch irgendwie ausreichende Reime erzielt, stellenweise in hilflose Prosa verfällt. Etwas höher in Gedanken und Form steht das wohl auch von einem Katholiken verfaßte Religionsgespräch;[21]) der Reim ist im ganzen sorgfältiger behandelt, die Verse sind gleichmäßiger gebaut, freilich durchweg etwas länger als der Durchschnitt der Dalimilschen Verse: ein achtsilbiger Vers als mittleres Maß hat diesem Versemacher des 15. Jahrhunderts offenbar nicht vorgeschwebt. In der Mitte zwischen beiden steht etwa die Kunst des Dichters, der, schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, allerlei Ereignisse der Jahre 1468—1478 erzählend aneinanderreihte,[22]) etwa auch die Reimerei über König Přemysl Ottokar und Záviš,[23]) und eine Klagerede gegen die Hussiten,[24]) vielleicht noch anderes.[25])

Die Geschichte der Reimprosa muß diese ganze, von Dalimil ausgehende Formentwicklung ausschließen: hier ist Dichtung das Vorbild und die Absicht, wenn auch Unkunst oft zu Gebilden führt die der Reimprosa, äußerlich betrachtet, nahestehen.

Es bleibt zum Schlusse die Hoffnung, daß andere aus besserer Kenntnis des Gegenstandes, besonders der noch ungenügend durchforschten čechischen Literatur des 15. Jahrhunderts Ergänzungen bringen möchten.

---

[1]) K. Polheim, Die lateinische Reimprosa. Berlin 1925.

[2]) Diese Bruchstücke zuletzt herausgegeben von mir, Die altpolnischen Predigten aus Heiligenkreuz, Berlin 1921. Phototypie von Ptaszycki, Lublin

1926. Die Hs. etwa um 1360. Die Behauptung Brückners, daß der Text notwendig älter sein müsse, also Abschrift vorliege, ist unerwiesen.

[3]) Im Anhang zum Rozmyślanie o żywocie Pana Jezusa einer Przemyśler Handschrift, herausg. von Brückner, Bibl. pisarzów polskich nr. 54, S. 461 ff.

[4]) Herausgegeben von Chomętowski. Sprawozdania Komisji językowej Ak. Um. I, S. 151.

[5]) Łoś a. a. O. deutet an, daß in čech. Hss. des späten Mittelalters gereimte Gebete öfters vorkommen, ohne nähere Angaben.

[6]) S. J. Jireček, ČČM. 35 (1861), S. 270 ff. Hrubý, České postilly (1901), S. 9 ff.

[7]) Besprochen und teilweise herausgegeben von Wisłocki, Rozprawy ... wydź. filolog. Ak. Um. 3 (1875), S. 256 ff.

[8]) Der latein. Schriftstellerei des Hus war der Reim als Schmuck bekannt, s. Polheim, S. 454 ff.

[9]) Hsg. von J. Truhlář, Manualník M. Václava Korandy, . . . V Praze 1888.

[10]) Daß dies Sprichwort, mit seinem an sich wenig sinnvollen, aber eben gereimten Schluß im Volke schon vorhanden war, zeigt die Variante bei Feifalik, Sb. der phil.-hist. Classe der Kais. Ak. der Wiss., Bd. 39, S. 732 Kdež kep vládne mostem, radím nebývaj tu hostem, wo die Geistlichkeit beiseite gelassen, das weibliche Geschlecht aber mit einem intimeren Merkmal gekennzeichnet ist (aus Hs. des 15. Jahrhunderts).

[11]) Über die Verfasserschaft Korandas s. Krofta, Listy filologické 39, S. 216.

[12]) Wobei leider unklar bleibt, ob die Hs. die Verse abteilt oder ob der Herausgeber J. Truhlář diese Anordnung getroffen hat.

[13]) Auch hier möchte man gerne wissen, wie denn die Hs. eigentlich schreibt.

[14]) Genauer beschrieben z. B. von V. Flajšhans, Staročeské sbírky přísloví, ČČM. 82 (1908), S. 289 ff.

[15]) Zuletzt hsg. von V. Flajšhans, Knížka rymovní, Sborník filologický, ročn. 5 (1915), S. 40 ff.

[16]) Hsg. von Patera, ČČM. 61 (1887), S. 464 ff.

[17]) Über diese pedantisch gegliederte und durchgeführte Reimprosa siehe vor allem Polheim, S. 436 ff.

[18]) Über die Reimprosa des Kosmas siehe die neueste Ausgabe (Die Chronik der Boehmen des Cosmas von Prag, . . . hsg. von B. Bretholz, Berlin 1923), Einl. S. XXXVII ff. und Polheim S. 403. Daß D. den Kosmas benutzt hat, darf als sicher gelten, obwohl er selbst in seinen ganz unliterarischen Quellenangaben keine Verfassernamen nennt.

[19]) Man denke, welche Mißurteile čechische Germanisten des 19. Jahrhunderts (V. B. Nebeský und spätere) über den mittelhochdeutschen Vers abgegeben haben!

[20]) Hsg. v. Erben, Výbor z literatury české 2 (1868), S. 229 ff.

[21]) Unter dem Titel Václav, Havel a Tábor . . . hsg. von Erben, Výbor 2 (1868), S. 285 ff.

[22]) Hsg. unter dem Titel O válce s Uhry, von Erben, Výbor 2 (1868), S. 831 ff.

[23]) Hsg. ebenda 2, S. 437 ff., dazu Salaba, Čas. matice moravské 28 (1904), S. 352 ff.

[24]) Hsg. von V. Nebeský, ČČM. 26 (1852), I, S. 141 ff.

[25]) Mittelbar gehört in diese Entwicklung vielleicht auch die überaus regellos gereimte Klage „Hört ihr Čechen, was jetzt schlimmes im boehmischen Lande von den wiklefitischen Geistlichen geschieht" (hsg. als 2. der sog. Klagen gegen die Hussiten von Erben, Výbor 2 (1868), S. 245. Die erste dieser Klagen ist strophisch, die dritte in guten Reimpaaren gedichtet). Sie hat aber durchweg zu kurze Glieder, als daß man glauben könnte, ihr Verfasser habe sich unmittelbar an der Dalimilchronik gebildet. Auch die bekannte Satire „Die gefärbten Mönche" (hsg. ebenda 2, S. 235 ff.) bleibt in der Silbenzahl des Verses oft unter dem Maße des Achtsilblers (ohne daß wir Grund hätten, eine verderbte Überlieferung anzunehmen), freilich sind die Reime ganz ungleich sorgfältiger als in der Hussitenklage.

Der sogenannte „Patriotismus" Karls IV.

Von

Erdmann Hanisch.

Jan Bedřich Novák hat in der, auch für die deutsche Geschichte so hochbedeutsamen führenden Zeitschrift der čechischen Historiker, dem Český časopis historický, neuestens (Jahrgang XXXII, v. J. 1926, Heft 1, S. 9 ff.) einen sehr interessanten Aufsatz unter dem Titel: „Der Patriotismus Karls IV." („Patriotismus Karla IV.") erscheinen lassen. Der Titel muß jedem Historiker zunächst recht auffallen, schon deshalb, weil man angesichts des Bildungsganges und namentlich der, vom nationalen Standpunkte aus doch durchaus nicht etwa einheitlichen Erziehung Karls von vornherein gar nicht recht wissen kann, auf welches Land und besonders: auf welches Volk sich dieser sogenannte Patriotismus Karls eigentlich erstrecken soll.

Der Ort freilich, an welchem der Verfasser diese seine Untersuchung veröffentlicht hat, legt uns die Vermutung nahe, daß Novák diesen Patriotismus Karls auf sein Land Böhmen und da wieder insbesondere auf die čechische Nation beziehen will. Schon die einleitenden Worte des Artikels, daß Karl IV. der einzige böhmische König war, dem das dankbare Volk den ehrenden Beinamen eines „pater regni" gegeben hat, bestätigen diese Vermutung.

Nun wird man allerdings den von Novák gewählten Ausdruck „Patriotismus", angewendet auf die damalige Zeit, der ein Begriff „Patriotismus", wie wir eben das Wort einzig und allein verstehen und gebrauchen können, befremdlich finden müssen, da er in uns ganz andere Vorstellungen erweckt, als der Verfasser vielleicht beabsichtigt. Dem mittelalterlichen Menschen mit seiner ihm geistig untrennbaren Einstellung auf Erdenleben und Himmelsziel, war eine doch so gänzlich mit nur profanem Auge erschaute Betrachtungsweise einer irdischen Institution, z. B. also hier „Vaterland", ebensowenig möglich, wie wir Gegenwartsmenschen uns in den Anschauungskreis und das Seelenleben des Mittelalters hineinversetzen können . Erst die Lutherische Zeit bahnte langsam den Dualismus, die moderne Trennung dieser Begriffe, an und lehrte, „was Stand und Würde weltlicher Obrigkeit sei". Von da ab erst war dann auch überhaupt erst die seelische Vorbedingung für das uns Modernen jetzt typische Gefühl des Patriotismus gegeben, welches vorher in diesem besonderen Sinne nicht vorhanden sein konnte. Der mittelalterliche Mensch ist eben ungeachtet überraschendster Dies-

seitsfreudigkeit in seinem Fühlen und Denken immer nur als Glied der „ecclesia militans“ recht verständlich, selbst dann, wenn er sich in oppositionellem Verhältnisse zu der Kirche befindet. Es ist selbstverständlich, daß auch Novák den Geisteszuschnitt des mittelalterlichen Menschen genau kennt. Daher aber sieht er sich denn auch gleich zu Anfang seiner Auseinandersetzung genötigt, seiner so verheißungsvollen Überschrift diejenige Einschränkung zu geben, die ihr meines Erachtens die uns allein geläufige Bedeutung völlig nimmt. Novák möchte nämlich den Begriff „Patriotismus“ mehr in einem, ich möchte sagen: etymologischen Sinne aufgefaßt wissen, wozu ihm das Chronistenwort, welches den König Karl IV. als einen wahrhaften „pater patriae“ bezeichnete, die Grundlage gibt. Damit hat Novák also mehr das im Auge, was man landläufig sonst unter der Fürsorge eines Fürsten für sein Land versteht, es ist diese „landesväterliche“ Fürsorge aber begrifflich keineswegs identisch mit dem Worte „Patriotismus“. Ich bin jedoch wiederum weiterhin mit Novák durchaus eines Sinnes, wenn er nachdrücklichst schon einleitend (und dann oftmals noch) hervorhebt, daß der Begriff „Patriotismus“ nicht gleichzusetzen ist dem Nationalismus unseres demokratischen Zeitalters (vgl. S. 9: „Thematem léto studie je patriotismus Karla IV.: slovo to dobře přiléha k pojem „pater patriae“- Patriotismus je něco jiného než dnešné demokratický nacionalismus a také původ jeho je jiný“). Nationalismus und Patriotismus sind also zugestandenermaßen getrennte Begriffe, wenn auch ersterer als moderner (von Novák richtig gekennzeichneter): demokratischer Auswuchs des zweiten eben diesen zur Voraussetzung hat. Hier handelt es sich aber nur darum, ob wir denjenigen Begriff, den wir nun eben einmal jetzt gewohnheitsmäßig mit dem Wort „Patriotismus“ verbinden, für die damalige Zeit ansetzen dürfen. Wenn das nicht der Fall ist, dann besteht auch die Überschrift Nováks nicht zu recht. Und der Verfasser hat ja selbst das Gefühl, daß der Titel seiner Abhandlung in uns eine andere Einstellung, als sie der Inhalt dann rechtfertigt, hervorrufen muß, denn sonst wären seine längeren begrifflichen Erörterungen letztlich überflüssig.

Novák führt aus, daß damals das Vaterlandsgefühl von den oberen Schichten ausging und getragen wurde, im Gegensatz zur heutigen Zeit, wo auch die breite Masse Träger des vaterländischen Gefühles ist (S. 9: „Toto vlastenectví nevyšlo z širokých vrstev lidových, nýbrž shora, ze společnosti zakladatelů a vládců státu, a má původ společný s pojmy: vlastnictví a vlásti“). Mir scheint aber die Entscheidung über den Begriff „Patriotismus“ in einem ganz anderen Merkmal zu beruhen.

Das Motiv des von Novák gekennzeichneten „Patriotismus“ jener Tage beruht gerade bei seinen Trägern, also eben den „oberen Schichten“ auf dem jeder Oligarchie innewohnenden, rein persönlichen oder wenigstens einem Sippen-Egoismus. Übrigens verkennt das auch Novák, wie ich hervorheben muß, keineswegs. Wir verbinden nun aber mit dem Begriff „Patriotismus“ doch gerade ein Gefühl,

welches nicht zu bewußt egoistischer Handlungsweise führt, sondern eben durch seinen selbstlosen, stark altruistischen Einschlag uns vornehm und edel erscheint. Dieses Gefühl war aber — natürlich immer allgemein gesprochen — gerade dem von Novák gemeinten „Patriotismus" jener Zeit fern. Eine Zeit, in der Land und Volk, Heimat und Fremde beliebig — und zwar von allen Schichten, welche „Freizügigkeit" besaßen, — nach persönlichstem Vorteil getauscht wurde, kann nur dies als Maßstab genommen, unseren altruistisch gerichteten Patriotismus nicht verstehen. Und das hängt eben auch mit der von mir oben berührten Anschauungsweise des Mittelalters zusammen, nach der jeder Christenmensch ein Glied der universalen „ecclesia militans" ist.

Insbesondere mußte gerade einem regierenden Fürsten jener Tage der Begriff unseres Patriotismus abgehen. Es ist ja nur selbstverständlich, daß ein guter Hausvater für die Erhaltung und Mehrung seines Besitzes sorgt; das tut er eben für sich und die Seinen. Damit ist nicht notwendig verbunden die Liebe zum Objekt des Besitzes, vielmehr ist der Besitz nur das Mittel für die soziale Bedeutung des Besitzers. Dasselbe gilt im Mittelalter (und darüber hinaus) auch für die Regierenden. Mithin ist ihre Fürsorge nur Familienegoismus, in nichts aber als Patriotismus zu bezeichnen. In ganz besonderem Maße gilt das für die Fürsorge, welche Karl IV. seinem Hausbesitz allenthalben widmete. Das Verhalten seines Vaters bildet den völligen Gegensatz dazu und mochte den verständigen und äußerst realdenkenden Sohn ganz insbesondere noch auf die Förderung der Familieninteressen hingewiesen haben.

Der familien-egoistische Standpunkt der regierenden Häuser dauerte natürlich noch weit über die Zeit Karls IV. hinaus, wie er vor Karl vorhanden war: weder Ludwig XIV. noch der Große Kurfürst kannten unseren altruistischen Patriotismus, im Gegenteil, das ganze System des Merkantilismus will ja nur dem privaten Vorteil der regierenden Familien dienen, es ist gewissermaßen der Superlativ, der stärkste Ausdruck des Egoismus der Regierenden. Erst als der Gedanke zur Diskussion gestellt wurde, daß der Fürst der erste Diener seines Staates sein solle, können wir, wenigstens theoretisch, einen innersten Wandel im Verhältnis von Fürst und Staat feststellen, erst da kam die Anerkennung altruistischer Verpflichtung des Herrschers, erst von da ab kann man mithin, in unserem Wortverstande, vom fürstlichen Patriotismus sprechen.

Wie will uns nun aber Novák seine These vom Patriotismus Karls IV. glaubhaft machen? Im ganzen genommen zählt er uns die zahlreichen schriftlichen und mündlichen Äußerungen und Taten Karls auf, durch die er nicht etwa, außerhalb seines Familienbesitzes, als deutscher König, auch nicht für seinen Luxemburgischen Hausbesitz, noch als König von Böhmen, sondern, ganz einseitig, für das Čechentum, mithin also überdies nur für einen Teil seiner böhmischen Untertanen, nämlich: den Adel, einstand. Damit erweckt Novák aber gerade den Anschein, als ob er, im Kern der Sache, nur

freilich auf ganz anderem Wege, der seinerzeit von Loserth und Kalousek diskutierten Streitfrage über die nationale Zugehörigkeit Karls IV. beikommen wolle. Bereits Werunsky hat nun in seiner „Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit" I, S. 443 sich gegen die nationalistische Verstiegenheit einer solchen Diskussion gewendet und in äußerst verständiger und durchaus objektiver Weise über diese Problemstellung, meines Erachtens sehr zutreffend, ausgeführt (S. 445): „Schon die Grundansicht, von der beide Autoren (also Loserth und Kalousek) ausgehen, ihr Bemühen, bei Karl nach einer ausgeprägten Nationalität zu suchen und den Wert Karls als Menschen und Herrscher darnach abzuschätzen, kann ich nicht billigen. Nach meiner Meinung kann bei Karl, dem Abkömmling eines Geschlechts, welches die gemischten Elemente deutscher und französischer Nationalität in sich verschmolz, von einer ausgeprägten Nationalität keineswegs die Rede sein."

Auch Novák verwirft wohl die Problemstellung Loserths und Kalouseks. Aber, indem er von seinem Begriff des „Patriotismus" nur die nationalistische, aggressive Tendenz abtrennt, die positive Seite, d. h. die Fürsorge und das Eintreten für Land und Volk als begriffliches Merkmal unterstreicht, erweckt er bei der Einseitigkeit seines, nur die Fürsorge für das Čechentum erweisenden Materials, in dem Leser doch den meines Erachtens völlig unhistorischen Glauben, als ob Karl IV. im Grunde seines Herzens ein „čechischer Patriot" gewesen wäre.

Novák bringt nämlich eine in sehr geschickter Zusammenstellung angeordnete Übersicht alles dessen, wodurch Karl IV. in seinen Äußerungen sich für das Slaventum ausgesprochen, was er in seinen Taten für das Čechentum geleistet hat. Die einzelnen vom Verfasser vorgebrachten Tatsachen sind übrigens, im wesentlichen, bekannt und bieten somit nichts Neues, was die Grundanschauung des Historikers irgendwie beeinflussen könnte. Die lange Liste, die Novák hier gibt, muß aber in jedem, der mit den Zeitverhältnissen nicht recht vertraut ist, unzweifelhaft den Eindruck erwecken, daß Karl IV. nicht bloß, ohne des Reiches Erzstiefvater zu sein, Böhmens liebevollster Vater war, sondern daß er vollbewußt als der gekrönte Vorläufer und Verfechter des modernen nationalen čechischen Gedankens unserer Tage gehandelt hat, wobei noch die wenigstens in kultureller (und — dies hypothetisch — vielleicht auch verwaltungstechnischer) Hinsicht betonte Anlehnung an Frankreich die Parallele zur Gegenwart vervollständigen könnte. Ich möchte annehmen, daß Novák, als bekannter Historiker, diesen durchaus unhistorischen Eindruck nicht im geringsten hervorrufen will, aber seine Ausführungen verschulden ihn. Man könnte übrigens, bei geschickter Zusammenstellung, auch anderen Maßnahmen Karls IV. eine unserer Zeit gemäße Umdeutung geben. So würde z. B. der nationale Elan unserer Tage unschwer Karls Bemühungen für die kirchliche Selbständigkeit Prags ihn zum tendenzbewußten Vorläufer des schwächlichen Gegenwartsversuches einer čechischen Nationalkirche stempeln können. Denn gerade

der kirchliche Gedanke ist doch bei Karl, nicht allein dem Zeitgeiste entsprechend, sondern nach dieses Herrschers besonderer Persönlichkeit, ein Angelpunkt seiner Politik. Wie jene nationale, so wäre diese kirchliche Unterstellung unhistorisch, also prinzipiell verfehlt.

Daß Karl IV. für die Entwicklung der čechischen Nation von höchster Bedeutung ist, daß sein Wirken dem Čechentum in nationaler Beziehung sehr förderlich war, das alles wird niemand bestreiten können, das ist einfach Tatsache. Es handelt sich aber hier bei der Entscheidung der „patriotischen" Einstellung des Herrschers nicht darum, wie sich schließlich seine Worte und Werke in nationaler Hinsicht auswirkten, sondern einzig darum, aus welchem Gesichtspunkte heraus er gesprochen und gehandelt hat. Und dieser Standpunkt Karls war nicht der deutsche, nicht der čechische, sondern einzig und allein der Luxemburgische. Karl IV. konnte nur, wie ich oben ausführte, diesen und keinen irgendwie gearteten nationalen Standpunkt einnehmen, denn alle Fürsten jener Zeit kannten eben nur den Familienegoismus. Von diesem Standpunkte aus vermehrte Karl seinen Besitz, von ihm aus teilte er ihn dann testamentarisch (vgl. die Urkunde vom 21. Dezember 1376, veröffentlicht von Schlesinger in den „Mitteilungen des Vereins f. Gesch. d. Deutschtums in Böhmen" 31, 5 ff.). Dieses Verhalten steht durchaus im Einklang mit der Tendenz seiner Zeit. Karls rastloses Streben nach der Vermehrung seines Familienbesitzes ist bekannt, es hat darauf zuletzt noch S. Steinherz „Ein Fürstenspiegel Karls IV." (in „Quellen u. Forsch. a. d. Gebiete d Gesch.", herausg. v. d. Hist. Komm. d. Deutsch. Ges. d. Wiss. u. Künste für d. Tschechoslowakische Republik, Nr. 3, Prag 1925), S. 34, Anm. 138, einige Zeugnisse zusammengestellt.[1] In territorialer Beziehung zeigt sich ja das insbesondere bei der Eingliederung Brandenburgs und Schlesiens in den Luxemburgischen Hausbesitz. Und auch hier, erst einmal Landesherr, beweist er eine Fürsorge für den neuen, diesmal deutschen Besitz, die Novák den Nachweis eines Lokalpatriotismus auch deutscher Provenienz doch sehr leicht machen würde.

Ich will aber zurück zu der čechenfreundlichen Haltung des Königs. Wenn wir hier an Hand der Novákschen Aufstellung, durch die er den „Patriotismus" Karls beweisen will, die einzelnen Äußerungen und Maßnahmen durchzumustern beginnen, so stößt uns gleich anfangs die starke Betonung der Přemyslidischen Abstammung des Fürsten auf. Da wir nun wissen, daß der 1316 geborene Karl bereits von 1323 ab nach Frankreich kam, wo er sogar seinen čechischen Namen und seine čechische Heimatsprache vergessen lernte, so drängt sich uns doch, wenn wir die weitere Haltung Karls objektiv historisch erkennen wollen, die Frage auf, wie kam denn nach einer elfjährigen Abwesenheit in weiter Ferne, die — und gerade in der eindrucksvollen Zeit der Kinder- und Knabenjahre — sein Gefühl für das doch

[1] Im übrigen stehe ich in der Beurteilung dieses Fürstenspiegels zu Nováks mir größtenteils sehr einleuchtenden Bemerkungen im „Český časopis historický" 31, Heft 3, S. 566 ff.

ihr gänzlich unbekannte Čechentum nicht hatte nähren können, der dann als Sachwalter seines Vaters Johann in Prag einziehende junge Prinz überhaupt dazu, eine, das Slaventum ganz unzweifelhaft so stark berücksichtigende Haltung einzunehmen? Ein wirklich čechisches, nationales Zugehörigkeitsgefühl kann doch unter diesen Umständen überhaupt nicht in Frage kommen. Die Antwort darauf ist in dem, auch von Novák geteilten allgemeinen Urteil über Karl enthalten: schon der junge Prinz war das, was der spätere König und Kaiser war, ein ganz nüchterner Realpolitiker. Er wußte und sah mit eigenen Augen jetzt, wie die Vernachlässigung Böhmens durch den Vater so ungünstig für seinen Landbesitz und die Dynastie gewirkt hatte, erkannte zugleich bei seinem Einzug in Prag, welch freudige Hoffnung auf eine Genesung des Landes wach wurde durch die Aussicht, nunmehr der unmittelbaren Fürsorge und Leitung der Dynastie dauernd teilhaftig zu werden. König Johann hatte es ja doch glücklich selbst so weit gebracht, daß der čechische Adel mit Friedrich dem Schönen den Sturz der Luxemburger vereinbart hatte. So war die Stellung der Dynastie seitdem sehr heikel. Wollte also Karl jetzt den wichtigsten Teil des Luxemburgischen Familienbesitzes seinem Hause innerlich wiedergewinnen und dauernd sichern, so mußte er vor allem den ausschlaggebenden Machtfaktor des Landes auf seine Seite bringen: den čechischen Adel. Die Wiedergewinnung des mächtigen čechischen Adels mußte daher der Angelpunkt seiner Regierungsmaßnahmen werden, nicht so sehr handelte es sich zunächst also um eine besondere Begünstigung des Deutschtums der Städte, welche, dem Machtstreben und der Habgier des Adels ausgesetzt, an sich schon, ohne besonderes Entgelt, zum Vertreter der Dynastie halten mußten, da sie nur von ihm allein, nie vom Adel, einen Schutz zu erhoffen hatten.

So ist es erklärlich und selbstverständlich, daß Karl sich gleich von Anfang an mit dem ihn beargwöhnenden Adel gut zu stellen wußte, ihm, ohne dabei besondere Rechte preiszugeben oder irgendwelche wesentliche Ansprüche zu schaffen, in Worten und Handlungen entgegen kam. Daher erfreute er den Adel und nützte der Dynastie mit solchen, letzlich unverbindlichen Äußerungen und Maßnahmen, die dem Adel angenehm sein mußten. Dazu eben gehört z. B. die Betonung der Přemyslidischen Abkunft, die Ersetzung des französischen Hofstaates seiner Gemahlin Blanca durch čechische Adlige u. a. m. Wie hätte sich der junge Fürst bessere und wohlfeilere Möglichkeiten für die Sicherung seiner Position wünschen können! Seiner wahren Ansicht über den čechischen Adel hat aber der König autobiographisch später noch in recht harten Worten Ausdruck gegeben, als er dessen Gewalttaten und Zuchtlosigkeit brandmarkte (vgl. Fontes Rer. Bohem. III, S. 349): „barones pro maiori parte effecti erant tyranni, nec timebant regem, prout decebat, quia regnum inter se diviserant." Der auch von Novák anerkannte nüchterne Realpolitiker knüpfte eben, wie diese Stelle zeigt, keineswegs aus romantischer Sentimentalität an

die Tradition der Přemysliden an, sondern ihn zwangen einfach die Verhältnisse zu nachdrucksvoller Berücksichtigung der čechischen Nation, d. h. also: des čechischen Adels. Glaubt etwa jemand im Ernst, daß Karl, wenn der westliche Teil der Hausmacht die Bedeutung des östlichen für die Luxemburger gehabt hätte, sich nicht mit ebenso starker Betonung der westlichen Tradition bedient hätte, ohne sich im geringsten seiner Přemyslidischen Herkunft und der „amabilis lingue boemicalis" zu erinnern? Für Karl bestand eben als einzige Triebfeder nur das Familieninteresse. Trat er doch, sich diesem unterordnend, dann bald stillschweigend, persönliches Unrecht hinnehmend, ab, von der Ungnade und dem Mißtrauen des Vaters ungerecht verfolgt, ohne durch Familienstreit das Luxemburgische Ansehen und die Macht seines Hauses zu schwächen. Denn gerade damals hatten die Wittelsbacher die Familie der Luxemburger überflügelt und in Bedrängnis gebracht.

Daß es Karl um die Sicherung seiner und seines Hauses Macht in Böhmen allein zu tun war, daß ihm dazu jeder nur irgendwie gangbare Weg recht war, beweist z. B. auch gleich der Umstand, daß der Vyšehrader Propst Johann, der Halbbruder seiner Mutter Elisabeth, ein den Luxemburgern ganz ergebener Mann, auf persönlichste Bemühungen Karls bei Papst Johannes XXII., wie Peter von Zittau berichtet (vgl. Fontes Rer. Bohem. IV, S. 319), durch päpstliche Provision unter Umgehung des Olmützer Kapitels und seines Wahlrechter Bischofs von Olmütz wurde (April 1334), um nur nicht einen Vertreter der čechischen Adelspartei auf den Bischofsstuhl zu bringen, sondern eben einen ihm genehmen und ergebenen Anhänger. In Nebendingen kam dann Karl der čechischen Nation dafür wieder entgegen, um so den Adel zu gewinnen und auf seiner Seite zu erhalten, in wichtigen Dingen galt ihm jedoch nur das Interesse der Familie. So war also nie ein Gefühl irgendwelchen „Patriotismus" der Quell seines Handelns, welches eben von Anfang an einzig darauf abzielt, das durch das Verhalten des Vaters bröcklich gewordene Besitzerrecht wieder sicherzustellen Damit zeigt sich Karl in dem für die Beurteilung seines Handelns ausschlaggebende Motive, ganz entsprechend der Sinnesrichtung des Mittelalters, als „pater familias", nicht als „pater patriae", nur als Luxemburger, keineswegs als Deutscher oder Čeche, nur als Familienegoist, nicht als selbstloser Vater seiner Landeskinder.

Eine ganz andere Frage ist es, ob Karls durch die Familienrücksicht gebotene böhmische Politik für die čechische Nation besondere Vorteile nach sich zog. Diese Folgeerscheinung steht aber hier nicht zur Diskussion, sondern für Novák wie für mich handelt es sich vielmehr um die bewirkende Ursache, die eben nicht „Patriotismus", sondern Familienegoismus war. Hieran ändert kein Zitat aus Arengen noch eine unter besonderen Umständen geschriebene Briefphrase etwas, kein Zeugnis von angeblich wissenden und eingeweihten Hofchronisten. Worin sollten ein Marignola und

die anderen denn eingeweiht sein? Doch nur in das, was Karl ihnen kundzutun für gut befand. Karl wäre nicht der von Novák anerkannte nüchterne Politiker, wenn er, gegen alle Regeln der Diplomatie, sein Herz auf der Zunge getragen, die Motive seines Handelns preisgegeben, den čechischen Adel durch offene Darlegung seiner Ziele vor den Kopf gestoßen hätte.

Aus dieser durch die Rücksicht auf den čechischen Adel gebotenen Haltung des Fürsten erklären sich manche Merkwürdigkeiten seiner Maßnahmen, die man wegen ihrer auch von Novák anerkannten fehlenden Auswirkungsmöglichkeit in der Praxis nicht recht verständlich findet und daher als geringwertig einschätzt. Hierzu gehört z. B. die bekannte Bestimmung der „Majestas Carolina", auf welche bereits Friedjung: „Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit" S. 120 und jetzt Novák S. 19 aufmerksam machen, nämlich der § 1 des Artikels 19: „Et propterea statuimus, quod nullus officialis, quacunque honoris dignitate vel administratione praefulgeat, ad judicium scilicet ordinandus, praefigatur vel ordinetur a quoquam in regno nostro praedicto et locis singularibus ejus, qui nesciat intelligere et proferre idioma seu linguam Boemicam generalem, quam scilicet Sclavonicam decimus" (vgl. H. Jireček: Codex juris Bohemici II, 2, S. 125). Diese Forderung, daß jeder, der in Böhmen ein Amt versehen will, das Čechische beherrschen soll, hebt nämlich gleich der § 2 wieder auf, indem er besagt. „Nisi tamen de speciali gratia clementia regia quibusdam, quos forte morum atque virtutum laudanda congeries vel peritia literarum redderet meritos, sive dignos, officia ipsa duxerit concedenda." Indem Novák (S 19: „ale morálně je to zase totéž uznání jazyka státního národa jako je v ceremonielu korunovačním") durch die Bestimmung des § 1 das Čechische als Staatssprache durch Karl IV. statuiert glaubt, will er damit auch dem König ein Zugehörigkeitsgefühl zur čechischen Nation zuschreiben, welches wir heute als „Patriotismus" bezeichnen könnten. Aber, wie ich schon zu zeigen suchte, ein solches Gefühl konnte Karl nicht kennen, und diese Bestimmung des § 1, die Novák selbst nur als eine moralische Anerkennung der čechischen Sprache bucht, ist weiter nichts, als ein praktisch eben, wie Novák richtig erkennt, bedeutungsloses Entgegenkommen gegen den Adel. So nur kann ich den Widerspruch der beiden Paragraphen verstehen. Die Bedeutung des § 1 ist also nicht in der Identifizierung des Fürsten mit der čechischen Nation zu suchen, sondern § 1 und 2 sind das Ergebnis eines Kompromißgedankens, bei welchem dem Adel etwas Liebes gesagt sein sollte (§ 1), ohne daß man der deutschen Intelligenz die Türen schloß (§ 2). Karl IV. war auf Kompromisse angewiesen, wie etwa der Staufer Friedrich II. Ebenso theoretisch, und gleichfalls den Gefühlen des Adels Rechnung tragend, ist Karls angebliche Anordnung, daß die Prager Kinder čechisch lernen sollen. Diesen und ähnlichen Überlieferungen aus der Husitenzeit, die Novák S. 21 anführt, ist freilich immer eine gewisse Skepsis der Tendenz ihrer Quellen gegenüber vorzuhalten.

In einem Falle noch scheint mir Novák insbesondere mehr zu sehen, als seiner Quelle tatsächlich zugrunde liegt. Novák will aus dem Umstande, daß Karl in seiner Autobiographie unter den Sprachen, die er kennt, das Čechische an erster Stelle nennt, ein besonderes nationales bzw. „patriotisches" Bekenntnis des Königs erkennen. Ich setze die Stelle her (S. 21): „Češtinu klade na prvé místo; tak mu záleželo na historickém jazyku starého rodu českých králů, z něhož, jak hned potom vypravuje, pochází. Také další pořadí jazyků, jak je Karel jmenuje, není nahodilé; víme o něm, jak mu jazyk francouzský právě jako všechna francouzská vzdělanost a dvornost přirostla k srdci. Tenty případ je arci jediný, kdy s jakousi sentimentálností mluví o české řeči, jindy mu jde v důvody věcné." Novák findet, außer der Anordnung, noch die Wärme des Tones, in dem Karl an dieser betreffenden Stelle über das Čechische spricht, beachtenswert. Leider erläutert uns Novák in dieser Anordnung der Sprachen nur die Bedeutung des Čechischen und Französischen, während die Erläuterung der Reihenfolge der übrigen, z. B. des Deutschen an vorletzter, des Lateinischen an letzter Stelle, merkwürdigerweise unterbleibt. Für mich scheint diese Aufzählung Karls sich aber nun rein dispositionell zu ergeben. Die Autobiographie berichtet nämlich (Fontes Rer. Bohem. III, S. 348), wie der junge Fürst bei seiner Ankunft in Böhmen völlig verlassen und als Fremdling dastand, nicht Vater, nicht Mutter, nicht Bruder, nicht Schwestern, noch irgend ein Vertrauter stand ihm zur Seite. Selbst das Čechische war völlig seinem Gedächtnis entschwunden. „Das habe ich nachher wieder erlernt, so daß ich es sprach und verstand wie jeder andere Čeche. Durch die Gnade Gottes aber lernte ich nicht nur das Čechische, sondern auch Französisch, Italienisch, Deutsch und Latein." Ich kann nun in dieser Stelle nicht den geringsten Anhalt dafür sehen, daß Karl der čechischen Sprache (die ihm doch sogar völlig entschwunden war!) hier mit besonderer Liebe gedenkt. Sentimental könnte ich allenfalls nur die Schilderung seiner Verlassenheit finden. Daß nun gesagt ist: „nicht einmal das Čechische verstand ich, doch habe ich es dann wieder erlernt", kann man doch nur als eine ganz natürliche Fortführung des Gedankens ansehen, denn er konnte sich mit seinem damaligen Hauptgegner, dem widerspänstigen čechischen Adel, in diesen schweren Zeiten nicht einmal in dessen Sprache, wie es notwendig gewesen wäre, verständigen! Und nun fügt er, die andern lebenden Sprachen in chronologischer Folge, hinzu: das Französische, welches er als Knabe gelernt, das Italienische, dessen er als Jüngling in Oberitalien sich bedienen mußte; dann betrat er deutsches Gebiet, wurde deutscher König, also erwähnt er jetzt das Deutsche, dazu kommt dann noch die übernationale Sprache: das Latein, das ihm doch bekanntlich sehr lieb war.

Doch trotz aller Einwände im Einzelnen erkenne ich nachdrücklichst an, daß Karl IV., wie kein anderer deutscher Kaiser, für die Förderung der čechischen Sprache gesorgt hat, wenn ich auch, wie ich immer betonen muß, in dem M o t i v e dafür mich von Nováks Auf-

fassung grundsätzlich unterscheide. Und hier handelt es sich ja nicht um diesen oder jenen Einzelfall čechisierender Betätigung, sondern hier geht es vielmehr um die T r i e b f e d e r des Handelns, die nicht ein čechischer oder deutscher „Patriotismus", sondern das Luxemburgische Hausinteresse ist, genau so wie es bei seinem Vorgänger Ludwig das Wittelbachische, nur in offenster, unpolitischer Raffgier, war.

In wie, uns geradezu befremdlicher Weise Karl IV. das Čechische protegiert hat, das ist ja bekannt: ich erinnere an die Ingelheimer oder an die Aachener Stiftung und ähnliche kirchliche Maßnahmen (vgl. bei Novák S. 24 ff.). Wie kam nun Karl dazu? Auch hier liegen nicht sentimentale Rücksichten auf seine Čechen vor, sondern auch hier geht er lediglich vom Standpunkte des Luxemburgers aus. Die sonderbare Bestimmung der „Goldenen Bulle", nach der für die Kurprinzen die Erlernung der čechischen Sprache obligatorisch sein sollte (Kap. XXXI), gehört m. E. in den gleichen Rahmen hinein.

Auch hier handelte es sich natürlich nicht im entferntesten um eine Sentimentalität dem Čechischen gegenüber, vielmehr um die wohl kaum ernstlich angezweifelte, bereits von Pelzel (II. S. 969) ausgesprochene Tatsache, daß Karl eine Vereinigung der böhmischen Krone mit der deutschen für die Luxemburger erstrebte. Unberührt bleibt ja doch, trotz dieses Strebens, die Ansicht Z e u m e r s („G o l d e n e B u l l e", S. 186 ff.), wonach Karl IV. damit wirklich nur das Wohl des Reiches fördern wollte. Das hindert aber nicht, daß der Kaiser einen Nebengedanken hegte, dem er hier beiläufig Ausdruck gab, um, ganz im rechtsformellen Sinne des Mittelalters, erst überhaupt einmal einen rechtlichen Ausgangspunkt für dieses Ziel zu schaffen. Es wird doch niemand ernstlich annehmen können, daß dieser Artikel und das planmäßige Anlegen čechischer Vorposten — diese als die charakteristischen Exponenten der Luxemburgischen Kur — in Deutschland nur eine Spielerei und ziellose Liebhaberei Karls, des kühl verstandesmäßigen Politikers, waren. Wenn ich also die oben erwähnten Paragraphen der „Majestas Carolina" als einen verständigen Kompromiß, den § 1 dabei als ein Entgegenkommen gegen die dem Deutschtum der Städte feindliche čechische Nobilität erkläre, so fallen für mich die Forderung der „Goldenen Bulle" und die, dem Sinne nach parallel laufenden Stiftungen Karls in Deutschland bereits in seine große Politik zum Nutzen seiner Familie, zunächst also der Vereinigung der Wenzelskrone mit der des regnum und des imperium. Karls Streben hierin wäre ja bekanntlich dabei nicht einzig dastehend. Ich will hier nur an das Beispiel des machtvollen Staufers Heinrichs VI. erinnern, der seine sizilischen Erblande in etwa ähnlichem Streben mit den deutschen vereinen und seine Dynastie sichern wollte. Auch er handelte damals natürlich nicht aus irgend welchem süditalienischen Patriotismus, sondern auch nur besorgt um die Zukunft seines Hauses.

Karl IV. mußte bei einem solchen und ähnlichen Streben um die glorreiche Zukunft seines Hauses infolge der für ihn noch ungünstigeren Verhältnisse aber viel vorsichtiger zu Werke gehen. Er hat denn auch mit der ganzen ruhigen Zähigkeit seines Wesens, mit der

gerade ihm möglichen Anpassungsfähigkeit seine politischen Pläne zur Vergrößerung der Macht seines Hauses und — mittelalterlich gesprochen: zu deren „Verewigung" unablässig zu verwirklichen getrachtet. Als Grundlage solcher Bestrebungen konnte dem Fürsten, nach Lage der Machtverhältnisse, nur die Osthälfte, also Böhmen und seine Nebenländer, dienen. Der machtvolle Ausbau dieses östlichen Besitzes selbst war die Voraussetzung für alle weitergehenden Pläne Karls. Daher mußte er zunächst die zerfahrenen Verhältnisse im Innern des Landes in die rechte Ordnung bringen. Die Machtansprüche des čechischen Adels und die Interessen des Deutschtums der Städte galt es dabei in erster Linie möglichst auszugleichen. Karl glückte es wirklich, den čechischen Adel zu gewinnen, ohne beachtliche Rechte des Herrschers preiszugeben.

Die Interessengegensätze zwischen Adel und Städten hatten aber den Gegensatz zweier Nationen verschärft, die beide in Böhmen ihr angestammtes Heimatrecht besitzen. Diese beiden Nationen zu einer nationalen Einheit zusammenzufassen, war damals bereits unmöglich, das mußte Karl aus der Sachlage deutlich erkennen. Ebenso ausgeschlossen war die Hoffnung, daß die eine Nation von der anderen allmählich aufgesogen werden könnte: nach dem Ausgang der Schlacht auf dem Marchfelde war das kaum noch zu erwarten. So blieb für den Fürsten nur übrig, die fehlende nationale Einheitlichkeit durch die in jenen Zeiten doch noch stärkere kulturelle zu ersetzen. Der Weg dazu führte durch Kompromisse, also der einzigen Möglichkeit, die, wie einst für den Staufer Friedrich II., so jetzt auch für Karl IV., zum Ziele führen konnte. Dem čechischen Adel, als dem Faktor tatsächlicher Macht, mußte er dabei namentlich Entgegenkommen zeigen. Es beruhte aber dieses doch im wesentlichen auf der nationalen Phrase, die Eindruck machte, ohne Rechte preiszugeben. Das Deutschtum hat er dabei nicht schädigen wollen und es auch durch keine seiner Maßnahmen ernstlich geschädigt: ihm, als dem intellektuellen Teile der Untertanen, galt praktisch daher insbesondere die Gründung der Prager anationalen Universität. Beide Nationen hatten hier ein gemeinsames geistiges Zentrum. Aber noch weiterhin die beiden Nationen zu einer kulturellen Einheit zu verschmelzen, war die universale Kirche insbesondere berufen, sowohl nach der religiösen Einheit des Landes, wie auch, im wesentlichen, nach dem damaligen Stande der Bildung auch der intellektuellen Kreise seiner Bewohner. Daher bildete die kirchliche Selbständigkeit Prags einen bedeutsamen Schritt auf diesem innerpolitischen Gebiete, zumal der hohe Klerus dieser Erzdiözese in viel größerer Abhängigkeit vom Herrscher stand, als im „Reiche". Wir wissen ja, daß Karl sich persönlich Eingriffe in den Lebenswandel der Kleriker gestattete, wie er gleicherweise nicht Eiferer, weder kirchliche, noch nationale, zu Bischöfen machte. Auf den national engherzigen Jan von Dražic folgte daher der national objektiver denkende Ernst von Pardubitz. Chauvinisten konnte die Kompromißpolitik Karls eben nicht gebrauchen.

Es ist selbstverständlich, daß Karl, wie er sein Regentenamt durch Berufung auf die Přemyslidische Abstammung dem čechischen Adel klug legitimierte, so auch die Selbständigkeit der Prager Kirche durch die Anknüpfung an fernste historische Zusammenhänge zu begründen bemüht war. Das entsprach ebenfalls der so stark formelljuristischen Denkweise der Zeit. Schon die älteste Geschichte seiner Erbländer führte ihn da in jene fernen Tage der berühmten, vielumstrittenen und immer noch ungeklärten Mährenmission der sog. Slavenapostel zurück. Das Mittelalter hat sonst, wenigstens im weströmischen Kulturkreise, von dem Brüderpaare nicht viel wissen wollen. Wenn man die Chronisten darauf durchsieht, findet man allenfalls Cyrill erwähnt, der Name des Methodius wird gewöhnlich totgeschwiegen. Erst seit den Tagen Karls IV. lebt das Gedächtnis beider wieder auf. Bereits Friedjung hat (in seinem genannten Werk, S. 161 ff.) darauf aufmerksam gemacht. Ich selbst habe („Der Oberschlesier", IV. Jahrgang, 1922, Nr. 2/3) darauf hingewiesen, daß auch erst durch die Verbindung mit Böhmen in den Randgebieten Schlesiens dann das Gedächtnis der Brüder wachgerufen bzw. übertragen wurde. Jedenfalls hatte schon das frühe Mittelalter den kirchlichen Gebrauch der slavischen Schrift und Sprache auf eine, in Rom einwandsfrei dastehende Persönlichkeit, auf den hlg. Hieronymus, als Urheber zurückgeführt. So ist m. E. der slavische Ritus des Emausklosters in Prag und die Einführung der Verehrung des salonikischen Brüderpaares, des hlg. Hieronymus, dann der Heiligen: Veit, Wenzel, Adalbert, Prokop und Sigismund, nicht dem sich in etwa kirchlicher Hinsicht auswirkenden Kuriositäteninteresse des Königs zuzuschreiben, sondern erfüllt in wohl erwogener Absicht die formelljuristischen Zwecke der historischen Begründung. Angefangen von der Durchführung der kirchlichen Selbständigkeit Prags (1344) fügten sich alle diese Einzelmaßnahmen in den Rahmen seiner großen Politik: gerade diese liturgische Neuerung, weiterhin dann die Verehrung der den Ländern der Wenzelskrone typischen Heiligen konnten die Gewähr stärkster Zusammenfassung geben, zugleich ein deutliches Unterscheidungsmerkmal des Luxemburgischen Besitzes gegenüber den anderen Territorien, z. B. den Wittelsbachischen, bilden.

Wohl hat Pelzel („Kaiser Karl der Vierte, König in Böhmen", II, S. 972) diese Berücksichtigung des Slavischen in der Kirche damit erklärt, daß Karl seinen čechischen Untertanen das „Vergnügen" verschaffen wollte, den Gottesdienst in ihrer Muttersprache zu hören. Aber die Zeiten waren für Karl doch zu ernst, um nur an „Kuriositäten" zu denken. Trotz der nicht anzuzweifelnden Kirchlichkeit Karls kann ich mich auch nicht Palackýs Meinung („Geschichte von Böhmen", II, 2, S. 305 ff.) anschließen, wenn er sagt: „Die Union der occidentalischen und orientalischen, römischen und griechischen Kirche, die erst hundert Jahre nach Karl zum Teil gelang, wurde von den Päpsten überhaupt schon seit Jahrhunderten ins Werk zu setzen gesucht. Karl bot die Hand dazu und sparte keine Mittel und Schmeicheleien. — Die slavischen Mönche des Klosters Emaus in Prag sollten den Weg dazu bahnen helfen." Dagegen ist

einzuwenden, daß die Kurie erst nach langen Verhandlungen nur ein einziges Kloster („unum locum duntaxat in dicto regno vel ejus confinibus, in quo servare valeant dictum ritum", schreibt Papst Clemens am 9. Mai 1346 an Ernst von Prag!) diesen slavischen Ritus einräumt, und auch das noch mit ganz sichtlichem Widerstreben und offenbarer Zurückhaltung („Nos igitur de predictis notitiam non habentes"), nur auf dringendes Bitten Karls („Idem Marchio nobis humiliter supplicavit"), als besonderen Gnadenbeweis für diesen Liebling des Papstes („licentiam concedere de speciali gratia dignaremur"). Da die Kurie von Karl über einen für sie so bedeutsamen Plan zu seinem wie ihrem Nutzen hätte aufgeklärt sein müssen, zumal wenn es sich um eine so ganz ungewöhnliche Gründung handelte, wäre die Zurückhaltung, die sich in der päpstlichen Bewilligung deutlich zu erkennen gibt, auch in ihrem Interesse kaum recht verständlich. Außerdem wäre die Beschränkung auf ein einziges Kloster als Ausgangspunkt eines so hohen Zieles von vornherein ein Fehlgriff gewesen. Schließlich konnte damals Karl sich überhaupt nicht mit so weitausschauenden Plänen tragen, wie sie späterhin Leopolds I. Balkanpolitik allenfalls aufnehmen konnte. Die Lage der Luxemburger war 1346, also in der Zeit, wo sich Karl anschickte, den entscheidenden Schlag gegen die Wittelsbacher zu führen und Ludwig dem Bayern die Krone des Reiches zu entreißen, viel zu unsicher, als daß Karl solche hochfliegenden Pläne hätte ernstlich fassen können. Es konnte sich daher gerade in diesem Zeitpunkt zunächst nur um einen Akt der Zusammenfassung der Luxemburgischen Hausmacht, m. E., handeln, aber nicht etwa um eine zwecklose Liebhaberei, noch um ein, für die damalige Lage allzuweit zielendes Vorhaben einer kirchlichen Union der Ost- und Westkirche. Eher noch möchte ich annehmen, daß Karl, außer der erstrebten kulturellen Einigung des Familienbesitzes, mit der Einführung der slavischen Liturgie den vorhandenen Beziehungen zu Polen und gleicherweise zu Ungarn ein einheitlich eben diese Ostländer mitzusammenfassendes Symbol, einen gerade nach mittelalterlicher Denkweise starken kulturellen Mittelpunkt schaffen und einen engen Zusammenschluß dieser Länder ernstlich dadurch vorbereiten wollte, der auch seine politische Position stärken mußte. Wie groß der Eindruck der Einführung der slavischen Liturgie in Prag doch immerhin hier im Osten war, wie wenig er als bloße Liebhaberei damals angesehen wurde, geht doch wohl daraus hervor, daß, wie bekannt, späterhin Polen diese Liturgie ebenfalls für sich erstrebte und endlich auch erreichte. Dadurch ist die Bedeutung ihrer Einführung in Böhmen eben doch in ein anderes Licht gerückt.

Auch den Zeitgenossen lag damals wohl der erwähnte engere Zusammenschluß dieser drei Reiche anscheinend doch sehr im Bereiche der Möglichkeit. In diesem Sinne möchte ich die Worte der Trauerrede auf Karls Heimgang von dem Magister Adalbertus Rankonis de Ericinio, in den Fontes Rer. Bohem. III, S. 436) deuten. Wir lesen hier nämlich in rhetorisch breiter Ausführlichkeit die Erörterung, welches Reich der Verstorbene nunmehr sich erwählen werde: ein irdisches?

nein, das himmlische; ein vergängliches? nein, ein ewiges; und darauf folgt jetzt: „Num regnum denique Romanorum, Boemorum, Ungarorum aut Polonorum?" Ich möchte dabei gleich betonen, daß schon wegen der Zusammenstellung mit „Ungarorum" nicht angenommen werden kann, daß „Polonorum" etwa wegen des rhetorisch beliebten antithetischen Wortspieles der unmittelbar folgenden Selbstbeantwortung: „Non, sed regnum polorum" gesetzt worden ist. Vielmehr zeigt doch die ganze Reihenfolge der Aufzählung: „Romanorum, Boemorum, Ungarorum, Polonorum" eine gewisse systematische Anordnung, die das „Polonorum" als ein bekanntes Factum bringt (gleich dem „Ungarorum"), zu dem dann der Rhetor seine Spielerei „regnum polorum", froh des gelungenen Wortspiels, in recht gesuchter Künstelei hinzudichtete.

Als weiteren zeitgenössischen Beleg für diese meine Annahme möchte ich dann noch auf eine Stelle des, auf Karls IV. Zeit, stammenden Officiums der Slavenapostel Cyrill und Method verweisen. Dieses Officium hat v. Hoefler in seiner bekannten Abhandlung: „Bonifatius, Apostel der Deutschen, und die Slavenapostel Konstantinos (Cyrillos) und Methodios" abgedruckt. In der Lectio II dieses Officiums wird nun erwähnt, daß Svatopluk, für die Ausbreitung des Christentums sehr besorgt, in Velehrad ein Erzbistum errichtete, „ubi sedes regni sui erat et septem episcopi suffraganei sub ipsa sede ordinati in Polonia et in Ungaria fuere". Dieses Officium enthält nun gelegentlich ganz offenkundige Bezugnahme auf die Zeit seiner Entstehung, man vergleiche z. B. zu Lectio III: „Festa veneranda ad haec tempora per nos neglecta", oder aus der Nocturne: „S. Methudius praedixit ore prophetico duci Borzivoj, quod, si fidem Christi assumeret, maior ipse et sui posteri linguae Slavicae fierent. Quod ab illo tempore est verificatum et usque hodie impletum, quia principes et reges Bohemiae maiores sunt totius linguae Slavicae". Die Zeitereignisse und die Persönlichkeit Karls IV. haben also in diesem Officium ihren Widerhall gefunden, so daß die Bezugnahme auf Ungarn und Polen nicht ohne Grund, dazu noch, bezeichnenderweise, im Suffraganatsverhältnis, Erwähnung gefunden hat.

Schließlich möchte ich noch meiner Annahme, betreffend Karls systematisches Streben nach einem Zusammenschluß dieser drei Länder (Böhmen, Ungarn, Polen), durch die weitere Tatsache eine Stütze geben, daß Karl späterhin geradezu durch Erbanfall den engsten Zusammenschluß ins Auge faßte: dies bedeutet ja doch die Verlobung seines Sohnes Sigismund mit Maria von Polen und Ungarn. Wie weit etwa auch vorher schon, also unter dem Vater Karls IV., dem Könige Johann, vielleicht sogar gewaltsam, das Bestreben vorhanden war, die polnische Krone an die Luxemburger zu bringen, möge hier dahingestellt bleiben, z. B. also für den Zug gegen Łokietek 1327 (vgl. Peter v. Zittau, s. a. 1327, in „Fontes Rer. Bohem. IV, S. 285). Unmöglich wäre bei dem abenteuerlich-ritterlichen Wesen Johanns ein

solches Unternehmen an sich nicht, obwohl F. Gątkiewicz: „Śląsk ofiara polityki Luksemburgow“ (S. 11) die Tatsächlichkeit in Abrede stellt.

Gerade diese Anknüpfung an die fernen Zeiten der Slavenapostel Cyrill und Method würde dann wohl der weiter ausschauenden Politik Karls IV., gemäß den historisch-legitimistischen Anschauungen des Mittelalters, den nicht anzuzweifelnden geschichtlichen Rückhalt gegeben haben. Denn diese beiden Länder, Polen und Ungarn, waren ja durch die Überlieferung der Legenden, insbesondere gerade auch durch deren weitere, vielleicht politisch-zielbewußte Ausgestaltung, wenn man die angeführten Worte des Officiums und die Rede des Magisters Adalbertus als Zeugen dafür gelten lassen will, mit den Ländern der Wenzelskrone in engsten Zusammenhang kirchlich-kultureller Art zu bringen. Die Frage des polnischen Königstitels hatte ja übrigens längere Zeit die Gemüter bewegt und beunruhigt. Die beiden Slavenapostel wären m. E. in besonderer Weise geeignet gewesen, als wirksames Symbol einer kulturellen Einheit, mit dem weiteren Ziele einer engeren Vereinigung der drei Ostländer zu dienen, die zudem durch das weströmische Bekenntnis sich nahe standen, trotz, vielleicht sogar wegen der gefahrbringenden Nähe des Ostkirchentums. Schon einmal, im 9. Jahrhundert bereits, hatte die Anknüpfung an die Geschichte der Slavenapostel die Grundlage für die Errichtung eines solchen kulturellen Einigungssymboles geliefert, nämlich bei der Gründung des Klosters Casaurea, wie ich zu erweisen versuchte („Die Bedeutung der Translation der Reliquien des Heiligen Klemens nach dem Kloster Kasaurea“ in „Beiträge zur Deutschkunde, Festschr. für Theodor Siebs“, 1922, S. 54 ff.).

Wenn jetzt, unter Karl IV., das Emauskloster keine weitragende Bedeutung erlangt hat, so daß sein slavischer Gottesdienst, ähnlich wie die Einführung auch des Mailänder Ritus in Prag, die Anhäufung der Reliquien in der Hauptstadt (übrigens für diese Zeit auch politisch höchst bedeutsam) u. a. m. sogar nur als Ausfluß des Kuriositätenhanges Karls gedeutet werden konnte, so liegt das an der aus den angeführten Worten der päpstlichen Bewilligung doch unzweifelhaft hervorgehenden Abneigung gegen die Einführung des slavischen Ritus und überhaupt die Slavenapostel. In richtiger Erkenntnis dieses Widerstandes der Kurie ließ Karl wohl auch das thessalonische Brüderpaar bald fallen: die Verehrung der Slavenapostel verliert nämlich bald jede Bedeutung, wiewohl sie gerade erst wieder von ihm aufgenommen worden war (vgl. die Lectio VIII jenes erwähnten Officiums: „Festa veneranda ad haec tempora per nos neglecta digne solemnissimo officio Cyrilli et Methudii“). Das Officium hält freilich noch fest am Gedächtnis: „beatorum nostrorum Apostolorum, qui gentem Bohemorum de statu damnatorum suis dignis operibus angelorum agminibus sociare meruerun, quemque consortem adjungamus et nos eorum patrocinio“, einem Patrocinium von welchem, wie Höfler bereits hervorhob, das Homiliar des XI. Jahr-

hunderts, wie überhaupt von diesen Slavenaposteln, nichts wußte. So finden wir denn, daß Karl diese „Gloriosos principes et Patronos nostros" ihrer Würde wieder entkleidete und, in richtiger Einschätzung des wirklich Erreichbaren und Zweckmäßigen, nur die Heiligen Veit, Wenzel, Adalbert und Sigismund, dessen Translation nach Prag 1365 erfolgte, als die vier Patrone der Prager Kirche, nach dem Bericht des Beneš von Weitmühl, beibehielt. Selbst die Burg Karlstein bringt die Slavenapostel nur ganz nebensächlich: bei der Darstellung der Taufe Bořivojs ließ sich, gemäß der heimischen Legende, wenigstens die Person Methods nicht umgehen (vgl. Neuwirth: „Mittelalterliche Wandgemälde und Tafelbilder der Burg Karlstein in Böhmen", S. 55).

Erklärlich ist es, daß die Olmützer Diözese sich des Brüderpaares als ihrer besonderen Landesheiligen mehr angenommen hat. Wenigstens hat Bischof Johann durch Statut vom Jahre 1380 ihr Fest auf den 9. März festgelegt. Es ist dieses Verhalten Karls IV. in der Frage der Verehrung und des Landespatronates sehr interessant, da auch er z. B. in der bekannten Urkunde für Emaus vom 21. November 1347 ausdrücklich die Brüder als Landespatrone geehrt hatte („ac gloriosorum Jeronymi prefati, Cirullique, Methudii, Adalberti et Procopii Patronorum dicti Regni Boemie").

Wenn also die eventuellen Hoffnungen Karls auf Emaus nicht sich als berechtigt erweisen, jedenfalls nicht große Unionspläne auf diese Klostergründung gesetzt werden konnten, so scheint mir aber Novák S. 22 die bekannte Deutung des Briefes an Stefan Dušan v. J. 1355, als Fühlungnahme für die Union der Ost- und Westkirche durch den Hinweis besonders gestützt zu haben, daß Karl damals sich die Kaiserkrone zu holen im Begriffe war und daher, falls sein Versuch zu einem irgendwie positivem Resultate führen sollte, dadurch ein besonderes Ansehen seiner neuen Würde naturgemäß verschafft hätte (Karel byl právě na cestě do Rima, aby si dal posaditi, na hlavu korunu cisařskou a tu nemohlo býti pro nověho císaře větším politickým a církevným úspěchem, než kdyby se mohl pochlubiti takovým přírůstkem k západní církvi a tím i k oblasti západního imperia jak byla tehdejší říše srbská").

Auch in dieser Absicht Karls IV. kann ich aber in keiner Weise etwas erblicken, was der Unterstellung wärmster Sympathie für das Slaventum eine reelle Grundlage abgeben könnte, wie Novák diese Maßnahmen alle zum mindesten deuten möchte (S. 22: „Avšak i když tomuto listu, ani založení kláštera slovanshého nepodkládáme jakési tendence slovanské vzájemnosti, přece z nich vyplývá, že Karel IV. měl slovanský jazyk vůbec ve veliké vážnosti a choval k němu vřelé sympatie"). Denn die dem Briefe an Dušan verknüpfte Hypothese sieht ja ganz anderes vor als den Glanz gerade der Wenzelskrone. Auch hier ist nur die persönliche Machtsteigerung das Ziel, es ist hier also gar kein Platz für eine „patriotische" Extase des ver-

standesmäßig kühlen Politikers. Und wer diesem Briefe noch den politischen Hintergrund aberkennt, für den bleibt dann überhaupt nur eine konventionelle Phrase übrig, die in nichts verbindlich ist.

Ich möchte, abschließend, noch einmal feststellen, daß ich auch nicht für eine einzige Äußerung oder Maßnahme Karls IV. das von Novák unterstellte Motiv des (wohlgemerkt:) čechischen „Patriotismus" ersehen kann. Die Herrscher zur Zeit Karls kannten ein solches Gefühl nicht, sie waren, wie auch Karl, sogar oft volksfremd, in weiter Ferne, aufgewachsen, änderten Krone und Reich nach persönlichem oder familienegoistischem Gutdünken. Ein typisches Beispiel ist dafür aus der polnischen Geschichte das Könitum Heinrichs von Valois, der die schwer erlangte Krone Polens trotz aller Schwüre schleunigst wieder aufgab, als sein Bruder Karl starb, und fluchtartig Polen bei Nacht und Nebel verließ, um die französische Krone dafür einzutauschen. Wie Novák (S. 23) halte ich die bisherigen Erörterungen über die nationale Einstellung Karls IV. für verfehlt, da sie von modernen nationalistisch-čechischen oder nationalistisch-deutschen Gedanken getragen werden und Gegenwartsbewertung für die Zeit des Luxemburgers als Maßstab nahmen. Das ist sicherlich der schwerste Fehler, den sich der Historiker, welcher wirklich der wissenschaftlichen Erkenntnis objektiv dienen will, zu schulden kommen lassen kann. Eine solche Methode wissenschaftlicher Arbeit ist auch nicht geeignet, dauernde Werte zu schaffen: sobald die Strömung, die solche tendenziöse Arbeiten erstehen ließ, einer anderen Anschauung den Platz geräumt hat, sinken sie alle, als eben nur ephemere Erzeugnisse, gleich jeder anderen, ebenso ad hoc gedruckten Tagesmeinung, haltlos in ihr Nichts zusammen.

Leider vermag ich auch in dem vorliegenden Artikel Nováks nicht eine historisch gerechtfertigte objektive Würdigung der Zeit Karls IV. und der Persönlichkeit dieses, meines Erachtens, überragenden Herrschers zu sehen. Ich will dahingestellt sein lassen, ob patriotische Erwägungen dem bestens bekannten Verfasser die Feder geführt haben: dann hätte eben leider der Patriot den Historiker genasführt. Wesentlicher aber ist mir der schwere methodologische Fehler, den Novák sich in dieser Untersuchung zu schulden kommen läßt. Novák wirft Loserth und Kalousek bei der Stellung der Frage nach Karls IV. Nationalität, ebenso allen anderen, die sich mit diesem Problem befaßten, die Schiefheit der Fragestellung und die ungenügende Beleuchtung des Problems vor. Ich muß auch Novák nun die v ö l l i g e Einseitigkeit seines Materials bei Lösung der Frage des „Patriotismus" Karls IV. vorhalten.

Wenn es schon allgemeine Binsenweisheit ist, daß das Streben der deutschen Kaiser, besonders auch nach dem Interregnum, auf die Gründung bzw. Erweiterung ihrer Hausmacht ausging, so mahnt das von vornherein, abgesehen von anderen Erwägungen, auch die in Frage stehenden Maßnahmen Karls aus diesem Gerichtswinkel heraus zu überprüfen. Wir müssen aus des Kaisers vorsichtigem und zielbewußtem Vorgehen in Schlesien, aus der Erwerbung der Mark

Brandenburg, aus dem Brünner Vertrag, aus der bereits erwähnten Verlobung seines Sohnes Sigismund mit Maria, aus des Kaisers eigenen Heiraten, wobei er selbst den Unwillen der Kurie auf sich zu nehmen sich nicht scheute, auf das Vorherrschen des Hausmachtsgedankens auch bei Karl schließen. Damit wird von vornherein die angebliche „patriotische" Tendenz von der dynastischen verdrängt. Eine vorurteilslose Prüfung des „Patriotismus" Karls IV. durfte nun aber, wenn sie abschließend sein und methodologisch verfahren wollte, sich nicht einseitig auf ein e i n z e l n e s Territorium des Luxemburgischen Hausbesitzes erstrecken, sondern mußte unbedingt alle Maßnahmen Karls, und zwar auch für alle anderen Teile des Familienbesitzes, also z. B. auch die Fürsorge für Schlesien, für die Mark Brandenburg, trotz der wenigen Jahre seiner Regierung, in Rücksicht ziehen. Noch weniger war es methodisch angängig, die Einseitigkeit des Urteils weiterhin dadurch zu steigern, daß auch für Böhmen nur das auf das Čechentum bezügliche Material Beachtung fand. Daß mit solch methodischer Grundlage a l l e s „bewiesen" werden kann, was man gerade zur Diskussion stellt, ist ja selbstverständlich. Einem Historiker von dem Rufe Nováks kann, möchte ich glauben, das Gefühl für die Einseitigkeit und daher Unverbindlichkeit und Schwäche seines Materials schwerlich ganz entgangen sein. Ich entnehme das z. B. auch aus der Einführung solcher Beweisstützen, wie der Arengen. Wäre seine Überzeugung für die Wichtigkeit seiner Beweise wirklich so fest fundiert, dann hätte er wohl besser darauf verzichtet, solche brüchige Stützen, sei es auch — und das ist mir bezeichnend! — mit seinen großen Cautelen, überhaupt erst anzuführen. Es wäre bei der Überprüfung der Frage des „Patriotismus" Karls IV. auch unbedingt notwendig gewesen, mit derselben Peinlichkeit, mit denen Novák allen, auch den unwesentlichsten Zeugnissen für die Čechenfreundlichkeit des Kaisers nachgeht, auch z. B. die Äußerungen und Maßnahmen für das Deutschtum hervorzusuchen und zu vergleichen und dann aus der Gegenüberstellung der Zeugnisse sein Urteil abzuleiten. Auch für die Deutschen hatte Karl, was man nach der Lektüre von Nováks Artikel allerdings nicht vermuten möchte, doch auch freundliche Worte, nicht bloß für den čechischen Adel. So zitiert z. B. Pelzel (l. c. II, S. 915) aus den Tagen, da sich dieses großen Kaisers Leben dem Ende zuneigte (aus d. J. 1377), folgende Lehre Karls an seinen Sohn Wenzel, den damaligen römischen König: „Verlasse Dich nicht auf Deine Macht; mache Dir den Papst, die Bischöfe und die Deutschen zu Freunden. Wenn Du diese zu Freunden hast, so wirst Du desto sicherer in Frieden leben können." Diese Ermahnung, am Abend seines erfahrungsreichen Lebens, wiegt doch auch etwas. Ich möchte aber dabei Novák gleich die Versicherung geben, daß weder diese noch andere Äußerungen Karls, noch irgendwelche seiner deutschfreundlichen Maßnahmen mir den Herrscher als deutschen Patrioten erweisen.

Ich will also nochmals, kurz zusammenfassend, wiederholen: Nováks so schwerer methodischer Fehler liegt in einer, das

Tendenziöse streifenden Einseitigkeit seines Materials, welches, die Stellungnahme des Fürsten dem Deutschtum gegenüber überhaupt nicht berücksichtigend, nur die dem Čechentum geltenden Äußerungen und Maßnahmen erweisen soll, wobei die Herauslösung Böhmens aus dem Zusammenhange der sonstigen Territorien des Luxemburgischen Hausbesitzes die Beantwortung der behandelten Frage von vornherein auf eine falsche Bahn bringen muß. Es mußte eben der ganze Komplex berücksichtigt werden.

So gewinnt der Artikel Nováks für mich das Aussehen einer von Gegenwartstendenzen beherrschten Arbeit, die, ganz gleich, auf welchem Wege, Karl IV. zu dem berühmtesten čechischen Könige des Mittelalters stempeln möchte Es ist mir recht auffallend, daß die Gegenwart, die angeblich einzig aus dem souveränen Willen der Völker ihre Legitimität ableitet, doch noch, nach dem Beispiele vergangener Zeiten, nach einer auch historischen Legitimierung zu trachten scheint. Im vorliegenden Falle ist das freilich bei der großen Einseitigkeit des Materials unzweifelhaft nicht geglückt, denn, ich wiederhole es: Karl IV. ist weder Deutscher, noch Čeche, sondern einzig Luxemburger, seine vorgeblichen nationalen Bekenntnisse sind lediglich Mittel eines nüchternen, nie sentimentalen Politikers, sein wirklicher „Patriotismus" besteht in der unablässigen Fürsorge für die Länder seines Luxemburgischen Familienbesitzes, so ist er ein nie rastender „pater familias", für einen selbstlosen „pater patriae" fehlte ihm durchaus das Verständnis.

Die Neubesetzung des Direktorats am Posener Mariengymnasium 1841.[1])

Von

Manfred Laubert.

Das ewige Sorgenkind der Regierung, das Posener Marien-Magdalenengymnasium,[2]) nahm die Aufmerksamkeit von Flottwells vielgeschmähtem Nachfolger, dem Oberpräsidenten Grafen Arnim, sofort nach dessen Amtsantritt ernstlich in Anspruch und er legte jedenfalls in bezug auf die Schulverhältnisse eine erfreuliche Energie an den Tag. Wenn ihm durchschlagende Erfolge vielfach versagt blieben, so liegt die Schuld an der im Kultusministerium herrschenden Richtung. Über die wichtigste Anstalt, eben das ganz polnisch zugeschnittene alte Posener Gymnasium, berichtete er dem Minister Eichhorn bereits am 17. Oktober 1841 und behandelte darin besonders ausführlich die Stellung des derzeitigen Direktors Stoc. Der Oberpräsident äußerte, oft gehörte Klagen wegen dieser bedeutsamen, aber schwer durch eine geeignete Kraft zu besetzenden Stelle wiederholend:

„Seit meinem Amtsantritt hieselbst sind mir von allen Seiten die unzweideutigsten Urteile über die gänzliche Untauglichkeit des . . . Stoc zugegangen. Der persönliche Besuch aller Klassen des Gymnasii hat mir die Überzeugung gewährt, wie überaus wichtig es ist, an der Spitze dieser von 300 bis 400 polnischen Schülern besuchten Anstalt einen in jeder Beziehung tüchtigen und vorzugsweis in der Disziplin kräftigen und geschickten Direktor zu haben. Jene bedeutende Zahl von Schülern ist durch nationales Temperament, durch mangelhafte häusliche Erziehung, durch die fehlende häusliche Aufsicht in der hiesigen großen Stadt, und durch verkehrte, durch allerlei schlechten Umgang ihnen zugeführte antipreußische Tendenzen nur mittelst der strengsten Disziplin und einer achtungsgebietenden Persönlichkeit des Direktors, der auch das Lehrerkollegium in diesem Sinne zusammenzuhalten und zu leiten vermag, zu zügeln. — Jetzt ist es, wie ich leider von allen Seiten erfahre und durch Tatsachen selbst wahrnehme, eine wahre Pepinière der Zügellosigkeit, und eine — gegen die preußische Regierung feindliche Jugend. Aufregende Lieder in polnisch-revolutionärem Sinne werden von einzelnen Schülern in den Klassen verbreitet, Reden ähnlichen Inhalts in den Zwischenstunden von den Kathedern herab gehalten; in den polnischen Theatervorstellungen bilden die Gymnasiasten das Parterre; bei den öffentlichen Prüfungs- und anderen feierlichen Akten ist der Direktor ein Gegenstand des öffentlichen Spottes, so daß, wie ich von zuverlässigen Zeugen erfahren, als bei der letzten öffentlichen Prüfung die Primaner und Sekundaner keine Prämien erhielten, sie zischten und der Direktor Stoc schwach genug war, sie durch einen Scherz: daß die

Leistungen aller so gut gewesen wären, daß keiner einen Vorzug verdient habe, zu beschwichtigen, worauf eben so allgemeines lachendes Bravo erfolgt sein soll. Als am Geburtstage Sr. Majestät der Lehrer die Festrede beendigt hatte, soll, wie mir einer der Lehrer versichert hat, allgemein seitens der Schüler gezischt worden sein, und der Direktor statt solchem Unfug durch zweckmäßige Maßregeln vorzubeugen, oder ihn, wenn es geschehen, auf das exemplarischste zu ahnden, hat geschwiegen, und nicht einmal ein Lebehoch für Sr. Maj. auszubringen gewagt, weil die Schüler, wie im vorigen Jahre, nicht eingestimmt haben würden.

Allgemein ist die Indignation über die Schwäche dieses Mannes, und der Regierungs-Schulrat Buslaw[3] als Kommissarius und Schulrat für dies Gymnasium, hat schon vielfach ausgesprochen, wie derselbe sowohl, weil er aller Kenntnisse, als alles Charakters entbehre, ohne Ansehen bei den Lehrern und ohne Respekt bei den Schülern sei. Leider haben immer die milderen Äußerungen meines Amtsvorgängers und des Konsist.-R. Jacob die längst nötige Pensionierung desselben verhindert, Ersterer soll ganz die Unfähigkeit des Stoc erkannt, aber aus Sorge, wer besseres an seine Stelle zu bringen sei, ihn toleriert haben.

Meine feste Überzeugung ist aber, daß ohne die höchste Gefahr für das Gymnasium, und hiedurch für die polnische Jugend, nicht einen Augenblick mit seiner Pensionierung zu zögern ist. Selbst die polnischen Eltern haben mir allgemein erklärt, daß er ihnen doch ganz untauglich scheine.[4] Es ist schon im höchsten Maße zu beklagen, daß er seit der Trennung der Gymnasien, wo der Studiendirektor Wendt die Anstalt verließ, in dieser Weise allein gewirkt, und uns eine neue Generation von zum Teil im Jünglingsalter verderbten politisch verirrten Jünglingen herangebildet hat.

Ich habe mich für verpflichtet und berechtigt gehalten, ihm die Notwendigkeit des Rücktritt mündlich vertraulich vorzuhalten. Er erklärte, sich jeder Bestimmung der höheren Behörden zu unterwerfen. Ich rate und bitte, ohne Aufsehen, und ohne namentlich die antipreußische Richtung, welche die Jugend durch seine Schwäche genommen, zu erörtern, da er sonst statt als ein untauglicher Schulmann, als ein Märtyrer des Polonismus erscheinen mögte, ihm eine angemessene Pension zu geben, und seinen Austritt in jeder Weise zu erleichtern. Er hat im Übrigen lange Jahre den besten Willen, und namentlich treue Ergebenheit gegen die preußische Regierung bewiesen; für seine gänzliche Schwäche möge man ihn nicht strafen.

Ew. pp. bitte ich daher recht dringend, mich möglichst umgehend vertraulich mit Ihrer Willensmeinung und Autorisation zu versehen, wegen seines Rücktritts mit ihm offiziell selbst oder durch das Provinz-Schul-Collegium zu verhandeln."

Vorschläge darüber, ob Stoc bis zur Ankunft seines Nachfolgers geduldet werden oder eine interimistische Führung der Direktorialgeschäfte eintreten sollte, behielt sich Arnim vor. Jedenfalls waren einige der älteren Professoren zur einstweiligen Leitung tüchtiger als der Inhaber des Amts. Als passende Nachfolger waren dem Oberpräsidenten Prof. Feld-Braunsberg und Prof. Wieniewski-Münster genannt worden. Preußische Gesinnung, duldsamer katholischer Glaube, „weltlicher, nicht geistlicher, vom Erzbischof unmittelbar abhängiger Stand und Kenntnis der polnischen Sprache" bezeichnete er als speziell erforderliche Bedingungen.

Eichhorn wurde durch dieses Schreiben davon überzeugt, daß es „dringend notwendig" war, Stoc baldmöglichst zu beseitigen und der Anstalt „einen in jeder Beziehung tüchtigen und vorzugsweise in

Handhabung der Disziplin kräftigen und geschickten Direktor vorzusetzen." Er ermächtigte Arnim deshalb, die Rücktrittsverhandlungen einzuleiten. Über die Einzelheiten einer rücksichtsvollen, alles Aufsehen vermeidenden Entfernung sah er einem Bericht des Schulkollegiums entgegen. Feld war übrigens für eine mathematische Universitätsprofessur vorgesehen und daher schwerlich geneigt, einem Ruf nach Posen zu folgen. Über die Bereitwilligkeit des in jeder Hinsicht qualifizierten Wieniewski war Auskunft bei dem Oberpräsidenten v. Vincke erfordert (Verf. v. 5. November).

Arnim veranlaßte nun Stoc zur Einreichung seines Pensionierungsgesuchs und knüpfte außerdem Verhandlungen mit Prof. Brettner in Breslau an, während ihm der Schulrat Wendt noch einen literarisch tätigen Prof. Carl Schweidnitz in Warschau als Kandidaten namhaft machte. Brettner war bei einer wesentlichen Gehaltsaufbesserung zum Kommen bereit, glaubte aber, als Vater von sieben Kindern auf einer solchen bestehen zu müssen, da ihm zwar eine konzentrierte Tätigkeit angenehm war, er aber auch bedeutende Nebeneinnahmen verlor, die er sich in Breslau durch Schriftstellerei und Vorträge verschaffen konnte. Polnisch verstand er vollkommen, sprach auch den oberschlesischen Dialekt,[5] konnte es aber nur notdürftig lesen und gar nicht schreiben. Er machte sich indessen anheischig, diesem Mangel in Posen binnen einem halben Jahre abzuhelfen, wenn die Regierung die Unterrichtskosten tragen wollte. Ebenso traute er sich eine zweckmäßige Kontrolle des Unterrichts in den alten Sprachen zu, da er z. B. in Gleiwitz in fast allen Fächern Stunden erteilt hatte. Etwas salbungsvoll fügte er hinzu: „Mein Haupttalent ist das Lehrtalent; was mein geistiges Eigentum geworden ist, verstehe ich auf eine den Umständen und den Eigentümlichkeiten der Schule geeignete Weise wiederzugeben. Ich fühle mich nicht berufen, die Grenzen der Wissenschaften zu erweitern, aber ich bin mir der Bestimmung, die Wissenschaften und den wissenschaftlichen Geist zu verbreiten, auf das lebendigste bewußt." In der Liebe zu Wissenschaft und Jugend hatte er in trüben Stunden Trost gefunden und „immer die besondere Zuneigung und Hochachtung der Schüler besessen, zu denen ich mich stets in ein ernstes und doch nicht drückendes Verhältnis zu stellen wußte, was lediglich das Resultat einer Naturgabe, nicht aber des Nachdenkens ist . . Daß ich mit mehr als gewöhnlichem Erfolge unterrichte, muß mir jeder Unparteiische zugeben." Von sonstigen des Polnischen kundigen und zum Übergang nach Posen geneigten katholischen Schulmännern vermochte er nur den Kollaborator Dr. Matzek an der Breslauer Realschule zu nennen. Auch hatte der früher in politische Umtriebe verstrickte Adam Karwowski[6] bei der Prüfung in Breslau einen guten Eindruck gemacht. Für sich selber wünschte Brettner dann jedenfalls noch Erlassung des Kolloquiums pro rectoratu, da er für dieses nicht die notwendige Gewandtheit im Gebrauch des Lateinischen besaß und sich hieran schon seine Berufung auf den ihm angebotenen Direktorposten am Gymnasium in Oppeln zerschlagen hatte.

Um Neujahr weilte er dann zwecks mündlicher Besprechung in Posen und am 20. Januar 1842 teilte ihm Arnim in bezug hierauf mit, er zweifele nicht, daß das Schulkollegium seine Anstellung unter den ihm mitgeteilten Bedingungen beantragen werde, namentlich der Voraussetzung, daß er sich im Polnischen hinreichend vervollkommene, um es spätestens binnen Jahresfrist mündlich und schriftlich in reiner Ausdrucksweise gebrauchen zu können.[7] Als Zeitpunkt des Amtsantritts wurde der 1. Mai ausersehen.

Dem Minister meldete der Graf am 26. Januar, daß sein Urteil durch den Regierungspräsidenten v. Beurmann und Buslaw geteilt werde und hiernach Brettners Auftreten diesen als eine sehr gute und die einzige brauchbare Erwerbung für Posen erscheinen lasse. „Durch und durch tüchtige, schlichte, gerade und feste Persönlichkeit", „das erste und wesentlichste Bedürfnis" für die fragliche Stelle werden ihm nachgerühmt. Dabei genoß er als Mathematiker einen gewissen Ruf und bot für genügende wissenschaftliche Autorität Gewähr. Er war ein kirchlich gesinnter Katholik, aber so gemäßigt, daß er auch in dieser Beziehung unter den schroffen Posener Auffassungen günstig wirken mußte. Seine Frau war evangelisch, aber die Kinder wurden sämtlich im katholischen Glauben erzogen. Buslaw bestätigte die Möglichkeit einer hinlänglichen Vervollkommnung im Polnischen binnen eines Semesters. Arnim konnte nach dem allen nur dringend die Berufung wünschen. Die Auswahl war bei den vielen Erfordernissen der Posener Stelle überaus beschränkt. Den sachkundigen Männern am Ort war jedenfalls kein anderer Kandidat bekannt. Dagegen versprach sich der Oberpräsident von dem Breslauer mit Zuversicht „die so nötige, namentlich moralische Regeneration" der Anstalt, wozu ein fester Charakter mit Achtung einflößender Bildung gehörte. Die Versetzung des ersten Mathematikers Prof. Spiller, den Brettner vollauf ersetzen konnte, war Eichhorn wahrscheinlich ohne Schwierigkeit möglich. Sie war auch wünschenswert, da Spiller bei seiner Nichtbeherrschung des Polnischen große Hindernisse im Unterricht fand, bei der zu erwartenden stärkeren Berücksichtigung des Polnischen aber ohnehin ganz unbrauchbar werden würde. Endlich wurde baldige Entscheidung erbeten, um Brettner die notwendigen Vorbereitungen zu ermöglichen und um „den Machinationen und etwaigen Umtrieben vorzubeugen, welche sich von manchen Seiten zur Verfolgung persönlicher oder Parteiinteressen geltend machen würden, wenn zwischen der jetzt als bevorstehend bekannt gewordenen Pensionierung des p. Stoc und der Ernennung seines Nachfolgers längere Zeit verstreicht."

Aber zunächst rief Eichhorn doch eine Verzögerung durch den Hinweis auf den nach Angabe des Königsberger Schulkollegiums vorzüglich passenden Oberlehrer Dr. Łozyński in Kulm hervor. Arnim versicherte aber, daß er diesen persönlich kenne und bereits Erkundigungen über ihn eingezogen habe, wonach er für Posen ungeeignet sei. Er sollte wissenschaftlich nicht über das Mittelmaß hinausragen. Was aber die für den Augenblick entscheidende Haupt-

sache war, so besaß er zwar gefällige Formen, die ihm zu statten kamen, um ein geordnetes Gymnasium im alten Gleise fortzuführen, während es ihm nach Überzeugung der Kenner seiner früheren mehrjährigen Tätigkeit am Mariengymnasium „an derjenigen besonderen Festigkeit des Charakters, an der mit der Liebe zu den Schülern wohl verträglichen Energie" fehlte, „welche hier unerläßlich sind, um ein der Leitung und Aufsicht entwöhntes Lehrerkollegium wieder zu sammeln und eine großenteils der Zucht und Pietät entbehrende Jugend zu zügeln und zur Achtung vor den Lehrern zurückzuführen." Dazu gehörte namentlich Unabhängigkeit von den in der Provinzialhauptstadt am lebhaftesten hervortretenden verschiedenen Rücksichten und Anfechtungen, denen der Direktor insbesondere von seiten schwacher und oft von verschrobenen Ansichten ausgehender Eltern polnischer Zöglinge, die der wahren häuslichen wie der Schulerziehung unkundig oder gar abhold waren, ausgesetzt wurde." Nicht minder fest und mit sich einig muß der Direktor den Bestrebungen des Klerus gegenüber sein." Aber gerade diese „Freiheit von Rücksichten" vermißte ein zuverlässiger Beurteiler an Łozyński.

Aus diesen Gründen gab Arnim in Übereinstimmung mit den konkurrierenden Mitgliedern des Provinzialschulkollegiums Brettner unbedingt den Vorzug, der zudem in wissenschaftlicher Beziehung, an Reife des Charakters und wohl auch an Alter und Ansprüchen über seinem Mitbewerber stand. Łozyński war vor nicht langer Zeit der jüngste Oberlehrer in Posen gewesen, so daß seine Berufung auf die älteren Kollegen demütigend wirken mußte. Eine nähere Erwägung über seine Qualifikation für eine neue Anstalt, wo er nicht mit eingewurzelten Übeln zu kämpfen hatte und äußeren Einflüssen weniger ausgesetzt war, behielt sich Arnim vermutlich im Hinblick auf das in der Gründung begriffene Gymnasium zu Ostrowo vor (Ber. vom 4. Februar).[8] Eichhorn war nun zwar bereit, dem Wunsch nach beschleunigter Entscheidung zu willfahren, wünschte aber dem König einen zusammenhängenden Vortrag über die ganze Angelegenheit zu halten, um nicht nur das Ruhegehalt für Stoc, sondern auch den vermutlich notwendigen Staatszuschuß zu Brettners hinlänglicher Besoldung motivieren zu können. Da von der glücklichen Wahl des neuen Direktors eine durchgreifende Reorganisation des Instituts „sowohl in Beziehung auf eine gedeihliche Wirksamkeit der Lehrer als auch auf die in den Schulen zu erwirkende Gesinnung wesentlich abhängt", hatte er auch seinerseits noch Erkundigungen über Brettner eingezogen. Danach lebte dieser in glücklicher, „von vorzüglicher Einhelligkeit der Gemüter" zeugender Ehe, aber trotzdem konnte der Minister „für die strenge Orthodoxie" dieses Mannes nicht wie für seine eigene bürgen, ungeachtet er besonders in letzter Zeit regelmäßig die katholische Kirche besuchte und seine Kinder in der Tat alle seinem Glauben folgten. Als Gymnasiallehrer war er tüchtig, rührig und geschickt und besaß wohl auch die Gabe, gute Zucht und Ordnung zu halten. An Geschmeidigkeit und sog. Lebensklugheit fehlte es ihm nicht und mit seinen Kollegen sollte er auf gutem Fuß

stehen. Wiewohl diese Angaben, zumal in Verbindung mit Arnims Urteil, nur eine günstige Meinung begründen konnten, sah Eichhorn darin doch noch eine bedenkliche Lücke, nämlich den mangelnden Beweis absolut streng kirchlicher Gesinnung. Brettners eheliches Verhältnis mußte ohnehin dem Erzbischof und seinem Klerus Ursache zu peinlicher Beobachtung dieses Punktes geben und jeder gegründete Anstoß nach dieser Richtung Brettner alles Vertrauen entziehen, dessen er für eine segensvolle Wirksamkeit als Leiter einer katholischen Anstalt nicht entbehren konnte, die in der Vorbildung der künftigen Geistlichen eine ihrer wichtigsten Aufgaben zu erfüllen hatte. Deshalb sollte Arnim bei einer gelegentlichen Unterredung mit dem Erzbischof von Dunin die bevorstehende Ernennung zur Sprache bringen und jenem somit Veranlassung gewähren, sich über den Kandiditen zu äußern. Erfolgte innerhalb der nächsten Wochen keinerlei Einwendung, dann wollte der Minister bei der getroffenen Wahl stehen bleiben und dem am 25. Januar gefaßten Antrag des Schulkollegiums auf Ernennung Brettners beitreten (an Arnim 13. Febr.).

Aber noch ehe diese Vorsicht Eichhorns eine Einmischung des Kirchenfürsten förmlich heraufbeschwor, war eine solche bereits durch Arnim selber veranlaßt. Am 12. Februar erließ Dunin an diesen folgendes Schreiben:

„. . . Das hiesige Mariengymnasium hat seit einer Reihe von Jahren bei aller Sorgfalt und Pflege, welche dafür von Seiten des Staats geschehen ist, aus sich durchaus nicht die erwünschten Früchte getragen. Um hier nur von der religiös-sittlichen Bildung zu sprechen, sind die Klagen ganz allgemein, und der Mangel an Vertrauen in dieser Beziehung ist im Publikum so groß, daß gerade die angesehensten Familien ihre Söhne nicht ohne Schmerz für die elterlichen Gefühle und mit größeren Kosten weit auswärts unterzubringen suchen.[9]) . . . Inzwischen wird auf der heimatlichen Hauptanstalt die so zahlreiche Jugend förmlich verzogen und weit entfernt, sich durch ernste Studien zum eigenen oder der Menschheit Wohle auszubilden, geht sie nur den Zerstreuungen und dem Müßiggange nach Wir sehen es nur zu deutlich eben an der heranreifenden Generation. Am allerwenigsten läßt sich da etwas Gediegenes für den geistlichen Stand erwarten, welcher doch einzig und allein nur durch höhere Bildung immer neu erwachsen und sich mehren kann. Nun sehe ich aber mit Schmerz bei dem zunehmenden Mangel an Geistlichkeit,[10]) wie von dieser Anstalt leider! verhältnismäßig nur sehr wenige sich diesem Fache widmen. Selbst das Alumnat . . . erweist sich im Erfolge wenig wirksam. Ich verkenne durchaus nicht, daß der Grund von all' dem z. T. auch anderswo zu suchen ist; allein dafür ist eben die Schule, daß sie nicht nur weiter bilde, sondern auch gegen falsche Richtung sichere. Beides jedoch scheint bei gedachter Anstalt nicht sonderlich praktiziert zu werden." Lange hatte Dunin von Ferne mit Betrübnis geschwiegen. Nachdem ihm nun aber der Oberpräsident von dem bevorstehenden Direktoratswechsel Mitteilung gemacht hatte, erlaubte er sich den Wunsch, „daß ein Geistlicher von Bildung und soliden Grundsätzen zu dieser Stellung genommen werde. Es würde dieses nicht bloß im Interesse der Kirche, sondern auch des Staates und des wahren Menschenwohls überhaupt von gutem Erfolge sein. Throne und Regierungen stehen oder fallen, je nachdem die Religiosität unter den Menschen herrscht oder verbannt ist und auch der einzelne findet sein dauerndes Glück und wahren Frieden nur durch sie."

Der Prälat war bereit, unter Arnims Zustimmung entsprechende Vorschläge einzureichen, empfahl aber vorerst schon unter den Geistlichen seiner Erzdiözese den Regens des Alumnats, Oberlehrer Dr. Prabucki, wiewohl er einräumen mußte, daß dieser in einem Teil des Publikums nicht das gehörige Vertrauen besaß, was indessen eher als ein gutes Zeichen gelten konnte, „weil eben nur sein energisches Streben gegen alle irreligiösen und staatswidrigen Regungen ihm diese Unzufriedenheit von Seiten Kurzsichtiger oder gar Übelwollender veranlaßt hat (sic!)".

Der überaus peinlich berührte Oberpräsident hegte nach diesem Vorgang erhebliche Bedenken gegen die vorläufige Rücksprache, da Dunin nunmehr also auch noch die Absicht hatte, sich auf die Besetzung der Direktorstelle maßgebenden Einfluß zu verschaffen. Der Graf fuhr fort (an Eichhorn, 21. Februar):

„. . . Nachdem der H. Erzbischof den Wunsch zu verfolgen denkt, einen ihm qualifiziert erscheinenden Geistlichen auf jene Stelle zu bringen, ist vorherzusehen, daß er gegen jeden Nichtgeistlichen, ja, sogar gegen jeden Geistlichen, der nicht nach seinem Sinne wäre, remonstrieren wird, wenn man ihm einmal darüber eine auch noch so gelegentliche vorgängige Mitteilung macht. Daß er, schon um jenen Zweck zu erreichen, das eheliche Verhältnis des p. Brettner noch besonders zum Grunde einer Remonstration benutzen würde, ist ebenfalls zu erwarten." Es fragte sich also, was man durch Provokation dieses Widerspruchs gewinnen würde und die Vorfrage lautete dabei, ob die Regierung sich durch jenen Widerspruch eventuell davon abhalten lassen sollte, auf Brettners Wahl zu beharren, was Arnim im Einverständnis mit Beurmann „durchaus" verneinte, denn „die preußische Verwaltung wird nicht zugeben wollen, daß eine gemischte Ehe einen Makel auf die Rechtgläubigkeit und Religiosität des in ihr lebenden Ehegatten werfe, wenn auch Einigkeit im Glauben in der Ehe gewiß das größte Gut ist. Ew. Exz. finden daher auch nur in der Besorgnis gegen die Wahl des p. Brettner Bedenken, daß der Klerus mit dem H. Erzbischof dem kirchlichen Verhalten desselben die größte Aufmerksamkeit widmen, und ihm, wenn er in dieser Beziehung gegründeten Anstoß geben sollte, alles Vertrauen entziehen werden, dessen er für eine gesegnete Wirksamkeit an jener Anstalt bedürfe". Wäre bei ihm ein solcher Anstoß zu besorgen, so würde ich ihn, „ganz abgesehen von dem Urteil des Klerus, für jene Stelle ungeeignet halten, und gewiß geben auch Ew. pp. ihm Ihre Zustimmung nur in der sicheren Voraussetzung, daß er kirchlich unanstößig leben werde". Dann dürfte aber m. E. die Konfession seiner Gattin die Wahl nicht unterbinden, weil wir bei den mannigfachen Bedingungen für den Posten, die nur selten vereinigt sind, keinen anderen Kandidaten haben. Wäre ein solcher vorhanden, würde auch ich für Schonung des hiesigen klerikalen Vorurteils stimmen. Da das aber nicht der Fall ist, „dürfte man sich darüber in der Überzeugung hinwegsetzen können, daß man im wahren Interesse der Jugend gewählt hat, welche, sie mag dem geistlichen oder weltlichen Stande angehören, sicherlich religiöser und sittlicher werden wird, wenn ein kräftiger, ausgezeichneter Direktor, in gemischter Ehe lebend, nebst einem tüchtigen Regens des Alumnates und Religionslehrer an der Spitze steht, als wenn ein schwächerer oder sonst minder geeigneter Mann seine Stelle einnimmt, der nicht in gemischter Ehe lebt. Auch möchte ich die Anstalt nicht als solche anerkennen, die wesentlich und vorzugsweise den künftigen katholischen Klerus bilden soll. Sie zählt . . . nur 20—30 angehende Kleriker, während die übrigen dem weltlichen Stande sich widmen, und namentlich den höheren Familien des Landes angehören". Eher waren

die wohlfeilen Gymnasien in Tremessen und künftig in Krotoschin[11]) als Pflanzschulen des Priestertums zu betrachten.

Deshalb glaubte der Oberpräsident, daß auch gegen Dunins Widerspruch die Ernennung Brettners unumgänglich war, und dann schien es ihm nicht ratsam, diesen Widerspruch herauszufordern, sondern weit geratener, ihm durch Brettners Ernennung zuvorzukommen und damit zugleich alle Erörterungen über Dunins Verlangen nach einem Geistlichen abzuschneiden. Denn ohne Zweifel war die Stellung des Direktors und der Verwaltungsbehörden viel unangenehmer, wenn die Berufung gegen einen ausdrücklich vorgebrachten Protest des Erzbischofs durchgefochten werden mußte, als wenn dieser nicht amtlich geäußert war. In letzterem Falle konnte selbst bei nachträglichem Einspruch ein gutes Einvernehmen gefunden werden und zu mehr hatte Dunin keinesfalls ein Recht. Jeder Protest gegen eine bereits getroffene Wahl konnte vielmehr als Anmaßung zurückgewiesen werden. Wurde er aber, und darauf legte Arnim besonderen Wert, zu einer vertraulichen Äußerung gewissermaßen aufgefordert, dann konnte diese nur befolgt oder widerlegt werden und letzteres war nicht ohne die unerfreulichsten, Brettners Position von vornherein verderbenden Erörterungen möglich. Auch schien es „in der Tat höchst bedenklich, in einem Augenblick, wo der H. Erzbischof bei Besetzung der Religionslehrerstellen, bei der Wahl der Lehrbücher,[12]) kurz im ganzen Gebiete der Schule, mit immer neuen Anmaßungen hervortritt, zu einer abermaligen Einmischung in eine Sache Anlaß zu geben, in der denn doch die Verwaltung die geistlichen Interessen ganz selbständig zu erkennen und zu vertreten fähig und befugt ist; ich würde vielmehr glauben, daß es unter solchen Umständen nötig wäre, ihm selbst die Möglichkeit zu ähnlichen Einmischungen, so weit es angeht, zu benehmen, da ja die Erfahrung, noch in dem beiliegenden Schreiben desselben in dieser Sache lehrt, daß jeder Finger, der gereicht wird, jener Partei genügt, um die ganze Hand zu ergreifen".

Arnims „unmaßgeblicher, aber recht inniger Wunsch" war es daher, durch die schleunige Benachrichtigung von Brettners erfolgter Wahl in den Stand gesetzt zu werden, dem Erzbischof zu erwidern, die Stelle sei bereits durch jenen besetzt. Das mußte etwaige Reklamationen am besten beseitigen, während bei dem anderen Wege große Weiterungen und wahrscheinlich ein ungünstiger Ausgang vorauszusehen war.

An der Tatsache von Stoc' Pensionierung bestand sogar bei diesem selber, trotz noch nicht erfolgter Festsetzung der Höhe des Ruhegehalts, kein Zweifel mehr. Wenn es dem Minister nur darauf ankam, daß dem Erzbischof die beabsichtigte Wahl Brettners nicht unbekannt blieb, so war dieser Wunsch sicherlich schon erfüllt, denn aller Verschwiegenheit der Verwaltungsbeamten ungeachtet, war die Kunde davon doch bereits unter die Bevölkerung und gewiß zu den Ohren Prabuckis und Dunins gelangt, da sich Brettner, wenn auch nur unter der Hand, nach einer Wohnung umsehen mußte und ihm die Absicht seiner Beförderung um so weniger verheimlicht werden konnte, weil er die Zwischenzeit zur Erlernung des Hochpolnischen anwenden mußte.

Was schließlich Prabucki betraf, so „ist er ein sehr gescheuter, eifriger und tätiger Lehrer, aber zum Direktor des hiesigen Gymnasii durchaus ungeeignet. Er stellt sich als in hohem Grade unduldsam, ja fanatisch und wenigstens so zelotisch dar, daß er von den Lehrern

gemieden, von den meisten Schülern gehaßt und sein Verfahren von vielen Eltern gemißbilligt wird, die keineswegs irreligiös sind. Wie wenig er mit seiner Art, die Religion zu wecken und zu lehren, erreicht, beweiset, daß allen Abiturienten, mit Ausnahme eines einzigen, am vorigen Michaelis von ihm ein durchaus schlechtes, oft selbst durch seine Härte verletzendes Zeugnis zuteil wurde".

Für den Fall, daß der Minister nicht in der Lage war, die gewünschte schnelle Entscheidung herbeizuführen und Dunin danach vor eine vollendete Tatsache zu stellen, reichte der Graf einen dilatorischen Entwurf für die von ihm geplante Antwort an den Erzbischof ein, worin er ihn bat, davon überzeugt zu sein, daß auch seiner Auffassung nach die notwendige Schulzucht nur auf dem Boden wahrer christlicher Frömmigkeit erwachsen könne und Lehrinstitute vorzüglich auch Pflanzstätten der Religiosität sein müßten, doch erfahrungsgemäß diese Bedingungen ebenso gut unter Leitern weltlichen wie geistlichen Standes erfüllt werden könnten. Eine Berufung Prabuckis wurde für unzulässig erklärt, weil er bei der über ihn an der Anstalt und in der öffentlichen Meinung obwaltenden Stimmung nicht wohltätig würde arbeiten können und weil er jetzt erst den 8. Platz im Kollegium innehatte, mithin den älteren Lehrern nicht vorgesetzt werden durfte.

Ehe eine ministerielle Beschlußfassung erfolgt war, wurde Arnim selber aber plötzlich schwankend.

Er hatte sich „unbedingt" zu Eichhorns Ansicht bekehrt, daß es für die Ernennung „sehr wichtig" war, einen Mann zu finden, der in kirchlicher Beziehung keinen Anstoß erregen konnte, ja, er war sogar der Überzeugung, „daß, wie ich die hiesige polnische Jugend kennen gelernt, nur auf dem religiösen Grunde ihre sittliche Besserung und geistige Veredelung mit segensreichem Erfolge wieder aufzubauen ist. So entschieden ich mich daher auch gegen jede Einmischung des Erzbischofs in diese Angelegenheit aussprach, so liegt es mir doch ebenso am Herzen, daß das religiöse Element bei jener Wahl aus eigenem freien Antriebe seitens der Staatsbehörde vorzugsweise wahrgenommen werde. — In dieser Hinsicht ward schon in früherer Zeit meine Aufmerksamkeit auf den, ich möchte sagen, leider vom Erzbischof empfohlenen Dr. Prabucki ... als auf einen in vieler Hinsicht ausgezeichnet qualifizierten Schulmann umso mehr hingelenkt worden, als er, obwohl geborener Westpreuße, doch von polnischen Eltern in der polnischen Sprache als Muttersprache erzogen und mit den hiesigen Verhältnissen doch verwachsen ist; mit Bedauern nahm ich wahr, daß er sich in eine so schroffe Stellung gegen manche Lehrer des Gymnasii, welche einem religiösen Indifferentismus in nicht zu billigendem Grade huldigen, gesetzt und selbst die Schüler und deren Eltern z. T. durch seine Strenge gegen sich eingenommen hatte, daß ich ihn für einen, nach der heutigen politischen Redeweise „unmöglichen" Mann als Direktor dieses Gymnasii betrachtete". Seit meinem diesbezüglichen Bericht habe ich jedoch manches wahrgenommen, „was mich teils darin zweifelhaft gemacht, ob seine Unmöglichkeit wirklich in dem angenommenen Grade vorhanden sei, teils die Wichtigkeit einer durch streng kirchliche und monarchische Gesinnung den hier sich mehr und mehr entfaltenden, beiden feindlichen Tendenzen entschieden entgegentretenden Persönlichkeit immer mehr erkennen und endlich bei dem Wert, den man in diesem Falle auf die Wahl eines mit der polnischen Nationalität vertrauten Mannes legt, nicht ohne Sorge für die Wirksamkeit des Professor Brettner läßt" Um die not-

wendige reifliche Prüfung aller Umstände bewerkstelligen zu können, bat Arnim nun selber, die Entscheidung noch auszusetzen, sogar, wenn dadurch eine längere Wirksamkeit von Stoc oder die Schaffung eines Zwischenzustandes erforderlich werden sollte, da dieses Übel in keinem Verhältnis zu der Wichtigkeit einer ersprießlichen Wahl stand. (Ber. v. 24. März.)

Dieser Umfall war um so weniger notwendig, als dem Finanzminister bereits der Entwurf zu dem gemeinsamen Immediatbericht wegen Anstellung Brettners mit 200 Rtrn. Gehaltszuschuß vorlag und da auf rasche Bestätigung zu rechnen war, Eichhorn dem Oberpräsidenten am 17. März anheimstellte, Dunin, falls er auf sein Schreiben noch nicht in der von Arnim beabsichtigten, ganz angemessenen Weise beschieden war, von der Wahl des Breslauer Professors zu benachrichtigen. Dem Minister hatte die Absicht ganz ferngelegen, dem Prälaten wegen dieser Berufung eine Eröffnung zu machen, die ihn zu der Meinung veranlassen konnte, als bedürfe es dabei seiner Genehmigung oder als stünde ihm eine Einspruchsbefugnis oder überhaupt eine Einmischung zu. Vielmehr sollte er nur durch taktvolle Erwähnung der Wahl sondiert werden, ob er zu dem Mann Vertrauen hege oder ihn bloß der gemischten Ehe halber nicht für geeignet halte, denn „jedenfalls hat der Direktor einen schweren Stand und kann nicht leicht einen günstigen Erfolg seines Wirkens erwarten, wenn ihm das Vertrauen der Geistlichkeit und besonders des Erzbischofs mangelt". Da indessen ein anderer würdiger Bewerber nicht vorhanden war, mußte man sich bei dem Resultat der sorgfältig angestellten Ermittelungen beruhigen und erwarten, daß Brettners tüchtige Persönlichkeit, seine religiöse Gesinnung und sein kirchliches Verhalten sich allgemeins Vertrauen erwerben werde.

Nach Eingang des mit diesem Erlaß sich offenbar kreuzenden Arnim'schen Berichts vom 24. März zögerte der Minister aber nicht, die getroffenen Dispositionen sofort über den Haufen zu werfen. Er erklärte die Beschlüsse wegen Brettners für leicht abänderlich und schob den Immediatbericht bis zu weiterer Aeußerung Arnims auf. Im allgemeinen fügte er hinzu:

„Wie der höhere Unterricht der Jugend ein wissenschaftliches, so erfordert die Erziehung derselben notwendig ein religiöses Prinzip, welches um so bestimmter hervortreten muß, wenn es, wie dort, darauf ankommt, eine in falscher Richtung sich bewegende Jugend wieder auf den rechten Weg zu führen. Dies berührt zwar vorzüglich die Wirksamkeit des Religionslehrers, allein auch der Direktor muß in der Leitung der ganzen Anstalt beide Prinzipe sich durchdringen lassen, und durch Geltendmachung derselben Vertrauen einflößen und finden. In dieser Beziehung waren meine Bedenken wegen des Professor Brettner insofern nicht völlig beseitigt, als es zweifelhaft blieb, ob nicht insbesondere die katholische Geistlichkeit ein Vorurteil gegen ihn fassen, und er durch ihre Einwirkung auf andere ohne das notwendige Vertrauen bleiben werde, zumal er wegen Unbekanntschaft mit der polnischen Nationalität, wenigstens im Anfange seines Wirkens, nicht mit der erforderlichen Sicherheit würde auftreten können.

Auf der anderen Seite verhehle ich Ew. Hochgeboren nicht, daß auch der Übertragung des Direktorats an einen Geistlichen nicht unerhebliche Bedenken entgegenstehen. Selten vereinigen dieselben mit

ihren theologischen Kenntnissen eine so allgemeine, wissenschaftliche und pädagogische Bildung, daß die Leitung des ganzen Gymnasial-Unterrichts in Beziehung auf Lehrer und Schüler ohne Gefährdung der wissenschaftlichen Richtung in ihre Hand gelegt werden kann. Noch mehr aber drängt sich die Besorgnis auf, daß die Anstellung eines geistlichen Direktors die ganze Anstalt gerade dort in eine größere Abhängigkeit von der geistlichen Oberbehörde bringe, als es im Interesse des Staats gewünscht werden kann, in welcher Beziehung dort besondere Vorsicht notwendig ist, da leicht die Besetzung dieser Stelle zur allmählichen Festhaltung des Prinzips Veranlassung geben könnte, daß nur Geistliche für die Direktorate der katholischen Gymnasien zu berufen seien.

Es kommt indessen wesentlich bei dieser Angelegenheit auf den ganzen Zustand des betreffenden Gymnasiums an, ob derselbe in diesem Augenblicke die energische Vertretung des religiösen oder des wissenschaftlichen Prinzips wichtiger und erfolgreicher erscheinen lasse, ob insbesondere der Dr. Prabucki persönliches Vertrauen zu seiner Gesinnung einflöße, und Besonnenheit und Ruhe genug besitze, um nicht durch übermäßige Strenge mehr zu schaden, als zu nützen, und endlich, ob seine wissenschaftliche Bildung von der Art sei, daß auch in dieser Beziehung eine heilsame Einwirkung auf die ganze Anstalt von ihm erwartet werden könne."

Arnim wurde ersucht, vor weiterem Bericht die Frage noch einmal unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. (Reskr. v. 30. März.)

Seine vielfache Beratung der Sache, unter anderem mit Buslaw, fand dann folgenden Niederschlag:

„Unverkennbar ist das dringende Bedürfnis einer ungewöhnlich strengen Erziehung der polnischen Jugend an jenem Gymnasium, bei welcher die Erweckung dessen, was sich in dem Worte Pietät neben dem Sinne der Alten im Sinne des Christen vereinigt findet, vorzugsweise angestrebt werden muß, indem diese Jugend eben dieser Eigenschaft in ungewöhnlichem und wahrhaft besorglichem Maße entbehrt. Die Knaben, meist aus den Familien des Landadels, kommen an Sitte und Geist vernachlässigt auf das Gymnasium, wo sie Gott fürchten, den König ehren und die Brüder lieben lernen sollen. — Sie bringen mit und werden darin hier durch die vorhandenen Schüler und andere Umgebung bestärkt: Haß gegen ihre deutschen Brüder und Nichtachtung und Widerwillen gegen den König und seine von Gott gesetzte Obrigkeit. Tritt hierzu noch die Nichtachtung Gottes und der Religion, so ist allerdings wohl die Sorge nur zu gerecht: was kann aus dieser Jugend für ein Geschlecht erwachsen? Welches ist der Halt, der sie im Leben stützen und vor der Verletzung göttlicher und menschlicher Gesetze bewahren soll? Die polnische Nationalität ist ihr Gott, ihr Herr auf Erden, die Polen, nicht die Christen sind ihre Brüder.

Daß die vorhandene Bevölkerung des Mariengymnasii zum Teil so geworden, ist leider wahr, und daß nur eine völlig veränderte Leitung des Gymnasii davor bewahren kann, daß nicht auch die künftige Bevölkerung desselben so werde, ist gewiß. Schwache Lehrer und Leiter richten bei den trotzigen, anmaßenden und brauseköpfigen Jünglingen nichts aus. Religiös indifferente Lehrer, Katholiken, welche im Grunde des Herzens und mit dem Wort und der Tat die katholische Kirche und ihre Lehren nicht achten, welche die zum Teil vielleicht kaum aus unserem evangelischen Standpunkte als wohl begründet zu erkennenden Zweifel an dieselbe bringen, können katholische Jünglinge in ihrem Glauben an Gott und ihrer Achtung vor ihrer Religion und ihren Lehrern nicht befestigen. Lehrer und Leiter, welche nach den Lehren des jungen Deutschland das Königtum als solches „mit republikanischen Institutionen umgeben" möchten, können antipreußisch geborenen und erzogenen Jünglingen, denen der polnische Republikanismus in den

Adern spukt, Ehrfurcht und Treue gegen den König und den preußischen Thron nicht einflößen. Deutsche Lehrer und Leiter werden endlich mit ihren an sich guten und christlichen Lehrern schwer Vertrauen bei den polnischen Jünglingen finden, und schwer bis an ihr Herz kommen. Denn das Wort „Deutscher" ist in ihren Augen die Bezeichnung ihres Feindes; so hörten sie es als Kinder von ihren Eltern, und so hören sie es wohl noch als Jünglinge, darum: timent Danaos, et dona ferentes.

Vorzugsweise geeignet, jene Pietät zu wecken und in den Herzen dieser Jünglinge zu begründen, wäre daher ein Leiter und Lehrer, der kräftig, positiv christlich religiös im Grunde des Herzens, und deshalb auch in Wort und Tat, der entschieden monarchischen und preußischen Sinnes, aber der polnischen Nation und ihrer Sprache in gewissem Maße angehörig wäre. —

Daß in gewissem Maße diese Eigenschaften in dem Dr. Prabucki vereinigt sind, werden selbst seine Gegner nicht in Abrede stellen können, — und deshalb erscheint er allen, die ich hierüber zu Rate gezogen, wie mir, jedenfalls eine sehr beachtenswerte Persönlichkeit für das hiesige Erziehungswesen. Allerdings aber ist jenes Maß etwas sehr wichtiges, und wenn nach einer oder der anderen Richtung diese Eigenschaften im Übermaß sich geltend machen sollten, so könnte trotz jener nicht gewöhnlichen Vereinigung Unheil statt Segen daraus entstehen. Wäre daher aus dem bisherigen Verhalten des Prabucki auf Maß und Gleichgewicht in der Anwendung seiner Eigenschaften mit voller Sicherheit zu schließen, so würde ich mich unbedenklich und auf das aller entschiedenste für seine Wahl aussprechen. Alle die äußeren und Nebenrücksichten der Unzufriedenheit einzelner älterer Lehrer, der zu erwartenden Kämpfe mit einzelnen, anders Gesinnten, bis er eine feste, ruhige Stellung gewonnen, selbst des Präjudizes, was aus der Wahl eines Geistlichen gerade für diese Stelle entstehen könnte, — alles dies müßte in den Hintergrund treten vor den überwiegenden Vorteilen, welche ein solcher Mann erreichen könnte, und welche von einem anderen, nicht mit jenen Eigenschaften ausgerüsteten sicherlich nie erreicht werden werden.

Aber leider kann ich die Bedenken: ob jene Sicherheit für das richtige Maß jener Kräfte vorhanden, nicht zurückweisen und muß sogar . . . anerkennen, daß manches in dem bisherigen Verfahren des Prabucki wider das Vorhandensein dieses richtigen Maßes spricht.

Es ist nämlich — und dies sind die Gründe, welche wider seine Berufung zum Direktor der hiesigen Anstalt sprechen — wohl zu besorgen, daß er dem religiösen Prinzip und der kirchlichen Tendenz ein allzugroßes Übergewicht über das Wissenschaftliche einräumen, daß er einseitig in dieser Beziehung werden würde. — Es wäre nicht unwahrscheinlich, daß er Lehrer und Schüler hauptsächlich nur noch seinem Maßstabe, nach ihrer religiösen und kirchlichen Stufe, messen würde, und dadurch an sich tüchtige und brauchbare Männer und hoffnungsvolle, bildungsfähige Schüler verscheuchen und zurückstoßen, schlechte und schwache aber zur Heuchelei und Scheinheiligkeit, wider seinen Willen führen könnte.

Ferner hat er bisher noch nicht positive Beweise davon gegeben, daß er die ihm innewohnende große Kraft mit weiser Milde genügend zu paaren wisse. — Da er nun von Anfang an hier jedenfalls mit einem Teil des Lehrerkollegii, und mit vielen Schülern scharf aneinander kommen würde, wobei das Recht im Prinzip ganz gewiß auf seiner Seite sein dürfte, so besteht doch die Besorgnis, ob er, wie zur Erreichung eines erfreulichen Zustandes nötig, aus diesem Kampfe eben durch Verbindung der Kraft mit der Freudigkeit und Milde zu einem segensreichen Frieden hervorgehen möchte. — Endlich ist das Bedenken gegen seinen Stand als Geistlicher, wenn es zu diesen wichtigeren Zweifeln hinzutritt, allerdings nicht ohne Gewicht. Obschon er sich bis-

her von dem Einflusse der höheren Geistlichkeit fern zu halten gewußt, ja sie sagen, weil er nach ihren Sinn nicht polnisch genug war, wider sich gehabt hat, und in den geistlichen Stand überhaupt erst nachträglich, nach vollendeter Begründung seiner wissenschaftlichen und pädagogischen Stellung eingetreten ist, so bleibt doch die Verwendung H. Erzbischofs für ihn immer ein Zeichen, daß man dort glauben möchte, man nehme ihn, weil er ein Geistlicher sei, während man ihn doch nur nehme, obgleich er ein Geistlicher ist. Auch ist nicht zu verkennen, daß dem katholischen Geistlichen das Familienleben fremder bleibt, als dem Laien und dem evangelischen Geistlichen, und daß ersterem hierin ein wesentliches Mittel fehlt, auf das Herz und Gemüt der Kinder über die Schule hinaus zu wirken. —

Noch darf schließlich der Moment nicht übersehen werden, daß p. Prabucki eben um seine Entlassung aus seinem Verhältnis als Lehrer gebeten hat, und die darauf folgende Beförderung zum Direktor an derselben Anstalt wenigstens ungewönhlich und Mißdeutungen ausgesetzt sein würden. —

Das Resultat dieser Erwägung der Gründe für und wider die Wahl des p. Prabucki erlaube ich mir in folgendem zusammenzufassen: Wenn der Professor Brettner nicht vorhanden wäre, würde ich unbedingt für p. Prabucki stimmen. Da wir aber in dem p. Brettner einen Kandidaten haben, welcher . . . sehr ausgezeichnete Eigenschaften, wenn auch jene besonders wünschenswerten nicht in dem Grade und der hervortretenden Bestimmtheit wie der Prabucki besitzt, gegen den aber dafür auch diese Bedenken nicht vorliegen, welche dem p. Prabucki entgegenstehen, so finde ich dagegen nichts zu erinnern, daß man durch die Wahl des Brettner den sicheren, wenn auch weniger positive Erfolge verheißenden Weg dem Wagnis vorzieht, was in der Wahl des Prabucki liegen würde, bei dem, wenn es gelänge, mehr gewonnen wäre, als Brettner hier leisten kann, bei dem aber auch, wenn es mißlänge, mancher Nachteil entstehen könnte, der von Brettner nie zu besorgen ist. —

Da aber Ew. Exz. Bedenken gegen die Wahl des Brettner hegten, deren Erheblichkeit ich vorzugsweise nur aus dem Grunde anzuerkennen Anstand nehmen mußte, weil ein Kandidat ohne Bedenken nicht vorhanden war, so habe ich es um so mehr für meine Pflicht gehalten, die Eigenschaften des p. Prabucki möglichst genau zu ergründen und, da ich, wenn die Wahl auf ihn fallen sollte, den Schwierigkeiten, welche er vielleicht sich und uns bereiten könnte, ohne Furcht entgegengehen würde, Ew. Exz. Aufmerksamkeit auch noch auf ihn zu lenken, indem er allerdings nach dem Urteile aller, die ihn und die hiesigen Verhältnisse kennen, volle Berücksichtigung bei der Wahl der Schulmänner in dieser Provinz verdient, und nach demselben Urteile diese beiden Männer jedenfalls die e i n z i g e n hier bekannten sind, welche bei dem Direktorat des Mariengymnasii in Betracht kommen können.[13])

Ew. Exz. Wahl darf ich daher nunmehr umso ruhiger entgegensehen, da nichts unterlassen, um dieselbe möglichst vollständig und gründlich vorzubereiten. — Sie möge nun auf den p. Brettner oder Prabucki fallen, so ist ihre möglichste Beschleunigung wünschenswert."

Was P r a b u c k i s p e r s ö n l i c h e V e r h ä l t n i s s e anlangte, so war er 1809 in Grabau bei Pr. Stargard als Freischulzensohn geboren, hatte in Breslau studiert und zum Dr. phil. promoviert und das Examen pro facultate docendi für alte Sprachen, alte Geschichte und Deutsch bestanden. Er war dort mit einigen liberal und kirchlich freisinnigen Professoren, wie Passow, Wachler und Regenbrecht in Beziehung gekommen, ohne indessen seine orthodoxe Richtung aufzugeben. 1835 absolvierte er am Mariengymnasium sein

Probejahr, wurde dort 1836 als Lehrer angestellt und trat 1837 zum geistlichen Stand über, worauf ihm der Posten als Religionslehrer und die Leitung des Alumnats übertragen wurde. Mit Pädagogik beschäftigte er sich viel und blieb darin auf der Höhe. Ein festes Verhältnis zwischen ihm, Lehrern, Schülern und Publikum hatte sich nicht herausgebildet. Er sprach seine Ansichten offen aus und war daher von älteren Amtsgenossen, wie Stoc, als unbequemer Widersacher des alten Schlendrians verschrieen worden. Seine Kollegen genügten ihm weder in religiöser noch disziplinarischer Hinsicht. Die Schüler wollten bei ihm durch Trotz den anderwärts gewöhnten Erfolg erzielen. Er hielt aber fast als einziger auf regelrechte Handhabung der Disziplin. Das führte in der Prima zu einem Exzeß, bei dem zwei Zöglinge relegiert und vierzehn mit dem consilium abeundi belegt werden mußten, was die öffentliche Meinung als das Bestreben auffaßte, die polnischen Schüler zu beseitigen. Ein Teil der Lehrer und wohl auch der Erzbischof verstärkten dieses unrichtige Urteil durch unzeitige Insinuationen nicht unerheblich. Prabucki hatte aber hierbei nur die Schuld seiner Genossen auf sich nehmen müssen. Das Urteil im Publikum war deshalb geteilt, doch fing man jetzt an, den eigentlichen Gründen mehr nachzuforschen und es stand zu erwarten, daß die besonneren Einwohner sich ihm zuwenden würden, wogegen er schwerlich die Ultrapolen gewinnen konnte, da er nach Bildung und Gesinnung preußisch dachte und den falschen polnischen Patriotismus auf indirektem Wege durch eine solide Zucht und gründlichen Unterricht zu beseitigen versuchte. Die Schüler hingen aber großenteils von ihrer Umgebung ab und ihre Liebe für Prabucki richtete sich nach den Urteilen, die sie von anderen übernahmen. Ein Teil von ihnen war ihm ganz ergeben, da er sie zwar streng, doch human behandelte. In bezug auf seine Stellung zu den kirchlichen Behörden unterschied er den Geistlichen vom Lehrer und es war nicht zu befürchten, daß er sich in Schulsachen von seinen geistlichen Vorgesetzten werde leiten lassen. Nach diesem unerwartet günstigen Urteil schwenkte E i c h h o r n gleichfalls vollständig um und l e g t e F r i e d r i c h W i l h e l m IV. a m 4. M a i P r a b u c k i s W a h l n a h e. Er erinnerte daran, daß es Stoc als Rektor und Prorektor[14]) „stets an derjenigen wissenschaftlichen Bildung gefehlt" hatte, die zur Beaufsichtigung des Unterrichts einer so großen Anstalt und einer belebenden Einwirkung auf Lehrer und Schüler erforderlich war. Bei seiner aufrichtigen Ergebenheit gegen den Monarchen wurde diesem Mangel durch Zuordnung von Studiendirektoren abgeholfen, bis es nach der Trennung der Gymnasien zu deren Besoldung an Fonds gebrach und passende Männer nicht mehr vorhanden waren. Mit zunehmenden Jahren hatte Stoc seiner Aufgabe immer weniger genügt, so daß der wissenschaftliche Geist und die Zucht immer mehr verkamen, was laute Proteste gegen den Direktor hervorrief. Die dringend notwendige Reform des Gymnasiums machte bei der Neuernennung des Direktors besondere Vorsicht erforderlich, wie mit Arnims Worten näher begründet wurde.

Der Träger dieser Reorganisation mußte ein Mann von aufrichtig christlicher Gesinnung, entschiedener Charakterfestigkeit, gründlicher Bildung, treuer Ergebenheit für den Landesherrn und dabei mit dem Zustand der polnischen Nation bekannt und ihrer Sprache völlig mächtig sein. Unter den beiden sorgfältig von dem Oberpräsidenten ausgewählten Anwärtern rückte Eichhorn Prabucki sofort an die erste Stelle und rühmte ihm neben ausgezeichneter fachmäßiger Vorbildung eifriges Bemühen um Hebung der Disziplin vom religiösen Standpunkt aus nach. Er kam dadurch in den Ruf übergroßer Strenge und wurde verschiedenartig beurteilt. Auch Arnim hatte das Bedenken, daß er vielleicht seine Kraft nicht mit der nötigen Milde paaren und dem kirchlichen Prinzip zu weitgehendes Übergewicht einräumen werde, obwohl er sich bisher vom Einfluß des Klerus freigehalten und ihn wegen nicht genügendem polnischen Patriotismus sogar gegen sich gehabt hatte. Brettner wurde geringere philologische Routine, loyalere Gesinnung und lauerer Katholizismus nachgesagt und dann Arnims Resumé wiederholt, dem der Minister beistimmen wollte, wenn Brettner wirklich den sicheren Weg betreten würde. War aber, wie anerkannt werden mußte, die Reform wesentlich durch eine zu lauterer Religiosität zurückführende Leitung zu bewirken, so konnte sie ohne Zweifel besser von einem geistlichen als weltlichen Direktor ausgehen. Letzterer war dazu nur imstande, sofern er durch seine eigene Gesinnung das volle Vertrauen der geistlichen Oberbehörde und der besonnenen katholischen Bewohnerschaft genoß. Bei den in Posen herrschenden Ansichten war nicht zu erwarten, daß sich ein Direktor in gemischter Ehe dessen zu erfreuen haben werde, wozu bei Brettner noch das Mißtrauen gegenüber einem Nichtpolen kam, der bei seinem Anfangsauftreten des Verständigungsmittels der hochpolnischen Sprache entbehrte. Später war dieses zu vermutende Mißtrauen schwer zu zerstreuen, auf das man bei Dunins Begünstigung Prabuckis sicher rechnen durfte. Andererseits war zu hoffen, daß das gegen Prabucki obwaltende Bedenken bei sich bessernder Zucht verschwinden und sein Beispiel den indifferenten Kreisen der Lehrerschaft zum Vorwurf gereichen werde. Unter besonderer Betonung seiner preußischen Gesinnung, für die in Wirklichkeit nicht die leiseste Gewähr bestand, fühlte sich Eichhorn darum gedrungen, die Ernennung von Dunins Kandidaten vorzuschlagen, die vorbehaltlich des Kolloquiums pro rectoratu anstandslos durch Ordre v. 16. Mai erfolgte.

Vollkommen außer acht gelassen wurde auffallenderweise, daß Prabucki 1839 nach Dunins Abführung auf die Festung als Zeichen kirchlicher Trauer eigenmächtig Gesang und Orgelspiel bei den täglichen Schülermessen hatte einstellen lassen. Der durch den Gesanglehrer hiervon unterrichtete Stoc forderte daraufhin eine Erklärung, ob Prabucki diese Änderung verursacht habe, erhielt aber erst nach deren kategorischer Wiederholung die trotzige Antwort, dieser glaube sich nicht verpflichtet, dem Direktor über Anordnungen betreffs der Andachten Rede zu stehen. Aus den von beiden Teilen

eingelegten Beschwerden ersah das Provinzialschulkollegium nun allerdings „mit Mißfallen" den „unziemlichen Ton" des Prabuckischen Schreibens und gestand Stoc das Recht zu, über direkt oder indirekt die Anstalt angehende Fragen von den Lehrern Auskünfte zu erfordern, gab aber dem Direktor zu verstehen, daß man sein Vorgehen mißbilligen müsse,[15]) weil er die Würde des Religionslehrers, der bei geistlichen Funktionen unter Aufsicht der kirchlichen Behörden stand, verletzt hatte, anstatt Lehrern und Schülern mit dem Beispiel der Mäßigung voranzugehen. Ferner hatte er sich anscheinend „bisher sehr wenig um die Kirche gekümmert, selbst in Sachen, die ihm wirklich oblagen" und endlich wollte das Kollegium eine vielfältige[16]) persönliche Abneigung gegen Prabucki beobachtet haben, während der Anstaltsleiter vermöge seiner Stellung jedem Lehrer, noch mehr aber dem für die moralische Ausbildung der Jugend mitverantwortlichen Religionslehrer sogar unter erschwerenden Umständen mit der gebührenden Achtung zu begegnen gehalten war. In der Sache wurde beiden Parteien bemerklich gemacht, daß die Schule „unter allen Umständen, sie mögen beschaffen sein wie sie wollen, sich von allen äußeren Einflüssen frei erhalten müsse, indem die Jugend, die erst gebildet werden sollte und kein selbständiges Urteil hatte, den äußeren Ereignissen fremd bleiben muß, wenn sie nicht ihre Bestimmung verfehlen soll." Deshalb war Prabucki verpflichtet, sofort über die Abänderung des Gottesdienstes zu berichten und Verhaltungsmaßregeln einzuholen. Wenn ihm die bisher übliche Feier in der Pfarrkirche unmöglich gemacht war, durfte er sich nicht beikommen lassen, ohne Zustimmung des Schulkollegiums eine solche in der Bernhardinerkirche vorzunehmen. In diesem Fall war er vielmehr für die Folgen auf das strengste verantwortlich zu machen. Stoc wandte sich noch einmal Beschwerde führend an Flottwell (20. November) und betonte, daß Prabucki nicht befugt war, dem Gesanglehrer unmittelbar Befehle zu erteilen, was er noch getan hatte, als Buslaw Beibehaltung von Gesang und Orgelspiel anordnete. Nun aber war über den Direktor als Lohn für seine Bemühung, die Schule im gewohnten Gange zu erhalten, nach bloßem Hörensagen, ohne Beweise und Verteidigung bitterer Tadel verhängt worden, worüber er die Angabe bestimmter Unterlagen forderte, zumal er alter Mann gegen Prabucki weder mündlich noch schriftlich das geringste Anzeichen persönlicher Abneigung hatte durchblicken lassen. Wohl aber wurde er seit zwei Jahren aus persönlicher, ihm unbekannter Quelle bei jeder Gelegenheit mit Vorwürfen in einer Form überhäuft, wie er sie sich seinen Schülern gegenüber nicht erlaubte. Indessen empfand auch Flottwell den herben Ton der Stocschen Requisition als ungehörig, weil der Religionslehrer zwar zu einer Auskunft verbunden, aber sonst in geistlichen Dingen seiner kirchlichen Obrigkeit untergeordnet war. Hingegen forderte er jetzt Prabucki zu einer Belegung seiner Anklage auf, doch obwohl die erst nach zehn Tagen eingehende Antwort nur allgemeine Redensarten und Klagen über unregelmäßigen Kirchenbesuch seitens der

Schüler enthielt, deren aber mehrere deswegen bestraft worden waren, unterblieb jede Rüge Prabuckis, und das Schulkollegium nahm nur Veranlassung, den Direktor abermals zu tadeln und ihn zu größter Ordnung hinsichtlich der Andachtsübungen anzuhalten, zumal er für diese Mühewaltung besonders remuneriert wurde.

Den Wahlausgang teilte Eichhorn dem Oberpräsidenten unter der Bestimmung mit, daß das Kolloquium vor der Berliner Prüfungskommission stattzufinden habe, da Brettner Mitglied der Breslauer Körperschaft war. Er fügte hinzu, daß Prabucki der Vorzug gegeben worden war, weil sich „beinahe mit Gewißheit vorhersehen" ließ, daß Brettner „mit dem größten Mißtrauen aufgenommen, und der gesamten Geistlichkeit ein Stein des Anstoßes geworden wäre, ohne daß er imstande gewesen, diesem Mißtrauen vorzubeugen oder durch verständige Unterredungen dasselbe zu beseitigen, die überdies wegen seiner fremden Nationalität und bei dem Verdachte religiöser Gleichgültigkeit schwerlich Erfolg gehabt hätten." Deshalb erschien es dem Minister im Interesse des Mannes selber rätlich, ihn vor einer Stellung zu bewahren, die seiner gedeihlichen Wirksamkeit fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legen mußte. Dies sollte Brettner mit dem Zusatz eröffnet werden, daß bei seiner anerkannten Tüchtigkeit der Minister seine Beförderung zu einem Rektorat bei nächster Gelegenheit ins Auge fassen werde.

Bei dieser wohlwollenden Form seiner Ablehnung beruhigte sich Brettner ohne weiteres, verlangte aber Ersatz für die von ihm gebrachten Opfer, die Beurmann nach Arnims Weggang als berechtigt ansah, da sie keine Übereilung darstellten, Brettner vielmehr seine Berufung als gesichert betrachten durfte.

Die hier geschilderten Vorgänge zeigen die Unhaltbarkeit der in Posen waltenden Umstände mit voller Schärfe. Fünfundzwanzig Jahre nach der Wiederbesitzergreifung gilt es der Regierung als selbstverständlich, daß die erste höhere Lehranstalt der Provinz in ihrem polnischen Charakter unangetastet bleibt. Sie hat aber bei Behauptung der elementarsten staatlichen Interessen nicht nur mit nationalen, sondern zugleich mit klerikalen Widerständen zu kämpfen. Flottwell duldete darum als Leiter des Gymnasiums einen schwachen und wissenschaftlich unzureichenden Mann, weil dieser unbedingt loyal war und er in ihm das kleinste der möglichen Übel sah. Doch er vermochte nicht, ihn vor den Anfeindungen des Dezernenten zu schützen, so daß seine Wirksamkeit noch mehr gelähmt wurde.

Arnim erkannte sofort den herrschenden Mißstand, aber nicht seine Wurzel. Deshalb schritt er zu einer Beseitigung des gealterten Direktors, ohne zu ahnen, daß damit die vom Standpunkt der Regierung aus gesehen viel größere Gefahr einer Niederlage gegenüber dem eben erst aus seiner Kolberger Haft entlassenen Erzbischof infolge der in Berlin herrschenden Richtung heraufbeschworen wurde. Diese Niederlage trat auch ein, weil der Oberpräsident im Augenblick des Erfolges die Chancen selber aus der Hand gab und Eichhorn sich ganz dem Einflusse der am 14. Februar 1841 begründeten

katholischen Abteilung im Unterrichtsministerium beugte. Aber auch der hochkonservative und streng kirchliche Graf sah ohne weiteres in der Geistlichkeit den gegebenen Bundesgenossen des Thrones. Auch er glaubte die sich ausbreitenden demokratischen Bestrebungen nur von religiöser Grundlage aus bekämpfen zu können und übersah völlig, daß in Posen der Klerus in allererster Linie polnisch und erst in weitem Abstand auch religiös war. Darum verzichtete er aus kirchlichen Rücksichten auf die Wahl eines Deutschen und darum bedeutete die Lösung eine restlose Enttäuschung.[17]) Auch Prabucki ließ, nachdem er sein Ziel erreicht hatte, sofort die Maske fallen und entpuppte sich als eingefleischter Polonisator.[18]) Eine seiner ersten Taten war die Gründung eines kleinen Privatpensionats in der ihm im Gymnasium eingeräumten Dienstwohnung, in das er künftige polnische Priester und Lehrer aufnahm und unter seiner eigensten Leitung zu wütenden Chauvinisten heranbildete, so vor allem einen Nowakowski und den späteren Grätzer Propst Alex. v. Prusinowski, dessen bekannte Broschüre über die polnische Sprache im Großherzogtum Posen 1861 den sprachlichen Kleinkrieg gegen die Regierung in die Masse der Bevölkerung hineintrug.

Wie unerfreulich sich aber die Entwicklung des Gymnasiums anließ, zeigt ein Bericht Beurmanns an Eichhorn vom 31. August 1843, worin er dringend bat, die geplante, aber gerüchtweise vertagte Revision der Posener Lehranstalten durch den Geheimrat Brüggemann im Hinblick auf das Posener Gymnasium, wenn irgendmöglich, noch im Laufe des Sommerhalbjahres vornehmen zu lassen. Die Verhältnisse hatten sich noch dadurch zugespitzt, daß inzwischen gerade Brettner als Regierungs- und Schulrat nach Posen berufen worden war. Der Zustand wurde nach Ansicht des Präsidenten „von Tage zu Tage bedenklicher." Die Beziehungen Prabuckis zum Lehrerkollegium besserten sich nicht und mit Prof. Gladisch[19]) war es zum offenen Bruch gekommen. Die öffentliche Meinung nahm gegen den Direktor Partei, ebenso unverkennbar das Schulkollegium mit Ausnahme Buslaws, der Gladisch wegen vermeintlich unkatholischer Ansichten zu entfernen wünschte. Sachverständige Männer hielten Prabuckis Unterricht für unzweckmäßig[20]) und sagten ihm Mangel an Kenntnissen wie Methode und unpädagogische Behandlung der Zöglinge nach. Alle diese Gründe mußten eine recht sorgfältige Prüfung der Anstalt veranlassen. Die Bitte um Entsendung eines Sonderkommissars war aber um so gerechtfertigter, weil auch im Schulkollegium die Ansicht zwiespaltig war, wobei Prabuckis Zugehörigkeit zum geistlichen Stand vielleicht unwillkürlich Buslaws Urteil beeinflußte. Brettner mußte, obgleich er seine Auffassung frei äußerte, sehr vorsichtig gegenüber seinem bevorzugten einstigen Rivalen sein. Die Angelegenheit war von hoher Wichtigkeit für die katholische Jugend des Landes. In der Tat erfolgte jedoch die Revision trotz einer Zusage Schmeddings[21]) erst nach dreiviertel Jahren. Über ihr Ergebnis verfügte Eichhorn an den Oberpräsidenten am 12. Mai 1844:

Nach Brüggemanns Bericht kann der Zustand des Gymnasiums „als ein befriedigender nicht bezeichnet werden". Von der Unzweckmäßigkeit der Lokalitäten ganz abgesehen, die bereits den Plan zu einem Neubau haben entstehen lassen, machen auch die inneren Verhältnisse „keinen erfreulichen Eindruck und nehmen die ganze Aufmerksamkeit der Behörde in Anspruch, um sie so zu gestalten, daß die Anstalt ihrer wichtigen Aufgabe in allen Beziehungen zu entsprechen imstande sei." Je höher man in den Klassen aufstieg, um so mehr wurde die rechte Lebendigkeit und Freudigkeit der Jugend vermißt. Es fehlte ihr an frischer Auffassung und gründlichen Kenntnissen. Von dem herrschenden Geist hatten die Disziplinarfälle des letzten Semesters „ein trauriges Zeugnis abgelegt". Sie enthielten die dringende Aufforderung, den Ursachen solcher Erscheinungen nachzuspüren. Als die erste und wichtigste trat Mangel an Eintracht und Einheit im Lehrerkollegium entgegen, der in so großer Verschiedenheit der Ansichten und Grundsätze lag, daß ein Ausgleich um so schwieriger geworden war, je länger die abweichenden Elemente bereits wirksam gewesen waren und durch das Hinzutreten verschiedener Umstände verstärkt wurden. Unter der früheren Direktion „war das deutsche Element das vorherrschende, welchem die wenigen Lehrer polnischer Zunge sich unterordnen mußten. Gegenwärtig besteht in dem Übergewicht der polnischen Sprache als Unterrichtssprache bis zur Sekunda und in der zahlreicheren Anstellung polnischer Lehrer das umgekehrte Verhältnis, und der Umstand, daß das neue Prinzip mit dem neuen Direktor zugleich eingetreten ist, hat die Unzufriedenheit der deutschen Lehrer auch dem neuen Vorstande in verstärktem Maße zugewendet. Unter der früheren Direktion hat weder das Prinzip strenger Zucht und Sitte, noch die wissenschaftliche Seite der Anstalt die rechte Vertretung gefunden und das religiöse Element scheint ohne Geltung und Einfluß geblieben zu sein. Bei dem Mangel an innerem Zusammenhange des ganzen Unterrichts machten sich die verschiedenartigsten Ansichten, wie sie in den eigentümlichen Auffassungen der einzelnen Lehrer begründet waren, nebeneinander und ohne Rücksicht auf den konfessionellen Charakter der Schule geltend und je weniger die Tätigkeit der Lehrer zu gemeinsamen Wirken verbunden war, desto schwächer wurde der Einfluß derselben auf die Erziehung der Jugend, deren Treiben außerhalb der Schule sie größtenteils als etwas ihnen Fremdes betrachteten. Wollte der Religionslehrer seinen Standpunkt geltend machen, so blieb er ohne Unterstützung und fand unter den Schülern selbst die heftigste Opposition gegen jedes ernste Einschreiten. Dieser Zustand konnte einem neuen gewissenhaften Direktor, wer er auch sein mochte, nicht unbekannt bleiben, und ein entschiedener Versuch von seiner Seite, Einheit in das Wirken der Lehrer und ernste Zucht unter die Schüler zurückzuführen, ließ einen Kampf der Ansichten erwarten, wie er sich jetzt gezeigt hat. Der geistliche Charakter des neuen Direktors hat Veranlassung gegeben, als pfäffisches oder hierarchisches Streben zu bezeichnen, was auch ein seiner Kirche mit Überzeugung ergebener, w e l t l i c h e r Direktor hätte geltend machen müssen, nämlich ein in religiöser Grundlage wurzelndes Erziehungsprinzip, welches den Lehrern zum Teil unbequem war, weil es ihnen außer den Unterrichtsstunden auch noch andere Pflichten auflegte und im Gegensatz gegen die früheren Ansichten von der Direktorial-Autorität unterstützt, allerdings strenger hervortreten mochte, als es in einer geordneten Anstalt notwendig ist. Diese Verhältnisse erklären allein schon die schwierige Stellung des neuen Direktors, welche indessen durch eine außerhalb der Schule stehende Opposition noch erhöhet wurde. Sie ruht in einem Teile der polnischen Aristokratie und in den sogenannten polnischen Literaten. Jener Teil der Aristokratie wünscht zwar die polnische Jugend in dem Katholizismus erzogen, weil er mit der polnischen Nationalität zusammenhängt; allein es scheint ihren Wünschen

nicht zu entsprechen, daß die Erziehung im allgemeinen eine religiöse Grundlage habe und die Schule die Jugend zu Gehorsam, Bescheidenheit und ruhigem, allem politischen Treiben entfremdeten Verhalten zu erziehen bemüht ist, vielmehr sollte, ihrer Meinung nach, die Jugend die Staatsverhältnisse im Lichte ihrer eigenen Auffassung dieselben beurteilen lernen und namentlich sollte die Geschichte benutzt werden, um sie für sogenannte liberale Ideen empfänglich zu machen. Es kann nicht fehlen, daß diese sich auch in einer Art konstitutioneller Einrichtung der Schule aussprechen und dem Schüler z. B. das Recht vindizieren würden, mit den Lehrern über die Grenzen ihrer Befugnisse zu verhandeln und sie auf die, in ihrer Instruktion enthaltenen Bestimmungen zu verweisen. Ob Unterricht und Erziehung zwei also divergierenden Richtungen folgen können, wird nicht bedacht; allein der Direktor findet keinen Beifall, der seine Aufgaben anders faßt und die Verkennung derselben wird allein seinem geistlichen Charakter zur Last gelegt. Die s. g. polnischen Literaten, mit welchen die Gymnasiasten in mannigfache Berührung kommen, sollen ihrer Opposition das Wort reden und sie in dem Ungehorsam gegen die Schule bestärken, wie der Dr. Liebelt[34]) als Gegner des Direktors Prabucki allgemein bekannt sein soll. Unter solchen Verhältnissen kann es nicht auffallen, wenn der Direktor Widerstand findet und sein Wirken ohne erheblichen Erfolg bleibt. Gegen Opposition von außen und Zwietracht im Innern ist der Kampf schwer und von dem Einzelnen kein Sieg zu erwarten. Diese Quellen der Opposition gegen den Direktor Prabucki scheinen bisher von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium nicht hinreichend beachtet und von demselben nicht so, wie es seine Aufgabe gewesen wäre, in der Durchführung anderer Grundsätze bei der Leitung des Gymnasiums und gegen die von außen sich kundgebende Opposition geschützt worden zu sein, vielmehr scheint es von einem Mißtrauen gegen ihn erfüllt gewesen zu sein, welches innerhalb der Schule und selbst in dem Publikum nicht unbemerkt geblieben ist, und daher seinen Einfluß noch mehr geschwächt hat. Von allen Mißgriffen will ich den Direktor nicht freisprechen, namentlich bei dem letzten Disziplinarfalle, in welchem sich von seiner Seite eine Unsicherheit in den zu ergreifenden Maßregeln kundgegeben hat; solche und ähnliche Mißgriffe werden aber nur dann verhütet und einem Übermaß in der Verfolgung einzelner Richtungen wird nur dann vorgebeugt werden können, wenn das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium ihm Vertrauen zuwendet und mit demselben durch seinen Kommissarius diejenige persönliche Einwirkung auf ihn eintreten läßt, welche in seiner schwierigen Stellung zur rechten Zeit sich leitend und ratend erweisen kann. An der wissenschaftlichen Bildung, an der pädagogischen Einsicht, an gutem Willen, Besonnenheit und Mäßigung des Direktors läßt sich nicht zweifeln, und was dagegen geltend gemacht worden ist, hat sich bei genauerer Untersuchung nicht als gegründet herausgestellt. Auch die Liebe zur Jugend fehlt ihm nicht, wohl aber eine gewisse Wärme, welche Zuneigung und Vertrauen erwirbt, die aber dann wohl mehr hervortreten dürfte, wenn er sich von vertrauenden und einmütigen Elementen umgeben weiß. Den an den unteren und mittleren Klassen wirkenden Lehrern fehlt es weder an Kenntnissen noch an Lehrgeschicklichkeit, einzelnen aber an der rechten anregenden Kraft, welche die Jugend in ihrer ganzen geistigen Tätigkeit erfaßt und bestimmt."

Im einzelnen wurden dann die Leistungen der verschiedenen Lehrer begutachtet. Das Urteil lautete ungünstig bei dem Hilfslehrer Figurski, dessen Wahl wohl nur durch den früheren Mangel an Kandidaten polnischer Zunge erklärt wurde. Der Lehrer Januskowski sollte so bald als möglich an ein anderes Gymnasium der Provinz abgeschoben werden, da er wegen Unkenntnis des Polnischen fast

unbrauchbar war. Ebenso sollte dem wenig gebildeten Geistlichen Hebanowski schonend eröffnet werden, daß seine definitive Anstellung nicht erfolgen könne, weil er auch nach seiner Persönlichkeit sich weder für die Schule noch das Alumnat eignete. Den Oberlehrern Spiller und Hoffmann, von denen letzterer die Schüler durch unfeines Benehmen abstieß, sollte Brettner die nötigen methodischen Winke zur Belebung ihres Unterrichts geben. Der evangelisch-polnische Altphilologe Wannowski fand einigermaßen Gnade. Bei Popliński war eventuell wegen seiner schlechten Gesundheit die Pensionierung in Erwägung zu ziehen, ebenso bei dem deutschen Czwalina. Bei Gladisch stand fest, daß seine philosophisch-religiösen Ansichten sich niemals mit denen des Direktors vertragen würden, so daß der tüchtige Mann selber die Notwendigkeit seiner Versetzung einsah. Um ihm den Geschichtsunterricht nicht länger zu belassen, hatte Prabucki ihn persönlich übernommen, wozu er nach seinen Kenntnissen und sprachlicher Gewandtheit im Deutschen gar nicht fähig war. Darum sollte Gladisch einstweilen beurlaubt und ein tüchtiger Deutscher für seine Muttersprache und Geschichte in den Oberklassen berufen werden. Außerdem waren die zwei Unterklassen mit ihren 106 und 108 (!) Schülern in Parallelcöten zu teilen. Im allgemeinen hatten aber die Leistungen hier mehr als auf den höheren Stufen befriedigt. Einige Einzelheiten wie Abgrenzung der Lehrpensa, waren noch zu bessern.

Das Referat über die Anstalt im Provinzialschulkollegium mußte notgedrungen bei Buslaws Pensionierung an Brettner übergehen, der ohne vorgefaßte Meinung sich für die Besserung einsetzen, die Anstalt fleißig besuchen, den Konferenzen gelegentlich beiwohnen, dem Direktor mit seinem Rat beistehen und dem Vertrauen seinerseits entsprechen sollte, mit dem dieser ihm „ohne Zweifel" entgegenkommen würde und dieses enge Verhältnis beibehalten, bis die gesunde Entwickelung gesichert und ein Geist der Zucht und Ordnung wieder eingekehrt war. Endlich sollte Beurmann, der seine günstige Meinung über Prabucki nicht aufgegeben hatte, die Behörde veranlassen, ihm die Anerkennung zu zollen, die er verdiente, ihn in seiner amtlichen Autorität stützen, ohne die er seinen erschwerten Aufgaben nicht gerecht werden konnte, und da auch dem aus unlauteren Motiven ihm opponierenden Teil des Publikums die Meinung genommen werden mußte, als könne dieser Widerstand gebilligt oder auch nur entschuldigt werden.

Dieses von außerordentlicher Objektivität des Kommissars zeugende Schreiben sieht die Hauptschuld an der eingerissenen Verwirrung offenbar nicht auf Seite Prabuckis und geht abermals auf die fehlende religiöse Grundlage als wesentliche Quelle der jugendlichen Verwilderung, unterstützt durch die bedauerliche kirchliche Indifferenz eines Teiles der Lehrerschaft und des Publikums ein, rührt aber nicht an den politischen Fragen.

Sehr bald traten indessen diese beherrschend in den Vordergrund. Am 13. Februar 1846 fragte Eichhorn wegen eines in die ent-

deckten polnischen Revolutionspläne verwickelten Primaners an. Obschon dieser nur durch schulfremde Einflüsse auf verbrecherische Wege gelockt sein konnte, wurde doch die Aufmerksamkeit des Ministers infolge dieses Vorfalls auf das Gymnasium gelenkt, so daß er näher über die herrschenden Strömungen und Disziplinarverhältnisse unterrichtet sein wollte. Insbesondere kam es darauf an, ob Prabucki fortwährend sich angelegen sein ließ, Fleiß, Ordnung und Gehorsam von den Schülern zu fordern und bei jeder sich bietenden Gelegenheit Ehrfucht und Treue gegen König und Regierung zu festigen und zu wecken? Schon am 19. verlangte Beurmann Auskunft über gerüchtweise erzählte Auflehnungen mehrerer Klassen. Beide Schreiben fanden aber keine Beantwortung mehr, denn die ersten Untersuchungen zeigten, daß Gymnasium und Alumnat wahre Brutstätten der Empörung gewesen waren. Schüler in größerer Zahl wurden zur Untersuchung gezogen, fast ein Viertel der später in Moabit abgeurteilten Landesverräter verdankte der Anstalt seine Vorbildung, darunter auch Libelt. Deshalb entschloß sich endlich Friedrich Wilhelm, mit den schärfsten Mitteln durchzugreifen. Eine Bekanntmachung Beurmanns vom 28. April kündigte die Auflösung der Schule an, die freilich in zweckentsprechenderer Form am 4. Mai, oder so rasch wie möglich, ihre Pforten wieder öffnen sollte und am 11. Mai tatsächlich öffnete.

Bei dieser Gelegenheit wurde eine gründliche Reinigung des Lehrerkollegiums vollzogen. Neben vier wegen Disziplinwidrigkeit entlassenen Kandidaten wurde Hoffmann aus persönlichen, nicht politischen Gründen entfernt, die dagegen eine Weiterbeschäftigung des Dr. Karwowski in Posen nicht rätlich machten und sie nur in Lissa unbedenklich erscheinen ließen. Dann wurden die beiden geistlichen Lehrer und Alumnatsinspektoren v. Prusinowski und Nowakowski, also Prabuckis Intime, ihrer Stellung enthoben. Es lag zwar kein direkter politischer Vorwurf gegen sie vor, allein die in ihrer Anstalt vorgefallenen Zusammenkünfte und Ereignisse hätten bei sorgfältigerer Beaufsichtigung, die Prusinowskis Sache gewesen war, vermieden werden können. Vor allem aber griff man nicht mehr auf den Direktor selber zurück. Auch ihm konnten politische Verstöße nicht geradezu nachgewiesen werden, doch hatte er durch seine bisherige Wirksamkeit das Vertrauen nicht begründet, daß „er das Lehrerkollegium mit Festigkeit leiten, für ein einträchtiges Zusammenarbeiten gewinnen, die Zuneigung und achtungsvolle Ergebenheit der Schüler erwerben und dadurch den Geist des Ungehorsams und der Zuchtlosigkeit aus der Anstalt verbannen werde". (Immedber. Eichhorns vom 15. Juni.) Da aber Prabucki, Karwowski und Prusinowski eine Gehaltsschmälerung nicht auferlegt werden konnte und der Kandidat Dr. Cegielski auf halben Sold gesetzt werden mußte, erbaten Eichhorn und Flottwell als Finanzminister zur Weiterzahlung bis Ende 1846 aus dem Extraordinarium der Staatskasse die erforderlichen 1650 Rtr., die der König bewilligen mußte. (Ordre vom 3. August.) Eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit war vor-

läufig nicht zu beschaffen und deshalb wurden für 1847 bei Prabucki, Karwowski und Cegielski auf gleiche Weise nochmals 1950 Rtr. angewiesen. (Ordre vom 24. Mai 1847.)[23]) In der öffentlichen polnischen Meinung hatte Prabucki durch seine Kaltstellung mit einem Schlag freilich gewonnen und wurde scharenweise von Kindern umlagert (Ber. d. Polizeipräs. Frhn. v. Minutoli an d. Min. d. Inneren v. Bodelschwingh v. 28. Dezember 1846).

Jedenfalls hatte sich seine Berufung als ein gänzlich verfehltes und nun obendrein recht kostspieliges Experiment erwiesen. Statt seiner griff man natürlich auf Brettner zurück, der ja bereits 1843 als eigentlicher Retter herangeholt worden war. Nun genoß er den Triumph, daß ihm unter den denkbar schwersten Verhältnissen nach 10wöchiger Unterbrechung als einzigem in Betracht kommenden Schulmann das Erbe seines gestürzten Nebenbuhlers provisorisch anvertraut wurde und, nachdem das Schicksal der Anstalt endgültig entschieden war, im November 1847 seine definitive Anstellung mit 1200 Rtrn. Gehalt und freier Wohnung, doch unter Belassung seines Postens im Provinzialschulkollegium mit weiteren 600 Rtrn. ausgesprochen wurde (Eichhorn an Beurmann 20. November). In der Verleihung dieser ehrenden Doppelstellung konnte er wohl eine Genugtuung für die ihm widerfahrene Kränkung erblicken, aber letztere ist ein bemerkenswerter Beweis für die falsche Beurteilung der Posener Verhältnisse durch die höchsten Staatsbehörden, ein Fall, der allerdings nicht vereinzelt dasteht, sondern sich immer und immer wieder unter der Regierung Friedrich Wilhelm IV. erneuert hat.

---

[1]) Nach Oberpräsidialakten XXIV. G. 5, 6 u. 13, XXXI. F. 236 u. 286, bzw. Rep. 77. 503. 14. Bd. VIII, Rep. 89. B. VIII 110 Bd. II u. C. XVIII Schles.-Pos. IV. Bd. IV. in d. Staatsarchiven zu Posen, bzw. Berlin.

[2]) Vgl. dazu Laubert in Histor. Monatsblätter für d. Prov. Posen 1919 u. Zschr. für Geschichte d. Erziehung u. d. Unterrichts 1920. Ein größerer Aufsatz über d. Reform von 1824 wird in Bd. II meiner Studien zur Gesch. d. Prov. Posen 1927 in Posen erscheinen.

[3]) Einer der wenigen deutschen Domherren in Posen.

[4]) S. selbst zeigte dem Provinzialschulkollegium am 28. April 1840 an, Graf Radoliński (vgl. Laubert: Verwaltung d. Prov. Posen Breslau 1923 S. 190 f. — Es ist nicht erkennbar, welcher der beiden Brüder gemeint ist) habe sich bei ihm über den verkehrten Geist der Gymnasiasten und die Verbreitung der Grundsätze des Abbé de Châtel (1795—1857) beschwert. Die Religionslehrer Prabucki und Wannowski wurden zur Wachsamkeit angehalten, wobei ersterer bemerkte, daß bei dem fanatisch kirchenfeindlichen Literaten und Redakteur A. Woykowski (vgl. Laubert: Studien zur Gesch. d. Prov. Posen, Lissa 1908 passim) unter Teilnahme von Primanern Zusammenkünfte gehalten werden sollten. Der verdächtige Schüler v. Tomicki hatte allerdings nur sonntägliche Zirkel zu angeblich wissenschaftlichen Zwecken in einem Klassenzimmer eingeräumt, aber auch diese wurden von Stoc untersagt.

[5]) B. stammte aus Miechowitz bei Beuthen und hatte in seiner Jugend nur Wasserpolnisch gesprochen.

[6]) 1831. Trotzdem wurde er später Lehrer am Mariengymnasium. 1847 erfolgte seine Versetzung nach Lissa i. P. (s. w. u.). Vgl. über ihn (Motty):

Przechadzki po mieście. IV. Posen 1890 S. 169 ff. M. gibt zu, daß sich K. in der dortigen deutschen Umgebung durchaus nicht wohl fühlte, aber er hielt trotzdem aus.

7) Über B. vgl. das Urteil Mottys V. S. 210 ff. mit dem Anerkenntnis, dieser habe in Posen erst eigentlich Polnisch lernen müssen, um sich darin mit den Schülern notdürftig unterhalten zu können. Auch sonst hatte die Berufung von Oberschlesiern nach Posen öfter nicht den erwünschten Erfolg, da sie dort mit ihrem Wasserpolnisch nichts anfangen konnten. Bei B. bemerkt Motty noch, er sei, wie alle seine Landsleute, die sich aus kleinen Verhältnissen heraufarbeiteten, völlig im Deutschtum aufgegangen.

8) Über L. vgl. Motty IV S. 149 ff., wo ihm auch äußere Eleganz nachgerühmt wird. L. stammte aus Kulm und wurde später hier Direktor.

9) Der wirkliche Grund lag häufig in dem Bestreben, die Jünglinge von allen deutschen Kultureinflüssen abzusperren, weshalb man sie nach Polen schickte.

10) Es herrschte schon seit langen Jahren großer Mangel an geistlichem Nachwuchs in der Provinz, dem auch die vom Staat geschaffenen Alumnate nicht abhelfen konnten. Der Regierungsvizepräsident Leo sagt darüber in seinem Jahresverwaltungsbericht für 1835: Die Besetzung evangelischer Stellen ist trotz ihrer geringen Dotierung bei der großen Kandidatenzahl nie schwer, aber katholische Pfarreien waren oder wurden 89 erledigt und nur 13 neu besetzt, so daß 76, gegen das Vorjahr 13 mehr, vakant blieben. Die Ursache für den schwachen Nachwuchs bilden Zölibat, unzulängliche Besoldung, Unfreiheit des Standes, was keine Liebe für den geistlichen Beruf aufkommen ließ, hauptsächlich aber die in Preußen erhobene Forderung nach wissenschaftlicher Vorbildung, die nur selten erfüllt werden konnte, denn Söhne wohlhabender Familien widmeten sich anderen Erwerbszweigen und die Ergänzung lieferten arme Bürger- und Bauernhäuser. Eine Wandlung war von den Alumnaten und dem in Breslau geplanten Konvikt zu erwarten. Gerade dessen Errichtung war aber inzwischen durch den Widerstand Dunins vereitelt worden, der seine Zustimmung zurückzog, weil er eine Beeinflussung in deutschem Sinne befürchtete. — Eine ausführliche Darstellung soll ebenfalls in Bd. II. meiner Studien erscheinen.

11) Das neue Gymnasium wurde gegen Arnims und Beurmanns Widerspruch nicht nach Krotoschin, sondern dem weit polnischeren Ostrowo gelegt; vgl. Laubert in Zschr. d. Histor. Gesellsch. für d. Prov. Posen 1913.

12) Darüber hatte die Leipziger Allgem. Zeitung Nr. 226 vom 14. August 1841 Lärm geschlagen und behauptet, Dunin habe ein Verzeichnis der in seinem Sprengel benutzten Lehrbücher eingefordert und wünsche, daß ohne seine Erlaubnis kein Buch eingeführt werde, was in einem Rundschreiben an die Geistlichkeit verkündigt wurde: Aus Rücksicht auf die Notwendigkeit, in der Jugend nicht durch den Mund der Seelsorger allein den Samen des heiligen Glaubens zu pflanzen usw., habe ich mich bewogen gefunden, eine „Sichtung der zum Gebrauche für die Elementarschulen in beiden Erzdiözesen bestimmten Bücher vorzunehmen und habe ich gehörigen Orts darauf angetragen, daß kein Buch, sei es ein Religions- oder Lehrbuch, in den katholischen oder Simultanschulen für die Zukunft eingeführt werde, welches nicht zuvor von mir geprüft und für zweckmäßig erachtet werde". Um zweckwidrige unter den bereits gebrauchten ausmerzen zu können, wurde den Dekanen deren Einsendung aufgetragen. Arnim glaubte, daß der Artikel mit der von Eichhorns Vorgänger Frhn. v. Altenstein selber angeregten Prüfung der Schulbücher in Verbindung stand. Die vorliegende Fassung bedeutete allerdings ein in die Befugnisse des Provinzialschulkollegiums übergreifendes Prinzip des Kirchenfürsten (an Eichhorn 19. August).

13) Auch der preußische Oberpräsident v. Boetticher, an den sich Beurmann bei dem Mangel an Bewerbern aus seiner Provinz vertraulich wandte, besonders im Hinblick auf Tremessen und Ostrowo, die unbedingt

mit katholischen, des Polnischen mächtigen Männern besetzt werden mußten, konnte als geeignet außer Łozyński nur noch den ebenfalls in Mischehe lebenden Oberlehrer Dziadek in Konitz benennen (Schr. v. 6. August 1842). Eichhorns Urteil über Dziadek lautete trotzdem durchaus günstig und das Königsberger Provinzialschulkollegium bestätigte, daß er, sittlich und pädagogisch einwandfrei und lobenswert, in jeder Hinsicht eine Direktorstelle verdiente. Er kam 1844 nach Tremessen.

[14]) Nach der Strafversetzung des 1. Direktors Kaulfuß erhielt Stoc 1824 unter Mitaufsicht des Studiendirektors Friedrich Jacob die provisorische Leitung, wünschte sie 1827 nach einem Skandal niederzulegen und ließ sich nur durch schmeichelhafte Anerkennung seitens des Kultusministeriums zum Bleiben bewegen. 1829 wurde er als Direktor endgültig bestätigt. An Jacobs Stelle trat 1832 Prof. Wendt, der aber 1834 an das abgespaltene deutsche Friedrich-Wilhelms-Gymnasium übersiedelte und keinen Nachfolger fand.

[15]) Korrektur Flottwells in dem von Prabuckis Gönner, Busław, aufgesetzten Konzept: nicht billigen könne.

[16]) Desgl.: verschiedentliche.

[17]) Allerdings muß dahingestellt bleiben, ob mit einer früheren Berufung Brettners viel gewonnen worden wäre. Er hatte zwar anfangs mit der Animosität der Polen zu kämpfen und wurde von ihnen heftig angegriffen, lenkte aber später in sehr versöhnliche Bahnen ein und ließ es geschehen, daß unter seinen Augen die freilich bereits in Flottwellscher Zeit weit vorgeschrittene Polonisierung der Bamberger in den Posener Kämmereidörfern vollendet wurde. Auch Motty erkennt an, daß B. seine anfängliche Härte ablegte (V. S. 211: wszakże zmieniło się to z postępem czasu). B. war früher Hauslehrer bei York gewesen.

[18]) Vgl. über Jacob P. das keineswegs besonders günstige Urteil bei Motty IV. S. 245 ff. Danach war die Ernennung hauptsächlich ein Werk der Treibereien der Radziwills in Berlin, die General Des. v. Chłapowski, bei dem B. Hauslehrer gewesen war, für diesen interessiert hatte.

[19]) Vgl. Motty IV. S. 241. G. trat später zum evangelischen Glauben über und wurde Rektor in Krotoschin.

[20]) Diese Behauptung bestätigt Motty, der allerdings kirchlich eine weit weniger schroffe Richtung vertrat.

[21]) Dezernent im Kultusministerium für Catholica und sehr klerikal gesinnt.

[22]) Der nur aushilfsweise am Gymnasium beschäftigte polnische Literat und Philosoph Karl Libelt; vgl. Laubert in Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen 1925.

[23]) Nach Motty wurde Prabucki zunächst pensioniert, dann versuchsweise noch einmal in Pelplin untergebracht, konnte sich aber dort ebenfalls nicht halten und starb in der Kaschubei als einsamer Sonderling.

Materialien zur Entstehungsgeschichte des südslavischen Staates.*)

Eine Einführung

von

Josef Matl, Graz.

Eine wissenschaftliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des jugoslavischen Staates, des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen, die diesen geschichtlichen Gesamtprozeß genetisch in all seinen Teilen, dem Umfange und dem Inhalte nach, kritisch und objektiv aufhellen würde, ist noch nicht gegeben worden. Eine solche Darstellung kann nach meinem Dafürhalten derzeit noch nicht gegeben werden, da noch nicht alle Grundlagen und Voraussetzungen gegeben sind. Es sei hier nur auf die wichtigsten der fehlenden Grundlagen und Voraussetzungen hingewiesen: Eine Reihe wichtigen diplomatischen Aktenmateriales der serbischen, französischen und englischen Regierung zu dieser Frage ist noch nicht veröffentlicht bzw. noch nicht zugänglich. Ferner hat eine Reihe von Männern, die Wesentliches zu den Geschehnissen und Vorgängen in den entscheidenden Momenten zu sagen hätten — vor allem sind es die Personen, die in der entscheidenden Epoche (1908—1918) an der Spitze der serbischen Regierung, sowie der politischen Landesverwaltung der ehemals zu Österreich-Ungarn gehörigen Gebiete der Südslaven standen, ferner die jugoslavischen Revolutionäre des alten Österreich-Ungarn — weder in Memoiren noch auf andere Art zusammenhängend und zusammenfassend der Öffentlichkeit mitgeteilt, was sie um die Sache wissen. Politische Memorienwerke großen Stiles zu schreiben, ist hier noch nicht so wie in Westeuropa Mode geworden. Was in dieser Hinsicht bisher vorliegt, sind hauptsächlich nur Bruchstücke, die gelegentlich politischer und personaler Polemiken im Parlament oder

*) Das vorliegende Referat zur neueren Geschichte der Südslaven will als die erste derartige Materialsammlung einerseits für die künftige Geschichtsforschung auf diesem Gebiete gewisse Grundlagen geben, andererseits aber auch für die in neuester Zeit wachsende polemische Behandlung dieses Fragenkomplexes orientierende Anhaltspunkte für eine kritische Stellungnahme. Daß bei der ungeheuren Zerstreutheit und Buntheit des Literaturmaterials von mir noch nicht der Anspruch absoluter Vollständigkeit erhoben werden darf, versteht sich von selbst. Außerdem mußte ich mit bestimmten räumlichen Beschränkungen rechnen.

in der Presse auftauchten. Wenn auch eine reiche politische Literatur zu einzelnen Partien der Einigungsfrage, zum Oslobodjenje i Ujedinjenje, bereits vorhanden ist, so ist doch das daraus sich ergebende Tatsachenmaterial bei kritischer Sichtung in keinem Verhältnis zum Umfang dieser Literatur, da es sich fast ausschließlich um politische Propagandaliteratur, geschrieben in jugoslavischen oder westeuropäischen Sprachen, handelt, bei der die darin enthaltenen Behauptungen und Beschuldigungen mit Vorsicht aufzunehmen sind. Tatsächlich leiden auch alle bisherigen Versuche, einzelne Partien, sei es dann die revolutionäre, sei es die diplomatische Seite, oder den Gesamtprozeß der Entstehungsgeschichte darzustellen, an Einseitigkeiten und Unvollständigkeiten. Es ist nicht übertrieben, zu behaupten, daß derzeit noch eine serbische, kroatische, slovenische, österreichische, reichsdeutsche, französische und englische Auffassung der jugoslavischen Frage und der Entstehung des jugoslavischen Staates besteht. — Dazu kommt hier für den Historiker noch eine Schwierigkeit: Wenn man zunächst vom Werdegang der ideologischen Grundlagen der Entstehung des jugoslavischen Staates absieht, so sind die einzelnen Vorgänge und Aktionen, die unmittelbar zur Bildung des gemeinsamen Staates führten, räumlich derartig ausgedehnt, wie es selten in der Geschichte bei einem ähnlichen historischen Vorgang der Fall war. Neben der Tätigkeit der serbischen Regierung in Niš und auf Korfu im Weltkriege, neben der teils offiziellen, teils geheimen Tätigkeit der jugoslavischen Politiker im Gebiete Osterreich-Ungarns (Jugoslavischer Klub in Wien u. a.) kommt die Tätigkeit der jugoslavischen Emigrantengruppen in Genf, Rom, Paris, London, Nord- und Südamerika, Rußland, so daß die einzelnen Fäden fast die ganze Welt umspannen. — Zu diesen im Material gelegenen Schwierigkeiten kommt noch ein weiteres, in der zeitlichen Distanz gelegenes Moment. Der Großteil dieses historischen Geschehens liegt dem politischen Glauben und Wollen, Lieben und Hassen der direkt Beteiligten und auch der Betrachter derartig nahe, daß es anscheinend für eine objektive Stellungnahme durch den Historiker noch gar nicht in Betracht kommt. — Nebenbei sei hier auch darauf hingewiesen, daß der geschichtliche Vorgang der Schaffung des jugoslavischen Staates, wenn man ihn soziologisch als einen Akt der politisch-sozialen Gemeinschafts- bzw. Gesellschaftsbildung höherer Ordnung auffaßt, einen ganz interessanten Mischtypus aufweist, indem diese politische Gemeinschaftsbildung zum Teil aus Vorgängen revolutionären Charakters besteht — zum Wesen der Revolution vgl. die wertvollen grundsätzlichen Ausführungen in den „Verhandlungen des 3. deutschen Soziologentages am 24. und 25. September 1922 in Jena. Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie.“ I. Serie, III. Band, Tübingen 1923 —, zum Teile aus Vorgängen rein diplomatischer Natur (die Bemühungen des offiziellen Serbiens bei den Ententemächten um Anerkennung seiner politischen Kriegsziele hinsichtlich der Befreiung und Einigung der jugoslavischen Stämme), zum Teile schließlich ist diese politische

Gemeinschaftsbildung als eine, man könnte sagen automatische Folge eines Krieges und der daraus sich ergebenden räumlichen und inneren Veränderungen politischer Gebilde aufzufassen. — Was die ideologische Seite der Entstehung des gemeinsamen Staates betrifft, so ist hier einleitend auf die aus dem verschiedenen politischgeschichtlichen Schicksal der einzelnen Gebiete des heutigen Jugoslaviens herrührende Tatsache hinzuweisen, daß wir es alles eher als mit e i n e m einheitlichen Ziel und Programm zu tun haben, das von einem Punkte aus gewissermaßen wellenförmig durch propagatorische Verbreitung in immer weitere Schichten getragen worden wäre — soweit ideologische Vereinheitlichungen in der Programmsetzung zu beobachten sind, geschehen dieselben fast ausschließlich außerhalb des jugoslavischen Siedlungsterritoriums, in Wien, Prag. Paris, London, Genf etc. —, sondern daß nach den verschwommenen politischen Zukunftshoffnungen des romantischen narodni preporod in der Mitte des 19. Jahrhunderts in der weiteren Entwicklung eine ganze Reihe verschiedener nationalpolitischer Ziele und Programme auftauchen: Großserbien, Großkroatien, mit Österreich, ohne Österreich, Trialismus im Rahmen Österreichs, ein österreichischer Bundesstaat mit Nationalitätenautonomie, eine Föderation freier jugoslavischer Stämme, sei es dann einschließlich der Bulgaren — dieser Standpunkt wird vorwiegend von den westlichen Jugoslaven, ferner von den Sozialisten vertreten —, sei es ohne Bulgaren. Hinsichtlich des innenpolitischen Aufbauprogramms standen den extremen Zentralisten die Föderalisten, den Monarchisten die Republikaner gegenüber. Diese verschiedenen ideologischen Grundlagen sind nicht nur für die genaue Beurteilung der Entstehungsgeschichte wichtig, sondern auch für die kritische Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse und der Entwicklung in den nächsten Dezennien. — Geopolitisch haben wir bei der Entstehungsgeschichte im wesentlichen folgende Gebiete zu unterscheiden: das Königreich Serbien der Vorkriegszeit als „das jugoslavische Piemont", die Vojvodina (Banat, Bačka, Syrmien), Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien und Slovenien, die slovenischen Siedlungsgebiete, Dalmatien. Form und Inhalt der Einigungsbewegung ist in diesen einzelnen Gegenden verschieden, je nach dem Verhältnis des politischen Zustandes derselben zur nationalgeschichtlichen Tradition. Über die geopolitischen Grundlagen der jugoslavischen Gesamtentwicklung vgl. die Übersicht bei Lj. H a u p t m a n n, P r i r o d a i n z g o d o v i n a v r a z v o j u J u g o s l a v i j e. N j i v a II. 113—33.

Was die stoffliche und zeitliche Begrenzung betrifft, so werden wir, falls sich unser Augenmerk nicht nur auf den staatsrechtlichen Akt der Staatsgründung richten will, sondern vor allem auf den ganzen geschichtlichen Vorgang, der zu diesem Akt führte, zunächst die ideologischen Grundlagen zu betrachten haben: die Entwicklung der jugoslavischen Ideologie, des jugoslavischen Nationalbewußtseins und der daraus sich ergebenden organisatorischen und politischen Tätigkeit. Zeitlich haben wir hier eine ältere Epoche zu unterscheiden,

die von den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts bis ungefähr zur Jahrhundertwende reicht (vom Illyrismus, Programm Garašanin 1844, bis zum Erscheinen der Narodna Misao 1897 in Agram, zum Dynastiewechsel in Serbien 1903, zur Gründung des Klubs und des Organs Slovenski Jug in Belgrad 1904). Ferner eine neuere Epoche, die Epoche der eigentlichen jugoslavischen Bewegung im 20. Jahrhundert bis zum Weltkrieg, ihrer ideologischen, politisch- und sozialorganisatorischen und revolutionären Seite nach, also die Epoche, in der die Idee der politischen Vereinigung der jugoslavischen Stämme erst — wenn man die grundsätzliche Formulierung Ključevskijs über Ideen und Geschichte annimmt — Geschichte im engeren Sinne wird. Schließlich haben wir als die letzte politisch, organisatorisch und diplomatisch entscheidendste Epoche die Zeit des Weltkrieges.

Soviel als grundsätzliche Einleitung in die Materie.

1. Die jugoslavische Ideologie. Ihre Entwicklung in der älteren Epoche.

Über den Inhalt des jugoslavischen Nationalismus ist zusammenfassend und charakterisierend zu sagen: Der jugoslavische Nationalismus, der als weitere Folge der Wiedergeburt der jugoslavischen Stämme zum kulturellen und nationalen Selbstbewußtsein im 19. Jahrhundert auftritt, hat als Hauptgrundlage seiner Ideologie die Anschauung, daß Serben, Kroaten und Slovenen einander ursprünglich ethnisch derartig nahe waren, daß aus ihnen ein einziges Volk sich entwickelt hätte, wenn diese Entwicklung nicht durch ein ungünstiges politisches Schicksal, vor allem durch die ungünstige geographische und weltpolitische Lage, verhindert worden wäre. Diese Ideologie weist darauf hin, daß man wiederholt in der jugoslavischen Geschichte Bestrebungen findet, die den Versuch der Einigung dieser einzelnen Stammesgruppen zum Ziele haben, sei es in Form staatspolitischer Tendenzen (Ljutevid Posavski, Stjepan Tvrtko), in Form sozialer Kämpfe (Bauernaufstände), sei es als literarische und konfessionelle Bewegungen (Reformation u. a.). Diese Einheitsbestrebungen gehen, soweit sie vor der Mitte des 19. Jahrhunderts auftreten, nicht auf ein gemeinsames Nationalbewußtsein zurück, sondern auf Instinkte der sprachlichen und sozialen Zusammengehörigkeit, und stützen sich vorwiegend auf das Faktum territorialer Kontinuität. Die Epoche des nationalen Rinascimento, des preporod, im 19. Jahrhundert brachte im Illyrismus wie auch schon vorher in den Ideen des ideologischen Reformators der Serben, des Dositej Obradović, ein neues Ziel: die kulturelle Einheit der Jugoslaven. Von dieser Zeit an ist der Gedanke der jugoslavischen Einheit lebendig geblieben, zeitweilig stärker, zeitweilig schwächer, sporadisch in allen einzelnen Teilen der Jugoslaven auftretend. In der modernen Phase, d. i. ungefähr seit Beginn des 20. Jahrhunderts, tritt die jugoslavische Idee auf als Ausdruck des Bewußtseins des Rechtes auf selbständige nationale Entwicklung.

Jetzt wird die wichtigste Grundlage der jugoslavischen Idee die Erkenntnis, daß der Weg zur vollständigen nationalen und kulturellen Einigung der Slovenen, Kroaten und Serben, der Weg zu dem jugoslavischen Volk nur über die politische Einigung führe.

Der Werdegang der jugoslavischen Nationalidee, in deren Namen dann der gemeinsame Staat gefordert und schließlich auch geschaffen wurde, ist in seinen verschiedenen Grundlagen, Zusammenhängen und Einzelheiten noch nicht erforscht und zusammenfassend dargestellt. Wertvolles Material sowohl zur grundsätzlichen als auch zur entwicklungsgeschichtlichen Beurteilung der Frage gibt in wissenschaftlich-kritischer Form der slovenische Jurist, Politiker und Vorkämpfer der Einigung Bogumil Vošnjak: Študije k problemu jugoslovanskega naroda. Veda III, 524—72, IV, 5—34, 193—233. Ljubljana 1913, 1914. Wichtige Grundlagen für die Kenntnis der Entwicklung dieser Ideologie finden wir bei Vlad, Knaflič, Jugoslovansko vprašanje. Ljubljana 1912, 94. S.; in der guten, leider nicht ins Detail gehenden Übersicht bei Nik. Radojčić, Ideja našeg narodnog jedinstva u srpskoj i hrvatskoj istoriografiji. Njiva I, 221—38, 1921; in der leider mit einzelnen chauvinistischen Beimengungen versehenen Übersicht bei B. Gavrilović, O živih silah narodneg jedinstva. Nijiva II, 1—17; kurz bei A. Loboda, Narod, ki nastaja. Ljubljanski Zvon 1918, S. 476—84; bei A. Belić, O našem nacionalizmu. Jugoslavenska Njiva 1918, S. 105—8; bei M. Marjanović, Narod, koji nastaje. Rijeka 1913, 58 S., ferner bei B. Vodnik, Crtice iz etike jugoslavenskog nacionalizma. Savremenik 1920; schließlich in etwas größerem Umfange bei Fr. Malin, Jugoslovenstvo kroz istoriju. Fragmenti. Split 1925. Knjige Orjune.

Hinsichtlich des Grades der Beteiligung der Kroaten und Serben an der Schaffung und Verbreitung der jugoslavischen Idee ist zu bemerken, daß die Kroaten als Träger der jugoslavischen Ideologie an erster Stelle stehen (die Hauptträger Stroßmayer und Rački), während die Serben in der aktiven politischen Betätigung für die jugoslavische Sache an der Spitze stehen. Materialien über die jugoslavische Idee bei den Kroaten: Eine präzise Übersicht über die politische Entwicklung der Kroaten in den Hauptzügen, besonders in Hinsicht auf die nationale Idee, gibt der führende kroatische Historiker F. Šišič, Kako se u Hrvata razvijala politička i državnasvijest. Jugoslavenska Njiva. 1923, II, 1—12. Für die Erkenntnis der Hauptepochen (Illyrische Bewegung, ferner Stroßmayer-Rački Epoche) und der für ideologische Einstellung maßgebenden Persönlichkeiten bringt verläßliches Material F. Šišic, der — das muß gleich festgestellt werden — bisher die wertvollsten Vorarbeiten zur Entstehungsgeschichte des jugoslavischen Staates gegeben hat, in den zwei leider noch nicht abgeschlossenen Studien:

Hrvatski ilirizam, njegova politička strana. Brastvo XVI, 1—42. Beograd 1921; ferner: J. Strosmajer i južnoslovenska misao. Prvi deo. Srpska Književna Zadruga. Kolo XXIV, br. 162. Belgrad 1922, 160 S. Grundlegendes Material über Stroßmayer gab T. Smičiklas, Nacrt života i djela biskupa J. J. Stroßmayera. I. Izabrani njegovi spisi: Govori, rasprave i okružnice. Zagreb 1906, 443 S. Izd. Jugoslavenska Akademija. Über das Leben und Schaffen Račkis ebenfalls T. Smičiklas, Život i djela D-ra Franje Račkoga. Zagreb 1895. Djela Jugosl. Akademije. Kn. XV. Während der Historiker Smičiklas mehr Augenmerk auf die wissenschaftliche Tätigkeit des Rački als Historiker legte, ziehen Vlad. Zagorsky in seiner auf Anregung des E. Denis entstandenen und auf einem reichen gedruckten, handschriftlichen und Korrespondenzmaterial beruhenden Arbeit: François Rački et la renaissance scientifique et politique de la Croatie (1828—1894). Paris 1909, ferner V. Novak in der für unser Thema reichhaltigsten Materialsammlung: Franjo Rački u govorima i raspravama (1828—1894). Zagreb 1925, 262 S., und in einem kurzen Aufsatz: Najveći Jugosloven XIX. stoleća. Nova Evropa IX, 165—80, vorwiegend die politisch-ideologische Seite der Tätigkeit und Bedeutung Račkis in Betracht. Über die Wirkung und Nachwirkung der Ideen Stroßmayers für die Weiterentwicklung des jugoslavischen Nationalgedankens finden wir u. a. Material in einem Aufsatz des an der Schaffung des jugoslavischen Staates aktiv beteiligten kroatischen Politikers F. Potočnjak, Štrosmajer kao političar prema našoj narodnoj misli. Srpski Književni Glasnik XV, 89—98, 262—73, 344—60), in einem Nachruf des bekannten kroatischen Bauernführers und Politikers St. Radić, Šta nam je bio Stroßmayer. Hrvatska Misao IV (1905), 337—40; ferner in einem Nachruf eines anderen an der Schaffung des jugoslavischen Staates beteiligten Politikers Jovan Banjanin, Dr. Ivan Lorkoić. Srpski Književni Glasnik. N. S. XVII (1926), 513—18. Über die Nachwirkung der Ideen Račkis hinsichtlich der jugoslavischen Einigung finden wir Material in einem Aufsatz des St. Radić, ebenfalls in der Hrvatska Misao II (1903), 41—61. Über das Verhältnis des ebenfalls für eine ganze Epoche ideologisch und politisch maßgebenden kroatischen Politikers Ante Starčevič zur jugoslavischen Ideologie, vgl. das biographische und übrige Material bei K. Šegvić, Dr. Ante Starčević. Njegov život i njegova djela. Zagreb 1911, ferner die gesammelten Werke: Djela Dr. Ante Starčevića. Knj. I—III. Izd. odbor Kluba Stranke Prava. Zagreb 1893—1896; vor allem aber die Stellungnahme des J. Skerlić, Današnji srpskohrvatski nacionalizam. Rijeka 1913, S. 8—42 — Die Serben und die jugoslavische Nationalidee im 19. Jahrhundert: Hier kommen als Programme einer jugoslavischen Politik das

Načertanije des serbischen Staatsmannes Garašanin 1844, sowie die jugoslavischen Bemühungen des Fürsten Mihailo in Betracht, als Gruppenbewegung vor allem die sogenannte Omladina, als führende Persönlichkeiten der Generation nach der Omladina Svetozar Marković für die Reichsserben und Svetozar Miletić für die Vojvodina. Die grundlegende und umfassendste Darstellung des politischen und literarischen Ideengehaltes und der Tätigkeit der Omladina gab J. Skerlić, Omladina i njena književnost (1848—71). Izučavanja o nacionalnom i književnon romantizmu kod Srba. Beograd 1906. Srpska Kraljevska Akademija. 557 S. (Das Material über die großserbisch-jugoslavische Einstellung dieser bedeutsamen Bewegung auf S. 221 ff.) Die beste Darstellung des Ideengehaltes des Svetozar Marković gab ebenfalls J. Skerlić, der ideologische Schüler des Marković: Svetozar Marković, njegov život, rad i ideje. Beograd 1910. 272 S. Über die jugoslavische revolutionäre Einstellung bei Marković vgl. ebendort, S. 190 ff. Dagegen hat der bekannte Staatsrechtler Sl. Jovanović in seiner ebenso vorzüglichen Monographie über Svet. Marković (Beograd 1903) hauptsächlich nur Marković als politisch-juridischen Schriftsteller untersucht. Das Material über die jugoslavische Ideologie und die dahingerichtete politische Tätigkeit des Svetozar Miletić hat sein Biograph Vasa Stajić, der beste Kenner der neueren politischen Entwicklung der Vojvodina, an der Stajić selbst im jugoslavischen Sinne in den letzten Jahrzehnten führend mit beteiligt war, in den Aufsätzen: Jugoslovenstvo Svetozara Miletića. Nova Evropa XIII (1926), 99—111; ferner: Svetozar Miletić and the liberal idea amonog the Jugoslavs. The Slavonic Review. V (1926), S. 106 ff., und in einer soeben als Sonderpublikation erschienenen umfassenden Monographie gegeben. Ergänzend sei noch auf das Material in dem Miletić-Heft des Letopis Matice Srpske, Knj. 308, sv. 3, anläßlich der 100-Jahrfeier seiner Geburt hingewiesen. Es wurde bereits angedeutet, daß der Anteil Serbiens an der Schaffung Jugoslaviens vorwiegend auf praktisch-politischem Gebiete liegt. Diesen politischen Anteil Serbiens, soweit er ins 19. Jahrhundert geht (politische Aktionen 1809, 1848, 1859—63) hat vor kurzem F. Šišić mit zum Teile ganz neuem Material aufgehellt: Srbija XIX veka spram ideje našega narodnoga ujedinjenja. Volja I (1926), 182—91. Für die Revolutionszeit 1848 hat der beste Kenner der ungarisch-südslavischen Geschehnisse der 1848er Epoche, der ungarische Historiker J. Thim auf Grund neuen archivalischen Materiales aus den Budapester und Wiener Archiven einen wertvollen Beitrag gegeben: Die Gründungsversuche Jugoslaviens 1848—49. Ungarische Jahrbücher. Bd. I. Berlin 1921. — Im Übrigen sei hinsichtlich der politischen Rolle Serbiens zur jugoslavischen Frage im 19. Jahrhundert auf verstreutes Einzelmaterial in den zusammenfassenden Darstellungen der politischen Geschichte der Serben verwiesen. So in den Studien:

Lj. Jovanović, Pregled nacionalnopoitičkog života srpskoga u XIX. veku. Srpski Književni Glasnik II, 346 ff., 426 ff., III, 35 ff.; M. Gavrilović u. Sl. Jovanović, Spoljašnja politika Srbije u XIX. veku. Ibid. III, 195 ff., 288 ff., 350 ff., 440 ff., IV, 39 ff., 114 ff., 184 ff., 278 ff., 367 ff., 460 ff. Hier wird bereits 1901 die Befreiung der übrigen unter Österreich und Türkei befindlichen jugoslavischen Gebiete als die politische Aufgabe der nächsten Zeit hingestellt. Dazu kommen die größeren zusammenfassenden Darstellungen von J. Ristić, Sl. Jovanović und Živ. Živanović. — Wie weit die seltene Publikation: Südslawische Pläne. Denkschrift über die gegenwärtige Bewegung in der Herzegowina, Bosnien und Montenegro. Wien 1861. 39 S. — verläßliches und neues Material zur Einigungsfrage enthält, kann ich nicht konstatieren, da ich sie nicht erreichen konnte.

Was die Stellung und die politische Mitarbeit der Slovenen an der Einigungsfrage betrifft, so sei zu dem allgemeinen Material, das J. Vošnjak in seinen politischen Spomini I—II. Ljubljana 1905, III. 1906 (vgl. dazu die Ergänzungen: Dodatki k „Spominom". Veda I, 59 ff.) und Drag. Lončar in verschiedenen Studien, vor allem aber in der politischen Geschichte. Politično življenje Slovencev. (Od 4. januarja 1797 do 6. januarja 1919, leta.) Ljubljana 1921, 177 S. — gegeben haben, vor allem auf politische Polemik Drag. Lončar — Pravdica verwiesen: Drag. Lončar: Politika in zgodovina. Nekoliko odgovorov na dnevna vprašanja. V. Ljubliani 1923. 154 S. — Pravdica in: Novi Život VIII, 161 ff., dazu Lončar in Novi Zapiski 1922, S. 93 ff. Außerdem sind zwei Referate heranzuziehen; das von M. Kovačič: Borba za našo državo v vokviru Avstro-Ugarske. Tabor IV, št. 30, 36, 42, 48, 54, 60; ferner von Fr. Kovačič: Davni predhodniki jugoslovanskega ujedinjenja. Tabor IV, št. 276. Eine Übersicht über die Stellung der Slovenen, vor allem ihres führenden Politikers I. Krek zur jugoslavischen Einigung vgl. das Referat: Iv. Dolenec, Razvoj jugoslovanske misli pri Kreku. Slovenec 1921, št. 163 bis 65, 169, 170, 172.

2. Die jugoslavische Nationalidee und die jugoslavische Bewegung vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Weltkrieg.

Das 19. Jahrhundert bedeutet in der Geschichte der Entstehung des jugoslavischen Staates, in der Geschichte der Einigung, einerseits das Erwachen zum nationalen Selbstbewußtsein, die Schaffung und den Ausbau der eigenen Kulturgrundlagen, eine Periode der national-kulturellen Zielsetzung, anderseits die Zeit der beginnenden Formierung einer jugoslavischen Idee. Der Schwerpunkt der jugoslavischen Nationalidee liegt jedoch in dieser Zeit noch auf dem kulturellen Gebiet, während von größeren, organisierten, von Erfolg

begleiteten politischen Aktionen zum Zwecke der Einigung noch nicht gesprochen werden kann. Das politische Einigungsprogramm des Garašanin 1844 und das Laibacher Programm 1870 blieben auf dem Papier. Die politischen Ergebnisse der Verbindungen zwischen dem General Jelačić — Patriarchen Rajačić — Serbien-Montenegro im Jahre 1848, die Verbindungen zwischen dem serbischen Fürsten Mihajlo und Stroßmayer in der Zeit 1860—68 gingen über eine vorübergehend informative Fühlungnahme nicht hinaus und in der Folgezeit herrschte hinsichtlich der politischen Behandlung der jugoslavischen Frage von 1868 bis 1903 eine Ruhepause, ebenso in Kroatien von 1889 bis 1904 (Gründung der Napredna stranka). — Ganz anders ist das Bild in den ersten eineinhalb Dezennien des 20. Jahrhunderts. Dies ist die Epoche der eigentlichen jugoslavischen Bewegung, der Entstehung des jugoslavischen Staates im engeren Sinne. Nicht nur, daß in dieser Zeit die jugoslavische Idee eine starke Transformation mitmacht, indem die realen politischen Ziele in ihr in den Vordergrund und aktivistische Züge in sie hineinkommen, sondern es wird jetzt die jugoslavische Idee zur jugoslavischen Bewegung dadurch, daß sie zum praktisch-politischen Leitmotiv größerer sozialer Gruppen wird, daß sie zur Entstehung studentischer, politischer, sportlicher und kultureller Organisationen mit ausgesprochenen oder versteckten jugoslavischen Zielen führt, wodurch schließlich die jugoslavische Idee als politischer Faktor im engeren Sinne wirksam zu werden beginnt.

Es wäre für die Aufhellung dieser zusammenfassend noch nicht erforschten und dargestellten Epoche der Entstehungsgeschichte, in der gewissermaßen die Beete endgültig hergerichtet und besät und bepflanzt wurden, auf denen der jugoslavische Staat wuchs, von großem Werte, wenn von den führenden Männern dieser Epoche, die übrigens zum großen Teile heute noch entweder aktiv politisch oder ideologisch an führender Stelle stehen, ausführliche Memoiren über ihren Werdegang, ihre Tätigkeit und ihre Beobachtungen vorlägen. Es wären das vor allem die Kroaten M. Marjanović, St. Radić, Lorković, Supilo, Trumbić, Smodlaka, F. Potočnjak, Hinković; die Serben M. Pribičević, Vasa Stajić (österreichische Serben), Ljuba Jovanović, Tucović, Pašić, die Slovenen Bog. Vošnjak, Žerjav, Ribnikar u. a. Da derartige zusammenhängende Memoiren von den wenigsten vorliegen, wird der Historiker bis auf weiteres gezwungen sein, den beschwerlicheren Weg zu gehen und die verstreuten schriftlichen Äußerungen und Berichte in Zeitschriften und Zeitungen, Vereins-, Prozeß- und Parlamentsprotokollen zusammenzusuchen oder durch Interviews das weitere Material sich zu holen, um einen Gesamtüberblick zu bekommen. Dabei dürfte es, wie die Erfahrungen der letzten Jahre an Einzelfällen zeigten, zu mancherlei Korrekturen derzeit landesüblicher Anschauungen kommen.

In Umrissen haben wir in dieser Epoche zu unterscheiden: die beginnende Formierung der sogenannten jugoslavischen Generation;

dann vor allem die jugoslavisch orientierte studentische und außerstudentische Jugendbewegung (Omladina) und zwar in zwei Generationen, von denen die erste als in dem Ideenkreis Masaryks stehende Masarikovci bezeichnet werden kann, die zweite, nach 1908 in den Vordergrund tretende, als die revolutionär-nationalistische. Als politische Tatsachen: die Fiumaner Resolution, die kroatisch-serbische Koalition, die Annexionskrise, die Agramer Hochverratsprozesse, die Balkankriege, das Attentat von Sarajevo. Über die Beteiligung des offiziellen Serbiens an der jugoslavischen Bewegung wird wohl erst nach Öffnung dieses Teiles des Belgrader Staatsarchivs vollständige Klarheit zu erlangen sein, über die Beteiligung des inoffiziellen Serbiens dann, wenn die innen- und außenpolitischen Hemmnisse der offenen Meinungsäußerung zu dieser Frage weggefallen sind. — Die Omladina, die jugoslavisch orientierte Jugendbewegung, gewinnt in dieser Epoche entscheidende Bedeutung, indem einerseits dieselbe ein maßgebendes, antreibendes und aufpeitschendes Element des öffentlichen politischen Lebens wird, indem an ihr Männer der politischen und wissenschaftlichen Praxis, sei es durch stärkste ideologische, sei es durch politische Einflußnahme, mitbeteiligt sind; indem anderseits fortlaufend aus ihren Gruppen die politischen und journalistisch-publizistischen Reihen frisch aufgefüllt und dabei entweder neuer Wein in alten Schläuchen oder neuer Wein in neuen Schläuchen verabreicht wird. Das Hauptmaterial für die Erforschung dieser jugoslavischen Bewegung liegt in einer großen Menge meist kurzlebiger Zeitschriften, zum Teile auch in Tagesblättern. Die Protokolle der studentischen Organisationen sind, wie ich an mehreren Fällen konstatieren konnte, zum größten Teile zerstreut. — In dieser Jugendbewegung sind zu unterscheiden einerseits einzelne Gruppen in den einzelnen jugoslavischen politisch-geographischen Einheiten (Serbien, Kroatien, Bosnien, Dalmatien, Vojvodina, Krain), deren Bedeutung jedoch zurücksteht hinter den jugoslavischen Studentengruppen in außerjugoslavischem Gebiet, vor allem in Wien und Prag. Denn hier, fern von der Heimat und damit von den Einflüssen der provinziellen politischen Tradition, kam es zur unmittelbaren Fühlungnahme der Jugendgruppen aus allen jugoslavischen Gegenden untereinander, zur Formierung g e m e i n s a m e r und e i n h e i t l i c h e r Ziele und Aktionsprogramme für das Gesamtgebiet und damit erst ideologisch und praktisch-organisatorisch zu einer nach der Rückkehr in die Heimat das gesamte jugoslavische Gebiet umfassenden jugoslavischen Bewegung.

Was die ideologischen Grundlagen der jugoslavischen Bewegung im 20. Jahrhundert betrifft — die Zusammenhänge im Einzelnen müssen erst klargelegt werden —, so ist aus Aufsätzen und Übersetzungen in den einzelnen literarischen Organen der jugoslavischen Bewegung zu ersehen, daß von den westeuropäischen politischen Ideologen vor allem Cavour, Scipio Sighele. Mazzini, Barrés Einfluß bekamen. Auf die Formierung der revolutionären Gruppen nach 1908 wirkten vor allem die Russen Černiševskij,

Hercen, Lavrov, Bakunin und Kropotkin. Von den österreichischen Slaven ist es vor allem Masaryk, der als ideologischer und praktischer Mitschöpfer des jugoslavischen Staates bezeichnet werden kann. Seine Ideen des politisch-nationalen Kritizismus und Realismus, seine Parole des sitni rad, der nationalen Kleinarbeit, wurden Programm vor allem für die kroatische und slovenische, zum Teile auch für die serbische Bewegung. Immer wieder werden in den Zeitschriften der jugoslavischen Bewegung seine Ideen propagiert. Seine Stellungnahme im Friedjung-Prozeß war von größter Bedeutung. Die Einflußnahme seiner zweifellos hervorragenden Personlichkeit auf die Ententemächte während des Weltkrieges, um diese Tatsache vorweg zu nehmen, war von entscheidender Wirkung für die Haltung derselben hinsichtlich der Schaffung nationaler Kleinstaaten aus der österreich-ungarischen Monarchie. Über die Persönlichkeit Masaryks vgl. das Material in T. G. Masaryk, České hlavy I.; ferner: Masarykova Čitanka; Vesely, T. G. Masaryk, Praha 1919; T. G. Masarykovi k šezdesatym narozeninám. Praha 1910; ferner den Aufsatz von Herben in der Masaryk-Nummer der „Prager Presse". Über Masaryks Bedeutung für die Gründung des jugoslavischen Staates vgl. das Material in der Masaryk-Nummer der Jugoslavenska Obnova-Njiva, 1920, br. 5, vor allem die Aufsätze von Većeslav Wilder und H. Hinković; ferner das Referat des kroatischen Historikers M. Prelog, Jugosloveni u svjetlu Masarykove „Svjetske Revolucije". Novosti 1926, br. 93 (Zagreb). Der grundsätzliche politische Standpunkt Masaryks zur Slavenfrage ist in seinem Buche: Nova Evropa. Slovensko stajalište. Zagreb 1920, 132 S. (die englischen bzw. čechischen Titel des Werkes habe ich nicht zur Hand), ferner in seinem neuen großen Memorienwerk: Die Weltrevolution. Erinnerungen und Betrachtungen 1914—18. Berlin 1925, 555 S., niedergelegt. — Von den Jugoslaven wirkte ideologisch am stärksten auf die gesamte jugoslavische Einigungsbewegung der bekannte serbische Literarhistoriker Jovan Skerlić. Das biographische Material über Skerlić ist im Godišnjak Srpske Kraljeske Akademije XXIII (1909), 469—75, XXVI (1912), 264—65; die Bibliographie seiner Arbeiten im Prosvetni Glasnik 1921, sv. 9, 10; Ergänzungen dazu im Srpski Književni Glasnik, N. S. XII, 159—60, enthalten. Was Skerlić für die junge jugoslavische Generation bedeutete, zeigten u. a. die Nachrufe in der Gedenknummer der revolutionär-jugoslavischen Zeitschrift Vihor I (1914), vor allem der Aufsatz des Vladimir Ćerina, Monument naše rase. S. 122 ff. Was Skerlić für die gesamte jugoslavische Generation wissenschaftlich, kulturell und politisch bedeutete, zeigen ferner die Beiträge und Erinnerungen führender Männer anläßlich seines 10. Todestages in der Spomenica Jovana Skerlića. Srpski Književni Glasnik. N. S. XII (1924), br. 2, 3. — Neben J. Skerlić hatte auf die ideologische und

politische Entwicklung der jugoslavischen Bewegung stärkeren Einfluß der heute führende Balkangeograph, der Serbe Jovan Cvijić, derzeit Präsident der serbischen Akademie der Wissenschaften. Cvijić hat vor allem durch seine wissenschaftliche Tätigkeit viel zur Erstarkung des jugoslavischen Bewußtseins beigetragen, anderseits aber auch politisch-publizistisch vor allem durch seine programmatische Stellungnahme zur Annexion Bosniens (Aneksia Bosne i Hercegovine i srpsko pitanje; Beograd 1908). Was Cvijić für die jugoslavische Bewegung bedeutete, zeigt u. a. ein Einleitungsartikel in der revolutionär-jugoslavischen Jugendzeitschrift Novi Srbin, I (1912—13), Sombor, zeigen Cvijić' Aufsatz in dem wichtigen Studentenorgan Zora in Wien 1911, ferner die Almanache der Prosveta in Sarajevo. Das Material zur grundsätzlichen und praktischen Einstellung des Cvijić zur jugoslavischen Einigung ist aus seinen jetzt in den Govori i članci, I—II, Beograd 1921, gesammelt vorliegenden Aufsätzen und Reden ersichtlich. Es sei hier vor allem außer den schon genannten auf den Aufsatz. O nacionalnom radu (Srpski Književni Glasnik, XVIII, 340 ff. u. Govori i članci, I, 51 ff.) hingewiesen. — Über den Stand der jugoslavischen Ideologie zur Zeit des Balkankrieges gibt ein Bild N. Bartulović: Jugoslavenska pitanja, Veda III, 75 ff., 172 ff.

Die jugoslavische Jugendbewegung:

Kurze Übersichten geben J. Skerlić, Omladinski kongresi. Srpski Književni Glasnik. XIII, 123—28; derselbe: Novi omladinski listovi i naš novi naraštaj. Srpski Književni Glasnik, XXX, 12 ff.; ferner F. Cvjetiša, Hnutí srbochorvatske mládeže. Slovanský Přehled, XV, 19 ff.

Eine allgemeinere, die ältere Generation der Bewegung nicht erfassende und politisch einseitig gehaltene Übersicht gab uns Niko Bartulović, Od revolucionarne Omladine do Orjune. Istorijat jugoslovenskog omladinskog pokreta. Knjige Orjune. Split 1926, S. 5—48. Vgl. dazu die kritischen Ergänzungen und Richtigstellungen in der Nova Evropa XII, br. 3. Die prägnanteste Übersicht über die revolutionären Gruppen der Jugendbewegung (1908—1914) stammt von Seaton Watson, Jugoslovenski revolucijonarni pokret. Nova Evropa XII. 349—61. Über die jugoslavische nationalistische Jugendbewegung 1914 vor dem Kriege gibt sehr wertvolles Material Kazimir Vidas, Jugoslavenska omladina uoči rata. Nova Evropa XI. 420—26. — Das wichtigste Material sowohl hinsichtlich der ideologischen Grundhaltung und der politischen Ziele als auch hinsichtlich der organisatorischen Tätigkeit der gesamten jugoslavischen Jugendbewegung findet sich in folgenden Organen: Für die kroatisch-jugoslavische Bewegung der sogenannten Prager-

d. i. Masaryk-Richtung haben wir Hrvatska Misao. List za književnost, politiku i pitanja socijalna I. Prag 1897. Ein Jahr später in Agram das Organ: Narodna Misao. Jedinstou i slobodi naroda, ljubavi i uzajamnosti braće. I. Zagreb 1898. Als Fortsetzung der Prager Hrvatska Misao dann die Hrvatska Misao. Smotra za narodno gospodarstvo, književnost i politiku. I—IV. Zagreb 1902—1905. Wir finden u. a. hier schon Aufsätze (z. B. J. I. B., Južni Slaveni i narodnost. Hrvatska Misao III, 531—23), in denen offen und klar die politische Vereinigung aller Jugoslaven gefordert wird. Ferner sehen wir bereits in diesen Organen das Hervortreten der später im politischen Leben führenden Persönlichkeiten, eines Ivan Lorković, Svet. Pribičević, St. Radić, F. Potočnjak u. a. — Dazu kommt als weitere Materialgrundlage, neben dem Organ der Napredna stranka: Pokret I. Zagreb 1906 —, das Omladina-Organ im engeren Sinne: Hrvatski Djak. Glasilo hrvatskog naprednog djaštva. I (1906) Zagreb, II Prag, III—V Zagreb. Ab Jg. IV können wir das Hervorbrechen einer revolutionären Richtung (mit Vlad. Čerina) beobachten, die dann bald die Oberhand bekam. Der Hrvatski Djak und das Wiener bzw. Prager Organ Žora sind die wichtigsten Organe, in denen die Stimmungen, politischen Anschauungen und die Tätigkeit dieser jugoslavischen Jugendbewegung ihren Niederschlag finden. Hinsichtlich der ideologischen und praktisch-politischen Haltung der Masarikovci sei vor allem auf die publizistischen Arbeiten des M. Marjanović verwiesen. Eine allerdings nicht ganz vollständige bibliographische Übersicht über die Tätigkeit dieses Mannes gibt Drag. Prohaska im Pregled savremene hrvatko-srpske književnosti. S. 277—79. Zagreb 1921. — Das meiste Material zur Kenntnis der revolutionären Richtung der kroatischen Jugendbewegung finden wir in den Organen Val. Zagreb 1911, 1912, Fortsetzung in Prag; ferner im Vihor. List za nacijonalističku kulturu. I. Zagreb 1914. Vor allem sei hingewiesen auf die Aufsätze von Vl. Čerina, Prije i poslije Kosova. I. S. 21 ff.; von M. Gjurić, Vidovdanska etika. I. S. 44 ff. und von D. Mitrinović, Za Jugoslaviju. I. S. 81 ff.

Dalmatien und Istrien: Das Material für die jugoslavische Bewegung in Dalmatien finden wir bei M. Koščina, Narodni preporod u Dalmaciji. Zvon. Zagreb 1911, und als Sonderpublikation im gleichen Jahre in Zagreb; für die Bewegung in Istrien bei Vjek. Spinčić, Narodni preporod u Istri. Izd. „Braća Hrvatskog Zmajá“ XXXVI. Zagreb 1924, 312 S. — Material über die politische Stimmung und die Verhältnisse in dieser Zeit in Dalmatien enthält auch das Organ des kroatischen Politikers Supilo: Riječki Novi List. Split 1910. — Die Ideen und die Tätigkeit der jugoslavisch-revolutionären Gruppen Dalmatiens findet ihren Ausdruck in den kurzlebigen Organen: Sloboda. Split 1912, dann Naprednjak. Nejunačkome vremenu

uprkos. Šibenik 1911 —, dann in der gleichzeitig erscheinenden Schriftenreihe „Bibliotheka za naciju" in den Broschüren des Vlad. Čerina und D. Mitrinović, schließlich in dem Organ Ujedinjenje. Split 1913. In diesem Zusammenhang muß noch auf das dokumentarische Material bei H. Verk, Predratni omladinski pokret u Dalmaciji. Nova Evropa. XII. 363 ff. hingewiesen werden. — Vojvodina: Für die Kenntnis der jugoslavischorientierten Jugendbewegung der Serben der Vojvodina sei auf das Material in dem Omladinski Glasnik. I. Sr. Karlovci 1904, II. Ruma 1905 verwiesen. Das Organ wurde geleitet von einem Redaktionsausschuß in Wien und hatte eine Reihe führender Männer des öffentlichen und wissenschaftlichen Lebens aus dem ganzen jugoslavischen Gebiet unter den Mitarbeitern. Das Organ der nationalistisch-radikaleren Richtung war: Novi Srbin. Časopis Sreba srednješkolaca u Ugarskoj. Sombor 1912—13. Über den Stand der Vojvodiner Jugendbewegung vor dem Kriege gab ihr ideologischer Hauptführer Vasa Stajić: Predratna vojvodjanska omladina i nacijonalistički pokret. Nova Evropa. XII (1925), 70—73, in Umrissen das Grundmaterial. — Bosnien: In Bosnien, dem Zentralpunkt der politischen Interessen der Serben seit dem Berliner Kongreß, dem Brennpunkt der jugoslavischen Frage seit 1908, haben wir als Ausdruck der auf Einigung der jugoslavischen Stämme hinarbeitenden Jugendgruppen das von dem Dichter P. Kočić geleitete Organ Otadžbina. Banjaluka, ferner den Narod, Mostar, ferner im Krisenjahr 1912 als Organ der revolutionären „Mlada Bosna" die Srpska Omladina. Sarajevo; schließlich 1914 als revolutionäres Kampfesorgan Zvono. Über diese bosnische Jugendgruppe Mlada Bosna, aus der auch das Sarajevoer Attentat hervorging, bringt das ausführlichste Material der in der Bewegung mitbeteiligte Borivoj Jevtić in verschiedenen Aufsätzen, vor allem in der Belgrader Politika 1923 (März, April) und in der Broschüre: Sarajevski atentat. Sećanja i utisci. Sarajevo 1923; 77, II S. Die hier angekündigte größere Gesamtdarstellung der Mlada Bosna in einem eigenen Buche ist meines Wissens noch nicht erschienen. Zu dieser Frage bringen ferner Material Br. Čubrilović in einem kurzen Aufsatze: Nacijonalistička omladina u Bosni i Sarajevski Atentat. Nova Evropa XI, 486—88; ferner P. Slijepčević, Jugoslovenstvo sarajevskih atentatora. Ibidem 489—502; ferner die Denkschrift Spomenika Vladimira Gaćinovića. Sarajevo 1921; schließlich die wichtigen Memoiren in der Broschüre L. T., Sarajevski atentat. Wien 1922. Edition slave. Biblioteka Svetlost.

Serbien: Hinsichtlich der Stellung der serbischen Jugendbewegung zur Einigungsfrage sei auf das vorhin (S. 00) bei Skerlić erwähnte Material, ferner auf die Organe: Srpski Omladinski Glasnik. Beograd; Preporod. Beograd; schließlich auf den Al-

manach Vidovdan. Biograd 1912, verwiesen. Zentralpunkt der jugoslavischen Einigungsbewegung in Serbien war das Organ Pijemont, dessen Redakteur Ljub. Jovanović, der jetzt führende Politiker und Widerpart des Pašić, die umfangreichste organisatorische und propagatorische Tätigkeit in diesem Sinne entfaltete; ferner der Klub und das Organ: Slovenski Jug. Beograd 1904—11. — Die slovenischen Gebiete: Material über die Entwicklung und den Stand der slovenischen Jugendbewegung bringen A. Kramer, O slovenskih dijaških razmerah. Hrvatski Djak. II (1908), 175—78; ferner S. Železnikar, Slovensko Dijaštvo. Val I (1912) 17 ff. Prag; einzelnes Material auch das national-radikale slovenische Organ: Omladina I (1904) —, redigiert zeitweilig von Wien, zeitweilig von Prag aus. Eine kurze Übersicht über jugoslavische Bewegung bei den Slovenen — die Hauptorgane dieser Bewegung waren Preporod. Ljubljana 1912; Glas Juga. Ljubljana 1914. — gibt der serbische Soziolog M. M. Kosić, O Slovencima. S. 23 ff. Niš 1915. Savremena pitanja 15—16; ferner Lj. Leontić Slovenci in Jugoslovanstvo. Jugoslavija, Prag 1914, S. 73 ff. — Eine führende Rolle in der jugoslavisch gerichteten Jugendbewegung spielten, wie schon gelegentlich angedeutet wurde, die jugoslavischen studentischen Gruppen in Wien und Prag, mit ihren Organisationen und literarischen Organen. Den Stand der jugoslavisch orientierten Bewegung in Wien um 1900 beleuchtet das Organ: Glas ujedinjene hrvatske, srpske i slovenačke omladine za književnost, politička i socijalma pitanja. I. Wien 1900, hrg. von St. Radić und Svet. Pribičević. Viel wichtiger ist das durch Jahre hindurch führende Organ der jugoslavischen Jugendbewegung. Zora (1909—14), erschienen kurze Zeit in Agram, dann in Wien und schließlich in Prag. Unter den Mitarbeitern finden wir hier neben den „Alten" J. Skerlić, J. Cvijić eine ganze Reihe der später, vor dem Kriege und während des Weltkrieges, an der jugoslavischen Einigung aktiv Tätigen. — In Prag ist das führende Organ der Val. Glasilo hrvatsko-srpske radikalno napredne omladine. 1912, bereits radikaler als die Zora. Als die Radikalisierung der nationalistischen Jugendbewegung in revolutionärer Richtung nach den Balkankriegen noch weitere Fortschritte machte, wurden Zora und Val abgelöst durch die Jugoslavija (Prag, 1. Heft, Mai 1914), die den Höhepunkt der Bewegung darstellt. Hier schreibt bereits Lj. Leontić, der dann auch während des Krieges im Jugoslavenski Odbor mitarbeitete, programmatisch S. 3: „Das Problem der Südslaven muß und kann sowohl kulturell als auch politisch gelöst werden, durch Evolution oder Revolution, in Güte oder mit Gewalt — nur im jugoslavischen Sinne". — Material über die jugoslavische Bewegung in den einzelnen jugoslavischen Mittelschulstädten, sowie in den übrigen mittel- und westeuropäischen Universitätsstädten findet sich in Form von chronikartigen Berichten in den einzelnen oben erwähnten Omladina-Organen.

Die politischen Ereignisse und Stimmungen in den einzelnen jugoslavischen Gebieten 1906—1914.

Über die politischen Geschehnisse und Stimmungen in den einzelnen von Südslaven bewohnten Gebieten ist in den oberwähnten Organen der jugoslavischen Omladina-Bewegung und in der erwähnten Literatur zur jugoslavischen Bewegung wesentliches Material enthalten. Auf detaillierte Angaben muß ich hier bei dem beschränkten Raum verzichten. Was die Kroaten und ihre politischen Verhältnisse in dieser Zeit betrifft, sei noch auf die Angaben bei L. v. Südland, Die südslavische Frage und der Weltkrieg, Wien 1918, 796 S. — und die dort im Anhange verzeichneten Broschüren, ferner auf die im Einzelnen materialreiche, in der Grundeinstellung einseitige Darstellung des die Geschehnisse aus unmittelbarer Nähe kennenden P. Gavranić, Uzroci svjetske vojne i nacrt srpsko-hrvatske političke povijesti od godine 1908, I, II, Beograd-Zagreb 1922, 205, 208 S., verwiesen. Für die Kenntnis der politischen Verhältnisse Kroatiens im ersten Dezennium des 20. Jahrhundert und des führenden kroatischen Politikers Supilo selbst enthält viel Material Supilos Buch: Politika u Hrvatskoj, Rijeka 1911, 320 S (Über Supilo vgl. noch die Angaben in der Književna Republika II (1924, 97—117). Ferner ist auf die politisch-publizistischen Arbeiten, vor allem auf die Memoiren des F. Potočnjak, Iz mojih političkih zapisaka, Zagreb 1914, 202 S., hinzuweisen. Einen kurzen Überblick über die jugoslavische Bewegung bei den Kroaten gibt S. Budisavljević, Od ilirstva do jugoslavenstva, Hrvatska Njiva, I, 375 ff. Zur allseitigen Beurteilung der politischen Lage in den kroatisch-dalmatinisch-bosnischen Gebieten sind auch die Situationsberichte des damaligen Kultuschefs von Kroatien, des Iso Kršnjavi, in der Osterreichischen Rundschau, V, 545 ff., VIII, 3 ff., 141 ff., 351 ff., X, 235 ff., XXI, 233 ff., ferner die pseudonym mit Milan gezeichneten: ibidem XVII, 13 ff., XXIII, 416 ff., heranzuziehen.

Wie die österreichfreundlich eingestellten Südslaven die Lösung der jugoslavischen Frage sahen, ist ebenfalls an interessantem Material in der gleichen Zeitschrift (Bd. XXIII, XXXIII) ersichtlich. — Für die Zeit um 1912 sei auf die Situationsberichte in der auch wissenschaftlich reichhaltigen Zeitschrift: Südslavische Revue, I, II, Zagreb 1912—13, verwiesen. — Über die politischen Verhältnisse bei den Slovenen wurde bereits oben das wichtigste Material (Lončar, Kovačič) angegeben. — Über das Jahr 1908, also über die Annexionskrise, entstand eine ganze politische Literatur. Eine zusammenfassende Übersicht darüber gibt M. Milojević, Politička literatura O Bosni i Hercegovini. Srpski Književni Glasnik. XVII, 693—98. Die beiden wichtigsten Arbeiten sind: A. Fournier, Wie wir zu Bosnien kamen. Wien 1909. Anderseits vom serbischen Standpunkt: J. Cvijić, Aneksija Bosne i Hercegovine i srpsko pitanje. Serbisch 1908.

Diese Arbeit wurde dann zu Propagationszwecken übersetzt ins Französische, Russische und Čechische und war von starker Wirkung auf die Umgestaltung der öffentlichen Meinung. In dieser Broschüre wird bereits der Kampf bis aufs Messer zwischen Österreich und Serbien angedeutet, für die militärische und kulturelle Vorbereitung für diesen Kampf eingetreten, ferner für die Erhaltung der nationalen Energie in den okkupierten Gebieten. Bei erster Gelegenheit soll die Auseinandersetzung mit Österreich ausgetragen werden. „Das serbische Problem muß mit Gewalt gelöst werden." — Ein Bild der politischen Stimmungen und Verhältnisse in Bosnien gibt auch Al. Omčikus, Bosna i Hercegovina u 1910 g. Novi Sad 1910, 80 S. — Über die politische Rolle Serbiens als des jugoslavischen Piemont vgl. zwei Aufsätze des Historikers J. Radonić, Srbija kao južnoslovenski Pijemont. Novi Život VI, 101 ff., ferner ibid. XXVI, w. 5; ferner den Beitrag A. Malet, Serbie-Piémont Yougoslave—et la Conflaration Générale. Revue Yougoslave. I. 131 ff., Paris 1919. Von den serbischen Organisationen, die direkt oder indirekt, offen oder geheim, der Einigung dienten, seien erwähnt die četnici, der schon erwähnte Klub Slovenski Jug, die Narodna Odbrana und der politisch-revolutionäre Geheimbund Ujedinjenje ili Smrt. Über die četnici, deren Komitadži-Aktionen sich wesentlich auf den Süden beschränkten, vgl. das Material von M. Milenović in der Narodna Enciklopedija srpsko hrvatsko-slovenačka. 4. sv. S. 426 ff. Zagreb 1925. Ob eine authentische umfassende Darstellung der Tätigkeit der national- und kulturpolitischen Organisation Narodna Odbrana bereits existiert, ist mir nicht bekannt. Hier sei auf das Material in dem Vereinsorgan Narodna Odbrana. Organ odbora Narodne Odbrane, Beograd 1908—9, ferner auf den kurzen Überblick über ihre Entwicklung und Tätigkeit, die der in der Materie sehr informierte Ljuba Jovanović gelegentlich einer Gedenkfeier des Vereines gab (vgl. den Auszug in Belgrader Politika 1925, Nr. 6326). Zur Kenntnis der Tätigkeit und des Programmes der viel besprochenen, größtenteils aus Offizieren bestehenden Geheimgesellschaft: Ujedinjenje ili Smrt (Crna Ruka) bringt hinsichtlich ihrer Anfänge viel wertvolles Material Drag. Vasić, Devetstotreća. Majski prevrat. Beograd 1925, 212 S.; hinsichtlich ihrer weiteren Entwicklung und Tätigkeit die Broschüre des serbischen Historikers Stan. Stanojević, Ubistvo anstrijskog prestolonaslednika Ferdinanda. Beograd 1923, 54 S., die von H. Wendel auch ins Deutsche übertragen wurde. Wichtiges authentisches Material über diese Organisation enthalten die beiden schwer erreichbaren Publikationen: Tajna prevratna organizacija; i izveštaj sa pretresa u Vojnom Sudu za oficire u Solunu, po beleškama vodjenim na samon pretresu. Beograd 1918, 638 S., und: Solunski proces. Beograd 1923. Zur Ergänzung vgl. das reiche Material in dem diesem politisch bekannten

Prozeß von Saloniki gewidmeten Heft der Nova Evropa VI, 153 ff.; ferner den Aufsatz des kroatischen Politikers H. Hinković, Iz pozadine solunskog procesa. Književna Republika. II, 85 ff.

Über die Stellung Serbiens zur jugoslavischen Einigungsbewegung vgl. noch das Material bei Iv. Tvrtković, König Peter und die großserbische Bewegung. Österreichische Rundschau. XVI, 1 ff.; ferner die Aufsätze und sonstigen Publikationen des Konfidenten des österreichisch-ungarischen Außenministeriums hinsichtlich der serbischen Frage, des Wieners Leopold Mandl: Österreichische Rundschau. XLIII, 240 ff., XLIV, 193 ff.; Österreich-Ungarn und Serbien nach dem Balkankriege. Materialien zum Verständnis der Beziehungen Serbiens zu Österreich-Ungarn. Wien, Perles, Die Habsburger und die serbische Frage. Geschichte des staatlichen Gegensatzes Serbiens zu Österreich-Ungarn. Wien, Perles 1918. — Es muß jedoch betont werden, daß die Ausführungen Mandls sehr mit Vorsicht und Kritik aufzunehmen sind, da sie zum Teile unkritisch, im übrigen ganz einseitig tendenziös im serbenfeindlichen Sinne gehalten sind. — Was die Stellung der Montenegriner zur jugoslavischen Einigungsbewegung betrifft, so sind als Materialien neben den übersichtlichen Bemerkungen bei Dj. Jelenić (Nova Srbija i Jugoslavija. S. 259 ff., 266 ff.) die Angaben bei M. M. Pavičević, Crnogorski junaci. Cetinje 1913; ferner in: Oslobodjenje. Cetinje 1913; weiteres bei T. Božović i. J. Djonović, Crna Gora i napredni pokret. Beograd 1911, 308 S. in Betracht zu ziehen. — Die jugoslavischen Sozialisten und die Einigungsbewegung: Die jugoslavischen Sozialisten gehören zu den ersten politischen Gruppen, die für die Einigung eintraten (Svet. Marković, Laibacher Programm 1870). Eine ganze Reihe der späteren und heutigen nationalistischen Führer ging aus der sozialistischen Ideologie hervor. Auf das Unrichtige der Bemerkungen des Marx über den antirevolutionären Geist bei den Südslaven haben schon die Sozialisten M. Radošević, Marxizam, panslavizam, jugoslovenstvo. Zagreb 1921, 47 S., ferner H. Wendel in der Berliner Zeitschrift: „Die Gesellschaft" 1925, hingewiesen. Material über die Stellung der jugoslavischen Sozialisten zur Einigungsbewegung finden wir bei H. Capponi, Jihoslovanská sociální demokracie a idea jihoslovanská. Slovanský Přehled. XII, 172 ff; in zahlreichen Beiträgen jugoslavischer und österreichischer Sozialisten in dem Wiener Organ: Der Kampf 1908—1918; in dem Prosveta Almanah za godinu 1918. Genf 1918; in dem Cankarjev Zbornik. S. 149 ff. Ljubljana 1921. Ferner bei dem Kroaten M. Radošević außer in der obgenannten Broschüre noch in der Studie: Nacijonalizam i socijalizam u svjetskom ratu I. Nacijonalni problem. Savremenik 1915,

S. 146 ff.; bei dem Slovenen Lončar, vor allem in dem Organ Naši Zapiski, schließlich bei dem Serben Drag. Lapčević, Istorija socijalizma u Srbiji. Beograd 1922, ferner: Srpska socijalna demokratija i rat. Beograd 1925.

Osterreich und die südslavische Einigungsbewegung:

Die allgemeinen Grundlagen zur Beurteilung dieses vielumstrittenen Fragenkomplexes sind verläßlich gegeben bei R. Charmatz: Osterreichs innere Geschichte von 1848—1895, I, II. Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 653, 654. Osterreichs innere und äußere Politik von 1895—1914. Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 655; ferner bei V. Bibl, Der Zerfall Osterreichs. I. Wien 1922, 420 S., II, Wien 1924, 576 S. Eine inhaltliche Übersicht und Charakteristik der zahlreichen österreichischen, nichtslavischen Literatur, die für unsere Frage in Betracht kommt, gibt Bibl in dem erwähnten Werk II, S. 402 ff., weshalb ich hier auf eine detaillierte Aufzählung und Charakteristik verzichte. Im Anhange zu dieser Literatur und dem darin enthaltenen Material sei noch auf das reichhaltige in Einzelaufsätzen liegende Material in der Osterreichischen Rundschau (Bd. I—LXI) hingewiesen, zumal diese Zeitschrift vor dem Kriege bei einer reichen Berichterstattung über alle Probleme der österreich-ungarischen Monarchie die führenden und orientiertesten Persönlichkeiten zu ihren Mitarbeitern hatte. Zur Ergänzung wäre noch der Aufsatz von Fritz Kern, Die südslavische Frage und die Wiener Kriegspartei, Schmollers Jahrbuch, 48, 1, zu nennen, ferner als größerer geschichtlicher Überblick: Slavicus, Osterreich-Ungarn und die südslavische Frage. Bern 1917. Eine Wiedergabe der politischen Programme der österreichischen Slaven gibt St. Radić, Slavenska politika u Habsburškoj monarhiji. Hrvatska Misao. V. (1905), 19 ff., 65 ff., 129 ff., 193 ff. Für die Zeit 1906—12 gibt eine Übersicht über die jugoslavische Frage in der österreichischen auswärtigen Politik der kroatische Archivar und gute Kenner der neueren politischen Geschichte Osterreichs J. Nagj, Jugoslovensko pitanje u austrijskoj inostranoj politici 1906—1912. Nova Evropa I. 176 ff., für die Zeit vor dem Kriege Molden, Osterreich und die jugoslavische Frage vor dem Kriege. Zeitschrift für Politik, 1925/26. — Die westeuropäische, vorwiegend französische und englische Literatur über das österreichische Problem, über Osterreich und die jugoslavische Frage: Hier handelt es sich weniger um neues Material, sondern entweder um wissenschaftliche Gesamtdarstellungen (L. Eisenmann) oder um informative Darstellungen oder um Arbeiten, die direkt oder indirekt der Beeinflussung der öffentlichen Meinung dienen. Die weitaus besten Kenner sind der französische Professor L. Eisenmann und der englische

Publizist Seaton Watson (Scotus Viator). Von den französischen Arbeiten sind neben denen von D. Levéj (L'Autriche-Hongrie, ses institutions et ses nationalités. Paris 1871), H. René (Questions d'Autriche Hongrie et question d'Orient. Paris 1904), N. Pflugmann (L'succession d'Autriche. L'Européenn. 1905). A. Chéradame (L'Europe et la queston d'Autriche au seuil du XX. siécle. Paris 1906), L. Jarray (La question d'Autriche Hongrie), vor allem die vorzügliche Darstellung von L. Eisenmann, Le compromis Austro Hongrois de 1867, Paris 1904, ferner die für unsere Frage wichtigeren Aufsätze: L'avenir de l'Autriche-Hongrie et la paix de l'Europe. La Paix par le droit. 1908, Nr. 2, 3, und Conrad von Hötzendorf et Tisza. In der Festschrift für M. Paul Boyer. Travaux publiés par l'Institut d'études slaves. II. Paris 1925, VI, 376 S. — zu nennen. — Für die Gestaltung der öffentlichen Meinung Mittel- und Westeuropas von größerer Bedeutung wurden die Arbeiten des Seaton Watson, The future of Austria-Hongary and the attitude of the great powers. 1907. Ins Deutsche übertragen von E. Brockhausen: Die Zukunft Osterreichs und die Haltung der Großmächte. Wien 1908; ferner: The southern slav question and the Habsburg. London 1911, 454 S. — Watson, der jahrelang vor dem Kriege die Verhältnisse in Osterreich-Ungarn studiert hatte, sich im Laufe der Zeit dann immer mehr auf das ungarisch-kroatische, ungarisch-südslavische Problem konzentrierte (vgl. auch seine Aufsätze in der Osterreichischen Rundschau XIII, XVI, XXI), zeigt eine gediegene Kenntnis der politischen Verhältnisse dieser Gebiete und eine relativ objektivere Betrachtungsweise als z. B. der Deutsche H. Wendel. In kroatischen Dingen war Watsons wichtigster Mentor der erwähnte kroatische Politiker Supilo. Über Watsons Tätigkeit im Weltkriege wird noch später die Rede sein. — Von den von Jugoslaven ausgehenden Arbeiten wurden von Bedeutung für die Gestaltung der westeuropäischen öffentlichen hinsichtlich der österreichisch-jugoslavischen Frage die Broschüre des jetzigen jugoslavischen Gesandten in Paris Spalaikovitch, La Bosnie et l'Herzégovine. Paris 1899, ferner die oberwähnte Arbeit des J. Cvijić über die Annexionskrise.

3. Die jugoslavische Einigungsbewegung während des Weltkrieges.

Auf die umstrittene Kriegsschuldfrage will ich hier nicht eingehen, da dieselbe einen geschichtlichen Komplex für sich bildet; ebensowenig auf die bekannten westeuropäischen Memoirenwerke (Conrad v. Hötzendorf etc.). Über das Attentat von Sarajevo 1914 liegt bereits eine ganze Literatur vor und gerade in letzter Zeit werden wieder heftige Polemiken über diesen Gegenstand bzw. über

die Mitschuld oder Mitwissenschaft des offiziellen Serbiens an dem Attentate geführt. Hinsichtlich der in Betracht kommenden Literatur verweise ich hier auf das protokollarische Material bei Pharos: Der Prozeß gegen die Attentäter von Sarajevo. Berlin 1918. — Daß der Sarajevoer Advokat Dr. Cisler sein Material vom Prozeß, dessen Publikation schon vor einigen Jahren angekündigt wurde, bereits der Öffentlichkeit übergeben hätte, ist mir nicht bekannt. Auf die materialreichen Arbeiten zur Frage des Attentates von Bor. Jevtić und Stan. Stanojević, sowie auf die mit L. T. gezeichnete (Sarajevski atentat), habe ich bereits gelegentlich der jugoslavischen Bewegung hingewiesen. Die seinerseitigen Angaben des Ljuba Jovanovic in der Belgrader Zeitschrift Novi Život, welche Zeitschrift nebenbei bemerkt durch ihre nahen Beziehungen mit der Regierung (Ninčić-Gruppe) unter allen jugoslavischen Organen das wichtigste politische Material enthält, ferner die von demselben Politiker in dem Sammelwerke Krv Slovenstva 1924 in dem Aufsatze: Posle Vidovdana 1914 godine, stammenden Angaben und Enthüllungen stehen noch immer im Mittelpunkte der Debatten. Vgl. die übersichtlichen Berichte: H. Wendel, Das Attentat von Sarajevo. Wiener Arbeiterzeitung v. 9./7. 1925. — Wie es zum Attentat von Sarajevo kam. Von dem Belgrader Berichterstatter. Grazer Tagespost 1926, Nr. 73. — Eine leider nicht vollständige Übersicht gab vor kurzem der Historiker H. Übersberger: Der augenblickliche Stand der Geschichtsforschung über den Mord von Serajevo. In: Der Weg zur Freiheit, Halbmonatsschrift des Arbeitsausschusses deutscher Verbände. Zeitschrift für Außenpolitik. 6. Jg., Nr. 7, Berlin 1926. In dem Berichte Übersbergers ist das zahlreiche Material, das in den letzten Jahren die wiederholt erwähnte Nova Evropa (Agram) brachte — ergänzend zu dem im Laufe der bisherigen Ausführungen Genannten sei noch das Material in der Nova Evropa XI, br. 7, 14, 15, 16, 18; XII, br. 3, 12; XIII, br. 9 erwähnt —, ferner das von J. M. Jovanović, dem Direktor des Belgrader Staatsarchivs, in den letzten drei Jahren, im Srpski Književni Glasnik in mehreren Artikeln gebrachte Material nicht berücksichtigt. — Die allseitigste Darstellung dieses geschichtlichen Ereignisses und seiner Vorgeschichte dürfte nach den bisher in der Nova Evropa in den letzten zwei Jahren veröffentlichten Bruchstücken zu schließen, Seaton Watson in seinem im Drucke befindlichen Buche: Sarajevo. Studija o uzrocima Svetskoga Rata (Verlag Nova Evropa Zagreb) bringen.*) — Was die Einigungsbewegung während des Weltkrieges betrifft, so liegen über diese letzte entscheidende Epoche der Entstehungsgeschichte des jugoslavischen Staates bereits schöne, zusammenfassende Materialsammlungen und auch Bearbeitungen einzelner Gebiete der Be-

*) Das Buch ist soeben (August 1926) erschienen.

wegung vor. In dieser Hinsicht ist es um diese Epoche viel besser bestellt, als um die bisher betrachteten, über die das Material erst mit vieler Mühe zusammengetragen werden muß. Es ist da vor allem die wertvolle Dokumentensammlung von F. Šišić zu nennen: Dokumenti o postanku Kraljevine Srba, Hrvata i Slovenaca 1914–1919. Zagreb 1920, 329, VI S., die zwar auch noch unvollständig ist, aber derzeit immerhin die breiteste Grundlage für weitere Erforschung und Darstellung dieser Epoche gibt. Die Sammlung enthält sowohl die Manifestationen des jugoslavischen Einigungswollens, die diesbezüglichen Proklamationen und Beschlüsse der serbischen und montenegrinischen Regierung, die der jugoslavischen Emigrantengruppen im Auslande, vor allem der Gruppen um den Jugoslavenski Odbor, als auch die der im Rahmen Österreich-Ungarns verbliebenen jugoslavischen politischen Gruppen (Jugoslavenski Klub 1917–1918), wie auch die entscheidenden Resolutionen des Narodno vijeće einerseits und der serbischen Regierung anderseits gelegentlich der unmittelbaren Staatsgründung. — Hinsichtlich der jugoslavischen Bewegung während des Krieges haben wir zu unterscheiden einerseits die jugoslavische Orientierung des offiziellen Serbiens und die dahingehenden diplomatischen Bemühungen bei den Entente-Mächten. — 1914 wird bereits die Befreiung aller Südslaven von fremdem Joch und ihre politische Einigung als Kriegsziel Serbiens erklärt —, anderseits die diesbezügliche Tätigkeit der jugoslavischen Emigrantengruppen in Italien, in der Schweiz, in Frankreich, England, Amerika und Rußland, schließlich die beginnende offene jugoslavische Einstellung der zu Hause gebliebenen österreich-jugoslavischen Politiker (Mai-Deklaration 1917 etc.). Ferner muß die weitverzweigte und große Propaganda- und Aufklärungstätigkeit im Bereiche der Entente-Mächte, die die dortige Öffentlichkeit — und auch die eigenen jugoslavischen Reihen (Flüchtlinge, Soldaten, Gefangene) von der Notwendigkeit der Einigung der jugoslavischen Stämme zu überzeugen hatte, berücksichtigt werden. — Über die Tätigkeit und die Lage Serbiens während des Weltkrieges gibt ein übersichtliches, mit Dokumenten versehenes Bild Dj. Jelenić; Nova Srbija i Jugoslavija. Istorija nacijonalnog oslobodjenja i ujedinjenja Srba, Hrvata i Slovenaca od Kočine Krajine do Vidodanskog Ustava (1788–1921). S. 293–455. Beograd 1923. Zur Ergänzung vgl. noch die von einem Serben stammenden Aufsätze in der Österreichischen Rundschau XLVII (1916), 217 ff., 272 ff. — Das reichhaltigste Material über die jugoslavische Tätigkeit Serbiens während des Krieges enthält M. P. Djordjević, Srbija i Jugosloveni za vreme rata, 1914–18. Beograd 1922, 292 S. Ergänzend dazu ist noch auf das Material in den polemisch gehaltenen Erinnerungen des Jov. J. Tomić, Jugoslavija u emigraciji. Pisma i beleške iz 1917. Beograd 1921, 328 S., hinzuweisen. — Die Geschichte der jugoslavischen politischen Emigration während des Krieges hat bereits eine groß-

angelegte, gut fundierte Gesamtdarstellung durch die čechische Historikerin Milada Paulová gefunden: Jugoslavenski Odbor. Povijest jugoslavenske emigracije za svjetskoga rata od 1914—1918 g. Zagreb 1925, 602 S. — Vorher war Paulová bereits mit einer in das gleiche Gebiet gehenden Arbeit hervorgetreten: Tajná diplomatická hra o Jihoslovany za světové války. Praha 1923, 187 S. — Paulová war 1920 nach Agram gekommen, wo ihr einerseits das vom Liquidationsausschuß des Narodno Vijeće gesammelte dokumentarische Material zur Verfügung gestellt wurde, anderseits sammelte sie das weitere Material über die Tätigkeit und die Entwicklung des Jugoslavenski Odbor, „interviewte" fleißig die in der Emigration führenden Persönlichkeiten, die Mitglieder der serbischen Regierung während dieses Zeitraumes, ferner westeuropäische in der Frage irgendwie beteiligte oder orientierte Diplomaten. So war es ihr möglich, die bisher vollständigste Darstellung dieses Teiles der jugoslavischen Einigungsbewegung zu geben. Da die Hauptgrundlage der Darstellung Interviews bilden und die Angabe der Quelle beziehungsweise der Auskunftsperson auf Wunsch der noch im öffentlichen Leben stehenden ausgefragten Persönlichkeiten meist unterblieben ist, hat die Darstellung den Nachteil, daß sie im Einzelnen schwer zu kontrollieren ist. Vgl. dazu außerdem die ausführliche Kritik des wohlinformierten Bog. Vošnjak im Novi Život XXVI (1926), 139 ff., ferner die Ergänzungen und Korrekturen bei Nik. Stojanović, Osnivanje Jugoslovenskog Odbora. Srpski Književni Glasnik XVI (1925), 599—607; ferner in dem speziell dieser Frage gewidmeten Heft der Nova Evropa XIII (1916), br. 3: Jugoslovenski Odbor i njegova politika u Ratu.

Über die politische Tätigkeit im Sinne der jugoslavischen Einigung, soweit diese Tätigkeit im Rahmen Österreich-Ungarns sich abspielte, hat Šišić in der erwähnten Dokumentensammlung die wichtigsten Grundlagen gegeben. Ergänzend sind noch die Dokumente in der Sammlung: Les Croates et les Slovènes ont été les amis de l'Entente pendant la Guerre. Quelques Documents officiels tirés des Archives militaires d'Antrich-Hongrie. Présentés par François Barac, professeur de théologie, ancien recteur de l'université de Zagreb. Paris 1919, 128 S. — und bei Iv. Gmajner, Savremeni hrvatski pokret za narodno ujedinjenje Genf 1918, 88 S., Biblioteka Prosvete br. 2 — zu erwähnen. Die jugoslavische ideologische Grundeinstellung — die politischen Ziele konnten infolge der Zensur nicht offen vertreten werden — ist in den Organen Hrvatska Njiva I. Zagreb 1917 (später Jugoslavenska Obnova-Njiva, seit 1920 Jugoslavenska Njiva), ferner im Književni Jug. Zagreb 1918—1919, niedergelegt. — Über die weitverzweigte Propaganda und Aufklärungstätigkeit im jugoslavischen

Sinne hat J. R. Odavitch in dem wertvollen: Essai de Bibliographie Française sur les Serbes, Croates et Slovénes depuis le commencement de la guerre actuelle. Paris 1918, 160 S. — die orientierenden bibliographischen Grundlagen gegeben. Hier finden wir neben der Aufzählung allgemeiner Aufsätze, solcher über Literatur und Kunst u. a., eine sehr ausführliche Bibliographie der Aufsätze in periodischen Publikationen, der Broschüren informativ-propagatorischen Charakters, schließlich aber auch das Material über die Stellung der Entente, besonders der französischen Öffentlichkeit zur Einigungsfrage. Auf noch breiterer Basis stehen die Ergänzungen zu dieser bibliographischen Materialsammlung, die der serbische Literarhistoriker und führende Bibliograph Uroš Džonić mit den Beiträgen: Prilozi Jugoslavenskoj Bibliografiji. Prosveta-Almanah za godinu 1918. Genf 1918, S. 340—57; ferner: Prilog Ratnoj bibliografiji. Prosvetni Glasnik. Beograd 1924, S. 48—53, 119—22, geboten hat, da hier auch das russische, italienische, englisch-amerikanische Material entsprechend herangezogen wird. In diesen drei auf mühevolle Kleinarbeit beruhenden Materialsammlungen sind die Grundlagen für die Erforschung dieses Teiles der jugoslavischen Einigungsbewegung gegeben. Daß sich an dieser aufklärend-propagatorischen Tätigkeit neben den Politikern (Trumbić, Hinković, Supilo, Marjanović u. a) auch fast alle führenden Männer der Wissenschaft (Cvijić, P. Popović, Belić, St. Stanojević u. a.) beteiligten, sei nur nebenbei erwähnt. — Unter den Entente-Persönlichkeiten, die sich für die jugoslavische Einigung politisch-aufklärend und publizistisch-propagatorisch besonders einsetzten, ist in erster Linie Seaton Watson zu erwähnen, der sich bereits vor dem Weltkriege für die Kroaten und ungarischen Serben gegen die raffinierten nationalpolitischen Unterdrückungen von Seite der Ungarn eingesetzt hatte, sich jetzt in größtem Maße in Wort und Schrift und organisatorisch der jugoslavischen Einigungsidee widmete und auch nach dem Kriege publizistisch wiederholt im jugoslavischen Sinne gelegentlich der Polemiken über die Schuld am Kriege etc. eintrat. Biographisches Material und Angaben über seine Tätigkeit für die Schaffung des jugoslavischen Staates finden sich im Hrvatski Pokret 1912, br. 67, ferner in der Domovina 1918, br. 84: J. F. Lupis-Vukić, Rad d-ra P. V. Setona Vatsona za vreme rata; ferner in der Jugoslavenska Njiva 1918, S. 285 ff., in der Seaton Watson gewidmeten Nummer der Jugoslavenska Njiva 1920, br. 15, ferner in der Nova Evropa X (1924), 40 ff., ibid. XI, 459 ff. Kritisch ist zu bemerken, daß Watson die kroatisch-ungarische Entwicklung und die politischen Verhältnisse dieser Gebiete sehr gut kennt, während er, wie schon seine Arbeiten vor dem Kriege zeigten, über die slovenischen und serbischen Verhältnisse bedeutend schwächer orientiert ist. Dadurch ist auch, neben anderen Momenten,

eine gewisse einseitige Stellungnahme bei ihm zu beobachten. — Auf mitteleuropäischem Boden hat sich während und nach dem Weltkriege am stärksten der Frankfurter Publizist Hermann Wendel publizistisch im jugoslavischen Sinne popularisierend, aufklärend, propagatorisch und polemisch eingesetzt. Wendel war zur Zeit der Balkankriege als Berichterstatter nach Serbien gekommen und hatte die Sprache und die Verhältnisse kennen gelernt. Er führte dann u. a. im Vorwärts, Berlin 1915 — eine längere Polemik gegen die bulgarische These der Zugehörigkeit Mazedoniens, und zwar gegen den bulgarischen Geschäftsträger Rizoff in Berlin, trat 1917 in der Wiener Arbeiterzeitung (Nr. 171, 181) gegen die Annexion Serbiens und für die Lösung der südslavischen Frage im Sinne einer Änderung der Innenpolitik Österreichs und im Sinne der Gleichberechtigung der Slaven auf, trat 1918 in der Neuen Rundschau mit einem Aufsatz „Südslavischer Aufstieg" hervor und veröffentlichte seither eine Reihe von Zeitungsaufsätzen, von informativen Reisebeschreibungen, kulturgeschichtlichen und politisch-geschichtlichen Übersichten. Seine beste Informationsarbeit ist: Aus dem südslavischen Risorgimento. Gotha 1921, 198 S. — Ebenso wie Watson als genauer Kenner der kroatischen politischen Entwicklung eine gewisse Einseitigkeit aufweist, so auch Wendel, der am besten die serbische politische Entwicklung und die serbischen Verhältnisse kennt und in politischen Fragen propagatorisch die serbischen Thesen verficht. Im übrigen habe ich auf die Vorzüge und die Mängel der Wendel'schen Arbeiten, vor allem auf seine bis zur Verzerrung und Gehässigkeit gehende Austrophobie an anderer Stelle ausführlich hingewiesen. (Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven. N. F. Bd. II, 32—40.)

4. Die Einigung und die Staatsgründung.

Was den politisch-geschichtlichen Vorgang und den staatsrechtlichen Akt der Einigung und der Staatsgründung selbst betrifft, so haben wir für den politisch-geschichtlichen Vorgang das wesentliche Material in der erwähnten Dokumentensammlung von Šišić, die für diese Frage noch ergänzt wird durch eine weitere Dokumentensammlung desselben Verfassers: Jadransko pitanje na Konferenciji mira u Parizu. Zbirka akata i dokumenata. Zagreb 1920, 134 S. — Hinsichtlich der Verhältnisse in Kroatien in den Tagen des Umsturzes und der Einigung sei hier nebenbei noch auf die von dem kroatischen Publizisten K. Kovačić in der Belgrader Politika 1926, Jänner, Feber, unter dem Titel: Smrt jedne carevine — veröffentlichten Memoiren hingewiesen. — Für die Kenntnis der staatsrechtlichen Seite der Gründung des jugoslavischen Staates haben wir neben einer Reihe wichtiger Aufsätze führender jugoslavischer Juristen im Novi Život 1920 ff., Arhiv za pravne i društvene nauke 1920 ff., Slavenski

Pravnik, neben den wichtigen Sonderpublikationen: Štef. Sagadin, Naš sadašnji ustavni položaj. Ljubljana 1920, Zbirka političnih, socijalnih ni Gospodarskih spisov IV; J. Žolger, Da li je naša kraljevina nova ili stara država. Ljubljana 1923 — die beste zusammenfassende Darstellung in dem 1. Kapitel des Verfassungsrechtes des Kgr. SHS von dem bedeutendsten jugoslavischen Staatsrechtler Slob. Jovanović: Ustavno pravo Kraljevine Srba, Hrvata i Slovenaca. Beograd 1924, 472 S. In der umstrittenen Frage, ob Jugoslavien ein neuer Staat sei oder nicht, bekundet Jovanović seinen Standpunkt dahingehend, daß die Frage vom soziologischen Standpunkte aus noch nicht zu beantworten sei; vom rechtlichen Standpunkt sei das Kgr. SHS vom internationalen Gesichtspunkt aus kein neuer Staat, wohl aber vom inneren verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt aus.

Am Schlusse dieser gedrängten Einführung in die Materialien zur Entstehungsgeschichte des jugoslavischen Staates sei noch kurz auf die wichtigsten bisherigen Versuche, die Entstehungsgeschichte dieses Staates oder größere Abschnitte derselben darzustellen, verwiesen. Sieht man von diversen, nur die allgemein bekannten Tatsachen herausgreifenden Gelegenheitsartikeln ab, so sind an kurzen übersichtlichen Zusammenfassungen ohne wissenschaftlichen Apparat zu nennen: Vas. Popocić, Istorija oslobodjenja i ujedinjenja. Sarajevo 1923, 48 S. Prosvetna Biblioteka, sv. 11; ferner H. Ripka, Vznik království Srbů, Chorvatů a Slovinců. Slovanský Přehled 1914—1924. K šedesátym narozeninám Adolfa Černého. Praha 1925, S. 324—31, schließlich die Übersicht: St. Stanojević, Postanak države Srba, Hrvata i Slovenaca. Volja I, 243—54. Beograd 1926. — Eine größere Zusammenfassung des Gesamtvorganges stellt die Arbeit des führenden čechischen Rechtshistorikers K. Kadlec; Jugoslavia, O bojích jižních Slovanů za státní samostatnost. Prag 1919, 245 S., dar. Diese aus Vorträgen in einem politisch-wissenschaftlichen Kurs in Prag entstandene, in der Grundeinstellung nicht immer ganz objektive, im übrigen aber tüchtige Darstellung des Kadlec, der schon in früheren Studien und kritischen Textausgaben zur mittelalterlichen kroatischen und bosnischen Rechtsgeschichte eine gute Kenntnis auch dieses Gebietes slavischer Rechtsgeschichte bekundet hatte, ist wichtig und wertvoll vor allem für die Erkenntnis der staatsrechtlichen und — wenn man den Ausdruck gebrauchen darf — nationalrechtlichen Entwicklung der jugoslavischen Stämme, also der rechtlichen Seite der Entstehungsgeschichte. Doch weist die Darstellung des Kadlec in der Behandlung der entscheidendsten Epochen der Entstehungsgeschichte, der jugoslavischen Bewegung im 20. Jahrhundert, vor und im Weltkriege, infolge mangelhafter Materialgrundlage noch große Lücken auf. Immerhin ist sie eine der wertvollsten Vor-

arbeiten für eine spätere Gesamtdarstellung. Eine kurze allgemeine Übersicht gab Kadlec noch in der Studie: Les Slaves à la lumière de leur histoire politique. Le Monde Slave 1925, S. 369—400. — Auf die Bedeutung und die schweren Mängel zweier anderer, nicht wissenschaftlichen Charakter tragenden Darstellungen, die zwar nicht speziell der Entstehungsgeschichte gewidmet sind, doch in großem Umfange ganze Partien der Entstehungsgeschichte in die Betrachtung hineinziehen, habe ich an anderer Stelle (Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven) hingewiesen. Es sind das die oben erwähnten Darstellungen von Südland (Die südslavische Frage und der Weltkrieg) und die von Wendel: Der Kampf der Südslaven um Freiheit und Einheit. Frankfurt 1925, 798 S. Ergänzend ist noch zu beiden Darstellungen zu bemerken. Südland zieht die jugoslavische Bewegung vor dem Kriege nur sehr lückenhaft, die während des Krieges fast überhaupt nicht in den Kreis der Betrachtung, sondern verlegt den Schwerpunkt der Betrachtung auf die Auseinandersetzung zwischen den katholisch-westlichen und orthodox-östlichen kulturellen und politischen Elementen in der jugoslavischen Geschichte. Die Darstellung Wendels ist, ganz abgesehen von der bewußt einseitigen Einstellung der fehlenden Konzentriertheit, der fehlenden kritischen und objektiven Einbeziehung des Gesamtmaterials, noch lückenhaft hinsichtlich der jugoslavischen Bewegung vor und während des Weltkrieges. — Eine übersichtliche Gesamtdarstellung größeren Umfanges mit dem Ziele, „den Lesern aller gesellschaftlichen Schichten ein allgemeines und in den Hauptlinien genaues Bild unserer (d. i. jugoslavischen) nationalen Auferstehung, von dem Anfange der Befreiungs- und Einigungsidee bis zu ihrer heutigen Verwirklichung zu geben, versucht Dj. Jelenić in dem schon vorhin zitierten Werk: Nova Srbija i Jugoslavija. Als — allerdings nicht erreichte — Vorbilder dienten dem Verfasser die Deutsche Geschichte von K. Lamprecht und die Geschichte des amerikanischen Volkes von W. Wilson. Die Grundeinstellung entspricht der derzeit in Jugoslavien, genauer in Serbien, herrschenden politischen Sozialpsychose und der Verfasser gibt selbst zu, daß er nicht ganz sine amore et studio schrieb. Bibliographie und Register wollte der Verfasser zusammen mit Korrespondenzmaterial später gesondert herausgeben, ohne daß es bisher geschehen wäre. Dadurch verliert einstweilen die Darstellung viel an Wert. Im Allgemeinen ist die Arbeit auf recht guten Grundlagen aufgebaut, gibt ferner eine Reihe von wichtigen Verträgen und Beschlüssen im Wortlaut wieder und ist eine der besten Übersichtsdarstellungen, obwohl in der Betrachtung der serbische Standpunkt ganz im Vordergrund steht und daher die außerserbischen Gebiete nicht eine entsprechende Behandlung erfahren.

Abschließend ist zu sagen: Für künftige Erforschungen und Darstellungen des in Rede stehenden Gebietes der Geschichte der

Südslaven wird vor allem größere Objektivität und eine Höherverlegung des Betrachtungsstandpunktes von nöten sein. Dabei werden beide, derzeit zu beobachtende konträre Standpunkte: einerseits der österreichische (ideologisch altösterreichische), der in der nationalen und politischen Freiheitsbewegung der österreichischen Slaven, damit auch der Südslaven, nicht viel anderes als Hochverrat sieht, der die territorialen Momente höher wertet als die nationalen, — anderseits der heute noch in Mode stehende jugoslavische Standpunkt, der die Handlungen, die Tätigkeit des alten Osterreichs immer und überall als etwas moralisch Minderwertiges, Verdammenswertes und Schlechtes sieht, — sich zu bedeutenden Korrekturen bequemen müssen.

Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation.

Von

Heinrich Felix Schmid. *)

EINLEITUNG.

Das Problem der Burgbezirksverfassung im Lichte der jüngsten deutschrechtlichen Forschung.

Mit der Burg in ihrer verfassungsgeschichtlichen Bedeutung, als topographischem Ausgangspunkt der Entwicklung besonderer Institute der Landesorganisation, hat sich die Forschung vorwiegend unter zwei Gesichtspunkten beschäftigt: einerseits ist die Entstehung und Bedeutung von Instituten erforscht worden, die sich an einzelne, durch irgendwelche besondere Umstände zu besonderer Bedeutung gelangte, in irgendeinem Rechtssinn als Burgen bezeichnete Zentren

*) Die vorliegende Studie will in keiner Weise eine erschöpfende Darstellung der Probleme bieten, die sich an die Verbreitung der Burgbezirksverfassung und ähnlicher Organisationsformen auf slavischem Boden knüpfen: um im Rahmen des beschränkten Raumes, der zur Verfügung stand, die Bedeutung der besprochenen Erscheinungen für die Siedlungsgeschichte und den Aufbau der staatlichen Organisation hervortreten zu lassen, mußte auf nähere Ausführungen über ihre einzelnen Funktionen, namentlich auch auf präzise Definition ihres Wirkungsbereichs in Rechtspflege und Finanzverwaltung, vielfach verzichtet werden; dieser Verzicht bedeutet daher nicht ein Verkennen der Bedeutung dieser Züge für die Gewinnung eines Gesamtbildes der Burgbezirksverfassung, das zu geben nicht Aufgabe dieser Skizze ist. Um dem Leser die Ausfüllung dieser Lücke zu erleichtern und zugleich auch den Gang der Forschung, der im Text nicht zur Darstellung gelangen konnte, ahnen zu lassen, sind die Literaturangaben nicht zu knapp bemessen. Dabei sind jedoch grundsätzlich nur Schriften verzeichnet worden, deren Inhalt heute noch von Wichtigkeit ist. Deswegen konnte von der Anführung der zahlreichen Äußerungen zur Frage nach dem Charakter der Burgbezirke Böhmens, die als endgültig geklärt zu betrachten ist, abgesehen werden, während die Literatur zur Geschichte der polnischen Burgbezirksorganisation, die zahlreiche Beiträge von weittragender Bedeutung für das Gesamtgebiet der berührten Fragen umfaßt, in größerem Umfange berücksichtigt werden mußte.

anlehnen, die aber keineswegs ganze Landschaften als geschlossene Organisation umspannen (Beispiel: Das Burggrafenamt in den deutschen Bischofsstädten); andererseits ist man den Erscheinungsformen der Landesorganisationen nachgegangen, die ganze, zusammenhängende Gebiete mit einem Netz von Burgbezirken bedeckt zeigen.

Nur mit der zweiten Gruppe von Fällen haben wir es hier zunächst zu tun. Als Verbreitungsbezirke der Erscheinung kommen im Geltungs- bzw. Ausbreitungsbereich des deutschen Rechts namentlich drei Gebiete in Betracht: Flandern, Teile Italiens, dann die thüringisch-ostsächsischen Grenzgaue mit dem ihnen vorgelagerten ehemals slavischen Kolonialland.

Die Erforschung der Burgorganisation dieser Gebiete ist im Laufe der letzten zwölf Jahre zu einem gewissen Abschluß gelangt: 1915 legte W. Blommaert seine aufschlußreiche Monographie über die flandrischen Kastellane vor,[1]) 1920 faßte Rudolf Kötzschke die Ergebnisse früherer und eigener Untersuchung der verschiedenen Erscheinungsformen der Burgorganisationen der Sorbenmarken in lichtvoller Darstellung zusammen,[2]) 1924 schenkte uns Fedor Schneider sein die scheinbar unentwirrbare Mannigfaltigkeit der Bildungen, die sich auf ältestem Kulturboden durch vielfache Übereinanderlagerung verschiedenartiger Rechtsschichten entwickelt haben, erhellendes Buch „Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien".[3])

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung hat für uns das zuletzt von Kötzschke erforschte Gebiet als Teil des slavischen Siedlungsraumes unmittelbare Bedeutung: mit den Ergebnissen seiner Untersuchungen und denen seiner Vorgänger werden wir uns daher noch näher zu beschäftigen haben. Zunächst interessieren uns die Gesichtspunkte, unter denen sie sowie Blommaert und Schneider das Problem der Burgorganisation betrachten.

Dabei können wir etwa folgendes Grundschema der Fragestellung herauslösen:

I. Die Entstehung der Burgorganisation: Knüpft sie an siedlungsgeschichtlich bestimmte Verbände an, gibt sie diese vielleicht mehr oder weniger unverändert wieder, bzw. setzt sie frühere, auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage berühmter Organisationsformen fort — oder ist sie die Neuschöpfung einer bewußten Verwaltungsorganisation eines einheitlich geleiteten größeren Territoriums — eine Neuschöpfung, die freilich in den meisten Fällen doch wieder irgendwie an die älteren Verbände anknüpfen wird —?

II. Die Bedeutung der Burgorganisation: In welchem Maße und in welcher Weise diente sie den verschiedenen Zweigen und Zwecken der Staatsverwaltung? (Ihre Bedeutung für a) die militärische, b) die gerichtliche, c) die finanzielle, evtl. auch für d) die kirchliche Organisation des Staatsgebietes. Dabei ergibt sich als Unterfrage zu c): diente die Burgorganisation auch, außer allgemeineren staatsfinanziellen Zwecken, der Verwaltung des landesherrlichen Grund-

besitzes?) Ist einer dieser Gesichtspunkte den anderen gegenüber von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung der Burgorganisation?

III. Weiterbildungen im Anschluß an die Burgorganisation: Steht diese im Zusammenhange a) mit der Entstehung jüngerer Erscheinungsformen der Landesorganisation, b) mit der Ausbildung des Städtewesens?

Das Interesse für die einzelnen Fragen wechselt natürlich je nach der besonderen Einstellung des einzelnen Forschers: Am vollständigsten und deutlichsten konnte sie alle Blommaert in seiner ja den Trägern der Burgorganisation als solchen gewidmeten Monographie beantworten.[4]) Auch Kötzschke und Schneider berühren fast alle der aufgeworfenen Fragen, und zwar größtenteils zu wiederholten Malen, da sie es beide mit je zwei Typen der Burgorganisation zu tun haben, einem jüngeren und einem älteren.[5])

Viele der erwähnten Einzelfragen beschäftigen die Forschung auch in anderem Zusammenhang, namentlich tauchen sie bei der Behandlung jenes anderen, oben ausgeschiedenen Problems auf, in dessen Mittelpunkt die sich in einzelnen, hervorragenden Burgorten entwickelnden Institute stehen: so gilt ja — um nur einzelne Beispiele, namentlich aus der allerjüngsten Zeit zu nennen — Siegfried Rietschels berühmtes Buch über die Burggrafschaft in erster Linie der Frage nach dem Verhältnis dieses Instituts zu dem älteren und allgemeineren der Grafschaft und im Zusammenhange damit der nach seinen militärischen und gerichtlichen Attributen, während der größere Rahmen, in den es hineingestellt ist, auf die Bedeutung des behandelnden Problems für die Erforschung der rechtlichen Grundlagen des Städtewesens hinweist.[6]) Dieselben Fragen hat Karl August Eckhardt in der jüngsten Auseinandersetzung mit Rietschels Anschauungen[7]) wieder aufgegriffen und dabei besonders auf die Bedeutung der Erforschung der territorialen Grundlage des Burggrafenamtes, also des Burgbezirkes hingewiesen.[8]) Die Bedeutung des Burgbezirks als Verwaltungseinheit hat Hans Spangenberg erst kürzlich wieder[9]), wie schon früher[10]) hervorgehoben und damit die Frage nach der eigenwüchsigen oder künstlichen Entstehung der Burgorganisation gestreift. Schließlich hat, gleichfalls in allerjüngster Zeit, Carl Koehne den Versuch gemacht, unter dem Gesichtswinkel des Wirtschaftshistorikers die Bedeutung der Burgen als militärischer Zentren — also auch als Mittelpunkte der Burgbezirke — und damit ihre Rolle in der Geschichte der Stadtwirtschaft in einem umfassenden Gesamtbild darzustellen:[11]) leider mit unzulänglichen Mitteln, ohne genügende Differenzierung und vielfach ohne Heranziehung der maßgebenden neueren Forschungen; der letztere Mangel wird besonders fühlbar, wo Koehne die Burgorganisation slavischer Gebiete, so auch die des späteren nordostdeutschen Koloniallands, streift.[12])

Das slavische Material unter den gleichen Gesichtspunkten zu untersuchen, wie sie die Forschung auf deutschrechtlichem Boden gewonnen hat, ist die Aufgabe der vorliegenden Zeilen.

Der Burgbezirk auf slavischem Boden.

A. Das slavische Burgwesen vor dem Auftreten der slavischen Einzelvölker in der Geschichte.

Auf die Verfassungszustände der Zeit vor dem Auftreten der slavischen Einzelvölker in der Geschichte[13]) werfen die Berichte der gleichzeitigen Geschichtsschreiber nur spärliches Licht. Unmittelbare Nachrichten über den Burgbezirk als Erscheinungsform der politischen Organisation fehlen. Rückschlüsse auf die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burg sind jedoch auf Grund des Bildes möglich, daß wir uns von der Verbreitung der Burgen im slavischen Siedelungsgebiet dieser Zeit machen können.

Die große Zahl von Spuren einstiger Burganlagen (Burgwällen) auf jetzt oder ehemals slavischem Boden hat frühzeitig die Aufmerksamkeit — aber auch die Phantasie der Altertumsforscher erregt. Ihnen verdanken wir mehr oder weniger vollständige Statistiken über die Verbreitung der Burgwälle in den verschiedenen slavischen Siedlungsgebieten: 1886 konnte J. Pic auf ostslavischem Boden 1430, in Polen 213, in Pommern 84, im Ljutizen- und Obotritenland 154, im Sorbenland 252, in Böhmen und Mähren 146, im ganzen im Siedlungsraume der Ost- und Westslaven 2279 Burgwälle nachweisen.[14]) Lubor Niederle, der neuestens das ganze Material vereinigt und gesichtet hat,[15]) glaubt auf Grund der monographischen Untersuchungen, die für einzelne Gebiete vorliegen,[16]) die fünffache Anzahl als gesichert annehmen zu dürfen.[17]) Der romantische Sinn der jungen slavischen Altertumsforschung der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts — typisch vertreten durch den wandernden Antiquar und Folkloristen Zorjan Dołęga Chodakowski († 1825) — errichtete auf dem Boden des archäologischen Befundes kühne Phantasiegebilde: man stellte sich den ganzen slavischen Siedlungsraum von einem engmaschigen Netz gleichmäßig voneinander entfernter Burgen bedeckt vor, deren jede, außen zu Verteidigungszwecken, als Versammlungsort und namentlich als Kultstätte der Bewohner eines bestimmten Bezirkes gedient hätte.[18]) Die nüchterne Forschung der Gegenwart begnügt sich mit der Feststellung, daß die Archäologie nur bei einzelnen Burgen — so bei dem aus der Geschichtsschreibung bekannten Arkona — nachweisen kann, daß sie auch nichtkriegerischen Zwecken, insbesondere dem Kultus, gedient haben: von den Ergebnissen der archäologischen Erforschung der Burgen als Verteidigungsanlagen ist die Differenzierung zwischen Befestigungen, die nur strategische Aufgaben zu erfüllen hatten und lediglich für die Aufnahme einer kleinen Besetzung bestimmt waren, und ausgedehnten Fliehburgen, in denen die Bevölkerung ganzer Bezirke Zuflucht finden konnte,[19]) — von den vereinzelten Nachrichten gleichzeitiger Geschichtsschreiber und Reisender über die Rolle der Burgen in der Kriegführung der Slaven etwa die Bemerkung des Kardizi (um 1050) auch für den Verfassungshistoriker wichtig: „Sie (die Ostslaven) haben

die Gewohnheit, Befestigungen anzulegen. Einige Leute vereinigen sich und legen eine Feste an, da die Magyaren sie ständig mit Einfällen und Raubzügen heimsuchen.“[20])

Der archäologische Befund der Verbreitung der Burganlagen bei den Slaven[21]) wird bestätigt durch die Angaben einer frühmittelalterlichen Quelle deutscher Herkunft, des sog. Bayrischen Geographen: Die Descriptio civitatum et regionum ad septentrionalem plagam Danubii galt bisher[22]) als die Privatarbeit eines bayrischen Schreibers des IX. Jahrhunderts, der die osteuropäischen Völker, mit denen das fränkische Reich in unmittelbare oder mittelbare Berührung kam, in mehr oder weniger willkürlicher Auswahl und Reihenfolge aufgezählt hatte. Neuerdings sind Stanisław Zakrzewski einerseits,[23]) Eugeniusz Kucharski andererseits[24]) zu neuen Deutungen zahlreicher der aufgezählten Völkerschaftsnamen gelangt, von deren systematischer Wiedergabe sie überzeugt sind. Im Zusammenhang mit seinen Namenerklärungen[25]) versucht Kucharski auch Ort, Zeit und Grund der Entstehung des Denkmals neu zu bestimmen: es wäre—mit Ausnahme des letzten, mit ‚Ruzzi‘ beginnenden Absatzes, der späterer Zutat ist,— im deutschen Westen, wo der Name der seiner Ansicht nach in dem Schriftstück erwähnten Abtei Weißenburg im Elsaß geläufig war, vor Zerstörung des Awarenreiches (796) entstanden, um bald nach diesem Ereignis als Grundlage für die Festsetzung des limes Sorabicus (erfolgt in Diedenhofen 805) zu dienen. Nicht in den Mußestunden eines länderkundlich interessierten Mönches wäre es geschrieben, nicht als Orientierungsbehelf für Kaufleute oder gar für Missionare, sondern als Zusammenstellung militärisch wichtiger Nachrichten über die östlichen Grenznachbarn des Frankenreichs.[26]) Diese Annahme kann Kucharski mit dem Hinweis begründen, daß die einzigen tatsächlichen Angaben, die das Denkmal außer den Völkernamen bringt, eben vor allem militärische Bedeutung haben, die Zahlen der zugehörigen civitates, die regelmäßig neben den Namen der im Kernstück[27]) erwähnten Völkerschaften erscheinen. Längst hat man erkannt, daß unter dieser Bezeichnung nur Burgen verstanden sein können.[28]) Man konnte auch feststellen, daß in den wenigen Fällen, in denen die Zahlenangaben des Geographen an späteren Nachrichten über den Burgenbestand eines Gebietes[29]) oder an Hand des archäologischen Befundes[30]) nachgeprüft werden können, sich ihre Richtigkeit bestätigt, während in anderen Fällen wenigstens das gegenseitige Größenverhältnis einzelner Siedlungsgebiete dem Verhältnis der Burgenzahlen des Geographen entspricht.[31]) Bedenklich blieben die hohen Burgenzahlen bei manchen Völkerschaftsnamen des zweiten Abschnitts[32]): Kucharski ist der Schwierigkeiten auf höchst scharfsinnige, wenn auch nicht durchweg überzeugende Weise Herr geworden.[33])

Der sog. bayrische Geograph ist — das darf als Ergebnis der älteren und neueren, ihm gewidmeten Untersuchungen im Gegensatz zu Brückners Behauptungen[34]) festgestellt werden — eine durchaus ernst zu nehmende, auf tatsächlicher Kenntnis der Verhältnisse be-

ruhende Quelle; so dürfen wir auch seine Angaben über die Zahl der civitates der einzelnen westslavischen Völkerschaften, die er nennt, unbedenklich als Bestätigung des archäologischen Befundes werten, als weiteren Beweis für die Annahme, daß die slavischen Siedlungsgebiete schon in vorhistorischer Zeit Burganlagen in großer Zahl aufwiesen. Unmittelbare Schlüsse auf die verfassungsgeschichtliche Bedeutung dieser Burgen erlauben die Angaben des Bayerischen Geographen ebensowenig, wie die Ergebnisse der archäologischen Forschung. Es ist vielleicht das größte Verdienst Kucharskis, daß er die rein militärische Bedeutung jener ins rechte Licht gerückt hat.[35])

B. Der Burgbezirk in der Verfassungsgeschichte der slavischen Einzelvölker.

I. Auf südslavischem Boden.

Einblick in die verfassungsgeschichtliche Bedeutung des slavischen Burgwesens können wir nur durch Sammlung und Sichtung der Angaben gewinnen, die uns die Geschichte der slavischen Einzelvölker liefert. Am frühesten eindeutig bezeugt und gleichzeitig am übersichtlichsten sind die Erscheinungsformen der Burgbezirksorganisation auf südslavischem Boden. Die Ergebnisse ihrer bisherigen Erforschung[36]) lassen sich etwa in den folgenden Sätzen zusammenfassen:

A. I. In allen südslavischen Stammesgebieten, die zu selbständiger staatlicher Entwicklung gelangt sind und über deren staatliche Organisation wir durch gleichzeitige Quellen näher unterrichtet sind — also nicht bei den Slovenen, für deren Siedlungsgebiet ähnliche Gestaltungen wohl von der Forschung erschlossen, aber nicht nachgewiesen sind — finden sich Spuren einer durchlaufenden Einteilung des anbaufähigen,[37]) von Slaven besiedelten[38]) Landes in Gaue (župa). Ihre Größe ist außerordentlich verschieden. Neben ausgedehnten Bezirken erscheinen Gaue, die nur wenige Siedlungen umfassen. Entscheidend für Umfang und Abgrenzung der Gaue ist die Bodengestaltung.[39]) Dem entspricht die Häufigkeit der Benennung der Gaue nach den Namen der Flüsse, deren Täler ihren Siedlungsherd bilden. Daneben kommt die Bezeichnung der Gaue nach ihrem (oft in vorslavischer Zeit entstandenen) Mittelpunkt vielfach, die durch Stammesnamen selten vor.

Der Charakter dieses Mittelpunktes, ob Burg oder Stadt, läßt sich wegen der Zweideutigkeit der einheimischen (grad) und der lateinischen Bezeichnung vielfach nicht einwandfrei feststellen. Ob vorslavische Städte, die als Mittelpunkte slavischer Gaue erscheinen, wirtschaftlich und rechtlich ihren Stadtcharakter bewahrt haben oder sich zu Burgen zurückentwickelt haben, ist umstritten und zweifelhaft, ebenso die Frage, ob einzelne der erst auf slavischem Boden entstandenen Gaumittelpunkte sich im Rahmen der Gauverfassung zu Städten entwickelt haben. Neben ihnen treten deutlich Burgen ohne größere Siedlung als Gaumittelpunkte hervor, deren Namen, nach dem Zerfall

der Gauverfassung, entweder aus dem Wirtschaftsleben verschwinden oder in denen ihrer topographisch und verfassungsrechtlich deutlich von ihnen unterschiedenen, zu Städten heranwachsenden Suburbien weiterleben.

Die Gewalt in den Gauen üben im Anfang der serbischen und kroatischen Staatsgeschichte unabhängige Gauherren (župan) aus, deren Würde an einem bestimmten Geschlecht haftet. Durch Zusammenfassung der Gewalt über mehrere Gaue in den Händen eines Großžupans ist sicher der serbische und wahrscheinlich auch der kroatische Staat des Mittelalters entstanden. Mit der Eingliederung der župa in einen größeren Staatsverband tritt dieser meist erst in das Licht der Geschichte: wir lernen ihre Organisation erst in dem Augenblick kennen, in dem ihre Umwandlung vom autonomen, staatsähnlichen Gebilde zum Verwaltungsbezirke beginnt.

Die erste Stufe dieses Prozesses ist dadurch gekennzeichnet, daß der Landesherr Einfluß auf die Einsetzung des župans und seiner Gehilfen in der Gauverwaltung (auf kroatischem Gebiet: des Unteržupans [podžup[40])] und des Hundertschaftsführers [satnik]) gewinnt. Doch bleibt die Auswahl an bestimmte Geschlechter gebunden; der župan erscheint auch weiter deutlich als Gauherr mit eigenem Hofstaat und eigenem Verwaltungsapparat, nicht als landesherrlicher Beamter. Militärische, Gerichts- und Finanzverwaltung sind in seiner Hand vereinigt. Das sind die Verhältnisse, die uns die Quellen des kroatischen Gebiets um 1100, die des serbischen um 1200 widerspiegeln.

Der Prozeß der Eingliederung der Gaue in den sich entwickelnden landesherrlichen Verwaltungsorganismus geht nun auf verschiedenen Wegen weiter: im serbischen Staat tritt zunächst eine besondere landesherrliche Finanzverwaltung nach byzantinischem Muster organisiert, neben die des župans. Der župan selbst wird in vielen Gauen durch einen landesherrlichen Beamten mit byzantinischem Titel (kefalija) ersetzt, dessen Machtbereich durch Aussonderung gewisser militärischer Befugnisse die besonderen Organen übertragen worden (so das Burgkommando dem kastrofilak) weiter eingeschränkt wird. Diese Entwicklungsstufe kennen wir auch aus den spärlichen bulgarischen Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts: nur aus dem vereinzelten Vorkommen der Bezeichnung župan in der bulgarischen Überlieferung können wir schließen, daß eine ähnliche Entwicklung wie auf serbischem Boden vorangegangen ist. Einen weiteren Schritt auf dem Wege der Zersetzung der alten Gauverfassung bildet die Loslösung der Rechtspflege von der Territorialverwaltung, die sich, wieder nach byzantinischem Vorbild, in Serbien unter der Regierung Stefan Dušans um 1350 vollzieht.[41])

Neben diesen Veränderungen in der Organisation der župa gehen solche in ihrem Territorialbestande einher: geistliche und weltliche Grundherren erwarben Immunitätsrechte für ihre Besitzkomplexe, die aus der Gauverwaltung ganz oder teilweise ausscheiden. Andrerseits bahnt sich eine verfassungsrechtliche Sonderstellung der Gaumittelpunkte als Siedlungen an: für ihre Bewohner werden andere Rechte

und Pflichten normiert als für die übrigen Gauinsassen. Und doch bleibt der Gaumittelpunkt, kraft seiner militärischen Bedeutung, als Burg und nicht als Stadt der Schwerpunkt der ganzen Landesorganisation: Burgwerk (gradozidanje) und Burgbewachung sind, im Serbien wie im Bulgarien des Mittelalters, die allgemeinsten Lasten der Bevölkerung, vor denen auch die Immunitäten nur selten Befreiung gewähren.

Der Zerfall der župen-Organisation kommt zum Ausdruck in dem Auftreten einer neuen Bezeichnung für die territoriale Verwaltungseinheit im serbischen Despotat des 15. Jahrhunderts: aus dem Worte vlast spricht die Maßgeblichkeit der Besitzverhältnisse für die Landesorganisation des späteren Mittelalters.

In dem byzantinischen Einflüssen weniger erschlossenen bosnischen Staat des 14. und 15. Jahrhunderts werden regelmäßig župane unter den Würdenträgern des Reiches genannt: ja in den von serbischem in bosnischen Besitz übergehenden Südwestgebieten lebt das erloschene Amt neu auf, ähnlich wie andrerseits im südwestlichsten serbischen Expansionsgebiet, in Epirus, im 14. Jahrhundert župane genannt werden.

Daß die Grenzen der bulgarischen und serbischen Gaue des Mittelalters in denen der kleineren Verwaltungsbezirke der Türkenzeit (kaaza, nahija) weiterleben, ist schon im Hinblick auf ihre geographische Bedingtheit, wahrscheinlich. Dagegen läßt sich ein Zusammenhang zwischen der mittelalterlichen Gauverfassung und den Spuren autonomer Organisation der slavischen Siedlungen oder Siedlungsverbände der Türkenzeit (den Ämtern des kmet, knez, baš-knez, obor-knez) nur erschließen, nicht nachweisen.

Einen anderen Weg hat die Entwicklung auf kroatischem Boden eingeschlagen: die seit 1102 das Land beherrschenden ungarischen Könige führen im kontinentalen Norden früher, im maritimen Süden später, die in Ungarn erprobte Komitatsverfassung[42]) ein: mehrere altkroatische župen werden zu einem Komitat (Gespanschaft, Županie) zusammengeschlossen, in dessen Mittelpunkt eine königliche Burg liegt, an dessen Spitze ein königlicher „Burggraf" (comes castri, comes parochiae) steht, in dessen Händen grundsätzlich wieder militärische, gerichtliche und finanzielle Befugnisse verbunden sind. Damit bürgert sich aber auch die in Ungarn sich entwickelnde ständische Gliederung der Bevölkerung auf kroatischem Boden ein: die alten Županengeschlechter, dem ungarischen Adel gleichgestellt, sind von vornherein den Komitatsbehörden nicht unterstellt, die kriegerischen Burgdienst leistenden Burgmänner (iobbagiones) wie die für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Burgbesatzung sorgenden Burgholden (castrenses) erfreuen sich weitgehender Autonomie. Sie schließen sich, namentlich im Norden, auf Grundlage der Geschlechtsverbände (generationes) zu neuen territorialen Organismen zusammen, in denen die alte Županverfassung wieder auflebt. Die Burgmänner wählen sich ihren župan (comes iobbagionum, comes terrestris) mit seinen Unterbeamten, als Mittelpunkt ihrer Organisation schaffen

sie sich eine Burg, in der ein Kastellan (grašćik, porkolab) waltet. Der comes terrestris übt unter Aufsicht des königlichen comes castri wieder militärische und richterliche Befugnisse aus. Ganz ähnlich verläuft die Entwicklung im Rahmen der durch Immunitätsverleihungen geschaffenen Großgrundherrschaften, deren Entstehung, ebenso wie die Aussonderung der königlichen Freistädte, die Geschlossenheit der Komitatsverfassung beeinträchtigt.

Im Süden, wo die ständische Differenzierung langsamer sich durchsetzt, erfolgt die Neuorganisation von unten herauf teils auf rein territorialer Grundlage, indem sich in der Gemeinde (općina), deren Mittelpunkt jetzt die Stadt bildet, ein Organismus entwickelt, dessen Aufbau wieder ganz dem der alten župa entspricht — nur an der mehr oder weniger freien Wählbarkeit des Gemeindeoberhauptes, das vielfach wieder den Titel župan führt und der Gemeindebeamten, unter denen der Namenserbe der Hundertschaftsführer, der satnik, erscheint, dessen Stellung allmählich von der eines Vertrauensmannes und Sachverständigen der Gemeinde zu der eines Vollstreckungsbeamten herabsinkt, wird festgehalten — teils in der Form von Zweckverbänden, von „Bruderschaften" mit mannigfachen religiösen, wirtschaftlichen, aber auch polizeilichen Aufgaben, in deren Organisation (mit župan, podžup, satnik) wiederum die alte Gauverfassung auflebt.[43])

Ihre Lebenskraft kommt letzten Endes auch in der Stammesorganisation zum Ausdruck, deren Entwicklung wir seit dem späten Mittelalter, namentlich aber während der Türkenzeit in Süddalmatien: der Hercegovina, Montenegro und Nordalbanien verfolgen können, aus den meist nicht in die alte Gauverfassung einbezogenen ursprünglichen Hirtendörfern (katuni) gehen ihre Träger hervor, die vielfach erst nach langen Wanderzügen den Schauplatz ihrer Entwicklung erreichen. Und auch hier ist es vorwiegend nicht das altbesiedelte Land, an dem die Bezeichnung župa vielfach mit toponomastischer Bedeutung haften bleibt, das die territoriale Grundlage für die neuen verfassungsrechtlichen Gebilde liefert: in dem den Eingriffen der türkischen bezw. venezianischen Behörden verschlossenen Bergland erstehen die Stämme Süddalmatiens, Montenegros, Albaniens. Trotzdem sie vielfach patronymische Namen tragen[44]) und Sagen über die Begründer des Stammes bewahren, läßt sich die Entstehung ganzer Stämme aus Geschlechtsverbänden in keinem Falle, der Zusammenschluß von Elementen verschiedenartiger Herkunft zu einheitlichen Stämmen dagegen mehrfach nachweisen. Der Stammesbegriff zeigt von vornherein stark territorialen Charakter; auch Bezirke ohne ursprüngliche Stammesbezeichnung und -verfassung können sich als „Stamm" (pleme) organisieren. Anders bei den kleineren Einheiten, aus denen sich die Stämme aufbauen, den Bruderschaften (bratstva); sie lassen sich meist tatsächlich als Familienverbände nachweisen. Ihre Namen, die sie dann oft auch auf ihre Siedlungen übertragen — neben patronymisch benannten Dörfern stehen freilich solche mit Benennungen nach topographischen Eigentümlichkeiten oder fremder

Herkunft — sind wirkliche Patronymika. Die Zugehörigkeit zum bratstvo bleibt entscheidend für die Organisation der Bevölkerung, namentlich in militärischer Hinsicht, auch wo in der gleichen Siedlung ausnahmsweise Angehörige verschiedener Bruderschaften zusammen wohnen.

In der Entwicklung der Stammesorganisation wiederholen sich die Züge, die wir aus der Entwicklung der Gauverfassung kennen: der Stammesführer (vojevoda, einzeln auch knez) vereinigt alle militärischen und richterlichen Befugnisse in seiner Hand[45]), die Würde des Stammesführers haftet an einem bestimmten Geschlecht, ihr Träger wird im Einzelfalle von der Gesamtheit der vollberechtigten Stammesangehörigen nach Maßgabe seiner persönlichen, namentlich militärischen Leistungsfähigkeit, bestimmt. Die Konsolidierung des montenegrinischen Staatswesens im 18. Jahrhundert führt dazu, daß es zu einer tatsächlichen Erblichkeit der Stammesämter des vojevoda, des serdar (Gehilfe des Stammesführers mit kleinerem Wirkungskreis), des knez (Bruderschafts- oder Dorfführers), kommt; die Reorganisation der Verwaltung um die Mitte des 19. Jahrhundert endlich setzt an die Stelle der Stammeswürdenträger vom Landesherrn ernannte Beamte (Kapitäne) für Dörfer und größere Verwaltungsbezirke, die freilich, bei dem Zusammenfall der territorialen und der Stammesorganisation, erst allmählich sich völlig aus dem Bannkreis der Stammesverfassung befreien und gänzlich zu Trägern der staatlichen Verwaltung werden.

Burgbezirke sind die Stammesgebiete nie gewesen: als Brennpunkte des Stammeslebens dient eine Kirche, eine Quelle, ein Baum — oder der Sitz des Stammesführers.

II. Während wir die allmähliche Auflösung der Burgbezirksverfassung, d. h. den Übergang der Elemente ihres Aufbaues in andere Organisationsformen an Hand der südslavischen Quellen genau beobachten können, sind wir, wenn wir uns von ihrer Entstehung ein Bild machen wollen, fast ganz auf Rückschlüsse aus diesem späteren Material und auf Grund vergleichender Heranziehung verwandter Institutionen der übrigen slavischen Völker angewiesen. Nur eine Vorstufe der uns bekannten Gauherrschaft der bestimmten Geschlechtern entstammenden župane können wir mit ziemlicher Sicherheit erschließen: ihr scheint eine Entwicklungsphase voranzugehen, die durch eine weniger beschränkte Wählbarkeit der župane gekennzeichnet ist, deren Gewalt damals auch eine minder vollkommene sein mochte.

Die herrschende, von der überwiegenden Mehrzahl der Erforscher südslavischer Geschichte vertretene Anschauung sieht in der župa den Landnahmebezirk eines aus Sippenverbänden zusammengesetzten Stammes, in dem župan den Stammesältesten. Für diese Gleichsetzung von Gau- und Stammesverfassung sprechen im wesentlichen folgende Argumente: 1. die ausdrückliche Bezeichnung der (wählbaren, in ihrer Macht noch beschränkten) župane als γέροντες bei Konstantin Porphyrogenetos; 2. die patronymische Form einzelner Gaunamen; 3. die Übereinstimmung der Zahl der altkroatischen

Gaue mit derjenigen der den Kern des kroatischen Adels ausmachenden „12 generationes" (fortlaufende Beziehungen zwischen den einzelnen Gauen und Geschlechtern lassen sich nicht nachweisen); 4. die nachweisbare Bedeutung der Familien- und Geschlechtsverbände auf allen Gebieten des Rechtslebens in historischer Zeit (hierher gehört u. a. auch der Hinweis darauf, daß die „Bruderschaften", „generationes" verschiedener Art, in denen die Gauverfassung wieder auflebt, tatsächlich als Sippenverbände erscheinen); 5. das Vorkommen des Wortes župa in der Bedeutung „zahlreiche Familie" auf serbokroatischem und auf bulgarischem Boden; hier kommt auch (d)župan als Bezeichnung für den Hausvater einer solchen Familie vor.

Diese Argumente sind nicht beweiskräftig genug, um die bedingungslose Gleichsetzung von Gau- und Stammesverband, von župan und Stammesältesten zu rechtfertigen. Sie gestatten nur die folgende Annahme: der südslavische Gau war wahrscheinlich, ebenso wie das montenegrinische pleme der Neuzeit, aus einer Anzahl wirklicher Geschlechtsverbände (bratstva) zusammengesetzt, an deren Spitze Geschlechtsälteste standen; aus ihrer Mitte scheint der župan hervorgegangen zu sein, dessen Stellung sich jedoch schon bei Beginn der geschichtlichen Überlieferung zu der eines Gauherrn entwickelt hat.

Der südlsavische Burgbezirk ist eine echt slavische Institution, in deren Entstehung und Entwicklung sich fremde Elemente nicht nachweisen lassen.

II. Auf slovenischem Boden kann man, wie erwähnt, Spuren einer Burgbezirksverfassung nicht nachweisen: die krainischen Bezirksžupane des ausgehenden 13. Jahrhunderts lassen sich mit älteren Erscheinungsformen der Bezirksverwaltung zunächst nicht in genetische Verbindung bringen. Inwieweit in bodenständigen Instituten des Rechtslebens auf slovenischem Boden, in der Dekanie (Zehntschaft) und dem Županentum des Mittelalters, in den in die engen Bande grundherrschaftlicher Abhängigkeit gefesselten Äußerungen autonomer Organisation in den Dorf-, Wötschen- (=Markt-) und Berg- (=Weinberg-)teidingen der Neuzeit Elemente derselben verfassungsbildenden Kräfte lebendig sind, die sich im Siedelungsbereich der übrigen slavischen Völker freier haben entfalten können, wird erst die eingehende rechtshistorische Erforschung dieser Institute dartun können, die für die neuzeitlichen Erscheinungsformen autonomer Rechtsbildung mit erfreulichem Eifer eingesetzt hat, während die Probleme der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte des slovenischen Volkes noch immer der sorgfältigen rechtsvergleichenden Behandlung harren, die sie allein einer Lösung zuführen kann.

II. Auf westslavischem Boden.

Bei weitem am besten bekannt und erforscht sind die Erscheinungsformen der Burgbezirksverfassung auf westslavischem Boden. Bei ihrer Betrachtung müssen die Länder, in denen es zur Ausbildung uns in ihrer Organisation näher bekannter, d. h. christlicher, boden-

ständiger Staaten gekommen ist (Polen[46]) mit Pommerellen[47]), Westpommern[48]), Rügen[49]) und Mecklenburg[50]) einerseits, Böhmen-, Mähren[51]) andererseits) gesondert von den Gebieten betrachtet werden, deren slavische Bevölkerung in einem nicht von ihr begründeten Staatswesen aufgegangen ist, ehe sie zu eigener fester staatlicher Organisation gelangt war (den Elbslavenländern) — Sorbenland[52]) und Ljutizenland[53]) — einschließlich Wagriens[54]) einerseits, der Slovakei[55]) andererseits). Als Ausgangspunkt der Darstellung dienen die durch Einzelforschung am besten erschlossenen polnischen Verhältnisse.

A. I. In dem Zeitpunkt, in dem eine dichtere urkundliche Überlieferung näheres Eindringen in die Verfassungszustände des mittelalterlichen Polens erlaubt, also in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts, erscheint als Einheit der lokalen Verwaltung der Burgbezirk, die Kastellanei. Ihre Ausdehnung ist sehr verschieden, je nach der mehr oder weniger dichten Verteilung der landesherrlichen Burgen, an die sich die Organisation anlehnt, über das Land. Am engmaschigsten ist das Netz der Burgbezirke in den Grenzgebieten, während in schwach besiedelten Gebieten des Landesinnern die Zahl der Burgen gering ist. Alle Bezirksburgen sind ursprünglich im Besitz des Landesherrn: aus seiner Hand gelangen einzelne von ihnen dauernd in den Besitz kirchlicher Anstalten, vorübergehend in die Gewalt mächtiger Adelsgeschlechter.

Die Bezirksburg ist Sitz des vom Landesherrn eingesetzten „Grafen" (zuerst comes, seit Ende des XII. Jahrhunderts castellanus), der in erster Linie Festungskommandant ist; in dieser Funktion wird er im XIII. Jahrhundert durch den tribunus (wojski) unterstützt. Gleichzeitig tritt ihm zur Erfüllung seiner richterlichen Aufgaben ein besonderer iudex zur Seite. In der wirtschaftlichen Verwaltung stand dem Kastellan zweifellos die Sorge für den Unterhalt der Burgbesetzung zu: an ihn flossen die für diesen Zweck bestimmten Abgaben. Dagegen ist die Frage, ob der Kastellan auch unmittelbar Funktionär der reich ausgestalteten landesherrlichen Gutswirtschaft war, oder ob der neben ihm genannte Meier (procurator, włodarz) eine selbständige Stellung innehatte, umstritten, wie überhaupt das ganze Verhältnis der Burgverfassung zur fürstlichen Gutsverwaltung noch nicht endgültig geklärt ist. Fest steht, daß die meisten Bezirksburgen gleichzeitig Mittelpunkt landesherrlicher Güterkomplexe waren. Einzelne Burgen dagegen befinden sich inmitten alten Privatbesitzes und konnten keine wirtschaftlichen Aufgaben erfüllen.

Von der Beurteilung des Verhältnisses der Burgverfassung zur landesherrlichen Gutswirtschaft hängt auch die Auffassung der Beziehungen ab, durch die jene mit anderen Erscheinungsformen der Landesorganisation auf engerer territorialer Grundlage verknüpft ist. Zu ihnen gehört einmal die Zusammenfassung der zu bestimmten, gleichartigen Leistungen verpflichteten unfreien Bevölkerung in eigenen Siedlungen, deren Namen meist schon auf die Art der Beschäftigung

ihrer Einwohner hinweisen, den sog. Dienstdörfern: soweit jene in der Urproduktion tätig sind (als Fischer, Jäger, Zeidler, Ackerbauer), für die Bedürfnisse des Burghaushalts als Bäcker und Köche, für die der Burgausrüstung als Schmiede, Schildmacher und Wagenbauer sorgen oder gar von vornherein als Schützen bezeichnet werden, kann die Entstehung derartiger Siedlungen wohl aus dem militärischen Charakter der Burgen erklärt werden. Dagegen ist für Kammerdiener, Heiligtumspfleger, Goldschmiede, Weingärtner, Hundewärter, Falkner und Pferdeknechte der gegebene Wohnort in der Nähe fürstlicher Residenzen, und Siedlungen von Stuten-, Schaf- und Kuhhirten endlich kennzeichnen die Weidewirtschaft großer landesherrlicher Gutsbetriebe. So läßt sich auch für die Verteilung dieser Dienstdörfer auf die Kastellaneien irgend eine Regel nicht ableiten: sie scheint völlig von den örtlichen Bedürfnissen abhängig gewesen zu sein.

Gleichfalls als Form der Organisation der dem Landesherrn gehörigen Unfreien erscheint die Hundertschaft und Zehntschaft: ihre Angehörigen siedeln bald in geschlossenen Komplexen, bald sind ihre Landlose (sortes) zwischen denen anderer Bevölkerungsklassen zerstreut. Die Aufsicht über die Hundertschaft, die, wenn sie aus Angehörigen verschiedener Berufe zusammengesetzt ist, als „buntes Hundert" (pstre sto, varium centum) bezeichnet werden kann, übt ein gleichfalls unfreier centurio unter der Leitung eines hohen Beamten.

Wichtiger als diese Verbände, über deren innere Organisation wir kaum etwas erfahren — nur daß alle diese Unfreien sich, abgesehen von der turnusweise erfüllten Dienstverpflichtung, großer wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit erfreuten, lassen die Quellen erkennen, — ist die nicht an die Schranken der unfreien Klasse gebundene opole-Organisation. Das opole besteht meist aus den Siedlungen eines natürlich umgrenzten Raumes, die durch die gemeinsame Tragung gewisser Abgaben, durch die gemeinsame Haftung für bestimmte Verbrechen und durch die Pflicht, in Grenzstreitigkeiten Zeugnis abzulegen, verbunden sind. Über die innere Organisation des opole wissen wir nichts: insbesondere wird nirgends ein opole-Führer erwähnt, während in den einzelnen Siedlungen Dorfälteste (starosta) und vereinzelt auch ein supanus auftreten.

Neben den diesen Verbänden auferlegten Lasten besteht die allgemeine Verpflichtung der Bevölkerung des Burgbezirks zu Burgwache, Burg- und Wegebau, an deren Stelle Reluitionsabgaben, wie das Wachkorn (stroża), treten können.

Nicht völlig geklärt sind die sogenannten Exterritorialitätserscheinungen der polnischen Burgbezirksverfassung: wo Enklavierungen und Exklavierungen zwischen benachbarten Kastellaneien vorliegen, ist ihre Entstehung aus wirtschaftlichen Ursachen (die Bewohner einzelner Siedlungen waren für die Wirtschaft der entfernteren Burg unentbehrlich) zu erklären; auch können durch die Einschiebung neuer Burgbezirke die Zugehörigkeitsverhältnisse verwickelt werden.

Schwieriger zu deuten ist eine andere Erscheinung: die Quellen berichten, daß einzelne Siedlungen mit ihren Leistungen nicht den nächstgelegenen Burgen, sondern entfernten Kastellaneien, meist solchen des Grenzgebiets, zugewiesen waren. Während manche Forscher in dieser Verbindung eine Maßnahme zur besonderen Sicherung der Grenzburgen sehen, deren Verteidigung von dem Schicksal ihrer nächsten Umgebung unabhängig gemacht werden sollte — auch an eine Maßregel, die der Aufrechterhaltung des Zusammenhangs zwischen den Teilfürstentümern dienen sollte, hat man gedacht —, erkennen andere in diesen Außenposten Absteigequartiere der Kastellane auf ihren Reisen im Dienste des Fürsten. Kaum wird man sie mit der Institution des narok, deren strafrechtlicher Charakter wahrscheinlich ist, in Verbindung bringen dürfen: unter narok dürfte konfisziertes Land gemeinschädlicher Leute, unter narocznicy werden seine unfreien Nützer zu verstehen sein.

Das einheitliche Bild der Burgverfassung des ausgehenden XII. Jahrhunderts wandelt sich in der Folgezeit unter der Einwirkung verschiedener Faktoren: die ungleiche Größe der Kastellaneien, die ungleiche Bedeutung ihrer Mittelpunkte — manche von ihnen stiegen als wichtige Marktorte, längst vor der Verleihung deutschen Stadtrechts, in die Reihe der Städte auf, oft mochten auch die Burgen etwa zum Schutze wichtiger Handelsstätten angelegt worden sein — führt zum Verschwinden kleiner Burgbezirke, während die Kastellane der Hauptburgen, die von vornherein über einen größeren Bezirk geboten und wohl schon früh gewisse Befugnisse namentlich richterlicher Art auch in den Nachbarkastellaneien ausübten, in der Zeit der Landesteilungen zu Gliedern der Zentralverwaltung werden. Ihre Stellung lebt in dem Amt des Palatins (wojewoda) weiter: so ist auch die höhere Einheit der polnischen Landesverwaltung, die sich im wieder vereinigten Staat des XIV. Jahrhunderts erhält und bis zu seinem Untergang die Grundlage der Landesverwaltung bildet, die im neuerstandenen Polen der Gegenwart wiederbelebte Wojewodschaft, mit der Burgorganisation verknüpft.

Die Zeit der Teilfürstentümer des XIII. Jahrhunderts bereitet aber auch den anderen Faktoren den Weg, die zur Auflösung der alten Kastellaneiorganisation beitrugen: wie die Hofämter der Zentralverwaltung wird auch das Kastellansamt allmählich aus einem fürstlichen zu einem Landesamt, dessen Inhaber, aus dem engen Kreis der landeseingesessenen Adligen ernannt, mehr die Interessen ihrer Nachbarn und Standesgenossen als die des Herrschers wahrnehmen. So entgleitet diesen die Kastellaneiverfassung, die zu einer Standesorganisation wird, da gleichzeitig durch die Immunitätsverleihungen an kirchliche Anstalten und besonders durch die Exemtion der seit Beginn des XIII. Jahrhunderts sich rasch vermehrenden deutschrechtlichen Stadt- und Dorfanlagen der größte Teil der nichtadligen Bevölkerung aus dem Verwaltungsbereich der Kastellane ausscheidet.

Die wenigen Funktionen, die den Trägern des alten Amtes geblieben sind, das Burgkommando vor allem und die Aufsicht über die

landesherrlichen Einnahmen, übertragen die nach strafferer Zusammenfassung der Kräfte des Staatswesens strebenden Fürsten des ausgehenden XIII. und des beginnenden XIV. Jahrhunderts, die böhmischen Wenzel und die einheimischen Vollender ihres Einigungswerkes, nicht mehr den an die Interessen ihrer Standesgesellschaft gebundenen Kastellanen, sondern Landeshauptleuten (capitaneus, starosta), deren Bezeichnung schon auf die böhmische Herkunft des Amtes hinweist. Ihr Amtsgebiet ist zunächst ein ganzes ehemaliges Teilfürstentum, später treten neben diese wirklichen Starosten andere Funktionäre mit gleichem Titel, die aber lediglich als Beamte der landesherrlichen Gutsverwaltung wirken. In Kleinpolen, wo wegen der Nähe des ständig in Krakau residierenden Herrschers zunächst ein Landeshauptmann nicht ernannt wird, wird das Kommando jeder Burg einem Burggrafen anvertraut, die Güterverwaltung besonderen Beamten übertragen. Als es auch hier gegen Ende des XIV. Jahrhunderts zur Einführung des Starostenamtes kommt, wird jedem Starosten nur eine Burg angewiesen, deren Burggraf ihm unterstellt wird. Hier lebt also die Burgbezirksverfassung in voller Kraft weiter, während den „Burgstarosten" — so heißen sie im Gegensatz zu den bloß gutswirtschaftliche Funktionen ausübenden Beamten — der übrigen Gebiete jeweils mehrere Burgen unterstehen.

Am deutlichsten tritt die fortdauernde Bedeutung der landesherrlichen Burgen auch in dem Ständestaat der Jagellonenzeit in der Gerichtsverfassung in Erscheinung: die Burg ist Sitz des vom königlichen Starosten geleiteten Burggerichts (sąd grodzki), in dessen Kompetenz alle nicht anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten fallen. So lebt in dem Burggerichtskreis die alte Kastellanei in einer der wichtigsten ihrer Funktionen fort, während das Landgericht (sąd ziemski) als autonomes Standesgericht des Adels sich in seiner Organisation an die höhere Verwaltungseinheit der Piastenzeiten, das Land oder die Wojewodschaft, anlehnt.

In den der Germanisation anheimgefallenen Randgebieten des mittelalterlichen Polens, in Schlesien und der Neumark, erhält sich die territoriale Grundlage der Burgorganisation, der Kastellaneibezirk, in seiner Bedeutung für die Verwaltung noch deutlicher als auf polnisch gebliebenem Boden: in den Vogteien, Weichbildern des deutschen Mittelalters jener Gebiete, aber auch in ihren neuzeitlichen Kreisen, finden sich die Grenzen der Kastellaneien oft mit geringen Veränderungen wieder.

Die kleineren Verbände, aus denen sich die alte Kastellanei zusammensetzte, vor allem das opole, sind durch die Immunitätsverleihungen und vor allem durch die Schaffung neuer Einheiten für Rechtspflege und Abgabenleistung in Gestalt der deutschrechtlichen Dörfer und Städte gesprengt und größtenteils überflüssig geworden. Nur wo die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu der für die deutschrechtliche Siedlung charakteristischen Zurückdrängung der übrigen Zweige der Urproduktion gegenüber dem Ackerbau führte, wo nicht durch die mit jener verbundenen Einführung der Hufenverfassung eine neue

Grundlage für die Abgabenbemessung geschaffen wurde, erhalten sich Spuren der alten Organisation, namentlich in den Zeidlerverbänden der ostpolnischen Heidegebiete mit ihrer autonomen, alle an der gemeinsamen Zeidelweide beteiligten Siedlungen umfassenden Rechtssprechung, die keineswegs an den Grenzen der Zeidelwirtschaft Halt macht, gehandhabt von dem selbstgewählten Starosten und anderen „Ältermännern" (starszy). Auch im Rahmen des grundherrschaftlichen Verbandes kann es zu derartigen Wiederbelebungen der alten Organisationsformen kommen, deren Träger dann in gleicher Reihe neben den Vertretern der deutschrechtlichen Ordnung stehen: daß schließlich auch in dieser viele Elemente des bodenständigen Rechts- und Wirtschaftslebens nur unter fremden Namen weiterleben, ist eine Vermutung, die sich jedem aufdrängt, der die Verschiedenheiten der Entwicklung der Kolonistensiedlungen auf dem germanisierten Boden Ostdeutschlands und in den slavisch gebliebenen Ländern verfolgt; ihre Begründung gehört indessen nicht in den Rahmen dieser Darstellung.

II. Die Erklärung der Entstehung der polnischen Kastellaneiverfassung kann von der Tatsache ihren Ausgangspunkt nehmen, daß auch das polnische Siedlungsgebiet weithin von einem dichten Netz vorgeschichtlicher Burgreste überzogen ist, daß der Zusammenhang einzelner dieser Burgstätten mit späteren Kastellaneisitzen nachweisbar ist, während in anderen Fällen diese Burgwälle im Leben des opole eine Rolle, etwa als Schwurstätte für den Grenzeid, spielen. Als von der Natur umgrenzter Siedlungsherd erscheint in Polen eben das opole, für das in den östlichen Grenzgebieten auch der auf ostslavischem Boden verbreitete Name pogost vorkommt. Dem ostslavischen Abgabenumlegungs- und Haftungsverband, der volost' oder dem pogost, läßt sich das opole auch in seinen Funktionen vergleichen. Wir dürfen daher in ihm wie in jenem die älteste territoriale Einheit vermuten, deren Entstehung der Siedelungsgeschichte angehört. Ob das opole der Landnahmebezirk eines Sippenverbandes ist oder ob es schon durch den Zusammenschluß mehrerer Sippensiedlungen auf territorialer Grundlage entstanden ist, läßt sich kaum mit Sicherheit entscheiden. Gerade in den Fällen, in denen ein ganzes opole als Siedlungsraum eines einzelnen Adelsgeschlechtes nachzuweisen ist, liegt die Annahme nahe, daß der geschlossene Bezirk durch Verleihung seitens des Landesherrn in dessen Besitz gekommen ist.

Die Organisation des opole ist uns weder in ihren verfassungsgeschichtlichen noch in ihren topographischen Momenten genauer bekannt, wir wissen nicht, ob es opole-Burgen gab oder ob sich die vorgeschichtlichen Burgen in der Hand einzelner Geschlechter befanden. In historischer Zeit erscheint als Mittelpunkt des opole regelmäßig eine meist dörfliche Siedlung.

Der Burgbezirk entsteht durch Einfügung des opole-Verbandes in die von den ersten Piasten geschaffene staatliche Organisation, dabei kann entweder ein einzelnes opole zum Burgbezirk umgewandelt werden oder es können mehrere dieser Einheiten zu dem neuen Ver-

bande zusammengeschlossen werden. Als Mittelpunkt dient eine der wahrscheinlich als Sippenburgen entstandenen Anlagen, deren sich der Landesherr bemächtigt hat, oder eine von diesem, vornehmlich zu militärischen Zwecken, neugeschaffene Feste. Diese erste Stufe in der Entwicklung der Burgorganisation scheint unter den ersten Piasten Mieszko und Bolesław Chrobry erreicht worden zu sein. Ob sie bei dieser Art der Organisierung ihres Reiches sich die Einrichtungen ihrer westlichen Nachbarn, vielleicht gar die Burgwardverfassung in den von Bolesław gewonnenen Sorbenmarken, zum Vorbild genommen haben, bleibt zweifelhaft.

Die Verfeinerung der Burgorganisation, insbesondere die Durchbildung ihrer wirtschaftlichen und gerichtlichen Funktionen scheint dagegen das Verdienst der Nachfolger Bolesławs im elften und im beginnenden zwölften Jahrhundert zu sein.

B. In Pommerellen finden wir im 13. Jahrhundert eine Kastellaneiorganisation vor, die in allen wesentlichen Zügen mit der Polens übereinstimmt. „Zehntleute", Dienstsiedlungen und opole-Lasten sind bekannt. Inwieweit die Kastellaneien der einheimischen Herrscher in den Burgbezirken der Zeit der Ordensherrschaft weiterleben, ist nicht festgestellt.

Wertvolle Ergebnisse hat die Erforschung der Verwaltungsgeschichte Westpommerns oder Slaviens gebracht. In den Kastellanen, die dort im 12. und 13. Jahrhundert auftreten und im wesentlichen dieselben Befugnisse ausüben wie ihre polnischen Amtsgenossen und wie diese durch tribuni unterstützt werden, erkennt man zum Teil frühere Dynasten, nächste Verwandte des Herrscherhauses. Ganze Burgbezirke befinden sich geschlossen im Besitze einzelner Adelsgeschlechter; daß sie ihnen vom Landesherrn verliehen worden sein sollten, ist unwahrscheinlich. Während sich eine der Burgorganisation übergeordnete Verwaltungseinheit nicht nachweisen läßt — die Kastellane, in deren Bezirk bedeutende Ansiedlungen von städtischem Charakter lagen, scheinen nur tatsächlich eine bevorzugte Stellung eingenommen zu haben — nimmt man an, daß innerhalb des Burggebiets für Abgabenerhebung und Rechtspflege kleinere Bezirke vorhanden waren, deren Mittelpunkte landesherrliche Schenken waren. So scheint sich hier der Begriff des ostslavischen pogost zu wiederholen. Von einer autonomen Organisation dieser kleineren Bezirke wissen wir nichts, während in den stadtähnlichen Siedlungen sich Spuren einer Selbstverwaltung finden. Ebenso undeutlich ist die Stellung der herzoglichen Zehntleute. Die pommerschen Burgbezirke leben nach dem Ersatz der Kastellane durch Landvögte in deren Sprengeln und weiter in allen Erscheinungsformen der Verwaltungsorganisation in Mittelalter und Neuzeit bis zu den preußischen Kreisen vielfach mit unveränderten Grenzen und mit den alten Mittelpunkten fort.

Weniger wissen wir über die Verwaltungsorganisation Rügens und Mecklenburgs in slavischer Zeit: dort stützte sie sich auf die Einteilung der Insel in neun Gardvogteien (advocaciae dictae gharde), deren Bezeichnung (gard-Burg) ja bedeutungsvoll genug ist; als

Mittelpunkte dieser Sprengel erscheinen einzelne der in großer Zahl nachzuweisenden Burganlagen, die bisher in erster Linie in ihrer sakralen Bedeutung erforscht sind; auch finden sich Spuren der Dezimalorganisation und der gemeinsamen Waldnutzung durch einen Verband mehrerer Siedlungen. In Mecklenburg lassen sich die einzelnen terrae, deren Kastellane bald durch Landvögte ersetzt werden, als von der Natur umgrenzte Siedlungsherde nachweisen. Mittelpunkt der terra ist die landesherrliche Burg. Von großer Bedeutung ist die Feststellung, daß die einzelnen Siedlungsherde als „Nester" der alteingesessenen Adelsgeschlechter des Landes betrachtet werden können, deren ursprüngliche Besitzungen ihren Raum füllen: so konnte der Gedanke ausgesprochen werden, daß in ihnen die Nachkommenschaft einstiger terra-Herren weiterlebt.

C. I. Die böhmische Burgbezirksorganisation, wie sie uns aus den Quellen des 11., 12. und 13. Jahrhunderts entgegentritt, zeigt in ihren Grundzügen engste Verwandtschaft mit dem entsprechenden polnischen Institut. Burgbezirke verschiedenen Umfangs, deren Mittelpunkte ganz verschiedene militärische und wirtschaftliche Bedeutung haben, stehen unter der Leitung vom Landesherrn ernannter Kastellane, die auch hier zunächst als comites bezeichnet werden. Vielleicht war ihre Kompetenz von vornherein nicht so umfassend wie die der polnischen Kastellane, vielmehr wesentlich auf militärische und polizeiliche Agenden beschränkt, da neben ihnen andere Beamte mit eigener, vom Landesherrn verliehener Amtsgewalt auftreten, Richter und Kämmerer, und vor allem Meier (villicus), in deren Händen die Verwaltung der fürstlichen Güter liegt; auch der Burgpriester erscheint völlig als landesherrlicher Beamter und hat als solcher rein weltliche Funktionen im Gerichtsverfahren zu erfüllen. Burgbau und Burgbewachung lasten auf dem ganzen Burgbezirk. Dienstdörfer in der charakteristischen Gestalt des polnischen Rechts und Zehntleute sind nicht bezeugt; nur schwache Spuren deuten darauf hin, daß auch den Čechen die Dezimalorganisation nicht unbekannt gewesen ist. Eine kleinere Verwaltungseinheit innerhalb des Burgbezirks ist nicht nachgewiesen, die mehrere Siedlungen umfassende Nachbarschaft (osada) hat lediglich im Gerichtsverfahren einzelne Funktionen zu erfüllen.

Die Lokalverwaltung Mährens zeigt im wesentlichen das gleiche Bild, nur scheint es in den kleinen Teilfürstentümern, in die das Land zerfiel (unter ihnen auch das später zu Schlesien gerechnete Troppau) nicht zur Trennung der Lokalverwaltung von der Zentralverwaltung, die sich gleichfalls an Burgorte anlehnte, gekommen zu sein.

Die Durchbrechung der Kastellaneiverfassung erfolgt, wie in Polen, namentlich durch das Ausscheiden geistlicher und weltlicher Immunitätsgebiete und der deutschrechtlichen Siedlungen aus dem Burgbezirksverbande, dann durch die Veräußerung landesherrlicher Burgen, einzeln auch durch die Feudalisierung des Kastellansamtes. An die Stelle der alten Kastellane treten als Burgkommandanten und

Burgverwalter Beamte von geringerem Ansehen und mit geringeren Befugnissen, die als Burggrafen bezeichnet wurden. Nur der Kastellan der Prager Burg steigt als Oberstburggraf zu der Stellung des obersten Landesbeamten auf, des Vorsitzenden im Landrecht, das freilich im 14. Jahrhundert zum Standesgericht des Adels wird.

Der Neuaufbau der Verwaltungsorganisation hat, wie im Moskauer Staat des 16. Jahrhunderts, seinen Ausgangspunkt in der Bekämpfung der gemeingefährlichen Verbrecher. Sie durchzuführen ist Aufgabe der seit dem 14. Jahrhundert auftretenden popravci, die vom König für größere Gebiete (Kreise) ernannt werden, bald auch an der Finanzverwaltung teilnehmen, schließlich aber auch dem Machtbereich des Landesherrn entgleiten und zu ständischen Beamten werden. Ihre Nachfolger werden im 15. Jahrhundert die Kreishauptleute, deren Amt später der neuzeitlichen Verwaltungsorganisation des Habsburger Staates eingegliedert wird.

Länger erhalten sich Reste der Burgverfassung im Gerichtswesen. Die Cudengerichte des 13. und 14. Jahrhunderts setzen die Tätigkeit der einstigen Burggerichte fort, tagen aber nicht mehr in den alten Verwaltungszentren, sondern in den zu wachsender Bedeutung gelangenden Städten. Doch verengt sich der Bereich ihrer Zuständigkeit durch das im Gerichtswesen durchdringende ständische Prinzip. Sie verschwinden im 15. Jahrhundert.

Auch in der Finanzverwaltung verlieren die Burgbezirke durch die Umwandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Verhufung) ihre Bedeutung. Die Erhebung der neuen Landesabgaben (collecta, berna) vollzieht sich im Rahmen der Kreisverfassung. Da wir bodenständige Organisationsformen im Rahmen kleinerer territorialer Verbände aus der Zeit vor der deutschrechtlichen Siedlung in Böhmen und Mähren kaum kennen, ist die Frage, inwieweit slavisches Wesen in der Verfassung der deutschrechtlichen Dorfgemeinde weiterlebt, für das čechische Siedlungsgebiet noch schwerer zu beantworten als für Polen.

II. Die Entstehung der Burgbezirksverfassung gehört zu den umstrittensten Problemen der böhmischen Geschichte. Die ältere, zum Teil gefälschte Quellen verwertende Auffassung setzte die Kastellaneien des 12. Jahrhunderts mit den Landnahmebezirken der čechischen Einzelstämme gleich und glaubte sie als Župen, ihre Vorsteher als Župane bezeichnen zu sollen. Die fortschreitende Forschung hat gezeigt, daß die Kastellaneiverfassung eine Schöpfung der auf Brechung des Stammespartikularismus bedachten Politik der seit dem Ende des 10. Jahrhunderts ganz Böhmen beherrschenden Prager Herzöge ist. Daß diese bei Durchführung der Landesorganisation an Einrichtungen aus der Zeit der Stammesverfassung anknüpften, insbesondere einzelne ältere Stammesburgen zu Verwaltungssitzen machten, ist wahrscheinlich. Andere Burgen scheinen dagegen wesentlich aus militärischen Gründen neu geschaffen worden zu sein.

Charakteristisch für die Burgbezirksverfassung Böhmens ist das Fehlen einer unmittelbaren Verknüpfung der Landeseinteilung mit

der Besiedelungsgeschichte des Landes und — in engstem Zusammenhang damit — das völlige Zurücktreten der kleineren, den ursprünglichen Siedelungsherden entsprechenden territorialen Verbände.

D. I. In dem Kernstück des sorbischen Siedlungslandes an mittlerer Elbe und Saale, dann in dem elbnahen Randgebiete des Ljutizenlandes und ebenso in den Grenzgauen des mutterländischen Ostsachsenlandes wird im 10. bis 13. Jahrhundert, wenn die Lage einer Ortschaft näher bezeichnet werden soll, meist ihre Zugehörigkeit zu diesem oder jenem „Burgward" erwähnt. Der Burgward ist demnach ein territorialer Verband. Der Charakter seines Mittelpunktes — eben der Burg — und die Tatsache, daß sich die Maschen des Burgwardnetzes in strategisch wichtigen Gebieten verdichten, weisen auf die militärische Bedeutung des Instituts hin. Dem entspricht es, daß vielfach Burgwardkommandanten genannt werden; ihre Ernennung steht dem Burgwardherrn — ursprünglich überall dem deutschen König — zu. Die in der Burg zufluchtsberechtigte Bevölkerung ist zum Burgwerk und zur Burgwache verpflichtet. An die Stelle des Wachdienstes kann — wahrscheinlich im ganzen Bereich der Burgwardverfassung — eine Kornleistung treten.

Auf diese wenigen primitiven Züge beschränkt sich unsere Kenntnis der Burgwardorganisation in jenen Randgebieten des Ljutizenlandes; mehr wissen wir aus dem sorbischen Siedlungsgebiet. Dort sind die Burgwarde Wirkungskreis der Supane, erblicher bäuerlicher Amtsträger, deren wichtigste Pflicht die Teilnahme am Landgericht als Urteilsweiser in Angelegenheiten ihrer wendischen Stammesgenossen, dann die Übermittlung obrigkeitlicher Anordnungen an diese ist. Aus dieser Tätigkeit ergeben sich polizeiliche Befugnisse. Ferner liegt ihnen die Einsammlung der Abgaben ob. Im Kerngau des Meißenerlandes, in Daleminze, tritt in jedem der hier außerordentlich kleinen, je etwa fünfzehn Siedlungen umfassenden Burgwarde ein Supan auf. Burgward und Supanie decken sich räumlich, freilich lassen sich nicht alle Supaniebezirke als Burgward quellenmäßig nachweisen. In den westlicheren Gauen dagegen beschränkt sich der Amtsbereich der Supane auf einen kleineren Siedlungsbereich, so daß im Rahmen eines Burgwards mehrere Supane tätig sein können. Unterstützt werden die Supane in ihrer Tätigkeit durch die Withasen, bäuerliche berittene Dienstpflichtige, wie es scheint, ohne festen Amtsbereich.

Wem unterstehen nun die Supane in ihrer Tätigkeit in der Rechtspflege und Finanzverwaltung? Keineswegs etwa dem Burgwardkommandanten — in der Zeit, aus der unsere Nachrichten über die Supanieverfassung stammen, im ausgehenden 12., im 13. und 14. Jahrhundert ist die militärische Bedeutung der Burgwarde schon im Schwinden, viele mögen gar nicht mehr besetzt gewesen sein —. Sie stehen im Dienst der Organe, deren Auftreten seit dem Ende des 11. Jahrhunderts in Verbindung steht mit der Einführung einer wirklich geschlossenen, durchgebildeten Burgbezirksverfassung, der Burggrafen der großen Landesburgen, in deren Hand bestimmte militärische, gerichtliche und finanzielle Befugnisse verbunden sind — freilich in

deutlicher Unterordnung unter die ältere und höhere Gewalt der Markgrafen. In ihrem Umfang stimmen die Burggrafschaftsbezirke mehr oder weniger mit den alten sorbischen Stammesgauen, den (meist durch patronymisch gebildete Völkerschaftsnamen bezeichneten) von natürlichen Grenzen umgebenen pagi überein. Damit ist auch im Meißenschen der Dualismus zwischen landesherrlicher Burgbezirksverfassung und bodenständiger, mehr oder weniger autonomer Landesorganisation in kleineren Verbänden, die in erster Linie der Abgabenerhebung und polizeilichen Zwecken dienen, voll durchgeführt.

Die weitere Entwicklung der Verwaltungsorganisation knüpft nicht an diesen fein durchgebildeten Aufbau an, dessen Schwäche darin besteht, daß die immer mehr erstarkende wirtschaftliche Macht des zur Landesherrschaft aufsteigenden Markgrafen nicht unmittelbar an ihm teil hat und daher an seiner Erhaltung kein Interesse zeigt. Sie stützt sich vielmehr auf den eigenen Güterbesitz des Markgrafen, dessen Verwalter, Meier und Vögte, mit der Gerichtsbarkeit über die markgraflichen Hintersassen ausgestattet, zu Trägern der neuen Amtsverfassung werden. Ihre Sitze sind markgräfliche Schlösser, in deren Nähe, in größerer Zahl seit dem 13. Jahrhundert, landesherrliche Städte als Brennpunkte der Wirtschaft ihrer Bezirke und gleichzeitig als Zentren der Landesverteidigung entstehen.

Zu einem ähnlichen Ergebnis, dem Aufbau einer Landesverwaltung im Anschluß an die Organisation des landesherrlichen Grundbesitzes, in der wiederum die Städtegründung eine hervorragende Rolle spielt, führt, gleichfalls im 13. Jahrhundert, die Entwicklung in der Oberlausitz hier war die Burgwardverfassung noch nicht zu voller Durchführung gekommen, als nach dem Anschluß an Böhmen Ende des 12. Jahrhunderts Einflüsse der böhmischen Kastellaneiorganisation wirksam zu werden begannen. Doch wird man in den wendischen Gerichtsbeisitzern, den bäuerlichen Starosten, mit vollem Rechte Amtsgenossen der Meißener Supane sehen dürfen. Im Norden des Landes, und ähnlich in der Niederlausitz, wurde die Burgwardverfassung früh durch die Bildung größerer geschlossener Herrschaftsbezirke durchbrochen, in deren Rahmen dann freilich bodenständige Organisationsformen, die etwa in dem Amt der Supane als Immenrichter, um so ungestörter weiterleben konnten.

Im Westen des Sorbenlandes ist die primitive Burgwardverfassung vielfach unmittelbar in eine Burggrundherrschaft mit vollen Immunitätsattributen übergegangen: an ihr und besonders an ihren gerichtlichen Attributen konnte der Name Burgward haften bleiben.

Wo es, wie in den nordwestlichen Sorbengauen und in den Randgebieten des Ljutizenlandes, nicht zu einer Weiterentwicklung der primitiven Grundlagen der Burgwardorganisation kommt, verliert diese bald ganz ihre verfassungsrechtliche Bedeutung. Die Erschließung des Landes durch die deutsche bäuerliche Kolonisation seit dem 12. Jahrhundert macht die militärischen Funktionen des Burgwards überflüssig, die für das Verbreitungsgebiet der Burgwardorganisation

charakteristische Abgabe wendischen Ursprungs und Namens, des Schüttkorn (wozoph) wird ungesondert von anderen landesherrlichen Abgaben erhoben.

Es erhält sich nur das Burgwardterritorium, in seiner Bedeutung nicht zu unterscheiden von der terra ohne sichtbare Spuren slavischer Organisation, dem Slavengau ohne uns bekannte kleinere Verwaltungseinheit, der in seinen Grenzen meist mit denen eines naturbestimmten Siedlungsherdes zusammenfallend, uns aus dem südwestlichen Sorbenland, aus dem größten Teil des Ljutizenlandes und aus Polabien und Wagrien bekannt ist: von den deutschen landesherrlichen Gewalten vielfach als Grundlage für den Aufbau ihrer Verwaltungsorganisation benutzt, leben diese slavischen terrae in ihren Grenzen vielfach bis in die neueste Zeit fort. Im Innern der kolonialen deutschen Staaten erhält sich stellenweise slavisches Wesen in bodenständigen Organisationsformen: in der Selbstverwaltung der slavischen Fischersiedlungen (Kietze) mit ihren Pristabeln als Vorstehern, in dem Institut der Lehnbauern — und, wahrscheinlich, unter dem Mantel deutscher Rechtsformen auch in anderen Instituten des bäuerlichen Rechtslebens des kolonialen Ostens.

II. Bei der Untersuchung der Entstehung der Erscheinungsformen der Landesorganisation der einstmals slavischen Gebiete, deren Erschließung für die deutsche Kolonisation nicht durch bodenständige slavische Fürstenhäuser, sondern unmittelbar durch deutsche Gewalten erfolgt — das ist ja das Charakteristische für die in diesem Abschnitt behandelten Gebiete — sind die einzelnen Elemente, aus denen sie sich aufbaut, scharf zu trennen: in der Supanie des Sorbenlandes erkennen wir unschwer einen dem polnischen opole, der ostslavischen volost' entsprechenden Verband zu gemeinsamer Lastentragung und Friedenswahrung auf Grund siedlungsgeschichtlich und wirtschaftlich bedingter Zusammengehörigkeit, mag er nun eine kleinere oder eine größere Zahl von Siedlungen umschließen — und in diesem Falle territorial mit dem Burgward zusammenfallen. Daß die Suponien — oder ihre Unterabteilungen, in denen wir Sippenverbände vermuten dürfen — ursprünglich eigene Verbandsburgen als Verteidigungszentren und Zufluchtsstätten gehabt haben, ist wahrscheinlich und wird durch den archäologischen Befund bestätigt, der auch in den Räumen, in denen zwar keine Burgwarde, aber Supanien bezeugt sind, Burgwälle nachweist. Daß eine derartige bodenständige Burgbezirksorganisation auch über den Bereich hinaus verbreitet war, innerhalb dessen Supane genannt werden, scheint wiederum das Vorkommen des wozoph annähernd in dem ganzen Verbreitungsgebiet der Burgwardorganisation zu ergeben: dieses slavische Institut nun, das gerade in den Slavengauen, deren nationale Kultur am schwächsten deutschen Einflüssen unterworfen war, wie in der Niederlausitz, von selbst, nachdem seine militärische Funktion überlebt war, zerfallen ist, muß seitens der deutschen Gewalten genutzt und stabilisiert worden sein, und zwar schon zur Zeit der sächsischen Könige des X. Jahrhunderts: stimmt doch das Verbreitungsgebiet der Burgward-

verfassung wieder überein mit dem räumlichen Bereich, innerhalb dessen die Ottonen im Slavenlande tatsächliche Gewalt ausgeübt haben, dessen Grenzen wir namentlich aus der Lage der von ihnen an kirchliche Anstalten vergebenen Landkomplexe und Gerechtsame kennen. Wahrscheinlich hat bei dieser Eingliederung der Burgwardverfassung in den Reichsorganismus eine gewisse Auslese unter den vorhandenen Bezirksmittelpunkten stattgefunden.

Ganz und gar deutsches Werk ist natürlich die Schaffung von Burggrafschaften: und doch zeigt die Organisation, deren Stützen sie sind, fast völlige Übereinstimmung mit der Kastellanverfassung Polens und Böhmens.

E. Daß die ungarländische Burgbezirks- (Komitats-)Verfassung, deren Erscheinungsformen seit dem 12. Jahrhundert auch auf dem Boden der Slovakei bezeugt sind, sich hier der meist von der Natur vorgezeichneten Grenzen der slovakischen Stammesgebiete bedient, sich auf ihre Stammesmittelpunkte gestützt habe, ist höchst wahrscheinlich; scheint ja doch gerade das territoriale Element der Komitatsverfassung, nach der magyarischen Bezeichnung des Komitatsgebietes (megye urslav.* medja „Grenze") zu schließen, slavischen Ursprungs zu sein. Ein näheres Eingehen auf die ungarländischen und damit auch auf die slovakischen Verhältnisse ist im Rahmen dieser Studie unmöglich.

III. Auf ostslavischem Boden.

Das ostslavische Siedlungsgebiet, dessen Kernlande dem Archäologen mit einem dichten Netz von Burgwällen bedeckt erscheinen, zeigt dem Verfassungshistoriker zunächst keinerlei Spuren einer durchlaufenden Landeseinteilung nach Burgbezirken. Um seiner Geschichte Vergleichsmaterial abzugewinnen, bedarf es der Betrachtung der Entwicklung der Erscheinungsformen der Landesorganisation, die mit den süd- und westslavischen Burgbezirken am ehesten zu vergleichen sind.[56])

I. 1. Die älteste, den Quellen bekannte Organisationsform der staatlichen Entwicklung der ostslavischen Stämme ist das um die „Stadt" (gorod) zusammengeschlossene Land (zemlja), das Herrschaftsgebiet (volost') des in der „Stadt" residierenden Fürsten. Sind diese „Städte" des IX. bis XI. Jahrhunderts aber nicht etwa Burgen gewesen, haben wir es nicht gerade mit einer Burgbezirksverfassung zu tun? Die Antwort kann nur mit großen Einschränkungen bejahend lauten: Die Städte, um die es sich handelt — es werden etwa zehn derartige Stadtbezirke genannt — sind Handelsstädte mit zahlreicher Bevölkerung, erst in zweiter Linie militärische Stützpunkte, ihre Bezirke vor allen Dingen Handelsbezirke, Rohstoffgebiete für den Handel der Städte. Träger dieses Handels — und gleichzeitig der Herrschaft über Stadt und Bezirk — aber sind in erster Linie die stammesfremden Warägerfürsten mitsamt ihrem Gefolge. Zunächst den Bedürfnissen des Handels und der zu seinem Schutze notwendigen militärischen

Maßnahmen dient die fürstliche Verwaltung: Rechtsschutz für das fürstliche Gefolge, Sicherheit der Handelswege, Erhaltung des Handelsbezirks zu gewährleisten — und dem Fürsten die zum Handelsbetrieb notwendigen Mittel, vorwiegend in Naturalien, aus dem Lande zu verschaffen, ist ihr Zweck. Die letzte Aufgabe erfüllen Fürst und Gefolge zunächst unmittelbar durch die jährliche Einquartierung im Steuerbezirk (poljudie), die sie benutzen, um persönlich die Abgaben einzusammeln. Die militärische Sicherheit gewährleistet eben dieses fürstliche Gefolge (družina), in den „Nebenstädten" (prigorody) wahrt die fürstliche Autorität ein Statthalter (posadnik), wo die fürstlichen Interessen gerichtliches Einschreiten erfordern, tritt als Richter der unfreie fürstliche „Diener" (tiun) auf, dessen Haupttätigkeit die eines Wirtschaftsbeamten ist.

Wie die Abgaben in erster Linie im Interesse der Handelstätigkeit des Fürsten normiert sind, so dienen auch die dem Lande auferlegten Dienste (Quartier- und Transportleistungspflicht für den Fürsten und sein Gefolge) zunächst der fürstlichen Wirtschaft: daneben finden wir auch hier die Verpflichtung zum Burgwerk in der Landeshauptstadt, kennzeichnenderweise verbunden mit dem Dienst am Bau der Brücken (und Wege); wie der Burgbaumeister, nimmt auch der Brückenbaumeister eine bevorzugte, gesetzlich gesicherte Stellung im Kreise der Landesbeamten ein.

Neben diesen kümmerlichen Ansätzen einer fürstlichen Landesorganisation bleibt ein weiter Spielraum für eine bodenständige Verwaltung, wie sie wahrscheinlich von den warägischen Fürsten bereits vorgefunden und nur in die zweite Linie zurückgedrängt worden war: sie stützt sich außer auf die Haupt- und Nebenstädte, auf kleinere ländliche Herrschaftsbezirke, deren häufigste Bezeichnung (volost') mit der des Landes gleichlautet. In ihnen, und ebenso in den einzelnen Stadtquartieren, walten ihres Amtes in Gerichts- und Finanzverwaltung (Umlegung und Einsammlung der vom Fürsten geforderten Abgaben) Älteste (starosta) Zehntschafts- und Hundertschaftsführer (desjackij, sockij [sotskij]), über denen in der Landeshauptstadt, aber auch in vereinzelten Beistädten, die im Handelsverkehr der Warägerzeit keine Rolle mehr spielen, deren frühere Bedeutung als Burgorte aber aus den Ausgrabungen zu erkennen ist, Tausendschaftsführer (tysjackij) stehen. Diese sind in erster Linie Anführer des Volksaufgebots — im Gegensatz zum fürstlichen Gefolge —, treten aber auch in politischen Dingen als Vertreter des Volkes dem Fürsten gegenüber auf. Andererseits stehen sie als höchste Beamte des Landes in einem gewissen Vertrauensverhältnis zum Fürsten, den sie, wenn er abwesend ist, vertreten können.

Der Umfang der volost' oder der sotnja (Hundertschaft) der Kiever Zeit läßt sich nur annähernd, eben auf Grund dieser der Dezimalorganisation entstammenden Bezeichnung, erschließen: das ganze Land erscheint als tysjača (Tausendschaft) oder polk (Heerschar, später Regiment). Daß die Grenzen der volost zusammenfielen mit denen der verv', der strafrechtlich gemeinsam haftenden „Gemeinde",

ist möglich, doch kann auch die volost' einen größeren Bezirk umfaßt haben. Ein topographisch ausgezeichneter Mittelpunkt läßt sich nicht nachweisen. Wahrscheinlich ist es freilich, daß viele der prigorody, die unmöglich sämtlich Städte im Wirtschaftssinne sein konnten — im Lande Černigov gab es ihrer 70 — nichts anderes waren, als burgartige Verwaltungszentren solcher Landbezirke.

Ebensowenig wissen wir, ob die Wählbarkeit der Bezirkshäupter, die sich in späterer Zeit nachweisen läßt, schon in der Periode starker Anspannung der fürstlichen Macht, die am Anfange der staatlichen Entwickelung der Kiever Ruś steht, in Geltung war — und ob die später zu beobachtende Erblichkeit des tysjackij-Amtes auch für diese Zeit anzunehmen ist.

Auch in der mit der Mitte des XI. Jahrhunderts einsetzenden Epoche der Erstarkung der Macht der Städte gegenüber den Teilfürsten, die kein festes Band mit dem selten lange im Besitz des gleichen Herrschers bleibenden Lande verknüpft, treten die ländlichen Bezirke zufolge der Eigenart des Quellenbestandes, in dem neben der erzählenden Überlieferung die urkundliche fast gar nicht vertreten ist, noch nicht in helleres Licht: wir wissen nur, daß die Städte sorgsam darauf bedacht waren, die Einheit und den Bestand der Länder zu wahren.

2. Mehr erfahren wir über die Organisation der Verwaltungsbezirke erst in der Zeit, in der, seit dem 13. Jahrhundert, die staatliche Entwicklung in den einzelnen Teilen des ostslavischen Siedlungsgebietes verschiedene Wege eingeschlagen hat: in jedem der drei lebenskräftigen staatlichen Organismen, die, während das Kernland der ältesten ostslavischen Kultur, Kiev mit seinen Nachbargebieten, verfällt und verödet, zu selbständiger Bedeutung gelangen, ist es einem der drei Faktoren, durch die das Verfassungsleben der Kiever Ruś bestimmt wurde, gelungen, unter Zurückdrängung der übrigen sich überragenden Einfluß zu verschaffen. In Novgorod — und ähnlich auch in Pskov — ist es das bodenständige Element, verkörpert in der Volksversammlung (věče) der Hauptstadt, das sich durchsetzt. Der Einfluß des aus dem Hause Ruriks berufenen Fürsten wird aufs äußerste beschränkt, der Statthalter (posadnik) wird zum Beamten der Bürgerschaft, deren Wahl freilich meist auf Mitglieder derselben Familie fällt, neben ihm steht der gleichfalls von jener gewählte tysjackij. Stadtviertel, Hundertschaften und Straßen der Stadt, unterstehen gewählten Hauptleuten, die auch die Rechtssprechung ausüben. Zu Statthaltern der Provinzen und der Nebenstädte des riesigen, bis zum Eismeer und zum Uralgebirge reichenden Landgebietes darf der Fürst nur Novgoroder Bürger ernennen. Zwischen die wenig durchgebildete Provinzverwaltung und die Organisation der kleinen Verwaltungseinheiten schiebt sich vielfach die rein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten organisierte Herrschaft der Novgoroder Großkaufleute in ihren Rohstoffgebieten. Die Lokalverwaltung des flachen Landes stützte sich auf kleine, der Kiever volost' entsprechende Bezirk, in deren Bezeichnung „pogost" wieder die

ausschlaggebende Bedeutung des Handels für die Landesorganisation zum Ausdruck kommt: die Mittelpunkte dieser Bezirke — sie werden gleichfalls als pogosty bezeichnet — scheinen ursprünglich Stätten des Tauschverkehrs gewesen zu sein, an denen die Kaufleute (gosti) zusammenströmten. Später ist der Bezirksmittelpunkt meist durch die Bezirkskirche — im Gegensatz zu den Eigenkirchen einzelner Grundherren — gekennzeichnet. Die pogosty sind in erster Linie Steuerbezirke: die Umlegung der Abgaben leitet ein gewählter ältester (starosta), unterstützt von Helfern, die durch Küssen des Kreuzes vereidigt werden (cěloval'niki); ihre Tätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf die Bezirksbewohner aller Stände. Gerichtliche Befugnisse scheint diese autonome Bezirksverwaltung zunächst nicht gehabt zu haben, die Gerichtssprengel (prisudy) zeigen andere Grenzen als die pogosty.

3. Das Kernstück des späteren Moskauer Staates, das alte Land von Rostov und Suzdal' zwischen Oka und Volga, wäre infolge seiner Oberflächengestaltung ein günstiger Boden für die Entwicklung einer Gau- und Burgbezirksverfassung südslavischer Art gewesen: und in der Tat entstehen hier in den waldumschlossenen Flußtälern Siedlungsherde mit deutlich gekennzeichneten Mittelpunkten, die bei der geringen Bedeutung des Handels in dem auf Ackerbau und Waldnutzung angewiesenen Lande nicht als stark bevölkerte Handelszentren, sondern als Stützpunkte seiner Sicherung und Verteidigung, als Festen erscheinen. Von den Fürsten gegründet, von Kolonisten, die aus den Selbstverwaltungsorganismen des alten Kulturlandes herausgerissen waren, besiedelt, spielen diese jüngeren Städte des Nordostens keine selbständige Rolle im Verfassungsleben. Und auch in den alten Handelsstädten des Landes, in Rostov und Suzdal' und dem wenig jüngeren Vladimir, verdrängt die erstarkende fürstliche Macht den Einfluß der Stadtbevölkerung: Mitte des XIII. Jahrhunderts verschwindet ihr Organ, des věče. Anderthalb Jahrhunderte später geht in Moskau, dem neuen Brennpunkt des staatlichen Lehns dieses Gebiets, das erbliche Amt des tysjackij unter: sein letzter Inhaber geht ins Kloster, sein Sohn, der seinen Ansprüchen nicht entsagen will, endet auf dem Schafott.

Erhalten bleibt die Selbstverwaltung dagegen in den kleineren Kreisen der Landesorganisation, die auch hier die uns schon bekannten Namen (volost', pogost, daneben auch potug-Steuerbezirk) führen. Die jüngeren Städte stehen zunächst im Rahmen der volost'-Verfassung als Bezirksmittelpunkte; später scheiden die zu größerer wirtschaftlicher Bedeutung gelangenden Siedlungen aus und bilden besondere Verwaltungseinheiten, während die kleineren Städte in den volosti verbleiben. Während in den größeren Städten regelmäßig fürstliche Statthalter (naměstnik) residieren, die, ohne in die Lokalverwaltung einzugreifen, vor allem militärische und einzelne gerichtliche Funktionen wahrnehmen, erscheint in den volosti nur selten ein fürstlicher Gewalthaber (volostel'). Hier walten vielmehr die bodenständigen Behörden, Älteste und Hundertschaftsführer, ungestört ihres Amtes

in Rechtssprechung und Abgabenumlegung. Durchbrochen wird die Einheitlichkeit der Bezirksverfassung teilweise durch Immunitätsverleihungen an geistliche und weltliche Grundherren: doch scheiden die Immunitätsgebiete keineswegs vollständig aus dem volost'-Verbande aus, mit dem sie namentlich die allgemeinen Landeslasten weitertragen. Und wo es zur Vergebung ganzer Bezirke an einzelne Grundherren kommt, lebt sofort die Bezirksselbstverwaltung im neuen Rahmen wieder auf.

Im Laufe des staatsrechtlichen Zusammenschlusses der nordöstlichen (großrussischen) Teile des ostslavischen Siedlungsgebietes — einschließlich Novgorods und Pskovs — im Moskauer Großfürstentum, der im Anfang des 16. Jahrhunderts zum Abschluß kommt, gehen die Bezirke teils im Verbande ganzer Länder, teils in kleineren Gruppen, teils einzeln in die Gewalt des Großfürsten über, der jedes neuerworbene Gebiet als Kreis (uězd) seinem Territorium einverleibt. Die Autorität des neuen Herrschers im Rahmen des Kreises zur Geltung zu bringen, die Verbindung mit der Zentralverwaltung herzustellen, ist Aufgabe des Statthalters (naměstnik); bestimmte Verwaltungsfunktionen werden ihm nicht übertragen, wo das Statthalteramt zufällig zeitweise nicht besetzt ist, ergehen die großfürstlichen Verordnungen unmittelbar an die Organe der Selbstverwaltung, an die Hundertschaftsführer und Ältesten. Der Gewalt des Statthalters unterstehen nicht die großfürstlichen Dienstleute (služilye ljudi), die neu entstehende, umfangreiche Gruppe der durch die Leistung ihres Hof-, Verwaltungs- oder Kriegsdienstes von der Last der sonstigen, vor allem der finanziellen Verpflichtungen dem Staate gegenüber Entbundenen, deren Ausscheiden aus dem Wirkungsbereich der Selbstverwaltungsinstitutionen sich anbahnt.

Die Unfähigkeit der in erster Linie auf die Ausnutzung des ihnen „zur Nahrung (Kormlenie)" überwiesenen Kreises im eigenen Interesse bedachten Statthalter, die Rechtssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, deren Selbstverwaltungsorgane in ihrer Tätigkeit, an engste territoriale Grenzen gebunden sind und daher nicht die Möglichkeit haben, dem überhandnehmenden Räuberunwesen wirksam entgegenzutreten, führt im XVI. Jahrhundert zunächst zur Schaffung besonderer Anstalten zur Verfolgung, Aburteilung und Bestrafung gemeingefährlicher Verbrecher (gubnoe učreždenie) unter entscheidender Mitwirkung von durch die Bevölkerung der Kriminalbezirke (guba), deren Grenzen sich mit denen der Städte und volosti oder denen der Kreise decken können, gewählten Organen, die wieder die altgewohnten Bezeichnungen (starosta, desjackij cěloval'niki) führen.

Die Abschaffung der Statthaltereien (1555) macht die ähnlich organisierten, bald auch die Funktionen der Kriminalanstalten übernehmenden autonomen Landesbehörden (zemskoe učreždenie) zu Trägern der gesamten Landesverwaltung und Gerichtsbarkeit; ihre Kompetenz findet nur an der bevorzugten Stellung der Dienstleute ihre Grenze. Ihr Bezirk ist meist wieder die volost', selten der Kreis. Nur in den Grenzmarken und einzelnen militärisch wichtigen Zentren

üben großfürstliche Befehlshaber (voevoda) außer militärischen auch administrative und gerichtliche Befugnisse aus.

Die Wirren des beginnenden 17. Jahrhunderts lassen die Gefahren erkennen, die der Einheit des Staates, aus der kaum eingeschränkten Autonomie seiner Teile erwachsen: bald werden für alle Kreise Wojewoden ernannt, die zunächst nur die Kontrolle, bald aber auch die Leitung der autonomen Behörden übernehmen.

Gleichzeitig findet der längst angebahnte Prozeß, der zur Schollenpflichtigkeit und weiterhin zur Leibeigenschaft des Bauern führt, seinen Abschluß: der größte Teil der bäuerlichen Bevölkerung — mit alleinigen Ausnahmen der Staatsbauern — hört auf, unmittelbares Objekt der Staatsverwaltung zu sein. Andrerseits entfällt seit der Radizierung der Abgaben auf die Einzelwirtschaft, die Mitte des 17. Jahrhunderts durchgeführt wird (sošnoe pišmo), die Notwendigkeit der Abgabenumlegung seitens der Bezirksbehörden. Damit erlischt im allgemeinen der öffentlich-rechtliche Charakter der seit dem Ausscheiden der Dienstleute aus ihrem Kompetenzbereich wesentlich bäuerlichen volost'-Behörden. Bei den Staatsbauern bleibt er erhalten; um 1800 wird für sie die volost'-Organisation auch gesetzlich festgelegt, nach der Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) lebt sie im ganzen russischen Reich wieder auf, um vielleicht letzten Endes nicht unwesentlich zur Schaffung der heutigen Erscheinungsformen staatlicher Organisation auf ostslavischem Boden beizutragen.

Zu Standesorganen werden auch die Reste der Selbstverwaltungsorganisation, die sich in den nicht bäuerlichen Sphären, trotz der Schaffung eines Beamtenapparates nach westeuropäischem Muster, behaupten: aus den gewählten Organen der Kreisbehörden entwickeln sich die adligen Selbstverwaltungskörperschaften (zemstvo), aus den Stadtbehörden die der Bürgerklasse dienenden Magistrate; beide Entwicklungen, deren Grundlage die Ausbildung öffentlich-rechtlich geschiedener Stände nach polnisch-litauischem Vorbild im XVII. Jahrhundert bildet, sind bis in Einzelheiten der Terminologie (Adelsmarschall) durch die Erscheinungsformen beeinflußt, in die auf polnischem Boden die letzten Ausläufer der alten Burgbezirksorganisation übergegangen waren.

4. In dem dritten Gebiet, innerhalb dessen das staatliche Erbe Kievs zu neuem, selbständigen Leben erblüht, in dem wolhynisch-galizischen Staat des XII. und XIII. Jahrhunderts, wird die politische Entwicklung wesentlich durch den Gegensatz zwischen der fürstlichen Gewalt und dem bodenständigen Adel, dem Bojarentum, bestimmt. Beide Elemente streben nach Ausbau und Sicherung ihrer Macht, nach dem ihnen aus den Verhältnissen der Nachbarreiche, Polens und Ungarns, bekannten Muster. Die städtische, namentlich aber die bäuerliche Selbstverwaltung tritt ihnen gegenüber stark zurück: die letztere scheint früh durch grundherrschaftliche Bindungen eingeengt worden zu sein. Die spärlichen Quellennachrichten berichten nur wenig über die Tätigkeit der alten Selbstverwaltungsorgane. Die Tausendschaftsführer werden aus ihrer militärischen Funktion

verdrängt, erscheinen aber auch in ihrer administrativen Tätigkeit völlig als fürstliche Beamte. Wo die Hundertschaftsführer genannt werden, stehen sie an der Seite der Fürsten im Kampfe gegen die Bojaren. Dadurch geraten aber auch sie in volle Abhängigkeit vom Fürsten, sie werden zu Aufsehern der unmittelbar vom Fürsten abhängigen, nicht den Bojaren verpflichteten Bevölkerung namentlich in wirtschaftlicher Beziehung und werden mit dieser der fürstlichen Gutswirtschaft eingegliedert, während die Rechtspflege wesentlich von den fürstlichen Dienern (tivun) gehandhabt wird.

Die Gegensätzlichkeit der Interessen der einzelnen staatsbildenden Elemente führt zum raschen Zerfall des galizisch-wolhynischen Staates, auf dessen Boden sich das ukrainische (kleinrussische) Volkstum herausgebildet hat, im beginnenden XIV. Jahrhundert. Sein Erbe tritt im Westen Polen, im Osten Litauen an. In dem zur polnischen Provinz gewordenen Rotrußland zerfällt die alte Verwaltungsorganisation schnell: unter dem Einfluß der nach polnischem Muster erfolgten ständischen Differenzierung, die gestützt wird durch die deutschrechtliche Organisation von Städten und Dörfern, lösen sich die alten Territorialverbände auf. In den neuen Verwaltungseinheiten, in denen sich die polnische Burgbezirksverfassung auf der Entwicklungsstufe des Starosteisystems kleinpolnischer Prägung widerspiegelt, ist nur für die adligen Grundherren Raum zu selbständiger Betätigung. Wo sich in der Bauernschaft die Formen der lokalen Selbstverwaltung erhalten, sinkt der Hundertschaftsführer zum Dorfschulzen, der Zehntschaftsführer zum Dorfbüttel herab: beide finden ihre Hauptaufgabe in der Aufsicht über die Erfüllung der dem Dorf vom Grundherrn auferlegten Leistungen, ganz ebenso wie die an die Stelle der ursprünglichen Schultheißen getretenen Vögte der deutschrechtlichen und die Knjazen der walachisch-rechtlichen Dörfer im XVI. Jahrhundert, nachdem ihnen jeder Spielraum zu selbständiger Tätigkeit genommen ist, wesentlich zu Wirtschaftsbeamten der Gutsherrschaft geworden sind.

Zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn auch auf weniger geradem, längerem Wege, führt die Entwicklung in Litauen. Schon in dem kleineren litauischen Staate des XIII. Jahrhunderts waren Gebiete mit ostslavischer Bevölkerung (Schwarzrußland) aufgegangen; das mächtige litauische Reich des XIV. Jahrhunderts bestand zu neun Zehnteln aus ostslavischen (ukrainischen und weißrussischen) Landesteilen, die verfassungsrechtlich teils mehr oder weniger fest mit dem litauischen Volksland zu dem staatlichen Kern des Reiches verwachsen waren, teils unter eigenen oder vom litauischen Großfürsten eingesetzten Fürsten völlige innere Autonomie genossen. Im eigentlichen Litauen (im staatlichen Sinn) hält der Großfürst die Zügel der Verwaltung fest in den Händen. Als Organ dienen ihm zunächst meist die tivuny, die als Wirtschaftsbeamte in den landesherrlichen Gutshöfen ihren Sitz haben und von dort aus die in volosti zusammengefaßte bäuerliche Bevölkerung leiten, deren Gerichtsbarkeit aber auch die bäuerlichen Hintersassen der Bojaren unterstehen. Die mit ihm verbundenen

Befugnisse und Einkünfte machen das Amt begehrenswert, so daß es vielfach in die Hände adliger Bewerber gelangt, die denn als Statthalter (naměstnik) bezeichnet werden und als wirkliche Bezirksvorsteher auftreten, während der tivun, der als Wirtschaftsbeamter weiter fungiert, den bäuerlichen Kreisen entnommen wird. In der Rolle des Aufsehers der bäuerlichen Bevölkerung bei den der landesherrlichen Gutsverwaltung geschuldeten Leistungen, aber auch als ihr Vertreter gegenüber Versuchen der Bojaren, die Leistungskraft der volost' durch Entziehung von ihr zugehörigen Teilen zu schwächen, und vor allem als ihr Vertrauensmann bei der Umlegung der auf der volost' lastenden Abgaben, tritt vielfach ein Vorsteher (pristav) auf, der, wo sich sein Wirkungskreis auf ein Dorf beschränkt, auch als Zehntschaftsführer (desjatnik) bezeichnet wird. In Schwarzrußland ist die Dezimalorganisation weiter entwickelt: dort übt in der volost' der soročnik (Vierzigschaftsführer), im Kreise der sotnik (Hundertschaftsführer) sein Amt aus. Auch werden die territorialen Einheiten dort gelegentlich durch die Zahlbegriffe (desjatok, sorok) bezeichnet. Alle diese Organe der Lokalverwaltung werden vom Landesherrn oder seinem Landeshauptmann ernannt.

Außer dieser, deutlich die Zeichen ihrer ostslavischen Herkunft tragenden Organisation der Lokalverwaltung kennt das litauische Kernland aber auch eine verhältnismäßig hoch entwickelte Burgbezirksverfassung: sie dient der Sicherung der wichtigsten, großfürstlichen Befehlshabern unterstehenden Landesburgen und trägt offensichtlich das Gepräge ihrer militärischen Zweckbestimmung. Einerseits sind bestimmte Gruppen der Bojaren verpflichtet, der Reihe nach die Besetzung der Burg zu stellen, während bestimmte volosti für ihre Belieferung mit Naturalien und für die Leistung der notwendigen Wirtschaftsarbeiten zu sorgen haben. Daneben lastet die Pflicht des Burg- und Brückenbaus, der Burgbewachung und eine der Erhaltung der Garnison dienende Abgabe (djaklo) auf der gesamten Bevölkerung des der einzelnen Burg zugewiesenen Landesteiles, einschließlich der Stadtbewohner und der Hintersassen der Bojaren. Als technischer Gehilfe des Burgkommandanten erscheint auch in Litauen der aus der Kiever Ruś bekannte Burgbaumeister (horodničy).

In den Erscheinungsformen dieser militärischen Burgorganisation hat man Einflüsse aus dem Deutschordenslande, für dessen Verwaltung ja eine sehr fein durchgebildete Burgbezirksverfassung maßgebend war, erkennen wollen: das Fehlen eines territorialen Zusammenhanges mit der bodenständigen, ostslavischen Lokalverwaltung und die parallel gehende, deutlich auf preußisches Vorbild hinweisende Erscheinung, daß als Grundlage der Bemessung der öffentlichen Abgaben „Dienste" (služba) dienen, macht diese Annahme wahrscheinlich. Deutlicher verraten ihre Herkunft die Elemente einer in ihrer ursprünglichen Bestimmung verblaßten Burgbezirksorganisation, die seit dem XV., vor allem aber im XVI. Jahrhundert in Litauen auftauchen: nach polnischem Muster werden als Starosten

nicht nur die in den landesherrlichen Burgen residierenden wirklichen Bezirkshauptleute, sondern auch die rein wirtschaftliche Funktionen erfüllenden Verwalter anderer großfürstlicher Burgen bezeichnet, für die nach polnischem Muster sich organisierende litauische szlachta wird die Würde des Kastellans in manchen Verwaltungszentren geschaffen, mit der indes keinerlei Verwaltungsbefugnisse verbunden sind.

In den loser an Litauen angegliederten Gebieten ist die Organisation der Lokalverwaltung dem Wesen nach gleichartig, nur begegnen für ihre Träger die verschiedenartigsten Bezeichnungen; von ihnen sind sotnik und desjatnik die verbreitetsten. Im nördlichen Weißrußland ist starec (Altermann) gebräuchlich, in den im 13. Jahrhundert von den Tataren besetzten Gebieten ist der Name ataman für den Dorfvorsteher haften geblieben, der ursprünglich den von den fremden Herren eingesetzten Steuereinnehmer bezeichnete. Während im allgemeinen die Wirksamkeit dieser ausgesprochen bäuerlichen Charakter tragenden Organe auf das flache Land beschränkt ist, erstrecken sich die Befugnisse der starcy und atamany einzeln auch auf Städte. Die Funktion aller dieser Organe ist wesentlich dieselbe wie die ihrer Amtsgenossen im eigentlichen Litauen. Bei den starcy Nordweißrußlands, die von den volost'-Bewohnern gewählt werden, steht der Schutz der gemeinsamen Interessen, auch gegen die Ansprüche höherer Beamten, im Vordergrund. Dagegen fallen die Bezirke der autonomen Gerichtsverwaltung der bäuerlichen Gemeinden, der kopni sudy[57]) die vor allem in Grenzstreitigkeiten weitgehende Kompetenz haben, wieder nicht notwendig mit den Amtsbereichen jener Organe zusammen. Sie erstrecken sich, im Gegensatz zu diesen, auf die Hintersassen verschiedener Grundherrschaften.

Der Zerfall der volost'-Organisation wird im Kernlande wie in den Außengebieten vor allem durch zwei Entwicklungsmomente herbeigeführt: durch die Zerschlagung und Einengung des volost'-Territoriums durch Ausscheiden der Immunitätsbezirke der Grundherrschaften — nur bei der Vergebung ganzer volosti wird der Selbstverwaltungsorganismus wenig beeinträchtigt — und durch das Überflüssigwerden der wichtigsten Funktion der volost'-Behörde, der Umlegung des Steuerbetrages, durch die fortschreitende Vereinheitlichung der bäuerlichen Wirtschaftsführung infolge des Zurücktretens der früher so wichtigen Wald- und Wassernutzung gegenüber der Landwirtschaft, deren Ertrag zweckmäßiger durch Radizierung der Steuer auf eine Wirtschaftseinheit erfaßt wird. Der letztere Prozeß wird in Litauen beschleunigt durch das Bestreben des Landesherrn — seit 1501 ist es der polnische König selbst —, seinen großen Besitz nach mitteleuropäischem Muster, auf Grund der in Polen durch die deutschrechtliche Siedlung verbreiteten Zinshufenverfassung zu bewirtschaften. Es findet charakteristischen Ausdruck in der 1557 angeordneten Verhufung (ustava na voloki) des landesherrlichen Besitzes. Durch sie verschwinden auf seinem Boden die Reste der volost'-Organisation: neben der Hute als Grundlage der Abgabenbemessung

spielt nur noch der Dorfverband als Träger nur ideell teilbarer Lasten und Rechte eine Rolle. Er ist der Schauplatz der Tätigkeit des Vogtes, der auch in Litauen den deutschrechtlichen Schulzen ersetzt hat. Er ist lediglich zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Grundherrschaft bestellt, jede selbständige Maßnahme im Interesse des Dorfes ist ihm untersagt. Und auch wo es nicht zur systematischen Neuordnung der Wirtschaftsverfassung, wie auf dem landesherrlichen Besitz kommt, führt die natürliche Entwicklung zu einem entsprechenden Ergebnis. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts sind überall in den Siedlungen des ukrainischen und weißrussischen Volkes, auf dem Gebiet des nunmehr fest verbundenen polnisch-litauischen Staates, die Vögte und Zehntschaftsführer, die Ältesten und Atamane nur noch dörfliche Wirtschaftsbeamte der Grundherrschaft.

Da kommt es auf dem Boden der östlichen Ukraine, in der alten Kiever Ruś, noch einmal zum Wiederaufleben der alten Bezirksautonomie: die Erhebung der Kosaken fegt die polnischen Behörden, die polnischen Grundherrschaften hinweg. Neben den Städten und den unangetastet gebliebenen Kirchengütern stehen wieder Siedlungen freier Bauern und Verbände des Kosakenheeres, dessen Gliederung in Regimenter und Hundertschaften als Grundlage der Landeseinteilung dient: unter dem Obersten als Landeshauptmann, dem Hundertschaftsführer (sotnik) als Bezirkshauptmann, steht der ataman als unterer militärischer Führer und gleichzeitig als Haupt der Kosakengemeinde, während die mit dieser gewöhnlich räumlich verbundene Bauerngemeinde sich ihren Vogt (vijt), in dessen Bezeichnung deutschrechtlich-polnische Traditionen weiterleben, wählt. In der Bezirksstadt steht neben dem sotnik das nach deutschrechtlichem Muster organisierte „Rathaus" (ratuš), das seine geschäftskundigen Kräfte auch in den Dienst der Bezirksverwaltung stellt, ebenso wie die Landeshauptstadt Magdeburger Rechts an der Landesverwaltung teilnimmt. So wiederholt sich auch das alte Bild der Herrschaft der Stadt über die Landbezirke, wenn auch in ganz anderem Rahmen, da die von den entsprechenden Teilen des Kosakenheeres, freilich nicht ohne Anteilnahme der städtischen, ratsberechtigten Bevölkerung, zunächst frei gewählten Offiziere die Zügel der Verwaltung zunächst fest in Händen halten. Bald beschränkt sich die Wahl dagegen gewohnheitsmäßig auf bestimmte bevorzugte Familien. Das Stabsoffizierkorps sondert sich sozial ab und wird in von der russischen Regierung geförderter Entwicklung zum Adel, dem es im 18. Jahrhundert gelingt, die freie Bauernschaft in Schollenpflichtigkeit und Leibeigenschaft herabzudrücken. Damit verlieren auch hier die Organisationsformen der bäuerlichen Selbstverwaltung ihre öffentlich-rechtliche Bedeutung, die den Selbstverwaltungsbehörden der Kosakenbevölkerung und der Städte gewahrt bleibt.

II. Für die Beantwortung der Frage nach der Entstehung des über das gesamte ostslavische Siedlungsgebiet verbreiteten volost'-Verbandes ist die Erkenntnis seiner Funktionen von entscheidender Bedeutung. Als Hauptaufgabe der volost' erscheint überall die Um-

legung der Abgaben; wo sie wegfällt, schwindet auch alsbald die verfassungsrechtliche Bedeutung des Verbandes. Militärische Funktionen erfüllt er in historischer Zeit überhaupt nicht, den Bedürfnissen der Rechtspflege dienen häufig anders umgrenzte und benannte Bezirke, die freilich hier und da mit der volost' zusammenfallen können. Und in der im Rahmen dieser Bezirke gepflegten Gerichtsbarkeit nimmt wieder außer der Friedenswahrung die Regelung bäuerlicher Wirtschaftsbelange bei weitem den größten Raum ein.

Wir haben gesehen, wie die wirtschaftliche Hauptfunktion der volost', die Umlegung der Abgaben, überall da erlischt, wo es zur Radizierung der Leistungen auf die Einzelwirtschaft kommt, ferner daß die Zweckmäßigkeit einer derartigen Maßnahme erst dann gegeben erscheint, wenn durch eine Vereinheitlichung der Wirtschaftsführung der volost'-Angehörigen die Möglichkeit einer gleichmäßigen Erfassung und einer Kontrolle des Wirtschaftsertrages gewährleistet wird. So können wir die volost' als den Verband bezeichnen, der charakteristisch ist für die Stufe der osteuropäischen Wirtschaftsentwicklung, auf der neben dem Ackerbau andere Zweige der Urproduktion, vor allem Wald- und Wassernutzung, wesentliche Bedeutung für die Wirtschaftsgestaltung besitzen. Der volost' ist der territoriale Rahmen, innerhalb dessen Wald und Wasser von den Angehörigen eines Siedlungsherdes, dessen Kern das von ihnen in Einzelwirtschaft bebaute Ackerland bildet, genutzt werden: das ist die siedlungsgeschichtliche Definition des Begriffes. Sie gibt die Berechtigung, in der volost' den typischen Landnahmebezirk der ostslavischen Kolonisation zu sehen.

Die Besiedelung des osteuropäischen Tieflandes durch die Ostslaven hat — das ist die übereinstimmende Anschauung der führenden Vertreter der neueren Forschung — zur Sprengung der alten Sippenverbände, die in der späteren Entwicklung keinerlei Spuren hinterlassen haben, geführt. Auf territorialer Grundlage haben sich dann die einzelnen Familienhaushalte zu neuen Verbänden zusammengeschlossen, von denen die volost' der siedlungs- und verfassungsgeschichtlich wichtigste ist. Ob zwischen der volost'-Verfassung und dem ostslavischen Burgnetz, das die Altertumsforschung erschlossen hat, organische Beziehungen bestanden haben oder ob die Burgen kleineren Einheiten der territorialen Organisation, etwa den Familienverbänden, auf deren Bedeutung vielleicht der Name des Gemeinhaftungsbezirks (verv') der Kiever Ruś (wenn er generatio bedeutet) hinweist, wird nur im Wege sorgfältiger historisch-geographischer Einzelforschung festzustellen sein.

In ihrer Bedeutung als Landnahmebezirk und in ihrer wirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Funktion entspricht also die volost' durchaus dem südslavischen Burgbezirk, dem opole, der Supanie bei den Westslaven. Deshalb war die Beschäftigung mit ihr an dieser Stelle geboten.

C. Ergebnisse.

I. Das Ergebnis einer vergleichenden Betrachtung der Erscheinungsformen der Burgbezirksverfassung und verwandter Systeme der Landesorganisation bei den einzelnen Völkern läßt sich unter Berücksichtigung der Nachrichten über die Verbreitung der Burganlagen in der vorgeschichtlichen Slavenwelt etwa folgendermaßen zusammenfassen:

1. Verbreitung und Gestaltung der Burgbezirksverfassung in der slavischen Welt sind abhängig von zwei Faktoren: der staatlichen Gewalt und einem Element, das wir als Träger der bodenständigen Landesorganisation bezeichnen können. Jene wirkt sich in der Gestaltung des staatlichen Verwaltungsapparates aus, diese in der Autonomie größerer oder kleinerer Verbände mit territorialer Grundlage. Das Verhältnis der beiden Faktoren zueinander kann sich innerhalb der Grenzen gestalten, die durch zwei äußerste Möglichkeiten gegeben werden, nämlich durch die vollständige Zurückdrängung je eines der beiden Faktoren durch den andern. In der Mitte liegt der Fall, daß sich beide die Wage halten und es zu einem Gleichgewicht der von den beiden Faktoren vertretenen Tendenzen kommt. Für alle drei gekennzeichneten Möglichkeiten haben wir Beispiele in der Verfassungsgeschichte der slavischen Völker. Im böhmischen Staat des Mittelalters ist — wenigstens für unser Auge — die Autonomie kleinerer Verbände völlig ausgeschaltet; im Kiever Rußland halten sich Staatsgewalt und lokale Autonomie die Wage; die Anfänge des kroatischen und serbischen Staates endlich, und ebenso die Organisation des Kosakenstaatswesens zeigen den Zusammenfall staatlicher und bodenständiger Organisation, der eintritt, wenn die Träger dieser letzteren selbst die Staatsgewalt übernehmen. Zwischenstufen sind gekennzeichnet einerseits durch die polnischen Verhältnisse des Mittelalters, in denen die bodenständige Autonomie stark zurücktritt gegenüber der staatlichen Verwaltung, ohne doch völlig zu verschwinden — im sorbenländischen Verfassungsleben der vorkolonialen Zeit ist sie um einen Grad regsamer —, andrerseits durch die Zustände der Teilfürstentümerperiode auf ostslavischem Boden, in der die Staatsgewalt dem bodenständigen Faktor gegenüber zum Schatten wird, aber auch durch die Verhältnisse im Moskauer Reich der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo die Staatsgewalt den Trägern der Autonomie im Bereiche der Lokalverwaltung völlig freie Hand läßt. Überall, wo die bodenständigen Faktoren sich selbst der Staatsgewalt bemächtigt haben und sie sich zu erhalten wissen, kommt es alsbald wieder zur Antinomie zwischen ihnen und den Regungen des autonomen Strebens nachwachsender neuer Verbände: dafür bietet die serbische Geschichte einerseits, die der ostslavischen Stadtherrschaften, insbesondere Novgorods, andrerseits Beispiele. Wo die Staatsgewalt wegfällt oder in eine Entfernung gerückt wird, die ihre Eingriffe weniger unmittelbar empfinden läßt, regen sich alsbald die bodenständigen Verbände und schaffen neue Einheiten, die ihrerseits dann wieder den

eben bezeichneten Entwicklungsgang durchmachen können (Montenegro, Kosakenstaat).

2. Die Vorstellung, die wir uns von dem Spiel der beiden, für die Gestaltung der Landesorganisation maßgebenden Faktoren gemacht haben, entspricht durchaus dem Bilde, das uns die Geschichte der Entstehung der einzelnen slavischen Staatswesen zeichnet: der serbische und kroatische Staat des Mittelalters sind durch die Zusammenfassung der Gewalt über mehrere Gaue in der Hand eines der Gaufürsten entstanden, der böhmische durch die Eroberung der Herrschaftsgebiete ursprünglich gleichberechtigter Stammesfürsten seitens des Mächtigsten unter ihnen unter scharfer Unterdrückung aller partikularistischen Regungen, der polnische durch die friedliche oder gewaltsame Angliederung der Nachbargebiete an die Staatszelle, aber mit teilweiser Schonung ihrer Sonderart; in der Kiever Ruś dagegen hat sich eine fremdstämmige Fürstengewalt über das Land geschoben, die es militärisch zu beherrschen und für ihren Handel auszubeuten wußte, die aber weder die Fähigkeit noch auch den Willen hatte, es tatsächlich zu regieren und zu verwalten. Die bulgarische Staatsbildung erscheint im Licht der spärlichen Nachrichten der politischen Geschichte als ein von dem fremden Staatsgründervolk mit weitgehender bewußter Benutzung des vorgefundenen bodenständigen Unterbaues errichtetes Gebäude. Dem entsprechen die noch dürftigeren Aufschlüsse, die uns die Verfassungsgeschichte gibt.

3. Wie fügt sich nun unsere Kenntnis von der Gestaltung der Burgbezirksverfassung in dieses Bild ein? Die alles durchdringende landesherrliche Verwaltung des mittelalterlichen Böhmens schafft die von jeder sichtbaren Verknüpfung mit kleineren autonomen Verbänden freie, dabei in sich straff organisierte Kastellanei, dagegen treten im Rahmen der polnischen Kastellaneiverfassung — und ebenso in dem Burgward- und Burggrafschaftsnetz des Sorbenlandes — die Siedlungsherde als Träger einer mehr oder weniger rudimentären Autonomie deutlich in Erscheinung. Unter der Gewalt der nur herrschenden, nicht regierenden Warägerfürsten entfaltet sich die lokale Autonomie im Rahmen der volost', in der wir den Siedlungs- und Wirtschaftsbezirk der Landnahmezeit erkennen; im slavischen Süden decken sich Siedlungsherd und landesherrlicher Verwaltungsbezirk in der Župa. In der Gestaltung der kleineren, in Siedlung und Wirtschaft als Einheit erscheinenden Territorialverbände wirkt sich also das bodenständige Element der Verfassungsbildung aus, in der Zusammenfassung dieser Verbände zu eigentlichen Verwaltungsbezirken bis zu ihrer völligen Aufsaugung die landesherrliche Gewalt. Welchem von den beiden Faktoren gehört nun aber ihrem Ursprung nach die eigentümliche, durch die Gestaltung des Bezirksmittelpunkts gekennzeichnete Organisationsform des Burgbezirks ihrem Ursprung nach an?

4. Opole, Supanie und volost' haben nicht notwendig eine Burg als Mittelpunkt, ebensowenig die neugebildeten autonomen Verbände im Bereich der serbokroatischen Stammesverfassung oder der Kosakenstaat. Und doch möchten wir in der Einfügung der Burg in den

Rahmen des Territorialverbandes nicht eine Neuerung des organisierenden Staates sehen, dagegen spricht vor allem der archäologische Befund, aber auch die Tatsache der Neubildung von Burgverbänden auf autonomer Grundlage im kroatischen Mittelalter. Die Burg war auf einer bestimmten Stufe der Kulturentwicklung die natürliche Gestaltungsform für den Mittelpunkt eines territorialen Verbandes: in diesem Zeitpunkt muß ein dichtes Netz von Burgen das gesamte slavische Siedlungsgebiet bedeckt haben, mögen sie nun einzelnen Sippenverbänden oder territorial bestimmten Einheiten gedient haben. Wo die Siedlungsverbände auf dieser Stufe ihrer Entwicklung zu Trägern staatlichen Wesens geworden sind, wie bei Serben und Kroaten, ist daraus die Župen-Verfassung entstanden; wo dagegen der Staat das Selbständigkeitsstreben jener kleinen Verbände überwand, hielt er Auslese unter ihren Burgen, machte einzelne von ihnen zu Stützpunkten seiner Verwaltung und schuf so den westslavischen Typus der Kastellanei-Organisation. Im slavischen Osten hat der Staat diese Stufe der Kulturentwicklung nicht genutzt, hatte sich, als er eingriff, der Schwerpunkt des Lebens für jeweils eine ganze Gruppe von Kleinverbänden schon in die aus der wirtschaftlich am günstigsten gelegenen Burg entstandenen Stadt verlegt. So entstanden dort nicht Burg-, sondern Stadtbezirke. Mit fortschreitender Entwicklung verliert die Burg an Eignung sowohl als Verbandsmittelpunkt wie als Verwaltungssitz. Sie wird ersetzt etwa durch die Handelsstätte, die Schenke, die Stadt.

5. Die Erkenntnis der Vorgänge, die zur Entstehung der Burgbezirksverfassung geführt haben, gibt auch einen Anhalt für die Beantwortung der Frage, welche von den Funktionen des Burgbezirks als die ausschlaggebende zu betrachten ist: die Zeit seiner Entstehung ist durch das Bedürfnis nach Burgen charakterisiert, nach Burgen als Verteidigungsanlagen und Zufluchtsstätten. So steht also die militärische Aufgabe der Burgorganisation durchaus im Vordergrund: militärische Erwägungen werden die Auswahl der zur Weiterentwicklung bestimmten Burgen bestimmt haben. Dagegen kennen wir jene kleineren Verbände als Wirtschaftseinheiten, ihre Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsorganisation sind daher wesentlich finanzieller Art. Die Verquickung der landesherrlichen Güterverwaltung mit der Burgverfassung, deren Umfang freilich nicht feststeht, ist für die westslavische Kastellane; charakteristisch: sie entspricht dem patrimonialen Charakter der dortigen Staatsgewalt.

6. Der Zerfall der Burgbezirksorganisation erfolgt meist von innen heraus, durch das Überhandnehmen des Ausscheidens ganzer Gruppen von Bezirksinsassen, selten durch bewußte Zerschlagung oder Eingliederung in größere Verbände. Ausschlaggebend für die Auflösung der alten Einheit ist dabei meist die fortschreitende ständische Differenzierung der Bevölkerung, die auf die Schaffung besonderer Standesverbände einerseits, geschlossener Immunitätsgebiete andererseits, hindrängt. Die gleiche Bewegung führt zum Ausscheiden der Wirtschafts- und Siedlungsverbände aus dem Bereich des staatlichen Ver-

fassungslebens: ihrer Aufgabe als Steuerumlegungsbezirke entkleidet, die durch die Bildung eines einheitlichen Bauernstandes mit gleichmäßiger Wirtschaftsgrundlage überflüssig wird, können sie unter den alten Formen, aber mit geänderter Zweckbestimmung weiterleben; dabei nehmen ihre Funktionäre den Charakter gutsherrschaftlicher Aufsichtsorgane an, ihr Wirkungskreis beschränkt zich regelmäßig auf die einzelne dörfliche Siedlung. Nur in entlegenen, verkehrsarmen Bezirken, in denen die übrigen Zweige der Urproduktion, Viehzucht, Zeidlerei, Fischzucht, nicht hinter dem Ackerbau völlig in den Hintergrund treten, bestehen einzeln die alten Verbände als wirklich autonome Organisationen weiter.

7. Nicht ohne weiteres zu beantworten ist die Frage nach den Beziehungen zwischen Burgbezirksverfassung und Stadtbildung. Zweifellos ist die Konzentrierung der wichtigsten Funktionen des öffentlichen Lebens in den Bezirksmittelpunkten zur Bildung größerer Siedlungen günstig; andererseits haben die neu entstehenden Brennpunkte des Wirtschaftslebens das Bestreben, die Rolle der Bezirksmittelpunkte in allen ihren Funktionen zu übernehmen. Tatsächlich führt regelmäßig das Entstehen eines dichteren Netzes städtischer Siedlungen zum Verfall der Burgbezirksverfassung.

8. Eine zunächst höchst auffällige Tatsache ergibt sich bei näherer Betrachtung des Schicksals des Burgbezirksterritoriums bei dem Zerfall der Burgverfassung: die alten Grenzen vor den als Rahmen der neuen Organisationsformen treuer bewahrt, wo eine Entnationalisierung des Gebietes eintritt. Im nordostdeutschen Kolonialland lassen sich die Grenzen der alten terrae, Burgwarde und Kastellaneien, deutlicher in den Ummarkungen jüngerer Verwaltungseinheiten erkennen als in Böhmen-Mähren oder Polen[58]) — am wenigsten deutlich noch in dem Gebiet, in dem bodenständige Erscheinungsformen slavischen Verfassungslebens am längsten weiterlebten, in der Mark Meißens. Die Erklärung liegt wohl darin, daß fertig aus fremder Hand übernommene Institute überhaupt weniger Veränderungen unterworfen erscheinen als selbstgeschaffene.

II. Diesen sachlichen Ergebnissen unserer Untersuchung möchten wir eine methodische Erwägung gegenüberstellen: es hat sich gezeigt, daß Organisationsformen, die in ganz verschiedenen Sphären des Verfassungslebens auftreten, in engem genetischen Zusammenhang stehen können: die Verfassung der staatsähnlichen Gaue der serbokroatischen Urzeit lebt in beruflichen und religiösen Zweckverbänden weiter, die Organisation weiträumiger ostslavischer Stadtstaaten kehrt in derjenigen gutsherrlicher Bauerndörfer des polnisch-litauischen Reiches wieder. Die vergleichende Untersuchung derartiger, scheinbar völlig zusammenhangsloser Erscheinungen kann, auch auf anderen Stoff angewandt, wertvolle Ergebnisse liefern.

a) Als Beispiel sei „die Hundertschaftsorganisation bei den Slaven" gewählt, ein Thema, das bisher noch nie vergleichend behandelt worden ist: der ostslavische Tausendmann der Stellvertreter und Heerführer seines Fürsten, und der unfreie polnische Zehntmann

schienen völlig verschiedenen Rechtskreisen anzugehören; und auch zwischen dem altkroatischen satnik, dem höchsten Gaubeamten, und dem gleichnamigen Gemeindebüttel schien eine genetische Verbindung kaum möglich. Und doch handelt es sich um Vorgänge des Herabsinkens von Organisationsformen, wie wir deren einen selbst verfolgen konnten: wir sehen, wie auf ostslavischem Boden eben aus den Hundertschafts- und Zehntschaftsführern, die wir zuerst als Führer autonomer Siedlungsverbände kennen lernten, gutsherrschaftliche, hörige und schollenpflichtige Aufsichtsbeamte wurden. Der Schritt von dieser Stellung zu der des polnischen decimus erscheint nicht allzuweit, wenn wir uns an das verschiedenartige Verhältnis von Staatsgewalt und bodenständigen Verbänden auf ostslavischem und polnischem Boden erinnern. Dann wird auch das völlige Fehlen einer Dezimalorganisation in Böhmen und Mähren vollkommen verständlich: hier Aufsaugung, in Polen Zurückdrängung der im Osten blühenden Erscheinungsformen bodenständiger Organisation[59]).

b) Auch an dem vielerörterten und noch nicht endgültig geklärten Problem, das der Forschung das Vorkommen der Bezeichnung župan, für die Angehörigen von Personenkreisen verschiedenster Art aufgibt, läßt sich der Wert vergleichender Betrachtung ohne Rücksicht auf die scheinbare Verschiedenheit der Rechtskreise darlegen: der župan als bäuerlicher Amtsträger und als fürstengleicher Gauherr sind verhältnismäßig leicht in Verbindung zu bringen; schwieriger war es schon, eine Erklärung für das Auftreten unbeamteter bäuerlicher župane zu finden, die vielleicht in größerer Anzahl im gleichen Dorfe zusammensitzen; da kommt uns eine neue Beobachtung eines polnischen Forschers zu Hilfe:[60]) in Mazowien, dem Lande Polens, das am wenigsten in seiner sozialen und wirtschaftlichen Struktur durch die mittelalterliche deutschrechtliche Siedlung beeinflußt worden ist, ist im 15. Jahrhundert das Landgericht, das hier noch keineswegs zu einem Standesinstitut des Adels geworden ist, außer mit beamteten herzoglichen Richtern mit nichtbeamteten zupparii besetzt; zupparius kann jeder Grundeigentümer — Adliger, Geistlicher oder Bürger — sein, damals schon nicht mehr der Bauer. Damit eröffnet sich der Blick auf einen viel weiteren Verwendungskreis der Begriffe župa zupparius župan usw. als wir bisher ahnten. Sorgfältige Sammlung und Sichtung des Materials aus allen slavischen Siedlungs- und Kulturgebieten — auch die Erwähnung von županen in kirchenslavischen Urkunden der Moldau und Walachei wird zu berücksichtigen sein — wird wahrscheinlich auch dieses Problem der Lösung zuführen.

III. Es gibt eine Fülle derartiger Fragen, an deren Lösung die slavische Altertumskunde, oft auch die Sprachforschung nicht weniger interessiert ist, als die Rechts- und Sozialgeschichte der einzelnen slavischen Völker und Länder — und mit ihr die Geschichtsforschung der Nationen, deren Siedlungsgebiet mehr oder weniger starken Einwirkungen von seiten der slavischen Kultur ausgesetzt gewesen ist, die deutsche, ungarische, rumänische historische Wissenschaft: es

sei nur an die Probleme erinnert, die sich an die Worte wie *vitęzъ*, *kasęzъ*, *kъmetъ*,[61]) *boljarъ*, an Begriffe wie Withasen, Kasesen, Kmeten, Bojaren knüpfen, oder an größere Komplexe von Fragen, wie die nach Form und Recht der ursprünglichen slavischen Siedlung, nach der Entstehung und sozialgeschichtlichen Bedeutung der slavischen Ortsnamen, nach den ältesten slavischen Wirtschaftseinheiten: eine befriedigende, nicht fortwährender Revision bedürftige Antwort auf alle diese Fragen läßt sich nur finden, wenn das Material aus allen Teilen des Verbreitungsgebietes slavischer wirtschaftlicher und rechtlicher Kultur in möglichster Vollständigkeit herangezogen wird. Nur so lassen sich die Lücken schließen, die in der urkundlichen Überlieferung jedes einzelnen ihrer Auswirkungs- und Ausstrahlungsgebiete klaffen; nur so lassen sich die Gefahren vermeiden, die sich aus der isolierten Betrachtung einer an sich schwierig zu erklärenden Erscheinung auf einem engen Vorkommensgebiet ergeben und die sich durch die eklektische Heranziehung einzelner Parallelerscheinungen, ohne genügende Berücksichtigung ihres gesamten wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen Hintergrunds, nur steigern: nicht immer ist gerade die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung diesen Gefahren entgangen.

Nur wenn sie die ganze slavische Welt — oder besser noch: den ganzen osteuropäischen Kulturbereich ins Auge faßt, wenn sie auch spät bezeugten, vielleicht in fremdem Gewande auftretenden Erscheinungen ihre Aufmerksamkeit widmet und sich bemüht, ihren bodenständigen Kern herauszuschälen, kann die vergleichende slavische Rechts- und Sozialgeschichte der Aufgaben Herr werden, die ihr ihre führenden Vertreter in der slavischen Wissenschaft in klarer Erkenntnis der Schwierigkeiten ihres Arbeitsgebietes vorgezeichnet haben,[62]) der Rekonstruktion eines wichtigsten Teiles der einstigen urslavischen Kultur, deren Entwicklung von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung der ost- und mitteleuropäischen Geschichte gewesen ist, nur dann kann sie aber auch dem Ziel näher kommen, das einer der Begründer und Führer der deutschen Osteuropaforschung seiner Wissenschaft setzen wollte, der Schaffung „einer vergleichenden slavischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, die uns eine historisch begründete Einordnung der slavischen Staaten- und Völkerwelt in die europäische erst ermöglichen wird".[63]) Wie eine derartige Einordnung auf Grund synoptischer Betrachtung der osteuropäischen und der west- und mitteleuropäischen Kulturentwicklung erfolgen kann, hat jüngst einer der weitestblickenden und feinfühligsten Vertreter der slavischen Wissenschaft an einem Beispiel gezeigt und damit packend dargetan wie groß der Reiz eines solchen Versuches ist und wie überraschend und weitreichend seine Ergebnisse sein können.[64])

Recht und Pflicht der deutschen Wissenschaft, an diesem Werk mitzuarbeiten, ergeben sich aus ihrer Stellung als Vertreterin einer Kultur, die in den mannigfachsten Wechselbeziehungen zu der der slavischen Nachbarvölker gestanden hat und steht — ergeben sich aber ganz besonders auch aus der Aufgabe, die ihr als Wahrerin der

Reste der Kultur jener slavischen Stämme und Volksteile erwächst, deren Erbe auf heute ostdeutschem Boden das deutsche Volkstum angetreten hat.

---

[1]) W. Blommaert, Les châtelains de Flandre. Étude d'Histoire Constitutionnelle (=Université de Gand. Recueil de Travaux publiés par la Faculté de Philosophie et de Lettres. 46e Fascicule). Gent 1915.

[2]) Rudolf Kötzschke, Die deutschen Marken im Sorbenland, Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage dargebracht, Leipzig 1920, S. 79—114. Dazu über den Ausgang der Burgbezirksverfassung Kötzschkes Ausführungen in seiner Abhandlung: Markgraf Dietrich von Meißen als Förderer des Städtebaues, Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde XLV 1924 (=Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum des Sächsischen Altertumsvereins, Dresden 1924), S. 7—46 (S. 43—45).

[3]) Fedor Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (=Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von Georg von Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke, Heft 68), Berlin-Grunewald 1924.

[4]) I. Die flandrischen Kastellanien sind eine Neuschöpfung der Grafen von Flandern, die notwendig wurde, als diese in ihren Händen mehrere frühere Grafschaften vereinigten und nun nicht mehr in ihrem ganzen Territorium die Grafenrechte selbst ausüben konnten; doch leben in den Kastellaniebezirken größtenteils entweder diese früheren Grafschaften selbst oder doch ihre Unterbezirke (Zentenen), fort, nur einzelne Burgbezirke sind neugebildet aus losgerissenen Teilen von Grafschaften, die nicht vollständig in den Besitz des flandrischen Hauses gelangt sind. II. Die Grafen delegieren den Kastellanen ihre vollen gräflichen Befugnisse: diese sind also in gleicher Weise Träger der militärischen, der gerichtlichen und der finanziellen Organisation des Landes; in einzelnen Fällen erscheinen sie auch an der Verwaltung des landesherrlichen Grundbesitzes unmittelbar beteiligt. Daß militärische Gesichtspunkte in erster Linie bei der Schaffung der Kastellanenorganisation ausschlaggebend waren, zeigt die größere Dichte der Kastellane in den Grenzgebieten. III. a) Die spätere Verwaltungsorganisation verdrängt mit vollem Bewußtsein die Kastellaneien, zerschlägt ihre Bezirke und ersetzt die zu feudalen Herren gewordenen Kastellane durch vom Grafen völlig abhängige baillis. b) Die flandrische Burgorganisation steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der während ihrer Blütezeit (Ende des XI. und Anfang des XII. Jahrhunderts) erfolgenden Entwicklung des flandrischen Städtewesens.

[5]) Der Inhalt von Kötzschkes Ausführungen deckt sich im wesentlichen mit den unter, sub B II D vorgetragenen Anschauungen. Schneider unterscheidet „die alte Burg: byzantinisch-longobardische Kastelle mit Verwaltungssprengel" (S. 3–70) von der „jungen Burg" (S. 259—326); jene entstammt dem römisch-byzantinischen Grenzverteidigungssystem, diese bildet die Grundlage der verfassungsmäßigen Gliederung der italienischen Gesellschaft seit dem XI. Jahrhundert auf Grund der öffentlich-rechtlichen Befugnisse, die sich an die Verleihung des Burgbaurechts knüpfen. Außer Zusammenhang mit der „älteren Burg" steht die „Gauburg" der vorrömischen Bewohner des nördlichen Italiens, die als „Malstätte, Kultplatz und Zufluchtsort in Kriegsnot" diente, aber bei Kelten und Ligurern „ohne Bedeutung für die wirtschaftliche und politische Volksorganisation" war (S. 78 f., 260).

[6]) Siegfried Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (=Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung I.), Leipzig 1905.

[7]) Karl August Eckhardt, Präfekt und Burggraf, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVI, Germanist. Abt., 1926, S. 203—205.

[8]) a. a. O., S. 204.

[9]) Hans Spangenberg, Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung, Zeitschrift der Savigny-Stiftung a. a. O., S. 231—289 (S. 240).

[10]) derselbe, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter (in Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig 1908, S. 18f.

[11]) Carl Koehne, Burgen, Burgmannen und Städte. Ein Beitrag zur Frage der Bedeutung der ländlichen Grundrenten für die mittelalterliche Stadtentwicklung. Historische Zeitschrift CXXXIII 1925, S. 1—19.

[12]) S. 10, Anm. 3. S. 17f. Koehne kennt weder Kötzschkes einschlägige Untersuchungen und Riehmes aufschlußreiche Arbeit (vgl. oben Anm. 2, unten Anm. 52) aus dem Bereich des Koloniallandes noch, — um aus der die slavisch gebliebenen Länder betreffenden Literatur nur deutsch geschriebene Untersuchungen zu nennen — Handelsmans richtunggebende Ausführungen (vgl. unten Anm. 46) und Peterkas Rechtsgeschichte (vgl. unten Anm. 51). Aber auch sonst ist die Literaturbenutzung höchst mangelhaft: die im Text besprochenen Bücher von Blommaert und Schneider sind Koehne unbekannt geblieben.

[13]) vgl. über sie Karel Kadlec, O politycznym ustroju Słowian, zwłaszcza zachodnich, przed X wiekiem (über die politische Verfassung der Slaven, insbesondere der Westslaven, vor dem 10. Jahrhundert) in Początki kultury słowiańskiej (Die Anfänge slavischer Kultur), Encyklopedja Polska (Polnische Enzyklopädie, herausgegeben von der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Krakau), Bd. IV, Teil 2, Krakau 1912, S. 31—72, jetzt in vervollständigter serbokroatischer Übersetzung von F. Taranovskij, Prvobitno slovensko pravo pre X veka (Das ursprüngliche slavische Recht vor dem X. Jahrhundert), Belgrad 1924, S. 5—46.

[14]) J. Píč, Zur rumänisch-ungarischen Streitfrage, Leipzig 1886, S. 169.

[15]) In dem den hradiště (Burgwällen) gewidmeten Abschnitt seiner Slovanské starožitnosti (Slavischen Altertümer), oddíl kulturní (Kulturkundlicher Teil), Bd. III, Heft 2, Prag 1925, S. 607—640.

[16]) Für das Siedlungsgebiet der Südslaven liegen einschlägige Untersuchungen heute ebensowenig vor wie im Zeitpunkt der Aufstellung der Píčschen Statistik. Vgl. Niederle, a. a. O., S. 620f.

[17]) a. a. O., S. 613, Anm. 3.

[18]) vgl. Niederle, a. a. O., S. 609f.

[19]) vgl. Niederle, a. a. O., S. 622f.

[20]) vgl. Niederle, a. a. O., S. 611.

[21]) Als charakteristisch für das Ausbreitungsgebiet der Slaven bezeichnet die Häufung der Burgreste auch C. Schuchhardt, Alt-Europa 2, Berlin 1926, S. 270.

[22]) Die bisherigen Ausgaben und Untersuchungen — hervorzuheben sind die Ausführungen von Šafařík, Slovanské Starožitnosti (Slavische Altertümer) I, Prag 1837, S. 980—983 — A. Meitzen, Siedelungen und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven II, Berlin 1895, S. 234f., vgl. ferner noch R. Jecht, Erste Erwähnung der Oberlausitz, Neues Lausitzisches Magazin XCVII, Görlitz 1921, S. 188—199 — verzeichnet, nach W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I[7], Stuttgart 1904, S. 289, Stanisław Zakrzewski, Opis grodów i terytoryów z północnej strony Dunaju czyli t. z. Geograf Bawarski (Die Descriptio . . . oder der sog. Bayrische Geograph), Archiwum naukowe (Wissenschaftliches Archiv, Veröffentlichung der Gesellschaft zur Förderung der polnischen Wissenschaft), Abt. I, Bd. IX, Heft 1, Lemberg 1917, mit berichtigtem Textabdruck (S. 6), aus dem die Zitate in der vorliegenden Untersuchung entnommen sind, und Photographie des Originals.

[23]) a. a. O.

[24]) vgl. Eugeniusz Kucharski, Zapiska karolińska zwana niewłaściwie „Geografem bawarskim" (Die karolingische, fälschlich als „Bayrischer

Geograph" bezeichnete Aufzeichnung), Sprawozdania Towarzystwa Naukowego we Lwowie (Berichte der Gesellschaft der Wissenschaften in Lemberg), V, 1925, S. 81—86, Nr. 234, mit Textabdruck, und sein Referat auf dem IV. Kongreß polnischer Historiker in Posen 1925, Polska w zapisce karolińskiej, zwanej niewłaściwie „Geografem bawarskim" (Polen in der ... Aufzeichnung), in den Akten der II. Sektion des Kongresses, Pamiętnik IV. Powszechnego Zjazdu Historyków polskich w Poznaniu 6—8 grudnia 1925, I. Referaty, Lemberg 1925, 11 S.

[25]) Polska w zapisce a. a. O., S. 5—8. Sie gipfeln in der Annahme, den Kern der zweiten Reihe von Völkernamen (die erste bezeichnet die unmittelbaren östlichen Anrainer des Frankenreiches: Iste sunt regiones, quę terminant in finibus nostris, die zweite deren östliche Nachbarn: Isti sunt qui iuxta istorum fines resident ...) bilde die Aufzählung polnischer, zu zwei größeren Einheiten (Sittici, nach Kucharski Sutici, regio, und Zeriuani ... regnum) vom Verfasser des Denkmals selbst zusammengefaßter Stämme. Da außer den Busani (Bużane, am nördlichen Bug) in diesem Zusammenhang kein aus der Geschichte bekannter Stamm genannt wird, erhebt sich Kucharskis Annahme nicht über die Bedeutung einer reinen Hypothese. Von seinen übrigen Konjekturen sind einzelne (wie Plesnuzi zu Pulsnitz oder Polsnitz für Phesnuzi des Textes) mehr oder weniger einleuchtend, andere (super Iglawam für Lupiglaa) zum mindesten höchst gewagt, manche (Merehanos d. T. soll Merchanos = die am Meer wohnenden Chane der unter avarischer Herrschaft stehenden Serbokroaten sein) unbedingt abzulehnen.

[26]) a. a. O., S. 2—4.

[27]) Den mit „Ruzzi" beginnenden Teil des Denkmals, in dem Burgenzahlen nicht regelmäßig genannt werden, scheidet Kucharski als späteren Zusatz aus.

[28]) Das Verdienst des Hinweises auf die siedlungs- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung dieses Umstandes gebührt namentlich den Untersuchungen Bodo Knülls, die Burgward, Holzminden 1895 (Tübinger philosophische Dissertation), vgl. auch seine Historische Geographie Deutschlands im Mittelalter, Breslau 1903, S. 78; vgl. auch Meitzen, a. a. O.

[29]) vgl. etwa W. von Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, I (in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig 1904, S. 15 f. Als Beispiel sei der Slavengau Moraciani (im Elbbogen gegenüber Magdeburg) genannt: seine Bewohner erwähnt der Bayrische Geograph als Morizani, qui habent civitates XI. Die urkundlichen Nachrichten des 10. und 11. Jahrhunderts, zusammengestellt bei F. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (in den ebengenannten „Veröffentlichungen"), Leipzig 1906, S. 139—144, kennen innerhalb des Gebietes 14 Burg(-ward)orte (a. a. O., S. 145).

[30]) vgl. Meitzen, a. a. O., dazu A. Hennig, Boden und Siedlungen im Königreich Sachsen (= Bibliothek der Sächsischen Geschichte und Landeskunde, herausgegeben von G. Buchholz und R. Kötzschke, Bd. III, Heft 3), Leipzig 1912, S. 111.

[31]) vgl. Zakrzewski, a. a. O., S. 15.

[32]) Stadici ... civitates DXVI, Sebbirozi ... XC, Unlizi ... CCCXVIII, Neriuani ... LXXVIII, Attorozi ... CXLVIII, Eptaradici ... CCLXIII, Uuillerozi ... CLXXX, Zabrozi ... CCXII.

[33]) Zapiska karolińska a. a. O., S. 84, Polska w zapisce a. a. O., S. 8 f. Er nimmt an: 1. Der Satz Stadici (Sradici, zu poln. środek ‚Mitte'; sprachlich unwahrscheinlich), in qua (sc. regione) civitates DXVI populusque infinitus, habe gewissenmaßen die zusammenfassende Überschrift für die folgenden sechs Völkernennungen gebildet. Dabei werden die Eptaradici auf nicht sehr überzeugende Weise eliminiert, so daß auf die Erwähnung der Attorozi unmittelbar die der Uuillerozi folgt. 2. Bei jedem zweiten dieser sechs Stammesnamen seien aus der Zahlbezeichnung zwei C (bei Attorozi nur ein C) zu eliminieren: es handle sich um die durch Raummangel am Zeilenende bedingte abgekürzte Wiedergabe von civitates in der verlorenen Vorlage unseres Textes, die dessen

Abschreiber nicht verstanden habe. 3. Schließlich sei bei der zu Uuillerozi gehörigen Burgenzahl das letzte X als bloßes Verbindungszeichen (&), das der Hervorhebung des Schlußgliedes (Zabrozi) der Aufstellung dient, auszuscheiden. Die Addition der so gewonnenen verbesserten sechs Burgenzahlen ergibt die Burgenzahl der Überschrift (516).

[34]) A. Brückner, Nazwy „geografa bawarskiego" (Die Namen des „Bayrischen Geographen"), in seinem Wzory etymologji i krytyki źródłowej (Proben der Etymologie und Quellenkritik), Slavia III, 1924/25, S. 193—224 (S. 217—220).

[35]) Polska w zapisce, a. a. O., S. 2.

[36]) Für den ganzen slavischen Süden: V. Bogišić, Zbornik sadašnjih pravnih običaja u Južnih Slovena (Collectio consuetudinum iuris opud Slavos Meridionales etiamnum vigentium) I. Zagreb 1874 (Akademieveröffentlichung), S. 507—538. — Für das bulgarische Stammesgebiet: N. P. Blagoev, Istorija na staroto bъlgarsko dъržavno pravo (Geschichte des älteren bulgarischen Staatsrechts) = Bъlgarska Biblioteka (herausgeg. vom Bulgarischen Literarischen Verein) VII, Sofia 1906, S. 35—38; derselbe, Lekcii istorija na bъlgarskoto pravo (Vorlesungen über die Geschichte des bulgarischen Rechts) II, 1, Sofia 1919, S. 5—11, II, 2, 1925, S. 1—6, 12—16; S. S. Bobčev, Istorija na starobъlgarskoto pravo (Geschichte des altbulgarischen Rechts), Sofia 1910, S. 217 bis 220, 263—269, 347—350, 371—378; derselbe, Sbornik na bъlgarskitě juridičeski običai (Sammlung der bulgarischen Rechtsgewohnheiten) II, 3, (Staatsrecht), Sofia 1915; derselbe, Sъkraten učebnik po istorijata na bъlgarskoto pravo (Kurzgefaßtes Lehrbuch der Geschichte des bulgarischen Rechts), Sofia 1919, S. 84—87, 127—129, 141 f.; C. J. Jireček, Geschichte der Bulgaren, Prag 1876, S. 98, 404—406. — Für das serbische, kroatische und slovenische Stammesgebiet. V. Popović, Istorija Jugoslavena (Geschichte der Südslaven) I, Sarajevo 1920, S. 13, 21 f., 105 f., 109, 124, 127. — Für das serbische Stammesgebiet: M. Dolenc, Dušanov Zakonik (Das Gesetzbuch Dušans), Laibach 1925, S. 69—75, 82—85; J. Gerasimović, Staro srpsko pravo (Das alte serbische Recht), Belgrad 1925, S. 27—46; C. Jireček, Die Handelsstraßen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters, Abhandlungen der Kgl. Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, VI. Folge, 10. Band, Cl. für Philos., Gesch. u. Philol. Nr. 2, Prag 1879, S. 19—35; derselbe, Geschichte der Serben I, Gotha 1911, S. 115, 127—145, II, 1, das. 1918, S. 9—41, 272 f.; derselbe, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien I (= Denkschriften der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse, Bd. LVI, 2), Wien 1912, S. 3—14, II (= Denkschriften LVI, 3) 1912, S. 4, IV (= Denkschriften LXIV, 2) 1919, S. VI, 25, 55; A. S. Jovanović, Prinosci za istoriju starog srpskog prava (Beiträge zur Geschichte des älteren serbischen Rechts) II, Belgrad 1900, S. 52 f.; St. Novaković, Zemljište radnje Nemanjine (Der Schauplatz des Werks des Nemanja), Godišnjica Nikole Čupića (Nikola-Čupić-Jahrbuch) I, Belgrad 1877, S. 163—243; derselbe, Srpske oblasti X i XII veka (Die serbischen Gebiete im X. und XII. Jahrhundert), Glasnik Srpskog Učenog Društva (Anzeiger der Serbischen Gelehrten Gesellschaft) XLVIII, 1880, S. 1—151; derselbe, Selo (Das Dorf), = Glas (Organ der Kgl. Serbischen Akademie) XXIV, 1891, S. 1—72; derselbe, Vizantijski činovi i titule u srpskim zemljama XI—XV veka (Byzantinische Würden und Titel in den serbischen Ländern im XI. bis XV. Jahrhundert), daselbst LXXVIII, 1908, S. 178—279 (S. 183—207, 266 f.; P. Rovinskij, Černogorija v jeja prošlom i nastojaščem (Montenegro in Vergangenheit und Gegenwart) I, Sbornik otdělenija russkago jazyka i slovesnosti Imp. Akademii Nauk (Archiv der Abt. für russ. Sprache und Literatur der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften) XLV, St. Petersburg 1888 (S. 444—447, 527—529) II, 1, Sbornik LXIII, 3, 1897 (S. 1—190); M. Wlaïnatz, Die agrarrechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbien, (= Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., Bd. 40), Jena 1903, S. 98—103. — Für das kroatische Stammesgebiet: M. Brašnić, Župe u hrvatskoj državi za narodne dinastije (Die Županen im kroatischen Staat zur

Zeit der einheimischen Dynastie), Rad Jugoslovanske Akademije (Arbeiten der Südslavischen Akademie) XXV, 1873, S. 31—52 (die 3. Auflage im Programm des Gymnasiums in Vinkovci, 1879, ist mir unzugänglich); V. V. J a g i ć, Zakon Vinodol'skij (Das Gesetz von Vinodol), S. Petersburg 1880, S. 127—146; K. K a d l e c, Dějiny veřejného práva ve střední Evropě (Geschichte des öffentlichen Rechts in Mitteleuropa)[2], Prag 1923, S. 264, 271; dortselbst S. 467 Nachweis der für kroatische Verfassungsgeschichte nach 1102 heranzuziehenden Abschnitte allgemeiner Darstellungen der kroatischen Geschichte; V. K l a i ć, Slavonija od X. do XIII. vijeka (Slavonien vom X. bis zum XIII. Jahrhundert), Zagreb 1882; M. K o s t r e n č i ć, Vinodolski zakon (Das Gesetz von Vinodol), Rad CCXXVII, 1923, S. 110—230 (S. 195—202); E. L a s z o w s k i, Stara hrvatska županija podgorska (Die alte kroatische Županie Podgorje), Rad CXXXVIII, 1899, S. 1—54; d e r s e l b e, Plemenita općina Turopolje. Općinske uredbe. (Die adlige Gemeinde Turopolje. Die Institution der Gemeinde), in seiner Povijest Turopolja (Geschichte des Turopolje) II, Zagreb 1911, S. 1 bis 124; V l. M a ž u r a n i ć, Prinosi za hrvatski pravno-povjestni rječnik (Beiträge zu einem kroatischen rechtshistorischen Wörterbuch), herausgegeben von der Südslavischen Akademie, Zagreb 1908—1922, dazu Dodatci (Zusätze), das. 1923; F. R a č k i, Hrvatska prije XII vieka (Kroatien vor dem XII. Jahrhundert) II, Rad LVII, 1881, S. 102—149 (S. 131—138); d e r s e l b e, Nutarnje stanje Hrvatske prije XII. stoljeća (Die inneren Verhältnisse Kroatiens vor dem XII. Jahrhundert) IV, Rad XCIX, 1890, S. 73—128 (S. 104—128); F. Š i š i ć, Povijest Hrvata u vrijeme narodnih vladara (Geschichte der Kroaten zur Zeit der einheimischen Herrscher (= Hrvatska Povijest I), Zagreb 1925, S. 197—199, 269, 446—463, 672—675 (durch diese Darstellung sind die früheren der kroatischen Geschichte bis 1102 gewidmeten Ausführungen des gleichen Verfassers, auch die in seiner deutsch geschriebenen Geschichte der Kroaten, I., Zagreb 1917, überholt. Dazu L. H a u p t m a n n, Die bestimmenden Kräfte der kroatischen Geschichte im Zeitalter der nationalen Herrscher, Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung XL, 1924, S. 1—36. — Für das slovenische Stammesgebiet: M. D o l e n c, a. a. O., S. 75—78; A. D o p s c h, Die ältere Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Alpenslaven, Weimar 1909; J. G r u d e n, Slovenski župani v preteklosti (Die slovenischen Župane in der Vergangenheit), Laibach 1916; L. H a u p t m a n n, Das Schöffentum auf slovenischem Boden, Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark X, 1912, S. 181—207; d e r s e l b e, Staroslovenska družba in njeni stanovi (Die altslovenische Gesellschaft und ihre Stände), Časopis za slovenski jezik, književnost in zgodovino (Zeitschrift für slovenische Sprache, Literatur und Geschichte) I, 1918/19, S. 79—99; W. L e v e c, Pettauer Studien, Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien XXVIII, 1898, S. 171—189, XXIX, 1899, S. 113—137, XXXV, 1905, S. 63—98, 154—196; A. L u s c h i n v o n E b e n g r e u t h, Handbuch der österreichischen Reichsgeschichte I[2], Bamberg 1914, S. 77—82; J. P e i s k e r, Die älteren Beziehungen der Slaven zu Turkotataren und Germanen und ihre sozialgeschichtliche Bedeutung, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III, 1905, S. 187—360, 465—533; H. P i r c h e g g e r, Geschichte der Steiermark I, Gotha 1920, S. 74 f.; P. P u n t s c h a r t, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten, Leipzig 1899, S. 144—298. Dazu für das in vielfacher Berührung mit den südslavischen Nachbarländern stehende, von slavischen Institutionen durchdrungene Albanien: M. v. Š u f f l a y, Povijest sjevernih Arbanasa (Geschichte der Nordalbaner), Arhiv za arbanasku starinu, jezik i etnologiju (Archiv für albanisches Altertum, Sprache und Ethnologie) II, Belgrad 1924, S. 193—242 (S. 239—242: Deutsche Inhaltsangabe); d e r s e l b e, Städte und Burgen Albaniens hauptsächlich während des Mittelalters, Wiener Akademie, Phil.-hist. Klasse, Denkschriften LXIII, 1, 1924; dazu die gerade für das Verhältnis Burg-Stadt wichtige Anzeige der letztgenannten Schrift von M. K o s t r e n č i ć, Arhiv za arbanasku starinu III 1925, S. 266—277.

Nur hingewiesen werden kann an dieser Stelle auf die große Bedeutung der Arbeiten der von J o v a n C v i j i ć begründeten serbischen anthropogeographischen Schule für die Siedelungs- und Verfassungsgeschichten der Süd-

slaven: niedergelegt sind sie in dem von C v i j i c mit einer fesselnden Programmabhandlung eingeleiteten Sammelwerk, den „Siedlungen der serbischen Länder" (Naselja srpskih zemalja, I. Abt. des Srpski etnografski zbornik (Serbischen ethnographischen Archivs, Akademieveröffentlichung, Belgrad, seit 1902, bisher 20 Bände), dem Glasnik Srpskog Geografskog Društva (Bulletin de la Société Serbe de Géographie), seit 1912, bisher 11 Bände (von Band 5 ab: Glasnik Geografskog Društva u Beogradu), in dem Zbornik radova posvećen Jovanu Cvijiću (Recueil de Travaux offert à M. Jovan Cvijić), Belgrad 1924. Dazu die zusammenfassende Darstellung von C v i j i ć, La Péninsule balkanique, Paris 1918 in vervollständigter serbokroatischer Uebersetzung von B. D r o b n j a k o v i ć u. d. T. Balkansko poluostrvo, I, Belgrad und Zagreb 1922. Neuerdings sind auch einzelne bulgarische Gebiete nach der C v i j i ć s c h e n Methode anthropogeographisch untersucht worden. Ueber den Wert der durch sie gewonnenen Ergebnisse für die historische Forschung vgl. N. R a d o j č i ć, Odnos izmedju geografije i srpske istoriografije (Le rapport de la géographie avec l'historiographie serbe), in dem erwähnten Zbornik radova S. 475—504.

[37]) Das nicht anbaufähige Gebirgsland bleibt im mittelalterlichen Serbien „zwischen den Gauen" (medju župama).

[38]) Die Hirtendörfer (katuni) der nichtslavischen (älteren, romanisierten) Bevölkerung bleiben vielfach außerhalb des Gauverbandes.

[39]) Über die Wechselbeziehungen zwischen „Natur und Geschichte in der südslavischen Entwicklung" im Allgemeinen vgl. die geistvolle Studie von L. H a u p t m a n n, Priroda in zgodovina v jugoslovanskem razvoju, Njiva (Die Flur) II, Laibach 1922, S. 113—133.

[40]) Die Bezeichnung eines Würdenträgers durch ein Wort, in dem mit der Präposition pod- (unter) ein Element verbunden erscheint, in dem man zunächst eine Abkürzung der Benennung des eigentlichen Amtsinhabers erkennen möchte, ist in verschiedenen slavischen Sprachen bekannt. Die polnischen, ursprünglichen neutralen Ausdrücke dieser Art (podkomorze > podkomorzy zu komornik, podstole > podstoli zu stolnik) erklärt jetzt J. Ł o ś, O nazwach urzędów staropolskich typu podkomorzy, łowczy (über die altpolnischen Amtsbezeichnungen...), Księga pamiątkora ku czci Oswalda Balzera (Festschrift für Oswald Balzer) II, Lemberg 1925, S. 113-120, als Bezeichnungen von Beamten die „bei der Kammer", „bei dem Tische" zu tun haben, nach Analogie von Wortbildungen wie Podgórze = (wieś) przy górach, (das Dorf) „bei den Bergen". Dann wäre auch podžup nicht als „Unteržupan", sondern als der Beamte „bei der Župa", d. h. in der Gauverwaltung, zu übersetzen.

[41]) Auf dem Wege der Zusammenfassung der Župen zu größeren Verwaltungsbezirken hat der serbische Staat des Mittelalters nur die ersten Schritte gemacht: in militärisch wichtigen Gaumittelpunkten werden Statthalter (vojvoda) eingesetzt.

[42]) Bei ihrer Entstehung hatten ja wiederum slavische Organisationsformen ausgiebige Verwendung gefunden: vgl. u. a. A. v. T i m o n, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte[2], übersetzt von F. S c h i l l e r[2], Berlin 1909, S. 202—212, H. M a r c z a l i, Ungarische Verfassungsgeschichte, Tübingen 1910 S. 4, Anm. 1, K a d l e c, Dějiny[3], S. 231 f., auch unten Abschnitt II E.

[43]) In diesem Zusammenhange ist auch des Bedeutungsübergangs des Wortes župa „Gau > Pfarre" im Kroatischen zu gedenken, der hinsichtlich des Zeitpunkts und der sachlichen Grundlagen noch nicht erforscht ist. Zugrunde liegt wahrscheinlich der Begriff der territorialen Abgrenzung, vgl. die Verwendung von parochia für Komitat in der ungarländischen Rechtssprache. Zu župa „Pfarre" gehört dann župnik „Pfarrer."

[44]) In manchen von ihnen läßt sich als Etymon der Name eines früheren, stammesfremden Beherrschers des Stammes nachweisen, einzelne sind in Anlehnung an ältere Ortsnamen künstlich gebildet.

[45]) Von Befugnissen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung kann man zunächst kaum sprechen, da sich die in Stammesverbänden organisierte Bevölkerung grundsätzlich als steuerfrei betrachtet. So kommen höchstens Strafgelder u. dlg. als Objekte der Finanzverwaltung in Betracht.

[46]) vgl. St. Arnold, Władztwo biskupie na grodzie wolborskim w wieku XIII (Die bischöfliche Herrschaft auf der Burg Wolborz im XIII. Jahrhundert) = Rozprawy Historyczne Towarzystwa Naukowego Warszawskiego (Historische Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften in Warschau) I, 1, Lemberg-Warschau 1921; derselbe, Podziały polityczno-administracyjne w Polsce średniowiecznej w w. XII. i. XIII. (Die politisch-administrative Einteilung Polens im XII. und XIII. Jahrhundert, Referat (3 S.) im Pamiętnik IV. Powszechnego Zjazdu Historyków Polskich u Poznaniu 6—8 grudnia 1925 (Akten des IV. Allgemeinen Kongresses Polnischer Historiker in Posen 6.—8. Dezember 1925), Sektion VI.; derselbe, Możnowładstwo polskie w. XI. i XII. i jego podstawy gospodarczo—społeczne (das polnische Magnatentum des XI. und XII. Jahrhunderts und seine wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen), Przegląd historyczny XXV 1925, S. 1—32; O. Balzer, Rewizya teorii o pierwotnem osadnictwie w Polsce (Revision der Theorie über die ursprüngliche Besiedlung Polens), Kwartalnik historyczny (Historische Vierteljahrsschrift) XII. 1898, S. 21—63; derselbe, O zadrudze słowiańskiej (Über die slavische zadruga), daselbst XIII 1899, S. 183—256; derselbe, Z powodu nowego zarysu Historyi ustroju Polski (Aus Anlaß eines neuen Grundrisses der polnischen Verfassungsgeschichte), daselbst XX. 1906, S. 1—57, 397—441 (S. 397—406) derselbe, Chronologia najstarszych kształtów wsi słowiańskiej i polskiej (Chronologie der ältesten Formen des slavischen und polnischen Dorfes), daselbst XXIV 1910, S. 359—406; derselbe, Historya ustroju Polski. Przegląd wykładów uniwersyteckich (Polnische Verfassungsgeschichte. Uebersicht der Universitätsvorlesungen), Lemberg-Warschau 1922, S. 6—11; F. Bujak, Studya nad osadnictwem Małopolski (Studien über die Besiedlung Kleinpolens) I, Rozprawy Akademii Umiejetności, wydział historyczno—filozoficny (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften, historisch-philosophische Klasse, weiterhin abgekürzt RAU), S. II, Bd. XXII (der ganzen Reihe Bd. XLVII., Krakau 1905, S. 172—438; derselbe, Z dziejów wsi polskiej (Aus der Geschichte des polnischen Dorfes), Studya Historyczne wydane ku czci Prof. Wincentego Zakrzewskiego (Historische Studien, herausg. zu Ehren Prof. W. Zakrzewskis), Krakau 1908, S. 317—344 und Z odległej i bliskiej przeszłości (Aus entfernter und naher Vergangenheit), Lemberg 1924, S. 37—57; derselbe Narok. Przyczynek do ustroju społecznego Polski piastowskiej (Der „narok". Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialverfassung Polens in der Piastenzeit) = Badania z dziejów społecznych i gospodarczych (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte), herausgeg. von F. Bujak, 1, Lemberg 1925; derselbe, Rozwój gospodarczy Polski w krótkim zarysie (Abriß der wirtschaftlichen Entwicklung Polens) = Bibljoteka Spółdzielcza (Kooperativ-Bibliothek) 1, Krakau 1925, (S, I—11); St. Estreicher, Centena i opole (C. und o.), Akademia Umiejętności w krakowie (Akademie der Wissenschaften in Krakau), Sprawozdanie z czynności i posiedzeń (Tätigkeits- und Sitzungsberichte; weiterhin abgekürzt SAU) VII, 1902, Nr. 8, S. 8 f.; R. Grodecki, Książecka włość trzebnicka na tle organizacyi majątków książęcych w Polsce w. XII. w. (Der landesherrliche Gutskomplex Trebnitz auf dem Hintergrund der Organisation der landesherrlichen Güter in Polen im XII. Jahrhundert), Kwartalnik Historyczny XXVI. 1912, S. 433—475, XXVII, 1913, S. 1—66 (vgl. dazu E. Missalek. Der Trebnitzer Grundbesitz des schlesischen Herzogs im 12. Jahrhundert, Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens XLVIII, 1914, S. 241—262); derselbe, Zarząd majątków państwowych za Piastów (Die Verwaltung der Staatsgüter unter den Piasten), SAU XXIX 1924, Nr. 5, S. 2 f.; derselbe, Dzieje Polski do r. 1194 (Geschichte Polens bis 1194) in Grodecki, St. Zachorowski, J. Dąbrowski, Dzieje Polski średniowiecznej (Geschichte Polens im Mittelalter) I, = Bibljoteka historyczna Krakowskiej Spółki wydawniczej (Historische Bibliothek der Krakauer Verlagsgenossenschaft) 9, Krakau 1926 (S. 9—11, 175—191); M. Handelsman, Kara w najdawniejszym prawie polskim (Die Strafe im ältesten polnischen Recht) = Historja polskiego prawa karnego (Geschichte des polnischen Strafrechts) I, Warschau 1908, S. 213—222; derselbe, Zur Fragestellung in der mittelalter-

lichen polnischen Sozialgeschichte, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XXXVI 1920, S. 28—98; W. Kamieniecki, O charakterze podziałów administracyjnych w Polsce wieków średnich (Über den Charakter der Verwaltungseinteilung Polens im Mittelalter), Sprawozdania z posiedzeń Towarzystwa Naukowego w Warszawie (Sitzungsberichte der Gesellschaft der Wissenschaften in Warschau) 1916, H. 9; F. Koneczny, Dzieje administracji w Polsce w zarysie (Grundriß der polnischen Verwaltungsgechichte), Wilna 1924, S. 2—26; Kadlec a. a. O., S. 208—214; St. Kutrzeba, Starostowie, ich początki i rozwój do końca XIV. w. (Die Starosten, die Anfänge und die Entwicklung des Amtes bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts), RAU, S. II, XX, (XLV). S. 231—348; derselbe, Historja ustroju Polski w zarysie (Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte) I: Korona (das eigentliche Königreich)[6], Lemberg und Warschau 1925, S. 5—16, 66—80; K. Maleczyński, Najstarsze targi w Polsce i stosunek ich do miast przed kolonizacyą na prawie niemieckiem (Die ältesten Märkte in Polen und ihr Verhältnis zu den Städten vor der deutschrechtlichen Kolonisation) = Studya nad Historyą prawa polskiego (Studien zur polnischen Rechtsgeschichte), herausgeg. von O. Balzer, X, 1, Lemberg 1926; P. von Nießen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, Landsberg a. W. 1905, S. 86—132, 477—528; F. Piekosiński, Ludność wieśniacza w Polsce w dobie piastowskiej (Die bäuerliche Bevölkerung Polens zur Piastenzeit) in seinem Studya, rozprawy i materiały z dziedziny historyi polskiej i prawa polskiego (Studien, Abhandlungen und Materialien aus dem Gebiet der polnischen Geschichte und Rechtsgeschichte) I., Krakau 1897, S. 77—227; K. Potkański, Opactwo na łęczyckim grodzie Die Abtei auf der Burg Łęczyca), RAU S. II, XVIII (XLIII), S. 81—180; derselbe, Geneza organizacyi grodowej w Polsce (die Entstehung der Burgorganisation in Polen) SAU X 1905, Nr. 4, S. 7—10; derselbe, Studja osadnicze (Siedelungsgeschichtliche Studien). Pisma pośmiertne (Nachgelassene Schriften) I, Krakau 1922 (Akademieveröffentlichung), S. 91—388; derselbe, Ze studjów nad ustrojem grodowo-plemiennym (Beiträge zur Erforschung der Burgen- und Stammesverfassung), daselbst S. 383—462; derselbe, Ród Nagodziców (das Geschlecht der Nagodzicy), daselbst II, 1924, S. 209—239; T. Pilat, Pogląd na rozwój urządzeń gminnych i patrymonialnych w dawnej Polsce (Ein Blick auf die Entwicklung der Gemeinde- und Patrimonialämter im alten Polen), Przewodnik naukowy i literacki (Wissenschaftlicher und literarischer Wegweiser), VI, Lemberg 1878, S. 336—357, 419—438, 545—557, F. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege = Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller XIII, 1, Leipzig 1896; J. Rutkowski, Zarys gospodarczych dziejów Polski w czasach przedrozbiorowych (Grundriß der Wirtschaftsgeschichte Polens vor den Teilungen), Posen 1923, S. 19—110; Wł. Semkowicz, Ród Pałuków (Das Geschlecht der Pałuki), RAU S. II, XXIV), (XLIX), S. 151—268; derselbe, Uwagi metodyczno-krytyczne nad pochodzeniem i rozsiedleniem rycerstwa polskiego wieków średnich (Methodisch-kritische Betrachtungen über die Herkunft und Ausbreitung der polnischen Ritterschaft im Mittelalter), SAU XVI 1911, Nr. 7, S. 12—22; derselbe, Ród Awdańców w wiekach średnich (das Geschlecht der Habdank im Mittelalter), Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk Poznańskiego (Jahrbücher der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften) XLIV 1918, S. 153—294, XLV 1919, S. 161—314, XLVI 1920, S. 111—240; St. Smolka, Mieszko Stary i jego wiek (Mieszko der Alte und seine Zeit), Warschau 1881, S. 110—205; K. Tymieniecki, Majętność Książęca w Zagościu i pierwotne uposażenie Klasztoru Joannitów no tle osadnictwa dorzecza dolnej Nidy (der landesherrliche Güterkomplex in Zagość und die ursprüngliche Ausstattung des Johanniterklosters auf dem Hintergrund der Siedlungsgeschichte des Flußgebietes der unteren Nida), RAU S. II, XXX (LV), 1912, S. 335—425; derselbe, Ze studjów nad dziejemi osadnictwa i kultury w średniowiecznej Polsce (Beiträge zur Siedlungs- und Kulturgeschichte des mittelalterlichen Polens), Kielce 1917; derselbe, Zagadnienie początków miast w Polsce (Das Problem der Entstehung

der Städte in Polen), Przegląd historyczny XXI 1917/1918, S. 319—345; Z. Wojciechowski, Momenty terytoryalne organizacyi grodowej w Polsce Piastowskiej (Die territorialen Momente der Burgorganisation Polens zur Piastenzeit) = Studya nad historyą prawa polskiego VIII, 3, Lemberg 1924; derselbe, Ze studjów nad organizację Państaw polskiego za Piastów (Beiträge zur Erforschung der Organisation des polnischen Staates unter den Piasten), Lemberg 1924; St. Zakrzewski, Nadania na rzecz Chrystyana, biskupa pruskiego w latach 1217—1224 (die Schenkungen zugunsten Bischof Christians von Preußen 1217—1224), RAU S. II, XVII (XLII) 1902, S. 237—332; derselbe, Ze studyów nad bulla z r. 1136 (Beiträge zur Untersuchung der Bulle von 1136), daselbst XVIII (XLIII) 1902, S. 1—80; derselbe, Bolesław Chrobry Wielki (B. Ch. der Große) Lemberg-Warschau Krakau 1925, S. 329 bis 332.

[47]) vgl. L. Quandt, Ostpommern, Baltische Studien XVI, 1, Stettin 1856, S. 95—156, XVI, 2, 1857, S. 41—72; M. Toeppen, Historisch-comparative Geographie von Preußen, Gotha 1858; St. Kujot, Dzieje Prus Królewskich (Geschichte Polnisch-Preußens I = Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu (Jahrbücher der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Thorn) XX, 1913—XXIV/XXV, 1917/1918, S. 308—355; II, daselbst, XXIX—XXXI, 1922—1924, S. 227—295; F. Lorentz, Geschichte der Kaschuben, Berlin 1926, S. 32—41, S. 52f.

[48]) vgl. F. v. Bilow, Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Balt. Studien VII, 2, 1841, S. 23—100; Quandt, Zur Urgeschichte der Pomoranen, daselbst XXII, 1868, S. 121—213; W. v. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts = Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller, XIII, 5, Leipzig 1896, S. 51—66; M. Spahn, Verfassungs und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625, daselbst XIV, 1, 1897, S. 1—5; F. Curschmann, Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit, Pommersche Jahrbücher XII, Greifswald 1911, S. 159—338; M. Wehrmann, Geschichte von Pommern I², Gotha 1919, S. 26—117; K. Tymieniecki, Podgrodzia w północno-zachodniej Słowiańszczyźnie i pierwsze lokacje miast na prawie niemieckiem (Die Suburbien in der nordwestlichen Slavenwelt und die ersten Städtegründungen zu deutschem Recht), Slavia Occidentalis II, Posen 1922, S. 55—113, Franz. Résumé S. 248 bis 251 (dazu H. F. Schmid, Die slavische Altertumskunde und die Erforschung der Germanisation des deutschen Nordostens, Zeitschrift für slavische Philologie I, 1924, S. 396—415, II, 1925, S. 134—180 [II, S. 170—172]).

[49]) A. Haas, Beiträge zur Kenntnis der rügenschen Burgwälle, Balt. Studien N. F. XIV, 1910, S. 33—84; P. A. Jakovenko, Sel'skoe naselenie v Rujanskom (Rügen) knjažestvě vo vremja pravlenija městnych knjazej (Die bäuerliche Bevölkerung im Fürstentum Rügen zur Zeit der Regierung der einheimischen Fürsten, Žurnal Ministerstva Narodnago Prosvěščenija N. S. XXIX, Oktober 1910, S. 209—250; M. Wehrmann, Geschichte der Insel Rügen I (»Pommersche Heimatkunde 1), Greifswald 1922' S. 45.

[50]) Schildt, Die untergegangenen Dörfer Mecklenburg-Schwerins, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte LVI, Schwerin 1831, S. 149—222; A. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, daselbst LXV, 1900, S. 1—122 (S. 5-7); R. Küster, Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. und 14. Jahrhunderts daselbst LXXIV, 1909, S. 115—150; R. Ihde, Amt Schwerin, daselbst LXXVII, 1913, Beiheft, S. 1—3; W. Radloff, Das landesfürstliche Beamtentum Mecklenburgs im Mittelalter. Kieler philosophische Dissertation 1910; H. Witte, Mecklenburgische Geschichte I, Wismar 1909, S. 20; D. N. Egorov, Kolonizacija Meklenburga v XIII v. (Die Kolonisation Mecklenburgs im XIII. Jahrhundert), II, Moskau 1915, passim (vgl. Schmid a. a. O., S. 154 f.).

[51]) vgl. J. Čelakovský, Povšechné České Dějiny Právní (Allgemeine böhmische Rechtsgeschichte), ², Prag 1900—1904, S. 69—78; W. Friedrich,

Die historische Geographie Böhmens bis zum Beginn der deutschen Kolonisation = Abhandlungen der K. k. Geographischen Gesellschaft in Wien IX, 3, Wien 1912; R. Horna, K dějinám moravských úředníků (Zur Geschichte der mährischen Beamten) II = Práce ze Semináře českého práva na Karlově Universitě v Praze (Arbeiten aus dem Seminar für böhmisches Recht an der Karls-Universität in Prag), herausgeg. von J. Kapras, 7, Prag 1923; A. N. Jasinskij, Padenie zemskago stroja v češskom gosudarstvě (X—XIII vv.) (Der Verfall der bodenständigen Verfassung im böhmischen Staat des X. bis XIII. Jahrhunderts), Universitetskija Izvěstija (Kiever Universitäts-Nachrichten) XXXV, Kiev 1895, Nr. 10—12, S. 85—126; Kadlec a. a. O., S. 163—185; derselbe, Přehled ústavních dějin Moravy (Übersicht der Verfassungsgeschichte Mährens) = Publikací Všehrdu (Veröffentlichung des Juristenvereins „Všehrd") 11, Prag-Smíchov 1926, S. 12—14, 52—66; J. Kapras, Právní dějiny zemí koruny české (Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone) II, Prag 1913, S. 48—73; derselbe, Přehled právních dějin zemí české koruny (Übersicht der Rechtsgeschichte ...) I[2], Prag 1922, S. 39—45, 75—91, 123—143; derselbe, Z dějin Českého Slezska (Aus der Geschichte Böhmisch-Schlesiens) Troppau 1922, S. 71—85; K. Krofta, Přehled dějin selského stavu v Čechách a na Moravě (Übersicht der Geschichte des Bauernstandes in Böhmen und Mähren), Prag 1919, passim; Luschin v. Ebengreuth a. a. O., S. 397 bis 403; V. Novotný, České dějiny (Böhmische Geschichte) I, 1, Prag 1912, S. 496—524, II, 1926 (im Erscheinen), S. 22—26; J. Pekař, O správním rozdělení země české do pol. 13. století (Über die Verwaltungseinteilung Böhmens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts), Sborník prací historicktých k 60-ým narozeninám Jaroslava Golla (Historische Festgabe für J. Goll zum 60. Geburtstage), Prag 1906, S. 81—123; O. Peterka, Das Burggrafentum in Böhmen, Prag 1906; derselbe, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder I, Reichenberg 1923, S. 17, 33—48, 107—128; H. F. Schmid, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters I, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XLVI, Kanonist. Abt. XV, 1926, S. 1—161 (S. 40—51); A. Sedláček, O starém rozdělení Čech na kraje (Über die alte Kreiseinteilung Böhemens), Rozpravy České Akademie věd a umění (Abhandlungen der Böhmischen Akademie der Wissenschaften und Künste), Kl. I, Nr. 61, Prag 1921; J. Šusta, Dvě knihy českých dějin (Zwei Bücher böhmischer Geschichte) I, Prag 1917 (Akademieveröffentlichung), S. 126—217; F. Vacek, Sociální dějiny české doby starší (Böhmische Sozialgeschichte der älteren Zeit), Prag 1905, S. 90—271; derselbe, Práva veské obce v 15. století (Die Rechte der Dorfgemeinde im 15. Jahrhundert), Agrární Archiv (Agrar-Archiv) III, Prag 1916, S. 23—45; derselbe, K agrárním dějinám českým staré doby (Zur böhmischen Agrargeschichte der älteren Zeit), daselbst IV, 1917, S. 1—32, 88—106, 145—167, 224—247, V, 1918, S. 15—39, 80—102, 151—175, VI, 1919, S. 1—27 (IV, S. 91—94).

[33]) vgl. R. Becker, Wo lagen das castellum und der Burgvard Hwoznie (Gozne), Neues Archiv für Sächsische Geschichte XXXIV, Dresden 1913, S. 17—31; derselbe, Supanie, Burgward und Pfarrsprengel in Daleminze, daselbst XXXVIII, 1917, S. 273—300; Hennig a. oben Anm. 30 a. O.; W. Jecht, Neue Untersuchungen zur Gründungsgeschichte der Stadt Görlitz und zur Entstehung des Städtewesens in der Oberlausitz, Neues Lausitzisches Magazin XCV, 1919, S. 1—62 (dazu aber J. Bauermann, Die ältesten Urkunden für Kloster St. Marienthal, daselbst XCIX, 1923, S. 99—127 (S. 121—125)); J. Kapras, Prawne stawizny Hornjeje a Delnjeje Łužicy (Rechtsgeschichte der Ober- und Niederlausitz), S.-A. aus Časopis Maćicy Serbskeje (Zeitschrift des Wendischen Wissenschaftlichen Vereins) LXIX, Bautzen 1916; H. Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz, Neues Lausitzisches Magazin LIII, 1877, S. 161—420; Kötzschke a. oben Anm. 2 aa. Oo., vorher: Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation = Aus Sachsens Vergangenheit 1, Leipzig 1910; derselbe, Leipzig in der Geschichte der ostdeutschen

Kolonisation, Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs XI, 1917, S. 1—32; J. R. Kretzschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße = Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von O. Gierke, 75, Breslau 1905; H. Leo, Untersuchungen zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüringischen Osterlandes in der Zeit des früheren Mittelalters = Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VI, 3, Leipzig 1900; Ch. G. Lorenz, Die Stadt Grimma, Leipzig 1856—1870, S. 997—1386; T. Märcker, Das Burggrafthum Meißen = dessen diplomatisch-kritische Beiträge zur Geschichte und dem Staatsrecht von Sachsen I, Leipzig 1842; E. Riehme, Markgraf, Burggraf und Hochstift Meißen, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen VII, 1909, S. 161—255, 429—483; Rietschel a. oben Anm. 6. a. O., S. 215—256; S. Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saale-Gegenden, Kieler philosophische Dissertation 1892; E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe = Preisschriften der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft XXXIII, Leipzig 1896, S. 63—69, 98—105, 310—331; E. A. Seeliger, Geschichte der Stadt Löbau und ihrer Umgebung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Neues Lausitzisches Magazin XCVII, 1921, S. 88—172; O. Trautmann, Zur Geschichte der Besiedelung der Dresdner Gegend = Mitteilungen des Vereins für Geschichte Dresdens XXII, Dresden 1912.

[53]) vgl.: Curschmann a. o. Anm. 29 a. O., S. 127—181; F. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg I, Berlin 1865; W. Luck, Die Prignitz, in: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Leipzig 1917, S. 1—48; v. Sommerfeld a. oben Anm. 29 a. O.

[54]) vgl.: W. Ohnesorge, Einleitung in die lübische Geschichte I, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte X, 1908, S. 1—255 (S. 140 bis 142); derselbe, Ausbreitung und Ende der Slaven zwischen Nieder-Elbe und Oder, daselbst XII, 1911, S. 113—336, XIII, 1912, S. 1—180, passim; V. Pauls, Die holsteinische Lokalverwaltung im 15. Jahrhundert, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte XXXVIII, Leipzig 1908, S. 1—88, XLIII, 1913, S. 1—255.

[55]) vgl.: V. Chaloupecký, Staré Slovensko (La Slovaquie ancienne) = Spisy filosofické fakulty University Komenského v Bratislavě (Travaux de la Faculté de philosophie de l'Université Komenský-Bratislava) III, Preßburg 1923 (ausgegeben 1924), S. 183—251.

[56]) vgl. T. Efimenko, K voprosu o russkoj „sotně" knjažeskago perioda (Zur Frage der russischen „sotnja (Hundertschaft)" der Fürstenzeit), Žurnal Ministerstva Narodnago Prosvěščenija (Zeitschrift des Ministeriums für Volksaufklärung, weiterhin abgekürzt ŽMNP) N. S. XXVII, Mai 1910, S. 298 bis 317; K. L. Goetz, Das Russische Recht I, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XXIV, 1910, S. 241—517 (S. 415—517), II, das. XXVI, 1911, S. 161—426 (S. 196 f., 208—210, 331 f., 363—370), III das. XXVIII, 1912, S. 1—454 (S. 157, 244, 375—381), IV das. XXXI, 1914, S. 1—222 (S. 145 bis 151); A. Gruševskij, Povinnost' gorodovoj raboty v Velikom Knjažestvě Litovskom (Die Verpflichtung zum Burgwerk im Großfürstentum Litauen), ŽMNP N. S. LIV, November 1914, S. 19—39, besprochen von K. Ch(odynicki), Ateneum Wileńskie (Wilnaer Athenäum) I, 1923, S. 277—279; M. Hruševśkyj, Geschichte des ukrainischen (ruthenischen) Volkes I, Leipzig 1906, S. 345—411 (Die 3. ukrainische Auflage des I. Bandes, Kyjiv 1912, ist mir unzugänglich), Fortsetzung u. d. T. Istorija Ukrajiny-Rusy III (= Zbirnyk istoryčno-fil'osofičnoji sekcyji Naukovoho Tovarystva imeny Ševčenka ⟨Archiv der Historisch-philosophischen Sektion der Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften⟩ III/IV), Lemberg 1900, S. 239—348 (Die 2. Auflage des III. Bandes, Lemberg-Kyjiv 1905, ist mir unzugänglich), V (= Zbirnyk VIII/IX), Lemberg 1905, S. 9 bis 26, 289—384; W. Kamieniecki, Rozwój własności na Litwie w dobie przed I statutem (Die Entwicklung des Grundeigentums in Litauen in der Zeit vor dem I. Statut), RAU, S. II, XXII (LVII), 1914, S. 94—195; derselbe,

Wpływy zakonne na ustrój litewski (Einflüsse aus dem Ordenslande in der litauischen Verfassung), Przegląd historyczny (Historische Rundschau) XXV, Warschau 1925, S. 160—186; V. Ključevskij (Kliutschewskij), Geschichte Rußlands, herausgeg. von F. Braun und R. v. Walter, I (abgeschlossen 1904), Stuttgart-Leipzig-Berlin 1925, S. 108—167, II (abgeschlossen 1905), S. 52—76, 303—421; F. Koneczny, Dzieje Rosyi (Geschichte Rußlands) I, Warschau 1917, passim; St. Kutrzeba, Historja ustroju Polski w zarysie (Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte) II: Litwa (Litauen) [2], Lemberg-Warschau 1921, S. 12—17, 52—70, 81—93; R. Laščenko, Lekciji po istoriji ukrajinśkoho prava (Vorlesungen über die Geschichte des ukrainischen Rechts) I, Prag 1923, S. 44—56, 114—122; M. Ljubavskij, Oblastnoe dělenie i městnoe upravlenie Litovsko-Russkago Gosudarstva ko vremeni izdanija pervago litovskago statuta (Bezirkseinteilung und Lokalverwaltung im Litauisch-Russischen Staat zur Zeit der Verkündigung des Ersten Litauischen Statuts), Moskau 1892 (auch in den Čtenija pri Imp. Obščestvě Istorii i Drevnostej Rossijskich pri Moskovskom Universitetě (Vorlesungen vor der Kais. Gesellschaft für Russische Geschichte und Altertumskunde bei der Moskauer Universität CLXII, CLXIII, CLXVI, CLXVII = 1892, 3, 4, 1893, 3, 4), S. 71—77, 291 bis 884; V. A. Mjakotin, Očerki social'noj istorii Ukrainy v XVII—XVIII vv. (Skizzen zur Sozialgeschichte der Ukraine im XVII.—XVIII. Jahrhundert) I, 1, Prag 1924, S. 98—114, I, 3, 1926, S. 23—31; Niederle, Starožitnosti, Oddíl historický (Histoiischer Teil) IV, 1925, S. 129, 183 f., 204—206, 272—276; S. F. Platonov, Učebnik russkoj istorii dlja srednej školy (Lehrburh der russischen Geschichte für Mittelschulen), I, Prag 1924, S. 18—20, 35—40, 51—55, 59—67, 72—74, 79— 94, 101 f., 128—137, 142—145, 191, II, 1925, S. 40—43; V. Sergěevič, Lekcii i izslědovanija po drevnej istorii russkago prava (Vorlesungen und Untersuchungen über die ältere Geschichte des russischen Rechts) [4], St. Petersburg 1910, S. 248—262, 294—349; derselbe, Russkija juridičeskija drevnosti (Russische Rechtsaltertümer) I, St. Petersburg 1890, S. 1—92 (in der mir unzugänglichen 3. Auflage, 1909, u. d. T. „Drevnosti russkago prava I, S. 1—101); derselbe, Drevnosti russkago zemlevladěnija (Altertümer des russischen Grundbesitzes) I, ŽMNP CCCXXXI, Sept. 1900, S. 58—59, II, daselbst Okt. 1900, S. 225—273, III, daselbst CCCXXXIII, Febr. 1901, S. 293—353, CCCXXXIV, März 1901, S. 37—71, April 1901, S. 328—358 (die Buchausgabe dieser Aufsätze u. d. T. Drevnosti russkago prava III, St. Petersburg 1903, ist mir unzugänglich); M. F. Vladimirskij-Budanov, Obzor istorii russkago prava (Übersicht der Geschichte des russischen Rechts) [6], St. Petersburg-Kiev 1909 S 9—300, (die 7. Auflage, 1915, ist mir unzugänglich). — Außer dem größten Teil der Monographien zur Verfassungs- und Sozialgeschichte der ostslavischen Siedlungsgebiete und allen seit Kriegsbeginn in Rußland erschienenen Schriften sind mir auch wichtige Handbücher unzugänglich, so u. a. M. A. D'jakonov, Očerki obščestvennago i gosudarstvennago stroja drevnej Rusi (Skizzen der Sozial- und Staatsverfassung Altrußlands) [4], 1912 und M. K. Ljubavskij, Očerk istorii litovsko-russkago gosudarstva do Ljublinskoj unii vključitel'no (Grundriß der Geschichte des litauisch-russischen Staates bis zur Union von Lublin), Moskau 1910. Höchst unbefriedigend ist die Behandlung verfassungsgeschichtlicher Erscheinungen in wirtschaftshistorischen Darstellungen, wie P. Miljukov, Die Entwicklung des russischen Städtewesens, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte XIV, 1918, S. 130—146, und J. Kulischer, Russische Wirtschaftsgeschichte, (im Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, herausgeg. von G. Brodnitz), Jena 1925.

[57]) Eine Monographie über „Die Gemeindegerichte in der Ukraine und in Weißrußland im XVI. bis XVIII. Jahrhundert" aus der Feder von I. Ju. Čerkaśkyj, beabsichtigt die von N. P. Vasylenko geleitete „Kommission zur Erforschung der Geschichte des Westrussischen und Ukrainischen Rechts" der Klasse der Sozialökonomischen Wissenschaften der Ukrainischen Akademie in Kiev noch 1926 herauszugeben: vgl. die Angaben in den „Annales" dieser

Klasse (Ukrajinśka Akademija Nauk, Zapysky Socijal'no-ekonomičnoho viddilu), II/III, 1924/1925, Kiev 1926, S. XVI—XXI bezw. XL—XLV.

[58]) vgl. über die Stabilität der slavischen Bezirksgrenzen im kolonialen Osten F. Curschmann, Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preußischen Staates, Historische Vierteljahrsschrift XII, 1909, S. 1—37.

[59]) Der Verfasser hofft, der Hundertschaftsorganisation bei den Slaven gelegentlich eine monographische Untersuchung widmen zu können; dabei wäre die vielleicht nicht unwichtige Tatsache im Auge zu behalten, daß das Verbreitungsbereich der Dezimalorganisation (Polen mit Pommern und Rügen, ostslavische Länder, serbokroatisches Siedlungsgebiet) alle die Gebiete umfaßt, in denen als Wirtschaftseinheit das Los (sors. źrzebie usw.) vorkommt (Polen, Weißrußland, Serbien).

[60]) vgl. K. Tymieniecki, Sądownictwo w sprawach kmiecych a ustalanie się stanów na Mazowszu pod koniec wieków średnich (Die Rechtssprechung in Angelegenheiten des Bauernstandes und die Stabilisierung der Standesverhältnisse in Mazovien gegen Ende des Mittelalters), Poznańskie Towarzystwo Przyjaciół Nauk, Prace Komisji historycznej (Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft, Arbeiten der Historischen Kommission) III, 1, Posen 1922, S. 47—52.

[61]) vgl. über die Bedeutungsgeschichte dieses Wortes jetzt außer Tymieniecki a. a. O., S. 52—58, die Ausführungen von V. Vacek, Odkud dostalo se sedlákům názvu kmeti? (Woher empfingen die Bauern die Bezeichnung als Kmeten?), Časopis pro dějiny venkova (Zeitschrift für ländliche Geschichte) XIII, Prag 1926, S. 81—89.

[62]) vgl. O. Balzer, Historya porównowcza praw słowiańskich. Główne kierunki rozwoju nauki i jej istotne zadanie. (Die vergleichende slavische Rechtsgeschichte. Die Hauptzüge der Entwicklung der Forschung und ihre eigentliche Aufgabe) = Studya nad historyą prawa polskiego, I, 5, Lemberg 1900; K. Kadlec, Základné otázky slovanských právních dějin (Grundfragen der slavischen Rechtsgeschichte), Sborník věd právních a státních (Archiv für Rechts- und Staatswissenschaften) I, Prag 1901, S. 93—108. Vgl. dazu neuerdings M. Jasinskij, Kaj je najpotrebnejše za slovansko primerjalno pravno zgodovino? (Quae sint imprimis necessaria ad Slavorum comparativam historiam iuris tractandam?), Zbornik znanstvenih razprav (Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten), herausgeg. vom Professorenkollegium der Juridischen Fakultät der Universität Laibach, I, 1920/21, Laibach 1921, S. 101—115; F. Taranovskij, Uvod u istoriju slovenskih prava (Einführung in die slavische Rechtsgeschichte), Belgrad 1923, S. 191—208.

[63]) vgl. O. Hötzsch, Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen und ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung, Historische Zeitschrift CVIII, 1912, S. 541—592 (S. 592); auch derselbe, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slavischen Ostens, Zeitschrift für osteuropäische Geschichte I, 1911, S. 363—412 (S. 409—412).

[64]) vgl. M. Handelsman, Féodalité et féodalisation dans l'Europe Occidentale, in: La Pologne au Ve Congrès International des Sciences Historiques Bruxelles 1923, Warschau 1924, S. 95—112, besprochen von H.F. Schmid in diesen Jahrbüchern I, 1925, S. 293—296.

Die Anfänge der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg.

Von
Wilhelm Stieda.

I.

Die Begründung der Akademie und die ersten Berufungen.

Mit der Schulbildung im allgemeinen und der Möglichkeit, sich die Kenntnisse, die eine Mittelschule bieten kann, anzueignen, sah es zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Rußland recht dürftig aus. Peter der Große, seinerzeit vorausgeeilt, setzte mit dem Plane, eine Akademie der Wissenschaften zu begründen, ein, ohne die genügende Grundlage für deren Gedeihen beschafft zu haben. Immerhin hatte sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein lebhafter Drang nach Aufklärung gezeigt. Er ging von Kijew aus, wo die von den Jesuiten abhängigen polnischen Schulen anregend wirkten. Von dort aus verpflanzte sich der Wissensdurst nach Moskau und wahrscheinlich hätte auch hier sich der jesuitische Einfluß geltend gemacht, wenn nicht Zar Peter sich ihm entgegengestellt hätte.[1] Indes selbst zu diesen schüchternen Anfängen und Bestrebungen sah der Altrusse im ganzen mit verächtlichen, um nicht zu sagen, feindlichen Blicken.[2] Es war ein Wagestück, als Propst Ernst Glück, der Pflegevater der zweiten Gemahlin Peter des Großen aus Marienburg, in russische Gefangenschaft mit seiner ganzen Familie geraten, in Moskau 1703 eine Schule in Gang brachte. Selbst ein gelehrter Mann, eröffnete er mit Hilfe eines Hauslehrers, über dessen Schicksal nichts weiter bekannt ist, im Palast Naryschkin eine Anstalt, in der viele Bücher ins Russische übersetzt sowie die Philosophie des Cartesius und Sprachen gelehrt wurden. Er konnte diese Bildungsanstalt nicht lange halten und sein Nachfolger, der Magister der Philosophie der Universität Jena, Johann Werner Pause aus Thüringen, der sie im Jahre 1706 übernahm, war nicht glücklicher.[3] Auf so wenig zubereitetem Boden konnte dann auch ein von einem unbekannten Ausländer dem Zaren Peter gemachter Vorschlag zur Verbreitung von Bildung in Rußland keine Verwirklichung finden. Eine Anstalt sollte geschaffen werden, die getragen von religiösen Gedanken ein in den Jesuitenschulen eingeführtes „Lehrbuch von Alwar"[4] in lateinischer Sprache benutzen

würde. Der Besuch sollte sechs Jahre dauern, für diejenigen, die sich dem geistlichen Berufe widmen wollten, zwölf Jahre bei einem Schulgeld von 10 bis 30 Rubeln, das je nach dem Berufe der Eltern abgestuft werden sollte. Außerdem war ein Strafgeld in Höhe von 30 bis 100 Rubel für diejenigen Eltern vorgesehen, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken würden.[5])

Auf diese Weise war die erste russische Mittelschule, wenn man von den baltischen Provinzen absieht, die 1710 mit ihrer deutschen Bevölkerung an Rußland kamen, durch das bei der Akademie der Wissenschaften ins Leben gerufene akademische Gymnasium verkörpert. Seine Einrichtung und Leitung wurde 1725 dem Prorektor der Königsberger Kathedralschule, dem gelehrten Orientalisten und Numismatiker Professor Theophil Siegfried Bayer übertragen. Von vornherein erfreute sich diese Anstalt eines guten Ansehens und hatte bereits im zweiten Jahre ihres Bestehens 112 Schüler aufzuweisen, unter ihnen die Söhne gesellschaftlich anerkannter Familien in St. Petersburg. Sie zerfiel in zwei Abteilungen, eine deutsche oder Vorbereitungsschule, die in drei Klassen eingeteilt war, und eine lateinische mit zwei Klassen. Die Lehrer waren vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich Deutsche, die die russische Sprache nicht beherrschten. Daher mußten die Schüler erst deutsch lernen, ehe sie dem höheren in deutscher Sprache erteilten Unterricht folgen konnten.[6])

Im Jahre 1731 wurde das adlige Kadettenkorps gegründet, das dem Gymnasium eine schwere Konkurrenz bereitete. Es wurde vielfach bevorzugt, weil es „Ränge" verlieh, während das akademische Gymnasium seinen Abiturienten keine weiteren Dienstrechte beim Eintritt ins Leben vermittelte. In erster Linie blieben die Kinder von Ausländern, die ins Kadettenkorps nicht aufgenommen werden konnten, dem Gymnasium treu.

In der Folge ging der Besuch des Gymnasiums erheblich zurück aus Gründen, die hier nicht weiter zu verfolgen sind, so daß im Jahre 1736 in sämtlichen Klassen nicht mehr als 8 bis 15 Schüler sich befanden.[7]) Der Fleiß dieser wenigen ließ außerdem zu wünschen übrig. Auch eine aus Mitgliedern der Akademie, nämlich Bayer, Euler, Goldbach und Krafft gebildete Kommission, die in Erwägung ziehen sollte, wie man ihr kräftigeren Lebensodem einhauchen könnte, erzielte keine Besserung.[8]) Hauptsächlich lieferten Söhne der unteren Stände, insbesondere völlig unbemittelter Soldaten, die durch die zu verleihenden Stipendien angezogen wurden, die Mehrzahl der Zöglinge, wenn auch Kinder sozial höher stehender Familien nie fehlten Das Bestreben Lomonossows, der 1758 die Verwaltung übernahm und durch Erlaß von Gesetzesbestimmungen im nächsten Jahre glaubte helfen zu können, blieb erfolglos. Seine Vorschläge oder Verfügungen enthielten nicht viel mehr als Gemeinplätze über das Verhalten der Schüler ihren Lehrern gegenüber und untereinander. Es ist für den niedrigen Stand des Unterrichts bezeichnend, daß eines Tages der Anstalt 25 minderjährige Schreiber zugewiesen wurden mit dem Be-

fehl, sie in der Rechtschreibung zu unterweisen.[9] Die Ergebnisse blieben schwach. Als man im Jahre 1764 eine Prüfung der Kronstipendiaten veranstaltete, wurden von dreizehn Schülern der unteren Klasse, die Lomonossow an Stelle der deutschen Stufe eingerichtet hatte, nur drei und von zehn Schülern der mittleren Klasse nur ein einziger in die höhere versetzt.[10] Im Laufe von sieben Jahren konnte kein einziger Schüler des Gymnasiums zum Universitätsstudium befördert werden. Trotz aller strengen Maßregeln, insbesondere der Einführung und Verschärfung von Prüfungen, die die Akademiker mit den Zöglingen abzuhalten verpflichtet wurden, blieben viele Schüler ohne wesentlichen Nutzen für ihre Ausbildung in den Klassen festsitzen.[11] Es war eine Ausnahme, als 1785 einmal vier zu Studenten ernannte Gymnasiasten nach Göttingen zum Studium gesandt werden konnten. Drei von ihnen wurden nach ihrer Rückkehr zu Adjunkten in der Akademie gewählt,[12] Ssewergin sogar im Jahre 1793 wirklich Akademiker.[13]

Auf diese Weise blieb das Gymnasium das ganze Jahrhundert hindurch in unbefriedigendem Zustande, offenbar nicht allein deshalb, weil es stets auf fehlerhafte Grundlagen gestellt war, sondern weil überhaupt das Bedürfnis nach Belehrung, die es gewähren sollte, nicht genug geweckt war. Wenn es auch Hunderten von Schülern im Laufe der Jahre eine gewisse Bildung verlieh, und der Nutzen, den es überhaupt stiftete, nicht geleugnet werden darf, für die Akademie, zu deren Unterstützung es ursprünglich bestimmt war, blieb es immer nur eine nebensächliche Angelegenheit.[14]

Nicht viel bessere Erfahrungen machte man mit den anderen Schulen, die man der tatkräftigen Initiative des Zaren Peter verdankte. Die Ingenieurschule in Moskau, die Artillerieschule in St. Petersburg konnten nur bestehen, weil gleichzeitig dem Adel die Verpflichtung auferlegt wurde, seine Kinder in die Schule zu schicken. Mit den in den Städten begründeten sogenannten Zifferschulen, in denen vorwiegend Mathematik und Arithmetik gelehrt wurde, hatte der Zar im ganzen wenig Glück. Nur wenige Schüler beendeten den Kurs, die meisten verließen sie vor seinem Abschluß. Ja manche Eltern baten sogar um Befreiung ihrer Kinder vom Schulbesuche, weil sie sie zu anderen notwendigeren Dingen brauchten. Erfolg hatten nur die geistlichen Schulen (Eparchialschulen), deren in dem Zeitraume von 1721—1725 sechsundvierzig gegründet wurden. Sie waren dazu bestimmt, Kinder der Geistlichen zu Geistlichen zu erziehen, bewahrten jedoch diesen streng professionellen Charakter nicht durchgehend. Seit 1737 wurden diejenigen dieser Eparchialschulen, die sich ausgezeichnet hatten, zu Seminaren umgewandelt, in denen die Lehrer herangebildet wurden. Die Zifferschulen siechten nach dem Tode Peters dahin und bestanden nur noch bis 1744. Die meisten gingen aus Mangel an Schülern nach einiger Zeit wieder ein.[15]

Man kann sich denken, daß unter solchen Verhältnissen die gleichzeitig mit der Akademie 1726 in St. Petersburg eröffnete

akademische Universität ebenfalls keinen glänzenden Verlauf nahm. Die aus dem Auslande berufenen Gelehrten wurden verpflichtet, neben ihrer der Akademie zu widmenden Tätigkeit fünf Jahre hindurch Vorlesungen für Studenten zu halten.[16] Obwohl hervorragende Männer auf diese Weise für den studentischen Unterricht in Bewegung gesetzt werden konnten: Bernoulli, Bülfinger, Euler, Goldbach, Jakob Hermann und mancher andere, so wollte auch diese Anstalt nicht in Schwung kommen. Ihr erstes Vorlesungsverzeichnis[17] macht vierzehn Professoren namhaft, die in lateinischer Sprache sich den Studenten zur Verfügung stellten. Aber es fehlten die Zuhörer. Auf den Besuch der Hochschule vorbereitende Gymnasien gab es nicht; deutsch und lateinisch hatte die russische Jugend zu wenig gelernt, um den in diesen beiden Sprachen veranstalteten Vorlesungen folgen zu können. Damit die Herren Professoren nicht vor leeren Bänken zu reden hatten, soll es anfangs üblich gewesen sein, daß die Herren Vortragenden sich einander im Kolleg besuchten.[18] Besser beglaubigt ist die Tatsache, daß für die erste russische Hochschule Studenten aus Deutschland verschrieben wurden. Es kamen ihrer sieben und die Auswahl war eine glückliche, insofern vier von diesen sich derart entwickelten, daß sie eines Tages in die Reihe der Akademiker eintreten konnten. Im übrigen wurden die Adjunkten bei der Akademie, d. h. diejenigen jüngeren Gelehrten, die für eine künftige Stelle als Akademiker vorbereitet wurden, die Zuhörer der älteren Professoren.[19]

Auch der Gedanke, die Vorlesungen in öffentliche zu verwandeln, zu denen Nichtstudenten Zutritt hatten, schlug nicht durch, offenbar weil in weiteren Kreisen der Bevölkerung damals kein reges Interesse sich zeigte, sich belehren zu lassen wie etwa heute. Allmählich hörten daher die Herren Akademiker auf, Vorlesungen anzukündigen, und nur wenige blieben der übernommenen Verpflichtungen eingedenk. Schon 1731 gab es an der Universität St. Petersburg keinen einzigen immatrikulierten Studenten mehr, und als die geistliche Akademie in Moskau dreizehn junge Leute entsandte, um sie in Petersburg für eine nach Kamtschatka auszurüstende Expedition vorbereiten zu lassen, erwiesen sich nur fünf als tauglich. Die anderen zeigten tatsächlich kein Verständnis für die Pflege der Wissenschaften. Nach einigen Jahren trafen abermals zehn Schüler aus Moskau ein, indes Professor Bayer, der sie zu prüfen hatte, bevor man ihnen den Zutritt zu den Vorlesungen erlaubte, mußte erklären, daß sie sämtlich für die Vorlesungen der Professoren nicht genügend vorgebildet waren.[20] Konnten nun die geistliche Akademie in Moskau, die geistlichen Seminare in anderen Städten keine ausreichend vorbereiteten Studenten abgeben und wollte das adlige Kadettenkorps keine Zöglinge der Universität überlassen, weil es seine jungen Leute für andere Zwecke zu verwenden gedachte, so bestand überhaupt keine Möglichkeit, lernbegierige Studenten für Petersburg zu gewinnen. Selbst die Aussicht, den Unterhalt während der Studienzeit auf Kosten der Krone bestritten zu sehen, lockte nicht.[21]

So kam es, daß die Hochschule, die eigentlich bestimmt war, Gelehrte russischer Abstammung heranzuziehen, die einst als würdige Mitglieder der Akademie Ersatz für die aus dem Auslande zu berufenden hätten bieten können, nie zu rechtem Leben erwachte. Professor Gerhard Müller,[22]) der, zum Rektor der Universität erwählt oder ernannt, sich anschickte, ein Universitätsstatut abzufassen, mußte davon absehen, weil eine Universität in Wirklichkeit nicht bestand und Krascheninnikow,[23]) der 1750 an seine Stelle trat, konnte keine Besserung erzielen.[24]) Die Frequenz wies im Jahre 1751 achtzehn, im folgenden Jahre zwanzig, 1753 acht, 1758 sechzehn Studenten nach.[25]) Als Lomonossow im Jahre 1758 die Verwaltung übernahm, erreichte er eine Vermehrung des Etats und ließ ein Reglement ausarbeiten, das sich leider nicht erhalten hat.[26]) Eine Verbesserung im Lehrwesen vermochte er mit ihm nicht zu erzielen. Der Unterricht ging nach der alten Art vor sich oder vielmehr er wurde gar nicht erteilt. Es gab drei Fakultäten: eine juristische, eine medizinische, eine philosophische, aber in allen dreien lasen nur fünf Professoren und die Zahl der Studenten belief sich 1765 auf achtzehn. Von ihnen traten neun aus der Universität wieder aus, ohne ihre Studien zum Abschluß gebracht zu haben. Zwei konnten allerdings zur Fortsetzung ihrer Studien nach Göttingen geschickt werden.[27]) Die Idee Lomonossows, durch eine besondere Feierlichkeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, fand keinen Anklang. Offiziell bestand die Universität bereits 35 Jahre und es lag somit keine Veranlassung vor, sie jetzt feierlich neu eröffnen zu sollen. Nur existierte sie leider tatsächlich nicht.[28]) Als die Fürstin Daschkow das Direkotrium der Akademie 1783 antrat, gab es an der Petersburger Universität nur zwei Studenten. Sie waren aber so wenig geschult, daß keiner von ihnen aus einer fremden Sprache, nicht einmal aus der deutschen, deren Kenntnis noch am meisten verbreitet war, übersetzen konnte. So mußte man sich von der Richtigkeit eines Ausspruchs des Historikers Tatischtschews überzeugen. Er hatte einmal vor Jahren zu Blumentrost, dem ersten Präsidenten der Akademie bemerkt: Umsonst sucht Ihr Saaten, wenn der Boden, in welchen gesäet werden soll, noch nicht vorbereitet ist.[29])

Man muß es bewundern, daß es unter diesen erdrückenden Umständen überhaupt gelang, eine Akademie der Wissenschaften zu begründen und vielleicht noch mehr, daß sie schon im ersten Jahrhundert zu hoher Blüte gelangte. Das letztere war wohl ein Verdienst der aus Ländern deutscher Zunge, einschließlich der Schweiz, als Akademiker berufenen Gelehrten. Unter 49 Akademikern aus den Jahren 1725—1742[30]) zähle ich fünf Schweizer, fünf Franzosen, drei Balten, einen Russen, 35 aus deutschen Ländern stammende.[31]) Sie brachten die Kenntnisse mit, auf die gestützt ein Ausbau der Wissenschaften ins Auge gefaßt werden konnte. Diese meist jüngeren Männer besaßen die Energie und Kraft der Jugend, über alle etwa sich entgegenstellende Hindernisse zu triumphieren, und erlagen den Versuchungen nicht, die das großstädtische Genußleben in der

nordischen Residenz bot. Damit soll weder den schweizerischen noch den französischen Gelehrten zu nahe getreten sein. Nikolaus Bernoulli wurde durch seinen frühen Tod an nachhaltigerer Wirksamkeit gehindert, Daniel Bernoulli und Leonhard Euler kehrten bald, der eine nach der Schweiz, der andere nach Berlin zurück und konnten daher keinen großen Einfluß gewinnen. Die glänzende Stellung Leonhard Eulers gehört erst der Periode seines zweiten Aufenthaltes an. Im übrigen waren Schweizer wie Franzosen eben in zu geringer Zahl vertreten, um dem Leben der Akademie in seinen ersten Stadien den bestimmten Charakter verleihen zu können.

Die treibende Gewalt, die den Zaren Peter zur Begründung einer Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg inmitten eines noch so wenig kultivierten Volkes veranlaßte, liegt im Grunde genommen nicht klar zutage. Nur so viel ist sicher, daß der große Philosoph Leibnitz seine Hand dabei im Spiele hatte. Nur läßt selbst nach den eingehenden Untersuchungen von Posselt[32]) und Guerrier[33]) sich nicht feststellen, wie weit seine Anregungen maßgebend gewesen sind.

Leibnitz hatte, seit Rußland am Ende des 17. Jahrhunderts aus seiner bisherigen Abgeschlossenheit heraustrat, das lebhafteste Interesse für diesen Staat gezeigt. Ihm schwebte vor, Rußlands Kraft für die Verallgemeinerung der Zivilisation, insbesondere für die Befreiung Europas von der türkischen Roheit zu verwerten. Dieses Interesse gewann besonderen Halt, als die Nachricht von einer großen russischen Gesandtschaft, bei der der Zar selbst in Person mitwirkte, zu ihm drang.[34]) Auf mehrfache Weise bemühte er sich, es zu betätigen und dem gewaltigen russischen Herrscher seinen Gedankengang näher zu bringen. Noch ehe er die persönliche Bekanntschaft des Zaren hatte machen können, war er in einem Aufsatze für den jüngeren, Peter Lefort, den Neffen des Gesandten und späteren Admiral Franz Lefort,[35]) auf das Thema eingegangen Er hatte diesen in Minden kennenlernen, die Gelegenheit, sich mit dem Gesandten anzufreunden, nicht gehabt und versuchte nun auf diesem Wege, seine Ansichten nach Rußland und zur Kenntnis des Monarchen, von dessen Tatkraft er so viel erhoffte, gelangen zu lassen. Ob Leibnitz die Denkschrift persönlich überreicht hat oder ob sie der Gesandtschaft nach Holland nachgeschickt wurde, ist übrigens ungewiß.[36])

In dieser Denkschrift, die undatiert ist, aber ungefähr in das Jahr 1697 verlegt werden kann,[37]) schätzt Leibnitz Rußland noch nicht höher ein als Abessynien. Jasok-Adjom-Saugbed, der König von Abessynien, sei Christ und strebe gleich dem Zaren an, der Herrschaft der Türken ein Ende zu bereiten. Und auf der anderen Seite zeige der Zar von Rußland, gleich dem Beherrscher von China, ein lebhaftes Interesse, Wissenschaften und Künste in seinem Lande zu verbreiten.

Sehr schmeichelhaft fiel demnach für Rußland der Vergleich nicht aus. Im Besonderen auf russische Bedürfnisse eingehend, empfahl Leibnitz die Berücksichtigung von sieben Punkten, um die Wünsche des

Zaren in Erfüllung gehen zu sehen. Unter diesen steht obenan: eine allgemeine Anstalt für die Pflege der Wissenschaften und Künste herzustellen. Als Erfordernisse zu ihrer Verwirklichung zählt er auf: einen allgemeinen Plan, geeignete Persönlichkeiten und eine gewisse Summe Geldes. Die zu gewinnenden Leute müßten in den Wissenschaften sehr bewandert sein, von edlem Geiste, uneigennützig mehr von dem Gedanken an Ruhm als an irdische Güter erfüllt, viele Bekanntschaften aufweisen und einen ausgedehnten Briefwechsel unterhalten.[38]) Lassen diese Aufzeichnungen kaum einen Zweifel darüber, daß Leibnitz eine Akademie als Gesellschaft der Wissenschaften in St. Petersburg vorschwebte, so erscheint nach einer ungefähr zehn Jahre später erschienenen Denkschrift, von der ebenfalls wie bei der ersten nur ein Konzept vorliegt, die Absicht etwas undeutlich. Diese Denkschrift, für den Herzog Anton Ulrich von Braunschweig bestimmt, der sie weiter geben sollte, behandelt in ähnlicher Weise wie die erste das Thema, wie die Wissenschaften und Künste in Rußland einzuführen seien. Wie in der ersten Denkschrift sind für diesen Zweck Persönlichkeiten aus dem Auslande zu gewinnen, die als Lehrer für die Erziehung der Jugend tätig sein sollten, auf die es eigentlich ankäme. Diese Männer müßten untereinander in einem gewissen Zusammenhang gebracht und ihnen die nötigen Hilfsmittel, wie Bücher, Naturalien, Kunstwerke, zur Verfügung gestellt werden. Es genüge indes nicht, Wissenschaften nach Rußland zu verpflanzen, es müsse weiter für ihre Befestigung und Vervollkommnung gesorgt werden. Dazu bedürfe es der „Fundation eines eigenen ansehnlichen wol autorisirten Collegii", von dem niedrige und hohe Schulen, das Buchwesen: Buchdruckerei und Übersetzung von Büchern ins Russische, abhingen.[39])

Hiernach weiß man nicht, ob Leibnitz an eine Akademie im Sinne einer Anstalt zur Förderung der Wissenschaften oder einer Art Oberschulbehörde gedacht hat. Jedenfalls war er klug genug, anzuerkennen, daß der Nordische Krieg, in den Zar Peter damals verwickelt war, die Ausführung solcher Pläne unmöglich machte. Ob diese zweite Denkschrift zur Kenntnis des Zaren gelangt ist, ist ebenfalls fraglich.[40])

Nach einer anderen Version soll Leibnitz durch den Livländer Johann Heinrich von Patkul, der neben dem Fürsten Gregor Dolgoruki als Gesandter am Hofe Augusts II. in Dresden tätig war, versucht haben, einen Plan zur Begründung einer Sozietät der Wissenschaften an den Zaren gelangen zu lassen.[41]) Ob dies geschehen ist, läßt sich, wenn auch ein Teil der Patkulschen Berichte veröffentlicht ist, nicht nachweisen.[42]) Jedenfalls hat Leibnitz den Zaren gegen Ende des Jahres 1711 in Torgau bei der Vermählung des Großfürsten Alexei kennen lernen und wurde von ihm zum Kaiserlich Russischen Geheimen Justizrat ernannt. Als solcher hat er sich wahrscheinlich verpflichtet gefühlt, mit seinen Ratschlägen den Wünschen des Zaren noch mehr entgegenzukommen. Ob er hier, wie nachher in Karlsbad und einige Jahre später, 1716, in Pyrmont, Gelegenheit hatte, in den ihm gewährten Audienzen den Zaren mit seinen Gedanken über Begründung

und Einrichtung einer Sozietät der Wissenschaften zu unterhalten, läßt sich nicht feststellen.[43]) Auch die an den Zaren gerichteten Briefe vom 16. Januar 1712 und vom 22. Januar 1715 aus Hannover[44]) schweigen sich über diesen Punkt aus. Für die Zusammenkunft in Pyrmont jedoch als Vorbereitung oder als Konsequenz ist eine Denkschrift zur Förderung der Bildung in Rußland vorhanden, die unzweideutig von der Gesellschaft der Wissenschaften spricht. In ihr ist an einer Stelle ausdrücklich davon die Rede, wie den Menschen die Wissenschaften und Künste beizubringen wären. „Dazu gehören Schulen vor die Kinder, Universitäten und Academien vor die Jugend und endlich Societäten der Wissenschaften und der gleichen vor die schon weit kommen und auf die Verbesserung bedacht seyn."[45]) Der dritte Punkt dieser bemerkenswerten Denkschrift geht genauer darauf ein, wie die Wissenschaften, Künste und menschlichen Einrichtungen höher zu bringen seien. Dazu hätte man zu gebrauchen nicht nur Lehrer in hohen und niedrigen Schulen, sondern auch nach dem Exempel von England, Frankreich, Teutsch- und Welschland eigne Societäten, dazu bequemer und geneigter Personen. Diese sollen sich damit befassen, zusammenzubringen, „was die Menschen schon wissen", als auch zu erforschen, „was sie noch nicht wissen". Im einzelnen wird jedoch die Einrichtung dieser Societäten nicht weiter ausgesponnen.[46])

Dagegen ist die Denkschrift, die dem Zaren Peter die Errichtung von Kollegien nach schwedischem Muster empfiehlt, höchstwahrscheinlich nicht auf Leibnitz zurückzuführen. In ihnen sollte die Jugend nicht nur mit Sprachen und Exercitien, sondern auch mit Fortifikationslehre, Navigationskunde, Architektur usw. beschäftigt werden. Es sei billiger, die Jugend im Inlande unterrichten zu lassen, als sie ins Ausland zu diesem Zweck zu schicken, wo man weniger Aufsicht über sie hätte. Erst nach dem Besuch derartiger Kollegien sollten die Einheimischen ins Ausland geschickt werden, wo sie, gut vorbereitet, in einem Jahr mehr lernen würden, als sonst in zehn Jahren. Auch in diesem Aufsatze wird ein gelehrten Zwecken dienendes Kollegium erwähnt. Neun Kollegia werden als „Haupt-Räder" in Dero Staats-Uhr" vorgeschlagen, nämlich neben einem Etats-Kriegs-Finanzen-Commerz- usw. Kollegium neuntens ein Gelehrt-Kollegium. Für das letztere wird verlangt ein großes wolangelegtes Haus, in dem die Professoren oder Praeceptores benebenst ihren Untergebenen commode logiren können, eine gute Bibliothek und eine Buchdruckerei. Die Personen, die Mitglieder eines solchen Kollegii werden sollten, müßten ihre Wissenschaften nach der besten Methode zu beschreiben und „solche noch täglich zu excoliren" imstande sein, „damit noch immer neue Dinge in denselben mögen bekand werden". Es werden dann die Fächer aufgezählt, die vertreten zu sehen, erwünscht wäre und vorgeschlagen, daß das ganze Werk einem geschickten und verständigen Direktor übergeben werden müsse.[47])

Sind in dieser Denkschrift zweifellos Anklänge an die von Leibnitz in den erwähnten Aufsätzen geäußerten Ansichten vorhanden, so ist

sie doch nicht von seiner Hand geschrieben und es liegt kein zwingender Grund vor, sie ihm zuzuschreiben. Es könnte den Anschein gewinnen, als ob Leibnitz seine Ansicht über das, was Rußland frommt, im Laufe der Jahre gwechselt hätte. Zweifelhaft indes bleibt nach den beglaubigt von ihm herrührenden Auseinandersetzungen, ob er eine Zentralanstalt als Mittelpunkt des gesamten künftigen Schulwesens oder eine Akademie der Wissenschaften im Auge hatte. Zar Peter hat wohl nur die letztere im Sinne gehabt, als er auf eine ihm von dem früheren Geheimsekretär des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, Heinrich Fick, im Juni 1718 vorgelegte Denkschrift, von dem möglicherweise die fälschlich Leibnitz zugeschriebene herrührt, jene Worte schrieb, die die Gründung der Akademie empfahl: „sdelat akademiju".[48] Auf eine solche nimmt ja die Pyrmonter Denkschrift von 1716 direkt Bezug und es ist gewiß richtig zu behaupten, daß mit gutem Grunde Leibnitz als einer derjenigen angesehen werden darf, dem die St. Petersburger Akademie der Wissenschaften ihre Entstehung verdankt.[49]

Seit Peter der Große in Pyrmont mit Leibnitz zusammengewesen war, hatte er Paris besucht, war am 29. Mai 1717 von Mitgliedern der königlichen Akademie der Wissenschaften begrüßt und hatte im Gespräch mit ihnen die Hoffnung ausgedrückt, ein solches Institut, wo die Wissenschaften gepflegt und angebaut würden, bald an den Ufern der Neva ins Leben rufen zu können.[50] Er verpflichtete seinen Leibarzt Areskin damals, diese mit ausländischen Gelehrten angeknüpften Verbindungen aufrecht zu erhalten und ließ im Herbst 1720 an Christian Wolff in Halle eine bestimmte Aufforderung ergehen, nach Rußland überzusiedeln und an der Einrichtung einer zu gründenden Akademie der Wissenschaften sowie einer mit ihr zu verbindenden Hochschule sich mit Rat und Tat zu beteiligen.[51] Die Antwort, die dieser am 11. Januar 1721 erteilte,[52] fiel so aus, daß daraufhin der Bibliothekar Johann Daniel Schumacher, der seinen hochbetagten Vater im Elsaß besuchen wollte, beauftragt wurde, in Berlin, Paris und London vorzusprechen, um dort Unterhandlungen mit Gelehrten anzuknüpfen, die willig sein sollten, nach St. Petersburg überzusiedeln. Blumentrost's[53] lebhafte Korrespondenz einerseits mit dem russischen Gesandten in Berlin, anderseits mit den Männern, denen Berufungen zugehen sollten oder tatsächlich zugingen, brachten den Gedanken der Begründung zur Vollendung.[54] Schumacher trug am 22. Dezember 1723 dem preußischen Professor in Halle die Stelle des Vizepräsidenten der zu eröffnenden Akademie an und bat zugleich um Namhaftmachung auswärtiger Gelehrter für die Besetzung der einzelnen Stellen.[55] Blumentrost's Bericht an den Zaren vom 22. Januar 1724 brachte dann den Abschluß. In ihm wird die Akademie, die höhere gelehrte Gesellschaft, unterschieden von der Universität, der höheren Lehranstalt. Für die erstere wurde ein Etat von 20 000 Rubel jährlich verlangt, eine Forderung, die von dem Zaren sofort auf 24 917 Rubel erhöht wurde, die aus den Zoll- und Licenteinnahmen in Dorpat, Narva, Pernau und Arensburg genommen werden sollten.[56] Auf ihn gestützt, kam am

28. Januar 1724 das kaiserliche Reskript heraus, das die Akademie schuf, eine Anstalt, in der Sprachen, Wissenschaften und Künste gepflegt werden und Bücher übersetzt werden sollten.[57] Deutsche Gelehrte in erster Linie und wenn auch nicht eigentlich deutsches Geld, so doch Geld, das durch deutschen Fleiß und deutsche Regsamkeit in den kürzlich erst eroberten Gebieten zusammenkam, sollten dem Ansehen Rußlands in wissenschaftlicher Beziehung nutzbar gemacht werden.

Indes über den nun einsetzenden Berufungen auswärtiger Gelehrter ereilte den tatkräftigen genialen Herrscher sein Schicksal. Der Gedanke an seine Akademie verließ ihn nicht bis zuletzt. Einer Tradition zufolge soll der Zar auf seinem Sterbebette der Zarin als einen seiner letzten Wünsche die Eröffnung der Akademie empfohlen haben.[58] So blieb der einfachen Frau aus dem Volke, die zwar nicht deutscher Abstammung war, aber in einem deutschen Hause groß geworden war, vorbehalten, die Lieblingsidee des Verewigten in würdiger Weise zu verwirklichen.

Peter dem Großen schwebten augenscheinlich zwei Zwecke vor, als er sich mit dem Gedanken an eine zu gründende Akademie trug. Leibnitz hatte vielleicht nicht so sehr die Pflege der Wissenschaften im Auge gehabt, als vielmehr die wissenschaftliche Erschließung des unbekannten russischen Reiches. Er hatte in einem seiner undatierten Schriftstücke die Aufgaben im einzelnen namhaft gemacht, die in Angriff genommen werden könnten, z. B. die Feststellung der Abweichung der Magnetnadel an verschiedenen Orten des weiten Landes, Zusammenstellung von Diktionairen und Wörterbüchern, kleinere Vokabularien der in den Grenzen des umfangreichen Territoriums üblichen vielen teils unbekannten Sprachen usw.[59] Der Zar strebte dagegen an, für Rußland den Ruhm zu erreichen, ebenfalls ein Land zu sein, in dem man sich die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften angelegen sein ließ. Die westeuropäische Meinung über Rußland sollte durch die zu berufenden Gelehrten beeinflußt werden. Berühmte Vertreter der Wissenschaft nach Rußland berufen, hieß zwar nicht die Wissenschft daselbst einbürgern. Man machte dadurch immerhin wenigstens einen verheißungsvollen Anfang, der des Eindrucks auf Westeuropa nicht verfehlen und dort den Wunsch hervorrufen konnte, sich mit diesem Lande zu befreunden.

Ferner wünschte der Zar, daß das Licht der Wissenschaft, auf dem vaterländischen Boden entzündet, gleichzeitig die lebendigen Geisteskräfte des russischen Volks beleuchten und erwärmen sollte. Er hatte infolge seiner mangelhaften Erziehung in jüngeren Jahren den Wert der Wissenschaft nicht zu würdigen vermocht. Wenn er sich jetzt klar machte, daß die reine Wissenschaft nur eine kleine Anzahl von Männern anziehen und beschäftigen könne, so hatte er gleichwohl die Vorstellung, daß mit ihrer Hilfe die Volksaufklärung gefördert werden könne. Durch die Akademie sollte der Nutzen des russischen Volkes, indem ihre Mitglieder Handwerk, Fabriken und Manufakturen einrichten

halfen, vorwärts gebracht werden. Mit allem, was unter der Erdoberfläche und auf ihr sich befand, sollten die Akademiker sich beschäftigen. Daher die Reisen in unbekannte Gebiete, die Vermessungen des Flächeninhalts und dergl. Mit diesem Teile seines Progamms kam er den Ideen von Leibnitz sehr nahe. Daß man zur Ausbreitung der Liebe für die Wissenschaften außerdem einer Universität bedürfe, bezweifelte er nicht. Das akademische Gymnasium und die akademische Universität waren der Ausdruck für diese ihn bewegenden Gedankengänge.[60]) Lomonossow hatte diese Doppelaufgabe, die übrigens nirgends deutlich vom Zaren ausgesprochen ist, wohl richtig erfaßt, als er in einer seiner Denkschriften über die Aufgaben der Akademie bemerkte: Die Gründung bezweckte nicht bloß eine Vermehrung der Wohlfahrt und des Ruhmes des ganzen Reiches, sondern auch der ganzen Menschheit durch neue Entdeckungen, deren Ergebnisse allen zu Gute kommen, wie die Akademien des Auslandes zeigen."[61])

Es waren mithin theoretische und praktische Zwecke miteinander verbunden. Die Wissenschaft vervollkommnen, sie mit neuen Entdeckungen bereichern, hervorragenden Männern Gelegenheit bieten, über wissenschaftliche Probleme nachzudenken und sie in Laboratorien und Studierzimmern der Lösung entgegenzuführen, waren hohe und hehre Ziele, die sich in erster Linie aufdrängten. Außerdem die Aufklärung im Volke zu verbreiten, die gewonnene Erkenntnis praktisch im Erwerbsleben zu verwerten, zum Wohle des russischen Reiches die in seinem ungeheueren Territorium schlummernden Kräfte zu erwecken, die natürlichen Reichtümer ausfindig zu machen, sie auszubeuten, Industrie, Handel, schöne Künste zur Entfaltung zu bringen, war nicht minder von vornherein beabsichtigt.[62])

Es war indes keineswegs so einfach, geeignete Männer zur Verpflanzung unter den nordischen Himmel willig zu machen. Eine umfangreiche Korrespondenz begann, in der dem Zaren und seinen Beauftragten volle Sympathie zu dem großartigen Plan, die Wissenschaft fördern zu wollen, ausgesprochen, aber kein rechter Glaube in den dauernden Erfolg geäußert wurde. Gelehrte von Ruf, in anerkannten Stellungen, waren nicht geneigt, diese aufzugeben, um in so weiter Ferne unbekannten Schicksalen, veränderten Lebensbedingungen, einem rauhen Klima, Unkenntnis der Landessprache und großen Schwierigkeiten bei deren Erlernung entgegenzugehen. Bei jüngeren Männern, auch wenn sie noch so gut empfohlen waren, hatte man keine Sicherheit für die erwarteten Leistungen; ja selbst diese waren nicht durchweg geneigt, ohne Bedenken einem Rufe zu folgen, weil sie sich Unannehmlichkeiten und Verdrießlichkeiten aussetzten, falls sie die auf sie gehegten Hoffnungen nicht zu verwirklichen vermochten.[63]) Die Art, wie man sich bemühte, den großen Philosophen Christian Wolff zu gewinnen und auf welche Hindernisse man dabei stieß, mag bis zu einem gewissen Grade typisch für alle Berufungen erscheinen. Mehr als drei Jahre hindurch wurden eifrig Briefe gewechselt, und wenn Wolff heute entschlossen schien, das Wagstück zu

unternehmen, so bereute er in den nächsten Wochen seine Kühnheit und war unerschöpflich im Erfinden neuer Vorwände für die Ablehnung.[64] „An Lust fehlet mir's nicht", schrieb er am 3. Juli 1722 an Schumacher, „aber ich muß mich in ein rauhes Klima schicken und weiß nicht, ob ich ohne Abbruch der Gesundheit oder auch größerer Gefahr mich wieder an andere Speise und Trunk gewöhnen könnte. Gehe ich außerdem nicht mit meinen Absichten bey den Wissenschaften weiter als den Russen gefallen würde?[65] Die Bedenken wegen des Klimas kehren in anderen Briefen wieder.[66] Selbst die angebotene Besoldung, obwohl er sie eine ansehnliche nennt, reizt nicht. Denn wenn Wolff nur 500 Taler Fixum und 100 Taler aus der Fakultät genoß, so bezog er doch große Einnahmen aus seinen Vorlesungshonoraren. Der „Applausus" nahm dabei täglich zu, so daß er am Ende des Jahres nach Bestreitung aller Unkosten seiner Haushaltung 1700 Taler „rein" nachbehielt und sich der Hoffnung hingeben durfte, diesen Überschuß bald auf 2000 Taler anwachsen zu sehen.[67] Dieser Gesichtspunkt, daß er sich materiell schwerlich verbessern würde, war für ihn um so mehr ausschlaggebend, als er nicht wissen konnte, wieviel der Lebensunterhalt in St. Petersburg kosten würde und schließlich seine Familie soweit reisen lassen zu müssen, auch keine einfache Angelegenheit war.[68] Diese Erkenntnis veranlaßte ihn zu der Äußerung: Wer in Bedienungen sitzt und sein gutes Auskommen hat, geht nicht leicht fort.[69] Von dieser Auffassung kam er jedoch später wieder zurück und wußte eine Reihe von Professoren zu nennen in Rinteln, in Breslau, in Tübingen, in Wittenberg, in Cassel, die vermutlich gerne einem Rufe nach St. Petersburg folgen würden.[70] Dann hatte er wieder Bedenken, eine genügende Zahl ausreichender Gelehrten nennen zu können. Gelegentlich klagt er darüber, daß die Gelehrten, die sich durch „gründliche Erkäntnis" auszeichneten, an allen Orten sich verminderten und ein „seichtes Wesen" Überhand nähme. Mit der sogenannten Newtonischen Philosophie verbände sich das französische Flatterwesen. Man ziehe durch Worte die Aufmerksamkeit vom Verstande auf die Seite der Einbildungskraft. Demgemäß werde es schwer halten, geschickte Mitglieder für die Akademie der Wissenschaften zu gewinnen.[71] Er urteilte übrigens strenger als Professor Mencke in Leipzig, der Persönlichkeiten vorgeschlagen hatte, die nach der Auffassung des Grafen Golowkin nicht „des savants du premier ordre" waren, während er sie sämtlich als „des fort habiles gens" bezeichnet hatte, „dont la cour aura tout le sujet d'être contante". Wolff dagegen forderte „un plus grand mérite et réputation en ceux qui veulent entrer dans un corps, qui doit briller, qu'en ceux qui n'aspirent qu' à etre professeurs".[72]

In der Hauptsache fielen die Berufungen durchaus zufriedenstellend, ja mehr als das geradezu glänzend aus. Nachdem durch Zeitungsartikel und an den westeuropäischen Höfen bekannt gemacht worden war, daß die Kaiserin Katharina das Werk des Zaren Peter frotsetzen werde und Blumentrost zum Präsidenten der Akademie ernannt worden war,[73] kamen erfreuliche Zusagen.

Für die Büchersammlung, zu der die siegreichen Heere die Bibliotheken in den eroberten Gebieten, besonders an der Ostsee, geplündert hatten und für die sogenannte Kunstkammer, für die im Auslande Ankäufe gemacht worden waren, hatte man auf Wassily Ostrow ein eigenes Gebäude hergerichtet, nun galt es für die ankommenden Akademiker eine Wohnstätte zu bestimmen. Sie wurde in dem Hause Schafirow, einem für die damalige Zeit prachtvollen Gebäude auf der Petersburger Seite am Ufer der Neva hauptsächlich gefunden, außerdem jedoch wurden noch einige Privathäuser gemietet.[74] Am 15. August 1725 konnte im Sommerpalais die erste Begrüßung der eingetroffenen Gelehrten vor sich gehen, bei der der Präsident die Erschienenen bereits beim Eingange empfing und sie in die zum Empfange bestimmten Räume geleitete. Der Feldmarschall Olsufjew erwartete sie in einer mit einer Nachbildung der Mediceischen Venus geschmückten Grotte und hieß sie im Namen der Kaiserin herzlich willkommen. Nach ihm sprach der Fürst Menschikow und stellte den Akademikern seinen Sohn als künftigen Zuhörer ihrer Vorlesungen vor.

Bald darnach ließ die Kaiserin es sich nicht nehmen, die neuen Untertanen persönlich zu empfangen. Umgeben von ihren beiden Töchtern, den Großfürstinnen, dem Herzoge von Holstein, dem Gemahl der einen und einigen Höflingen, erwartete sie stehend an einem Tische die Herren. Der Akademiker Jakob Hermann[75] hielt eine kurze französische Ansprache, die von Blumentrost ins Russische übersetzt wurde, woran sich eine Rede des Professors Bülffinger[76] schloß in deutscher Sprache, die die Kaiserin beherrschte.[77] Die hohe Frau antwortete sehr gütig und versprach, stets mit der größten Sorgfalt für die Akademie sorgen zu wollen. Beim Abschiede wurden alle Herren zum Handkuß zugelassen, und eine Bewirtung machte dem denkwürdigen Tage ein Ende.

Nach diesen einleitenden Schritten konnten die wissenschaftlichen Arbeiten beginnen. Die erste Sitzung, über die sich ein Protokoll erhalten hat, fand am 13. November 1725 im Schafirowschen Hause statt. An gewissen Tagen, ursprünglich am Sonntag, später zweimal in der Woche, Dienstag und Freitag, traten die Akademiker zu Sitzungen zusammen, die man Konferenzen nannte und denen ein Gedankenaustausch stattfinden sollte. Die erste dieser Konferenzen, über die die Protokolle berichten, war indes auf einen Dienstag verlegt.[78] Hermann eröffnete sie: „Hermannus de figura telluris sphaeroide cujus axis minor sit intra polos a Newtono in principiis philosophiae mathematicis synthetice demonstrata analytico methodo duxit" meldet das Protokoll. Bülffinger opponierte: „opposuit Bulffingerus has demonstrationes locum habere, si terra antequam circa axem rotaretur sphaerica fuisset sed de hoc ipso dubitari posse." Mit dieser ersten wissenschaftlichen Sitzung erhielt die Akademie eine bestimmte Signatur, der sie im weiteren Verlauf ihres Bestandes treu geblieben ist, nämlich ihre Aufgabe, in

erster Linie auf die Pflege der mathematisch-physikalischen Wissenschaften zu richten. Wolff hatte bereits in der an den Zaren gerichteten Widmung seines Werkes über die Physik im Jahre 1723 sich dahin geäußert, daß diesen Disziplinen der Vortritt zugestanden werden müßte. Der Zar selbst, meinte Wolff, hätte „hocherleuchtet" eingesehen, „daß man die Mathematik und Physik auf eine solche Weise excolieren müsse, wie sie zur Wohlfahrt eines Landes förderlich, woferne man alles darinnen in einen guten Stand setzen wolle .... So haben nun Dieselben die Intention alle gründlichen Wissenschaften, insonderheit die Mathematik und Physik ... in mehrere Aufnahmen zu bringen."[79]) Auf diesem Gebiete hat dann in der Tat die Petersburger Akademie sich in besonders hervorragendem Maße betätigt.

II.

Leben und Wirken in der neuen Akademie.

Die inneren Zustände suchte Präsident Blumentrost durch Satzungen zu regeln, die er im September 1725 der Kaiserin Katharina im Entwurfe vorlegte, die sie jedoch nie genehmigt hat. So blieb die Akademie sich in ihrem Ausschuß selbst überlassen.[80])

Zu einer feierlichen öffentlichen Sitzung kam es dann am 27. Dezember 1725, nachdem kurz vorher der kaiserliche Ukas erlassen worden war, der die Akademie als eröffnet erklärte.[81]) Merkwürdigerweise ist sie in den offiziellen Protokollen nicht erwähnt. Wohl aber wird ihrer in der Leipz. Neuen Zeitung von gelehrten Sachen gedacht, die nur den Irrtum begeht, daß sie die Sitzung auf den 7. Januar 1726 verlegt. Wahrscheinlich hat die Mitteilung übersehen, daß die Protokolle für die Jahre 1725—1727 nach dem Gregorianischen Kalender geführt sind und erst mit 1728 seltsamerweise die Datierung der Protokolle nach dem Julianischen Kalender eingeführt wurde.[82]) Um 10 Uhr versammelte man sich im Hause Schafirows in Anwesenheit des Herzogs von Holstein und einiger höherer Würdenträger wie des Erzbischofs Feofan Prokopowitsch, des Fürsten Menschikow, des Grafen Apraxin usw. Der Akademiker Bülfinger sprach in deutscher Rede zuerst über Absichten, Pflicht und Nutzen einer Akademie der Wissenschaften und ging dann zu einer Betrachtung des Magneten über. Der Akademiker Hermann als zweiter Redner lieferte Ergänzungen zu dem Vortrag über den Magneten und betonte das Lob Leibnitzens.[83])

Die vorgesehene Regelmäßigkeit der Konferenzen wurde nicht immer eingehalten. Nicht immer bot ihr Verlauf eine friedliche lediglich wissenschaftliche Auseinandersetzung. Man blieb nicht immer auf Mitteilung von Tatsachen und Austausch von Meinungen beschränkt. Bisweilen entspannen sich heftige Dispute und persönliche Leidenschaften ließen Gegner aufeinander prallen.[84]) Fortdauernd erfreute sich die neue Anstalt des gnädigen Wohlwollens der Kaiserin. Die

Mitteilung in der Leipziger Neuen Zeitung[85]) knüpft an diese offenkundige Teilnahme von hoher Seite die Hoffnung, daß die Akademie einen guten Fortgang nehmen werde. Die Herren Akademiker jedenfalls fühlten sich von dem, was ihnen geboten wurde, zum Teil sehr angesprochen und ließen begeisternde Nachrichten über ihre Aufnahme nach Deutschland gelangen. Unter den Berufenen waren auch der Leipziger Magister Siegfried Bayer[86]) für griechische und römische Altertümer und Johann Simon Beckenstein für das Fach der Jurisprudenz,[87]) beide aus Königsberg i. P. Die Neuen Leipziger Zeitungen melden in einer Korrespondenz von dort her diese ehrenvolle Tatsache.[88]) Bayer war so entzückt von allem, was er sah und hörte, daß er in einem längeren Schreiben vom Mai 1726 nach Leipzig die Eindrücke schilderte, die er empfangen hatte. Er wähnte sich in eine andere Welt versetzt und fand die „Magnificenz des Ortes viel größer" als man nach den zwei Jahrzehnten, die seit der Begründung der Stadt verflossen waren, vermuten sollte. Beköstigung und Wohnung fand er glänzend. Die der Naturalienkammer zugestandenen Räume wollte er noch nirgend schöner gesehen haben, und die Vollständigkeit der Büchersammlung brachte ihn in förmliche Begeisterung. Den Präsidenten Blumentrost charakterisierte er als „von besonderer Gelehrsamkeit, großer Einsicht, und recht seltener Höflichkeit", den Bibliothekar Schumacher als „einen recht gelehrten und liebenswürdigen Mann". Kurz, Bayer war glücklich, einen so anziehenden Wirkungskreis gefunden zu haben. Auch Bülffinger rühmte die Aufnahme in St. Petersburg, wo man vergnügter leben wird als in Deutschland, „wo ein jeder den anderen neidet und verfolget, wenn er sich hervortun will. Dort haben alle den gleichen Zweck und keiner Ursache, den anderen zu beneiden."[89]) Die Zufriedenheit war nicht etwa der Ausdruck einer ersten Aufwallung, sondern hielt an, wenigstens schien Johann Bernoulli II., der 1732 zum Besuch des Bruders Daniel in St. Petersburg weilte, nicht abgeneigt, seinem Bruder Gesellschaft zu leisten. Dieser freilich selbst und Bülffinger verließen gleichwohl nach einigen Jahren den Ort, dem sie anfangs großen Weihrauch geopfert hatten.[90])

Blumentrost, augenscheinlich von dem Wunsche geleitet, das Eisen zu schmieden so lange es heiß war, wünschte eine neue feierliche Sitzung zu veranstalten, auf der die hohe Gönnerin, die Kaiserin Katharina, in Person erscheinen sollte. Die Kaiserin fand anfangs keine Zeit und entschloß sich endlich für den August 1726 sich frei zu machen. So konnte denn diese öffentliche Sitzung am 12. August 1726 vor sich gehen. Das Protokoll erwähnt sie kurz mit den Worten: conventus publicus secundus Praesente Augusta, Serenissimo Duce Holsatiae et conjuge Ducis habitus est."[91]) Es war für diesen Tag der Thron mit Baldachin, von dem aus Zar Peter in der Regel die fremden Gesandten empfangen hatte, in das Haus Schafirow befördert worden. Auf ihm nahm die Kaiserin, den Herzog von Holstein nebst Gemahlin zur Seite, nach einer anderen Version beide Großfürstinnen neben sich, die Reden entgegen. Bayer begann mit einem

Lobe auf die Kaiserin in deutscher Sprache und fuhr dann lateinisch über ein gelehrtes Thema fort. Weil man befürchtete, daß die hohe Protektrice dadurch zu sehr ermüdet werden könnte, mußten die beiden folgenden Redner, die Akademiker Hermann und Goldbach, um so kürzer sein in ihren Ausführungen zur Geschichte der Geometrie und mathematischen Entdeckungen. Gesang und Musik begannen und endeten die Feier des denkwürdigen Besuches ihrer Majestät. Nachher wurde ein Imbiß in einem Nebenraume geboten, an dem die Kaiserin nicht verschmähte, teilzunehmen. Bei dieser Gelegenheit ließ sie sich den Akademiker Daniel Bernoulli vorstellen, der einige Tage vorher seinen Bruder Nikolaus verloren hatte, und sprach ihm ihre Teilnahme an dem schmerzlichen Verluste aus. Beim Anbruch des Abends verließ die Kaiserin die Akademie, in deren Räumen die Herren bei einem vorbereiteten Abendessen noch längere Zeit zusammenblieben.[92])

War der Anfang ein viel verheißender, so hielten die kommenden Zeiten nicht ganz, was in Aussicht gestellt war. Zwar der Einfluß der Akademie auf die Bildung der Massen in Rußland war ein bemerkenswerter und an den epochemachenden Fortschritten, die die Wissenschaft in dieser Zeit machte, war die Petersburger Akademie in hervorragender Weise beteiligt.[93]) An dem Tage, an dem die Kaiserin Katharina I. starb, traf Leonhard Euler, ein junger Mann von zwanzig Jahren,[94]) in St. Petersburg ein: am 6. Mai 1727, und wenn er auch nach etwas mehr als einem Jahrzehnt, wie es scheint, unzufrieden mit der Entwicklung, die sich vor seinen Augen abspielte, am 5. Juni 1741 die russische Hauptstadt mit der preußischen, die Petersburger Akademie mit der Berliner vertauschte, er kam später, 1766, zum zweiten Male zurück und ist dann das berühmteste Mitglied der Akademie geworden, der er bis an sein Lebensende treu blieb. Andere hervorragende Gelehrte folgten: De l'Isle de la Croyère,[95]) Georg Wolfgang Krafft aus Tuttlingen,[96]) Johann Georg Gmelin aus Tübingen,[97]) Jakob Stählin aus Memmingen in Schwaben,[98]) Gottfried Heinsius aus Naumburg an der Saale,[99]) Christlieb Ehregott Gellert aus Heinichen in Sachsen[100]) und viele andere. Der erste im Jahre 1728 erscheinende Band der Publikationen der Akademie war dem Kaiser Peter II. gewidmet: „Pedro II Russorum imperatori augusto etc. imperium pacificum diuturnum Felix precatur academia Petropolitana." Der Titel lautete: Commentarii academiae scientiarum imperialis Petropolitanae Tomus I ad anum 1726. St. Petersb. 1728. Er enthielt Untersuchungen von Hermann, Bülffinger, den Brüdern Daniel und Nikolaus Bernoulli, Du Vernois, Goldbach, Mayer, Buxbaum, Christian Wolff und de l'Isle. Seit dem 13. Januar 1728 wechselten in regelmäßiger Reihenfolge Bayer, Bülffinger, Bernoulli, Hermann, Du Vernois, Leonhard Euler, die Brüder De l'Isle, Leutmann und Mayer auf den wöchentlichen Konferenzen mit ihren Vorträgen.[101]) Für die Landeskunde und Geschichte Rußlands geschah sehr viel. Der Erforschung Rußlands in der Vergangenheit so gut wie in der Gegenwart, der Natur, Geschichte, Statistik, Etnographie, Linguistik

wurden allmählich die Studien der neuen Ankömmlinge gewidmet.[102]) Wenn bei der Gründung der Akademie die Frage aufgeworfen werden konnte, ob sie nicht zu frühzeitig erfolgte und dem tatsächlichen Bedürfnis des Landes entspräche, so zeigte die Entwicklung, daß sie zu rechter Zeit gekommen war. Christian Wolff hatte freilich 1723 an Blumentrost geschrieben: eine ordentliche Universität, da Leute dasjenige dozieren, was die Wissenschaften unter den Russen gemein machen kann, ist dem Lande verträglicher als was eine académie des sciences praestieren kann, maßen dergleichen Dinge wenige verstehen.[103]) Und Schlözer glaubte noch 1783 dem Zaren Peter vorhalten zu dürfen, daß er eine Akademie begründet, aber nicht für Volksschulen gesorgt hätte.[104]) Die Erfahrung lehrte, daß diese Besorgnis unbegründet war. Denn auf den Schultern der ersten Akademiker standen die späteren und ohne die hingebenden eifrigen Arbeiten der ersten wären die späteren nicht zustande gekommen oder nicht in gleicher Vollendung gediehen. Was Reisende, wie Gf. Müller, Pallas, Güldenstädt, Lepechin, Oseretzkowski, Ssewergin, Wischnewski, Gmelin u. a. geleistet haben, was auf historisch-philologischem Gebiete von Männern, wie Krug, Frähn, Lehrberg, Storch u. a., von Mathematik, Astronomie und Physik nicht zu reden, angeregt und durchgeführt wurde, wäre kaum denkbar gewesen, wenn nicht die Akademie einige Jahrzehnte vor deren Erscheinen schon vorhanden gewesen wäre. So ist die Akademie gerade zu rechter Zeit ins Leben getreten; ohne sie wäre das wissenschaftliche Leben sehr viel später erwacht und wären nur bescheidenere Leistungen möglich gewesen.

Stieg der Glanz der Schöpfung Peter des Großen von Tage zu Tage, so hatten die Mitglieder im Innern keine frohen Tage. Der Etat entsprach nicht den gehegten Erwartungen und wuchs nur langsam. Weder bezogen die Akademiker ein ausreichendes Einkommen, noch standen für die Laboratorien und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen die nötigen Summen zur Verfügung. Das Gehalt, ursprünglich 460 Rubel jährlich, dann 660 Rubel, stieg erst seit 1739 auf 860 Rubel, freilich bei freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung. Die Präsidenten folgten schnell aufeinander und kamen daher nicht zu dauernd nachhaltigem Einflusse. Auf Blumentrost folgte 1733 Baron Hermann Karl von Keyserlingl,[105]) der indes schon Ende desselben Jahres auf seine Stellung verzichtete.[106]) Er wurde durch den Kammerherrn Johann Albrecht von Korff[107]) ersetzt, der seinerseits im März 1740 sich zurückzog und Karl von Brevern Platz machte,[108]) der indes nicht länger als ein Jahr die Geschäfte verwaltete. Von 1741—1746 behalf sich die Akademie ohne Vorsitzenden und erst im Grafen Kyrill Grigorjewitsch Rasumowsky[109]) bekam die Akademie einen Präsidenten, der mehr als fünfzig Jahre an der Spitze blieb. Indes diese Vorsitzenden, häufig durch ihre sonstigen Geschäfte in Anspruch genommen und daher aus St. Petersburg abwesend, überließen die Verwaltung der Kanzlei und diese drangsalierte die gelehrten Herren pedantisch. Unter den Akademikern selbst brachen Streitigkeiten aus, die unerquickliche Gestalt annahmen[110]) und ge-

legentlich durch einen formellen Schiedsspruch des Präsidenten erledigt werden mußten. Das Defizit, das aus Mangel an genügenden Mitteln schon am Schlusse des ersten Jahres sich gezeigt hatte, wuchs beständig und erreichte im Jahre 1732 die Höhe von 35 818 Rubeln. Baron Korff verlangte daher bereits 1735 einen Etat von mindestens 64 086 Rubeln, erreichte ihn jedoch nicht.

Im Jahre 1729 war die Notlage so schlimm geworden, daß die Akademie dem Zaren Peter II. eine Bittschrift vorzulegen sich gedrungen fühlte, in der außer über das willkürliche Vorgehen des Kanzleisekretärs Schumacher namentlich über die zunehmende Schuldenlast geklagt wurde. In dem ursprünglichen Mitgliederbestande gingen im Laufe der Jahre Veränderungen vor sich, die nicht durchweg zum Vorteil der Akademie gereichten. Michael Bürger[111]) und Nikolaus Bernoulli,[112]) Friedrich Christoph Mayer[113]) waren bald nach ihrer Ankunft in St. Petersburg gestorben. Einige verließen unter dem Druck der ihnen nicht zusagenden Verhältnisse die nordische Residenz. Jakob Hermann und Bülffinger verabschiedeten sich von den Kollegen in der Konferenz vom 22. Dezember 1730,[114]) zu nicht geringer Zufriedenheit Schumachers, der in ihnen seine Hauptgegner erblickte, deren er um so weniger Herr zu werden vermochte, als sie wissenschaftlich anerkannte Männer waren, die sich nicht unfreundlich behandeln ließen.[115]) Daniel Bernoulli [116]) folgte ihnen am 22. Juni 1733.[117])

Bei einigen machten sich schwere Erkrankungen geltend, die ihnen nicht erlaubten, den übernommenenen Verpflichtungen nachzukommen. Johann Christian Buxbaum aus Merseburg in Sachsen, der im Februar 1727 nach St. Petersburg gekommen war, konnte das rauhe Klima nicht vertragen und kehrte infolge angegriffener Gesundheit im Oktober 1729 nach Deutschland zurück, wo er Wermsdorf, eine Besitzung seines Vaters in der Nähe von Merseburg, zum Aufenthalt wählte und bereits 1730 starb.[118]) Johann Peter Kohl, aus Kiel, für Geschichte, insbesondere Kirchengeschichte berufen, der sich anfangs hoffnungsvoll anließ und anfing, mit russischer Geschichte zu beschäftigen, auch in mehreren Konferenzen Mitteilungen aus diesem Gebiete machte, erkrankte und wurde arbeitsunfähig. Schließlich verfiel er in geistige Umnachtung, die die Kanzlei veranlaßte, ihn im August 1727 nach Deutschland zu schicken, von wo er nicht mehr nach St. Petersburg zurückkehrte.[119]) Bei Christian Friedrich Groß aus Württemberg war nicht schwankende Gesundheit, sondern Neigung für eine andere Betätigung maßgebend, die Arbeit in der Akademie aufzugeben. Er blieb sechs Jahre, von 1725—1731 und trat alsdann in den diplomatischen Dienst der Braunschweig-Wolffenbüttelschen Gesandtschaft in St. Petersburg.[120])

Mitunter erwies sich wohl auch eine Berufung nicht als besonders glücklich. Zwar die zunächst als Adjunkte angestellten jüngeren Gelehrten J. Albr. Euler,[121]) G. F. Müller,[122]) Johan Georg Gmelin,[123]) Wolfgang Ludwig Krafft,[124]) Josias Weitbrecht [125]) und andere be-

währten sich und wurden ausgezeichnete Mitglieder der Akademie. Christian Martini[126] aus Breslau dagegen, der, für Physik berufen, als erster im Juni 1725 in St. Petersburg eintraf, erwies sich als nicht genügend befähigt. Ein eigentümlicher Mann mit großen Ansprüchen — im Protokoll vom 23. November 1725 steht von ihm: Martinus viam ad perpetuum mobile a se inventum putavit[127] — erregte er zunächst den Unwillen Bülffingers, der ihm die Physik abnahm, von der er gar nichts verstand. Seitdem auf die Pflege der Logik und Metaphysik beschränkt, erwies er sich auf diesem Gebiete ebenfalls unmöglich, so daß ihm nahe gelegt wurde, um seine Verabschiedung zu bitten, die ihm sofort gewährt wurde. Am 2. Mai 1729 verließ er die Akademie und St. Petersburg wieder.[128] Mit den Wahlen von Steller[129] und Richmann,[130] der eine durch den Erzbischof Feofan Prokopowitsch, der andere durch den Grafen Ostermann empfohlen, war man nicht allgemein zufrieden. Strube de Pirmont[131] und Leroi[132] gelangten ohne rechte wissenschaftliche Verdienste, lediglich aus Protektion in die Akademie. Der eine war Sekretär, der andere Lehrer im Hause Biron gewesen. Der Botaniker Siegesbeck, durch Lestocq vorgeschlagen, wurde in der Folge als offener Gegner von Linné nicht gerade schmeichelhaft bekannt.[133] Selbst Persönlichkeiten, wie Junker[134] und Stählin,[135] die für festliche Gelegenheiten Gedichte machten, Illuminationen, Feuerwerke und Allegorien ersannen und ausführten, forderten den Spott der ernsthaften Mitglieder heraus.

Auf diese Weise kam manches zusammen, um eine gedeihliche Entwicklung der Akademie zu beeinträchtigen, und es ist nicht auffallend, daß von einzelnen Reformvorschläge entworfen wurden. Professor Christian Goldbach, der von 1725—1728 Konferenzsekretär gewesen war und in Abwesenheit des Präsidenten Blumentrost die Konferenzen leitete,[136] war seit November 1734 aufs neue zum Konferenzsekretär ernannt und erstattete als solcher ein ausführliches Gutachten zur Besserung der Zustände. Die Gelehrten, die man aus dem Auslande zu berufen wünsche, müßten jedenfalls besser als bisher entschädigt werden, der eine mehr, der andere weniger bewilligt bekommen, je nach seinem Rufe. Jeder zu Berufende sollte auf mindestens fünf Jahre verpflichtet werden. Für ein Gehalt von 660 Rubel käme kein Professor aus dem Auslande. Man könnte aber erwägen, arme begabte Studenten aus Deutschland heranzuziehen, denen sich die Erlangung einer Professur in Aussicht stellen ließe und die unterdessen mit der Veranstaltung von Lektionen betraut werden könnten. Diese würden vielleicht schon zufrieden sein, wenn man ihnen 200 Rubel jährlich bewilligte. Die Zahl der ordentlichen Akademiker wäre auf zwanzig festzusetzen und jedem außer freier Wohnung 1000 bis 2000 Rubel Gehalt auszuwerfen. Die Adjunkten, die allmählich zum Range eines Akademikers emporsteigen sollten, könnten mit 400 bis 600 Rubel jährlich bezahlt werden.[137] Staatsrat Karl von Brevern, der freilich nur einige Monate den Vorsitz führte,[138] ließ diese durchaus zweckmäßigen Vorschläge unbeachtet, brachte aber seinerseits eine Zusammenlegung der Akademie der Wissen-

schaften mit der Akademie der Künste und Gewerbe in Anregung. Außerdem forderte er einen Jahresetat von 50 000 Rubeln und 20 000 Rubel zur Deckung der Schuldenlast. Doch auch seine Ideen verhallten unberücksichtigt.

III.

Der Kampf gegen den ausländischen Charakter der Akademie.

War, wie es zu Beginn ja gar nicht anders gedacht werden konnte, die Wirksamkeit der Akademie durch die Berufung von Ausländern bedingt, so bereitete dieser Umstand gleichwohl mit der Zeit Schwierigkeiten. Das Volk begann gegen das Ausländertum sich aufzulehnen. Was immer Rußland seiner Einwanderung zu danken hat, wie diese bereits im 17. Jahrhundert den Eindruck der Tüchtigkeit, Solidität und Respektabilität macht, das Volk hatte im allgemeinen sich den Ausländern gegenüber ablehnend verhalten. Ärzte, Pastoren, Kaufleute, Techniker waren eingewandert und hatten es zu angesehenen und geachteten Stellungen gebracht.[139]) Die Regierung hatte seit den Zeiten Johann des Dritten im wesentlichen nicht ohne die Ausländer auskommen zu können gemeint. Dennoch waren Entwürfe zu einer Art sizilianischer Vesper gegen die Ausländer laut geworden und nach dem Tode des Zaren Peter I. kam wiederholt der Unwille zum Ausbruch darüber, „daß die Ausländer sich aller Geschäfte bemächtigt hätten."[140]) Während der Regierung der Kaiserin Anna raunte man sich zu, daß im Lande keine gute Ordnung bestände, insofern die Ausländer alles mit Beschlag belegt hätten. Laut wagte man freilich derartige Ansichten mit Rücksicht auf die Zarin und ihren deutschen Freund nicht werden zu lassen. Immerhin drang ins Ausland die Nachricht, daß man mit der Ausbreitung der Fremden, besonders der Deutschen, unzufrieden sei und bei passender Gelegenheit ein Ausbruch leidenschaftlichen Hasses zu befürchten wäre. In Frankreich, wo man das Erstarken Rußlands nicht gerade mit Wohlwollen verfolgte, hoffte man, daß mit der Zeit eine Rückkehr zu den vorpetrinischen Zuständen kommen und damit Rußland in seine frühere Teilnahmslosigkeit verfallen müßte. Daher ließ man sich angelegen sein, den Einfluß Ostermanns zu brechen. Aber wenn die Tochter Peter des Großen auch den Gefühlen ihres Volkes Rechnung trug und der Tätigkeit der Fremden Grenzen zog, so wandelte sie gleichwohl in den Fußstapfen ihres Vaters und entfernte die Ausländer, die zur Erreichung verschiedener Ziele zum Wohle Rußlands nötig waren, nicht. Dennoch lebten die Deutschen, wie der Sekretär der sächsischen Gesandtschaft in St. Petersburg am 9. Dezember 1741 schrieb, in beständiger Unruhe zwischen Furcht und Hoffnung. Am 18. April 1742 kam es gelegentlich einer Meinungsverschiedenheit zwischen Offizieren und deren Soldaten auf dem Admiralitätsplatz in St. Petersburg zu einem Aufruhr, bei dem das Volk brüllte: Alle Ausländer müssen fort. Auch die Geistlichen in den Kirchen eiferten

gegen die Fremden.[141] Sie fanden es u. a. anstößig, daß die Kirchen der ausländischen Bekenntnisse in St. Petersburg in der Hauptstraße, an der günstigsten Stelle des Newsky Prospekts standen und beantragte in entlegeneren Teilen der Stadt geeignete Plätze für deren Aufstellung zu suchen. Weil der Staatsbedarf zeitweilig beträchtlich war und die Änderung mit großen Opfern für den Staatssäckel verbunden gewesen wäre, ließ man bis auf weiteres die Kirchen an ihren früheren Stellen.

Der Rückschlag dieser Abneigung gegen die Ausländer in weiten Kreisen der Bevölkerung auf die Geschicke der Akademie blieb nicht aus. In der ersten Zeit des Bestehens der Akademie gehörten Mitglieder russischer Abstammung zu den Seltenheiten. Der Mathematiker Adadurow war der erste, der 1733 aufgenommen wurde.[142] Ihm folgten fast neun Jahre später Teplow,[143] Lomonossow,[144] Trescott.[145] Erst 1745 kamen Tredjakowski[146] und Kraschenninikow[147] hinzu. Die Zahl der russischen Mitglieder mehrte sich mithin langsam, und längere Zeit hindurch konnten die Russen der wissenschaftlichen Bedeutung der fremden Akademiker wenig Entsprechendes zur Seite stellen.[148] So gut wie die Leitung der neuen Anstalt Nichtrussen übertragen war, weil man mit Recht annehmen mußte, daß bei den meisten Russen zu wenig Verständnis für den Zweck des Unternehmens vorherrschte, so mußte selbstverständlich die eigentlich wissenschaftliche Arbeit solange den Fremden übertragen werden, bis die Einheimischen selbst Lust und die nötige Anleitung zu derartiger Tätigkeit bekommen hatten. Nichtsdestoweniger gab es selbst im Leben der Akademie eine Zeit, in der man unverkennbar die Abneigung gegen das Fremde zum Ausdruck brachte.

In sehr charakteristischer Weise läßt sich das Aufkommen der neuen Strömung an der Sprache verfolgen, in der gewohnheitsmäßig die Protokolle der Konferenzen geführt wurden. Bis zum 11. November 1834 sind die Protokolle in lateinischer Sprache abgefaßt. Von dem Augenblicke an, in dem Baron Korff an die Spitze trat, sind die Protokolle deutsch geschrieben, ohne daß ein besonderer Beschluß der Konferenz darüber vorliegt.[149] Seit dem 9. Juli 1742, nachdem in der Zwischenzeit ein Brand im Konferenzzimmer entstanden war, durch den die Niederschrift vom 1. Januar bis zu dem genannten Tage verloren ging, wurde auf das Latein zurückgegriffen.[150] Es blieb die herrschende Sprache bis 1766. Am 20. Oktober dieses Jahres heißt es dann im Protokoll:[151] Um des Herrn Orlows Erlaucht willen ward beschlossen, das Akademie-Protokoll hinfüro in Deutscher Sprache zu führen, so wie es auch unter dem ehemaligen Chef der Akademie, Baron v. Korff, gesechehen." Indes auch dieses Mal hatte die Benutzung der deutschen Sprache keinen Bestand. Graf Wladimir Grigorjewitsch Orlow[152] hatte sich am 30. Mai 1771 von der Akademie verabschiedet und an seine Stelle war als Vize-Direktor Alexei Andrejewitsch Rschewski[153] ernannt worden; dieser hatte „ayant désiré de lire lui-même les protocoles des conférences

académiques" angeordnet, daß das Protokoll in französischer Sprache abgefaßt sein solle.[154]) Das ist denn auch vom 12. April 1773 geschehen und als Graf Orlow am 25. Oktober 1773 in seine Stellung zurücktrat,[155]) hat er es offenbar nicht abermals ändern wollen. Daran scheint in der Folge nicht mehr geändert worden zu sein. Da Graf Orlow schon am 5. Dezember 1774 aus allen seinen Ämtern ausschied, wird er wohl kein Interesse mehr gehabt haben, die Anordnung seines zeitweiligen Stellvertreters aufzuheben. Nach Rschewski ist, soviel ich sehen kann, die Stellung eines Direktors oder Vizepräsidenten der Akademie, mit Ausnahme der Jahre 1830 bis 1835, in denen Heinrich Friedrich Storch sie bekleidete,[156]) in den Händen russischer Gelehrter gewesen. Damit verstand sich wohl der Gebrauch der französischen Sprache von selbst.

Hatte in diesem Falle das französische Element über das deutsche gesiegt, so kam doch auch das nationale stärker zur Geltung. Eine Zeit lang, seit Mai 1742, befand sich die Kanzlei in der Verwaltung des Herrn Nartow, der ursprünglich Inspektor der Kunstdrechslerei und Instrumentenfabrik bei der Akademie gewesen war, und mit ihm zog ein neuer Geist in die Akademie ein, insofern er mehr das Russische zur Geltung zu bringen bestrebt war. Er wollte die im Bücherlager der Akademie aufbewahrten Bücher in russischer Sprache zwangsweise den Beamten verkaufen und begann mit einer Übersetzung der Commentarii Academiae scientiarum Petropolitanae ins Russische.[157]) Es ist indes zweifelhaft, ob Pekarski, dem das Vorstehende entnommen ist, hier nicht eine Verwechslung sich zu Schulden kommen läßt. Denn in Büching's Lebensgeschichte von G. F. Müller[158]) wird behauptet, daß auf dessen und des Bibliothekars Schumachers Anregung ein Auszug aus dem ersten Band der Commentarii in russischer Sprache unter dem Titel „Sokratschenie Komentarew" herausgegeben worden wäre. Vielleicht ist es nicht so sehr nationalrussisches Bestreben als vielmehr Übereifer auf deutscher Seite gewesen, der Veranlassung zu dieser sonderbaren Idee geboten hat. Deutscherseits wäre das Vorgehen insofern begreiflich, als die Neuankömmlinge die Zustände in Rußland noch nicht recht beurteilen und darüber nicht klar sein konnten, daß sie sich vergeblich bemühten. Denn erfolglos blieb die Übersetzung. Es gab keinen einzigen Käufer.[159])

Gegen Nartow erhob sich alsbald der Widerstand der deutschen Akademiker, die sich weigerten, von ihm Befehle entgegenzunehmen oder an die Kanzlei zu berichten, wie er verlangte.[160]) Seine wenig erfreuliche Persönlichkeit bewirkte, daß die Akademie seine Ernennung zum Chef der Kanzlei wie einen Schimpf empfand. Die ungünstige Meinung, die auf diese Weise in der Akademie entstand, drang auch ins Ausland, und man mußte fürchten, daß weder im Inlande noch im Auslande in Zukunft Gelehrte von Ruf geneigt sein würden, sich an der Akademie zu betätigen. Wenn russischer Nationalstolz künftig tonangebend werden sollte, so ließ sich der erreichte Glanz der Akademie kaum aufrecht erhalten. Infolgedessen hielt die Regierung für

zweckmäßig, wie schon früher einmal, ihren diplomatischen Vertretern im Auslande die Weisung zugehen zu lassen, überall die Nachricht zu verbreiten, daß die vom Zaren Peter beabsichtigte Gründung einer Akademie der Wissenschaften zustande gekommen wäre und demnächst Rufe an auswärtige Gelehrte ergehen würden.[161]

Die Episode Nartow war glücklicherweise bald überwunden. Schumacher kehrte in seine Kanzlei zurück und die Kaiserin Elisabeth, offenbar von dem Wunsche geleitet, der Lieblingsschöpfung ihres Vaters ihr gnädiges Wohlwollen zu beweisen, ernannte am 21. Mai 1746 den Grafen Kyrill Rasumowsky zu ihrem Präsidenten.[162] Leider war damit der allgemeinen Unzufriedenheit der Boden nicht entzogen. Der junge Graf — er stand im 22. Lebensjahr — stand der Kaiserin nahe, aber er zeichnete sich weder durch Kenntnisse in den Wissenschaften, noch durch Neigung zu ihrer Pflege aus. Somit ließ er die Dinge gehen, wie sie gingen, und der in seine frühere Stellung zurückgekehrte Schumacher im Verein mit seinem in St. Petersburg geborenen Schwiegersohn Johann Kaspar Taubert,[163] der 1738 Akademiker geworden war, blieben die eigentlichen Dirigenten der Akademie.[164] Es machte keinen freundlichen Eindruck, als Graf Rasumowsky bei seiner erstmaligen Anwesenheit in einer Konferenz die Herren Akademiker russisch anredete, obwohl er deutsch und französisch gelernt hatte. Schumacher antwortete ihm deutsch, aber der Akademiker Tredjakowski hielt dann „privato nomine" an Seine Exzellenz eine russische Ansprache.[165]

Indes diese überwuchernden Regungen des russischen Nationalstolzes, die, wenn auch verfrüht, doch verständlich sind, wurden überwunden. Das Verhängnis zeigte sich darin, daß die Kanzlei die Akademiker in bedingungslosen Gehorsam vor ihr zu bringen bemüht war und strenge auf die Beobachtung der Kanzleivorschriften hielt, die den gelehrten Herren sehr zuwider war.[166] Geflissentlich betonte die Kanzlei ihre Machtstellung und die Herren, die gehofft hatten, sich dem Studium ihrer Fachwissenschaft hingeben zu können, ohne die Kanzlei anrufen zu müssen, irrten sich. Besonders häßlich gestaltete sich die Uneinigkeit zwischen F. G. Müller und Schumacher. Ersterer wünschte die Erfahrungen und Studien seiner sibirischen Reise in der Vollendung einer Geschichte Sibiriens niederlegen zu können. Statt ihn jedoch seinen weit ausschauenden Studien zu überlassen, verlangte die Kanzlei von ihm, daß er für die wenigen Studenten Vorlesungen halten sollte. Der gelehrte Akademiker, dessen Kräfte es zeitweilig überstieg, schriftstellern zu sollen und gleichzeitig akademische Vorträge zu halten, sah sich schließlich genötigt, die Entscheidung des Präsidenten anzurufen. Dieser, der sich freilich nie für einen gelehrten Mann ausgegeben hatte und daher nicht beurteilen konnte, wohin der Schwerpunkt von Müllers Tätigkeit am zweckmäßigsten zu verlegen sei, war völlig in den Händen von Schumacher und Teplow, die beide in Feindschaft gegen den verdienten Müller wetteiferten.[167]

Das Reglement der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, vom 24. Juli 1747, die erste Satzung der gelehrten Gesellschaft, konnte an diesen Zuständen nichts ändern. Doch brachte es wenigstens die längst vermißte Klarheit in Verfassungsfragen. Man trennte die eigentlichen Akademiker von den Professoren. Die ersteren sollten nicht nur Bekanntes sammeln und verwerten, sondern Erfindungen und Entdeckungen machen, die Fortschritte anbahnten und fanden daher keine Zeit für den Unterricht junger Studenten. Diese Aufgabe war den Professoren zugedacht. Nur 10 Akademiker gab es fortan und auf ebensoviel blieb die Zahl der Ehrenmitglieder außerhalb Rußlands beschränkt. Die Zahl der Professoren wurde dagegen nicht festgelegt. Jeder Akademiker bekam einen Adjunkten. Als offizielle Sprachen wurden latein und russisch anerkannt. Französisch und deutsch sollten nicht mehr gebraucht werden, eine Bestimmung, die nie eingehalten worden ist. Die Akademiker gruppierten sich in drei Klassen: 1. Astronomie und Geographie, 2. Botanik, Naturgeschichte, Anatomie, Physik und Chemie, 3. Experimentalphysik, Mechanik und höhere Mathematik. Geschichte und Altertümer wurden, als nicht in den Aufgabenkreis der Akademie gehörig, ausgeschlossen. Erst einer späteren Zeit blieb es vorbehalten, sie ebenbürtig mit anderen Wissenszweigen wieder zuzulassen. Drei Mal in der Woche sollte sich die Konferenz zur Entgegennahme von Vorträgen der Mitglieder und sonstigen wissenschaftlichen Mitteilungen versammeln. Später einigte man sich darauf, nur zwei Mal in der Woche zusammenzutreten.[168])

Endlich wurde gleichzeitig der Etat der Akademie zeitgemäß auf 53 298 Rubel erhöht. War es nicht möglich gewesen, dem Antrag während der Regierung der Kaiserin Anna auf Anerkennung einer höheren Summe zuzustimmen, so wurde jetzt wenigstens das Doppelte des Etats aus der Zeit Katharina I. genehmigt. Leider erfuhr das Gehalt der Akademiker keine Erhöhung. Es blieb nach wie vor auf nur 660 Rubel beim Eintritt in die Akademie angesetzt neben freier Wohnung, Beleuchtung und Beheizung und stieg mit den Dienstjahren oder durch gleichzeitige Nebenfunktionen auf 860 Rubel. Den Adjunkten waren nur 360 Rubel bewilligt. Übrigens kam es ausnahmsweise vor, daß den zu berufenden Akademikern gleich von vornherein ein höheres Gehalt geboten wurde.[169])

War die neue Verfassung eine im ganzen gute, so blieb unleidlich, daß die Stellung der Kanzlei durch sie nicht im geringsten geändert wurde und somit das Aufblühen wissenschaftlichen Strebens durch sie nicht gefördert wurde.[170]) Man vergaß, daß die Akademie der Wissenschaften eine zum Wohle der Gesamtheit bestimmte Einrichtung sein sollte. Sie wurde vielmehr von einer verschwindend kleinen Minorität, die den Wissenschaften im Grunde fern stand, in derem ehrgeizigen, selbstsüchtigen Interesse verwaltet. Zu Schumacher und Taubert hatte sich Gregor Nikolajewitsch T e p l o w[171]) gesellt, der im Jahre 1842 Adjunkt geworden, 1747 Mitglied der Akademie wurde mit einer

Anciennität, die ihn über alle anderen hinwegsetzte. Er gilt als der Verfasser des Reglements von 1747 und hatte sich vorher als Hofmeister des Grafen Rasumowsky betätigt, den er auf einer ausländischen Reise begleitet hatte. Gegen Schumacher hatten die Akademiker Gmelin, Weitbrecht, Gerhard Friedrich Müller, Le Roi und Richmann eine Erkläung abgegeben, die erfolglos blieb.[172] Unter der Herrschaft der Kanzlei wurden die Zustände in der Akademie immer unbehaglicher. Lomonossow schrieb dem Grafen Iwan Schuwalow im November 1753: „Gott verhüte, daß Taubert die Akademie als Mitgift der Tochter Schumachers bekommt. Beider Haß und Neid gegen die Gelehrten ist gleich." Schumacher wurde von Lomonossow als „Verfolger sämtlicher Professoren", Taubert als „stolzer, ungebildeeter Mann", ein „hochmütiger Pharisäer" bezeichnet. Beide wollen nicht durch ihre Kenntnisse, sondern durch fremder Hände Werk und besonders durch die Niedertretung der Professoren steigen.[173] So erklärt es sich, daß Schlözer in seiner Selbstbiographie[174] von der Akademie, ungeachtet der Reformen 1747, ein trauriges Bild entwirft. Weder vorher noch nachher sei die Akademie in einem ähnlich traurigen Zustande gewesen. Die Kanzlei, in der ein Präsident mit einem oder zwei Räten samt Sekretär und Schreibern unumschränkt regierte, hätte alles verdorben. Die Kanzlei verwaltete die Finanzen, schloß Verträge, erkannte Zulagen und Strafen und verhandelte mit der Konferenz durch Befehle. Es galt kein Verdienst mehr, gründliche Gelehrsamkeit wurde verächtlich, die Würdigen verloren allen Mut.

Der scharfe Gegensatz zwischen den gelehrten Akademikern und den Kanzleibeamten über Ziel und Aufgabe der Gesellschaft der Wissenschaften lähmte also ihre Arbeiten statt sie zu fördern. Die Gelehrten wollten ihren Studien leben, rechneten auf Unterstützung ihrer Bestrebungen durch die öffentlichen für diese Zwecke ausgesetzten Gelder und hofften dem ungeheuren Reich, das sie gerufen, nützliche Dienste leisten zu können. Die Kanzlei dagegen erblickte in der Akademie „ein ständig und regelrecht funktionierendes Staatsdepartement, dessen praktische Dienste der Gesamtorganismus jederzeit beanspruchen konnte.[175] Vielleicht war der Standpunkt der Kanzlei gegenüber dem wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zuschnitt des damaligen Lebens in Rußland nicht völlig verkehrt. Vielleicht kam es in der Tat zunächst darauf an, praktische Ziele in erster Linie ins Auge zu fassen. Aber Schumacher und Genossen hätten eine mildere Form wählen können und hatten nicht nötig, ihre Auffassung der der Akademiker voranzustellen. Man konnte das eine tun und brauchte das andere deswegen nicht zu unterlassen. Indessen die Mitglieder der Kanzlei waren herrschsüchtig und ehrgeizig, wenn sie auch nach außen korrekt auftraten, und so hat die Periode ihrer Verwaltung der Akademie mehr geschadet als genutzt.[176]

Am 2. Juli 1761 starb Schumacher, nachdem er die Genugtuung erlebt hatte, daß ihm das Gut Unnapicht bei Dorpat für seine langjährigen der Akademie gewidmeten Dienste von der Kaiserin geschenkt

worden war. Leider hörten jedoch die Angriffe, die G. F. Müller auszuhalten hatte, nicht auf. Taubert setzte die Feindschaft gegen Müller fort und August Ludwig Schlözer, der seit 1. Juni 1762 Adjunkt geworden war,[177]) gestaltete die Lage nicht freundlicher, da er sich Taubert anschloß. Er war seiner Zeit nach St. Petersburg gekommen, da G. F. Müller, durch die langwierige sibirische Reise geschwächt, durch die vielfachen Kränkungen gemütlich bedrückt, im Alter von 55 Jahren einen Gehilfen suchte, der ihn in seinen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten unterstützen und zugleich seine Kinder unterrichten konnte. Aber seine und Müller's Anschauungen paßten so wenig zusammen, daß sie sich bald wieder trennten.[178])

Man bekommt den Eindruck, als ob Schlözer sich von dem Petersburger Taubert gegen seinen Landsmann Müller gebrauchen ließ, obwohl nach dem vorliegenden veröffentlichten Material das Verhältnis nicht mehr klar zu stellen ist. Schlözer selbst erzählt in seiner Selbstbiographie,[179]) daß Taubert ihn rufen ließ und ihm die Stellung eines Adjunkten bei der Akademie, d. h. wohl bei Taubert selbst, der die Geschichte vertrat, mit 360 Rubeln Gehalt anbot. In gleicher Weise berichtet Christian Schlözer in der Lebensbeschreibung seines Vaters, augenscheinlich nach derselben Quelle, daß der Vater auf Taubert's Anregung als Adjunkt angestellt worden wäre.[180]) Dagegen stellt Büsching in seiner Lebensbeschreibung Müllers die Behauptung auf, daß Schlözers Anstellung auf Müllers Anregung zurückzuführen sei. Müller hätte seine Beschäftigung in der Akademie in die Wege geleitet, obwohl er sich mit ihm nicht vertrug, gleichwohl seinen Studien und Leistungen Gerechtigkeit widerfahren ließ. Tatsächlich hat Müller im Mai 1762 beim Präsidenten der Akademie den Antrag gestellt, Schlözer zu seinem Adjunkten zu ernennen, mit dem Versprechen, ihn, falls er in der Tat Früchte seines Fleißes in der russischen Geschichte zeigen würde, mit der Zeit zum Professor zu befördern. In Schlözers Selbstbiographie ist diese Eingabe wörtlich abgedruckt.[181]) Die Konferenzprotokolle nennen Schlözer erst im Mai 1764.[182]) In der Sitzung am 28. Mai fragte die Kanzlei an, was für Arbeiten Schlözer übertragen werden könnten. Er wird hierbei als Adjunkt vorausgesetzt und die weiteren Verhandlungen beschäftigen sich mit ihm insofern, als Lomonossow seine Haltung nicht einwandsfrei findet und über ihn ein ausführliches Gutachten im Oktober abgibt.[183]) So gewinnt man den Eindruck, daß Schlözer den ehrlichen und gewissenhaften zuverlässigen Müller, mit dem er aneinandergeraten war, aufgab zugunsten des herrschsüchtigen und ehrgeizigen Intriganten Taubert.

Wie dem immer gewesen sein mag, ob man hieraus dem sittlichen Verhalten Schlözers einen Vorwurf zu machen berechtigt ist oder nicht, zum Ausgleich der unerfreulichen kollegialischen Zustände an der Akademie trug Schlözer keinenfalls bei.[184])

Peter dem III. waren bei seiner Thronbesteigung die Mißstände in der Akademie nicht unbekannt.[185]) „Ich weiß sehr wohl", hatte er einst zu seinem Erzieher Jakob Stählin gesagt, „daß sich auch in Eure

Akademie viele Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen haben." Und er versprach, diesen ein Ende zu bereiten, sowie die Akademie auf einen besseren Fuß zu bringen.[186] Doch seine kurze Regierung erlaubte ihm nicht, das Versprechen einzulösen. Bereits am 29. Juni 1762 war er seines Thrones verlustig gegangen. Im Konferenzprotokoll wird weder des Antritts seiner Regierung, noch seines Abganges gedacht.

Dann kam Katharina II. zur Regierung. In die sogenannten Hundstagsferien der Akademie vom 12. Juli bis 12. August 1762 fiel eine außerodentliche Sitzung der Konferenz zur Beratung über eine auf ihre Krönung zu prägende Medaille.[187] Ihr folgte eine andere Sitzung in der Akademiker Müller die Widmung vorlegte, mit der der neue siebente Band der Commentarii der erhabenen Herrscherin zur Begrüßung dargebracht werden sollte.[188]

Die Kaiserin Katharina hatte zur Akademie ein anderes Verhältnis als ihre Vorgängerinnen, insofern sie ihr Dank schuldete. In dem Souterrain eines der Akademiehäuser war das Manifest eilig gedruckt worden, das ihre Thronbesteigung verkündete.[189] Gleichwohl änderte sich in den ersten Jahren ihrer Regierung nur wenig.[190] Erst ein Besuch, den die Monarchin am 2. Juli 1763 der Akademie machte, brachte lebhafteres Interesse für die Anstalt zur Entfaltung. Mehrere Akademiker hielten zu Ehren des hohen Besuchs Vorträge. Aepinus[191] sprach „de fructu ex observationibus meteorologicis cupiendo", Zeiher[192] „de duplici astronomicorum pertinente", Rumoffski[193] „de historia optices".[194] Wenn diese Vorträge in lateinischer Sprache gehalten wurden, wie nach dem Protokoll zu vermuten ist, wäre die Kaiserin wohl zu bedauern gewesen. Verständnis bewies sie für die Aufgaben der Akademie, indem sie die Geschichte, die bei der Reform von 1747 fallengelassen worden war, aufs neue in die zu bearbeitenden Fächer aufnahm und Schlözer zum Professor der Geschichte ernannte.[195] Auch war es gewiß ein Ausdruck ihres kaiserlichen Wohlwollens, als sie den Akademiker Aepinus zum Leiter der Studien des Großfürsten Paul Petrowitsch heranzog[196] und den Grafen Wladimir Orlow zum Direktor der Akademie ernannte.[197] Taubert, dem Urheber so vieler Streitigkeiten innerhalb der Akademie, war sie nicht gnädig gesinnt, beförderte ihn immerhin zum Etatsrat und zu ihrem Bibliothekar.[198] Mit der Ernennung des Grafen Orlow ging sie gegen Taubert vor, indem sie eine Umgestaltung der akademischen Administration vornahm. An Stelle de Kanzlei wurde unter dem Vorsitz der gräflichen Erlaucht eine aus 6 Akademikern gebildete Kommission zur Verwaltung der Akademie eingesetzt. Die Herren Euler, Vater und Sohn, Stählin, Lehmann,[199] Kotelnikow[200] und Rumowski gehörten ihr an. Sie hatte alles, was bei der Akademie vorging, zu untersuchen, die vorkommenden Finanz- und sonstigen Geschäfte ordentlich zu verwalten und überhaupt für bessere Einrichtung als bisher zu sorgen. Täglich um 9 Uhr sollten sich die Mitglieder im Kanzleizimmer versammeln und am 2. November ihre Tätigkeit be-

ginnen.[201] Damit war dann Taubert, der durch seine Eigenmächtigkeit und seinen Egoismus das Erblassen seines Sterns selbst verschuldet hatte, seiner Macht beraubt, obwohl er bis an sein Lebensende Bibliothekar blieb.[202] Selbst Schlözer, der ihm ja viel zu verdanken hatte und ihn auch sehr lobt, muß zugeben, daß „Freiheits Sinn ihm völlig fremd war",[203] er demnach durch seine üblen Charaktereigenschaften selbst zu seinem Sturze Veranlassung geboten hat.

Eine erfreuliche Anerkennung lag darin, daß die Kaiserin die Akademie anwies, aus ihrer Mitte ein Mitglied in die Gesetzgebungskommission, die seit 1767 in Moskau tagte, zu entsenden.[204] Von keinem anderen gelehrten Korps war ein Deputierter verlangt worden. Es wurde G. F. Müller gewählt, der bereits in Moskau seinen Wohnsitz hatte, und ihm aufgegeben, ausführlich über die Verhandlungen zu berichten.[205] Dazu hat er kaum die Möglichkeit gehabt, denn die gesetzgebende Versammlung wurde durch den Ausbruch des Türkenkrieges unterbrochen, und es hat außerdem den Anschein, daß die Kaiserin gewisse Übergriffe der Versammlung fürchtete und sie daher früher zu schließen befahl, als ursprünglich geplant worden sein mag.[206]

Endlich tat sie einen entscheidenden Schritt, indem sie ein neues Reglement für die Akademe ausarbeiten ließ. Graf Orlow legte den Entwurf der Konferenz vom 20. Oktober vor und bat die anwesenden Mitglieder, soweit sie nichts auszusetzen hätten, ihn zu unterschreiben. Das Reglement sollte alsdann probeweise in Kraft treten, um in der Folge etwaige Mängel, die sich geltend machen würden, verbessern zu können. Diejenigen Akademiker, die nicht einverstanden waren, wurden aufgefordert, ihre Gedanken oder Einwände frei niederzuschreiben. Sie sollten sämtlich der Kaiserin zur Beurteilung unterbreitet werden.[207]

Vorher hatte ein von den Akademikern Kotelnikow und Rumowski aufgestellter Etat die Konferenz beschäftigt. Der Konferenzsekretär Johann Albrecht Euler hatte diesen am 25. Oktober 1770 der Konferenz vorgelegt und schickte sich an, etwa abweichende oder mit ihm nicht einverstandene Ansichten zu protokollieren.[208] Die Herren Euler, Vater und Sohn, Stählin, Lexell, Protassow, Joh. Eberh. Fischer, Friedr. Wolff, Laxmann und Krafft hatten ihn schon einige Tage vorher zu Gesicht bekommen und unterzeichnet. Er lautete auf den Betrag von 90 800 Rubel. Ohne auf die mehr nebensächlichen Ausgaben eingehen zu wollen, sei aus ihm nur hervorgehoben, daß 20 Akademikerstellen mit einem Gehalte von 800 bis 1500 Rubel und ebensoviel Adjunktenstellen mit einem Jahresgehalt von 400 bis 700 Rubel vorgesehen waren. Für den Präsidenten waren 2250 Rubel, für zwei Konferenzsekretäre 300 bis 1000 Rubel ausgeworfen. Außerdem waren für je 5 Ehrenmitglieder im Auslande wie im Inlande je 200 Rubel eingestellt. Der Oberaufseher und Bibliothekar erhielt 1250 Rubel, zwei Gehilfen je 550 Rubel und für die Vermehrung der Bibliothek und Kunstkammer waren 2000 Rubel vorgesehen.[209]

Man kann nicht behaupten, daß solche Gehälter übermäßig hoch waren. Freilich kam freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung dazu, für die übrigens im Etat keine Summen eingestellt waren, deren Bestreitung mithin aus anderen Quellen erfolgt sein muß. In Anbetracht der entschiedenen Wohlfeilheit der Lebensmittel im damaligen Rußland mögen die genannten Summen ausreichend gewesen sein, um ein behagliches Leben führen zu können. Nikolaus Fuß war später mit ihnen zufrieden, nicht ohne indes die zunehmende Teuerung des Lebensunterhalts zu beklagen. Wer von Zeit zu Zeit zu seiner Erholung oder zu wissenschaftlichen Zwecken verreisen wollte, konnte leicht in Verlegenheit kommen. Bei größeren Familien mochte es nicht einmal zu regelmäßiger Sommervillegiatur reichen, wie sie damals wohl anfing, Gewohnheit für Großstädter zu werden. Gelegenheit zu Nebenverdiensten gab es nur insofern, als Unterricht in Lehranstalten erteilt werden konnte. Nikolaus Fuß griff zu diesem Mittel. Auch die Abfassung von Lehrbüchern für Gymnasien dürfte Einnahmen gebracht haben. Die im Etat als „Jetons" und „Prämien" ausgeworfenen Beträge kamen ebenfalls den Akademikern zugute. Indes können aus ihnen keine nennenswerten Bereicherungen erfolgt sein, da für die ersteren im ganzen 1000 und für die letzteren 500 Rubel vorgesehen waren. Diese Summen werden mithin nur zur Bestreitung etwaiger auf dem Wege zur Konferenz entstandenen Auslagen gedient haben. Verglichen mit den bisherigen Besoldungssätzen scheinen die neuen Beträge einen Fortschritt enthalten zu haben und so erklärten sich alle Akademiker mit ihnen einverstanden. Die beiden Eulers freilich waren zurückhaltend. Sie getrauten sich nicht, ein Urteil über den Etat abzugeben, da ihnen die „Beweggründe", auf denen er aufgebaut war, nicht bekannt waren. Der jüngere Euler ließ sich sogar dahin hören, daß die im ganzen angesetzte Summe zu hoch wäre und ohne den Nutzen der Akademie zu gefährden, um ein „Beträchtliches" vermindert werden könnte. Dagegen meinte wieder der Akademiker Wolff, daß die für den Unterhalt von zwei Observatorien, chemischen Laboratorien, des botanischen Gartens, der physikalischen Kammer und des anatomischen Theaters ausgesetzte Summe von im ganzen 2300 Rubeln nicht hinreichen würde.[210]) Fischer, Laxmann, Protassow, Lexell, Kotelnikow, Stählin, die den Etat schon vor der Beratung in der Konferenz studiert hatten, hatten in der mündlichen Aussprache nichts an ihm zu bemängeln.

So blieb die Beschlußfassung in der Schwebe bis zum 15. November, wo noch einmal eine Erörterung in die Wege geleitet und ein Gutachten mit den Meinungen der Herren Akademiker zu jeder Etatposition zusammengestellt wurde. Dieses sollte in Umlauf gesetzt werden, damit auch die abwesend gewesenen Mitglieder zu Worte kommen konnten. Eine Reinschrift war dann dem Präsidenten mitzuteilen.[211])

Nicht alle Akademiker haben sich in diesem Gutachten geäußert. In der Hauptsache geht durch die Abstimmung eine dankbare Zu-

friedenheit mit allem, was angeboten wurde, ein rühmliches Zeugnis für die Bescheidenheit der Herren. Nicht wenige meinten, mit geringeren Summen auskommen zu können, fanden 300 Rubel für den Konferenzsekretär zu viel, dachten, um zu sparen, mit einem Sekretär sich einrichten zu können, ja die Eulers sprachen sich wunderlicherweise sogar dahin aus, die Zahl der Akademiker auf 15 herabzusetzen und wollten den Korrespondenten geringere Entschädigungen zukommen lassen.

In dem Augenblick als Graf Orlow am 20. Dezember 1770 das neue Reglement vorlegte, war vermutlich infolge dieser Verhandlungen und Besprechungen der Jahresbedarf der Akademie auf 75 000 Rubel herabgesetzt worden. Außerdem war freilich ein Posten von 23 750 Rubel für nicht im Reglement vorgesehne Ausgaben bestimmt. Vermindert gegenüber dem ersten Entwurf waren die Ausgaben für die Gehilfen bei der Bibliothek, für den Chirurgen, für die Observatorien, das anatomische Theater usw. Ein eigenartiges Zeitalter, das gerade bei den Ausgaben, für die nach neuerer Auffassung nicht genug vorhanden sein kann, glaubte, mit geringeren Beträgen sich zufriedengeben zu dürfen, als zwei weitsichtigere Kollegen, die den Entwurf, vielleicht sogar nach vorläufiger Rücksprache mit den Vertretern der Regierung, aufgestellt hatten, gemeint hatten, fordern zu sollen! Befragt, ob die Annahmen, daß die im Etat vorgesehenen Summen zur Bestreitung der Bedürfnisse ausreichen würden, antworteten die anwesenden Akademiker einmütig „Ja".[212])

Die Pensionen, auf die diejenigen Akademiker Anspruch hatten, die nicht mehr im Dienste waren, sind in den vorstehenden Aufstellungen nicht mit einbegriffen.

Überblickt man die Entwicklung der russischen Akademie der Wissenschaften seit ihrer Gründung bis in das erste Jahrzehnt der Regierung der Kaiserin Katharina II., so läßt sich nicht in Abrede nehmen, daß viel erreicht war. Die geistige und wirtschaftliche Hebung des Landes war durch die Arbeiten der Akademiker zweifellos gehoben, jedenfalls gefördert. Mochte auch die Kaiserin Katharina II. sich mit ungleich größerer Lebendigkeit als ihre Vorgänger für die Akademie und für ihren Staat überhaupt einsetzen, sie hätte trotz redlichen Strebens und Wollens schwerlich so viel erreichen können, wenn nicht der Boden vorbereitet gewesen wäre. Die Begründung der Akademie der Künste, die Stiftung der Freien Ökonomischen Sozietät, die eifrigen Bemühungen zur Förderung des Schulwesens,[213]) sie wären nicht möglich gewesen, wenn nicht durch die Akademie das Interesse für derartige Veranstaltungen in weiten Kreisen der Bevölkerung geweckt gewesen wäre. Trotz der Kabalen und Intriguen, die das Leben innerhalb der Akademie beeinträchtigt hatten, trotz der Mißgriffe, die in der Auswahl der zu ihr gehörenden Persönlichkeiten vorgekommen sein mochten, war ihr Stern im Aufsteigen. Auch die Geschichte der St. Petersburger

Zeitung,[214]) die im unmittelbarem Zusammenhange mit der Akademie und ihren Mitgliedern stand, die den Akademikern Redakteure und Beiträge verdankte, ist ein sprechender Beweis dafür, daß Peter der Große mit der Begründung der Akademie auf richtigem Wege gewesen war und seine Idee triumphierte.

---

[1]) Peter Pekarski, Geschichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Petersburg (russ.) 1, S. XV.

[2]) Pekarski, a. a. O. 1, S. XVI.

[3]) Pekarski, a. a. O. 1, S. XVIII und XIX. G. Ad. W. v. Helbig, Russische Günstlinge, S. 80. Neudr. d. Orig. 1883. Pauses Bücher, Reisebeschreibung aus Sachsen nach Moskau und „Nachrichten von dem deutschen Gymnasium in Moskau" sind mir leider nicht zugänglich gewesen.

[4]) Gemeint ist offenbar die lateinische Grammatik des Emanuel Alvarez (1526—1582), die in allen Jesuitenkollegien dem Unterricht zugrunde gelegt zu werden pflegte, so daß eine Unmasse Ausgaben von ihr existieren; de Backer, Bibliotheque des écrivains de la compagnie de Jésus 2, S. 11 (1854).

[5]) Pekarski, a. a. O. 1, S. XX.

[6]) D. A. Tolstoi, Das akademische Gymnasium und die akademische Universität im Sbornik der Abteilung für russische Sprache der Akademie der Wissenschaften 38 (1886), Nr. 5 und 6. Deutsche Ausgabe von P. von Kügelgen, 1886. St. Petersburg. S. 5.

[7]) Kügelgen, a. a. O. S. 11.

[8]) Kügelgen, a. a. O. S. 13.

[9]) Kügelgen, a. a. O. S. 43—48.

[10]) Kügelgen, a. a. O. S. 50.

[11]) Kügelgen, a. a. O. S. 101.

[12]) Kügelgen, a. a. O. S. 114.

[13]) Modsalewsky, a. a. O. S. 29; Wassily Michael S., 1765—1826.

[14]) Kügelgen, a. a. O. S. 117.

[15]) Brückner-Mettig, Geschichte Rußlands bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Band 2 (1913), S. 78 und ffg., wo auch die einschlägige russische Literatur nachgewiesen ist.

[16]) Kügelgen, a. a. O. S. 141.

nachgewiesen ist. Kügelgen, a. a. O. S. 141.

[17]) Neue Zeitungen von gelehrten Sachen in Leipzig 1726 1, S. 178/179.

[18]) Mettig, a. a. O. S. 104.

[19]) Tolstoi-Kügelgen, a. a. O. S. 144.

[20]) Tolstoi-Kügelgen, a. a. O. S. 150/155.

[21]) Tolstoi-Kügelgen, a. a. O. S. 168.

[22]) Aus Westfalen 1705—83. A. D. B. 22, S. 547.

[23]) 1713—1755 Modsalewsky, a. a. O. S. 20.

[24]) Tolstoi-Kügelgen, a. a. O. S. 178.

[25]) Tolstoi-Kügelgen, a. a. O. S. 200.

[26]) Tolstoi-Kügelgen, a. a. O. S. 202—204.

[27]) Tolstoi-Kügelgen, a. a. O. S. 210, 213.

[28]) Tolstoi-Kügelgen, a. a. O. S. 208.

[29]) Pekarski, a. a. O. 1, S. XIII; Tolstoi-Kügelgen, a. a. O. S. 218.

[30] Hierbei ist von dem Adjunkten für Chemie Franz Mygind, 1710—1789, aus Jütland, der nur vom 10. Oktober 1736 bis 20. Mai 1737 in St. Petersburg war, abgesehen worden. Modsalewsky, a. a. O. S. 17/18, Pekarski, a. a. O. 1, S. 583.

[31] Nach dem bei Pekarski 1, S. X—XII gegebenen Verzeichnis der Akademiker berechnet.

[32] Peter der Große und Leibniz, 1843.

[33] Leibniz in seinen Beziehungen zu Rußland und Peter dem Großen. 1873.

[34] Guerrier, a. a. O. S. 3, 11.

[35] Vergl. über diesen Moritz Posselt, Der General und Admiral Franz Lefort. 1866, 2 Bände.

[36] Guerrier, a. a. O. S. 17.

[37] Guerrier, a. a. O. Urkundenabschnitt S. 14—19.

[38] Guerrier, a. a. O. S. 15/16 und Urkundenabschnitt Nr. 13 S. 16.

[39] Guerrier, a. a. O. Urkundenabschnitt Nr. 73 S. 95—99.

[40] Guerrier, a. a. O. S. 113.

[41] Brückner-Mettig, a. a. O., S. 100.

[42] J. R. von Patkuls Berichte an das zaarische Kabinet in Moskau, drei Bände, 1792—1797.

[43] Guerrier, a. a. O. S. 147.

[44] Guerrier, a. a. O. Urkundenabschnitt Nr. 143 S. 205; Nr. 218 S. 321/323.

[45] Guerrier, a. a. O. Urkundenabschnitt Nr. 240 S. 351.

[46] Guerrier, a. a. O. S. 355.

[47] Posselt, a. a. O. S. 227—229; Pekarski, a. a. O. 1, S. XXII und XXIII.

[48] Guerrier, a. a. O. S. 183/184.

[49] Guerrier, a. a. O. S. 355.

[50] Briefe an Christian Wolff aus den Jahren 1719—1753 S. XII.

[51] Briefe an Christian Wolff, S. XV.

[52] Briefe an Christian Wolff S. XX.

[53] Laurentius Blumentrost 1692—1755; Modsalewski S. 1; Pekarski, 1 S.

[54] Einzelheiten bei Pekarski und im Recueil des actes. Das reichhaltige Konferenzarchiv und die handschriftliche Geschichte der Akademie von G. F. Müller boten Pekarski das Material. Über die Reise Schumachers vergl. Pekarski, Wissenschaft und Literatur bei Peter dem Großen in Rußland (russisch), St. Pet. 1862, und A. Schiefner in Baltische Monatsschrift 8 (1863), S. 127 ffg.

[55] Briefe an Christian Wolff S. XX.

[56] Pekarski, a. a. O. 1, S. XXX, XXXI.

[57] M. Solowjew, Geschichte Rußlands (russ.) Folioausgabe ohne Jahr, Band IV S. 800—801.

[58] Briefe an Christian Wolff, S. XXV.

[59] Brückner-Mettig, 2, S. 100; Posselt, a. a. O. S. 238.

[60] Suchomlinows Rede zum Jubiläum Alexander I. im Sbornik der Abteilung für russische Sprache 18 (1877) S. 13 ffg. (russ.); Briefe an Chr. Wolff S. XXI ffg.

[61] Baltische Monatsschrift 11 (1865) S. 409.

[62] K. S. Wesselowski, Historische Übersicht der Arbeiten der Akademie der Wissenschaft, St. Petersburg 1865 (russ.).

[63] Pekarski, a. a. O. 1, S. XXXI.

[64] Briefe an Christian Wolff, aus d. Jahren 1719—1753. St. Petersb. 1860.

[65] Briefe Chr. Wolff S. 5 Nr. 4.

[66]) Briefe Chr. Wolff S. 6 Nr. 5, S. 7 Nr. 6.

[67]) Briefe an Christian Wolff S. 12—15 Nr. 8.

[68]) Briefe an Christian Wolff S. 18, 2/23 Nr. 13.

[69]) Briefe an Christian Wolff S. 20.

[70]) Briefe an Christian Wolff S. 22/23 Nr. 13; S. 38 Nr. 18; S. 39 Nr. 19; S. 51 Nr. 25.

[71]) Briefe an Christian Wolff S. 142 Nr. 80.

[72]) Briefe an Christian Wolff S. 181.

[73]) Am 30. April 1725.

[74]) Pekarski, a. a. O. 1, S. XXXII, XXXIII, XXXIX.

[75]) 1678—1733 aus Basel.

[76]) 1693—1750 aus Cannstatt in Württemberg.

[77]) Pekarski, a. a. O. 1, S. XXXV.

[78]) Procès-verbaux des séances de l'académie impériale des sciences depuis sa fondation jusqu'à 1803 1 (1897) S. 2, Pekarski gibt den 12. November 1725 als den ersten Sitzungstag an.

[79]) Briefe an Christian Wolff S. 10.

[80]) Pekarski, a. a. O. 1, S. XXXVII.

[81]) Solowjew, a. a. O. S. 904. Serucanes inprimo sclenni akademiae scientiorum imperiales couvenctes die XXVII decembris anni MDCCXXV pullice veitatie Petropoli 1726.

[82]) Procès-verbaux 1, S. 114/115.

[83]) Pekarski, a. a. O. 1, S. XXXIX.

[84]) Pekarski, a. a. O. 1, S. XL.

[85]) 1726 S. 115.

[86]) 1694—1738 Pekarski 1, S. 180—196.

[87]) ?—1744 Pekarski 1, S. 197 ffg.

[88]) 1726 S. 88.

[89]) Briefe an Christian Wolff S. 64.

[90]) Briefe an Christian Wolff S. 81.

[91]) Procès-verbaux 1, S. 5.

[92]) Pekarski 1, S. XLI nach der handschriftlichen Geschichte der Akademie von G. F. Müller, der Zeuge der Feier war.

[93]) Baltische Monatsschrift 11 (1865) S. 400 in dem Aufsatze Lomonossow und die Akademie der Wissenschaften.

[94]) 1707—1783 Modsalewsky S. 14.

[95]) Astronom, stirbt in Kamtschatka 1741.

[96]) 1701—1754 Mathematiker.

[97]) Für Chemie und Naturgeschichte 1709—1755.

[98]) Für Eloquenz und Poesie 1709—1785.

[99]) Astronom 1709—1769.

[100]) Chemiker, 1711—1795, ein Bruder des Professors und Dichters in Leipzig.

[101]) Procès-verbaux 1, S. 10 und 11.

[102]) Baltische Monatsschrift 11 (1865) S. 405.

[103]) Briefe an Christian Wolff S. 20.

[104]) Staats-Anzeigen Band 3 (1783), Heft 9—12 S. 258, Anmerkung.

[105]) Aus Bliden in Kurland 1697—1764.

[106]) Pekarski, a. a. O. 1, S. 501.

[107]) Aus Rengenhof in Kurland, 1697—1766.

[108] Aus Riga, 1704—1744; über seinen schnellen Tod s. Hermann, Gesch. d. russ. Staates 5 (1853) .S. 79.

[109] 1728—1803.

[110] Pekarski, a. a. O. 1, S. XLVIII. Über Streitigkeiten zwischen Juncker und Weitbrecht siehe Procès-verbaux 1, S. 118. Über das unerquickliche Verhältnis zwischen G. F. Müller und Schumacher siehe Büsching, Lebensbeschreibungen 3, S. 22.

[111] Aus Memel, stirbt 22. Juli 1726.

[112] Aus Basel, 1695—1726, stirbt in Petersburg 29. Juli 1726.

[113] Aus Kirchheim, Herzogtum Teck in Württemberg, 1697—1729.

[114] Procès-verbaux 1, S. 35.

[115] Pekarski, a. a. O. 1, S. 70.

[116] Aus Basel, 1700—1782.

[117] Procès-verbaux 1, S. 68.

[118] 1694—1730, Pekarski, a. a. O. 1, S. 234—246.

[119] 1698—1778, Procès-verbaux 1, S. 4, 7, 8, 9. Pekarski, a. a. O. 1, S. 77 ffg.

[120] Stirbt 2. Januar 1742 in St. Petersburg, Pekarski, a. a. O. 1. S. 220.

[121] Geboren in St. Petersburg, der Sohn von Leonhard Euler, 1734—1800.

[122] Aus Herford in Westfalen, 1705—1783.

[123] Aus Tübingen, 1709—1755.

[124] Aus Tuttlingen, 1701—1754.

[125] Aus Schorndrof, im Württembergischen, 1702—1742.

[126] 1699—1739.

[127] Procès-verbaux 1, S. 2.

[128] Pekarski, a. a. O. 1, S. 7475.

[129] Georg Wilhelm S. aus Winzenheim in Franken, 1709—1764. Pekarski, 1, S. 587.

[130] Georg Wilhelm R. aus Pernau in Livland, 1711—1753. Pekarski, a. a. O., 1, S. 697. — Meusel's Schriftsteller-Lexikon, 11, S. 261.

[131] Friedrich Heinr. Strube de Pirmont aus Hannover, 1704—1790. Pekarski, a. a. O., 1, S. 671—689. — Meusels Lexikon, 13, S. 494/495.

[132] Peter Ludwig Le Roy aus Wesel, 1699—1774. Pekarski, 1, S. 569 bis 572. — Büsching, Lebensbeschreibungen, 6, S. 171.

[133] Gottlob Friedr. Wilhelm J. aus Schleusingen, 1702—1746. Pekarski, a. a. O., 1, S. 480 ff.

[134] Johann Georg S. aus Wittenberg, 1695—1755. Pekarski, a. a. O., 1, S. 723.

[135] Aus Memmingen, 1709—1785. Pekarski, a. a. O., 1, S. 538 ff. — Büsching, a. a. O., 6, S. 167.

[136] Procès-verbaux, 1, S. 54.

[137] Procès-verbaux, 1, S. 118. Pekarski, a. a. O., 1, S. LVII und LVIII.

[138] Legte am 15. April 1741 sein Amt nieder, Procès-verbaux, 1, S. 607/608, 674. Pekarski, a. a. O., 1, S. LVIII.

[139] A. Brückner, Die Europäisierung Russlands, 1888, S. 294.

[140] Ausführlicher bei A. Brückner, a. a. O., die Abschnitte VII, VIII, IX, S. 267—410. Auch K. Waliszewski, La dernière des Romanov Elisabeth I., Paris 1902, bietet S. 244 ff. einiges.

[141] Brückner, a. a. O., S. 341/342. Pekarski, a. a. O., 2, S. I—III.

[142] 1709—1780, Mathematiker.

[143] Aus Pleskau, 1725—1779, Botaniker.

[144] Aus dem Dorfe Denissow bei Cholmogory, 1711—1765, für Physik und Chemie.

[145]) Aus St. Petersburg, 1719—1786, Geograph.
[146]) Aus Astrachan, 1703—1769, Professor der Eloquenz.
[147]) Aus Moskau, 1713—1755, für Naturgeschichte.
[148]) Brückner, Europäisierung, S. 404.
[149]) Procès-verbaux, 1, S. 118.
[150]) Procès-verbaux, 1, S. 712.
[151]) Procès-verbaux, 2, S. 577.
[152]) 1743—1831.
[153]) Procès-verbaux, 3, S. 19, A. A. Rschewski, 1737—1804.
[154]) Procès-verbaux, 3, S. 88.
[155]) Procès-verbaux, 3, S. 104.
[156]) Aus Riga, 1766—1835. Sal. Hermann, Geschichte des russ. Staats, 5, 1853, S. 174.
[157]) Pekarski, a. a. O. 2, S. XII, XIII.
[158]) Beyträge zu d. Lebensgeschichte denkwürdiger Personen, 3 (1785, Lebensgeschichte von G. F. Müller), S. 19/20.
[159]) Pekarski, a. a. O., 2, S. XII und XIII.
[160]) Pekarski, a. a. O., 2, S. XI.
[161]) Pekarski, a. a. O., 2, S. XVI.
[162]) Procès-verbaux, 2, S. 146. Pekarski, a. a. O. 2, S. XVII und XIX.
[163]) 1717—1771, Modsalewsky, a. a. O., S. 18.
[164]) Pekarski, a. a. O., 2, S. XIX, XX.
[165]) Procès-verbaux, 2, S. 150.
[166]) Pekarski, a. a. O., 2, S. XXV.
[167]) Büsching, Lebensbeschreibungen, 3, S. 49—54.
[168]) Pekarski, a. a. O., 2, S. XXVII, XXVIII, XXIX.
[169]) Pekarski, a. a. O., 2, S. XXX, XXXI. Procès-verbaux, 2, S. 176.
[170]) Pekarski, a. a. O., 2, S. XXXII.
[171]) Aus Pleskau, 1725—1779.
[172]) Carl Eichhorn, Die Geschichte der St. Petersburger Zeitung, St. Pet. 1902, S. 76.
[173]) C. Eichhorn, a. a. O., S. 79.
[174]) A. L. Schlozer's öffentliches und privates Leben, Gött. 1802, S. 76.
[175]) C. Eichhorn, a. a. O., S. 80.
[176]) C. Eichhorn, a. a. O., S. 25/26, 81.
[177]) Aus der Grafschaft Hohenlohe, 1735—1809.
[178]) Büsching, a. a. O., 3, S. 60—63, 77.
[179]) S. 101.
[180]) 1828, S. 83.
[181]) a. a. O., S. 102—104.
[182]) Procès-verbaux, 2, S. 517, 518.
[183]) Procès-verbaux, 2, S. 527.
[184]) Über seine Undankbarkeit, siehe Büsching in Müller's Lebensbeschr., 3, S. 77. Seit 1765 Akademiker, verließ er Petersburg zu zeitweiligem Aufenthalt in Deutschland, kehrte jedoch 1766 zurück und wurde 1768 von der Kaiserin zum Professor der Geschichte ernannt. Im Jahre 1769 gab er Petersburg endgültig auf. Procès-verbaux, 2, S. 530. Modsalewsky, a. a. O., S. 24.
[185]) Pekarski, a. a. O., S. LV.
[186]) Eichhorn, a. a. O., S. 89.
[187]) Procès-verbaux, 2, S. 495.

[188] Procès-verbaux, 2, S. 488.

[189] A. L. Schlözer, Öffentl. und Privatleben, S. 107.

[190] Pekarski, a. a. O., S. LV.

[191] Aus Rostock i. Meckl., 1724—1802.

[192] Johann Ernst Z. aus Dresden, 1720—1784.

[193] Stefan Jakowlewitsch R. aus dem Gouvernement Wladimir, 1734 bis 1812.

[194] Procès-verbaux, 2, S. 504.

[195] Procès-verbaux, 2, S. 530.

[196] Procès-verbaux, 2, S. 533.

[197] Procès-verbaux, 2, S. 575.

[198] Eichhorn, S. 89/90.

[199] Johann Gottlieb L., 1700—1767.

[200] Simeon Kirillowitsch K., 1723—1806.

[201] Procès-verbaux, 2, S. 580.

[202] Eichhorn, a. a. O., S. 90/91.

[203] Öffentl. u. privates Leben, S. 247.

[204] Über diese Kommission siehe ausführlich A. Brückner, Katharina II., Berlin 1883, S. 427 ff.

[205] Procès-verbaux, 2, S. 612—616.

[206] Brückner, a. a. O., S. 498.

[207] Procès-verbaux, 2, S. 795.

[208] Procès-verbaux, 2, S. 770.

[209] Procès-verbaux, 2, S. 776/777.

[210] Procès-verbaux, 2, S. 771.

[211] Procès-verbaux, 2, S. 774.

[212] Procès-verbaux, 2, S. 778—786, 795.

[213] Näheres darüber bei A. Brückner, Katharina II., S. 531 ff.

[214] Von Karl Eichhorn in glücklichster Weise verfaßt. St. Petersburg 1902.

Polnische Studenten in Wittenberg.

Von
Theodor Wotschke.

Ein neuer Glaube, eine neue Weltanschauung war in Wittenberg geboren. Die Hammerschläge des Thesenanschlages waren durch ganz Europa gehallt, Wittenberger Schriften flatterten in alle Lande, wandernde Scholaren und Studenten warben für die neue Gottesstadt an der Elbe, auch im Osten. Von seiner Krakauer Studienzeit, die 1519 anhob, erzählt Fricius Modrzewski: „Luthers Bücher wurden zu uns gebracht und in der Krakauer Universität öffentlich verkauft. Bei vielen fanden sie Eingang und Zustimmung". In deutschen Bürger- und Gelehrtenkreisen der polnischen Hauptstadt warb für den Wittenberger Mönch Joachim Vadian, der Geschichtschreiber. Nach Krakau kam er Januar 1519, um wie in Posen seinen Bruder Christoph jetzt auch seinen Vetter Hektor von Watt zu besuchen, der in Posen durch seinen Ehebruch mit der Gattin seines Geschäftsfreundes Sebastian, Dorothea, „der Süßen", 1506 sich unmöglich gemacht, deshalb 1510 als Vertreter der Wattschen Handelsgesellschaft nach Krakau gegangen und hier durch seine Geschäftsumsicht und Tatkraft, dann auch 1520 durch seine Verbindung mit der sechzehnjährigen Anna Hos, der fünften Schwester des Kardinals Hosius, sich eine angesehene Stellung erworben hatte. Bald hieß es auch im Studium Jagellonicum: „Hin zur Leucorea!" Schon 1518 war der Hebraist Johann Böschenstein, der Verfasser des frommen Liedes: „Da Jesus an dem Kreuze stund", einem Rufe Luthers folgend, nach Wittenberg gegangen, jetzt folgte im Mai 1520 weiter Andreas Helis und Augustin Wildner, im Oktober schließlich die Patriziersöhne Stanislaus Guttheter und Daniel Schilling. Dieser war der Sproß einer aus Weißenburg vor einem Menschenalter in Krakau eingewanderten Familie, die hier aber auch in Posen bald in das Patriziat emporstieg, Posen auch einen Bürgermeister stellte, die über ihrem regen Erwerbssinn doch auch die Wissenschaften nicht vergaß. Wie unseres Daniel Schilling Posener Vetter, der Goldschmied Nikolaus Schilling, der beste Freund des Humanisten und Melanchthonverehrers Stratius war und mit dem Humanisten und Melanchthonschüler Stephan Reich Freundschaft hielt, treues Glied der „sodalitas Warthana" war, so pflegte er selbst, auch als er später nach Breslau übergesiedelt war, die Jugendfreundschaft mit dem gelehrten Fricius, hat auch 1559 den Neudruck seines großen Werkes „de re publica emendanda" bei Oporin in Basel ermöglicht. Die Krakauer Familie Guttheter sandte auch später ihre Söhne zur

Elbstadt, schon 1528 Johann und Pankrat, 1560 Ludwig, August und Kaspar, 1569 Johann, 1552 auch der Lemberger Zweig der Familie die Söhne Erasmus und Peter. Daß Georg Guttheter wie auch Friedrich Schilling aus Krakau 1544 und 1545 nur nach Leipzig gingen, mag der schmalkaldische Krieg verschuldet haben, aber auch Petrus und Jodokus Guttheter suchten 1551 nur Leipzig auf, und vor allem Sigismund Guttheter, der spätere angesehene Krakauer Ratsherr und hochverdiente Kirchenälteste, der 1573 die Warschauer Konföderation unterschrieben hat, saß wohl zu des Camerarius Füßen in Leipzig 1555, setzte dann aber seine Studien unter Sturm in Straßburg fort, um in Paris weiter Turnebus und seinen Gegner Ramus zu hören, in Padua Robortellis und Sigonis Hausgenosse und Freund zu werden. Vollends in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts, als das strenge Luthertum in Wittenberg obgesiegt hatte, mieden die Guttheter die Elbstadt, Achatius Guttheter ging 1577 nach Altdorf, mit seinen Brüdern Georg und Lukas auch nach Tübingen, Friedrich Guttheter mit Nikolaus Schilling 1586 nach Altdorf, 1592 nach Heidelberg, Marburg und Basel.

Im November 1520 folgte den Krakauer Bürgersöhnen zur Lutherstadt Ludwig Ochslein (Bovillus), Schüler des Humanisten Rudolf Agricola, der seit 1517 Poetik und Rhetorik an der jagellonischen Hochschule lehrte. Begeisterte Schilderungen von Luther und seinem Achates Melanchthon, dazu von ihrem kurfürstlichen Mäzen sandte er den Krakauer Freunden. Auch Melanchthon schrieb an Agricola: „Willst du denn ewig bei den Hyperboräern bleiben?" Schon rüstete sich jetzt auch dieser Krakauer Lehrer, vom Vavelberg an der Weichsel zum Weißenberg an der Elbe zu ziehen, da raffte ihn Anfang März 1521 ein jäher Tod dahin.

Jost Ludwig Dietz, der Krakauer Großkaufmann, Gelehrte und Diplomat, auch königliche Sekretär, die interessanteste deutsche Bürgergestalt im alten Polen, besuchte gelegentlich des Nürnberger Fürstentages 1522 Luther in Wittenberg. Hoch erfreut schreibt dieser davon seinen Freunden. Doch Dietz ging auch zu Erasmus nach Basel, der ihm 1523 eine Paraphrase des Vaterunsers widmete. Und mit diesem, dem Humanistenkönige, trat der Krakauer Bürger nun in Briefwechsel, nicht mit Luther, dem Reformator. Wittenberg, eben noch aufgewühlt von den Schwärmern, muß ihm nicht gefallen haben. Jedenfalls hat er hierher seine Söhne nicht gesandt, so wenig wie sein Freund Severin Boner, dessen Breslauer Enkel Job erst zur Leucorea 1561 zog, dann noch zur Viadrina, freilich nur um dort zu sterben. Erst nach des Erasmus Tode hat sich Dietz im stillen der Reformation zugewandt, zu der seine Söhne sich dann offen bekannten. Gehe ich fehl, wenn ich auf seine ablehnende Haltung es zurückführe, daß in den nächsten Jahren der Zuzug aus Krakau fast aufhörte, außer den schon erwähnten Guttheter wir aus Polens Hauptstadt in Wittenberg nur 1528 noch einen Albert Brasiatoris und 1531 einen Hieronymus Pysarski sehen? Der erste Pole von Geburt, den ich hier nenne, doch nicht der erste Pole in Wittenberg überhaupt. Neben den Deutschen aus Krakau, aus Posen (Stanislaus Watt, 1529

der Reformatoren Schüler, des oben erwähnten Christoph Watt Sohn, der 1525 schon in Frankfurt humanistische Studien getrieben, später Ältester der Tuchmacherinnung in seiner Vaterstadt war) finden wir hier 1520 ff. auch schon einige wenige Polen, 1525 in den Tagen, da Luther seine Käthe heimführte, die Brüder Thomas und Jakob Sobocki. Der ältere von diesen, später Gesandter in Konstantinopel, schließlich Großkanzler († 1547), hat, was er in Wittenberg gelernt, nie vergessen. Zuletzt hat er in seiner hohen Stellung dem altersschwachen König Herzog Albrechts evangelischen Zuspruch übermittelt, daß er selig sterben möge. Erst im Wintersemester 1531/32 folgten den beiden Sobocki wieder zwei Edelsöhne aus dem Osten: Johann Niemieckowski und Jakob Lakienicki.

Weitausschauende Pläne waren es, die Johann Laski im folgenden Wintersemester bestimmten, seinen Schützling Nikolaus Anianus mit dem gelehrten Fricius und Johann Weymann (Vinarski) nach Wittenberg zu senden. Ein Mitarbeiter in der Reformationsarbeit, zu der sich der Gnesener Dompropst mehr und mehr berufen fühlte, sollte ihm Anian werden, und Wittenberg sollte ihm den hochbegabten Jüngling dazu theologisch ausbilden. Warm empfahl er ihn Melanchthon, und dieser liebte ihn bald wie einen eigenen Sohn und suchte ihm, der 1530/31 in Bologna Romulus Amasäus und Lazaro Bonamico gehört hatte, das rechte Verständnis der Schrift zu erschließen. Da machte der Tod allen Plänen ein Ende. Eine Lungenentzündung raffte den Jüngling im Januar 1535 dahin. Erschüttert stand Melanchthon an der Leiche des früh Verblaßten. „Mein Leben hätte ich dahin gegeben, das seine zu erhalten!" In der Wittenberger Schloßkirche, in der Fürstengruft, fand „der Apostel Polens", wie Laskis Gegner spöttelten, seine letzte Ruhe. Melanchthon aber klagte: „Einen unersetzlichen Verlust hat Polen erlitten. Anian war dazu vorgebildet, es vom Irrwege auf die Bahn des Heils zu leiten."

Fricius, Anians Präzeptor, verkehrte viel im Hause Melanchthons. Der Reformator schätzte seine feine wissenschaftliche Bildung, seine Klugheit und Pflichttreue, hatte ihm auch zu danken für manche Aufklärung, die er ihm über Polen, seine führenden Männer und Bischöfe gab. Sie war ihm um so wertvoller, da Andreas Krzycki, der Plozker Bischof, der 1535 zum Primas aufstieg, seit 1530 ihn zu umgarnen, unter mancherlei Verheißungen nach Polen zu locken suchte. Hat doch der verschlagene Diplomat, um Melanchthon für sich einzunehmen, durch Liebenswürdigkeit zu gewinnen, August 1535 in Krakau dem Humanisten Georg Sabinus gar versprochen, zu seiner Hochzeit mit Anna Melanchthon als Gast in Wittenberg zu erscheinen. Wie wertvoll war es da für Melanchthon, in Fricius einen um sich zu haben, der ihn über die fein gesponnenen Ränke aufklären konnte! Als im Sommer 1535 die Pest in Wittenberg auftrat, die Universität nach Jena verlegt wurde, mag Fricius nach Süddeutschland gegangen sein, Ende 1536 zog er über Basel nach Paris, kehrte aber im folgenden Januar zurück und nahm an dem Schmalkaldener Konvente teil. Am 10. Mai empfahl ihn Melanchthon an Veit Dietrich in Nürnberg.

Laskis Gegner in Polen und Cochläus, der verbissene Feind Luthers, der von den Plänen mit Anian gehört hatte, erwirkten beim Könige Sigismund ein Mandat, das unter dem 4. Februar 1534 das Studium in Wittenberg aufs strengste untersagte. Voll Freude ließ es Cochläus in der Druckerei seines Neffen Wolrab als Flugblatt drucken und in Polen ausstreuen. Es hat doch den Zug zur Leucorea nicht unterbunden, natürlich aber gehemmt. Nach dem Erfolg, den der Protestantismus im Nürnberger Religionsfrieden 1532 errungen, wären Wittenberg jetzt gewiß recht viele aus dem Osten zugeströmt. So sehen wir aber an der Leucorea im Wintersemester 1534/35 nur Andreas Kaczkowski aus dem Sieradzer Lande, Albert und Christoph Pampowski, die Schutzherren der Reformation in Biechowo bei Wreschen, und Petrus Bojanowski aus dem bekannten großpolnischen Geschlechte. Im Sommer 1535 kamen zu ihnen Troilus Policki aus dem Meseritzer Kreise, der zweite der vier Söhne des Notars des Posener Kreises und Erbherrn auf Politzig Albert Policki, den wir 1557 auch noch in Frankfurt sehen, wie Juli 1546 in Königsberg, und Matthias Konarzewski, der wie die Brüder Pampowski aus Frankfurt kam. Einen Tag nach Policki, am 4. Juni, erbat Johann Lehmann aus Danzig die Immatrikulation. Ich würde ihn übergehen, wäre er nicht der Schwestersohn des Culmer Bischofs Johann Dantiskus, der als Gesandter König Sigismunds so oft ins Ausland gegangen ist, hierbei 1523 auf der Rückreise von Spanien nach Krakau auch Luther in Wittenberg aufgesucht hat. Ihm berichtet am 7. Oktober 1538 Veit Amerbach, damals noch Professor der Leucorea, über die Fortschritte seines Neffen. Im Wintersemester 1536/37 folgten diesem Sebastian Marszewski, Matthias Godich aus Exin, Stanilaus Wilczynski, Franziskus Zelisławski, weiter Johann und Andreas Koscielecki mit ihrem Präzeptor Nikolaus Kołudski, Johann Balinski, der dann zu Herzog Albrecht nach Königsberg ging, ein Bruder des Kruschwitzer Hauptmanns Adam Balinski, den 1559 die Viadrina gebildet hat, schließlich Peter Pampowski und Gabriel Grabowiecki. Grabotels schreibt die Matrikel. Er ist später als Gesandter nach Dänemark gegangen, um es zu einem Bündnis gegen Rußland zu gewinnen. Sein Neffe war jener Blesener Abt Sebastian Grabowiecki, der 1558 die Viadrina besucht hat, bekannt ist als religiöser Dichter, 1585 auch gegen Luther geschrieben hat. Die Brüder Koscielecki werden unter dem Einfluß Laskis von Leipzig nach Wittenberg gezogen sein. Sie sind doch Söhne des Kalischer Wojewoden Nikolaus Koscielecki, der eine Schwester Laskis zur Frau hatte. Doch wir sind hinweg gegangen über einen Magister, der sich schon am 14. Mai 1536 an der Leucorea hat einschreiben lassen, an Abraham Culvensis. Von ihm erwartete man für Litauen, was Laski von Anian für Polen erhoffte. Wie warm schrieb Melanchthon für ihn an Stanislaus Gastold, den Palatin von Troki! Aber 1542 mußte Culvensis aus Wilna weichen. Als Rektor des Partikulars in Königsberg, das die Gründung der Universität vorbereitete, hat er dann zwei Jahre gewirkt, in dieser Stellung und durch Reisen in die Heimat der Reformation zu dienen gesucht, indessen

schon am 6. Juni 1545 im Elternhause die Augen geschlossen. Von den Studenten des Ostens in Wittenberg 1537 sei noch erwähnt Stanislaus Unger aus Posen. Ist es der namhafte Kaufmann selbst, der Schwiegervater des bekannten Arztes Struthius, der 1535 wegen seiner evangelischen Gesinnung vor den Bischof gefordert war, den religiöses Sehnen nach der Reformationsstadt geführt hat, oder einer seiner Söhne? Durch seine Familie ging ein tiefer Riß. Denn seine jüngste Tochter Anna hatte den streng katholischen Sohn des Stadtschreibers Blasius Winkler zum Manne. Noch Fricius führte Melanchthon 1537 Johann Christoporski zu, den späteren Wieluner Kastellan, bekannt durch eine Gesandtschaft, die er nach Rom geführt, noch bekannter durch das warme Interesse, das er allezeit der reformatorischen Sache entgegengebracht hat, Gründer der evangelischen Gemeinde in Bogdanow unfern Petrikau. Melanchthon hat für ihn seine Gedanken über das Fegefeuer niedergeschrieben, seinetwegen auch an seinen Vater einen Brief gerichtet.

Von den dreizehn polnischen Studenten, die im Wintersemester 1537 die Reihe ihrer Landsleute in Wittenberg stärkten, die zum Teil aus weiter Ferne, aus dem östlichen Galizien kamen, seien hier erwähnt die Ruthenen Johann Lesniowski und Stanislaus Miekicki, der Lemberger Simon Handel, dazu Petrus Gorka aus der Posener Grafenfamilie und vor allem der Großpole Stanislaus Lutomirski, der königliche Sekretär und Koniner Propst, der 1554 ein eigenes Glaubensbekenntnis dem Herrscher überreicht hat, später ein Führer der kleinpolnischen Gemeinden, auch ihr zweiter Superintendent, Laski eng befreundet, dazu sein Schwiegersohn. Schon sein Glaubensbekenntnis zeigt oberdeutschen Einfluß, und dorthin nach Basel gingen 1558 seine beiden Neffen, nach Basel auch 1596 sein Enkel Johann Balthasar, Samogitiens zweiter Senior. Weiter sei genannt der Fraustadter Hauptmann und Miloslawer Erbherr Matthias Gorski, der Förderer der neuen Lehre in der Stadt des Valerius Herberger, dessen Enkel noch das Thorner Gymnasium besuchten und nach Frankfurt gingen, aber zum Teil doch schon in die katholische Kirche zurücktraten. Im Sommersemester 1538 kamen zu ihnen der Krakauer Andreas Situs und Nikolaus Trzebuchowski, der Hauptmann von Rogasen, dem Glitzner 1557 seine polnische Übersetzung des Fürstenspiegels des Isokrates gewidmet hat, der auf dem Reichstage 1559 auf des Königs Geheiß mit schwerem Herzen die evangelische Predigt untersagen mußte. In demselben Jahre (1559) hat er seinen Neffen Johann, der seit zwei Jahren schon in Frankfurt studierte, zur Universität geschickt, die ihm selbst so viel gegeben. Auch Christoph Morstein, den Erbherrn von Pawlikowice, dessen Tochter Elisabeth 1586 Fausto Sozinos Gattin wurde, führte in jenen Sommertagen Wissensdurst und Heilsverlangen zur Leucorea, während sein jüngerer Bruder Florian, der Krakauer Bachmeister, d. i. Vorsteher des Salzbergwerkes, der später Johann Laskis Tochter Susanna heimführte, 1542 mit einem Studium an der Viadrina sich begnügte. Dort in Frankfurt finden wir auch 150 und 220 Jahre später Söhne dieses Geschlechts, das die Ver-

folgung 1660 zwang, nach Deutschland, der alten Heimat, zurückzuwandern. Weshalb hat der Erbherr von Pawlikowice seinen Sohn Christoph, der Hauptmann von Philippowo an der ostpreußischen Grenze wurde, dazu eine Säule der Unitarier, die ihn in Liebe und Verehrung den Großen nannten, Ende der siebziger Jahre nicht zur Universität, die ihm einst Lehrerin gewesen, gesandt, sondern nach Kesmark in Ungarn auf das Gymnasium? Hatte er sich damals schon den antitrinitarischen Neuerern angeschlossen?

Es waren wenig Studenten, die im Wintersemester 1538/39 sich einschreiben ließen. Ich zähle nur 112. Unter ihnen finden sich auch sieben Söhne aus dem Sarmatenlande, dazu der Osnabrücker Staphylus, der seine Jugend zum Teil in Kowno und Wilna verlebt, auch in Krakau schon studiert hatte. Hier gedenke ich des Stanislaus Lasocki, der aus Leipzig herüberkam, des langjährigen hochverdienten Seniors der kleinpolnischen Kirche, den nur der frühe Tod im Februar 1563 davor bewahrte, in das Lager der Antitrinitarier überzugehen. Sein Sohn ist gleichwohl auch noch zur Leucorea 1569 gepilgert, freilich nachdem er drei Jahre zuvor das calvinische Zion am Neckar aufgesucht hatte. Mit Lasocki zugleich erbaten die Immatrikulation Martin Zoravius und Petrus Barzi. Wenig vom Geiste Wittenbergs hat dieser mit in die Heimat genommen. Denn in den sechziger Jahren war er als Hauptmann von Przemysl ein großer Freund des Kardinals Hosius. Als Gesandter des Königs nach Rom und Spanien ist er 1569 fern der Heimat gestorben. Die gleiche Entwicklung nahmen zwei Studenten aus dem Osten, die mit Andreas Barzi zwei Monate später als Lasocki im April 1538 die Lutherstadt aufsuchten, Nikolaus Mielecki, der zum Wojewoden von Podolien aufstieg und die bibelkundige Tochter des Fürsten Nikolaus Radziwill, Elisabeth, heiratete, den der „Seelenbezwinger" Skarga zur alten Kirche zurückführte, und Augustin Rotundus aus Wielun, der spätere Wilnaer Stadtvogt. Dieser hat immer verleugnet, was er in der Lutherstadt gelernt, und der römischen Kirche zu dienen gesucht, wo und wie er nur konnte, ein großer Verehrer des Bischofs Hosius, mit dem er in ständigem Briefwechsel stand. Auch für die beiden folgenden Semester hat die Leucorea nur einen schwachen Zuzug neuer Studenten zu verzeichnen, in beiden sogar auch nur je einen aus Polen, Bartholomäus Zielinski, der vier Jahre in Wittenberg geblieben ist und für den Melanchthon am Ende seiner Studien an seinen Onkel, einen Krakauer Domherrn, geschrieben hat, und der Posener Martin Conmiski, wie die Matrikel sagt, wohl Kaminski, Kamin, aus der bekannten Goldschmiedefamilie, deren Tochter Elisabeth eine Gattin des Stanislaus Watt war, des Wittenberger Studenten vom Jahre 1529. In Zielinski hat Wittenberg der Reformation ein Geschlecht gewonnen, das an dem Aufbau der kleinpolnischen Kirche redlich mitgearbeitet, auch künftighin seine Söhne zu deutschen Hochschulen gesandt hat. Der Unterrichter von Radom, Adam Zielinski, hat seinen Sohn Anfang der sechziger Jahre noch nach Königsberg geschickt, später gingen die Söhne dieses Geschlechts aber zu reformierten Schulen.

Stanislaus Zielinski, der Senior des Krakauer Distrikts, bei dem in Lucjanowice die Unionssynode des Jahres 1636 tagte, hat seit 1589 die süddeutschen, aber auch italienische und französische Universitäten aufgesucht. Paul Zielinski ist 1616 nach Altdorf gepilgert, doch Zbigniew 1644 nach Leyden, dorthin acht Jahre später auch Samuel und Stephan.

Nach der Ebbe des Jahres 1539 schwillt mit dem Jahre 1540 der Zustrom der lernbegierigen Jugend wieder an. Aus dem Osten kam im November dieses Jahres der Litauer Georg Zablocki mit zwei Zöglingen, den Brüdern Johann und Stanislaus Golecki, die uns fünfzehn, zwanzig Jahre später auf den kleinpolnischen Synoden wieder begegnen. Er hatte schon 1528 in Krakau studiert, dann unter Culvensis in Wilna gewirkt, mit ihm auch flüchten müssen, ein treuer Lutheraner. Im Jahre 1560 geleitete er elf junge Litauer nach Tübingen. Mit drei von ihnen machte er in der Folgezeit auch einen Ausflug nach der Schweiz und besuchte Bullinger und Beza. Diese mußten seinem reichen Wissen Anerkennung zollen, klagten aber über sein strenges Festhalten an der Lutherschen Abendmahlslehre. Ein Pole, Albert Maschteka, der am 9. Januar 1541 in Wittenberg einzog, erwarb schon vierzehn Tage später den Magistergrad, einer der wenigen aus dem Osten, die einen akademischen Grad aus der Elbstadt mitgenommen haben. Ihm folgte Georg Haustintz aus Litauen, der neben Stanislaus Bodenstein, des angesehenen Posener Bürgers Konrad Bodenstein ältestem Sohne, des bekannten Karlstadt Neffen, im folgenden Sommer sich inskribieren ließ und fünf Jahre darauf magistrierte. Am 4. November erhielt die Immatrikulation Albert Krzypski, dessen Trzecieski, von dem wir bald hören werden, in seiner Elegie auf den Siegeslauf der Reformation in Polen rühmend gedenkt.

Im Januar und Februar 1541 konnte der Mediziner Jakob Milich als Rektor neun Polen in das Studentenalbum eintragen, darunter mit seinem Bruder Johann Andreas Jactorowski oder Jankowski, den Erbherrn von Ceradz, dem Glitzner seine Schrift wider die Anhänger der sitzenden Kommunion 1564 gewidmet hat und dessen Grabstein in der längst wieder katholischen Ceradzer Kirche noch heut von ihrer evangelischen Vergangenheit und ihrem evangelischen Patron zeugt. Sieben Wochen nach ihm zog Stanislaus Rapagelan in Wittenberg ein. Unter Luthers Dekanat ist dieser begabte Litauer 1544 zum Doktor der Theologie promoviert und hat dann an der eben eröffneten Königsberger Albertina die Professur der Theologie übernommen, einer der wenigen Polen, die im Auslande einen Lehrstuhl erhielten. Denn außer ihm und Culvensis bestiegen nur noch Martin Chmielecki 1612 in Basel und Johann Makowski 1615 in Franeker das Katheder. Von Königsberg aus wollte und sollte Rapagelan evangelisierend nach Polen und Litauen wirken. Er hat, sehen wir von den Psalmen ab, die Culvensis seine Verwandten litauisch gelehrt, das erste litauische evangelische Glaubenslied gesungen, auch schon die Feder angesetzt, die Bibel ins Polnische zu übertragen. Da entfiel sie am 13. Mai 1545 der Hand des Sterbenden. „Als sein früher Tod mir gemeldet wurde“,

schreibt im folgenden Juni der Krakauer Drucker und Gelehrte Bernhard Wojewodka, der selbst im Juli 1554 beim Baden in der Weichsel so tragisch endete, „bin ich so erschrocken, daß ich kaum atmen konnte."

Es ist auffallend, wie viele von den Polen, die sich in Wittenberg ihren Glauben und ihre Weltanschauung geholt haben und von denen man für die Heimat hohe Erwartungen hegte, früh verstorben sind. Auch Eustachius Trepka, der ein Vierteljahr nach Rapagelan bei den Reformatoren sich einfand, Posens Evangelist, der fleißige Vermittler evangelischen Schrifttums an sein Volk, der Freund des Latinisten Küchler und Arztes Stanislaus Niger, der Grafen Lukas Gorka und Stanislaus Ostrorog rechte Hand, hat schon 1558 in Posen seine Augen geschlossen. In der Elbstadt stand ihm recht nahe der bekannte Humanist Kaspar Bruschius, der dem nach der Heimat zurückgehenden Freunde auch ein Propemptikon gewidmet hat, das erste Geleitsgedicht für einen polnischen Studenten der Leucorea, von dem wir wissen. Auch Albert Sopychowski, der uns noch begegnen wird, war in Wittenberg, aber auch in Leipzig ein Freund des namhaften Deutschböhmen.

Als Rapagelan und Trepka zu den Füßen Luthers und Melanchthons sich gemeinsam rüsteten zu der großen Aufgabe, die ihnen vorschwebte, trat zu ihnen im Oktober 1542 Stanislaus Dorojowski, der Bruder des reformfreundlichen Bischofs von Chelm, seit 1551 von Leslau, der spätere Kastellan von Przemysl. Näher als der praeceptor Germaniae trat ihm anscheinend sein Schüler und Gegner, der Slave unter den Wittenberger Lehrern, Matthias Flacius. An ihn wandte sich dieser 1556, als er von Fricius von den unter Schutt und Staub modernden Handschriften im Kijewer Kloster gehört hatte, mit der Bitte um Handreichung für sein großes kirchengeschichtliches Werk, die Magdeburger Centurien. Dorojowski hat ihm auch gedient. Die Nachricht, die Flacius in seinen Wahrheitszeugen aus der Zeit vor der Reformation von Bernhard von Lublin bringt, verdankt er dem polnischen Edelmann. Auch der Schutz, den Dorojowski Stancaro, dem Lästerer Melanchthons, gewährte, verrät, daß zwischen ihm und dem Reformator etwas gestanden haben muß. Es überrascht deshalb nicht, daß sein Sohn Johann, der Kastellan von Sanok, 1569 an der Elbstadt vorbei nach Heidelberg gezogen ist. Sein Enkel Johann ging 1611 schon nach Leiden, dorthin 1644 auch Stanislaus Dorojowski, während sein Bruder (?) Andreas damals nur bis Frankfurt wanderte. Mit dem Przemysler Kastellan war im Oktober 1542 zur Elbstadt gekommen der Krakauer Bürgersohn Hieronymus Krügel, durch seine Mutter, eine Tochter des Ulrich Hos, ein Neffe des Kardinals. War auch Christoph Morstein, der uns schon unter dem Jahre 1538 begegnete, des Kardinals Verwandter? Dessen zweite Schwester Brigitte hatte jedenfalls einen Morstein in Krakau zum Gatten. Ein Neffe des Kardinals, Paul Hosius, studierte 1530 mit Hieronymus Pysarski, der 1531, wie wir sahen, nach Wittenberg gewandert ist, in Leipzig. Krügel mag dem französischen Rechtsgelehrten und Humanisten Michael Nigonius,

seit 1540 auf Melanchthons Empfehlung Lehrer der Jurisprudenz an der Universität, näher getreten sein, ihn bestimmt haben, sich nach Polen zu wenden. Für diesen schrieb sein Vater, einst aus Eichstädt in Krakau eingewandert, nach Königsberg, als auch Polen dem französischen Gelehrten nicht geboten, was er erhofft, und nun eine Professur in Königsberg ihm wünschenswert schien. Vier Wochen nach Krügel und Dorojowski zog in Wittenberg Georg Büttner aus Kauen ein, wohl der spätere Senior in seiner Vaterstadt. Als Vergerio auf seiner zweiten Reise nach Wilna in Kauen im Februar 1560 zu seinem großen Verdruß acht Tage rasten mußte, fand er in dieser Stadt bereits eine wohlorganisierte, hundert Familien zählende evangelische Gemeinde vor. Zwei Söhne des Vogts Heyn in dieser litauischen Stadt zog er damals nach sich zum Studium in Tübingen.

Adam Konarski, der mit Alb. Sopychowski am 14. Dezember 1542 akademischer Bürger wurde, hat später in Straßburg und Padua seine Studien fortgesetzt. Vertreter der Familien beider sehen wir auf der Pinczower Augustsynode 1559 um Laski, doch war damals Adam Konarski längst zur alten Kirche zurückgekehrt. Bereits 1562 bestieg er den Posener Bischofsstuhl, dann ein rühriger Verfolger Wittenberger Geistes, auch Freund der Jesuiten, deren Niederlassung in Posen er durch große Zuwendungen veranlaßte. Eine ganz andere Entwicklung wie er nahm sein Studienfreund in Wittenberg, Straßburg und Padua, Johann Leporski, der mit seinem Vetter Nikolaus Cieminski aus dem Sieradzer Lande und Andreas Zaremba, dem Sohne des Nakeler Kastellans, im April 1543 zur Elbstadt kam. Denn dieser Leporski ist ja kein anderer als der Lexikograph und Radziwillsche Sekretär Mączinski, dessen Familie Zajączek (zając = lepus) hieß, bevor sie das Dorf Mączniki erwarb. Er, der mit einem Stipendium des Posener Bischofs Branicki nach Wittenberg kam und für den der praeceptor Germaniae bei dem Posener Prälaten sich verwandte, ist später in der Schweiz ein warmer Verehrer der Züricher geworden, 1563 aber zu den Gegnern des altkirchlichen Trinitätsdogmas übergegangen.

Die zwölf weiteren Polen des Jahres 1542 und 1543 übergehe ich, verweile nicht bei den beiden Söhnen der Magnatenfamilie der Czarnkowski, Wenzel und Albert, dem späteren Hauptmann von Kosten, der 1545 auch in Leipzig studiert hat und der alten Kirche zugetan blieb, obwohl er 1554 die evangelische Barbara Gorka heimführte, dessen Sohn Andreas 1569 Ehrenrektor der Viadrina wurde, nicht bei dem Sohne der Posener Patrizierfamilie von Ende und dem Sohne der Handwerkerfamilie Aurifaber. Volle Aufmerksamkeit aber verdient Abraham Zbanski oder von Bentschen, wie er in deutschen Urkunden auch genannt wird, der mit seinem Vetter gleichen Namens aus Kurow im Lubliner Lande im Februar 1544 trotz eines neuen Verbotes Wittenbergs von seiten des Königs im April 1543 zur Leucorea gepilgert kam, einer der polnischen Studenten in Wittenberg, die ihre Studienreise weit ausgedehnt, sich nicht begnügt haben, das nahe Leipzig oder eine andere deutsche Hochschule noch auf-

zusuchen, sondern halb Europa durchwandert sind. Zbanski ist nach Italien gezogen — in Lucca besaß er einen ganzen Freundeskreis —, nach Genf, Basel, aber auch nach Trient, um die Väter des Konzils zu schauen. Mit Secundo Curione, bei dem er mit seinem Hofmeister Stanislaus Grosch wohnte, schloß er herzliche Freundschaft, die sich auch auf die Kinder übertrug. Angela Curione, die Baseler Professorentochter, tauschte mit Sophie von Bentschen, dem großpolnischen Edelfräulein, Briefe und Geschenke aus. Gewiß werden auch Curiones Söhne Horatio und Leo, die nach dem Osten zogen, dieser in den sechziger Jahren mit Johann Kiszka, jener schon in den fünfziger Jahren mit dem Abenteurer Heraklid Basilikus, dann in Herzog Albrechts Diensten tretend, an Bentschen nicht vorübergegangen sein. Auch Lelio Sozino schätzte Zbanski. Bei seiner Verbindung mit der Schweiz ist es verständlich, daß die Philippisten in der Elbstadt ihm nahe standen. Der Philippist Joachim Curäus, der die Katastrophe in Wittenberg 1574 verschuldet hat, war sein Leibarzt, doch hat auch dieser die Rückkehr des kränkelnden Bentschener Erbherrn zur katholischen Kirche 1570 nicht verhindern können.

Im August gesellte sich zu Zbanski Andreas Trzecieski, im Oktober Stanislaus Kossucki und schließlich im März des folgenden Jahres (1544) der Warschauer Bürgermeistersohn Stanislaus Bornbach. Die beiden Polen stelle ich mit diesem Deutschen zusammen, weil sie ihre Namen in die Literaturgeschichte eingegraben haben. Trzecieski ist der gefeierte Humanist, dessen Verse zu den besten gehören, die der Humanismus Polen geschenkt hat, der auch dem Protestantismus im Osten das Sieges- und Triumphlied gesungen und eine neue Zeit heraufziehen sieht: „Ruat mundus, floreat justitia“, der Freund Vergerios, der doch auch von Calvin und Wolph in Zürich Briefe empfangen hat, Kossucki, der königliche Bibliothekar in Wilna, der die Schrift des Marburger Lorichius über Prinzenerziehung ins Polnische übertragen und dem Sluzker Fürsten 1555 gewidmet hat, Bornbach, der 1547 nach Erfurt zog, dann aber auch Holland, Frankreich, die Schweiz durchreiste, der Danziger Mühlenschreiber und Chronist. Trotz mancher Bemühung in alter und neuer Zeit ist sein Geschichtswerk heut noch nicht gedruckt. „Bornbachs Handschrift ist hier ganz wohl bekannt“, schreibt 1754 der Danziger Senior Krafft, „kommt auch wohl noch in den Auktionen vor. Hartknoch hat sie in seiner preußischen Kirchenhistorie auch schon gebraucht. Sie ist aber bei den alten Familien verhaßt und hat wegen des Affekts, mit dem sie geschrieben, kein sonderlich Ansehen erlangt. Darum hat auch Herr Legnich, wie er mir selber sagte, sie nicht gebraucht.“

Die weiteren zehn polnischen Studenten des Jahres 1545 übergehe ich, gedenke nur des Lubliner Kastellans Stanislaus Slupecki, der an zweiter Stelle die Beschlüsse der Krakauer Septembersynode unterzeichnet hat, des Stanislaus Niegolewski, der mit seinem Bruder Martin, dem Gönner Glitzners, 1537 schon die Viadrina bezogen hat und sich nun zur Lutherstadt wandte, während der Bruder nach Leipzig ging. Besonders aber sei hingewiesen auf Stanislaus Nurzinowski,

der erst zur Weihnachtszeit des Jahres 1545 nach Wittenberg gekommen ist, also auch zweifellos im langen Zuge der Studenten im folgenden Februar der Leiche Luthers gefolgt ist. Er war ein stiller Gelehrter und stammte aus Suszyce gegenüber Leslau an der Weichsel. Als im November die Kriegsnot die Universität zu schließen zwang, ging er nach Italien, dann nach Preußen zurück. In Königsberg hat er in der Druckerei des Böhmen Augezdecki seine Übersetzung der erschütternden Erzählung von dem Gottesgericht, dem Franzesco Spiera, der Verleugner seines Glaubens, anheimfiel, erscheinen lassen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist auch das von Seklucyan herausgegebene polnische Neue Testament vornehmlich sein Übersetzungswerk.

Das Ungewitter des schmalkaldischen Krieges verscheuchte Professoren und Studenten von Wittenberg; der junge Magister Jakob Küchler ging nach Posen als Hauslehrer der jungen Gorka, Stanislaus Slupecki nach Leipzig, dorthin direkt aus der Heimat die Posener Bürgersöhne Konrad Watt und Johann Graf. Jeder neue Zuzug zur Leucorea hörte auf. Nachdem im November 1546 der letzte polnische Student, Johann Dirsnacius, der aus Leipzig herüberkam, erschienen war, fanden erst im Juni und Dezember 1548 zwei neue sich ein. Am 7. September 1549 erschien mit seinem Präzeptor Johann Jerzikowski Johann Bogusz, der spätere Kastellan von Zawichost und Unitarier. Selbstverständlich zogen seine Söhne in der Folgezeit an der Lutherstadt vorüber. Stanislaus ging 1584 nach Altdorf, dorthin 1599 auch der siebzehnjährige Hieronymus, der 1603 schließlich nach Leiden weiterwanderte, Johann mit seinem Lehrer Petrus Schomann, des unitarischen Theologen Georg Schoman Sohn, dem späteren Arzt, 1601 nach Heidelberg. Aus dem Osten verzeichnet die Wittenberger Matrikel für 1549 noch den Moskauer Wenzel Kaltenstein, dazu drei aus Polen, von denen einer, Klicius aus Rogasen, vorher schon die Königsberger Albertina besucht hatte, ein anderer Elias Chycki, seit dem 16. Dezember 1549 an der Leucorea, zehn Jahre später auf der Pinczower Septembersynode erscheint.

Elf Studenten sandte Sarmatien 1550 zur Lutherstadt, an ihrer Spitze mit Stephan Fredro Stanislaus Warszewicki, der 1555 in Antwerpen die Übersetzung Heliodors ins Lateinische erscheinen ließ, 1567 in Rom mit Aquaviva in den Jesuitenorden eintrat, dann in Wilna und Lublin wider die Reformation arbeitete, sechs Jahre auch der Königin Katharina von Schweden, der Jagellonin, als Beichtvater diente, bis zu seinem Tode (1590) eifriger Ketzerbekehrer, der erste aber nicht der letzte, der aus einem Wittenberger Studenten ein Jünger Loyolas geworden ist. Die entgegengesetzte Entwicklung hätte der seit dem folgenden September mit ihm zusammenstudierende aus Königsberg kommende Niemojewski genommen, wenn mit Förstemann, dem Herausgeber der Matrikel, sein Vorname Johann zu lesen ist. Denn Johann Niemojewski, der Landrichter von Hohensalza, ist allmählich zu den Ultras der Reformation übergegangen, strenger Unitarier und Anabaptist geworden. Doch ist wohl Jakob als Vor-

name zu lesen, der Wittenberger Student des Jahres 1550 also der Bruder des Landrichters von Hohensalza gewesen, der nur die Wandlung zu den Reformierten bzw. zu den böhmischen Brüdern mitmachte, der unerschrockene Kämpfer gegen Rom und die Jesuiten, gelegentlich aber auch gegen den Unitarismus seines Bruders. Mehr als vierzig Jahre später ist sein jüngster Sohn Alexander zur Leucorea gepilgert. Schon im Mai 1550 hatte in der Elbstadt sich eingefunden Johann Płaza, der Erbherr von Wysocice, der uns mit seinem Bruder Stanislaus, dem Hauptmann von Ojcow, 1573 auf der wichtigen Krakauer Synode begegnet, im Juli Valentin Jaruchowski und Severin Policki.

In dem Jahre 1549 wurde Melanchthon verschiedentlich gebeten, einen Lehrer für die Pfarrschule nach Posen zu senden. Gewiß hat ihm ein Student die Briefe überreicht. Wer aber war es? Die Matrikel sagt es uns nicht. Sie nennt keinen, der aus Posen in dieser Zeit zur Leucorea gekommen wäre. Aber aus anderen Quellen wissen wir, daß am 9. Juni 1550 in Wittenberg im Hause des Christian Beier am Markte, also des Sohnes des Kanzlers Beier, der vor Kaiser und Reich 1530 das Augsburger Bekenntnis verlesen, ein frommer pflichttreuer, lieber Student aus Großpolens Hauptstadt gestorben ist, Georg Witzba. In dem Anschlage, den der Rektor Förster am 10. Juni an das schwarze Brett anheften ließ, bekundete die Universität ihre Trauer um den fleißigen Studenten, ihr Mitgefühl mit dem Vater in Posen, aber auch ihren Dank, daß abgesehen von Anian bisher kein anderer polnischer Student ihr durch den Tod entrissen sei. Nach Hunderten zählen die Studenten, die auf dem Wittenberger Gottesacker ruhen; aber auch in der späteren Zeit ist nur noch vier Polen die Lutherstadt zur Todesstadt geworden. Hier fanden ihr Grab: Balthasar Podlodokowski, der mit seinem Pferde verunglückte, Johann Kwiatkowski, der Sohn ruhmreicher Türkenkämpfer, der seit 1548 schon in Frankfurt studiert hat, und Thomas Vrosovius Sylmiriensis, der schon als Präzeptor in Wittenberg tätig war, die im Hause des Ratsherrn Christoph Kelner im August und September 1559 an der Schwindsucht starben, schließlich Michael Stoj aus Fraustadt (1580). Auch auf den anderen Universitäten sind nur wenige Polen verstorben, soweit ich sehe. In Leipzig 1588 Sebastian Olesnicki, der Sohn des Martin Olesnicki, der mit seinen Brüdern Markus und Kaspar und seinem Vetter Jaroslaus zur sächsischen Hochschule gekommen war, und 1594 Johann Przecławski, ein Schüler des Gothaer Valentin Schmalz, in Tübingen 1559 Michael Zalewski, ein Vetter des Schatzmeisters Johann Lutomirski, in Heidelberg 1596 Bartholomäus Pascasius, in Straßburg 1590 Nikolaus Mencinski, der Sohn des Wieluner Kastellans, in Leyden 1642 der Fürst Isidor von Zaslaw. Wie Witzba suchen wir noch manchen anderen polnischen Studenten, von dessen Studium in Wittenberg wir sichere Kenntnis haben, in der Matrikel vergebens. Ich erinnere nur an Stanislaus Orzechowski, den Pamphletisten, Freund und erbitterter Gegner der Reformation, an Georg Samuel, vordem Prediger an der Posener Pfarrkirche, Gregorius

Pauli, der wie Johann Niemojewski alle Phasen der dogmatischen Entwicklung durchlaufen hat und beim schroffsten Unitarismus und Anabaptismus geendet ist, an Johann Chodkiewicz, den litauischen Magnaten, Kaspar Lindner, den Posener Arzt und Freund Paul Ebers, an Johann Lubodzieski, den Bischof von Culm. Haben sie sich nicht dem Rektor gestellt oder sind sie durch dessen Nachlässigkeit nicht in die Matrikel gekommen? Von dem Posener Grafen Gorka wissen wir, daß er als Rektor der Hochschule wenigstens einen Studenten, der sich bei ihm gemeldet und um Immatrikulation gebeten, nicht in das Album eingetragen hat. Im Februar 1552 schrieb der Wittenberger Rat an den Posener und bat um eine Zeugenvernehmung. Doch handelte es sich wohl um keine Studentenangelegenheit. Am 19. März antwortete das Posener Gericht, Heinrich Held sei vernommen, der Bote nach Warschau weitergezogen.

Kujawien sandte im Herbst 1550 Martin Zakrzewski, den Sohn des Erbherrengeschlechtes in Broniewo, Großpolen Wenzel Zaremba, dessen Bruder oder Vetter Johann Zaremba 1547 wegen des schmalkaldischen Krieges nach Königsberg, 1549 auch nach Paris gegangen war, dazu einen Jakob Gumowski, vielleicht Granowski aus der evangelischen Erbherrenfamilie von Granow bei Grätz. Aus Kleinpolen erschien im Mai 1551 ein Stanislaus Gierałtowski, ein Glied des Geschlechts, das in Gierałtowice, Kozy und Wilamowice im Krakauer Lande die Reformation schützte und pflegte, einen Sohn Paul 1575 auch in Heidelberg studieren ließ. Den Johann Iwinski, der im November 1551 die Leucorea aufsuchte, hat Trzecieski in seiner Elegie gefeiert, noch mehr jedoch den Wenzel Agrippa, der gegen Ende des Wintersemesters in der Elbstadt erschien. Überschwenglich preist er ihn um der Gedächtnisrede willen, die er 1553 Johann Radziwill gewidmet hat. Ein deutscher Bürgersohn aus Marienburg war Achatius Scherer oder Cureus, der am 14. April 1553 in Wittenberg Student wurde, und nur in seiner Vaterstadt und Danzig hat er gewirkt. Und doch können wir an ihm nicht vorübergehen. Denn er kam aus dem Zisterzienserkloster Paradies bei Meseritz, dessen Abt Matthäus Scherer, sein Onkel, ein warmer Verehrer Melanchthons, ihn erzogen und nach Wittenberg gesandt hatte. Mit dessen Nachfolger Stanislaus Wierzbinski, dem ersten Polen, der im deutschen Kloster den Krummstab führte, verband ihn die herzlichste Freundschaft. Seiner Muse war Paradies immer ein lieber Stoff, er selbst dort immer ein gern gesehener Gast. So ist er ein Zeuge, wie lebendig die Liebe und Hinneigung zu Wittenberg auch in Klöstern des Ostens sein konnte.

Ist der Johann Cosmo aus dem Großfürstentum Litauen, der vor Weihnachten 1552 nach Wittenberg kam, Johann Cosmius, der evangelische Hofprediger Sigismund Augusts, der nach der Schwenkung der königlichen Politik mit dem Mandate vom 11. Dezember 1550 am Hofe unmöglich geworden war? Valentin Cosmas aus Bromberg, der im April 1553 in Wittenberg erschien, als die wegen der Pest nach Torgau verlegte Universität wieder zurückgekehrt war, hat den

Magistergrad erworben, auch seinen Landsmann Schurek und seine beiden Brüder nach sich zur Leucorea gezogen. Am folgenden 13. Oktober erschien vor dem Rektor Lindemann Martin Krowicki, der unerschrocken seines Predigtamtes gewaltet hatte, auch als die anderen Geistlichen infolge des Mandates vom 11. Dezember 1550 verstummt waren, und eben nur noch in letzter Stunde den Häschern des Bischofs Zebrzydowski entrissen war. Er war wohl nur nach Wittenberg gekommen, um sein flammendes Mahnwort an den polnischen König und Adel, dies Gegenstück zu Luthers Reformationsschrift an den christlichen Adel deutscher Nation, drucken zu lassen. In Magdeburg verließ es die Presse des Michael Lotther. Bereits am 26. November empfahl Melanchthon Krowicki an Matthesius zur Versorgung in Böhmen, im folgenden Februar (1554) auch den Freunden in Breslau. An seine Stelle war am 27. Januar schon Basilius Drzewinski getreten, der ruthenische Schreiber in der königlichen Kanzlei, den der Auszug der Studenten aus Krakau zu Trotzendorf nach Goldberg geführt und den Melanchthon bereits am 1. Mai 1554 nach Basel an Curione weiter empfahl. 1560 nahm er an der Pinczower Maisynode teil. Von Wittenberg nach Basel war unlängst auch Nikolaus Uhrowiecki gegangen, der am 15. Januar 1552 die Leucorea bezogen hatte. Auf des Grafen von Tarnow Empfehlung war er neben Johann Sienicki, dem polnischen Demosthenes und späteren Unitarier, von Curione in sein Haus aufgenommen worden. In Uhrusk am Bug war er, Starost von Wielun, dann Kastellan von Chelm, ein Schützer und Pfleger des Evangeliums. Mit Joh. Zamojski, der 1560 zum Studium nach Straßburg ging, eng verwandt, hat er zu diesem 1584 ff. gegen die Zborowski gestanden. Seine Söhne gingen auch gen Westen, 1593 nach Ingolstadt, wo sie in große Schulden sich verstrickten, Johann deshalb 1594 sich nach Altdorf wandte. Die Brüder Nikolaus und Petrus Klozowski, seit März 1554 Studenten an der Leucorea, haben der Reformation in Klozow und Drzazgow nördlich von Iwangorod eine Stätte bereitet.

Zehn Tage nachdem Melanchthon für Drzewinski nach Basel geschrieben, erhielt er den Besuch des ersten Magnatensohnes aus Großpolen, Stanislaus Gorka. Volle vier Taler zahlte dieser für seine Immatrikulation. Seine Begleitung bestand zunächst nur aus seinem Hofmeister Christoph Poley, dem Neffen des Gorkaschen Kanzlers, Matthias Poley, und Johann Iordan, aber wenige Tage später traten zu diesen beiden hinzu Adrian Chelmicki, der Neffe des Kruschwitzer Kastellans, dem vierzig Jahre später neben anderen Glitzner seine „Apelacya" gewidmet, die Thorner Generalsynode den Auftrag gegeben hat, im Dobrzyner Kreise die evangelischen Interessen zu vertreten, Alexander Mokranowski und Stanislaus Smogulecki, dazu im August und Oktober noch weitere Polen kamen, unter ihnen zwei Brüder Bninski und Stanislaus Stralkowski, der 1558 zur Viadrina ging. Im Jahre 1561 und 1562 kamen noch zwei Smogulecki zur Leucorea, doch achtzig Jahre später zogen zwei Söhne dieses Geschlechts mit Sozins Enkel Wissowatius nach Leyden. Im Lutherhause, wo des Reformators

ältester Sohn Zimmer zu vermieten pflegte und neun Jahre später auch die jungen Pommernherzöge abstiegen, nahm Gorka Wohnung. Die Pracht seines Auftretens lenkte aller Blicke auf ihn. Wenn er auf seinem feurigen Rosse durch die Straßen sprengte, des Sonntags den kurzen Weg zur Kirche ritt, schauten Bürger und Studenten ihm nach. Hermann Fink, ein Großneffe jenes Tonmeisters Heinrich Fink, der drei polnischen Königen gedient hat und dessen Tonreihen zuweilen an Händel erinnern, widmete ihm und seinen beiden älteren Brüdern sein Hauptwerk „Practica musica", heut eine unschätzbare Quelle für unsere Kenntnis der Musik des 16. Jahrhunderts. Wir erinnern uns hierbei, daß im Frühjahr 1552 auch der Wilnaer Hofmusikus Valentin Bakfark nach Wittenberg gekommen ist, um sein Werk über die Musik zu veröffentlichen. Da er hinreichende Mittel mitbrachte, den Druck zu bezahlen, weiß ich nicht, weshalb die Drucklegung unterblieben ist. Erst 1565 erschienen seine „Harmoniae musicae" bei Lazarus Andreä in Krakau. Melanchthon empfahl ihn am 1. März nach Augsburg an Cyprian Leovitius.

Als im Herbst 1554 ein neuer Rektor zu wählen war, fielen die Stimmen auf Gorka. Nach der Sitte oder vielmehr Unsitte jener Tage wurde nicht selten hochadeligen oder fürstlichen Studenten das Rektorat übertragen, um sie zu Verehrungen und Geschenken an Professoren und Universität zu verpflichten. Als Vizerektor besorgte dann ein Professor die Geschäfte der Akademie, in dem vorliegenden Falle Sebastian Dietrich von Winsheim. Die Reden, die Gorka bei Übernahme und Abgabe seines Amtes in der Schloßkirche gehalten, hat ihm Melanchthon ausgearbeitet. Elf Landsleute konnte der Posener Graf mit eigener Hand in die Matrikel eintragen, unter ihnen Stephan Wilkowski und die Brüder Christoph und Martin Ostrorog von der Neustadter Linie, die von Frankfurt kamen und nach Frankfurt gingen. Es waren Söhne des Hauptmanns von Ostreszow Georg Ostrorog. Martin wurde Hauptmann von Kowel und 1586 Kastellan von Kamieniecz. Seine Tochter Barbara heiratete den Lissaer Grafen Wenzel, den Großkanzler, sein Sohn Georg war den Evangelischen in Meseritz in schwerer Zeit ein starker Schutz. Auch drei Brüder Jaskolecki, die ebenfalls vorher schon die Viadrina besucht hatten, konnte Gorka immatrikulieren. Erst im April 1555 traten zu ihnen drei weitere Polen, unter ihnen Matthias Czacki, den wohl die Ostrorogen von Frankfurt nach sich gezogen haben, und im Mai vier, die Brüder Petrus und Stephan Potulicki, Söhne des Brester Wojewoden, und Petrus Zaremba, ein Sohn der Erbherrnfamilie in Grabow, und Jakob Wygrowski, und schließlich am 31. Mai Bartholomäus Ossowski, der wie die Potulicki auch schon die Frankfurter Hochschule besucht hatte, und Stanislaus Ruszycki. Schon einige Tage nach seiner Ankunft geriet letzterer in nächtlicher Stunde vor der Universität mit einem anderen Studenten in Streit. Beide ziehen die Degen und schlagen aufeinander ein. Melanchthon, der fast unmittelbar neben der Universität wohnte, hört von dem Lärm. Um die Kämpfenden auseinanderzubringen, ergreift er seine Hauswehr, einen Spieß, stürzt

heraus und gebietet Ruhe. Aber jetzt wendet sich der rasend gewordene Pole wider ihn und dringt mit seinem Degen auf ihn ein. Nur mühsam erwehrt sich seiner Melanchthon, bis andere hinzustürzen und den geliebten Lehrer retten. Zur Entschuldigung Ruszyckis sei gesagt, daß er Melanchthon noch nicht kannte. Die Empörung in Wittenberg war groß. Fast wäre Ruszycki gesteinigt worden. Auf Gorkas Fürsprache verwies ihn die Universität nur auf acht Jahre von der Hochschule und sah von einer weiteren Strafe ab. Der lateinische Dichter Stigel besang das Andringen des Polen und Melanchthons Gegenwehr in schwungvollen Versen. Gorka aber trug schwer an dem Schimpf, den Ruszycki auf den polnischen Namen gehäuft hatte. Erst unlängst war ein Pole namens Lichtenhein relegiert worden und nun dieses neue Ärgernis! Wittenberg war ihm verleidet. Er verließ die Stadt. Nach kürzem Aufenthalte in Leipzig kehrte er nach Posen zurück. Hier wurde er zumal nach dem Tode seiner Brüder der erste lutherische Magnat, bis zu seinem Tode der Hort und Schutz seiner Glaubensbrüder, sein Palast in Posen auf der Wasserstraße ihr Gotteshaus. Leider starb sein Geschlecht mit ihm 1592 aus.

Der Petrikauer Reichstag im Mai und Juni 1555 hat der Reformation im Osten eine weite Tür aufgetan, aber noch wirkte sich dies wenig aus. Im Laufe des Jahres 1555 sind nur noch die Brüder Albert und Philipp Zakrzewski nach Wittenberg gekommen, dazu die Ruthenen Matthäus Dunkowski, doch wohl aus der Erbherrnfamilie von Kusienice südwestlich von Przemysl, und Thomas Drojowski, der 1574 mit Hieronymus Rozdrazewski das Schreiben des Warschauer Konvents an den geflüchteten König nach Avignon getragen hat, mit Johann Jaskmanicki, den wir 1558 mit einem Chilian Drojowski auch in Tübingen sehen. Vierzig Jahre später gingen die Jaskmanicki nach Heidelberg und Leiden. Albert Zakrzewski ist der spätere Richter von Radziejewo. Wir finden ihn auf der Thorner Generalsynode 1595 mit anderen seines Geschlechts wieder. Sein Bruder Philipp wandte sich den Unitariern zu. 1581 widmete er dem Lissaer Grafen Raphael ein Büchlein. Seinen Sohn Johann schickte er 1613 auf das Thorner Gymnasium. „Patron der Photinianer" nennt ihn bei dieser Gelegenheit der Rektor. Ein Bonaventura Zakrzewski ist ferner 1563, ein Nikolaus 1579 zur Leucorea, ein Martin 1621 zur Viadrina gezogen. Im Spätherbst 1555 trat zu unseren Studenten nur noch Andreas Frieciski, in dem ich Fricius vermuten würde, wenn dieser nicht erst ein Vierteljahr später im Auftrage seines Königs nach Wolfenbüttel gezogen wäre. Vielleicht ist aber auch Trzecieski zu lesen, und haben wir an einen Verwandten des berühmten Humanisten dieses Namens zu denken. Aber im folgenden Jahre (1556) sind siebenundzwanzig Polen zur Reformationsstadt gekommen, darunter verschiedene Magnatensöhne. Schon im Januar Stanislaus Koniecpolski mit seinem Lehrer Christoph Thretius, dann im April der Sohn des Wojewoden von Masovien, Johann Gorniski, und des Hauptmanns von Rawa, Thomas Okun, die Söhne des Kastellans Radziejowski, Johann und Michael, mit ihrem Präzeptor Balthasar Lender und vier anderen

sarmatischen Edelsöhnen, unter ihnen ein Stanislaus Glinski, vielleicht ein Neffe des kleinpolnischen Seniors Philippowski, jedenfalls Glied einer Familie, die wir häufig auf kleinpolnischen Synoden vertreten finden.

Von den verschiedenen Erziehern aus dem Osten hat nach Fricius erst Thretius wieder in Wittenberg eine achtungswerte Stellung eingenommen. Dank der Unterstützung des Hieronymus Laski in Kesmark und Krakau gebildet, besaß er ein schönes Wissen, das er in rastlosem Fleiße zu vervollständigen suchte. Unter den Magistern und Latinisten der Hochschule wurden Nikolaus Selnecker und Zacharias Prätorius seine besonderen Freunde. Beide haben nicht nur den polnischen Magnatensöhnen, sondern auch ihm Verse gewidmet, Prätorius ihm, als er nach Straßburg zog, auch das Propemptikon geschrieben. Gern wäre dieser Mansfelder Latinist mit ihm zu Sturm gepilgert. Wie verschieden war die Entwicklung der drei Melanchthonverehrer, die wir in Wittenberg in harmonischem Freundschaftsbunde schauen! Prätorius wurde strenger Flacianer, wandte sich dann auch gegen seinen Meister Melanchthon, Selnecker Konkordienmann, Thretius begeisterter Anhänger der Schweizer. Die dogmatische Kluft, die sich da auftat, hat die Studienfreundschaft zerrissen. Prätorius schrieb auch ein Epicedion für Balthasar Podlodowski, seit dem 30. Juli 1556 Student in der Elbstadt, der mit seinem Pferde tödlich verunglückte und dessen unerwarteter Heimgang im Kreise der jungen Edelsöhne tiefen Schmerz auslöste. Bei Thretius erschien Ende Februar der Masowier Petrus aus Goniads, um durch ihn Zutritt zu Melanchthon zu erhalten, diesem wie die Secyminer Januarsynode es gewünscht, sein antitrinitarisches Glaubensbekenntnis vorzulegen. Selnecker führte ihn dem Reformator zu. Mit Unwillen las dieser des Gonesius Ausführungen und wies ihn, als er bei seiner Ansicht verharrte, sofort aus der Stadt, versagte ihm vor allem die gewünschte Disputation. Trotz dieser Vorsichtsmaßregel beschäftigten die Fragen, die der Masowier aufgeworfen, einige Magister, wie das Gedicht „de physica et dialectica communicatione“ bezeugt. Paul Eber wußte wohl, weshalb er als Zensor acht Jahre später dem großpolnischen Superintendenten Glitzner den Druck seines wider die Antitrinitarier gerichteten Buches in Wittenberg abschlug. Er wollte jeder Erörterung des schwierigen dogmatischen Problems an der Leucorea vorbeugen. Sie konnte zu leicht zu unwillkommenen dogmatischen Kämpfen führen.

Am 29. Mai (1556) krönte der Abenteurer Heraklid Basilikus an der Leucorea den jungen Prätorius feierlich zum Dichter. Ich erwähne dies nicht nur, weil Thretius mit seinen Polen als nahe Freunde zugegen gewesen sein werden. Basilikus ist ja bald darauf nach dem Osten gegangen, hat in Wilna und Krakau eine Rolle gespielt, sich mit Hilfe kleinpolnischer Edelleute, besonders des oben erwähnten Lasocki und Albrecht Laski zum Hospodar der Moldau gemacht, dann mit Unterstützung der evangelischen Kleinpolen die Reformation in seinem Lande einzuführen gesucht, darüber auch einen Ruf nach Wittenberg gerichtet: „Schickt mir Lehrer!“ Besonders Peucer,

Melanchthons Schwiegersohn, suchte er zu gewinnen, um im Lande der Barbarei eine Stätte Wittenberger Geistes zu schaffen. Vierzehn Tage nach der Dichterkrönung zogen neue polnische Studenten in der Elbstadt ein. Einige kamen von Leipzig, andere von Frankfurt, wie Johann Gloskowski, dessen Familie, ich denke besonders an den Kämmerer von Kalisch, Matthias Gloskowski, sich achtzig Jahre später zu den böhmischen Brüdern hielt, wie Matthias Domaradzki, vielleicht der Sohn des Sanoker Seniors. Später zogen die Domaradzki nach Herborn und Leiden. Stanislaus Barzi stieg 1570 zum Wojewoden von Krakau empor, hatte sich aber bereits von Wittenberg abgewandt und war ein Verfolger des Glaubens geworden, den er einst bekannte. Voll Schmerz schrieb damals Thretius von ihm seinen Freunden nach der Schweiz: „Er war einst unser." Der bekannteste unter den Studenten des Sommersemesters 1556 ist wohl Christoph Warszewicki, der namhafte Schriftsteller und königliche Sekretär, der Bruder des oben erwähnten Stanislaus Warszewicki. In ihrer aller Mitte verlebte den 9. und 10. November Johann Laski, als er auf seiner Heimkehr nach Polen Wittenberg berührte, die glänzensten und denkwürdigsten Tage der polnischen Studenten an der Leucorea. Mehr denn vierzig seiner Landsleute lauschten seinen Worten und hörten von seinen Hoffnungen für das Vaterland.

Am 19. März 1556 traf der Posener Evangelist Trepka mit Vergerio in Wittenberg ein, um wegen einer Kirchenordnung für Polen Melanchthons Rat einzuholen, ihn auch zu bitten, nach Polen zu kommen. Drei volle Tage widmete der Reformator jetzt seiner Korrespondenz mit dem Osten, doch ist uns von den vielen Briefen, die er in jenen Tagen schrieb, nur der vom 20. März an die drei Grafen Gorka erhalten. Der polnische Zuzug war in diesem Jahre ganz schwach, nur Sigismund Borecki und Johann Parys (ob ein Bruder des späteren Warschauer Kastellans Stanislaus Parys?) erschienen. 1558 zähle ich unter den Neuimmatrikulierten wieder fünfzehn Polen. Doch ob das Studentenverzeichnis gerade hier nicht lückenhaft ist? Georg Schomann aus Ratibor, Präzeptor in Kleinpolen, hat nach seinem Lebensabriß in diesem Jahre der Leucorea Schüler zugeführt. Wir finden auch seinen Namen unter dem 28. April verzeichnet, allein ohne jeden Schüler. Ich wüßte auch nicht, welche von den Polen des Jahres, die in der Matrikel sich finden, seine Schüler hätten sein können. Am 21. August bezog die Hochschule Lorenz Brzeźinski, den der Lissaer Graf Raphael bereits unter dem 18. September des vergangenen Jahres Melanchthon empfohlen hatte. Schon vorher war er einmal in Wittenberg gewesen; jetzt blieb er bis Sommer 1561. Als er dann die Leucorea verließ, gab ihm Georg Major seine Erklärung des Philipper- und Kolosserbriefes mit, die er unter dem 20. Juni (1561) dem Kriewer Kastellan Martin Zborowski und seinem Bruder Johann gewidmet hat. Drei Tage nach Brzecźinski, am 24. August 1558, trat vor den Vizerektor Schneidewein Jakob Brzeznicki, Sohn eines Posener Bürgermeisters, dessen Bruder Adam schon 1552 zur Viadrina gezogen war. Er gehört zu denen, die schnell vergessen

haben, was sie in Wittenberg gelernt. Wohl schon in Italien, wohin er von Wittenberg Ostern 1561 mit einem Stipendium der Stadt Posen von 20 ungarischen Dukaten ging, hat er sich dem alten Glauben wieder zugewandt. Als Weihbischof von Posen ist er gestorben. Andere Posener wie der altgläubige Buchhändler Johann Patrus aber auch der reformatorisch gesinnte Georg Politek, ein Verwandter des Kanzlers Brück, gingen in demselben Jahre (1558) nach Leipzig, Stanislaus Reschka, der Hosiusbiograph, 1559 nur nach Frankfurt. Auch in Leipzig und Wittenberg will dieser unermüdliche Kämpfer gegen die Reformation gewesen sein, hier 1557 mit Melanchthon ein Gespräch über das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gehabt haben, aber jedenfalls hat er sich hier wie dort in das Studentenverzeichnis nicht eintragen lassen.

Am 29. November nahm der Rektor Ortel von Winsheim mit ihren Begleitern Andreas Balicki und Jakob Zeroslawski die Grafen Wenzel und Johann Ostrorog auf. Oder soll ich Scharfenort schreiben, wie sie in deutschen Urkunden heißen, wie sie auch der Lissaer Graf Raphael gelegentlich nennt? Ihr Präzeptor wurde an der Hochschule der berühmte Humanist Caselius. Als sich dieser 1560 zur Reise nach Italien rüstete, widmeten die jungen Grafen ihm ein Propemptikon, einen Kranz von lateinischen Versen. Wie von keinem anderen polnischen Studenten kennen wir von den Scharfenorter Grafen die einzelnen Lehrer, bei denen sie hörten. Sie saßen zu den Füßen Melanchthons, Ebers, Peucers, Winsheims und des Vincentius. Von der angesehenen Stellung, die sie in der Elbstadt einnahmen, zeugen die Geleitsgedichte, die sie erhielten, als sie sich im Oktober 1560 zur Heimreise rüsteten. Da widmeten ihnen außer den polnischen Edelsöhnen Stanislaus und Johann Koscielecki Lorenz Brzeżinski und der Professor Martin Henrici einen Abschiedsgruß. Im Jahre 1562 gingen die Ostrorogen nach Heidelberg, dann nach Basel, Zürich, Genf, ihr Begleiter Balicki nach Marburg, Basel, Bern.

Siebenundzwanzig Polen wurden 1559 Hörer an der cathedra Lutheri. Außer den beiden eben erwähnten Koscielecki mit ihrem Präzeptor Valentin Kołudzki kamen noch andere aus Leipzig oder gingen dahin, so Stanislaus Lanskoranski, der Sohn des Hauptmanns von Skala in Galizien, und Georg Niemsta, der spätere Hauptmann von Warschau, der seinen Glaubensgenossen in der Hauptstadt Masowiens ein Gotteshaus zu bauen versuchte. Er selbst ist 1562 nach Basel und zwei Jahre später mit anderen Polen nach Zürich gezogen. Demgemäß finden wir seinen Sohn Nikolaus 1594 auch in Heidelberg, Johann 1597 in Altdorf, im nächsten Jahrhundert einen Samuel Niemsta 1610 in Basel. Nach dem Süden zog von Niemstas Wittenberger Studienfreunden auch Niwski, 1566 sehen wie ihn an der Ruperta am Neckarstrande. Stanislaus Gomulinski, der Sohn des Kastellans von Spicymir, Johann G., und Nikolaus Christoporski, der Sohn des Notars des Sieradzer Landes, baten mit ihrem Begleiter Georg Laurentii aus Krakau am 17. Mai 1559 um Inskription. Acht Wochen später äußerte noch ein anderer aus dem Sieradzer Lande diese Bitte, Johann Deme-

trius Solikowski, von seinem Vater, dem Sieradzer Vogt, schon unter dem 11. September 1558 Melanchthon warm empfohlen, Humanist, Historiker, Jurist, königlicher Sekretär, vierundzwanzigmal Gesandter an auswärtige Herrscher, Lemberger Erzbischof, der einzige römische Erzbischof, der durch die Leucorea hindurchgegangen ist. Den beiden jungen Morski, die mit dem Posener Thomas Schmiedel im Oktober 1558 nach Wittenberg kamen, folgten in demselben Monat Michael Konarski und Johann Baflovius, im Dezember die Brüder Stanislaus und Gabriel Balicki und die beiden schon erwähnten Koscielecki, Söhne des Wojewoden von Sieradz und Generals von Großpolen. Ob dieser schon strenger Katholik war, noch auf seinem Sterbebette an dem Spott über die böhmischen Brüder seine Freude hatte, seine Söhne sollten doch die Lutherstadt und vor allem Melanchthon kennen lernen. Diesem hat 1558 auch ein Krakauer Student, Petrus Czieczisze wski, in verschiedenen lateinischen Gedichten seine warme Verehrung ausgesprochen und gegen seine Gegner Wigand, Flacius, Judex hohnvolle Verse gerichtet. Hat er sie in Wittenberg drucken lassen, ist er deshalb nach Deutschland gekommen? Die kleine Gedichtsammlung verrät es uns nicht. Den Brüdern Morski hat ihr Landsmann Brzeźinski im Oktober 1560, als sie mit ihrem Lehrer Daniel Vervesius aus Schweidnitz die Hochschule verließen, das Abschiedslied gesungen.

Unter den acht Studenten aus dem Osten, die noch im Laufe des Wintersemesters, doch bereits im Jahre 1560 durch Wittenbergs Tore einzogen, kamen einige wie Johann Ostrowski und Nikolaus Czasnotulski wieder aus Leipzig oder gingen dahin. Ostrowski wird ein Glied jener Familie gewesen sein, die in Swierczynek bei Radziejewo dem Evangelium eine Stätte geboten hat. Ein Nikolaus Ostrowski wurde vier Jahre später Glied der Hochschule. Am beachtenswertesten von den Inskribierten des ausgehenden Wintersemesters 1559/60 ist Christoph Rej, der Sohn des polnischen Hutten, den wir 1595 auch auf der Thorner Generalsynode sehen. War er oder ein Bruder von ihm einige Jahre später Page beim jungen Herzog in Königsberg? Ist der Eustachius Czich, der mit ihm nach Wittenberg kam, der spätere litauische Abgeordnete, der schwer angefochten wurde, weil er in der Landbotenstube die Hostie einfach Brot genannt hatte? Am 14. Februar trat vor den Rektor der Litauer Melchior Gedrotius, der seit 1551 schon in Königsberg studiert hat. Er ist nur kurze Zeit in der Elbstadt geblieben und hat im kommenden Sommer die jungen Litauer, die Vergerio für Tübingen gewonnen, zu dieser süddeutschen Hochschule geleitet. War der Wenzel Gedretius oder Gedrotius, für den Melanchthon unter dem 1. Januar 1558 an den polnischen König geschrieben, sein Verwandter? Wie viele der Polen haben der letzten Vorlesung des praeceptor Germaniae gelauscht? Alle haben gewiß am 19. April zur Fürbitte für den totkranken geliebten Lehrer sich vereinigt. In der siebenten Abendstunde ist er dann aus aller Unruhe in den Frieden eingegangen, auch aus der Sorge, die ihm die polnische Kirche gemacht. Noch im Herbst 1559

hatte Lismanino ihm von den Wirren des stancarischen Streites geschrieben und um seine Unterstützung gebeten, noch am 11. März 1560 auch der Pinczower Erbherr Nikolaus Olesznicki von neuem an ihn um Rat sich gewandt. Auffallenderweise hat kein Pole dem Dahingeschiedenen, der eben noch eines aus der Krakauer Gegend krank und mittellos nach Wittenberg kommenden Priesters sich warm angenommen hatte, den Dank seiner Nation nachgerufen. So viele Epicedien wir auf seinen Tod haben, keins ist aus polnischer Feder.

Pilgerte im Juni 1560 mit den drei Guttheter auch ein Krakauer Erasmus Straß zur Leucorea, so zog Christoph Straß drei Jahre später natürlich nach Heidelberg, Petrus Stanislaus Straß 1635 nach Leiden. Nach Süddeutschland sind später auch die Söhne und Neffen und Anverwandten der beiden Brüder Georg und Martin gegangen, die im Juli in Wittenberg vor den Rektor getreten sind, wenn wir für Brunowski vielleicht Broniewski zu lesen haben. Martin Zborowski, der Posener Wojewode, bald (1561) auch Krakauer Kastellan, aus der Tragödie der Beata und Halszka als ein schroffer, gewalttätiger Mann bekannt, der sich mit dem Blute des Fürsten Demetrius Sanguszko befleckt hat, zeigt doch auch wiederum Züge warmen religiösen Lebens. Der Krakauer Gemeinde war er ein großer Wohltäter. Von seinen acht Söhnen hat er Johann in Königsberg erziehen lassen, Martin, Petrus, Andreas und Samuel im Wintersemester 1557 nach Frankfurt geschickt, Martin und Petrus im August 1560 von dort zur Leucorea gehen lassen. Dorthin mußte mit Johann Pruslinski und Martin Baracki auch Andreas ziehen, der in Wien am Kaiserhofe von Hosius für die alte Kirche gewonnen war. Vielleicht konnte Wittenberg seinen Wiener Schritt rückgängig machen. Umsonst. Er blieb bis zu seinem Ende ein eifriger Katholik. Christoph Zborowski ging nach dem Tode des Vaters (1565) nach Heidelberg. Der jüngste Bruder Samuel, der 1584 das Blutgerüst besteigen mußte, hat, abgesehen von Frankfurt, keine deutsche Hochschule aufgesucht. Für die religiöse Zerklüftung Polens ist die Zborowskische Familie ein typisches Bild. Johann Zborowski, der Gnesener Kastellan, war so strenger Lutheraner, daß er selbst mit der Thorner Generalsynode nichts zu tun haben wollte, Peter, der Krakauer Wojewode, Gönner des Sektierers Stancaro, dann Freund der Schweizer, Andreas, wie wir schon hörten, eifriger Katholik, Christoph zwar selbst reformiert, doch seine Gattin, die Schwester des Wojewoden Bogdan von der Moldau, griechisch-katholisch, die Schwester Elisabeth mit ihrem Gatten Dudith eifrige Unitarierin.

Ob die Brüder Albert und Johann Piekarski, seit dem 1. Dezember 1560 in der Elbstadt, Verwandte oder gar Söhne des Hieronymus Piekarski, des Antitrinitariers, waren? Ihr Begleiter Andreas war ein Masovier, und Piekarski wirkte ja in Biala unweit Masoviens. Ob Melchior Jagodzinski, seit dem 13. Januar Wittenberger Student, der späteren unitarischen Familie dieses Namens angehörte, die ihre Söhne 1610 nach Marburg und Herborn, 1613 nach Altdorf sandte? Im Sommersemester 1561 zähle ich elf neu ankommende polnische

Studenten, unter ihnen die Söhne des Lemberger Vizehauptmanns Sziemuschowski. Aus dieser Hauptstadt Galiziens hatte sich schon im Januar ein Martin Belindes in Wittenberg eingestellt. Die Lemberger Hauptmannssöhne gingen nach kurzem Studium an der Leucorea mit ihren Begleitern nach Leipzig. An beiden Universitäten war ihr Famulus Raphael Roskowski, ihr Präzeptor Johann Chmielecki. Lublin war dessen Heimat, und aus Lublin zog er nach sich zur Leucorea noch im Oktober 1561, Johann Kasprowicz, doch nicht den eigenen Bruder Martin. Dieser ging 1578 nach Basel, das ihm zur zweiten Heimat wurde. Paul Glodni aus der Umgegend von Bentschen, seit dem 10. September 1561 in der Elbstadt, hat sich hier im Dezember des folgenden Jahres auch ordinieren lassen, später durch einen zweisprachigen deutsch-polnischen Katechismus sich einen Namen gemacht. Breslau hat ihm ein Pfarramt geboten. Valentin Maslovius, mit Andreas Smogulecki seit dem 16. September an der Leucorea, vertauschte sie im November des folgenden Jahres mit Tübingen. Einen poetischen Namen führte der arme Student aus Radom, der am 9. September um unentgeltliche Inskription bat. Christoph Philomela nannte er sich.

Mit dem Wintersemester 1561/62 setzt eine merkliche Abnahme des polnischen Zuzugs ein. Nur zwei aus dem fernen Osten haben in diesem Halbjahre Wittenberg aufgesucht, Friedrich Büttner aus Litauen, doch wohl aus Kauen, und der Krakauer Justus Rabe, der von Straßburg kam und von Joachim Rhätikus, dem einstigen Wittenberger Lehrer, der seit Jahren in der polnischen Hauptstadt lebte, empfohlen war, ein Enkel des vielseitigen Dietz. Eber nahm sich aufs freundlichste seiner an und hat ihn nach Leipzig und Jena weiterempfohlen. Auch er hat später Wittenberg verleugnet. Nachdem ihn der Pariser Johann Maldonet für den alten Glauben gewonnen, trat er in Rom in den Jesuitenorden und hat dann in seiner Heimat, aber auch in Siebenbürgen und der Moldau gewirkt. Auch im Sommersemester 1562 suchten außer Georg Chwalczewski und dem achtzehnjährigen Simeon Theophil Turnovius, dem späteren hochverdienten Senior der großpolnischen Brüderunität, der für sie schon in Sendomir 1570 das Wort führte, nur noch einige Zöglinge der Brüderschulen Wittenberg auf, im Wintersemester darauf gleichfalls nur drei aus dem slavischen Osten, Martin Smogulecki, Matthias Slupski und aus Posen Lucas Stubinus. Im Sommersemester 1563 steigt die Zahl der anziehenden Polen auf fünf, um im folgenden Halbjahr wieder auf vier zurückzugehen. Dazu sind es meist Träger unbekannter Namen. Die Brüder Martin und Johann Skrzetuski, von denen dieser 1564 nach Leipzig ging, jener 1559 schon in Frankfurt studiert hatte, waren Söhne des Goldschmieds Martin Skrzetuski, der seit 1560 im Rate der Stadt Posen saß, seit 1565 auch verschiedene Jahre regierender Bürgermeister war. Weshalb hat er seine Söhne nach Wittenberg geschickt? Dem ältesten Martin war damals schon die Propstei an der Spitalkirche zum Heiligen Geist vor dem Wronker Tor versprochen. Es war Wittenbergs Einfluß, daß er später nicht in den geistlichen

Stand trat, sondern als Tenutarius nach Meseritz ging. Als königlicher Sekretär ist er verschiedentlich Gesandter in Berlin gewesen. Noch besitzen wir Briefe von ihm an Diestelmeyer. Doch im Sommersemester 1564 zählen wir unter den Immatrikulierten wieder zehn Söhne aus dem Sarmatenlande. Von ihnen seien erwähnt zwei Brüder Grodiolski und drei Brüder Orzelski, die 1557 und 1558 schon die Viadrina aufgesucht haben, Matthias, der Richter von Nakel, Johann und Swientoslaus Orzelski, der Hauptmann von Radziejewo, der glänzende Redner und bedeutende Historiker, auch Präsident der Thorner Generalsynode. Johann Orzelski ging dagegen 1596 an der Leucorea vorüber nach Altdorf. Haben die Orzelski in der Lutherstadt mit einem Landsmann Johann Pałęcki zusammenstudiert, so wurde Matthias Orzelski, der Richter von Nakel, auf der Posener Februarsynode 1582 zusammen mit einem Severin Pałęki erwählt, die Beiträge zur Hebung der evangelischen Schulen einzuziehen.

Im Winterhalbjahr 1564/65 erscheinen neunzehn Polen in Wittenberg, einige aus Leipzig, andere direkt aus der Heimat, verschiedene mit recht bekannten Namen, Johann Boratyński, Johann Herburt, Nikolaus Ostrowski. Aus Posen kamen Stanislaus Suschka und Lukas Heinze, jener der Sohn eines Bürgers mit gleichem Vornamen, der in den fünfziger und sechziger Jahren auf der Schöffenbank saß. Aus dem fernen Buczacz an der Strypa kam mit Matthäus Miaczynski Johann Tworowski. Der Sniatyner Hauptmannssohn Petrus Jazłowiecki, der 1563 aus Podolien nach Leipzig gekommen war, mag ihn nach sich gezogen haben. Albert und Johann Kamienicki, deren Brüder Stanislaus und Franz seit dem 1. Dezember 1560 schon in Königsberg studierten, bei dem Professor der Theologie David Voit wohnten, waren Neffen des Posener Generalstarosten Johann Koscielecki. Als dieser am 8. Dezember 1564 seine Augen geschlossen hatte, ließ der Humanist Küchler durch sie das Epicedion für ihn bei Schwenk in der Lutherstadt drucken. Sie gaben ihm einige Trauerverse bei, der Magister und Adjunkt Martin Heinrich, der in jenen Jahren mit Privatvorlesungen begonnen hatte, einen Dank des Verstorbenen. Aus Litauen erschienen gegen Ende des Wintersemesters im März und April 1565 nicht nur zwei Bürgersöhne aus Kauen, sondern auch der Sohn des dortigen Bannerträgers Stanislaus Widra mit Petrus Lenowitz. Seit 1561 hatten sie schon die Königsberger Albertina besucht. Der bemerkenswerteste der Studenten jenes Semesters aber ist Johann Balzerowicz aus Lublin, der in der Folgezeit noch nach Straßburg und im September 1568 nach Heidelberg ging, der unitarische Senior in seiner Vaterstadt, Sozinos, Niemojewskis, Czechowiczs Freund, auch Abgeordneter der unitarischen Chmielneker Septembersynode 1586 nach Goslar.

Im Sommersemester 1565 baten nur die beiden litauischen Brüder Stanislaus und Martin Lokinski und ein Albert Jaraszewski um die Inskription, im Wintersemester darauf fiel Polen ganz aus, im Sommer 1566 kam auch nur Christoph Musonius aus Lobsens, der Stammvater des Theologengeschlechts der Musonius, zur Leucorea. Am 10. Juli

1567 ließ sich an ihr einschreiben Erasmus Gajewski, vielleicht ein Verwandter des Posener Vizehauptmanns Johann Gajewski, des Freundes der böhmischen Brüder. Später gingen die Gajewski auch nach süddeutschen Hochschulen, ein Albert 1599 nach Basel. Doch Samuel ließ sich 1613 auch wieder in Wittenberg aufnehmen, wanderte dann aber auch nach Altdorf und Herborn. Die aus Tübingen heimkehrenden Litauer Joseph Wołłowicz und Gregor Sapieha statteten mit Paul Zamborecki der Leucorea einen Besuch ab. In ihrem Gefolge war Johann Mylius, der lorbeergekrönte Dichter aus Liebenrode, der seit Jahren im fernen Osten als Erzieher wirkte, als solcher besonders dem Hause Chodkiewicz gedient hatte. Gehörten die Söhne der Lobsenser Brüdergemeinde Simon Musonius und Christoph Theotimus, die mit den Litauern und Mylius vor den Rektor traten, zu ihren Begleitern? Zwei Wochen nach ihnen ersuchte um Inskription Stephan Aichler, der Sohn des Krakauer Notars Stanislaus Aichler, der selbst einst im Hause des Erasmus geweilt hatte. Doch sein Bruder Erasmus pilgerte das Jahr darauf zur Ruperta. In den achtziger Jahren zog ein Stephan Aichler auch nach Straßburg. Lorenz Jastorowski Magnussew, seit Anfang des Jahres in Frankfurt, bat am 30. Juni 1567 in der Elbstadt um unentgeltliche Aufnahme.

Blieb im Wintersemester darauf wieder einmal jeder Zuzug aus Polen aus, so wanderte am 31. Mai 1568 ein Hieronymus Stanislaus Miniski durch Wittenbergs Tore und elf Tage später drei Brüder vom polnischen Zweig der schlesischen Familie Tschammer, nach ihrem Erbsitz Marszewo bei Pleschen Marszewski genannt, im November ein Sohn des treu evangelischen Geschlechts der Rayski, der Schutzherrn der Kirche in Niepokojczyce, die schon 1561 drei Söhne nach Königsberg geschickt hatten, 1620 noch drei Söhne nach Heidelberg und Straßburg sandten. Im Herbst 1570 kamen noch einmal Söhne der vornehmsten Familien aus dem Osten zur Leucorea, die Wojewodensöhne Johann Krotowski und Andreas und Felix Firlej, und im nächsten Sommer der Graf Stanislaus Würben auf Reisen, dem der Breslauer Melchior Weigler eine kleine Dichtung gewidmet hat. Natürlich brachten sie auch verschiedene ihrer Landsleute mit sich, Krotowski, der bei dem Professor Euseb Menius Wohnung nahm, seinen Lehrer, den Historiker Lasitius, der seine Studien schon in Heidelberg beaufsichtigt hatte, und Stanislaus Trleski aus der Erbherrnfamilie von Trlong (Bez. Bromberg). Doch weilte er mit ihnen nur kurze Zeit in der Lutherstadt. Nach kurzem Aufenthalt in der Heimat gingen sie wieder über Wittenberg nach Paris, wo sie die Schrecken der Bartholomäusnacht durchmachten. Sehen wir von Johann und Stanislaus Potulicki, den Söhnen des Brester Wojewoden und Erbherrn von Murowana Goslin ab, die im Sommer 1582 die cathedra Lutheri aufsuchten, so haben hinfort nur noch Söhne des niederen Adels, dazu des deutschen und polnischen Bürgerstandes an der Leucorea studiert, aus Fraustadt z. B. im Sommer 1571 Jonas Gaunersdörfer, der treue Kirchenvater seiner Heimatstadt († 1594) und Kaspar Hoffmann, ihr Chronist, dessen Studentenalbum wir noch be-

sitzen. In demselben Semester kamen zur Leucorea Johann Chrzastowski, der seit 1567 schon in Frankfurt studiert hatte, und Thomas Sienicki, anscheinend Glieder der unitarischen Kirche, letzterer wohl Sohn des Chelmer Kämmerers Nikolaus Sienicki, des polnischen Demosthenes, der selbst einst in Basel studiert und Curiones Gastfreundschaft genossen hatte. Auch ein Gninski, Gloginski und Kwilecki ließen sich im September 1571 an der Leucorea aufnehmen.

Die fünf neuanziehenden Polen des folgenden Wintersemesters übergehe ich, erwähne von denen, die im Sommer 1572 die Immatrikulation erhielten, nur die beiden Brüder Johann und Benedikt Witoslowski. Ein Johann Witoslowski ist auch 1581 nach Wittenberg gegangen, ein Albert 1583 nach Altdorf, ein Matthias 1584 nach Heidelberg. Auch auf dem Danziger und Thorner Gymnasium finden wir Söhne dieses Geschlechts. Johann Campensis, seit dem Oktober 1572 in der Lutherstadt, vorher in Frankfurt, ein Sohn der Brüderunität, später Pfarrer in Niemtschyn südlich von Wongrowitz, hat mit dem großen Beza Briefe gewechselt. Sein Sohn Johann ging 1619 auf das Thorner Gymnasium. Andreas Rhel hat sich im Mai 1574 als Posener einschreiben lassen, doch war er in Torgau geboren, sind seine Eltern erst später nach Posen eingewandert. Er ist dorthin auch nicht zurückgekehrt, sondern als Pfarrer in Seegrehna bei Wittenberg geblieben. Mit ihm waren in der Lutherstadt erschienen Johann Fortunatus auf Scharfenort und Martin Bukowiecki, der als Abgeordneter der großpolnischen Gemeinden an der Thorner Generalsynode teilnahm. Vier Wochen, bevor die letzt Genannten nach Wittenberg kamen, hatte die Untersuchung wegen des Kryptocalvinismus der Hochschule eingesetzt. Schon am 1. April war Peucer nach Dresden befohlen und dort in Haft genommen. Im Juli wurde er seiner Professur enthoben, wenig später auch Cruciger, Pezel, Widebram und der den böhmischen Brüdern nahestehende Esrom Rüdinger. Die Leucorea wurde streng lutherisch. Natürlich verlor sie dadurch an Anziehungskraft für den Osten, wo in den letzten fünfzehn Jahren der Calvinismus auf Kosten des Luthertums große Fortschritte gemacht hatte.

Im Wintersemester 1574/75 erschien aus dem Osten, wo inzwischen König Heinrich aus Frankreich eingezogen und wieder nach Paris zurückgeflüchtet war, nur Adrian Caper, der Sohn des Meseritzer Stadtpfarrers, der auch alle Stadien vom Luthertum zum Unitarismus und Täufertum durchlaufen ist. Ebenso kam im folgenden Sommersemester nur ein Pole zur Leucorea, Martin Tulipnowski. Theobald Blasius, seit 1574 Lissaer Rektor, der sich gelegentlich einer Reise durch Sachsen am 5. August 1575 in das Studentenalbum eintragen ließ, war ein Deutscher aus dem Elsaß. Er ging indessen auf zwei Jahre noch zur Schule zurück, die später durch Amos Komenius Weltruf erlangt hat, dann als Arzt nach Krakau, wo er mit den Ärzten Schneeberger, Simonius, Bucella, auch mit Socin und dem Apotheker Ronemberg, dem Esra von Rakow, Freundschaft schloß, mit Dudith in Briefwechsel trat, ein großer Verehrer des Berliner Wunderdoktors Thurneisser, Übersetzer seiner Kalender, Lobredner seiner Kuren,

Agent für seine Geheimmittel in Polen und Siebenbürgen. Im Januar 1576 erschienen auffallenderweise noch einmal neun in Wittenberg, unter ihnen ein Johann Goluchowski, dessen Familie auch vierzig Jahre später noch Söhne zur Elbstadt sandte, Samuel Stadnicki, der mit drei Brüdern schon 1569 die Viadrina aufgesucht hatte, und der interessante Hieronymus Moskorowski, der Gründer der unitarischen Gemeinde in Czarkow an der Weichsel, der Herausgeber des Rakauer Katechismus in lateinischer Sprache, dem Socin 1595 sein Buch wider Erasmus Johannis zugeeignet hat. Sie blieben aber fast sämtlich nur kurze Zeit in Wittenberg und gingen dann nach Leipzig. Unter dem 20. April 1577 bringt das Studentenverzeichnis Johann Völkel. Dürfen wir an diesem Bürgersohn aus Grimma vorübergehen? Er ist in Polen ein Glied der unitarischen Kirche geworden, wurde 1585 Rektor in Wengrow und Pastor in Philippowo an der ostpreußischen Grenze unter dem Schutze Christoph Morsteins, des Schwagers Socins, dann in Schmiegel. Trotz seiner Auflehnung gegen Synodalbeschlüsse, die 1613 vorübergehend zu seiner Suspension führte, hat seine Kirche ihn, den Wittenberger Magister, immer besonders geschätzt. Die Brüder Simon und Petrus Artomius, Söhne des Ratsherrn Lukas Kresichleb in Grätz, scheint der Pfarrer Erasmus Glitzner im nächsten Sommersemester zum Studium nach der Lutherstadt geschickt zu haben. Ihm als Lutheraner war das Vorgehen des Kurfürsten August und die Ausmerzung des Philippismus an der Leucorea nicht so ganz anstößig. Petrus Artomius ist bekannt als Pfarrer von Warschau und Thorn, noch bekannter durch das wertvolle polnische Gesangbuch, das er herausgegeben hat. Sein Sohn, der Mediziner Christoph, studierte 1604 in Leipzig, 1617 in Altdorf, in demselben Jahre auch mit Samuel Makowski aus Lobsens, dem späteren Lubliner Konfessor, in Basel.

Zwei, drei Polen suchten in den folgenden Semestern durchschnittlich die Immatrikulation nach. Ich nenne für 1578 Jakob und Lorenz Chlewicki und Paul Jakubowicz, für 1579 Albert und Daniel Paprocki, die aus Leipzig kamen. Ein Johann Paprocki hat sich 1608 in Heidelberg, ein Samuel in demselben Jahre in Marburg einschreiben lassen. Steht dessen Studium an der hessischen Universität in Verbindung mit dem Doktorhut, den die theologische Fakultät damals dem großpolnischen Brüdersenior Johann Turnowski verliehen hat? Adrian Miaskowski, der Sohn des Erbherrn Johann auf Miaskowo bei Kriewen, und Matthias Lukowski sind 1580 inskribiert, im folgenden Jahre die Brüder Andreas und Johann Miekicki, die 1585 in Heidelberg weiter studierten, Söhne der Erbherrnfamilie auf Köbnitz bei Bentschen. Mit ihnen sehen wir auf beiden Universitäten Martin Broniewski, in der Elbstadt noch Stanislaus Jonetius, Nikolaus Rosicki und Prädislaus Lanckoronski. Dieser, der Schutzherr der reformierten Gemeinde in Olesnica an der Weichsel, ging drei Jahre später nach Altdorf, mußte hier in den Karzer wandern, wußte aber aus ihm zu flüchten. Matthias Broniewski ist 1585 zur Ruperta gegangen. Mit Johann Witoslowski zogen im Oktober 1581 durch Wittenbergs Tore zwei Brüder Nikolaus und Thomas Siedlecki, Söhne des Landrichters

Johann Siedlecki von Hohensalza, die das Jahr vorher schon mit Michael Gerstmeier, der als Pfarrer in Meseritz 1604 den Raub seiner Kirche erlebte, an der Viadrina studiert hatten. Johann Siedlecki hörte 1599 in Königsberg. Des Nikolaus Siedlecki Sohn, Albert, besuchte seit 1618 das Thorner Gymnasium und aß an des Hyperikus-Überschär Tische. Nikolaus Rybinski, seit Januar 1582 Student, ist wohl ein älterer Sohn des Lobsenser und Bartschiner Pfarrers Johann Rybinski, ein Bruder des Psalmendichters Matthias Rybinski, der das Jahr vorher das Danziger Gymnasium bezogen, und 1584 mit dem dritten Bruder Johann zur Ruperta gegangen ist. Zacharias Barth, später Arzt in Posen, trieb seit dem 9. April 1582 in Wittenberg, dann aber auch in Leipzig und Padua Medizin. Adam Thobolski, der vielen polnischen Edelsöhnen als Präzeptor gedient, war sein Freund. Das Abschiedsgedicht, mit dem ihn der Schweidnitzer Iohann Mestner im August 1583 aus Leipzig nach Italien gehen ließ, liegt uns noch vor. Wenige Tage nach Barth erschien mit Johann Irzykowicz Johann Volan, der Sohn des bekannten in Frankfurt und Königsberg gebildeten Andreas Volan, aus Litauen, aus Kleinpolen im November 1583 Petrus Goraiski, der mit seinem Bruder Adam seit 1579 schon in Basel studiert hatte. Hier hatte der Professor Grynäus, der den Brüdern schon um ihres Onkels Jokann Osmolski willen zugetan war, ihnen zugleich mit dem Johann Droyczenski, dem Sohne des Kastellans von Lubaczow, eine kleine Schrift gewidmet. 1603 eignete unserem Wittenberger Studenten Petrus Goraiski noch der Altdorfer Professor Philipp Scherbius auf Drängen des Theologen Krosniewicki und des Mediziner Lyszkowicz seine „Theses philosophicae" zu. Als Abgeordneten des Sendomirer Kreises finden wir ihn auf der Thorner Generalsynode wieder.

Am 9. Mai 1584 trat vor den Rektor Andreas Voidowski. Mit Christoph Morstein, dem Großen, hatte er bis dahin das Gymnasium in Sarospatak besucht. Diesem widmete er auch die Disputation, die er am 22. Oktober unter Polykarp Leyser an der cathedra Lutheri hielt. Er war Unitarier und hat für seinen Glauben heimlich in der Lutherstadt geworben. Fast glückte es ihm, den Professor Euonymus zu gewinnen. Seinen Briefwechsel mit Sozin veranlaßte er. In Straßburg, wohin er 1590 von Wittenberg zog, gelang es ihm, den reich begabten Valentin Schmalz aus Gotha einzufangen. Neben ihm studierten in Wittenberg noch andere Unitarier, Andreas Dudith, der Schmiegeler Erbherrnsohn und Schwager des oben genannten Hieronymus Moskorowski, der Krakauer Daniel Naborowski, der in der Folgezeit nach Heidelberg, Straßburg und Basel zog, und der Lubliner Zacharias Kroker, dessen Brüder Johann und Paul, den Rakauer Rektor, wir mit zwei Orzechowski 1603 in Marburg, zum Studium der Medizin 1615 ff. noch einmal in Basel sehen. Aus Litauen erschienen im Juli 1586 Jesajas Kaspari und Petrus Martianus, des Kastellans von Msicislaw Stanislaus Naruszewicz Stipendiat, der schon in Königsberg, Greifswald und Rostock studiert hatte, in der Lutherstadt auch die Weihe für das geistliche Amt sich holte. Noch besitzen wir die Geleitsgedichte, die ihm seine Freunde in der Elbstadt widmeten, als

er zur Heimreise rüstete. 1589 bat ein Sebastian Goltz aus Litauen um unentgeltliche Aufnahme unter die Studierenden, aus Lemberg erschien zwei Jahre später ein Lorenz Johannis, in demselben Jahre aus Krakau Johann Ephorin, der Sohn des Stadtarztes daselbst, Anselm Ephorin, der einst an des Erasmus Tisch gegessen, auch mit Melanchthon Briefe ausgetauscht hat. 1575 hatte er sich schon in Heidelberg einschreiben lassen, in Basel, wohin er Januar 1581 krank und mittellos kam, bei Amerbach um der Freundschaft der Väter willen die freundlichste Aufnahme gefunden. Weiter erschien 1591 noch in Wittenberg Kaspar Hempel, der Sohn des Posener Kirchenältesten, der seine Gemeinde vier Jahre später in Thorn auf der Generalsynode vertrat, und Johann Pitiskus, der Fraustadter Pastorsohn, der später das Pfarramt in Geiersdorf, einem Dorfe der Ossowski im Fraustadter Kreise, bekleidete. Ein rechtes studentisches Wanderleben führte der Mediziner Martin Chodicius aus Pniewo, der am 30. April 1592 vor den Rektor trat. Er hatte mit seinem Bruder Paul im Juli 1582 schon die Paläocome aufgesucht, war dann im Juni des folgenden Jahres nach Ingolstadt, im August mit Johann Przypkowski nach Tübingen, 1586 nach Leipzig gegangen. Von Wittenberg zog er wieder nach Basel, wo er in den folgenden Jahren disputierte und einige Thesen veröffentlichte. Einige Wochen nach Chodicius im Juni 1592 fand in der Lutherstadt sich Alexander Niemojewski ein, der Sohn des 1588 verstorbenen wackeren Streiters Jakob Niemojewski. Auch ihn finden wir mit seinen beiden älteren Brüdern Lorenz und Martian drei Jahre später in Thorn, Martians Söhne Stanislaus und Lorenz 1613 dort auch auf dem Gymnasium, wie 1615 deren Vetter Petrus, den Sohn des Nikolaus Niemojewski. Ein Andreas Niemojewski hat diese evangelische Bildungsstätte noch 1638 aufgesucht. Bis 1600 hat dann aus Polen nur der Meseritzer Martin Gottwald, der 1588 schon in Frankfurt studiert hat, der Sohn des Amtsschreibers auf dem Schlosse, der Posener Druckersohn Simeon Nehring und schließlich ein königlicher Sekretär Jakob Typotius die Leucorea aufgesucht.

In den vier ersten Jahren des neuen Jahrhunderts fiel Polen ganz aus. 1605 und 1606 wurden Studenten Petrus Kosminski und sein Freund Petrus Wierzbieta Biskupski, der dem Lissaer Grafen Andreas eine Gedächtnisrede gehalten, aber auch dem Paradieser Abte Ranizewski eine Rede gewidmet hat, dazu drei Söhne der Familie Kurzbach, die nach ihrem Gute Zawada den Beinamen Zawadski führten. Der Francus Franco, der nach einem viermonatlichen Studium an der Viadrina am 10. September 1605 die Immatrikulation erhielt und bei dem Mediziner Wecker seinen Tisch hatte, war ein Italiener aus Conegliano in Venetien. Indessen kam er aus Polen und ging nach Polen, wo er im Krakauischen Freunde hatte. Sein temperamentvolles Wesen, das schon in Wittenberg Aufsehen erregt, brachte ihm 1611 in Wilna die Märtyrerkrone. Weil er im Eliaseifer eine Fronleichnamsprozession aufhielt: „Was tut ihr? Christus ist nicht im Brote, er ist im Himmel!“ wurde er unter qualvollen Martern hingerichtet. An den völligen Umschwung in Polen erinnern auch die Studenten

Adam Polocki, Andreas und Nikolaus Goluchowski (1612) und wieder Andreas und Abraham Goluchowski 1613 in der Lutherstadt. Als Peter Goluchowski, der Schutzherr der Kirche in Alexandrowice bei Krakau, die einst Iwan Karminski, 1531 in Leipzig gebildet, gegründet hatte, mit Polocki Ostern 1613 über die Auslandsreise seiner Söhne und ihr Studium in der Reformationsstadt beraten wollte, deshalb auch den Senior Büttner, dessen Sohn er ihnen als Präzeptor beizugeben gedachte, zu sich gebeten hatte, geschah jener empörende Überfall, in dem das Pfarrhaus geplündert und verbrannt, der greise Senior niedergeschlagen und so furchtbar mißhandelt wurde, daß er halbtot mit zwei abgeschlagenen Fingern und aus fünfzehn Wunden blutend liegen blieb. Eins der vielen Vorzeichen des letzten Unheils. Samuel Goluchowski ging 1618 zur römischen Kirche über, schloß und schändete das Gotteshaus. In demselben Jahre studierten noch Abraham und Sigismund Goluchowski in Herbon auf der Johannea, Christoph dort noch 1621. Die Rede, die er hier am 24. Januar gehalten, hat er seinen Oheimen Christoph und Valentin und seinem Bruder Nikolaus gewidmet. Übrigens finden wir einen Nikolaus Goluchowski mit Andreas Kurzbach Zawadski und dem Präzeptor Johann Musonius, dem Sohn und Vater eines Lissaer Rektors, 1636 noch in Leiden, dort auch einen Severin, dem Nikolaus Arnold aus der Brüderunität 1646 eine Schrift gewidmet hat, einen Severin und Martin Goluchowski auch noch 1679 unter den Studenten der Viadrina. An der Leucorea begegnet uns 1613 neben Samuel Gajewski, der nach Marburg und Herborn weiter wanderte, Stanislaus Podlodowski, der drei Jahre später Leiden aufsuchte. Er war Unitarier. Die Rakauer Synode des Jahres 1624 empfahl ihm, ein Buch über die Union mit den Evangelischen zu schreiben. „Photinianus" vermerkt die Thorner Matrikel bei dem Paul Podlodowski, der 1613 das Gymnasium besuchte, er war wohl ein Bruder des Wittenberger Studenten. In Johann Bużeński kam 1615 noch einmal ein Edelsohn aus dem Osten zur Lutherstadt, dann vergingen drei Jahrzehnte, bis in Gabriel Bojanowski und Albert Zaremba wieder Polen erschien. Der Abraham Rosnowski aus Gogolewo bei Schrimm, den wir 1650 an der cathedra Lutheri sehen, schwor im folgenden Jahre in Leipzig seinen römischen Glauben ab. Noch finden wir 1672 einen Nikolaus Korhowski, 1658 einen Karl von Jasienica Woyna, 1716 einen Johann Freder von Lohewski in der Stadt der Reformation und auffallenderweise 1751 sechs Russen, dann bleibt der slavische Osten ihr ganz fern.

Der Einfluß Wittenbergs auf die reformatorische Bewegung im slavischen Osten wird heute von gewisser Seite gering eingeschätzt, aber die mehr als fünfhundert Studenten aus Polen, die in Wittenberg ihre Ausbildung empfangen haben, bezeugen die Bedeutung der cathedra Lutheri für das geistige Leben Polens im 16. Jahrhundert, vor allem für die reformatorische Welle, die durch das Slavenland ging. Ein starker Strom neuen geistigen und religiösen Lebens ist durch sie und die Bücher, die sie nach Hause geschickt und gebracht, von der Lutherstadt nach Polen geflutet und hat hier so befruchtend

gewirkt, dem Volke, das bis dahin nur die kümmerlichen Anfänge eines nationalen Schrifttums aufweisen konnte, ein goldenes Zeitalter seiner Literatur geschenkt. In dem höchsten Beamtenadel und dem obersten Klerus waren Wittenberger Studenten vertreten. Wie zahlreich waren sie in Wilna in der Kanzlei des Fürsten Radziwill und am königlichen Hofe! Der Bruder des Schwiegersohnes Luthers, Erhard von Kunheim, war viele Jahre Geheimsekretär der Königin Katharina, begleitete die unglückliche Frau auch im Herbst 1566, als sie Polen verließ, nach Österreich. Wenn viele die Gabe der Leucorea nicht festgehalten, später bekämpft haben, was sie in Wittenberg gelernt und gesehen, andere haben es unter allem Druck bekannt, einer ist darüber zum Märtyrer geworden. Selbst die Erneuerung der alten Kirche im Osten seit 1560 ist nicht ohne Lebenskräfte erfolgt, die ihr von Wittenberg zugeflossen sind. Das bezeugen die Namen Konarski, Warszewicki, Solikowski, Brzeźnicki, Rabe. Aber der Rückgang der polnischen Studenten in Wittenberg schon Anfang der sechziger Jahre, als noch die Philippisten in Wittenberg lehrten, beweist, wie früh die Lutherstadt ihre Bedeutung für den Osten verloren hat und daß nicht lediglich die Wendung hin zu Calvin in den reformationsfreundlichen Kreisen des Ostens dies mit sich gebracht hat. Seit 1558 wanderten die polnischen Studenten auch nach Basel, seit 1560 nach Heidelberg und Straßburg, seit 1575 nach Altdorf, seit 1595 nach Leyden und anderen holländischen Hochschulen. Leipzig und Frankfurt haben den polnischen Zuzug nicht so früh verloren wie Wittenberg. Offenbar hat der kleinstädtische Charakter der Lutherstadt abgestoßen, nachdem das erste Feuer religiöser Begeisterung niedergebrannt war. Freilich für ein anderes Land des Ostens, für Ungarn, hat die Leucorea immer ihre Anziehungskraft behalten.

BEILAGE.

Zum Beweis, wie eng polnische Studenten ihren Wittenberger Lehrern sich verbunden wußten und wie sie den Briefwechsel mit ihnen pflegten, teile ich zwei noch ungedruckte Schreiben des Scharfenorter Grafen Wenzel an Paul Eber mit:

„Quod per tam longum tempus nullas ad te, vir clarissime praeceptorque perpetuo observandissime, literas dederim, in causa fuit partim valetudinis infirmitas partim quod procul abhinc in ea loca patriae nostrae discesseram, in quibus penuria tabellariorum laborabamus. Nunc cum una cum carissimo parente meo Posnaniam forte venissem, commodum nactus tabellarium intermittere non potui, quin te his quamquam Laconicis literis inviserem, simul et de studio meo et observantia erga te hoc qualicumque officii genere significem. Scias igitur me, etsi nullas ad hoc usque tempus literas ad te dare potuerim, semper tamen eius benevolentiae, quam mihi, dum isthic essem, exhibuisti, memoriam observare et, quoad vixero, cum summa

gratitudine conservaturum me bona fide promitto. Id enim tua singularis pietas et candor a me postulat. De statu rerum mearum id te scribere velim. Nos dei gratia nunc bene valemus ac continuandorum studiorum gratia speramus nos post hebdomades aliquot iter ingressuros, quo autem nos conferemus, non te latebit. Nova apud nos, quae gratiam novitatis non exuissent, nulla fere vel pauca sunt. Exercitus, qui per provincias Poloniae non mediocris pro Livonibus contra Moscos collectus fuit, dimidia fere ex parte est dimissus. Galliam nuper allatum est totam a papa defecisse. Ecclesiae reformatae per utramque Poloniam, Russiam, Lituaniam divino beneficio tranquilla pace et salutari concordia fruuntur. Nuper fuit conventus pastorum tam ex Polonia quam ex Boemia, in quo amice et placide de quibusdam articulis et adiaphoris disputatum est, et cum triste quoddam dissidium plerique ominarentur, dominus exoptatissimam concordiam ecclesiis contulit. Plura, quae scribam, non habeo, hoc tantum rogo, ut me semper eo amore et benevolentia, qua cepisti, prosequi non desinas et eum amorem ut scripto aliquo testeris, in quo me de statu rerum vestrarum certiorem reddas, oro, et id quam citissime Posnaniam transmittas, unde ad me facile perferri poterit. Clarissimum virum d. d. Peucerum, d. Vinshemium et d. Vincentium, praeceptores colendos, meo nomine ut salutes, vehementer a te peto. Item et alios collegas tuos insalutatos ne praetermittas, oro. Has literas ad quem pertinent, rogo, ut reddi curet humanitas tua, praecipue has, in quibus sunt aliquot taleri missi cuidam pauperi studioso Nicolao Hermeti[1]). Si quid novi editum est, rogo, ut mihi mittas, libenter solvam. Optarim me cito habere recens editum quartum tomum intimationum Ceram, quam promiseram me missurum, misissem, sed exspecto recentem huius anni, cuius copiam optima coeli serenitas praesagit nec etiam nuntius, cui eam tuto committere possum, aderat. Bene vale, mellitissime praeceptor, et quod te facere spero, ama et mihi quam ocissime rescribas oro. Vale. Datum Posnaniae die 19. Augusti a. d. 1561. Tuus totus Venceslaus comes a Ostrorog."

„Quamquam nullum adhuc responsum, vir clarissime, a te ad binas, quas ad te scripsi, literas acceperim, intermittere tamen pro mea singulari erga te et pietate et humanitate non potui, quin te adhuc saltem his Laconicis et raptim exaratis literis inviserem simulque de nostro communi statu aliquid brevibus significarem. Scias igitur me dei gratia bene valere. Hac hebdomade decrevimus proficisci Basileam. Istic per biennium moraturi, studiorum gratia inde autem, si deus voluerit, Italiam Galliamque simul et alias vicinas regiones peragrare decrevimus. Parentes amicique mei dei gratia bene valent. Soror regis, virgo Katharina, datur nuptum regi Sueciae. Celebrabuntur nuptiae probe diem Michaelis, ad diem Venceslai futura est virgo una cum comitatu suo Gedani. Sunt et alia, quae scribenda essent, permulta, sed tempus non sufficit ad ea exaranda. Quod superest oro, ut me ames meque sis memor, quemadmodum et ego

sum tui futurusque sum, quoad vixero. Literas quoque tuas, ubicunque locorum ero, semper avidissime exspectabo. Restat adhuc unum, quod scripturus sum. Adolescens hic, qui has tibi literas, praeceptor candidissime, reddet, Bartolomaeus Mezirecensis Moravus,[2]) vehementer me rogavit, ut ad te aliquid de eo scriberem, videlicet ut eum commendatum habeas, et si qua in re consilio opus habebit, ut eum hac in re adiuves. Est adolescens etsi pauper et inops tamen pius, modestus et illis, quae christianum adolescentem decent, virtutibus egregie ornatum. Eam rem si a te impetravero, ad omnia officia exsequenda promptissimum me habebis. Vale et me amore, quemadmodum te facere existimo, christiano prosequere. Datum Kozmincae die 5. ante festum Joannis Baptistae 1562. Humanitati tuae addictissimus amicus Venceslaus comes ab Ostrorog.

Miseram isthuc ad humanitatem tuam literas una cum quinque taleris, qui reddendi erant studioso cuidam Nicolao Hermeth, eae si ad manus humanitatis tuae pervenerint vel non, libenter scrirem. Rogo, ut ignoscas scriptioni, nam nec corrigere errata vacabat, adeo nunc sum occupatus."

---

[1]) Nik. Hermes aus Mähren, seit dem 19. Oktober 1560 Student in Wittenberg, später Pfarrer in Cienin, unweit Peisern († 1598).

[2]) Bartholomäus Quirin zusammen mit Simeon Teophil Turnovius am 12. Juli 1562 in Wittenberg immatrikuliert.

Entwurf der Verfassungsgesetze des Russischen Reiches von 1804

Ein Beitrag zur Geschichte der Kodifikation des russischen Rechts

Von

A. N. MAKAROV,*)
LENINGRAD,
z. Z. Berlin.

*) Übersetzt von Gerichtsassessor Dr. Kurt Friedländer, Berlin



INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel V.

Beilage.

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit ist einem bisher unerforschten Blatt der Geschichte der Kodifikation des russischen Rechts gewidmet — nämlich dem im Jahre 1804 verfaßten Entwurf der Staatsgrundgesetze. Wenn ich auch dem unmittelbaren Gegenstand meiner Untersuchung keine allgemeine historische Übersicht über die der Gesetzgebungskommission der ersten Regierungsjahre Alexanders I. voraufgehenden Kodifikationsarbeiten in Rußland vorausschicke und die weiteren Etappen der Kodifikation nicht genau darstelle, die zu so hervorragenden Denkmälern geführt haben, wie die Vollständige Sammlung und der „Svod" der Gesetze, so muß ich doch den dem Entwurf von 1804 gebührenden Platz in der gemeinsamen Kette der Arbeiten bestimmen, aus denen die Geschichte der Kodifikation des russischen Rechts besteht.

Die Kodifikationsarbeiten in Rußland erstreckten sich über das ganze XVIII. Jahrhundert und das erste Drittel des XIX., man kann sagen, fast ununterbrochen. Eine Reihe von Behörden, von der durch Peter den Großen im Jahre 1700 gegründeten „Palata ob uloženii" an bis zu der Zweiten Abteilung der Privatkanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät, die unter Nikolaus I. den „Svod Zakonov" schuf, hat sich bald um die Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches, bald um die systematische Neuordnung des geltenden Rechts bemüht.

Nicht alle Gesetzgebungskommissionen gingen bei der Systematisierung der geltenden Gesetze an das Gebiet der Normen heran, durch die die rechtlichen Grundlagen der Staatsverfassung bestimmt werden und die infolgedessen zu den Staatsgrundgesetzen gerechnet werden können.

Einige Kommissionen nahmen jedoch auch dieses Gebiet der Gesetzgebung in den Kreis ihrer Arbeiten auf. Eigentlich war bereits die bekannte Gesetzgebungskommission Katharinas II. der Möglichkeit nahegekommen, in ihren Arbeiten Fragen der „fundamentalen" Gesetzgebung zu berühren. Wie der berühmte „Nakaz", so auch der „Plan über den Abschluß der Kommission des neuen Gesetzbuch-Projekts"[1]) berührten Fragen über das Wesen der Obersten Gewalt. Die im Plan aufgeführten Fragen, also auch die Frage über die Rechte der Obersten Gewalt, hätten den Gegenstand der Arbeiten der sogenannten „privaten Kommission über die Staatsverfassung nach

dem allgemeinen Recht" (Частная комиссія о порядкѣ государства въ силѣ общаго права) bilden müssen. Allein in der später von der Kaiserin an die Kommission gegebene Instruktion („uroki") wurden die Fragen der Grundgesetze nicht mehr berührt.[2])

Als erste ging die, ihrer Zusammensetzung nach streng bureaukratische, Gesetzgebungskommission während der Regierung Pauls I. an die Kodifikation der Grundgeseße heran und verfaßte ein von der Obersten Gewalt des Monarchen handelndes Projekt von Artikeln, das uns leider nicht erhalten ist. In das von dieser Kommission bearbeitete „Geseßbuch für Zivilsachen" wurde nach dem Plan eines Beamten der Kommission—Anan'evskij, eine „Zusammenstellung" über die autokratische Gewalt aufgenommen, die ihrerseits in zwei Kapitel zerfiel: 1. von der Person Seiner Majestät des Kaisers und 2. von Gerichtsbehörden und anderen Regierungsstellen und Obrigkeiten. Am 14. April 1800 wurde dieser, von Anan'evskij verfaßte Teil des Geseßbuches vom sogenannten „Senatoren-Kongreß", das heißt von der aus mehreren Senatoren bestehenden Kommission, der alle in der Geseßgebungskommission vorbereiteten Projekte vorgelegt wurden, geprüft[3]). Später kam man auf diese Arbeit Anan'evskijs jedoch nicht mehr zurück und sie blieb als ein Bruchstück der unbeendeten Arbeiten der Kommission Pauls zurück.

Das den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildende, zum Jahre 1804 gehörige Projekt, ist chronologisch der nächste Versuch, in das „Geseßbuch" des russischen Reiches Geseßesbestimmungen aufzunehmen, die dazu bestimmt sind, die rechtliche Charakteristik der russischen Staatsverfassung auf Grund des „status quo", das heißt der geltenden Geseßgebung, festzustellen. Verfasser dieses Projektes war der langjährige Mitarbeiter der Geseßgebungskommission, Baron Rosenkampf. Der Entwurf von 1804, bei dem wir uns jeßt nicht aufhalten werden, da er weiter unten genau analysiert werden soll, ist nicht verwirklicht worden. Rosenkampf kam auf die Aufgabe der Kodifikation der Grundgeseße im ganzen nicht mehr zurück, wiederholte aber in einem der nächsten Stadien der Arbeiten der Geseßgebungskommission den Versuch, in den Bestand der positiven Geseßgebung wenigstens einige Elemente derselben aufzunehmen. In der „Einleitung" zu dem im Jahre 1815 abgefaßten „Svod der vorhandenen Geseße" (Систематическій сводъ существующихъ законовъ) berührte Rosenkampf aufs neue Themen, die zum Gegenstand der Verfassungsgeseße gehörten. In dieser „Einleitung" wurde, wiederum auf Grund der geltenden Gesetzgebung, eine Definition der obersten Gewalt und der Staatsverwaltung gegeben und dann in einer Reihe von Artikeln Regeln für die Abfassung von Geseßen, Regeln für ihre Publizierung, ihre Bewahrung und Anwendung und schließlich Regeln für die Abänderung von Geseßen aufgestellt. Mithin waren im systematischen Svod von 1815 Elemente der „Grundgeseße", wenn auch nicht zu einem abgeschlossenen Ganzen vereint, so doch vorhanden.

Unter der Regierung Nikolaus I. ging der „Svod" der Staatsgrundgesetze (сводъ основныхъ государственныхъ законовъ) endlich in den Bestand des positiven Rechts über. Die in der II. Abteilung der Privatkanzellei Seiner Kaiserlichen Majestät unter der Leitung des bedeutendsten russischen Staatsmannes der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, Speranskij, verfaßten Grundgesetze[1]), die den ersten Teil des ersten Bandes des „Svod der Gesetze des Russischen Reichs" bildeten, haben eine juristische Charakteristik der russischen Autokratie des XIX. Jahrhunderts geliefert und bis zur ersten russischen Revolution, der Revolution des Jahres 1905, existiert.

Neben den Versuchen, eine Formulierung der Rechtsgrundlagen der russischen Staatsverfassung auf Grund der geltenden Gesetze zu geben, die mit der Herausgabe des „Svod" der Staatsgrundgesetze im Jahre 1832 endeten, sind in Rußland im Verlauf des ganzen XIX. Jahrhunderts Versuche gemacht worden, eine Reform der Staatsverfassung durchzuführen: Versuche, nicht nur Grundgesetze in materiellem, sondern auch eine Konstitution in formalem Sinn zu geben — Grundgesetze nicht mehr einer absoluten, sondern einer konstitutionellen Monarchie zu schaffen.

Zu Beginn der Regierung Alexanders I., ein bis zwei Jahre vor Rosenkampfs Entwurf der Verfassungsgesetze, beriet das anonyme Komitee der nächsten Freunde des Kaisers unter seinem persönlichen Vorsitz über die Frage einer konstitutionellen Reform Rußlands. Sehr nahe schien die Verwirklichung der konstitutionellen Reform, als sie durch den „Plan der Staatsreform" Speranskijs (1809) auf die Tagesordnung gestellt wurde. Noch einmal ging während der Regierung Alexanders I der von Novosil'cov i. J 1818 verfaßte Entwurf der „Ustavnaja Gramota" an die konstitutionelle Reform Rußlands heran. Nachdem die Dekabristen den Versuch einer konstitutionellen Bewegung von oben, eine konstitutionelle Bewegung von unten entgegengestellt hatten, wurde die Reform der Staatsverfassung von den Regierungskreisen für lange Zeit beiseite gelegt. Erst ganz am Ende der Regierung Alexanders II. wurde von neuem ein Schritt zum Konstitutionalismus hin gemacht (Entwurf der Reform von Loris-Melikov), dessen Verwirklichung der Zarenmord vom 1. März 1881 verhinderte. Eine Beschränkung der Selbstherrschaft brachte das Jahr 1905 (Manifest vom 17. Oktober über die Gesetzgebungsrechte der Duma). Die nach dem Übergang zum Konstitutionalismus umgearbeiteten Grundgesetze (Grundgesetze vom 23. April 1906) erwiesen sich jedoch als zwiespältig: es waren Elemente der „erneuerten" Verfassung mit Elementen der alten, die Konstitution mit dem Svod der Staatsgrundgesetze darin verschmolzen worden. Die Grundgesetze des Jahres 1906 blieben bis zum Sturz der Monarchie i. J. 1917 in Kraft.

Der Entwurf von 1804 bedeutet einen der ersten Schritte auf dem Wege der Kodifikation der Grundgesetze der russischen autokratischen Monarchie. Es ist aber nicht nur in dieser Hinsicht interessant. Der Entwurf von 1804 ist zugleich das erste Dokument russischer Gesetz-

gebungsarbeiten, die den deutlichen Stempel des Einflusses des Preußischen Landrechts auf sich tragen. Dieser in der Literatur vermerkte,[5]) aber wenig untersuchte Einfluß verdient seinerseits genaueste Beachtung. Diesen Einfluß, der sich vermittels Rosenkampf im Entwurf von 1804, dann im systematischen Svod der vorhandenen Gesetze des Jahres 1815 und der folgenden Jahre, und endlich im Werke Speranskij's, dem „Svod zakonov" geltend gemacht hat, zeigt eine interessante Episode in der Geschichte der russisch-deutschen kulturellen Beziehungen.

Der Gegenstand meiner Untersuchung wird also der Entwurf der Grundgesetze vom Jahre 1804 sein. Bevor ich mich jedoch mit seinem Inhalt befasse, ist es nötig, sich mit der Persönlichkeit des Verfassers des Entwurfs bekannt zu machen. Mithin zerfällt die weitere Darstellung in folgende Kapitel:

1. G. Rosenkampf und seine Tätigkeit in der Gesetzgebungskommission.
2. Die äußere Geschichte der Ausarbeitung des Entwurfs der Verfassungsgesetze.
3. Der Inhalt des Entwurfs.
4. Die Quellen des Entwurfs.
5. Die Analyse des Entwurfs.

---

[1]) Polnoe Sobranie Zakonow [Vollständige Sammlung der Gesetze (im weiteren als V. S. d. G. zitiert)] XVIII, Nr. 13 095.

[2]) A. S. Lappo-Danilevskij, Sobranie i Svod Zakonov, sostavlennye v carstvovanie Imperatricy Ekateriny II (die unter der Regierung Katharinas II. verfaßte Sammlung und „Svod" der Gesetze). St. Petersbg. 1898, S. 81.

[3]) Archiv des Reichsrats in Petersburg (Leningrad) [im weiteren als A. d. R. zitiert]. Akten der Gesetzgebungs-Kommission [im weiteren als G. K. zitiert] Rep. 230.

[4]) A. N. Makarov, K istorii kodifikacii osnovnych zakonov (Zur Geschichte der Kodifikation der Grundgesetze), St. Petersburg, 1912.

[5]) B. Nolde, Zakony osnovnye v russkom pravě (Grundgesetze im russischen Recht) — Zeitschrift Pravo (Recht), 1913, Nr. 8 und 9; B. Nolde, Svod zakonov o sostojanii ljudej v gosudarstvě (k istorii russkich soslovij) [Svod der Gesetze über die Stände des Reichs (Zur Geschichte der russischen Stände)], — Festschrift für P. B. Struve, Prag, 1925, S. 319—320.

Kapitel I.

Rosenkampf und seine Tätigkeit in der Gesetzgebungskommission.

Gustav Andrejevič Rosenkampf, der Nachkomme eines schwedischen, von Karl XII. in den Adelsstand erhobenen Offiziers, wurde am 6. Januar 1764 in Livland auf dem Gut seines Vaters Kerzel-Ludenhof, Kreis Dorpat, geboren.[1] Er lernte zunächst zu Hause und dann auf dem Gute Ludenhof unter der Anleitung des Göttinger Professors Findeisen. Später hörte Rosenkampf Vorlesungen an der Universität Leipzig: er hat sich i. J. 1782 nach Leipzig begeben und schloß seine Universitätsstudien im Jahre 1785 ab. In den Leipziger Studentenmatrikeln ist er im Jahre 1784 eingetragen.[2] Die juristische Fakultät der Leipziger Universität befand sich damals in den Jahren des Verfalls.[3] Unter den Professoren, die Rosenkampf hörte, sind die mehr als bescheidenen Namen I. G. Sammets,[4] I. F. Segers[5] und Ch. D. Gerhard[6] anzutreffen; etwas bedeutender ist Ch. G. Biener, ein früher Vorläufer der historischen Schule, der an der Leipziger Universität seit 1792 den Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht innehatte.[7]

Der Aufenthalt in Leipzig in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts und die Beschäftigung mit Jurisprudenz mußte Rosenkampf nicht nur die Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundlagen der damaligen zeitgenössischen Rechtswissenschaft vermitteln, sondern auch sein spezielles Interesse für Kodifikationsarbeiten wecken. Das dem 18. Jahrhundert eigentümliche Streben nach „Kodifikation" fand gerade in den Jahren des Aufenthalts Rosenkampfs in Leipzig einen konkreten Ausdruck in Preußen: in die 80er Jahre fallen die Vorbereitungsarbeiten für das preußische Landrecht. Das Interesse für Kodifikationsarbeiten wurde außerdem von der preußischen Regierung durch Veröffentlichung von Entwürfen, Aussetzung von Prämien usw. sehr unterstützt. Um das Landrecht bildete sich eine eigene juristische Spezialliteratur. Es ist anzunehmen, daß diese Strömung auf die wissenschaftliche Weltanschauung Rosenkampfs, der sich in Leipzig zuerst mit der Jurisprudenz vertraut machte, und alle zeitgenössischen Erfolge der juristischen Wissenschaft in sich aufnahm, nicht ohne Wirkung geblieben ist.

Nach Beendigung des Universitätsstudiums wurde Rosenkampf ein Adelskanonikat im Erzbistum Merseburg angeboten, jedoch bestätigte die Regierung diese Ernennung nicht und Rosenkampf kehrte im Jahre 1786 nach Rußland zurück, wo er ins Collegium für auswärtige Angelegenheiten als Archivbeamter eintrat.[8]

Es ist anzunehmen, daß eben in diese Petersburger Jahre die Bekanntschaft Rosenkampfs mit O. P. Kozodavlev, dem künftigen Senator und späteren Innenminister, fällt, eine Bekanntschaft, die im Leben Rosenkampfs eine bedeutende Rolle gespielt hat. Nach Baron M. A. Korff[9]) meint P. M. Majkov, daß diese Bekanntschaft in Leipzig geschlossen wurde, wo Kozodavlev gleichzeitig mit Rosenkampf studiert haben soll. Das ist bestimmt ein Irrtum: Kozodavlev war 10 Jahre älter als Rosenkampf[10]) und war in Leipzig vom Jahre 1769 bis 1774[11]) gewesen; in den Jahren als Rosenkampf auf der Leipziger Universität war, diente Kozodavlev in Petersburg.[12]) Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Bekanntschaft Rosenkampfs mit Kozodavlev auf Grund gemeinsamer „Leipziger" Interessen zustande kam; vielleicht hatte einer ihrer gemeinsamen Leipziger Lehrer Rosenkampf auf Kozodavlev hingewiesen.

In Petersburg blieb Rosenkampf nicht lange: 1789 nahm er seinen Abschied und begab sich in seine Heimat nach Livland. Dort wählte ihn der Landtag des livländischen Adels alsbald zunächst zum Abgeordneten des Dorpater Kreises, dann zum Kreisrichter und 1791 zum Landrichter der Bezirke Dorpat und Werro.[12a]) Rosenkampf scheint die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Jurisprudenz in Livland nicht vernachlässigt, sondern die zeitgenössische Literatur verfolgt und den Vorrat der in Leipzig erworbenen Kenntnisse vervollständigt zu haben.[13])

Im Sommer 1802 reiste Rosenkampf in Familienangelegenheiten nach Petersburg, wo er die Bekanntschaft mit Kozodavlev erneuerte. Letzterer und auch der Justizminister Deržavin schlugen Rosenkampf vor, einen Bericht über Gesetzgebung zu schreiben, offenbar mit Rücksicht auf die für den Beginn der alexandrinischen Regierung so charakteristische Bewegung der Gesetzgebungspläne und besonders auf die beginnende Belebung der Tätigkeit der Gesetzgebungskommission. Nach seiner Rückkehr nach Dorpat führte Rosenkampf die ihm übertragene Aufgabe aus und übersandte Kozodavlev einen Bericht, der später in der von Karamzin herausgegebenen Zeitschrift „Vestnik Evropy" unter dem Titel „Einige Bemerkungen über die Straf- und Zivilgesetze in Rußland" gedruckt wurde. Wir müssen uns, wenn auch nicht lange, bei diesem Artikel Rosenkampfs aufhalten: sein genetischer Zusammenhang mit dem Bericht des Justizministers vom 28. Februar 1804, der die Aufgaben der zu reorganisierenden Gesetzgebungskommission vorzeichnete, ist zu charakteristisch. Im „Vestnik Evropy"[14]) war der Bericht Rosenkampfs als „Einige Bemerkungen über die Straf- und Zivilgesetze in Rußland" betitelt und führte den Untertitel „Ein Brief aus D . . . von G. von R . . . an O. P. K. aus Anlaß des ihm gesandten Buches des preußischen Juriskonsulten Klein".[15]) Die Bemerkungen Rosenkampfs beziehen sich auf das Gebiet der Straf- und Zivilgesetzgebung, enthalten aber viel interessantes Material zur Beurteilung der Ansichten Rosenkampfs über die Kodifikation im allgemeinen. Schon in diesen Bemerkungen betont Rosenkampf, daß alle alten Gesetzbücher eine sehr wesentliche

Lücke haben: es fehlen dort „die Hauptgrundlagen zur Sammlung von Gesetzen, die allgemein anerkannten Grundlagen der Gesetzgebung".[16]) Erst im 18. Jahrhundert habe man begonnen, Gesetzgebungskommissionen zu beauftragen, „überhaupt geeignete Grundlagen für die Gesetzgebung" zu finden, sie aus vorhandenen Gesetzen „gleich wie eine Essenz aus Materialsubstanz" zu gewinnen. Der Zweck dieser Grundlagen der Gesetzgebung ist es nach Rosenkampf, „eine Theorie oder Gedankenordnung zu schaffen, nach der alle Gesetze ausgeführt werden können.[17])

Nach der Idee Rosenkampfs muß diese „Theorie" aus der geltenden Gesetzgebung gewonnen werden. In welchen Gesetzgebungsakten kann man in Rußland die Elemente der „Theorie" finden? Für die Theorie der Zivilgesetze stellt Rosenkampf in dieser Hinsicht den Nakaz Katharinas II. an erster Stelle und hält weiter die Gesetze und Bestimmungen über den Adel, die Städte und die Polizei (Ustav Blagočinija) für geeignetes Material zur Gewinnung von „Grundlagen". Jedoch in bezug auf die Theorie der Strafgesetze gibt das russische Gesetzesmaterial in dieser Hinsicht nichts Vollständiges: Rosenkampf kann nur auf einige Stellen des Nakaz verweisen.[18]) Diese Betrachtungen Rosenkampfs sind der erste Kommentar zu der Idee, die ihn während seiner ganzen Kodifikationstätigkeit nicht verließ, zu der Idee, aus der Masse der geltenden Gesetze die „Grundlagen" des russischen Rechts auszusondern, die einerseits quasi als allgemeiner Teil des gesamten Gesetzbuchs dienen und gleichzeitig die offiziell anerkannte „Theorie" der Gesetze darstellen sollten. Die Betrachtungen Rosenkampfs über das Prozeßverfahren bieten für unsere Zwecke kein besonderes Interesse und daher werde ich mich dabei nicht aufhalten.

Am Schluß seines Artikels hält sich Rosenkampf bei der Behörde auf, der man in Rußland die Abfassung des Gesetzbuchs übertragen sollte. Als die zur Ausführung dieser Aufgabe am besten geeignete Behörde hält er die frühere Gesetzgebungskommission, und spricht sich kategorisch gegen eine Uebertragung der Gesetzgebung an „allgemeine aus Leuten verschiedener Stände zusammengesetzte Volksausschüsse" aus. „Aus einer solchen Massenansammlung", behauptet Rosenkampf, „muß eine babylonische Vermischung der Zungen entstehen und niemals wird man eine Theorie von allgemein gültigen Grundsätzen der Gesetzgebung erzielen." Er schlägt einen anderen Weg vor: „Wenn alles nötige Material gesammelt sein wird, werden einige geschickte Rechtsgelehrte, die durch systematische wissenschaftliche Bildung Kenntnisse in der Jurisprudenz und in anderen mit ihr verbundenen Wissenschaften erworben haben, unter Anleitung und Oberaufsicht einiger ebenfalls wissenschaftlich gebildeter Personen diese ganze Theorie leicht ableiten können."

Rosenkampfs Artikel berührte eine Frage, die die Regierungskreise unmittelbar interessierte und mußte daher die Aufmerksamkeit auf sich lenken. Im Oktober 1802 wurde Rosenkampf, wahrscheinlich auf Veranlassung Kozodavlevs, der damals schon Senator war, von Deržavin nach Petersburg gerufen, wo er den Kreis der Freunde des

Kaisers, die das „anonyme Komitee" (Neglasnyj Komitet) bildeten — Novosil'cov, Czartoryski, Kočubej, Stroganov, kennen lernte. Nach seiner Ankunft in Petersburg legte Rosenkampf Novosil'cov einen Bericht vor, in dem er die in seinem im „Vestnik Evropy" gedruckten Artikel dargestellten Ideen entwickelte. Ziemlich unerwartet wurde ihm jedoch eine andere Aufgabe gestellt, nämlich sich mit der Frage der Organisation des Senats zu befassen.[19] Nach seiner Rückkehr nach Dorpat schritt Rosenkampf an die Ausarbeitung der Reform des Senats, die er auf einer Teilung des Senats in einen gerichtlichen und einen administrativen aufbaute; die Reorganisation des Senats stellte er in Zusammenhang mit der örtlichen Reform und nachdem er die entsprechenden Entwürfe ausgearbeitet hatte, brachte er sie im Frühjahr 1803 nach Petersburg. Der Kaiser empfing Rosenkampf erst im Juli[20] und sprach mit ihm am allerwenigsten von der Senatsreform: offenbar war die Beauftragung Rosenkampfs mit dieser Angelegenheit rein zufällig geschehen. Dafür aber wurde ihm eine andere, dem Inhalt der im „Vestnik Evropy" gedruckten Artikel bedeutend näherstehende Aufgabe übertragen, nämlich einen Arbeitsplan für die Gesetzgebungskommission auszuarbeiten.[21]

Es muß erwähnt werden, daß Rosenkampf im Sommer 1803 in Petersburg den Freund und Herausgeber Benthams, Dumont, traf.[22] Letzterer war nach Rußland gekommen, nachdem er im Jahre 1802 die dreibändige Sammlung der Werke Benthams (Traités de législation civile et pénale) herausgegeben hatte,[23] und hat ein sehr interessantes Tagebuch über seinen Aufenthalt in Petersburg im Jahre 1803 hinterlassen.[24] Der Erfolg der Ideen Benthams war in Petersburg außerordentlich groß und hat wahrscheinlich einen gewissen Einfluß, wenn nicht auf den Inhalt der Kodifikationsprojekte, so doch auf ihre Entstehung ausgeübt. Dumont traf auch mit Rosenkampf zusammen, aber über diese Zusammenkunft haben uns beide schlecht übereinstimmende Nachrichten hinterlassen.[25]

Wie dem auch sei, die Frage der Tätigkeit der Gesetzgebungskommission kam auf die Tagesordnung. Am 8. Oktober 1803 wurde an Stelle Deržavins Fürst P. B. Lopuchin zum Justizminister ernannt.[26] Durch Ukas vom 21. Oktober desselben Jahres,[27] der die Gesetzgebungskommission dem Justizministerium unterstellte, wurde dem neuen Minister aufgetragen, sich über die weiteren Arbeiten der Kommission und über ihre Organisation zu äußern. Rosenkampf wurde beauftragt, einen entsprechenden Bericht zu verfassen.[28] Nach Rosenkampfs Aussage teilte er Novosil'cov, Stroganov und Czartoryski ständig den Gang seiner Arbeiten mit.[29] Anfang Dezember 1803 wurde das Projekt der Reform der Gesetzgebungskommission und ihres Arbeitsplanes beendet und in zwei Exemplaren Novosil'cov und dem Kaiser selbst vorgelegt. Letzterer nahm dieses Projekt mit unbedeutenden Veränderungen an[30] und am 28. Februar 1804 wurden Rosenkampfs Vorschläge als Bericht des Justizministeriums über die Reorganisation der Gesetzgebungskommission bestätigt.[31]

Weiter unten werde ich mich mit der Betrachtung dieses, allen Kodifikationsarbeiten zugrunde liegenden Berichts ausführlicher beschäftigen müssen. Hier deute ich nur die wesentlichsten Thesen des Berichts an und betone ihren engen Zusammenhang mit Rosenkampfs Artikel im „Vestnik Evropy". Völlig übereinstimmend mit den in diesem Artikel geäußerten Ansichten des Verfassers überträgt der Bericht des Justizministers die Gesetzgebungsarbeit nicht „einem allgemeinen Volksausschuß", sondern einer engeren „Kommission", die aus dem „Direktorium" (bestehend aus 2 Personen: dem Justizminister und seinem Gehilfen) mit beigeordnetem Sekretär und aus drei Expeditionen zur vorbereitenden Kanzleiarbeit zusammengesetzt sein sollte. Dieser Kommission lag es nach dem Bericht ob, eine größere Arbeit auszuführen als die, die Rosenkampf in seinen „Bemerkungen über Straf- und Zivilgesetze" angedeutet hatte: das von der reorganisierten Kommission abzufassende Gesetzbuch sollte alle Zweige der Gesetzgebung umfassen und nicht nur das Zivil-, Straf- und Prozeßrecht. Nachdem der Bericht des Justizministers die Grenzen der der Gesetzgebungskommission gestellten Aufgaben soweit gezogen hatte, weist er auch auf ihre Arbeitsmethode hin: nach dem Bericht soll die Kommission keine Kompilation von vorhandenen Gesetzen verfassen, aber auch keine Kodifikation von neuen, „der Regierungsform oder den örtlichen Verhältnissen Rußlands nicht entsprechenden Gesetzen". Vor allen Dingen sollte die Kommission „Grundlagen des Rechts" (principia iuris) aufstellen, auf die alle Gesetze gestützt werden, und dann die geltenden Gesetze in streng systematischer Ordnung darstellen. Mithin sollten die „Grundlagen des Rechts" das Schwergewicht der Arbeit bilden; ohne sie würde sich das Gesetzbuch in nichts von einer systematischen Kompilation von vorhandenen Gesetzen unterscheiden. In diesen „Grundlagen des Rechts" erkennen wir ohne Mühe „die allgemein anerkannten Prinzipien der Gesetzgebung", deren Gewinnung aus den geltenden Gesetzen Rosenkampf in seinem Artikel im „Vestnik Evropy" so dringend empfahl.

Natürlich wurde der Verfasser des Berichts vom 28. Februar 1804 zur aktiven Teilnahme der Arbeiten der reformierten Kommission hinzugezogen. Rosenkampf wurde zum Referendar (Berichterstatter) der ersten Expedition der Kommission und zum Sekretär des Direktoriums, das sich gemäß den Vorschlägen des Berichts aus dem Justizminister Fürst P. V. Lopuchin und dem Gehilfen des Ministers N. N. Novosil cov zusammensetzte, ernannt. Das mit laufenden Verwaltungsangelegenheiten beschäftigte Direktorium der Kommission hatte nicht die dauernde Möglichkeit, ihre Arbeiten energisch zu leiten und den Ton derselben zu bestimmen und daher war die Stellung Rosenkampfs in der Kommission die eines tatsächlichen Leiters ihrer Arbeiten. Nach welcher Richtung lenkte er diese Arbeiten?

Vor allen Dingen möchte ich den äußeren Anstrich, den Rosenkampf der Tätigkeit der Kommission verlieh, andeuten. Er war ein entschiedener Gegner der Hinzuziehung von Volksvertretern zur Gesetzgebung, aber zugleich auch entschieden dagegen, die Tätigkeit

der Gesetzgebungskommission in absolutes Geheimnis zu hüllen. Erkundigungen des Publikums über die Arbeiten der Kommission und die Hinzuziehung von Spezialisten, wie überhaupt von „gebildeten Landsleuten", wenn auch in der harmlosen Form der Vorlage ihrer Bemerkungen, ließ Rosenkampf nicht nur zu, sondern leitete sie sogar, wie es auch in Preußen seinerzeit der Fall war, selbst in die Wege. Schon im ersten Jahre ihrer erneuten Existenz gab die Kommission den ersten Band ihrer „Arbeiten" heraus, in dem der Bericht vom 28. Februar 1804 über die Reorganisation der Kommission und Auszüge aus dem vom Direktorium der Kommission dem Kaiser vorgelegten Rapporten „über den Fortschritt ihrer Arbeiten" enthalten waren.[32] Diese Publikation war in fünf Sprachen herausgegeben worden, offenbar mit der Absicht, möglichst weite Kreise der gebildeten Welt mit dem Unternehmen bekannt zu machen. Ich weiß nicht, ob diese Publikation in Frankreich oder in England Beachtung fand, in Deutschland blieb sie jedenfalls nicht unbemerkt: in der „Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung" erschien 1805 eine Besprechung der Publikation der Gesetzgebungskommission.[33]

Ein weiterer Ausdruck des preußischen Einflusses ist m. E. der von Rosenkampf ausgegangene und vom Kaiser unterstützte Vorschlag, eine Reihe von deutschen Gelehrten zu „Korrespondenten" der Gesetzgebungskommission aufzufordern. Hier ist sowohl die Tatsache der Aufforderung selbst charakteristisch als auch die Namen derer, die sie erhielten. Die Verbindung mit gelehrten Spezialisten war eines der Glieder in der Kette der Arbeiten an der Abfassung des Gesetzbuchs in Preußen. Als der Entwurf des ersten Teiles des Gesetzbuchs 1784 fertiggestellt war, wandte sich der Kanzler Carmer an die Spezialisten mit der Bitte, ihre Ansichten über den Entwurf zu äußern. Außerdem wurde ein Preisausschreiben gemacht mit der Aufforderung, Artikel mit Bezug auf die Gesetzgebungsarbeit vorzulegen.[34] In Rußland wurde die Frage der Korrespondenten der Gesetzgebunsgkommission im Juli 1804 angeregt.[35] Nach dem vom Kaiser bestätigten Rapport mußten die Korrespondenten der Kommission Mitteilungen über die die Gesetzgebungsarbeiten angehenden Gegenstände machen. Es wurden mehrmals Aufforderungen an Korrespondenten erlassen: im Jahre 1805 wurden E. F. Klein, Erhard, Thibault, Reitemeier, Globig, Piatoli, Schneider,[36] im Jahre 1806: Mütel, Harder, Riesemann, Kircheisen, Eggers, Feuerbach,[37] im Jahre 1807 A. L. von Schlözer[38] zu Korrespondenten der Gesetzgebungskommission ernannt.

In dieser Liste von Namen tritt die bestimmte Tendenz klar zu Tage, zur Mitarbeit an der Ausarbeitung des russischen Gesetzbuches nicht nur Personen heranzuziehen, die durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten bekannt waren, sondern auch solche, die unmittelbar oder mittelbar an Gesetzgebungsarbeiten beteiligt gewesen waren.

In der Tat war E. F. Klein bei der Abfassung des preußischen Gesetzbuches aktiver Mitarbeiter Suarez' und Carmers, man kann

sagen, daß die ganze vorbereitende Ausarbeitung des künftigen Landrechts durch seine Hände gegangen war.[39]) Außerdem war Klein bekannt als Verfasser eines der ersten Lehrbücher des Landrechts (1792/93 erschien sein „Auszug aus dem allgemeinen Gesetzbuch zum Gebrauche für Vorlesungen"[40]) und als Herausgeber der „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten".[41]) L. von Kircheisen, Mitglied des Kammergerichts, war seit 1785 ebenfalls Mitarbeiter an den preußischen Kodifikationsarbeiten; er arbeitete den Entwurf für das Sachenrecht aus.[42]) Waren Klein und Kircheisen unmittelbare Mitarbeiter bei der Abfassung des Landrechts, so waren Eggers und Globig, wenn auch indirekt, ebenfalls an diesen Arbeiten beteiligt. C. U. D. Eggers, ein Kopenhagener Professor, sandte seine Bemerkungen über die Entwürfe der einzelnen Teile des preußischen Gesetzbuches ein; er verfaßte auch ein Lehrbuch dazu.[43]) H. E. von Globig, Verfasser der im Jahre 1788 gedruckten Arbeit „Betrachtungen bei dem Entwurf eines Kriminal-Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten", machte sich später auch einen Namen durch seinen umfangreichen Entwurf für die russische Gesetzgebungskommission: „System einer vollständigen Kriminal-Polizei- und Zivilgesetzgebung, 4 Bände für die kaiserlich russische Gesetz-Kommission entworfen."[44]) Die zu Korrespondenten ernannten Erhard und Reitemeier konnten Rosenkampf wiederum durch ihre mit dem Landrecht verbundenen Arbeiten interessieren: der mit Rosenkampf von Leipzig her persönlich bekannte C. D. Erhard war der Verfasser der Kritik des Landrechts[45]) und I. F. Reitemeier hatte sich mit der Umarbeitung des preußischen Landrechts zum Gebrauch in allen deutschen Staaten beschäftigt.[46]) Die Hinzuziehung Feuerbachs und Thibaults schließlich bedarf wohl kaum der Begründung: ihre Namen sprechen für sich selbst.

Die Tätigkeit der unter Rosenkampfs Leitung stehenden Kommission zerfiel in zwei Teile: in die Abfassung der „Grundlagen des Rechts", d. h. der Theorie, der „Enzyklopädie" des Rechts und in die Abfassung des „status quo" in der Terminologie der Kommission, d. h. in der Darstellung des geltenden Rechts in systematischer Ordnung, in der Ordnung des von Rosenkampf vorgearbeiteten „Inhalts der Artikel" (soderžanie statej) zu deutsch „Marginalien"[47]) Der „Inhalt der Artikel" sollte eigentlich das System eines jeden Kapitels des Gesetzbuches bestimmen; die Redakteure mußten diese „Inhalt der Artikel" mit geltendem Recht ausfüllen und bei jedem Artikel vermerken, welchem Ukas oder Verordnung er entlehnt ist, sowie auch diejenigen Gesetze angeben, die, als den angenommenen Grundlagen des Rechts nicht entsprechend oder aus anderen Gründen, abzuändern sind.[48]) Somit sollte das Gesetzbuch nach Rosenkampfs Idee quasi eine verbesserte Kompilation vorhandener Gesetze sein, d. h. wiederum keine neue Kodifikation und zugleich keine alte Kompilation. Hierin stimmt die Idee Rosenkampfs mit der Idee der Schöpfer des preußischen Landrechts überein: Suarez verlangte von seinen Mitarbeitern, daß ihren Arbeiten das geltende Recht zugrunde gelegt würde, wobei Abweichungen von demselben nur ausnahmsweise, mit

besonderer Motivierung in jedem Falle zulässig waren.[49]) Ebenso betonte Carmer nach Abschluß der Arbeit, als er die Notwendigkeit vertrat, das Gesetzbuch einzuführen, daß das neue Gesetzbuch seinem Wesen nach nur eine Sammlung vorhandener Gesetze mit notwendigen Erläuterungen und Verbesserungen sei.[50])

Rosenkampf ging voll rosigster Erwartungen an die Arbeit heran. Der Entwurf seines schon einmal erwähnten Briefes an Professor Erhard läßt hierüber keinerlei Zweifel. In diesem Brief teilt Rosenkampf Erhard seine Wahl zum Korrespondenten der Kommission mit: selbst unter Berücksichtigung des begreiflichen Bestrebens Rosenkampfs, die Arbeitsbedingungen der Kommission ins günstigste Licht zu setzen, können wir aus dem begeisterten Tone des Briefes auf die Perspektiven schließen, die sich Rosenkampf zu Beginn der Arbeiten der Kommission eröffneten.[51])

Die Wirklichkeit sollte Rosenkampf ziemlich bald eine Reihe von Enttäuschungen bringen. Bei den Leitern der Kommission war das lebendige Interesse an ihren Arbeiten einer Abkühlung, ja einer deutlichen Enttäuschung gewichen. Rosenkampf besaß nicht die Fähigkeit, eine Sache in die Hand zu nehmen und sie dem vorgezeichneten Ziel energisch entgegenzuführen; außerdem erhob er auch keinen Anspruch auf solch eine Leitung der Kodifikationsangelegenheit — auf die Rolle, die unter der Regierung Nikolaus I. Speranskij zufiel. Völlig damit befriedigt, daß die „Direktoren" seine Ansichten hinsichtlich des Planes und des Wesens der der Kommission übertragenen Aufgabe teilten, erwartete er von ihnen Aktivität bei ihrer Verwirklichung, eine echte und nicht nur formelle Direktion. Diese Aktivität zeigte in Bezug auf die Arbeiten der Kommission weder Novosil'cov, noch viel weniger Lopuchin. Der erstere, im Anfang an der Aufgabe der Kommission lebhaft interessiert, war mit Pflichten auf den verschiedensten Gebieten des Staatsdienstes überlastet und außerdem veranlaßten Aufträge diplomatischer Natur seine längeren Abwesenheiten aus Petersburg. Der zweite war seiner Veranlagung und seiner Vorbildung nach nicht fähig, in Rosenkampfs Pläne Aktivität hineinzutragen.

Die Unzufriedenheit mit der Langsamkeit der Kommission äußerte sich ziemlich bald. Schon im November 1804 hielt es das Direktorium der Kommission für nötig, den Sekretär des Direktoriums, das heißt Rosenkampf, darauf aufmerksam zu machen, daß er auf die schnellste Erledigung der Arbeiten in der Kommission achten möge.[52]) Etwas später machte sich beim Direktorium der Kommission das Bestreben bemerkbar, seine Arbeit, ihr langsames Tempo, vor dem Kaiser zu rechtfertigen. Die Kommission argwöhnte vielleicht, daß in dieser Langsamkeit der Grund des Erkaltens des Kaisers für ihre Arbeiten liege.[53]) Bei der Vorlage des vom 1. Januar 1807 datierten Jahresberichtes an den Kaiser über die Arbeiten der Kommission im Jahre 1806 hält es die Kommission für nötig zu bemerken, daß sie sich bemühen wird, die Beendigung der Kapitel der allgemeinen Gesetze, die sich auf das Zivil- und Strafrecht, auf das öffentliche Recht und die Verwaltung beziehen, zu beschleunigen und setzt dann hinzu,

daß die Fortschritte, die die Arbeiten der Kommission begleitet haben, ihr zu hoffen gestatten, daß der Kaiser den Abschluß der für das Jahr 1807 geplanten Arbeiten nicht „anzweifeln" werde.[54]) Allein die Arbeiten wurden im Laufe des Jahres 1807 nicht abgeschlossen; in dem vom 1. Januar 1808 datierten Rapport, in dem das Ergebnis der Tätigkeit der Kommission seit vier Jahren zusammengefaßt und ihre Arbeitsmethoden, gleichsam um sie dem Kaiser ins Gedächtnis zurückzurufen, von neuem dargestellt waren, ist von dem Endziel dieser Arbeiten nichts mehr gesagt.)[55]) Nachdem der Kaiser offenbar aufgehört hatte an die Fruchtbarkeit der Tätigkeit der Kommission in der Zusammensetzung von 1804 zu glauben, ernannte er am 8. August 1808 Speranskij zum Mitglied der Kommission.[56]) Es ist anzunehmen, daß diese Ernennung nicht ohne entgegenkommende Schritte Speranskijs geschah, dem Gesetzgebungsprobleme besonders nahe lagen. Speranskij trat damals in eine Phase besonderen Vertrauens beim Kaiser ein und dachte natürlich beim Eintritt in die Kommission am allerwenigsten daran, sich dort mit der Rolle eines passiven Zuhörers von Rosenkampfs Berichten zu begnügen. Die Ernennung Speranskijs geschah unmittelbar vor seiner Erfurter Reise; aber kaum aus dem Ausland zurückgekehrt, betonte er sofort die Stellung, die er in der Kommission einzunehmen beabsichtigte. Speranskij kam zum erstenmal in die Sitzung des Direktoriums der Kommission am 29. Oktober 1808[57]) und führte schon in der nächsten Sitzung, am 10. November 1808,[58]) seine neue Arbeitseinteilung in der Kommission durch. An Stelle der gleichzeitigen Vorbereitung aller Teile des Gesetzbuches wurde beschlossen, sich mit der successiven Vorbereitung seiner einzelnen Bestandteile: des Zivil-, Straf- und Handelsgesetzbuches und der Polizeiordnung zu beschäftigen. Am 16. Dezember 1808 wurde Speranskij zum Gehilfen des Justizministers an Stelle des entlassenen Novosil'cov ernannt[59]) und am 20. Dezember erfolgte das allerhöchste Reskript an den Fürsten Lopuchin, in dem der Kaiser, von dem Wunsch geleitet, „den Abschluß der der Gesetzgebungskommission übertragenen Arbeiten möglichst zu beschleunigen", den Justizminister beauftragte, hierfür Speranskij „zu verwenden", der dann auch das Recht erhielt, dem Kaiser über die Angelegenheiten der Kommission Bericht zu erstatten.[60]) Rosenkampf war der Möglichkeit beraubt, fortan die Richtung der Arbeiten der Kommission zu bestimmen. In den Jahren 1803 und 1804, als Plan und Methode der Gesetzgebungsarbeiten festgesetzt wurden, hielt Rosenkampf die Initiative in der Hand; allerdings beriet er sich mit Novosil'cov, Stroganov und Czartoryskij und dann mit Lopuchin, gab ihnen möglicherweise nach und veränderte zum Teil seine Pläne, aber in den Grundzügen schrieb er den Gang der Arbeiten der Kommission vor. Im Jahre 1808 kam in die Kommission ein Mann, der den Plänen Rosenkampfs seine Ansichten entgegenstellte und stark genug war, diese Ansichten zu verwirklichen. Daher definierte Alexander Turgenev, der damals in der Gesetzgebungskommission diente, das, was Ende 1808 geschah, ganz richtig als „den Sturz Rosenkampfs".[61])

Mit dem Jahr 1808 schließt die erste Periode der Tätigkeit Rosenkampfs in der Gesetzgebungskommission. Bereits nach der Rückkehr Speranskijs aus Erfurt, nämlich am 10. November 1808, hatte das Direktorium der Kommission die vorbereitenden Arbeiten für abgeschlossen erklärt und beschlossen, zur endgültigen Abfassung der Projekte zu schreiten.[62] Mit der Berufung Speranskijs hatte sich also die Lage in der Gesetzgebungskommission von Grund aus verändert. Speranskij leitete die Arbeiten der Kommission und die Rolle Rosenkampfs war auf die eines gewöhnlichen Mitarbeiters reduziert, der von anderen gefaßte Pläne und Entwürfe auszuführen hatte. Er war zu den Arbeiten der Abfassung des Zivilgesetzbuches mit den Rechten eines gewöhnlichen Abteilungschefs hinzugezogen. Viel Bitterkeit ist in Rosenkampfs biographischen Aufzeichnungen zu spüren, wenn er von diesen Jahren des Wirkens Speranskijs erzählt:[63] er wirft Speranskij ungewöhnliche Oberflächlichkeit, Unbeständigkeit und Verwirrtheit der Gedanken, Streben nach Despotismus und Ruhmsucht vor. Man muß sagen, daß die Mißgunst auf Gegenseitigkeit beruhte: in einem Briefe Speranskijs aus Perm äußert der letztere sich scharf genug über die Arbeiten Rosenkampfs, über dessen „unförmige Kompilationen".[64]

Von den Gesetzgebungsarbeiten zurückgedrängt, zog sich Rosenkampf ins Privatleben zurück und spielte eine gewisse Rolle in den Freimaurerorganisationen.[65] Man kann übrigens nicht sagen, daß man Rosenkampf als gelehrten Juristen in den Jahren der Direktorschaft Speranskijs in der Gesetzgebungskommission ganz vergessen hätte. Als dem Reichsrat das Projekt der Reform des Senats zur Prüfung vorgelegt wurde, das wiederum mit dem Namen des damals allmächtigen Speranskij verknüpft war, befanden sich unter den von verschiedenen Personen vorgelegten Bemerkungen zu diesem Projekt auch Bemerkungen Rosenkampfs. Diese Bemerkungen sind von gewissem Interesse, da sie aus dem Rahmen rein technischer Kritik des Projekts herausfallen und die Ansichten ihres Verfassers über eine Reihe von allgemeinen Fragen des russischen öffentlichen Rechts offenbaren.[66] Bezeichnend ist an Rosenkampfs Bemerkungen, daß er die Reform des Senats nicht für sich betrachtet, sondern als Teil einer durchaus konkret gedachten Verfassungsreform: wenn alle Teile der geplanten Reorganisationen beendigt sein würden, müßte sich die konstitutionelle Verfassung des Reiches daraus ergeben.

Ende 1811 war Rosenkampf zur Finnland-Kommission hinzugezogen worden,[67] die zur Prüfung und Vorbereitung von Angelegenheiten eingerichtet war, die nach den finnischen Gesetzen der unmittelbaren Entscheidung der obersten Gewalt unterlagen.[68] Diese Kommission bestand bis zum Jahre 1826[69] und Rosenkampf war ihr beständiges Mitglied. Seine Teilnahme an den Arbeiten der Finnland-Kommission brachte Rosenkampf dem Baron Armfeldt, der an ihrer Spitze stand, nahe und diese nahe Bekanntschaft gestattete es Rosenkampf, solange Armfeldt lebte, für in gewissem Sinne einflußreich in den finnischen Angelegenheiten zu gelten. Diese nahe Be-

kanntschaft war es auch, die die Namen Rosenkampfs und Armfeldts in dem Gerede über das Ereignis verband, daß das weitere Schicksal Rosenkampfs und seine Rolle in den Kodifikationsarbeiten entscheidend beeinflussen sollte. Dieses Ereignis war der plötzliche Sturz Speranskijs und seine Verbannung aus Petersburg am 17. März 1812. Trotz der regen Aufmerksamkeit, die dieser im Leben Speranskijs tragischen Episode von Verfassern allermöglichen Memoiren und Erinnerungen sowie von Historikern entgegengebracht wird, kann die Kette der Begebenheiten, die zur Entfernung Speranskijs aus Petersburg führten, bis heute als noch nicht endgültig geklärt angesehen werden.

Die Historiker führen gewöhnlich eine Reihe von Umständen an, deren Gesamtheit zu der auf den ersten Blick unerwarteten Verbannung Speranskijs geführt haben. Den ausschließlichen und einzigen Grund der Verbannung Speranskijs in irgendeiner Intrige, ganz gleich, von wem sie ausgehe, oder von wem sie inspiriert sein mochte, zu sehen, ist es natürlich nicht möglich. Daß aber eine Intrige vorhanden war und daß sie den äußeren Anstoß zum Unglück Speranskijs gegeben hat, daran kann man ebenfalls nicht zweifeln. Die Dokumente, die jene Zeit beleuchten, weisen ziemlich einstimmig auf die Personen hin, die die Fäden der gegen Speranskij gerichteten Intrige in den Händen hielten. Unter diesen Personen nimmt Baron Armfeldt[70]) einen bedeutenden Platz ein und als sein Teilnehmer oder besser Gehilfe figuriert öfters Rosenkampf. An demselben Abend des 17. März 1812, als die letzte Aussprache Alexanders mit Speranskij vor dem Bruch stattfand, schrieb der dem Kaiser ergebene Professor Parrot an ihn: „Vous paraissez vous fier à Armfeldt. Je me défie de lui sans l'avoir vu. Mais en ce cas je juge l'homme par les moyens qu'il emploie, et Rosenkampf est un de ses principaux moyens."[71]) N. J. Turgenev weist darauf hin, daß die Hauptschuld an der Intrige den General Armfeldt trifft und schreibt: „Er befahl einem seiner Anhänger eine Denunziation gegen Speranskij zu schreiben, worin eindringlich bewiesen wurde, daß alle Maßnahmen Speranskijs, seine Gesetzgebungsprojekte und seine Reform zum geheimen Endziel hatten, in Rußland eine allgemeine Unzufriedenheit und dann eine Revolution hervorzurufen."[72]) M. A. Korff, der in seinem „Leben des Grafen Speranskij" diesen Anhänger nicht mit Namen nennt,[73]) hat in dem im Jahre 1861 nicht gedruckten Kapitel seines Buches: „Die Teilnehmer am Sturz Speranskijs" die Farben nicht gespart, um die Rolle des „berüchtigten Intriganten" Rosenkampf in der Katastrophe von 1812 auszumalen.[74]) Übrigens ist auch im „Leben des Grafen Speranskij" deutlich genug von der Feindschaft die Rede, die Rosenkampf gegen Speranskij in den Tagen unmittelbar nach seiner Verbannung zur Schau trug.[75]) Nach all diesem hat sich in der historischen Literatur eine ziemlich bestimmte Meinung über Rosenkampf gebildet, als habe er zu dem Kreis von Leuten gehört, die eine gewisse Rolle bei der Verbannung Speranskijs gespielt hatten.[76])

Die Aufzeichnungen, die N. J. Turgenev erwähnt, waren seinerzeit von Baron Korff gedruckt worden,[77] der dabei erklärt hatte, daß sie nicht vor dem Sturz Speranskijs, sondern unmittelbar nach seiner Verbannung geschrieben waren. Als ihr Verfasser galt offiziell Armfeldt. Doch fällt es nicht schwer, hinter seinem Namen die Autencität der Autorschaft Rosenkampfs zu entdecken: Wer außer Rosenkampf konnte Speranskij folgenden Vorwurf machen: „Il commança un code de lois sans jamais permettre que les principes qui devraient lui servir de base fussent connus"? Die Aufzeichnungen Rosenkampfs machen durch das Gekünstelte der Beweise, die einzig in der Absicht zusammengetragen sind, die a priori gestellte Aufgabe — Speranskijs „verräterische" Politik zu begründen — einen äußerst unangenehmen Eindruck.

Ungefähr um dieselbe Zeit beteiligte sich Rosenkampf an der Finanzpolitik, doch erlitt seine Tätigkeit hier sehr bald einen entschiedenen Mißerfolg. Rosenkampf war Mitglied des Geheimcomitees, das zum Zweck der Übersicht über die Finanzlage des Landes gegründet geworden war, aber nur kurze Zeit existierte.[78] Im März 1812 wurde dem Reichsrat das Projekt von Agrar-Obligationen vorgelegt, dessen Verfasser Armfeldt und Rosenkampf waren.[79] Das Projekt wurde ablehnend aufgenommen.[80] Anfang Juni 1812 legte Rosenkampf dem Fürsten Lopuchin von selbst einen Bericht über Finanzfragen vor und dieser Bericht wurde in den „Vereinigten Departements" am 19. Juni 1812 geprüft.[81] Er wurde wiederum schroff ablehnend aufgenommen.[82]

Der Versuch, Rosenkampf auf dem Gebiet der Finanzpolitik zu verwenden, endete also mit einem völligen Mißerfolg. Von größerer Dauer war die Rückkehr Rosenkampfs nach der Verbannung Speranskijs zu der Beschäftigung, die ihm seit Beginn seiner Dienstzeit in Petersburg am nächsten gestanden hatte, zu der Beschäftigung in der Gesetzgebungskommission. Unmittelbar nach der Entfernung Speranskijs legte Rosenkampf einen Bericht über die Geschäftslage der Kommission vor;[83] in diesem Bericht war eine genaue Übersicht über die Tätigkeit der Kommissionen seit Beginn ihrer Einrichtung enthalten, wobei natürlich alle Maßnahmen Speranskijs kritisiert wurden. Am 14. April 1812 kam Fürst P. V. Lopuchin in die Kommission und teilte mit, daß der Kaiser für gut befunden habe, ihm die Leitung der Gesetzgebungskommission anzuvertrauen, damit er „alle Umstände prüfe", die in Rosenkampfs Bericht dargestellt seien.[84] Dann legte Rosenkampf Lopuchin einen sehr umfangreichen Rapport über die Lage der Dinge in der Kommission und über die Grundsätze, auf denen sie hinfort aufgebaut werden sollte, vor.[85] Auf Rosenkampfs Rapport erfolgte eine im Journal der Kommission am 4. Mai 1812 eingetragene Verfügung Lopuchins[86] über die Einrichtung eines Rates der Kommission „zwecks Einführung von Einheitlichkeit und Einigkeit in alle Zweige der russischen Gesetzgebung", die aus Rosenkampf, Družinin und A. Turgenev bestehen sollte. Die in diesem Rate geprüften Projekte sollten Lopuchin als dem Leiter der Kommission zur Vorlage im Reichsrat übergeben werden. Zugleich erhielt Rosen-

kampf eine bis zu einem gewissen Grade überwiegende Stellung, in der Kommission, ähnlich der, die er als erster Referendar und Sekretär des Direktoriums im Jahre 1804 eingenommen hatte: ihm als den ältesten Abteilungschef wurde die Aufsicht über die Arbeiten in der Kommission und über die Tätigkeit der Beamten übertragen.[87] Alle Verfügungen Lopuchins in bezug auf die Gesetzgebungskommission wurden vom Kaiser, der sich damals schon bei der Armee befand, bestätigt.[88]

So stand es um die Organisation der Kommission. In bezug auf ihren Arbeitsplan waren im Jahre 1812 keine besonderen Abweichungen von den Plänen des Jahres 1809 eingetreten. Die Arbeiten der Kommission waren wie ehedem in 1. das Zivilgesetzbuch, 2. das Strafgesetzbuch, 3. das Handelsgesetzbuch, 4. die örtlichen Gesetzbücher, 5. die Polizei-Staatswirtschaftsordnung und 6. den Gerichtsprozeß eingeteilt.

Doch unter Beibehaltung des äußeren Arbeitsschema mußte sich der Geist wesentlich ändern. Eingedenk des politischen Lärms, der sich um die Beratung über das von Speranskij dem Reichsrat vorgelegte Zivilgesetzbuch erhoben hatte, stellte sich Rosenkampf im neuen Bericht über die Arbeiten der Kommission völlig auf den Standpunkt der Beibehaltung des „alten" Rußland: „Jegliche Gesetze", lautet es in diesem Bericht, „ziemen einem Staate am meisten dann, wenn sie schon durch die Zeit geheiligt sind . . . ." und „jegliche Neuerung beleidigt das, was für die Menschen am nützlichsten ist — die Gewohnheit — und macht sie unsicher über ihren Stand und ihre Rechte". Aber auch im Jahre 1812 wie im Jahre 1804 bestand Rosenkampf auf der Notwendigkeit, nach dem Beispiel der „römischen Institutionen" „die Sammlung der ersten Grundlagen des russischen Rechts zur Bestimmung der besonderen Theorie unserer Gesetzgebung darzustellen."[89]

Dies waren die leitenden Prinzipien, die Rosenkampf den Arbeiten der Kommission zugrunde legte, als die Leitung nach der Entfernung Speranskijs wieder an ihn fiel. Dann aber setzen lange, wenig bemerkenswerte, trübe Jahre der Arbeit ein, mit dem deutlichen Stempel jener Langenweile, die sich auf alles legte, was Rosenkampf tat.

Die Kommission beschaffte sich vor allem mit dem Strafgesetzbuch, dessen erster Teil Ende 1813 dem Reichsrat vorgelegt wurde. Im Laufe des Jahres 1814 waren dem Reichsrat alle drei Teile des Zivilgesetzbuches vorgelegt worden, dessen Prüfung jedoch nicht glatt verlief. Um die Möglichkeit zu haben, die Entwürfe des Zivilgesetzbuches mit dem geltenden Recht zu verbinden, beschloß der Reichsrat zu Beginn des Jahres 1815, diesen Entwurf mit Hilfe einer Kompilation (Svod) der vorhandenen Gesetze, die nach demselben System, das dem Zivilgesetzbuch zugrunde lag, verfaßt war, zu betrachten und erachtete es zwecks größerer Bequemlichkeit für nötig, so einen systematischen Svod der vorhandenen Gesetze zu drucken.[90] Am 23. März 1815 forderte Lopuchin den Rat der Kommission auf, den

Wunsch des Reichsrats zu verwirklichen und wies, offenbar unter Rosenkampfs Einfluß, darauf hin, daß dem Svod „der wesentliche Inhalt der nach Materien gesammelten Gesetze" hinzuzufügen sei, d. h. mit anderen Worten, daß jene „Grundlagen des Rechts" aus ihnen zu entnehmen seien.[91])

Zunächst, so scheint es, verfaßte Rosenkampf selbst die Einleitung „von den Gesetzen im allgemeinen", denn der Rat der Kommission beauftragte in seiner Sitzung vom 25. April 1815[92]) die dazu berufenen Beamten, nach dem Beispiel dieser Einleitung einen systematischen „Svod" zu verfassen, indem sie dazu aus dem Archiv der Kommission und aus anderen „zuverlässigen" Quellen alle notwendigen „zu jedem Kapitel gehörige" Gesetze und Material zusammentragen. Diese Einleitung „von den Gesetzen im allgemeinen" ist dadurch interessant, daß sie wieder überzeugend und klar die Kodifikationsschule Rosenkampfs zeigt. Wieder werden Fragen der „grundlegenden Gesetzgebung" angeschnitten, wieder wird auf dem Fundament des geltenden Rechts gebaut, wieder führt uns die Einleitung zum Preußischen Landrecht. Schon allein das Vorhandensein einer Einleitung und noch dazu von „den Gesetzen im allgemeinen" ist unstreitig von der Einleitung zum Landrecht beeinflußt. Ferner steht das System unserer Einleitung dem System der Einleitung des Preußischen Landrechts außerordentlich nahe. Endlich ist eine Reihe von einzelnen Paragraphen, wenn auch nicht gerade vom Landrecht abgeschrieben, weist aber das Bestreben auf, aus dem russischen Gesetzgebungsmaterial Texte herauszulesen, die einzelnen Paragraphen des Preußischen Landrechts entsprechen.[93]) Ganz am Ende des Jahres 1815 war die Drucklegung des ersten Bandes des systematischen Svod zu Ende geführt.[94]) Ende 1816 wurde schon der zweite Band des systematischen Svod gedruckt,[95]) dann folgte eine Reihe von Bänden; im ganzen waren, nach einer Auskunft von 1826, von 1815 bis 1822 22 Bände Zivilrecht und 1 Band Strafrecht gedruckt.[96]) Jeder Band war seinem Inhalt nach in 2 Teile geteilt: den ersten bildeten die „aus den Gesetzen gewonnenen Grundlagen des Rechts" und den zweiten Teil die Gesetze und Ukase selbst, aus denen sie hergeleitet waren. Jede „Grundlage des Rechts" war als Artikel mit Fußnoten angelegt, in denen die Rechtsquellen verzeichnet waren, aus denen sie hergeleitet war. War dieser systematische Svod der vorhandenen Gesetze gewissermaßen ein Vorbild des künftigen „Svod Zakonov" Nikolaus des I., so war in den Plänen der Kommission in derselben Periode ihrer Leitung durch Rosenkampf die Verwirklichung auch eines anderen Teiles der künftigen monumentalen Kodifikationsarbeiten Speranskijs vorgesehen. Die Kommission plante nach dem Muster des im Jahre 1818 entstandenen und bald eingegangenen, von der Kommission herausgegebenen „Journals der Gesetzgebung",[97]) in dem als Ergänzung zum systematischen Svod alle zivilrechtlichen Gesetzesnovellen gedruckt wurden, die Gesetzesbestimmungen der vorhergegangenen Jahre herauszugeben und zwar der Jahre der alexandrinischen wie der vorherigen Regierungen.[98])

Nach Erscheinen der ersten 6 Bände des systematischen Svod verwirklichte Rosenkampf seine liebsten Gedanken und gab die „Grundlagen des russischen Rechts", die als Bestandteile zu jedem dieser Bände gehörten, einzeln heraus.[99])

Parallel mit der Herausgabe der systematischen Svody der vorhandenen Gesetze gingen die endlosen Arbeiten der Verfassung von „Uloženie" (Gesetzbüchern). Außer den bereits erwähnten Arbeiten der Verfassung des Zivil- und Strafgesetzbuchs, bearbeitete die Kommission, oder plante jedenfalls, eine Reihe von anderen Gesetzbüchern und Verordnungen sowohl aus dem Gebiet des öffentlichen wie des Privatrechts.

Die Vorbereitung der Entwürfe für die Gesetzbücher und Verordnungen ging außerordentlich langsam vorwärts. Da geschah ein Ereignis, das wiederum entscheidend auf Rosenkampfs Schicksal einwirken mußte: am 22. März 1821 kehrte Speranskij nach Petersburg zurück. Schwerlich konnte man glauben, daß seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht aufs neue auf dem Gebiet, das Speranskij stets nahegestanden hatte — auf dem Gebiet der Gesetzgebung — ausgenützt werden würden. In der Tat teilte Lopuchin der Gesetzgebungskommission bereits am 14. Juli 1821 mit, daß der Kaiser der Kommission befohlen habe, während seiner Abwesenheit aus der Residenz „unter der Leitung des Geheimen Rates Speranskij zu stehen". Gleichzeitig wurde der Kommission aufgetragen, für Speranskij einen genauen Bericht über alles das zu verfassen, womit sich die Kommission beschäftigte.[100]) Also traf Rosenkampf wieder mit Speranskij zusammen.[101]) Gewiß war die Lage im Vergleich zum Jahre 1809 eine wesentlich andere: Speranskij war nicht mehr so einflußreich wie früher, seine Beziehungen zur Kommission waren nur vorübergehender Natur. Dennoch konnte die bloße Teilnahme Speranskijs an den Angelegenheiten der Kommission für Rosenkampf nicht günstig sein. Am 17. Juli 1821 wurde Speranskij zum Mitglied des Reichsrats für das Gesetzesdepartement ernannt.[102]) Es ist anzunehmen, daß im Zusammenhang mit dieser Ernennung im Reichsrat im selben Jahre 1821 mit der Prüfung des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs aufs neue begonnen wurde. Aus diesem Anlaß las im September 1821 Speranskij dem Kaiser seinen Bericht über die Tätigkeit der Gesetzgebungskommission vor.[103]) In diesem Bericht sparte er nicht an düsteren Farben bei der Charakteristik dessen, was die Kommission geleistet hatte und was dort gegenwärtig gearbeitet wurde.[104]) Im Endergebnis hält Speranskij die von der Kommission verfaßten „Svody" für ein „unförmiges Gemisch", in dem anstelle von 2 oder 3 wesentlichen Worten, die dem Gesetze Kraft verleihen, eine Unmenge von zum Gesetz in keinerlei Beziehung stehenden Einzelheiten in extenso ausgeschrieben und gedruckt wurden. Natürlich konnte Speranskijs Urteil kaum ganz gerecht und vorurteilsfrei sein,[105]) daß es sich aber auf Rosenkampfs Schicksal auswirken mußte, kann man nicht bezweifeln. Die Beziehungen Speranskijs und Rosenkampfs zueinander waren äußerst gespannt. Die Mitarbeit dauerte jedoch noch einige

Monate und erst am 13. April 1822 wurde Rosenkampf auf sein Gesuch hin aus seinem Amte entlassen.[106])

Hiermit fand Rosenkampfs Karriere und seine Kodifikationsarbeiten ihr Ende. Diese Arbeiten sowie er selbst, ihr Leiter, wurden von den Zeitgenossen entschieden ablehnend beurteilt. In diesen Urteilen finden wir in bezug auf Rosenkampf kein einziges wohlwollendes Wort. Man spricht von ihm, das muß man sagen, nicht viel und selten, man spricht aber entweder mit scharfem Tadel, oder mit kalter etwas verächtlicher Gleichgültigkeit.

Die Anhänger Speranskijs konnten Rosenkampf natürlich seine traurige Rolle bei den Geschehnissen des Jahres 1812 nie verzeihen. N. J. Turgenev nennt Rosenkampf unter dem Eindruck der Verbannung Speranskijs „eine niederträchtige Kreatur".[107]) Er stellt Rosenkampf auch als einen völlig prinzipienlosen Menschen dar, der sich nur an die äußeren Vorteile hält, die sein Dienst ihm gewährt.[108]) Nicht weniger scharf äußert sich über Rosenkampf der Speranskij freundschaftlich zugeneigte Mordvinov. Er bezeichnet Rosenkampf als einen Menschen, „sans fois et sans loi", als einen Dummkopf und Intriganten.[109]) Mit den Jahren, als der persönliche Zorn und die persönliche Mißgunst verblaßten, und die Zeit für eine ruhige Würdigung der Kodifikationsarbeiten Rosenkampfs gekommen war, wuchs die Bedeutung dieser Arbeiten entschieden. Es erwies sich, daß die späteren Kodifikationsarbeiten, die Arbeiten Speranskijs, die mit einem so dauerhaften und glänzenden Erfolge endeten, bis zu einem gewissen Grade auf dem Fundament aufgebaut wurden, das Rosenkampf angelegt hatte. Und wer weiß, was aus dem Bau geworden wäre, wenn das Fundament gefehlt hätte.

Das letzte Jahrzehnt im Leben Rosenkampfs wird durch ziemlich intensive Arbeit auf einem anderen Gebiet gekennzeichnet, einer Arbeit, die ihn in intellektuellen Verkehr mit einem neuen Kreis von Menschen führte und mehr als all seine frühere Tätigkeit geeignet war, seinen Namen für die Nachwelt in dankbarem Angedenken zu erhalten. Ich meine die wissenschaftliche Arbeit Rosenkampfs, die der Erforschung russischer Rechtsaltertümer, im besonderen der „Kormčaja Kniga" gewidmet waren. Der Kreis von Forschern und Sammlern von Denkmälern der russischen Geschichte, der sich um den Mäzen Graf N. P. Rumjanzev gruppierte, konnte mit Recht Rosenkampf zu seinen Mitgliedern zählen. Der Name des letzteren wird neben dem Namen des Mitropoliten Evgenij (Bolchovitinov), P. M. Stroev, Anastasevič u. a. genannt.[110]) Der auf wissenschaftlichen Interessen beruhende Verkehr mit einigen von diesen Männern hatte noch in den letzten Jahren der Tätigkeit Rosenkampfs in der Gesetzgebungskommission begonnen,[111]) wo nebenbei gesagt eine Zeitlang auch Anastasevič diente. Die Entlassung konnte die Intensivität der wissenschaftlichen Arbeiten natürlich nur fördern. Ihre Frucht war die auf Anregung des Kanzlers Graf Rumjanzev unternommene Arbeit, die einmütige Anerkennung fand und auf lange Jahre hinaus aktuelle

wissenschaftliche Bedeutung bewahrte: Obozrěnie Kormčej Knigi, Betrachtungen über die Kormčaja Kniga.[112]) Die uns aus der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre erhaltene Korrespondenz Rosenkampfs mit P. M. Stroev, J. M. Snegirev, A. L. Pisarev ist sehr bezeichnend für die Charakteristik seiner Arbeiten über die „Kormčaja". Er sammelt sorgfältig verschiedene Abschriften des Dokuments, und seine Uebersetzungen berühren eine Reihe von Nebenfragen, die mit dem Gegenstand seiner Forschung verbunden sind, er zeigt nicht nur eine wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit, sondern echtes wissenschaftliches Interesse.[113])

Rosenkampfs Untersuchung war das erste Werk aus dem Gebiet des Kirchenrechts in russischer Sprache, das unstreitig auf der Höhe der zeitgenössischen wissenschaftlichen Anforderungen stand. P. M. Strojev konnte im Jahre 1832 mit Recht sagen: „Das Werk Baron Rosenkampfs ist vorläufig das einzige in unserer Wissenschaft vom kanonischen Recht".[114]) Später erwähnte K. A. Nevolin Rosenkampfs Arbeit unter den „bemerkenswerten Forschungen der Neuzeit".[115])

Der Druck der „Betrachtungen über die „Kormčaja" in erster Auflage setzte Rosenkampfs Untersuchungen über dieses Rechtsdenkmal kein Ende: er hatte die Vorbereitung zu der zweiten Auflage seines Werkes begonnen. Über diese letzten Jahre wissenschaftlicher Arbeit des alternden Rosenkampf ist eine interessante Schilderung V. S. Pečerins erhalten, der damals gerade am Beginn seines, später so sturmerfüllten Lebens stand.[116]) Die etwas exaltierte, den deutlichen Stempel ihres Autors tragende Schilderung Pečerins wird gewöhnlich quasi als Gegengewicht zu den Meinungen über Rosenkampf in der Zeit der Gesetzgebungskommission, bei denen wir uns weiter oben aufgehalten haben und die seinen guten Ruf natürlich nicht befestigen konnten, gestellt.[117]) Pečerin beschreibt Rosenkampfs Leben, als er in Ungnade gefallen und von seinen früheren Freunden und Bekannten verlassen und vergessen war. Nach Schließung der Finnlandkommission im Jahre 1826 waren Rosenkampfs materielle Hilfsquellen sehr eingeschränkt und er verlebte seine letzten Tage in sehr beengten Verhältnissen. Pečerin erzählt von Rosenkampfs Wohnung in Petersburg in einem großen, ziemlich baufälligen Holzhaus irgendwo in der Bolšaja Sadovaja; von seiner Beschäftigung mit einer wundervollen Handschrift des 10. oder 11. Jahrhunderts aus der kaiserlichen öffentlichen Bibliothek, die von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags dauerte, von der blassen Baronin mit „einer Wolke der Wehmut auf der Stirn", die der rein romantischen Schule angehörte und Goethe verehrte. Im Endergebnis kann man unter Berücksichtigung des jugendlichen Feuers Pečerins und seiner Freude über die erste Beteiligung an ernster wissenschaftlicher Arbeit, immerhin mit Geršenson[118]) sagen, daß sein Bericht von einer in ihrer Art sehr kultivierten Atmosphäre zeugt, die im vergessenen und verlassenen Hause der Rosenkampfs herrschte.

Am 16. April 1832 starb Rosenkampf. Nach dem Zeugnis eben jenes Pečerin „waren im Hause keine 100 Papierrubel für seine Beerdigung zu finden". Das Geld wurde vom Ministerium für Volksbildung gegeben.[110])

---

[1]) S. die Biographie Rosenkampfs von P. Majkov im Russkij Biograficeskij Slovar' („Russischen Biographichsen Wörterbuch"), Bd. „Reutern-Rolzberg" St. Petersburg, 1913, S. 365; auch P. Majkov: „Baron Gustav Andrejevič Rosenkampf" in der Zeitschrift „Russkaja Starina", 1904, Bd. 120, S. 142. — Die letztere Arbeit Majkovs ist eigentlich nur eine etwas ergänzte Übersetzung eines Abschnittes der deutschen biographischen Aufzeichnungen Rosenkampfs, die sich in der Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek zu Leningrad befindet. Dieser Abschnitt umfaßt das Leben Rosenkampfs von der Zeit seines Gerichtsdienstes in Livland bis zum Jahre 1810: die Ergänzungen Majkovs enthalten einen kurzen Bericht über die im Abschnitt nicht behandelten Lebensjahre Rosenkampfs. Über Rosenkampfs Autobiographie ist folgendes zu sagen: Sie wurde „an der Neige des Lebens" ihres Verfassers geschrieben (die diesbezügliche Vermutung P. M. Majkovs, l. c. S. 140, wird durch die Erwähnung in der Autobiographie der Arbeit über die Quellen des kanonischen Rechts und anderer historischer Untersuchungen [ibid. S. 403], d. h. der Arbeiten seiner letzten Lebensjahre, vollauf bestätigt). Dieser Umstand zwingt dazu, die von Rosenkampf mitgeteilten Tatsachen über zeitlich weit zurückliegende Ereignisse sorgfältig zu prüfen. Diese Prüfung spricht — wie die weitere Darstellung zeigen wird — nicht immer für Genauigkeit der von Rosenkampf mitgeteilten Nachrichten. Infolgedessen muß man an seine Autobiographie mit großer Vorsicht herangehen. Diesem Umstand trägt Majkov nicht Rechnung.

[2]) S. „Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559—1809", herausgegeben von G. Erler, III. Bd. („Die Immatrikulationen vom Wintersemester 1709 bis zum Sommersemester 1809"), Leipzig 1909, S. 337. Die Eintragung lautet: „Rosenkampf a Gustav. Adolph. Livon. P. i 31. III, 1784".

[3]) E. Friedberg, „Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim" („Festschrift zur Feier des 500jährigen Bestehens der Universität Leipzig, 2 Bd.), Leipzig 1909, S. 95—96.

[4]) F. G. Sammet (1719—1796) war Privatdozent; siehe Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, II a, 476—477; III b, 301—302.

[5]) I. F. Seger, (1734—1785), s. E. Friedberg, o. c. S. 193

[6]) Stintzing-Landsberg, III a, S. 461; III b, S. 295.

[7]) Über Biener s. Stintzing-Landsberg, o. c., III a, S. 501; III b, S. 317.

[8]) P. M. Majkov l. c. im Wörterbuch S. 365; in der „Russkaja Starina", Bd. 120, S. 142—143.

[9]) Baron M. A. Korff, Žisń Grafa Speranskago („Das Leben des Grafen Speranskij), St. Petersburg 1861, Bd. I, S. 146—147.

[10]) Kozodavlev ist 1754 geboren. Siehe seine Biographie von M. A. Polievktov im „Russischen Biographischen Wörterbuch" Bd. „Knappe-Küchelbäcker", St. Petersburg 1903, S. 55 ff. und M. I. Suchomlinov, Istorija Rossijskoj Akademii („Geschichte der russischen Akademie"), sechste Lieferung, St. Petersburg 1882, S. 4 ff.

[11]) In die Studentenmatrikel der Leipziger Universität war Kozodavlev („a Kazadawleff") am 21. April 1769 eingetragen. Siehe Suchomlinov l. c. S. 14, Eger l. c. S. 191.

[12]) Im Jahre 1783 war er Rat d. Direktors der Akademie der Wissenschaften und Mitglied der Akademie. Seit 1784 diente er in der Kommission für Volksschulen. S. M. A. Polievktov l. c.

[12a]) P. M. Majkov, l. c. im „Wörterbuch" S. 365 in der „Russkaja Starina" 1904, Bd. 120, S. 142 ff.

[13]) Im Jahre 1805 schrieb Rosenkampf an Prof. Erhard nach Leipzig: „Durch Sie selbst vorbereitet, waren seit zwanzig Jahren, daß wir uns nicht gesehen haben, Baco, Blakstone, Ihre, Tieftrunks, Hugos, Kleins, Feuerbachs und mehreren anderen, auf die Gesetzgebungswissenschaft sich beziehenden Schriften, sowie die Versuche der Franzosen und Engländer, die Quellen, die ich studierte. Bey diesem Reichtum ging mein Bestreben dahin, mich für Rußland zu bilden." (S. Archiv des Reichsrats [A. d. R.], Akten der Gesetzgebungskommission [G. K.], Rep. 606).

[14]) „Vestnik Evropy" (Europa-Bote), herausgegeben von Nik. Karamzin, Teil VII, Moskau 1803, S. 141—156 (Januar Nr. 2).

[15]) Das Buch, das Rosenkampf veranlaßte, die „Bemerkungen" an Kozodavlev zu schicken, waren, wie in der Anmerkung gesagt wurde, die „Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten", herausgegeben von D. Klein. Rosenkampf bezeichnet in seinem Artikel das ihm gesandte Buch als ein Werk, „worin uberall gründliche Rechtskenntnis, Menschenfreundlichkeit und philosophischer Geist" zu sehen seien.

Die Annalen Kleins, des nächsten Freundes und Mitarbeiters Suarez', dessen Name mit dem Landrecht so eng verknüpft war, sind nicht etwa ein abgeschlossenes theoretisches Werk, sondern eine periodische Publikation, in der weniger Gesetzgebungs- als Gerichtsmaterial gedruckt wurde. Zwischen 1788 und 1809, als die Publikation Kleins herausgegeben wurde, waren im ganzen 26 Bände erschienen. Zur Zeit der Abfassung von Rosenkampfs Bericht gab es schon 20 Bände seiner Publikation, und zwar enthielt fast jeder Band Artikel oder Bemerkungen von Klein selbst. Aller Wahrscheinlichkeit nach meinte Rosenkampf den ersten Band der Klein'schen Publikation, worin ein einleitender Artikel enthalten ist, der offenbar von Klein selbst stammt und der Geschichte der preußischen Gesetzgebung seit dem Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms II. gewidmet ist („Kurze Geschichte der Gesetzgebung in den preußischen Staaten seit dem Anfange der Regierung Friedrich Wilhelm des Zweyten" — Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Bd. I, 1788, S. XXXIII ff.) Dieser Artikel spricht sowohl von der bereits durchgeführten Prozeßreform als auch von der geplanten Herausgabe des neuen Gesetzbuches. Die Darstellungen der einzelnen Etappen der Bearbeitung des Landrechts hat Rosenkampf wahrscheinlich den Anstoß gegeben, seine eigenen Gedanken über den Gegenstand und die Methode von Gesetzgebungsarbeiten mitzuteilen.

[16]) l. c. S. 146.

[17]) l. c. S. 150—151.

[18]) l. c. S. 148—149.

[19]) S. P. M. Majkov, l. c. Russkaja Starina, 1904, Br. 120, S. 146—147.

[20]) P. M. Majkov, l. c. S. 167 ff.

[21]) P. M. Majkov, l. c. S. 175.

[22]) Daß das Erscheinen der Ausgabe Dumonts eine neue Anregung zur Einrichtung der Gesetzgebungskommission war, gibt Rosenkampf selbst zu. S. P. M. Majkov, l. c. S. 178—179.

[23]) P. Pokrovskij, Bentam i ego vremja („Bentham und seine Zeit"), Petersburg 1916, S. 291 und 661. A. N. Pypin, Russkija otnošenija Bentama („Benthams russische Beziehungen"), Vestnik Evropy 1869, Bd. 2, S. 803—804; derselbe, Očerki literatury i obščestvennosti pri Alexandre I. („Studien zur Literatur und Gesellschaft unter Alexander I."), Petersburg 1917, S. 24.

[24]) Dieses Tagebuch ist von S. M. Gorjainov in der Genfer Bibliothek aufgefunden und in russischer Wiedergabe in der Zeitschrift „Golos Minuvšago" 1913, Bd. II, III und IV („Tagebuch Etienne Dumonts über seine Ankunft in Rußland im Jahre 1803") gedruckt worden.

[25]) Dumont verzeichnet in seinem Tagebuch acht Zusammenkünfte mit Rosenkampf („Golos Minuvšago" 1913 II, S. 158—159; III S. 80—82, 84, 88, 93, 98,

100; IV, S. 128—129), von denen drei offenbar speziell Unterhaltungen über Gesetzgebungsthemen gewidmet waren. Die erste Zusammenkunft fand am 21. Mai (2. Juni) 1803 statt. Dumont gibt seinen Eindruck von Rosenkampf in sehr zurückhaltender Form wieder: „Er denkt einige allgemeine Grundlagen in die Gesetzgebung einzuführen und diese Arbeit wird einer Prüfung in der Kommission unterzogen und wird vielleicht die Grundlage eines Gesetzbuchs Kaiser Alexanders ähnlich wie das Gesetzbuch König Friedrichs bilden. Ich vermag noch nicht zu sagen, ob dieser Mann imstande ist, ein so großes Werk zu vollbringen. Er hat die besten Bücher gelesen . . ., es scheint mir aber, als ob sich in seinem Kopf die alten Begriffe des römischen Rechts mit den neuen philosophischen Prinzipien vermischt hätten („Golos Min." 1913, Bd. II, S. 159). Diese Zurückhaltung wich bei den nächsten Zusammenkünften einem ziemlich bestimmten Gefühl der Antipathie. Die eigensinnige Weigerung Rosenkampfs, Bentham blind zu folgen, erklärte Dumont aus der Furcht, als Plagiator zu gelten und aus dem Bestreben, um jeden Preis originell zu sein. Dieses Motiv führt Dumont auch in seinem, bei A. N. Pypin, Očerki (Studien), S. 26, erwähnten Briefe an Rommilly vom Juni 1803 an und betont es eindringlich im Tagebuch („Golos Minuvšago", Bd. II, S. 159, Bd. III, S. 81). Immerhin hielt ihn Dumont, offenbar nach Aussage Rosenkampfs selbst, „der gut schmeicheln konnte" (Golos Minuvšago, Bd. III, S. 81) für einen großen Bewunderer Benthams. Dagegen hält sich Rosenkampf selbst in seinen Aufzeichnungen nicht für „einen großen Bewunderer Benthams": „Ich kam mit großem Vergnügen mit Dumont zusammen", lesen wir in diesen Aufzeichnungen (Majkov l. c. 180), „denn er war ein gebildeter Mann, ich konnte aber nicht einsehen, auf welche Weise die von ihm vertretenen Prinzipien bei der für das russische Recht notwendigen Verbesserung angewandt werden sollten".

[26]) Ministerstvo Justicii za sto lět 1802—1902 (Das Justizministerium in den letzten 100 Jahren, 1802—1902), St. Petersburg 1902, Anhang S. 7.

[27]) V. S. d. G. Nr. 20 955.

[28]) Nach den Memoiren Czartoryskis gehörte die Initiative in dieser Angelegenheit Novosil'cov. Bei der Erwähnung der Gesetzgebungskommission schreibt Czartoryski: „M. de Novosilzow rendit, par la volonté d'Alexandre, de la vie à ce corps mort et enterré depuis plus de vingt ans. Il organisa, aidé par M. le baron de Rosenkampf, jurisconsulte allemand, une commission des lois sur un plan vaste et bien conçu, et réussit à donner de la méthode a ces travaux". (Mémoires du Prince Adam Czartoryski et correspondance aver l'Empereur Alexander Ier", T. I 1887, P. 321.)

[29]) P. M. Majkov l. c. S. 182.

[30]) Mit welchen — erwähnt Rosenkampf nicht.

[31]) V. S. d. G. N. 21 187.

[32]) Bericht des Justizministeriums über die von Seiner Kaiserlichen Majestät allerhöchst bestätigte Reorganisation der Gesetzgebungskommission und Auszug aus den Seiner Kaiserlichen Majestät vom Direktorium der Kommission erstatteten Rapporten über den Fortschritt ihrer Arbeiten, auf allerhöchsten Befehl in verschiedene Sprachen übersetzt. Teil I. Gedruckt in Sankt Petersburg in Schnorrs Druckerei im Jahre 1804. (Im weiteren als „Bericht und Rapporte" zitiert.) Noch vor dem Erscheinen dieser Publikation war der Bericht vom 28. Februar im „St. Petersburger Journal" 1804, Mai, S. 53, gedruckt worden.

[33]) „Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung" 1805, Nr. 146—149. Im Archiv d. R. ist ein Brief der Redaktion dieser Zeitung an den Fürsten P. V. Lopuchin vom 8. Juli 1805 erhalten, mit dem die Hefte der „Zeitung" mitgeschickt waren, die die Rezension der Publikation der Kommssion enthielten, sowie andere Hefte der Zeitschrift, in denen „andere Kritiken ähnlichen Inhalts, nämlich des „Projekts eines Gesetzbuchs für Deutschland" (Nr. 4—6 der Zeitung) und Bemerkungen über die neueste Hessen-Darmstädter Gesetzgebung gedruckt waren (Nr. 264—267 der Zeitung). In diesem Brief ist auch der Verfasser aller dieser Rezensionen (darunter auch der uns

speziell interessierenden) genannt: das ist der Hofrat und Professor Seidenflicker. S. Arch. d. R. Akten der G. K. Rep. 606.

[34]) Stölzel, Suarez, 1885, S. 235—237.

[35]) Journal des Direktoriums der Kommission vom 9. Juli 1804 im Arch. d. R. Akten der G. K. Rep. 246, Teil I, Bl. 105. Rapport vom 31. Juli ibid. Rep. 262.

[36]) Rapport vom 2. April 1805 (Arch. d. R. Akten der G. K. Rep. 262)

[37]) Rapport vom 4. März 1806 (ibid).

[38]) Rapport vom 4. Februar 1807 (ibid).

[39]) Stölzel, l. c. S. 171, 222.

[40]) Stölzel, l. c. S. 279.

[41]) Klein begnügte sich nicht, gleich vielen seiner Kollegen, mit der Annahme des Titels eines Korrespondenten der Gesetzgebungskommission, sondern sandte im Jahre 1805 seine Betrachtung über den Plan eines Gesetzbuchs für das Russische Reich (das Manuskript Kleins ist im Arch. d. R. Akten der G. K. Rep. 606 erhalten; auf dem Manuskript ist vermerkt: „Erhalten am 22. IV. 1805"), der übrigens seinem Umfang nach über den Rahmen eines gewöhnlichen Briefes nicht hinausging.

[42]) Stölzel, l. c. S. 177.

[43]) Stölzel, l. c. S. 237, 400 ff.; Landsberg, l c. Noten, S. 269.

[44]) Die erste Ausgabe dieses Werkes erschien im Jahre 1809 in Dresden anonym, die zweite im Jahre 1815 mit dem Namen des Verfassers.

[45]) Landsberg l. c III, 1 Text S. 461.

[46]) Landsberg l. c. III, 1 Text S. 500.

[47]) Zum Terminus „Marginalien" ist es interessant zu vermerken, daß er auch bei den Vorbereitungsarbeiten des preußischen Landrechts angewandt wurde, s. Stölzel l. c. S. 230.

[48]) Bericht und Rapporte, S. 63 ff.

[49]) Stölzel l. c. S. 231, Anm. 4.

[50]) Stölzel l. c. S. 358—359.

[51]) Ich führe den entsprechenden Abschnitt aus Rosenkampfs Brief (im deutschen Original) an: „Wie schön, mein theurer Herr Professor, ist die Sonne im 60en Grad der Breite aufgegangen. Denken Sie sich einen Kaiser wie Alexander, gleich groß durch seine Stärke wie durch seinen erhabenen Willen, eben so thätig zu schaffen und zu schützen, was Seinen 42 Millionen nützlich seyn kann, als fest und unerschütterlich in einmal angenommenen Grundsätzen — dieser Mensch im höheren Sinn des Wortes, umgeben von aufgeklärten, nach Wahrheit und Kenntnisse ringenden und durch ihren moralischen Charakter ausgezeichneten Männer, die nicht bloß Minister den Nahmen nach, sondern in der That die Directoren der ihrer Leitung anvertrauten Fächer sind; denken Sie sich alles, wozu solche Aufsichten berechtigen, was solche Blüten für Früchte hoffen lassen und sagen Sie, ob es nicht ein glückliches Loos ist, gerade in dieser Zeit, hier in Schutz und Frieden zu leben und mitzuwürken zu den segensreichen Zwecken einer solchen Regierung, während an so manchen Orten, wo weit früher wissenschaftliche Bildung entstand, der Horizont, der allmählig sich wieder zu verdunkeln scheint. Der Fürst Lopuchin und der Herr von Nowosilzof stehen an der Spitze des Justizministerii und sind die Direktoren der Gesetzkommission. Beyde zeichnen sich durch ihre practische Kenntnisse, durch ihre unvermüdete Thätigkeit aus. Der letzte besonders wird Ihnen aus dem allgemeinen Rufe bekannt seyn. Über diesen gehaltsvollen Mann ist nur eine Stimme und was ich Ihnen sagen konnte, war immer unter dem, was er verdient. Er beschäftigt sich vorzüglich mit der Leitung der Kommission, die ganz nach seine Ansichten arbeitet und deren Organisation Ihnen bekannt sein wird. Mein glückliches Gestirn hat mich unter diesen Mann einige der wichtigsten Pflichten in der Kommission angewiesen, deren Umfang vielleicht über meine Kräfte, aber nicht über meinen Eifer für die gute Sache geht."

[52]) Journal vom 5. November 1804: „. . . Das Direktorium hat für nötig erkannt, dem Sekretär des Direktoriums zu bestätigen, daß er von sich aus

der schnellsten Erledigung der Arbeiten in der Kommission, besonders der erfolgreichen Beendigung der Sammlung der geltenden Gesetze seine unermüdliche Aufmerksamkeit widmen soll . . ." (Arch. d. R. Akten der G. K. Rep. 246, Teil I.

[53]) Von dieser Abkühlung spricht auch Rosenkampf in seiner Autobiographie. S. Majkov, l. c. „Rußkaja Starina" 1904, Bd. 120, S. 375.

[54]) Rapport vom 1. Januar 1807 „. . . Unterdessen wird sich die Kommission bemühen, die Beendigung der anderen Kapitel der allgemeinen Zivil- und Strafgesetze, sowie auch der auf die Verwaltung und auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu beschleunigen; die Fortschritte, die bisher das wichtige, alle Teile der Staatsverwaltung umfassende und soviel Kenntnisse und Überlegung erfordernde Werk der Gesetzgebungskommission begleitet haben, lassen bei ihr die Hoffnung zu, daß Eure Kaiserliche Majestät unter Berücksichtigung derselben an der Ausführung dessen, womit sie sich im kommenden Jahre zu befassen haben wird, nicht zweifeln werden . . ." (Arch. d. R. Akten der G. K. Rep. 262.)

[55]) Rapport vom 1. Januar 1808. Arch. d. R. ibid.; er ist teilweise bei Majkov, Vtoroe Otdělenie Sobstvennoi Ego Imperatorskago Veličestva Kanceljarii (Die Zweite Abteilung der Seiner Kaiserlichen Majestät Privatkanzlei), Petersburg, 1906, S. 46 ff. angeführt.

[56]) Baron Korff l. c. Bd. 1, S. 148.

[57]) Journal vom 29. Oktober 1808 (Arch. d. R. Akten der G. K. Rep. 246).

[58]) ibid.

[59]) Baron Korff l. c. Bd. 1, S. 149.

[60]) Majkov, Vtoroe Otdelénie (Zweite Abteilung), S. 151.

[61]) In dem Brief vom 21. Dezember 1808 an seinen Bruder nach Göttingen erwähnt A. I. Turgenev: „Sage das Schlözer und auch vom Sturz Rosenkampfs". S. Archiv Brat'ev Turgenevych (Archiv der Brüder Turgenev), Bd. 1, 2. Lieferung, St. Petersburg, 1911, S. 376—377

[62]) Journal vom 10. November 1808 (Arch. d. R. Rep. 246, Journal für das Jahr 1808, Bl. 31.)

[63]) Folgender Abschnitt der Aufzeichnungen Rosenkampfs ist in dieser Hinsicht charakteristisch: „. . . nach dem revolutionären Prinzip, dem sich Speranskii völlig hingegeben hatte, sollte nichts von der alten Ordnung und noch weniger von meiner Methode und meiner Richtung in der Arbeitsleitung bleiben. Mir war das gleichgültig, denn ich verlor dabei weniger als die Sache selbst, die an sich gut war". (Majkov l. c. „Russkaja Starina" 1904, Bd. 120. S. 405.)

[64]) S. Plan gosudarstvennago preobrazovaniia (Plan der Reorganisation der Staatsverfassung), Ausgabe der Zeitschrift „Rußkaja Mysl", Moskau 1905, S. 338.

[65]) A. N. Pypin, Russkoe masonstvo (Das russische Freimaurerwesen), herausgegeben und bearbeitet von G. V. Vernadskij, Petersburg 1916, S. 389—390, T. O. Sokolovskaja, Vozroždenie masonstva pri Alexandrě I (Die Wiedergeburt des Freimaurerwesens unter Alexander I.) in der Sammlung Masonstvo v prošlom i nastojaščem (Das Freimaurerwesen in Vergangenheit und Gegenwart), herausgegeben von S. P. Mel'gunov und N. P. Sidorov, Bd. 2, 1915, S. 174.

[66]) Diese Bemerkungen (in französischer Sprache) sind betitelt: „Sur le projet du Réglement organique du Sénat administratif et judiciaire" und nicht gezeichnet; auf dem ersten Blatt aber ist von der Hand Speranskijs geschrieben: „Von G. Rosenkampf" und im Text sind einige Verbesserungen von der Hand Rosenkampfs (Arch. d. R. Akten des Comités der Vorsitzenden des Reichsrats, 1811 Nr. 9, Bd. 22, Bl. 1—36.). Die Bemerkungen Rosenkampfs erwähnt E. N. Berendts in der Istoriia Pravitel'struiuščago Senata za dvěsti lět (Geschichte des Dirigierenden Senats in den letzten 200 Jahren), St. Petersburg, 1911, Bd. 3, S. 111.

[67]) M. Borodkin, Istorija Finljandii v carstvovanie Aleksandra I. (Geschichte Finnlands um die Zeit Alexanders I.) St. Petersburg 1909, S. 326.

[68]) S. die Allerhöchste Instruktion an die Finnlandskommission vom 26. Oktober 1811, § 1: K. Jakubov, Sbornik dėjstvujuščich v Finljandii osnornych zakonopoloženij i otnosiaščichsja k nim uzakonenij i aktor (Sammlung der in Finnland geltenden Grundgesetze und der dazu gehörigen Bestimmungen und Akte), Helsingfors 1889, S. 273–77.

[69]) B. Nolde, Očerki russkago gosudarstvennago prava (Studien zum (Studien zum russischen Staatsrecht). St. Petersburg 1911, S. 530–531.

[70]) Auf Armfeldt weisen Dokumente, die unmittelbar mit dem Sturz Speranskijs in Verbindung stehen. Siehe z. B. den Bericht des österreichischen Gesandten Saint-Julien an Metternich (Großfürst Nikolaj Michajlowič, Aleksandr Pervyj (Alexander I), 1914, S. 112: „Speransky avait tant d'ennemies que tout le monde travailla à sa perte. Armfeldt fut un des chefs de file . . ."

[71]) Schilder, Aleksandr I., ego žisń i carstvovanie (Alexander I., sein Leben und seine Regierung), Bd. III, S. 489. Parots Brief ist vollständig abgedruckt bei Schilder (ibid.). Auszüge daraus s. bei Baron Korff l. c. Bd. 2, S. 13–14 und beim Großfürsten Nikolaj Michajlovič l. c. S. 107–108.

[72]) Nik. Turgenev, Rossija i Russkie (Rußland und die Russen), Bd. 1 herausgegeben von A. A. Kiesewetter, Moskau 1915, S. 381.

[73]) Baron Korff l. c. Bd. 2, S. 14 Anm.

[74]) S. Dėjateli i učastniki v padenii Speranskago (Die Teilnehmer am Sturz Speranskijs) [ungedrucktes Kapitel aus dem „Leben des Grafen Speranskij" von M. A. Korff], mitgeteilt von I. A. Byčkov (Russkaja Starina 1902, Bd. 109, S. 494–496).

[75]) Baron Korff l. c. Bd. 2, S. 20 und S. 30.

[76]) Ganz energisch betont die Rolle Rosenkampfs in der Intrige gegen Speranskij der schwedische Historiker Tegner. Auszüge aus seinem Buch „Gustaf Mauritz Armfelt" (Stockholm 1884) sind in der „Russkaja Sterina" gedruckt worden: Bd. 87, 1896, S. 338.

[77]) Baron Korff l. c. Bd. II, S. 31–40.

[78]) S. Baron Korff l. c. Bd. 1, S. 248; Archiv Grafov Mordvinovych (Archiv der Grafen Mordvinov), Bd. IV, Petersburg 1902, S. XV, Anm. 2, Bd. IX, St. Petersburg 1903, S. 593. Mitglieder des Geheimcomités waren, außer Rosenkampf, Armfeldt, Balašov und Kozodavlev.

[79]) S. Archiv der Grafen Mordvinov, Bd. IV, S. XVI, 146. Dieses Projekt wurde offenbar am 18. März 1812, d. h. am Tage nach dem Sturz Speranskijs im Reichsrat besprochen; das Projekt selbst und das Manifest, das ihm folgte, sind nicht erhalten, aber das Journal der Reichsratssitzung „betreffend das Projekt eines Manifestes über neue Finanzmaßnahmen" ist von A. V. Vasil'ev im „Golos Minuvšago" (1916, N. 7–8, S. 339–340) gedruckt.

[80]) Mordvinov schreibt (Archiv Grafo Mordvinorych, Bd. IV, S. 146 ff.): „. . . Von allen mir bekannten Papieren sind am verderblichsten die, die unter der Bezeichnung „Agrarobligationen" vorgelegt worden sind . . . Sie sind nichts anderes als eine Abschrift jener Agrarmandate (mandats territoriaux), die in Frankreich einige Monate lang während der ersten Revolutionszeit existiert und den Finanzen Frankreichs den letzten Todesstoß beigebracht haben."

[81]) Archiv des R., Die Vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsökonomie, 1812, Nr. 54.

[82]) A. d. R. ibid.

[83]) S. Baron Korff l. c. S. 42, Anm. Dieser Bericht ist uns offenbar nicht überliefert (s. Majkov, Vtoroe Otdelenie (Zweite Abteilung), S. 61, Anm. 2.)

[84]) S. Journal der Kommission vom 14. April 1812 (A. d. R. Akten der G. K. Rep. 246, Journal des Jahres 1812, Bl. 24).

[85]) Dieser Rapport ist von Rosenkampf vom 1. Mai 1812, von Lopuchin vom 4. Mai 1812 datiert (A. d. R. Akten der G. K. Rep. 400).

[86]) S. Journal der Kommission vom 4. Mai 1812, Majkov l. c. S. 62.

[87]) Majkov l. c. S. 62.
[88]) S. Reskript an Lopuchin vom 16. Mai 1812 (Majkov l. c. S. 64).
[89]) Es ist interessant zu vermerken, wo der Rat der Kommission in dieser Hinsicht eine Analogie suchte: „Das Preußische Gesetzbuch", lesen wir im Bericht, „hat das erste Beispiel eines neuen Werkes geboten, indem mit den Gesetzen die Theorie des Rechts verbunden ist."
[90]) A. d. R., Akten der G. K, Rep. 409.
[91]) Ibid.
[92]) Journal der G. K. 1815 (A. d. R. Akten der G. K., Rep. 246, Bl. 47).
[93]) Die folgende Tabelle wird die Gegenüberstellung der Paragraphen des Svod einerseits und des Landrechts andererseits erklären:

Svod von 1815	A. L. R.
§ 24	§ 5
§ 27	§ 7
§ 39	§ 10 u. § 14
§ 40	§ 12
§ 44	§ 22
§ 45	§ 46
§ 51	§ 59

[94]) Journal des Rats der G.-K. vom 15. Januar 1816 (A. d. R. Akten der G.-K., Rep. 246, Journal v. Jahre 1816, Bl. 4).
[95]) Journal des Rates der G.-K. vom 31. Oktober 1816 (ibid. Journal vom Jahre 1816, Bl. 79).
[96]) A. d. R. Akten der G.-K. Rep. 409.
[97]) Akten des A. d. R., Akten der G. K. Nr. 727.
[98]) Majkov l. c. S. 88.
[99]) Osnovanija rossijskago prava, izvlečennyja iz suščestvujuščich zakonov Rossijskoj Imperii (Grundlagen des russischen Rechts, gewonnen aus den geltenden Gesetzen des russischen Reichs. Herausgegeben von der Gesetzgebungskommission), Bd. I, St Petersburg 1818.
[100]) Majkov l. c. S. 100.
[101]) Wie dieses Zusammentreffen in Wirklichkeit geschah, siehe bei „M. M. Speranskij general-gubernatorom v Sibiri i vosvraščenie ego v Petersburg (iz bumag akademika A. F. Byčkova)" [M. M. Speranskij als Generalgouverneur in Sibirien und seine Rückkehr nach Petersburg" (aus den Papieren des Akademikers A. F. Byčkov)] mitgeteilt von J. A. Byčkov „Rußkaja Starina" 1902, Bd. 112, S. 47—48.
[102]) Baron Korff l. c. Bd. 2, S. 263.
[103]) Majkov l. c. S. 100.
[104]) S. Baron Korff l. c. S. 270 ff.; Majkov l. c. S. 100 ff.
[105]) S. M. Seredonin, M. M. Speranskij, 1909, S. 153.
[106]) Baron Korff l. c. Bd. 2, S. 271 Anm.
[107]) S. im Tagebuch N. J. Turgenevs die Eintragung vom 8. Juni 1812 (Archiv Brat'ev Turgenevych, Archiv der Brüder Turgenev), Bd. 1, III. Heft, St. Petersburg 1913, S. 195—196).
[108]) Ibid. S. 213.
[109]) S. Archiv der Grafen Mordvinov, Bd. 5, St. Petersburg 1902, S. 473.
[110]) V. S. Ikonnikov, „Graf Nikolaj Petrovič Rumjanzev" — „Russkaja Starina" 1881, Bd. 32, S. 59.
[111]) S. Pišma Mitropolita Kievskago Evgenija Bolchovitinova k V. G. Anastaseviču (Briefe des Kiewer Mitropoliten Evgnij Bolchovitinov an V. G. Anastasevič) — „Russkij Archiv" 1889, Bd. 2, S. 73, 74, 77, 79, 80, 81, 166, 167, 189 (Briefe aus den Jahren 1818 und 1819). Ebenfalls — Iz pisem mitropolita Evgenija Bolchovitinova v Derpt k professoru V. M. Perevoščikovu (Aus den Briefen des Mitropoliten Evgenij Bolchovitinov nach Dorpat an den Professor V. M. Perevoščikov) — „Russkij Archiv" 1890, Bd. 3, S. 427 (Briefe aus dem Jahre 1821).
[112]) Obozrěnie Kormčej Knigi v istoričeskom vidě (Betrachtungen über die „Kormčaja Kniga" vom historischen Standpunkt), von Baron Rosenkampf,

herausgegeben von der Gesellschaft für Rußlands Geschichte und Altertümer, Moskau 1829.

[113]) S. Čtenija v obščestvě ljubitelej istorii i drevnostej Rossijskic. (Vorlesungen in der Gesellschaft der Freunde der Geschichte und Altertümer Rußlands), 1892, Bd. 2, Miszellen, S. 9—25. (Die Korrespondenz des Barons G. A. Rosenkampf mit P. M. Stroev, J. M. Snigirev und A. A. Pisarev, mitgeteilt von N. I. Poletajev), ebenfalls N. Barsukov, Žisń i trudy P. M. Stroeva (Leben und Werke P. M. Stroevs), St. Petersburg 1878, S. 125, 186—187. Nach Pogodin, der Rosenkampf im Jahre 1831 aufsuchte, „hatte er alles über unser altes Recht gelesen" (s. N. Barsukov, Žisń i trudy M. P. Pogodina (Leben und Werke M. P. Pogodins), Bd. 3, St. Petersburg 1890, S. 351.

[114]) N. Barsukov l. c. S. 230.

[115]) K. A. Nevolin, O sobranijach i učcnom obrabatyvanii cerkovnych zakonov v Grecii i Rossij (Über die Sammlung und wissenschaftliche Bearbeitung von Kirchengesetzen in Griechenland und Rußland" (Werke Bd. VI, St. Petersburg 1859, S. 414, Anm. 32). Unter die anderen „bemerkenswerten Untersuchungen" rechnet er die Arbeiten Bieners und des Mitropoliten Evgenij.

[116]) Über V. S. Pečerin siehe M. Geršenson, Žisń V. S. Pečerina (Das Leben V. S. Pečerins), Moskau 1910; E. Bobrov, Literatura i prosveščenie v Rossii XIX v. (Literatur und Bildung in Rußland im 19. Jahrhundert), Bd. 1, Kazan 1901, S. 83 ff. (Material zur Biographie V. S. Pecerins). Ein Abschnitt „Aus den Aufzeichnungen V. S. Pečerins" ist gedruckt im „Russkij Archiv" 1870, Spalte 1333 ff.; die Autobiographie V. S. Pečerins siehe „Russkija Propilei", herausgegeben von M. Geršenson, Bd. 1, Moskau 1915, S. 94 ff.

[117]) P. M. Majkov, „Russkaja Starina", 1904, Bd. 120, S. 427 ff.; derselbe — Vtoroe Otdělenie (Zweite Abteilung), S. 36; derselbe im „Russischen biographischen Wörterbuch", zitierter Band, S. 369.

[118]) M. Geršenson, Žisń V. S. Pečerina (Das Leben Pečerins), S. 9.

[119]) „Russkij Archiv", 1870, Spalte 1339.

Kapitel II.

Die äußere Geschichte der Ausarbeitung des Projekts der Verfassungsgesetze von 1804.

Der Tätigkeit der Gesetzgebungskommission wurde der am 28. Februar 1804 vom Kaiser bestätigte Bericht des Justizministeriums zugrunde gelegt.[1]

Der ganze Bericht von 1804 spiegelt klar und deutlich den Geist seiner Zeit wieder — einer Zeit wohlgemeinter, aber verschwommener Träumereien und schöner, aber unfruchtbarer Worte.

Nach einem kurzen Überblick über alle seit Peter dem Großen unternommenen Versuche ein Gesetzbuch abzufassen, weist der Bericht des Justizministeriums ganz richtig auf zwei sich der Kommission bietende Möglichkeiten — der Kompilation oder der Kodifikation — hin, doch nur, um weder der einen noch der anderen zu folgen.

„Die Aufgabe der Kommission besteht weder in der Zusammenstellung einer Gesetzessammlung, noch in der Einführung neuer, oder für andere Länder und Völker herausgegebener Gesetze in unser Vaterland." Welches war denn also die Aufgabe der Kommission? Der Bericht sucht das eigentliche Ziel der Kommission und hält es zur Feststellung desselben für nötig, „die unmittelbaren, den wesentlichen Inhalt der allgemeinen Gesetzgebung darstellenden Merkmale" festzustellen. Unter Berufung auf den Geist des „Nakaz" Katharinas behauptet der Bericht, daß diese „unmittelbaren Merkmale" in folgendem bestehen:

„1. Wenn die Gesetze auf unverrückbaren Grundlagen des Rechts (principia juris) begründet sind.
2. Wenn sie alle Teile der Staatsverwaltung, die Gestaltung und die Grenzen der Gewalten, sowie alle Rechte und Pflichten der Untertanen gemäß dem Geist der Regierung, dem Volkscharakter und der politischen und natürlichen Stellung des Staates genau bestimmen.
3. Wenn sie unter Beobachtung gebührenden Anstandes und strenger Ordnung angelegt und mit aller Klarheit dargelegt sind.
4. Wenn sie feste und unwiderlegbare Regeln zur Ausübung der Rechtspflege enthalten."

Man muß gestehen, daß diese Aufzählung der notwendigen Eigenschaften des künftigen Gesetzbuches einer deutlichen Antwort, ob dieses Buch eine Kompilation oder eine Kodifikation sein soll,

keineswegs gleichkommt. Tatsächlich sollte nach der Idee Rosenkampfs der abzufassende Kodex eben gerade ein Mittelding zwischen einer Kompilation aus vorhandenen Gesetzen und einer gänzlich neuen Kodifikation, er sollte eine nur soweit als nötig verbesserte Kompilation aus vorhandenen Gesetzen werden.

Nach Darstellung der Ziele der Arbeit der Kommission in reichlich allgemeinen Wendungen, geht der Bericht zur Betrachtung derjenigen Regeln über, die die Kommission zur Erreichung ihrer Ziele befolgen muß.

In erster Linie muß man die Gesetze auf unverrückbare Prinzipien oder Grundlagen des Rechts aufbauen. Nachdem er die Grundlagen des Rechts als „reinste Wahrheiten, die auf gesunden Erwägungen der menschlichen Vernunft beruhen", definiert hat, fordert der Bericht die Kommission auf, sie aus dem Nakaz Katharinas der Großen sowie aus anderen, von der Gewalt der russischen Selbstherrscher bestätigten und durch die Zeit geheiligten Ukazen, Bestimmungen und Verordnungen zu schöpfen, wo sie, allerdings nur „zum großen Teil", vorhanden seien.

Unmittelbar nach der Definition der Grundlagen des Rechts stellt der Bericht der Kommission die Aufgabe, allgemeine Staatsgesetze zu verfassen, die alle bürgerlichen Beziehungen umfassen sollen. Diese Arbeit muß nach Auffassung des Berichts darin bestehen, aus vorhandenen Ukazen solche Verordnungen, die bereits „mit dem Stempel der Volkswohlfahrt" besiegelt sind, zu exzerpieren, sie systematisch einzuordnen und mit den angenommenen Rechtsgrundlagen in Einklang zu bringen.

Der nächste Teil der Arbeiten der Kommission sollte in der Abfassung von besonderen Gesetzen bestehen, d. h. von Gesetzen für einzelne, unter besonderem Recht stehende Gouvernements. Auf diesem Gebiet war, nach den Worten des Berichts, Arbeit in zwei Richtungen zu leisten: 1. aus den vorhandenen besonderen Gesetzen die Prinzipien, auf denen sie beruhen, zu entnehmen und diese Prinzipien „in eine vollkommene Übereinstimmung mit den Grundlagen der allgemeinen Staatsgesetzgebung zu bringen, und 2. „die wichtigsten örtlichen Verhältnisse" dieser Gouvernements zusammenzustellen und zu prüfen, inwieweit diese „örtlichen Verhältnisse" der gleichmäßigen Geltung der allgemeinen Gesetze hinderlich seien. Hierdurch erhalten, nach Ansicht des Berichts, solche Gouvernements „auf allgemeinen Rechtsprinzipien begründete und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Gesetze".

Somit war es Aufgabe der Kommission, Rechtsgrundlagen zu schaffen, sodann allgemeine Staatsgesetze und endlich besondere oder Partikulargesetze zu verfassen.

Nach Gliederung der Arbeit der Kommission in drei Teile, legt der Bericht vom 28. Februar 1804 die „Haupteinteilung", d. h. das System des projektierten Gesetzbuches dar. In dieser Einteilung erscheinen die „Grundlagen des Rechts", die in der vorhergehenden Darstellung des Berichts an die Spitze aller Arbeiten der Kommission

gestellt waren, ziemlich unerwartet an die zweite Stelle gerückt. Das Gesetzbuch wird in sechs Teile geteilt, wobei der erste Teil, was für uns von besonderem Interesse ist, nicht die „Grundlagen des Rechts“ enthält, sondern organische oder grundlegende Gesetze, die sich auf die Staatsregierung beziehen, wie: „die Darlegung der geheiligten Rechte der kaiserlichen Majestät und der allerhöchsten Familie, des Verhältnisses der Untertanen zum Herrscher, sowie der von der obersten Gewalt bestätigten Reglemente der Regierungsstellen“.[2])

Man muß sagen, daß das eigentliche Wesen und die allgemeine Formulierung des Inhalts der Grundgesetze mit diesen Worten ziemlich richtig erfaßt worden war. Das war nicht jene Formel der „Gesetze, die die Grundlage der Staatsgewalt bilden“, mit der Katharina II. im „Nakaz“ operierte. In der Formel des Nakaz war keinerlei unmittelbare Rechtswirkung zu spüren, sie war ausschließlich theoretisch, wie die Verallgemeinerungen der französischen Parlamente, die die „Grundgesetze des königlichen Frankreich des ancien régime konstruierten. Das waren nicht die „Fundamentalgesetze“ des Kaisers Paul, die von den Familienstatuten der deutschen Fürstenhäuser übernommen waren und über die Grenzen des „Fürstenrechts“ nicht hinausgingen. In der Formel Rosenkampfs spürt man die im Westen bereits verwirklichte Idee der geschriebenen Verfassung, die er ziemlich richtig erfaßt und durch entsprechende, wenn auch durchaus unkonstitutionelle Elemente der russischen politischen Verfassung ausfüllt. In der Tat sind Kategorien wie: Monarch, Untertanen, vom Monarchen geschaffenen und ihn bei der Regierung des Staates unterstützende Regierungsstellen, organische Bestandteile einer absoluten Staatsverfassung, genau so wie die Teilung der Gewalten und ihre Organisation notwendige Kategorien einer konstitutionellen Verfassung sind, die zu Rosenkampfs Zeit in einigen westeuropäischen Konstitutionen ihren Ausdruck gefunden hatten.

Die im Bericht in einer allgemeinen Formel zusammengefaßte Kategorie der Grundgesetze war in der dem Bericht beigefügten „Haupteinteilung des Gesetzbuches“ eingehender behandelt. Ich führe die entsprechende Stelle dieser „Einteilung“ an.

Der erste Teil enthält die Staatsverfassung[3]) oder die Gesetze der inneren Organisation. Die zu diesem ersten Teil gehörenden Gegenstände werden folgendermaßen eingeteilt:

Abschnitt I:

1. Vom orthodoxen griechisch-russischen Glauben.
   Von Seiner Majestät dem Kaiser und vom Russischen Reich.
2. Von den Untertanen Seiner Kaiserlichen Majestät.
   Von ihren Rechten und Pflichten.
3. Von der Thronfolge.
4. Von der Kaiserlichen Familie.
5. Vom kaiserlichen Hofe und vom Privateigentum Seiner Majestät des Kaisers (Hinweis auf die hierher gehörigen Institute.)

Abschnitt II:

1. Vom Staatseigentum.

2. Von der Staatsverwaltung.
   a) in bezug auf die Staatsgeschäfte,
   b) in bezug auf das Gerichtswesen,
   (die Verwaltung der Staatsgeschäfte wird den Ministern anvertraut und steht unter der Aufsicht des Senats),
   (die Verwaltung des Gerichtswesens wird in Teil V dargestellt werden).
3. Vom Heiligen Synod.
4. Vom Senat (in bezug auf die Aufsicht).
5. Von den Ministern.
6. Vom Ministerkomitee.
7. Von den den Ministern unterstellten Regierungsstellen.
   (Hinweis auf die besonderen Institute.)

Der angeführte Auszug durchbricht ein wenig den strengen Aufbau der im Bericht vorgesehenen Definition der „Grundgesetze". Die Einbeziehung aller „Institute" der Regierungsstellen in die „Staatsverfassung" würde sie unstreitig des Charakters einer Akte berauben, in der nur die „Grundlagen" der politischen Verfassung des Staates verankert sind. Die weiteren Ausführungen werden übrigens zeigen, daß Rosenkampf eine fast formelle Unterscheidung zwischen den Kapiteln des ersten und zweiten Abschnittes des ersten Teiles des Gesetzbuches durchführt — zwischen den Kapiteln, die vom Herrscher, von den Untertanen, von der Thronfolge handeln und den Kapiteln, die den Regierungsinstituten gewidmet sind. Innerhalb der „Staatsverfassung" sollten die ersteren sozusagen qualifiziert grundlegenden Charakter haben.

Es war also eine bestimmte Aufgabe der Gesetzgebungskommission gestellt worden. Betrachten wir, wie sie gelöst wurde.

Die Organisation derjenigen Behörde, der die Abfassung des Gesetzbuches übertragen werden sollte, wurde in eben demselben Bericht vom 28. Februar 1804 genau vorgeschrieben. Die projektierte „Verordnung über die Gesetzgebungskommission" bestand in ihren Grundzügen aus folgendem. Die Kommission sollte „unter der alleinigen Aufsicht Seiner Majestät des Kaisers stehen und vom Direktorium der Kommission, bestehend aus dem Justizminister und seinem Gehilfen", verwaltet werden. Das Direktorium der Kommission sollte ihre Arbeiten leiten und ihre Geschäfte führen. Alle „Arbeiten der Kommission sollten unter drei Expeditionen aufgeteilt werden, von denen jede sich aus einem „Referendar" (Berichterstatter) und einigen „Redakteuren" (Verfassern), aus deren Gehilfen und aus Kanzleipersonal zusammensetzte. Die erste Expedition sollte die Grundlagen des Rechts, die allgemeinen Gesetze und die Gerichtsordnung verfassen, die zweite — die „besonderen" Gesetze der einzelnen „Provinzen", der dritten waren Pflichten redaktionellen Charakters auferlegt: sie sollte die Übersetzungen prüfen, für „Einheitlichkeit, Reinheit und Klarheit des Stils" sorgen und endlich auf die Ergänzung der Lücken und Fehler achten, die beim Vergleich der von der Kommission verfaßten verschiedenen Teile des Gesetzbuches

zutage treten könnten. Das Amt des Referendars der ersten Expedition fiel nach dem Projekt mit dem Amt des Sekretärs des Direktoriums der Kommission zusammen, was diesem Amt eine gewissermaßen führende Rolle verlieh: der Referendar der ersten Expedition mußte nach Angaben des Ministers und seines Gehilfen die Arbeiten an die Kommission verteilen sowie monatliche Berichte über die Arbeiten der Kommission verfassen.

Am selben 28. Februar 1804 wurde ein Ukaz an den Dirigierenden Senat erlassen, der alle Vorschläge des Berichts annahm.

Gemäß den Vorschlägen des Berichts bildeten also P. V. Lopuchin und N. N. Novosil'cev, als sein Gehilfe, das Direktorium der Kommission. Zum Sekretär des Direktoriums und Referendar der ersten Expedition war G. A. Rosenkampf ernannt. Die Abfassung der „Staatsverfassung" war gemäß den Vorschlägen des Berichts der ersten Expedition übertragen.

Ihre Arbeiten begann die nach Rosenkampfs Plan umgestaltete Kommission am 23. März 1804.[4] An diesem Tage bestimmten Lopuchin und Novosil'cev den Gegenstand der Arbeit für den ersten Monat, wobei sie es als notwendig erachteten, daß alle sechs Teile des „Gesetzbuches", die in dem dem Kaiser am 28. Februar vorgelegten Bericht vorgesehen waren, gleichzeitig abgefaßt würden: das Direktorium meinte, daß alle Expeditionen der Kommission, „da sie die gleiche Tätigkeit haben', das ihnen gesteckte Ziel gleichzeitig erreichen würden. Sodann wies das Direktorium die Redakteure an, vor Abfassung der Entwürfe der eigentlichen Gesetzesbestimmungen die Kapitelüberschriften der wichtigsten Artikel für jedes Kapitel des „Gesetzbuches" dem Direktorium zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.[5] Nach Feststellung dieser allgemeinen Voraussetzungen faßten Lopuchin und Novosilcev, unter offenbar aktiver Teilnahme Rosenkampfs für den nächsten Monat folgendes Arbeitsprogramm ins Auge. Der ersten Expedition wurde eine außerordentlich weite Aufgabe übertragen: sie sollte sich mit der Abfassung der ersten fünf Kapitel des ersten Teils des Gesetzbuches, d. h. mit der Staatsverfassung, befassen; sodann mit der Abfassung der Einführung zu den „Grundlagen des Rechts" und der Grundlagen des Rechts selbst „über Personen in bezug auf die Familie"; für das Buch der allgemeinen Staatsgesetze sollten sich die Redakteure der ersten Expedition mit der Sammlung der im Reich vorhandenen Gesetze befassen und für das Buch des Gerichtsprozesses sollten sie eine Liste von Fragen bezüglich der Durchführung verschiedener Prozesse zur Verschickung an die Gouvernements zusammenstellen[6] und außerdem die geltenden Prozeßgesetze darstellen. Die zweite Expedition sollte die örtlichen (nach der Terminologie der Kommission die „besonderen") Gesetze sammeln und sich „mit der Aufzeichnung und Einteilung" der Gegenstände des Handelsgesetzes befassen. Der dritten Expedition war endlich übertragen, das Archiv der Kommission in Ordnung zu bringen und die laufende Arbeit redaktionellen Charakters für die beiden anderen

Expeditionen auszuführen.[7] Ich werde mich nicht bei den Arbeiten der Kommission in allen ihren Zweigen aufhalten, ich werde mich, im besonderen, nicht bei all den Zweifeln und Schwierigkeiten aufhalten, die die Unbestimmtheit der zur Verarbeitung im Gesetzbuche vorgesehenen „Grundlagen des Rechts" hervorriefen. Alle diese Zweifel sind mit erschöpfender Genauigkeit in der Arbeit des Baron A. E. Nolde dargelegt.[8] Meine Aufmerksamkeit muß sich auf die Arbeiten der Abfassung der Grundgesetze konzentrieren; auf diese erstreckten sich aber die Prinzipien der „Grundlagen des Rechts" nicht, sie waren etwas diesen „Grundlagen des Rechts" Voraufgehendes, etwas noch Solideres als jene naturrechtlichen Axiome, die den „Grundlagen des Rechts" konkreten Inhalt geben sollten.

Eigentlich waren in bezug auf die Abfassung der Staatsverfassung, d. h. der Grundgesetze, im Bericht vom 28. Februar, der für die Arbeiten der Kommission grundlegende Bedeutung hatte, keinerlei konkrete Anweisungen gegeben. Aber schon die vorgesehenen Kapitel des entsprechenden Teiles des Gesetzbuches ließen keinen Zweifel darüber, daß Rosenkampf bei der Abfassung der „Konstitution" über die Grenzen der Kodifikation des geltenden Rechtes nicht hinausgehen und letzteres mit den „Grundlagen" des konstitutionellen westeuropäischen Rechtes nicht in Übereinstimmung bringen würde. Die weitere Darstellung wird zeigen, daß diese Annahme durch den Inhalt der von Rosenkampf durchgeführten Arbeit vollauf bestätigt wird.

Diese Arbeit wurde sogleich nach Eröffnung der Sitzungen der Kommission vorgenommen und in großer Eile ausgeführt.

Schon in der ersten Sitzung des Direktoriums der Kommission, d. h. am 23. März 1804, erhielt Rosenkampf den Auftrag, gemäß der in derselben Sitzung festgesetzten Ordnung die Überschriften der Artikel zu den ersten fünf Kapiteln der „Staatsverfassung" zu verfassen und diese Überschriften dem Direktorium in der nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen, dann aber die entsprechenden Artikel abzufassen.[9]

Rosenkampf verfaßte die Artikelüberschriften für den ersten Abschnitt der „Staatsverfassung" außerordentlich schnell: die nächste Sitzung des Direktoriums der Kommission fand am 26. März 1804 statt und nach dem Journal prüften Lopuchin und Novosil'cev bereits in dieser Sitzung den „Inhalt der Artikel" des I. Abschnittes des 1. Buches der allgemeinen Gesetze. Geprüft wurden die Artikel der ersten zwei Kapitel, zu denen irgend welche, im Journal nicht verzeichnete Bemerkungen gemacht wurden; Rosenkampf wurde beauftragt, die entsprechenden Artikel gemäß diesen Bemerkungen zu verbessern und die ganze Arbeit in der nächsten Sitzung vorzulegen.[10] In derselben Sitzung vom 26. März wurden einige allgemeine Grundsätze der Arbeit der Kommission festgelegt, die ihre Anwendung auch bei der Abfassung der Grundgesetze finden sollten. Nach diesen Grundsätzen war der Inhalt der Artikel in einer strengen methodischen Ordnung, unter Klarlegung der Einteilung und des inneren Zusammenhanges des

ganzen Kapitels abzufassen, damit sich die Redakteure „bei der Sammlung der Gesetze“ an diese Ordnung halten konnten. Sodann sollten die Redakteure bei Abfassung der ihnen übertragenen Kapitel in einer Randbemerkung bei jedem Artikel vermerken, welchem Ukaz oder Verordnung er entnommen sei, d. h. sie sollten für jeden Artikel seine Quellen angeben. Durch diese Regeln wurde eigentlich die rein kodifizierende Arbeit der Kommission, die Arbeit des Sammelns und Systematisierens der geltenden Gesetzgebung bestimmt. Das Gebiet der „Grundlagen des Rechts“ blieb ganz bei Seite. Zur Kodifikationsarbeit gehört auch ganz und gar die Arbeit Rosenkampfs in bezug auf die Abfassung der Staatsverfassung.

Die weitere Prüfung des Inhalts der Artikel für den ersten Abschnitt der Staatsverfassung fand am 2. April 1804 statt, wobei die bereits in der vorigen Sitzung geprüften Kapitel „bestätigt“ wurden.[11])

Am 9. April wurden dem Direktorium die Überschriften der Artikel für die letzten drei Kapitel des ersten Abschnitts der Grundgesetze vorgelegt. Bei ihrer Besprechung trat das Direktorium in die genaue Prüfung einer sehr wichtigen prinzipiellen Frage ein: über die gesetzliche Regelung der Thronfolgeordnung; genauer darüber, wie zwei Akten — die Akte Peters des Großen von 1723 und die Akte Pauls I. von 1795 in Übereinstimmung gebracht werden könnten.[12]) In derselben Sitzung vom 9. April wurden vom Direktorium Anweisungen gegeben zur Abfassung des Kapitels über das Eigentum des Kaisers, nämlich über die Frage des Verhältnisses des Privateigentums des Herrschers zu den für das Ministerium des Hofes assignierten Summen.[13])

Nachdem das Gerippe der Verfassungsgesetze festgesetzt und bestätigt worden war, begann Rosenkampf sich nunmehr mit der Redaktion der einzelnen Artikel zu befassen. Bei dieser Arbeit und der Übersetzung der „Staatsverfassung“ (wir dürfen nicht vergessen, daß Rosenkampf deutsch schrieb) verging ungefähr ein Monat. Erst am 14. Mai wurde dem Direktorium das von Rosenkampf verfaßte, in der III. Expedition ins Russische übersetzte Projekt zur Prüfung vorgelegt. Dieses Projekt prüfte Lopuchin allein, da Novosil'cev verreist war. Lopuchin machte am Projekt einige, nicht allzu zahlreiche Verbesserungen redaktionellen Charakters. Rosenkampf wurde beauftragt, das Projekt nach den daran vorgenommenen Verbesserungen zu korrigieren und sich dabei „der allerstrengsten Ordnung, Klarheit und Kürze“ zu befleißigen.[14].) Am 28. Mai unterzog das Direktorium, nunmehr wieder aus Lopuchin und Novosil'cev bestehend, nach dem Wortlaut des Journals „die ersten fünf Kapitel der Russischen Gesetzgebung einer endgültigen Prüfung.“[15])

Das Projekt wurde gebilligt: das erste, zweite und fünfte Kapitel wurden geprüft, wobei das Direktorium sich davon überzeugte, daß sie von Rosenkampf gemäß der ihm erteilten Anweisungen korrigiert seien. Was jedoch das dritte und vierte Kapitel anbetrifft, d. h. die Kapitel über die Thronfolge und die Kaiserliche Familie, so trat das Direktorium nicht in ihre Prüfung ein, indem es sich darauf berief,

daß sie nur die bekannten Akten Kaiser Pauls I. wiederholen und die ganze Verantwortung für die „Fehler und Unstimmigkeiten", die wider Erwarten in diesen Kapiteln angetroffen werden könnten, auf die Beamten, die sie verfaßt haben, abwälzte.[16])

Am 28. Mai war also Rosenkampfs Projekt von der Kommission endgültig geprüft worden. Am 4. Juni wurde es mit Rapport dem Kaiser vorgelegt.[17])

Das Projekt der ersten fünf Kapitel der „Staatsverfassung", d. h. der Staatsgrundgesetze, erfuhr keine weitere Behandlung. Die archivalischen Quellen liefern ganz deutliche Hinweise, weshalb das geschah. Bereits in der Direktoriumssitzung der Kommission vom 26. März 1804 war beschlossen worden, beim Kaiser darum einzukommen, daß es wünschenswert sei, die ersten fünf Kapitel des Gesetzbuches nicht eher zu publizieren, als nach Abfassung aller Teile des projektierten Kodex, und zwar diese Kapitel im Manifest selbst unterzubringen, durch das das Gesetzbuch bestätigt werden wird. Das Direktorium der Kommission hielt es für wünschenswert, daß derjenige Teil des Gesetzbuches, in dem die Rechte und Privilegien der kaiserlichen Majestät dargelegt waren, unmittelbar vom Kaiser ausgingen, in Form eines Manifestes gekleidet wären, das quasi mit seinen eigenen Worten die Haupt-Rechte und -Pflichten des selbstherrschenden Monarchen darlegte.[18]) Kam hier nicht eine gewisse Befürchtung zum Ausdruck, daß die von der Masse anderer gesetzlicher Definitionen nicht getrennte gesetzliche Definition der Rechte und Pflichten des Monarchen, das Gesetz über den Monarchen stellte? Eine derartige Vorstellung wäre ihrem tiefsten Wesen nach ein Verstoß gegen die politische Ideologie der „absoluten", selbst einer im Gegensatz zu den Despotien nach Gesetzen regierten Monarchie, da das Gesetz, das der Idee nach die Regierungsstellen und die Untertanen bindet, seine Quelle — den seiner Gewalt nach uneingeschränkten Monarchen — nicht binden kann. Die Erwägungen des Direktoriums wurden dem Kaiser im Rapport vom 30. April dargelegt.[19]) Es ist anzunehmen, daß der Kaiser diese Erwägungen geteilt hat. Dadurch aber wurde dem Projekt das Schicksal zuteil, daß es für immer nur ein Projekt blieb. Die Arbeiten der Gesetzgebungskommission sind, wenigstens in dem Umfang und nach dem Plan, wie er im Jahre 1804 vorgesehen war, nicht zu Ende geführt worden und da die Verfassungsgesetze mit diesem Ende verknüpft waren, erwiesen sie sich als unnütz, als vom Leben überholt. Nach einigen Jahren ziemlich unfruchtbarer Arbeit wurde Rosenkampf durch Speranskij abgelöst, einen unvergleichlich kundigeren, unvergleichlich begabteren Führer; die Aufgabe der Gesetzgebungskommission wurde enger gefaßt, die „Grundgesetze" wurden auf eine andere Grundlage gestellt, auf die Grundlage konstitutioneller Bestrebungen und Erwartungen und Rosenkampfs „status quo" fiel der Vergessenheit anheim. Das im Jahre 1804 verfaßte Projekt sollte so etwas wie ein Giebel auf jenem weiten Gesetzesgebäude werden, an dessen Bau man heranging. Der Giebel war fertig projektiert, aber ihn über der

schlanken und dauerhaft gezimmerten Säulenreihe aufzurichten, gelang nicht mehr, das Gebäude wurde nicht errichtet.

In der Literatur wird ziemlich hartnäckig auf ein unbekanntes, von Rosenkampf verfaßtes Projekt einer Konstitution verwiesen, das mißlungen und vergessen ist, wie so viele andere in der Gesetzgebungskommission unter Rosenkampf verfaßte Projekte

Zum erstenmal wurde es von N. K. Schilder erwähnt, übrigens ohne Nennung der Quelle.[20] Nach der Darstellung Schilders ließ Fürst Lopuchin im Juni 1804 Rosenkampf zu sich rufen und erklärte ihm, daß er auf allerhöchsten Befehl beauftragt sei, das Projekt einer Konstitution zu entwerfen. Rosenkampf, der seinen Ohren kaum traute, erwiderte, daß noch keinerlei vorbereitende Arbeiten getan worden seien, daß für eine dauerhafte Konstitution oberflächliche Skizzen allein nicht genügten, sondern ein gründliches Studium der sozialen Struktur des aus so vielen verschiedenartigen Teilen zusammengesetzten Reiches nötig sei. Alle diese Einwände ließ man unbeachtet. Da legte Rosenkampf den Grundriß einer Konstitution, jedoch mit vielen Lücken, besonders über die niedere Volksklasse, vor: in bezug auf die letztere war nur ein Hinweis auf ein künftig zu erlassendes Gesetz gemacht. Rosenkampfs Grundriß wurde Novosil'cev und Czartoryski übergeben, die ein vollständiges Projekt ausarbeiteten, das jedoch infolge äußerer Schwierigkeiten nicht weiter gefördert wurde. So weit die Erzählung Schilders. Wie ich bereits erwähnte, gibt Schilder die Quelle für die von ihm angeführten Tatsachen nicht an; doch fällt es durchaus nicht schwer, diese Lücke zu ergänzen. Der Erzählung Schilders liegen die autobiographischen Aufzeichnungen Rosenkampfs zugrunde, die in der Staatsbibliothek zu Petersburg (jetzt Leningrad) aufbewahrt werden,[21] und, wie schon erwähnt, in russischer Übersetzung von P. M. Majkov herausgegeben worden sind.[22] In seinen Aufzeichnungen spricht Rosenkampf in der Tat davon, wie ihn Lopuchin im Juni 1804 beauftragt habe, sich mit dem Projekt einer Konstitution und mit dem Gesetz über die Thronfolge zu befassen, welche Einwände er dem Minister gemacht habe, indem er sich darauf berief, daß noch viele auf die verschiedenen Stände und Völkerschaften bezügliche Gesetze nicht gesammelt seien, daß man die Struktur des gesamten Staatsorganismus nicht aufzeichnen könne, ohne seine Anatomie studiert zu haben. Diese Einwände wurden nach Rosenkampf nicht beachtet und er mußte einen allgemeinen Entwurf der Grundgesetze verfassen, den er mit Hinweisen auf verschiedene, aus mannigfachen Gesetzgebungen geschöpfte staatsrechtliche Grundsätze ausfüllte. Was aber das Gesetz über die Thronfolge anbelangt, so konnte es nach Rosenkampf nichts anderes vorstellen, als eine nach Artikeln gegliederte systematische Darstellung der Wahlakte Michail Feodorovičs und der Ukaze Peters I., Anna Joanovnas und Pauls I. Rosenkampf selbst war mit seinem Projekt unzufrieden, der Kaiser aber war, nach einer Äußerung Lopuchins, zufriedengestellt.

Nach der Veröffentlichung der Aufzeichnungen Rosenkampfs durch Maikov wiederholten sich in der Literatur beständig Hinweise auf irgendein von Rosenkampf verfaßtes Projekt einer Konstitution, das nicht weiter fortgeführt worden sei.[13]

Indessen ist aller Grund vorhanden, zu behaupten, daß das von Rosenkampf ausgearbeitete Projekt einer Konstitution eben jenes Projekt der ersten fünf Kapitel der „Staatsverfassung" ist, mit denen die von der Gesetzgebungskommission vorbereitete allgemeine Gesetzgebung beginnen sollte. Allerdings bemerken wir zwischen den in Rosenkampfs Aufzeichnungen angeführten und den aus den Journalen der Gesetzgebungskommission und anderem Archivmaterial gewonnenen Tatsachen bedeutende Abweichungen. Bedenken wir aber, daß die Aufzeichnungen Rosenkampfs an der Neige seines Lebens geschrieben wurden, als vieles aus seinem Gedächtnis schon verwischt war, als viele einzelne Tatsachen sich schon in verändertem Licht darstellten, so werden wir diesen Abweichungen keine entscheidende Bedeutung beimessen. In der Tat konnte Rosenkampf vergessen haben, wann man ihn gerade beauftragt hatte, sich mit dem Projekt der Grundgesetze zu befassen: er spricht vom Juni 1804, während er nach den Journalen der Kommission schon Ende März an die „Staatsverfassung" heranging, im Juni aber das Projekt dem Kaiser bereits vorgelegen hatte. Einiges Befremden kann ferner die in Rosenkampfs „Aufzeichnungen" festgehaltene Verwunderung hervorrufen, mit der er den Auftrag, das Projekt der Grundgesetze zu verfassen, entgegennahm: zu dieser Verwunderung scheint keine Veranlassung vorgelegen zu haben, da die Grundgesetze einen Bestandteil des von Rosenkampf selbst ausgearbeiteten Planes bildeten. Es muß jedoch betont werden, daß diese Verwunderung, wie aus den Worten Rosenkampfs hervorgeht, nicht durch die Tatsache selbst der Beauftragung das „Projekt einer Konstitution" auszuarbeiten, sondern durch das Unzeitgemäße eines solchen Auftrags hervorgerufen war: Rosenkampf verwirrte die Notwendigkeit, die Grundlagen zum Rechtsleben des Staates legen zu müssen, ohne sich gründlich damit vertraut gemacht zu haben, ohne in die Details aller noch nicht gesammelten „Staatsgesetze" eingedrungen zu sein. Diese Erwägungen haben sich ja auch bis zu einem gewissen Grade im Schicksal des Projekts Rosenkampfs widergespiegelt: es war beschlossen worden, die „Grundgesetze" nicht vor Beendigung der gesamten, der Kommission übertragenen Arbeit zu veröffentlichen, d. h. nicht vor der Klarlegung des gesamten Bestandes der russischen Rechtsordnung.

Ferner erwähnt Rosenkampf in seinen Aufzeichnungen, daß er einen allgemeinen Entwurf oder einen „Grundriß" der Konstitution verfaßt, den er mit Hinweisen auf verschiedene, aus mannigfachen Gesetzgebungen geschöpfte staatsrechtliche Bestimmungen ergänzt habe. Unter diesem „allgemeinen Entwurf" versteht Rosenkampf offenbar den „Inhalt der Artikel" seines Projekts, d. h. die Arbeit, die ihm gleich in der ersten Sitzung des Direktoriums der Kommission

am 23. März 1804 übertragen[4]) und in zwei Abschnitten: am 26. März (die ersten zwei Kapitel) und am 9. April (die letzten drei Kapitel) des ersten Teils der „Staatsverfassung" von ihm vorgelegt worden war[5]). Die weitere Betrachtung des Projekts Rosenkampfs wird die Angabe in seinen autobiographischen Aufzeichnungen bestätigen, daß er den „allgemeinen Entwurf" oder „Grundriß" der Konstitution mit Hinweisen auf verschiedene staatsrechtliche Akte ergänzt hat, die von seinem Standpunkt aus den russischen politischen „status quo" darstellten. Schließlich erwähnt Rosenkampf das ins Projekt eingefügte Gesetz über die Thronfolge, das, nach seinen Worten, eine nach Artikeln gegliederte systematische Darstellung der Wahlakte Michail Feodorovičs und der Ukaze Peters I., Anna Joanovnas und Pauls I. gibt. Das Studium des Projekts wird uns zeigen, daß Rosenkampf auch hier das Gedächtnis täuschte: bei der Definition der Thronfolgeordnung hat er die prinzipielle Frage über die Herbeiführung einer Übereinstimmung zwischen den Gesetzesakten Peters I. und Pauls I. gelöst und dann ohne jede Veränderung die Akte Pauls über die Thronfolge wiederholt. Was jedoch die Wahlakte Michail Feodorovičs und die anderen von Rosenkampf in den „Aufzeichnungen" erwähnten „Ukaze" anbetrifft, so operierte er ständig mit ihnen, aber nicht bei der Abfassung des Kapitels von der Thronfolge, sondern bei der Ausarbeitung der ersten zwei Kapitel, d. h. des Kapitels vom orthodoxen Glauben und vom Kaiser und des Kapitels von den Untertanen.

Das Gesagte veranlaßt mich zu behaupten, daß das von Rosenkampf verfaßte Projekt der ersten fünf Kapitel der „Staatsverfassung" eben jenes Projekt der Grundgesetze ist, von dem er in seinen autobiographischen Aufzeichnungen spricht.

---

[1]) V. S. d. G. Nr. 21 187. Siehe oben S. 14.

[2]) Der weitere Inhalt des Gesetzbuches besteht aus folgendem: Im zweiten Teil sind die „Grundlagen des Rechts" untergebracht, wobei der Bericht sie eingehend beschreibt. Der dritte Teil sollte „die allgemeinen, auf Personen, Sachen, Handlungen, Obligationen, Eigentum, Besitz bezüglichen Staatsgesetze" enthalten, d h. sozusagen den Zivilkodex; der vierte Teil Straf- und Polizeigesetze (Polizei-Kodex — Ustav Blagočinija); der fünfte Teil, „die Arten der Vollstreckung der Gesetze und der Anwendung derselben", Gerichtsverfassungs- und Prozeßgesetze; schließlich der sechste Teil die „besonderen Gesetze", d. h. das örtliche Recht.

[3]) Im französischen Text ist der Terminus „la constitution de l'Empire et les lois organiques" (Bericht, franz. Text, S. 39); im deutschen: „die Staatsverfassung des russischen Reiches und die sich darauf beziehenden Anordnungen" (ibid., deutscher Text, S. 41). Ins Englische und Lateinische sind die entsprechenden Stellen nicht übersetzt.

[4]) Dieses Datum des 23. März wird im Journal der Gesetzgebungskommission festgestellt (s. Archiv d. R., die Akten der Gesetzgebungskommission, Rep. 246, Journale, T. I, Bl. 4).

[5]) Journal der G. K., 23. März 1804, Rep. 246.

[6]) Diese Aufgabe war der Kommission unter anderen durch den Ukaz vom 28. Februar 1804 übertragen.

[7]) S. das Journal der G. K., 23. März 1804. Arch. d. R., G. K., Rep. 246.

[8]) Vgl. Baron A. Nolde, Očerki po istorii městnych graždanskich zakonov pri grafě Speranskom (Zur Geschichte der örtlichen Zivilgesetze unter Graf Speranskij), Bd. I, St. Petersburg, 1906, S. 38—42; Bd. II, St. Petersburg, 1914, S. 41, 46, 50—58.

[9]) Im Journal der Kommission vom 23. März 1804 lesen wir nach der Aufzählung der ersten fünf Kapitel des ersten Teiles des „Planes", deren Abfassung der ersten Expedition „aufgegeben" war: „nach vorhergehender Prüfung der Überschriften der Artikel, die für diese Kapitel in der nächsten Sitzung dem Direktorium vorzulegen sind, wird sich der Referendar der ersten Expedition mit der Darstellung dieser so wichtigen Gegenstände unter besonderer Aufsicht und Leitung der Leiter befassen." (A. d. R., G. K., Rep. 246).

[10]) Journal der G. K., 26. März 1804 (A. d. R., G. K., Rep. 246).

[11]) Aus dem Journal der G. K. vom 2. April 1804: „der Referendar der ersten Expedition hat dem Direktorium den Inhalt der Artikel für den ersten Abschnitt des ersten Teiles vorgelegt, von denen die gemäß den Bemerkungen der Leiter von ihm verbesserten, durch ihre Unterschriften bestätigt worden sind, die übrigen aber in der nächsten Sitzung behandelt werden."

[12]) Im Folgenden werde ich mich damit zu befassen haben, wie diese Frage vom Direktorium gelöst worden ist.

[13]) S. Journal der G. K. vom 9. April 1804.

[14]) S. Journal der G. K. vom 14. Mai 1804.

[15]) S. Journal der G. K. vom 28. Mai 1804, Rep. 246, Bl. 38.

[16]) Ich führe einen Auszug aus dem Journal vom 28. Mai an: „Das Direktorium hat die fünf ersten Kapitel der russischen Gesetzgebung endgültig geprüft. Da es fand, daß die ersten zwei Kapitel und das fünfte gemäß seinen vorhergegangenen, dem Referendar der ersten Expedition gemachten Bemerkungen korrigiert seien, bestätigte das Direktorium dieselben in jeder Hinsicht; was jedoch das dritte und vierte Kapitel betrifft, d. h. über die Thronfolge und die Kaiserliche Familie, so meinte das Direktorium, daß sie, da sie aus zwei bekannten, von Kaiser Paul I. herausgegebenen Gesetzen zusammengestellt seien, nämlich aus der Verordnung über die allerhöchste Familie und aus der Akte über die Thronfolge, keinerlei Widersprüche und Unstimmigkeiten (die nur in dem Fall eintreten können, wenn die Gesetzesbestimmungen aus zu verschiedenen Zeiten erlassenen und unter sich verschiedenen Ukazen und Verordnungen zusammengestellt werden) enthalten und beschloß, dieselben ebenfalls als erledigt zu betrachten. Dabei bemerkte es, daß auf Grund der Artikel 8 und 9 des Berichts, für alle Fehler und Unstimmigkeiten, die sich wider Erwarten in diesen beiden Kapiteln erweisen können, diejenigen Beamten zur Verantwortung verpflichtet sind, denen ihre Abfassung übertragen war."

[17]) A. d. R., Akten der G. K., Rep. 262, Rapport vom 4. Juni 1804. Auf dem Rapport ist ein Vermerk von der Hand Rosenkampfs: „Nach Vorlage bei S. K. M. ist dieser Rapport von Seiner Durchlaucht dem H. Justizminister zur Aufbewahrung bei den Akten der Kommissionskanzlei zurückgegeben worden. Der Sekretär des Direktoriums, G. Rosenkampf."

[18]) Im Journal der Gesetzeskommission vom 26. März 1804 lesen wir: „Bezüglich der ersten fünf Kapitel der allgemeinen Einteilung sind die Leiter zu folgendem Entschluß gekommen: obwohl diese Kapitel im allgemeinen Plan an erster Stelle stehen, welche sie auch in Anbetracht der Wichtigkeit ihres Gegenstandes einnehmen müssen, und obwohl das Direktorium zufolge dieser Einteilung angeordnet hat, sich mit ihrer Abfassung und Beendigung im ersten Monat zu befassen: jedoch nach Abwägung aller hiermit verbundener Umstände, erscheint es nötig, diesen Abschnitt nicht eher herauszugeben, als nach Abfassung aller Teile der Gesetzgebung. Nachdem selbige wohlgelungen zu Ende geführt und der allerhöchsten Beachtung und Bestätigung gewürdigt sein wird, so wäre es aus mancherlei Rücksichten durchaus wohlanständig, den genannten Abschnitt (dessen Projekt die Kommission auf Grund der geltenden Gesetze der allerhöchsten Prüfung unterbreiten wird) im Manifest selbst, durch welches das Gesetzbuch bestätigt werden

wird, unterzubringen. Auf solche Weise werden die den getreuen Untertanen stets unantastbaren und teuren Rechte und Privilegien der Kaiserlichen Majestät für sie um so kostbarer und geheiligter sein, als sie, unmittelbar vom allerhöchsten Willen ausgehend, mit den eigenen Worten des erhabenen Herrschers ausgedrückt werden, der das Wohl eines jeden durch gerechte und dauernde Gesetze schirmt und feierlich die Rechte und die mit diesen verbundenen Pflichten, wie sie dem Monarchen und Selbstherrscher geziemen, bestätigt."

[19]) A. d. R., Akten der G. K., Rep. 262.

[20]) N. K. Schilder, Imperator Aleksandr I., ego žisn' i carstvovanie (Kaiser Alexander der Erste, sein Leben und seine Regierung), 2. Aufl., Bd. II, St. Petersburg 1904, S. 249—250. Die Erzählung Schilders hat, mit Verweis auf ihn, wiederholt: N. Dubrovin, Russkaja žisn' v načalě XIX věka (Das russische Leben zu Beginn des XIX. Jahrhunderts) in „Russkaja Starina" 1901, Bd. 108, S. 6.

[21]) Staatsbibliothek zu Leningrad, Handschriftenabteilung; Autographen-Mappe 22.

[22]) „Russkaja Starina" 1904, Bd. 120.

[23]) V. I. Semevskij: Vopros o preobrozovanii gosudarstvennago stroja Rossii v XVIII i pervoj četverti XIX věka (Zur Frage über die Reform der Staatsverfassung Rußlands im XVIII. und im ersten Viertel des XIX. Jahrhunderts), Zeitschrift „Byloe" 1906, Nr. 1, S. 35. (Zur Wiedergabe der oben dargestellten Erzählung über die Ausarbeitung des Projekts einer Konstitution durch Rosenkampf setzt Semewskij hinzu: „diese Arbeit ist bis jetzt nicht gefunden und wir wissen nicht, ob in diesem Projekt Bestimmungen waren, die die Selbstherrschaft tatsächlich beschränken"). V. I. Semevskij, Političeskija i socialnyja idei dekabristov (Die politischen und sozialen Ideen der Dekabristen), St. Petersburg 1909, S. 40; S. M. Seredonin: „Graf M. M. Speranskij", St. Petersburg 1909, S. 58 (in bezug auf Seredonin bleibt es übrigens unklar, ob er, wenn er von Rosenkampfs Projekt der Konstitution spricht, das Projekt von 1804 meint, oder die Bemerkungen zur Senatsreform von 1811, die in der Tat auf die bekannten „konstitutionellen" Folgen gerichtet sind; von diesen Bemerkungen war schon oben die Rede); Großfürst Nikolaj Michajlovič, Imperator Aleksandr' I (Kaiser Alexander I.), 2. Auflage, Petersburg 1914, S. 54, 71.

[24]) S. oben S.

[25]) S. oben S.

Kapitel III.

Der Inhalt des Projekts der Verfassungsgesetze von 1804.

Das von Rosenkampf verfaßte und dem Kaiser am 4. Juni 1804 vorgelegte Projekt der Grundgesetze ist im Archiv des Reichsrats in Petersburg (jetzt Leningrad) bei den Akten der Gesetzgebungskommission erhalten, und zwar in seinen beiden Texten — dem ursprünglich deutschen und dem endgültigen russischen Text.[1] Der deutsche Text ist von Rosenkampf eigenhändig unterschrieben: „Mit dem in russischer Sprache redigierten von Sr. Excellenz dem Hr. Kammerherrn von Novosilzof Sr. Kaiserlichen Majestaet vorgetragenen Original gleichlautend. Den 15. Juli 1804. G. v. Rosenkampff. Referendar und Secretair des Directorii." Der deutsche Text trägt die Überschrift: „Erster Theil des Gesetz-Buchs, Staats-Verfassung des Russischen Reichs, Erster Abschnitt." Der russische Text führte auf dem ersten Blatt den Titel: „Проэкты Государственнаго Постановленія или законовъ внутренняго устройства" (Entwürfe zur Staatsverfassung oder zu den Gesetzen der inneren Organisation), der später mit Bleistift korrigiert und folgendermaßen umgestaltet wurde: „Проэкты и status quo о Государственномъ Постановленіи или законы внутренняго устройства" (Entwürfe und status quo der Staatsverfassung oder Gesetze der inneren Organisation). Unmittelbar vor dem Text des Projekts steht eine neue Überschrift: „Всеобщее Уложеніе для Россійской Имперіи. Часть первая. Коренные законы Россійской Имперіи" (Allgemeine Kodifikation für das Russische Reich. Erster Teil. Die Grundlegenden Gesetze des Russischen Reichs)". Weiter ist vermerkt: „Abschnitt I" mit darauf folgender Kapiteleinteilung. Wie wir oben gesehen haben, bestand das Projekt aus fünf Kapiteln:

Kapitel I. a) Vom orthodoxen griechisch-russischen Glauben.
b) Vom Kaiser und vom Russischen Reich.

Kapitel II. Von den Untertanen Sr. Kaiserlichen Majestät, von ihren Rechten und Pflichten.

Kapitel III. Von der Thronfolge.

Kapitel IV. Von der Kaiserlichen Familie.

Kapitel V. Vom kaiserlichen Hof und vom Privateigentum Sr. Majestät des Kaisers.

Der Gesetzestext füllt alle fünf Kapitel des russischen Textes, im deutschen Text hingegen sind das dritte und vierte Kapitel mit folgender Bemerkung weggelassen: „Das 3te und 4te Capitel ist in dem

Thronfolge-Act Sr. Kayserlichen Majestaet Paul I. und der Verordnung von der Kayserlichen Familie enthalten."

Man muß sagen, daß trotz der Kongruenz des russischen und des deutschen Textes die Numerierung der Paragraphen, in die das Projekt geteilt ist, in beiden Texten nicht ganz übereinstimmt; ganz zu schweigen vom letzten, fünften, Kapitel des deutschen Textes, wo die Paragraphen gar nicht durchnumeriert sind, weil in den vorhergehenden Kapiteln der Inhalt nicht ausgeführt ist, sind schon in den ersten Kapiteln gewisse Abweichungen zu verzeichnen. Infolge der in kleinere Teile zerfallenden Numerierung des deutschen Textes fallen auf 49 Paragraphen der ersten zwei Kapitel des russischen, 52 Paragraphen des deutschen Textes.

Das von Rosenkampf verfaßte Projekt der grundlegenden Gesetze des Russischen Reiches war ein sogenannter „status quo", d. h. es sollte eine nur systematisch geordnete Kompilation der bestehenden Gesetze sein. Nach der von der Gesetzgebungskommission angenommenen Ordnung mußten die Redakteure bei Abfassung der ihnen übertragenen Kapitel bei jedem Artikel in einer Randbemerkung verzeichnen, welchem Ukaz oder Verordnung dieser Artikel entnommen sei.[2] Diese Regel hatte auch Rosenkampf beobachtet, wenn auch nicht in vollem Maße: Hinweise auf bestehende Gesetze waren wohl gemacht, aber nicht bei allen Paragraphen des Projekts. Auf 122 Paragraphen des russischen Textes fallen 21 Paragraphen, die überhaupt nicht durch Hinweise auf geltende Gesetze bekräftigt werden. Auch in dieser Hinsicht kann man Abweichungen zwischen dem russischen und dem deutschen Text wahrnehmen: die russischen und die deutschen Zitate stimmen nicht ganz überein,[3] wobei im russischen Text mehr Zitate sind.[4] Einige Gesetze finden sich nur in Zitaten des russischen Textes: so die Städteordnung und die Polizeiordnung (Ustav blagočinija). Endlich gibt es Fälle, bei denen sich bei ein und demselben Paragraphen im russischen Text der Hinweis auf ein und im deutschen auf ein anderes Gesetz findet.[5] Eine derartige ins Auge springende Sorglosigkeit in der Behandlung der Zitate bei unverändertem Text läßt sofort eine weitgehende Unabhängigkeit des Projekts von denjenigen bestehenden Gesetzen, die ihm als feste Stütze dienen sollten, vermuten. Wenn wir nun gar den Umstand in Betracht ziehen, daß die Anzahl der Zitate im russischen, d. h. im späteren Text, die Anzahl der Zitate des deutschen Textes übersteigt, so werden wir unwillkürlich vermuten, daß, wenn auch nicht alle, so doch ein Teil der Zitate hinterher an den bereits verfaßten Text der einzelnen Paragraphen beigefügt worden sind. Die weiteren Ausführungen werden zeigen, wie sehr diese, beim flüchtigen Überblick des Projekts Rosenkampfs sich von selbst aufdrängende Hypothese durch seinen Inhalt bestätigt wird.

Das Projekt der grundlegenden Gesetze wurde in solcher Eile abgefaßt, daß die Sammlung aller originalen Bestandteile der öffentlich-rechtlichen und noch dazu „fundamentalen" Grundsätze aus der Masse der Gesetzgebungsakte, die meist nicht so sehr die Elemente

russischer politischer Verfassung, als vielmehr die einzelnen Etappen der russischen politischen Geschichte darstellen, natürlich eine unausführbare Aufgabe war. Die Anzahl der Akte, auf die Rosenkampf sich beruft, ist nicht groß. Von den Rechtsakten des XVII. Jahrhunderts zitiert er den „Akt der Thronbesteigung der Familie Romanov im Jahre 1613", die bei dieser Gelegenheit vom Bischof gehaltene Rede (wobei er ihr normativen Charakter verleiht), sodann das „Uloženie" des Zaren Alexej Michajlovič. Hinweise auf Ukaze, Manifeste und andere Rechtsakte des XVIII. Jahrhunderts sind zahlreicher: in den Zitaten sind die Ukaze Peters des Großen von 1714 und 1718, der Ukaz vom 9. Februar 1720, das Manifest vom 25. Januar 1721, das Geistliche Reglement, der Ukaz vom 17 April 1722, vom 5. Februar 1722, vom 22. Februar 1723, die Marineordnung, der Ukaz vom 22. Januar 1724 erwähnt; ferner das Manifest Katharinas I. vom 21. April 1726, das Manifest Anna Joanovnas von 1730, der Ukaz vom 4. Februar 1737, das Manifest Elisabeth Petrovnas von 1741, das Manifest vom 1. September 1763, der Ukaz vom 15. Dezember 1763, die Ukaze betreffend Pugačev und Mirovič, der „Nakaz" Katharinas II. und der Nakaz an den General-Prokuror, der Gnadenbrief an den Adel, die Städteordnung, die Polizeiordnung, die Akte Pauls I. über die Thronfolge und über die kaiserliche Familie und der Ukaz vom 13. Februar 1798. Schließlich werden auch das Manifest und der Ukaz Alexanders I. vom 8. September 1802, die „übrigen Ukaze" Alexanders I. und der Bericht des Justizministeriums vom 28. Februar 1804 mit dem Ukaz vom gleichen Datum erwähnt. Im Folgenden werde ich mich mit der Frage zu beschäftigen haben, inwieweit dieses ganze Material in Rosenkampfs Arbeit benützt werden konnte und tatsächlich benützt worden ist. Jetzt aber gehe ich zur Darstellung des Projekts selbst über.[6])

Das erste Kapitel des Projekts der grundlegenden Gesetze wurde von Rosenkampf, wie oben bereits erwähnt, in zwei Unterabteilungen geteilt: 1. Vom orthodoxen griechisch-russischen Glauben und 2. Von Sr. Majestät dem Kaiser, Seinen Rechten und vom Russischen Reich.

Die erste Unterabteilung hatte nur vier Paragraphen. Der auf der Heiligen Schrift und den Lehren der Heiligen Väter begründete orthodoxe griechisch-russische Glaube wurde als der Herrschende im ganzen Reich erklärt (§ 1), jeder russische Staatsangehörige war verpflichtet, ihn als solchen anzuerkennen (§ 2); jeder, der den orthodoxen Glauben bekannte, war seinen Regeln auf Grund des Geistlichen Reglements unterworfen (§ 3); neben der Herrschaft des orthodoxen Glaubens sollten auch alle anderen Konfessionen geduldet sein, wobei erklärt wurde, daß die „Andersgläubigen" geschützt würden, daß ihnen Gewissensfreiheit gewährt und nicht untersagt ist, „ihren Gottesdienst" auf Grund der hierüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen öffentlich zu verrichten (§ 4).

Die zweite Unterabteilung des ersten Kapitels beginnt mit der Definition der russischen Staatsverfassung: „Das russische Reich ist

eine auf Gesetze gegründete Monarchie". (§ 5.)[7]) Der nächste Paragraph definiert das russische Reich selbst als „eine Vereinigung aller Untertanen Rußlands unter der obersten Gewalt des Monarchen". (§ 6.) Nach diesem Paragraphen folgen mehrere, eigentümlich schlecht gefaßte, der eingehenden Charakteristik der Monarchengewalt gewidmete Paragraphen (§ 7—12). § 7 stellt fest, daß das „Russische Reich vom Kaiser und Selbstherrscher nach den Gesetzen regiert wird". § 10 wiederholt, daß „der Kaiser der oberste Lenker des gesamten Reiches ist" und fügt hinzu „und das Oberhaupt der Kirche".[8]) § 11 erklärt, daß er „in seiner Person die oberste gesetzgebende und exekutive Gewalt vereinigt" und § 12 betont im ersten Absatz wieder den gesetzlichen Charakter der Gewalt des Monarchen: „Er verfügt über diese Gewalt auf Grund der von ihm festgesetzten und angeordneten Gesetze", stößt aber diese Gesetzlichkeit im zweiten Absatz[9]) entschieden um, in dem er dem Kaiser anheimstellt, „wenn es zum Nutzen und zur Sicherheit des Staates unter besonderen Umständen erforderlich wäre, irgend eine Rechtsgrundlage abzuändern", „nach allerhöchstem Gutdünken die Wirkung derselben einzustellen oder zu begrenzen". Zwischen diesen, die Oberherrschaft und, nach der allgemeinen Regel, die gesetzmäßige Vollherrschaft des Monarchen definierenden Paragraphen, ist ein Paragraph eingeschoben, der den Kaisertitel definiert, mit dem Hinweis, daß „die Bezeichnung Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen alle übrigen Bestandteile des Titels umfaßt" (§ 8) und ein anderer über die Salbung (§ 9): „Nach seiner Thronbesteigung auf Grund der Designation des Vorgängers oder auf Grund der Erbfolge (wie in Kapitel 3 gezeigt ist) wird der Kaiser nach dem Beispiel der in Gott ruhenden Zaren, mit dem heiligen Ol gesalbt". § 13 gibt die theoretische Begründung des Inhalts einer ganzen Reihe von nachfolgenden Paragraphen (§ 14—38) und zwar setzt dieser Paragraph die Rechte und Pflichten des Staates denen des Herrschers gleich, da ja in letzterem alle Rechte und Pflichten des ersteren vereint sind und durch ihn repräsentiert werden. („Der Staat ist von der Person des Kaisers so unteilbar, daß alle Rechte und Pflichten des Staates in ihm vereinigt und in Seiner Person repräsentiert sind . . ."). Auf diese Feststellung folgt eine genaue Aufzählung der Rechte und Pflichten des Monarchen. Die Liste der Rechte (§ 14—29) ist sehr inhaltreich und hat einen ganz unbestrittenen juristischen Inhalt. Hier wird festgestellt, daß „die Person des Kaisers geheiligt und unantastbar" ist (§ 15), daß er keinerlei Verantwortung trägt (§ 16), daß „jede Beleidigung der Person des Kaisers eine Beleidigung des Russischen Reiches ist" (§ 14).

Nach diesen Sätzen folgen Normen, die die Rechte des Monarchen auf dem Gebiet der obersten Verwaltung und Gesetzgebung definiert. Das Gebiet der obersten Verwaltung wird folgendermaßen dargestellt: auf dem Gebiet der obersten Verwaltung besitzt der Herrscher 1. „das Recht, Krieg zu erklären, Frieden und Verträge zu schließen" (§ 17); 2. Handel und allerlei Beziehungen zu anderen

Staaten anzuknüpfen (§ 20); auf dem Gebiet der Heeresverwaltung 1. „befehligt er souverän über Land- und Seestreitkräfte" (§ 18); 2. „bestimmt über die Rekrutierung und formiert das Heer; trifft alle Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung des Reiches" (§ 19); auf dem Gebiet der „Regierungsbefugnisse" 1. „konstituiert er alle Regierungsbehörden, ernennt Staatsbeamte unmittelbar oder durch die geschaffenen Behorden" (§ 21); 2. „verleiht für außerordentliche Verdienste, Würden, Privilegien, Ränge und sonstige Belohnungen" (§ 26). Auf dem Gebiet der Finanzverwaltung legt der Monarch 1. „für den Staatsbedarf, für den Unterhalt seiner Person und des gesamten Kaiserhauses Steuern und Abgaben auf und bestimmt über ihre Verwendung" (§ 2); 2. „setzt die Münze fest, bestimmt Gewicht und Maß".

Die Gesetzgebungsrechte des Monarchen werden folgendermaßen bestimmt. Er 1. „konstituiert und bestätigt durch seine geheiligte Gewalt sowohl allgemeine als auch besondere Gesetze, sowie auch die Formen oder die Art ihrer Ausführung" (§ 22); 2. „ändert unbrauchbare ab und gibt den wegen Unklarheit mißverständlichen ihren richtigen Sinn" (§ 23).

In der Kathegorie der Rechte des Monarchen wird sodann das Recht der Gnadenverteilung erwähnt. 1. „er verleiht Privilegien (§ 27); 2. er begnadigt nach seinem Ermessen die Schuldigen und mildert Strafen (§ 28).

In engem Zusammenhang mit der von der Gesetzgebungskommission bezeugten allgemeinen Auffassung vom Thronfolgerecht, wovon weiter unten die Rede sein wird, steht das letzte Recht des Monarchen: das Recht, „zum Wohle des Staates durch feierliches Manifest aus der allerhöchsten Familie einen Nachfolger zu bestimmen" (§ 29).

Das ist die Liste der Rechte des Monarchen. Darauf folgen seine Pflichten. Die letzteren werden in engen Kausalzusammenhang mit den ersteren gestellt: „dieweilen es keine Rechte ohne der ihnen entsprechenden Pflichten geben kann, so fließen aus den obengenannten, mit der Person und der Gewalt des Allrussischen Kaisers verbundenen Rechten folgende Pflichten, die Seine Kaiserliche Majestät zum Wohle des Staates auf sich und Seine Nachfolger zu nehmen geruht" (§ 30). Dieser Pflichten gibt es nur zwei: der Kaiser muß 1. den herrschenden orthodoxen griechisch-russischen Glauben bekennen und seine Lehre in aller Reinheit bewahren (§ 31) und 2. Maßnahmen zur Förderung der Staatswohlfahrt treffen (§ 32). Der Begriff der „Wohlfahrt" des Staates wird dann in einer ganzen Reihe von Paragraphen (§ 33—38) dargelegt, die des juristischen Inhaltes völlig entbehren. „Die Wohlfahrt des Staates", lesen wir in § 33, „wird 1. durch Wahrung der äußeren und inneren Sicherheit und 2. durch Hebung der sittlichen Bildung (im deutschen Text der „Zivilisation") aller Stände der Untertanen erreicht." Alle diese Elemente der Staatswohlfahrt werden ihrerseits präzisiert: „die äußere Sicherheit wird durch Maßnahmen geschützt, die das Staatsoberhaupt zur

Wahrung der Würde und der politischen Unversehrtheit des Russischen Kaiserreiches trifft" (§ 34); „die innere Sicherheit besteht in der Sicherheit der Person, in der Sicherheit des Eigentums und in der gesetzmäßigen Handlungsfreiheit (§ 35); endlich „wird die sittliche Bildung durch fortgesetzte Ausbildung der seelischen Kräfte und Fähigkeiten der Untertanen und durch ihre Anspornung zu löblichen Taten, die die Liebe zum Vaterland und zur Tugend einflößen kann, gehoben"[10] (§ 36). Dabei bleibt das Projekt nicht stehen: es zählt die Mittel auf, mit denen die Wahrung der inneren Sicherheit und die Förderung der „sittlichen Bildung", d. h. der Zivilisation, erzielt werden. Diese Mittel (§ 37) sind: 1. gute Organisation der inneren Verwaltung, 2. Wahrung der Rechtsprechung und endlich — die offenbar infolge ihrer Einschätzung als selbständigen Faktors der zur Staatswohlfahrt gehörenden Zivilisation herausgehobene — 3. „Einrichtung zu Erziehung und Ausbildung der Jugend erforderlicher Anstalten, wo den Untertanen Mittel und Gelegenheiten geboten werden sollen, ihre Fähigkeiten auszubilden und die hierdurch zu deren Wohlergehen beitragen werden". Der Begriff der „guten Organisation der inneren Verwaltung" wird seinerseits genauer definiert und zwar wird im Projekt darauf hingewiesen, daß es „in sich schließe: a) gebührende Verteilung der Abgaben; b) Schutz der Industrie in allen ihren Zweigen; c) Versorgung von Armen und solchen, die sich nicht ernähren können; d) gerechte Belohnung der Dienste für den Staat." Die Aufzählung alles dessen, was zu den Pflichten des Monarchen gehört, wird durch einen Paragraphen abgeschlossen, der festsetzt, daß „alle diese Gesichtspunkte einer guten Staatsordnung die treibenden Gründe für alles das sind, was der Kaiser als Staatsoberhaupt und Vater des Vaterlands gesetzmäßig bestimmt", wobei das Projekt, zum Kapitel über die Pflichten der Untertanen vorauseilend, hinzufügt: „die erste Pflicht eines jeden Staatsbeamten und Untertans ist es, nach seinen Kräften zur Erreichung jener Ziele", d. h. der Ziele der guten Staatsordnung „beizutragen".

Das zweite Kapitel des Rosenkampf'schen Projekts spricht „von den Untertanen Seiner Kaiserlichen Majestät, von ihren Rechten und Pflichten". In der Tat geben die drei ersten Paragraphen des Kapitels (§ 39—41) eine allgemeine Definition der russischen Untertanschaft: „alle Einwohner des Russischen Reiches sind Untertanen Seiner Kaiserlichen Majestät" (§ 39), wobei „die Untertanschaft eine dauernde oder eine zeitlich begrenzte ist" (§ 40); in der Anmerkung zu diesem Paragraph wird gesagt: „die verschiedenen Stände der Untertanen, sowie ihre hauptsächlichen Rechte und Pflichten sind im Kapitel über Personenrecht erläutert"). Schließlich spricht § 41 von der Exterritorialität der diplomatischen Agenten und Ausländer überhaupt: „Ausnahmen in bezug auf Gesandte fremder Höfe und Ausländer sind in § . . . . enthalten (in der Anmerkung wieder Hinweis auf das Kapitel über Personenrecht). Die nächsten vier Paragraphen sprechen von den Pflichten der Untertanen, wobei der erste diese

Pflichten nach drei Rubriken klassifiziert: sie beziehen sich entweder auf 1. die Kaiserliche Majestät und den Staat, oder 2. auf die eingesetzten Behörden und endlich 3. auf die übrigen Untertanen. Im Folgenden werden jedoch, ganz allgemein, nur die Pflichten in bezug auf den Kaiser und auf die durch ihn eingesetzten Behörden definiert. Unter strenger Durchführung des Prinzips der Doppelseitigkeit der Rechtsbeziehungen setzt das Projekt (§ 43) fest: „die Rechte Sr. Kaiserlichen Majestät und des Staates legen den Untertanen jenen entsprechende Pflichten auf, wobei nach § 44 „die erste Pflicht aller Untertanen in unwandelbarer Treue und Gehorsam der Person Sr. Kaiserlichen Majestät, als dem Staatsoberhaupt, besteht". Die Pflichten in bezug auf die eingesetzten Behörden beschränken sich auf die Pflicht des Gehorsams, die der Pflicht, „die von Sr. Kaiserlichen Majestät festgesetzten Gesetze und Vorschriften ehrfürchtig zu befolgen" (§ 45) gleichgestellt wird.

Die letzten vier Paragraphen des zweiten Kapitels (§ 46—49) sind den Rechten der Untertanen gewidmet. Dies sind einerseits ganz allgemeine, „von der Natur dem Menschen verliehene" Rechte, die in der „gesetzlichen Freiheit, seinen eigenen Wohlstand zu erwerben und selbigen zu bewahren, ohne die Rechte des Anderen zu verletzen" besteht (§ 46) und anderseits „besondere, durch dieses Gesetz bestimmte", d. h. Standes-Rechte (§ 47). Dieser deklarativen Proklamierung der allgemeinen und besonderen Rechte wird das ebenfalls ziemlich weit formulierte Recht jedes Einwohners des Staates beigefügt, „von diesem Schutz und Schirm zu fordern" (§ 49) und schließlich das juristisch weit inhaltreichere Recht eines jeden Untertanen Seiner Kaiserlichen Majestät, das vom Projekt als „unbestreitbar" anerkannte „Recht, zu verlangen, daß seine Taten nach den in diesem Gesetz enthaltenen Grundlagen des Rechts und gesetzlichen Formen gerichtet würden" (§ 48).[11])

Die folgenden zwei Kapitel (das dritte „Von der Thronfolge im Russischen Reich" und das vierte „Von der Kaiserlichen Familie") sind, wie schon erwähnt, nur im russischen Text ausgeführt, wobei das dritte wörtlich die Akte Pauls über die Thronfolge wiederholt[12]) und das vierte einzelne Paragraphen der Verordnung über die Kaiserliche Familie enthält; welche — wird weiter unten gezeigt werden.

Endlich ist das letzte, fünfte, Kapitel („Vom Unterhalt des Allerhöchsten Hofes und vom Privateigentum Sr. Majestät des Kaisers") in der Hauptsache mit der Aufzählung aller möglichen Hofinstitute ausgefüllt. Es wird mit einem Paragraphen deklarativen Charakters eröffnet (§ 112): „Die Größe und der Ruhm des Reiches verlangen, daß der Kaiserliche Thron, als die Quelle des Ansporns, der Belohnungen und des Wohlergehens des gesamten Volkes, von Wohlstand und gebührender Pracht umgeben sei." Nach § 113 „erfordert dies außerordentliche Ausgaben, für die besondere und unbedingte Einkünfte zugewiesen werden." § 114 bestimmt, daß für den Unterhalt des Hofes und der Kaiserlichen Familie eine gewisse Summe aus

den Staatseinkünften festgesetzt wird, deren Anwendung „einzig und allein vom erleuchteten Willen Sr. Majestät des Kaisers abhängt". Eine ganze Reihe von folgenden Paragraphen spricht von verschiedenen „etatmäßigen Stellen" am Allerhöchsten Hofe, im besonderen vom Hofkontor, von der Hofintendanten-, Stall-, Jägermeister-, Werkstatt-, Waffenkontor, der Expedition „des Kreml-Baus". Der Amtsbereich aller dieser Institute wird gleich hier festgelegt, aber noch genauer werden sie in den für jede „etatmäßige Stelle" aufgestellten besonderen Verordnungen oder Instruktionen bestimmt (§ 117). Außer diesen Hofinstituten führt das Projekt eine Anzahl Hofchargen auf, die „dem Glanze und der Pracht des Kaiserlichen Hofes" dienen, wie „Oberkammerherr, Oberschenk, Oberzeremonienmeister, Oberhofmeisterin und anderer Hofdamen und Kavaliere" (§ 118).

Die Schlußparagraphen des fünften Kapitels sind dem Privateigentum des Kaisers gewidmet (§ 119—122). Nach § 120 „fließen die Privateinkünfte Sr. Majestät des Kaisers aus Sr. Majestät privaten Besitzungen und aus dem Erwerb verschiedener Betriebe und Wirtschaftsunternehmungen zum allgemeinen Nutzen, im besonderen aber aus dem Fang und Verkauf sibirischer Tiere, aus einigen Erzgruben, Manufakturen und Fabriken und anderen, diesen ähnlichen, Quellen". Die Verfügung und Verwaltung seines Eigentums gehört dem Kaiser als einem Privateigentümer (§ 121) und wird „der Hauptfürsorge des Kabinetts" anvertraut, der „seine besondere Einrichtung und sein Etat gleich den anderen Staatsstellen" hat (§ 122).

---

[1] Arch. d. R., Akten der Gesetzgebungskommission, Rep. 320. In dieser Repositur befinden sich zwei Exemplare des russischen Textes (das eine gebunden, offenbar die Reinschrift, das andere ungebunden) und ein Exemplar des deutschen Textes (ebenfalls gebunden). Eine Kopie des russischen Textes ist auch in Rep. 343 (ibid.) erhalten unter dem Einband: „Verschiedene unter den Akten Il'inskijs gefundene Projekte und Papiere".

[2] S. Doklad Komissii Sostavlenija Zakonov, Petersburg, 1804 (Bericht der Gesetzgebungskommission), S. 63—64.

[3] Die Zitate stimmen in folgenden Paragraphen nicht überein (ich nehme den russischen Text): 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 16, 23, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 44, 45, 46, 48, 49.

[4] Vergleicht man die zwei ersten Kapitel des Projekts miteinander, so fehlen die Zitate im russischen Text bei 13 Paragraphen, im deutschen — bei 18.

[5] Z. B. hat § 44 des russischen Textes einen Hinweis auf Artikel 3 der Städteordnung, derselbe Paragraph des deutschen Textes — auf § 20 der Adelsordnung. § 37 c des russischen Textes beruft sich auf das Manifest vom 1. September 1763, des deutschen — auf § 345 und 346 des Nakaz.

[6] Da die „grundlegenden Gesetze" den ersten Teil des ganzen „Gesetzbuches" bilden sollten, so begann Rosenkampf sein Projekt mit dem Zitat aus § 520 des Nakaz, der als Epigraph zum gesamten „Uloženie" dienen sollte: „Gott behüte, daß nach Beendigung dieser Gesetzgebung irgend ein Volk gerechter und folglich blühender auf Erden sei!"

[7] im deutschen Text ist der entsprechende Paragraph weggelassen.

[8] Der deutsche Text hat einen etwas anderen Sinn: „Der Kaiser als Alleinherrscher ist zugleich das geistliche Oberhaupt des Staates".

[9]) Im deutschen Text fehlt dieser zweite Absatz.

[10]) Im deutschen Texte heißt es: „Die Zivilisation besteht in der immer steigenden Ausbildung der geistigen und moralischen Kräfte und Fähigkeiten der Staatsbürger, damit sie immer aufgeklärter, tugendhafter und glücklicher werden".

[11]) Dieser Paragraph ist mit folgender Anmerkung versehen: „Jedwede andere, mit dem oben dargelegten nicht übereinstimmende Auslegung wäre eigenmächtig und unangebracht, da solch ein Untertan das Gesetz kennen konnte und mußte.

[12]) Bloß mit dem folgenden einführenden Absatz: „Die Nachfolgeordnung des Russischen Thrones gründet sich auf den am heiligen Krönungstage Sr. Kais. Majestät publizierten Akt S. Maj. des Kaisers Paul I., der wortgetreu folgendermaßen lautet: . . . . ."

Kapitel IV.

Die Quellen des Projekts der Verfassungsgesetze von 1804.

Einleitende Bemerkungen. Das im Jahre 1804 von Rosenkampf verfaßte Projekt der „Grundlegenden Gesetze" war ein Projekt des „status quo", mit anderen Worten, es sollte eine systematische Darstellung der vorhandenen Gesetze enthalten, die ihrem Inhalt nach die Grundlage der russischen Staatsverfassung bestimmten. Die Aufgabe, die im Jahre 1804 geltenden Verfassungsgesetze und noch dazu auf Grund des vorhandenen Gesetztextes darzustellen, war durchaus nicht leicht. abgesehen von den „Fundamentalgesetzen" Kaiser Pauls über die Thronfolge und die kaiserliche Familie, gab es keine in sich abgeschlossenen Akte, die die grundlegenden Rechtsprinzipien der politischen Verfassung des Landes ausgedrückt hätten. Man mußte die einzelnen Bestandteile solcher Prinzipien aus Gesetzesakten herausschälen, die auf die Regelung von ihrem Wesen nach mit den Grundgesetzen in keinerlei Beziehung stehenden Rechtsverhältnissen gerichtet waren. Um aber diese Bestandteile innerlich miteinander zu verschmelzen, war es notwendig, in das Projekt einen in bezug auf die vorhandene Gesetzgebung fremden Text hineinzubringen.

Die Arbeiten der Abfassung des ersten Teiles der Staatsverfassung begannen, wie wir weiter oben gesehen haben, mit der Aufstellung und Prüfung des sogenannten „Inhalts der Artikel". Dieser Inhalt der Artikel bestimmte eigentlich genau das System des Projekts. Zur Ableitung dieses Systems aus der geltenden Gesetzgebung fehlte jegliche Voraussetzung. Man mußte es nolens volens aus irgendwelchen analogen ausländischen Rechtsquellen oder aus theoretischen Voraussetzungen ableiten. Was die ausländische Gesetzgebung anbetrifft, so kann man die Bestätigung unserer Hypothese über ihre Hinzuziehung als Material zur Systematisierung des heimischen Rechts im Rapport der Gesetzgebungskommission vom 1. Januar 1808 finden, der, wie schon erwähnt, das Resultat der vierjährigen Arbeit der Kommission bestätigte. In diesem Rapport ist davon die Rede, daß die vorhandenen Gesetze das einzige Material für die Arbeit der Redakteure bildeten, während die bekanntesten ausländischen Kodifikationen nur „als Beispiele für die Darstellungsmethode der heimischen Gesetze" hinzugezogen wurden.[1])

Für die grundlegenden Gesetze war keine Ausnahme aus dieser Regel gemacht worden. Somit wurde das einheimische Gesetzesmaterial auch für die grundlegenden Gesetze in eine vom Ausland

übernommene Form gedrängt. Jedoch schon ein flüchtiger äußerer Überblick über das Projekt hat uns gezeigt, daß sein Inhalt sich keineswegs auf die vorhandenen Gesetze beschränkte. Wie wir oben gesehen haben, war eine Reihe von Artikeln gar nicht mit Hinweisen auf geltende Gesetzesbestimmungen versehen, und ferner wechselten in einer Reihe von anderen Artikeln die Zitate, d. h. die Hinweise auf vorhandene Gesetze, im Laufe der Arbeit bei unverändertem Inhalt der Artikel. Diese Tatsachen beweisen unwiderlegbar, daß der Grundsatz völliger Übereinstimmung der Artikel mit der einheimischen Gesetzgebung, wenigstens in bezug auf diese Artikel, verletzt war. Es war also außer den „vorhandenen Gesetzen" ins Projekt noch etwas anderweitiges hineingekommen, in die ausländische Form war auch ein dem Text der russischen Gesetzesbestimmungen fremder Inhalt hineingelegt worden. Woher konnte er entlehnt sein? Weiter oben, als ich von jener juristischen Schule sprach, die der Verfasser des Projekts, Rosenkampf, durchgemacht hatte, habe ich sowohl auf seine allgemeine, auf der deutschen theoretischen Jurisprudenz begründete Universitätsausbildung hingewiesen, wie auch im besonderen auf die sichtbaren Spuren der spezifisch „preußischen Orientierung", die er in die Kodifikationsarbeit der Gesetzgebungskommission hineingetragen hat. Es wird daher kein Fehler sein, zu vermuten, daß dieser Einfluß der deutschen Jurisprudenz im allgemeinen und der preußischen Kodifikationsarbeiten im besonderen auch in dem Projekt, das uns jetzt unmittelbar interessiert, zum Ausdruck kommen mußte. Diese Vermutung kann sich als umso begründeter erweisen, als die juristische Charakteristik der absoluten Monarchie, d. h. gerade diejenige Arbeit, die Rosenkampf übertragen worden war, zwar nicht in einem formal selbständigen Akt der Grundgesetze, aber doch im preußischen Landrecht von 1794 gelöst war. Bei diesem Gesetzbuch eher als bei allen, den Stempel der Revolution tragenden konstitutionellen Akten des ausgehenden XVIII. Jahrhunderts mußte Rosenkampf bei der ihm übertragenen Arbeit Hilfe suchen. Aber natürlich brauchte er eine theoretische Stütze nicht nur im Preußischen Landrecht zu suchen, sondern auch in jener ganzen theoretischen Jurisprudenz, die sich dem öffentlich-rechtlichen Dogma der absoluten Monarchie anpaßte und schließlich, in den Grundlagen der gesamten zeitgenössischen deutschen Jurisprudenz.

Zusammenfassend kommen wir zu folgenden Schlüssen. Dem Projekt der Grundgesetze sollte kraft der Rosenkampf übertragenen Aufgabe selbst, der Text der geltenden russischen Gesetzesbestimmungen zugrunde gelegt werden. Zur Systematisierung dieses Materials, sowie zur Ergänzung der mit russischem Text nicht ausfüllbaren Lücken, war anderweitiges Material herangezogen worden, das, wie wir vermuten, aus den theoretischen Voraussetzungen der deutschen Jurisprudenz und aus den öffentlich-rechtlichen, die Grundlagen der preußischen Staatsverfassung charakterisierenden Elementen des Preußischen Landrechts von 1794 geschöpft war. Wir

müssen somit, bevor wir uns einer tiefergehenden Analyse des Projekts Rosenkampfs zuwenden, drei vorbereitende Excurse vornehmen: erstens, sind die von ihm benützten russischen Rechtsquellen an Hand der im Projekt vorhandenen Hinweise zu prüfen; zweitens, müssen wir uns mit denjenigen theoretischen juristischen Voraussetzungen, die bei der Konstruktion der absoluten Monarchie als Quelle dienen konnten, und drittens, mit der Ausgestaltung der entsprechenden Grundsätze im Preußischen Landrecht von 1794 bekanntmachen.

I. Die russischen Rechtsquellen.

Die russischen Rechtsquellen des Projekts Rosenkampfs festzustellen, bietet keine Schwierigkeiten, da die zu jedem Paragraphen des Projekts gehörigen Zitate auf sie hinweisen. Unsere nächste Aufgabe muß daher in der Feststellung jener Quellen bestehen, aus denen die Gesetzesbestimmungen schöpften, die die Zitate geliefert haben. Diejenigen Gesetzgebungsakte, deren Erwähnung man in den „Zitaten" des Projekts antreffen kann, sind von mir schon bei der Uebersicht des Inhalts des Projekts von 1804 angeführt worden. Das ist die Wahlakte des Zaren Michail Fedorowič, das Uloženie des Zaren Alexej Michajlowič und eine Reihe von Ukasen und Manifesten des 18. und der ersten vier Jahre des 19. Jahrhunderts. Quantitativ ein äußerst dürftiges Material. Woher schöpfte es Rosenkampf?

Die von ihm zitierten Gesetzestexte konnte er aus dem handschriftlichen Material entnehmen, das zum Bestand des Archivs der Kommission gehörte und aus gedruckten Sammlungen historischen und juristischen Inhalts, deren Erscheinen hauptsächlich ins letzte Viertel des 18. Jahrhunderts fällt.

Das Archiv der Gesetzgebungskommission, das gemäß Artikel 13 des Berichts des Justizministeriums vom 28. Februar 1804 dem Referendar der dritten Expedition unterstand, war der Kommission von ihrer Vorgängerin vererbt worden. Dieses Archiv enthielt, außer allerhand unbeendigten Projekten, eine Sammlung von Gesetzgebungsakten, die sich infolge einer Reihe von Versuchen, einen Kodex auf Grund des geltenden Rechts zu schaffen, aufgespeichert hatte. Die Frage ist nur die, inwieweit dieses ganze Gesetzgebungsmaterial geordnet war und leicht benutzt werden konnte. Im Jahre 1804 gab es im Archiv der Kommission eine Gesetzessammlung, die von der vorigen Kommission angelegt worden war und bis zum Jahre 1775 zurückging.[2] Jedoch nach den Maßnahmen der Neuordnung des Archivs zu schließen, die im Jahre 1809 unternommen wurden,[3] muß angenommen werden, daß seine Benützung im Jahre 1804 nicht sehr bequem war. Es gibt Tatsachen, die die Behauptungen rechtfertigen, daß diese Sammlung noch dazu nicht als vollständig gelten konnte.[4] Jedenfalls schließt die kurze Frist, die Rosenkampf auf die Ausarbeitung des Projekts der Grundgesetze verwandt hat, die Möglichkeit vollkommen aus, daß das Archiv der Kommission von ihm auch nur in ganz geringem Umfang benützt worden ist.[5]

Es bleiben die gedruckten Quellen übrig, die Rosenkampf bei der Ausführung der ihm übertragenen Arbeit benützt haben konnte. Diese Publikationen waren einerseits private Publikationen historisch-juristischer Akte, mit Sachregistern versehene Gesetzessammlungen und juristische Wörterbücher; anderseits aber zahlreiche Sammlungen von Ukasen, die fast im Verlauf des ganzen 18. Jahrhunderts herausgegeben wurden und nicht systematisiert, sondern nur mit chronologischen „Registern" versehen waren.[6])

Was zunächst die in den Zitaten des Projekts erwähnten Gesetzgebungsakte anbetrifft, die dem 18. Jahrhundert voraufgingen, so bietet es keine weiteren Schwierigkeiten, die Quelle nachzuweisen, aus der sie für diese Zitate geschöpft wurden. Ich erinnere nochmals daran, daß die Anzahl von Akten dieser Kategorie sehr gering ist: „Die Thronbesteigungsakten der Familie Romanov vom Jahre 1613", wie das erste Zitat, dann „die vom Bischof gehaltene Rede", das „eidliche Versprechen des Zaren" und endlich das Uloženie — das sind die ganzen Hinweise auf Rechtsdenkmäler des 17. Jahrhunderts (frühere erwähnt das Projekt nicht). In der Anmerkung zum § 9 des Projekts wird wieder des eidlichen Versprechens bei der Krönung und der Rede des Erzbischofs Erwähnung getan, wobei in Klammern ein weiterer Hinweis steht: „S. Novikov". Dieser Hinweis gestattet, zu vermuten, daß Rosenkampf bei der Abfassung seines Projekts die von N. I. Novikov herausgegebene Древняя Россійская Вивліоѳика (Alte Russische Bibliothek) benützte.

Bekanntlich gibt es zwei Ausgaben der „Bibliothek": die erste in 10 Teilen (St. Petersburg 1773—1775),[7]) die zweite in 20 Teilen (Moskau 1788—1791)[8]). Die Publikation Novikovs, die nicht nur für Spezialisten, sondern auch für das weitere Publikum berechnet war, enthielt ein sehr verschiedenartiges Material historischer und rechtshistorischer Art. In der Hauptsache sind das Dokumente von verschiedenen Bräuchen des Zarenlebens, Lebensbeschreibungen vornehmer Bojaren, Beschreibungen russischer Gesandtschaften, ferner eine Reihe von Verträgen zwischen den Fürsten u. a. m.[9]) Das Unternehmen Novikovs erfreute sich bekanntlich des weitgehenden Schutzes Katharinas II.[10]) Wenn wir uns zu Novikovs „Bibliothek" wenden, so werden wir dort ohne Mühe diejenigen Quellen finden, die die Zitate des Rosenkampf'schen Projekts der Grundgesetze gebildet haben. „Die Thronbesteigungsakte des Hauses Romanov vom Jahre 1613" ist natürlich die „Urkunde über die Wahl des Zaren Michael Feodorovičs auf den allrussischen Thron im Monat Mai des Jahres 1613", die im 5. Teil der „Alten russischen Bibliothek" vom Jahre 1774 gedruckt[11]) und im 7. Teil ihrer zweiten Ausgabe wieder abgedruckt ist.[12]) Der „Krönungs-Eid der Zaren" und die „Anrede des Erzbischofs" (im russischen Text übersetzt als „Das eidliche Versprechen des Zaren" und „die vom Bischof gehaltene Rede") sind offenbar aus einem von Novikov wie folgt überschriebenen Abschnitt entnommen: „Ordnung bei der Erhebung zur Großfürstenherrschaft über das Russische Reich, das will sagen: bei der Salbung zum Zaren, wie sie

bei den Zaren stattfindet". Dieses Dokument war im ersten Teil der „Bibliothek" in der ersten Ausgabe gedruckt[13]) und im 7. Teil der „Bibliothek" in der zweiten Ausgabe wieder abgedruckt.[14]) Es ist anzunehmen, daß Rosenkampf unter dem „eidlichen Versprechen der Zaren" die „Rede des inthronisierten Großfürsten an den Mitropoliten" versteht[15]) und unter der „vom Bischof gehaltenen Rede" entweder die „Rede des Mitropoliten an den ernannten Großfürsten[16]) oder die „Belehrung des neu inthronisierten Großfürsten durch den Mitropoliten".[17]) Sowohl in der „Rede" wie in der „Belehrung" ist, wie wir unten sehen werden, Material vorhanden, sowohl für den Beweis des engen Zusammenhanges zwischen Zarengewalt und orthodoxem Glauben als auch für die Feststellung des Prinzips der Erstgeburt bei der Thronfolge.

Das Uloženie des Zaren Alexej Michajlowič, auf das ebenfalls Hinweise in den Zitaten des Projekts von 1804 vorhanden sind, ist nach der ersten Moskauer Ausgabe von 1649 im Laufe des 18. Jahrhunderts mehrfach herausgegeben worden,[18]) besonders häufig im letzten Drittel des Jahrhunderts, nachdem das Original des Uloženie im Zusammenhang mit den Gesetzgebungsarbeiten der Kommission Katharina's der II. aus der Masterskaja und Oružejnaja Palata, im Jahre 1767 herausgenommen und seine Unterschriften durch G. F. Müller wissenschaftlich untersucht worden sind.[19]) Zur Verfügung der Gesetzgebungskommission stand natürlich eine der gedruckten Ausgaben des Uloženie aus dem 18. Jahrhundert.[20])

Was die Dokumente der Gesetzgebung und der einzelnen Ukase des 18. Jahrhunderts anbelangt, so konnte der Gesetzgebungskommission ein ziemlich bedeutendes gedrucktes Material zur Verfügung stehen.

Die im Laufe des 18. Jahrhunderts gedruckten Sammlungen von Ukasen umfaßten sehr bedeutende Zeiträume. Im Jahre 1739 wurde eine Sammlung von Ukasen Peters des Großen für die Jahre 1714 bis 1725 publiziert, die dann mehrmals wieder herausgegeben worden ist.[21]) Im Jahre 1743 wurden die Ukase Katharinas I. und Peters II., d. h. die Ukase von 1725—1730 publiziert. Auch diese Sammlung wurde im Laufe des 18. Jahrhunderts vielmal neu herausgegeben.[22]) Außer in diesen beiden Sammlungen sind die Ukase der Jahre 1714—1729 mehrfach in einzelnen Teilen neu gedruckt worden.[23]) Für den Zeitraum 1730 bis zum 28. Juni 1762, d. h. von der Thronbesteigung Anna Joanovnas ab bis zum Tage der Thronbesteigung Katharinas II., sind keine Ukassammlungen herausgegeben worden.[24]) Dafür wurden vom Beginn der Regierung Katharinas II. an im Laufe einer Reihe von Jahren (1762—1770) Ukase in halbjährlichen Sammlungen publiziert,[25]) wobei einige dieser Sammlungen mehrere Auflagen erlebten. Die Ukase der Regierung Pauls wurden jährlich in 3 Bänden gesammelt (1798—1800).[26]) Endlich wurden während der Regierung Alexanders I. die Ukase ebenfalls jährlich herausgegeben und zwar sowohl in Petersburg als auch in Moskau.[27]) [28]) Sehen wir die Daten der in den Zitaten des Projekts von 1804 erwähnten Ukase durch, so erweist

es sich, daß alle diese Ukase, mit ganz geringen Ausnahmen, in der Sammlung der Ukase Peters für die Jahre 1714 bis 1725 zu finden waren, die auch im Archiv für Gesetzeskommission vorhanden war. Eine Ausnahme bildet nur der Ukas vom 4. Februar 1737, der in einen von den Ukasensammlungen nicht eingeschlossenen Zeitraum fällt.

Endlich werden in den Hinweisen des von Rosenkampf ausgearbeiteten Projekts der Grundgesetze, neben Ukasen und Manifesten einige organische Gesetzgebungsakte des 18. Jahrhunderts angeführt. Hierzu sind zu rechnen: das geistliche Reglement, die Marineordnung, der Nakaz für die Kommission Katharinas und der Nakaz für den Generalprokuror, die Manifeste an den Adel und an die Städte, die Polizeiverordnung, die Thronfolgeakte und das Reglement über die Kaiserliche Familie. Alle diese Rechtsdenkmäler erschienen in mehreren Publikationen, die der Benutzung sehr zugänglich waren.[29] [30]

Es bleiben noch die von Privatpersonen herausgegebenen juristischen Sammlungen und Wörterbücher, die der Zeit ihrer Herausgabe nach bei der Abfassung des Projekts der Grundgesetze von 1804 benützt worden sein könnten. Die Anzahl solcher Sammlungen und Wörterbücher ist sehr gering.[31] Bis zum Jahre 1804 waren erschienen: das juristische Wörterbuch von Langans,[32] das juristische Wörterbuch von Čulkov,[33] die ersten Bände der „Gesetzesdenkmäler" von F. A. Pravikov[34], das „Journal für Rechtswissenschaft" von Plavilščikov[35] und endlich die ersten Bände des „Wegweisers der russischen Gesetze" von L. Maximovič.[36] Die Publikation von Maximovič und Plavilščikov sind Gesetzessammlungen in chronologischer Reihenfolge und sind mit Sachregistern versehen. Die ersten 3 Bände der Sammlung Maximovičs, die bis 1804 gerade erschienen waren, enthielten Gesetze „von der Zeit Wladimirs des Großen an" bis 1720 (der 4. Band, der 1804 erschien, enthielt die Gesetze von 1721 bis 1729), und die Sammlung Plavilščikovs, wie aus ihrem Titel selbst erhellt, schließt nur die Gesetze von 2 Jahren 1796 und 1797 ein. Die Pravikovs hatten sich bemüht, ein systematisches Kompendium der vorhandenen Gesetze zu geben: im I. Band ihrer Publikationen hatten sie alle auf die „innere Kanzleiordnung" bezüglichen Gesetze gesammelt,[37] im II. „alles zum Amte einer jeden im Staatsdienste befindlichen Person", im III., außerordentlich verwirrten: „die äußeren, alle getreuen Untertanen ausnahmslos verpflichtenden Gesetze" (in Wirklichkeit eine gänzlich systemlose Darstellung von gesetzlichen Bestimmungen betreffend die verschiedensten Materien der inneren Verwaltung), im IV. Bande — Nachträge. Die Wörterbücher von Langans und Čulkov geben ein Sachregister zu den vorhandenen Gesetzen, und das Wörterbuch Čulkovs gibt in seinem 2. Teil neben dem Register auch den in chronologischer Reihenfolge angelegten „Inhalt der Ukase", d. h. nicht ihren Originaltext im ganzen, sondern nur Auszüge oder eine kurze Darstellung derselben. Das Sachregister oder, wie Čulkov sagt, das Wörterbuch „in alphabetischer Ordnung" wird uns für die Erklärung des Inhalts der Grundgesetze nur sehr geringes Material

liefern: sowohl bei Langans als bei Čulkov können zu den im Projekt Rosenkampfs berührten Gebieten nur die Rubriken „Glaube" und „Kaiserliche Majestät" gerechnet werden.[38]) Čulkov schickt in seiner „alphabetischen Ordnung" der Liste von Zitaten in der Rubrik „Kaiserliche Majestät"[39]) folgendes Zitat voraus: „Ihre Majestät die Kaiserin ist selbstherrschende Monarchin, die niemanden auf der Welt von ihren Taten Rechenschaft abzulegen braucht, sondern Kraft und Macht besitzt, ihre Staaten und Länder als christliche Herrscherin nach Ihrem Willen und Gutdünken zu regieren. Dasselbe gilt auch von der Nachfolge ihres Reiches. Und wenn jemand auf die Person Ihrer Majestät einen Anschlag vorhat, so soll er selbst und alle diejenigen, die ihm darin behilflich waren, oder ihren Rat geliehen haben, oder es wußten und nicht angezeigt haben, als Verräter gevierteilt und ihre beweglichen und unbeweglichen Güter sollen eingezogen werden."

Es ist nur noch darauf hinzuweisen, daß die soeben angeführten juristischen Publikationen auch in der Gesetzgebungskommission vorhanden waren, die sie bei ihren Arbeiten benützt haben muß. In dem mehrfach erwähnten, im Jahre 1809 zusammengestellten Katalog der Bücher des Archivs der Kommission sind verzeichnet: „Juristisches Wörterbuch", 5 Bände, und „Wegweiser der russischen Gesetze", 11 Bände. Das „Juristische Wörterbuch" ist natürlich das Wörterbuch Čulkovs, das aus einem Band der „alphabetischen Ordnung" und aus 4 Bänden des „Inhalts der Ukase" bestand, und der „Wegweiser der russischen Gesetze" ist die Publikation Maximovičs, die 1803 zu erscheinen begann und sich im ganzen aus 15 Bänden zusammensetzte.

II. Die möglichen wissenschaftlichen Quellen.

Wenn wir von der Wissenschaft des öffentlichen Rechts und der Politik als von einer möglichen Quelle der Entlehnungen in Rosenkampfs Arbeit sprechen wollen, so müssen wir die Aufgabe im Auge behalten, die ihm gestellt war, d. h. die rechtliche Darstellung der absoluten Monarchie. Diese Aufgabe wird uns die Übersicht über die einzelnen Strömungen der Wissenschaft, die in Rosenkampfs Zeit (im weiteren Umfange) fiel und ihn daher beeinflussen konnte, beträchtlich erleichtern. Nicht die gesamte Wissenschaft des öffentlichen Rechts und der Politik des 18. Jahrhunderts in all ihren eigentümlichen Verzweigungen soll den Gegenstand unseres Exkurses bilden, sondern nur diejenigen Lehrsätze, die sich auf die Struktur des Staates im allgemeinen und auf die Konstruktion der monarchischen Regierungsform und ihrer Bestandteile im besonderen beziehen.

1. Montesquieu und der Nakaz Katharinas II. Der Einfluß Montesquieu war nach seiner Intensität und Dauer wahrhaft beispiellos. Der Inhalt dieses Einflusses aber wechselte im Zusammenhange mit Ort und Zeit: jede Epoche und jede politische Richtung lasen aus dem „Geist der Gesetze" diejenigen Seiten heraus, die ihnen in der gegebenen Konjunktur interessant und wesentlich schienen. Wenn für uns mit dem Namen Montesquieu eine der wesentlichsten Lehren

für jeden Konstitutionalisten — die Lehre von der Teilung der Gewalten — verknüpft ist, so boten für die Zeitgenossen Montesquieu ein offenbar nicht geringeres und dabei aktuelles Interesse auch einige andere Teile seines Traktats, im besonderen seine Konstruktion der monarchischen Regierungsform. Unsere Aufgabe soll in dem Versuch bestehen, an den „Geist der Gesetze" eben vom Standpunkt der Möglichkeit seiner Benützung zur Konstruktion eines monarchischen Staates auf der Grundlage der monarchischen Ideologie des Kontinents im 18. Jahrhundert heranzutreten. Montesquieu zählt bekanntlich drei Arten von Staatsformen: die monarchische, die republikanische und die despotische. „Die republikanische Staatsform ist die, bei der sich die oberste Gewalt entweder in der Hand des ganzen Volkes oder eines Teiles desselben befindet, die monarchische die, bei der ein Mensch, aber mittels festgesetzter unveränderlicher Gesetze regiert; während bei der despotischen alles ohne jegliche Gesetze und Regeln durch den Willen und die Willkür einer Person geschieht."[10]) Als besonderes Merkmal der monarchischen, d. h. einer solchen Staatsform, bei der eine Person mit Hilfe von Grundgesetzen regiert, sieht Montesquieu das Vorhandensein von „vermittelnden", untergebenen und abhängigen Gewalten an.[11]) Eine gründliche Analyse zeigt, daß Montesquieu unter diesen vermittelnden Gewalten ständische Institute versteht und daß er folglich unter einer Monarchie, zum Unterschied von der Despotie, ausschließlich eine ständische Monarchie versteht.[12]) Die Monarchie ist bei ihm so eng mit der ständischen Verfassung verknüpft, daß er den Verfall der monarchischen Regierung eben in der Abschaffung der ständischen Prärogative und der Städteprivilegien bedingt sieht.[13]) Neben den Ständen hält Montesquieu für ein unbedingtes Attribut der Monarchie das Vorhandensein eines Instituts zum Schutze der Gesetze, d. h. das Vorhandensein von politischen Kollegien, „die die neu herausgegebenen Gesetze veröffentlichen und an die vorhandenen erinnern, wenn man sie vergißt".[14]) Ohne Zweifel ist dieser Gedanke von dem „Hort der Gesetze" Montesquieu von der politischen Rolle der französischen Parlamente diktiert worden. Endlich wird noch ein letztes Merkmal der Monarchie festgestellt — nämlich eine gewisse Teilung der drei Staatsgewalten, „die sie mehr oder minder der Freiheit annähern".[15]) Das Ideal einer solchen Teilung ist in England verwirklicht, wo der unmittelbare Gegenstand der Staatsverfassung die politische Freiheit ist.[16]) Aber auch in anderen Monarchien, bei denen die Freiheit nicht unmittelbares Ziel ist, muß es eine Verteilung und Vereinigung der drei Gewalten geben, „ohne die die Monarchie in Despotismus ausarten würde".[17]) Die klassische Lehre Montesquieus von der Teilung der Gewalten, deren Darstellung er an der Hand der Staatsverfassung Englands bringt, ist zu gut bekannt, als daß es nötig wäre, sich dabei aufzuhalten.

Von Montesquieu wenden sich die Gedanken eines jeden russischen Forschers fast unwillkürlich dem Nakaz Katharinas II. zu. Ohne in diesem Zusammenhang die große Literatur über die Frage des Einflusses Montesquieus auf Katharina II. zu berühren, möchte ich bloß

sagen, daß der Nakaz in der Frage von der Struktur der Monarchie die allgemeinen Formen Montesquieus übernommen hat, die jedoch mit wesentlich anderem konkreten Material ausgefüllt wurden. Wie F. V. Taranovskij überzeugend nachgewiesen hat, ist die ständische Monarchie Montesquieus im Nakaz zur bürokratischen geworden.[48])

Der Nakaz zeichnet die Verfassung der autokratischen Monarchie vor (Art. 9: „Der Herrscher ist selbstherrschend, weil keine andere als nur die in seiner Person vereinigte Gewalt der Ausdehnung eines so großen Reiches angemessen handeln kann".) Aber diese autokratische Monarchie muß eine gesetzmäßige Monarchie sein, sie muß den Bedingungen entsprechen, die eine gesetzmäßige Monarchie von der Despotie unterscheiden. Wir haben gesehen, wie sich diese Bedingungen bei Montesquieu ausnahmen: das Vorhandensein untergebener Gewalten, eines Hortes der Gesetze und wenigstens einer gewissen Trennung der Gewalten sollten für die Gesetzmäßigkeit der monarchischen Verfassung reale Gewähr bieten. In genauer Uebereinstimmung mit den Anweisungen Montesquieus rechnet der Nakaz, unter Anerkennung des Monarchen als der Quelle aller Gewalten (Art. 19: „. . . . Der Sache selbst nach ist der Herrscher die Quelle jedweder staatlichen und bürgerlichen Gewalt") zum „Wesen" der monarchischen Staatsform das Vorhandensein von „mittleren", „untergebenen" Gewalten „kleinen Kanälen", durch die sich die Gewalt des Herrschers ergießt; wobei diese mittleren Gewalten das Vorhandensein von „die Grundlage der Herrschaft darstellenden" Gesetzen bedingen und diese letzteren wiederum die gesetzmäßige Monarchie vorteilhaft von der auf reiner Willkür begründeten Despotie unterscheiden (Art. 18: „Die mittleren, untergebenen und von der obersten Gewalt abhängigen Gewalten bilden das Wesen der Regierung"; Art. 20: „die die Grundlage der Herrschaft darstellenden Gesetze setzen kleine Kanäle, das will sagen Regierungsstellen voraus, durch die sich die Gewalt des Herrschers ergießt"). Jedoch in der Bildung dieser untergebenen Gewalten geht der Nakaz mit Montesquieu entschieden auseinander. Wie wir oben sahen, treten beim letzteren in der Eigenschaft der „Kanäle", von denen auch Katharina II. spricht, die Stände mit ihren Vorrechten und Privilegien auf; im Nakaz werden diese „Kanäle" zu „Regierungsstellen", d. h. zu bürokratischen, professionellen Beamteninstitutionen. Als zweites Merkmal der gesetzmäßigen Monarchie führte Montesquieu das Vorhandensein eines politischen Instituts zur Überwachung der Gesetze auf, der Nakaz wiederholt (Art. 20): „Man muß einen Hort der Gesetze haben". Für Montesquieu waren solche Institute, die über der Geltung der Gesetze wachten, die französischen Parlamente, d. h. Gerichtsbehörden, die tatsächlich mit bestimmten, historisch erwachsenen politischen Rechten ausgestattet waren, um die zeitweilig ein sehr intensiver Kampf tobte. Für den Nakaz ist der Hort der Gesetze der Senat,[49]) aber nicht nur der Senat, sondern auch „andere Regierungsstellen", die dem Senat oder sogar dem Herrscher selbst anzeigen müssen, wenn sie „finden",

daß die neuen Gesetze dem Uloženie zuwiderlaufen oder daß diese oder jene Ukase schädlich oder unklar sind und es daher schwer ist, sie auszuführen.[50] Somit bilden im Endergebnis den „Hort der Gesetze“ immer wieder dieselben bürokratischen Regierungsbehörden, wobei sich die gesetzerhaltende Funktion in keiner Weise in ihrer Organisation auswirkt und folglich nur ihre Kompetenz erweitert.

Endlich ist das letzte Merkmal, das nach Montesquieu die gesetzmäßige Monarchie von der Despotie unterscheidet, die Anerkennung in der Monarchie einer gewissen Unterscheidung der Gewalten, wenn sie auch die Form nicht erreicht, in der sich diese Unterscheidung im freiheitsliebenden England äußert. Diesem Merkmal entspricht die Konstruktion der Monarchie im Nakaz unbedingt, insofern sie eine gewisse Selbständigkeit der Gerichtsgewalt vorsieht. Den Ideen des Nakaz steht die Ausübung der Rechtsprechung nicht durch normale Gerichtsbehörden, sondern durch provisorische und außerordentliche Organe entschieden entgegen. Bei der Organisation der untergeordneten Regierungsbehörden wird die Trennung der Polizei- und der Gerichtsorgane streng durchgeführt.[51]

Somit hatte Katharina II. trotz (nicht der Form, sondern dem Inhalt nach) wesentlicher Abweichungen von Montesquieu das Recht, ihre Monarchie als eine gesetzmäßige zu betrachten. Aber Montesquieu war bekanntlich nicht die einzige Quelle des Nakaz. Letzterer entnahm politische Richtlinien auch aus den Arbeiten der deutschen Polizeirechtler, wie Bielefeld und Justi.[52] Aus diesem Ideenkreise war für die allgemeine Konstruktion (ich betone, daß nur eine allgemeine Konstruktion mich jetzt interessiert) des monarchischen Staates die wesentlichste und vom Nakaz vollständig rezipierte Idee, die Idee des Staatszwecks. Dieser Zweck war das allgemeine Wohl, zu dem der Staat, oder, wie der Nakaz sagt, die autokratische Regierung die Staatsbürger führen soll. „Welches ist der Zweck der autokratischen Regierung?“ fragt Artikel 13 des Nakaz und gibt sich selbst die Antwort: „Nicht der, den Menschen ihre Freiheit zu nehmen, sondern ihre Handlungen auf die Erreichung des Größten, d. i. des Wohles aller zu richten“.

2. Die deutsche Rechtswissenschaft. Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht wurde im Deutschland des 18. Jahrhunderts in zwei getrennten Gebieten bearbeitet: im Naturrecht einerseits und in der dogmatischen Jurisprudenz andererseits. Das positive Staatsrecht war ein Bestandteil der juristischen Dogmatik, das allgemeine Staatsrecht und die allgemeine Staatslehre bildeten einen Teil der naturrechtlichen philosophischen Systeme.[53] Natürlich mußte solch eine Parallelität zweier staatsrechtlicher Disziplinen eine gewisse Berührung zwischen ihnen hervorrufen. F. V. Taranovskij bemerkt, daß „die öffentlich-rechtliche Dogmatik sich der naturrechtlichen Sätze in den Fällen bediente, in denen sich in den Vorschriften des positiven Rechts Fehler oder Lücken fanden“.[54] Doch neben dieser rein äußeren Berührung des Naturrechts einerseits und

der juristischen Dogmatik andererseits, bestand unzweifelhaft auch ein gewisser innerer Kontakt zwischen ihnen: in der Literatur ist oft darauf hingewiesen worden, daß sehr häufig die ihrer Absicht nach a priori-Konstruktionen der naturrechtlichen Systeme diese oder jene konkreten Rechtsverhältnisse aus dem Gebiet der juristischen Dogmatik widerspiegelten, während die verallgemeinernden Konstruktionen des Naturrechts ihrerseits die Systematisierung des positiven Rechts beim dogmatischen Studium desselben beeinflußt haben.

Die Naturrechtsdoktrin wurde im Deutschland des 18. Jahrhunderts am erschöpfendsten im allgemeinen System Wolffs behandelt. Die öffentlich-rechtliche Dogmatik des 18. Jahrhunderts erreichte den Kulminationspunkt ihrer Entwicklung in den Arbeiten Mosers und Pütters. Letztere haben, wie die Göttinger Schule des historischen Studiums des positiven Rechts überhaupt, der Idee nach jene Krisis in der Jurisprudenz hervorgerufen, die so deutlich im Triumph der historischen Schule zu Tage getreten ist, als deren Vorläufer an der Wende des 19. Jahrhunderts mit Recht Hugo angesehen wird. Zu unserer Aufgabe gehört nicht die eingehende Betrachtung der naturrechtlichen Lehren vom Staat, noch der juristisch dogmatischen Konstruktionen des deutschen positiven Staatsrechts des 18. Jahrhunderts. Für unseren Zweck genügt es vollkommen, einen summarischen Überblick über diejenigen Elemente in den Lehren der deutschen Theoretiker und dogmatischen Juristen des 18. Jahrhunderts zu geben, die ihrem Wesen nach zum Gebiet der „fundamentalen" oder in weiterem Sinne konstitutionellen Gesetzgebung gehören. Alles, was auf diesem Gebiet im Verlauf der uns interessierenden Epoche geschrieben worden ist, zu erschöpfen, ist wiederum weder möglich noch notwendig: es wird uns genügen, uns nur beim wesentlichsten aufzuhalten.

a) Das Naturrecht. Die Grundlagen der naturrechtlichen Staatstheorie sind allgemein bekannt. Die Lehre von der Entstehung des Staates aus dem Vertrag vereinigte alle Vertreter der naturrechtlichen Schule. Erst innerhalb der Vertragstheorie begannen die möglichen Abweichungen. Wenn für die einen, wie z. B. Pufendorf, der Vertrag über die Bildung eines Staates eine historische Tatsache war, so war er für die anderen, wie für Kant, nur die logische Begründung des bestehenden Staates.[55] Wenn ferner für die einen Denker (ich verweise auf Hobbes und Rousseau) der Staatsverfassung ein einziger Vertrag zugrunde lag, so leiteten andere, und zwar seit Pufendorf die Mehrzahl der deutschen Naturrechtslehrer, den Staat aus der gemeinsamen Wirkung zweier vertraglicher Akte ab: des Vertrages der Vereinigung, der das staatliche Kollektiv schuf, und des Vertrages der Unterordnung, der die Obergewalt dieses Kollektivs konstituierte.[56]

Der durch Vertrag geschaffene Staat wurde seit Hobbes als eine gewisse „persona moralis", als eine gewisse Einheit gedacht, allerdings auf Grund der für die ganze Schule der Naturrechtslehre so charakteristischen streng individualistischen Konzeption der Gesell-

schaftsbildungen, als eine rein fiktive Einheit. Bei Pufendorf wird der Staat als Person betrachtet, doch ist „persona moralis“ neben dem Staat auch der Senat oder das Parlament, auch die Kirche und die Armee und sogar ein einzelnes Bataillon[57]) Irgendwelche juristischen Schlüsse aus dem Begriff des Staates als Person zieht Pufendorf nicht. Auf Pufendorf folgt eine lange Reihe von Theoretikern des Naturrechts, die rein äußerlich die Lehre vom Staat als einer Person übernehmen, um den Staat im folgenden in die Person des Volkes und die Person der Regierung zu zerlegen, oder ihn mit der letzteren zu identifizieren.[58]) Von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab beginnt die Lehre von der „persona moralis“ des Staates einen immer entschiedeneren mechanischen und atomistischen Charakter anzunehmen. Die ein ganzes System von moralischen Personen beherrschende moralische Person des Staates bekommt im wesentlichen den Charakter einer abgekürzten Formel zur Bezeichnung eines, eine gewisse Summe von Individuen vereinigenden, Rechtsverhältnisses. Diese Formel bekommt eine entscheidende Bedeutung in den äußeren Beziehungen des Staates und infolgedessen im Völkerrecht, wo dank ihr der Staat als eine formale Einheit anderen Rechtssubjekten gegenübergestellt wird. In den innerstaatlichen Beziehungen aber geht die Einheit des Staates in einer Reihe von Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen physischen und moralischen Personen, von denen der Staat erfüllt ist, auf.[59]) Es genügt, auf Wolff,[60]) Nettelbladt,[61]) Achenwall[62]) zu verweisen.

In engem Zusammenhang mit der mangelhaften Entwicklung des Begriffes der juristischen Person des Staates im Staatsrecht steht die Fassung, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Lehre von der Souveränität, d. h. der zentralen Frage des gesamten Staatsrechts der Neuzeit, erhalten hat. Die Souveränität wurde mit der Staatsgewalt identifiziert[63]) und die Staatsgewalt wurde auf dem Gebiet der staatsrechtlichen Beziehungen nicht mit der juristischen Person des Staates — eine solche wurde nicht konstruiert —, sondern mit einem der politischen Elemente des staatlichen Kollektivs verknüpft: entweder mit dem Monarchen oder mit dem Volk.

Die konsequentesten Anhänger der mornarchischen Souveränität behaupten, daß die Person des Staates als des Trägers der höchsten Gewalt restlos von der Person des Regenten gedeckt wird, einerlei ob dieser Regent eine physische oder eine Kollektivperson ist; jedenfalls wurde dem Volkskollektiv nach der Schaffung des Staates kein Anteil am Besitz der souveränen Gewalt zugedacht.[64]) Die Lehre Hobbes hat die seitdem nicht übertroffene Formel des unbegrenzten Absolutismus theoretisch begründet, kraft der in der Person des Regenten der ganze Staat enthalten ist: im Regenten „tota civitas continetur“.[65]) In dieser entschiedenen Form hat die Theorie der monarchischen Souveränität in Deutschland keine Verbreitung gefunden. Am nächsten kam Pufendorf an sie heran.[66]) Bei Pufendorf wird im bereits konstruierten Staate die Person des Monarchen der Person des Volkskollektivs nicht gegenübergestellt.

In einigen weiteren Lehren ist diese Gegenüberstellung jedoch unbedingt angedeutet. So gehört bei Wolff im Anfang die oberste Gewalt oder das „imperium" dem Volke, das sie entweder beibehalten oder sie einer oder mehreren Personen, und zwar unter beliebigen Bedingungen übertragen kann.[67] Wenn das Volk bei der Übertragung seiner ursprünglichen Gewalt an den Regenten den Gebrauch derselben an beliebige Bedingungen knüpfen kann, so ist es klar, daß in der Lehre Wolffs die absolute Gewalt ebenso anerkannt wird wie die beschränkte.[68] Noch dazu bezeichnet Wolff diejenigen Gesetze, deren Beobachtung für den Regenten bei der Ausübung der organischen Gewalt obligatorisch ist, als Grundgesetze des Staates.[69] Als Monarchie bezeichnet Wolff jedoch eine solche Form der Staatsverfassung, bei der die gesamte Fülle der Gewalt, die sich anfangs beim Volke befand, auf eine Person — den Monarchen — übertragen wird, bei der der Monarch das ganze Volk repräsentiert und der Wille des Monarchen den Willen des gesamten Volkes restlos deckt.[70] Wolffs Konstruktion wiederholt auch Nettelbladt.[71] Ungefähr dasselbe wiederholen auch die anderen Vertreter der naturrechtlichen Doktrin des 18. Jahrhunderts in Deutschland: Daries, Achenwall, Scheidemantel und A. L. Schlözer.[72] Unter Monarchie wird also in den Konstruktionen der einflußreichsten Mehrheit der deutschen Vertreter der Naturrechtslehre diejenige Form der Staatsverfassung verstanden, die dadurch charakterisiert wird, daß die ganze Fülle der Staatsgewalt als in der Hand einer physischen Person — des Monarchen — konzentriert gedacht wird.

Einen wesentlich anderen Charakter mußten die Konstruktionen der Monarchengewalt in der Lehre derjenigen Denker erhalten, die den theoretischen Voraussetzungen der Anhänger der Volkssouveränität folgten. Die Lehre vom Monarchen als dem Träger der Exekutivgewalt, die von Rousseau so klar formuliert worden war, ist von Kant übernommen worden.[73] Die reine a priori-Konstruktion der Monarchengewalt bei Kant, die von der politischen Bedeutung dieser Gewalt in der deutschen Staatenwelt so weit entfernt war, ist gänzlich vereinzelt geblieben. Sogar bei den Kantianern der Rechtslehre fand sie keine Aufnahme und wurde durch die traditionelle Lehre von der Machtvollkommenheit des Staatsoberhauptes, ganz gleich ob einer physischen oder „moralischen" Person, ersetzt.[74]

Somit bildete die Lehre von der Souveränität, von der Oberherrschaft der Staatsgewalt, einen notwendigen Bestandteil eines jeden Systems der Staatslehre, ganz gleich, ob die Verfasser von der Anerkennung der Oberherrschaft des Monarchen oder des Volkes ausgingen, ob sie eine monarchische oder eine Volkssouveränität konstruierten. Jedoch welcher Inhalt wurde in den Begriff der Souveränität hineingelegt? Gemäß der von Bodin ausgehenden Tradition wurde der Begriff der Souveränität entweder mit völlig konkreten positiv rechtlichen oder mit rechtspolitischem Material gefüllt. Bei Aufzählung der Rechte und Privilegien, die nach Ansicht der einzelnen Verfasser unbedingte Attribute der Souveränität

darstellten, katalogisierten diese Verfasser entweder die Privilegien, die von der Staatsgewalt, von der sie in ihren Konstruktionen ausgingen, bereits verwirklicht waren, oder sie verteidigten die Rechte, die dieser Gewalt noch abgestritten wurden, die ihr aber kraft der unerbittlichen Logik der Überwindung der Feudalität und kraft des unausbleiblichen historischen Prozesses der Entwicklung einer einheitlichen Gewalt im neuen Staate zukommen mußten.[75] Wenn Bodin die „vrayes marques de Souveraineté" definierte, zählte er in Wirklichkeit nur diejenigen Privilegien auf, die bereits der königlichen Gewalt in Frankreich am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts zugeschrieben waren.[76] Wenn Hobbes die Rechte feststellte, die dem souveränen Herrscher unbedingt zukamen (die von ihm als „jura majora" bezeichnet wurden), beschrieb er eigentlich nur den Kreis von Privilegien, die das „Praerogativum" der Könige Englands darstellte. Wenn Pufendorf die Teile aufzählte, aus denen sich die Souveränität zusammensetzt, katalogisiert ja auch er nur die einzelnen Machtbefugnisse, die jeder Souverän faktisch fordern mußte.[77] Eine sehr detaillierte Aufzählung der einzelnen Machtbefugnisse der souveränen Gewalt werden wir auch bei Wolff finden, der den Majestätsrechten ein ganzes Kapital seines „Naturrechts" widmet. Mit ermüdender Sorgfalt erhebt er in die Kategorie der natürlichen Majestätsrechte alle die einzelnen materiellen Funktionen der Staatsherrschaft, die ein deutscher Landesherr fordern konnte.[78]

Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird die einfache Aufzählung der einzelnen Majestätsrechte durch ihre systematische Klassifizierung ersetzt oder besser, diese Aufzählung wird oft sehr künstlich mit Kategorien verknüpft, die die Hauptfunktionen der Staatsherrschaft bedeutend weiter definieren. Ich denke an jene „Gewalten", die Montesquieu in der englischen Konstitution fand und deren Teilung er als unbedingte Voraussetzung einer freien Regierungsform ansah. Zweifellos ist Montesquieu zu seiner Unterscheidung der gesetzgebenden, der exekutiven und der richterlichen Gewalt nicht a priori gelangt, sondern er hat in seiner Lehre die Prinzipien der englischen Staatsverfassung festgelegt, und zwar so, wie er sie verstanden hat oder verstehen wollte. Aber die von der englischen Konstitution losgelösten drei Gewalten Montesquieus erhielten die Bedeutung eines abstrakten systematisierenden Prinzips, wobei sie nach Verlust jenes Inhalts, der ihnen unter konstitutionellen Verhältnissen eigen ist, auf eine Stufe mit den Regalien und Praerogativen kamen, die zum Bestand der „iura maiestatica" eines beliebigen Monarchen der Epoche des aufgeklärten Absolutismus gehörten. Die Verhältnisse der absoluten Verfassung führten nur dazu, daß die deutschen Publizisten neben den Gewalten, von denen Montesquieu spricht, noch eine selbständige allgemeine Rubrik der „aufsichtsführenden" Gewalt (potestsa inspectoria) schufen.[79]

Die Idee der engen Verbindung von Recht und Pflicht lag der Jurisprudenz des 18. Jahrhunderts so nahe, daß die Vorstellung von der Kategorie der Rechte auch die Vorstellung

von der Kategorie der Pflichten hervorrufen mußte. Zu derselben Vorstellung führte auch die Konzeption der innerstaatlichen Beziehungen als eines komplizierten Systems von Rechtsbeziehungen. So entstand die Vorstellung von den den Majestätsrechten entsprechenden Pflichten, und zwar von zweierlei Art: von Pflichten der Untertanen einerseits und des Monarchen selbst andererseits, und sodann die, übrigens durch die politische Ideologie des Absolutismus reichlich verdunkelte Vorstellung von den den Pflichten des Monarchen entsprechenden Rechten seiner Untertanen.

Schon Pufendorf widmet den Pflichten des Souveräns ein besonderes Kapitel seines Traktats vom Naturrecht.[80] Seinem Inhalt nach stellt aber dieses Kapitel keine juristische Analyse der Pflichten eines Monarchen dar, sondern eine Zusammenstellung von politischen Rezepten, die die Linie für das Verhalten eines „idealen" Monarchen ziehen. Denselben Charakter praktischer Ratschläge trägt alles das, was Pufendorf von den Pflichten der Untertanen sagt.[81] Über die Rechte der Untertanen werden wir jedoch bei Pufendorf nichts oder besser fast nichts finden, denn das Recht des Aufstandes, das er in einem äußerst geringen und unschädlichen Umfang nach der Tradition der Monarchomachen dem Volke gibt, bezieht sich nicht auf den normalen, sondern auf den außerordentlichen Status des Staates.[82] Im allgemeinen dieselben Anschauungen, die wir soeben bei Pufendorf festgestellt haben, entwickelte mit ermüdender Sorgfalt und Wortreichtum auch Chr. Wolff.[83]

In dem Maße aber, wie die Tendenz sich innerstaatliche Beziehungen als eine Summe von Rechtsbeziehungen zwischen einzelnen physischen und moralischen Personen vorzustellen wuchs, mußte auch unbedingt die Kategorie der den Untertanen zukommenden Rechte intensiver hervortreten. Eine derartige Konzeption tritt deutlich, z. B. bei Nettelbladt zutage. Letzterer unterscheidet in jeder Gesellschaft „iura societatis" und „iura singulorum",[84] „obligationis societatis" und „obligationis singulorum".[85] Aber für das staatliche Gemeinwesen bleibt die Kategorie der Rechte seiner Staatsbürger bei Nettelbladt gänzlich unausgearbeitet, während die aus der „subiectio civilis" folgenden Pflichten in streng Wolff'schem Geiste ausgelegt werden: das sind immer wieder dieselben Pflichten des Gehorsams gegenüber dem Herrscher, des Strebens nach dem allgemeinen Wohl, des Vermeidens aller Handlungen, die diesem Wohl entgegenstehen.[86] Besonders energisch betont die innere Struktur des Staates als eine Summe von Rechtsbeziehungen zwischen den ihn bildenden Elementen Achenwall: er definiert den Gegenstand der Wissenschaft vom öffentlichen Recht geradezu als die Erforschung der zwischen Herrscher und Untertanen bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten,[87] aber auch er weicht in nichts wesentlichem von der üblichen Schablone ab.[88] Erst als in die deutsche Wissenschaft Strömungen durchdrangen, die Ideen einer anderen Art widerspiegelten, jene Ideen der Volkssouveränität nämlich, die im benachbarten Frankreich den Untergang des alten königlichen Regimes be-

wirkten, erscheinen in den Traktaten über Naturrecht Kapitel, die nicht nur den Pflichten, sondern auch den Rechten der Staatsbürger gewidmet sind. Die rein abstrakte Formulierung der Volkssouveränität ist unter entscheidendem Einfluß Rousseaus, aber unter Übertragung seiner Ideen auf eine ganz andere Grundlage — nicht der praktischen und polemischen, sondern der streng theoretischen Konstruktionen a priori — von Kant durchgeführt worden. Ebenso wie die gesamte Staatslehre, ist auch die Lehre Kants von den rechtlichen „Attributen" der Staatsbürger von der Freiheit, Gleichheit und Selbständigkeit — a priori aufgebaut. Die Kategorie der Rechte der Untertanen wurde von allen übernommen, die auf dem Gebiet der Staatslehre unter dem Einfluß Kants standen. So widmet, z. B., Hufeland den Rechten der Untertanen im Staate ein besonderes Kapitel.[89] Irgendwelchen konkreten Inhalt erhält aber die Kategorie der Rechte der Untertanen bei Hufeland nicht: alle diese Rechte laufen im Endergebnis auf das Recht hinaus, vom Staatsoberhaupt die Erfüllung der ihm durch Vertrag auferlegten Pflichten zu verlangen.[90] In einigen anderen der zahlreichen Lehrbücher des Naturrechts vom Ende des 18. Jahrhunderts, die den neuen Zug in den Ansichten über die Aufgaben des Staates und die Stellung des Herrschers und der Untertanen in demselben widergaben, wurden die Rechte der letzteren einer genaueren Betrachtung unterzogen, die jedoch über die Grenzen der strengen Theorie nicht hinausging.

Um den Überblick über die Hauptelemente der Naturrechtsdoktrin, aus denen man konstruktives Material für eine Verfassungsgesetzgebung schöpfen konnte, abzuschließen, bleibt noch ein Element zu erwähnen, das in den allgemeinen theoretischen Konstruktionen der Staatslehre des 18. Jahrhunderts eine sehr wesentliche Rolle gespielt hat. Das ist die Lehre vom Zweck des Staates. In bezug auf alle in unserer Darstellung berücksichtigten Fragen konnte man im Verlauf des 18. Jahrhunderts eine mehr oder weniger bemerkbare Evolution verfolgen. Das war jedoch im besten Falle nur eine Evolution, nur ein Hinzutragen von neuen Momenten zu den allgemeinen Konturen der ziemlich festgewurzelten Doktrin. In bezug auf die Lehre vom Zweck des Staates kann man keineswegs das gleiche sagen. Hier stehen sich zwei einander ausschließende Weltanschauungen gegenüber. Mit dem Namen Chr. Wolffs ist der extremste Ausdruck des politischen Prinzips des Polizeistaates verbunden. Wolffs grundlegende philosophische Voraussetzung von der Pflicht der individuellen Vervollkommnung verband sich auf dem Gebiet des Staatlichen mit der bestmöglichen Mitwirkung an dieser Vervollkommnung seitens der Regierung. Es gab kein Gebiet des gesellschaftlichen oder privaten Lebens, das nicht im Interesse des allgemeinen Wohles der staatlichen Reglementierung unterzogen worden wäre.[91] Als Gegengewicht gegen diese Lehre und zu ihrer Ablösung kam die These der vollständigsten individuellen Freiheit, die Lehre von der größtmöglichen Einschränkung der Einmischung der Regierung, von der Beschränkung der gesamten staatlichen Tätigkeit auf die

Funktion des Rechtsschutzes. Für diese, in den Konstruktionen der Naturrechtstheoretiker am Ende des 18. Jahrhunderts so entschieden zum Ausdruck gelangte Doktrin war Kant der hervorragendste Vertreter.[92]

b) Die historisch-dogmatische Richtung. Neben der naturrechtlichen Doktrin kam im Laufe des 18. Jahrhunderts noch eine andere wissenschaftliche Strömung auf, die als vorbereitendes Stadium zum Triumph einer neuen Richtung der Rechtswissenschaft, die das Naturrecht ablöste, — zum Triumph der historischen Schule betrachtet werden kann.

Als Gegensatz zum a priori-Schematismus der Schule des Naturrechts bezeichnet man diese Strömung am besten als historisch-dogmatische Schule. Ihre hervorragendsten Vertreter in Deutschland waren I. I. Moser und Pütter. Allein, weder Moser noch Pütter konnten für denjenigen interessant sein, der an das Studium der Grundgesetze des unitaristischen Staates heranging. Pütter, dessen dogmatische Arbeiten alle vorangegangenen Versuche weit hinter sich zurückließen, interessierte sich hauptsächlich für die rechtliche Verfassung des Deutschen Reiches, d. h. eines zusammengesetzten Staatengebildes. Im Jahre 1758 erschien zwar der erste Band des „historisch-politischen Handbuchs von den besonderen deutschen Staaten", worin Mitteilungen über Österreich, Bayern und die Pfalz enthalten waren, aber mit diesem ersten Bande brach auch die Arbeit Pütters ab.[93] Jedoch waren auch die Konstruktionen Pütters, soweit sie sich nicht auf einen zusammengesetzten Staat bezogen, nur ein Allgemeinplatz des 18. Jahrhunderts.

c) Die empirische und die philosophische Richtung. Der Dogmatismus Pütters gestattet es, ihn in unmittelbaren Zusammenhang mit den Vorgängern der historischen Schule zu stellen. Der Vorläufer Savignys war am Ende des 18. Jahrhunderts Hugo. Von Hugo stammt, wenn nicht die historische Schule im engeren Sinn, so doch jedenfalls die historisch-empirische Weltanschauung in der Rechtswissenschaft.[94] Auf dem uns unmittelbar interessierenden Gebiet führte der Historismus Hugos zur Verneinung aller theoretischen Voraussetzungen der Aufklärungsepoche: im Bestreben die Verehrung der Vergangenheit zu wahren und die Autorität der Staatsgewalt zu befestigen, die in den Flammen der Revolutionsereignisse auf eine harte Probe gestellt waren, verneinte Hugo entschieden die Idee eines ursprünglichen Vertrages;[95] die Theorie von der Verteilung der Gewalten,[96] die Beschränkung der Aufgaben des Staates ausschließlich auf den Rechtsschutz und die damit in Verbindung stehende Ablehnung der staatlichen Einmischung.[97]

Das Naturrecht ergab sich aber der neu erstehenden wissenschaftlichen Strömung nicht ohne einen harten Kampf der Ideen. Wir dürfen nicht vergessen, daß die grundlegende, für die historische Schule sozusagen programmatische Broschüre Savignys „Vom Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung" die Antwort auf den „naturrechtlichen"

Versuch Thibaut war, die Frage über die Schaffung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuches auf die Tagesordnung zu stellen. Derselbe Thibault hatte in früheren Jahren, hart an der Wende des 19. Jahrhunderts, die Gesetzmäßigkeit der philosophischen Rechtserkenntnis vertreten und versucht, die in den Arbeiten der Göttinger Juristen bereits bemerkbare Krise der Ideen des Naturrechts aufzuhalten. Das im Jahre 1797 von Thibaut herausgegebene Lehrbuch der Enzyklopädie und Methodologie des Rechts[98]) gibt die naturrechtliche Doktrin wieder, obgleich es auch eine etwas skeptische Meinung vom gegenwärtigen Zustand des Naturrechts nicht verbirgt.[99]) Auch Thibaut baut ein ganzes System von Rechten und Pflichten, d. h. von Rechtsbeziehungen auf, die mit dem Bestehen des Staates zusammenhängen. Allerdings wird bei Thibaut als selbständiger Träger von Rechten und Pflichten neben der Regierung und den Staatsbürgern auch der Staat als Ganzes angedeutet. Die Gleichberechtigung dieser drei Rechtssubjekte verringert in der Konstruktion Thibauts wesentlich die Bedeutung der Anerkennung der selbständigen Subjektivität des Staates. In den übrigen Teilen seiner naturrechtlichen Konstruktion äußert Thibaut seine Originalität in keiner Weise. Aus der in Thibauts Enzyklopädie gegebenen Übersicht über die Grundlagen des deutschen Reichsrechts ergeben sich für uns keinerlei interessante Besonderheiten, was jedoch das Territorialrecht anbetrifft, so erkennt Thibaut die Schwierigkeit an, das gesamte unermeßliche Material, aus dem dieses Recht sich zusammensetzt, zu übersehen, und bemerkt dabei, wie wenig für seine wissenschaftliche Bearbeitung getan worden ist. Die Gründe hierfür sieht er in den politischen Verhältnissen der einzelnen „Territorialstaaten", im besonderen in der Furcht, durch die Bearbeitung der öffentlich-rechtlichen Fragen dem Landesherrn zu mißfallen.[100])

III. Das Preußische Landrecht und die darin enthaltenen Elemente der „Grundgesetze".

Die äußere Geschichte der preußischen Kodifikation verlief folgendermaßen:[101]) Am 14. April 1780 erließ Friedrich der Große an den Kanzler Carmer eine Kabinettsordre, die allen von letzterem organisierten Kodifikationsarbeiten zugrunde gelegt wurde. Durch diese Ordre wurde Carmer beauftragt, Sammlungen von Provinzialgesetzen zusammenzustellen und außerdem ein allgemeines subsidiäres Gesetzbuch in deutscher Sprache zu verfassen, dem das römische Recht zugrunde gelegt werden sollte, soweit es mit dem Naturrecht und mit dem territorialen Recht übereinstimme.[102]) Zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeit zog Carmer eine Reihe von Mitarbeitern heran: Suarez (Oberamtsrat der Regierung in Breslau), Pachaly (Schlesischer Generalfiskal), den Kammergerichtsrat Baumgarten, Klein und einige andere.[103]) Im selben Jahre 1780 wurde vom König eine ausführlichere Instruktion bestätigt, nach der den gesamten Arbeiten das corpus juris Justinians zugrunde gelegt werden sollte,

aus dem zunächst Auszüge zu machen waren.[104]) Die Zusammenstellung dieser Auszüge wurde einem gewissen Dr. jur. Volkmar unter der Redaktion Pachalys übertragen. Diese Arbeit vollführte Volkmar in den Jahren 1780 und 1781. In demselben Jahre 1781 wurde eine besondere Behörde eingerichtet, die mit den Kodifikationsarbeiten verbunden, aber zu weiterer selbständiger Existenz bestimmt war: nämlich die Gesetzkommission, die jedoch bei den Arbeiten Carmers keine wesentliche Rolle spielte.[105]) Die von Volkmar unter der Redaktion Pachalys geleistete Arbeit der Zusammenstellung von Auszügen aus dem corpus juris diente Klein als Material zur vorläufigen Aufzeichnung des Entwurfs der Artikel des Gesetzbuchs. Diese vorläufigen Aufzeichnungen wurden dann vom Kanzler Carmer durchgesehen und die Bemerkungen, die er bei der Beratung über Kleins Arbeit machte, dienten wiederum Suarez als Material für die Ausarbeitung des ersten (ungedruckten) Entwurfs des Gesetzbuches, dessen Text im Laufe seiner Fertigstellung vom Kanzler zum Gutachten den beiden Abteilungen der Gesetzkommission, sowie dem Präsidenten des Kammergerichts von Rebeur und von Goldbeck und dem Regierungspräsidenten von Tevenar vorgelegt wurden. Die Einleitung zum Gesetzbuch wurde im März 1783 vorgelegt und die folgenden Teile im Laufe der nächsten Jahre. Von der Kommission wurden dabei nicht von ihr, als Ganzes, ausgehende Gutachten, sondern die Meinungen der einzelnen Kommissionsmitglieder verlangt.[106]) Die zu diesem ersten Entwurf gemachten Bemerkungen dienten Suarez als Material für die Umarbeitung[107]) und der umgearbeitete Entwurf wurde als „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten", bestehend aus 6 Teilen (eigentlich aus 2 „Hauptteilen" zu je 3 Abteilungen), gedruckt. Der Entwurf wurde in einzelnen Teilen gedruckt, so daß diese Drucklegung sich über 4 Jahre hinzog: die erste Abteilung ist mit 1784, die sechste mit 1788 datiert. Anfangs sollte das ganze Gesetzgebungsmaterial in 3 Teilen des Gesetzbuches dargestellt werden: 1. Personenrecht, 2. Sachenrecht, 3. „Rechtswahrheiten, welche weder in das Personen- noch Sachenrecht allein gehören, sondern beyden gemeinschaftlich sind",[108]) dann aber, schon als die Arbeiten im Gang waren, wurde beschlossen, das Obligationenrecht nicht in einem selbständigen Teil auszusondern und es in dem zweiten Teil, als Quellen für die Begründung von dinglichen Rechten, einzuordnen.[109]) Vor die genannten Teile des Gesetzbuches stellte der Entwurf eine allgemeine Einleitung, in der einige grundlegende Prinzipien über Gesetze überhaupt und über allgemeine Rechtsgrundlagen festgestellt wurden.[110])

Für unsere Zwecke ist es überaus interessant, sich mit der inneren Struktur des ersten Teiles des gedruckten Entwurfs bekannt zu machen, der dem Personenrecht gewidmet war. In diesem Teil wurde auf die Seiten des Gesetzbuchs dasjenige System übertragen, das Christian Wolffs Traktat über das Naturrecht zugrunde gelegen hatte und nach Wolff von dem Lehrer Suarez, Daries, ausgearbeitet worden war.[111]) Wolff disponierte die

Darstellung seines öffentlichen Rechts in aufsteigender Ordnung von engeren zu weiteren Verbänden, vom Familienverband von Ehemann und Ehefrau zum Staatsverbande und sogar über den Staatsverband hinaus zur „civitas maxima", der Menschheit. Ebenso ist der Ausgangspunkt des Entwurfs: „Der Staat besteht aus mehreren kleinen, durch Natur oder Gesetze, oder durch beyde zugleich verbundenen Gesellschaften und Ständen. Die häusliche, oder Familiengesellschaft, wird zunächst durch die eheliche Verbindung gegründet".[112]) Die erste Abteilung des ersten Teiles des Entwurfs war auch der Familie als dem primären, der Staatenbildung zugrunde liegenden, Verband gewidmet. Die zweite Abteilung des ersten Teils sprach von Gesellschaften im allgemeinen und von Ständen im besonderen.[113]) Endlich handelte die letzte, dritte Abteilung des ersten Teils vom Staate als der höchsten, alle anderen Arten von Verbänden vereinigenden Einheit, mit der auch diese einzelnen Verbände und Individuen in Rechtsbeziehungen stehen: „Die Einwohner des Staates und die in demselben vorhandenen größeren und kleineren Gesellschaften stehen in Verhältnissen gegen den Staat, aus welchem wechselseitige Rechte und Pflichten entspringen."[114])

Friedrich der Große lebte nicht bis zum Abschluß der Drucklegung des gesamten Entwurfs: der ganze zweite Teil des Entwurfs kam erst unter Friedrich Wilhelm II. an die Öffentlichkeit. Der publizierte Entwurf war Gegenstand der Erörterungen sowohl einzelner Spezialisten als auch von Behörden. Nach Drucklegung der einzelnen Teile des Entwurfs schickte sie der Kanzler Carmer anerkannten Autoritäten auf dem Gebiet der Jurisprudenz zu, mit der Bitte, ihre Meinung über den Inhalt des Entwurfs mitzuteilen. Unter diesen Autoritäten begegnen wir Namen wie Daries, Pütter, Nettelbladt, Schlözer u. a.[115]) Außerdem aber wurden zu den Beratungen über den Entwurf noch weite Kreise von Spezialisten hinzugezogen. Die von Carmer stammende und vom 24. März 1784 datierte Einleitung zum ersten Teil des Entwurfs[116]) wandte sich an alle Theoretiker („philosophische Rechtsgelehrte"), sowie an praktische Juristen mit der Aufforderung, sich zur Frage über die Abweichung des Entwurfs von den Bestimmungen des römischen Rechts, über die Normen, die die Lücken des römischen Rechts ergänzen, überhaupt über die Vollständigkeit, Klarheit und Bestimmtheit des Entwurfs zu äußern.[117]) Es wurden auch Prämien für die besten Rezensionen in Form von Medaillen ausgesetzt. Die Spezialisten meldeten sich auf die Aufforderung Carmers sehr bald, und eine bedeutende Anzahl von Rezensionen wurde prämiiert.[118]) Unter den belohnten Rezensenten befinden sich die uns bereits bekannten Namen der künftigen Korrespondenten der russischen Gesetzgebungskommission: des Kopenhagener Professors Eggers, der für verschiedene Rezensionen ganze sechsmal belohnt wurde, des Dresdener Oberappellationsrats von Globig, der dreimal belohnt wurde, und des Darmstädter Regierungsadvokats Schneider.[119]) Außer an einzelne Privatpersonen wurde der Entwurf des Gesetzbuches, wie bereits erwähnt, zur Begutachtung an Behörden gegeben. Zu dieser Begut-

achtung wurden herangezogen: die Landesjustizkollegien, denen besonders empfohlen wurde, bei allen in ihrer Praxis vorkommenden Zweifelsfällen die Bestimmungen des Entwurfs mit den Normen des geltenden Rechts zu vergleichen, und ferner auch die Stände. Anfangs sollten die Standesorganisationen der einzelnen Departements hinzugezogen werden und zwar nur zur Beratung über die Provinzialrechte, doch unter dem Nachfolger Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelm II., wurde die Teilnahme der Stände bei der Beratung über den Entwurf zum Gesetzbuch erweitert und von den Landständen Gutachten über den Entwurf im ganzen eingefordert.[120] Endlich wurden für die Teile des Entwurfs, die einzelne Spezialgebiete der Staatsverwaltung betrafen, auch beamtete Spezialisten konsultiert.[121]

Die nächste Etappe der Gesetzgebungsarbeiten war die Bearbeitung des gesamten ungeheuren Materials der Gutachten und Rezensionen, die nach der von Suarez für August 1787 verfaßten Instruktion ausgeführt wurde.[122] Diese Arbeit (die Abfassung des sogenannten „Extract der Monita"), die von August 1787 bis Ende 1789 ausgeführt wurde, bildete die Grundlage zur Umarbeitung des gedruckten Entwurfs. Anfangs sollte die Gesetzkommission zu dieser Umarbeitung zugezogen werden. Dieser Plan wurde jedoch nicht verwirklicht und die weitere Bearbeitung des Entwurfs ging folgendermaßen vor sich. Suarez fertigte zunächst einen sehr genauen Bericht an, in dem er eine Übersicht der systematischen Auszüge aus den Gutachten (die sogenannte „Revision der Monitorum") gab; diesen Bericht legte er unmittelbar dem Kanzler Carmer vor. Zugleich schritt Suarez zur Umarbeitung des gesamten Entwurfs zum Gesetzbuch und führte sie in den Jahren 1789 bis 1791 aus. In dem Maße wie die Umarbeitung der einzelnen Teile des Gesetzbuchs fertiggestellt wurden, wurde der umgearbeitete Entwurf nicht der Gesetzkommission als Ganzes, sondern den einzelnen Mitgliedern der Kommission vorgelegt, denselben, die bereits früher an den Kodifikationsarbeiten teilgenommen hatten.[123] Aber auch von ihnen wurden keine schriftlichen Gutachten verlangt, sondern man beschränkte sich auf mündliche „Konferenzen". Endlich überließ der Kanzler eine Reihe von Fragen, die im Entwurf zum Gesetzbuch unter Abweichung vom geltenden Recht entschieden worden waren, dem Ermessen des Königs; die königliche Entscheidung dieser Fragen erfolgte in der Kabinettsordre vom 21. Dezember 1790.[124] In den Beratungen der Mitglieder der Gesetzkommission, in Konsultationen anderer Spezialisten über einzelne Fragen, wurde der endgültige Text des Entwurfs festgelegt, der in dem Maße, wie seine einzelnen Teile fertiggestellt wurden, als „Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten" gedruckt wurde. Die Drucklegung des Gesetzbuchs wurde im Juni 1791 abgeschlossen, aber schon am 20. März desselben Jahres erschien das königliche Publikationspatent, nach dem das Gesetzbuch ab 1. Juni 1792 in Kraft treten sollte.[125]

Im Vergleich zum Entwurf hatte das System des Gesetzbuchs nur eine wesentliche Veränderung erlitten, die von Suarez bei der

Umarbeitung des Entwurfs auf Grund der zu demselben gemachten Bemerkungen eingeführt worden war. Im allgemeinen Plan des Gesetzbuchs war das Sachenrecht an die erste Stelle und das Personenrecht an die zweite gerückt worden. In Verbindung mit dieser Umstellung war der Inhalt der ersten „Titel“ des ersten Teils des Gesetzbuchs verändert worden: neben der Originaleinleitung erhielten diese Kapitel — die ersten drei Kapitel des Gesetzbuchs — die Bedeutung von einleitenden Kapiteln zum Zivilgesetzbuch. Der erste „Titel“ war überschrieben: „Von Personen und deren Rechten überhaupt“, der zweite: „Von Sachen und deren Rechten überhaupt“ und der dritte: „Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten“. Innerhalb der Grenzen des Personenrechts aber war das Wolff'sche System des Aufsteigens von einfachen Verbandbildungen zu komplizierten bewahrt. Und es war also auch die Stellung der Normen bewahrt, die sowohl der allgemeinen Definition des Staates, als auch den einzelnen Formen seiner Betätigung gewidmet waren.

Der Text des Gesetzbuchs war publiziert, das königliche Patent hatte den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festgesetzt. Jedoch eine Reihe von Umständen verhinderte es, daß dieses Gesetzbuch geltendes Recht wurde. Die Gründe hierfür lagen auf politischem Gebiet, d. h. gerade auf dem Gebiet, das sich mit den öffentlichen, genauer, mit dem Verfassungsrecht im weiteren Sinne eng berührte. Allerdings wurde als formaler Grund zur Abänderung des Inkrafttretens des neuen Gesetzbuchs, soweit er im Bericht des Ministers v. Dankelmann, des Anstifters der gegen das Gesetzbuch gerichteten Kampagne, zum Ausdruck kam,[126]) kein politisches, sondern ein rein praktisches Motiv angeführt: Dankelmann wies darauf hin, daß man noch nicht Zeit gehabt hatte, sich mit dem neuen Gesetzbuch genügend bekannt zu machen. Aber hinter diesem formellen Vorwand waren ganz bestimmte politische Motive verborgen. Wenn im Gesetzbuch eine einheitliche Konzeption fehlte, die die Grundlagen der politischen Verfassung Preußens umfaßte, so waren Elemente einer „fundamentalen“ Gesetzgebung unbedingt darin vorhanden (wir werden sie weiter unten betrachten). In seinem, nach Abschluß der Arbeiten am Gesetzbuch gedruckten Artikel motivierte Suarez die Aufnahme dieser Elemente ins Gesetzbuch folgendermaßen: ein Zivilgesetzbuch kann natürlich keine Konstitution enthalten und ist nicht dazu berufen, mit allgemeinem oder im besonderen mit preußischem Staatsrecht zu operieren; aber in einem jeden Staate, dessen Herrscher nicht Despot sein will, sind Fälle möglich und unausbleiblich, wo die zwischen dem Staat und den Untertanen entstehenden Rechte und Pflichten zum Gegenstand von Gerichtsverhandlungen werden können; die Kompetenz des Richters, solche Fälle zu untersuchen, ist von Friedrich II. und von Friedrich Wilhelm II. mehr als einmal anerkannt worden; daher ist es zur dringenden Notwendigkeit geworden, dem Richter zur Entscheidung derartiger Fälle Normen in die Hand zu geben.[127]) Die weitere Darstellung wird zeigen, daß in den ins Gesetzbuch aufgenommenen Normen des „all-

gemeinen Staatsrechts" nichts spezifisch konstitutionelles enthalten war. Aber die politischen Stimmungen der Epoche riefen bei den in Preußen regierenden Kreisen in bezug auf diese Normen ein ganz außerordentliches Mißtrauen hervor. Jede Formulierung der Rechte und Pflichten eines Monarchen konnte dank einer solchen Stimmung als Beschränkung seiner unbeschränkten Macht angesehen werden. Dabei riefen die Ereignisse in Frankreich als natürliches Gegengewicht in Preußen eine äußerst verschärfte Wachsamkeit in bezug auf diese unbeschränkte Macht, sie riefen die Herrschaft offenkundig reaktionärer Strömungen hervor. Jedoch der unmittelbare Anstoß, der die gegen das Gesetzbuch eröffnete Kampagne hervorrief, waren nicht die französischen Ereignisse, sondern ein rein lokaler Prozeß — ein Gerichtsprozeß, der die Frage über das Recht der persönlichen Justiz des Königs, über sein Recht auf die sogenannten „Machtsprüche", aufs äußerste verschärfte. Die historischen Wurzeln der Gerichtsgewalt konzentrierten sie unstreitig in den Händen des Königs, der nur ihre Ausübung den in seinem Namen rechtsprechenden Richtern übertrug. Diese Übertragung schloß für den König die Möglichkeit nicht aus, in den Fällen, in denen er es für nötig befand, persönlich in die Rechtsprechung einzugreifen und ihren normalen Gang zu unterbrechen. Eine solche Konstruktion der Gerichtsgewalt begann in der „Aufklärungszeit" entschieden ablehnend betrachtet zu werden. Man begann als kathegorische Forderung der Gerechtigkeit zu empfinden, daß die Rechtsprechung nicht durch den König persönlich nach seinem Ermessen ausgeübt würde, sondern durch gesetzlich eingeführte Gerichtsstellen nach im voraus bestimmten Gesetzen. Dieser Standpunkt fand seinen Ausdruck auch im Gesetzbuch. Die Einleitung stellte fest: (§ 6) „Machtsprüche oder solche Verfügungen der obern Gewalt, welche in streitigen Fällen, ohne rechtliches Erkenntnis, ertheilt worden sind, bewirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten." Die alte und die neue Auffassung der Gerichtsgewalt stießen im Prozeß des Predigers Schultz aufeinander.[128]) Die persönliche Einmischung des Königs in die Rechtsprechung bei dieser Gelegenheit rief eine solche Aufregung in Richter- und Beamtenkreisen hervor, daß man sie leicht für das Erwachen des „revolutionären" Geistes halten konnte. Das Bestreben, sie zu unterdrücken, mußte sich naturgemäß auf das Gesetzbuch richten, in dem die Ansprüche der Unzufriedenen rechtlichen Boden finden konnten. Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, auf den Bericht Dankelmanns vom 9. April 1792 hinzuweisen, in dem der Aufschub der Einführung des Gesetzbuchs angeregt wurde. Außer diesem Bericht wurde von den Gegnern desselben eine Reihe von anderen Schritten unternommen.[129]) Wie dem auch sein mochte, am 18. April 1792 wurde eine Ordre des Königs erlassen, in der er die Erwägungen Dankelmanns teilte und die Einführung des neuen Gesetzbuchs auf unbestimmte Zeit verschob.[130]) Trotz der verzweifelten Versuche Carmers und Suarez', das Resultat ihrer langjährigen Arbeiten zu retten,[131]) trotz aller Überzeugungskraft ihrer Erwiderungen auf die Beschuldigungen, daß das Gesetzbuch revolutionär sei,[132]) gelang es

ihnen nicht, die Erneuerung des Patents über die Einführung des Gesetzbuchs zu erwirken.

Die durch politische Ereignisse im Westen verschobene Frage über den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzbuchs wurde durch politische Ereignisse im Osten wieder auf die Tagesordnung gestellt. Anläßlich der zweiten Teilung Polens wurde von demselben Dankelmann, auf dessen Initiative die königliche Verordnung über die Abänderung des die Einführung des Gesetzbuchs verordnenden Patents beruhte, die Frage angeregt, daß es wünschenswert wäre, das Preußische Gesetzbuch, wenigstens einige Teile davon, in die neuerworbene Provinz Südpreußen einzuführen.[183]) Dieser Plan wurde vom Kanzler Carmer aufgegriffen, dann auf eine breitere Plattform übergeleitet und führte endlich zur Kabinettsordre vom 17. November 1793, in der die Einführung des Gesetzbuchs von neuem auf die Tagesordnung gestellt wurde. Jedoch dieser Einführung sollte eine Umarbeitung voraufgehen, wobei die ihr durch den Erlaß vom 17. November 1793 vorgeschriebenen Grenzen die wahren Motive offenbarten, weshalb das Gesetzbuch nicht i. J. 1792 in Kraft getreten war.

Der Erlaß von 1793 wies entschieden darauf hin, daß im neuer Gesetzbuch solche Bestimmungen nicht Platz haben dürfen, die nicht der Beratung und Entscheidung durch die Richter unterliegen, sowie solche, die als Neuerungen die Sanktion des Königs noch nicht erhalten haben. Genauer, schrieb der Erlaß vor, aus dem Gesetzbuch alle, das Staatsrecht und die Regierungsform betreffenden Normen, als ihrem Wesen nach zum Inhalt des Gesetzbuchs nicht gehörig, auszuschalten.[184]) In demselben Erlaß wurde die Herausgabe des umgearbeiteten Gesetzbuchs unter dem Titel: „Allgemeines Landrecht für die Königlich Preußischen Staaten" vorgesehen.

Die Ausführung der geplanten Umarbeitung wurde dem Kanzler Carmer übertragen. Ich werde mich nicht bei den Änderungen des Gesetzbuchs aufhalten, die aus seinem Inhalt allerlei Neuerungen entfernen sollten,[185]) sondern mich auf Bestimmungen beschränken, die als „auf das Staatsrecht und die Regierungsform" bezüglich, der Ausschließung unterlagen. Der Umfang dieser Bestimmungen war in der Kabinettsordre vom 18. Dezember desselben Jahres 1793 festgelegt. dieser Erlaß, der die auszuschließenden Paragraphen des Gesetzbuchs aufzählte,[186]) vereinfachte seine Umarbeitung nach dieser Richtung hin ganz außerordentlich. Wie ich bereits sagte, war die Umarbeitung des Gesetzbuchs Carmer übertragen, aber auch der Staatsminister v. Goldbeck war hinzugezogen worden[187]) Die ganze Prozedur der Umarbeitung ging außerordentlich schnell von statten. Suarez hatte den Auftrag erhalten, in besonderen Berichten die Teile des Gesetzbuchs zu erläutern, in denen sich tatsächliche oder nur scheinbare Abweichungen vom geltenden Recht fanden, sowie Bestimmungen, die sich auf das Staats- (richtiger auf das in weiterem Sinne Verfassungs-) Recht bezogen.[188]) Die Berichte Suarez' wurden Goldbeck vorgelegt, der sie mit seinen Bemerkungen versah, und im Staatsrat besprochen, wobei die Beschlüsse dieser Beratungen wieder-

um von Suarez verfaßt wurden.[139] Bereits am 4. Januar 1794 legte der Kanzler dem König den ersten Band des umgearbeiteten Gesetzbuchs vor, am 21. Januar den zweiten, am 28. Januar den dritten und schließlich am 4. Februar den vierten und letzten. Das dem vierten Bande beigefügte Patent über die Einführung erhielt am 5 Februar die Sanktion des Königs und am 1. Juni desselben Jahres 1794 trat die Frucht der langjährigen Arbeiten Suarez' und Carmers unter dem Titel „Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten" in Kraft.

So war der äußere Hergang der preußischen Kodifikationsarbeiten. Wir müssen uns jetzt der Betrachtung derjenigen Teile der preußischen Kodifikation widmen, die ich als Elemente der Grundgesetze bezeichnet habe.

Zum Zweck unserer Betrachtung können wir 1. den ersten gedruckten Entwurf des Gesetzbuchs, den sogenannten „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten", 2 den umgearbeiteten Text des Entwurfs, der ab 1. Juni 1792 Gesetzeskraft erhalten sollte: das „Allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten" und 3. den endgültigen Text des Gesetzbuchs, der am 1. Juni 1794 in Kraft getreten ist: das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten"[140]) benützen.

Das innere System der drei Redaktionen ist ein und dasselbe: die einzige größere Veränderung im Verlauf der Kodifikationsarbeiten selbst ist die bereits oben erwähnte Umstellung des Personen- und des Sachenrechts, die bei der Umarbeitung des gedruckten Entwurfs vorgenommen worden war.

Die Elemente der Grundgesetze müssen wir in der Einleitung zum Gesetzbuch und ferner in dem Kapitel suchen, das von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt handelt. Diese beiden Teile haben verhältnismäßig wenig Veränderungen im Laufe der Kodifikationsarbeiten erfahren. Was die Einleitung anbetrifft, so ist, im Vergleich zur Redaktion des Entwurfs, die Redaktion von 1792, bei unveränderten allgemeinen Konturen des Inhalts, nur gedrängter (auf 130 Paragraphen Entw. A. G. B. kommen 115 Paragraphen A. G. B.); die endgültige Redaktion unterscheidet sich von der Redaktion von 1792 nur dadurch, daß darin bestimmte, im königlichen Erlaß vom 18. Dezember bezeichnete Paragraphen, nämlich die Paragraphen, die als auf die „Regierungsform" bezüglich gekennzeichnet waren, weggelassen waren. Das Kapitel aber, das den Rechten und Pflichten des Staates im allgemeinen gewidmet war (Entw. A. G. B. Th. I., Abth. III, Tit. I; A. G. B. Th. II, Tit. XIII; A. L. R. Th. II, Tit. XIII) war in der Redaktion von 1792 im Vergleich zur Redaktion des Entwurfs mehr ausgearbeitet (18 Paragraphen gegen 10) und bei der endgültigen Umarbeitung des Gesetzbuchs, d. h. im Jahre 1794, wurde es keinerlei Veränderungen unterzogen.

Ich konnte bereits darauf hinweisen, in welchem Zusammenhang die Verfasser des Preußischen Landrechts zu den Normen kamen, die den Staat als ganzes forumulierten. Bei der Darstellung des Personenrechts gingen sie an den Begriff der Person so heran, wie man

in allen naturrechtlichen Systemen des 18. Jahrhunderts daran heranging, d. h. sie nützten neben den physischen Personen auch die Konstruktion der moralischen Person in weitem Maße aus. Ferner — wiederum in völliger Übereinstimmung mit dem für das ganze 18. Jahrhundert so wirksamen System des naturrechtlichen Materials Wolffs, legten die Verfasser des Gesetzbuchs die die moralischen Personen betreffenden Normen in aufsteigender Ordnung an: von weniger komplizierten zu komplizierteren Gebilden, vom „Haus" als der Familien- und Wirtschaftseinheit, über die Stände zum Staat. Bei der Darstellung der Normen des Staatsrechts mußten die Verfasser des Gesetzbuchs einen Standpunkt finden, der ihnen einerseits ermöglichte, keine Lücke im allgemeinen System des Personenrechts durch Ausschluß der „moralischen" Person des Staates aus derselben zu schaffen und sie anderseits der Schuld enthob, ins Gesetzbuch eine „Konstitution" hineingebracht zu haben, wozu sie nicht bevollmächtigt waren.

Wir konnten bereits darauf hinweisen, welche Motive Suarez zur Rechtfertigung von Th. II, Tit. XIII des Gesetzbuchs anführte. Die Verfasser des Gesetzbuchs führten sie mit hartnäckiger Beständigkeit an: es ist klar, daß die entsprechenden theoretischen Voraussetzungen streng durchdacht waren. Sie werden schon im erstgedruckten Entwurf formuliert, wo der Titel „Von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt" mit entsprechendem Kommentar versehen war. In diesem Kommentar wird darauf hingewiesen, daß die Definition der Beziehungen zwischen dem Staatsoberhaupt und den Untertanen eigentlich nicht ins Gesetzbuch gehört. Unter diesen Beziehungen kommen aber solche vor, die sich mit der privaten Sphäre der einzelnen Staatsbürger unmittelbar berühren, weshalb die Folgen von entsprechenden Handlungen der Staatsbürger zum Gegenstand von Verhandlungen vor dem Richter werden können. Ferner kann der Staat in einigen Fällen als Privatperson auftreten und wiederum die entsprechenden Rechtsbeziehungen der richterlichen Prüfung unterstellen. Endlich kann der Staat die ihm zukommenden Rechte auf Privatpersonen übertragen und infolgedessen können zwischen den letzteren und anderen Privatpersonen öffentlich-rechtliche Beziehungen entstehen. Alle diese Kategorien von Rechtsbeziehungen müssen nach der Überzeugung der Kommentatoren des Entwurfs den Gegenstand des Zivilgesetzbuchs bilden.[111]) Derselbe Gedanke war von Suarez in bezug auf die Redaktion von 1792 in seinem bereits oben zitierten Artikel in der Publikation Kleins ausgedrückt worden.[112]) Auch hier wird behauptet, daß öffentlich-rechtliche Beziehungen, Bestimmungen, die die Rechte und Pflichten des Staates definieren, ins Gesetzbuch aufzunehmen sind, sofern sie Gegenstand von Gerichtsverhandlungen werden können. Derselbe Standpunkt wird auch noch verteidigt, als die Frage der endgültigen Umarbeitung des Gesetzbuchs zum Landrecht aufkommt.[113]) [114])

Man muß jedoch gestehen, daß die Grenze, die die Normen des Staatsrechts, deren genaue Formulierung der Richter zu einer regel-

rechten Ausübung seines Amtes braucht, von den übrigen Normen des im weiteren Sinne konstitutionellen Rechts trennt, keineswegs selbstverständlich ist. Es ist zwecklos, jetzt die Frage zu erörtern, inwieweit Umfang und Inhalt der ins Landrecht übernommenen Normen des „konstitutionellen" Rechts der Aufgabe entsprach, die dieser Übernahme gestellt war. Wir können daher zu einer selbständigen Betrachtung dieser Normen übergehen.

Den Kodifikationsarbeiten war bekanntlich das geltende — römische und örtliche — Recht zugrundegelegt worden. Doch weder das eine noch das andere konnte ein erschöpfendes Material für die öffentlich-rechtliche Charakteristik der aus der Verfassung der preußischen Monarchie entspringenden Rechtsbeziehungen liefern. Diesen Umstand vermerkte Suarez in seinen Berichten, die die endgültige Umarbeitung des Landrechts begleiteten. Suarez wies darauf hin, daß Th. II, Tit. XIII und die folgenden, hauptsächlich aus der Gegenüberstellung tatsächlicher, die staatliche und örtliche Verfassung des Landes bestimmenden Beziehungen und einiger weniger hierauf bezüglicher Edikte und Provinzial-Verordnungen entstanden seien.[145] Es war ganz natürlich, zur Formulierung dieser tatsächlichen Beziehungen die fertigen Schemata der bekannten naturrechtlichen Lehren hinzuzuziehen. Das geschah auch tatsächlich. Die Verfasser des Gesetzbuchs gingen bei der Konstruktion des Staates von der für das XVIII. Jahrhundert unwiderlegbaren Vertragstheorie aus. Höchst interessant ist in dieser Beziehung der Kommentar, mit dem Suarez im Jahre 1785 den Entwurf des Kapitels über die Rechte und Pflichten des Staates versah.[146] Für Suarez ist der Staat eine Verbindung aller Einwohner des Landes und der im Lande befindlichen Gesellschaften zum Zweck der Erreichung des Allgemeinen Wohlergehens.[147] Da aber, fährt Suarez fort, bei der monarchischen Regierungsform Staat und Monarch völlig gleiche Begriffe sind, so liegt dem Monarchen unausbleiblich die Verwirklichung aller Rechte des Staates in bezug auf seine Mitglieder ob. Diese Behauptung führt Suarez zur Theorie des Gesellschaftsvertrages. Außerordentlich interessant ist es jedoch, daß er darauf verzichtet, den Gesellschaftsvertrag historisch zu begründen, da die Geschichte uns lehrt, daß die Mehrzahl der alten und neuen Staaten ihre Entstehung physischer oder moralischer Unterwerfung verdanken: der Gesellschaftsvertrag kann nur philosophisch begründet werden, er ist eine sehr bequeme Hypothese für die Erklärung der zwischen dem Monarchen und den Untertanen bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten.[148] Dieser Gedankengang Suarez' fand seinen ganz bestimmten Ausdruck im Gesetzbuch der Redaktion von 1792: § 77 der Einleitung, der in den Index der bei der endgültigen Umarbeitung des Entwurfs auszuschließenden Paragraphen gekommen war und daher im Text des Landrechts fehlte, behauptete: „Das Wohl des Staats überhaupt, und seiner Einwohner insbesondere, ist der Zweck der bürgerlichen V e r e i n i g u n g und das allgemeine Ziel der Gesetze". Drängt in diesem Paragraphen das in den Vordergrund gestellte Ziel der staatlichen

Vereinigung die Idee seiner vertraglichen Entstehung gewissermaßen an die zweite Stelle, so findet der zweite Teil der theoretischen Voraussetzung Suarez', die seiner Ansicht nach durch die monarchische Regierungsform Preußens bedingt sind, ihren völlig kathegorischen Ausdruck im Landrecht, und zwar in unveränderter Redaktion durch alle Stadien der Kodifikationsarbeiten hindurch.[149] „Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben". Erinnern wir uns an die naturrechtlichen Konstruktionen, die die reine Monarchie als eine Form der Staatsverfassung definieren, die so entsteht, daß kraft eines den Staat endgültig formulierenden Vertrages die Unterordnung der gesamten Staatsgewalt auf den alleinigen Regenten — den Monarchen — übertragen wird, so werden wir finden, daß die von Suarez gefundene Formel, die den Staat und den Herrscher juristisch gleichsetzt, dem Wesen der genannten Konstruktion völlig entspricht.[150]

Das allgemeine Wohl des durch den Herrscher vertretenen Staates und der Untertanen, nicht so sehr als oberstes Prinzip der Staatspolitik, sondern auch als Quelle ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten, war auch von den Blättern der Wolff'schen Naturrechtssysteme auf die Blätter des Gesetzbuchs übertragen worden:[151] „Das allgemeine Wohl ist der Grund der Gesetze", behauptete der erste Entwurf des Gesetzbuchs (Entw. A. G. B., Einl. § 50). „Das Wohl des Staats überhaupt, und seiner Einwohner insbesondere, ist der Zweck der bürgerlichen Vereinigung, und das allgemeine Ziel der Gesetze", wiederholte die Redaktion des Entwurfs von 1792. Im endgültigen Text des Landrechts fehlt diese deklarative Erklärung und ist zugleich quasi stille Voraussetzung einer Reihe von konkreten Bestimmungen nicht minder deklarativen Charakters: auf diesem Prinzip des allgemeinen Wohls sind die Rechte und Pflichten sowohl der Staatsbürger wie des Staatsoberhauptes aufgebaut.[152] Als oberste Pflicht des Staatsoberhauptes sieht das Landrecht die Wahrung der äußeren und inneren Ruhe und Sicherheit und die Sicherstellung der Bestimmungen, die die Untertanen zur Erreichung des möglichsten Wohlergehens brauchen.[153] Wiederum in völliger Übereinstimmung mit dem Wolff'schen Prinzip der engen Verbindung von Pflicht und Recht, mit der Wolff'schen Idee der Priorität der Pflicht, die den Umfang des Rechts bestimmt, setzt das Landrecht fest, daß dem Staatsoberhaupt die zur Erreichung der Endzwecke der Gesellschaft erforderlichen Rechte gebühren.[154] Bei der konkreten Definition der Monarchenrechte führt das Landrecht alle die Majestätsrechte an, die wiederum in den Systemen des Naturrechts aufgezählt und die aus dem Gebiet der historisch gewordenen Praxis der Staaten der Neuzeit in die Theorie übertragen worden waren.[155] In der Rubrik der Majestätsrechte sind folgende Rechte des Monarchen katalogisiert: das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, das Recht, Bündnisse und Verträge einzugehen (§ 5, II, 13); das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen herauszugeben, das Recht, sie abzuändern und auszulegen (§ 6, II, 13); das Recht, Privilegien als Ausnahmen aus dem Gesetz, sowie Standes-

erhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen (§ 7, II, 13); das Recht, Todesurteile sowie eine zehnjährige Gefängnishaft übersteigende Strafen zu bestätigen (§ 8, II, 13); das Recht der Amnestie und der Strafmilderung (§ 9, II, 13); insofern damit keine Schmälerung wohlerworbener privater Rechte dritter Personen verknüpft ist (§ 10, II, 13); das Recht, Münze, Maß und Gewicht zu bestimmen (§ 12, II, 13); das Recht der Aufsicht über alle Gesellschaften und Behörden vom Standpunkt der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung (§ 13, II, 13); das Recht auf die zur Ausübung von Staatspflichten notwendigen Einkünfte und auf die nutzbaren Rechte (§ 14, II, 13); schließlich das Recht, Privatpersonen und die Quellen ihrer Einkünfte mit Steuern zu belegen (§ 15, II, 13). Zu diesen Rechten, von denen in Teil II, Tit. XIII die Rede ist, muß noch ein Recht in Teil II, Tit. XVII ausgesondertes Recht hinzugefügt werden, das ist das, wie auch die vorhergehenden, unentziehbaren Rechte der obersten Jurisdiktion (§ 18, II, 17). Erinnern wir uns an die Liste der „jura majestatica“, wie sie im 18. Jahrhundert in allen Lehrbüchern des Naturrechts aufgeführt wurden, so werden wir zugeben müssen, daß die Aufnahme der Majestätsrechte ins preußische Gesetzbuch in ihren allgemeinen Umrissen und im Detail dieser Liste vollkommen entspricht.

Eine logische Ergänzung zu einem von den Majestätsrechten, nämlich zu dem Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen herauszugeben,[166]) ist eigentlich der ganze erste Teil der Einleitung, die, wie bereits erwähnt, dem Recht im objektiven Sinn gewidmet war. Dieser erste Teil der Einleitung handelt „von den Gesetzen überhaupt“. Ohne mich in die Details, die das Verhältnis des Gesetzbuchs zu den Provinzialrechten und dem Gewohnheitsrecht bestimmen, und in die Gutachten der Repräsentanten der Wissenschaft und der Gerichtspraxis zu verlieren, werde ich mich nur bei den Hauptetappen der Abfassung und Anwendung der Gesetze aufhalten, deren Charakteristik in der Einleitung zum Landrecht gegeben ist. Trotz völliger Unmöglichkeit, unter den Bedingungen einer absoluten Monarchie ein präzises, formales Kriterium des Gesetzes als der Hauptquelle einer objektiven Rechtsordnung zu geben, macht sich in der Arbeit der Verfasser des Landrechts dennoch deutlich der Versuch bemerkbar, dem Gesetze wenigstens bis zu einem gewissen Grade eine Form zu geben und seinen Vorrang unter den anderen Quellen des Rechts festzusetzen. Zweifellos widerspricht diese Tendenz ihrem Wesen nach dem Prinzip der Unbegrenztheit der rechtlichen Kompetenz des Monarchen, d. h. dem Grundprinzip des Absolutismus; und das hat sich bei der endgültigen Umarbeitung des Gesetzbuchs in der Ausschließung gerade der Paragraphen geäußert, die der rechtlichen Machtvollkommenheit des Königs eine gewisse Grenze zogen. Eine gewisse formelle Absonderung des Gesetzes wird jedoch im Stadium der „Abfassung der Gesetze“ auch im Landrecht verwirklicht. Nach § 7 Einl. A. L. R. muß jede Verordnung, die entweder allgemeine oder besondere Rechte der Staatsbürger abändert, vor ihrem Inkrafttreten der Gesetzeskommission zur Prüfung vorgelegt werden; letztere muß, unter Berücksichti-

gung der geltenden Gesetze, die vorgesehene Maßnahme zugleich vom Standpunkt ihrer Zweckmäßigkeit betrachten und eine deutliche Redaktion des projektierten Gesetzes abfassen (§ 8).[157] Der Text des Gesetzbuchs in der Redaktion von 1792 hält diesen Durchgang des Gesetzentwurfs durch die Gesetzeskommission für eine unerläßliche Bedingung für die Geltung des Gesetzes: der entsprechende Paragraph aber (§ 12 Einl. A. G. B.)[158] wurde aus den obengenannten rein politischen Erwägungen in die „Proskriptionsliste" eingetragen und kam daher nicht in den endgültigen Text des Landrechts. Bei der positiven Definition der juristischen Willensäußerungen der Monarchen, die als Gesetz zu gelten hatten, gaben die Verfasser des Landrechts auch die negative Charakteristik des Gesetzes in denjenigen Akten des Monarchen, deren Bedeutung nicht mit der eines Gesetzes konkurrieren konnte. Hierher gehören in erster Linie Bestimmungen über die „Machtsprüche", d. h. über die Fälle der Verwirklichung der unmittelbaren königlichen Justiz außerhalb des normalen Gerichtsverfahrens, also unter Verletzung der Prozeßordnung. Oben hatte ich schon bemerkt, wie die Frage der königlichen Jurisdiktion sich in Preußen gerade dann außerordentlich politisch zuspitzte, als die Kodifikationsarbeiten dem Abschluß nahe waren. Das Gesetzbuch in der Redaktion von 1792 verhielt sich gegenüber den Machtsprüchen entschieden negativ.[159] Nach § 6 Einl. konnten die Machtsprüche in Streitsachen weder Rechte noch Pflichten schaffen, und nach § 7 sollten vorläufige königliche Verfügungen, die vor der nächsten Prüfung des Streitfalles herausgegeben waren, nur insoweit Geltung haben, als sie nicht einer der Parteien irgendeinen unwiderbringlichen Verlust zufügten.[160] Ferner wurde erklärt, daß vom König verliehene Privilegien und überhaupt von ihm zu irgend jemandes Gunsten verfügte Ausnahmen aus dem Gesetz nur insoweit Geltung haben können, als durch sie die Rechte dritter Personen nicht verletzt werden.[161] Eben diese Bestimmungen, die unstreitig die oberste Geltung des Gesetzes und die auf ihm beruhenden Rechte schützten, wurden, als unvereinbar mit den politischen Prinzipien des Absolutismus angesehen und daher aus dem Text des Landrechts ausgeschlossen.

Den einzelnen Momenten der Abfassung und der Anwendung des Gesetzes ist im Landrecht eine Reihe von Artikeln gewidmet. Über die Abfassung des Gesetzes, genauer, über seine Überprüfung in der Gesetzkommission war schon oben die Rede. Die weiteren Paragraphen in der Einleitung sprechen von der Publizierung des Gesetzes: sie setzen das unbestreitbare juristische Prinzip fest, nach dem das Gesetz erst von seiner gebührenden Veröffentlichung ab bindende Kraft erhält, wonach sich niemand mehr auf Unkenntnis des Gesetzes berufen kann.[162] Eine Reihe von Paragraphen ist sodann der Anwendung des Gesetzes gewidmet: es wird wiederum ein allgemeines Prinzip aufgestellt, daß das Gesetz keine rückwirkende Geltung hat und dieses Prinzip wird in bezug auf einzelne Fälle besonders aus dem Gebiet des Strafrechts detailliert,[163] die folgenden Paragraphen geben Antwort auf die Frage, wen die Gesetze verpflichten. Ganz

allgemein wird festgesetzt, daß die Gesetze alle Mitglieder des Staates ohne Unterschied des Standes, des Ranges oder des Geschlechts verpflichten (§ 22) und weiter ein System von Normen des Zwischenrechts (internationalen Privatrechts) aufgestellt: die Geschäftsfähigkeit einer Person (eigentlich seine „persönlichen Eigenschaften und Befugnisse") wird durch das Gesetz seines Wohnsitzes bestimmt, durch dasselbe Gesetz werden die Sachenrechte an beweglichen Gütern bestimmt (nach dem Prinzip „mobilia personam sequuntur"), die Sachenrechte an unbeweglichen Gütern — durch die lex rei sitae — usw.; im Lande wohnende oder an seinem Geschäftsverkehr beteiligte Ausländer unterliegen kraft der territorialen Oberherrschaft ebenfalls den Gesetzen des Landes (§ 34) mit Ausnahme der Exterritorialen (§ 36 ff.); schließlich handeln 3 Paragraphen von der Retorsion (§ 43—45). Die weiteren Paragraphen der Einleitung sind dem objektiven Recht oder genauer, den „Gesetzen" als seiner Hauptquelle gewidmet und handeln von der Gesetzesinterpretation (§ 46 ff.), eigentlich speziell von der gerichtlichen Interpretation. Der Richter kann, bei der Entscheidung eines Streitfalles, dem Gesetz keinen anderen Sinn beilegen außer dem, der aus den Worten des Gesetzes und ihrer Verbindung oder aber aus der unbestreitbaren Grundlage des Gesetzes deutlich hervorgeht: bei Zweifeln in bezug auf den Sinn des Gesetzes muß der Richter die Gesetzkommission anfragen (§ 47) und nur im Fall des völligen Fehlens eines auf den Streitfall anwendbaren Gesetzes wird er aufgefordert, letzteren auf Grund der vom Gesetzbuch angenommenen allgemeinen Grundlagen sowie von, auf analoge Fälle bezüglichen Verordnungen, zu entscheiden (§ 49), ist dabei jedoch verpflichtet, dem Chef der Justiz unverzüglich von solchen Lücken im Gesetz zu melden (§ 50). Einige Paragraphen sind dann der gerichtlichen Auslegung von sogenannten Provinzialgesetzen, Statuten und Privilegien gewidmet. Die letzte Kategorie der Paragraphen des ersten Teils der Einleitung bilden Paragraphen, die von der Abänderung der Gesetze handeln. Das Gesetz bewahrt seine Gültigkeit solange, bis daß es vom Gesetzgeber entschieden abgeändert wird (§ 59). Diese positive Definition eines dem Wesen nach unbestreitbaren Prinzips wird durch eine negative Definition ergänzt, durch eine Aufzählung derjenigen wirklichen oder gedachten Rechtsquellen, die eine Abänderung des Gesetzes nicht hervorzurufen vermögen: hierher gehören Gewohnheiten, Meinungen von Vertretern der Wissenschaft, Gerichtsentscheidungen und auf Grund von einzelnen Spezialfällen herausgegebene Verfügungen (§ 60). Dann ist in einer Reihe von Paragraphen wiederum von der Abänderung von Statuten, Provinzialgesetzen und Privilegien die Rede (§ 61—72).

Wir haben den Teil der Einleitung zum Landrecht, der „von den Gesetzen überhaupt" spricht, betrachtet, weil dieser Teil die logische Ergänzung zu einem der wesentlichsten „Majestätsrechte" des Staatsoberhauptes, zum Recht der Gesetzgebung darstellt.

Jetzt müssen wir zur juristischen Charakteristik der Monarchengewalt, soweit sie im Landrecht gegeben ist, also zum zweiten Teil des

Tit. XIII zurückkehren. Mit der Betrachtung der jura majestatica oder der Majestätsrechte sind wir fertig. Es bleibt noch darauf hinzuweisen, in welcher Form das Gesetzbuch die Rechtslage des Staatsoberhauptes außerhalb der Sphäre der Ausübung der Funktion der Staatsoberherrschaft definiert. Den „privaten" Rechten des Monarchen und seiner Familie widmet das Landrecht nur zwei Paragraphen.[164]) Nach diesen Paragraphen werden die Rechtsbeziehungen, die sich auf die persönlichen und die Familienrechte des Monarchen (Landesherrn) oder seines Hauses beziehen, durch Familienstatuten (Hausgesetze) und Verträge bestimmt, alle ihre übrigen Handlungen aber unterliegen der Beurteilung nach den Gesetzen des Landes. Diese Normen tragen ausschließlich verweisenden Charakter, aber ihre Aufnahme ins Gesetzbuch ist sehr bezeichnend: durch sie wurde die kategorische Unterscheidung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Trägers der obersten Gewalt von den privatrechtlichen betont. Konnten wir bei der Konstruktion und Aufzählung der Majestätsrechte einen engen Zusammenhang zwischen dem Text des Landrechts und den sich gegenseitig durch positiv-rechtliches und naturrechtliches Material ergänzenden Theoretikern des 18. Jahrhunderts bemerken, so müssen wir in dieser Unterscheidung des Monarchen als des Trägers der Staatsgewalt und als Privatperson wiederum das Resultat der historischen Evolution der Staatsidee sehen, die mit Entschiedenheit der Doktrin des Naturrechts hervorgetreten ist. Ohne selbst die entsprechenden Zitate anzuführen, berufe ich mich auf Gierke, der durch überzeugende Hinweise seine Behauptung bekräftigt, daß die Festigung der Betrachtung des Monarchen als des Vertreters der Person des Staates (ungeachtet dessen, daß diese „moralische" Person des Staates im Endergebnis der physischen Person des Herrschers gleichgestellt wurde) zur strengen Unterscheidung der öffentlichrechtlichen und der privatrechtlichen „Sphäre" des Staatsoberhauptes geführt hat.[165])

Nachdem wir auf Grund des Textes des Landrechts die rechtliche Charakteristik der Monarchengewalt festgestellt haben, müssen wir uns jetzt der Betrachtung jener Normen zuwenden, durch die in diesem Gesetzbuch die Rechtslage der Untertanen bestimmt wurde. Die innere Konstruktion des Staates als einer Gesamtheit von gegenseitigen Rechten und Pflichten, führte, wie wir das bei der naturrechtlichen Doktrin sahen, zur Charakteristik nicht nur der Pflichten der Untertanen, sondern auch ihrer Rechte in bezug auf den durch den Herrscher personifizierten Staat. Zur Erforschung der juristischen Formulierung dieser Rechte und Pflichten im Landrecht müssen wir uns wieder an die Einleitung wenden und zwar an den zweiten Teil, der von den „allgemeinen Grundsätzen des Rechts", aber eigentlich vom Recht im subjektiven Sinne handelt.

Die Entstehung der Rechte eines Menschen verbindet das Landrecht mit der Geburt, mit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stande und mit juristisch relevanten Handlungen (Einl. § 82) und teilt diese Rechte in allgemeine und besondere ein. Bei der Definition der

allgemeinen Rechte des Menschen steht das Landrecht voll und ganz auf dem Boden der naturrechtlichen Doktrin.[166] Der entsprechende Paragraph stellt fest: „Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freyheit, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Anderen, suchen und befördern zu können" (§ 83). Was aber die besonderen Rechte und Pflichten der Staatsbürger anbelangt, so beruhen sie auf den gegenseitigen Beziehungen der Staatsbürger zueinander und zum Staat (§ 84); sofern sie nicht durch das Gesetz bekräftigt werden, unterliegen sie nicht dem gerichtlichen Schutz und heißen „unvollkommen" (§ 86). Jeder Einwohner des Staates hat das Recht, vom letzteren Schutz seiner Person und seines Vermögens zu fordern (§ 76), aber Selbsthilfe ist außer im Falle dringender, die Notwehr rechtfertigender Gefahr unzulässig (§ 77 und 78). Die Prüfung von Streitfällen und die Auferlegung von Strafen ist Sache des vom Gesetz bestimmten Gerichts (§ 79). Eine genauere Liste der Untertanenrechte gibt das Landrecht nicht. Eingedenk des der Staatsorganisation zu Grunde liegenden Prinzips des allgemeinen Wohls, verlangt das Landrecht, daß im Falle einer Kollision zwischen Rechten und Pflichten einer Privatperson und des Staates, daß die Rechtsbeziehungen, die auf Erreichung des allgemeinen Wohles gerichtet sind, entschieden bevorzugt würden; aber eine Privatperson, die ihr privates Recht oder Vermögen dem Staate zum Opfer gebracht hat, hat Recht auf Schadensersatz seitens des letzteren (§ 74 und 75). Ohne den konkreten Inhalt der einzelnen Rechte der Untertanen zu definieren, gibt das Landrecht eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten, ihrer Übertragung und ihres Verlustes. In den entsprechenden Paragraphen der Einleitung werden einige allgemeine juristische Prinzipien verkündet, deren erschöpfende Wiedergabe für unsere Zwecke unwichtig ist und durch Anführung einiger Beispiele ersetzt werden kann. Hier sind solche „Prinzipien"-Beispiele. Aus dem Recht des Einen folgt die Pflicht des anderen, daß, was durch die Geltendmachung dieses Rechts geboten ist, zu tun oder zu erleiden. Das Recht auf das Größere enthält das Recht auf das Geringere derselben Kategorie (§ 91). Rechte, die nicht an eine Person oder an bestimmte Eigenschaften derselben gebunden sind, können von einer Person auf eine andere übertragen werden (§ 99). Niemand kann auf eine andere Person mehr Rechte übertragen als er selbst besitzt (§ 101). Ein Recht, das mit dem Vorhandensein eines anderen Rechts oder einer Sache verbunden ist, wird zugleich mit den letzteren eingebüßt (§ 108).

Neben Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Untertanen enthält der zweite Teil des Landrechts noch eine rein deklarative Norm hinsichtlich ihrer Pflichten: jedes Mitglied des Staates ist verpflichtet, das Wohlergehen und die Sicherheit des Staatsganzen je nach seinem Stand und Vermögen zu überwachen (§ 73).

Dies sind die im Landrecht enthaltenen Elemente der Verfassungsgesetze, derjenigen Gesetze, die dazu berufen sind, die Grundlagen der staatlichen Struktur juristisch zu formen.

Bei der Beurteilung der von Carmer und Suarez geschaffenen Kodifikation des öffentlichen Rechts sagt Prof. Bornhak, daß das Landrecht auf diesem Gebiet dem doppelköpfigen Janus gleiche, da es den zwischen der ständischen und absoluten Monarchie, zwischen den historisch gewordenen Rechten und dem Naturrecht entstandenen Kompromiß wiedergebe.[167] Diese Beurteilung ist richtig, sofern sie sich aufs öffentliche Recht des Landrechts im ganzen bezieht. Sondert man aber aus der ganzen Masse des öffentlich-rechtlichen Materials die bereits betrachteten Elemente der grundlegenden Gesetzgebung aus, so erscheint diese Doppelköpfigkeit entschieden beseitigt, als wäre sie historisch erlebt und überlebt.

Bei der Charakteristik der politischen Grundlagen der preußischen Monarchie hat sich der doppelköpfige Janus nach einer Seite gewendet: das ständische Element war versteckt und nur der Absolutismus hervorgekehrt worden. Dieser Umstand muß nach Möglichkeit betont werden: das Antlitz des Absolutismus konnte eine bequeme Maske auch für ein beliebiges anderes politisches Gebilde sein, natürlich nur bei Gleichheit der politischen Aufgaben.

---

[1]) Arch. d. R. Akten der G. K., Rep. 262.

[2]) S. Journal der Gesetzgebungskommission vom 5. November 1804 (die Journale für das Jahr 1804, Bl. 168), A. d. R., Akten der G. K., Rep. 246.

[3]) A. d. R., Akten der G. K., Rep. 243 und 245.

[4]) In der „Vorläufige Bemerkungen des Archivleiters und seiner Gehilfen" betitelten, nicht unterschriebenen, aber von der Hand des Angestellten der Kommission Il'inskij's datierten („am 7. April 1809 vorgelegt") Handschrift (A. d. R., Akten der G. K., Rep. 243) lesen wir über den Zustand dieses Teiles des Archivs: „. . . . die Register der Ukase für jedes Jahr, seit dem Uloženie sind auch von niemandem in bezug auf ihre Vollständigkeit geprüft. Außerdem stellt es sich heraus, daß zu diesen unvollständigen Registern sehr viele Ukase und Gesetze fehlen, so daß man sie kommen lassen und beglaubigen, die Register selbst aber, nach Vergleichung mit dem Senatsarchiv, ins Reine schreiben muß . . . ."

[5]) Daß eine planmäßige Benutzung dieses Archivs in den ersten Jahren des Bestehens der reorganisierten Kommission mit großem Verlust an Zeit und Energie verbunden war, bezeugt dieselbe von Il'inskij datierte Aufzeichnung. Wir lesen darin: „. . . . Die russischen Gesetzesbestimmungen von mehr als einhundertsechzig Jahren, angefangen mit dem Uloženie, sind alle zerstreut und der größte Teil nicht gedruckt und will man sie auf Anfrage für irgend einen Gegenstand sammeln, so muß man fast alle diese Jahre durchgehen, um sie unter einen Gesichtspunkt zu bringen . . ."

[6]) Es muß erwähnt werden, daß es eine Reihe von Publikationen vom Charakter eines Nachschlagewerks, neben der Bibliothek auch im Archiv der Kommission war: im Jahre 1809 wurde, offenbar im Zusammenhang mit der Neuordnung des Archivs, ein „alphabetischer Katalog der im Archiv der Gesetzgebungskommission befindlichen Bücher" verfaßt. (Der Katalog ist nicht datiert, doch dafür, daß er gerade ins Jahr 1809 gehört, spricht der Umstand, daß die im Archiv vorhandenen periodischen Publikationen gerade bis zum Jahr 1809 geführt sind.) S. A. d. R., Akten der G. K., Rep. 245.

[7]) Der vollständige Titel der ersten Ausgabe lautet: Drevnjaja Rossijskaja Vivliofika, ili Sobranie drevnostej Rossijskich do Rossijskija istorii, geografii i genealogii kasajuščichsja, izdavaemaja poměsjačno Nikolaem Novi-

kovym (Alte russische Bibliothek oder Sammlung der russischen Altertümer, die sich auf die russische Geschichte, Geographie und Genealogie beziehen, monatlich herausgegeben von Nikolaj Novikov).

[8]) Der vollständige Titel der zweiten Ausgabe lautet: Drevnjaja Rossijskaja Vivliofika, soderžaščaja v sebě sobranie drevnostej Rossijskich, do istorii, geografii i genealogii rossijskija kasajuščichsja, izdannaja Nikolaem Novikovym, členom Vol'nogo Rossijskago Sobranija pri Imperatorskom Moskovskom Universitetě. Izdanie vtoroe vnov' ispravlennoe, umnožennoe i v porjadok chronologičeskij po vozmožnosti privedennoe (Alte russische Bibliothek, enthaltend die Sammlungen russischer Altertümer, die sich auf russische Geschichte, Geographie und Genealogie beziehen, herausgegeben von Nikolaj Novikov, Mitglied der Freien Russischen Vereinigung an der Kaiserlichen Moskauer Universität. Zweite, neuverbesserte, vermehrte und nach Möglichkeit in chronologische Ordnung gebrachte Ausgabe).

[9]) Eine genaue Inhaltsangabe der Bibliothek siehe bei Sopikov, Opyt Rossijskoj Bibliografii (Versuch einer Russischen Bibliographie), Teil II, S. 125—171; siehe auch A. N. Neustroev, Istoričeskoe rozyskanie o russkich povremennych izdanijach i sbornikach za 1703—1802 gg. (Historische Untersuchung über die russischen periodischen Publikationen und Sammlungen für die Jahre 1703—1802), St. Petersburg, 1874, S. 184 ff. (1. Ausgabe der „Bibliothek"), S. 494 ff. (2. Ausgabe der „Bibliothek").

[10]) M. N. Longinov, Novikov i moskovskie martinisty (Novikov und die Moskauer Martinisten), Moskau 1867, S. 37 ff.; A. Nezelenov, Nikolaj Ivanovič Novikov, izdatel' žurnalov 1769—1785 (Nikolaj Ivanovič Novikov, der Herausgeber der Zeitschriften in den Jahren 1769—1785), St. Petersburg, 1875, S. 200; V. Bogoljubov, N. J. Novikov i ego vremja (N. J. Novikov und seine Zeit), Moskau, 1916. S. 133.

[11]) Alte Russische Bibliothek, Teil V, Monat Septembrius. In Sankt Petersburg 1774, S. 255—394.

[12]) Alte Russische Bibliothek, 2. Ausg., T. VII, Moskau 1788, S. 128—233.

[13]) Teil I, Monat Februar. In Sankt Petersburg, 1773, S. 77—108.

[14]) S 4—35. Die „Ordnung" (čin) ist in dieser Ausgabe ins Jahr 1114 verlegt.

[15]) „Bibliothek", 2. Ausgabe, Teil VII, S. 11—12.

[16]) Ibid. S. 12—14.

[17]) L. c. S. 20—27. Bei weiteren Zitaten werde ich auch die Seiten der zweiten Ausgabe der „Bibliothek" anführen. Als Vergleichsmaterial war es bedeutend bequemer, diese Ausgabe zu benützen, als die erste, da darin auf die chronologische Folge der zum Abdruck gelangenden Akte geachtet wurde. Im Archiv der Gesetzgebungskommission befand sich eben diese zweite Ausgabe (in 20 Bänden). Siehe den bereits erwähnten „alphabetischen Katalog der im Archiv der Gesetzgebungskommission vorhandenen Bücher" (A. d. R. Akten der G. K., Rep. 245).

[18]) N. P. Zagoskin, Nauka istorii russkago prava (Die Wissenschaft von der Geschichte des russischen Rechts), Kazan 1891, S. 135, zählt folgende Ausgaben des Uloženie im Laufe des 18. Jahrhunderts auf: St. Petersburg 1737; St. Ptbg. 1759; St. Ptbg. 1776; St. Ptbg. 1779; St. Ptbg. 1780; St. Ptbg. 1790; St. Ptbg. 1792; St. Ptbg. 1796; Moskau 1800.

[19]) I. E. Zabělin, Svěděnija o podlinnom Uloženij zarja Alekséja Michajloviča (Mitteilungen über das Original des Uloženi des Zaren Alexej Michajlovič), — Archiv istoriko-juridičeskich svěděnij (Archiv historisch-juristischer Mitteilungen), von Kalačev, 1850, Teil 1.

[20]) Im „Katalog des Archivs der Kommission" sind 2 Exemplare des Uloženie ohne Jahresangabe ihres Druckes verzeichnet.

[21]) „Die Ukase des seligen, ewigen Angedenkens Kaiser Peters des Großen, allrussischen Selbstherrschers, gegeben vom 1714ten bis zum Ende seiner Kaiserlichen Majestät am 28. Januar 1725ten Jahre". Bei der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Sankt Petersburg im Jahre 1739. Die 4. Ausgabe dieser Sammlung erschien im Jahre 1799. Siehe N. P. Lichačev, Katalog letučich izdanij i ich perepečatok: manifesty,

ukazy i drugija pravitelstvennyja rasporjazenija (Katalog der gelegentlichen Veröffentlichungen und ihrer Neudrucke: Manifeste, Ukase und andere Regierungsverfügungen), St. Petersburg 1895, S. 221 ff.; N. P. Zagoskin l. c. S. 143.

[22]) „Die Ukase der seligen, ewigen Angedenken großen Kaiserin Katharina Alexeevna und des Kaisers Peters des Zweiten, gegeben von 1725 vom 28. Januar bis zum Jahre 1730". In Sankt Petersburg im Jahre 1743. S. auch N. P. Zagoskin l. c. S. 148 ff.; N. P. Lichačev l. c. S. 222.

[23]) N. P. Lichačev l. c. S. XII. Über Einzelausgaben der petrinischen Ukase (Kopien von den Ukasen Sr. Majestät des Zaren), s. N. P. Lichačev l. c. S. 218 ff. und N. P. Zagoskin l. c. S. 143.

[24]) Der Ukas Elisabeth Petrovnas vom 12. Juni 1761 (V. S. d. G. Nr. 11 370) „Über den Druck der jährlich veröffentlichten Ukase in besonderen Büchern" ist nicht zur Ausführung gelangt.

[25]) N. P. Zagoskin l. c. S. 154.

[26]) N. P. Zagoskin l. c .S. 156.

[27]) N. P. Lichačev l. c. S. 226, Anm. zu Nr. 39.

[28]) Gedruckte Ukasensammlungen gab es auch im Archiv der Gesetzgebungskommission: Der mehrfach zitierte Katalog der Bücher des Archivs erwähnt die Sammlungen der Ukase von 1714—1725; von 1725—1730, für das Jahr 1727 mit 2 Registern, für 1728 mit 1 Register, für die zweite Hälfte von 1762, für die erste Hälfte von 1763 und für die zweite Hälfte von 1763.

[29]) Ich führe Hinweise auf diese Publikationen an:

a) Das geistliche Reglement, Duchovnij Reglament: im Laufe des 18. Jahrhunderts eine Reihe von Ausgaben: S. Zagoskin l. c. S. 145 und N. P. Lichačev l. c. S. 173—175.

b) Die Marineordnung, Morskoj Ustav: N. P. Lichačev führt die Ausgaben von 1720, 1763, 1778 an (l. c. S. 181—182).

c) Nakaz-Ausgaben von 1767 und 1770 s. N. P. Lichačev l. c. S. 190—191.

d) Die Manifeste an den Adel und die Städteordnung: Ausgabe von 1785 (einzeln); 1804 zusammen herausgegeben „Das Manifest an den Adel und die Städteordnung mit Hinzufügung von Ukasen und Manifesten", Moskau 1804; s. N. P. Lichačev l. c. S. 184—185.

e) Die Polizeiverordnung (Ustav Blagočinija), 1782: s. N. P. Lichačev, S. 184.

f) „Reglement über die Kaiserliche Familie", 1797: s. N. P. Lichačev l. c. S. 180.

g) „Die am heiligen Krönungstage seiner Kaiserlichen Majestät allerhöchst bestätigte und auf den Altar der Uspenskij-Kathedrale zur Aufbewahrung niedergelegte Akte, gedruckt zu Moskau beim Senat, am 5. April des Jahres 1797", s. N. P. Lichačev, S. 100.

[30]) Im Archiv der Gesetzgebungskommission gab es folgende gedruckte Publikationen (s. Katalog von 1809): Manifest (Žalovannaja Gramota) an den russischen Adel und die Städte (1), . . . Nakaz an die Kommission (2), Geistliches Reglement (1), Marineordnung (1), Polizeiordnung (1), Verordnung über die Kaiserliche Familie (1). Somit bleiben außerhalb dieser Liste nur der Nakaz an den Generalprokuror und die Thronfolgeakte.

[31]) Eine ausführliche Analyse dieser privaten Sammlungen gibt K. P., Obozrěnie častnych trudov po sobraniju zakonov i po sostavleniju ukaznych slovarej do izdanija Polnago Sobranija Zakonov Rossijskoj Imperii (Übersicht über die privaten Arbeiten der Sammlung von Gesetzen und der Abfassung von Nachschlagewerken vor der Herausgabe der vollständigen Sammlung der Gesetze des russischen Reichs) — Archiv istoričeskich i praktičeskich svěděnij, otnosjaščichsja do Rossii (Archiv historischer und praktischer auf Rußland bezüglicher Mitteilungen), von Kalačev, 1860—1861, Buch V (St. Petersburg, 1863), S. 51—84. Siehe auch M. Šachmatov und N. Kostricyn, Obzor istorii kodifikacii duchovnych pravil i uzakonenij Pravoslavnoj greko-rossijskoj cerkvi s konza XVIII stolětija po nastojaščee vremja (Übersicht über die Kodifikation der geistlichen Regeln und Gesetzesbestimmungen der ortho-

doxen griechisch-russischen Kirche vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart), Žurnal Min. Justicii, 1917, Nr. 2—3, S. 246—251.

[32]) Slovar' juridičeskij, ili Svod rossijskich uzakonenij po azbučnomu porjadku, dlja praktičeskago upotreblenija Imperatorskago Moskovskago Universiteta v klassě praktičeskoj jurisprudencii, sočinennyj Langansom (Juristisches Wörterbuch oder Kompendium der russischen Gesetzesbestimmungen in alphabetischer Ordnung, zur praktischen Anwendung an der Kaiserlich Moskauer Universität, in der Klasse für praktische Jurisprudenz, zusammengestellt von Langans), Moskau 1788. Es gibt auch eine zweite Ausgabe des Wörterbuchs, ergänzt von Jesuiten-Kollegium zu Polock durch „für Weißrußland und für das gesamte Großrußland bis zum Jahre 1791 erlassene „Ukase". Polock 1791 (s. Katalog russkich knig Bibliotcki Imperatorskago S. Petersburgskago Universiteta (Katalog der russischen Bücher der Bibliothek der Kaiserlichen St. Petersburger Universität), Bd. 1, St. Petersburg, 1897, S. 417.

[33]) Slovar' juridičeskij, ili Svod rossijskich uzakonenij, vremennych učreždenij suda i raspravy, sobrannyj nadvornym sovětnikom, Prav. Senata sekretarem, Michajlom Čulkovym (Juristisches Wörterbuch oder Kompendium der russischen Gesetzesbestimmungen und zeitweiligen Verordnungen über Recht und Gericht; zusammengestellt vom Hofrat und Sekretär des dirigierenden Senats Mich. Čulkov), Moskau 1793.

[34]) Pamjatnik iz zakonov, sobrannyj trudami Fedora i Aleksandra Pravikovych (Gesetzesdenkmäler, zusammengestellt von Fedor und Alexander Pravikov), 10 Bände. (Die ersten 4 Bände sind von Fedor Pravikov, die übrigen 6 von seinem Sohn Alexander herausgegeben worden.)

[35]) Žurnal pravověděnija na 1796 i 1797 gody, ili soderžanie imennych vysočajšich i pravitel'stvujuščago Senata ukazov, v tečenij sich dvuch lět izdannych, sostavil Aleksěj Plavil'ščikov (Journal für Rechtswissenschaft für die Jahre 1796 und 1797, oder der Inhalt der im Laufe dieser beiden Jahre herausgegebenen persönlichen allerhöchsten und des dirigierenden Senats Ukasen, zusammengestellt von Alexej Plavilščikov), 2 Bände (1800—1801).

[36]) Ukazatel' rossijskich zakonov, vremennych učreždenii, suda i raspravy. Izdal s Vysočajšago soizvolenija koll. sov. i doktor oboich prav Lev Maksimovič (Wegweiser der russischen Gesetze und zeitweiligen Verordnungen, Rechts und Gerichts. Mit allerhöchster Genehmigung herausgegeben vom Kollegienrat und Dr. beider Rechte Lev Maximovič), bis 1804 waren 3 Bände erschienen. 1804 erschien der 4. Band. Im ganzen sind 10 Bände erschienen.

[37]) In diesem ersten Bande ist nur ein Kapitel, das seinem Inhalt nach zum Gegenstand der Grundgesetze gerechnet werden kann. Das ist das Kapitel XXII: „Was sind Gesetze?" (S. 286—297.)

[38]) S. Langans l. c. S. 26 und S. 58; Čulkov l. c. Bd. 1, S. 97 und S. 211.

[39]) Die Liste der Zitate zu dieser Rubrik enthält Hinweise auf: „Die Marineordnung, Buch 5, Kapitel 1, Abt. 1, 2; Heeresordnung, Kapitel 3, Art. 19. Ukase von 1773 September 13; von 1718 Mai 26. Von Anschlägen auf Gesundheit und Ehre Ihrer Kaiserlichen Majestät und vom Verrat". — Uloženie Kapitel 2. Dasselbe und vom Aufstand. — Heeresordnung, Art. 19, 20; auch Heeresartikel, Kap. 16, 17. Marineordnung Buch 5, Kapitel 1, Abt. 1, 2, Kapitel 12; Ukas von 1762, Oktober 19. Von der Anmeldung der Beichte, wenn jemand ein Verbrechen gegen die ersten beiden Punkte beabsichtigt: Geistliches Reglement 1721, April 25.

[40]) Esprit des lois. L. II ch. I.

[41]) ibid. L. II, ch. 4.

[42]) Überzeugende Beweise hierfür s. bei F. V. Taranovskij, Političeskaja doktrina v Nakazě Imperatricy Ekateriny II (Die politische Doktrin im Nakaz Katharinas II), Kiew, 1903, S. 23 ff.

[43]) L. VIII, ch. VI.

[44]) L. II, ch. IV.

[45] L. XI, ch. VII.
[46] L. XI, ch. V.
[47] L. XI, ch. VII.
[48] F. V. Taranovskij l. c. S. 27.
[49] Art. 26: „In Rußland ist der Senat der Hort der Gesetze".
[50] S. Art. 27, 24 und 21 des Nakaz.
[51] S. Art. 562 des Nakaz: „Wo die Grenzen der Polizeigewalt aufhören, da beginnt die Gewalt der Zivilrechtsprechung" und andere, von F. V. Taranovskij auf S. 9—10 seiner Arbeit angeführte Artikel.
[52] D. Čečulin, Ob istočnikach Nakaza (Über die Quellen des Nakaz). Žurnal Min. Narodnago Prosveščenija, 1902, April, S. 290 ff. und in der „Einleitung" zur akademischen Ausgabe des Nakaz, St. Petersburg 1907, S. CXXXIV ff.; F. V. Taranovskij, l. c. S. 19.
[53] H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, 1896. S. 255.
[54] F. V. Taranovskij, Juridičeskij metod v gosudarstvennoj naukě (Die juristische Methode in der Staatslehre), Warschau, 1904, S. 252.
[55] G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1914, S. 909 ff., 213; O. Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 2. Aufl., 1902, S. 347 ff.; O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. IV, 1913, S. 400 ff.; M. Salomon, Kants Originatität in der Auffassung der Lehre vom Staatsvertrage — Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. XXVIII, S. 97 ff.
[56] G. Jellinek l. c. S. 211; Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. IV, S. 397; Gierke, Althusius, S. 86 ff.
[57] Pufendorf, Le droit de la nature et des gens, ed. J. Barbeyrac, Amsterdam, 1712, L. I, ch. I, § 13, vgl. L. VII, ch II, § 13.
[58] Gierke, Althusius, S. 88 u. 89.
[59] Gierke, Althusius, S. 198; Genossenschaftsrecht, Bd. IV, S. 426.
[60] Wolff, Jus naturae methodo scientifico pertractatum, p. VIII, cap. I, § 54; Institutiones § 977.
[61] Dan. Nettelbladt, Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis, §§ 83, 84, 1122, 1201, 1211, 1220, 1403, 1405.
[62] Gierke, Althusius, S. 199—200.
[63] Jellinek, l. c. S. 461.
[64] Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. IV, S. 451 ff.
[65] Hobbes, De cive, c. 5, § 9—10; s. auch Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. IV, 328 ff.
[66] Pufendorf, l. c. L. VII, ch. II, § 14; ch. VI, § 12, 13 u. 14.
[67] Chr. Wolff, Jus naturae methodo scientifico pertractatum, p. VIII (Ausgabe von 1748), § 36 s. auch § 38.
[68] Wolff, l. c. VIII § 66.
[69] ibid. § 77, „Leges istae, ad quarum observantiam adstringitur Rector civitatis in exercitio imperii, dicuntur Leges fundamentales civitatis". Und weiter § 78: „Lex fundamentalis civitatis est, ut Rector ejus in certis negotiis requirat consensum vel populi universi, vel certorum quorundam ex populo".
[70] Wolff, l. c. VIII, §§ 133, 134, 160, 158.
[71] D. Nettelbladt, Systema elementare universae jurisprudentiae naturalis, 1785, § 1132, 1133, 1154.
[72] Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. IV, S. 464 ff.
[73] Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, § 49.
[74] S. z. B. Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts, 1795, § 459 ff. Über Hufeland s. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 3, 1, S. 512 ff.
[75] Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1914, S. 461 ff.
[76] Palienko, Suverenitet (Souveränität), Charkov, 1903, S. 87 ff.
[77] Pufendorf, l. c. L. VII, ch. IV, § I—VIII.
[78] Wolff, l. c. p. VIII, cap. IV, § 812, 824, 832, 834, 843, 848, 855, 886, 925, 926, 938, 942, 943, 944, 945 sq., 960.

[79]) Nettelbladt, l. c. § 1303, 1305, 1306, 1316 sq. 1320 sq. 1328, 1329 sq., 1341, 1364 sq.; G. Achenwall, Jus naturalis, pars posterior, 1763, 1. III s. II § 113 sq.; Hufeland, § 460, 461, 471–475, 478–485, 487, 489–491, 493; Schmalz, Das natürliche Staatsrecht, 2. Aufl., 1804, § 100 sq.

[80]) Pufendorf l. c. L VII ch. IX.

[81]) Die Lehre von den Pflichten der Untertanen wird von Pufendorf im Traktat „De officiis hominis et civis" entwickelt.

[82]) L. c. L. VII ch. VIII, § VI.

[83]) Auch Wolff spricht im Kapitel „De officio superioris, sive Rectoris civitatis, et Subditorum" nicht soviel von den Pflichten des Monarchen als von den politischen und moralischen Eigenschaften, denen er genügen soll (l. c. p. VIII, § 995 sq), und ferner vom Programm seiner Tätigkeit, die er in voller Übereinstimmung mit den Idealen des aufgeklärten Absolutismus vorzeichnet. Nicht weniger ausführlich werden bei Wolff die Pflichten der Untertanen dargestellt, vielmehr sind auch hier sittliche Maximen angeführt, von denen sich die einem idealen Musterstaat entsprechenden Untertanen in allen ihren Handlungen leiten lassen sollen. Über die Rechte der Untertanen wird aber bei Wolff nicht mehr gesagt als bei Pufendorf: jenes außerordentliche Recht des Aufstandes gegen den Tyrannen, das Pufendorf den Staatsbürgern nicht verweigern konnte, wird ihnen auch von Wolff zuerkannt (§ 1060), aber irgendwelche anderen Rechte werden in seinem Traktat nicht erwähnt.

[84]) Nettelbladt, l. c. § 35.

[85]) l. c. § 404, 407.

[86]) l. c. § 1139.

[87]) Achenwall, l. c. p. posterior, § 88.

[88]) l. c. § 101, 102, 105 und 191.

[89]) Hufeland erkennt die aus dem staatsbildenden Vertrage entspringenden Pflichten und Rechte entschieden an, d. h. gegenüber den Untertanen als solchen und dem Staatsoberhaupt als solchem: also erkennt auch er die innerstaatlichen Rechtsbeziehungen an (l. c. § 458, 517 sq.).

[90]) Hufeland, l. c. § 522.

[91]) Wolff, l. c. p. VIII, cap. I, § 4, 9, 13.

[92]) Kant, l. c. § 49.

[93]) R. von Mohl, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, 1856, S. 430.

[94]) E. Landsberg, l. c. S. 40.

[95]) Hugo, Philosophie des positiven Rechts, 4. Aufl., S. 513 ff. und 453 ff.

[96]) Hugo, ibid. S. 519 ff.

[97]) Hugo, ibid. S. 182 ff.

[98]) A. F. I. Thibaut, Juristische Encyclopädie und Methodologie, Altona 1797.

[99]) Thibaut, l. c. § 13.

[100]) Hier ist der darauf bezügliche charakteristische Auszug (l. c. § 198, S. 298): „Staatsrecht der einzelnen Reichsländer. Ein beynahe völlig unbebautes Feld! Die Schaam vor der Welt und die Furcht vor der Ungnade der Landesregierung machen es hier dem einheimischen Schriftsteller gleich schwer, falsche oder wahre Sätze vorzutragen, und der auswärtige Gelehrte hat selten hinreichende Kenntnisse und Neigung, sich in dieses Fach zu vertiefen. Vorlesungen über das Landesstaatsrecht gehören daher in Deutschland zu den unerhörten, seltenen Erscheinungen, und wenn auch allenfalls öffentlich etwas davon vorgetragen werden sollte, so mögte es wohl auf allen Fall Niemand zu rathen seyn, das System seines Meisters, ohne eine vorhergegangene sorgfältige Prüfung auf guten Glauben anzunehmen."

[101]) Eine allgemeine historische Übersicht über die einzelnen Etappen dieser Ausarbeitung des Landrechts kann man in den folgenden Arbeiten finden: Stölzel, C. G. Suarez, 1885; Dr. M. I. Euler, Geschichtliche Einleitung in das Studium des allgemeinen Preußischen Landrechts („Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung",

herausg. von v. Kamptz, Bd. XXXII, 1828, S. 3—70); Simon, Bericht über die szientivische Redaktion der Materialien der preußischen Gesetzgebung („Allgemeine juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten", herausg. v. Mathis, Bd. XI, 1811, S. 192—286); Dr. A. v. Daniels, Lehrbuch des gemeinen preußischen Privatrechtes, Bd. I, 1851, S. 20—62; E. F. Klein: System des Preußischen Civilrechts, 2. Aufl., bearbeitet von Rönne, Bd. I, S. 16—24; dem zweiten Bande dieses Werks ist eine chronologische Tabelle beigefügt („Tabelle zur Geschichte der Preußischen Gesetzgebung"), die Daten zur Geschichte des Landrechts enthält.

[102] Euler, l. c. S. 17—18: „. . . Ein allgemeines subsidiarisches Gesetzbuch in der teutschen Sprache abzufassen, in welches dasjenige aus dem Römischen Rechte, was wesentlich sei, und mit dem Naturgesetze sowie mit der Landesverfassung übereinstimme, aufgenommen, das Unnütze hingegen weggelassen, und die Landesgesetze am gehörigen Ort eingeschaltet werden sollten."

[103] Simon, l. c. S. 199.

[104] Simon, l. c. S. 199—200.

[105] Das Patent vom 29. Mai 1781, durch das die Gesetzeskommission geschaffen wurde, setzte für sie einen ziemlich engen Kompetenzbereich fest; es gehörten dazu: 1. Lösung von durch die Landgerichte vorgebrachten Zweifeln; 2. Aufsicht über das Gerichtspersonal; 3. Vorlage von Beschlüssen in bezug auf neu herausgebrachte Gesetze. Die Kommission zerfiel in zwei Abteilungen oder in „Deputationen": die Justizdeputation und die Finanzdeputation; s. Daniels, l. c. S. 23.

[106] Daniels, l. c. S. 36; Klein, l. c. S. 19.

[107] Nur das Sachenrecht wurde nicht von Suarez, sondern von Kircheisen und Klein ausgearbeitet.

[108] S. Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten, I. Teil, 1784, S. 13—14; F. Löher, Das System des Preußischen Landrechts in deutschrechtlicher und philosophischer Begründung, 1852, S. 12—14.

[109] Daniels, l. c. S. 14.

[110] Der Inhalt dieser beiden Rubriken der Einleitung, die auch im endgültigen Text des Landrechts formal gesondert sind, wird bei Löher, l. c. S. 21, folgendermaßen erklärt: in der ersten Rubrik (von den Gesetzen überhaupt) werden die Grundsätze des objektiven Rechts, in der zweiten (allgemeine Grundsätze des Rechts) die Grundsätze des subjektiven Rechts, d. h. der Rechte und Pflichten der Staatsbürger, dargestellt.

[111] Löher, l. c. S. 24 ff.

[112] Entwurf . . . . I, S. 37.

[113] Entwurf, I. Teil, II. Abt., S. 4.

[114] Entwurf, I. Teil, III. Abt., S. 4.

[115] Die genaue Liste siehe bei Simon, l. c. S. 212—216.

[116] Entwurf, I. Teil, I. Abt., S. 6 ff.

[117] Simon, l. c. S. 216.

[118] Simon, l. c. S. 220.

[119] Simon, l. c. S. 220; Euler, l. c. S. 27 ff.

[120] Daniels, l. c. S. 44 ff.; Euler, l. c. S. 29; Simon, S. 224 ff. In Wirklichkeit jedoch war die Teilnahme der Stände an der Beratung über den Entwurf zum Gesetzbuch gering und wurde vom Kanzler nach Möglichkeit eingeschränkt.

[121] Simon, l. c. S. 225.

[122] Simon, l. c. S. 226.

[123] Simon, l. c. S. 231.

[124] Über die Liste dieser Fragen s. Simon, l. c. 232 ff.

[125] Simon, l. c. S. 234.

[126] Dieser Bericht ist in den „Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung" (herausg. von Kamptz), Bd. 52, S. 138—140, gedruckt.

[127] S. Kleins Annalen, Bd. 8, „Kurze Nachricht von dem neuen Preußischen Gesetzbuche und von dem Verfahren bey der Ausarbeitung des-

selben", S. XXXI—XXXII. Daß dieser Artikel von Suarez stammt, siehe Stölzel, l. c. S. 320 ff.

[128]) Über die Einzelheiten dieser Sache s. Stölzel, l. c. 329 ff.

[129]) Stölzel, l. c. 354 ff.

[130]) Die Ordre ist gedruckt in Kamptz' Jahrbüchern, Bd. 52, S. 140—141.

[131]) Über diese Versuche s. Stölzel, l. c. S. 357 ff.

[132]) S. Stölzel, S. 362 ff.

[133]) Stölzel, S. 370 ff.

[134]) Die Kabinettsordre vom 17. November 1793 ist in Kamptz' Jahrbüchern, Bd. 52, S. 141—144, gedruckt. Ich führe die auf das Staatsrecht bezüglichen Stellen an: „Allein ein solches Gesetzbuch muß nicht durch Materien weitläufig gemacht werden, die eigentlich zur Beurtheilung und Entscheidung des Richters nicht gehören . . . Um deswillen müssen alle Sätze, die das Staatsrecht und die Regierungsform betreffen . . . ., weggelassen werden . . . ., denn die ersten gehören nicht in das Gesetzbuch . . ."

[135]) Die Kabinettsordre vom 17. November 1793 berief sich in dieser Hinsicht auf „die Ausdehnung der Befugnis zur Ehe an der linken Hand" und „das den Armenkassen beigelegte Beerbungsrecht der Mannspersonen, die nach dem 40 sten Jahre unverheiratet stehen."

[136]) S. Simon, l. c. 236; die Kabinettsordre vom 18. Dezember 1793 berief sich auf § 6, 7, 9, 12, 77, 78 und 79 der Einleitung, auf § 96 des 10. Titels des II. Teils und schrieb außerdem vor, in § 528 und 529, IX. T. des I. Teils den Ausdruck „Machtspruch" durch einen besseren zu ersetzen.

[137]) Über die Verhältnisse in bezug auf politische und persönliche Beziehungen, unter denen die Umarbeitung des Gesetzbuchs vor sich ging, im besonderen über die Hinzuziehung Goldbecks, s. Stölzel, l. c. 382 ff., besonders S. 392.

[138]) Die Arbeit Suarez ist in Kamptz' Jahrbüchern, Bd. 41, gedruckt.

[139]) Simon, l. c. S. 236—237.

[140]) In den folgenden Zitaten werde ich den Entwurf als „Entw. A. G. B.", den Text von 1792 als „A. G. B." und den Text von 1794 als „A. L. R." bezeichnen.

[141]) Entw. I. T. III. Abt. S. 5: „Die allgemenien Grundsätze, von den Rechten und Pflichten des Staats gegen die Bürger, sind in der Einleitung § 50—60 vorgetragen. Die näheren Bestimmungen der Verhältnisse, zwischen dem Oberhaupt des Staats und seinen Unterthanen machen eigentlich das innere Staatsrecht der preußischen Monarchie aus, und gehören, als solche, nicht in das gegenwärtige Gesetzbuch. Es gibt aber unter diesen Verhältnissen einige, die auf den Privatzustand einzelner Bürger unmittelbare Beziehung haben, und wonach die Folgen ihrer Handlungen, in vorkommenden Fällen, von dem Richter bestimmt werden müssen. Es gibt andere, bey denen der Staat sich nur der Rechte der Privatpersonen bedient, und seine darauf entspringende einzelne Befugnisse oder Obliegenheiten, gegen seine Bürger, der Erörterung und Entscheidung der von ihm geordneten Richter-Stühle unterworfen hat. Es gibt endlich Rechte, welche der Staat einigen seiner Bürger zu übertragen pflegt, und woraus also zwischen diesen und anderen Privat-Personen, Rechte und Pflichten entstehen können. Dergleichen Verhältnisse machen unstreitig einen Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung aus, und sollen daher in dieser dritten Abtheilung des Personen-Rechts vorgetragen werden".

[142]) Klein's Annalen der Gesetzgebung, Bd. VIII, „Kurze Nachricht von dem neuen Preußischen Gesetzbuche und von dem Verfahren bey der Ausarbeitung desselben", S. XXXI—XXXII.

[143]) Carmer schrieb an Dankelmann i. J. 1793: „Was hiernächst die Sätze des Allgemeinen Staatsrechts betrifft, so kommen dergleichen im Gesetzbuche nur solche vor, welche nöthig wären, um den Richter auf den Grund der vorhandenen positiven, die Jura privatorum bestimmenden Gesetze zu führen, und ihn dadurch bey der Erklärung und Anwendung dieser Gesetze richtig zu leiten." (Zitiert bei Stölzel, l. c. 378.)

[144]) Die Frage über die Aufnahme von staatsrechtlichem Material ins Gesetzbuch, eng verbunden mit der Frage der rechtlichen Formulierung der Pflichten des Monarchen, hat in der Literatur gewisse Spuren hinterlassen. Ein warmer und überzeugter Anhänger der Aufnahme der entsprechenden Normen ins Gesetzbuch war der künftige Korrespondent der russischen Gesetzgebungskommission, Dr. C. D. Erhard („Versuch einer Critik des Allgemeinen Gesetzbuchs für die Preußischen Staaten", 1792, S. 110 ff.) Es ist interessant zu vermerken, daß noch i. J. 1828 eine Polemik über die Frage der ins Landrecht aufgenommenen staatsrechtlichen Prinzipien entstand. S. Dr. G. A. Bielitz, Praktischer Kommentar zum allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten, Bd. 7, 1829, S. 624—625, wo einerseits auf die Broschüre von W. v. K., „Einige Worte über die im Preußischen Allgemeinen Landrecht ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätze, 1828" hingewiesen wird, die eine scharfe Kritik der im Landrecht aufgenommenen staatsrechtlichen, als gegen die königliche Allgewalt gerichteten Prinzipien enthält und anderseits auf die Broschüre von F. Buchholz: „Vertheidigung der Urheber des preußischen Landrechts gegen die Beschuldigungen eines Ungenannten", 1828, die den Text des Landrechts verteidigt.

[145]) S. Kamptz' Jahrbücher, Bd. 41, Suarez amtliche Vorträge bei der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts, s. 179: „ad Tit. XIII—XVI. Man kann nicht sagen, daß über die in diesen vier Titeln abgehandelten Materien bisher irgendwo ein Jus commune scriptum existiert habe. Das wenige, was davon in zerstreuten Titeln und Gesetzen des Corporis Juris Romani vorkommt, gründet sich mehrenteils auf die alte Römische Staatsverfassung, und ist daher bei uns entweder gar nicht, oder doch mit vielen Modificationen und Restrictionen angenommen gewesen. Auch allgemeine Landesgesetze über diese Materie sind nicht vorhanden, sondern nur einige derselben sind für manche Provinzen durch Special-, Jagd-, Wege-, Zoll-, Berg-Ordnungen und andere dergleichen besondere Gesetze bestimmt. Diese Titel enthalten daher eine Zusammenstellung der Resultate, welche aus der wirklich bestehenden inneren Staats- und Landesverfassung, aus den wenigen, über manche Gegenstände emanierten Edicten, und aus den Provincial-Verordnungen, in so weit dieselben entweder insgesamt, oder doch die meisten unter ihnen übereinstimmen, gezogen worden. Das General-Direktorium hat diesen Titel in dem Entwurfe des Gesetzbuchs revidiert; seine Erinnerungen dabei gemacht, und nach diesen sind sie im Gesetzbuche selbst überall berichtigt worden."

[146]) S. Stölzel, l. c. 383—384.

[147]) Im Text des Landrechts selbst, sowie in den Texten der Entwürfe werden wir jedoch keine Definition des Staates finden. C. D. Erhard (Versuch einer Critik . . . ., S. 118 ff.) meinte, daß diese Lücke ausgefüllt werden müsse.

[148]) Die Bedeutung dieser Konstruktion Suarez', die die Anschauung gestattet, daß er in dieser Frage die Lehre Kants vorausgenommen hat, erkennt G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 1914, S. 213—214, N. 5, an.

[149]) Entw. A. G. B., I. T. III. Abt. § 1 = A. G. B., II. T. XIII. Tit. § 1 = A. L. R., II. T. XIII. Tit. § 1.

[150]) G. Jellinek, l. c. S. 467 N. 1. Die Formel der Monarchengewalt stieß aber auch auf Widerspruch: Erhard (l. c. S. 120) weist darauf hin, daß man die Person des Staates von der des Herrschers unterscheiden muß und legt die genannte Formel in dem Sinn aus, daß dem König nur die Ausübung der Rechte und Pflichten des Staates in bezug auf die Staatsbürger zukommt.

[151]) Es muß übrigens gesagt werden, daß in den Jahren, als das Gesetzbuch abgefaßt wurde, das Prinzip des allgemeinen Wohls bereits mit größerer Vorsicht aufgenommen wurde. Daher der Rat Erhards (l. c. S. 132), den Begriff des allgemeinen Wohles im Gesetzbuch durch den Hinweis auf die Pflicht des Staates, das Gesetz mit bürgerlicher Freiheit zu verbinden, zu präzisieren.

[152] § 73 Einl. A. L. R.: „Ein jedes Mitglied des Staats ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach den Verhältnissen seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.“ Der im A. L. R. weggelassene § 78 A. G. B. lautete: „Das Oberhaupt des Staats, welchem die Pflichten zur Beförderug des gemeinschaftlichen Wohls obliegen, ist, die äußeren Handlungen aller Einwohner, diesem Zweck gemäß, zu leiten, und zu bestimmen, berechtigt.“

[153] § 2, II, 13 A. L. R.: „Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staat ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten und einen jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen.“ § 3, II, 13 A. L. R:. „Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden.“

[154] § 14, II, 13 A. L. R.: „Dem Oberhaupte im Staat gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind.“

[155] Der Kommentator des Landrechts, Dr. G. A. Bielitz (Praktischer Kommentar zum allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten“, Bd. 7, Erfurt 1829, S. 626—627), nennt die im XIII. Titel des II. Teils aufgeführten Majestätsrechte: „Die hohen Regalien“, zum Unterschied von den „niederen Regalien“, von denen im folgenden Titel die Rede ist. Die „hohen Regalien“ sind zum Unterschied von den „niederen“ mit der Person des Monarchen eng verbunden und nur ihre Ausübung kann beamteten Personen übertragen werden.

[156] Zieht man in Betracht, daß durch den Begriff „Polizei“ im 18. Jahrhundert die gesamte innere Verwaltung des Landes verstanden wurde, so sind „allgemeine Polizeiverordnungen“ mit „allgemeine Verwaltungsverordnungen“ zu übersetzen.

[157] § 7: Ein jeder Entwurf einer neuen Verordnung, durch welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden sollen, muß, vor der Vollziehung der Gesetzkommission zur Prüfung vorgelegt werden. § 8: Die Gesetzkommission muß, außer der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gesetze und Rechte, ihr Gutachten zugleich auf die Billigkeit und Nutzbarkeit der vorgeschlagenen neuen Verordnung richten, und eine deutliche bestimmte Fassung des zu gebenden Gesetzes in Vorschlag bringen. Vgl. §§ 13 und 14. Einl. Entw. A. G. B.

[158] § 12: Ein ohne dergleichen Prüfung bekanntgemachtes Gesetz ist in Ansehung des dadurch beeinträchtigten Staatsbürgers unverbindlich und ohne Wirkung. Vgl. § 15 Einl. Entw. A. G. B.: Ist diese Vorschrift nicht beobachtet worden, so soll die Gesetzkommission von Amtswegen darüber höheren Orts Anzeige machen; inzwischen aber soll mit der Publikation Anstand genommen werden.

[159] Diese Stellungnahme zur Kabinettsjustiz begrüßt begeistert Erhard (l. c. S. 265), der erklärt, daß die Machtsprüche unter den gegenwärtigen Verhältnissen etwas Unerhörtes und Unmögliches seien.

[160] § 6 Einl. A. G. B.: Machtsprüche, oder solche Verfügungen der oberen Gewalt, welche in streitigen Fällen, ohne rechtliches Erkenntnis, ertheilt worden sind, bewirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten. § 7: Verfügungen, welche nur vorläufig und bis zur näheren Untersuchung einer streitigen Sache betroffen worden, sind nur solange gültig, als dadurch keinem Theile ein unwiderbringlicher Schade zugefügt wird

[161] § 9 Einl. A. G. B: Besondere landesherrliche Begünstigungen, Privilegien und Ausnahmen von gesetzlichen Vorschriften sind nur in so weit gültig, als dadurch das besondere Recht eines Dritten nicht beeinträchtigt wird.

[162] Einl. A. L. R. § 10—13.

[163] Ibid. § 14—21.

[104]) Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie — § 17 und 18, II, 13.

[105]) O. G i e r k e, Das deutsche Genossenschaftsrecht, IV, 1913, S. 484—485.

[106]) Selbst wenn man C. B e r g b o h m (Jurisprudenz und Rechtsphilosophie, I, 1892, S. 181—182, N. 9) zustimmt, daß das Landrecht das Naturrecht nicht als formale Quelle des objektiven Rechts anerkannte, so ist seine Anerkennung als Quelle des subjektiven Rechts ganz unbestreitbar.

[107]) C. B o r n h a k, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, 1903, S. 275.

Kapitel V.

Analyse des Projekts der Verfassungsgesetze von 1804.

Das System des Projekts. Die äußere Übersicht des von Rosenkampf i. J. 1804 verfaßten Projekts der Grundgesetze ist oben gegeben. Unsere Aufgabe ist nun die innere Analyse der einzelnen Bestimmungen dieses Projekts, d. h. die Entscheidung der Frage, ob der eine oder der andere Artikel des Projekts in der Tat aus russischem Gesetzgebungsmaterial besteht, wie es die Darstellung des „status quo"-Projekts forderte, oder ob er ein im Verhältnis zum Text der einheimischen Gesetzgebung heterogenes Material wiedergibt; in letzterem Falle wird es interessant sein, möglichst genau festzustellen, woher dieses Material entlehnt und in den Text unseres Projekts aufgenommen worden ist.

Dieser genauen Analyse der einzelnen Artikel des Projekts muß jedoch eine innere Analyse der allgemeinen Anordnung des darin enthaltenen Materials, die Analyse des Systems des Projekts, vorangehen.

Wie wir oben gesehen haben, besteht das Projekt aus fünf Kapiteln. Das erste, ohne besondere Überschrift, zerfällt in zwei Teile: A. „Vom orthodoxen Glauben" und B. „Von Seiner Majestät dem Kaiser, Seinen Rechten, und vom Russischen Reich." Das zweite ist betitelt: „Von den Untertanen Seiner Kaiserlichen Majestät, von ihren Rechten und Pflichten." Das dritte: „Von der Thronfolge." Das vierte: „Von der Kaiserlichen Familie" und schließlich das fünfte: „Vom Kaiserlichen Hofe und vom Privateigentum Seiner Majestät des Kaisers." Betrachten wir das unter diese Kapitel verteilte Gesetzgebungsmaterial vom Standpunkt des Systems, so bemerken wir, daß es eigentlich in drei Rubriken unterzubringen ist: die erste bildet der erste Teil des ersten Kapitels („vom orthodoxen griechisch-russischen Glauben"), die zweite — der zweite Teil des ersten Kapitels („Von Seiner Majestät dem Kaiser, Seinen Rechten und vom Russischen Reich") und das ganze zweite Kapitel („Von den Untertanen der Kaiserlichen Majestät, von ihren Rechten und Pflichten"), endlich, die dritte — alle übrigen Kapitel des Projekts („Von der Thronfolge", „Von der Kaiserlichen Familie", „Vom Kaiserlichen Hofe und vom Privatvermögen Seiner Majestät des Kaisers"). Ich lasse die erste Rubrik vorläufig beiseite und bemerke zunächst, daß die zweite von den Hauptelementen des „allgemeinen Staatsrechts" in der für die gesamte deutsche naturrechtliche Staatslehre charakteristischen Konzeption erfüllt ist. In der Tat: der

im Monarchen repräsentierte Staat einerseits, die Untertanen anderseits (d. h. diejenigen politischen Elemente, hinter denen der den Staat formulierende Vertrag deutlich sichtbar wird), dazu gegenseitige, diese Elemente bindende Rechte und Pflichten — das sind die Grundthesen, die allen Konstruktionen einer „reinen“ Monarchie zugrunde liegen und uns aus der deutschen Rechtswissenschaft des XVIII. Jahrhunderts so gut bekannt sind. Auch in Rosenkampfs Projekt ist das Russische Reich mit Seiner Majestät dem Kaiser in einem Kapitel eng verbunden und vereint; und nach der juristischen Behandlung der Rechte (ich setze mit dem Text des Projekts hinzu: und der Pflichten) des Kaisers, folgen Normen, die den Untertanen der Kaiserlichen Majestät gewidmet sind und die ihre Rechte und Pflichten bestimmen. Soweit gestattet schon die rein äußerliche Übersicht der zweiten Rubrik der Normen des Projekts, sie in engen Zusammenhang mit den theoretischen Konstruktionen des deutschen Naturrechts zu stellen.

Die dritte Rubrik der Artikel des Projekts wird völlig durch das Material der „fundamentalen“ Gesetzgebung bestimmt, die das geltende russische Recht enthielt und zwar, es muß betont werden, eben als „fundamentale“ Gesetzgebung. Ein Projekt der Grundgesetze aus geltendem, positivrechtlichem Material verfassen und die einzigen, tatsächlich „fundamental“ benannten Akte, d. h. die Akte über die Thronfolge und die Verordnung über die Kaiserliche Familie, umgehen, war natürlich undenkbar. Rosenkampf hat sie auch in der Tat benützt, indem er in sein Projekt die Akte Pauls des I. über die Thronfolge ganz unverändert, die Verordnung über die Kaiserliche Familie aber etwas verkürzt und umsystematisiert aufnahm; zu diesen beiden Rechtsdenkmälern nahm er logischerweise die Bestimmungen über die Institutionen am Kaiserlichen Hofe und über das Privatvermögen des Kaisers hinzu, die sich teils auf jene Akte Pauls stützten, teils innerlich eng mit ihnen verbunden waren.

Es bleibt die erste der genannten Rubriken übrig, d. h. die Rubrik der den orthodoxen griechisch-russischen Glauben behandelnden Artikel. Ihre Aussonderung in eine selbständige Unterabteilung des ersten Kapitels ist, glaube ich, durch den Umstand zu erklären, daß sich die Verknüpfung der herrschenden Religion mit dem russischen Staat und zwar gerade in der Form, in der sie im Verlauf des gesamten XVIII. Jahrhunderts zum Ausdruck kam, in den Akten jener Epoche unvermeidlich widerspiegelte und eine spezifische Besonderheit der russischen Verfassung darstellte. Aber als Besonderheit ließ sie sich auch nicht in den gewöhnlichen Rahmen der von der Wissenschaft aufgestellten Systematik zwängen, sondern verlangte eine spezielle Behandlung. Durch die Wichtigkeit des Gegenstandes wurde diese Behandlung in den Vordergrund gerückt.

Das Einführungszitat zum gesamten Projekt. Bei der äußeren Inhaltsübersicht des Projekts von 1804 habe ich bereits erwähnt, daß die Mehrzahl der Paragraphen des Projekts mit Hinweisen auf diejenigen Gesetzgebungsdokumente, auf die sie sich

gründeten, versehen waren. Mit so einem „Zitat“ ist auch die Überschrift des Projekts versehen: darin werden diejenigen Gesetzgebungsdokumente aufgezählt, die als zur Kathegorie der „grundlegenden“ gehörig angesehen werden. In diese Liste sind nicht aufgenommen die einzigen „fundamental“ benannten Akte, d. h. die Akte Pauls über die Thronfolge und über die Kaiserliche Familie, dafür aber Gesetzgebungsdokumente erwähnt, die nicht nur terminologisch, sondern auch ihrem Wesen nach in keinerlei Beziehung zur grundlegenden Gesetzgebung stehen. Die Liste beginnt mit folgenden aus Novikovs „Bibliothek“, wie wir oben sahen, entnommenen Akten: „Die Thronbesteigungsakte der Familie Romanov aus dem Jahre 1613“, „Die vom Bischof gehaltene Rede“ und „Das eidliche Versprechen der Zaren“. Weiter unten, bei der Betrachtung der konkreten Ausnützung dieses Materials, werden wir uns überzeugen können, in welchem Maße seine Heranziehung für Rosenkampf möglich war. Dann findet sich in der Liste der Hinweis auf das „Uloženie“. Weiter folgt eine lange Reihe von Hinweisen auf Akte des XVIII. Jahrhunderts: zunächst auf die Ukase Peters über die Thronfolge (Die Ukase von 1714, 1718 und 1722), dann auf das Manifest Katharinas I. vom 21. April 1726, das den Text der Pravda voli monaršej (Recht des Willens des Monarchen) wiedergibt, auf die Thronbesteigungsmanifeste Anna Joanovnas (1730) und Elisabeth Petrovnas (1741), auf eine Reihe von Akten Katharinas II.: die Manifeste anläßlich des Gerichts über Pugačev und Mirovič, das Manifest vom 1. September 1763 (über die Gründung eines Waisenhauses in Moskau), das Manifest vom 15. Dezember 1763 (wahrscheinlich „über den Etat verschiedener Behörden“, V. S. d. G. XVI. Nr. 11 989; unter demselben Datum ist noch ein zweites Manifest „über die Besetzung der Gerichtsbehörden mit würdigen und ehrbaren Leuten“, V. S. d. G. XVI, Nr. 11 988), der „Nakaz“ und die dazugehörigen Ukase (offenbar der Nakaz an den Generalprokuror und der Plan über den Abschluß der Arbeiten der Kommission). Endlich werden in der Liste das bereits zur Alexandrinischen Regierung gehörige Manifest vom 8. September 1802 (über die Einrichtung der Ministerien), der Ukas vom selben Datum (von den Rechten und Pflichten des Senats) und „die übrigen Ukase Seiner jetzo regierenden Majestät des Kaisers“, der Bericht des Justizministers über die Gesetzgebungskommission und der auf dieselbe bezügliche Ukas vom 28. Februar (im Text versehentlich: 18. Februar) 1804 aufgeführt. Das sind die Gesetzgebungsakte, die Rosenkampf zum Gebiet der „grundlegenden“ Gesetzgebung rechnete. Bei der Analyse der einzelnen Paragraphen des Projekts werden wir sehen, in welchem Maße diese Akte ausgenützt werden konnten und von Rosenkampf tatsächlich ausgenützt worden sind; vorläufig müssen wir ihren zufälligen und sehr unvollkommenen Charakter vermerken: unter den weiteren Zitaten werden wir außer den in dieses Einführungszitat aufgenommenen Akten eine Reihe anderer angeführt finden und anderseits sind einige von den Akten des Einführungszitats im folgenden überhaupt nicht

verwertet worden (so das Manifest über Pugačev und Mirovič und die Thronbesteigungsmanifeste).

Nach dem Einführungszitat können wir uns unmittelbar der Betrachtung der einzelnen Paragraphen des Projekts zuwenden. Fangen wir mit dem ersten der oben angedeuteten drei Teile des Projekts, d. h. mit dem ersten Teil des ersten Kapitels an.

A. Vom orthodoxen griechisch-russischen Glauben. Der erste Teil des ersten Kapitels des Projekts besteht aus vier Paragraphen. Die ersten drei sind der Stellung des orthodoxen griechisch-russischen Glaubens im Reiche gewidmet,[1] der vierte spricht von der Toleranz.[2]

Der auf der Heiligen Schrift und auf den Lehren der Heiligen Väter begründete orthodoxe griechisch-russische Glaube wird als der herrschende im ganzen Reich, jeder, der ihn bekennt, wird als seinen Regeln unterworfen,[3] und jeder russische Staatsuntertan, unabhängig von der Konfession, wird für verpflichtet erklärt, den orthodoxen Glauben als den herrschenden anzuerkennen. Obgleich dem orthodoxen Glauben eine herrschende Bedeutung beigemessen wird, werden alle anderen Religionsbekenntnisse als geduldet erklärt, wobei den Andersgläubigen Gewissensfreiheit gewährt und das Recht zugestanden wird, auf Grund der geltenden Gesetze ihren Gottesdienst öffentlich zu verrichten.[4] [5]

Die an Hand dieser ersten vier Paragraphen der Grundgesetze d. h. der den orthodoxen griechisch-russischen Glauben behandelnden Paragraphen aufgeführten Hinweise sind gering an der Zahl, und zwar, was bezeichnend und interessant ist, ist ihre Anzahl im russischen Text größer als im deutschen. Im letzteren enthalten die ersten drei Paragraphen überhaupt keine Hinweise auf geltendes Recht und der vierte ist mit einem Hinweis auf den Ukas vom 4. Februar 1737 und auf § 494 des Nakaz versehen. Im russischen Text ist der Hinweis auf den Ukas vom 4. Februar 1737 zu § 3 gestellt, das zu § 4 angeführte Zitat durch Erwähnung des Art. 62 der Polizeiverordnung (Ustav blagočinija) und Art. 124 der Städteordnung ergänzt und § 1 und § 2 sind mit Hinweisen auf das erste Kapitel des Uloženie von 1649 versehen. Schon dieser Umstand allein gestattet die Annahme, daß der Text der Paragraphen, von denen hier die Rede ist, ziemlich unabhängig von den Gesetzesbestimmungen verfaßt wurde, durch die er dann bekräftigt worden ist.

Wenden wir uns jetzt zur Gegenüberstellung des Textes und der Hinweise.

Die ersten zwei Paragraphen, also, von denen der erste festsetzt, daß der orthodoxe griechisch-russische Glaube der herrschende im Reiche ist und daß er auf der Heiligen Schrift und auf der Lehre der Heiligen Väter beruht, und der zweite, der die Pflicht eines jeden russischen Staatsuntertanen festsetzt, ihn als solchen anzuerkennen, sind, so heißt es, auf dem ersten Kapitel des Uloženie von 1649 begründet. Schlägt man aber einfach nach, so erweist es sich, daß der Hinweis auf dieses Kapitel ziemlich

willkürlich ist. Das erste Kapitel des Uloženie ist das Kapitel „Von den Gotteslästerern und Kirchenschändern". Über Gotteslästerer spricht nur ein, nämlich der erste Artikel dieses Kapitels,[6] dessen Quelle den Anmerkungen auf dem Original des Uloženie zufolge, das Gesetz Mose sein soll, was nur mit Vorbehalt hinzunehmen ist.[7] Was aber den Begriff der Kirchenschändung anbelangt, von der die folgenden Artikel des ersten Kapitels des Uloženie sprechen (Art. 2—9), so umfaßt er: Hinderung an der Verrichtung des Gottesdienstes, Beleidigung geistlicher Personen in der Kirche, vom Totschlag bis zu Beleidigung mit Worten, und schließlich Einreichung von Bittgesuchen während des Gottesdienstes.[8] Es ist klar, daß beim Hinweis auf das erste Kapitel des Uloženie als auf das Material der ersten zwei Paragraphen des Projekts von 1804, nur Art. 1 dieses Kapitels gemeint war. Aber auch vom Text dieses Artikels, das eine besondere Art des religiösen Verbrechens, nämlich die Gotteslästerung, konstruiert, einen logisch begründeten Übergang zum Text der §§ 1 und 2 des Projekts zu finden, die ganz allgemein den orthodoxen griechisch-russischen Glauben für den herrschenden erklären und die Pflicht eines jeden russischen Staatsuntertans, ihn als solchen anzuerkennen, festsetzen, ist außerordentlich schwer. Das Rechtsprinzip, das in den ersten zwei Paragraphen des Projekts von 1804 seinen Ausdruck gefunden hatte, gab den russischen „status quo" zweifellos völlig richtig wieder: der orthodoxe griechisch-russische Glaube war unstreitig der herrschende auf dem ganzen Gebiet des Reiches, ebenso wie die Pflicht eines jeden russischen Staatsuntertans, ihn als solchen anzuerkennen, unstreitig feststand. Jedoch bei der Schwierigkeit für die Verfasser des Projekts von 1804, eine positive Formulierung dieses Prinzips in dem ihnen zur Verfügung stehenden Gesetzesmaterial zu finden, war es natürlich, sich auf alle diejenigen Ukas-Maßnahmen zu berufen, deren unmittelbares Ziel der Schutz und die Befestigung der Orthodoxie war, nämlich auf die im XVIII. Jahrhundert so zahlreichen Maßnahmen für die Bekämpfung der Ketzerei, des „Raskol", der Konversion etc.[9]

§ 3 des Projekts, der festsetze, daß jeder Bekenner des orthodoxen Glaubens seinen Regeln auf Grund des Geistlichen Reglements unterworfen sei, war im russischen Text durch den Hinweis auf den Ukas vom 4. Februar 1737 bekräftigt. Dieser Ukas ist in die Vollständige Sammlung der Gesetze nicht aufgenommen worden, doch findet sich sein „Inhalt" im juristischen Wörterbuch Čulkovs, von dem oben die Rede war.[10] Dieser Inhalt entspricht keineswegs der weiten Formulierung des Gesetzes, das er zu begründen hatte: der Ukas verlangt nur, daß alle Bekenner des orthodoxen Glaubens alljährlich während der Großen Fasten, der Petrifasten oder der Fasten zu Mariä Himmelfahrt zur Beichte gehen und das heilige Abendmahl nehmen sollen und setzt für die Nichtachtung dieser Forderung Strafe und Kontrollmaßnahmen fest. Von diesem, völlig konkrete Verhältnisse regulierenden Ukas folgerichtig zu dem in § 3 des Projekts ausgedrückten allgemeinen Prinzip überzugehen, ist natürlich nicht

möglich. Als ganz in der Luft hängend muß man auch den Hinweis in diesem Kontext auf das Geistliche Reglement bezeichnen: weder in seinem theoretischen ersten Teil, der unter Wiedergabe westeuropäischer kirchenpolitischer Ideen die Kollegialverfassung der Kirchenverwaltung begründet,[11] noch im zweiten Teil, der auf eine Reihe praktischer Maßnahmen hinweist, wie sie von der russischen kirchlichen Wirklichkeit diktiert wurden und unter der neuen Kirchenverwaltung zu verwirklichen waren, werden wir einen Hinweis darauf finden, daß der Bekenner des orthodoxen Glaubens seinen Regeln unterworfen ist. Ebenso vergeblich würden wir im Geistlichen Reglement die Darstellung der Regeln des orthodoxen Glaubens selbst suchen.

Der der Toleranz gewidmete Paragraph des Projekts war im deutschen Text als auf dem eben betrachteten Ukas vom 4. Februar 1737, was man einfach für einen Schreibfehler des Kopisten halten kann, und auf § 494 des Nakaz begründet verzeichnet. Im russischen Text besteht der Hinweis aus eben demselben § 494 des Nakaz und außerdem aus Art. 62 Polizeiverordnung und Art. 124 Städteordnung. Ohne vorläufig diese in den russischen Text im Vergleich mit dem deutschen als Ergänzungen aufgenommenen Hinweise zu untersuchen, will ich ihre wahrscheinliche Provenienz vermerken. Es ist anzunehmen, daß die Verfasser des Projekts bei der Suche nach Material für das Zitat zum Toleranz-Paragraphen, im letzten Stadium seiner russischen Redaktion, wieder zu dem bereits oft genannten „Juristischen Wörterbuch" Čulkovs griffen. Im ersten Teil dieses Wörterbuchs, der, wie oben erwähnt, aus dem Sachregister zum Gesetzgebungstext („in alphabetischer Ordnung") besteht, findet sich unter dem Wort „Glaube" folgende These: „Ausländer dürfen den ihrigen pflegen" und der Verweis auf „Polizeiordn. Art. 62, Städteordn. Art 124",[12]) d. h. auf eben die Quellen, die im russischen Text des Projekts von 1804 zur Bekräftigung des die Toleranz festsetzenden Paragraphen herangezogen waren. Betrachten wir jetzt den Inhalt des Gesetzgebungsmaterials, der das „Zitat" zu § 4 des Projekts bildete. Nakaz § 494 setzt fest, daß das Verbot oder die Intoleranz verschiedener Glaubensbekenntnisse in einem Staat, zu dessen Bestand verschiedene Völker gehören, ein für die Ruhe und Sicherheit der Staatsbürger sehr gefährlicher „Fehler" sei.[13]) Art. 62 der Polizeiordnung setzt die Pflicht der Polizei fest, den in der Stadt wohnenden Andersgläubigen „die Pflege ihrer verschiedenen Glaubensbekenntnisse nicht zu verbieten. Schließlich setzt Art. 124 Städteordnung ganz allgemein (obgleich im speziellen Kapitel „von fremdstädtischen und fremdländischen Gästen) die Erlaubnis für Andersgläubige fest, ihren Glauben frei zu pflegen und beruft sich darauf, daß dieses Recht auch von den Vorgängern Katharinas II. anerkannt wurde. Man muß gestehen, daß auch hier zur Bekräftigung der Verkündigung des Toleranzprinzips mehr Gesetzgebungsmaterial hätte hinzugezogen werden können, als es Rosenkampf und seine unmittelbaren Mitarbeiter getan haben: die Freiheit des Gottesdienstes war bereits im Manifest vom 16. April 1702 über die Berufung von Ausländern nach Rußland verkündet worden[14]) und im Manifest vom

22. Februar 1735 über die Gestattung freien Gottesdienstes für alle christlichen Glaubensbekenntnisse in Rußland,[15]) so daß die als Zitat zu unserem Paragraphen verwendete Gesetzgebung Katharinas in dieser Hinsicht keinerlei Neuerungen brachte.

§ 4 des Projekts von 1804 trifft den „status quo" der Gesetzgebung über die Toleranzfrage im Ganzen vollkommen richtig. Einigen Zweifel kann nur die Erwähnung der Begünstigung Andersgläubiger hervorrufen: das Verhältnis des XVIII. Jahrhunderts zum Prinzip der Religionsfreiheit gestattete es, von der Duldung heterogener Bekenntnisse und Kulte zu sprechen, nicht aber von ihrer Begünstigung.[16])

Ziehen wir die Schlüsse aus dem Inhalt des ersten Teils des ersten Kapitels des Rosenkampf'schen Projekts, so kommen wir zu folgendem Ergebnis.

Die behandelten Paragraphen stehen unbedingt auf dem Boden des „status quo", drücken ihn aber keineswegs mit Hilfe desjenigen Gesetzestextes aus, der diesen „status quo" darstellte. Die Hinweise auf die den Text des Projekts bekräftigenden Gesetzesdenkmäler tragen durchaus zufälligen Charakter: sie sind entweder unrichtig (wie der Hinweis auf das Uloženie von 1649) oder unvollständig (wie die das Toleranzprinzip bekräftigenden Hinweise). Möglicherweise ist die Formulierung des durch den aufgeklärten Absolutismus des XVIII. Jahrhunderts allgemein anerkannten Toleranzprinzips Rosenkampf auch von westeuropäischen Quellen nahegelegt worden. In dieser Hinsicht ist es interessant, den deutschen Text unseres Projekts dem Preußischen Landrecht II, 11, § 2 gegenüberzustellen:

> § 4 des Projekts: „Die russische Religion toleriert alle andere Religionen, sie schützt ihre Bekenner und räumt ihnen alle Glaubens- und Gewissensfreyheit an . . . . ".
>
> Landrecht II, 11, § 2: „Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden."

B. Das Russische Reich, der Monarch und die Untertanen. Die zweite Gruppe der Normen des Projekts haben wir oben als eine Gruppe bezeichnet, die die mit Rücksicht auf das Russische Reich dargestellten Grundelemente des „allgemeinen Staatsrechts" der reinen Monarchie enthält.

I. Die Definition des Russischen Reiches und seiner Regierungsform. Die ersten drei Paragraphen des russischen Textes des Projekts[17]) geben die Definition des Russischen Reiches und seiner Regierungsform. Im deutschen Text entsprachen ihnen nur zwei Paragraphen (§ 5 und § 6), § 5 des russischen Textes fehlt dort.

Die Definition des Russischen Reiches wird in § 6 des russischen Textes gegeben: Соединеніе всѣхъ подданныхъ Россіи подъ верховною властію Монарха называется Россійскимъ Государствомъ (Die Vereinigung aller Untertanen Rußlands unter der Oberherrschaft des Monarchen heißt Russisches Reich).

Der deutsche Text (§ 5) gibt eine etwas andere Definition: „Die Vereinigung aller Unterthanen des russischen Reichs und der Inbegriff aller ihrer Rechte und Verbindlichkeiten heißt der russische Staat."

Bei aufmerksamer Betrachtung der in diesen beiden Definitionen enthaltenen Elemente, können wir sie unschwer auf die grundlegenden theoretischen Voraussetzungen der Naturrechtsdoktrin in der Form, wie sie im XVIII. Jahrhundert in Deutschland herrschte, zurückführen. Das Projekt definiert den Staat als „Vereinigung" aller Untertanen Rußlands. Hinter dieser „Vereinigung" ist, wenn auch nicht expressis verbis, die von der Naturrechtsdoktrin so einmütig bekannte Begründung des Staates durch Vertrag deutlich zu erkennen. Bei den deutschen Theoretikern zerfiel der den Staat konstruierende Vertrag, wie bekannt, in zwei Akte. nach dem Vertrag der Vereinigung dachte man logischerweise an den Vertrag der Unterordnung, der die Staatsgewalt und infolgedessen die Regierungsform bestimmte. Der russische Text offenbart wiederum nicht diesen juristischen Prozeß, sondern fixiert nur seine Resultate: zur Krönung des Begriffs des Russischen Reiches fügt er zum Moment der Vereinigung der russischen Untertanen das Moment der dem Monarchen zukommenden obersten Gewalt; kraft des gedachten pactum subjectionis erscheint die oberste Gewalt auf eine einzige Person übertragen, wodurch der Staat eine monarchische Regierungsform erhält. In der deutschen Fassung des Projekts war, wie aus dem oben angeführten Text ersichtlich, die Erwähnung der obersten Gewalt des Monarchen bei der Definition des Russischen Reiches weggelassen, dafür kam aber ein anderes wesentliches Element der naturrechtlichen Konstruktion darin zum Ausdruck, nämlich das System von gegenseitigen Rechten und Pflichten der Glieder des Staates. In völliger Übereinstimmung mit dieser Konzeption trägt § 5 der deutschen Fassung in die Definition des Staates nicht nur die „Vereinigung aller Unterthanen", sondern auch den „Inbegriff aller ihrer Rechte und Verbindlichkeiten" hinein. Das Projekt begnügt sich bei der Definition des Russischen Reiches (§ 6 der russ. Fassung) nicht mit der Erwähnung der monarchischen Regierungsform, sondern spricht von der Regierungsform noch besonders, indem es dieser Frage einen, und im russischen Text sogar zwei Paragraphen, widmet. § 5 des russischen Textes setzt fest: „Россійское Государство есть Монархія, на законахъ основанная" (Das Russische Reich ist eine auf Gesetzen begründete Monarchie) und § 7 drückt denselben Gedanken, wenn auch in etwas anderer Form, unter Präzisierung des Typus selbst der russischen Monarchie aus: Россійское Государство управляется по законамъ Императоромъ Самодержцемъ (Das Russische Reich wird vom Selbstherrschenden Kaiser nach Gesetzen regiert), (in der deutschen Fassung: „Der russische Staat wird von einem Kaiser als Selbstherrscher in Gemäßheit der Gesetze regiert"). Die Regierungsform des russischen Reiches wird also als gesetzmäßige, von einem selbstherrschenden Kaiser regierte Monarchie definiert. Nachdem oben gesagt worden

ist, daß die monarchische Lehre Montesquieu's im „Nakaz" Katharinas eine eigenartige Umbildung erfahren hat, kann es für uns nicht zweifelhaft sein, welche Ideen Rosenkampf wiedergab, wenn er von der „gesetzmäßigen" Monarchie und von der Regierung des selbstherrschenden Kaisers „nach Gesetzen" sprach: konnte man zu den vorhergehenden, oben besprochenen Paragraphen, die deutsche naturrechtliche Doktrin als geistiges Zitat anführen, so muß zu den soeben dargelegten Normen Montesquieu und der Nakaz als solches „Zitat" fungieren.

Aber welche Hinweise auf russisches positivrechtliches Material führen die Verfasser des Projekts von 1804 zur Bekräftigung der, das Russische Reich und seine Regierungsform definierenden Paragraphen an? Schon der rein äußere Vergleich der Hinweise im russischen und im deutschen Text, sowie ihre Verteilung unter die entsprechenden Paragraphen des Projekts überzeugen uns zur Genüge von dem ziemlich zufälligen Charakter dieser Hinweise, von der großen Sorglosigkeit bei ihrer Auswahl und folglich also wiederum von der ursprünglichen Unabhängigkeit des Textes des Projekts von den zu seiner Bekräftigung bestimmten „Zitaten". In der Tat ist im russischen Text des Projekts § 5, der das Russische Reich als eine auf Gesetzen begründete Monarchie definiert und im deutschen Text keinen entsprechenden Paragraphen hat, durch Hinweis auf die „Thronbesteigungsakte der Romanovs" begründet. Der nächste, § 6 des russischen Textes (der die Definition des Russischen Reiches als einer Vereinigung aller Untertanen Rußlands unter der Oberherrschaft des Monarchen enthält), wird auf Punkt 7 des Nakaz für den Generalprokuror von Katharina II. begründet. Der ihm entsprechende § 5 des deutschen Textes des Projekts hat als Zitate 1 „Die Thronbesteigungs-Acte des Hauses Romanoff", 2. §§ 6, 9 des „Nakaz" und 3. Plan zur Ausfertigung eines Entwurfs eines neuen Gesetzbuchs, 1 ter Abschn., § 9". Textes (die festsetzen, daß das Russische Reich vom selbstherrschen-
§ 7 des russischen und der ihm entsprechende § 6 des deutschen
den Kaiser nach Gesetzen regiert wird) sind diesmal übereinstimmend durch Hinweis auf die Paragraphen 20 und 21 des Nakaz begründet. Endlich befindet sich im deutschen Text bei der Überschrift des zweiten Teiles des ersten Kapitels des Projekts („Von Sr. Majestät dem Kaiser, Seinen Rechten und vom Russischen Staat") folgender Hinweis: „Parallel-Stellen: Kap. 2 des Oulogenie §.", der sich quasi auf den ganzen Teil bezieht. Was zunächst diesen Hinweis auf das Uloženie des Zaren Alexei Michajlovič anbetrifft, so muß man ihn als sehr ungeschickt bezeichnen: das zweite Kapitel des Uloženie von 1649 „Von des Herrschers Ehre und davon, wie man des Herrschers Gesundheit schützt", ist speziell der Frage über Staatsverbrechen gewidmet, die in drei Gruppen eingeteilt werden können: 1. Anschlag auf des Herrschers Gesundheit, 2. Verrat und 3. Bündelei und Verschwörungen gegen die Majestät des Zaren und seine Beamten;[18]) eine Definition des Russischen Reiches werden wir darin nicht finden. Die „Bestätigungsurkunde" von 1613 konnte gleichfalls nicht die „ge-

setzmäßige" Monarchie begründen, weil die Vorstellung einer „gesetzmäßigen" Monarchie dem Beginn des XVII. Jahrhunderts völlig fremd war und weil der Urkunde über die Wahl Michael Fedorovičs Ideen ganz anderer Art verkörpert waren: das teokratische Prinzip der Machtbegründung der Moskauer Herrscher und das „votčina"-Prinzip ihrer Vererbung.[19]) Diese Urkunde von 1613 konnte auch als Quelle für den Paragraphen, der das Russische Reich als die Vereinigung aller Untertanen Rußlands definierte, nur auf Grund einer vom Originaltext sehr entfernten Abstraktion dienen: wenn man sich die den Staat bildende „Vereinigung" der Untertanen als eine vertragliche Vereinigung dachte, so konnte man in der die Selbstherrschaft Michail Fedorovičs festsetzenden Urkunde, im „sobornoje uloženie", wie sie sich selbst nennt, eine Art pactum subjectionis, ein konstitutives Moment in der rechtlichen Entwickelung des russischen Reiches sehen. Natürlich kann man auch die „Thronbesteigungs-Akte des Hauses Romanoff", wie der deutsche Text des Projekts die Bestätigungsurkunde von 1613 nennt, nicht für die Quelle des § 5 dieses Textes halten.

Katharinas Nakaz, der auch zu den Hinweisen gehört, die die zu untersuchenden Paragraphen bekräftigen, enthält ideologische Prämissen, die denen Rosenkampfs sehr nahestehen: die „gesetzmäßige" Monarchie des Projekts von 1804 hat eine Vorgängerin in der „gesetzmäßigen" Monarchie des Nakaz, freilich eine in der Hauptsache nur terminologische Vorgängerin, da die unentbehrlichen Attribute der „gesetzmäßigen" Monarchie, die nach Montesquieu im Nakaz bestätigt wurden (ich meine die vermittelnden Gewalten, den Hort der Gesetze und eine gewisse Teilung der Gewalten), von Rosenkampf nicht wiedergegeben sind. § 7 des Projekts (§ 6 des deutschen Textes) („Das Russische Reich wird vom selbstherrschenden Kaiser nach Gesetzen regiert") beruft sich auf Art. 20 und 21 des Nakaz. Diese Artikel setzen gerade als die „die Grundlage der Herrschaft" bildenden Gesetze, die Notwendigkeit von „Regierungen" oder kleinen Kanälen fest, durch die sich die Macht des Herrschers ergießt und verleihen diesen Regierungen Gesetzgebungsfunktionen. Neben den Art. 20 und 21 beruft sich der deutsche Text des Projekts zur Bekräftigung des das Russische Reich definierenden Paragraphen (§ 5: „Die Vereinigung aller Unterthanen des Russischen Reiches und der Inbegriff aller ihrer Rechte und Verbindlichkeiten heißt der russische Staat") auf Art. 6 und 9 des Nakaz. Es ist schwer zu sagen, was, wenn nicht ein einfacher Irrtum oder Schreibfehler dazu geführt hat, Art. 6 des Nakaz, der festsetzt, daß „Rußland eine Europäische Macht ist", als Zitat anzuführen. Art. 9 begründet die Selbstherrschaft des Kaisers[20]) und konnte daher viel eher zur Bekräftigung des soeben analysierten § 7 des Projekts hinzugezogen werden, der feststellte, daß das russische Reich vom Kaiser und Selbstherrscher nach Gesetzen regiert wird. Ebenso müßte man zu diesem Paragraphen des Projekts auch den Hinweis auf Art 7 des „Nakaz an den Generalprokuror bei der Kommission zur Verfassung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetz-

buch"[21]) bringen, der im russischen Text des Projekts beim § 6 steht (wir erinnern, daß § 6 das russische Reich als Vereinigung aller Untertanen Rußlands unter der Oberherrschaft des Monarchen definiert), obwohl dieser Artikel, sofern darin die Alleinherrschaft des Monarchen begründet wird, auch auf die allgemeine Formel des § 6 des Projekts über die Oberherrschaft des Monarchen bezogen werden kann.

Dies sind die Hinweise auf das einheimische Gesetzgebungsmaterial, das die betrachtete Gruppe von Bestimmungen des Projekts bekräftigen sollte.

II. Der Monarch. Nach dem Hinweis in § 7 (russ. Text), daß das Russische Reich vom Kaiser und Selbstherrscher nach Gesetzen regiert wird, geht das Projekt zur juristischen Definition des letzteren über. Der Zyklus von Paragraphen, die der kaiserlichen Gewalt gewidmet sind (§ 8—38 russ. Text, § 7—41 deutsch. Text) gliedert sich seinerseits in vier Teile: der erste Teil besteht aus Paragraphen einführenden Charakters (§ 8—9 russ. Text, und § 7—9 deutsch. Text) und Paragraphen über den kaiserlichen Titel und Salbung (hier wird anschließend auch die sehr wichtige Frage der Thronfolgeordnung prinzipiell entschieden), den zweiten Teil bilden, die Stellung des Monarchen allgemein charakterisierende Paragraphen (§ 10—12 russ. Text, § 10—12 deutsch. Text), den dritten Teil — die seine Rechte aufzählenden Paragraphen (§ 13—29 russ. Text, § 13—29 deutsch. Text) und schließlich den vierten Teil Paragraphen, die der rechtlichen Charakteristik seiner Pflichten gewidmet sind (§ 30—38 russ. Text, § 30—41 deutsch. Text). Ich muß dazu bemerken, daß das Schema dieser vier Teile nur annähernd aufgestellt werden kann, da die Anordnung einiger Paragraphen des Projekts dasselbe bis zu einem gewissen Grade zerstören.

1. Bestimmungen einführenden Charakters. Der den kaiserlichen Titel behandelnde Paragraph hat rein hinweisenden Charakter: er ist sogar in keiner Fassung des Projekts vollständig ausgeführt.[22]) Einigen Zweifel kann nur der zweite Teil dieses Paragraphen hervorrufen, nach dem die Bezeichnung Kaiser und Allrussischer Selbstherrscher alle anderen Bestandteile des Titels umfaßt. Diese Feststellung läßt erkennen, daß Rosenkampf die Worte „Kaiser und Allrussischer Selbstherrscher" aus dem im Laufe des XVIII. Jahrhunderts stark angewachsenen territorialen Teil des Titels[23]) nicht heraushob. Nur bei dieser Auffassung konnte die Bezeichnung „Kaiser und Allrussischer Selbstherrscher" als alle übrigen Bestandteile des Titels umfassend gelten, da das Territorium des Kaiserreichs in der Tat alle im vollen Titel aufgezählten Zarenreiche, Fürstentümer und Länder umfaßte. Im russischen Text fehlt beim Titel-Paragraphen jeglicher Hinweis auf das geltende Recht und im deutschen ist er mit dem folgenden versehen: „Die bey jeder neuen Regierung publicirten Titel". Mithin sind als Material für Hinweise nicht ausgenützt, die im Laufe des XVIII. Jahrhunderts öfters publizierten Titel-Formeln, besonders nicht die unter Paul I. 1796 und 1801 publizierten.[24])

Der nächste Paragraph des russischen Textes (§ 9)[25] spricht davon, daß der Kaiser nach der Thronbesteigung mit dem heiligen Öl gesalbt wird, bezeugt aber dabei die prinzipielle Stellungnahme des ganzen Projekts zur Frage über die Thronfolgeordnung, dadurch, daß er bestimmt, daß die Thronbesteigung auf Grund der Designation des Vorgängers, oder aber auf Grund der in Pauls Thronfolgeakte festgesetzten Erbfolge geschehen kann.[26] Im deutschen Text sind diese beiden Fragen, nämlich die der Thronfolgeordnung und der Salbung (wobei der Text nicht nur von der Salbung, sondern sogar von der Krönung spricht) voneinander getrennt und in zwei selbständige Paragraphen geteilt.[27] Als Hinweis zu diesem Paragraphen steht: „Eidliches Versprechen bei der Krönung und die vom Erzbischof gehaltene Rede (S. Novikov)".[28] Den Inhalt dieses Hinweises haben wir bereits oben durch Nennung der Sammlung, aus der er entnommen war, erklärt: diese Sammlung war die von N. I. Novikov herausgegebene Drevnjaja Rossijskaja Vivliofika (Alte Russische Bibliothek) und zwar wahrscheinlich Teil VII der 2. Auflage, wo die „Ordnung bei der Erhebung zur Großfürstenherrschaft über das Russische Reich, das will sagen, bei der Salbung zum Zaren, wie sie bei den Zaren stattfindet, vom Jahre 1114" gedruckt ist. Jedoch wir werden in dieser „Ordnung" kein „eidliches Versprechen bei der Krönung" finden. Wahrscheinlich meint Rosenkampf in seinem Hinweis die „Rede des erwählten Großfürsten an den Mitropoliten",[29] wo es heißt: „Mein Vater, der Großfürst . . ., hat mir befohlen, die Großfürstenherrschaft anzutreten und mich zu salben und mit dieser Zarenkrone zu krönen und mich Großfürst und von Gott gekrönter Zar zu nennen, nach unserer alten Zarenordnung . . . ." Dasselbe wird in der „Rede des Mitropoliten an den inthronisierten Großfürsten",[30] wahrscheinlich ist es die „vom Erzbischof gehaltene Rede", wiederholt, die ebenfalls zum Zitat des behandelten Paragraphen gehört.

Wir gehen jetzt zur Frage der Thronfolgeordnung über. Zur Prüfung der Stellungnahme des Projekts zu dieser Frage in ihrer ganzen Tragweite, werden wir zu den bereits oben genannten Paragraphen (d. h. § 9 russ. Text und § 8 deutsch. Text), § 29 russ. Text (§ 29 deutscher Text) heranziehen müssen, der zur Kategorie der die Rechte des Monarchen behandelnden Paragraphen gehört. Kraft dieses Paragraphen hat der Monarch „das Recht, zum Wohle des Staates aus der Allerhöchsten Familie durch feierliches Manifest einen Nachfolger zu bestimmen."[31] Stellen wir diese Norm dem § 9 russ. Text gegenüber, der für den Kaiser die Möglichkeit vorsieht, den Allrussischen Thron „auf Grund der Designation des Vorgängers oder auf Grund der Erbfolge (wie im Kap. 3 gezeigt ist) „zu besteigen, so müssen wir zum Ergebnis kommen, daß das Projekt dem Thronfolgeakte Paul I., diesem „Fundamentalgesetz", nur subsidiäre Bedeutung beimißt. Daß eine derartige Stellungnahme zur Thronfolgefrage in grundsätzlichem Widerspruch zur Akte Paul steht, ist ganz offenbar. In den Journalen der Gesetzgebungskommission ist ein sehr inter-

essanter Kommentar zu diesem für uns unbestreitbaren Verstoß gegen den „status quo" erhalten, den die Verfasser des Projekts zugelassen haben, obwohl sie in der vollen Überzeugung handelten, einen solchen Verstoß nicht begangen zu haben.

Bevor ich mich jedoch diesem Kommentar zuwende, will ich noch bei den Hinweisen verweilen, die die entsprechenden Paragraphen des Projekts bekräftigen. § 9 russ. Text ist mit dem Hinweis auf die „Thronbesteigungsakte der Romanovs vom Jahre 1613", auf den Ukas Peters I. vom 22. Februar 1723, den Ukas von 1718, den Ukas Katharinas I. vom 22. April 1726 und ihr „Testament" von 1727 versehen.[32] [33] Im Hinweis zu § 29 finden sich wiederum die „Akte" von 1613, der Ukas Peters des Großen vom 5. Februar 1722, vielmehr, die „Verordnung über die Thronfolge" und die Akte Pauls I. vom 5. April 1797.[34] Alle diese Gesetzgebungsakte gruppieren sich ganz von selbst in drei Rubriken: zur ersten muß die Urkunde von 1613, zur zweiten — alle Akte des ersten Drittels des XVIII. Jahrhunderts und zur dritten — die Akte vom 5. April 1797 gehören. Was zunächst die Wahlurkunde des Zaren Michail Fedorovič anbetrifft, so konnte sie als Material für eine auf Gesetze aufgebaute Definition der Thronfolge nur insoweit herangezogen werden, als in dieser Urkunde alle von „Zemskij Sobor" übernommenen Pflichten sich nicht nur auf den Zaren Michail Fedorovič, sondern auch auf die „Zarenkinder" bezogen, „die Gott den Herrschern künftig schenken wird";[35] das entsprach vollkommen der Tradition des Moskauer Reiches, kraft der die Wahl eines neuen Herrschers zum Zaren stets einen nicht persönlichen, sondern dynastischen Charakter trug[36] Die zu den entsprechenden Zitaten gehörige Gruppe der Akte aus dem ersten Drittel des XVIII. Jahrhunderts kam als Fundament zur Begründung des Rechts testamentarischer Verfügung über den Thron, d. h. des Rechts des Monarchen auf Bestimmung seines Nachfolgers, dienen. Dieses Recht, für das sich Peter der Große auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zum Zarevič Alexej Petrovič so überzeugt einsetzte, fand bekanntlich in einer Reihe von Akten nicht nur eine gesetzliche Formulierung, sondern eine genau begründete Motivierung. Hierher gehört auch das Manifest vom 3. Februar 1718 „über den Verzicht auf die Nachfolge durch den Zarevič Alexej Petrovič, Seiner Kaiserlichen Majestät erstgeborenen Sohnes",[37] die „Verordnung über die Thronfolge" vom 5. Februar 1722[38] und das Manifest Katharinas I. vom 21. April 1726, das nicht nur das in der Akte Peters enthaltene Recht auf testamentarische Verfügung über den Thron bestätigte, sondern das dieses Recht offiziell motivierende Traktat von Feofan Prokopovič (Recht des Willens des Monarchen) veröffentlichte;[39] und schließlich das dem Manifest vom 7. Mai 1727 beigefügte „Testament" Katharinas I., das ihr Ende und die Thronbesteigung Peters II. verkündete.[40] [41] Zur dritten Rubrik haben wir oben die Akte Pauls über die Thronfolge vom 5. April 1797 gerechnet, d. h. die Akte, die auf einem Prinzip beruhte, das demjenigen der eben aufgezählten Akte des ersten Drittels des XVIII. Jahrhunderts zuwiderläuft. Indem die

letzteren die unbegrenzte Macht des Monarchen festsetzten, sich einen Thronfolger zu bestimmen, lehnten sie jegliche von vornherein festgesetzte, auf Gesetze begründete Thronfolge ab; umgekehrt, hatte die Akte vom 5. April 1797 zum Hauptziel, die Willkür bei der Besetzung des Thrones durch eine ein für allemal festgesetzte Ordnung zu ersetzen.[42]) Mithin scheint es, als ob die zweite und dritte Gruppe der Akte einander gegenseitig ausschließen. Wie ist also nicht nur ihr friedliches Nebeneinander innerhalb der Zitate des Projekts, sondern auch die Anerkennung der juristischen Gleichberechtigung ihrer Prinzipien durch das Projekt zu erklären? Oben wurde bereits erwähnt, daß wir zu den die Thronfolge behandelnden Paragraphen einen sehr wertvollen Kommentar im Journal des Direktorium der Kommission besitzen, in dessen Sitzung die prinzipielle Frage über die in Rußland geltende Thronfolgeordnung besprochen wurde.[43]) Es stellt sich heraus, daß dem Direktorium der Kommission (d. h. Lopuchin, Novosil'cov und Rosenkampf) der Umstand keineswegs entgangen ist, daß jene beiden Akte, die es für „fundamentale" Thronfolgegesetze hielt, nämlich Peters „Verordnung" von 1722 und Pauls „Akte" von 1797, „miteinander nicht übereinstimmen". Man meinte jedoch, daß diese „Nichtübereinstimmung" nur „scheinbar", nur bei „oberflächlichem" Vergleich beider Gesetze bemerkbar und infolgedessen nach eingehenderer Analyse derselben zu beseitigen sei. Der Gedankengang des Direktoriums der Kommission war folgender: Peter der Große hat in seiner Verordnung von 1722 das in Rußland seit altersher bestehende und mit der Gewalt des Monarchen und Selbstherrschers eng verbundene Recht der Wahl des Thronfolgers „gemäß seiner Eignung und persönlichen Vorzügen" festgesetzt. Als Peter diese Grundregel „festsetzte", hatte er aber den Fall nicht vorausgesehen, daß der Monarch keinen Nachfolger bestimmen würde: eben diese Lücke ist durch die Thronfolgeakte Kaiser Pauls ausgefüllt worden. Infolgedessen besaßen die Bestimmungen der Akte von 1797 nach Ansicht des Direktoriums der Kommission eine rein subsidiäre Bedeutung, da sie nur angewandt wurden, wenn der Thronfolger nicht durch Willensäußerung des Herrschers bestimmt war, welcher letztere in seiner Wahl nur durch die Verpflichtung gebunden war, ein Mitglied der kaiserlichen Familie zu wählen.[44])

2. Die allgemeine Charakteristik der Rechtsstellung des Monarchen. Nach der oben festgesetzten Gruppierung der vom Kaiser, seinen Rechten und Pflichten handelnden Paragraphen des Projekts müssen wir uns jetzt der Betrachtung derjenigen Normen des Projekts zuwenden, die eine allgemeine Charakteristik der Rechtsstellung des Kaisers geben. Das sind die §§ 10, 11 und 12 russ. und deutsch. Text des Projekts. Fassen wir den Inhalt dieser Paragraphen zusammen, so können wir folgende Thesen darin feststellen: der Kaiser ist nicht nur oberster Lenker des Staates, sondern auch Oberhaupt der Kirche; als oberster Lenker des Staates vereinigt er in seiner Hand die oberste gesetz-

gebende und exekutive Gewalt, verfügt über diese Gewalt aber nur auf Grund der von ihm selbst gegebenen Gesetze.

Was zunächst die Definition des Kaisers als obersten Lenkers des Staates und Oberhaupts der Kirche anbetrifft, so entsprach sie unbedingt dem Verhältnis von Staat und Kirche, das sich in Rußland im XVIII. Jahrhundert gebildet hatte.[45] Das Zitat zu § 10 besteht aus dem Hinweis auf das Manifest Peters I. vom 25. Januar 1721, d. h. auf das den Erlaß des Geistlichen Reglements begleitende Manifest, ferner auf „das eidliche Versprechen der Geistlichen", womit offenbar die, ebenfalls dem Geistlichen Reglement beigefügte Eidesformel der Mitglieder des Geistlichen Kollegiums gemeint ist und schließlich auf die Thronfolgeakte Pauls I. Wir werden aber weder im Manifest vom 25. Januar 1721, noch im Geistlichen Reglement selbst, noch in der Eidesformel eine Qualifizierung des Kaisers als des Oberhauptes der Kirche finden. Im Manifest wird die Kirchenreform durch den Hinweis auf „Mißstände und große Unordnung in ihren Angelegenheiten" bei der Geistlichkeit begründet, die der Kaiser entdeckt habe, als er „in Erfüllung der mit der uns von Gott gegebenen Macht verbundenen Pflichten, unter anderen Sorgen um die Besserung unseres Volkes" auch die Geistlichkeit „betrachtete"; im Geistlichen Reglement wird die Kompetenz des Kaisers bei der Durchführung der Kirchenreform mit dem Hinweis bekräftigt, daß er „als christlicher Herrscher der Beschirmer der Rechtgläubigkeit und jeglicher Wohlanständigkeit in der Kirche sei", die Eidesformel stellte ihrem Inhalt nach die Mitglieder des Geistlichen Kollegiums allen bürgerlichen Ständen gleich, die den Eid nach dem Generalreglement leisteten. Nach den Arbeiten von E. N. Temnikovskij[46] und P. V. Verchovskij[47] kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Peters Kirchenreform die Verwirklichung der protestantischen Theorie des Verhältnisses von Staat und Kirche Rußland gebracht hat, im besonderen die territoriale Theorie der Macht des „Landesherrn" in der „Landeskirche".[48] Das in den Lehren der naturrechtlichen Schule fest verankerte territoriale System des Verhältnisses von Staat und Kirche betrachtete die Macht des Herrschers über die Kirche als einen Bestandteil seiner staatlichen Oberherrschaft, seiner „Landeshoheit", und zwar als „jus circa sacra".[49] Aus der territorialen Theorie folgt nicht unbedingt die Anerkennung des Herrschers, nicht nur als Trägers der auf kirchliche Angelegenheiten ausgedehnten staatlichen Oberherrschaft, sondern auch als unmittelbaren Oberhauptes der Kirche. Doch ihre weitere logische Entwicklung führt, infolge des dem Monarchen zuerkannten Rechts, „beide Tafeln des Gesetzes" zu hüten, leicht zum Cäsaropapismus, d. h. dazu, dem Monarchen die Eigenschaft nicht nur des Staatsoberhauptes, sondern auch des Oberhauptes der Kirche zuzusprechen.[50] Dieser logische Schritt ist auch in der Thronfolgeakte Pauls getan worden, die, wie bereits erwähnt, zum Zitat des gegenwärtig behandelten Paragraphen gehörte. Allerdings war die Erwähnung des Kaisers als des Oberhauptes der Kirche in der Akte von 1797 nur nebenbei geschehen, zur Begründung der Pflicht einer

Person nichtorthodoxen Glaubens, an die die Nachfolge auf den russischen Thron gelangen wird, die aber bereits einen anderen Thron innehat, „Glauben und Thron zu erwählen", d. h. entweder den orthodoxen Glauben anzunehmen, oder auf den Thron zu verzichten, „weil die russischen Herrscher Oberhaupt der Kirche sind". Aber nichtsdestoweniger war dieser Terminus angewandt worden und Rosenkampf war berechtigt, ihn bei der Abfassung seines auf der geltenden Gesetzgebung beruhenden Projekts zu benützen. Bei der Behauptung, daß „der Kaiser oberster Lenker des ganzen Reiches und Oberhaupt der Kirche" sei, verließ er nicht den Ideenkreis des territorialen Systems des Verhältnisses von Staat und Kirche, das ihm völlig verständlich und naheliegend sein mußte.[51])

Nach der Definition der Stellung des Kaisers als Oberhaupt der Kirche spricht das Projekt von der in seiner Person vereinigten gesetzgebenden und exekutiven Gewalt.[52]) Daß diese Formel der rechtlichen Stellung des selbstherrschenden Monarchen entspricht, braucht nicht bezweifelt zu werden. Die Definition der Bestandteile der obersten Gewalt zeugen aber von der aufmerksamen Lektüre Montesquieu's und von der Übernahme der von ihm festgesetzten Kategorien der „Gewalten". Diese Annäherung an Montesquieu läßt uns a priori annehmen, daß Rosenkampf versucht hat, als Zitat zu diesem Paragraphen entweder den Nakaz oder die sich daran anschließenden Akte zu benützen. In der Tat wird zu dem rein logischen und seinem Wesen nach völlig richtigen Hinweis im deutschen Text des Projekts: „Folgt aus dem Begriff des Autocrators", der Hinweis auf § 9 des Nakaz („Der Herrscher ist selbstherrschend . . . .") und ferner auf den vom 8. April 1768 datierten „I. Theil des Plans zur Ausfertigung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch", hinzugefügt. Im russischen Text ist nur der letztere Hinweis, d. h. der Hinweis auf den „Plan" erhalten, wo wir in der Tat die Behauptung finden, daß „das von der obersten Gewalt untrennbare Recht war, ist und sein wird: 1. Die gesetzgebende Gewalt, 2. die verteidigende Gewalt und 3. die vollziehende Gewalt".[53]) Folglich kann man auch hier sagen, daß Rosenkampf vom Text des Dokuments, auf das er sich beruft, abgewichen ist, aber seine Grundidee über die Vereinigung der einzelnen Gewalten im Monarchen wiedergegeben hat. Diese Vereinigung hat er ganz richtig als Ausdruck des Wesens der absoluten Monarchie erkannt.

Es ist jedoch schon oben erwähnt worden, wie sehr Rosenkampf danach strebte, zu betonen, daß die Monarchie, deren Grundgesetze er verfaßte, keine Despotie, sondern eine „gesetzmäßige" Monarchie sei. Es wird uns daher nicht in Erstaunen setzen, daß das Projekt gleich nachdem es dem Monarchen die ganze Fülle der obersten Gewalt zuerkannt hat, bereits im nächsten Paragraphen festsetzt, daß die Ausübung dieser Gewalt nach Gesetzen, die allerdings vom Monarchen selbst ausgehen, vor sich gehen muß.[54]) Soweit die Idee der „gesetzmäßigen" Monarchie zum Ideenkreis des Nakaz gehört, werden wir uns nicht wundern, wenn wir im Zitat zum

entsprechenden Paragraphen dem Versuch begegnen, dieses Rechtsdenkmal Katharinas II. aufs neue auszunützen. In der Tat findet sich in diesem Zitat ein Hinweis auf den Nakaz und auf den „Plan". Aber wiederum kann dieser Hinweis nur als Hinweis auf die Idee dieser Akte gelten, keineswegs aber auf ihren Text. Im Zitat des deutschen Textes ist das ganze III. Kapitel des Nakaz enthalten (Art. 17—21 „Von der Sicherheit der Konstitution des Staates", im französischen Text: „De la sûrété de la Constitution de l'Etat"), das, wie wir oben sahen, in der Tat die einzelnen Elemente der „gesetzmäßigen" Monarchie in der Auffassung darstellte, die diesem Begriff vom Nakaz beigemessen wurde, das aber keineswegs den Text enthält, der im § 12 des Projekts vorhanden war. Im russischen Text des Zitats ist merkwürdigerweise nur Art. 19 des III. Kap. des Nakaz herausgegriffen, der von den „untergebenen" Gewalten, also nur von einem Element der „gesetzmäßigen" Monarchie Katharinas handelt. Im russischen Text desselben Zitats befindet sich auch der Hinweis auf den I. Teil des „Planes", der die Bestimmungen des Nakaz über die Regierungsform entwickelt, aber ebenfalls kein Material zum Text des § 12 des Projekts liefert.[55]) Neben dem Nakaz und dem „Plan" dient der Hinweis auf Ukas und Manifest vom 8. September 1802 der Bekräftigung des § 12. Der Ukas über die Rechte und Pflichten des Senats kann nur sehr entfernt als Quelle der Norm gelten, die die gesetzmäßige Ausübung der obersten Gewalt festsetzt: abgesehen davon, daß der Senat als Bewahrer der Gesetze bezeichnet wird (und das Vorhandensein eines „Hortes der Gesetze" war ein Merkmal der „gesetzmäßigen" Monarchie), finden wir in diesem Ukas keine einzige, § 12 des Projekts bekräftigende These. Noch weniger taugt als Material zum entsprechenden Zitat das Manifest vom 8. September 1802 über die Einrichtung von Ministerien: geht man vom Text dieses Manifestes aus, so ist es unmöglich, zur Formel des § 12 des Projekts zu gelangen; es bleibt anzunehmen, daß Rosenkampf in den einzurichtenden Ministerien die Verwirklichung der Idee der „vermittelnden" Gewalten sah, d. h. wiederum eines der Elemente der „gesetzmäßigen" Monarchie. Mithin hat das Projekt das Prinzip der Selbstbeschränkung des Monarchen durch von ihm selbst gegebene Gesetze aufgestellt.

Jedoch sollten neben Gesetzen im engeren Sinn, in dem von Rosenkampf erdachten Kodex, wie wir wissen, auch „Grundlagen des Rechts" enthalten sein: das Projekt setzt das Verhältnis der gesetzgebenden Gewalt des Monarchen auch ihnen gegenüber fest. Der Entscheidung dieser Frage ist der zweite Absatz des § 12 russ. Text gewidmet.[56]) Er setzt die gesetzgebende Oberhoheit des Monarchen auch gegenüber den „Grundlagen des Rechts" fest, allein mit einer Einschränkung, die es gestattet, von einer Analogie mit dem, aus dem Gebiet der verfassungsrechtlichen Prinzipien in das Gebiet der politischen Verhältnisse der absoluten Monarchie übertragenen Notverordnungsrecht zu sprechen. Der Kaiser kann die Geltung der „Grundlage des Rechts" nach seinem Ermessen zeitweilig außer Kraft

setzen oder einschränken, doch ist die Verwirklichung dieser Machtbefugnis mit dem Eintreten „besonderer Umstände“, die diese Maßnahme zum Nutzen und zur Sicherheit des Staates erfordern, verbunden. Da die Beurteilung der „besonderen Umstände“ in jedem einzelnen Fall ebenfalls dem Ermessen des Monarchen überlassen blieb, war die Garantie der qualifizierten Rechtskraft der „Grundlagen des Rechts“ natürlich sehr gering, doch ist der Versuch, eine solche qualifizierte Kraft zu betonen, die Abschaffung von grundlegenden juristischen Prinzipien zu erschweren, immerhin charakteristisch. Es braucht wohl nicht erwähnt zu werden, daß dieser zweite Absatz des § 12 des russ. Textes keinen Hinweis auf die geltende Gesetzgebung hat.

3. Die Rechte des Monarchen. Die nächste Gruppe der Normen des Projekts handelt von den einzelnen Rechten des Monarchen (§ 13—29). Die lange Liste der speziellen Machtbefugnisse des Kaisers wird durch die Aufstellung einer gewissen theoretischen These eröffnet, die einen im Verhältnis zu dieser Liste einführenden Charakter hat. Eine solche These ist § 13 des Projekts, die die juristische Unteilbarkeit des Staates und der Person des Monarchen festsetzt, der zufolge alle Rechte und Pflichten des Staates in der Person des Herrschers vereinigt und von ihr repräsentiert werden.[57]) Hieraus folgt, daß alle Rechte des Staates dem Herrscher gehören. Diese Rechte werden in den folgenden Paragraphen aufgezählt.

Zeugte die Konstruktion der „gesetzmäßigen“ Monarchie vom Einfluß Montesquieu's, wenn auch in der eigenartigen Umgestaltung, die der Verfasser des „Esprit des lois“ im Nakaz erhalten hatte, so führt uns die im Projekt aufgestellte These von der juristischen Unteilbarkeit der Rechte des Staates und des Herrschers in den Ideenkreis der deutschen naturrechtlichen Doktrin derjenigen Strömung, die die absolute Monarchie politisch begründete; im besonderen also in den Kreis der staatsrechtlichen Ideen des Preußischen Landrechts. Zur Bestätigung des Gesagten genügt es, § 13 unseres Projekts § 1, II, 13 des Landrechts gegenüberzustellen:

§ 13 des Projekts von 1804:

„Der Staat ist von der Person des Kaisers so unteilbar, daß alle Rechte und Pflichten des Staates in ihm vereinigt und in Seiner Person repräsentiert sind“

§ 1, II, 13 Landrecht:

„Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben.“

Oben, bei der Analyse der im Preußischen Landrecht enthaltenen Elemente der Grundgesetze, im besonderen bei der Betrachtung des Inhalts von Tit. 13, II, haben wir gesehen, daß das Gesetzbuch nach Festsetzung einiger allgemeiner Thesen in bezug auf Rechte und Pflichten des Staates und des Herrschers, zur Aufzählung einzelner „Majestätsrechte“ übergeht; und zwar folgt es in dieser Beziehung dem System aller zeitgenössischen Lehrbücher des Naturrechts. Dieselbe Reihenfolge wiederholt auch unser Projekt: nach Festsetzung des Prinzips der Unteilbarkeit und der Konzentration

der Rechte und Pflichten des Staates in der Person des Monarchen, führt das Projekt in einer Reihe von Paragraphen die einzelnen Rechte des Monarchen auf, die ihrem Inhalt nach die wohlbekannten Regalien oder „Majestätsrechte“ darstellen. Die Liste dieser Rechte zeugt von der sehr engen Abhängigkeit Rosenkampfs von den deutschen öffentlichrechtlichen Ideen. Nur die drei ersten Paragraphen dieser Liste tragen den Stempel einer etwas anderen geistigen Herkunft. Der erste dieser drei Paragraphen zieht einen logischen Schluß aus der These, daß die Rechte des Staates in der Person des Monarchen konzentriert und von ihm repräsentiert werden und stellt fest, daß jede Beleidigung des Kaisers zugleich eine Beleidigung des Russischen Reiches ist.[58]) Die beiden folgenden stellen das Prinzip der Unverletzbarkeit und der Unverantwortlichkeit des Monarchen auf.[59]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Normen in vollem Maße den allgemeinen Bedingungen der politischen Verfassung der absoluten Monarchie entsprachen, doch muß man sagen, daß sie nicht in der Liste der dem absoluten Monarchen zukommenden Regalien, sondern im System der Normen des konstitutionellen Rechts gewöhnlich zu finden waren und auch bis heute zu finden sind. In der Tat fordert der Paragraph des Projekts, der behauptet, daß die Person des Monarchen „geheiligt und unantastbar“ ist, unwillkürlich zum Vergleich mit ch. II Art. 2 der französischen Konstitution von 1791 auf, wo ebenfalls festgestellt wurde: „La personne du Roi est inviolable et sacrée . . .“[60]) Und der Paragraph über die Unverantwortlichkeit des Monarchen konnte auch von einer „konstitutionellen“ Theorie herübergenommen worden sein — der Lehre Blackstones über das Prärogativum, nach dem „The king can do no wrong“.[61])

Dagegen lassen alle folgenden Paragraphen keinen Zweifel über ihren geistigen Ursprung aufkommen. diese Paragraphen führen die einzelnen „Majestätsrechte“ des deutschen Naturrechts und deutschen positiven Rechts auf.

Das Projekt setzt zunächst die Rechte des Monarchen auf dem Gebiet der internationalen Vertretung und des äußeren Schutzes des Staates fest (§ 17—20 russ. Text).[62]) Dem Monarchen steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden und Verträge zu schließen, Handels- und andere Beziehungen mit anderen Staaten anzuknüpfen, alle möglichen Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung des Staates zu treffen, im besonderen die Rekrutierung zu bestimmen und das Heer zu organisieren und schließlich, das Recht des Oberkommandos über Land- und Seestreitkräfte.[63])

Dann wird das Recht des Monarchen festgesetzt, alle Regierungsbehörden einzurichten und die Staatsbeamten zu ernennen.[64]) Das ist das sogenannte „jus circa munera“ oder das „Recht der Ämter“.[65])

Weiter, in den zwei folgenden Paragraphen, werden die Rechte des Monarchen auf dem Gebiet der Gesetzgebung festgesetzt.[66]) Diese seine „gesetzgebende“ Gewalt wird ziemlich weit umgrenzt: dem Kaiser gehört das Recht der Einführung und Abänderung der

Gesetze (und zwar, nach dem System und der Terminologie des Planes des „Gesetzbuchs", sowohl allgemeiner wie besonderer Gesetze), das Recht der Bestimmung der „Formen" ihrer Ausführung (wir würden sagen Verordnungen) und schließlich das Recht der authentischen Gesetzesinterpretation. Alle diese Elemente der in weiterem Sinne gesetzgebenden Gewalten waren wiederum in den Majestätsrechten enthalten, unter denen sie die „potestas legislatoria" bildeten.[67])

Aus der allumfassenden und unteilbaren gesetzgebenden Gewalt des Monarchen folgte logisch unausbleiblich auch sein Recht, Ausnahmen von Gesetzen, sowohl für eine bestimmte Kathegorie von Personen (Privilegien), wie auch für einzelne Individuen (Dispensationen) festzusetzen. Das Recht, Privilegien zu erteilen, gesteht auch unser Projekt dem Herrscher zu,[68]) das auch in dieser Hinsicht von seinen geistigen Vorbildern nicht abweicht, im besonderen nicht vom Preußischen Landrecht, wo dieses Recht übrigens unmittelbar mit dem Recht verknüpft wird, Ränge und Auszeichnungen aller Art zu verleihen.[69]) Dieses letztere Recht: „für außerordentliche Verdienste" Belohnungen, „Würden, Vorzüge und Ränge" aller Art zu verleihen, ist wiederum im Projekt fixiert (§ 26) [70]) und zwar ebenfalls in einer dem Landrecht nahestehenden Fassung.[71]) Im Zusammenhang mit dem Recht, Belohnungen aller Art zu gewähren, muß auch das Recht der Begnadigung erwähnt werden, das im Projekt anerkannt und neben anderen Rechten des Monarchen aufgeführt wird (§ 28).[72]) Auch dieses, dem positiven Recht der absoluten Monarchie entsprechende Recht war in den „Majestätsrechten" enthalten".[73])

Es bleibt noch das Recht des Monarchen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung zu erwähnen. Das Projekt spricht in zwei Paragraphen (§ 24 und 25) davon, indem es einerseits das Recht des Herrschers festsetzt, Steuern und Abgaben aufzuerlegen und die Art ihrer Verwendung anzuordnen[74]) und anderseits Münze, Gewicht und Maß zu bestimmen.[75]) Diese beiden Machtbefugnisse waren stets unter den Regalien des Monarchen angegeben und befanden sich stets in der Liste seiner „Majestätsrechte".[76]) [77])

Die Liste der Rechte des Monarchen schließt im Projekt mit der Bestätigung desjenigen Rechts, das bereits Gegenstand unserer Betrachtung war und uns daher in diesem Zusammenhang nicht mehr zu beschäftigen braucht: es ist das Recht, einen Nachfolger zu bestimmen.

Bei der Betrachtung der im Projekt bezeichneten Rechte des Kaisers konnten wir uns immerfort von ihrer geistigen Abhängigkeit von den „jura majestatica" des deutschen Rechts, sowohl des positiven Rechts des Preußischen Landrechts, wie auch des Naturrechts in seinen im XVIII. Jahrhundert verbreiteten Systemen, überzeugen. Die im Projekt aufgeführten Herrscherrechte entsprechen im einzelnen den Regalien des Landesherrn und stimmen auch in ihrer Gesamtheit mit dem landläufigen Katalog der „Majestätsrechte" vollkommen überein. In der im 13. Titel des II. Teils des Preußischen Landrechts enthaltenen Liste der Majestätsrechte wird nur ein Recht mehr angeführt als in

unserem Projekt, und zwar das zur Polizeihoheit gehörige Recht der Aufsicht über alle im Staate befindiichen Gesellschaften und öffentlichen Einrichtungen (§ 13, II, 13 A. L. R.). Es ist zugleich nicht uninteressant, eine Lücke in der Liste der „Majestätsrechte“ zu verzeichnen, die sowohl unserem Projekt als auch dem Titel 13, Teil II des Landrechts gemeinsam ist, jedoch im letzteren an anderer Stelle ergänzt ist: ich meine die richterliche Oberhoheit des Monarchen, die sogenannte „Justizhoheit“, von der das Landrecht nicht im 13., sondern im 17. Titel des II. Teils spricht; in unserm Projekt ist das völlige Verschweigen der richterlichen Gewalt des Monarchen eine sehr auffallende Lücke. Sie ist dadurch zu erklären, daß Rosenkampf die richterliche Gewalt im Recht des Herrschers „alle Regierungsbehörden“ einzurichten (§ 21 russ. Text) enthalten dachte. Die Bestätigung der Richtigkeit dieser Erklärung werden wir seinerzeit in dem zu diesem Paragraphen gehörigen Zitat finden.

Bei der Darstellung der die Rechte des Kaisers definierenden Gruppe der Normen des Projekts und bei der ständigen Betonung ihres deutschen geistigen Ursprungs, haben wir bisher die Frage nicht berührt, wie Rosenkampf die Übereinstimmung dieser Normen mit dem russischen positivrechtlichen „status quo“ rechtfertigte, mit anderen Worten, mit welchen Hinweisen auf die geltende Gesetzgebung er die soeben besprochenen Paragraphen bekräftigte. Je deutlicher die dem russischen Recht fremde Quelle der Entlehnungen dieser oder jener Bestimmungen des Projekts hervortritt, desto klarer tritt der zufällige Charakter der diese Bestimmungen bekräftigenden Hinweise zutage und desto entschiedener muß die chronologisch in bezug auf diese Bestimmungen spätere Entstehung der ihnen beigegebenen Zitate betont werden. Diese bereits früher beobachtete Tatsache findet ihre Bestätigung auch bei der Analyse der der Charakteristik der Herrscherrechte gewidmeten Paragraphen.

Als ich oben den Inhalt des die Liste der „Majestätsrechte“ einführenden Paragraphen (§ 13 des Projekts) darstellte, in dem die juristische Unteilbarkeit des Staates und der Person des Kaisers festgesetzt wird, vermerkte ich bereits das Fehlen eines Hinweises bei diesem Paragraphen auf irgend eine russische Gesetzgebungsakte. Das ist durchaus erklärlich, da das einzig richtige Zitat zu diesem Paragraphen der Hinweis auf § 1, II, 13 des Preußischen Landrechts wäre. Der nächste Paragraph (§ 14 des Projekts), der festsetzt, daß jegliche Beleidigung des Kaisers eine Beleidigung des Russischen Reichs ist, ist an Stelle eines Zitats mit der Bemerkung versehen: „folgt aus dem Begriff des monarchischen Staates“ [78]) Dieser Verzicht, einen genauen Hinweis auf den russischen „status quo“ der Gesetzgebung zu geben, wird im Zitat zum folgenden Paragraphen (§ 15) auf alle Bestimmungen des Projekts ausgedehnt, die von den Herrscherrechten handeln: „alle übrigen Paragraphen“, lesen wir in diesem Zitat, „bis § 30 folgen aus demselben Begriff eines autokratischen Staates“.[79]) Ungeachtet dieser Behauptungen hat Rosenkampf dennoch einen Teil der den Majestätsrechten gewidmeten Paragraphen

mit Hinweisen auf Gesetze versehen und zu diesem Zweck hauptsächlich den Nakaz Katharinas II. benutzt. Die Untersuchung des Nakaz wurde scheinbar sehr sorgfältig ausgeführt, obwohl ihr Resultat keineswegs als den Anforderungen entsprechend gelten kann, die man an ein Zitat stellen müßte.[80]) Neben dem Nakaz ist in den Zitaten der Gruppe von Normen, die von den Rechten des Kaisers sprechen, auch der „Plan über den Abschluß der Kommission des neuen Gesetzbuch-Entwurfs" benützt worden, doch wiederum ohne genügende Begründung.[81])

Außer den Gesetzgebungsdenkmälern Katharinas II. finden wir in den Zitaten dieser Gruppe von Paragraphen nur noch den Hinweis auf zwei Rechtsdenkmäler: auf die „Thronbesteigungsakte der Romanovs", die die Festsetzung begründen sollte, daß die Person des Kaisers geheiligt und unantastbar ist (§ 15) und auf die Marineordnung (B. 5, Kap. 1, Abt. 2). Was die Urkunde vom Jahre 1613 anbetrifft, so kann von ihr, als von der Quelle eines Paragraphen, der am ehesten einen der Artikel der französischen Konstitution von 1791 wiedergibt, natürlich nicht gesprochen werden. Mit der Marineordnung steht es besser. In der Tat ist in dem Kapitel, auf das sich das Zitat des § 16, der die Unverantwortlichkeit des Kaisers festsetzt, beruft, der „selbstherrliche Monarch, der niemandem auf der Welt Rechenschaft über seine Taten abzulegen hat", erwähnt.[82]) Dieser Hinweis war jedoch offenbar nicht sogleich gefunden worden, da wir ihn im deutschen Text des Projekts nicht antreffen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat auch in diesem Falle das juristische Wörterbuch Culkovs gute Dienste geleistet, das in seiner „alphabetischen Ordnung" unter dem Wort „Kaiserliche Majestät" nicht nur auf „Marineordnung, B. 5, Kap. I, Abt. 2" verweist, sondern sogar das ganze entsprechende Zitat aus diesem Rechtsdenkmal anführt.[83])

4. Die Pflichten des Monarchen. Die nächste Gruppe der Bestimmungen des Projekts enthält Paragraphen, die von den Pflichten des Kaisers handeln. Der Liste dieser Pflichten geht ein Paragraph einführenden Charakters voran, der das theoretische Prinzip der engen Verbundenheit von Recht und Pflicht feststellt, das, wie wir wissen, für die deutsche Naturrechtsdoktrin im XVIII. Jahrhundert so charakteristisch ist:

„Da es keine Rechte ohne damit übereinstimmenden Pflichten geben kann, so folgen aus obigen mit der Person und der Macht des Russischen Kaisers und Selbstherrschers verbundenen Rechten, nachstehende Pflichten, die Seyner kaiserlichen Majestät zum Besten der Staatswohlfahrt sich und ihren Nachkommen auflegen wollen." (§ 30).[84])

Der geistige Ursprung dieses, in bezug auf die Liste der Herrscherpflichten einführenden Paragraphen, kann wiederum in keiner Weise bezweifelt werden und schließt gleichzeitig die Möglichkeit irgendeiner festen Stütze desselben im russischen Gesetzgebungstext aus. Daher kann man schon a priori sagen, daß jedes „Zitat" zu der in § 30 enthaltenen rein theoretischen These einen vollkommen zufälligen Charakter tragen muß. In der Tat wird § 30 durch Hinweis

auf Art. 139 und 520 des Nakaz, auf die „Rede des Erzbischofs bei der Krönung", und auf das Manifest vom 1. September 1763 bekräftigt, alles Rechtsdenkmäler, die den Text dieses Paragraphen keineswegs decken.[85])

Nachdem das Projekt im § 30 die Kathegorie der Pflichten des Kaisers theoretisch begründet hat, geht es zur konkreten Darstellung derselben über. Die Pflichten des Monarchen beschränken sich alles in allem auf zwei: auf die Pflicht, den herrschenden griechisch-russischen Glauben zu bekennen und seine Lehren rein zu bewahren (§ 31) und auf die Pflicht, Maßnahmen zur Förderung der Staatswohlfahrt zu treffen (§ 32). Der Inhalt dieses letzteren Begriffes der Staatswohlfahrt wird in einer Reihe von Paragraphen erläutert, die eher den Charakter theoretischer Thesen als juristischer Normen tragen.

Daß die Pflicht des Kaisers, den orthodoxen Glauben zu bekennen und seine Lehre in Reinheit zu bewahren, dem positiven Recht entsprach, kann nicht bezweifelt werden.[86]) Ganz abgesehen von der dem Kaiser im Projekt zugestandenen Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche, die die im § 31 fixierte Pflicht auferlegt, muß in diesem Falle auch das Zitat zu diesem Paragraphen als völlig überzeugend anerkannt werden. In diesem Zitat ist der Hinweis auf den I. Teil des Geistlichen Reglements und auf die Thronfolgeakte vom 5. April 1797 enthalten:[87]) die Akte Pauls schließt in der Tat die Möglichkeit der Thronbesteigung durch eine Person nicht-orthodoxen Bekenntnisses aus, und das Geistliche Reglement erklärt den Herrscher für den Hüter „der Rechtgläubigkeit . . . und jeglicher Wohlanständigkeit in der heiligen Kirche".

Was aber die zweite Pflicht des Kaisers anbetrifft: die Pflicht, Maßnahmen „zur Förderung der Staatswohlfahrt" zu treffen, so führt uns sowohl die allgemeine Formulierung dieser Pflicht, wie auch ihre konkrete Ausgestaltung immer wieder zum Ideenkreis der deutschen naturrechtlichen Doktrin des XVIII. Jahrhunderts. Sofern die Erreichung des Staatszwecks als eine Pflicht des Monarchen konstruiert wird, gibt die Formulierung des Projekts von 1804 unbedingt die Hauptvoraussetzungen der eudämonistischen Staatstheorie wieder. Nach § 32 des Projekts besteht die Pflicht des Herrschers in der Förderung der „Staatswohlfahrt". Dieser Begriff der „Wohlfahrt des Staates", der „salus publica", wurde in verschiedenen terminologischen Varianten, aber mit im wesentlichen unverändertem Inhalt von der, die Wolff'sche theoretische Tradition fortsetzenden Naturrechtstheorie beständig angeführt, wenn vom Zweck der Staatenbildung die Rede war.[88]) Manchmal wurde die Erreichung des allgemeinen Wohles oder der Staatswohlfahrt als die unmittelbare Pflicht des Monarchen formuliert.[89])

Der Begriff der „Wohlfahrt des Staates", zu deren Förderung der Herrscher Maßnahmen zu treffen hat, wird im Projekt in einer Reihe Paragraphen erläutert. § 33 bestimmt zunächst, daß „die Wohlfahrt des Staates besteht: erstens in der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit; zweitens in der Beförderung und Vermehrung der Zivilisa-

tion der Einwohner."[90]) Die nächsten Paragraphen entwickeln die einzelnen Elemente, aus denen sich die Staatswohlfahrt zusammensetzt, weiter. Diese Formulierung des Begriffs der Staatswohlfahrt zwingt uns wieder, auf das Preußische Landrecht, als auf ihre nächst geistige Quelle zu verweisen. Tatsächlich lesen wir folgendes in § 2 und § 3, II, 13: „§ 2. Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staat ist, sowohl die äußere als innere Ruhe und Sicherheit zu erhalten, und einen jeden bei dem Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen." „§ 3. Ihm kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden."[91]) Die Kongruenz der Begriffe der äußeren und inneren Sicherheit in unserem Projekt und im Landrecht kann man natürlich nicht bezweifeln. Eine nähere Analysierung des soeben angeführten § 3, II, 13 führt unausbleiblich zur deutlichen Erkenntnis, wie nahe sein Inhalt dem Inhalt des Elementes der Pflicht des Herrschers, für die Staatswohlfahrt zu sorgen, steht, das in unserem Projekt als „Hebung der sittlichen Bildung der Untertanen jeglichen Standes" definiert wird Erhard definiert in seiner „Critik" des Entwurfs des preußischen Gesetzbuchs[92]) die in § 3, II, 13 enthaltene Pflicht des Souveräns als Pflicht, „für Nationalbildung zu sorgen" und zwar nicht im Wege des Zwanges, sondern durch Schaffung aller für die sittliche Vervollkommnung des Menschen nötigen Bedingungen: „hier sollen nicht Überzeugung, Gewissen und Sitten beherrscht, sondern Gelegenheit verschafft werden, den Überzeugungen die rechte Richtung, dem Gewissen die gehörige Empfindlichkeit und den Sitten immer mehr Reinigkeit zu geben." Diese Art von „Nationalbildung" hatte Rosenkampf ohne Zweifel im Auge, wenn er in seinem Projekt von der „Hebung der sittlichen Bildung", von der „Civilisation" der „Untertanen jeglichen Standes" sprach. Die Verwandtschaft des Projekts von 1804 in der Formulierung der Pflichten des Monarchen zum Landrecht wird schließlich noch dadurch besonders betont, daß sich sogar die Liste dieser Pflichten im preußischen Gesetzbuch auf die soeben angeführten Paragraphen beschränkt und folglich ihrem Umfang nach mit der Liste der Herrscherpflichten im russischen Projekt übereinstimmt, abgesehen von der im Projekt enthaltenen, durch die spezifischen Besonderheiten der russischen kirchlich-staatlichen Verfassung bedingten Pflicht, den herrschenden orthodoxen Glauben zu bekennen.

Es sei übrigens bemerkt, daß wir die Kathegorien der äußeren und inneren Sicherheit, deren Gewährleistung der Zweck des Staates und die Pflicht des Monarchen ist, nicht nur im Landrecht vorfinden: mit ihnen operieren unablässig alle Vertreter der Naturrechtsdoktrin des XVIII. Jahrhunderts, deren Konstruktionen sowohl das Landrecht, wie auch Rosenkampfs Projekt für diese Frage benützt haben.[93])

Nach Festsetzung dreier Elemente als Bestandteile der Staatswohlfahrt: der äußeren Sicherheit, der inneren Sicherheit und der „sittlichen Bildung des Volkes", bestimmt das Projekt zunächst, mit welchen Mitteln die äußere Sicherheit geschützt wird. „Die äußere Sicherheit", lautet § 34

des Projekts, „wird hervorgebracht durch solche Maasregeln des Staatsoberhauptes, die auf die Erhaltung der Würde und auf der politischen Integrität des russischen Staats abzwecken".[94] Dann geht das Projekt zur Definition der beiden übrigen Elemente der Staatswohlfahrt über, um schließlich die „Mittel", mit denen die innere Sicherheit bewahrt und die „sittliche Bildung" erreicht wird, festzusetzen. Die Definition der inneren Sicherheit und der „sittlichen Bildung" wird im Projekt wie folgt gegeben: „Die innere Sicherheit", lautet § 35, „besteht in der Sicherheit der Personen, in der gesetzlichen Freyheit der Handlungen und der Sicherheit des Eigentums".[95] „Die Civilisation", bestimmt § 36, „besteht in der immer steigenden Ausbildung der geistigen und moralischen Kraefte und Fähigkeiten der Staatsbürger, damit sie immer aufgeklärter, tugendhafter und glücklicher werden".[96]

Schließlich werden im § 37 ff. ziemlich genau die Mittel festgesetzt, kraft derer der Monarch die innere Sicherheit wahrt und die sittliche Bildung des Volkes fördert. Diese Paragraphen lauten:

„§ 37. Die Mittel, wodurch das Oberhaupt des Staats zu Erhaltung der inneren Sicherheit und Beförderung der Civilisation Seiner Unterthanen zu würken verpflichtet ist, sind:

§ 38. 1. Eine zweckmäßig eingerichtete innere Administration, welche folgende Gegenstände umfaßt:

a) die richtige Vertheilung der Abgaben,
b) die Beförderung der Erwerbszweige und deren Resultate,
c) die Vorsorge für diejenigen, die ohne ihre Schuld nicht selbst sich dieser Pflicht unterziehen können,
d) die richtige Vergeltung der dem Staate gewidmeten Kräfte.

§ 39, 2. Eine wohl eingerichtete Rechtspflege.

§ 40, 3. Solche Lehr- und Bildungs-Anstalten, wodurch die § 36 definierte Civilisation erreicht werden kann".[97]

Alle diese theoretischen Thesen, die ein für ein Gesetzbuch wenig passendes Material bieten, sind offenbar das Produkt von Rosenkampfs selbständigem Schaffen. Mir wenigstens ist es nicht gelungen, die Quelle zu entdecken, aus der sie unmittelbar geschöpft sein können. Die allgemeine Richtung dieser Thesen offenbart jedoch wieder den so oft erwähnten Einfluß der westeuropäischen Ideen des XVIII. Jahrhunderts.

Dies war der Inhalt der Paragraphen des Projekts, die sich auf die Pflicht des Monarchen bezogen, Maßnahmen „zur Förderung der Wohlfahrt des Staates" zu treffen. Ihre Bekräftigung durch Hinweise auf die geltende Gesetzgebung trägt einen sehr unvollkommenen und zufälligen Charakter. Das einzige, oder fast das einzige Rechtsdokument, das Rosenkampf für die „Zitate" zu den entsprechenden Normen des Projekts benützt hat, ist immer wieder Katharinas Nakaz und nur in einem Falle findet sich ein Hinweis auf den ebenfalls von

Katharina stammenden „Plan über den Abschluß der Gesetzbuch-Kommission" und auf das Manifest vom 1. September 1763 über die Gründung eines Waisenhauses in Moskau. Von allen soeben betrachteten Paragraphen sind nur drei mit Hinweisen versehen: § 32, 35 und 37. Der erste, der eine allgemeine Formulierung der Pflichten des Kaisers, „Maßnahmen zur Förderung der Wohlfahrt des Staates" zu treffen, enthält, wird durch Hinweis auf Art. 13, 14, 41 und 42 des Nakaz bekräftigt.[98]) Der die Definition der „inneren Sicherheit" des Staates enthaltende § 35 ist mit Hinweisen auf Art. 33, 36, 37 und 38 des Nakaz versehen. Der erste von diesen weist in der Tat, nach Montesquieu,[99]) darauf hin, daß die Gesetze „die Sicherheit eines jeden Staatsbürgers im besonderen" schützen sollen („la sûreté de chaque citoyen en particulier"). Die letzten drei enthalten die Definition des Begriffes der „gesetzlichen Freiheit" und zwar geben sie diesmal den Text Montesquieus wörtlich wieder, ohne jedoch diese „gesetzliche Handlungsfreiheit" zu den Elementen der inneren Sicherheit zu rechnen, wie es § 35 des Projekts tut.

Endlich ist das seinem Umfang nach größte Zitat dem § 37 beigegeben, der die Mittel definiert, durch die der Monarch die innere Sicherheit wahrt und die „Volksbildung" fördert. Genauer genommen, sind die einzelnen Hinweise den soeben genannten einzelnen „Mitteln" beigefügt. Die Elemente, aus denen der Begriff der „guten Organisation der inneren Verwaltung" gebildet wird, werden durch folgende Hinweise bekräftigt. Die „gebührende" Verteilung der Abgaben wird mit dem Hinweis auf Art. 275 des Nakaz versehen, der seinerseits die Ideen Justis widergibt,[100]) und behauptet, daß ein durch Abgaben überlastetes Land „mit der Zeit von Einwohnern entblößt werden muß („doit se dépeupler à la longue"). „Der Schutz der Industrie in allen ihren Zweigen" wird durch Hinweis auf eine Reihe von Artikeln des Nakaz bekräftigt. Hier kann man nur von den Artikeln 299—301 sagen, daß sie zu diesem Gegenstand eine Beziehung haben, da sie in Übereinstimmung mit Montesquieu[101]) behaupten, daß die Belohnung der in ihrem Fach sich auszeichnenden „Ackerbauer" und „Handwerker" neue Fortschritte hervorbringen muß.

Die übrigen zu diesem Zitat gehörigen Artikel haben gar keine Beziehung zur Industrie.[102]) Die Versorgung der Armen und derer, die sich nicht ernähren können", soll sich, als Zweig der guten Organisation der inneren Verwaltung auf § 345 und 346 des Nakaz stützen, wo in der Tat von der Pflicht die Rede ist, sich der „Hilfeleistung für Alte, Kranke und Waisen in ihren Nöten zu befleißigen" und sogar „allen Staastbürgern sicheren Unterhalt, Nahrung, anständige Kleidung und eine, die menschliche Gesundheit nicht schädigende Lebensweise, zu gewährleisten" und ferner auf das Manifest vom 1. September 1763 über die Gründung eines Waisenhauses in Moskau.

Das zweite Mittel, durch das die innere Sicherheit des Staates behütet wird, sieht das Projekt in der „Wahrung der Rechtsprechung". Diese Feststellung wird mit dem Hinweis auf Art. 102 und 114 des

Nakaz und auf die 2. Abt. des I. Teiles des „Planes" versehen, die den Textinhalt des Projekts wiederum in keiner Weise bekräftigen [103]) Als, wiederum, ungeschicktes Zitat zu dem Teil des § 37 des Projekts, der von der „Einrichtung zu Erziehung und Ausbildung der Jugend erforderlicher Anstalten" als von einem Mittel zur Förderung der „sittlichen Bildung" des Volkes handelt, dienen die Art. 347 und 348 des Nakaz.[104])

Die Liste der Pflichten des Monarchen wird durch den auf die soeben betrachteten, den Inhalt des Begriffes der Staatswohlfahrt erläuternden Paragraphen unmittelbar folgenden § 38 abgeschlossen, der feststellt, daß alle Gesichtspunkte der „Wohlfahrt des Staates", die „Beweggründe" alles dessen sind, was der Kaiser „gesetzmäßig bestimmt". Derselbe Paragraph setzt fest, daß „die erste Pflicht" eines jeden Beamten und Untertans darin besteht, zur Erreichung der genannten Zwecke, wie das Projekt sagt, „beizutragen".[105]) Der zweite Teil des § 38 müßte eigentlich seinem Inhalt nach zu dem Kapitel des Projekts gehören, in dem von den Pflichten der Untertanen die Rede ist. Insoweit aber sein erster Teil mit den Gesichtspunkten der guten Staatsordnung verknüpft ist, auf deren Erreichung die rechtsschöpferische Tätigkeit des Monarchen, als Erfüllung der auf ihm ruhenden Pflicht gerichtet sein muß, ist es möglich, die Betrachtung dieses Paragraphen ohne Aufschub vorzunehmen. Offenbar ist § 38, der ebenso theoretisch ist, wie die ihm voraufgehenden, das Produkt selbständiger Schöpfung Rosenkampfs. Aber seinem Inhalt nach fällt auch er natürlich aus dem Kreis der Ideen nicht heraus, die dem Projekt von 1804 im Ganzen und im Einzelnen einen so entschiedenen Stempel aufgedrückt haben.[106])

§ 38 ist mit einem Zitat versehen, das den Hinweis auf ganze fünf Akte enthält: auf den Nakaz (Art. 13 und 43), das Manifest vom 1. September 1763, das Manifest vom 8. September 1802 und den Ukas vom selben Datum und endlich auf das „Eidliche Versprechen der Zaren". Oben haben wir schon einen großen Teil dieses Zitats kennen gelernt, soweit die darin enthaltenen Gesetzgebungstexte zur Bekräftigung der Existenz der Kathegorie der Pflichten des Monarchen dienten. Jetzt ist nur noch darauf hinzuweisen, daß der im Zitat enthaltene Ukas vom 8. September 1802 von den Rechten und Pflichten des Senats keine allgemeine Definition der Pflichten des Monarchen enthält, das Manifest vom selben Datum über die Einrichtung von Ministerien aber in der Tat als Bekräftigung dafür dienen kann, daß „das Wohlergehen der Völker" das „heiligste und wichtigste Ziel" des Herrschers ist.[107]) Art. 43 des Nakaz hingegen, der in diesem Zitat ebenfalls zum ersten Mal erscheint, spricht auch nur von Gesetzen, die mit allen Mitteln „angefüllt" werden sollen, die zur Erreichung des größten Wohlergehens der Menschen führen. Die im Zitat enthaltenen Hinweise bekräftigen wohl die Behauptung des § 38 des Projekts hinsichtlich der Beweggründe der staatlichen Tätigkeit des Monarchen, begründen aber in keiner Weise die Pflicht der Beamten und Untertanen, zur Erreichung dieser, die staatliche Tätigkeit bildenden Ziele beizutragen.

III. Die Untertanen. Das zweite Kapitel des Projekts von 1804 handelt „Von den Untertanen Seiner Kaiserlichen Majestät, von ihren Rechten und Pflichten". Dieser Titel gibt den Inhalt der Paragraphen des zweiten Kapitels sehr genau wieder. Letztere müssen in der Tat in drei Gruppen eingeteilt werden: die erste Gruppe bilden die §§ 39, 40 und 41 russ. Text des Projekts, Paragraphen einführenden Charakters, die allgemeine Normen über die russische Untertanenschaft enthalten; die zweite Gruppe, §§ 42—45, die von den Pflichten der Untertanen handeln und schließlich die dritte Gruppe, § 46—49, die ihren Rechten gewidmet sind.

1. Bestimmungen einführenden Charakters über die Untertanschaft. Die einführenden Paragraphen setzen fest, daß „alle Einwohner des Russischen Reichs" Untertanen Seiner Kaiserlichen Majestät sind, daß die Untertanschaft in eine dauernde und in eine zeitlich begrenzte zerfällt und schließlich, daß Ausnahmen aus diesen Bestimmungen hinsichtlich der diplomatischen Agenten und Ausländer im Kapitel über Personenrecht dargelegt werden.[108])

Bei der Analysierung dieser einführenden, den Begriff der russischen Untertanschaft definierenden Bestimmungen, muß man die, sowohl für das russische wie auch für das deutsche Staatsrecht des XVIII. Jahrhunderts bezeichnende Unbestimmtheit dieses Begriffs berücksichtigen. Letzten Endes wurde die Untertanschaft im XVIII. Jahrhundert terminologisch dem Domizil gleichgesetzt.[109]) Verhält es sich so, so muß man die Bestimmung des Projekts, daß „alle Einwohner des Russischen Reichs" Untertanen Seiner Kaiserlichen Majestät sind als völlig auf dem Niveau der zeitgenössischen Doktrin stehend, bezeichnen. Die notwendige Folge der dem Wohnsitz im Lande beigemessenen ausschließlichen Bedeutung ist der Umstand, daß der Charakter dieses Wohnsitzes den weiteren Unterabteilungen des Begriffes der Untertanschaft zugrundegelegt wurde. Hieraus folgt die Aussonderung der zeitweiligen Untertanen (subditi temporarii), d. h. der sich vorübergehend im Lande aufhaltenden Ausländer aus der allgemeinen Kathegorie der Untertanen und die Einteilung der Untertanschaft selbst in eine dauernde und in eine zeitlich begrenzte.[110])

Das Projekt sieht alle Einwohner des Russischen Reichs als Untertanen Seiner Kaiserlichen Majestät an, erwähnt aber auch die Ausnahmen aus dieser allgemeinen Regel: 1. zu gunsten der „Gesandten fremder Höfe" und 2. zu gunsten der Ausländer Die erste dieser Ausnahmen ruft keinen Widerspruch hervor, da es dem Prinzip der Exterritorialität diplomatischer Agenten vollkommen entspricht. Die Erwähnung von Ausnahmen zu gunsten von Ausländern verursacht hingegen einiges Erstaunen. Welches ist, in der Tat, das Verhältnis zwischen den in zwei aufeinanderfolgenden Paragraphen erwähnten Begriffen der „Ausländer" und der „zeitweiligen Untertanen"? Da der Text des Projekts eine dreifache Terminologie festsetzt, gibt er Anlaß zur Vermutung, daß Rosenkampf nicht zwei, sondern drei

Kathegorien von Untertanen angenommen habe, obwohl sie keinen genauen juristischen Inhalt hatten.

Die also dem zeitgenössischen Niveau der deutschen Doktrin entsprechenden, soeben betrachteten Paragraphen des zweiten Kapitels unseres Projekts enthalten in ihren „Zitaten" den Hinweis auf nur zwei einheimische Gesetzgebungsdokumente. § 39 russ. Text des Projekts wird durch den Hinweis auf Katharinas „Plan über den Abschluß der Kommission des neuen Gesetzbuch-Entwurfs", § 40 russ. Text durch den Hinweis auf das Manifest vom 13. Februar 1798 bekräftigt und § 41 russ. Text. entbehrt überhaupt jeglichen Zitats. Was zunächst den „Plan" anbetrifft, so findet sich in seinem I. Teil folgende Feststellung: „Alle Mitglieder des Staates und die daselbst wohnenden Ausländer müssen sich der autokratischen Herrschaft und denen, die in ihrem Auftrag einen Teil der Regierung ausüben, fügen".[111]) Sofern das Verhältnis der Untertanschaft im XVIII. Jahrhundert als ein, den gegenwärtig aus der Territorialhoheit angeleiteten Verhältnisse sehr nahekommendes aufgefaßt wurde,[112]) konnte die Idee des „Planes" von der Unterordnung aller Mitglieder des Staates und der daselbst wohnenden Untertanen unter die autokratische Herrschaft, zu dem Schluß führen, daß alle Einwohner des russischen Staates Untertanen Seiner Kaiserlichen Majestät seien. Der Text des „Planes" an sich begründet jedoch einen derartigen Schluß nicht. Art. 1 des Manifestes vom 13. Februar 1798 (Über die Einrichtung des Porto franco auf 30 Jahre auf der Halbinsel Taurien und Gewährung von Vorteilen aller Art für die Bewohner dieser Insel und die dorthin kommenden Ausländer), das das Zitat zu § 40 des Projekts bildet, erwähnt in der Tat eine „dauernde" und eine „zeitweilige" Untertanschaft und kann somit als Begründung des die Teilung der Untertanschaft in diesen beiden Arten festsetzenden Paragraphen des Projekts bilden.[113]) Dieses Zitat könnte man übrigens durch Aufnahme einer Reihe von, die „zeitweilige" Untertanschaft erwähnenden Gesetzgebungsakte bedeutend erweitern.[114]) Der die „Ausnahmen" zu gunsten der diplomatischen Agenten und Ausländer erwähnende Paragraph entbehrt zwar des „Zitats", gibt jedoch in dem auf die ersteren bezogenen Teil zu keinem Zweifel Anlaß. Ein entsprechender Hinweis auf die Gesetzgebung konnte unbedingt gefunden werden: die erste Gesetzgebungsakte, die die Anerkennung der Privilegien der diplomatischen Agenten enthielt, gehört in das Jahr 1708.[115]) Der Inhalt der Ausnahmen zu gunsten der Ausländer bleibt jedoch ziemlich unbestimmt: die Existenz einer von der Kathegorie der zeitweiligen Untertanen verschiedenen juristischen Kathegorie von „Ausländern" durch einen Gesetzgebungstext zu begründen, ist, wenn man von der sehr schwankenden Terminologie in dieser Frage absehen will, unmöglich.[116])

2. Die Pflichten der Untertanen. Die nächste Gruppe der Paragraphen des zweiten Kapitels des Projekts handelt von den Pflichten der Untertanen. Diese Pflichten zerfallen in drei Rubriken: 1. Pflichten gegenüber dem Herrscher und dem Staat; 2. Pflichten

gegenüber den „Eingesetzten Behörden" und 3. Pflichten gegenüber den übrigen Untertanen.[117]) Der Übergang von der allgemeinen Definition der „Untertanschaft" zu den einzelnen Pflichten der Untertanen ist logisch völlig begründet; dazu führte schon der ganze Aufbau der innerstaatlichen Beziehungen der Naturrechtsdoktrin. In den folgenden Paragraphen ist jedoch nur von den Pflichten der Untertanen gegenüber dem Monarchen die Rede, mit denen die Pflichten in bezug auf die von jenem eingesetzten Behörden logisch verknüpft sind. Die Pflichten der Untertanen in ihren Beziehungen zueinander werden hingegen überhaupt nicht berührt.

Der erste der den Pflichten der Untertanen in bezug auf den Monarchen gewidmeten Paragraphen trägt nicht nur einen deklarativen, sondern sogar einen „theoretischen" Charakter. Er lautet: (§ 46 russ. Text) „Den Rechten des Kaisers und des Staates entsprechen die Pflichten der Untertanen" [118])

Nach dem, was oben über die Struktur der innerstaatlichen Beziehungen in der Doktrin des Naturrechts gesagt worden ist, erscheint es durchaus nicht schwer, die geistige Genealogie der in § 43 enthaltenen „Theorie" zu bestimmen.

Nach der soeben angeführten theoretischen These setzt das Projekt die „erste Pflicht der Untertanen fest, die in „unwandelbarer Treue und Gehorsam" gegenüber dem Monarchen besteht.[119]) Diese Formel war für das XVIII. Jahrhundert ganz unbestreitbare juristische Axiome, da sie der politischen Ideologie der absoluten Monarchie und ihrem positiven Recht entsprach.[120]) In demselben Maße entspricht ihnen auch der nächstfolgende, letzte Paragraph der Normen dieser Gruppe, der die Pflicht der Untertanen festsetzt, die vom Monarchen ausgehenden Gesetze „ehrfürchtig zu befolgen".[121])

Gleich den anderen Bestimmungen des Projekts ist die Gruppe der von den Pflichten der Untertanen handelnden Normen mit Hinweisen auf den „status quo" der Gesetzgebung versehen und gleich den bereits betrachteten Hinweisen besitzen auch diese „Zitate" eine sehr geringe Beweiskraft.

Von den soeben betrachteten vier, von den Pflichten der Untertanen handelnden Paragraphen, ist der erste (§ 42 r. Text), der drei Kategorien dieser Pflichten festsetzt, mit einem ganz allgemeinen Hinweis auf den „Plan" (Načertanie) der Gesetzeskommission Katharinas II. versehen. Jedoch weist selbst die aufmerksamste Lektüre des „Planes" keinerlei Anhaltspunkte auf, um auf demselben die Teilung der Pflichten der Untertanen gegenüber dem Monarchen und dem Staate, gegenüber den Behörden und, endlich, gegenüber den Mitbürgern zu begründen. Der nächste, durch und durch theoretische Paragraph, der die gegenseitige Übereinstimmung der Pflichten der Untertanen und der Rechte des Monarchen festsetzt, entbehrt jeglichen Hinweises auf Gesetzgebungsmaterial. Der die Pflicht „der Treue und des Gehorsams" gegenüber dem Monarchen festsetzende Paragraph wird wiederum durch Hinweis auf

den I. Teil des „Planes“ vom Jahre 1768 bekräftigt und ferner im russischen Text auf Art. 3 der Städteordnung, im deutschen auf Art. 20 des Adelsmanifests.[122]) Der letzte Paragraph dieser Gruppe endlich (§ 45 r. Text), der die Pflicht festsetzte, die vom Monarchen gegebenen Gesetze „ehrfürchtig zu befolgen“ und sich den von ihm eingesetzten Behörden zu fügen und der im deutschen Text keinen Hinweis hat, enthält im russischen Text den Hinweis auf eine Reihe von Gesetzgebungsakten: auf das Uloženie Kap. X, 1, auf die Ukase Peters vom 9. Februar 1720 und vom 22. Januar 1724 und schließlich auf § 458 des Nakaz.[123]) Aber nur aus den angeführten Ukasen Peters kann man wirklich die Pflicht des Gehorsams gegenüber den vom Monarchen ausgehenden Akten folgern, obwohl ihr Text dem Text des Rosenkampfschen Projektes fern genug steht.

3. Die Rechte der Untertanen. Nach Darlegung der Pflichten der Untertanen geht das Projekt zur Darstellung ihrer Rechte über. Es widmet den Rechten der Untertanen vier Paragraphen.

Die zwei ersten setzen zwei Kategorien der Rechte — der allgemeinen und der besonderen — fest, und zwar verstehen sie unter den ersteren die „dem Menschen von der Natur verliehenen“ Rechte, „seinen Wohlstand zu erwerben und selbigen zu bewahren, ohne die Rechte des anderen zu verletzen“, und unter dem zweiten, die in den folgenden Teilen des Gesetzbuchs enthaltenen Rechte.[124]) Ferner verweist das Projekt auf das Recht eines jeden Einwohners des Reichs, „von diesem Schutz und Schirm zu fordern“[125]) und schließlich auf das Recht, zu verlangen, daß seine Handlungen nach den im Gesetzbuch enthaltenen Grundlagen des Rechts und gesetzlichen Formen gerichtet würden.[126])

Nach unserem System der Betrachtung des Projekts haben wir in bezug auf jede geschlossene Gruppe seiner Normen vor allem versucht, die geistige Quelle, wenn nicht für seinen Text, so doch wenigstens für seinen Inhalt zu bestimmen, unabhängig von den Hinweisen auf das einheimische Gesetzgebungsmaterial, mit dem Rosenkampf die einzelnen Paragraphen seines Projekts versehen hat. Diese Aufgabe in bezug auf die die Rechte der Untertanen behandelnden Paragraphen durchzuführen, ist durchaus nicht schwer. Mußten wir schon oben des öfteren die geistige Verwandtschaft des Projekts von 1804 mit dem Preußischen Landrecht feststellen, so erreicht diese Verwandtschaft hier eine fast buchstäbliche Wiedergabe des Textes des Preußischen Landrechtes durch das Projekt. Bei der Betrachtung der im Landrecht enthaltenen „Elemente der Grundgesetze“ hatten wir oben gesehen, daß der zweite Teil der „Einleitung“ zum Preußischen Gesetzbuch („Allgemeine Grundsätze des Rechts“) eine Reihe von Normen enthält, die sich auf die subjektiven Rechte beziehen. Aus der Gruppe eben dieser Normen hat Rosenkampf drei von den vier, die Rechte der Untertanen behandelnden Paragraphen entlehnt. Die folgende Gegenüberstellung wird das Gesagte vollauf bestätigen:

Russischer Text des Projektes von 1804.	Deutscher Text des Projektes von 1804.	A. L. R.
§ 46: Всеобщія права отъ природы человѣку присвоенныя и основывающіяся на законной свободѣ снискивать собственное свое благо и оное сохранять, не нарушая правъ другаго.	§ 49: „Das allgemeine gesellschaftliche Recht des Menschen besteht in der Befugnis, sein eigenes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines Andern suchen und befördern zu können.“	Einl. § 83: „Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines Andern suchen und befördern zu können.“
§ 47: 2) Особенныя права симъ уложеніемъ опредѣленныя.	§ 50:2) „Die durch dieses Gesetzbuch bestimmten speziellen Rechte.“	Einl. § 84: „Die besonderen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staates beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein jeder gegen den andern und gegen den Staat selbst sich befindet.“
§ 49: Всякій обитатель Государства имѣетъ право требовать себѣ покровительства и защиты отъ онаго.	§ 52: „Jeder Einwohner des Staates ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.“	Einl. § 76: „Jeder Einwohner des Staates ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.“

Bei fast völliger Übereinstimmung der Texte des ersten und dritten der gegenübergestellten Paragraphen mit dem Text des Landrechts, weist nur der zweite der angeführten Paragraphen eine bedeutende Abweichung von diesem Text auf. Aber auch diese Abweichung beschränkt sich nur darauf, daß die vom Landrecht gegebene Definition des Inhalts der „besonderen“ Rechte, in unserem Projekt nur durch die Festsetzung einer besonderen Kategorie von Rechten, mit einem Hinweis auf die Darlegung ihres Inhalts in den folgenden Paragraphen des Gesetzbuchs ersetzt wird.

Ein wenig abseits steht derjenige Paragraph des Projekts, der das Recht eines jeden Untertans festsetzt, „daß seine Handlungen nach den in diesem Gesetz enthaltenen Grundlagen des Rechts und gesetzlichen Formen gerichtet würden“. Die Anmerkung zu diesem Paragraphen enthält ausnahmsweise einen Kommentar, in dem das soeben erwähnte Recht ziemlich unerwartet mit der Pflicht eines jeden Untertans „das Gesetz zu kennen“ verbunden wird.[127]) Offenbar ist die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung das Produkt der eigenen Schöpfung Rosenkampfs, wenn sie auch zweifellos von den uns bekannten Ideen beeinflußt worden ist. Das Recht auf Rechtsprechung nach dem Gesetz, auf Beurteilung einer jeglichen Handlung vom Standpunkt des Gesetzes, ist das Recht, das dem Monarchen die Möglichkeit spontaner Einmischung in die Rechtsprechung entzog,

d. h. die Möglichkeit, die in Deutschland mit dem Terminus „Machtspruch“ bezeichnet wurde. Wenn wir uns der Bedeutung entsinnen, die in Preußen der Streit um die „Machtsprüche“ gerade in den Jahren der Abfassung des Gesetzbuchs erlangt hatte, wird es uns nicht verwundern, einen Widerhall dieses Streites auch in Rosenkampfs Projekt zu finden. Letzterer bekennt sich in diesem Streit entschieden zugunsten der Anhänger der „gesetzmäßigen“ Monarchie. Des politischen Argwohns, dem die den Machtsprüchen gewidmeten Paragraphen während der preußischen Kodifikationsarbeiten ausgesetzt waren eingedenk, geht er aber nicht den, wie die preußischen Präzedenzfälle gezeigt haben, so gefährlichen Weg der Verweigerung einer Ausübung der außergesetzlichen Justiz für den Monarchen,[128]) sondern gewährt den Untertanen das Recht auf gesetzliche Justiz. Dabei begnügt er sich nicht mit der Festsetzung dieses Rechts, sondern bemüht sich, dasselbe möglichst gut zu begründen, tut es aber äußerst ungeschickt: der Hinweis auf die Pflicht des Untertans, das Gesetz zu kennen, aus dem sozusagen sein Recht darauf folgt, daß alle seine Handlungen nach dem Gesetz gerichtet würden, macht einen offenbar gekünstelten Eindruck.

Trotz des unstreitig preußischen Ursprungs, wenigstens drei der betrachteten vier Paragraphen, sind diese Paragraphen mit Ausnahme des von den „besonderen“ Rechten handelnden § 47 des russ Textes, mit Hinweisen auf das einheimische Recht versehen, die ihre Übereinstimmung mit dem russischen „status quo“ der Gesetzgebung dartun sollten.[129])

Der von den allgemeinen, dem Menschen von der Natur verliehenen Rechten, handelnde § 46 des russ. Textes ist mit einem Zitat versehen, das eine Reihe von Artikeln aus dem Nakaz (Art. 14, 33 bis 39, 344), ferner Art. 12 des Adelsmanifestes und Art. 88 der Städteordnung aufführt.[130]) Die Mehrzahl der Artikel des Nakaz sind nach dem Merkmal der Erwähnung der Worte „natürliche“ oder „gesellschaftliche Freiheit“ oder „Freiheit“ schlechthin gewählt. In den übrigen ist von der „Sicherheit“ und „Gleichheit“ der Staatsbürger die Rede; sie haben folglich nicht einmal die minimale Beziehung zu § 46, die man bei gutem Willen in den soeben angeführten Artikeln entdecken kann. Die Hinzunahme des Art. 22 des Adelsmanifestes und des Art. 88 der Städteordnung zum Zitat ist noch weniger zu erklären: diese beiden Artikel sprechen vom Recht der freien Verfügung über wohlerworbenes Gut und von der Gebundenheit durch Gesetz bei der Verfügung über Erbgut.[131]) Das Zitat zu § 48, der das Recht eines jeden Untertanen festsetzt zu verlangen, daß seine Handlungen nach den im Gesetzbuch enthaltenen Grundlagen des Rechts und gesetzlichen Formen gerichtet werden, besteht aus Gesetzgebungstexten, die natürlich nicht dieses Recht der Untertanen, sondern die Pflicht der Gerichts- und Verwaltungsorgane, sich nach den Gesetzen zu richten, bekräftigen.[132])

Schließlich wird § 49 des Projekts, der die Bestimmung des Landrechts wiedergibt, nach der jeder Einwohner des Staates das

Recht hat, von ihm „Schutz und Schirm" zu fordern, diesmal ganz willkürlich durch Hinweis auf Art. 4 der Städteordnung bekräftigt, die „allen in der Stadt Wohnenden" den Schutz ihres Eigentums und Besitzes garantiert.[133])

C. Die Thronfolge, die Kaiserliche Familie, der Hof und das Privateigentum des Herrschers. I. Kapitel über die Thronfolge und die Kaiserliche Familie. Das dritte und vierte Kapitel des Projekts, „von der Nachfolge auf dem Thron des Allrussischen Reichs" (III) und „von der Kaiserlichen Familie" (IV) geben die „Fundamentalgesetze" Kaiser Pauls wieder.[134]) Das erstere enthält die ‚Thronfolgeakte" ohne jede Überarbeitung. Die „Akte" ist bloß mit folgendem einleitenden Absatz versehen: „Die Nachfolge des Allrussischen Thrones ist auf der am heiligen Krönungstage Seiner Kaiserlichen Majestät veröffentlichten Akte Seiner Majestät des Kaisers Paul I. veröffentlicht worden die wörtlich wie folgt lautet". Irgendeinen Vorbehalt darüber, daß die Akte von 1797 vom Standpunkt der Verfasser des Projekts nur subsidiäre Bedeutung hat und nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Thronfolger durch Willensäußerung des regierenden Monarchen nicht bestimmt worden ist, enthält das dritte Kapitel nicht.

Das vierte Kapitel „Von der Kaiserlichen Familie" enthält die Verordnung von 1797 nicht in völliger Wiedergabe, sondern nur einen Teil, wobei sich auch in diesem Teil neben Paragraphen, die ganz ohne Veränderungen aus der Verordnung von 1797 ins Projekt übernommen sind, veränderte Paragraphen finden. Diese Veränderungen tragen rein redaktionellen Charakter und bestehen entweder in unbedeutenden redaktionellen Abweichungen vom Originaltext der Paragraphen der Verordnung von 1797, oder in der Zusammenziehung mehrerer Paragraphen der letzteren zu einem Paragraphen des Projekts, oder endlich in der Zergliederung eines Paragraphen der Verordnung in mehrere Paragraphen des Projekts. Das Verhältnis des vierten Kapitels des Projekts von 1804 zu der Verordnung über die Kaiserliche Familie wird am klarsten die Tabelle dartun, aus der zu ersehen ist, welche Paragraphen der Verordnung den Paragraphen des Projekts entsprechen. Zu dieser Tabelle bemerke ich noch, daß ich im Falle völliger Übereinstimmung der Paragraphen des Projekts und der Verordnung, die Hinweise auf die Paragraphen des letzteren ohne weitere Vermerke oder Anmerkungen anführe; falls die Paragraphen der Verordnung im Projekt mit geringfügigen redaktionellen Veränderungen übernommen sind, bemerke ich diesem Umstand durch Hinzufügung des Vermerks „(Red.)" zum angeführten Paragraphen der Verordnung; im Falle der Zusammenziehung mehrerer Paragraphen der Verordnung zu einem Paragraphen des Projekts oder umgekehrt, wird der Text des Paragraphen des Projekts in der Anmerkung angeführt.

Das Kapitel beginnt mit einem Einführungsparagraphen (§ 50), der in der Verordnung von 1797 keinen entsprechenden Paragraphen

hat: „Mit der Würde der Kaiserlichen Familie sind besondere Rechte, Prärogative und Pflichten verbunden“ (Съ достоинствомъ Императорской Фамиліи сопряжены особенныя права, преимущества и обязанности).

Der weitere Inhalt des Kapitels wird aus der folgenden Tabelle klar:

Projekt	Verordnung von 1797	Projekt	Verordnung von 1797	Projekt	Verordnung von 1797
§ 51	§ 30	§ 71	§ 47 (Red)	§ 92	§ 58 (Red)
§ 52	§ 31	§ 72[141])	§ 77 (Red)	§ 93	§ 59 (Red)
§ 53	§ 32	§ 74	§ 15 (Red)	§ 94	§ 60 (Red)
§ 54	§ 33	§ 75	§ 16	§ 95	§ 61 (Red)
§ 55	§ 34 (Red)	§ 76	§ 18 (Red)	§ 96	§ 69 (Red)
§ 56	§ 35 (Red)	§ 77	§ 19	§ 97	§ 70 (Red)
§ 57	§ 36	§ 78	§ 20	§ 98	§ 25 (Red)
§ 58	§ 37	§ 79	§ 21 (Red)	§ 99	§ 66 (Red)
§ 59	§ 38	§ 80	§ 48 (Red)	§ 100	§ 67 (Red)
§ 60	§ 39	§ 81	§ 50	§ 101	§ 63 (Red)
§ 61	§ 40	§ 82	§ 49, 51 [136])	§ 102	§ 62 (Red)
§ 62	§ 41	§ 83	§ 51 [137])	§ 103	§ 65
§ 63	§ 42	§ 84	§ 51 [138])	§ 104	§ 64 (Red)
§ 64	§ 43	§ 85	§ 51, 24 [139])	§ 105	§ 23
§ 65	§ 44	§ 86	§ 52	§ 106	§ 26 (Red)
§ 66	§ 45	§ 87	§ 53 (Red)	§ 107	§ 27 (Red)
§ 67	§ 46 [135])	§ 88	§ 55	§ 108	§ 28
§ 68	§ 1, 2, 74	§ 89	§ 54 (Red)	§ 109	§ 29 (Red)
§ 69	§ 75 (Red)	§ 90	§ 56 (Red)	§ 110	§ 22,71 [140])
§ 70	§ 76 (Red)	§ 91	§ 57 (Red)	§ 111	§ 79, 1. Abs.

Bei näherer Betrachtung des Verhältnisses des vierten Kapitels des Projekts zur Verordnung von 1797 sehen wir, daß die letztere nicht nur sehr gekürzt, sondern auch in systematischer Hinsicht weitgehend umgearbeitet worden ist. Es ist eigentlich das ihr zugrundeliegende System aufgegeben und ein anderers, von den Verfassern des Projekts angenommenes, System zugrundegelegt worden. Die Verordnung über die Kaiserliche Familie wird in acht „Abteilungen“ eingeteilt.[142]) Das Kapitel unseres Projekts „Von der Kaiserlichen Familie“ enthält nur Normen über die Titel und Praerogative der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses, die Bestimmung der Verwandtschaftsgrade innerhalb desselben, die Vermögensrechte der Mitglieder der Kaiserlichen Familie und ihr Verhältnis zum Herrscher als Haupt des Hauses. Dieses Material ist nach folgendem System gegliedert. Zunächst spricht das Projekt von den Titeln und anderen äußeren Praerogativen der Mitglieder der Kaiserlichen Familie (§ 51—67), und zwar gibt es die dritte „Abteilung“ der Verordnung wieder. Dann wird die Frage über den Unterhalt der Mitglieder des Kaiserhauses behandelt (§ 68—75). Ferner handelt das Projekt von der Anordnung der Verwandtschaftsgrade (§ 76--79), um weiter zur genauen Darstellung der Vermögensrechte der Mitglieder der Kaiserlichen Familie überzugehen (§ 80—104). Hier werden die Kategorien des den Mitgliedern des Kaiserhauses gehörenden Vermögens festgesetzt, die

Regeln der Verfügung über daseslbe mortis causa aufgestellt, sowie die aus Eheschließungen folgenden vermögensrechtlicher Beziehungen festgesetzt, wobei anschließend auch die Ehe berührt wird. Zum Schluß werden Normen dargelegt, die das Verhältnis der Mitglieder der Kaiserlichen Familie zum Herrscher, ihre Großjährigkeit, Vormundschaft und Eidesleistung bestimmen.

Im Endergebnis muß man zugeben, daß das gänzlich aus dem Material der Verordnung von 1797 gebildete vierte Kapitel keineswegs eine bloße Wiedergabe derselben darstellt. Die Verfasser des Projekts von 1804 haben sich nicht darauf beschränkt, die letzten drei „Abteilungen" der Verordnung Pauls wegzulassen (ihrem Wesen nach können diese, die Organisation der Verwaltung des Apanagevermögens festsetzenden Abteilungen auch gar nicht zur „fundamentalen" Gesetzgebung gerechnet werden). Sie haben das Material auch der anderen „Abteilungen" in systematischer Hinsicht anders angeordnet und auch hier einiges weggelassen. Als die wesentlichste muß die Weglassung einer Reihe von Paragraphen der ersten Abteilung der „Verordnung" gelten,[143] und zwar gerade der Paragraphen, die den Bestand und den juristischen Charakter der „Apanage-Güter" und des „Apanage-Kapitals" definieren.[144] Ferner ist weggelassen: § 78 der „Verordnung". der die Summen festsetzt, die allen Deszendenten des Kaisers, mit Ausnahme des Thronfolgers, aus dem Apanage-Kapital verabfolgt werden sollen; § 68 — über den Unterhalt der Gemahlinnen und Witwen der Großfürsten und der Fürsten kaiserlichen Geblüts und endlich § 72, der allgemeine Regeln „über die Festsetzung des Unterhalts für einen jeden, gemäß den Verwandtschaftsgraden und den übrigen Prärogativen" festsetzt. Die übrigen Weglassungen sind unwesentlich.[145]

Es bleibt also zu sagen, daß das Verhalten des „Direktoriums" der Gesetzgebungskommission zu Kapitel IV des Projekts, das auf die genaue Prüfung dieses Kapitels verzichtet hatte, weil es auf Grund der „Verordnung" Pauls verfaßt sei, und beschlossen hatte, daß für alle „Fehler und Unstimmigkeiten", die sich wider Erwarten in dieses Kapitel eingeschlichen haben könnten, die Beamten, die dasselbe verfaßt hätten, verantwortlich seien,[146] durch den Inhalt der Umarbeitung für dieses Kapitel keineswegs gerechtfertigt ist.

II. Der Unterhalt und die Verwaltung des Kaiserlichen Hofes und das Privateigentum des Kaisers

Das letzte, fünfte Kapitel des Projekts, ist betitelt: „Vom Unterhalt des allerhöchsten Hofes und und vom Privateigentum Seiner Majestät des Kaisers." Dieser Titel gibt den Inhalt der beiden wesentlichen Teile desselben wieder: §§ 112—118 sind dem Unterhalt und der Verwaltung des Hofes, §§ 119—122 dem Privateigentum des Kaisers und der Verwaltung desselben gewidmet.

1. Unterhalt und Verwaltung des Hofes. Das Kapitel beginnt mit zwei Paragraphen einführenden Charakters, die den Unterhalt des kaiserlichen Hofes allgemein begründen, und zwar

mit den Worten des Nakaz (Art. 579), mit unwesentlichen redaktionellen Veränderungen desselben:[147])

§ 112: «Величіе и слава Имперіи требуютъ, чтобы Императорскій престолъ, яко источникъ ободренія, наградъ и благоденствія всего народа, окруженъ былъ довольствомъ и пристойнымъ великолѣпіемъ.»

§ 113: «Сіе предполагаетъ нарочитные издержки, для коихъ предназначаются особливые и непремѣнные доходы.»

In der Formulierung dieser Paragraphen ruft nur die Erwähnung der „besonderen und unbedingten", für den Unterhalt des Hofes bestimmten Einkünfte Widerspruch hervor, sofern man in dieser Erwähnung die überlebte Idee der Spezialisierung der Einkünfte erblicken kann, die zu Beginn des XIX. Jahrhunderts, wie wir gleich sehen werden, die Stütze im geltenden Recht verloren hatte. In Art. 579 des Nakaz fehlen diese Worte.

Speziell vom Unterhalt des Hofes spricht nur ein einziger Paragraph (§ 114), der feststellt, daß „für den Unterhalt des Kaiserlichen Hofes und der allerhöchsten Familie eine gewisse Summe aus den Staatseinkünften festgesetzt wird, deren genaue Bestimmung und Verwendung einzig und allein vom geheiligten Willen Seiner Kaiserlichen Majestät abhängt". § 114 russ. Text lautet:
«На содержаніе Императорскаго Двора и Высочайшей Фамиліи опредѣляется извѣстная сумма изъ Государственныхъ доходовъ, коей точное назначеніе и употребленіе зависитъ единственно отъ священной воли Государя Императора.»
Es wird also die finanzielle Quelle für den Unterhalt des Hofes fixiert („Statseinkünfte") und die Regeln über die Verwendung des hierfür assignierten Betrages aufgestellt (das Ermessen des Kaisers). Die Bestimmung über den Unterhalt des Hofes durch aus den Staatseinkünften assignierte Beträge entsprach unbedingt dem „status quo" des XVIII. Jahrhunderts. Der Bedarf des Hofes wurde als ein Teil des staatlichen Bedarfs angesehen, die Verwaltung des Hofes galt als ein Teil der Staatsverwaltung. Das führte zur entsprechenden Folgerung auf dem Gebiet des Budjetrechts, und zwar in seinen beiden, für das ausgehende XVIII. Jahrhundert wichtigsten Formen: sowohl während der Geltung des durch eine Reihe von Akten Katharinas II. zerstörten Systems der Spezialisierung der Einkünfte, als auch im darauf folgenden System des einheitlichen Budjets der staatlichen Einnahmen und Ausgaben.[148])

Die nächste Gruppe der Paragraphen des fünften Kapitels des Projekts (§ 115—118) spricht von der Verwaltung des Allerhöchsten Hofes. Dort wird das allgemeine Prinzip der Verwaltung des Hofes aufgestellt (§ 115), die wichtigsten „etatsmäßigen Stellen" dieser Verwaltung aufgeführt (§ 116), auf die Instruktionen und „Verordnungen", die den durch diese „Stellen" ausgeübten Ämtern zugrundeliege, hingewiesen (§ 117) und schließlich werden Hofchargen erwähnt, die mit keinerlei besonderen Gebieten der Verwaltung betraut sind (§ 118).

Ich hatte bereits erwähnt, daß die Hofverwaltung von der Staatsverwaltung nicht getrennt war: die notwendige Folge hieraus ist die Anerkennung des Dienstes am Hofes als Staatsdienst. In der Tat

spricht § 115 des Projekts von besonderen etatsmäßigen Stellen am Hofe, die „der Fürsorge und Verwaltung durch besondere Staatsbeamte“ unter der Oberaufsicht Seiner Kaiserlichen Majestät unterstellt sind.[149]) Die Idee der Gleichheit von Staats- und Hofdienst ist hier ganz deutlich ausgedrückt.[150]) Die Verfasser des Projekts waren mithin berechtigt, wie sie es auch getan haben, sich auf die „Rangtabelle“ (Tabel' o rangach) und auf den „Hof-Etat zu berufen.

Dann führt das Projekt die zum Allerhöchsten Hofe gehörigen „wichtigsten etatsmäßigen Stellen“ auf und bestimmt genau ihre Kompetenz.[151])

Neben den die einzelnen Gebiete der Hofverwaltung versehenden Organen erwähnt das Projekt auch eine Reihe von „Hofchargen“, die „zum Glanz und zur Pracht des Kaiserlichen Hofes“ da sind, wie z. B. der Oberkammerherr, Oberschenk, Oberzeremonienmeister etc. (§ 118).

2. Privateigentum des Kaisers. Die Schlußparagraphen des Projekts (§§ 119—122) sind dem Privateigentum des Kaisers gewidmet. Ihrer Betrachtung sind unbedingt einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Gierke weist darauf hin, daß die naturrechtliche Doktrin mit der Aufstellung der Idee des Staates unausbleiblich zu der Unterscheidung des Staatseigentums vom Privateigentum des Monarchen kommen mußte.[152]) In der Tat tritt diese bereits bei Puffendorf[153]) angedeutete Unterscheidung bei den Theoretikern des Naturrechts im Verlauf des gesamten XVIII. Jahrhunderts ganz deutlich hervor[154]) Das Preußische Landrecht bleibt in demselben Ideenkreis, wenn es festsetzt, daß die persönlichen und die Familienbeziehungen des Monarchen durch Familienstatuten und Verträge bestimmt werden und die übrigen privatrechtlichen Beziehungen (folglich auch die vermögensrechtlichen) den allgemeinen Gesetzen des Landes unterliegen.[155]) Bei der Abfassung des Projekts der Grundgesetze von 1804 gab die Kategorie des Privateigentums des Herrschers offenbar zu keinerlei Zweifeln Anlaß; dabei ist es interessant zu bemerken, daß die Idee der Notwendigkeit, im Projekt ihre völlige juristische Trennung von den für den Unterhalt des Hofes ausgegebenen Beträgen zu betonen, die unbestreitbar zu den von Rosenkampf übernommenen Ideen gehörte, auch von den „Leitern“ der Kommission, d. h. Lopuchin und Novosil'cov voll und ganz vertreten wurde. Wenigstens hielten es die letzteren nach Anhörung des „Inhalts der Artikel“ für das Kapitel über das Eigentum des Herrschers in der Sitzung des Direktoriums der Kommission vom 9. April 1804 für nötig zu bemerken, daß das letztere „völlig getrennt“ von den für den Unterhalt des Hofes ausgegebenen Beträgen sein sollte. Und zwar motivierten sie dies dadurch, daß die Beträge für den Unterhalt des Hofes nach einem festen Etat ausgegeben würden, „wie für irgendwelche anderen staatlichen Behörden“, was natürlich unter keinen Umständen auf die Masse des persönlichen Eigentums Seiner Kaiserlichen Majestät Bezug haben kann.[156])

Die juristische Natur des Privateigentums des Kaisers wird mit kategorischer Klarheit in § 121 des Projekts festgestellt· „Seine Kaiserliche Majestät verfügen und disponieren über Ihr Privateigentum als Privatbesitzer“ (Государь Императоръ частной собственностью своей распоряжается и управляетъ какъ частный владѣлецъ). Mit vollem Recht beruft sich das Projekt hierbei auf Art. 628 und 629 des Nakaz.[157]

Der Klarstellung der Zusammensetzung der „Privateinkünfte“ des Kaisers sind die §§ 119 und 120 des Projekts gewidmet. Der erstere setzt ganz allgemein fest, daß außer dem bestimmten, aus den Staatseinkünften für den Unterhalt des Hofes ausgegebenen Betrag, noch „besondere Einkünfte“ ausgegeben werden, die das Privateigentum des Herrschers bilden und für seine privaten Ausgaben verwendet werden.[158] Die Quellen dieser Einkünfte werden in § 120 des Projekts dargelegt: letzterer erwähnt die privaten Besitzungen des Kaisers und die „Wirtschaftsunternehmungen zum allgemeinen Nutzen“, zu denen Verkauf sibirischer Pelzwerke, einige Bergwerke, Manufakturen, Fabriken u. a. gehören.[159]

Zum Schluß setzt das Projekt auch dasjenige Organ fest, dem die Verwaltung des Privateigentums des Kaisers übertragen ist; dieses Organ ist das Kabinett, das seine eigene Einrichtung und Etat neben „den anderen Staatsbehörden“ hat (§ 122).[160]

Auf die Frage, in welchem Maße die Bestimmungen des Projekts über das Privateigentum des Kaisers dem geltenden Recht entsprachen, muß die Antwort positiv lauten. Freilich werden wir eine gesetzliche Formulierung der dem Kabinett übertragenen Verwaltung des Privateigentums des Kaisers in der Weise, wie sie im Projekt von 1804 gegeben ist, in den voraufgehenden Gesetzgebungsakten nicht finden, aber indirekt kann man sie aus dem Text des in der Geschichte des Kabinetts so außerordentlich wichtigen Ukas vom 16. Juli 1786 ableiten. Bekanntlich hatte das Kabinett bereits in den ersten zwei Jahrzehnten der Regierung Katharinas II. die Bedeutung eines Organes der Staatsverwaltung endgültig eingebüßt und sich in ein Institut der Hofverwaltung verwandelt.[161] Der Ukas vom 16. Juli 1786, der diese Stellung des Kabinetts befestigte, enthielt einen sehr wichtigen § 9, in dem festgestellt wurde, daß der „staatliche“ Bedarf und die „staatlichen“ Einkünfte zum Amtsbereich des Kabinetts nicht gehören.[162] Verhält es sich so, so wäre es logisch zu folgern, daß zum Amtsbereich des Kabinetts der „private“ Bedarf und die „privaten“ Einkünfte des Kaisers gehören, da eine dazwischenliegende Kategorie von „Einkünften“ Rosenkampf nicht zur Verfügung stand.

Die Zusammensetzung des Privateigentums des Kaisers oder, wie das Projekt sagt, seiner „Privateinkünfte“, wird im Projekt durch eine ziemlich vollständige, wenn auch summarische, Festsetzung des Amtsbereichs des Kabinetts bestimmt. § 120 des Projekts erwähnt bei der Aufzählung der Quellen der Privateinkünfte des Kaisers 1. die privaten Besitzungen Seiner Majestät, 2. verschiedene Betriebe und

„Wirtschaftsunternehmungen zum allgemeinen Nutzen", im besonderen a) Verkauf von sibirischen Pelzwaren, b) Bergwerke, c) Manufakturen und Fabriken und andere ähnliche Quellen. Was zunächst die „Besitzungen" des Kaisers anbetrifft, so befand sich zur Zeit der Abfassung des Projekts Rosenkampfs in der Tat unter der Verwaltung des Kabinetts eine Menge Grundbesitz.[163]) Unter dem „Verkauf" von sibirischen Pelzwaren versteht das Projekt offenbar den Zweig der Verwaltung des Kabinetts, der im XVIII Jahrhundert unter der Bezeichnung der Verwaltung des „Rauchwerks" zuammengefaßt wurde. Die Verwaltung des aus Sibirien kommenden „Rauchwerks", d. h. der Felle, war vom Kabinett von dem im Jahre 1763 aufgelösten Sibirischen Prikaz übernommen worden.[164]) Die Bergwerke sind zweifellos die unter der Verwaltung des Kabinetts stehenden Gruben von Nerčinsk und Kolyvano-Voskresensk (die späteren Altai-Gruben). Nach einigen Schwankungen über die Zuständigkeit der Nerčinsk- und Kolyvan-Distrikte während der Regierung Pauls,[165]) wurden sowohl die Gruben von Kolyvano-Voskresensk (i. J. 1801), wie die von Nerčinsk (i. J. 1803) der Verwaltung des Kabinetts unterstellt.[166]) Was endlich die „Manufakturen und Fabriken" anbelangt, so wurde gerade zu Beginn der Regierung Alexander I. die Kaiserliche Tapetenmanufaktur, die Glas-, Porzellan- und Fajansfabriken der Verwaltung des Kabinetts übergeben (i. J. 1802):[167]) auch hier beruht das Projekt auf den tatsächlichen Verhältnissen. Zum Schluß will ich noch bemerken, worauf sich die Erwähnung des „Etats" des Kabinetts im Projekt gründete: der im Jahre 1786 erstmalig festgesetzte Etat war am 18. Januar 1802 durch einen neuen ersetzt worden,[168]) der offenbar von den Verfassern des Projekts gemeint war.

Schlußbetrachtungen.

Nach Beendigung der genauen Betrachtung des Projekts können wir folgendes Ergebnis feststellen.

Die der Gesetzgebungskommission übertragene Aufgabe, ein Projekt der Grundgesetze zu verfassen, hat Rosenkampf in bezug auf den Umfang der darin enthaltenen Normen richtig gelöst: das Projekt umfaßt tatsächlich die rechtlichen Grundelemente der Staatsverfassung. Die weitere Aufgabe, ein Projekt auf Grund des „status quo" der Gesetzgebung zu geben, kann nur insoweit als gelöst gelten, als Rosenkampf ein Projekt der Grundgesetze der absoluten Monarchie verfaßt hat. Will man aber unter dem „status quo" die Darstellung der vorhandenen Gesetze auf Grund ihres Originaltextes verstehen, so wird man sagen müssen, daß diese Aufgabe in Rosenkampfs Projekt nicht gelöst ist. Die aufmerksame Betrachtung des Projekts hat uns immer wieder von der vollkommenen Unabhängigkeit des Textes des Projekts vom Text derjenigen Gesetzesdenkmäler, auf denen er laut Angabe begründet war, überzeugt. Eine Ausnahme bildeten in dieser Hinsicht nur die Paragraphen des Projekts, die auf dem Text der Fundamentalgesetzgebung Pauls begründet sind. Man

kann mit Gewißheit behaupten, daß Rosenkampfs Arbeit nicht vom Gesetzgebungstext zum Text des Projekts ging, sondern umgekehrt, vom Text des Projekts zum Text derjenigen Rechtsdenkmäler, die diesen Text in größerem oder geringerem Maße bekräftigen konnten. Die Zusammensetzung der überwältigenden Mehrzahl der zur Bekräftigung des Textes herangezogenen Zitate beweist überzeugend ihre Zufälligkeit und ihre geringe Beweiskraft.

Wenden wir uns vom Text des Projekts, von seiner äußeren Hülle, zum Inhalt seiner Normen, so werden wir sagen müssen, daß in dieser Hinsicht alle seine Bestimmungen in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden können. In die eine gehören die Paragraphen des Projekts, deren Quelle die mehr oder minder genau aufgenommenen Normen des einheimischen Rechts sind, in die andere die Paragraphen, deren Quelle die westeuropäische Theorie des öffentlichen Rechts oder sogar der wersteuropäische Gesetzestext bildet. In der überwältigenden Mehrzahl von Fällen einer solchen Rezeption der westeuropäischen Rechtsideen dienten als Quelle der Rezeptionen die deutsche naturrechtliche Theorie des XVIII. Jahrhunderts und das Preußische Landrecht.

---

[1]) § 1 russ. Text:
Православная Грекороссійская вѣра есть господствующая во всей Импреіи. Она основана на Священномъ Писаніи и на ученіи Святыхъ Отецъ.
(Der orthodoxe griechisch-russische Glaube ist der herrschende im ganzen Reich. Er ist auf der Heiligen Schrift und auf den Lehren der Heiligen Väter begründet.)

§ 1 d. Text: „Die rechtgläubige Religion ist als die herrschende im ganzen Russischen Reich anerkannt: sie beruht auf di (sic!) göttliche (sic!) Vorschriften der heiligen Schrift und auf die von den heiligen Vätern anerkannte (sic!) Lehren."

§ 2 r. Text:
Каждый Россійскій подданный обязанъ ее признавать таковою.
(Jeder russische Staatsuntertan ist verpflichtet, sie als solche anzuerkennen.)

§ 2 d. Text: Jeder Staatsuntertan ist verpflichtet, sie als solche anzuerkennen.

§ 3 russ. Text:
Каждый исповѣдующій сію вѣру подлежитъ ея правиламъ на основаніи Духовнаго Регламента.
(Jeder, der diesen Glauben bekennt, ist seinen Regeln auf Grund des geistlichen Reglements unterworfen.)

§ 3 d. Text: „Jeder Bekenner dieser Religion ist verpflichtet, sich ihren Vorschriften zu unterwerfen (wie sie in dem geistlichen Reglement enthalten sind")..

[2]) § 4 r. Text:
При исповѣданіи господствующей вѣры терпимы въ Россійскомъ Государствѣ и всѣ другія вѣры: покровительствуются иновѣрцы, представляется имъ свобода совѣсти, и не возбраняется, на основаніи существующихъ о семъ указаній, отправлять явно свое Богослуженіе.
(Neben dem Bekenntnis des herrschenden Glaubens sind im Russischen Reich alle anderen Glaubensbekenntnisse geduldet: die Andersgläubigen werden begünstigt, es wird ihnen Gewissenfreiheit gewährt und nicht verboten, auf Grund der darüber bestehenden Gesetzesbestimmungen ihren Gottesdienst öffentlich zu verrichten.)

§ 4 d. Text: „Die russische Religion toleriert alle anderen Religionen: sie schützt ihre Bekenner und räumt ihnen alle Glaubens- und Gewissensfreiheit an, sie verstattet die freye Ausübung ihres Kultus, insofern er nicht die öffentliche Ruhe stört, nach Maßgabe der darüber existierenden speziellen Verordnungen."

[3]) In diesem Punkt geht der russische und der deutsche Text etwas auseinander: der russische Text setzt die Pflicht fest, den Regeln des orthodoxen Glaubens „auf Grund des Geistlichen Reglements zu gehorchen", also ohne den Inhalt der entsprechenden Regeln zu bestimmen, der deutsche Text aber schreibt vor, den im Geistlichen Reglement enthaltenen religiösen Regeln zu gehorchen.

[4]) Der deutsche Text schreibt sehr ungenauerweise sowohl die allgemeine Toleranzerklärung wie auch ihre Präzisierung der orthodoxen Religion selbst zu.

[5]) Anläßlich dieses § 4, der, nach dem Journal des Direktoriums der Kommission vom 14. Mai 1804, einen weiteren Charakter trug, machte Lopuchin (Novosilcov wohnte der Sitzung nicht bei) folgende Bemerkung: „im § 4 heißt es: Andersgläubigen ist es nicht verboten ihren Gottesdienst öffentlich zu verrichten. Diese Bestimmung kann man nicht als allgemeine bezeichnen; folglich kann sie auch in einem allgemeinen Gesetz nicht zugelassen werden; denn obwohl Religionsfreiheit in den Russischen Gesetzen gestattet ist, so wird öffentliche Verrichtung des Gottesdienstes nicht allen Andersgläubigen überhaupt und nicht in allen Gouvernements und Städten ohne Ausnahme gestattet. Daher muß in den besonderen Gesetzgebungen vermerkt werden, welche Andersgläubigen und wo das Recht haben, auf Grund der Gesetze ihren Gottesdienst mit allen Zeremonien zu verrichten." (Arch. d. R. R., Akten der G.-K. Rep. 246.) Jedoch trotz dieser Bemerkung, die, wie man aus dem Text des Journals schließen kann, gegen die Aufnahme einer deklarativen Anerkennung der öffentlichen Pflege von Gottesdienst an sich gerichtet war, blieb diese Anerkennung erhalten und wurde nur durch die Aufnahme des Vorbehalts: „auf Grund der hierüber bestehenden Gesetzesbestimmungen" eingeschränkt.

[6]) Art. 1: „So ein Andersgläubiger, welchen Glaubens er immer sei, oder ein Russe Gott den Herren oder unseren Erlöser Jesus Christus oder die Ihn geboren hat, unsere reine Herrin die Mutter Gottes und ewige Jungfrau Maria, oder das hl. Kreuz oder Seine Heiligen lästert: so muß mit allen Mitteln untersucht werden. Und wird die Wahrheit darüber erkundet und wird dieser Gotteslästerer überführt, so soll er hingerichtet, verbrannt werden."

[7]) V. N. Širjaev, Religioznyia prestuplenija (Religiöse Verbrechen), Jaroslavl', 1909, S. 239—240.

[8]) V. N. Širjaev, ibid. S. 241, wo auch die Quellen der entsprechenden Artikeln angegeben sind.

[9]) Über diese Maßnahmen vgl. V. N. Širjaev, l. c. S. 245 ff., besonders S. 253, 258, 262.

[10]) Čulkov, Juridičeskij Slovar' (Juristisches Wörterbuch), Teil II, Abt. 2, S. 1052 ff.

[11]) P. V. Verchovskij, Učreždenie Duchovnoj Kollegii i Duchovnyi Reglament (Die Begründung des Geistlichen Kollegiums und das Geistliche Reglement), Bd. I, Rostov am Don, 1916 S. 492 ff.

[12]) Čulkov, Juridičeskij Slovar' (Juristisches Wörterbuch), Moskau, 1792, Bd. I S. 97. Derselbe Verweis beim Worte „Glaube" auch bei Langans, l. c. S. 26.

[13]) Nakaz § 494: „In einem so großen, seine Herrschaft auf so viele verschiedene Völker erstreckenden Reiche wäre für die Ruhe und Sicherheit seiner Bürger, das Verbot oder die Intoleranz (im französischen Text l' intolérance) ihrer verschiedenen Glaubensbekenntnisse ein sehr großer Fehler". Die Quelle für diesen Artikel ist Montesquieu: s. „Nakaz" in der Ausgabe von N. D. Čečulin, S. 134.

[14]) V. S. d. G. IV. Nr. 1910.

[15]) V. S. d. G. IX. Nr. 6693.

[16]) V. N. Širjaev, l. c. S. 251 definiert das Verhältnis des XVIII. Jahrhunderts zum Prinzip der Religionsfreiheit folgendermaßen: „Es verhielt sich tolerant gegenüber allen unter den Untertanen des Reiches existierenden Bekenntnissen und Kulten, sofern sie der orthodoxen Kirche nicht mit Gefahr drohten, gestand aber nur der letzteren nicht nur das Daseinsrecht zu, sondern auch das Recht auf weiteres Wachstum und Gedeihen durch Propagierung ihrer Lehren."

[17]) Die Paragraphen 5—7 des zweiten Teils des ersten Kapitels des Projekts, d. h. des Teils „Von Seiner Majestät dem Kaiser, Seinen Rechten und vom Russischen Reich".

[18]) Vgl. G. G. Telberg, Sistema gosudarstvennych prestuplenij v Uloženii zarja Alekséja Michajloviča (Das System der Staatsverbrech n im Uloženie des Zaren Alexej Michajlovic). — Žurnal Ministerstva Justicii, 1911, Nr. 5, S. 155.

[19]) F. V. Taranovskij, Sobornoe izbranie i vlast' velikago gosudarja v XVII stolětii (Die Wahl durch den Sobor und die Macht des Zaren im XVII. Jahrhundert). — Žurn. Min. Just. 1913, Nr. 5, S. 3 ff.

[20]) Art. 9: „Der Kaiser ist Selbstherrscher; denn keine andere, außer der in seiner Person vereinigten Gewalt kann der Ausdehnung eines so großen Reiches entsprechend handeln."

[21] Art. 7: „Die Gesellschaft kann nicht ohne Regierung sein. Die der Natur am besten entsprechende Regierung ist aber die, deren besondere Beschaffenheit am besten mit der Beschaffenheit des Volkes übereinstimmt, für das sie eingerichtet wird. Die Vereinigung aller besonderen Mächte bildet das, was man einen Staat nennt. Diese allgemeine Macht ist in Rußland einer Person übertragen; und dies ist sein natürlicher Zustand nach den Regeln des allgemeinen Staatsrechts überhaupt, die auf dieses Reich passen, das aufhören würde mächtig zu sein, wenn es anders regiert wäre, was im 2. Kapitel des Großen Nakaz bewiesen ist."

[22]) § 8 russ. Text:
«Императорскій титулъ есть слѣдующій ... Наименованіе Императоръ и Самодержецъ Всероссійскій объемлетъ всѣ прочія принадлежности титула».

§ 7 deutscher Text: „Der förmliche Titel Kaiserlicher Majestät ist folgender .... Der Ausdruck Kayser und Selbstherrscher von Rußland umfaßt alle diese verschiedenen Attributionen."

[23]) V. N. Latkin, Učebnik istorii russkago prava perioda Imperii (Lehrbuch der russischen Rechtsgeschichte im Zeitalter des Kaiserreichs). St. Petersburg, 1909, S. 270.

[24]) V. S. d. G. Nr. 17635 und Nr. 19721.

[25]) § 9: «Императоръ по вступленіи на всероссійскій престолъ, по назначенію предшественника или же по порядку преемничества (какъ показано въ главѣ 3-й) помазуется Святымъ Мvромъ, слѣдуя достохвальному примѣру въ Бозѣ почивающихъ Царей.»
(Nach der Besteigung des allrussischen Thrones auf Grund der Designation des Vorgängers oder auf Grund der Erbfolge (wie im Kapitel 3 gezeigt ist), wird der Kaiser nach dem wohllöblichen Beispiel der in Gott ruhenden Zaren mit dem hl. Öl gesalbt.)

[26]) § 8 d. Text: „Der Kaiser besteigt den russischen Kayserlichen Thron entweder Kraft der Ernennung seines Vorgängers oder durch Erb- oder Erstgeburts-Recht, in Folge der Successionsordnung" (siehe Kap. 3).

§ 9 d. Text: „Ein solcher, durch in vorgeschriebener Art zum russischen Thron gelangter Kaiser, wird nach der ehrwürdigen Sitte der in Gott ruhenden Zaare gekrönt und mit dem heiligen Öl gesalbet."

[27]) Der Hinweis des § 9 r. Text auf Kap. 3 des Projekts ist eigentlich ein Hinweis auf die Thronfolgeakte vom 5. April 1797, aus der das genannte Kapitel besteht.

[28]) Im deutschen Text: „2. Krönungs-Eid und Anrede des Erzbischofs (siehe Novikof)"

[29]) L. c., T. VII. S. 11 ff.

[30]) Ibid. S. 13.

[31]) § 29 deutscher Text: „Er hat das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen" (siehe § 8 oben).

[32]) Ich schließe aus diesem Hinweis das „eidliche Versprechen bei der Krönung und die vom Erzbischof gehaltene Rede" als nicht zur Thronfolge, sondern zur Salbung gehörig, aus.

[33]) Im Hinweis zu § 8 d. Text stehen: „Thronbesteigungs-Acte des Hauses Romanoff vom Jahre 1613, Ukas Peters I. vom Februar 1723, Ukase vom Jahr 1718, Ukase von Catharina I. vom Jahr 1727".

[34]) In § 29 d. Text wird auf das Zitat zu § 8 hingewiesen.

[35]) „Alte Russische Bibliothek", Teil VII (2. Aufl.), S. 212—213.

[36]) F. V. Taranovskij, Sobornoe izbranie i vlast' velikago gosudarja v XVII stolětii (Die Wahl durch den Sobor und die Macht des Großfürsten im XVII. Jahrhundert). Žurn. Min. Just., 1913, Nr. 5, S. 20.

[37]) V. S. d. G. VII., Nr. 3151.

[38]) V. S. d. G. VII., Nr. 3893.

[39]) V. S. d. G. VII., Nr. 4870.

[40]) V. S. d. G. VII., Nr. 5070.

[41]) Im Zitat zu § 9 r. Text findet sich noch ein Hinweis auf den „Ukas Peters I. vom 22. Februar 1723"; dieser Hinweis beruht offenbar auf einem Mißverständnis, da zu diesem Datum nur der Ukas „über den Neudruck der Rangtabelle" (V. S. d. G. VII., Nr. 4170) gehört, der keinerlei Beziehung zur Thronfolge hat.

[42]) V. S. d. G. XXIV., Nr. 17 910.

[43]) Vgl. Sitzungs-Journal vom 9. April 1804 (A. d. R., Akten der G.-K., Rep. 246).

[44]) Ich führe die Aufzeichnung der Betrachtungen des Direktoriums im Journal an: „Bei der Betrachtung des die Ordnung in der Nachfolge des allrussischen Thrones enthaltenden Kapitels haben die Mitglieder des Direktoriums ihre Aufmerksamkeit auch den Gesetzen zugewandt, die in bezug auf diesen Gegenstand im Russischen Reich existieren. Die bekanntesten und wichtigsten sind: die Bestimmung Peters des Großen vom Jahre 1723 (offenbarer Schreibfehler statt 1722) und die an seinem Krönungstage feierlich publizierte Akte Kaiser Paul I. Bei oberflächlichem Vergleich dieser Gesetze miteinander stellt es sich heraus, daß sie (scheinbar) nicht übereinstimmen. Das in Gestalt eines Fundamentalgesetzes herausgegebene und durch den Eid aller Untertanen geheiligte Manifest Peters des Großen überläßt dem allrussischen Monarchen völlige Freiheit, einen Nachfolger aus seiner allerhöchsten Familie, nicht nach dessen Alter oder Erstgeburt, sondern nach eigenem Ermessen, eine durch persönliche Vorzüge und durch Fähigkeiten, das Land zu regieren, zum Nachfolger geeignete Person zu wählen. Dieses, der Monarchischen Selbstherrschenden Regierung eigentümliche Recht wird in diesem Manifest durch aus der Heiligen und russischen Geschichte geschöpfte Beispiele bekräftigt, besonders aber durch die unwiderlegbare Tatsache, daß der Herrscher, wie bei allen seinen Handlungen, so auch ganz besonders bei der Bestimmung des Nachfolgers, einzig und allein das Wohl und die Unversehrtheit des Staates im Auge haben soll. Demgegenüber bestimmt die Akte vom Jahre 1796 (1797 ?) die Nachfolgeordnung auf Grund der Erstgeburt und setzt die Ordnung fest, in der der Thron von einer Person aus der allerhöchsten Familie auf die andere übergehen soll. Auf den ersten Blick kann es, wie oben gesagt, leicht scheinen, daß diese Gesetze miteinander unvereinbar sind, als seien sie für zwei nach Form und Geist der Regierung völlig verschiedene Staaten herausgegeben. Jedoch wäre ein solcher Schluß mit dem Wohl des Reiches und vermutlich auch mit dem Willen dieser beiden Gesetzgeber unvereinbar. Um sich hierüber zu vergewissern, muß man auf ihre Absichten und auf die damalige Lage der Dinge eingehen. Peter der Erste, durch historische Beispiele und eigene Erfahrung, d. h. durch den Ungehorsam seines Sohnes Alexej Petrovič belehrt, hat es

für nötig erachtet, um künftighin alle Mißverständnisse und Ungelegenheiten, die dem Reich daraus erwachsen können, zu vermeiden, das seit altersher in Rußland bestehende und mit der Monarchengewalt verbundene Recht der Wahl eines Nachfolgers auf Grund seiner besonderen Fähigkeiten und persönlichen Vorzügen, zum unbedingten Gesetz zu erheben und festzusetzen. Dieses Gesetz sagt aber nicht, was geschehen soll, wenn der Herrscher stirbt, ohne bei seinen Lebzeiten einen Nachfolger bestimmt und ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Dieser so wichtige Umstand ist Peter dem Großen entgangen und ist bis auf die Zeiten Pauls I. nicht nur nicht entschieden, sondern nicht einmal bemerkt worden; dieser sah den Fehler und gab die obengenannte Akte heraus, die Thronfolgeordnung enthält. Hieraus folgt, daß dieses Gesetz die Bestimmung Peters des Großen nicht nur nicht verletzt, sondern, da es dieselbe aufs klarste und befriedigendste ergänzt, nicht minder als jenes nützlich und für das Wohl des Reiches notwendig ist. Denn diese Akte setzt die Verwandschaftsgrade und das durch dieselben gewährte Recht auf die Nachfolge auf den Thron fest, in dem Falle, wenn letzterer keinen, bei Lebzeiten des Kaisers oder durch sein besonderes Testament bestimmten Nachfolger haben wird, und erlöst Rußland für immer von der Unstimmigkeit, vom Zwist und von den Forderungen, die Unklarheiten oder Fehler im Gesetz in bezug auf diesen Gegenstand hervorrufen können, besonders wenn z. B. nach Aussterben der älteren Linie nur Prinzen von Geblüt übrig bleiben sollten; von dem für das Reich nicht selten gefährlichen und verderblichen Interregnum, und schließlich von der Teilung des Reichs unter zwei oder mehr Erben, eines allerdings entfernten Falles, der aber wenigstens in alten Zeiten das Russische Reich öfters zerteilt und geschwächt hat. Mit Rücksicht auf diese Beweise und Erwägungen hat das Direktorium beschlossen, daß das Kapitel über die Thronfolge auf Grund dieser beiden Grundgesetze des Russischen Reichs abzufassen sei."

[45]) § 10 r. Text:
«Императоръ есть верховный правитель всего огсударства и глава церкви.»
(„Der Kaiser ist der oberste Lenker des Staates und Oberhaupt der Kirche"). § 10 d. Text: „Der Kaiser als Alleinherrscher ist zugleich das geistliche Oberhaupt des Staates." Es bleibt die Frage offen, ob nicht die mangelnde Übereinstimmung des Textes dieser beiden §§ (im russ. Text wird der Kaiser als „Oberhaupt der Kirche", im deutschen — als „geistliches Oberhaupt des Staates" bezeichnet) die Folge einfacher Unachtsamkeit ist; angesichts der völligen Unbestimmtheit des im deutschen Text angewandten Ausdrucks darf man das letztere annehmen.

[46]) Eug. Temnikovskij, Položenie Imperatora Vserossijskago v russkoj pravoslavnoj cerkvi v sviazi s obščim učeniem o cerkovnoj vlasti (Die Stellung des Allrussischen Kaisers in der orthodoxen Kirche im Zusammenhang mit der allgemeinen Lehre von der kirchlichen Gewalt), Jaroslavl', 1909.

[47]) P. V. Verchovskij, Učreždenie Duchovnoj Kollegii i Duchovnyj Reglament (Die Begründung des Geistlichen Kollegiums und das Geistliche Reglement), Bd. I—II, Rostov am Don, 1916.

[48]) Eug. Temnikovskij l. c. S. 14 ff., P. V. Verchovskij, l. c. Bd. I, S. 312 ff.

[49]) Eug. Temnikovskij, l. c. S. 13; P. V. Verchovskij, l. c. Bd. I, S. 310—311.

[50]) P. V. Verchovskij, l. c. Bd. I, S. 314, Anm. 4.

[51]) Die Anfangsworte der deutschen Fassung des § 10 betonen deutlich diesen Zusammenhang mit dem territorialen System: „Der Kaiser als Alleinherrscher ist zugleich das geistliche Oberhaupt . . ."; hier wird die kirchliche Oberhoheit unmittelbar aus der staatlichen abgeleitet und als Bestandteil derselben angesehen.

[52]) § 11 russ. Text:
»Соединяеть въ особѣ своей верховную власть, какъ законодательную, такъ и исполнительную.»

§ 11 deutsch. Text: „Er vereinigt als solcher in seiner Person die höchste gesetzgebende und ausübende Macht."

[53] V. S. d. G. XVIII, Nr. 13095.

[54] § 12 des Projekts. Im Text dieses Paragraphen können wiederum Abweichungen zwischen der russischen und der deutschen Fassung des Projekts beobachtet werden: § 12 deutsch. Text lautet: „Er übt selbige in Gemäßheit der von ihm sanctionierten Gesetze und Formen aus", wogegen § 12 in der russischen Fassung aus zwei Absätzen besteht, von denen nur der erste der deutschen Fassung entspricht. § 12 russ. Text lautet: «Располагаетъ сею властію по законамъ, Имъ утвержденнымъ и поставленнымъ. Если-бы для пользы и безопасности Государства по стеченію особенныхъ обстоятельствъ, потребовалось отмѣнить какое-либо основаніе права, въ такомъ случаѣ Императоръ по высочайшему постановленію останавливаетъ или ограничиваетъ дѣйствіе онаго особымъ указомъ.»

[55] Im deutschen Zitat sind noch, offenbar irrtümliche, Hinweise auf „§ 12 und § 13 des Planes" vorhanden, der eine solche Einteilung nicht kennt.

[56] Ich führe seinen Text in deutscher Übersetzung an: § 12, zweiter Absatz — „Wenn es zum Nutzen und zur Sicherheit des Staates unter besonderen Umständen erforderlich wäre, irgendeine Rechtsgrundlage abzuändern, so setzt der Kaiser nach allerhöchstem Gutdünken die Geltung derselben außer Kraft, oder schränkt sie durch besonderen Ukas ein."

[57] § 13 russ. Text:
«Государство съ Особою Императора нераздѣльно такъ, что всѣ права и обязанности Государства въ Немъ сосредочены и въ Его Особѣ представляются, а по тому:»
§ 13 deutsch. Text: „Der Staat ist mit der Person des Kaisers so eng verbunden, daß alle Rechte und Pflichten des Staates in seiner Person vereinigt sind und von ihm repräsentiert werden."

[58] § 14 russ. Text:
«Всякое оскорбленіе противъ Особы Императора есть оскорбленіе Россійскаго Государства» (см. право уголовное въ 3-й части сего Уложенія.)
§ 14 deutsch. Text: „Wer die Person des Kaisers angreift, der verletzt den russischen Staat" (siehe Strafrecht im 3. Teil dieses Gesetzbuchs).

[59] § 15 russ. Text:
«Особа Императора, есть священна и неприкосновенна.»
§ 16 deutsch. Text: „Seine geheiligte Person ist unverletzbar."
§ 16 russ. Text:
«Императоръ не подлежитъ никакой отвѣтственности.»
§ 17 deutsch. Text: „Er ist keiner Verantwortlichkeit unterworfen." Zwischen § 14 und § 16 des deutschen Textes befindet sich § 15, der sich unmittelbar auf § 13 bezieht: § 15 deutsch. Text: „Aus dieser dem Kaiser zustehenden Macht fließen folgende Rechte". Im russ. Text ist dieser reine Übergangsparagraph ausgelassen und in § 13 durch die Worte „und daher" ersetzt.

[60] Duguit et Monnier, Les constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789, 2. ed. 1908, p. 12

[61] Blackstone, Commentaries on the laws of England, 4th ed., Dublin, 1771, p. I, p. 246.

[62] Ich führe den Text dieser Paragraphen an.
§ 17 russ. Text:
«Имѣетъ право объявлять войну, заключать миръ и трактаты.»
(§ 18 deutsch. Text: „Er hat das Recht, Krieg zu führen und Frieden und Tractaten abzuschließen").
§ 18 russ. Text:
««Верховно распоряжается сухопутными и морскими силами.»
§ 19 russ. Text:
Опредѣляетъ наборъ и образуетъ воинство; предпринимаетъ всякія мѣры къ защитѣ и оборонѣ Государства.»

(§ 19 deutsch. Text: „Die Land- und Seemacht steht unter seiner Verwaltung. Die Rekrutierung derselben und alle übrige zur Vertheidigung des Staats abzweckende Mittel hängen allein von ihm ab.")

§ 20 russ. Text:

Установляетъ торговлю и всякія сношенія съ прочими государствами.»

(§ 20 deutsch. Text: „Er bestimmt die Handlungsverhältnisse und alle übrigen Arten von Communication zwischen Rußland und den übrigen Reichen".)

[63]) Mit diesen Paragraphen sind zu vergleichen § 5, II, 13 A. L. R. („Die Vertheidigung des Staats gegen auswärtige Feinde anzuordnen; Kriege zu führen; Frieden zu schließen; Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten, kommt allein dem Oberhaupte des Staats zu.") Vgl. auch Chr. Wolff, l. c. VIII, § 943 (jus belli) und § 944 (jus pactiones faciendi cum gentibus aliis); Nettelbladt, l. c. § 1329 sqq. (De potestate bellica, die aus dem „jus armandiae" besteht und zu der auch „jus legendi et conducendi seu conscribendi militis" und das „jus belligerandi" gehören); Daries, l. c. § 628. Hufeland, l. c. § 493 (wo von der „äußeren Hoheit" die Rede ist, die aus dem „Recht des Krieges, Recht des Friedens und Recht der Verträge und Bündnisse" besteht.

[64]) § 21 russ. Text:

«Постановляетъ всѣ правительственныя власти и опредѣляетъ государственныхъ чиновниковъ непосредственно или посредствомъ учрежденныхъ властей.»

(§ 21 deutsch. Text: „Er constituiert die administrativen und judiciairen Autoritaeten und ernennt unmittelbar oder mittelbar die Beamte dazu, die in seinem Nahmen die Gesetze in Anwendung bringen.")

[65]) S. Wolff, l. c. VIII § 886 sqq.: Nettelbladt, l. c. § 1321 (jus varia instituta, et specialia officia publica, ad obtinendum finem potestatis executoriae erigendi, als Teil dieser potestat executoria); Hufeland, l. c. § 489 (wo, wie auch in unserem Projekt, das Recht, „öffentliche Ämter anzuordnen" und „Beamte zu setzen" unterschieden wird).

[66]) § 22 russ. Text:

«Постановляетъ и священною властію своею утверждаетъ какъ общіе, такъ и частные законы, равно и формы или образъ приведенія оныхъ въ исполненіе.»

(§ 22 deutsch. Text: „Von ihm emanieren die Gesetze, die speciellen Verordnungen und die Formen ihrer Anwendung und Erfüllung.")

§ 23 russ. Text:

«Неудобные отмѣняетъ, а подверженнымъ, по неясности, сомнѣнію опредѣляетъ прямый разумъ.»

(§ 23 deutsch. Text: „Er hat das Recht, die nicht mehr anwendbaren Verordnungen aufzuheben und über den Sinn der zweifelhaften und dunkeln Gesetze zu entscheiden.")

In einer uns nicht überlieferten früheren Fassung des Projekts spricht der entsprechende Paragraph davon, daß der Kaiser zweifelhafte Gesetze „interpretiert". Darauf erfolgte folgende Bemerkung Lopuchins in der Sitzung des Direktoriums vom 14. Mai 1804 (s. Sitzungsjournal von diesem Datum, A. d. R., Akten der G.-K., Rep. 246): „es muß heißen entscheidet, denn die Entscheidung von Zweifeln, die sich bei der Anwendung der Gesetze heraussteIlen können, steht der obersten Gewalt allein zu; aber die Gesetze (mit den Worten der Gesetze selbst) zu interpretieren und zu erklären, ist Richtern und Juriskonsulten gestattet."

[67]) Am meisten nähert sich der Inhalt der §§ 22—23 des Projekts dem § 6, II, 13 A. L. R., wo das entsprechende Majestätsrecht ebenfalls aus dem Recht der Gesetzgebung und Festsetzung von Ukasen, ihrer Abänderung und der authentischen Interpretation besteht. „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht." — Vgl. Chr. Wolff, l. c. VIII, § 812 sqq. (wo die „potestas legislatoria" aus dem „jus condendi leges, jus leges abrogandi et mutandi" und „jus interpretandi leges" besteht); Nettelbladt, l. c. § 1308 (wo die „potestas legislatoria

stricte sic dicta" aus dem „jus a) novas leges ferendi, b) leges peregrinas recipiendi, c) leges in republica valentes mutandi, sive fiat abrogando, sive derogando, sive obrogando, d) leges authentice interpretandi" besteht; Achenwall, l. c. II, §§ 114–116; Hufeland, l. c. §§ 480–481 (wo die „gesetzgebende Gewalt" aus dem Recht besteht: 1. neue Gesetze geben, 2. sie erklären, 3. die bisherigen Gesetze abzuändern und abzuschaffen, 3. die Gränze ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der dadurch verbundenen Menschen zu bestimmen, 4. von den allgemeinen Gesetzen auszunehmen); Eggers, Institutiones juris civitatis publici et gentium universalis, 1796, § 90 sqq. (wo die „potestas legislatoria" aus der „determinatio legum positivorum, interpretatio" und „mutatio" besteht, wobei jeder der entsprechenden Paragraphen mit einem Hinweis auf § 6, II, 13 A. L. R. versehen ist.

[68]) § 27 russ. Text:
«Жалуеть привиллегіи»;

§ 27 deutsch. Text: „Er hat das Recht, Privilegien zu ertheilen."

[69]) Vgl. A. L. R. § 7, II, 13: „Privilegia als Ausnahmen von jeglichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Oberhaupt des Staats." Vgl. Nettelbladt, l. c. § 1308 („Potestas legislatoria duo jura in se continet, quae sunt: 1. potestas legislatoria stricte sic dicta . . . ius privilegiorum . . ."); Achenwall, l. c. II, § 115 („jus privilegia concedendi ad jura majestatica pertinet"); Hufeland, l. c. § 481; E. F. Klein, Grundsätze der natürlichen Rechtswissenschaft, 1797, § 503; Eggers, l. c. § 95, ebenfalls mit Verweis auf § 7, II, 13 A. L. R.

[70]) § 26 russ. Text:
«За отличныя заслуги жалуеть достоинства, преимущества, чины и прочія награжденія.»

§ 26 deutsch. Text: „Er ertheilt diejenigen (sic!), die sich um den Staat und um Seine Person verdient gemacht haben, Würden, Vorzüge und Belohnungen aller Art."

[71]) § 7, II, 13 A. L. R.: „. . . Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Oberhaupt des Staats." Vgl. Chr. Wolff, VIII, § 942 („Superiori competit ius dignitates civiles conferendi"); Nettelbladt, l. c. § 1325 (jus ea definiendi quae influunt in subditorum existimationem civilem. — Hierher gehört unter anderem: 1. jus evehendi in majorem ordinem, d. h. das Recht der Standeserhöhung, 2. jus conferendi dignitates civiles, d. h. Würden; also „superior sit fons omnium ordinum et dignitatum iisque annexorum"); Achenwall, II, § 122 („ad jura majestatica pertinet jus dignitates civiles conferendi"); Eggers, l. c. § 104 (jus honorum, mit Verweis auf § 7, II, 13 A. L. R.) und § 105 (jus tribuendi praemia).

[72]) § 28 russ. Text:
«По благоусмотрѣнію своему прощаеть виновныхъ и облегчаеть наказанія.»

§ 28 deutsch. Text: „Er hat das Recht, Verbrechen zu verzeihen und die Strafen nach seinem Gutdünken zu mildern." — In der uns nicht überlieferten Fassung des Projekts hieß es: „bei besonders erheblichen Gründen vergibt und verändert er die Strafen". Darauf erfolgte in der Sitzung vom 14. Mai 1804 folgende Bemerkung Lopuchins: „Die Bestimmung dieses Gesetzes stimmt nicht mit dem Geist der autokratischen Regierungsform überein. Der Russische Herrscher hat die Macht, nach seinem Ermessen den Schuldigen zu vergeben und Strafen zu mildern."

[73]) Im A. L. R. ist es bedeutend genauer formuliert (§ 9, II, 13): „Das Recht, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen; Untersuchungen niederzuschlagen; Verbrecher ganz oder zum Teil zu begnadigen; Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupt des Staats unmittelbar ausgeübt werden, soweit er nicht dasselbe, für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat." — Vgl. Chr. Wolff, l. c. VIII, § 843 (Jus aggratiandi jus

majestaticum est"); die ursprüngliche russische Fassung (S. Anm. 72) sprach auch von erheblichen Begnadigungsgründen (vgl.: „Aus erheblichen Gründen").

[74]) § 24 russ. Text:
«Для государственныхъ нуждъ, для содержанія своей Особы и всего Императорскаго Дома, налагаетъ сборы и подати, и назначаетъ ихъ употребления;»

§ 24 deutsch. Text: „Er hat das Recht, für die Bedürfnisse des Staats und für den Unterhalt Seiner Kaiserlichen Person und Familie, Steuern und Abgaben aufzuerlegen und ihre Anwendung anzuordnen."

[75]) § 25 russ. Text:
«Устанавливаетъ монету, опредѣляетъ вѣсъ и мѣру.»

§ 25 deutsch. Text: „Er hat das Recht, Münzen zu schlagen und Maas und Gewicht zu bestimmen."

[76]) Im Preuß. Landrecht sprechen zwei Paragraphen über das Recht des Monarchen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung. § 14, II, 13: „Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen, und die dazu erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt." § 15, II, 13: „Das Recht zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvergnügen, die Personen, Producte oder Consumption mit Abgaben zu belegen, ist ein Majestätsrecht." — Vgl. Chr. Wolff, l. c. VIII. § 925 (superiori competit jus onera tam ordinaria, quam extraordinaria exigendi et imponendi). Nettelbladt, l. c. § 1350 sqq.; Daries, l. c. § 698; Achenwall, l. c. II, § 125 („ad jura majestatica pertinet jus onera imponendi, et tributa exigendi . . ."); Hufeland, l. c. § 491 (Finanzgewalt, bestehend aus Besteuerungsrecht und Recht der Finanzverwaltung); Thibaut Juristische Encyclopädie und Methodologie, s. 32 (wo die Finanzhoheit ebenfalls aus dem Bestimmungsrecht, jus collectandi, und der Finanzverwaltung, jus aerarii publici, besteht); Eggers, l. c. § 108 (jus tributa oneraque publica injungendi, mit Verweis auf §§ 14, 15, II, 13 A. L. R.). — Wir müssen, im besonderen, bemerken, daß sich auf dem Projekt, das einerseits die Auferlegung von Steuern und Abgaben und anderseits die Anordnung über die Art ihrer Verwendung unterscheidet, offenbar der Einfluß der Lehre von der Finanzhoheit aus dem Ende des XVIII. Jahrhundert geltend macht, diejenige Lehre, als deren Charakteristikum die soeben angeführten Hinweise auf Hufeland und Thibaut dienen können: die Auferlegung von Abgaben ist ja doch „Besteuerungsrecht" und die Art ihrer Verwendung — „Finanzverwaltung".

[77]) Das im Projekt fixierte Recht, Münze, Gewicht und Maß festzusetzen, ist die fast wörtliche Wiederholung der entsprechenden Bestimmung des Preuß. Landrechts. (§ 12, II, 13): „Das Recht, Münzen, Maas und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten." Vgl. Chr. Wolff, l. c. VIII, § 938 (jus monetae cudendae ad jura majestatica pertinet); Nettelbladt, l. c. § 1370 (wo als zur potestas publica gehörig res nummaria und ponderis et mensurae determinatio erwähnt sind); Eggers, l. c. § 164 Nr. 6 (mit Verweis auf § 12, II, 13 A. L. R.).

[78]) Dieselbe Bemerkung zu § 14 des Projekts hat auch der deutsche Text.

[79]) Im deutschen Text lautet die dem § 17 des Projekts beigefügte entsprechende Bemerkung folgendermaßen: „Alle übrigen §§ bis den 27ten folgen aus demselben Begriff der von einem Autocraten beherrschten Monarchie und bedürfen keine Belege."

[80]) § 21 des Projekts, nach dem der Herrscher „alle Regierungsbehörden konstituiert und Staatsbeamte unmittelbar oder vermittels der geschaffenen Behörden ernennt", ist mit dem Hinweis auf eine Reihe von Artikeln des Nakaz versehen. Der Inhalt dieser Artikel gestattet zu ermitteln, wie weit Rosenkampf den Begriff der „Regierungsbehörden" auslegte: dieser Terminus umfaßte nicht allein die Administration, sondern auch das Gericht, was auch wahrscheinlich zu der oben erwähnten Lücke führte, die durch das Verschweigen der richterlichen Gewalt des Herrschers in der Liste der Majestätsrechte entstanden war. In der Tat wird § 21 des Projekts durch den Hin-

weis auf Art. 18, 19, 99, 100, 149, 443 und 447 des Nakaz bekräftigt. Die Art. 18 und 19 sind die von Rosenkampf öfters benützten Artikel über die mittleren, untergebenen Gewalten, deren Ursprung der Herrscher ist. Die folgenden Artikel betreffen unmittelbar das Gerichtswesen. Art. 99 spricht vom Senat, von den Kollegien und „niederen" Regierungsstellen, „die im Namen des Herrschers recht sprechen müssen", Art. 100 wiederholt, daß es „Regierungsstellen geben muß", Art. 149 empfiehlt dem Selbstherrscher, sich der persönlichen Rechtsprechung zu enthalten, „wozu er andere Personen braucht, die nach den Gesetzen richten." Die Hinzuziehung der Art. 443 und 447 zum Zitat ist wahrscheinlich durch ein Mißverständnis zu erklären. Der erste bestimmt, daß der dritte Teil der „Rechte" Ukase genannt werden soll und der zweite verlangt, daß in das Buch der Rechte einzelne Gesetzeskategorien nach ihrem Inhalt aufgenommen werden. Ihre Beziehung zu den Regierungsbehörden ist also mehr als entfernt.

Der nächste Hinweis auf den Nakaz ist § 23 des Projekts (russ. Text) beigefügt, d. h. dem Paragraphen, der dem Monarchen das Recht der Abänderung der Gesetze und ihrer authentischen Interpretation zuspricht. Dieser Hinweis beruft sich auf Art. 151 des Nakaz, wo dem Monarchen in der Tat das den Richtern entzogene Recht der Gesetzesinterpretation zuerkannt wird, allerdings nur der Strafgesetze, da dieser Artikel zum Kapitel „Vom Kriminalgerichtsverfahren" gehörte. Einen kleinen Teil des Inhalts von § 23 des Projekts konnte Art. 151 des Nakaz auf jeden Fall decken und hat ihn gedeckt. Dann wurde der Nakaz zur Bekräftigung von § 24 des Projekts hinzugezogen, nach dem der Monarch das Recht erhielt, Steuern und Abgaben aufzuerlegen und über ihre Verwendung zu bestimmen. Im Zitat zu diesem Paragraphen sind die Artikel 19 und 630 des Nakaz aufgeführt. Art. 19 kann als Quelle für § 24 nur insofern dienen, als dort der Herrscher als die Quelle jeder staatlichen und bürgerlichen Gewalt anerkannt wird, folglich auch implicite der Gewalt auf dem Gebiet der Finanzverwaltung; Art. 630 hingegen hat zum letzteren eine unmittelbare Beziehung, da er dem Selbstherrscher überläßt, alle Einkünfte der staatlichen Besitzungen und die „Abgaben aus dem, was andere besitzen", zu „berechnen".

Ferner wird § 26 des Projekts, der dem Herrscher das Recht anerkennt, Würden, Vorzüge, Ränge und andere Belohnungen zu verleihen, durch Hinweis auf den Nakaz bekräftigt, und zwar wird Art. 597 des Nakaz angeführt, der allerdings den Thron als die Quelle anerkennt, von der „Belohnungen, Ermunterungen und Gnaden" ausströmen, jedoch nur um die Notwendigkeit von Ausgaben für den „Wohlstand und die Pracht" dieses Thrones zu begründen.

Der letzte Hinweis auf den Nakaz findet sich schließlich im Zitat zu § 28 des Projekts, der das Recht des Monarchen festsetzt, „den Schuldigen zu vergeben und die Strafen zu mildern." Dieses völlig konkret umschriebene Recht wird sehr ungeschickt durch Hinweis auf Art. 518 des Nakaz bekräftigt, wo ganz allgemein von der Unterscheidung der Gnade des Herrschers von Schwäche die Rede ist, die dazu führt, daß er zu schwach wird, um überhaupt Strafen anzusetzen.

[81]) Der Hinweis auf den I. Teil des Planes ist auf ganze fünf Paragraphen der genannten Gruppe bezogen: auf § 15, der festsetzt, daß die Person des Kaisers geheiligt und unantastbar ist, auf § 17, der dem Monarchen das Recht zuspricht Krieg zu erklären, Frieden und Verträge zu schließen, § 21, der dem Monarchen überläßt, „Regierungsbehörden einzurichten", ferner auf § 22, kraft dessen er Gesetze gibt und schließlich auf § 25, in dem das Recht des Monarchen fixiert ist, Münze, Gewicht und Maß zu bestimmen. Wenn wir uns zum Text des ersten Teiles des Planes wenden, so müssen wir zunächst bemerken, daß zwei der soeben angeführten Paragraphen (§ 15 und § 25) mit diesem Text absolut nichts gemein haben: wir werden im Plan weder die Bestätigung dessen finden, daß die Person des Kaisers geheiligt und unantastbar ist, noch daß ihm das Recht zukommt, Münze, Gewicht und Maß zu bestimmen. Was aber die drei übrigen an-

belangt, nämlich die Paragraphen, die dem Monarchen das Recht der Kriegserklärung, der Einrichtung von Regierungsbehörden und der Gesetzgebung zugestehen, so kann man ihre Bekräftigung im Plan einerseits in der Erwähnung der von der obersten Gewalt untrennbaren Gesetzgebungs- und Verteidigungsgewalt und anderseits in der Wiederholung dessen, was im Nakaz über die mittleren untergebenen Gewalten gesagt ist, sehen.

[82] V. S. d. G., VI. Nr. 3485, Buch V, Kap. 1, 2.

[83] M. Čulkov, Juridičeskij Slovar' (Juristisches Wörterbuch), I., 1792, S. 211.

[84] § 30 russ. Text.
»Поелику никакія права существовать не могутъ безъ соотвѣтственныхъ имъ обязанностей, то изъ вышепоставленныхъ правъ въ Особѣ и со властію Всероссійскаго Императора соединенныхъ, проистекаютъ слѣдующія обязанности, которыя Его Императорское Величество для благосостоянія Государства соизволяетъ прiять на Себя и преемниковъ своихъ.»

[85] Was zunächst den Nakaz anbetrifft, so ergibt sich die Hinzuziehung des Art. 520 natürlich aus der darin enthaltenen Erklärung Katharinas: „Wir sind für unser Volk geschaffen." Art. 139 steht dem Text des § 30 des Projekts nicht minder fern, da er nur den König erwähnt, der „auf den Thron erhoben ist, damit die Gesetze in allen Ländern seiner Krone befolgt werden." Das Manifest vom 1. September 1763 über die Gründung eines Waisenhauses in Moskau erwähnt die zwei hauptsächlichen „Pflichten" und Tugenden eines jeden gottesfürchtigen Herrschers: die Armenpflege und die Sorge um Mehrung von für die Gesellschaft nützlichen Einwohnern (V. S. d. G. XVI, Nr. 11 908), steht also der allgemeinen Formel des § 30 des Projekts ebenfalls sehr fern. Endlich ist völlig inhaltsleer der Hinweis auf die „Rede des Erzbischofs", offenbar die „Belehrung des inthronisierten Großfürsten durch den Mitropoliten" aus der „Ordnung bei der Erhebung zur Großfürstenherrschaft" (Alte Russische Bibliothek, 2. Aufl. Teil VII, S. 20 ff.).

[86] § 31 russ. Text:
«Императоръ исповѣдуетъ господствующую православную вѣру и ученіе оной содержитъ во всей чистотѣ.»

§ 31 deutsch. Text: „Der Kaiser ist verpflichtet, sich zu den Lehren der herrschenden orthodox-griechischen Religion zu bekennen und selbige in ihrer Reinheit zu erhalten."

[87] Im deutschen Text findet sich außerdem ein Hinweis auf das „Testament" Katharinas I.

[88] Chr. Wolff l. c. VIII, § 9 (commune bonum); Achenwall l. c. II, § 89 (felicitas); Nettelbladt, l. c. § 1117 (salus publica); Hufeland, l. c. § 434 (Wohl des Staates, salus publica); Höpfner, Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, 1797, § 171 (Sicherheit und Wohlfahrt); Eggers, l. c. § 29 (salus publica).

[89] S. z. B. Achenwall, l. c. § 101 („. . . imperans civilis acceptando imperium sese obligat ad curandam salutem publicam mediante regimine . . ."); Hufeland, l. c. § 465 („Die Pflicht des Oberherren ist durch den Zweck des Staates . . . bestimmt und begrenzt" und dieser Zweck ist nach § 434 das „Wohl des Staates"); Höpfner, l. c. § 181 („Pflicht des Regenten, das Wohl des Staates zu fördern"); Eggers, l. c. § 87 („Altera ex parte obligatur imperans, ut omnes actus imperii dirigat eum . . . in salutem publicam").

[90] § 33 russ. Text.
«Благосостоянiе Государства достигается 1) сохраненiемъ внѣшней и внутренней безопасности, 2) возвышенiемъ нравственнаго образованiя всѣхъ состояній подданныхъ.

[91] Vgl. § 2, I. Tit., I Th., 3. Abth. Entw. A. G. B.: „Die vorzüglichste Pflicht des Oberhauptes im Staat ist die Handhabung der äußeren und inneren Sicherheit, für die Person und das Vermögen seiner Bürger und Schutzgenossen."

[92] Erhard, Versuch einer Kritik . . . S. 124 ff.

[93]) S. z. B. Daries, l. c. § 664 (Teilung der securitas in externa und interna); Achenwall, l. c. II, § 102 (felicitas publica wird in intrinseca und extrinseca eingeteilt: et intrinsecae et extrinsecae felicitatis publicae cura imperanti civili incumbit"); Nettelbladt, l. c. § 1117, wo bei sehr weiten Definition des „salus publica" (. . . salutem publicam latissimum ambitum habere, et sub se comprehendere omnia ea, quae ullo modo facere possunt ad plurimum hominum simul sumptorum perfectionen), als Bestandteile der allgemeinen Wohlfahrt 1. securitas publica externa und 2. securitas publica interna anerkannt werden; Hufeland, l. c. § 432 (wo die innere und äußere Sicherheit unterschieden wird); Klein, l. c. § 499 (auch hier gibt es 1. innere und 2. äußere Sicherheit); Eggers, l. c. § 27 (securitas, quam coniunctione civili querimus, duplex est: externa et interna)

[94]) § 34 russ. Text:
«Внѣшняя безопасность ограждается мѣрами, какія пріемлетъ Глава Государства для сохраненія достоинства и политической цѣлости Россійской Имперіи.»

[95]) § 35 russ. Text:
«Внутренняя безопасность состоитъ въ безопасности лицъ, въ обезпеченіи собственности и въ законной свободѣ дѣяній.»

[96]) § 36 russ. Text:
«Нравственное образованіе возвышается отъ постепеннаго развитія душевныхъ силъ и способностей подданныхъ, поощренія ихъ къ похвальнымъ дѣяніямъ, каковыя могутъ внушить любовь къ отечеству и добродѣтели».

[97]) Im russ. Text ist der entsprechende Text in einem Paragraphen (§ 37) wiedergegeben. — In der ersten Fassung waren die entsprechenden Paragraphen noch genauer gegliedert; wenigstens bemerkte Lopuchin in der Sitzung vom 14. Mai 1804: „die § 45, 46 und die folgenden, in denen von der Erreichung der Wohlfahrt des Staates vermittels weiser innerer Verwaltung, Verteilung der Abgaben etc. die Rede ist, müssen so gekürzt werden, daß einerseits alle darin enthaltenen Wiederholungen, und anderseits unnötige Einzelheiten vermieden werden, die in denjenigen Kapiteln, zu denen sie inhaltlich gehören, angeführt werden sollen. § 37 russ. Text lautet:
«Средства, коими Глава Государства сохраняетъ внутреннюю безопасность и споспѣшествуетъ нравственному образованію, суть нижеслѣдующія:

1. Благоустройство внутренняго управленія. Оно заключаетъ въ себѣ:
   a) надлежащее распредѣленіе податей,
   b) ободреніе промышленности во всѣхъ ея частяхъ,
   c) призрѣніе бѣдныхъ и не могущихъ снискать себѣ пропитанія,
   d) справедливое вознагражденіе за службу Государству.

II. Храненіе правосудія.

III. Устроеніе для воспитанія и образованія юношества потребныхъ заведеній, въ коихъ бы подданнымъ предлагались способы и случаи къ развитію ихъ способностей, споспѣшествующихъ чрезъ это самое къ ихъ благосостоянію; къ сему присовокупляется и попеченіе о прекращеніи всѣхъ препятствій. при достиженіи такой цѣли встрѣтиться могущихъ.»

[98]) Der Text des Paragraphen kann durch die Art. 13 und 42, und auch nur bis zu einem gewissen Grade als bestätigt gelten: der erstere definiert den „Zweck" der autokratischen Regierung als die Lenkung der Handlungen der Menschen „auf Erreichung des größtmöglichen aller Güter" („le plus grand de tous les biens") und der letztere setzt fest, daß das Ziel der Gesetze darin besteht, „den unter diesen Gesetzen lebenden Menschen die größtmögliche Ruhe und den größten Nutzen zu verschaffen." Die Art. 14 und 41 dagegen haben zu den Pflichten des Monarchen, die Wohlfahrt des Staates zu fördern, nicht die geringste Beziehung.

[99]) S. Nakaz, hrsg. von N. D. Čečulin, S. 7, Anm. 2.

[100]) Nakaz in der Ausgabe von N. D. Čečulin, S. 79, Anm. 5.

[101]) Nakaz in der Ausgabe von N. D. Čečulin, S. 36, Anm. 5 und 6, S. 87, Anm. 1.

[102]) Die Art. 345 und 346 sollen sich auf die Armenfürsorge beziehen, das ganze Kap. 12 des Nakaz („Über die Vermehrung des Volkes im Staat") bezog sich aber offenbar auf die frühere Fassung des entsprechenden Paragraphen, die mit der Vervielfältigung der Industriezweige unmittelbar auch die „Vermehrung" des Volkes verband.

[103]) In Art. 102 des Nakaz heißt es, daß die Ausübung der Rechtsprechung im autokratischen Staate „sehr schwere Prüfungen" erfordert; in Art. 114 wird festgestellt, daß in „gemäßigten Staaten Ehre und Gut nur nach langer und strenger Untersuchung der Wahrheit entzogen werden und endlich in der zweiten Abteilung des ersten Teiles des „Planes" ist von der „Einrichtung der Rechtsprechung im allgemeinen" die Rede.

[104]) Art. 347 ist nichts anderes als die Überschrift zu Kap. XIV des Nakaz („Von der Erziehung") und Art. 348 setzt fest, daß „die Regeln der Erziehung die ersten Grundlagen sind, die uns zu Staatsbürgern vorbereiten."

[105]) § 38 russ. Text:
«Всѣ сіи виды государсвеннаго благоустройства служатъ побудительными причинами ко всему, что Императоръ, яко Глава Государства и Отецъ Отечества, законно учреждаетъ, и каждый государственный чиновникъ и подданный имѣетъ первымъ долгомъ по силамъ своимъ споспѣшествовать достиженію тѣхъ предметовъ.»

§ 41 deutsch. Text: „Obige Zwecke sind die Beweggründe, die den Kaiser als Oberhaupt des Staates und Vater des Landes bey seinen Gesetzen und Anordnungen bestimmen, so wie hieraus für Beamte und Untertanen die unerläßliche Pflicht entspringt, zur Erreichung und gewissenhaften Verfolgung obiger Zwecke und Mittel nach allen ihren Kräften beyzutragen."

[106]) Im besonderen möchte ich auf den inhaltlich verwandten § 73, Einl. A. L. R., hinweisen.

[107]) V. S. d. G. XXVIII, Nr. 21 896.

[108]) § 39 russ. Text:
«Всѣ обитатели Россійскаго Государства суть подданные Императорскаго Величества.»

§ 42 deutsch. Text: „Alle Einwohner des Russischen Reichs sind Untertanen Kaiserlicher Majestät."

§ 40 russ. Text:
«Подданство есть или вѣчное или временное». Примѣчаніе: «Различныя состоянія подданныхъ, равно какъ и особыя ихъ права и обязанности изъяснены въ главѣ о правѣ личномъ.»

§ 43 deutsch. Text: „Sie sind entweder beständige Untertanen oder nur temporelle." In der Anmerkung: „Die verschiedenen Klassen von Untertanen, nebst ihren Rechten und Pflichten sind entwickelt im Kap. . . vom Personen-Recht."

§ 41 russ. Text:
«Изъятіе относительно посланниковъ чужестранныхъ дворовъ и иностранцевъ содержатся въ §§ . . .» Примѣчаніе: «Въ главѣ о правѣ личномъ».

§ 44 deutsch. Text: „Die in Rücksicht der Gesandten auswärtiger Höfe und in Rücksicht der Fremden, anderweitig stattfindenden Ausnahmen sind in den §§ . . . enthalten." Anmerkung: „In dem . . . §, Kap. . . . von dem Personen-Recht."

[109]) V. M. Hessen, Poddanstvo, ego ustanovlenie i prekraščenie (Die Untertanschaft, ihre Begründung und ihr Verlust), Bd. I, St. Petersburg, 1909, S. 198, 222. H. Rehm, „Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung nach römischem und deutschem Staatsrecht", in Hirths „Annalen des Deutschen Reichs", 1892, S. 215.

[110]) H. Rehm, l. c. S. 217.

[111]) V. S. d. G. XVIII, Nr. 13 095.

[112]) Vgl. z. B. V. S. d. G. XXV, Nr. 18 373.

[113]) V. S. d. G. XXV, Nr. 18 373.

[114]) Eine Liste solcher Akte, vom Ukas des Senats vom 13. April 1744 und bis zum Gnadenerlaß an die Armenier der Städte Astrachan, Kizljar und Mozdok vom 28. Oktober 1799, führt als Beispiel V. M. H e s s e n, l. c. S. 218, Anm. 1, an.

[115]) Der von der „Bližnjaja"-Kanzellei erlassene Ukas vom 14. September 1708 „über das Verbot, ausländischen Gesandten Schwierigkeiten zu bereiten und über die Überführung ihrer Leute, im Falle ihrer Verhaftung, in den „Posolskij Prikaz' — V. S. d. G., IV, Nr. 2206.

[116]) V. M. H e s s e n, l. c. S. 218.

[117]) § 42 russ. Text:
«Обязанности подданныхъ относятся 1, къ Императорскому Величеству, 2, къ поставленнымъ властямъ, и, наконецъ, 3, къ прочимъ подданнымъ.»

§ 45 deutsch. Text: „Die Pflichten der Untertanen sind entweder erstens Pflichten gegen den Kaiser und den Staat oder zweitens Pflichten gegen die Verwalter der Gesetze, drittens Pflichten gegen die übrigen Untertanen."

[118]) § 43 russ. Text:
«Права Императорскаго Величества и Государства налагаютъ на подданныхъ соотвѣтственныя онымъ обязанности.»

[119]) § 44 russ. Text:
«Первѣйшая обязанность всѣхъ подданныхъ состоитъ въ нерушимой вѣрности и повинности Особѣ Императорскаго Величества, яко Главѣ Государства.» Примѣчание: «Наказанія за нарушеніе вѣрности и повиновенія къ Императору означены въ гл. 1 и 2 Права уголовнаго. Въ расположеніи всѣхъ преступленій и наказаній (гл. 1 до 32) опредѣлены наказанія за каждый родъ преступленія.»

§ 47 deutsch. Text: „Die erste und hauptsächliche Pflicht aller Untertanen ist die unverletzte Treue, Ehrfurcht und Gehorsam gegen die geheiligte Person Seiner Kayserlichen Majestät als Oberhaupt und Repräsentation des Staates". Anmerkung: „Die Strafen für die verletzte Ehrfurcht gegen den Souverän sind in dem ersten und zweiten Kapitel des Kriminal-Rechts erhalten. Die Klassifikation aller Verbrechen und Strafen (Kap. 1 bis 32) enthält die Bestimmungen der auf jede Verletzung stehenden Strafen."

[120]) V. M. H e s s e n, l. c. S. 13.

[121]) § 45 russ. Text:
«Подданные равномѣрно обязаны свято наблюдать утвержденные Императорскимъ Величествомъ законы и предписанія и повиноваться постановленнымъ отъ него властямъ.»

§ 48 deutsch. Text: „Gleichergestalt sind alle Untertanen verpflichtet, von Seyner Kayserlichen Majestät förmlich sanctionierten Gesetzen und Vorschriften und den von demselben angeordneten Behörden und Beamten Gehorsam zu leisten."

[122]) Es ist anzunehmen, daß Rosenkampf bei der Berufung auf Teil I des „Planes" denselben Absatz meinte, den er schon im Zitat zur allgemeinen Charakteristik der Untertanschaft benützt hatte: „Alle Mitglieder des Staates und die daselbst wohnenden Ausländer müssen sich der autokratischen Herrschaft und denen, die in ihrem Auftrag einen Teil der Regierung ausüben, fügen." Wenn dieser Text auch Veranlassung gibt, daraus auf die Pflicht des Gehorsams zu schließen, so ist es nicht möglich, einen Schluß auf die Pflicht der Treue daraus zu ziehen. Der Hinweis auf Art. 3 der Städteordnung, der verbietet, „die städtischen Weiden" zu bebauen, ist ein offenbarer Irrtum.

[123]) Der Hinweis auf das Uloženie Kap. X Art. 1 („Vom Gericht") ist wieder ein Mißverständnis. Dieser Artikel schreibt den Richtern vor „Recht und Gericht gerechterweise auszuüben nach des Herrschers Ukas", von den Pflichten der Untertanen aber, von denen im § 45 des Projekts die Rede ist, erwähnt er kein Wort.

Der Sinn der im Zitat enthaltenen Ukase Peters besteht darin, die Unmöglichkeit, sich durch Unkenntnis der Gesetze zu entschuldigen, als un-

verletzbare Regel festzusetzen. Der Ukas vom 9. Februar 1720, „von der Bestrafung für Vergehen gegen publizierte Ukase“, wie ihn die Vollst. Samml. der Gesetze (VI, Nr. 3510) nennt, oder, von den Verbrechern gegen die Ukase“, wie die Sammlung der Ukase Peters von 1714 bis 1725 („Die Ukase des seligen, ewigen Angedenkens Kaiser Peters des Großen, Allrussischen Selbstherrschers, gegeben vom 1714. bis zum Ende Seiner Kaiserlichen Majestät am 28. Januar 1725. Jahres“, 4. Aufl., 1799, S. 184) ihn kurz bezeichnet, schrieb allen vor: „nach den Ukasen zu handeln und selbige zu wahren und daß sich hinfort keiner durch Unkenntnis entschuldige.“ Der Ukas vom 22. Januar 1724: „Von der Bedeutung der staatlichen Verordnungen“ nach der Bezeichnung der V. S. d. G. (VII, Nr. 4436), oder „Von den staatlichen Verordnungen und ihrer Bedeutung“ in der Sammlung der Ukase Peters (S. 877), schrieb allen vor: „die sich im Senat, im Synod, in den Kollegien, Kanzelleien und in allen Gerichtsbehörden des ganzen Reichs befinden, alle staatlichen Verordnungen und ihre Bedeutung zu kennen“ und bekräftigte die Forderung „daß sich hinfort niemand durch Unkenntnis der staatlichen Verordnungen entschuldige.“

Art. 458 des Nakaz Katharinas bezieht sich eigentlich auf den Stil der Gesetze: seine Idee besteht darin, daß, da alle Menschen die Gesetze befolgen müssen, die letzteren eine für alle verständliche Form haben sollen.

[124]) Russ. Text:
«Права подданныхъ: § 46. 1) всеобщія права, отъ природы человѣку присвоенныя, и основывающіяся на законной свободѣ снискивать собственное свое благо и оное сохранять не нарушая правъ другого. § 47. 2) особенныя права, симъ Уложеніемъ опредѣленныя.»

Deutsch. Text: „Die Rechte der Untertanen sind: § 49, erstens, Das allgemeine gesellschaftliche Recht des Menschen besteht in der Befugnis, sein eigenes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines anderen suchen und befördern zu können. § 50, zweitens, Die durch dieses Gesetzbuch bestimmten speziellen Rechte.“

[125]) § 49 russ. Text:
«Всякій обитатель Государства имѣеть право требовать себѣ покровительства и защиты отъ онаго.»

§ 52 deutsch. Text: „Jeder Einwohner des Staates ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.“

[126]) § 48 russ. Text:
«Каждый подданый Императорскаго Величества имѣеть неоспоримое право требовать, чтобы дѣянія его судимы были по основаніямъ и законнымъ формамъ въ семъ уложеніи содержащимся.»

§ 51 deutsch. Text „Jeder Untertan Seiner Kaiserlichen Majestät hat das unverletzbare Recht, daß seine Handlungen nur nach den in diesem Kodex enthaltenen rechtlichen Grundsätzen und gesetzlichen Formen beurteilt werden.“

[127]) Diese Anmerkung lautet im russ. Text:
«Всякое другое изъясненіе, съ вышеписаннымъ не согласное, было бы самопроизвольно и не совмѣстимо (?), поелику таковой подданный могъ и долженствовалъ вѣдать законъ.»

Der deutsche Text dieser Anmerkung: „Jede andere Erklärung wäre arbiträr und unzuverläßig, da der Handelnde die Gesetze wissen konnte und wissen mußte.“

[128]) Als Beispiel für diese Verweigerung kann z. B. Einl. § 6, Entw. A. G. B. dienen: „Durch Machtsprüche soll niemand an seinem Rechte gekränkt werden.“

[129]) Im deutsch. Text findet sich ein Hinweis nur zu einem, nämlich zum ersten Paragraphen dieser Gruppe, und zwar stimmt sein Inhalt mit dem Hinweis zum entsprechenden Paragraphen des russ. Textes nicht völlig überein.

[130]) Im deutsch. Text finden sich nur Hinweise auf den Nakaz.

[131]) Art. 22 Adelsmanifest (V. S. d. G. XXII, Nr. 16 187): „Dem Edelmann wird, wenn er der erste Erwerber eines Gutes war, freie Macht und Wille zugestanden, sein wohlerworbenes Gut zu verschenken, zu vermachen, als Mitgift oder Rente zu geben, zu übertragen oder zu verkaufen wem es ihm beliebt. Über Erbgut aber verfügt er nicht anders, als die Gesetze vorschreiben."

Art. 88 Städteordnung (V. S. d. G. XXII, Nr. 16 188): „Der Bürger darf, wenn er der erste Erwerber eines seinem Stande angemessenen Gutes war, sein wohlerworbenes Gut verschenken, vermachen, als Mitgift geben, übertragen oder verkaufen wem es ihm beliebt; über Erbgut aber verfügt er nicht anders, als die Gesetze vorschreiben."

[132]) Das Zitat enthält: Kap. X Art. 1 des Uloženie, das schon oben erwähnt worden ist und vorschrieb: „Recht und Gericht auszuüben, gerechterweise, nach des Herrschers Ukas."

Der Ukas Peters vom 17. April 1722: „von der Wahrung der Bürgerrechte", nach dem „alle Verordnungen und Reglements gleich wie mit einem Siegel gesiegelt sind, damit niemand sich erdreiste, anders zu handeln und gegen die Reglements zu verfahren."

Das „Manifest vom Jahre 1801" ist wahrscheinlich der Ukas vom 8. September 1802 über die Rechte und Pflichten des Senats (V. S. d. G. XXVII, Nr. 20 405), nach dem der Senat „Bewahrer der Gesetze" ist, „sich um die Wahrung der Rechtspflege allerorts bekümmert" und „Sorge trägt, daß alle gesetzwidrigen Handlungen in allen untergebenen Stellen eingestellt werden."

[133]) V. S. d. G. XXII, Nr. 16 188.

[134]) Im deutsch. Text fehlt der Text des 3. und 4. Kapitels; er ist durch folgende Bemerkung ersetzt: „Das 3. und 4. Kapitel ist dem Thronfolgeakt Sr. Kayserlichen Majestät Paul I. und der Verordnung von der Kayserlichen Familie enthalten."

[135]) Projekt § 68: „Zum Unterhalt der Kaiserlichen Familie wird eine bestimmte Summe aus Staatseinkünften und die aus staatlichem Besitz bestehenden Apanage-Güter bestimmt, die in eigens dafür eingerichteten Departements verwaltet werden."

[136]) Projekt § 82: „Über ein Apanage-Gut, das vom Kaiser selbst als Apanage gegeben wurde, oder das durch Erbe überkommen ist, verfügt ein jeder selbständig; doch darf er dasselbe nicht verkaufen, noch verpfänden, weder tauschen, noch einem anderen übertragen."

[137]) Projekt § 83: „Über ein Stammgut, ein Erbgut oder ein von den Vorfahren wohlerworbenes Gut verfügt man und besitzt es auf Grund der Staatsgesetze, und einem jeden steht es völlig frei, dasselbe zu verkaufen oder zu tauschen."

[138]) Projekt § 84: „Über ein selbständig erworbenes Gut darf der Erwerber nach seinem Willen verfügen, ohne jemandem Rechenschaft darüber zu schulden."

[139]) Projekt § 85: „Aber, welche Güter der genannten Art es auch sein mögen, so unterstehen sowohl die Güter als auch ihre Besitzer, wenn es sich um allgemeine staatliche Angelegenheiten handelt, bei Streitfragen den allgemeinen Staatsgesetzen und den hierfür eingerichteten Gerichtsbehörden. Das nach dem Verstorbenen in bezug auf seine Erben über die ihm gehörigen Güter, wie: Apanage-, Erb- und wohlerworbene Güter vorgelegte bei Lebzeiten des Testators vom Herrscher konfirmierte Testament behält seine volle Rechtskraft; ist aber das Testament nicht vom Herrscher bestätigt, so werden die Apanage- und Erbgüter (ausgenommen die wohlerworbenen Güter), sowie auch die überlebenden Erben zu denen gerechnet, die ohne Erbe geblieben sind, und die Güter werden nach dem Gesetz verteilt."

[140]) Projekt § 110: „Trotz aller Privilegien der Kaiserlichen Familie gilt für jedes Mitglied der Familie das unverletzbare Gebot, dem herrschenden Mitglied, als dem Haupt der Familie, Ehrerbietung, Gehorsam und Unterordnung zu bezeigen, sowie ein friedliebendes Wesen zur Wahrung der Ruhe und des Einvernehmens in der Familie. Widrigenfalls hat der Herrscher das Recht, den Schuldigen von der Teilnahme an der Familienorganisation auszuschließen und mit ihm als mit einem Verbrecher gegen den Kaiserlichen Willen zu verfahren.

[141]) § 73 fehlt im Projekt.

[142]) Diese Abteilungen sind betitelt: 1. Aussonderung spezieller Güter und Einkünfte zur Bildung von Apanagen für die Kaiserliche Familie. 2. Festsetzung der inneren Gliederung innerhalb der Kaiserlichen Familie. 3. Von den Titeln, Stellen, Wappen und Livreen der Personen Kaiserlichen Geblüts. 4. Festsetzung der Regeln über die Güter, deren sich Personen Kaiserlichen Geblüts bedienen dürfen und auf Grund welcher Rechte; ebenso die Zugehörigkeit derselben und ihre Vererbung. 5. Festsetzung des Unterhalts und der Belohnungen für eine jede Person kaiserlichen Geblüts. 6. Einrichtung eines Departements für die Verwaltung der zur Bildung von Apanagen bestimmten Güter und Einkünfte. 7. Vom Amte der Apanage-Expedition bei den Schatzkammern. 8. Regeln über die Verwaltung auf dem Lande.

[143]) §§ 2, 3, 5—14; die §§ 1—4, die das Material für § 68 des Projekts geliefert hatten, haben in der Darstellung des Projekts ebenfalls eine Reihe von juristischen Details eingebüßt.

[144]) Bar. B. Nolde, Imuščestva Imperatorskago Doma (Das Vermögen des Kaiserhauses), im „Vestnik grazdanskago prava" (Bote des Zivilrechts), 1913, H. 5, S. 82—83.

[145]) Weggelassen sind: § 17, der am konkreten Beispiel „der Großfürsten Alexander und Konstantin als der Sprossen Seiner Familie", die in § 16 abstrakt dargestellte Regel der Verteilung von Unterhalt und Apanage nach Verwandtschaftsgraden darlegt; und § 73, der festsetzt, daß „in allen Familien der gekrönten Häupter" bei der Erteilung von Auszeichnungen zweierlei „Grundsätze" beachtet werden: 1. für die, „die auf Grund der Erstgeburt zur Thronfolge bestimmt sind" und 2. für die, „die kein Recht auf den Thron haben, da sie der Erstgeburt zu fern stehen."

[146]) Journal der Gesetzgebungskommission vom 28. Mai 1804 (A. d. R., Akten der G.-K., Rep. 246) s. oben, S. —

[147]) Nakaz, Art. 579: „Der Anstand verlangt, daß Wohlstand und Pracht den Thron als die Quelle der Wohltaten für die Gesellschaft, von dem aus Belohnungen, Ermunterungen und Gnaden fließen, umgeben. Für alles dies sind Ausgaben notwendig und nützlich."

N. D. Čečulin (Nakaz S. 154, Anm. 1) vergleicht diesen Artikel mit den analogen Thesen Bielfeldts und Justis.

[148]) Dieses System kann i. J. 1785, als die gesamte Kopfsteuer in die allgemeinen Staatseinkünfte einbezogen wurde, als endgültig befestigt gelten. Siehe L. N. Jasnopolskij: Očerki russkago, bjudžetnago prava (Studien zum russischen Budjetrecht), I. Moskau, 1912, S. 93.

[149]) § 115:
«Для наблюденія за порядкомъ во всѣхъ частяхъ внутренняго благоустройства и распоряженія всѣхъ необходимыхъ принадлежностей Высочайшаго Двора, учреждаются особыя штатныя мѣста, подчиненныя вѣдомству и управленію особливыхъ Государственныхъ чиновъ, которые состоятъ подъ собственнымъ вѣдѣніемъ Императорскаго Величества.»

[150]) Im deutschen Recht ist der öffentlich-rechtliche Charakter des Staatsdienstes im Preußischen Landrecht festgesetzt worden (Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Bd. II, 2. Aufl., 1912, S. 12), das in dieser Hinsicht allen anderen deutschen Rechtsystemen vorangegangen ist.

[151]) Im ganzen zählt das Projekt sechs solcher „wichtigsten etatsmäßigen Stellen" auf, und zwar: 1. das Hofkontor, 2. die Hofintendanten-, 3. Stall-, 4. Jägermeister-, 5. Waffenverwaltung und 6. die Expedition des Kremlgebäudes.

[152]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. IV, 1913, S. 487.

[153]) Puffendorf, l. c. VIII, ch. V, § VIII (ed. Barbeyrac, II, p. 450) unterscheidet „Domaine de l'Etat, domaine de la Couronne und patrimoine particulier du Roi."

[154]) Wolff, l. c. VIII, § 286 sqq. (wo „bona regis regia vel publica" und „bona regis privata" unterschieden werden, wobei betont wird, daß „bona regia a privatis actu sunt separata bona, nec cum his in unam massam confundi possunt"); Daries, l. c. § 687 (wo „bona publica" und „bona privata" unterschieden werden, je nachdem sie sich „in dominio totius civitatis" oder „in dominio civium" befinden. Da aber „civis sunt vel imperans vel subditi", so können auch „bona privata" entweder „imperantis" oder „subditorum" sein); Achenvall, l. c. II, § 123 (wo „bona privata" und „publica" unterschieden werden, wobei „bona privata Monarchiae vel sunt subditorum civilium vel principis qua privati"); Nettelbladt, l. c. §§ 1347, 1349, 1512 (es werden unterschieden „publicae res" und „principis bona patrimonialia"); Eggers, l. c. § 124 (es werden unterschieden „res publicae" und „privatae", wobei „bona principis . . . non imperanti, qua tali, concessa, privata sunt, non publica").

[155]) A. L. R. § 17, II, 13: „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach Hausverfassungen und Verträgen bestimmt."

§ 18, II, 13: „Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen."

[156]) A. d. R., Akten der G.-K., Rep. 246, Journal vom 9. April 1804: „Bei der Beratung des Inhalts der Artikel für die Kapitel vom Eigentum Seiner Majestät des Kaisers und Ihrer Majestät der Kaiserin haben es die Direktoren für nötig erachtet zu bemerken, daß das Privateigentum Seiner Majestät und der Unterhalt des Allerhöchsten Hofes in diesem Inhalt völlig voneinander getrennt werden sollen; denn das erstere, das der Verwaltung durch das Kabinett untersteht, kann nur auf unmittelbaren Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät verwendet und verfügt werden; für den Unterhalt des Allerhöchsten Hofes und der zu demselben gehörigen Beamten hingegen werden nach festgesetztem Etat aus den staatlichen Schatzkammern bestimmte Beträge, gleich wie für irgendwelche anderen staatlichen Behörden, ausgegeben; was natürlich unter keinen Umständen auf die Masse des Privateigentums Seiner Kaiserlichen Majestät Bezug haben kann."

[157]) Nakaz Art. 628: „Die dem Herrscher gehörigen Einkünfte sind ebenfalls zweierlei Art: einerseits als eines Privateigentümers, andererseits als Lenker eines Reiches."

Art. 629: „Der Herrscher verfügt über die ersteren selbständig." Die Quelle des Nakaz ist in diesem Falle das Traktat Bielfeldts (siehe N. D. Čečulin, Nakaz, S. 162, Anm. 1).

[158]) § 119:
«Сверхъ опредѣленной суммы изъ Государственныхъ доходовъ на содержанiе Двора, для частныхъ издержекъ по Высочайшему и Всемилостивѣйшему соизволенiю Императорскаго Величества употребляемыхъ предназначаются еще особенные доходы, составляющiе частную собственность Государя Императора.»

[159]) § 120:
«Частные Государя Императора доходы проистекаютъ отъ собственныхъ Его Величества владѣнiй и прiобрѣтенiй разныхъ заведенiй и хозяйственнаго попечительства на пользу общую, въ особенности же отъ лову и продажи сибирскихъ звѣрей, отъ нѣкоторыхъ рудокопныхъ заводовъ, мануфактуръ и фабрикъ и другихъ подобныхъ источниковъ.

[160]) § 122:
«Всѣ особенные доходы и всякая частная собственность Государя Императора ввѣрены главному попеченію Кабинета, который имѣетъ свое особенное учрежденіе и штатъ равно съ прочими государственными мѣстами.»

[161]) 200-lětie Kabineta Ego Imperatorskago Veličesta (Das 200 jährige Bestehen des Kabinetts Seiner Kaiserlichen Majestät), St. Petersburg, 1911, S. 369.

[162]) Ibid. S. 396.

[163]) Ibid. S. 413.

[164]) Ibid. S. 354, vgl. S. 387—388.

[165]) Ibid. S. 408; Bar. B. Nolde, l. c. S. 102—103.

[166]) 200-lětie Kabineta (Das 200 jährige Bestehen des Kabinetts), S. 416.

[167]) Ibid. S. 413.

[168]) Ibid. S. 412—413.

BEILAGE.

Der deutsche Originaltext des Projekts der Verfassungsgesetze des Russischen Reiches von 1804.

Allgemeines Gesetzbuch für das ganze Russische Reich.

Erster Teil.

Staatsverfassung des Russischen Reiches.

1. Sektion.

Quellen.

1. Die Thronbesteigungs-Akte des Hauses Romanoff vom Jahr 1613 nebst der Anrede des Erzbischofs.
2. Der Krönungs-Eid der Zare.
3. Die Oulogenie.
4. Der Ukas von Peter I. vom Jahre 1714.
5. Ukas vom Jahr 1718.
6. Ukas vom 5. Februar 1722.
7. Manifest von Catharina I. vom Jahr 1726, durch welche das Gutbefinden der geistlichen und weltlichen obersten Regierung vom 7. August 1722 unter dem Titel: **Recht der Monarchen**, gesetzliche Autorität erhalten hat.
8. Manifest der Kaiserin Anna vom Jahr 1730.
9. Manifest der Kaiserin Elisabeth vom Jahr 1741.
10. Ukas vom 15. Dezember 1763.
11. Ukasen wegen Pugatscheff u. Mirowitsch.
12. Der Nakas der Kaiserin Catharina II., nebst den, sich auf selbigen beziehenden Ukasen.
13. Manifest von 8. Septb. 1802.
14. Ukas vom selbem dato.

Die übrigen Ukase Sr. ietzt regierenden Kaiserlichen Majestät nebst dem Doklad des Justiz-Ministerii in betreff der Gesetzkommission und dem Ukas vom 18. Februar 1804.

Epigraphe: § 520 du Nakas. A dieu ne plaise qu'après que les lois que nous proposons de faire établir seront achevées, il y ait une Nation plus juste et par consequent plus heureux sur la terre.

Erstes Kapitel.

A. § 1. Von der rechtgläubigen herrschenden griechischen Religion.

§ 1. Die rechtgläubige griechische Religion ist als die herrschende im ganzen russischen Reich anerkannt. Sie beruht auf di (sic) göttliche Vorschriften der heiligen Schrift und auf die von den heiligen Vätern anerkannten Lehren.

2. Jeder Staatsunterthan ist verpflichtet, sie als solche anzuerkennen.

3. Jeder Bekenner dieser Religion ist verpflichtet, sich ihren Vorschriften zu unterwerfen (wie sie in dem geistlichen Reglement enthalten sind).[1]

Ukase vom 4. Februar 1737. § 494 des Nakas.

4. Die russische Religion toleriert alle anderen Religionen.[2] Sie schützt ihre Bekenner und räumt ihnen alle Glaubens- und Gewissensfreiheit ein, sie verstattet die freye Ausübung ihres Kultus, insofern er nicht die öffentliche Ruhe stört, nach Maasgabe der darüber existierenden speciellen Verordnungen.

Parallel-Stellen Kap. 2 der Oulogenie §.

B. Von Sr. Majestät dem Kaiser, Seinen Rechten und vom Russischen Staat.

Die Thronbesteigungs-Acte des Hauses Romanoff. § 6, 9 der Nakas. Plan zur Ausfertigung eines Entwurfs eines neuen Gesetzbuchs, 1. Abschn.: § 9.

5. Die Vereinigung aller Unterthanen des russischen Reiches und der Inbegriff aller ihrer Rechte und Verbindlichkeiten heißt der russische Staat.

§ 20, 21 der Nakaz.

6. Der russische Staat wird von einem Kaiser als Selbstherrscher in Gemäsheit der Gesetze regiert.

Die bey jeder neuen Regierung publicirten Titel.

7. Der förmliche Titel Kaiserlicher Majestät ist folgender: — — —
Der Ausdruck Kayser und Selbstherrscher von Rußland umfaßt alle diese verschiedenen Attributionen.

Thronbesteigungs - Acte des Hauses Romanoff vom Jahr 1613. Ukas Peter I. vom Febr: 1723. Ukase vom Jahr 1718. Ukase von Catharina I. vom Jahr 1727.

8. Der Kaiser besteigt den russischen kayserlichen Thron, entweder kraft der Ernennung seines Vorgängers oder durch Erb- und Erstgeburts-Recht, infolge der Successionsordnung (siehe Kap. 3).

Krönungs-Eid und Anrede des Erzbischofs (siehe Novikof).

9. Ein solcher, durch die, in vorgeschriebene Art zum russischen Thron gelangter Kaiser, wird nach der ehrwürdigen Sitte der in Gott ruhenden Zaare gekrönt und mit dem heiligen Ohl gesalbet.

Folgt aus dem Begriff des Autocrators und aus dem 9. § des Nakas und aus dem 1. Teil des Plans zur Ausfertigung eines Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch.

10. Der Kaiser als Alleinherrscher ist zugleich das geistliche Oberhaupt des Staates.

Peter I. Manifest vom 25. Jan: 1721. Der Eid der Priester.
Thronfolge - Act von Paul I.

11. Er vereinigt als solches in seiner Person die höchste gesetzgebende und ausübende Macht.

Kap. 3. § 17—21 des Nakas. Ukase und Manifeste vom 8. Sept: 1802. § 12 und § 13 des Plans.

12. Er übt selbige in Gemäsheit der von ihm sanctionierten Gesetze und Formen aus.

§ 11 desselben Plans.

13. Der Staat ist mit der Person des Kaisers so eng verbunden, daß alle Rechte und Pflichten des Staates in seiner Person vereinigt sind und von ihm representirt werden.

Folgt aus dem Begriff des Monarchischen Staats.

14. Wer die Person des Kaisers angreift, der verletzt den russischen Staat.

15. Aus dieser dem Kaiser zustehenden Macht fließen folgende Rechte:

Erster Theil des Plans zum Entwurf eines neuen Gesetzbuchs - Thronbesteigungs-Akte des Hauses Romanoff.

16a) Seine geheiligte Person ist unverletzbar.

Alle übrige §§ bis den 27. folgen aus denselben Begrif der von einem Autocrato beherrschten Monarchie und bedürfen keine Belege.

17b) Er ist keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

Jede Kriegs-Erklärung, jede Ausübung der monarchischen Gewalt ist ein Citatum für diese §§.

18c) Er hat das Recht Krieg zu führen und Frieden und Tractaten abzuschließen.

Erster Theil des Plans und § 19 und 9 des Nakas.

19d) Die Land- und Seemacht stehet unter seiner Verwaltung. Die Rekrutirung derselben und alle übrige zur Vertheidigung des Staats abzweckende Mittel, hängen allein von ihm ab.

20. Er bestimmt die Handlungsverhältnisse und alle übrige Arten von Communication zwischen Rußland und den übrigen Reichen.

Nakas § 18, 19, 99, 100, 149, 443, 447. Erster Teil des Plans.

21. Er constituirt die administrativen und judiciairen Autoritäten und ernennt unmittelbar oder mittelbar die Beamte dazu, die in seinem Namen die Gesetze in Anwendung bringen.

Erster Teil des Plans

22. Von ihm emaniren die Gesetze, die speciellen Verordnungen und die Formen ihrer Anwendung und Erfüllung.

23. Er hat das Recht, die nicht mehr anwendbaren Verordnungen aufzuheben und über den Sinn der zweifelhaften und dunklen Gesetze zu entscheiden.[3])

§ 19 der Nakas. § 630.

24. Er hat das Recht, für die Bedürfnisse des Staats und für den Unterhalt Seiner Kaiserlichen Person und Familie, Steuern und Abgaben aufzulegen und ihre Anwendung anzuordnen.[4])

25. Er hat das Recht, Münzen zu schlagen und Maas und Gewicht zu bestimmen.

§ 579 des Nakas.

26. Er ertheilt diejenigen, die sich um den Staat und um Seine Person verdient gemacht haben, Würden, Vorzüge und Belohnungen aller Art.

27. Er hat das Recht, Privilegien zu ertheilen.

§ 517 des Nakas.

28. Er hat das Recht, Verbrechen zu verzeihen und die Strafen nach seinem Gutdüncken zu mildern.

Siehe die Citate bey § 8.

29. Er hat das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen (siehe § 8 oben).

§ 519, 139 des Nakas.

30. Da es keine Rechte ohne damit übereinstimmende Pflichten geben kann, so folgen aus obigen mit der Person und der Macht des russischen Kaisers und Selbstherrschers verbundenen Rechten, nachstehende Pflichten, die Seyner Kayserlichen Majestät zum Besten der Staatswohlfahrt Sich und Ihren Nachkommen auflegen wollen:

Das Testament der Kaiserin Catharina I. vom Jahr 1727. Thronfolge-Acte von Paul I. vom 5. April 1797. Geistliches Reglement I. Teil.

31 a) Der Kaiser ist verpflichtet, Sich zu den Lehren der herrschenden orthodox-griechischen Religion zu bekennen und selbige in ihrer Reinheit zu erhalten.

§ 13 und 14, 41 und 42 der Instruktion zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuches.

32 b) Er ist verpflichtet, durch Seine zu treffende Einrichtungen die Wohlfahrt des Staats zu befördern.

33. Die Wohlfahrt des Staats besteht:
   I. in der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit;
   II. in der Beförderung und Vermehrung der Civilisation der Einwohner.

34. Die äußere Sicherheit wird hervorgebracht durch solche Maasregeln des Staatsoberhaupts, die auf die Erhaltung der Würde und auf der politischen Integrität des russischen Staats abzwecken.

§ 30, 36 und 37 und 38 der Instruction zur Verfertigung eines neuen G.-B. Der 1. § des Plans.

35. Die innere Sicherheit besteht in der Sicherheit der Personen, in der gesetzlichen Freyheit der Handlungen und der Sicherheit des Eigenthums.

36. Die Civilisation besteht in der immersteigenden Ausbildung der geistigen und moralischen Kräfte und Fähigkeiten der Staatsbürger, damit sie immer aufgeklärter, tugendhafter und glücklicher werden.

37. Die Mittel, wodurch das Oberhaupt des Staats zu Erhaltung der innern Sicherheit und Beförderung der Civilisation Seinen Unterthanen zu würken verpflichtet ist, sind:

38, 1. Eine zweckmäßig eingerichtete innere Administration, welche folgende Gegenstände umfaßt:

275 des Nakas.

a) die richtige Vertheilung der Abgaben;

Hauptstück XII, von der Vermehrung des Volks im Reiche, 299, 300, 301.

b) die Beförderung der Erwerbszweige und deren Resultate;

§ 345 und 346 des Nakas.

c) die Vorsorge für diejenigen, die ohne ihre Schuld nicht selbst sich dieser Pflicht unterziehen können;

361 des Nakas.

d) richtige Vergeltung der dem Staat gewidmeten Kräfte.

102 und 114 des Nakas.
2. Abschn: des Plans.

39, 2. Eine wohl eingerichtete Rechtspflege.

347 ff. des Nakas.

40, 3. Solche Lehr- und Bildungs-Anstalten, wodurch die § 36 definierte Civilisation erreicht werden kann.

§ 13 der Instruktion zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuchs.

41. Obige Zwecke sind die Beweggründe, die den Kaiser als Oberhaupt des Staats und Vater des Landes bey seinen Gesetzen und Anordnungen bestimmen, so wie hieraus für Beamte und Unterthanen, die unerläßliche Pflicht entspringt, zur Erreichung und gewissenhafter Verfolgung obiger Zwecke und Mittel, nach allen ihren Kräften beizutragen.

Zweites Kapitel.

Von den Unterthanen Seiner Kaiserlichen Majestät und von ihren Pflichten und Rechten.

§ 1. Theil vom Plan.

42. Alle Einwohner des russischen Reichs sind Unterthanen Kaiserlicher Majestät.

Ukase von Paul I. vom 13. Febr: 1798.

43. Sie sind entweder beständige Unterthanen oder nur temporelle.[5]

44. Die, in Rücksicht der Gesandten auswärtiger Höfe und in Rücksicht der Fremden, anderweitig stattfindenden Ausnahmen sind in den §§ ... enthalten.[6]

Plan.

45. Die Pflichten der Untertanen sind entweder:

1. Pflichten gegen den Kaiser und den Staat oder
2. Pflichten gegen die Verwalter der Gesetze;
3. Pflichten gegen die übrigen Unterthanen.

46. Den Rechten des Kaisers und des Staats entsprechen die Pflichten der Unterthanen.

Erster Theil des Plans.
§ 20 der Adelsordnung.

47. Die erste und hauptsächlichste Pflicht aller Unterthanen ist die unverletzte Treue, Ehrfurcht und Gehorsam gegen die geheiligte Person Seiner Kayserlichen Majestät als Oberhaupt und Representation des Staats.[7]

48. Gleichergestalt sind alle Unterthanen verpflichtet, den von Seiner Kayserlichen Majestät förmlich sanctionirten Gesetzen und Vorschriften und den, von demselben angeordneten Behörden und Beamten, Gehorsam zu leisten.

Die Rechte der Unterthanen sind:

§ 14, 33, 34, 35, 36, 37 und 38 u: 39 u: 344 des Nakas.

49, 1. Das allgemeine gesellschaftliche Recht des Menschen, bestehet in der Befugniss, sein eigenes Wohl ohne Kränckung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

50, 2. Die durch dieses Gesetzbuch bestimmten speciellen Rechte.

51. Jeder Unterthan Seiner Kaiserlichen Majestät hat das unverletzbare Recht, daß seine Handlungen, nur nach den, in diesem Kodex enthaltenen rechtlichen Grundsätzen und gesetzlichen Formen beurtheilt werden.[*)]

52. Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.

Das 3. und 4. Kapitel ist in dem Thronfolge-Act Sr. Kayserlichen Majestät Paul I. und der Verordnung von der Kayserlichen Familie enthalten.

Fünftes Kapitel.

Vom Hofstaat und dem besondern Eigenthum Sr. Kaiserlichen Majestät.

Vom Auskommen und der Pracht des Throns, 579 § der Instruction.

Der Ruhm und die Größe des Reichs erfordern es, daß der Kaiserliche Thron als die Quelle, aus welcher die Wohlfahrt der Unterthanen und alle Belohnungen fließen, mit hinlänglichem Auskommen versehen und mit angemessener Pracht umgeben sey.

Von den hiezu erforderlichen Ausgaben sind oben §.

Dieses setzt besondere Ausgaben voraus, für welche ganz besondere und beständige Einkünfte bestimmt werden.

Zur Unterhaltung des Kaiserlichen Hofstaats und der allerhöchsten Familie wird aus den Reichs-Einkünften eine gewisse Summe angewiesen. Die Verfügung über diese Gelder hängt einzig von dem Willen Kaiserlicher Majestät ab.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in allen Theilen der inneren Verwaltung des Kayserlichen Hofes und was dazu gehört, werden besondere etatsmäßige Stellen errichtet, die unter Aufsicht gewisser Staats-Beamten, diese aber wiederum unter der Oberaufsicht Kayserlichen Majestät stehen.

Die zu dem Kaiserlichen Hof gehörigen und von demselben abhängigen Stellen sind folgende:

A. Das Hofcomtoir, welches unter Aufsicht des Oberhofmarschalls sich befindet, hat die ökonomischen Angelegenheiten und die innere Ausgaben des Hofes, sowie die Ausbesserung und Unterhaltung der Palläste zu besorgen, in welche Kayserliche Majestät sich aufzuhalten für gut befindet. Das Hofcomtoir hat auch die Aufsicht über alle Hofsbeamte und andere Bedienungen.

B. Die Hofintendanten-Kanzelley, die sich unter der Direction des Oberhofmeisters befindet, hat die Aufsicht über den Bau und die Reparaturen der kayserlichen Palläste, mit den dabei gehörigen Gärten, indem

sie darauf sieht, daß selbige in gehörigem Stande erhalten werden.

C. Die Verwaltung des Marrstalles unter Direction des Oberstallmeisters hat die Aufsicht über die Stutereyen und alle kayserlichen Hof-Equipagen, gleichfalls über alle höhere und niedrige Beamten in diesem Fache.

D. Die Verwaltung des Jagdwesens unter Direction des Oberjägermeisters, hat die Aufsicht über die Hofjagden und dabey dienenden Beamten.

E. Die Verwaltung zur Aufbewahrung der Krons- und Reichskleinodien, unter Direction eines besonderen Beamten, hat die Aufsicht über diese Gegenstände.

F. Die Expedition des Baues des Kremlischen Pallastes, unter Ober-Direction eines besonderen Beamten, hat unter ihrer Aufsicht: alle in der Hauptstadt Moscau und in ihrer Nähe, sowie auch in den Vorstädten belegene Palläste mit ihren Gärten, alle dazu gehörigen höhern und niedern Beamten, gleichfalls die zu den kayserlichen Dorfschaften Zarizin und Wseswaetoffskoy angeschriebene Bauern.

Einem jeden, der die Oberaufsicht in irgendeiner Abtheilung hat, die zum kayserlichen Hofe gehöret, sind besondere Instructionen, sowie auch für jede ihnen untergebene etaatsmäßige Behörde, besondere Verordnungen gegeben worden, in welchen alle ihre Pflichten und die Art der Verwaltung enthalten.

Außer oben erwähnten Beamten, welchen besondere Fächer zur Verwaltung aufgetragen sind, befinden sich noch zur Vermehrung des Glanzes und der Pracht des Hofes, in verschiedenen Ämtern und im Hofdienst folgende Beamte: der Oberkammerherr, der Obermundschenk, der Oberceremoniènmeister, der Oberhofmeister und andere Hofdamen und Cavaliere.

Außer der für die besondere Ausgaben zur Unterhaltung des Hofes aus den Reichs-Einkünften bestimmten Summe, welche nach Allerhöchstem Gutbefinden angewendet werden, sind noch besondere Einkünfte bestimmt, welche das Privateigentum Kayserlichen Majestät ausmachen.

Die Privat-Einkünfte Kayserlichen Majestät fließen aus den eigenen Besitzungen und acquirirten Güthern Allerhöchst derselben, aus verschiedenen Anlagen und Okonomie-Anstalten zum öffentlichen Besten, besonders aus dem Verkauf der Sibirischen Pelzwercke; aus einigen Bergwerken, Manufakturen und Fabriken und anderen ähnlichen Quellen.

Seine Kayserliche Majestät verfügen und disponieren über Ihr Privat-Eigenthum als Privat-Besitzer.

Alle besonderen Einkünfte Sr. Kayserlichen Majestät befinden sich unter der Oberaufsicht des Kabinets, welches seine besondere Verfassung und einen Etaat gleich den übrigen Reichs-Behörden hat.

[Das Manuskript ist unterzeichnet]:

„Mit dem in russischer Sprache redigirten und von Sr. Excellenz dem Hr. Kammerherrn von Novosilzof Sr. Kaiserlichen Majestät vorgetragenen Original gleichlautend.

Den 15. Jul 1804.

G. v. Rosenkampf,
Referendar und Sekretair des Directorii."

---

[1]) Siehe unten in der . . . Sektion dieses Theils, die die Entwickelung dieser Gegenstände enthält.

[2]) Die geistlichen Reglemente der andern Religionen sind theils in dem 5. Theil Kap. . . ., theils in den Special-Gesetzbüchern . . . zu finden.

[3]) Siehe die §§ der Rechtsprincipien.

[4]) Siehe die Instruktion des Finanz-Ministerii §§ .... und die allgemeine Ministerial-Instruktion §§.

[5]) In dem . . . §, Kap. . . . von dem Personen-Recht.

[6]) Die verschiedenen Klassen von Unterthanen, nebst ihren Rechten und Pflichten sind entwickelt im Kap. . . . vom Personen-Recht.

[7]) Jede andere Erklärung wäre arbiträr und unzuverlässig, da der Handelnde die Gesetze wissen konnte und wissen mußte.

[8]) Die Strafen für die verletzte Ehrfurcht gegen den Souverain, sind in dem 1. und 2. Kapitel des Kriminal-Rechts enthalten. Die Classification aller Verbrechen und Strafen (Kap. 1 bis 32) enthält die Bestimmung der, auf jede Verletzung stehenden Strafe.

OSTEUROPA-INSTITUT IN BRESLAU

Jahrbücher
für
Kultur und Geschichte der Slaven

Im Auftrage der Abteilung für Sprachwissenschaft, Literatur und Geschichte

herausgegeben von

Erdmann Hanisch

N. F. Band II, Heft III



PRIEBATSCH'S VERLAGSBUCHHANDLUNG
BRESLAU, RING 58

Verzeichnis der Mitarbeiter dieses Heftes.

A. von Bochmann, Rechtsanwalt, Osteuropa-Institut, Breslau.

Dr. phil. Otto Forst-Battaglia, Wien.

Dr. phil. Max Friedrichsen, Universitätsprofessor, Breslau.

Dr. theol. Felix Haase, Universitätsprofessor, Breslau.

Emmy Haertel, Bibliothekarin am Osteuropa-Institut, Breslau.

Dr. phil. Erdmann Hanisch, Privatdozent, Breslau.

Prof. Dr. phil. A. M. Ladyženskij, Rostov a. Don.

Dr. phil. Manfred Laubert, Universitätsprofessor, Breslau.

Dr. jur. Lev M. Olevskij, Rostov a. Don.

J. Reismann, Schriftsteller, Prag.

Dr. phil. B. Freiherr v. Richthofen, Museumskustos und staatlicher Vertrauensmann für die kulturgeschichtlichen Bodenaltertümer, Ratibor O.-S.

Dr. jur. et phil. Heinrich Felix Schmid, Universitätsprofessor, Graz.

Prof. Dr. Karl Tiander, Berlin.

D. Dr. Theodor Wotschke, evgl. Pfarrer, Pratau, Kr. Wittenberg.



INHALT.

I. Abhandlungen.

II. Anzeigen.

I. Abhandlungen.

Die Kolonisation des Nord-Kaukasus.

Von

Lev Olevskij.

Übersetzt von Kurt von Bochmann.

Unter allen Fragen, welche die geschichtliche Entwicklung der russischen Wirtschaft mit sich bringt, ist der Frage der Besiedlung der Länder die allergeringste Aufmerksamkeit geschenkt worden. Dabei ist diese Besiedlung die Grundlage der Grundlagen, das Fundament, nach dessen Entstehung man erst von einer Entwicklung der schaffenden Kräfte und von Bildung irgend welcher Produktionsgüter reden kann.

Der Historiker Klučevskij sagt: „Die Besiedlung des Landes war die Grundlage unserer Geschichte, mit welcher alle übrigen Tatsachen in engerem oder weiterem Zusammenhange standen. Die Geschichte Rußlands ist die Geschichte eines Landes, das besiedelt wird."

Die Siedlungsgebiete Rußlands erweiterten sich gleichzeitig mit der Vergrößerung des Staatsgebiets. Bald steigend, bald fallend dauert diese jahrhundertlange Bewegung bis auf den heutigen Tag an. Sie verstärkte sich mit Aufhebung der Leibeigenschaft. Von da ab begann der Strom der Bevölkerung aus den zentralen Gouvernements, wo sie sich lange künstlich verdichtet hatte und gewaltsam zurückgehalten worden war. Von hier aus zog die Bevölkerung auf den verschiedensten Wegen nach Neu-Rußland, nach dem Kaukasus über die Wolga und weiter über das Kaspische Meer, insbesondere aber über den Ural nach Sibirien bis an das Gestade des Stillen Ozeans.

Entsprechend seiner geschichtlichen Entwicklung und geographischen Lage ging die Besiedlung Rußlands nicht allmählich durch Bevölkerungszuwachs vor sich; das Volk breitete sich nicht aus, sondern siedelte über, indem es wie die Zugvögel aus einem Gebiet ins andere zog, seine angestammten Sitze verließ und sich auf neuen ansiedelte.

Im Zusammenhang mit einer jeden solchen Übersiedlung stellte es sich unter den Einfluß neuer Lebensbedingungen, welche durch die physische Eigenart, sowie die sonstigen äußeren Bedingungen der neubesetzten Gebiete gegeben waren. Diese örtlichen Eigenarten und Verhältnisse gaben dem Leben des Volkes bei jeder neuen Ausbreitung eine besondere Richtung, eine besondere Schichtung, einen besonderen Charakter.

Auf diese Weise war die Kolonisation Rußlands niemals eine geordnete, beständige oder planmäßige Erscheinung. Die geschichtlichen Tatsachen zeigen, daß die Erweiterung eines Staates sich nur dann als dauerhaft erweist und zu wirtschaftlicher Entwicklung führt, wenn der Pflüger dem Krieger folgt und hinter den Befestigungen die Ortschaften aus der Erde wachsen.

Trotz fast vierhundertjähriger Herrschaft über Sibirien ist bis jetzt nicht einmal die Hälfte der reichen Entwicklungsmöglichkeiten dieses Landes ausgenutzt worden.

Das Wachsen der Bevölkerung ist der wichtigste Anlaß für die Menschen zur Mehrarbeit, welche zur Erhaltung des Lebens erforderlich ist, und es nötigt sie, die Arbeitsmethoden zu ändern. Mit anderen Worten: von der Bevölkerungsdichte hängt die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes ab. Je dichter eine bestimmte Gegend besiedelt ist, um so mehr Arbeit kann die Bevölkerung leisten, um so besser kann sie die Arbeit unter sich verteilen, desto mehr Ersparnisse kann sie ansammeln, um damit Arbeitsgeräte zu schaffen oder zu verbessern und mit ihrer Hilfe durch den kleinsten Arbeitsaufwand den größten Nutzen zu ziehen. Wäre Sibirien mehr oder weniger dicht bevölkert, so wäre auch bei der Bevölkerung Unternehmungsgeist vorhanden und das Bestreben, Industrien, Fabriken, industrielle und kaufmännische Unternehmungen zu schaffen. Da aber der Unternehmungsgeist fehlt, so bleibt Sibirien ein absolutes Verbrauchsgebiet, welches selber keine Industrieerzeugnisse hervorbringt.

Die Schwierigkeiten, welche beim Bau der Murmanbahn[1]) zutage traten — eine Folge des Fehlens örtlicher Bevölkerung — bilden einen nicht weniger schlagenden Beweis zur Bekräftigung des oben Gesagten, das heißt, der Bedeutung, welche die Heranziehung einer Bevölkerung in Gebiete hat, die volkswirtschaftliche Bedeutung für das ganze Land haben. Die Frage der Kolonisierung des nördlichen Kaukasus fand gleichfalls kein aktives Interesse. Indessen gewinnt der wirtschaftliche Aufbau des Nordkaukasus besondere Bedeutung, hauptsächlich nach Lostrennung der Baltischen und Weichselprovinzen, Ländern mit entwickelter Industrie und verbesserten Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft. Der Nordkaukasus ist beinahe das einzige Gebiet Rußlands, welches seiner Natur und Lage die Schaffung eines bedeutenden wirtschaftlichen Zentrums verdankt, wenn solches auch nur im Laufe vieler Jahrzehnte vor sich gegangen ist. Die fruchtbare Schwarzerde, welche hier in schokoladenbraune Erde, dort in kastanienbraunen Lehmboden übergeht, der den größten Prozentsatz von Dünger enthält, das Klima, die Möglichkeit, technische Kulturen in weitestem Maße anzulegen, geben das Recht zu behaupten, daß man im nördlichen Kaukasus bei Heranziehung von Kapital mehr oder weniger intensive Betriebsformen in der Landwirtschaft und im Gartenbau heranbilden kann. Das Vorhandensein reicher Naphta-,

[1]) Der Bau dieser Eisenbahn an das Gestade des nördlichen Eismeeres, welcher schon lange vor dem Kriege begonnen worden war, war durch die Abwesenheit einer örtlichen Bevölkerung sehr erschwert. Es gelang sie erst im Jahre 1915 mit Hilfe von Kriegsgefangenen zu beenden.

Mangan- und silberhaltiger Bleiläger, das Vorkommen von Mergel, der zur Zementfabrikation nötig ist, von Zink, Kupfer, Nickel, Gold, Quecksilber, Antimon, Kobalt, magnetischem Eisenerz und eisenhaltigem Vitriol, schwefelhaltigem Kies, Schwefel, Graphit, Steinkohle, Torf, Achat, brennbarem Schiefer, Koch- und Glaubersalz, und einer großen Zahl der besten Baumaterialien wie: Asbest, Alabaster, Gips, Marmor, Dolomit, Porphyr, — zeigt, daß der Nordkaukasus eine Art russisches Ruhrgebiet sein könnte. Das unmittelbare Angrenzen des nordkaukasischen Gebiets an das Schwarze und das Kaspische Meer verbindet dasselbe mit den inneren und internationalen Märkten. Der Verlust der Baltischen Häfen, der wichtigsten Ausfuhrhäfen des russischen Getreides, verstärkt seine Bedeutung und erhöht die Anziehungskraft der benachbarten Gebiete, des Wolga- und Zentral-Gebietes an dasselbe.

Der Nordkaukasus bildet gleichzeitig eine der wichtigsten Durchfuhrstraßen für die gewerbetreibenden Märkte Rußlands in ihren Beziehungen zum nahen Osten. — Doch bevor man vom wirtschaftlichen Aufbau des Nordkaukasus spricht, wäre es notwendig, sich erst in aller Kürze mit der Geschichte seiner Kolonisation zu befassen.

Das Vorgebiet des Kaukasus war schon im Altertum den wilden asiatischen Nomaden und den Kulturvölkern des Westens bekannt. Die Flüsse Wolga und Don begegnen uns in der Geschichte des Altertums unter dem Namen Ra und Tanais. Das untere Stromgebiet dieser Flüsse war das wichtigste Zentrum für den örtlichen und den Transithandel der Araber, Perser und Griechen mit den Eingeborenen des Urals und den Völkerschaften im fernen Sibirien. Im VI. Jahrhundert n. Chr. entstand auf dem vorkaukasischen Gebiet das ziemlich mächtige Reich der Chazaren. Es begann ein recht lebhafter Warenaustausch von Sklaven, Wachs, Honig, Fischen, Häuten und Fellen, sibirischem Gold und Silber gegen die Reichtümer des Westens: Seide, Gewürze u. a. Die darauf folgenden Wanderungen der Tataren zerstörten das Chazarische Reich, und die neue kolonisatorische Welle der Tataren, die sich hier niederließ, bildet im 12. und 13. Jahrhundert die Goldene Horde.

Die ununterbrochenen kriegerischen Bewegungen der türkisch-mongolischen Völker schaffen hier einander oft abwechselnde staatliche Gebilde. Andererseits hat der bis dorthin reichende Einfluß der westlichen Kultur Spuren in Form von griechisch-römischen Kolonien am Schwarzen und Azovschen Meer hinterlassen. Auch das Goldene Vließ, welches, einer alten Sage nach, irgendwo in Kolchis vergraben ist, hat die zivilisierten Völker hierher angelockt. Ungefähr gegen Ende der verflossenen Zeitrechnung wurde hier das mächtige bosporanische Reich gegründet, welches im IV. Jahrhundert dem Ansturm der Hunnenwelle erlag.

Im 10. Jahrhundert existierte hier das wenig erforschte Tmutarakanische Reich, das mit Sklaven Handel trieb.

Vom 11. Jahrhundert ab leidet der Nordkaukasus unter den rasch aufeinander folgenden Einfällen der verschiedensten Völker und verliert infolgedessen seine Bedeutung für den Handel. Die im Laufe eines vollen Jahrtausends im inneren Asien, an den westlichen Grenzen Chinas vor

sich gehenden gewaltigen politischen Umwälzungen waren jedesmal von ethnographischen Katastrophen begleitet. Nach einer jeden solchen Umwälzung des 3.—13. Jahrhunderts ergossen sich über Europa immer neue Scharen von Nomaden. Eine jede dieser Wellen überflutete die vorhergehende und beseitigte die frühere Bevölkerung spurlos.

Es gab natürlich auch Zeiten der Ruhe, wenn die Horde die Feindseligkeiten einstellte und mit den Nachbarn Beziehungen anknüpfte. Im Laufe vieler Jahrhunderte diente die kaukasische Landenge als Zufluchtsort für die Völkerschaften, die durch andere aus den vorkaukasischen Steppen, dem wichtigsten alten Durchzugswege aus Asien nach Europa, verdrängt worden waren. Nachdem die bedrängten Völker in den Nordkaukasus gelangt waren, waren sie sozusagen gegen die Steppe gedrängt, hatten keinen Ausgang und waren von allen Seiten eingeschlossen. Gegen Westen versperrte ihnen das Azovsche-Schwarze Meer den Weg, gegen Osten das Kaspische und gegen Süden die hohe, massige Gebirgskette.

Ähnliche Verhältnisse herrschten auch am Südabhange des Kaukasus. Auch hier werden aus der Richtung Kolchis, Iberiens und Armeniens die besiegten Völker ins Gebirge gedrängt und hatten weder einen Ausgang nach Osten, noch einen nach Westen. Auf diese Weise wurde der Kaukasus zum „Gebirge der Sprachen" und das kaukasische Gebiet zum „lebendigen ethnographischen Völkermuseum". Mit Ausbreitung der Slaven über die russische Ebene kommt eine neue kolonisatorische Welle aus dem Norden. Die Versuche, den nördlichen Kaukasus zu besiedeln, gehen bis ins 16. Jahrhundert zurück, als der Nordkaukasus in die russische Einflußsphäre geriet. Den Vorteil eines Handels mit Persien in Rechnung ziehend, strebte die Moskauer Regierung schon damals danach, eine sichere Handelsbasis in Astrachan zu schaffen, um von dort aus die Handelspolitik zu leiten. Doch begnügte sie sich nicht mit ihrem offiziellen Einfluß, sondern betrieb die Besiedlung des Nordkaukasus-Gebiets vom Ende des 16. Jahrhunderts ab mit besonderem Eifer. Im Jahre 1590 hat sich längs dem Terek schon ein Keil russischer Ansiedlungen gebildet, der die Türken beunruhigt und sie zwingt, sich mit Moskau zu vertragen. Im 17. Jahrhundert schiebt sich dieser Keil schon aus der Ebene gegen die Gebirgskette vor, eine ganze Reihe von Dörfern der Gebirgskozaken umfassend. Im 18. Jahrhundert unternimmt Peter I. eine Reihe praktischer Maßnahmen, um die Stellung in den Vorbergen zu befestigen. Alle diese Versuche hatten aber keinen besonderen Erfolg. In der Wolga-Kaspischen Richtung des Kolonistenstromes waren nur die nördlichen und nordöstlichen Ränder des Donschen Gebietes und die östlichen des Terekschen besiedelt worden.

Die zweite Richtung, die die Besiedlung nahm, kann man als die nordwestliche bezeichnen. Sie begann für den Donschen Teil des Gebietes etwa Mitte des 18. Jahrhunderts, für den Kuban'schen Ende des 19. Jahrhunderts. Diese Richtung der kolonisatorischen Besiedlung kann man ihrem Charakter nach in drei Arten teilen: die kriegerische, die leibeigene und die freiwillige. Die beiden ersten Arten der Besiedlung herrschen bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vor. Die letzte Art, welche während der ganzen Kolonisationszeit andauert, nimmt in den

sechziger bis achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts stürmische Ausmaße an. Die kriegerische Ansiedlung fand die größte Anwendung am Kuban und Terek. Im Jahre 1792 wurde die Schwarzmeer-Armee in Stärke von 25 000 Mann vom Bug in den Kuban übergesiedelt. Im Jahre 1795 wurden nach großen Unruhen unter den Ansiedlern ca. 1000 Donsche Kozakenfamilien in gewaltsamer Weise am Kuban ansässig gemacht. Eine gleiche Gewalttat und ihrem Wesen nach nicht weniger zwangsweise — offiziell aber „auf Aufforderung der Regierung" — wurde in den Jahren 1809—1811 und 1821—1825 durchgeführt, als die Bauern des Poltavaschen und Černigovschen Gouvernements ins Kubangebiet abgeschoben wurden. Zwangsweise wurden die Übergesiedelten auch an den Terek geschickt, hauptsächlich in die Gegend von Sunžen und Pjatigorsk. Bedeutend später, in den sechziger Jahren, hat die Regierung spezielle Bataillone, die sogenannten Linienkozaken gebildet zur Besiedlung der Schwarzmeerküste, die damals von den Gebirgsbewohnern verlassen wurde.

Die freiwillig siedelnde Bevölkerung zog von alters her in den Nordkaukasus hinunter. Stürmische Ausmaße nimmt die Kolonisation in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an, als sich hier, von Landmangel getrieben, „freiwillige Übersiedler" und „legale Wanderer" festsetzen, bald auf dem ihnen angewiesenen Grundstück, bald auf den geräumigen privaten Ländereien.

In den neunziger Jahren flaut die Kolonisationsbewegung ab, um anfangs des 20. Jahrhunderts mehr gleichmäßigen und planmäßigen Charakter anzunehmen und jährlich eine große Anzahl Siedler heranzuführen. In diesen Jahren findet hauptsächlich die Besiedlung des südlichen und westlichen Teils des Gebietes (Schwarzmeer-Gouvernement) statt.

Der Krieg im Jahre 1914 unterbricht diese planmäßige Kolonisierung bis auf die Bewegungen der städtischen Bevölkerung. Erst im Jahre 1922, dem erntereichen Jahre dieses Gebiets, fängt sie wieder an in größerem Maße aufzuleben. Die in diesen Jahren einwandernden Siedler lassen sich hauptsächlich im Salschen und Schwarzmeerbezirk nieder.

Auf diese Weise hat sich die Bevölkerung des Kaukasus im Laufe vieler Jahrhunderte allmählich verändert; bald langsam unter dem Einfluß örtlicher und geringfügiger Ursachen und Gründe, bald schneller unter dem Zustrom auswärtiger Elemente. Aus dem gleichen Grunde hat sie jenen bunten und unübersichtlichen Anstrich erhalten, der sie noch heute auszeichnet. Die älteste Schicht der Bevölkerung ist durch Zeit und geschichtliche Ereignisse unkenntlich geworden und nur die späteren Veränderungen, die bis heute noch nicht aufgehört haben, lassen sich mehr oder weniger genau verzeichnen. Die kaukasische Bevölkerung hat sich nach genauerer Erforschung, trotz ihrer Vielstämmigkeit, als weniger verschiedenartig erwiesen, als bisher angenommen wurde. Die Ansicht von der ungewöhnlichen Verschiedenartigkeit der kaukasischen Völker (sowohl der diesseits als auch jenseits des Kaukasus lebenden) beruht auf Erzählungen der antiken Schriftsteller von der großen Zahl der Sprachen (bis 300), in denen sie angeblich gesprochen haben. Die neuesten Forschungen haben aber gezeigt, daß die kaukasischen Völker

lange nicht so viel Sprachen sprechen (im ganzen 40—50 Völkerschaften), und die nähere Erforschung hat bewiesen, daß viele Völker, die dem Namen nach bekannt sind, in Wirklichkeit gar nicht existieren, da öfters ein und dasselbe Volk außer seinem eigenen Namen noch mehrere andere Bezeichnungen besitzt, unter denen es den Nachbarn bekannt ist.

Als Ergebnis der erwähnten, aus den verschiedensten Richtungen eingedrungenen, kolonisatorischen Wellen haben wir jetzt im Kaukasus Vertreter der weißen und mongolischen Rassen, der arischen und semitischen. Das Wirtschaftsleben des Nordkaukasus wurde im fortgesetzten Kampfe der verschiedensten hier eingedrungenen historischen, völkischen und kulturellen Einflüsse und durch historische Schichtungen, welche jedes Jahrhundert und jede Kulturart hier hinterlassen hat, geschaffen.

Als charakteristisch sei hier bemerkt, daß die Art der Viehzucht im südöstlichen Teil des Nordkaukasus sich aus den Zeiten der Goldenen Horde bis auf den heutigen Tag unverändert erhalten hat. In gleicher Weise hat der südwestliche Teil aus den Zeiten der einheimischen Čerkessenherrschaft als absolute Wirtschaftsart den Garten- und Tabaksbau, als das einzig zweckmäßige, bis auf die heutige Zeit beibehalten.

Das schöpferische Moment für die naturgeschichtlichen und wirtschaftlichen Tatsachen des nördlichen Kaukasus bildet somit der völkische Charakter seiner Gebiete. Bezirke mit einer absoluten Wirtschaftsform, insbesondere solche mit Viehzucht haben bisher in größerem Maße dem kolonisatorischen Drucke des russischen Nordens nationalen Widerstand entgegengesetzt. Nichts destoweniger weichen die kaukasischen Völkerschaften immer mehr nach Süden zurück. Die Bevölkerung des Kubangebietes ist heute fast ausschließlich russisch, während es vor hundert Jahren hier fast keinen einzigen Russen gab.

Das größte Hindernis für die Entwicklung einer ausbeutenden sowie verarbeitenden Industrie ist das Fehlen von Verbindungsstraßen, denn die Industrie hat sich nur dort und nur dann entfaltelt, wenn Straßen angelegt wurden. Der Boden ist nämlich im Nordkaukasus sehr morastig, und während einer Regenperiode sind die Nebenstraßen vollkommen unbefahrbar. Die Räder versinken bis zur Nabe und im gebirgigen Gelände, wo zur Morastigkeit des Bodens noch die Unebenheit der Erdoberfläche hinzukommt, ist ein Paar starker Zugochsen nicht imstande, einen etwas beladenen Bauernwagen fortzubewegen. Außerdem sind die Wege hier fast das ganze Jahr hindurch aufgeweicht. Schlittenbahn dagegen gibt es nicht in jedem Jahre und nur auf kurze Zeit (1—2 Wochen). Im Herbst, Winter und größtenteils im Frühjahr gibt es bedeutende Niederschläge. Somit ist auch die kürzeste Fahrt bei Regenwetter mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Sogar auf den städtischen Märkten steigen die Preise während einer Regenzeit bedeutend, da die Zufuhr selbst aus den nächsten Dörfern unterbleibt.

Die Verbindungswege üben großen Einfluß auf die Wirtschaft des nördlichen Kaukasus aus. Bis zum Jahre 1876, d. h. bis zum Anfang des Bahnbaues nach Vladikavkas, bestand die Bevölkerung des Kubangebietes aus 831 555 Personen. Die Anbaufläche betrug eine halbe Million Desjatinen, und es gab im ganzen 2044 wirtschaftliche Unternehmungen.

Die ungeheuer große Bedeutung des Eisenbahntransportes für die Volkswirtschaft ist eine elementare Weisheit. Der Pfiff der Lokomotive auf der neu erbauten Eisenbahn hat wie der Wink eines Zauberstabes die ruhenden wirtschaftlichen Kräfte der menschenleeren Länder erweckt. Im Jahre 1909 betrug die Bevölkerung des Kubangebietes schon 2 591 051, die mit Getreide bebaute Fläche war auf 2 757 611 Desjatinen gestiegen und die Zahl der wirtschaftlichen Unternehmungen betrug 6282. Dementsprechend war auch die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten von 7212 auf 26 608 gestiegen. Das stark zutage getretene Bedürfnis nach Verkehrswegen hat eine ganze Anzahl von Eisenbahngesellschaften entstehen lassen, die sich zum Ziel gesetzt hatten, eine Reihe von Eisenbahnlinien zwischen einigen Städten Zentralrußlands und dem Nordkaukasus zu schaffen. Der europäische Krieg hat aber die gegründeten Gesellschaften daran gehindert ihr Programm zu Ende zu führen. Infolgedessen zeigt das Leben des nördlichen Kaukasus auch heute noch alle Schattenseiten seiner Wegelosigkeit. Die Getreideausfuhr des Stavropolschen Gouvernements war infolge Fehlens von Straßen immer mit den größten Schwierigkeiten verbunden und nach Kriegsausbruch unterblieb sie mehrere Jahre hindurch vollkommen.

Infolge von Wegelosigkeit ist auch das Stavropolsche Gouvernement weniger dicht bevölkert, als das Kubangebiet, trotzdem es, was Klima und Boden anbetrifft, diesem in nichts nachsteht.

In den Jahren des europäischen und darauf folgenden Bürgerkrieges hat sich der Zustand der Straßen verschlechtert. Eine Reihe von Strecken der nordkaukasischen Eisenbahnen, die das Land verbanden, ist durch den Bürgerkrieg zerstört und jetzt außer Betrieb. Der Betrieb der Eisenbahnen ist in Verfall geraten und erfordert ungeheure Ausgaben. Nach Berichten der nordkaukasischen Eisenbahnverwaltungen war das Verhältnis zwischen den Ausgaben, die mit dem Betrieb zusammenhängen und den übrigen in Friedenszeiten ein ganz stabiles und betrug für erstere 60 Prozent, für letztere 40 Prozent. Heute ist dieses Verhältnis 70 Prozent zu 30 Prozent.

Die Schaffung von Verbindungswegen für das Gebiet ist eine Frage, die nicht von den Seiten der örtlichen periodischen Presse verschwindet und deren Lösung eine der augenblicklich wichtigsten Aufgaben ist. Ob nun vom Überangebot im inneren Handel die Rede ist oder Wege und Mittel erforscht werden, um eine engere Verbindung zwischen Landwirtschaft und Industrie herzustellen, oder vom Hineinziehen der bäuerlichen Wirtschaften in den Warenaustausch gesprochen wird, überall wird der anormale Zustand eines Gliedes des Wirtschaftssystems, des Transports, fühlbar.

Die Eisenbahnen und Wasserstraßen bieten im weitesten Maße nicht die Bequemlichkeit für den Absatz der Produktion, wenn die örtlichen Straßen sich in ihrem ursprünglichen Zustande befinden; infolgedessen ist gleichzeitig mit dem Bau von Eisenbahnen und Verbesserung der Wasserstraßen auch der Ausbau der gewöhnlichen Landstraßen notwendig. Erst bei einem brauchbaren Zustande der Landstraßen wird die Wohltat der Eisenbahnverbindungen nicht nur auf einen engen Umkreis beschränkt bleiben.

Die Lösung der Transportfrage wird durch die Oberflächenbildung des nördlichen Kaukasus besonders wichtig, da dieselbe einer regelmäßigen und sicheren Verbindung der Grenzgebiete mit den Zentren nicht günstig ist. Die Grundstraßen des Gebietes befinden sich im ursprünglichen Zustande. Nur ein Teil des Kuban- und Schwarzmeerbezirkes ist von guten Chausseestraßen durchzogen, in allen übrigen Bezirken erstreckt sich die Verbesserung der Grundstraßen auf ganz kleine Teilstrecken.

Das Fehlen guter Straßen, die Menge vorhandener Rohstoffe (Wolle, Holz und Metalle), die Lebensweise des Volkes und die geschichtlichen Verhältnisse haben im Nordkaukasus einen geschlossenen Wirtschaftstypus geschaffen, bei dem die Bedürfnisse durch Erzeugnisse der eigenen Arbeit befriedigt werden. Das Niveau technischer Kenntnisse, von dem der Erfolg der Arbeit abhängt, vergrößert sich infolgedessen nicht, sondern bleibt auf der gleichen Stufe stehen, da, bei der Beschränktheit der Bedürfnisse, das Angebot sich nach der Nachfrage richtet und die Konkurrenz und alle ihre Folgen ausschließt.

Die Industrie im Nordkaukasus ist vorwiegend Hausindustrie. Abgesehen von einigen großen Unternehmungen wie die im Krieg erbaute Kubansche Zuckerfabrik, die Donsche Tabaksfabrik in Rostov a. Don, die Mühlen, die Betriebe der Truste „Juvširmaslo" und „Novorosscement" und „Sevkavmetalltrust", schließlich Betriebe zur Verarbeitung von Naphta und zur Ausbeute des alagirischen Erzes gibt es im Nordkaukasus keine Fabrikbetriebe. Trotz des großen Reichtums an hochwertiger Wolle gibt es im Gebiet weder Woll- noch Tuchfabriken[2]). Die Wolle wird durch die eingeborene Bevölkerung im häuslichen Betriebe bearbeitet und es werden Filzmäntel, Filz und verschiedene Teppiche hergestellt. Eine metallverarbeitende Industrie gibt es nicht einmal im Anfangsstadium, trotz des Reichtums an Erzen. Eine Verarbeitung der wertvollen Holzarten findet nicht statt, überhaupt hat eine Bearbeitung der Wälder im eigentlichen Sinne des Wortes noch nicht begonnen, ja die Wälder sind nicht einmal erforscht, trotzdem der größte Teil von ihnen unterdessen schon vernichtet ist. Auch die Wasserkraft der Gebirgsflüsse wird nicht ausgenützt. Es besteht auch dafür kein Bedürfnis, da es keine Industrien gibt, die elektrischen Strom benötigen.

Eine ganze Reihe von Zweigen der Landwirtschaft, die weder viel Kapital noch Arbeit noch technische Verbesserungen erfordern, hat trotzdem im Nordkaukasus keine Entwicklung erfahren. Die Milchwirtschaft, die keinen komplizierten Arbeitsprozeß erfordert, befindet sich in ganz primitivem Zustande. Butterfabrikation findet fast garnicht statt, und der kaukasische Käse ist von ganz schlechter Qualität. Eine Ausnahme bildet nur der kračaev'sche Kefir („Airan"), welcher eine gewisse Berühmtheit erlangt hat. Indessen wäre die Menge von Gebirgsweiden, die an Alpenwiesen erinnern, und die große Anzahl von Vieh eine glänzende Voraussetzung für die Entwicklung dieses Landwirtschaftszweiges. Geflügelzucht gibt es im Nordkaukasus auch nicht, obgleich

[2]) Die vorhandenen Textilunternehmungen kommen nicht in Betracht, da sie der Hausindustrie ganz oder halb angehören und ihre Erzeugnisse von äußerst niedriger Qualität sind.

Eier und Geflügel einen wichtigen Ausfuhrartikel des Kaukasus bilden könnten. Auch die Bienen- und Seidenraupenzucht, die immer einen guten Nebenerwerb für den Landmann bilden, haben im Wirtschaftsleben des nördlichen Kaukasus keine Bedeutung.

Überhaupt ist die Bevölkerung, die zur Hälfte aus Nichtrussen besteht, äußerst saumselig, träge und wenig unternehmungslustig.

Die Art des Ackerbaues ist im höchsten Grade primitiv. Die Bearbeitungsart des Bodens ist an vielen Stellen, insbesondere dort, wo das nichtrussische Element überwiegt, nicht weit von dem System entfernt, welches Völker anwenden, die erst vom Nomadenleben zur Seßhaftigkeit überzugehen beginnen. In vielen Teilen des Gebietes hat sich bis heute die Brandwirtschaft und wilde Feldgraswirtschaft erhalten. Diese Systeme der Landwirtschaft bilden aber in ihrer Geschichte die Vorläufer der Dreifelderwirtschaft und sind folglich im Vergleich mit letzterer weniger vollkommen.

Wenn man hinzufügt, daß der Kampf gegen die Dreifelderwirtschaft, als dem Grundübel der Landwirtschaft, bei uns in Rußland beinahe schon seit hundertfünfzig Jahren andauert und im Westen schon seit noch längerer Zeit, so wird es klar, auf was für einer Entwicklungsstufe sich das Wirtschaftsleben des Nordkaukasus befindet.

Doch wir sind ziemlich von unserem Anfangsthema abgekommen. Die Frage der Kolonisation des Gebietes ist aber mit der Wirtschaft und den wirtschaftlichen Möglichkeiten desselben untrennbar verbunden.

Die Hilfsquellen des Gebietes sind bis jetzt schlecht oder garnicht beschrieben worden. Alles, was es im Nordkaukasus gibt ist nach Gefühl geschaffen, ohne ein vorher gestecktes Ziel. Bei jedem Versuch, in das Wesen der Sache einzudringen und Erklärungen zu finden, stoßen wir auf mehr Fragen, als es Antworten gibt, und finden mehr Rätsel als Lösungen. Weder die Archäologen, noch die Historiker und Sprachforscher und am wenigsten die Volkswirtschaftler haben uns Material verschafft, welches eine sichere Folgerung zulassen würde. Einer der Gründe für die schwache Entwicklung des Gebietes und die ungenügende Ausnützung seiner natürlichen Hilfsquellen ist der Mangel an Bevölkerung. Die Bevölkerungsdichte des Nordkaukasus ist in den einzelnen Gegenden verschieden und beträgt im Durchschnitt 27 Personen auf 1 qkm, ohne die Städte sogar nur 22 Menschen auf 1 qkm, d. h. zwei bis drei Mal weniger als die Bevölkerungsdichte im zentralen Schwarzerdebezirk (die Gouvernements von Orlov, Voronež, Poltava und Tambov) und in der Ukraine (50—80 Personen pro qkm).

Die ganze Fläche des nördlichen Kaukasus beträgt nach der Einteilung in Rayons*) 250 000 qkm und die Bevölkerung 7651,6 Tausend Personen ($^1/_{62}$ der Fläche der SSSR und $^1/_8$ der Bevölkerung der RSFSR). Im Vergleich mit den westeuropäischen Staaten ist der Nordkaukasus seinem Gebiete nach so groß wie Rumänien, die englischen Inseln und die italienische Halbinsel, er ist siebenmal so groß wie Dänemark und die Schweiz, zehnmal so groß wie Holland und elfmal so groß wie Belgien.

*) Im Jahre 1925 wurde die neue Rayoneinteilung des Gebietes durchgeführt.

Die Bevölkerungszahl ist die gleiche wie von Belgien, Ungarn und der europäischen Türkei, jeden Staat einzeln genommen. Es ist ganz natürlich, daß die einzelnen, über das große Gebiet zerstreuten, ihrer Verwaltung nach selbständigen Bezirke des nordkaukasischen Gebietes auch ihre eigene charakteristische Siedlungsart besitzen, die sich breit ausdehnenden, industriereichen Dörfer und Siedlungen mit ihrer entwickelten Butter- und Mehlfabrikation, die oft ihrer Bevölkerungszahl nach Kreisstädte Mittelrußlands übertreffen, die weit in die Steppe vordringenden Vorwerke, die sich an die Felsen anschmiegenden Dörfer der Gebirgsbewohner und die in den westlichen Steppen verstreuten Jurten der Nomadenvölker — all dieses bildet ein ungemein verschiedenartiges Bild der Bevölkerungsverteilung. Im ganzen zählt das nordkaukasische Gebiet 7855 ländliche Siedlungen und 72 Städte oder städteähnliche Siedlungen, zusammen 7927 besiedelte Punkte.

Der Radius der Siedlungen des Gebietes ist sehr groß und in den einzelnen Bezirken verschieden.

Die Bevölkerungsdichte des nördlichen Kaukasus wird durch die folgenden Daten näher illustriert:

Bezirk	städt. Bevölkerung	ländl. in 1000	Gesamt	Bevölkerungsdichte pro qkm
Don'scher	356,7	699,7	1056,4	63,5
Taganrogscher	—	—	251,9	49,3
Sal'scher	—	—	351,5	—
Donec'scher	7,8	346,0	353,8	—
Kuban	143,2	1210,2	6353,4	67,0
Sachtin'scher	183,1	512,3	695,4	35,1
Armavir'scher	60,3	627,8	688,3	56,0
Majkop'scher	44,7	241,0	285,7	40,0
Schwarzmeer	49,1	101,8	150,9	20,3
Terek	47,9	547,4	595,3	36,5
Stavropol'scher	67,9	655,4	723,3	59,3
Sunža'er	—	—	30,1	15,1
Vladikavkas'scher	69,0	—	69,0	15,1
Groznen'scher	—	—	64,3	—
Kabardin. Balkarsches Gebiet	15,4	160,7	176,1	0,7
Karačaer-Čerkessen-Gebiet	24,2	143,1	167,3	1,0
Adigejsches Gebiet	—	112,4	112,4	5,9
Nord-Osetinen-Gebiet	—	—	156,9	37,7
Inguscher Gebiet	—	—	68,8	22,9
Čečenzen-Gebiet	—	—	310,9	25,9

Die größte Bevölkerungsdichte haben folglich die Kuban-, Don- und Stavropol'schen Bezirke, Gebiete mit ebener Erdoberfläche und daher bedeutend günstigeren Bedingungen für die Landwirtschaft.

Der Vladikavkas- und Sunžabezirk dagegen, welche sich weniger für die Landwirtschaft eignen, aber besonders wertvolle Holzarten und reiche

Bodenschätze (sogar Gold) besitzen, sind wenig bevölkert. Ebenso hat der Schwarzmeerbezirk, der für eine größere Anlage von technischen Kulturen besonders günstige Voraussetzungen besitzt, eine geringe Bevölkerungsdichte. Wie man aus der Tabelle ersieht, haben gerade jene Bezirke, welche die größte Bedeutung für die industrielle Entwicklung des Landes haben könnten, die niedrigste Bevölkerungsdichte.

Ihrer Natur nach sind die Menschen nicht dazu geneigt, mehr Arbeit für den Unterhalt ihres Lebens aufzuwenden, als unbedingt nötig ist. Nur das wachsende Mißverhältnis zwischen den Bedürfnissen der Menschen und den Gaben der Natur zwingen sie, mehr zu arbeiten. Ein solches Mißverhältnis kann seinen Grund entweder im Steigen der Bedürfnisse oder in der Verminderung der Vorräte haben.

Wie oben erwähnt wurde, zwingt gerade das Steigen der Bedürfnisse, hervorgerufen durch das Anwachsen der Bevölkerung, zur Mehrarbeit, vorausgesetzt, daß die Vorräte an Naturschätzen nicht gleich groß bleiben. Parallel mit dem Steigen der Bevölkerungszahl nimmt aber die Menge der Naturschätze ab. Nach Inbesitznahme eines an Naturschätzen reichen Gebietes beginnt die Bevölkerung meist damit, daß sie diejenigen Naturreichtümer ausbeutet, welche den kleinsten Arbeitsaufwand erfordern. Als erstes wurden die zoologischen Reichtümer in Angriff genommen und allmählich die Tierwelt des Waldes und der Gewässer ausgerottet. Erst später kommen die Bodenschätze und die Mineralreichtümer des Gebiets an die Reihe. Im Westeuropa sind alle diese Hilfskräfte der Natur schon in vorhistorischer Zeit angegriffen worden und zum Teil schon erschöpft. Für Rußland bildet der allmähliche Ausbeutungsprozeß dieser Hilfskräfte die Grundlage seiner Wirtschaftsgeschichte und zieht sich als roter Faden durch die ganze wirtschaftliche Entwicklung des Landes bis auf den heutigen Tag.

Während in Westeuropa schon von den Zeiten der Völkerwanderung ab jeder Fetzen Landes eine Grenze und seinen Eigentümer hatte, zeigt die Geschichte Rußlands klar und deutlich die Ansiedlung seiner Bewohner in völlig leeren, unbesetzten und niemand gehörenden Ländereien. Dieser Besiedlungsprozeß des russischen Landes ist noch lange nicht beendet, und die Geschichte Rußlands bleibt weiterhin die Geschichte eines Landes, dessen Bevölkerung sich in ständiger Bewegung befindet und noch freie, unbewohnte Strecken besiedelt.

Somit ist auch die Besiedlung des Nordkaukasus noch lange nicht beendet. Abgesehen von einem großen Teil des Gebietes, dessen Kolonisierung durch die Natur selbst unüberwindlichen Widerstand findet, infolge eines ungünstigen Klimas, eines unfruchtbaren Bodens usw., gibt es doch noch große günstig gelegene Gebiete, deren Bevölkerungszahl noch lange nicht ihre Grenze erreicht hat. Auch muß erwähnt werden, daß die Kultur der eingeborenen Völker des Nordkaukasus nicht im Aufstieg begriffen und es kaum zu erhoffen ist, daß sie in absehbarer Zeit die einstige Höhe erreicht. Der immer mehr und mehr eindringende russische Einfluß hat aber noch lange nicht die rückständigen Formen des wirtschaftlichen Aufbaues und des Wirtschaftslebens verdrängt.

Ebenso bedarf es der unbedingten Erwähnung, daß nicht alle Völkerschaften die gleiche Bedeutung für den wirtschaftlichen und staatlichen Aufbau des Kaukasus besitzen. Einige von ihnen nehmen wegen ihrer geringen Zahl und ihres Wohnsitzes in schwer zugänglichen Tälern des Gebirges gelegenen Wohnstätten fast gar keinen Anteil an den gegenwärtigen Ereignissen, andere wieder, die ein größeres, zugängliches und für die Landwirtschaft und Viehzucht geeignetes Territorium einnehmen, verstehen es, die mit der russischen Herrschaft eingetretenen Zustände zur Vergrößerung ihres Wohlstandes auszunützen und nehmen tätigen Anteil an der Entwicklung des Gebietes. Die Russen dagegen nehmen nur im Vorkaukasus und Schwarzmeergebiet geschlossene und bedeutende Strecken ein.

Die wirtschaftliche Lage der russischen Bevölkerung ist im allgemeinen befriedigend, was in der Hauptsache durch den freien Spielraum, die Menge für Ackerbau und Gartenbau geeigneter Ländereien und die Verdienstmöglichkeiten derselben erklärlich ist.

Bis zum europäischen Kriege wurden überall Pläne zur Belebung des Wirtschaftslebens verschiedener Gebiete geschmiedet, insbesondere des Kaukasus, doch nirgends waren die Pläne so weitgehend und verschiedenartig, wie gerade im nördlichen Kaukasus.

Die Forderungen der Volkswirtschaft des Landes sind durch die Revolution noch weiter gesteigert und von einem Spezialgebiet zu einer Frage der Produktion geworden. Die Sovetregierung hat in ihrem Produktionsprogramm die Frage der Konzessionen aufgerollt und dieselbe mit den kolonisatorischen Hilfskräften verbunden. Im Sal'schen Kreise des Dongebietes sind auf diese Weise der deutschen Firma Krupp 50 000 Desjatinen fast völlig unbebautes Land, das früher als Viehweide diente, auf dem Konzessionswege vergeben worden. Die Abgelegenheit der abgetretenen Ländereien von bewohnten Zentren einerseits und die verbesserten Methoden der Wirtschaftsführung andererseits lassen schon im voraus einen bedeutenden Aufstieg des ganzen umliegenden Gebietes und einen Zustrom von Bevölkerung in die bis dahin unbewohnten Gegenden begründet erscheinen.

Mit dem Ziel, die Landwirtschaft des Gebietes zu heben und ihre Produktion zu steigern, hat die Sovetregierung im Sal'schen Bezirke 100 000 Desjatinen und im Schwarzmeer-Bezirk 50 000 Desjatinen für die Schaffung jüdischer Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung gestellt. Dieses Projekt einer jüdischen Kolonisierung des nördlichen Kaukasus ist schon in der Verwirklichung begriffen und man darf annehmen, daß die Besiedlung des Gebietes mit einem der unternehmendsten Völker schon in nicht allzu langer Zeit einen Erfolg zeigen wird[1]).

Augenblicklich wird in den höchsten Regierungskreisen die Frage des Ausbaues des nordkaukasischen Wirtschaftsgebäudes behandelt und es ist schon eine Reihe von Beschlüssen für die nächsten Jahre gefaßt worden,

[1]) Diese Maßnahme der Sovetregierung hat einen stürmischen Protest aller zionistischen Organisationen hervorgerufen, da sie befürchten, daß damit das russische Judentum vom Zionismus losgelöst wird.

betreffend den Bau mehrerer Zuckerfabriken, einer Leder- und Schuhfabrik, einer Textilfabrik und mehrerer Metallfabriken.

Die Entwicklung der Industrie ist im Nordkaukasus untrennbar mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbunden. In Rußland, als einem Agrarstaate, hat die landwirtschaftliche Kolonisierung der industriellen vorauszugehen und in gewissem Grade bildet erstere eine Voraussetzung für die letztere.

Rußland war immer ein Agrarstaat und wird es noch lange bleiben. Sein hauptsächlichster Reichtum ist bisher das Getreide und dieses ist auch das einzige Produkt, das in größerem Maße auf den internationalen Markt gebracht werden kann. Um also die ausführbaren Mengen von Getreide zu vermehren, ist es nötig, die Produktion desselben, des wichtigsten Reichtums Rußlands, zu heben.

Eine Hebung der Getreideproduktion ist aber nur möglich, entweder durch Vergrößerung der Anbaufläche oder durch Hebung der Intensivität des Betriebes.

Vor dem Kriege wurde in Rußland von Jahr zu Jahr immer mehr Neuland in Betrieb genommen und parallel damit stieg auch jährlich der Getreideexport. Das Steigen der Anbaufläche und des Getreideexportes wird durch folgende Tabelle charakterisiert:

1908:	23,4	Millionen	Hektar	=	6,616	Tausend Tonnen
1909:	24,4	„	„	=	12,449	„ „
1910:	26,4	„	„	=	13,865	„ „
1911:	27,3	„	„	=	13 465	„ „

Der größte Teil der in Betrieb genommenen Ländereien entfiel auf das Steppengebiet und den Nordkaukasus. Die Jahre des imperialistischen Krieges und der Revolution haben einen ungünstigen Einfluß auf den Zustand der Landwirtschaft ausgeübt. Schuld an dieser Erscheinung waren die allgemeinen Störungen und die Veränderungen der wirtschaftlichen Grundlagen des landwirtschaftlichen Betriebes wie: Verlust der auswärtigen Absatzgebiete, Einberufung der arbeitenden Bevölkerung, Bereitstellungen für die Heeresverpflegung, die später in Requisitionen ausarteten usw.

Gleichzeitig fanden auch bedeutende Veränderungen in der sozialen Schichtung des Dorfes, wie auch in der wirtschaftlichen Lage einzelner Gruppen derselben statt. Der imperialistische Krieg hat hauptsächlich die wirtschaftlich schwachen Teile der Bauernschaft betroffen, während die Revolution die Vernichtung der mächtigeren reicheren Schichten im Dorf begünstigt und sie auch zum Teil zusammen mit den in Privateigentum befindlich gewesenen Betrieben vernichtet hat. Der imperialistische und der Bürgerkrieg haben vor allen Dingen hauptsächlich eine Verminderung der ländlichen Bevölkerung herbeigeführt und zwar insbesondere der wertvollsten Altersklassen. In den Jahren von 1914 bis 1920 hat sich die ländliche Bevölkerung des nördlichen Kaukasus von 7319,6 Tausend auf 5597,6 verringert. Es fehlt also nicht nur ein Zuwachs, sondern sie hat einen absoluten Verlust von 2 Millionen erlitten. Auch muß man im Auge behalten, daß nach Beendigung des Bürgerkrieges der Nordkaukasus, gleich anderen Gebieten der SSSR, alle Schrecken des

Hungerjahres 1921 durchgemacht hat, was seine wirtschaftliche Macht außerordentlich schwächte.

Somit haben die Kriegs- und Revolutionsjahre eine mächtige Erschütterung der Grundlagen der Landwirtschaft hervorgerufen. Dieses zeigt sich in der Verminderung der ländlichen Bevölkerung, hauptsächlich der arbeitsfähigen Jahrgänge, der landwirtschaftlichen Anbaufläche und der Viehzahl. Gleichzeitig ist die Fläche der intensiveren und speziellen Kulturen zurückgegangen.

Der Nordkaukasus war, wie schon oben gesagt wurde, ein Gebiet mit nomadenmäßig betriebener Viehzucht. Die Unmenge von Steppenland mit einer unbedeutenden Bevölkerungsdichte und die Möglichkeit, dieses Land im Laufe des ganzen Jahres als Futterplatz für das Vieh zu benützen, ohne viel Arbeit und Kapital anzuwenden, haben diesen Zustand begünstigt. Mit zunehmender Bevölkerungsdichte, hervorgerufen durch natürliche Vermehrung sowie auch durch Kolonisation wurden die fruchtbarsten und in landwirtschaftlicher Hinsicht bequemsten Ländereien unter den Pflug genommen, hauptsächlich zum Anbau von Korngetreide. Die Viehzucht wurde nach Nord-Ost verdrängt und nahm von jetzt ab in Getreidegebieten eine untergeordnete Stellung ein.

Die großen unbebauten Flächen, die Möglichkeit, in ganz primitiver Weise Ackerbau zu treiben, ohne viel Arbeit aufzuwenden und die reichen Ernten an Getreide haben das Anwachsen der Saatfläche auf Kosten der zum Heumachen und zur Weide dienenden Ländereien begünstigt.

Der Ausbau des Eisenbahnnetzes in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, das Vorhandensein von Häfen und bequemen Wasserstraßen für den Verkehr mit dem Ausland, und die Stabilisierung der Getreidepreise auf dem Weltmarkte haben günstige Bedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft im Nordkaukasus geschaffen. Alles das hat auch eine Konzentrierung des Getreidebaues bewirkt, mit hauptsächlichem Anbau von Gerste und Weizen.

Die stürmische Entwicklung, die der Anbau von Getreide nahm, war durch die Nachfrage auf dem innerrussischen und auf den ausländischen Märkten bedingt, diese stellten an die Landwirtschaft des Gebietes bedeutende Ansprüche. Die Gesamterträge der Landwirtschaft in Verbindung mit der intensiven Vergrößerung der Saatfläche deckten vollkommen die Bedürfnisse des nördlichen Kaukasus und lieferten außerdem noch bedeutende Überschüsse, die dem Export dienten. Der Bruttoertrag der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrug 1901 460 Tausend Tons und erreichte 1913 1330 Tausend Tons. Das ist ein Mehrertrag von 170 % im Vergleich mit 1901. Die Entwicklung des Bruttoertrages in den Jahren von 1901—1914 ist schwankend, was von den sich periodisch wiederholenden Mißernten abhängt, zeigt aber im allgemeinen eine steigende Tendenz. Da die Steigerung der Erträge schneller vor sich ging, als der Zuwachs der Bevölkerung, so sammelten sich im Wirtschaftsgebiet große Getreideüberschüsse an, deren Absatz durch die ungünstige Konjunktur der auswärtigen Märkte erschwert wurde. In den Jahren 1905—1919 wurden aus dem Nordkaukasus-Gebiet im Durchschnitt jährlich zweieinhalb Millionen Tons ins Ausland ausgeführt. Die durchschnittliche

Jahresausfuhr an Getreide stieg in den Jahren 1910—1913 bis zu drei Millionen Tons. Im ganzen war der Nordkaukasus an der Getreideausfuhr aus dem ehemaligen Rußland ins Ausland mit 25—26 % beteiligt.

In den Kriegs- und Revolutionsjahren wurde die russische Ausfuhr erst kleiner und hörte dann vollständig auf.

Jetzt, wo der wirtschaftliche Erneuerungsprozeß in beschleunigtem Tempo vor sich gehen muß, ist die Frage betreff Hebung der Getreideausfuhr an die Spitze aller Regierungsmaßnahmen gestellt worden.

Während die Bevölkerung der anderen europäischen Staaten zur Zeit in der Nachkriegsperiode nur in Progressionen steigt, wächst die russische Bevölkerung; dieses starke Wachsen und die damit steigenden inneren Bedürfnisse können zu einem ernsten Hindernis für die Steigerung des Exportes werden.

Die Getreideausfuhr Rußlands kann augenblicklich nur durch Vergrößerung der Anbaufläche erhöht werden und dafür kommen hauptsächlich die Gebiete des Nordkaukasus in Frage. Keine anderen unbebauten Flächen besitzen die fruchtbare Schwarzerde und die sog. schokoladenfarbige Schwarzerde, Böden, die sich für den Anbau von Weizen besonders gut eignen. Billigen Weizen für den Weltmarkt zu produzieren, ist fast nur im Nordkaukasus möglich.

Dieses ist das einzige Gebiet, das die Fläche der für bessere Getreidearten geeigneten Ländereien vermehren kann. Um aber die Ackerfläche im Nordkaukasus zu vergrößern, ist es notwendig, Bevölkerung ins Land zu ziehen, da dieses Gebiet noch wenig besiedelt ist.

Doch die Besiedlung der freien Ländereien mit Kolonisten schließt nicht die Notwendigkeit aus, die Betriebsformen der Landwirtschaft und die Bodenausnützung zu verbessern.

Es ist immer darauf hingewiesen worden, daß der Landmangel den wichtigsten Grund für die Übersiedlung der Bauern in neue Gegenden bildet. Die nähere Untersuchung dieser Frage hat aber gezeigt, daß der Grund für den Mangel an geeignetem Getreideland eher in der ungenügenden Ausnützung des Bodens zu suchen ist. Die extensiven Betriebsarten, die in der russischen Landwirtschaft vorwiegen, erschöpfen den Boden schnell, die Ernten werden kleiner und dieses zwingt den Landmann, neue bessere Ländereien aufzusuchen oder mit den Worten des bekannten Erforschers des russischen Siedlungswesens, Kaufmann, „vor der Kultur zu flüchten".

Im engsten Zusammenhang mit der Heranziehung einer Bevölkerung in neue Gebiete steht die Frage einer vernünftigen Bearbeitung des Landes und einer Intensivierung der Landwirtschaft. Doch tritt ein Fortschritt in der Betriebsweise sehr langsam ein und hängt von der allgemeinen Kulturentwicklung des Landes ab. Bei dieser Sachlage kann also eine Hebung der Produktion im Wege der verbesserten Betriebsform nicht erwartet werden und eine Vermehrung der Getreidevorräte kann nur durch Steigerung der bebauten Flächen erzielt werden.

Innerhalb der Grenzen des nördlichen Kaukasus gibt es unabsehbare Flächen, die für den Anbau von Weizen geeignet sind, jetzt aber nur als Pferdeweide dienen und nicht einmal von den Viehzüchtern benutzt werden.

Die kolonisatorischen Hilfskräfte des Gebietes bestehen nicht nur in der Gewinnung von Getreide, sondern noch mehr auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Oben ist schon auf die Möglichkeit, eine bedeutende Industrie und durch Ausbau verschiedenster Gewerbezweige einen lohnenden Verdienst für die örtliche Bevölkerung zu schaffen, hingewiesen worden.

Das nordkaukasische Kolonisationsproblem verkettet die Siedlungsbewegung mit der allgemeinen volkswirtschaftlichen Evolution des Gebietes und diese mit der wirtschaftlichen Entwicklung des ganzen Landes. Die vorrevolutionäre Siedlungspolitik hatte die Schaffung eines konsumierenden Bauernhofes zum Ziel, während die Kolonisation von heute die Entwicklung von Absatzmöglichkeiten der Randgebiete sowohl mit dem Zentrum der SSSR, als auch mit dem Auslande anstreben muß.

Es ist an der Zeit, zu einer organisierten Kolonisation überzugehen, deren Ziel es sein muß, nicht die überzählige Bevölkerung irgendwie zu verteilen, sondern eine planmäßige und systematische Hebung der Produktionskräfte der Randgebiete zu erzielen. Dieses kann durch die Heranziehung der schwachbesiedelten Länder geschehen, um ihre natürlichen Reichtümer, sowohl für industrielle als auch für landwirtschaftliche Zwecke, auszunützen.

Für die nordkaukasische Kolonisation wäre ein zweiseitiger Wirtschaftstyp mit industriellem Übergewicht der wünschenswerteste.

Eine mit Naturgewalt einsetzende Besiedlung führt zu rücksichtsloser Ausbeutung der natürlichen Reichtümer, als deren Folge der Ertrag sinkt und für die Siedler wieder das gleiche Elend wie in ihrer früheren Heimat beginnt. Deshalb bildet eine verstandesmäßige Ausnützung der gegebenen Naturgüter die Grundlage für eine rationelle Kolonisationspolitik. Diese hat sich schon überall durchgesetzt und es ist an der Zeit, daß sie auch in der SSSR die alte Siedlungspolitik ablöst, welche die reichen Naturgüter unserer schwachbesiedelten Randgebiete zu vernichten droht.

Indem wir die verschiedensten Völker der Erde vergleichen, sehen wir, daß das reichste Volk gleichzeitig auch das mächtigste, menschlichste und glücklichste ist. Wir leben unter einer Gesellschaftsordnung, in der Reichtum Grund und Mittel des Fortschrittes ist, während Armut die Quelle von Schwäche und Elend bedeutet. Deshalb war das Ziel eines jeden Volkes und wird es immer bleiben: die produzierenden Kräfte zu entfalten, wirtschaftliche Werte in großer Zahl zu schaffen und den materiellen Reichtum zu vergrößern, da dieser erst die Entwicklung zu geistiger Kultur bedingt.

Die russische Revolution muß sich auf dem Gebiete der Volkswirtschaft auswirken und einen mächtigen Antrieb für die Volksmassen zur Entfaltung der schaffenden Kräfte des Landes bilden.

Der Versuch einer Rayonierung des NordKaukasischen Gebietes[1].

Von
A. M. Ladyšenskij.

Übersetzt von Kurt von Bochmann.

Es liegt schon drei Jahre zurück, daß der XII. Kommunistische Parteitag beschlossen hat, als Versuch eine neue wirtschaftspolitische Rayoneinteilung im Nordkaukasus und im Ural durchzuführen. Deshalb ist es an der Zeit, sich mit der systematischen Erforschung der Ergebnisse dieses Versuches zu befassen, um die Frage lösen zu können, ob es notwendig ist, auch in anderen Teilen der RSFSR die Gebietseinteilung an Stelle der Gouvernementseinteilung einzuführen. Augenblicklich hat das Volkskommissariat der Arbeiter- und Bauerninspektion eine Reihe von Persönlichkeiten in den Nordkaukasus geschickt, mit dem Auftrage, festzustellen, inwieweit die Rayonierung lebensfähig und zweckentsprechend ist. Ein Teilnehmer dieser Expedition, Prof. Kolesnikov, hat sich an mich mit der Bitte gewandt, die in meinem Besitz befindlichen Daten für und gegen die neue wirtschaftspolitische Gebietseinteilung zu veröffentlichen. Mit großer Freude folge ich dieser Bitte, da ich seinerzeit ein eifriger Anhänger der Rayonierung war und an der Ausarbeitung des Ausführungsplanes teilgenommen habe. Ebenso war ich bei allen Konferenzen zugegen, welche der Gebietswirtschaftsrat Südost-Rußlands in dieser Frage einberufen hatte und bin als einer der ersten in der Presse für die neue Rayonierung eingetreten. In den Artikeln: „Südost-Rußland im System der wirtschaftspolitischen Einheiten der RSFSR" in der „Sovetskoe Pravo" Nr. 3, 1922, „Die Gerichtsverfassung im Nordkaukasus" im „Jugo-Vostok" Band 10, 1924, „Zur Frage der Arbitrage-Kommission" im „Jugo-Vostok" Band 9, 1924, „Der Nordkaukasus im System der wirtschaftspolitischen Einheiten der RSFSR" im zweiten Band des von der Kommunistischen Akademie herausgegebenen „Sovetskoe Stroitelstvo", „Die neue Gerichtsverfassung im Nordkaukasus" im „Sovetskoe Pravo" 1925, Heft 5, „Die gerichtlichen Landkommissionen im Nordkaukasus in der Zeitschrift „Severno Kavkaskij Kraj" 1926, Nr. 1, im Artikel „Die nationalen Autonomiegebiete im Nordkaukasus nach der Rayonierung" im „Sovetskoe Pravo" 1925, Heft 2 und endlich im Artikel „Die Nationalisierungs- und Munizipalisierungskommission im Nordkaukasusgebiet" 1926, Heft 3. In allen den genannten Arbeiten habe ich hauptsächlich auf die positiven Seiten der neuen Rayonierung hingewiesen. Nun möchte ich auch die Schattenseiten der wirtschaftspolitischen Gebietseinteilung zeigen und auf ihre Fehler hinweisen.

---

[1]) Laut Dekret des Allrussischen Zentral-Vollzugsausschusses und des Rates der Volkskommissare vom 5. Juli 1926 ist das Nordkaukasusgebiet in verwaltungswirtschaftlicher Hinsicht in 15 Bezirke eingeteilt worden.

Das gewöhnliche Verhältnis zur neuen Rayonierung ist folgendes: Das Zentrum steht ihr wohlwollend gegenüber, weist aber darauf hin, daß es sich nur um einen Versuch handelt, der noch keine endgültigen Schlüsse ziehen läßt. Die Stadt Rostov ist eine eifrige Verteidigerin des neuen Verwaltungssystems und weist immer darauf hin, daß dieses das Rätesystem der Bevölkerung näher gebracht hat. Die Provinz des Gebietes dagegen, zum Beispiel die Stadt Krasnodar, war und ist heute noch im allgemeinen der neuen Verwaltungseinteilung feindlich gesinnt. In der Literatur und besonders im zweibändigen Kollektivwerke „Der Nordkaukasus nach der Rayonierung" herrscht dafür der offizielle Optimismus vor. Doch sollte man endlich objektiv an die Einschätzung der Rayonierung herangehen und dieselbe nicht vom Rostover oder Krasnodarschen Interessenstandpunkt betrachten, sondern vom Standpunkt der allgemeinen staatlichen Aufgaben.

Als Beweis für den Vorteil der Rayonierung wird, wie bekannt, immer folgendes angeführt: ein so großes, reiches und von Moskau so weit entferntes Gebiet, wie es der Nordkaukasus zweifellos ist, kann nicht vom Zentrum aus verwaltet werden. Es ist notwendig, die Regierung der Bevölkerung näherzubringen, den Verwaltungsapparat zu vereinfachen und die Möglichkeit zu schaffen, daß viele Fragen gleich an Ort und Stelle gelöst werden.

Wenn z. B. früher ein Bauer im Donec-Bezirk (Kreis) des früheren Dongebietes in seine Bezirkszentrale fahren mußte, so mußte er vom Dorfbezirke aus 13 (aus dem Molčansko-Polninschen Dorfbezirk) bis 142 Werst (aus dem Vezen'schen Dorfbezirk) zurücklegen. Jetzt hat sich der Entfernungsradius von der Rayonzentrale aus in demselben Donecbezirk auf 3 Werst bis zum nächsten Dorfsovet und 50 Werst bis zum entferntesten verkürzt. Dasselbe gilt auch für den Sal'schen Bezirk. Bis zur Rayonierung war der dem Zentrum nächstgelegenste Dorfbezirk (der Orlov'sche) von demselben 33 Werst und der entfernteste (Artamonov'sche) 159 Werst entfernt. Jetzt ist der nächste Dorfsovet vom Rayon-Zentrum 1½ Werst und der weiteste 125 Werst entfernt. Doch auch in das näher gelegene Rayonzentrum braucht der Bauer, Kosak und Gebirgler jetzt weniger oft zu fahren, da die Rayonierung nicht nur den territorialen Radius einer jeden wirtschaftspolitischen Einheit verkleinert hat, sondern auch eine möglichst weitgehende Übergabe der Zuständigkeit von den höheren Behörden an die unteren bewirkt hat. — Alle Registrierungen der Personenstandesakten, die Ausreichung von Zeugnissen, Verrechnungen jeder Art und die Einnahme von Steuern — alles das ist den Dorfsoveten übergeben worden, so lesen wir in den „Ergebnissen der Rayonierung", welche von der Kaukasischen Plankommission herausgegeben sind.

Die Skeptiker können erwidern, daß die Erweiterung der Zuständigkeit der Dorfsovets und die Übertragung jeglicher Registrierung an sie auch ohne die Rayonierung möglich ist, und daß letzterer Umstand deshalb nicht als besonderes Verdienst der Rayonierung angesehen werden kann. Die Frage der Zweckmäßigkeit der Rayonierung muß zu allererst vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit des Ausbaues der Gebietsvereinigung als solche betrachtet werden. Man kann tatsächlich die Kreise auch ohne

Schaffung von Gebietseinheiten aufteilen, wie es in der Ukraine gemacht worden ist. Diese Frage ist von M. B. Gurevič in der Abhandlung: „Die Art und die Methode der Rayonierung in der Ukraine" erschöpfend behandelt worden, und deshalb wollen wir nicht näher darauf eingehen.

Wir wollen vor allen Dingen untersuchen, wie weit die Bildung von wirtschaftspolitischen Gebiets„organismen" lebensfähig und zweckentsprechend ist und inwieweit diese Organismen wirkliche Organe sind und ob sie nicht das vorstellen, was die Konstruktivisten in der Kunst schaffen, d. h. ob sie nicht mit Kitt aus verschiedenen Stücken zusammengeklebte Gebilde darstellen.

„Die organische Vereinigung der einzelnen Gouvernements ergibt in ihrer Summe ihr Gebiet, das in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutend mächtiger ist und die Möglichkeit gibt, die Volkswirtschaft des ganzen Gebietes und seiner einzelnen Bestandteile — der Bezirke — auf viel rationelleren Grundlagen aufzubauen und zu regulieren, ganz abgesehen davon, daß die Verlegung der Wirtschaftsverwaltung des Gebietes aus der gesamtstaatlichen Zentrale in das betreffende Gebiet, die Verwaltung der Volkswirtschaft näher gebracht und letztere gestärkt und belebt hat", so lesen wir es im Kapitel: „Die verwaltungspolitische Gebietseinteilung" im Band 1 der „Ergebnisse der Rayonierung"." Außerdem hat diese Vereinigung die Zerteilung der früheren viel zu großen Gouvernements und Gebiete ermöglicht, welche oft in ihren Grenzen ihrem Charakter nach voneinander vollkommen verschiedene Wirtschaftsgebiete vereinigen. Weiter lesen wir, daß aus den zerteilten Gebieten ihrem Umfange nach kleinere und in wirtschaftlicher Hinsicht gleichartige Bezirke geschaffen werden konnten, welche auch eine leichtere und rationellere Verwaltung zulassen."

Weiter wird darauf hingewiesen, daß unmittelbar nach der Rayonierung die Zahl der im Sovetapparat beschäftigten Arbeiter sich um 24,4% und die Zahl der Verwaltungsbehörden von 1470 auf 1252 vermindert hat.

Gegen alle diese Beweise werden dann schwerwiegende Einwände erhoben. Vor allem wird darauf hingewiesen, daß die einzelnen Gegenden des Nordkaukasus, wie z. B. der Šachtin'sche Bergwerksbezirk, der Sal'sche Viehzuchtbezirk, der Majkop'sche Waldbezirk und der subtropische Sočen'sche Bezirk technischer Kulturen, sich so stark voneinander unterscheiden, daß es vom wirtschaftlichen Standpunkt unbegründet ist, sie in einem Gebiete zu vereinigen.

Andererseits sind eine Reihe organisch mit dem Nordkaukasus verbundener Gegenden jetzt von ihm getrennt. Die Kivljar'schen Weidegründe, z. B. wo die Juguschen seit unvordenklichen Zeiten ihr Vieh geweidet haben, sind an die Dagestan'sche Republik gefallen und müssen jetzt von den Gebirglern gepachtet werden.

Der Ramont'sche Kreis des Kalmüken-Gebietes ist an den Nordkaukasus angegliedert worden. In Anbetracht dessen, daß dieses autonome Gebiet nicht zum Bestande des kaukasischen Gebietes gehört, daß von dort aus verschiedene Epidemien ins Gebiet eindringen und die Pferdediebe die Gäule dorthin verschleppen, entstehen verschiedene Grenzkonflikte.

Die Quarantäne-Schutzzone längs der kaukasischen Gebirgskette befindet sich teilweise unter Verwaltung des Nordkaukasischen Gebietes, teilweise unter Leitung der Republik Dagestan usw.

Weiter wird bemerkt, daß die Gebietsverwaltungen mit den Rayons ebenso in keinem Zusammenhange stehen, wie die entsprechenden Volkskommissariate in Moskau. Diese Gebietsverwaltungen wissen genau so viel oder so wenig (richtiger wenig oder viel) von dem, was in den Bezirken geschieht. Ihre Verbindungen mit den Rayons sind sehr platonisch. Das Vorhandensein dieser Gebietsbehörden vereinfacht lange nicht so die Lösung der Aufgaben, wie allgemein angenommen wird. Erstens erheben die mit den Verfügungen der Gebietsverwaltung Unzufriedenen (Unzufriedene mit jeglichen Verfügungen gibt es immer) in Moskau Einspruch und so gelangen alle einigermaßen wichtigen Angelegenheiten doch nach Moskau. Zweitens ist es kein allzu großer Unterschied, ob man aus Krasnodar oder Vladikavkas nach Rostov oder nach Moskau fährt. Wenn man erst im Zuge sitzt, so ist es ziemlich einerlei, ob man einen oder zwei Tage fährt und in Moskau läßt sich viel mehr erledigen und sehen. Deshalb werden oft Fälle beobachtet, wo jemand auf eine Verfügung der Behörde hin mit der Beschwerde direkt nach Moskau fährt, ohne Rostov zu berühren: und die Sache wird schneller erledigt. Die Kompetenzen der Gebietsbehörden, wie auch die Vollmachten des Gebietsvollzugsausschusses selbst, sind noch nicht genau festgestellt. Bis jetzt geht genau genommen der Streit weiter, ob das Gebiet ein erweitertes Gouvernement ist oder das, was der bekannte deutsche Staatsrechtler Professor Jellinek als ein staatliches Fragment bezeichnet. Bei uns im Süden nimmt man an, daß die Lage des Nordkaukasus eine ganz andere ist, als z. B. die des Uralgebietes. Über das Uralgebiet lesen wir im „Nordkaukasus nach der Rayonierung" folgendes: Das Gebiet stellt, genau genommen, ein großes Gouvernement vor, welches die früher existierenden vier Gouvernements in sich vereinigt. Die Rechte und Vollmachten des Gebiets-Vollzugsausschusses unterscheiden sich wenig von den Rechten und der Stellung der Gouvernementsorgane. Es hat nur eine territoriale Erweiterung des gubernialen Verwaltungsapparates stattgefunden.

Eine solche Organisation der Gebietsverwaltung verdreht nur den Gedanken der verwaltungsrechtlichen Rayonierung, die eine Entlastung des staatlichen Zentrums von den unwichtigeren Fragen und Angelegenheiten und eine Annährung der Verwaltung an die Bevölkerung anstrebt. Diese Ziele sind im Ural nicht erreicht worden.

Die juristische Stellung des Nordkaukasus-Gebietes unterscheidet sich wenig von der des Uralgebietes. Tatsächlich hat der Nordkaukasus eine viel größere Bedeutung, als das Uralgebiet. Aber desto mehr machen sich die Mängel seiner juristischen Übergangsstellung geltend.

Zum Beweis dieses Umstandes wollen wir uns bei der Stellung und den Funktionen einer Reihe von Gebietsbehörden aufhalten. Nehmen wir z. B. das Nordkaukasische Gebietsgericht; obgleich es den Namen eines Gebietsgerichtes führt, hat es nur die Rechte eines Gouvernementsgerichtes. Seine zivilen, strafrechtlichen und Berufungsabteilungen sind nicht in Sachen des ganzen Gebietes zuständig, sondern nur der Don'schen,

Šachtin'schen, Sal'schen, Donec'schen und Taganrog'schen Bezirke, d. h. hauptsächlich in Sachen des früheren Dongebietes.

Für die übrigen Bezirke gibt es sogenannte ständige Tagungen des Gebietsgerichtes, welche in gerichtlicher Hinsicht dem Gebietsgerichte nicht untergeordnet sind und eigentlich Gouvernementsgerichte sind. Das Gebietsgericht umfaßt sie nur in administrativ wirtschaftlicher Hinsicht. Dieses zieht viele Unbequemlichkeiten nach sich. Wie das Kollegialmitglied des Volkskommissariats der Justiz, Genosse Brandenburgskij, in Nr. 17 des „Eženedelnik Sovetskoj Justicij" und wie Genosse M. Pareckij in Nr. 24 derselben Zeitschrift darauf hingewiesen haben (der erste im Aufsatz „Einige Gedanken über den Aufbau der Gebietsgerichte" und der zweite im Aufsatz „Der Aufbau der Gebietsgerichte") haben die „ständigen" gerichtlichen Berufungssessionen, welche größtenteils die Gouvernementsgerichte abgelöst haben, eine zweideutige Stellung. Einerseits müssen sie sich als Berufungs-(Kassations-)Instanzen nach der Straf- und Klassenpolitik der Volksgerichte richten, müssen das Übereinstimmen oder Nichtübereinstimmen der Volksgerichte (wahrscheinlich mit ihrer Bestimmung) feststellen, auf deren Anfragen Aufklärungen und Hinweise geben, andererseits aber sind sie jeglicher administrativer Rechte gegenüber den Volksgerichten und Volksuntersuchungsrichtern beraubt. Milde ausgedrückt erscheint eine solche Stellung höchst wunderlich, nämlich, daß dem Berufungsorgan, welches in seinen Kompetenzrechten dem Gebietsgerichte gleichgestellt ist und welches tatsächlich die Gerichtspolitik seines Zuständigkeitsbezirkes leitet, keine Verwaltungsfunktionen gegenüber Personen und Einrichtungen anvertraut werden, deren Tätigkeit es zu überwachen hat. In Anbetracht dessen hält der Genosse Brandenburgskij es für viel zweckentsprechender, anstelle eines einzigen Gebietsgerichtes eine Reihe von Gouvernementsgerichten zu schaffen. Er weist darauf hin, daß das Gebietsgericht auch jetzt in Wirklichkeit nicht das alleinige ist, da die Vorsteher der Zivilabteilung, der Strafabteilung und der zivilen und strafrechtlichen Berufungsabteilungen des Gerichtes als solche den ständigen Sessionen keine Anordnungen erteilen können. Die oben genannten Abteilungen des Gebietsgerichtes sind genau solche „ständige Sessionen", wie alle die übrigen. Nach Meinung des Genossen Brandenburgskij gibt es auch jetzt kein einheitliches Gebietsgericht, sondern es existiert nur eine Gebietsverwaltung der gerichtlichen Verwaltungsorgane, welches Präsidium des Gebietsgerichtes genannt wird, und es gibt Versammlungen der Arbeiter der Gerichtsbehörden, welche „Plenum des Gebietsgerichts" genannt werden.

Weiter fragt es sich, ob Bevollmächtigte des Gebietsgerichtes besonders in den Bezirken notwendig sind, wo es die sogenannten Sessionen des letzteren gibt. Wäre es nicht einfacher, diesen Posten aufzuheben und ihre Funktionen den Vorsitzenden der Sessionen zu übergeben?

Als besonders wichtig ist zu bemerken, daß es zwischen der Arbeit des Gebietsgerichtes und den Gerichten der autonomen Gebiete keine Übereinstimmung gibt. Die autonomen Gebiete mit ihren vom Gebietsgericht vollkommen unabhängigen Gerichtsorganen schaffen in der Prozeßordnung des Gebietes einen gewaltigen Wechsel. Bekanntlich sind öfters

benachbarte Niederlassungen und Dörfer zum Teil dem Gebietsgericht, zum Teil den autonomen Gerichten zugeteilt. Wie groß hier der Wechsel sein muß, ersieht man schon daraus, daß die Behörden vieler autonomen Gebiete sich in Landstrichen befinden, die garnicht zum Gebiet gehören. So ist die Stadt Krasnodar, das administrative Zentrum des Kubangebietes, gleichzeitig die Hauptstadt des Adygej-Gebietes, und der Vollzugsausschuß von Klein-Karačaj befindet sich in Kislovodsk im Terekbezirk. Die Grenzen der Gebiete sind sehr gezackt. Infolgedessen kommt es oft vor, daß eine Gerichtssache teilweise unter die Zuständigkeit des Gebietsgerichtes und der ihm gleichkompetenten Gerichte fällt, teilweise den Gerichten der autonomen Gebiete untersteht. Dadurch entsteht ein endloser Schriftwechsel, der Amtsschimmel wird geritten, und es ergibt sich ein furchtbares Durcheinander.

Deshalb ist es notwendig, daß entweder das Gebietsgericht zu einem ständig tagenden Obersten Gericht wird (einer Abteilung des Obersten Gerichtes) oder daß mehrere Gouvernementsgerichte im Gebiete geschaffen werden. Die jetzt bestehende Form muß als Übergangsform, als unvollendet und unzweckmäßig von Grund auf abgeändert werden. In einer ähnlichen Lage befinden sich die Surrogate der Verwaltungsrechtspflege, welche bei der Gebietsverwaltung geschaffen sind, so z. B. die Kommission zur Denationalisierung der Mühlen bei der nordkaukasischen Gebietsverwaltung für den Innenhandel, die Kommission zur Demunizipalisierung der Gebäude beim Gebietsvollzugsausschuß u. a. m. Alle diese Kommissionen arbeiten unter Verhältnissen, die für Gouvernementseinrichtungen geschaffen sind, während an ihre Tätigkeit der Gebietsmaßstab angelegt wird. Infolgedessen sind sie mit einer Unmenge von Arbeiten überhäuft und es gibt Sachen, die im wahren Sinne des Wortes jahrelang auf die Erledigung warten; es werden Leute aus Entfernungen von tausenden von Werst hinbestellt und infolge Zeitmangels wird ihnen nicht gestattet, das in ihrem Besitz befindliche Beweismaterial vorzulegen. In Nr. 3 der Zeitschrift „Das Nordkaukasus-Gebiet" im Aufsatz: „Zur Frage der Nationalisierungs- und Munizipalisierungs-Kommissionen" habe ich auf eine Reihe von Annormalitäten in der Arbeit dieser Gebietskommissionen, die mit den Rechten von Gouvernementskommissionen handeln, hingewiesen, auf den Vortrag der Sachen in nichtoffizieller Sitzung, auf die Nichtvornahme von Nachprüfungen der Handlungen an Ort und Stelle usw. Als eine Ausnahme habe ich den Geschäftsbetrieb bei der Kommission für Industrieunternehmen beim nordkaukasischen Gebiets-Volkswirtschaftsrat bezeichnet. Auf meine Frage an die Arbeiter der anderen Kommissionen, warum sie nicht dem guten Beispiel des Gebiets-Volkswirtschaftsrates folgen, wurde mir geantwortet, daß letzterer es leicht hat: Unternehmen und Fabriken gibt es im Gebiet wenig und deshalb können auch die Angelegenheiten jedes dieser Unternehmen genau und aufmerksam bearbeitet werden.

Bei uns ist die Lage aber anders. Mühlen gibt es viele tausende, und deshalb sind wir genötigt, in einer Sitzung von zwei Stunden ihrer fünfundzwanzig durchzunehmen; Häuser gibt es aber noch mehr als Mühlen, und darum ist es ganz erklärlich, daß die Gebäudekommission nicht auf-

merksam und dabei schnell die Frage prüfen kann, ob dieses oder jenes Haus richtig munizipalisiert oder demunizipalisiert ist. Dieses sind die in die Augen stechenden schlechten Seiten der Rayonierung. —

Jetzt wollen wir von den Verwaltungsorganen zu den Wirtschafts-organen übergehen.

Mir liegt meiner Stellung nach am nächsten die Landwirtschafts-verwaltung. Bei der Frage, wie sich die neue Rayonierung in der Land-arbeit ausgewirkt hat, müssen wir besonders verweilen, denn gerade der Nordkaukasus wurde als Landwirtschaftsgebiet zu einer besonderen wirt-wirtschaftspolitischen Einheit abgesondert.

Aus diesem Grunde muß die Frage, wie weit die neue Rayonierung wohltätigen Einfluß auf die Lage der Landwirtschaft ausgeübt hat, mit besonderer Aufmerksamkeit erklärt werden.

Es steht zweifellos fest, daß in vieler Hinsicht die Rayonierung einen günstigen Einfluß auf die Landwirtschaft des Gebietes ausübte.

Die Abteilung für Landeinrichtung weist zum Beispiel darauf hin, daß die Rayonierung den Landeinrichtungsapparat der Masse der Bauern-schaft näher gebracht, eine ungeheure Zunahme von Anzeigen der Bauern bewirkt und einen wohltätigen Einfluß sowohl auf die Landeinrichtung im ganzen, als auch auf ihre Güte ausgeübt hat. Insoweit als der Vor-sitzende der Landeinrichtung jetzt ständig im Rayon lebt, denselben studiert und alle Arbeiten unter seiner Leitung gemacht werden und insoweit er jetzt kein zufälliger Gast, sondern ein ständiger Einwohner des Rayons ist, muß man die positiven Seiten der Rayonierung anerkennen und auf ihre Verdienste für die Landeinrichtung hinweisen. Man kann aber auch das Verwaltungspersonal ohne Rayonierung der Bevölkerung näher bringen, werden die Skeptiker erwidern. Um dieses zu erreichen, braucht man nur die Zahl der ärztlichen, tierärztlichen und landwirtschaftlichen Ein-richtungspunkte usw. zu vergrößern.

Die Annäherung der operativen Arbeiter an die Bevölkerung ist lange nicht so eng mit der neuen verwaltungspolitischen Rayonierung ver-bunden, als man im allgemeinen glaubt. Viel wichtiger ist das Näher-bringen der Verwaltungsarbeiter an die Bevölkerung. Dieses ist aber nur durch die Rayonierung zu erreichen. In dieser Hinsicht hat sich die neue Rayonierung tatsächlich sehr vorteilhaft auf die Landeinrichtung ausgewirkt.

Die Rayonierung des Nordkaukasusgebietes, schreibt die Abteilung für Landeinrichtung bei der nordkaukasischen Gebietslandverwaltung, hat einen überaus wohltuenden Einfluß auf die Verwaltung des staatlichen Landbesitzes ausgeübt.

Die Fläche des staatlichen Grundbesitzes hat sich durch die An-gliederung an das Gebiet des früheren Remonten'schen Kreises des auto-nomen Kalmücken-Gebietes und des Taganroger Bezirkes bedeutend vergrößert.

Die Landverwaltungsorgane haben sich nach der Rayonierung viel enger mit der Verwaltung des staatlichen Landbesitzes verbunden, was die Feststellung und Ausbeutung des staatlichen Vermögens erleichtert. Als Folge wurden große Flächen staatlichen Grundbesitzes festgestellt, die früher der Registrierung entgangen waren.

Neben diesen positiven Seiten der Rayonierung finden sich sogar auf dem Gebiete der Landwirtschaft negative. Bei letzteren müssen wir eben jetzt verweilen. Bis jetzt bewegte sich die Beurteilung der Rayonierung auf der bejahenden Linie, jetzt soll auch die verneinende beschritten werden.

Vor allen Dingen muß unterstrichen werden, daß die Landverwaltungen der autonomen Gebiete, die zum Nordkaukasus-Gebiet gehören: wie des Karačaj-Čerkessen-Gebiets, des Kabardinen-Balkarsschen, Čečenzen, Adygej, Nord-Osetinen und des Juguschen Gebietes in verwaltungsrechtlicher Hinsicht von der Gebietslandverwaltung völlig losgetrennt sind. Abgesehen davon, daß die autonomen Landverwaltungen sich beständig um Hilfe an das Gebietszentrum wenden und ihre ganze Operationsarbeit nur durch die Unterstützung der Gebietslandesverwaltung ermöglicht wird, sind sie in verwaltungsrechtlicher Hinsicht in keiner Weise an die letzteren gebunden. Auf diesen Umstand hat das Volkskommissariat für Landwirtschaft schon wiederholt hingewiesen. Ein solches Nichtzusammenarbeiten der autonomen Landverwaltung mit der Gebietslandverwaltung ist um so mehr falsch, weil einige Behörden in den autonomen Gebieten direkt der Gebietslandverwaltung unterstehen (z. B. die Schutzquarantänezone längs der kaukasischen Gebirgskette). Weiter muß auf den unrichtigen Aufbau der gerichtlichen Landkommissionen in den sogenannten Bezirken der autonemen Gebiete hingewiesen werden. Es handelt sich um folgendes, daß nämlich in den Autonomiegebieten die Rayons — Bezirke und die Bezirke — Gebiete genannt werden. Die Folge ist ein mit dem Landkodex nicht übereinstimmender Bestand der Bezirkslandkommissionen. Dieser Zustand muß beseitigt werden, indem man in den Autonomien den Bezirkslandkommissionen die Rechte der Rayonkommissionen gibt und den Gebietskommissionen die Rechte der Bezirkskommissionen einräumt. Als höchste Berufungsinstanz in Landangelegenheiten muß aber die gerichtliche Landkommission bei der Gebietslandverwaltung erwählt werden.

Als weitere negative Seite der heutigen Rayonierung muß der Umstand angesehen werden, daß viele qualifizierte Arbeiter von ihren örtlichen Posten entfernt und in den Gebietsverwaltungen konzentriert wurden. Besonders „entvölkert" wurde das Kubangebiet durch die Versetzung auf höhere Posten. Weiter muß bemerkt werden, daß die neuen Bezirke mit Spezialausrüstungen viel schlechter versehen sind als die alten und daß viele in der Rayonierung vorgesehenen Bezirke, zum Beispiel tierärztliche, infolge Fehlens von Mitteln garnicht in Erscheinung getreten sind. Im besonderen muß darauf hingewiesen werden, daß im Kubangebiet die Veterinärbezirke nicht mit den Grenzen des Rayons zusammenfallen.

Als weitere ungünstige Folge der Rayonierung sei erwähnt, daß der Einkauf von Spezialausrüstungen verschiedener Art und von Medikamenten jetzt dezentralisiert ist und daß sie infolgedessen jetzt überzahlt werden müssen.

Auch darf nicht vergessen werden, daß die kleinen Bezirke und ihre Zentralen, die sich in der Wildnis befinden, keine Bequemlichkeiten für das Leben bieten und daß es deshalb schwer ist, dort einen Stab von

Spezialisten zusammenzubekommen. Besonders ungünstig hat die Rayonierung auf die Waldwirtschaft gewirkt. Wie der Vorsteher der Gebietswaldabteilung, Genosse Ende, schreibt, sind die am Ende des Operationsjahres 1924 angefangenen Arbeiten, um einzelne Zweige der Forstwirtschaft zu ordnen, infolge der Rayonierung eingestellt worden, so die forstliche Einrichtung der Waldfläche in den früheren Gebieten und Gouvernements, die Feststellung des staatlichen Waldfonds und der Wälder von örtlicher Bedeutung, die Aufteilung der Waldfläche unter einzelne Forstämter usw., weil die Waldflächen, die früher zu einer Verwaltungseinheit gehörten, unter vielen neuen Einheiten aufgeteilt wurden, wobei die Verwaltungsgrenzen der neuen Gebiete und Bezirke nicht immer den wirtschaftlichen Bedingungen der Forstwirtschaft entsprachen.

Eine unbedingt notwendige Grundlage für richtige zweckmäßige und erfolgreiche Forstwirtschaft ist die Zentralisierung der Verwaltung. Die Schaffung von Bezirksforstabteilungen hat, wie die Erfahrung eines ganzen Jahres gezeigt hat, nur negative Ergebnisse zur Folge gehabt. Die Bezirks- und Gebietsforstabteilungen waren in Wirklichkeit keine Organisatoren und Leiter der Forstwirtschaft in den Bezirken, sondern nur Verbindungsstellen zwischen den Forstämtern und der Gebietsforstabteilung. Die unmittelbar den Bezirkslandverwaltungen und durch sie den Bezirks- und Gebietsvollzugsausschüssen unterstehenden Forstabteilungen haben in einem fort Maßnahmen durchgeführt, die den Grundlinien der Forstwirtschaft die vom Volkskommissariat für Landwirtschaft als Richtlinien dienen sollten, strikt entgegenstehen, und konnte dieses auch nicht ohne Folgen für die Forstwirtschaft bleiben. So hat im Majkopbezirke z. B. eine Kommission der Gebietsarbeiter und Bauerninspektion und der Gebietslandverwaltung bei einer Revision der Forstwirtschaft eine ganze Reihe von falschen Maßnahmen festgestellt, die zu einer völligen Zerrüttung der Forstwirtschaft auf den Makošev'schen und Beloreč'schen Landgütern geführt haben.

Die Arbeitsentlastung der Gebietsforstabteilung äußerte sich nur in ihrer Befreiung von der Rechnungsnachprüfung. Es ist außerdem sehr schwer, die Grenzen der Forstämter mit den Grenzen des Rayons in Einklang zu bringen, da die waldwirtschaftlichen Bedingungen nicht mit der verwaltungsrechtlichen Einteilung usw. zusammenfallen. Somit sehen wir, daß auch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus die neue Rayonierung ihre Schattenseiten hat.

Indem wir aus allem Gesagten die Schlußfolgerung ziehen, müssen wir als Hauptgrund für alle Fehler der neuen Rayonierung den Übergangszustand des Gebietes im juristischen Sinne des Wortes bezeichnen. Es stellt keine Gouvernements und auch keine Selbstverwaltungsgebiete dar. Formell gilt das Gebiet als ein erweitertes Gouvernement; gleichzeitig umfaßt es aber auch eine Reihe ihm in vieler Hinsicht unterstellter autonomer Gebiete, die im Rang höher stehen als Gouvernements. Der untere Verwaltungsapparat ist selbstverständlich durch die Rayonierung der Bevölkerung näher gebracht worden, während der frühere guberniale (Gebietsgericht, Gebietsgouvernementskommission) von ihr entfernt worden ist.

Der Verwaltungsapparat ist aber auch nicht billiger und einfacher geworden, sondern eher teurer und komplizierter als früher.

Obgleich sich die Zahl der verwaltungsrechtlichen Einheiten nach den Daten, die das Werk: „Ergebnisse der Rayonierung" anführt, im Nordkaukasus von 1470 auf 1252 vermindert hat, so ist die Zahl ihrer Ableger aber (Abteilungen, Verwaltungen usw.) von 1632 auf 1837 angewachsen und ist jetzt sogar noch weiter gestiegen. Die Grenzen des Gebietes sind nicht überall richtig gezogen. Mit einem Worte, es gibt eine Unmenge von Mängeln.

Folgt nicht aus all dem Gesagten, daß die Rayonierung im Grunde genommen ein Mißgriff war? Bin ich nicht genötigt, meinen Standpunkt, den ich nun schon vier Jahre in der Presse vertrete, zu ändern? Ich glaube mit „nein" antworten zu müssen.

Man braucht nicht den sogenannten staatlichen Optimismus zu teilen, den man jetzt, wie immer, allzu oft in der offiziellen Literatur antreffen kann, man braucht auch nicht zu behaupten, daß „am Šipka alles ruhig ist", um die Idee der Gebietsvereinigung als richtig anzuerkennen. Diesen Gedanken haben schon die Dekabristen aufgestellt[1]), er ist dann des öfteren in der verwaltungsrechtlichen Literatur vertreten worden und er ist, seinem Wesen nach, natürlich richtig.

Ihre konkrete Verwirklichung jedoch ist zweifellos nicht ohne Nachteile und auf diese Mängel muß hingewiesen werden.

Eine charakteristische Eigenschaft der neuen Völker ist der Zweifel. Wir versuchen überall die negativen Seiten zu finden. Im Gegensatz zur „Apollonischen Stimmung" des Altertums sind wir modernen Europäer vom Geiste eines Faust durchdrungen, vom Geiste der ewigen Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, wir lieben das Weite, das Zukünftige mehr, als das Naheliegende, das Gegenwärtige.

In diesem ewig kritischen Herangehen an alle Dinge liegt die Erklärung, warum die heutigen Völker immer vorwärts schreiten und ihr Leben verbessern.

Weniger als sonst irgend jemand, hat daher das revolutionäre Rußland der SSSR ein Recht Zufriedenheit mit dem Erreichten zu predigen.

Wenn wir nun das oben Gesagte einer Beurteilung der Lage unseres Gebietes zugrundelegen, so muß anerkannt werden, daß die neue Rayonierung noch weit von ihrem Ideal entfernt ist, daß für die übrigen Gebiete der RSFSR der Versuch einer neuen Rayonierung nicht als sehr gelungen bezeichnet werden kann und daß die Mängel derselben in kürzester Frist beseitigt werden müssen.

---

[1]) Siehe meinen Aufsatz: „Die Dekabristen, ihre Ideologie, Organisation, Auftreten" im Band V „Aus der Epoche des Kampfes gegen den Carismus", herausgegeben von der Gesellschaft früherer politischer Zwangssträflinge und zur Ansiedlung Verbannter. Kiev 1926.

Die Wahl Martin von Dunins zum Erzbischof von Gnesen und Posen[1].

Von

Manfred Laubert.

Bereits bei der 1. Wahl eines Erzbischofs für die nach der Bulle de salute animarum vereinigten Diözesen von Gnesen und Posen war der damalige Domkanzler und Domherr M. v. Dunin mit dem Gnesener Dompropst v. Wolicki in Wettbewerb getreten[2]). Dieser segnete im Dezember 1829 das Zeitliche. Seine Amtsführung hatte namentlich durch sein engherzig nationalpolnisches Wesen der Regierung eine Fülle von Verlegenheiten bereitet. Schon bei seiner Anwesenheit in Berlin, kurz vor Ablegung des Homagialeides, trat die Eifersucht auf den zu gleichem Zweck herbeigeeilten Erzbischof von Cöln und die ihm angeblich widerfahrene Bevorzugung „sehr merkbar" zutage. Der Kultusminister Frhr. v. Altenstein wollte deshalb die Eidabnahme nicht dem Oberpräsidenten v. Baumann übertragen, sondern dem Posener Statthalter, Fürsten Anton Radziwiłł, was dieser gleich Wolicki auch zu erwarten schien. Friedrich Wilhelm III., in dessen Kabinett vor allem der Einfluß Stägemanns ein Gegengewicht gegen die Nachgiebigkeit im Kultusministerium bildete, wählte den Mittelweg einer Eidesleistung vor Radziwiłł, doch unter Zuziehung Baumanns (Kabinettsminister Graf Lottum an Altenstein, 3. Febr. 1829, auf Anfrage v. 25. Jan.).

Gleich darauf kam Wolicki, von Altenstein abschlägig beschieden (29. Jan.), beim Monarchen um Verleihung des Fürstentitels ein. Friedrich Wilhelm bestätigte aber lediglich das Verfahren seines Ministers (21. März), denn das Erzbistum Gnesen, dem durch Patent vom 23. April 1795 der Fürstentitel für den jedesmaligen Inhaber auf immerwährende Zeiten beigelegt worden war, bestand nicht mehr. Jenes hatte unter den veränderten politischen Verhältnissen aufgehört und seine Diözese war aufgelöst worden. Auf das mit landesherrlicher Genehmigung durch die Zirkumskriptionsbulle von 1821 aus den Überbleibseln des alten Erzsprengels und dem Bistum Posen neu geschaffene Gnesener Erzbistum konnten die Bestimmungen von 1795 nicht bezogen werden. Noch weniger ließ sich der Anspruch auf die Vorrechte des einstigen polnischen Primas begründen, denn sie und der damit verbundene Fürstentitel waren mit der Auflösung des polnischen Reiches erloschen. Auch Wolickis Vorgänger hatten deshalb das Prädikat nicht geführt. Deutlich war hinzugesetzt: Ich wünsche überhaupt, daß Ew. pp. das Erzbisthum Gnesen und Posen als ein durch die Bulle de Salute animarum, mit Meiner Genehmigung neu

gestiftetes Erzbisthum betrachten, auf welches nur die zu jener Zeit getroffenen Bestimmungen Anwendung finden können, indem das Zurückgehen auf die Verhältnisse des Erzbisthums Gnesen, wie solches in vorigen Zeiten und zu zwey wieder in sich verschiedenen Epochen bestanden hat, nur Verwickelungen, welche zu vermeiden sind, herbeiführen würde." Ich muß es mir auch versagen, dem erzbischöflichen Stuhl von Gnesen und Posen eine Würde beizulegen, „die Ich aus bewegenden Ursachen dem erzbischöflichen Stuhl in Köln und anderen bischöflichen Stühlen nicht verliehen habe". (Ähnliche Ordre an Radziwiłł 7. Mai.)

Altenstein war von dieser Wendung durchaus befriedigt. Wenn auch manches für die Identität des jetzigen mit dem früheren Erzbistum Gnesen sprach, ließen doch alle Begleitumstände die Verleihung der Fürstenwürde unrätlich erscheinen. Der einstige Sprengel hatte bedeutenderen Umfang und reichlichere Einnahmen, während die jetzigen, von Wolicki selbst als unzulänglich beklagten, gar nicht zur Aufrechterhaltung eines solchen Titels paßten. Da Wolickis Vorgänger, Graf Gorzeński, deshalb den Anspruch nicht erneuert hatte, entschied auch der gegenwärtige Besitzstand gegen das Verlangen. Um aber alle Zweifel zu beseitigen, riet er zu einer unmittelbaren Verfügung des Königs an Baumann, damit etwaigen gleich unerwünschten Ansprüchen des Kölner Prälaten vorgebeugt werde (Privatschreiben an Lottum, 13. April). Dieser Anregung nachgebend, befahl Friedrich Wilhelm dem Oberpräsidenten am 7. Mai, den beiden Domkapiteln und allen Provinzialbehörden zu eröffnen, daß es der Landesherr nicht für angemessen erachtet habe, bei der Neustiftung des Erzbistums Posen und seiner Vereinigung mit dem zu Gnesen diesem an Unfang und Dotation wesentlich verringerten Stuhl die Fürstenwürde wieder zu erteilen.

Sodann bezeichnete sich Wolicki auffallender Weise auch nach Eingang der päpstlichen Bestätigung und Beauftragung Radziwiłłs mit der Vornahme der Eidesleistung als „erwählter" Erzbischof. Es bedurfte erst eines Druckes, um die Kirchenfürsten zu dieser zu bewegen. Der hierbei erlassene Hirtenbrief erregte in Berlin peinliches Aufsehen durch die wegwerfende Redewendung von „evangelischen Mietlingen". Der des Polnischen unkundige Baumann war hochherzig genug, die Schuld auf sich zu nehmen, da er bei Wolickis plötzlichem Drängen das Konzept „nicht ängstlich genug" mit seinem polnischen Oberpräsidialsekretär Hofrat Wenus geprüft hatte, zumal der ganze Inhalt das Bestreben verriet, keine Religionspartei zu verletzen. Für völlig ausgeschlossen hielt es Baumann nicht, daß er bei geringerer Eile vielleicht die Ungehörigkeit gemerkt haben würde! Natürlich war ihm von einem mißfälligen Eindruck bei der evangelischen Bevölkerung nichts bekannt geworden, sondern man hatte im Gegenteil das Schriftstück „sehr günstig aufgenommen". So tröstete sich auch das Ministerium mit der Tatsache, daß nur ein Übersetzungsfehler und in keiner Weise übler Wille vorliege (Baumann an Altenstein 4. Aug., Geheimrat Nicolovius an Lottum 9. Aug.; Antw. 24. Aug.).

Am befremdendsten waren die Zeugnisse, mit denen Altenstein und Baumann dem König Wolickis Wahl nahegelegt hatten, obwohl bereits

Beweise seiner Ungeeignetheit vorlagen. So war 1827 der Professor Muszkowski am Posener Mariengymnasium entlassen und zur Versetzung vorgemerkt worden, weil er sich an seinem Namenstage von den Schülern mit Büsten Napoleons und Poniatowskis hatte beschenken lassen. Infolgedessen legte der damalige Dompropst v. Wolicki bei der Cour zum Geburtstag des Statthalters (13. Juni) gegen den Schul- und Konsistorialrat A. W. L. Jacob als vermeintlichen Haupturheber der Maßregelung ein Benehmen an den Tag, das diesen zu einer Beschwerde an Baumann nötigte. Dieser wollte von dem Vorfall nichts bemerkt haben, ohne seine Richtigkeit zu bezweifeln, denn es war notorisch, daß Wolicki die auf Verstärkung der deutschen Sprache abzielenden Veränderungen an dem Institut „sehr ungern wahrgenommen" hat und daß seit jener Zeit ein absichtliches Zurückziehen desselben von jener Schule bemerkt worden. „Er setzt . . . . einen den Absichten des Gouvernements nicht entsprechenden sehr hohen Wert auf die Erhaltung der Landessprache und er hat ganz im Unrecht den Konsistorialrat J. im Verdacht, als wenn er mehr als gebührlich auf die Ausschließung der polnischen Sprache sowohl von den Gegenständen, als von den Mitteln des Unterrichts hinzuwirken suche". Darin lag zweifellos der Grund zu einem nach und nach von Kälte zu Widerwillen sich steigernden Gefühl, das die Muszkowskische Sache zum Überlaufen gebracht hatte. Nach Baumanns Ansicht hätte Jacob die gefallenen Äußerungen zwar ohne Nachteil für seinen Ruf ignorieren können, er mußte aber darin eine grobe Unziemlichkeit, wenn auch noch keinen Grund zu einer Beleidigungsklage, die gar nicht im Sinne des Rats lag, anerkennen. Noch weniger schien der Fall allerdings zu einer fiskalischen Untersuchung passend. Dagegen erschien ihm eine Mißbilligung des Wolickischen Verhaltens und eine Ermahnung zu ruhigerem Benehmen in der Zukunft am Platze. Sofort fügte er aber hinzu, daß er seine Stellung nicht geeignet finde, um sich dieses heiklen Auftrags zu unterziehen, weshalb er dem Minister das weitere anheimstellte. Offenbar brach hier die Furcht vor einer Verletzung Radziwills durch. Außerdem schwächte Baumann sogar diese Anregung sofort wieder durch den Zusatz ab, daß Wolicki in seinen amtlichen Beziehungen zu ihm durchaus keine Veranlassung zur Unzufriedenheit gäbe, während Jacob durch sein völlig parteiloses Wirken in seinem umfassenden Geschäftskreis fortdauernd die Achtung steigere, die ihm der Oberpräsident bei seinen ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen schuldig sei. Deshalb war Baumann die gerade einem solchen Mann unverdientermaßen widerfahrene Unannehmlichkeit doppelt schmerzlich (an Altenstein 14. Juli).

Nach diesem Bericht griff auch der Minister nicht ein und das gespannte Verhältnis blieb bestehen, ohne daß dem verdienten Beamten die geringste Genugtuung zuteil wurde. Erst nach Wolickis Beförderung zum Erzbischof kam eine Aussöhnung zustande, da Jacob die Einladung zur Konsekration annahm und hierbei eine Satisfaktion erhielt, die ihm erlaubte, das seit fast zwei Jahren schwebende Gesuch bezüglich seiner Person zurückzunehmen. Aber er bemerkte dabei bitter: In den 5 Jahren, die ich hier mein Amt verwalte, habe ich in der Provinz eine so ungerechte Beurteilung und so viele bittere Kränkungen erfahren, daß ich als Mann von Ehre mit

Rücksicht auf den Dienst des Königs und meine Stellung nicht eher einen Schritt zum Ausgleich eines Mißverständnisses tun konnte, das niemandem schmerzlicher war als mir. Nachdem jetzt der Erzbischof mehrmals den Wunsch nach Beilegung des Mißverständnisses zu erkennen gegeben hat, hielt ich es jedoch für meine Pflicht, etwaige Bedenken höheren Rücksichten unterzuordnen und ihm entgegenzukommen. Er hat durch die Art, wie er sich über und gegen mich ausgesprochen hat, das vollste Anrecht auf meine höchste Verehrung erworben (an Baumann 23. Mai 1829).

Auf Baumanns Anzeige von der Wiederherstellung des Friedens drückten Altensteins Räte v. Kamptz und Nicolovius ihm am 29. Juni die Versicherung aus, das Ministerium habe mit um so größerer Freude von dieser Wendung Kenntnis genommen, je dringender ein gutes Vernehmen und gegenseitiges Vertrauen zwischen den öffentlichen Autoritäten und Beamten der Provinz, insonderheit aber den Geistlichen und Unterrichtsbehörden gewünscht werden müsse, was beiden Teilen zu eröffnen war.

Eine andere Schwierigkeit schuf Wolickis materielle Begehrlichkeit. Auf Antrag Altensteins bewilligte der König ihm am 4. Nov. 1828 zur Bestreitung seiner persönlichen Installationskosten 10000 Rtr. aus dem Bistumseinrichtungsfonds, lehnte aber die nachgesuchte Beihilfe zu Geschenken an die Geistlichkeit der Domkapitel und die Kathedralen ab, da dergleichen Ansprüche der Kapitel und Kirchen, die auf früheren, nicht mehr bestehenden Verhältnissen beruhten, nach der gegenwärtigen Organisation beider Bistümer nicht länger geltend gemacht werden konnten. Ebenso trug der Monarch Bedenken, auf das vom Minister befürwortete Gesuch um Erhöhung von Wolickis amtlichen Einkünften durch Verleihung erledigter Benefizien, wohin Altenstein die Kompetenz des Kommendaturabts zu Lubin rechnete, einzugehen, weil dadurch im Prinzip anerkannt wurde, daß die Dotation der katholischen Bischöfe und Erzbischöfe in Preußen nach den Bestimmungen von 1821 unzureichend bemessen wären, was um so weniger zutraf, da sie reichlicher abgegrenzt waren als in den übrigen Bundesstaaten und den Niederlanden. Auf den Cölner Erzbischof durfte nicht exemplifiziert werden, weil er Nebeneinkünfte auf Grund des Reichsdeputationsbeschlusses von 1803 bezog, die bei seinem Nachfolger fortfallen sollten. Spätere derartige Beweise des königlichen Wohlwollens gegenüber Wolicki mußten von sich zukünftig entwickelnden Verhältnissen abhängen, wobei ohne Hervorrufung der augenblicklich zu befürchtenden Inkonvenienz nicht die Unzulänglichkeit seines Einkommens, sondern persönliche Rücksichten als Motiv der Verleihung dienen konnten.

Nur an der Hand solcher Erfahrungen darf man die überschwänglichen Loyalitätsbezeugungen bewerten, mit denen Wolicki und sein Gönner Radziwiłł König und Minister über ihre nationalen Bestrebungen hinwegzutäuschen versuchten. Nachdem der Prälat die von ihm mit allen Mitteln erkämpfte Beförderung zum Erzbischof endlich erreicht hatte, richtete er kurz vor seiner Abreise aus Berlin am 6. Nov. 1828 ein Schreiben an den Monarchen, worin er ihn nochmals seiner Treue versichert, verbunden mit untertänigem Dank für seine huldvolle Aufnahme. Die königliche Gnade hatte ihn mit

Mut erfüllt zur Übernahme der schweren Pflichten seines Amts, „welches ich trotz meines vorgerückten Alters und geschwächten Kräfte nur aus Gehorsam für meinen Monarchen angenommen habe". Er verhieß, sich zu bemühen, daß seine Landsleute sich an die Notwendigkeit gewöhnten, unter preußischer Herrschaft zu leben und den König zu lieben. „Diese Pflicht wird mir nicht schwer seyn und meine Bestrebungen nicht ohne Erfolg werden; denn trauen Ew. Kgl. Majestät einem Manne, dessen Mund und Herz sich nie mit einer Falschheit befleckt hat, daß meine Landsleute, nach dem erlittenen Schiffbruche ihres Vaterlandes, sich glücklich schätzten, unter die Fittichen (!) des wohlwollenden, großherzigen und gerechten Friedrich Wilhelm III. gekommen zu seyn, der treu dem der Provinz gegebenen Kgl. Worte, es gewiß nicht gerne sehen kann, wenn die Verwaltungsbehörden davon abweichen, und stets bereit ist, die billigen Bitten und Wünsche seiner Untertanen Pohlnischer Abkunft zu gewähren und in Erfüllung zu bringen."

Über den Verstorbenen aber urteilte sogar Altenstein (Immedber. 28. Dez. 1829): „Der Staat verliert an ihm einen willenskräftigen, mit vorzüglichen Gaben des Geistes und Herzens ausgerüsteten Mann. Diese Eigenschaften wurden aber verdunkelt durch eine große Reizbarkeit und Heftigkeit des Gemüts, welches von Gram über die Unfälle seines ursprünglichen Vaterlandes, wie es scheint, unheilbar verwundet war und daher die Gegenwart nicht schmerzlos zu ertragen vermochte." Die kurze Zeit seiner Amtsführung war durch große Tätigkeit ausgezeichnet und trotz jener national-polnischen Einstellung gebührte ihm das Lob eines offenen Benehmens. Nunmehr erachtete aber der Freiherr in politischer wie völkischer Hinsicht an sich die Berufung eines Deutschen für äußerst wünschenswert. Doch der einzige des Polnischen mächtige und sonst qualifizierte Mann, der Frauenburger Weihbischof v. Hatten, flößte bei seinem Alter und seiner Weltfremdheit nicht genügendes Vertrauen in seine Tatkraft ein, um ihm die schwierige Posener Stelle zu übertragen[3]).

Statt dessen wußte der Minister nichts besseres, als wieder auf den nunmehrigen Weihbischof[4]) und Prälaten v. D u n i n zurückzukommen, als denjenigen Geistlichen der Provinz, auf den schon das letzte Mal die Blicke der Lokalbehörden gerichtet waren und den auch Baumann wie Radziwill jetzt unbedingt empfahlen. Von ihm urteilte der Minister (Immedber. 15. Febr. 1830): „Derselbe ist fromm ohne Verfolgungssucht und Ew. Köngl. Majestät aufrichtig ergeben. Er vereinigt mit großer Milde des Charakters einen unbescholtenen Wandel, feine gesellige Bildung und ein gefälliges, der Würde entsprechendes Äußere. Besitzt er auch nicht, soviel bekannt ist, die ausgezeichneten Gaben seines Vorgängers, insonderheit nicht dessen lebhaften Geist und dessen Scharfblick: so fehlt es ihm doch nicht an natürlicher Anlage, Ausbildung und Umsicht. Geleitet von einem richtigen Gefühle des Anstandes und der Pflicht und von Friedensliebe beseelt, wird er die Geschäfte seines Berufs, zwar mit minderem Glanze als sein Vorfahr, aber vielleicht um desto besser und sicherer führen.

Von ihm ist nicht leicht zu besorgen, „daß er jene herbe National-Eifersucht, die der verstorbene Erzbischof in die Führung seines Amtes

leider übertragen hatte, fortsetzen, vielmehr zu hoffen, daß er selbige zu beschwichtigen suchen werde. Sollte er sich auch von allen Einflüssen des polnischen Nationalgeistes nicht vollkommen frei halten können, so ist davon bei ihm, wegen seines, zum Guten geneigten, friedfertigen Charakters der bezüglich mindeste Nachtheil zu erwarten. Auf der andern Seite kann das Vertrauen, welches er theilweise wenigstens bei seinen Stamm=Genossen besitzt, nach seiner Art zu denken und zu handeln, von gutem Erfolg sein und vermittelnd einwirken."

Hiernach wurde dem Monarchen die Empfehlung Dunins an die Domkapitel und die Ernennung Radziwiłłs zum königlichen Wahlkommissar vorgeschlagen und beides durch Kabinettsordre vom 25. Februar genehmigt.

Bezüglich der formalen Seite hatte Altenstein bereits früher bemerklich gemacht, daß die Wahl eines Nachfolgers bei Vermeidung des Devolutionsrechts zugunsten des päpstlichen Stuhls innerhalb von 90 Tagen, also bis zum 22. März, erfolgt sein müsse. Wiewohl der Minister überzeugt war, daß in der Person Dunins, „eines durch unbescholtenen Wandel, lautere Frömmigkeit, milden Sinn und Anhänglichkeit an den Staat ausgezeichneten Geistlichen", sich ein würdiger Nachfolger gefunden habe, dessen Erhebung der Provinz heilsam und sozusagen allen Parteien angenehm sein würde, behielt er sich doch damals noch eine nähere Darlegung vor.[5])

Diese der weltlichen Gewalt durchaus ungünstige Auffassung wurde wie zwei Jahre zuvor sofort durch Stägemann widerlegt (Denkschr. v. 2. Jan. 1830), der betonte, daß nach dem übereinstimmenden Urteil der polnischen Staatsrechtslehrer der König die Bischöfe und Erzbischöfe verfassungsmäßig zu ernennen und der Papst sie zu bestätigen hatte, mit Ausnahme des Bischofs von Ermland. Selbst Radziwiłł hob hervor (Ber. v. 18. Jan. 1830), daß die Wiederbesetzung des erledigten Erzsprengels von des Königs unmittelbarer Ernennung abhänge. Die bei Wolickis Wahl befolgte Form konnte daher jetzt unbedenklich innegehalten werden. Von einem päpstlichen Devolutionsrecht war bei dem Erzbischof von Gnesen niemals die Rede gewesen, weil er zugleich Primas Regni war und die Könige und die Republik nie und nimmer einen solchen von der Kurie ernannten Primas geduldet haben würden. Darum war bei Gorzeński Tod ebenfalls verfassungsmäßig angenommen worden, daß dem Heiligen Vater ein Devolutionsrecht nicht zustehe, wie denn ein solches trotz mehrjähriger Vakanz weder von Altenstein erwähnt, noch von päpstlicher Seite geltend gemacht worden war.

Friedrich Wilhelm wurde durch diese Meinungsverschiedenheit seiner Ratgeber stutzig und er forderte noch das Gutachten des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten Grafen Bernstorff, wenn er auch selbst das Devolutionsrecht der Kurie weder für Gnesen=Posen, noch überhaupt für irgend ein Bistum in Preußen für begründet hielt und es in der Bulle d. S. a. ebenfalls nicht erwähnt wurde. Bernstorff führte aus (29. Jan.): Das Erfordernis der Beobachtung einer dreimonatigen Frist gründet sich auf eine vom Allg. Landrecht (II. Tit. XI. § 979)[6]) bestätigte Bestimmung des

kanonischen Rechts. Hiernach würde ein Devolutionsrecht in dem Fall eintreten, daß das zur Wahl eines Bischofs berufene Kapitel diese Wahl nicht binnen jener auch in der Zirkumskriptionsbulle in Ansehung der weltlichen Diözesen ausdrücklich erwähnten Frist bewirkt. Da nun diese Wahlen, obgleich sie unter dem Einfluß und nach dem Willen der Regierung erfolgen müssen, dennoch in Hinsicht ihrer geistlichen Wirksamkeit der Bestätigung des Papstes bedürfen, so ist es zwar keinem Zweifel unterworfen, daß diesem auch das Devolutionsrecht, jedoch bloß in diesem nur auf spiritualia sich beziehenden Sinne zukommt. Er würde es daher keineswegs nach seiner Willkür ausüben dürfen, sondern immer auf die vom König bezeichnete Person zu richten haben, da bei jeder Willkür von seiner Seite das landesherrliche Placet verweigert werden könnte. Auch hat der Papst dieses Recht bis jetzt in keinem Fall wirklich beansprucht. Vielmehr hatte der römische Hof bei längerer als dreimonatiger Vakanz eines Bischofsstuhls, die namentlich bei Gnesen eingetreten war, sich gern bei den diesseits angeführten Gründen des Verzugs beruhigt und keine Schwierigkeiten gemacht, wenn es galt, die verspätete Wahl zu bestätigen.

Bei dieser Sachlage war eine Geltendmachung des Rechts um so weniger zu erwarten, weil die Kurie sich nicht verhehlen konnte, daß es ihr vom Landesherrn niemals im Sinn einer von der päpstlichen Willkür abhängigen Bestimmung der Person des Bischofs zugestanden werden würde. Wünschenswert blieb es freilich trotzdem, daß die auch im eigenen Interesse der Diözesanen liegende Wahl innerhalb der kanonischen Frist erfolgen konnte.

Als bald darauf das Posener Domkapitel um Wahlbeschleunigung bat, beauftragte der König den Kabinettsrat Albrecht (7. Febr.) mit einer Bescheidung, wonach das erhobene Begehren auch im Wunsch der Regierung liege, und befahl die nötigen Einleitungen zu treffen. Dabei sollte das Devolutionsrecht unerwähnt bleiben, als diesseits niemals anerkannt und von der Gegenpartei niemals beansprucht.

Auch Altenstein hatte sich geflissentlich gehütet, dieses Recht der Geistlichkeit gegenüber zu erwähnen und wollte das auch in Zukunft nicht tun. Aber er hielt daran fest, daß die Basis des mit dem Oberhaupt der katholischen Christenheit geschlossenen Abkommens und der daraus hervorgegangenen Bulle d. S. a. das kanonische Recht war, dem zufolge die Bistümer ohne Ausnahme dem Heimfallrecht unterworfen waren. Zwar hatte man zurzeit keinen Versuch des Papstes zu besorgen, sich seiner bei Nichtinnehaltung der 90 tägigen Frist gegen den Willen der weltlichen Regierung zugunsten eines anderen Kandidaten zu bedienen, allein die Erfahrung lehrte, daß es sehr schwer hielt, vom römischen Stuhl die Bestätigung einer ohne kanonisch vollkommen entschuldbare Verspätung getroffenen Wahl zu erlangen. Der Papst verwarf in solchen Fällen nicht die Person des Kandidaten, gab aber an Stelle der Konfirmation eine einfache Institution und versuchte dadurch sein Devolutionsrecht wenigstens der Form nach zu retten. — Auf diese Weise sollte das von Geheimrat Schmedding als Dezernenten bewiesene Entgegenkommen hinsichtlich der kirchlichen Ansprüche mit den notwendigsten Lebensbedingungen der weltlichen Macht verschmolzen werden.

Durch eben diesen Schmedding wurde Radziwiłł im Weg eines Privatschreibens v. 27. Febr. von der auf Dunin[7]) gefallenen Entscheidung benachrichtigt und am gleichen Tag der Statthalter vom Minister daran erinnert, wie die Beliebtheit und guten Eigenschaften des Prälaten nicht den geringsten Zweifel daran aufkommen ließen, daß es dem Wahlkommissar gelingen werde, die Stimmen für ihn zu gewinnen. Ebenso sollte nach dem Willen des Königs die Wahl innerhalb der kanonischen Frist erfolgen. Bei der Erhebung Wolickis war aber seitens der Kapitel ein „merklich größerer Aufwand" getrieben, als in anderen Provinzen zu geschehen pflegte. Deshalb wurde dem weisen Ermessen des Fürsten anheimgestellt, hierin auf Mäßigung hinzuwirken. Dann sollte Radziwiłł, wenn er des Erfolges sicher war, die geheime Wahl bevorzugen, da die bei Wolicki angewandte Akklamation als Verstoß gegen die kanonischen Formen in Rom nicht unbemerkt geblieben war.

Wohl schweren Herzens sagte der prunkliebende Fürst sachgemäße Sparsamkeit zu und versprach W a h l p e r s c r u t i n i u m, da er den Ausgang nicht bezweifelte (5. März). Sie fiel am 15. M ä r z in Gnesen zu allgemeiner Freude a u f D u n i n (Radz. an Altenst. 17. März mit lobender Betonung der von Dunin bewiesenen Loyalität). Bei der Anzeige an den König fühlte sich der Statthalter berufen, „zugleich als Dolmetscher der innigsten Dankbarkeit, der unbezweifelten Treue und Ergebenheit aufzutreten, wovon die beiden Domkapitel, auch bei dieser Gelegenheit für Ew. Kgl. Majestät und Allerhöchst Dero Regierung sich durchdrungen gezeigt haben".

Zu der am 15. Juni 1831 in Berlin stattfindenden E i d e s l e i s t u n g entsandte Altenstein zur Erhöhung des Festglanzes neben Schmedding noch den Geh. Regierungsrat v. Lamprecht und betraute Radziwiłł mit seiner eigenen Vertretung. Deren Wahrnehmung ist wohl die letzte Amtshandlung des seit der Warschauer Revolution suspendierten Statthalters gewesen.

Auch die Berufung Dunins zeitigte bald für die Regierung u n a n g e n e h m e Ü b e r r a s c h u n g e n. Zunächst war in den die Einführung betreffenden Urkunden der Prälat „p o l n i s c h e r P r i e s t e r" (presbyter polonus) genannt. Eine Rücksendung zur Korrektur bedingte gut acht Wochen Zeitverlust, während welcher jener sein Amt nicht antreten konnte. Außerdem wurde dadurch eine sonst vielleicht unbeachtet bleibende Sache an die große Glocke gehängt. Altenstein erbat deshalb gemeinsam mit dem Ministerium des Auswärtigen allerhöchste Verhaltungsmaßnahmen. Der König trug Bedenken, die Aushändigung der Bullen, die späteren ähnlichen Urkunden als Muster dienen konnten, vor ihrer Abänderung zu genehmigen. Dunin sollte der Grund der Verzögerung mitgeteilt und ihm überlassen bleiben, ob er trotzdem den Eid ablegen oder die Feier bis zur Rückkehr der Schriftstücke aufschieben wollte (Ordre v. 1. Mai auf Ber. v. 26. Apr.). Er war zwar zu ersterem bereit, zeigte sich aber über diese Wendung sehr gebeugt und bat dreimal dringend, von der Rücksendung nach Rom abzusehen, da die ihm beigelegte Bezeichnung wahrscheinlich einen harmlosen Ursprung hatte, denn da die Italiener sich schwer in die Schreibweise polnischer Namen finden konnten, mochten

Abbreviatoren in den wegen längerer Vakanz des päpstlichen Stuhls schnell ausgefertigten Stücken der Bequemlichkeit halber „polnischer Priester" gesagt haben, anstatt seinen in Kongreßpolen gelegenen Geburtsort Złaczew bei Rawa zu nennen. Um sein Amt anzutreten, brauchte er aber die Bullen und deshalb war ihm ein Zeitverlust von rund drei Monaten ebenso schmerzlich, wie den Geschäften namentlich in dem unter dem alten Weihbischof v. Siemieński stehenden Gnesener Sprengel nachteilig. Weiter machte er geltend, daß er durch seine Zurückhaltung in der bewegten Zeit die Anhänger des Warschauer Aufstandes gegen sich erzürnt habe, die nun, da die Ankunft der Schriften in Berlin nicht unbekannt war, zu allerlei, sein Ansehen schwer schädigenden Fragen und Mutmaßungen angeregt werden mußten.

Altenstein und Bernstorffs Vertreter, Geh. Rat v. Raumer, fanden diese Darstellung nicht unwahrscheinlich und den entstehenden Verzug jedenfalls höchst unerwünscht. Sie legten dem Monarchen daher nahe, in die Aushändigung der Schriftstücke unter der Bedingung zu willigen, daß das entstandene Versehen der päpstlichen Kanzlei bei dem dortigen Vizekanzler gerügt und der mißliebige Ausdruck nicht in die amtliche Anzeige von der erfolgten Einführung des Prälaten übernommen werde. Wieder wählte Friedrich Wilhelm einen Mittelweg, denn er bestimmte, daß es bei den am 1. Mai getroffenen Verfügungen zu verbleiben habe, hatte aber nichts dagegen einzuwenden, wenn auf Grund der amtlichen Bescheinigung von dem Erlaß der Bullen und der lediglich erforderlichen Berichtigung eines eingeschlichenen Schreib- oder Redaktionsfehlers der Amtsantritt und die Erteilung der bischöflichen Weihen vor sich gingen (Kab.-Ordre v. 30. Mai auf Ber. v. 15. Mai).

Der andere peinliche Umstand war persönlicher Natur und lag in den ungünstigen pekuniären Verhältnissen auch dieses Oberhirten. Friedrich Wilhelm gewährte ihm daher vom Tage seiner Bestätigung als erwählter Erzbischof ab (27. März 1830) den Genuß der mit dieser Würde verknüpften Einkünfte gegen die Verpflichtung, hiervon die Verwaltungskosten der Diözese und den Aufwand für Wahl und Präsentation zu tragen (Kab.-Ordre v. 8. Jan. 1831). Aber da er ohne eigenes Vermögen war, nahm Dunin bereits im Juni die Freigebigkeit des Landesherrn von neuem in Anspruch. Sofort war Altenstein bereit, der Bitte nachzukommen, wiewohl er sich im allgemeinen dagegen erklären mußte, daß den katholischen Bischöfen außer den Sedisvakanzgeldern, die ihnen zur Bestreitung der ihren Amtsantritt begleitenden außerordentlichen Ausgaben zustanden, und dafür bei einem wirtschaftlichen Zuschnitt auch ausreichten, aus Staatsvermögen Unterstützungen gewährt wurden. Indessen walteten hier vorerst einige besondere Rücksichten ob. Streng genommen durfte sich Dunin freilich nicht auf das Beispiel Wolickis berufen, der nach langer Vakanz eine erhebliche Summe ersparter Gelder vorfand, so daß ihm daraus ein Zuschuß bewilligt werden konnte, mithin aus kirchlichen, nicht staatlichen Fonds. Aber der neue Erzbischof mochte wirklich in Bedrängnis sein. Man verlangte von ihm nach der Nationalsitte beträchtlichen Aufwand und große Gastfreundschaft. Zudem war er in schwieriger Stellung. Sogar die zufällige Verzögerung seines Amtsantritts vermehrte seine Verlegenheit.

„Es scheint mir daher in jedem Betracht wünschenswert: daß ihm durch Ew. Kgl. Majestät Gnade eine außerordentliche Hülfe gewährt, und er der Notwendigkeit, sich in Schulden zu stürzen, überhoben werden möge." Durch Herabsetzung des seinem Vorgänger bewilligten Betrags und die Betonung der jetzigen besonderen Umstände konnte ein Übergang zur künftigen gänzlichen Beseitigung dieser außerordentlichen Aufwendungen geschaffen werden. Der Rest der ersparten Sedisvakanzgelder von 2000 Rtrn. reichte nicht hin, um seiner Verlegenheit abzuhelfen. Indessen waren 7500 Rtr. als Zuschuß aus der Staatskasse zur Deckung der Ausgaben für das Erzbistum früher zur Verfügung gestellt, aber 1830 nicht gebraucht worden. Aus diesem Fonds bat Altenstein dem Prälaten weitere 2000 Rtr. anweisen zu dürfen (Ber. v. 4. Juni)[8]. Des Königs nüchterne Denkungsart legte aber dieser Großherzigkeit Zügel an, denn er bewilligte nur die ersten 2000 Rtr., die anderen dagegen bloß als Vorschuß, da deren Überlassung „zu einer in den Verhältnissen nicht begründeten Observanz" führen würde (Ordre v. 28. Juni).[9])

Für das durch Dunins Beförderung frei gewordene Amt eines Weihbischofs in Posen wurde auf seinen Vorschlag mit Zustimmung des Oberpräsidenten Flottwell der Domkapitular Jos. v. Chełkowski, und für die etwa gleichzeitig durch Siemieńskis[10]) Tod erledigte Stelle in Gnesen in derselben Weise der Domherr Cajetan v. Kowalski präsentiert und in beiden Fällen gab der König seine Genehmigung (Ordre v. 11. Dez. auf Ber. v. 2. Dez.).

Mit Dunin bestieg aber wieder ein Pole den Stuhl des heiligen Adalbert und an diesem Brauch wurde festgehalten, bis die kirchenpolitischen Verhältnisse 1886 eine einmalige Ausnahme bedingten. Stets aber erlebte die Regierung die gleichen Enttäuschungen, denn alle diese Kirchenfürsten betrachteten ihr Amt als wirksamen Hebel zur Förderung einer einseitig nationalen Agitation im polnischen Sinne und die seitens des Landesherrn bewiesene Nachsichtigkeit in materiellen Dingen verfehlte völlig ihren Zweck.

---

[1]) Nach Rep. 76 IV. Abt. Sekt. VI. Spec. Posen. Oberbehördesachen Nr. 1; Rep. 89. XLII. 5. Bd. II. u. IV., bezw. Statthalterakten I, 6 u. IX, 7; Oberpräsidialakten XXXI C. 2 u. nicht registrierte Provinzialschulkollegiumsakten 190 d. Staatsarchive zu Berlin bezw. Posen. [2]) Vgl. Laubert in Histor. Jahrbuch 1922, Heft II. [3]) Vgl. dazu Laubert in Altpreuß. Monatsschr. 1921, S. 128 ff. [4]) Auf Wolickis Vorschlag für die Stelle präsentiert u. vom König am 23. Aug. 1829 ernannt. [5]) Es ist überaus auffällig, daß der Kultusminister sich abermals gänzlich unorientiert zeigt, obgleich bereits bei Wolickis Wahl seine Auffassung, insbesondere hinsichtlich der Besetzungsfrist, als durchaus irrig richtiggestellt worden war; vgl. Hist. Jahrb. 1922, S. 285 ff. [6]) „Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Kapitel oder Konvent zusteht, muß dieselbe innerhalb dreier Monate nach dem Abgange des Vorigen, bei Verlust des Wahlrechts, erfolgen." [7]) In den über Dunin als Schul- und Konsistorialrat geführten Konduitenlisten wird er von Baumann und seinem Vorgänger v. Zerboni stets warm gelobt. Zerboni nennt ihn 1820 einen überall in der Provinz gern gesehenen Mann von geselligen Formen, der als Geistlicher liberalen Ansichten zuneigte und das Gute würdigte, das die preußische Regierung schuf. Wenngleich er, was alle späteren Listen wiederholen, nicht zu fortlaufender, an Tag und Stunde gebundener Arbeit

geschaffen war, konnte man doch bei Gewährung hinreichender Frist von ihm schätzbare Aufsätze erlangen und ihn sehr gut gebrauchen, um den Klerus auf die von den Behörden beabsichtigten Maßnahmen vorzubereiten, weshalb Zerboni „den Mann nicht missen" mochte. Allerdings nötigten ihn seine Benefizien, besonders die musterhaft verwaltete, ferne Parochie Exin, wo er ein heilsam wirkendes Beispiel guter Schulorganisation unter finanziellen Opfern gab, zu häufiger Abwesenheit von Posen. Entsprechend äußerte sich Vizepräsident Zencker für 1825, wenn er ebenfalls gefälliges Äußeres und liberale Ansichten, möglichste Förderung des Guten und praktische Ratschläge ohne Neigung zu beharrlicher Arbeit vermerkte. Baumann fügte noch treue Ergebenheit gegen die Regierung und Toleranz, lebhafte Wärme für das Gute hinzu (1826), betont aber in den nächsten Jahren geringe Qualifikation für den praktischen Dienst. 1827/8 nennt er ihn wieder „höchst achtbar", für seine Pflichten erwärmt und tolerant, wenn auch anderweitig stark beschäftigt. [8]) Der Minister befürwortete hier also Zuwendungen für Bedürfnisse, die ihre Begründung in der Landessitte fanden, wogegen solche bei Staatsbeamten in damaliger Zeit trotz vielfacher Betonung ihrer Notwendigkeit niemals irgend welche Berücksichtigung gefunden haben. [9]) Die Erwartung, daß sich eine solche werde vermeiden lassen, hat freilich getrogen. Schon 1835 gewährte Friedrich Wilhelm abermals 2000 Rtr. aus dem Bistumseinrichtungsfonds zu Mobiliar für den persönlichen Gebrauch des Erzbischofs in seiner Gnesener Wohnung, doch sollte der Minister dafür sorgen, daß sich diese Anforderungen nicht erneuerten und nicht nach jeder Erledigung des Stuhls wiederkehrten (Ordre v. 21. März auf Ber. v. 4. März). Friedrich Wilhelm IV. schenkte aber Dunins Nachfolger v. Przyłuski aus den aufgelaufenen Sedisvakanzgeldern für die erste Einrichtung des bischöflichen Haushalts dessen ungeachtet nicht weniger als 10 000 Rtr. (Ordre v. 17. Okt. 1845 auf Ber. d. Kultusministers Eichhorn v. 7. Okt.). [10]) Es wirkt befremdend, wie die von jeher im Gegensatz zur niederen Pfarrgeistlichkeit vorzüglich dotierten höheren polnischen Kleriker auf Steigerung ihres Einkommens Bedacht nahmen. Siemieński hatte durch Immediatgesuch gebeten, die ihm für die einstweilige Verwaltung des Erzbistums ausgesetzte Jahresremuneration von 2000 Rtrn. als lebenslängliche Zulage zu belassen, was der König als gänzlich unbegründeten Anspruch abwies (Ordre v. 22. Okt. 1829). Am 10. Jan. 1829 hatte S. vom König die Zuweisung der durch Wolickis Wünsche bedrohten Kompetenz aus der Kommendanturabtei Lubin erfleht.

Polnische Studenten in Heidelberg.

Von

Theodor Wotschke.

Der siegende Geist der Reformation hatte 1556 die Ruperta, die Gründung Kurfürsts Ruprecht in der Neckarstadt, umgestaltet. Die Hochschule mittelalterlicher Scholastik war eine Pflanz- und Pflegestätte evangelischen wissenschaftlichen Lebens geworden, dazu eine Hochburg calvinischen Geistes. Wie der Zauber der Namen Luther und Melanchthon Studenten aller Lande nach Wittenberg lockte, so strebte fortan nach Heidelberg die Jugend, die zu dem Genfer Reformator als ihrem geistigen Vater aufschaute. Bis weit nach dem Osten, nach Polen und Ungarn, drang der Ruf der zu neuer Blüte gelangten Hochschule und zog gerade die gern reisenden Söhne Sarmatiens an. In den sechziger Jahren beginnt die Zuwanderung der Polen allmählich, um nach der kurzen lutherischen Zwischenzeit unter dem Kurfürsten Ludwig VI. und der damit verbundenen Stockung Mitte der achtziger Jahre zu einem starken Strom anzuschwellen.

Schon der erste Pole, der in jenen Tagen, da Heidelberg internationalen Charakter gewann, an der Ruperta sich einschreiben ließ, Johann Lasitius, verdient unsere volle Beachtung. Ist er doch der bekannte treue Schüler der Schweizer und namhafte Geschichtschreiber der böhmischen Brüder, von dessen Werke über die Unität Amos Comenius wenigstens das achte Buch veröffentlicht hat. Mit zwei deutschen Bürgersöhnen aus Krakau, Enkeln des bekannten Großkaufmanns, Gelehrten und Diplomaten Jost Ludwig Dietz, der aus Weißenburg im Elsaß 1507 in Polens Hauptstadt eingewandert war, ist er im April 1561 zur Neckarstadt gekommen, nachdem er seit Mitte der fünfziger Jahre in der Schweiz, vornehmlich in Zürich und Basel, studiert hatte. Bald war er einer der treuesten Verehrer des Superintendenten Olevian, der Professoren Boquinus, Tremellius, Ursin, die sich eben anschickten, der Kirche den Katechismus zu schenken, der wie kein anderes Buch Heidelbergs Namen hinausgetragen hat in alle Welt. Anderthalb Jahre weilte Lasitius mit seinen beiden Zöglingen in der Neckarstadt, da trat im September 1562 zu ihm Franz Gosław aus Nadarzyce bei Wreschen, der Präzeptor der Scharfenorter Grafensöhne Wenzel und Johann. 1558 hatte diese ihr Vater Jakob Ostrorog, der Schutzherr der böhmischen Brüder in Großpolen, der auf dem Lubliner Reichstage 1566 zum Posener Hauptmann aufstieg, aber schon 1568 seine Augen schloß, bereits nach Wittenberg geschickt. Damals war der bekannte Humanist Caselius in der Lutherstadt ihr Lehrer gewesen. Dann hatte sie Gosław, der selbst 1553 in Leipzig studiert hat, nach Breslau geführt, wo sie Cratos, des bekannten

Arztes, Gastfreundschaft genossen hatten, und nun zog sie wohl Ursin nach sich zur pfälzischen Hochschule. Ein Stanislaus Zawadski, wohl ein Kurtzbach aus der auf Zawada sitzenden Linie, begleitete sie, dazu Johann Krzyskowski aus Thomischewo bei Samter, dessen Bruder Lorenz 1558 bei dem böhmischen Drucker Augezdecki in Samter ein Gespräch vier Waldensischer Brüder mit Widmung an den Senior Georg Israel hatte drucken lassen und eben jetzt als Pastor in Nieswiez zu den Tritheisten überging, jedoch nur um bald beim strengen Unitarismus zu enden. Der Professor der griechischen Sprache Xylander, bei dem schon Lasitius mit seinen Zöglingen wohnte, nahm auch die Scharfenorter Grafensöhne bei sich auf und konnte bald nicht genug ihre Bescheidenheit, dazu ihren Fleiß und Eifer rühmen. Im Mai 1563 erhielten unsere Polen den Besuch ihres Landmannes Christoph Thretius, der aus der Schweiz und Frankreich über Heidelberg nach der Heimat reiste, auch die beiden jungen Cikowski, die Söhne des Reiterführers Stanislaus Cikowski, des späteren Bietzer Kastellans, die zwei Jahre in Bullingers Hause gelebt hatten, nach Leipzig geleiten wollte. Er berichtete ihnen von den kirchlichen Wirren in der Heimat, wie auch sein Gönner Cikowski von den Antitrinitariern fast schon umgarnt sei, und bat besonders Lasitius, seine Verbindung mit der Schweiz vermitteln zu wollen, die Briefe, die er an Bullinger, Simmler, Wolph, Gualter schreiben würde, nach Zürich zu senden, wiederum auch ihm zuzuschicken, was von dort für ihn einlaufen würde. Von den Theologen der Ruperta erbat er ein Mahn- und Warnschreiben an die polnischen Gemeinden. So viel erzählte er und die beiden Cikowski den Ostrorog von Bullinger und Calvin, daß es sie drängte, die großen Reformatoren persönlich kennen zu lernen, und wenigstens der ältere reiste im Juli wahrscheinlich mit Andreas Balicki, einem Wittenberger Studienfreunde, nach Zürich und Genf. Auf der Rückreise begegnete er in Straßburg dem vierzehnjährigen Nikolaus Christoph Radziwiłł, dem ältesten Sohne des Wilnaer Wojewoden, dem späteren Jerusalemfahrer. Alle Fürsorge, die seit den Tagen, da Vergerio dem siebenjährigen Knaben die kleine Katechismusschrift „Geistliche Milch" zugeeignet hat, der Erziehung des jungen Fürsten gewidmet wurde, hat es nicht verhindern können, daß er nach dem frühen Tode seines Vaters zur römischen Kirche überging, seine unmündigen Geschwister nach sich zog, dann das Lebenswerk seines Vaters vernichtete, dessen Brester Bibel aufkaufen und verbrennen ließ.

Nur wenige Tage blieb Wenzel Ostrorog nach seiner Rückkehr mit seinen Landsleuten noch in der Neckarstadt. Die Pest, die damals um sich griff und am 21. September die völlige Schließung der Universität veranlaßte, vertrieb unsere Polen aus Heidelberg. Sie zogen nach Basel, Zürich und Genf, Lasitius mit seinen Schülern auch nach Paris. Die Seuche in Heidelberg hat es auch verschuldet, daß erst am 1. Mai 1564 wieder ein Pole zur Ruperta kam, Nikolaus Kula aus Wojciechowice bei Krakau, dessen Vater an dem Aufbau der evangelischen Kirche in der Heimat von Anfang an treu mitgearbeitet hat. Seit dem 5. September 1561 hatte er schon das Carolinum in Zürich besucht, 1563 auch in Basel studiert, hier vor allen zu Castellio sich gehalten, den der frühe Tod den Gedanken, nach Polen zu ziehen, nicht hat ausführen lassen. So mußte sein Landsmann Ochino,

der ehemalige Kapuzinergeneral, allein dahin wandern. Zwei Tage nach Kula kam nach Heidelberg Stanislaus Pharnovius, von Marburg zuziehend, wo er seit dem 4. Oktober des vergangenen Jahres des berühmten Homileten Hyperius Hausgenosse gewesen, der einzige Pole, der diese hessische Hochschule im 16. Jahrhundert aufgesucht hat. Einen Tag nach ihm trat vor den Rektor und bat um Inskription Martin Seidel aus Ohlau, doch wohl ein Bruder jenes Ohlauer Johann Seidel, der sein Studium in Wittenberg im Januar 1556 mit dem Tode bezahlt hat. Er, der berüchtigte Antitrinitarier, der einen radikalen Bruch mit der Kirchenlehre vollzog, machte Pharnovius irre an dem altkirchlichen Dogma, und hitzig, heißblütig, wie dieser war, suchte er sofort seine neue Anschauung anderen aufzudringen, vermaß er sich sogar, alle Professoren der Hochschule zu einer Disputation herauszufordern, in der er die Lehre des Arius zu verteidigen gedachte. Er wurde deshalb von der Universität verwiesen. Frühjahr 1567 sehen wir ihn auf der Synode zu Lancut, dem alten deutschen Landshut unfern Przemysl, im folgenden Juni auf der Synode zu Skrzynno im Sendomirer Lande, fortan Führer der Dytheisten oder Arianer in Polen, die an der Präexistenz Christi festhielten, den Unitarismus eines Gregorius Pauli und Budny ablehnten.

Nikolaus Rupnowski, der am 14. Mai 1565 dem schon seit dem Januar dieses Jahres an der Ruperta studierenden Krakauer Paul Leonboet (?) gefolgt war, kam wohl aus der Schweiz. Wenigstens kannte ihn der Züricher Johann Wolph. Unter dem 1. April 1565 warnte er ihn vor dem Antitrinitarismus. Er war in der Folgezeit als Präzeptor junger Barone tätig und kam als solcher später (1571), wie wir sehen werden, noch einmal zur Ruperta. Hat er durch Wolph sich wirklich warnen lassen? Der 1590 geborene Joachim Rupnowski, der unitarische Rakauer, Lubliner, Bereskoer Pfarrer, ist sein Sohn aus seiner Ehe mit einer Gierałtowska. Am 25. Februar 1565 war der Krakauer Wojewode Martin Zborowski, der Wohltäter der evangelischen Gemeinde in der Landeshauptstadt, heimgegangen. Hatte er von seinen sieben Söhnen einige nach Königsberg, Frankfurt, Wittenberg, Wien, Paris geschickt, der jüngste, Christoph, den 1584 sein Bruder Samuel fast in seine Katastrophe hineingezogen hätte, kam jetzt zur Ruperta. Sie konnte doch das Zborowskische Blut nicht meistern. 1566 folgten ihm Stanislaus Lasocki, der Sohn des um die Reformation hochverdienten kleinpolnischen Seniors und Pelsnicaer Erbherrn, der auf dem Petrikauer Reichstage, Mai 1563, seine Augen geschlossen hatte, Caspar Grasowski und Stanislaus Stadnicki, der Sohn des Erbherrn von Dubiecko bei Przemysl, der 1554 dem Bischof Dziaduski so übel mitgespielt, durch den Schutz, den er dem Zänker Stancoro gewährt, aber auch die reformatorische Kirche schwer geschädigt hatte, und seiner Gattin Barbara Zborowska, also ein Neffe des oben erwähnten Christoph Zborowski. Äußerlich hielt er fest an dem, was ihn Heidelberg gelehrt, während seine Brüder Andreas, Christoph, Martin in die alte Kirche zurücktraten, aber von der heiligenden Kraft evangelischen Glaubens finden wir bei ihm nichts. Das Stadnickische und Zborowskische Blut in seinen Adern ließ sich nicht bändigen. In ewigen Fehden verging sein Leben. Seine Hand war wider alle und aller Hand wider ihn. „Teufel von Lancut" wurde er genannt. In der Fehde wider

Lukas Opalinski ging sein Schloß in Lancut 1608 in Flammen auf, zwei Jahre drauf fiel er im Kampf. Seine Vettern Nikolaus, Johann, Samuel und Andreas Stadnicki studierten 1569 in Frankfurt, Johann Georg Stadnicki 1600 im katholischen Freiburg.

Da Christoph Zborowskis dritter Bruder, Johann, der Gnesener Kastellan und strenge Lutheraner, eine Tochter des Kiever Wojewoden Friedrich Pronski zur Frau hatte, war sein und Stadnickis Verwandter auch der Sohn dieses Kiever Wojewoden, Alexander Pronski, der spätere Hauptmann von Luzk, seit 1590 Kastellan von Troki, Schutzherr der Kirche in Beresteczko bei Luzk, der am 7. Oktober 1566 die Hochschule bezog. Im Jahre 1573 war er einer der Gesandten, die Heinrich von Valois die polnische Krone anboten. Neben Johann Zborowski, Johann Tomicki, Andreas Gorka und Nikolaus Firlej erzwang er hier den Eid des Königs auf die Warschauer Konföderation. Mit seinen Verwandten Zborowski stand er zusammen im Kampfe wider Zamojski und wurde nach der Schlacht bei Pitschen dessen Gefangener. An der Thorner Generalsynode konnte er 1595 nicht teilnehmen, doch sandte er zu ihr einen Abgeordneten. Weshalb gingen seine Söhne Julius und Alexander, deren Studien eine Zeitlang der Lissaer Lehrer Heinike leitete, 1609 an der Ruperta vorüber nach Basel? Dort hat Jakob Grasser ihnen 1615 des Lasitius Buch über die Götter der Samogiten und Religion der Armenier gewidmet, das jetzt erst, nachdem der Verfasser schon zehn Jahre in der Erde lag, gedruckt wurde. In Pronskis Gefolge befand sich in Heidelberg Matthias Niwski, der 1559 zu Wittenberg studiert hatte, wohl sein Lehrer, ferner Stanislaus Hosczienjewski und Jakob Czieminski.

Im April 1567 kam Lasitius wieder zur Neckarstadt, diesmal mit dem Wojewodensohne Johann Krotowski, der 1583 Kastellan von Hohensalza wurde, aber schon ein Jahr drauf verstarb. Ihm angeschlossen hatte sich Sebastian Bardski aus Bardo bei Wreschen und Stanislaus Trleski aus Trlong bei Amsee (Bez. Bromberg). Im Juni folgte ihm der junge Erbherr von Samter Johann Swidwa mit seinem Präzeptor Daniel Printz, der eben noch ein Lehramt an der Schule der böhmischen Brüder zu Koschminek bekleidet hatte, 1570 einen mährischen Baron zur Leucorea begleitete, in der Folgezeit als Gesandter Osterreichs nach Moskau ging, nebst einigen Begleitern. Dazu brachte Thretius, der wieder einmal in der Schweiz gewesen war, auf seiner Rückreise Balthasar Mlodnitius von Basel zur Ruperta. Endlich ließ sich kurz vor Weihnachten an ihr einschreiben Jeremias Wojnowski, der mit seinem Bruder Matthias und Johann Bojanowski 1565 schon die Viadrina aufgesucht, 1566 Jakob Ostrorog ein Begrüßungsgedicht gewidmet hatte, „ein gelehrter, versuchter Gesell, guter Poet, feiner Historikus, guter Graecus und perfectissimus Hebräus", wie ihn Lorenz Müller in seiner polnischen und livländischen Historie charakterisiert. Zog Wojnowski bald nach Basel weiter, Swidwa, der 1570 eine Schwester der oben genannten Grafen Ostrorog heimführte, zu Bullinger nach Zürich, so blieb Lasitius bis Herbst 1570 mit seinem Zögling in Heidelberg. Dorthin kam 1568 aus Krakau Erasmus Aichler, weiter Johann Jordan und der Lubliner Balzerowski, der spätere unitarische Senior, auch Gesandter der Chmielniker Synode 1586 nach Goslar. Seit dem Februar 1565 hatte der Lubliner

Bürgersohn schon in Wittenberg studiert. Aber zu keiner der Hochschulen, die ihn gebildet, ging sein Sohn Lukas. Er begnügte sich 1597 ff. mit einem Studium zu dem Füßen Keckermanns in Danzig. Zur Ruperta kam im September 1568 schließlich auch des Thretius Neffe Kaspar Malinius, der schon in Zürich, hier in Bullingers Hause, seit Sommer 1567 geweilt hatte. Im Jahre 1575 studierte er noch in Straßburg, wo er eine Iatrotheologonomicomachia mit Widmung an Johann Zamojski veröffentlicht hat. Diesem diente er auch nach seiner Rückkehr in der Heimat, freundschaftlich eng verbunden mit dem Lemberger Dichter Simon Simonides. Mlodnittius und Malinius finden wir, bevor sie nach der Neckarstadt kamen, in Zürich und Basel in enger Verbindung mit den jungen Myszkowski, den Söhnen des Auschwitzer, dann Rawer Kastellans Christoph und des Lubliner Kastellans Andreas Myszkowski. Die Söhne des ersteren, Petrus und Nikolaus, hatte schon Johann Dłuski, der selbst in den fünfziger Jahren in Zürich erzogen war, 1565 nach der schweizer Reformationsstadt geführt und bei dem Pfarrer Johann Wolph, in dessen Hause er auch vor zehn Jahren gelebt, untergebracht, ihnen waren 1567 Johann und Stanislaus Myszkowski, die Söhne des Lubliner Kastellans, mit dem Krakauer Samuel Bethmann gefolgt. 1568 kamen von ihnen Johann und Nikolaus zur Ruperta, dazu wohl direkt aus Polen Johann Krisanovius, Jakob Charvinius, Jakob Sikorski und Christoph Bilecki, doch wohl der Sohn des Lancuter Pfarrers, des Dominikanermönches, den einst (1549) Bischof Dziaduski exkommuniziert hatte.

Der Streit um Einführung der Kirchenzucht, der damals in Heidelberg seine Wellen schlug, hat die jungen polnischen Studenten wohl kaum berührt. Aber Lasitius, der am kirchlichen und wissenschaftlichen Leben den regsten Anteil nahm, damals seine erste Darstellung der Geschichte der böhmischen Brüder schrieb, in einer polnischen Schrift die altkirchliche Trinitätslehre wie auch das Recht der Kindertaufe gegen seinen Landsmann Gregorius Pauli verteidigte, verfolgte ihn aufmerksam. Das Aufflammen des Antitrinitarismus in der Pfalz, den Übergang Sylvans und Neusers zu ihm, hat er geradezu verschuldet, freilich ganz wider seinen Willen. Das ihm von Thretius durch den Ungar Thurius gesandte Buch Blandratas „de regno Christi", zu dessen Widerlegung Ursin die Feder spitzen sollte, hat er auch Sylvan mit der Bitte, dawider zu schreiben, übergeben. Es hat den Ladenburger Superintendenten, der, theologisch wenig gebildet, der Dialektik Blandratas nicht Herr wurde, auf den Weg geführt, an dessen Ende für ihn das Schafott stand. Ob mit ihm, mit Lasitius und Neuser, dem Diakonus an der Peterskirche in Heidelberg, der Frühjahr 1571 nach Schmiegel, von hier nach Krakau und Konstantinopel flüchtete, in Verbindung stand der Student Theobald Blasius aus Straßburg, 1574 Rektor in Lissa, schließlich Arzt in Krakau, der manche Schrift des Lasitius dann ins Deutsche übertragen hat, auch den Briefwechsel zwischen Socin und Dudith vermittelt hat?

Welche Rolle der Führer der Szlachta Hieronymus Ossolinski, Kastellan von Sandec, dann von Sendomir, in der kleinpolnischen Reformationsgeschichte, auf dem Petrikauer Reichstage 1558/9 und der Xionser Synode 1560 gespielt hat, ist bekannt. In Goslice und Klimuntowice im

Lubliner Lande hat er der Reformation Stätten geschaffen. Seinen Verwandten Christoph Ossolinski sehen wir 1558/9 in Basel, seine Söhne Zbygniew und Hieronymus kamen im Oktober 1571 zur Ruperta. Beide haben den Weg zur römischen Kirche zurückgefunden, Zbygniew, der spätere Wojewode von Sendomir, der den Dominikanern das große Kloster in Sendomir erbaut, Hieronymus, der bekehrungseifrige Abt von Pokrzywnica. Ein dritter Bruder trat in Rom über und wurde Jesuit. Nur Nikolaus hielt fest an dem Antiklerikalismus des Vaters. Jene Brüder Nikolaus und Jakob Ossolinski, die 1597 mit anderen Kleinpolen die Paläocome bezogen haben, von denen der ältere 1600 mit seinem Lehrer Stanislaus Golemiowski nach einem dreijährigen Studium in Altdorf und Leipzig noch zur Neckarstadt kam, 1605 uns noch in Basel begegnet, waren wohl seine Söhne. Ein fünfter Sproß des Hieronymus Ossolinski, Andreas, zog 1579 nach Genf zu Beza. In seiner Begleitung befand sich der junge Johann Turnowski, der spätere Senior der böhmischen Brüder in Großpolen. 1595 vertrat dieser Georg Ossolinski die Kirchen des Sendomirer Bezirkes in Thorn.

Mit den beiden Brüdern Ossolinski traten am 4. Dezember 1571 vor den Rektor und baten um Immatrikulation zwei Drohojowski, der Sohn des Przemysler Kastellans Stanislaus Drohojowski, der einst 1542 in Wittenberg studiert hat, Johann, und sein Vetter mit dem gleichen Vornamen. Noch im Jahre 1611 kamen zwei Söhne dieser kleinpolnischen Familie nach Heidelberg, doch zwei Brüder Stanislaus und Andreas Drohojowski lockte sechs Jahre später der Ruf des Theologen Johann Piskator nach Herborn. Ein Johann Drohojowski war 1611 schon nach Leiden gezogen. Dorthin wandten sich die Söhne dieser Familie, von der ein Stanislaus 1645 am Thorner Religionsgespräch teilnahm, auch in den folgenden Jahren. Sieben Wochen nach den Ossolinski und Drohojowski am 29. November 1571 ließ sich an der Ruperta einschreiben der Sohn des Brester Wojewoden Balthasar Zebrzydowski, Andreas, also gleichen Namens mit dem 1560 verstorbenen Krakauer Bischof und Erasmusschüler. Erast, der Arzt, nahm ihn in sein Haus, widmete ihm im Januar 1572 auch eine kleine Schrift. Der schon erwähnte Nikolaus Rupnowski war sein Präzeptor, Tobias Theodor, Daniel Pazycki und Jakob Twardecki seine Gefährten. Kamen diese sämtlich aus Basel, wo sie sich Anfang des Jahres 1571 hatten einschreiben lassen, so Andreas Osmolski, der erste Pole, der im Jahre 1572 die Ruperta aufsuchte, aus Leipzig, wohl ein Bruder jenes Johann Osmolski, der 1575 in Basel uns begegnet, 1587—1590 in Nürnberg lebte, ein Verehrer der dortigen Gelehrten, mehr noch der Baseler, eines Theodor Zwinger, Christian Vurstidius, vor allem aber des Grynäus, mit dem er in ständigem Briefwechsel stand.

Aus Leipzig kam im November 1572 auch der älteste Sohn des Grafen Raphael von Lissa, Johann, während sein Bruder aus Goldberg heranzog. Trotzendorfs Name sicherte dieser Schule auf Jahrzehnte einen Strom polnischer Schüler. Maximilian Slomoski war der Präfekt der jungen Grafen, Albert Brzezinski, doch ein Bruder jenes Lorenz Brzezinski, der der Stipendiat ihres Vaters in Wittenberg vor anderthalb Jahrzehnten gewesen, später neben Johann Niemojewski, Czechowicz und Siemianowski

eine Säule der unitarischen Gemeinde in Lublin, ihr Präzeptor, Matthias Zemecki ihr Famulus. Von Heidelberg wandten sie sich nach Straßburg, dann nach Genf, Frankreich und Italien. Der ältere Bruder Johann, später Hauptmann von Radziejów, ist in der Geschichte nicht weiter hervorgetreten, auch früh gestorben, aber Andreas der hochverdiente Schutzherr der reformierten Kirche Polens geworden, der Brester Wojewode, der Erneurer des Lissaer Gymnasiums, der führende Magnat auf der Thorner Generalsynode, auch die treibende Kraft bei den Verhandlungen der reformierten Theologen mit den griechischen. Nur der Pest wegen, die damals in Heidelberg herrschte, hat er 1597 zwei seiner Stipendiaten, Musonius und Wolfagius, nicht nach Heidelberg gesandt, sondern nach Altdorf, dann 1601 auch nach Basel. Mit Grynäus hat er manchen Brief ausgetauscht.

Nahezu zwei Jahre, vom November 1572 bis zum 31. August 1574, stockte jetzt die Zuwanderung von Studenten aus dem Osten. Die Hinrichtung Sylvans am 3. September 1572 scheint abgeschreckt zu haben. Als dann die Hilfe, die die Pfalz den Hugenotten gebracht, das Ansehen seiner Hochschule wieder gehoben hatte, fanden sich auch aus dem Osten wieder Schüler ein, obwohl jetzt das 1575 errichtete Gymnasium in Altdorf auch eine recht große Anziehungskraft für Polen hatte. Als erster kam der treue Lasitius, diesmal mit dem Grafen Martin Tarnowski, einem Sohne jener auf Reminium sitzenden Linie dieses Magnatengeschlechtes, die sich der Reformation zugewandt, auch die Wlodzislawer Septembersynode 1561 um Unterstützung bei der Evangelisierung ihrer Dörfer gebeten hatte. Das Jahr darauf erschienen in der Neckarstadt zwei Myszkowski, Johann und Sigismund, mit ihrem Präzeptor Johann Bargel. Aus Krakau hatte sich ihnen dazu angeschlossen Johann Ephorin, der Sohn des Arztes Anselm Ephorin, der einst des Erasmus Hausgenosse gewesen, und Paul Pernus, des Stadtschreibers Johann Pernus Sohn, ferner aus der Umgebung der Hauptstadt Paul Gierałtowski, ein Sohn jenes Geschlechts, das in verschiedenen Kirchen an der schlesischen Grenze in Wilkowice, Kozy, Gierałtowice dem Evangelium eine Stätte geschaffen hat. Anselm Ephorin ist 1581 nach Basel gezogen und hat hier in seiner Krankheit und Not dank der Freundschaft der Väter bei Amerbach die freundlichste Aufnahme gefunden. Zehn Jahre später finden wir ihn in Wittenberg. Sigismund Myszkowski geriet später unter den Einfluß seines Onkels, des Krakauer Bischofs Peter Myszkowski, und wurde katholisch. In Pinczow, dem alten Vorort der reformatorischen Kirche in Kleinpolen, hat er mit diesem alle Erinnerungen an die evangelische Zeit auszutilgen versucht.

Der Tod des Kurfürsten Friedrich III., des Frommen, am 26. Oktober 1576, die Einführung des lutherischen Bekenntnisses, der Konkordienformel 1579 durch seinen Sohn und Nachfolger Ludwig, hemmte natürlich die Zuwanderung der reformierten Studenten aus dem Osten. Nur zwei Krakauer Bürgersöhne haben damals die Ruperta aufgesucht, 1577 Joachim Krzyzanowski, der mit seinem Landsmann Johann Guttheter Herbst 1569 zur Leucorea gezogen war, und 1578 Johann Schilling, ein Sohn jener aus Weißenburg in Krakau eingewanderten Familie, später hochangesehenes

Glied der evangelischen Gemeinde seiner Vaterstadt, besonders Christoph Tl retius eng verbunden. Zur Ruperta kam er von Tübingen, wo er seit 1575 mit seinen drei Landsleuten Achatius, Georg und Lukas Guttheter die Studien gepflegt hatte. Nach Neustadt an der Hardt zum Casimirianum, wo Pfalzgraf Kasimir Ursin, Tremellius, Zanchi einen neuen Wirkungskreis eröffnete, ging damals aus dem Osten, wer das reformierte Zion an dem Neckar aufzusuchen gedacht hatte. Dort finden wir z. B. Georg Latalski, den Schwager des Grafen Andreas von Lissa, der im Auftrage der Thorner Synode die Interessen der Evangelischen auf dem Wieluner Landtage vertreten sollte. Sein Präzeptor war Adam Thobolski aus Ratibor, der noch in Wittenberg studiert hat, bald Mitarbeiter an der Herausgabe des Ursinschen literarischen Nachlasses.

Als aber Kurfürst Ludwig am 12. August 1583 gestorben war und sein Bruder Kasimir, der Administrator der Kurpfalz, der lutherischen Zwischenzeit ein schnelles Ende machte, namhafte calvinische Theologen, Jakob Grynäus, David Pareus, Tossanus, Reuter berief, fanden sich sofort auch wieder Studenten aus dem Osten ein und zwar jetzt in bedeutend größerer Zahl. 1584 zähle ich allerdings nur sechs Polen in Heidelberg, im nächsten Jahre aber traten dreizehn zu ihnen hinzu, 1586 sechzehn. Aus Danzig, wo sie seit 1581 das Gymnasium besucht hatten, kamen die beiden Lobsenser Pastorensöhne Johann und Matthias Rybinski mit Matthias Witowslawski und Wladislaus Grudzinski, einem Sohne des Nakeler Kastellans. Trotz seines Studiums in Heidelberg hat dieser das Gotteshaus seines Besitzes Gromaden bei Lobsens in lutherischen Händen gelassen, den lutherischen Senior Krossius, dessen Sohn wir 1590 auf dem Danziger Gymnasium sehen, neben sich geduldet. Aber seine Witwe Jadwiga konnte nach seinem frühen Tode diese Toleranz nicht üben, sie übergab die Kirche den Reformierten bzw. den mit ihnen schon damals eng verbundenen böhmischen Brüdern. Witowslawski, wohl ein Bruder jenes Johann Witowsławski, der 1581 die Leucorea besucht hat, und jenes Albert Witowsławski, der, seit 1583 an der Paläocome, 1584 von seinem Lehrer Johann Amplias aus Scharfenort eine Rede gewidmet bekam, aber noch in demselben Jahre Schulden halber aus Altdorf flüchtete, war der Sohn eines großpolnischen Geschlechtes, das zu der Brüderunität hielt, auch schon 1572 zwei Söhne zu dem damals philippistischen Wittenberg gesandt hat. Zwei nachgeborene Söhne dieser Familie, Christoph und Swentoslaus, sehen wir mit ihrem Erzieher Jakob Memoratus 1605 auf dem Thorner Gymnasium, wohnend im Hause des Seniors Turnovius. Von bleibender Bedeutung war das Studium des Matthias Rybinski an der Hochschule des Calvinismus. Bis zu seinem frühen Tode 1612 ist er ein warmer Freund der reformierten Theologie geblieben und hat als Pfarrer und Senior in Scharfenort sie vertreten, damit die Verschmelzung der böhmischen Brüder mit den Reformierten im Osten ein gut Stück weitergeführt. Vor allem hat er den Hugenottenpsalter Marot-Bezas, den er in Heidelberg lieben gelernt, den Gemeinden des Ostens zu bringen gesucht, deshalb die davidischen Psalmen ins Polnische übertragen. Sein Bruder Johann wurde nach seiner Rückkehr Lehrer am Gymnasium, 1592 Ratssekretär in Thorn, auch er ein Dichter, im Lateinischen und Polnischen mit gleicher Gewandtheit. Einige

Tage nach Rybinski, am 12. Oktober 1584, erhielten die Immatrikulation Jakob und Christoph Sieninski, Söhne des Wojewoden von Podolien. Zwei Jahre blieben sie in der Neckarstadt, dann zogen sie nach Basel, folgten sie dem Professor Grynäus dorthin. Der tiefe Eindruck, den dieser auf sie gemacht, hielt doch nicht vor. Sie gingen später zu den Unitariern über, Jakob vor allem, der Erbherr von Raków, wurde seit der Rakauer Disputation vom 13. November 1599 ihr Schutzherr. Durch das Gymnasium, das er hier anlegte, erhob er sein kleines Städtchen zum sarmatischen Athen, zum arianischen Rom, zum Zentrum der polnischen Brüder. Noch erlebte er die Katastrophe des Jahres 1638.

Von den dreizehn Polen, die 1585 in das Studentenalbum sich eintragen ließen, sei an erster Stelle genannt Stanislaus Ostrorog, Erbherr von Koszminek, der zweite Sohn jenes Wenzel Ostrorog, der vor dreiundzwanzig Jahren als einer der ersten aus dem Osten Schüler der Ruperta geworden war. Sein Lehrer Johann Amplias-Sosinski aus Scharfenort hatte als Präzeptor junger Edelleute, besonders des Sohnes des Wojewoden von Reussen, Georg Jazłowiecki, schon 1583 in Altdorf geweilt. Wie Lasitius, Johann Jonas Morawus hat er viele Jahre junge Barone aus dem Osten zu deutschen Universitäten begleitet und ihre Studien beaufsichtigt. Er wird uns 1592 in dieser Stellung noch einmal in Heidelberg begegnen. Auch nach Leyden ist er gezogen. Nach seinen Wanderjahren trat er in den Dienst der Stadt Thorn, wurde deren Agent am polnischen Hofe, später auch ihr Physikus. Ein junger Begleiter des Grafen Ostrorog war Raphael Nowowiejski, der 1595 die Beschlüsse der Thorner Synode unterzeichnet hat. Mit Albert Maximus aus Kalisch, dem späteren Pfarrer in Kierzno und Wieruszów bei Kempen, wo der Gnesener Kastellan Tomicki dem Evangelium eine Stätte bereitet, kam zur Ruperta Martin Broniewski und die beiden Brüder Andreas und Johann Miekicki aus Köbnitz bei Bentschen, deren Familie sich den böhmischen Brüdern angeschlossen hatte. Die drei hatten schon 1581 zur Leucorea sich gewandt, aber, wir verstehen es, dort nach der Aufrichtung der Konkordienformel sich nicht heimisch gefühlt und deshalb das calvinische Zion aufgesucht. Broniewskis Bruder, Jakob, war in der Zeit, da das Luthertum in der Pfalz wieder zur Herrschaft gekommen war, nach Basel, 1585 auch nach Genf zu Beza gezogen. Ihn finden wir auch auf der großen Thorner Synode. Einen Tag nach den Miekicki ließen sich in das Studentenalbum eintragen Christoph Chelmski aus dem Krakauer Bezirk und Konrad Rüd aus Posen. Ein Sohn des Remigius Chelmski, des Krakauer Bannerträgers, hatte schon in den fünfziger Jahren neben anderen Polen in Straßburg zu Sturms Füßen gesessen, war damals durch Laskis Famulus Sebastian Pech nach der Heimat zurückgeleitet worden. War es jetzt ein Sohn dieses Sturmschülers, der nach dem Westen gezogen kam? Sein Begleiter war der jüngste Sohn des aus Nürnberg in Großpolens Hauptstadt eingewanderten Patriziers Hieronymus Rüd aus seiner Ehe mit der Tochter des Gorkaschen Kanzlers Poley, ein Vetter des Posener Seniors Christoph Rüd, den, anknüpfend an seinen Namen und Wappen, die polnische Volkssage umwoben hat. Beide, Chelmski und Rüd, begegnen uns mit dem Schlesier Joachim Picus, einem Sohn des ersten Glogauer Pastors Joachim Specht,

seit dem 17. August 1587 in Freiburg, 1592 auch in Padua. In Altdorf hatte sich Rüd schon 1579 und wieder 1583 einschreiben lassen, Chelmski dort erst 1590.

Im Mai des Jahres 1586 hatte Graf Ostrorog einen Zusammenstoß mit dem Westfalen Moritz von Oynhausen. Als er mit seinem Lehrer Amplias und einem anderen Landsmann von einem Spaziergange auf dem Philosophensteg zurückkehrte, rempelte ihn dieser auf der Neckarbrücke an, stieß ihn vor die Brust, daß er fast hingestürzt wäre. Ostrorog und sein Begleiter zogen ihre Degen, desgleichen Oynhausen. Doch nach kurzem Waffengange wurden die Kämpfenden getrennt. Auch weitere Tätlichkeiten wurden verhindert. Oynhausen, der bekannte, nichts persönliches wider Ostrorog zu haben und nur durch den Gegensatz der Landsmannschaften zu seinem Vorgehen bestimmt gewesen zu sein, erhielt eine dreitägige Karzerstrafe und mußte Urfehde schwören. Trotz dieses Vorfalls blieb Ostrorog noch bis zum September in Heidelberg, dann bestimmte ihn der sogenannte Studentenkrieg — die Zwistigkeiten, die zwischen den Bürgern und Studenten über die Privilegien der Universität ausbrachen — weiter zu ziehen. Er wandte sich nach Straßburg, Basel, Padua. Eine Rede, die er in Straßburg gehalten, hat Melchior Junius herausgegeben.

Ehe Ostrorog Heidelberg verließ, hatte er hier neue Landsleute begrüßen können. Mit Daniel Mikołajewski, der selbst 1581 neben dem Fraustadter Valerius Herberger in Frankfurt studiert hatte, dem späteren Senior in Kujawien, der in Radziejewo den Kelch der Verfolgung bis auf die Neige trinken mußte, ließen am 13. Juni 1586 sich die Brüder Albert und Wladislaus Przyjemski einschreiben, Söhne des Kastellans von Lond. Wladislaus, der auch Frankfurt und Altdorf aufgesucht, später des Lissaer Grafen Schwester Katharina heimgeführt und zum Kastellan von Schrimm aufgestiegen ist, ist evangelisch geblieben, hat seine Heidelberger Jahre nicht vergessen. Infolge der katholischen Zwangsherrschaft an der Ruperta seit 1622 konnte er seine Söhne Raphael und Christoph, die die Schulen zu Radziejewo und Thorn besucht hatten, zur Neckarstadt nicht senden, er schickte sie mit ihrem Präzeptor Christoph Biskupski dafür 1625 nach Leyden. Sein Bruder Albert hat durch Gründung der Stadt Rawitsch sich einen Namen gemacht. Zwei Brüder, Jakob und Lorenz Chlewicki, haben seit dem Dezember 1578 in Wittenberg studiert, ein Samson Chlewicki im Februar 1585 die Ruperta aufgesucht. Im Sommer darauf waren mit ihrem Famulus Johann Błotnicki und ihrem Lehrer Veit Gräfe aus Tirol zwei andere Söhne seines Geschlechts, Andreas und Stanislaus, ihm gefolgt. Von ihrer Immatrikulation hatte damals der Rektor im Blick auf ihre Jugend abgesehen, jetzt im Sommer 1586 trug er ihre Namen in das Studentenverzeichnis, auch Martin Silnicki und Martin Przilecki nahm er trotz ihrer Jugend auf. Nur der Eid auf die Satzungen der Universität wurde ihnen erlassen. Neun Jahre später wurde Przilecki noch einmal Glied der Hochschule. Er war ein Sohn des Krakauer Richters Marcyan Przilecki, während sein Begleiter wohl ein Sohn jenes Stanislaus Silnicki war, der 1560 im Auftrage der kleinpolnischen Kirche die Theologen der Schweiz befragt hat. Nach Przileckis Tode gaben seine Kinder ihren väterlichen Glauben

auf. Seine treu evangelische Witwe wurde auf ihrem Sterbelager 1639 katholisch gemacht und dann mit großem Prunk in der Dreifaltigkeitskirche beigesetzt.

Lange Jahre waltete des Präzeptoramtes der Lasitiusfreund Stanislaus Skorulski, dessen Bruder Andreas 1583 die Palästinafahrt des Nikolaus Christoph Radziwiłł mitgemacht hat. 1595 wohnte er der Thorner Synode bei. Am 4. November 1586 brachte er einen Sohn des fernsten Ostens zur Neckarstadt, Petrus Wołłowicz, dessen Vater Gregor, Kastellan von Smolensk war, dessen Vettern, Johann und Joseph, schon 1560 ff. auf Vergerios Veranlassung nach Tübingen zum Studium gezogen waren. Als Mundschenk von Litauen hat er später seinen Glaubensgenossen und besonders der bedrängten Gemeinde in Wilna treu gedient. In seiner Begleitung war Felix Słupecki, der Schutzherr des evangelischen Gotteshauses in Kliczków im Lubliner Lande, ein Sohn des Lubliner Kastellans Stanislaus Słupecki, der 1545/6 in Wittenberg und Leipzig studiert hat. Ihm widmete Professor Daniel Toussain 1591 eine gegen die Messe gerichtete Disputation. 1592 zog er nach Altdorf. In der Heimat gab ihm der Lissaer Graf Andreas am 14. Mai 1600 in Baranow seine Tochter Barbara zur Frau. Die Hochzeit wurde zu einer großen evangelischen Heerschau, selbst die preußischen Städte hatte der Lissaer Graf zu ihr eingeladen. Und doch wechselte Słupecki fünfzehn Jahre später seinen Glauben. Seine Söhne Nikolaus und Christoph konnte die treu evangelische Mutter anfänglich noch evangelisch erziehen. Mit ihrem Präfekten Petrus Sowiński aus Lublin gingen sie 1623 nach Frankfurt, drei Jahre später nach Leyden. Dorthin auch die Zwillingsbrüder Georg und Florian. Auch in Amsterdam bei dem großen Polyhistor Gerhard Johann Voß sehen wir sie, in Paris bei Hugo Grotius. Als Christoph Słupecki 1631 nach Konstantinopel gehen sollte, war er bereit, Voß' Sohn Dionysius mitzunehmen. Johannes und Samuel Słupecki, dieser der Schutzherr der Gemeinde Pniow bei Lublin, pflegten seit 1594 ihre Studien in Basel, 1595 in Freiburg, Johann seit Ende 1597 auch in Leyden. Sie waren Söhne jenes Johann Słupecki, der 1558/9 in Basel studiert hat.

Unter den Studenten der Jahre 1587 und 1588 finden wir nur wenige aus Polen, einen Stanislaus Bojanowski, Bonaventura Sobocki und Matthäus Hermes, der 1586 sich schon in Frankfurt hat immatrikulieren lassen, ein Sohn des Cieniner Pfarrers Nikolaus Hermes, der 1560 als Stipendiat der Scharfenorter Grafen in Wittenberg studiert hat. Sollte Bojanowski jener Freund des Lissaer Rektors Blasius und Verehrer des Berliner Wunderdoktors Thurneisser sein, der sein Erbgut Boyen bei Schmiegel seinem Vetter Johann überlassen hat? Gabriel Bojanowskis Söhne Wladislaus und Petrus, den wir 1619 in Leipzig sehen, brachte die Mutter 1614 nach Thorn und gab sie in des Turnowski Haus. 1617 suchten auch des Matthias Bojanowski Söhne Michael und Jaroslaus das Thorner Gymnasium auf. Auch sie gingen 1621 nach Leipzig, dorthin eilte 1619 schon ihr Bruder Stephan, der 1620 auch Altdorf aufgesucht, der Gründer Bojanowos. Im Jahre 1589 erinnert Adam Boner an den Glanz der deutschen Großkaufmannsfamilie in Krakau, die in die polnische Szlachta aufgenommen worden ist und von der ein Severin, dessen Sohn

Adam wohl war, eben damals das Kastellanat von Bietz, bald auch von Krakau bekleidete. Dem Johann Skumin, dem Sohn des litauischen Schatzmeisters und Hauptmann von Nowogrodek Theodor Skumin, widmete Grynäus eine kleine Schrift. Von Heidelberg war er nach zweijährigem Studium nach Basel gezogen. Nach Basel und von dort nach Padua gingen auch die beiden Brüder Masalski, Lukas und Georg, die seit 1584 schon an der Königsberger Albertina studiert hatten. Einen bösen Namen machte sich Martin Zieklinski, der erste der Polen, die 1591 um Immatrikulation baten. Durch leichtsinniges Leben häufte er Schulden über Schulden auf sich. Zweimal schrieb die Universität an seinen Vater Florian und bat, die Gläubiger befriedigen zu wollen. Der leichtsinnige Student mußte in den Schuldturm wandern.

In Straßburg stellte seit 1589 Socins junger Freund Andreas Voidowski, der unitarische Wanderapostel, der in Samospatak das Gymnasium, 1584 ff. auch die Leucorea besucht hatte, unter den oberdeutschen Täufern, aber auch unter den Studenten seine Netze. Es glückte ihm 1591 unter anderen den hochbegabten Valentin Schmalz aus Gotha zu gewinnen. Ging er bald darauf nach der Heimat zurück, um in Schmiegel, dann an dem durch den Sturmschüler Albert Calissius, der 1583 ff. noch in Tübingen studiert hat, in Lewartowa im Lubliner Lande aufgerichteten Gymnasium zu wirken, so folgte ihm im September 1592 Schmalz nach dem großpolnischen Vorort der Sozinianer. Hat Voidowski auf seiner Reise durch Heidelberg auch hier für seinen Glauben gewirkt? Weshalb kam, um das hier vorweg zu nehmen, der zweite Lehrer des Lewartowaer Gymnasiums, Samuel Pabianowski, des Olesnicaer Pastors Johann Pabianowski Sohn, im Oktober 1599 zum Studium nach der Neckarstadt? War die Geltung der Ruperta in dem Lewartowaer Lehrerkollegium so groß, oder wollte er sich von dem Verdachte unitarischen Sektierertums, das wegen seiner Tätigkeit in Lewartowa an ihm haften mußte, an der Hochburg calvinischer Orthodoxie reinigen? Schon im Juni des folgenden Jahres kehrte er in die Heimat zurück; 1602 übernahm er das Pfarramt seines Vaters.

Die Brüder Johann und Nikolaus Chlebowicz, des Troker Kastellans Söhne, waren in der Heimat Schüler des oft genannten Lasitius gewesen Nahe den sechziger Jahren, dazu endlich verheiratet, mochte dieser seine Zöglinge zur geliebten Neckarstadt nicht begleiten. Aber Briefe gab er ihnen mit. Sie öffneten den litauischen Magnatensöhnen alsbald die Häuser der Professoren. Wie der Züricher Simmler ihrem Vater sein Buch wider Budny gewidmet hat, so eignete Franz Junius, der 1584 aus Neustadt dem Rufe an die Ruperta gefolgt war, ihnen seine Verteidigung der Kirchenlehre gegen die neuen Samosatenser zu. Des Jakob Broniewski, der sich mit ihnen am 5. Juni 1591 inskribieren ließ, haben wir schon oben, da sein Bruder Martin zur Ruperta kam, gedacht. Auch auf ihre Gefährten Nikolaus Potocki, Johann Gadecki und Johann Wiazowicz gehen wir nicht weiter ein. Die beiden Litauer Samuel und Albert Naruszewicz, die mit Johann Sapieha und Adam Bilikowicz am 12. Juli 1592 in Heidelberg einzogen, waren noch zu jung, als daß Junius auch ihnen eine seiner Streitschriften wider den Unitarismus zueignen konnte. So widmete er seine Schrift wider Christian Francken, der bei seiner Wanderung durch alle

Bekenntnisse beim schroffsten Unitarismus angelangt war, freilich nur um alsbald zum Katholizismus überzugehen, ihrem Vater, dem Kastellan von Samogitien Nikolaus Naruszewicz. War ihr Begleiter Johann Sapieha ein Sohn des evangelischen Minsker Wojewoden Bogdan Sapieha, der 1599 seine Augen schloß? Leo Sapieha, der litauische Großkanzler, dessen Bruder Georg 1567 in Wittenberg und Leipzig studiert hat, war schon 1586 zur römischen Kirche übergetreten und wurde der Restaurator des Katholizismus in Litauen. Zum Gefolge der jungen Barone in Heidelberg gehörte auch Jakob Liszkowicz und Vincenz sein Bruder, der spätere Arzt und Konfessor in seiner Vaterstadt Krakau, der 1617 unter den Händen der Jesuitenschüler fast sein Leben gelassen hätte, der verdiente Älteste, der 1636 an der Union der Lutheraner und Reformierten Krakaus mitgewirkt hat. In Straßburg hat er 1595 Nikolaus Naruszewicz, ebenso in Basel, wo er seit 1598 Medizin trieb, den vier Söhnen des Belzer Kämmerers Johann Lipski von Gorai einige Thesen gewidmet. Mit diesen bezog er 1602 die Paläocome. An ihr sehen wir auch 1615 seinen Sohn. Nur lutherische Universitäten, nämlich Königsberg, Greifswald, Rostock, wo er Chyträus ein Schreiben seines Mäzen überreichte, und Wittenberg hat dagegen der Litauer Petrus Martian 1583 ff. aufgesucht, der Stipendiat des Smolensker Kastellans Stanislaus Naruszewicz, in der Lutherstadt sich 1587 auch für das geistliche Amt ordinieren lassen. Noch besitzen wir das Propemptikon, in dem die Wittenberger Freunde bei seiner Heimreise von ihm Abschied nahmen.

Einen Tag nach den Litauern Naruszewicz wurde Graf Wenzel von Lissa, ein junger Stiefbruder des oben erwähnten Andreas, der gerade vor zwanzig Jahren zur Ruperta gekommen war, akademischer Bürger in Heidelberg. Die Verleugnung seines evangelischen Glaubens öffnete ihm eine glänzende Laufbahn. Er wurde Unterkanzler, 1624 Großkanzler. Von Heidelberg zog er nach Straßburg, Basel, dann nach England und Italien, begleitet von dem uns schon bekannten Amplias. In Straßburg entsprach er der Dankespflicht gegen seinen Bruder und widmete ihm die Thesen, die er hier verteidigte, eine Disputation auch seinem Schwager, dem Radomer Kastellan Andreas Firlej. Ihm selbst hatte der Krakauer Jeremias Dombrowski, der am 22. Februar die Ruperta bezogen hatte, ein Propemptikon zugeeignet, da er nach der elsässischen Hochschule zu gehen sich anschickte. Dort studierte er eine Zeitlang zusammen mit seinem 15 jährigen Neffen, dem Grafen Raphael, über dessen Tod 1636 Komenius die erschütternde Elisaklage erhoben: „Lieber Vater, lieber Vater, unser Wagen und Reiter, verlässest du uns also?“ Andere Studenten aus dem Osten waren in Heidelberg 1592 der Moskauer Gregor Kuszki, die Krakauer Friedrich Guttheter und Nikolaus Schilling, der Sohn des Lenschitzer Kastellans Paul Szczawinski und die Brüder Jakob und Johann Jazmanicki. Der ältere von diesen folgte dem Professor Junius nach Leyden. 1593 finden wir in der Neckarstadt Andreas Lipski, Kaspar Kempski, den wir zwei Jahre später in Thorn wiedersehen und den die Wilnaer Synode 1599 zum Generalprovisor oder Hüter des Friedens der Kirche wählte, ferner Christoph Straß, ein Glied jener Familie, die in Miedzna zwischen Petrikau und Radom evangelischen Gottesdienst aufgerichtet hatte, Johann

Glinski, der im Dezember 1595 nach Altdorf weiterzog und dem der Krakauer Senior Daniel Clementius seine wider die Unitarier gerichtete Antilogie gewidmet hat, vor allem aber Stanislaus Zielinski. Sein Geschlecht hatte sich frühzeitig der Reformation angeschlossen. Ein Bartholomäus Zielinski studierte schon 1539 in Wittenberg. Melanchthon war über ihn des Lobes voll und schrieb für ihn in die Heimat. Ein Martin Zielinski hat mit dazu beigesteuert, um den Druck der polnischen Bibel zu ermöglichen und die Not der Witwe des Reformators Johann Laski zu erleichtern. Unser Stanislaus Zielinski hat über ein Jahrzehnt ein rechtes Wanderleben geführt. Schon 1589 hat er sich in Leipzig einschreiben lassen, 1595 auch in Freiburg, 1598 in Neapel, im Mai 1600 an der Paläocome und einen Monat später noch einmal an der Ruperta. Zu den meisten Hochschulen begleitete ihn sein Präzeptor, der uns schon bekannte Johann Błotnicki. Überall suchte er Verbindung mit den Gelehrten. In der Neckarstadt hat ihm der Dichter Schede Melissus Verse gewidmet, in Straßburg wurden Gothofred und Freher seine Freunde, in Padua der Philologe Anton Ricobonus, in Neapel der Physiker Johann Baptist Porta. Christoph Koler folgte ihm 1601 für einige Zeit nach Lucjanowice, seinem Gute östlich von Krakau. Hier aber auch in Krakau hat er seinen Glaubensbrüdern einige Jahrzehnte unermüdlich gedient, zuletzt als weltlicher Senior des Krakauer Bezirks. Nach dem Verlust des Gotteshauses in Alexandrowice öffnete er seine Lucjanowicer Kirche den bedrängten und verlassenen Brüdern der Hauptstadt. Freilich flammte der Fanatismus nun wider ihn auf. 1626 schändeten die Krakauer Jesuitenschüler die Begräbnisstätte seiner Familie. Den Sohn seiner Schwester, Stephan Chelmski, veranlaßte er, 1619 nach Herborn zu gehen. Dort hat dieser ihm neben seinen anderen Oheimen Martian und Christoph Chelmski seine „Miscellanea oeconomica" zugeeignet.

Der Sohn des Warschauer Hauptmanns Georg Niemsta, der einst in Wittenberg, Leipzig und Basel studiert hat, der vergebens seinen Glaubensbrüdern in Warschau ein Gotteshaus zu geben versucht hat, Nikolaus, kam im Mai 1594 nach Heidelberg. Mit ihm erschien Stanislaus Laurentius aus Lancut, ein Stipendiat der kleinpolnischen Gemeinden, der auch das Karolinum in Zürich besucht hat. Johann Gilowski, der in demselben Monat Stanislaus Kierzinski zur Ruperta geleitete, erinnert an den bekannten Senior des Zathorer Distrikts Paul Gilowski. Gewiß war er aus dessen Familie, vielleicht sein Sohn. Anselm Gostomski, der zehn Tage nach ihm akademischer Bürger wurde, war der Sohn des Rawer Wojewoden, der während des Reichstages 1592 in Warschau sein Haus zur Abhaltung von Gottesdiensten seinen Glaubensbrüdern zur Verfügung gestellt hat. Wie dieser den Radomer Unterhauptmann Nikolaus Trzilatowski als Gesandten zur Thorner Synode aborderte, so gab er seinem Sohne dessen Sohn Christoph Trzilatowski als Begleiter zur pfälzischen Hochschule mit, dazu den Schlesier Martin Pisecius und den jungen Sohn seines Pfarrers in Wilczyska (nordöstlich von Iwangorod) Peter Milicius, Johann, der später das Pfarramt in Oksza bekleidete, auch Senior des Krakauer Distrikts wurde. Pisecius, der 1590 schon in Wittenberg studiert hat, ist 1595 in Altdorf Präzeptor des Paul und Johann Komorowski geworden, denen er auch einige Thesen zugeeignet hat. Als Antitrinitarier hat er, dessen Nichte

die Gattin des unitarischen Theologen Joh. Krell wurde, 1608 dem Rakauer Erbherren Jakob Sieninski seine wider den Jesuiten Edmund Campiani gerichtete Schrift zugeeignet. Martin Gratian Gertich kam in derselben Zeit aus der großpolnischen Brüderunität, der spätere Senior und tüchtige Pfarrer von Scharfenort und Lissa, 1599 auch Vertreter der Evangelischen bei den Verhandlungen mit den griechischen orthodoxen Theologen in Wilna.

Während man in der Heimat zur Generalsynode in Thorn sich rüstete, erschien in der Neckarstadt der Sohn des bereits vor acht Jahren verstorbenen Lubliner Wojewoden Tarło, Johann mit Vornamen wie sein Vater, der spätere Kastellan von Ojców, mit einigen Begleitern. Dem Litauer Bartholomäus Pascasius, der am 21. Juni 1596 sich einschreiben ließ, wurde die Neckarstadt zur Todesstadt. Er starb im Krankenhause der Akademie. Die Pest, die ihn dahingerafft hatte, führte zur Auflösung der Universität und zur Flucht der Studenten. Die Naruszewicz zogen nach Basel, der dort studierende Krakauer Daniel Naborowski, der Januar 1590 mit dem Lubliner Zacharias Kroker Wittenberg aufgesucht und hier den Briefwechsel Socins mit dem Professor der Leucorea Euonymus vermittelt hatte, hatte ihnen schon 1594 eine medizinische Schrift gewidmet. Nach Basel wandten sich auch Georg Radziwiłł, der Sohn des 1589 verstorbenen Wojewoden von Nowogrodek, Nikolaus Radziwiłł, und sein Vetter Johann, der Sohn des Wilnaer Wojewoden Christoph Nikolaus, die eben mit einem stattlichen Gefolge, darunter Balthasar Lutomirski, der spätere Senior von Samogitien, herangezogen kamen, ebenso Stanislaus Wołłowicz mit seinem Präzeptor Jakob Schickfuß aus Schwiebus, dem späteren schlesischen Geschichtschreiber, der 1604 das Rektorat in Brieg übernahm und dorthin viele junge Polen zog. Nach Straßburg dagegen gingen 1596, weil die Pest ihnen Heidelberg noch versperrte, die jungen Lissaer Grafen Raphael und Andreas, deren Vater, der Brester Wojewode, 1572 die Hochburg des Calvinismus aufgesucht hat. Weil auch in den folgenden Jahren ein Studium in der Neckarstadt in Polen noch bedenklich scheinen mochte, eilten die beiden Stipendiaten des Brester Wojewoden, Johann Musonius und Jakob Wolfagius, 1599 zur Paläocome. Balthasar Crosniewicki, ein Landsmann der Naruszewicz, der mit Pascasius zur Ruperta gepilgert war, zog nach Altdorf, ebenso der Litauer Daniel Korsak. Doch kehrte Crosniewicki nach drei Jahren nach Heidelberg zurück, erwarb hier am 31. Januar 1600 den Magistergrad und ging dann im Mai nach Basel. In Altdorf diente er dem Sohne des Lucker Richters Johann Czaplik, Martin, dem späteren Schutzherrn der Unitarier in Beresko und Beresteczko in der Ukraine, als Präzeptor. Doch die Thesen seiner Disputation, die er am 23. März 1597 an der Paläocome hielt, widmete er dem Litauer Korsak, der ihm aus Heidelberg gefolgt war. In Basel promovierte er zum Doktor der Theologie. Als sein Landsmann Johann Musonius, der spätere Lissaer Rektor, in Basel den Magistergrad erhielt, gratulierte er ihm mit Jakob Wolfagius und Vincenz Lyszkowicz in lateinischen Versen. Unter seinem Vorsitze disputierte Musonius am 4. März 1602. Seine Einführung in die acht Bücher Politik des Aristoteles, die 1603 in Nürnberg erschien, hat er Peter Goraiski zugeeignet. Nachdem er zwei Jahre die Schule zu Krylow

am Bug geleitet, kehrte er nach Litauen zurück und wurde Pfarrer im Radziwillschen Wizuny zwischen Wilna und Dünaburg, auch Senior der Gemeinden hinter Wilna, dann von Birze. 1611 hätte er in Litauens Hauptstadt fast den Märtyrertod erlitten.

Als nach der Pestzeit die Studenten sich wieder sammelten, kam 1599 aus dem Osten der schon erwähnte Samuel Pabianowius, der 1613 ins bittere Exil wandern mußte, als Zbigniew Lanckoronski, nach dem Tode seines evangelischen Bruders Prädislaus, des Altdorfer Studenten vom Jahre 1584, das Gotteshaus in Olesnica katholisierte. Ein Sohn des schon 1588 verstorbenen Nakeler Kastellans Stephan Grudziński ließ sich am 31. Juli in das Studentenbuch eintragen, fünf Tage später der Präzeptor Ferdinand Prätorius aus Krakau, doch wohl ein Sohn des Pfarrers von Kozy, Johann Prätorius, der die Gemeinden des Zathorer und Auschwitzer Kreises auf der Thorner Generalsynode vertreten hat. Mit ihm erschienen sein jüngerer Bruder Hieronymus, der dreizehn Jahre später selbst als Präzeptor mit Julius und Alexander Pronski und Andreas Gorayski aus Ragowsno nach Basel zog, dazu vier Edelsöhne, die er zur Hochschule geführt hat, Johann Polonoski, Nikolaus Makowiecki und die beiden Brüder Johann und Nikolaus Potocki. Sie gingen 1601 sämtlich nach Basel, die Potocki 1602 auch nach Genf, 1606 nach Leyden. Dort diente ihnen Andreas Vandelovius aus Świdnica im Belzer Lande, wo die Miekicki die Reformation eingeführt hatten, doch wohl ein Sohn jenes Lukas Vandelovius, der 1616 die Disputation des Zygrowski mit dem Jesuiten Briwilias herausgegeben hat, ein Bruder des Lukas Vandelovius, der 1618 zur Ruperta kam wie des Nikolaus, den in demselben Jahre der Name des Piskator nach Herborn zog. Im Mai 1602 war unser Andreas Vandelovius schon zur Neckarstadt gekommen.

Im folgenden Juli nahmen denselben Weg Johann und Andreas Firlej. Die drei Brüder Johann, Nikolaus und Andreas Firlej, der Krakauer Wojewode, der Lubliner Wojewode und der Lubliner Kastellan, waren Schutzherren der Reformation vor anderen Magnaten gewesen. Schon 1574 war der älteste und einflußreichste Bruder gestorben. Seine Söhne, von denen Andreas und Felix 1567 in Leipzig, 1570 in Wittenberg, 1575 in Basel, Johann und Petrus 1577 in Altdorf und zwei Jahre später in Leipzig studiert hatten, wurden bis auf Andreas, der auch Beza in Genf aufgesucht hat, katholisch. Dieser Andreas, Kastellan von Radom, pflanzte allein in der Firlejschen Familie das evangelische Bekenntnis fort. In seiner Gattin, der Gräfin Marianne von Lissa, „der Mutter der Gemeinden", stand ihm auch eine treue Bekennerin zur Seite. Seine Söhne waren es, die im Sommer 1601 Bürger der Ruperta wurden. Von ihnen stieg Andreas zum Kastellan von Belz und ein Jahr vor seinem Tode 1649 zum Wojewoden von Sandomir auf. Der Preuße Salomo Neugebaur, später Rektor in Kock, schließlich Syndikus in Brieg, leitete ihre häuslichen Arbeiten, ihre Famuli waren Jakob Narewski und Paul Melnowski, Georg Lemke und der Schlesier Christoph Wiedemeier. Dieser erhielt am 19. März 1604 das consilium abeundi, die Firlej den Rat, sich um einen anderen Diener zu bemühen. Doch sie zogen es vor, mit Wiedemeier und ihren anderen Begleitern Heidelberg zu verlassen. Sie gingen nach Basel. Hier widmete ihnen Neugebaur, der später zehn Bücher polnischer Geschichte unter starker Verwertung

von Cromer und Herburt herausgab, seinen Traktat „de peregrinatione".
Beide Brüder, die schon in Heidelberg eine Rede veröffentlicht hatten, hielten in Basel im März 1606 unter Jakob Zwinger eine Disputation, dann auch unter Amandus Polanus. Von ihrem Gefolge war Melnowski, der Sohn eines Rakauer Bürgers, der 1606 als Teilnehmer an den theologischen Übungen in Schmalz Hause in Rakow, 1617 als Erzieher der Brüder Zbanski in Leyden, 1620 uns auch noch einmal in Heidelberg begegnet, in Heidelberg zurückgeblieben. Er hatte sich Petrus Schomann eng angeschlossen, dem zweiten, 1574 geborenen Sohne des bekannten Unitariers Georg Schomann, dem Begleiter des Schmalz auf seiner Reise von Schmiegel nach Danzig 1596, dem späteren Arzte. In Heidelberg war dieser Schomann wohl Lehrer des Paul Kazanowski, Andreas Branicki und Johann Rogus. Der Vater des letzteren, der Kastellan von Zawichost, der selbst 1545 noch Luther und Melanchthon in Wittenberg aufgesucht hatte, war zu den Unitariern übergegangen. Von seinen Söhnen war Stanislaus, der Starost von Krasnistav und Schutzherr der Kirche in Kościelek zwischen Krakau und Pinczow, 1584 nach Altdorf, dorthin auch Hieronymus 1597 und 1603 nach Leyden gewandert. Johann aber ist 1601 Schüler der Ruperta geworden. Andreas Branicki war der älteste Sohn des Erbherrn auf Rusca, Stanislaus Branicki, der als einziger seiner Familie der Reformation sich zugewandt, sie aber doch nicht in sein Gotteshaus eingeführt hatte. Seine sechs Söhne, also auch unser Andreas, kehrten zur alten Kirche zurück, schließlich auch ihre Mutter Sophie Trzecieska.

Paul Boruszkowski aus Wilna, seit dem 24. November 1601 in Heidelberg, bat schon am 3. Februar des folgenden Jahres um eine Unterstützung. Er wollte nach Basel weiterziehen. Dort finden wir ihn dann auch mit Landsleuten, die gleich ihm den Weg von Heidelberg nach Basel gemacht oder wie Christoph Radziwiłł, der Sohn des Wilnaer Wojewoden Christoph Nikolaus Radziwiłł, und sein starkes Gefolge eben aus Leipzig gekommen waren. Als die Kunde von dem am 20. November 1603 erfolgten Tode des Wojewoden nach Heidelberg kam, war die Trauer unter den Studenten aus dem Osten groß. Sie hat ihren Niederschlag gefunden in einem Epicedion, das Salomon Rysinius, der Begleiter seines Sohnes 1603 nach Basel, seiner Lebensbeschreibung dieses Radziwiłł beigegeben hat. Julian Poniatowski ist der einzige Student aus Polen, der im Jahre 1602 an der Ruperta sich hat immatrikulieren lassen. Jakob Kostecki, der das Jahr darauf vor den Rektor trat, der erschien, um Theologie zu studieren, ist der Sohn des Pastors von Sułoszowa, dem Sitze der Szafraniec, nordwestlich von Krakau. Theologie studierte wohl auch Stanislaus Kazimirski und Andreas Hermann aus Kosten. Keckermanns Schüler in Danzig war dieser letzte seit 1600 gewesen und von ihm für das Studium der Schrift gewonnen. 1610 erbat sich ihn die Krakauer Gemeinde von der in Witkowice tagenden Zathorer Synode zum Pfarrer.

Aus dem äußersten Osten erschienen im Juni 1603 mit zwei anderen jungen Edelsöhnen der sechzehnjährige Abraham und der vierzehnjährige Christoph Sienuta, Söhne des Theodor Sienuta auf Lachowce hinter Krzemieniec in Wolhynien. Ihr Präzeptor war Johann Grotkowski, den Schmalz, seit 1605 Rakauer Pastor und seit Socins Tode 1604 erster unitarischer

Theologe, 1609 in Podlachien für das geistliche Amt gewann und der dann seine Tochter Christine heimführte, seit 1612 unitarischer Pfarrer in Zarszyn an der ungarischen Grenze. War er schon zur Zeit seines Heidelberger Aufenthaltes dem Unitarismus ergeben? Seine jungen Barone wurden, obwohl sie 1605 noch nach Leyden, Christoph nach seiner Rückkehr aus Rom 1613 nach Altdorf gingen, seine eifrigsten Förderer, schufen ihm Gotteshäuser in Tychoml und Szezeniatow in Wolhynien. Nach seiner Rückkehr von seiner Studienreise hatte sich Christoph Sienuta allerdings dem katholischen Glauben zugewandt und war zu seiner Befestigung und Stärkung noch nach Rom gegangen. Aber gerade hier wurde er an ihm wieder irre und schloß sich dann den Unitariern an. Schmalz war über seinen Anschluß an seine kirchliche Gemeinschaft um so beglückter, als er nun auch seine Schwiegereltern Hojski den Sozinianern zuführte. Er widmete ihm 1616 seine Schrift wider Smiglecki. Unliebsames Aufsehen erregten die Sienuta in Heidelberg durch den Streit, den sie im November 1604 in der Kirche mit ihrem Landsmann Johann Paul Dunikowski hatten. Sie wurden deshalb mit einer verhältnismäßig hohen Geldstrafe belegt. Schon am 24. Juni 1603, nur zwei Tage nach ihrer Immatrikulation, waren nämlich die Brüder Johann Paul und Sigismund Dunikowski, deren Familie in Kusienice, südwestlich von Przemysl die Reformation eingeführt und einen Sohn Matthäus schon 1555 nach Wittenberg geschickt hatte, mit einem Gefährten Stanislaus Szczepanowski zur Neckarstadt gekommen. Der Leiter ihrer Studien war Daniel Jezierski, der 1597 schon in Frankfurt studiert hatte und 1605 noch in Genf, 1613 in Basel uns begegnet, hier mit Christoph Cikowski aus Wojslawice, der Sohn, des Kurower Pfarrers Franz Jezierski, dessen zweiter Sohn Andreas den älteren Bruder nach Heidelberg begleitete. Auch ein Alexander Jaszkiewicz, vielleicht der Vater des späteren Krassower und Iwanicer unitarischen Pfarrers, sehen wir in seiner Begleitung.

Von den Studenten des Jahres 1604 seien Stanislaus und Petrus Piekarski, von denen des folgenden Jahres Johann Malicki und Johann Białobreski aus der Familie, die in Czudecz, westlich von Lancut, eine evangelische Gemeinde gegründet hatte, genannt, dazu Thomas Volan, wie jener Hieronymus Volan, der 1607 das akademische Gymnasium in Danzig aufsuchte, ein Enkel des bekannten litauischen Theologen Andreas Volan, der selbst in Frankfurt und in Königsberg seine Ausbildung gefunden und achtzigjährig erst 1610 heimging. Als der 23 jährige Andreas Rej, der Enkel des polnischen Hutten, der 1598 in Altdorf, 1600 ff. in Leyden und in Danzig seine Ausbildung genossen, im Spätsommer 1607 nach Frankreich zog, konnte er natürlich an der Gottesstadt am Neckar nicht vorübergehen, wenn er auch nicht Schüler der Ruperta wurde. Heidelberg, den 1. September datierte er damals das Vorwort, mit dem er seines Lehrers Keckermann Rhetorik herausgab. Elf Polen ließen sich am folgenden 21. September inskribieren. Sie kamen aus jenem Teil Galiziens, aus dem schon Białobreski herangezogen war und der in jenen Jahren unter der blutigen Fehde „des Teufels von Lancut", des alten Heidelberger Studenten Stanislaus Stadnicki, mit Lukas Bnin Opalinski, dem Starosten von Lezajsk, schwer zu leiden hatte, in der Lancut 1908 in Flammen aufging, Stadnicki endlich

am 20. August 1610 fiel. Aus Drohojów stammten die beiden Drohojowski, Matthias Stanislaus und Johann, der 1611 auch nach Leyden ging, aus Gorlice die Brüder Johann und Franz Rylski, aus Hoczew Johannes Bal, der gleichfalls 1611 nach Leyden zog. Als Präzeptor diente ihnen allen Matthias Zaborowski, ein Sohn und Bruder jener beiden Kocker Pfarrer, die unter dem Schutze der Firlej fast ein halbes Jahrhundert ihrer Gemeinde haben dienen können. Samuel Malicki, später Pfarrer auf dem Erbgute der Bal, Hoczew, scheint ihr Famulus gewesen zu sein. Oder ist Samuel Mielecki zu lesen und haben wir an den Erbherrn von Heyersdorf bei Fraustadt zu denken, dessen Tod das Tagebuch der Brüderunität unter dem 5. Januar 1652 verzeichnet? Wahrscheinlich, da sein Begleiter Sigismund Riedel aus dem schlesischen Rosenberg war. Auch ein Andreas Bujelki und Johann Kroguletus waren in ihrem Gefolge. Mit dem Wolfgang Gasto aus Schwiebus, der selbst im Wintersemester 1601 seine Studien in Frankfurt begonnen hatte, kam im November Markus Sobieski zur pfälzischen Hochschule.

Am 23. März des folgenden Jahres (1608) erschienen Alexander und Johann Naruszewicz, die Söhne des litauischen Jägers Johann Naruszewicz. Seit 1601 hatten sie schon in Königsberg studiert. Ihre Begleiter waren Reinhold Eggerd, der seinem Zögling Alexander später ein Epithalamium gewidmet hat, und Johann Paprocki. Sie blieben nur sieben Monate an der Ruperta. Schon im November ließen sie sich in Marburg einschreiben, wo Alexander, der spätere Kastellan von Samogitien, Direktor der Wilnaer Synode 1652, eine Rede veröffentlichte, im April 1610 dann noch in Altdorf. Samuel Włostowski, der im Mai 1608 die Universität bezog, war wohl ein Sohn des Pastors von Lutomiersk und Wyszyna bei Stawischin Matthias Włostowski. Ein Pfarrerssohn war auch Alexander Myslovius, der einzige Pole, der sich 1609 einschreiben ließ. Aus Krylow kam er, der Ostrorogschen Stadt am Bug. Seit 1600 hatte er das Thorner Gymnasium besucht, wohin ihn Artomius gezogen, der bekannte Herausgeber eines wertvollen Gesangbuches, der bis 1586 in Krylow gewirkt hatte. Gingen die Naruszewicz nach Marburg, so kamen von dort 1611 Markus Chycki aus der Familie, die in Sokolow hinter Wengrow Hüter der Reformation war, und Severin Boner, der 1608 schon in Danzig Keckermanns Schüler gewesen. Ihr Ephorus war Johann Makowski aus Lobsens. Dieser bekannte Theologe, dem Holland zur zweiten Heimat geworden, war schon 1604 nach Danzig gezogen. Als Präzeptor zweier Goraiski ging er 1613 nach Franeker und wurde hier im folgenden Jahre zum Doktor der Theologie promoviert. In Basel hat er nicht studiert, wohl aber dort 1617 neben Christoph Artomius aus Thorn sein Bruder Samuel, der Lubliner Arzt und Konfessor.

Von den 17 Studenten, die 1611 aus Polen anzogen, seien weiter genannt die drei Brüder Przystanowski, von denen einer später das Pfarramt in Bortkuniszki bei Kiejdani in Samogitien bekleidete. Ihr Mentor war Samuel Czaplinius, später Arzt. Aus Altdorf, wo er seit dem Oktober 1608 studierte, zog heran Adam Sieninski, der Sohn des Rakauer Grundherrn und Heidelberger Studenten vom Jahre 1684 Jakob Sieninski. War sein Hauslehrer in Altdorf ein Puto Zaborowski, so in der Neckarstadt ein Stanislaus Rogo-

linski. Zu seinem Gefolge gehörten hier noch Mcislaus Pagowski und Stephan Cluentius. Sie waren wohl nicht alle Unitarier. Wenigstens Cluentius, der Sohn des Pfarrers Cluentius in Rzeczyca, der die Kirchen des Lubliner Kreises auf der Thorner Generalsynode vertreten hat, hielt zum reformierten Bekenntnis. Er wurde später Konsenior des Distrikts jenseits Wilnas. Der als Böhme am 21. August 1611 inskribierte Johann Melnowski, ein Prager Baccalar, verdient Erwähnung, weil sein Vater in Raków eingewandert war. Der schon erwähnte Paul Melnowski war wohl sein Bruder. Der jugendliche Felix Przylubski, der mit den Litauern Lukas Paszkiewicz, Johann Rambuli und seinem Lehrer Paul Dimitrowicz am 24. September 1611 das akademische Bürgerrecht erwarb, hatte schon Anfang des Jahres sich in Frankfurt einschreiben lassen, ging mit allen seinen Begleitern auch 1613 nach Altdorf. Hier hat Dimitrowicz, der später ein Lehramt an der Wilnaer Schule bekleidete, dem Vater seines Schülers, Felix, eine Rede gewidmet. Vor allem aber hat er dem Professor Jakob Schopper opponiert in einer wider die Unitarier gerichteten Disputation, die Schopper dann bei der Veröffentlichung seinem jungen Baron gewidmet hat und die von gewisser Bedeutung für den Übergang einiger Altdorfer Studenten in das Lager Sozins gewesen ist. Ein Johann Przylubski hat übrigens mit Jakob Memoratus (Markner) aus Bartschin, dem späteren Konsenior der böhmischen Brüder, schon 1600 das Danziger Gymnasium aufgesucht. Drei Goraiski, Zbygniew, Martin und Johann saßen 1613 zu den Füßen der Professoren Pareus und Tossanus. Zygniew, 17 Jahre alt in Heidelberg, ist der spätere Chelmer, dann Kiever Kastellan, der Führer der Evangelischen auf zahlreichen Land- und Reichstagen, vor allem der Vertreter der Reformierten 1645 auf dem liebreichen Religionsgespräch zu Thorn. Alle drei sind 1615 nach Basel gegangen, Zbygniew und Johann 1616 auch nach Leyden. Auf alle drei Hochschulen begleitete sie der Danziger Johann Pauli, aus bekannter Pastorenfamilie, und Adam Latyczynski.

In Thomas Wengierski erschien 1613 wieder ein Sohn der Brüderunität in Heidelberg. Doch er, der Bruder des Kirchenhistorikers Andreas Wengierski, der damals mit einem Wladislaus Goraiski das Schönaichianum in Beuthen besuchte, der spätere Senior des Sendomirer Distrikts, hat fast ausschließlich reformierten Gemeinden gedient. Zur Unität gehörte auch Johann Rybinski, seit 1617 an der pfälzischen Universität, der Sohn des Psalmenübersetzers Matthias Rybinski, der großpolnische Senior, der kurz vor seinem Tode den tiefen Schmerz erleben mußte, daß Scharfenort, der Mittelpunkt seiner Kirche, katholisiert wurde, ferner Zachäus Kestner, später Pfarrer in Włodawa, der Herrschaft der Lissaer Grafen am Bug. Böhmischer Bruder war ferner Albert Niklassius, der das Danziger Gymnasium besucht, dann auch in Danzig gewirkt hat, und schließlich Andreas Orlitz. Seit 1618 studierte dieser in der Neckarstadt, zwei Jahre vorher schon in Frankfurt, aber 1588 auch schon in Leipzig und 1590 in Danzig, einer jener Wanderer von Schule zu Schule, wie sie im Reformationsjahrhundert so häufig sind. In Frankfurt und Heidelberg war er Erzieher des Johann Stephan Grudzinski, des ältesten Sohnes des Kalischer Wojewoden Sigismund Grudzinski, des bekannten Kolonisators, des Gründers der

deutschen Städte Schwersenz, Kurnik, Flatow, Lobsens, der kurz vor seinem Tode 1653 zur römischen Kirche übertrat.

Ob der Lehrer des Sigismund Starnicki, Nikolaus Wisocki, 1615—1619 Student an der Ruperta, ein Bruder jenes Abraham Wisocki ist, der 1611 in Herborn eine Vorlesung Keckermanns herausgab, hier auch mit seinem Bruder Stephan dem Grafen Wladislaus von Ostrorog aus Krylow diente, und dem der Polyhistor Alstedt, der Vertreter der nassauischen Kirche auf der Dortrechter Synode, seine kleine Schrift wider Giordano Bruno 1612 zugeeignet hat? Jedenfalls ist er ein Sohn des Seniors von Podlachien Andrees Wysocki. Wie sein Bruder (?) Stephan 1609 hat er die Danziger Palästra besucht. Er wurde später Pfarrer von Sielce und hat 1644 an der Zusammenkunft von Orla teilgenommen. 1588 hatte Adam Thobolski, der mit seinem Schüler Georg Latalski 1581 nach Neustadt zum Kasimirianum gezogen war, weil damals in der Neckarstadt das Luthertum herrschte, der Schwester seines Schülers Elisabeth das Hochzeitslied gesungen, als sie dem kleinpolnischen Edelmann Petrus Bal auf Hoczew die Hand reichte. Deren Sohn Samuel erschien mit seinem Lehrer Christoph Jakobäus, der 1611 schon Leyden aufgesucht, 1612 zu Piskators und Altstedts Füßen in Herborn gesessen hatte, nach kurzem Studium in Frankfurt und Herborn 1619. Aber obwohl Jakobäus schon 29 Jahre alt war, also älter als sonst die Präzeptoren, die die Studien überwachten, ließ er sich doch hinreißen, seinen Zögling einmal so schwer zu züchtigen oder vielmehr zu mißhandeln, daß ihn die Universität seines Amtes entsetzte. Kam aus Großpolen 1617 noch Hieronymus und Sandivogius Broniewski mit Johann Bukowiecki und dem Posener Patriziersohn Lukas Erb — dessen Brüder Heinrich und Johann gingen 1617 auf das Thorner Gymnasium —, ferner 1619 wieder zwei Broniewski, Johann und Matthias, so aus Kleinpolen, jetzt allerdings von Leipzig Stanislaus und Johannes Zbanski, die Söhne des Kurower Erbherren. Der Kurower Pfarrerssohn Abraham Jezierski begleitete sie, ebenso ein Adam Duräus. Die Litauer des Jahres 1618 übergehe ich und gedenke nur des Lukas Vandelowski, dessen Bruder uns schon oben unter dem Jahre 1601 begegnet ist. Der dritte Bruder Nikolaus studierte seit 1619 mit Stephan Chelmski und den Brüdern Andreas und Johann Rozycki in Herborn. Drei Brüder Chrzonstowski von Brzezie erschienen im April 1619, da schon die Donner des großen Religionskrieges von fernher grollten, im folgenden Juni der Wilnaer Johann Karlowicius und Samuel Bochwitz, im August darauf Paul Bochnicki, des Pastors in Pomorzanie in Reussen, südöstlich von Lemberg, Jakob Bochnicki Sohn, der selbst später das Pfarramt in Sienno (Radom) bekleidet hat, im Oktober Johann Romanowski, der Johann Gerhards, des Jenaer Theologen, Meditationes ins Polnische übertragen hat. 1620 trafen noch ein drei Brüder Rayski mit dem uns schon bekannten Präzeptor Paul Melnowski. Auch der Ephorus des Adam Sieninski Samuel Chaplicius ließ sich noch einmal immatrikulieren, jetzt bereits als Doktor der Medizin. Da kam das unsagbare Unheil, das Heidelberg von seiner Höhe stürzte, alle Studenten vertrieb, die Professoren verjagte, das für Jahrzehnte, nein, für zwei Jahrhunderte die Ruperta so gut wie vernichtete. Die Rayski gingen im Mai 1621 nach Straßburg, Johann Rybinski nach Leyden, Johann Romanowski nach Frankfurt, Samuel Bochwitz nach

Herborn. Die Disputation, die er hier 24. August hielt, widmete er dem Radziwillschen Rat Salomo Rysinius, dem Administrator der Witwe des Janusz Radziwill, dem Daniel Naborowski, der 1589 die Wittenberger, 1592 die Baseler Hochschule besucht hat, sowie den Pfarrern in Birze Krosniewicius und von Nowo Grodek Zygrowius. 1622 ging er auch noch nach Frankfurt a. O. Die anderen Studenten aus dem Osten, die noch an der Ruperta studierten, zogen wohl direkt in die Heimat. Die Tage des calvinischen Zions am Neckar waren vorüber. Mehr als dreihundert Studenten hatten es aus Polen angelockt.

Der dreißigjährige Krieg hat Deutschlands Kultur die schwersten Wunden geschlagen. Die Universitäten und Hohen Schulen gingen zurück, verödeten z. T. ganz. Der Zustrom ausländischer Studenten hörte ganz auf. Daß Heidelberg von den reformierten Polen seit 1622 gemieden wurde, ist selbstverständlich, aber auch nach Straßburg, Basel, Marburg, das 1608 dem Brüdersenior Johann Turnowski den Doktorhut gereicht, und nach Herborn, das seit 1607 sie angezogen hatte, pilgerten sie nicht mehr. Einige Jahre suchten sie noch die nahegelegene Viadrina auf, aber vornehmlich wanderten sie hinfort nach Leyden, daß sie schon seit 1600 gelockt und jetzt vor allen anderen Hochschulen anzog, aber auch nach Utrecht und Franecker, wo zwei ihrer Landsleute aus dem Osten lehrten, der Pole Johann Makowski und Nikolaus Arnold. Freilich nach vierzig, fünfzig Jahren ebbte auch diese Wanderung ab, der Reformierten im Osten wurden ja immer weniger. Was Wittenberg anfänglich Polen gewesen, das war ihm später für Jahrzehnte Heidelberg. Der Weg des polnischen Volkes hat von den Stätten evangelischen Lebens hinweg nach Rom geführt, aber bedeutsam wird es immer bleiben, welchen Zauber sie einst für Polen hatten.

Elisas von der Recke soziale Reformbestrebungen.

Ein unbekannter Brief Elisas von der Recke an Garlieb Merkel.

Von

Karl Tiander.

Die baltische Schriftstellerin Elisa von der Recke (1754—1833) ist noch heute weiteren Kreisen durch ihre autobiographischen Aufzeichnungen bekannt, die noch durch ihre aufrichtigen, das Innerste ihrer Seele enthüllenden Briefe ergänzt werden. Ihre Liebes- und Leidensgeschichte, so wie dieselbe sich in den genannten Dokumenten offenbart, ist zuletzt unter dem Titel: Elisa von der Recke, Herzens-Geschichten einer baltischen Edelfrau, 1918 veröffentlicht worden. Zu ihrer Zeit erregte Elisa von der Recke großes Aufsehen durch ihre polemische Schrift gegen Cagliostro. Die russische Kaiserin Katharina II, welche selbst Cagliostro in nicht weniger als drei Lustspielen verspottet hatte, schrieb zwei huldvolle Briefe an Elisa von der Recke und ließ ihre Cagliostro-Schrift ins Russische übersetzen.

Als eine geborene Reichsgräfin Medem gehörte Elisa von der Recke (ihr eigentlicher Taufname war Charlotte, aber später erhielt sie den Rufnamen Elisa) zu den angesehensten Geschlechtern ihres Heimatlandes. Als daher Kurland 1795 mit Rußland vereinigt wurde, hielt Elisa von der Recke es für ihre Pflicht, der neuen Gebieterin ihrer Heimat brieflich ihre Huldigungen darzubringen. Die Kaiserin schrieb ihr auch diesmal einen sehr freundlichen Brief und berief sie nach Petersburg. So kam es, daß Elisa von der Recke drei Monate (Juli—Oktober 1795) am russischen Kaiserhofe zubrachte.

In dieser Zeit war es, als die sozialen Reformbestrebungen Elisas von der Recke eine konkretere Gestalt annahmen und einen Umschwung in ihrer Sinnesart, die bisher auf innere Beschaulichkeit gerichtet war, hervorzurufen schienen. Der Einfluß der russischen Kaiserin zeigte sich hierin auf zweifache Art: erstens durch die belehrenden Gespräche, die Katharina II. mit ihrem Schützling führte, und zweitens, durch die Anvertrauung eines großen kurländischen Domänengutes an Elisa von der Recke. Über die anregenden Gespräche der Kaiserin hat Elisa von der Recke selbst in einem Briefe an Nicolai folgendes Bekenntnis abgelegt: „Ihre geistreichen und doch anspruchslosen Gespräche hoben meine Betrachtung zu den großen Weltansichten empor, die auf einem so hohen Standpunkte ihrem umfassenden Blick vorschwebten".

Nach ihrer Scheidung war Elisas von der Recke ökonomische Lage dermaßen beschränkt, daß sie kaum ein standesgemäßes Leben führen konnte. Das Gütchen Subern bei Goldingen, das Elisa von der Recke sich käuflich erworben hatte, umfaßte nur fünf Gesinde und gab so bescheidene Revenüen, daß Elisa von der Recke zwar ihre mäßigen Bedürfnisse befriedigen, aber an die Verwirklichung irgend welcher sozialer Reformideen nicht denken konnte. Ganz andere Aussichten boten sich ihr dar, als

Katharina II. ihr das große Domänengut Pfalzgrafen bei Mitau zur lebenslänglichen Nutznießung überließ. „Ich trete in einen Kreis von Rechten und Pflichten, — schrieb Elisa von der Recke damals, — da ist etwas zu wirken, etwas zu schaffen: meine Tage, hoffe ich, sollen nicht spurlos dahinfließen. Mancherlei Entwürfe zu frischer Tätigkeit beschäftigen meinen Geist, und ich denke, es soll mir manches gelingen, wenn Gott Kräfte verleiht und Gesundheit."

Wenn also der wichtige Entschluß, für das Wohl ihrer Bauern zu sorgen und sich an der Aufhebung der Leibeigenschaft zu betätigen, am russischen Kaiserhofe unter Katharinas unmittelbarem Einfluß reifte, so ist doch die Sympathie für diese Probleme schon durch die Eindrücke der Kindheit vorbereitet worden. Die Sitten jener Zeit waren hart und roh. „Seit ich denken kann, fürchtete ich die Ruten und die spitzigen Reden der Großschwester", — schreibt Elisa von der Recke. Infolge des frühen Todes ihrer Mutter wurde Elisa von ihrer Großmutter, der Starostin Korff[1]), erzogen. Diese führte ein fürchterliches Regiment und prügelte oft eigenhändig ihre Untergebenen. Nicht besser war die sogenannte Großschwester, die nachmalige Starostin Ropp, welche bei den Leuten „der lebendige Teufel" hieß. Die lettische Wärterin Sappe pflegte Elisa von der Recke zu sagen: „Wenn Sie böse sein und mit ihren Nebenmenschen schlecht verfahren werden, dann wird man Ihnen, wie der Großschwester, fluchen; Ihren Namen wird man mit Abscheu nennen, alle Menschen werden Sie hassen und Ihr Andenken verwünschen. Werden Sie aber so gut wie die selige Mama, dann wird man Sie auch wie diese lieben."

Unter den obwaltenden Umständen entspann sich ein rührendes Freundschaftsverhältnis zwischen Elisa von der Recke und ihrer lettischen Wärterin Sappe. Als kleines Kind unterzieht sie sich freiwillig einer harten Züchtigung, um nur die Wärterin vor einer Körperstrafe zu schützen. Als zwölfjähriges Mädchen schreibt sie heimlich in der Nacht die Liebesbriefe „der guten Sappe".

Die schweren Eindrücke der Kindheit, das Andenken an ihre Mutter und das Freundschaftsverhältnis zur Wärterin Sappe haben Elisa von der Recke sympathisch gegen die lettische Landbevölkerung ihrer Heimat gestimmt. Als nach fünfjähriger unglücklicher Ehe Elisa sich zur Scheidung entschlossen hatte und im Begriffe war, das Gut ihres Gatten zu verlassen, da umringten die Bauern ihren Wagen und baten sie, doch ja „ihre gnädige Frau" zu bleiben und zurückzukehren. Etwas später wird sie von einer Deputation von 20 Bauern ersucht, ihren Entschluß rückgängig zu machen. „Werdet wieder unsre Mutter! unsre Versorgerin! Um unsertwillen verzeiht unserm Herrn!" — sagte einer der Rädelsführer. Schließlich stürzten alle 20 Bauern auf die Kniee und riefen schluchzend: „Verzeiht — verzeiht unserm Herrn!'

Auf ihren Reisen ins Ausland fand Elisa von der Recke auch Gelegenheit, über die Lage der leibeigenen Bauern nachzudenken. 1791 in Pyrmont machte sie die Bekanntschaft des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Augustenburg und seiner Gemahlin. Späterhin weilte sie zweimal (Juli bis November 1793 und Mai bis November 1794) als ihr Gast auf der Insel Alsen. Es war die Zeit, als Graf Andreas Peter

[1]) Starostin ist ein dem russischen Starosta = Dorfältester nachgebildeter Titel.

Bernstorff, einer der größten Staatsmänner Dänemarks, auf die Aufhebung der Leibeigenschaft hinarbeitete und durch klug angelegte Reformen den Wohlstand der Bauern zu heben suchte. Über die Eindrücke, die Elisa von der Recke aus Alsen mitbrachte, schreibt ihr Zeitgenosse und Freund Chr. A. Tiedge: „Sie sah einen edlen Gebieter in väterlichen Rechten zu den kindlichen Pflichten der Untertanen . . . Kein Sklavensinn hatte den Geist des Landmanns niedergedrückt: sie fand ihn unterrichtet, fleißig, wohlgemut, wohlhabend. Dieser Anblick wirkte so unauslöschlich auf ihre Empfindung, daß sie noch jetzt mit Begeisterung in jene Tage zurückschaut."

So hatten denn die Eindrücke der Kindheit, Elisas von der Recke persönliche Erfahrungen mit der lettischen Bauernschaft und die Bekanntschaft mit den von Dänemark ausgehenden Reformbestrebungen ihr Gemüt für die Pläne aufnahmefähig gemacht, die Katharina II. ihrem Schützling 1795 ans Herz legte. Den Winter 1795—96 verbrachte Elisa von der Recke auf dem ihr verliehenen Gute in fieberhafter Tätigkeit. Sie sorgte für ihre Untertanen wie eine liebende Mutter: brachte den Kranken Arznei und Erquickung, unterrichtete die Kinder, stand den Bedrängten stets mit Rat und Hilfe beiseite. Außerdem aber traf sie auch allgemeine Einrichtungen, um den Zustand der Leibeigenschaft zu mildern und die Bauern zur „gesetzlichen Freiheit" zu erziehen. Sie war fest entschlossen, wenn nach ihrer Einsicht der geeignete Zeitpunkt eingetreten war, die Kaiserin Katharina um Erlaubnis zu bitten, ihren Bauern die Freiheit zu gewähren.

In diesen ihren sozialen Reformbestrebungen stand Elisa von der Recke nicht allein. Auch der estländische Landtag in Reval 1795 hatte eine Reihe liberaler Beschlüsse über das Verhältnis der Erbherrschaft zu den Bauern gefaßt: die Frohne der Bauern durfte nicht erhöht werden; dem Bauern gehörte alles wohlerworbene Vermögen erb- und eigentümlich; bei Bestrafung der Bauern sollte Mäßigung geübt werden; einzelne Bauern durften nur dann veräußert werden, wenn sie demoralisierend auf das Gebiet wirkten, ganze Familien aber nur bei Mangel an disponiblem Lande.

Elisas von der Recke Gesundheit vertrug weder die angestrengte Tätigkeit auf dem Gutshofe, noch den Aufenthalt in der baufälligen Gutswohnung. Ende März 1796 mußte sie Pfalzgrafen verlassen, um in Deutschland die Kur zu gebrauchen. Noch in demselben Jahre trafen zwei Ereignisse ein, welche die weiteren Pläne Elisas von der Recke vereiteln sollten. Am 17. November 1796 starb ihre Gönnerin Katharina und Elisa von der Recke mußte sich besorgt die Frage vorlegen, ob Kaiser Paul sich ebenso sympathisch zu der Aufhebung der Leibeigenschaft stellen würde, wie seine aufgeklärte Vorgängerin. Außerdem aber stieß ihr noch ein persönliches Mißgeschick zu: bei einer Spazierfahrt stürzte Elisa von der Recke aus dem Wagen und zog sich eine schwere Kopfverletzung zu, deren unheilvolle Folge sie für immer von der praktischen Durchführung ihrer humanen Pläne inbetreff der lettischen Bauern abhielt.

Wenn Elisas von der Recke soziale Reformbestrebungen auch keine praktischen Folgen gehabt haben, so haben sie doch in einem höchst interessanten schriftlichen Dokumente Niederschlag gefunden. Im Sommer 1797 war Garlieb Merkel, der Verfasser des berühmten Buches über die Letten, in Weimar mit Elisa von der Recke zusammengetroffen.

Ihre Unterhaltung rührte sich um die unterdrückte Lage der lettischen Bauern. In Anknüpfung an dieses Gespräch hat Elisa von der Recke später aus Pyrmont einen ausführlichen Brief geschrieben, in dem sie ihre Pläne inbetreff der Befreiung der lettischen Landbevölkerung auseinanderlegt. Dieser Brief befindet sich unter Merkels Nachlaß in der Stadtbibliothek zu Riga. Da Merkel selbst eine Herausgabe der an ihn gerichteten Briefe plante, so hat er viele von ihnen, auch den genannten, mit einer Vorbemerkung versehen, in der er den Anlaß erklärte, bei dem der Brief geschrieben wurde. Im folgenden drucken wir zuerst Merkels Vorbemerkung und darauf den Brief Elisas von der Recke wortgetreu ab. Ihr Brief ist auf sieben Quartseiten von einer fremden Hand kalligraphisch geschrieben; nur das Datum, fünf Korrekturen, der am Schlusse des Briefes eingeklammerte Satz und die Unterschrift stammen von der Hand der Verfasserin.

Merkels Vorbemerkung.

Diese berühmte Schriftstellerin und Dichterin hielt sich im Sommer 1797 ein paar Tage in Weimar auf. Sie ließ dem Herausgeber sagen, sie wünsche ihn, als den Verfasser „der Letten" kennen zu lernen, er aber, durch mancherlei verstimmt, hatte die Unartigkeit, nicht zu ihr gehen zu wollen. Endlich vermittelte Böttiger eine Zusammenkunft im Park. Frau von der Recke schien von seinem Anblick überrascht und empfing ihn bei der Vorstellung mit dem Ausruf: „Ei, ei! Noch so jung!" Sie irrte sich indeß: der Herausgeber war mehrere Jahre älter, als er schien. Sie nahm seinen Arm und erzählte ihm nun im Gehen, daß sie die Absicht gehabt, mit seiner Schrift in der Tasche zur Kaiserin Katharina zu gehen, und die Sache der Bauern zu führen, als der Tod dieser Monarchin sie daran verhindert habe. Sie fügte hinzu, welche Anstalten sie auf ihren Gütern zum Vorteil ihrer Leibeigenen getroffen; und da er nicht sehr lebhaft darauf einging und sie noch denselben Tag abreisen wollte, forderte sie ihn auf, ihr seine Meinung zu schreiben. Er tat es, aber sein Brief mag verraten haben, daß, er gesteht es ungern, er weder dem Charakter noch dem Geist dieser edlen Frau damals volle Gerechtigkeit widerfahren ließ. Wahrscheinlich schrieb sie seine Äußerungen dem Umstande zu, daß ihre mündlichen Mitteilungen nicht deutlich und vollständig genug gewesen. Daher, ohne Zweifel, findet man sie hier wiederholt.

Elisas von der Recke Brief an Garlieb Merkel.

Pyrmond, den 8. September 1797.

Mein Herz hat Ihnen schon lange auf Ihren interessanten Brief geantwortet und für diesen gedankt, aber meine Feder kann sich erst jetzt der Schuld entladen; denn ich war die Zeit her so krank, daß ich auch selbst die notwendigsten Briefe nicht schreiben durfte.

Ich habe Ihren Brief mehr als einmal gelesen und noch öfterer den mir wichtigen Gegenstand durchdacht. Den Wunsch, unsere Bauren frei zu machen, kann keiner wärmer als ich hegen; und daß Sie durch Ihre Schriften über diesen Gegenstand viel Edelleute zum Nachdenken brachten, hat Ihnen meine aufrichtige Hochachtung erworben. Seit Catarinens Milde mich für Nahrungssorgen schützte und meiner Sorgfalt durch „Pfalzgrafen" das Glück von 508 Menschen anvertraute, seitdem beglückte der Gedanke mich, womöglich Catarinens Wohltat dadurch zu verdienen, daß ich es nun versuche, einen Gedanken durch Tat zur Reife kommen zu lassen, den mein Aufenthalt in Holstein durch

des längst verstorbenen Minister Bernstorfs schönes Beispiel so lebendig in meiner Seele gemacht hatte. Der Wohlstand der holsteinschen freien Bauren nährte die Hoffnung in mir, daß auf dem Wege, auf welchem Bernsdorf einst wandelte, auch bei uns Freiheit der Bauren eingeführt werden könnte. Zu dieser Absicht kaufte ich mir ein kleines Gütchen, um dort mit dem Beifalle meiner Wohltäterin den ersten Versuch zu wagen. Denn nach meiner Überzeugung wäre zu viele Gefahr dabei, wenn man diese menschenfreundliche Sache sogleich ins Große ausführen wollte. Jede schleunige Veränderung der Gesetze kann dem Staate nachteilig werden, und ich möchte nichts gewaltsam und gewissermaßen durch einen Sprung in der Natur umwälzen. Geschieht irgend so etwas ohne meine Veranlassung, so folge ich dem unaufhaltbaren Laufe des Geschicks mit Resingnation, schöpfe aus den neuen Ideen, die sich dann in meiner Seele entspinnen, den Vorteil, den ich kann, und würke so das Gute, welches mir auch dann in meinen Verhältnissen übrig bleibt.

In der Lage, in welcher ich als Staatsbürgerin einer Monarchie lebe, ist meine erste Pflicht die, keine öffentliche Veränderung ohne den Beifall meines Regenten vornehmen zu wollen, und da ich noch nicht das Glück habe, von unserm das Wohl seiner Untertanen zu Herzen nehmenden Paul gekannt zu sein, so wage ich jetzt keinen Schritt, als den, meine Bauren im Stillen dadurch, daß ich sie glücklich mache, zur Freiheit zu erziehn.

Wie unsers Kaisers mir unvergeßliche Mutter über mich dachte, wußte ich! Bei dieser so Einzigen! konnten meine Handlungen, da ihr meine Grundsätze bekannt waren, nie schief dargestellt werden, denn wer einmal ihr Wohlwollen hatte, war gegen jede Verleumdung geschützt; und der Freund der Aufklärung, der Freund allgemeiner Glückseligkeit und zweckmäßiger Freiheit, könnte, wenn ihr die Lauterkeit seiner Grundsätze gewiß wären, auf ihre Huld — auf ihren Beistand rechnen. Bin ich so glücklich, auch unserm jetzigen Monarchen so nahe zu kommen, daß er nicht nur in die Reinheit meines Willens, sondern auch in meinen Blick über diese mir wichtige Sache Vertrauen setzt, so hoffe ich auf meinem Erbgute unter dem Schutze seiner wohlwollenden Seele, das für meine Bauren auszuführen, was nach meiner besten und geprüftesten Überzeugung das Tunlichste und das Beste für das Ganze des Staats ist.

So wie Sie es mir vorschlagen, meinen Bauren auf der Stelle zu erklären, daß ich sie in einer gewissen Reihe von Jahren freilassen will, dies werde ich nach meiner Sachkenntnis nie tun, weil ich auf diesem Wege nicht zum Zwecke kommen, nicht ihre Wohlfahrt befördern würde: denn ein in der Ferne versprochnes Glück macht den Menschen nie glücklich, nie mit dem Leben zufrieden! Man brütet voll Mißmut über den gegenwärtigen Zustand, sieht ungeduldig der Zukunft entgegen, — und ist das erwartete Glück da, so genießt man es nicht, weil unsre Einbildungskraft uns noch größere Dinge vorspiegelte, und die Wirklichkeit nun unsre Erwartung nicht befriedigt. Auch könnten durch die schnelle Erklärung, daß alle Bauren meines Gütchens frei sind, die Bauren- und Hofesfelder leicht unbearbeitet bleiben: denn noch sind unsre Bauren nicht dazu erzogen, den Gedanken, daß sie frei sind, zu fassen, ohne daß dieser in jetziger Lage unsägliche Unordnungen hervorbringen würde.

Wenn auch die Wirte an ihren Gesindern durch den Gedanken des Eigentums gefesselt blieben, so würden die Knechte doch so, wie sie jetzt stehn und denken, ihre Heimat verlassen und jeder auf einem andern Wege sein Glück suchen. Manche fänden das ihrige auch, andre dagegen könnten lüderliche Taugenichtse werden; so wie ich es schon mit meinem Hausknechte, dem ich vor 4 Jahren die Freiheit gab, erfahren habe. Indessen würde meinen Wirten ihr Eigentum und ihre Freiheit nichts helfen, denn sie hätten keine Hände, die ihre Äcker bestellen und ihre, auch meine Felder lägen unbearbeitet. Staat daß ich also durch Ihr vorgeschlagenes Mittel die Freiheit der Bauren befördert hätte, so würde ich alle Gutsbesitzer zurückgeschreckt haben, und das alte Lied wäre wieder da — „Freiheit der Bauren sei in Kurland und Liefland nicht möglich".

Geglückt der in den Zeitungen angekündigte Schritt der Rewler, so ist meine Erwartung übertroffen, und ich werde mich freuen, daß ich den innigen Wunsch meines Herzens früher, als ich mir es dachte, erfüllt sehe. Aber in diesem Falle muß der Rewalsche Adel reicher als der Kurländische sein; auch

müssen Adel und Bauren mehr wahre Aufklärung als bei uns haben, wenn dieser Schritt wirklich dahin leitet, daß die Bauren ohne alle Vorbereitung frei werden.

Bei uns könnte ein solcher Versuch übel ausfallen! Wenigstens würde die Beratschlagung zwecklos sein und man würde nach alle dem Delibriren nichts weiter hinausbringen, als daß unsre Bauren Sklaven bleiben müssen, weil sonst das Unterste oben und das Oberste unten kommen möchte. So wie mir es scheint, kann diese der Menschheit heilige Sache bloß durch einzelne Menschenfreunde befördert werden, die mit dem Beifalle unsres Monarchen auf ihren Gütern zuerst versuchen, wie die Sache bei uns am Besten anzufangen ist. Geht dies mit einigen Aufopferungen der Gutsherrn, dann könnte auf den Kronsgütern die nehmliche Einrichtung getroffen werden, und allmählich würden dann die andern Edelleute folgen, deren Beutel, Geistes- und Herzenskräfte es erlauben. Dies war, wenn ich nicht irre, der Gang, den der große längst verstorbene Bernstorf ging, als er in Holstein die Freiheit der Bauren einzuführen suchte.

Schon werden seit diesem ersten Schritte über zwanzig Jahre verflossen sein, aber noch sind in Holstein nicht alle Bauren frei, denn der weise Staatsmann sah es wohl ein, daß ohne ungerecht gegen die Gutsbesitzer und deren Kreditoren zu sein, kein solches allgemeines Gesetz, so schnell gegeben und ausgeführt werden kann, weil die erste Auslage des Gutsbesitzers zu groß ist, wenn der Plan Leibeigenschaft aufzuheben wohltätig für das Ganze werden soll. Wieviele Gutsbesitzer haben nicht Schulden! Wie manche Kreditoren sind nicht Wittwen und Waisen, die dann ihr ganzes Kapital verlören, wenn auf den mit Schulden belasteten Gütern sogleich die Freiheit der Bauren eingeführt werden sollte. So sehr diese Sache mir am Herzen liegt, ebenso wenig möchte ich dazu beitragen, daß auf diesem Wege die Freiheit der Bauren bewürkt würde, denn ich möchte nicht die Tränen und die Not so vieler Wittwen und Waisen auf mich laden, weil gewiß viele Concurse entstehen würden und man nach ächt moralischen Grundsätzen kein gegenwärtiges Übel hervorbringen soll, um ein entferntes Gute zu bewürken. Nach meinem Plane kostet die Vorbereitung zur Freiheit meiner Bauren mir wenigstens drei Jahresrevenüen und einige Jahre hindurch einen Dritteil meiner Einkünfte; da Catarinens Huld mir durch „Pfalzgrafen" bei meinen mäßigen Bedürfnissen f ü r m i c h s e l b s t zu leben gab, so kann ich die Einkünfte von „Subern" auf meine Lieblingsidee verwenden, und auch in „Pfalzgrafen" von meinen Einkünften wieder im Gute einen Teil zum Wohl der Bauren zurückfließen lassen, um auch dort, falls mein Gedanke ausführbar ist, für die Freiheit der Bauren, ohne daß diese es ahnden, vorzubereiten. Aber es wäre ungerecht, wenn man vom vorigen Besitzer von „Subern" verlangt hätte, er solle auf seine Kosten den Bauren gute Wohnungen erbauen, — denn dieser mußte von den kleinen Einkünften, die „Subern" hatte, leben.

Ich denke, wenn ich meinen Leuten zuerst gute Wohnungen erbaue, ihre übertriebene Arbeiten vermeide, die willkürlichen von meiner Seite ganz aufhebe, für ihre Gesundheit auf meine Kosten sorge, ihre Moralität und ihre Freuden befördere, ihnen richtigere Begriffe und mehr Kenntnis vom Ackerbau, von der Viehzucht, vom Forstwesen, von der Spinnerei beibringe, sie angenehm und nützlich beschäftige, ihnen Lust zur Gärtnerei gebe, kurz, sie glücklich und besser mache, ehe ich es wage, ihnen etwas von Freiheit anzukündigen, dann wird es gut gehn, denn sie müssen erst fähiger sein, eine solche Existenz würdig zu genießen, wenn die Freiheit der Bauren bei uns, für sie selbst und für den Staat wohltätig werden soll.

Wohnen meine Bauren in bessere Häuser, haben sie durch meine Sorgfalt Obst- und gute Küchengärten, wissen sie diese zu bearbeiten, und sich auch außer Bier und Branntwein Freuden zu verschaffen, dann gebe ich ihnen Gesetze, die meine Willkür binden, und erst mit diesen unter dem Schutze unsers menschenfreundlichen Monarchen auch die Freiheit, sobald sie auf diesem Wege zu selbiger erzogen sind.

Man sagt mir freilich jetzt, daß die Wirte auch dann ohne Knechte bleiben werden, weil jeder freie Bauer lieber Handwerker als Ackersmann sein will. Aber ich rechne darauf, daß die richtigen Begriffe, die ich meinen Bauren beizubringen denke, es ihnen begreiflich machen werden, daß der Ackerbau und die

Viehzucht immer sichere Nahrung geben, als Handwerke. Und fühlt dann einer oder der andere einen Beruf zum Handwerk, so wird das Gut auch nichts dadurch verlieren, sobald es bevölkerter als jetzt ist: Sorgfald für die Gesundheit, für den Wohlstand der Bauren vermehrt auch die Menschenmenge.

Nach meinem Plan kann die Freiheit der Bauren bei uns nur langsam bewürkt werden, und 12 bis 15 Jahre können vielleicht hingehen, ehe ich es wage, unsern Monarchen zu bitten, das zu bestätigen, was ich zum Wohl meiner Bauren auf meinem Gute festzusetzen denke. Glücklich sollen meine Bauren von dem Augenblicke an sein, da sie meiner Vorsorge anvertraut wurden. Frei — erst dann, wenn sie reif dazu sind! — Je früher dies geschieht, um so früher fühle ich mich durch das Bewußtsein glücklich, durch freiwillige Aufopferung eines Teils meiner Einkünfte, diesem so sehr vernachlässigten und gedrückten Menschen ein dauerhaftes Glück zugesichert zu haben. Aber ich wiederhole es, den Mut habe ich nicht, dazu etwas beizutragen, durch einen gewagten Schritt die Bauren sogleich frei zu machen.

Was Catarina mir in einer der glücklichsten Stunden meines Lebens sagte, da ich diese große Frau über so manches sprechen hörte, dies schwebt mir auch bei dem warmen Wunsche meines Herzens unsre Bauren frei zu sehn jetzt immer noch lebhaft vor: —„Il est doux de vouloir le bien, mais rien n'est si difficile que de le faire. L' expérience nous dit que nous ne contribuons pas toujours au bonheur du genre humain, quand nous nous applicons à le faire — à chaque moment nous voyons la chute de notre meilleur volonté! Croyez moi! rien n'est si difficile que de faire des heureux à la longue. Des individues le deviennent rarement des peuples! — Ha je le crains jamais! Cette idée est affligente, je l'avoue, mais elle ne doit pas relentire notre désir à travailler au bonheur publique, autant que nos facultés le permettent." —

Dieser weise Ausspruch meiner Wohltäterin ist mir seitdem nicht nur bei meinen Handlungen, sondern auch bei den Handlungen anderer gegenwärtig. — Nicht alles, was gut ist, kann sogleich geschehn; nur das zweckmäßige Gute, welches ausgeführt werden kann, muß man durchzusetzen suchen. Diesem Grundsatze strebe ich in meinem kleinen Wirkungskreise auszuüben. Werden unsre Bauren auf einem schnelleren Wege, als den ich einschlage, frei, ohne daß die Grundfeste der Regierung dadurch erschüttert wird, dann werde ich mich innigst freuen, aber beitragen werde ich aus den schon angeführten Gründen zu dieser schnellen und gewaltsamen Veränderung nichts. Jede mit Bedacht zum Wohl des Ganzen vorbereitete Veränderung kann dem Staate heilsam werden. Eine gewaltsame Umwälzung hingegen, bringt Zerrüttung hervor. Völker und Herrscher haben durch die Revolution in Frankreich eine gleiche Lehre bekommen. — Wer bei uns in Kurland den so genannten teutschen Mann[a]) zum Landbau bewegen könnte, der würde die frühere Freiheit der Bauren bewürken. Aber der teutsche Mann ist bei uns die faule Hummel im Staate! Diese zur nützlichen Tätigkeit anzuspornen, wäre auch Verdienst um das Vaterland. [Bisweilen schmeichle ich mich mit dem Gedanken, daß wenn man für das Vergnügen des Ackermanns mehr sorgt, den Ackerbau mehr in Ehren hält, daß dann auch der teutsche Mann allmählig zum Ackerbau zu bringen sein wird.] Haben Sie vielleicht neue Ideen hierüber und haben Sie noch Einwendungen gegen den Einwurf, daß die Knechte in jetziger Lage, wenn Sie frei wären, den Ackerbau verlassen würden, so teilen Sie diese mit Ihrer — Ihre edle Absicht ehrende Dienerin

Charlotta von der Recke,
geborne Reichsgräfin Medem.

[a]) Unter dem „teutschen Mann" ist das freie deutsche Hofgesinde in Kurland gemeint. Da diese eine bevorzugte Stellung gegenüber der leibeigenen lettischen Bauernschaft einnahmen, so wird Elisa von der Recke das Benehmen der „teutschen Leute" als eine der Hauptursachen der bedrückten Lage der Letten empfunden haben, zumal noch die Nichtstuerei der freien Gutsbeamten zu der mühevollen Tagesarbeit der Leibeigenen im schroffen Gegensatze stand.

Sprachliche Neuerscheinungen.

Von

Erdmann Hanisch.

Die Veröffentlichungen aus A. Marty's Nachlaß, welche, wie aus Heft 1 (S. 57) dieses Jahrganges erinnerlich ist, der Prager Anglist Otto Funke übernommen hat, sind nunmehr (1926) zu der Publikation „Über Wert und Methode einer beschreibenden Bedeutungslehre" (Reichenberg i. B., Verlag Gebrüder Stiepel) fortgeschritten. Die Niederschrift Martys war nicht zur Druckreife gediehen: so hatte Funke hier eine erhebliche Redaktionsarbeit zu leisten. Der Gedankengang, der Martys Anschauung zugrunde liegt, wurde bereits an der angeführten Stelle gekennzeichnet. So wird auch hier der Leser nicht überrascht sein, eine eingehende Kritik von Wundts Lehre der „inneren Sprachform" zu finden.

Von Hans Rheinfelder ist eine „Vergleichende Sprachbetrachtung im neusprachlichen Unterricht" (1926, München, Max Hueber) erschienen. Es handelt sich hier aber nicht um sprachphilosophische Anschauungen, wie bei Marty-Funke, sondern um die Verwertung der Ergebnisse der vergleichenden Grammatik und die Grenzen der Zulässigkeit vergleichender Sprachbetrachtung im Unterrichte. Der Verf. geht keineswegs engherzig vor, redet vielmehr einer m. E. doch etwas weitgehenden Anwendung vergleichender Methode das Wort. Ich möchte die Heranziehung von Sprachen, die dem Schüler ganz fremd sind, im Schulgebrauch aufs äußerste beschränkt wissen, z. B. des Sanskrit. Freilich wird die Verwendung des Indischen hier ihre Beschränkung schon darin finden, daß der Prozentsatz der Philologen, welche Sanskrit getrieben haben, nicht zu groß ist. Das Buch gibt reiche Anregung auf allen Gebieten sprachlichen Lebens. Besonders freut es mich, daß der Versuch gemacht wurde, außer den üblichen romanischen Sprachen und dem Englischen nun auch einmal das Russische zu berücksichtigen. Hier findet meine besondere Zustimmung die für den Schulbetrieb von jedem Praktiker festzustellende starke Beziehungsmöglichkeit zu den klassischen Sprachen. Wenn der Betrieb einer slavischen Sprache auf einer realen Anstalt mehr vom literarischen und überhaupt kulturellen Standpunkt aus seine Assoziationen finden kann, so gewährt er auf dem humanistischen Gymnasium die fortgesetzte Verknüpfungsmöglichkeit mit den alten Sprachen. Rheinfelder ist bei seiner Hereinbeziehung des Russischen allerdings sehr an der Oberfläche haften geblieben, doch will ich ihm wenigstens für den guten Willen dankbar sein.

Das **Russische** ist zunächst durch E d u a r d S i e v e r s, der in seinen letzten Untersuchungen unter die Reformatoren der grammatischen Anschauungen in der Slavistik gegangen ist, um eine neue, mit grundsätzlichen grammatischen Aufstellungen auftretende Arbeit bereichert worden. „D a s I g o r l i e d" (Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig", philol.-histor. Klasse, 78. Band, 1926, 1. Heft, bei S. Hirzel, Leipzig) ist von ihm metrisch und sprachlich bearbeitet worden. An die metrischen Darlegungen reicht, wie ich bekennen muß, mein Verständnis, wie bei früheren Arbeiten Sievers' so auch bei dieser, nicht aus. Sie entziehen sich also auf diese Weise meinem Urteil. Damit hätte ich nun freilich auch, nach Sievers'scher Auffassung, das Recht verwirkt, die darauf basierenden Schlußfolgerungen für die Grammatik zu beurteilen. Doch möchte ich, trotz der unter diesen Umständen gebotenen Reserve, hinweisen auf Äußerungen wie S. 8: „D i e E r w e i c h u n g h a t a l s o i m K l a n g s y s t e m d e r S p r a c h e, i n d e r d a s I g o r l i e d a b g e f a ß t w u r d e, s i c h e r l i c h k e i n e S t e l l e g e h a b t" (von Sievers gesperrt) oder weiter S. 9: „Alle Verse, welche einen u r s p r ü n g l i c h e n N a s a l v o k a l enthalten, werden melodisch inkorrekt, wenn man sie mit einfachem, d. h. nicht nasaliertem Vokal spricht, während die melodischen Anstöße verschwinden, wenn man die betreffenden Vokale leicht nasaliert. Folglich war diese Nasalität zur Zeit der Entstehung des Igorliedes in der Sprache, in der es gedichtet ist, noch lebendig." Diese beiden Ergebnisse stehen allerdings nicht in Einklang mit dem bisherigen Forschungsergebnisse der historischen russischen Grammatik. Es wird daher notwendig sein, daß Sievers seine sprachlichen Folgerungen nicht bloß auf dem, der Allgemeinheit der Philologen nicht ohne weiteres zuverlässig scheinenden Fundamente der Schallanalyse aufbaut, sondern ihnen eine, dem allgemeinen Verständnis zugänglichere Basis gibt, der zugleich nicht so sehr das vielleicht subjektive Empfinden Einzelner, als vielmehr das objektive Urteil gerade aller wirklich Sachverständigen unbedingtes Vertrauen entgegenbringen kann. Bis dahin werden die Ansichten der slavistischen Grammatiker von den angeführten Aufstellungen Sievers' nicht ernstlich berührt werden können.

Die p r a k t i s c h e Grammatik des Russischen hat durch das in zwei Teilen vorliegende Werk von K. A. P a f f e n „I z š k o l y v ž i z n'" (1926, G. A. Gloeckner, Leipzig) eine Bereicherung erfahren. Der erste Teil trägt den Titel „Škola, žizn' i chozjajstvo" und bietet, unter besonderer Berücksichtigung des für die Sprachübungen notwendigen praktischen Vokabel- und Phrasenschatzes, in kurzen Lesestücken, die mehrfach mit erläuternden Abbildungen versehen sind, ein recht reichhaltiges Material in geschickter Form dem Schüler dar. Die Anschauungen der modernen pädagogischen Technik sind im Lesestoff und seiner Auswertung nach ähnlichen Gesichtspunkten wie in dem umfangreicheren Lehrbuch von Hopp-Hanisch-Grund aufgenommen worden. Der zweite Teil „Kak i počemu?" bringt die „pravila i primery"; die Grammatik wird in knapper, aber doch vollständiger und übersichtlicher Form dargeboten. Manches (z. B. die Präpositionen) findet sogar recht eingehende Würdigung, einzelnes (z. B. die Apekte, bes. § 53, 2 u. 4, dazu der den Schüler sicherlich

störende Zusatz zu 2 mit „poedu“, S. 26 oben!) müßte bei einer Neuauflage eine andere, bessere Form erhalten. Erwähnt sei noch, daß die neue Rechtschreibung, die sich ja immer mehr durchsetzt, hier in diesem Lehrbuch Anwendung gefunden hat. Bereits in N. F. I, 2 dieser Zeitschrift konnte ich (S. 210) auf das sehr nützliche und zweckentsprechende Gesprächsbuch nach der „Methode Alvincy“ (1925, Leipzig, Otto Holtze's Nachfolger) hinweisen. Dieses „Deutsch-russische Gesprächsbuch Das praktische Leben“ hat nun seine französische Ausgabe bei dem gleichen Verlage gefunden: „La vie moderne. Manuel de conversation français-russe“ (1926), worin man die gleichen Vorzüge, die der deutschen Ausgabe seinerzeit zugestanden werden konnten, feststellen kann. Ebenso ist dem S. 62 des ersten Heftes dieses Jahrganges erwähnten deutsch-russischen Wörterbuche der „Rudolf-Mosse-Lexika“ („Snanje“, Russischer Verlag, Berlin) nunmehr ebenda in gleicher Aufmachung eine französische Ausgabe gefolgt: „Dictionaire russe-français. Nouvelle orthographe russe“, dann auch eine englische als „English-Russian. New Russian orthography“ (1926). Für die ersten Anfänge des russischen Unterrichtes haben Adolf Kindor und Bruno Preising eine „Russische Leseschule für Schüler und Erwachsene“ (1926, Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.) zusammengestellt.

Das **Südslavische** ist praktisch bei uns diesmal nur mit dem eben in dritter Auflage erschienenen „Deutsch-Bulgarischen Wörterbuch“ von Alex. Doritsch unter Mitwirkung von Gustav Weigand vertreten (1926, O. Holtze's Nachf., Leipzig). Er ist also kein Neuling, die Namen der Verfasser sind bekannt genug und damit Bürgschaft seiner Zuverlässigkeit.

Das **Polnische** hat nun endlich die erwünschte etymologische Würdigung seines Wortschatzes gefunden. Aleksander Brückner war unstreitig der Berufenste, diesen „Słownik etymologiczny języka polskiego“ zusammenzustellen. Es liegen bisher die Lieferungen 1—9 vor, umfassend die Worte a — troki (Kraków 1926, nakładem Krakowskiej spółki wydawniczej). Brückner gibt jedesmal tunlichst die geschichtliche Entwicklung des Wortes innerhalb des Polnischen und dann die Vergleichung mit den verwandten Sprachen, wobei er aber sich nicht bloß auf die Slavinen beschränkt. Man findet in den einzelnen Artikeln nun nicht allein den Niederschlag der anerkannten Wissensfülle des Verf. gerade auf dem Gebiete des Polnischen, sondern — was dem nicht-philologischen Benützer nicht immer zur klaren Erkenntnis kommen wird — in gedrängtester Form mehrfach speziellere Bemerkungen zur historischen polnischen Grammatik. Ist die Fassung der Artikel auch so gehalten, daß sie jedem für die polnische Sprache interessierten Gebildeten verständlich ist, so wird insbesondere aber der Slavist dieses Werk begrüßen müssen, umso mehr, als eine Arbeit solcher Art schmerzlich vermißt wurde. Das Buch Brückners wird namentlich auch dem polnischen höheren Lehrerstande ein bequemes und belehrendes Hilfsmittel sein, da die Pflege der Muttersprache in Polen den Mittelpunkt des Unterrichtes bildet. So ist

es auch erklärlich, daß die höhere Schule nach diesbezüglichen Handbüchern verlangt, wie auch schon mehrfach in dieser Zeitschrift auf derartige Neuerscheinungen hingewiesen werden konnte. Jetzt hat Zenon Klemensiewicz einen solchen „podręcznik do nauki o języku ojczystym" in der bekannten und sehr rührigen „Książnica-Atlas" (Lwów-Warszawa, 1926) unter dem schlichten Titel „Język Polski" erscheinen lassen. Die erste, sprachphilosophisch gehaltene Lieferung liegt vor, zum Schulgebrauch mit Übungen zur Festigung des gebotenen Stoffes ausgestattet. Praktische Grammatiken des Polnischen finden sich außerdem mehrere. Die eben in letzter Zeit erschienene „Grammatik der polnischen Sprache" in der Bearbeitung von Ludwig Dombrowski, Georg Rudtke und Paul Zöckler des Bromberger Verlages W. Johne kenne ich bisher noch nicht. Die „Polnische Grammatik" von Dr. Richard Meckelein, Dozenten am Seminar für Orientalische Sprachen an der Universität Berlin, bietet auf dem knappen Raume eines Bändchens der bekannten „Sammlung Göschen" (Nr. 942) eine verhältnismäßig recht vollständige und klare Darstellung. Manche Kapitel (z. B. Syntax!) sind ja etwas zu knapp und schematisch behandelt, andere bei aller gedrängten Kürze doch durch ihre Klarheit berechtigten Anforderungen entsprechend (vgl. die Aktionsarten im Abschnitt IX). Einen ganz eigenartigen Versuch der praktischen Darstellung des Polnischen hat J. Th. Bochnik, Lektor an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin und im Auswärtigen Amt, unternommen. Er hat sein „Praktisches Lehrbuch des Polnischen" (Bangerts Ausland-Bücherei Nr 11, 1926, Deutscher Auslandsverlag Walter Bangert, Hamburg 8, Dovenhof) von dem Gesichtspunkte aus geschrieben, daß „nicht nur der Philologe, sondern vor allen Dingen auch der im praktischen Leben stehende Beamte, Kaufmann, Handwerker usw. fremde Sprachen lernt". So geht er bei seinen 20 Lektionen jedesmal von einem kurzen Lesestück aus, welches aus dem Inseratenteil einer Zeitung (Stellenangebot, Sport-, Wetter- und Saatenbericht, Reklame usw.) oder dem Bank-, Eisenbahn-, Schul- und Handelswesen, der Technik usw. entnommen ist, auch ein literarisches Stück ist nicht vergessen, ebensowenig die Frauenbewegung, natürlich fehlt nicht der Rundfunk usw. — also ein reicher, und, wie man sieht: aktueller Inhalt. Abbildungen unterstützen dabei oft das textlich Gebotene. Es wird jeder praktische Beruf hier etwas für sich finden. Darin liegt der Vorzug, aber auch der Nachteil dieses Buches. Denn die Fülle des Verschiedenartigen kann den nur nach dem Gesichtskreis eines einzigen Berufes interessierten Benützer leicht ermüden. Dazu ist es schwer, den grammatischen Teil so zu fassen, daß er der verschiedenartigen Vorbildung aller dieser gedachten Benützer gleicherweise entspricht. Der Verf. hat hier oft eine m. E. ermüdend breite Ausführlichkeit gewählt und auch wählen müssen, die mehrfach überdies (vgl. Lektion 5, das Zeitwort!) keine Klarheit bringt. Immerhin ist die gewählte Methode beachtenswert, wenn ich auch Zweifel habe, ob ihre praktische Umsetzung hier recht geglückt ist. In die Reihe solcher, mehr dem praktisch Beruflichen bestimmten Sprachbücher gehört noch — und in diesem Zusammenhange erwähne ich es aus dem Grunde der Vollständigkeit — der „Słownik polsko-niemiecki i nie-

miecko-polski", den ein Kattowitzer Ingenieur, Alfred Marjan Elandt (Selbstverlag, 1925, Druck im „Rozwój", Siemianowice Sl. P.) unter dem Titel „Kotły parowe" zum praktischen Handgebrauch der Techniker zusammengestellt hat. Außer den technischen Fachausdrücken des Hüttenwesens ist auch der notwendige Vokabelschatz der Umgangssprache des Technikers mit seinen Arbeitern, so viel ich sehe, genügend berücksichtigt worden.

Der Erforschung des **Čechischen** hat sich, als seines besonderen Studiengebietes der in diesen Übersichten schon wiederholt erwähnte Brünner Professor František Trávníček in einer neuen, dem Andenken Gebauers geweihten Untersuchung gewidmet: „Příspěvky k českému hláskoslovy". Diese Beiträge erschienen in den reichhaltigen „Spisy filosofické fakulty Masarykovy University" als Heft 16 (Brünn 1926) und behandeln Fragen der Kontraktion, das Problem der Vertretung der Halbvokale auf der durch Havlík und Gebauer geschaffenen Basis, der Bemerkungen v. Rozwadowskis, Lehrs, Diels', die ort-, olt-Gruppe, Hiatuserscheinungen usw. Dieselbe Schriftenreihe bringt im nächsten Hefte 17 aus den nachgelassenen Papieren des im August 1925 verstorbenen Vondrák eine umfassender angelegte historische Behandlung der čechischen Orthographie, zurückgreifend auf Hus und die vorhusische Zeit bis auf unsere Tage. St. Souček, der Herausgeber dieser weiter (nämlich noch in die Wiener Zeit) zurückliegenden und daher im Original nicht čechisch abgefaßten Arbeit, hat in einer ausführlicheren Einleitung ihre Geschichte gegeben und dabei mitgeteilt, daß die von einem Herrn Adolf Kellner vorgenommene Übertragung ins Čechische von ihm und Trávníček mit dem Text des Msc. verglichen wurde. Ganz der praktischen Grammatik gehört offenbar die „Grammatikalische Tafel. Schematische Darstellung der gesamten böhmischen Sprachlehre" von Rudolf Lill an (Böhmisch-Leipa, Selbstverlag), in die ich aber bisher nicht habe Einsicht nehmen können. Dem in Heft 1 dieses Jahrganges, S. 62, erwähnten „Tschechischem Gesprächsbüchlein" von Josef Lulay ist jetzt (Nikolsburg, Verlag A. Bartosch, 1926) ein zweiter Teil gefolgt, der, vom gleichen methodischen Gesichtspunkte ausgehend wie Teil I, der übrigens eben schon in 2. Auflage vorliegt, nach bestimmter grammatischer Anordnung eingerichtet ist. So finden wir Sprechübungen über „die Gegenwart des Hilfszeitwortes sein", in seiner Verneinung, Übungen zur „doppelten Verneinung", zu „es gibt", zum Präteritum und Futurum usw., zwischen diesen Sprechübungen und grammatischen Beispielen sind dann Gespräche anderen Charakters in ebenfalls streng systematischer Anordnung (z. B. Grußformeln, Wünsche und Beileidsformeln usw.) eingestreut.

Dieses Mal ist auch das **Slovakische** mit einer Darstellung der Umgangssprache vertreten. In der „Bibliothek der Sprachenkunde" des Verlages von A. Hartleben (Wien und Leipzig) hat Anton Macht als Nr. 135 den ersten Teil eines Lehrbuches erscheinen lassen: „Praktisches Lehr- und Übungsbuch der slowakischen Sprache für den Schulgebrauch und Selbst-

u n t e r r i c h t". Es ist die Neubearbeitung, welche an die Stelle des in der gleichen Sammlung bereits in der Vorkriegszeit herausgekommenen Buches von Maršall treten soll. M a c h t behandelt im ersten Teil die Laut- und Formenlehre, letztere in recht ausführlicher Weise. Die theoretischen Ausführungen über das Verbum (S. 64—66 und 89—92) sind aber zu unklar gehalten und bedürften im ausstehenden zweiten Teil einer recht gründlichen Erörterung. Die deutschen Übersetzungsübungen hätten noch gekürzt werden können zugunsten der slovakischen Texte. Der zweite Teil soll gerade auch die Eigenheiten der slovakischen Sprache berücksichtigen: es wäre dabei dann insbesondere notwendig, Čechisch und Slovakisch scharf gegeneinander abzugrenzen und gerade das Unterscheidende besonders herauszuarbeiten, vielleicht auch in vergleichendem Überblick gegenüberzustellen.

Aus dem **baltischen** Sprachgebiete wäre einmal hervorzuheben, daß das schon mehrfach an dieser Stelle erwähnte, im Verlage von A. Gulbis (Riga) erscheinende l e t t i s c h e Wörterbuch M ü h l e n b a c h s in der neuen Bearbeitung von E n d z e l i n mit weiteren Lieferungen vertreten ist. Ihm kann sich jetzt auch eine lexikalische Bearbeitung des L i t a u i s c h e n an die Seite stellen. Im bekannten Winterschen Verlage (Heidelberg) kam die erste Lieferung dieses Werkes heraus, welches M a x N i e d e r m a n n, A l f r e d S e n n und F r a n z B r e n d e r als „W ö r t e r b u c h d e r l i t a u i s c h e n S c h r i f t s p r a c h e. L i t a u i s c h - d e u t s c h" bearbeiten. Beide Werke sollen im nächsten Hefte ihre besondere Würdigung finden.

Bibliographie der bisher in deutscher Uebersetzung erschienenen čechischen Belletristik.

(Abgeschlossen am 30. Juni 1926.)

Von

J. Reismann.

Albert, E., Lyrisches und Verwandtes aus der böhmischen Literatur. Wien 1900. Hölder. — Neuere Poesie aus Böhmen. Anthologie aus den Werken von J. Vrchlický. Wien 1893. Hölder. — Neueste Poesie aus Böhmen. I., II. Bd. 1895, Hölder. — Poesie aus Böhmen. Fremde und eigene Übersetzungen. Wien 1893. Hölder.

Anthologie aus tschechischer Prosa. (Svatopluk Čech, J. Lier und J. Vrchlický) übersetzt von E. Grün; Leipzig. Roskoschny.

Blüten neuböhmischer Poesie. Übers. von J. Wenzig. Prag 1833, Erzbischöfl. Buchdruckerei.

Blumenlese aus der böhmischen Kunst- und Naturpoesie. Von J. Wenzig. Prag 1854, Rohlíček.

Jüngste tschechische Lyrik. Berlin 1916, „Aktion".

Lyrische Gedichte. Übertragungen nach böhmischer Kunst- und Volkspoesie von O. Malybrok-Stieler. Prag 1887, Otto.

Slavische Anthologie. In deutschen Übersetzungen. Stuttgart, Cotta.

Slowakische Anthologie. Übersetzt von Paul Eisner. Leizpig 1920, Inselverlag.

Tschechische Anthologie. (Vrchlický, Sova, Březina.) Übers. von Paul Eisner. Leipzig, Inselverlag.

Tschechische Erzähler. Übers. von Otto Pick. Potsdam 1920, Kiepenheuer.

Tschechische Lieder. Übers. von C. F. Weiskopf. Berlin 1925, Malik.

Bezruč, Petr. Die schlesischen Lieder. (Gedichte.) Übers. von Rud. Fuchs. 2. Aufl. Leipzig, Kurt Wolff.

Březina, Otokar. Baumeister am Tempel. (Gedichte.) Übers. von O. Pick. München 1920, Wolff. — Hände. (Gedichte.) Übers. von E. Saudek. III. Wien 1908, Frisch. — Hymnen. Übers. von O. Pick. Leipzig 1913, Wolff. — Winde von Mittag nach Mitternacht. (Gedichte.) Übers. von Saudek und Werfel. München 1920, Wolff.

Chelčický, Petr, Das Netz des Glaubens. Übers. von Carl Vogl, Geleitwort von Th. G. Masaryk. Dachau b. München, Einhorn-Verlag.

Cosmas von Prag, Die Chronik von Böhmen. Unter Mitarbeit von W. Weinberger herausgeg. von Bertold Bretholz. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1923.

Čapek, I., Der Sohn des Bösen. (Erz.) Übers. von O. Pick. Berlin 1918, „Aktion".

Čapek, K., Gottesmarter. (Novellen.) Übers. von O. Pick. Berlin 1918, Fischer. — Kreuzwege. (Novellen.) Übers. von O. Pick. Leipzig, Wolff. — WUR (Werstands Universal Robots). (Drama.) Übers. von O. Pick. 1922, Orbis.

Čech Svatopluk, Die Adamiten. (Gedicht.) Übers. von Weinberger. Dresden 1923, „Sonne". — Dagmar. (Ged.) Übers. von I. Weinberger. Dresden 1923, „Sonne". — Himmelschlüssel. (Märch.) Übers. von Fux-Jelenský. Wien 1892, Dirnböck. — Lieder eines Sklaven. (Ged.) Übers. von I. Koutek. Ill. Stuttgart 1897, Dietz. — Novellen. Übers. von F. Bauer. Leipzig, Reclam. — Unter Büchern und Menschen. (Erz.) Übers. von F. Bauer, Leipzig, Reclam. — Aus tschechischer Prosa (viz. Anthologie).

Dvořák, A., Der Volkskönig. (Drama.) Übers. von M. Brod. Leipzig 1914, Wolff.

Erben, K. J., Der Blumenstrauß. (Gedichte.) Übers. von E. Albert. Wien 1900, Hölder.

Gedichte aus Böhmens Vorzeit. Übers. von M. I. Graf v. Thun. Prag 1845, Tempský.

Hálek, V., Abendlieder. (Ged.) Übers. von E. Nádherný v. Borutín. Prag 1896.

Hanka, V., Lieder. Übers. von A. Waldau. Prag 1863.

Havlíček-Borovský, K., Die Taufe des Zaren Wladimir. (Ged.) Übers. von V. Vohryzek. Prag 1905, Großmann & Svoboda.

Hašek, Jaroslav, Der brave Soldat Schwejk. (Hum. Roman.) Übers. von Grete Straschnow. Prag 1926, Synek.

Herrmann, Ignát, Ausgewählte Geschichten. Übers. von A. Auředníček. Prag 1908, Otto. — Häusliches Glück. (Erz.) Übers. von E. Schick. Prag 1911, Beaufort. — Herr Melchior. (Erz.) Übers. von I. Michael. Prag 1896, „Prager Zeitung". — Vater Kondelík und Bräutigam Wejwara. (Hum. Roman.) Übers. von L. Tlučhoř. Berlin 1907, Ledermann. — Schwiegervater Kondelík und Schwiegersohn Wejwara. (Hum. Roman.) Übers. von L. Tlučhoř. Berlin 1911, A. W. Hayn's Erben. — Zwei Prager Idyllen. (Erz.) Übers. von Klara Hübsch. Prag 1910, „Union". — Foxl-Spitz. (Hum.) Übers. von Victor Nessler. Prag 1913/4, „Union".

Heyduk, Adolf, Die Wundergeige. (Ged.) Übers. von E. Kirsch. Senftenberg 1903, Vetterl.

Hilbert, J., Ein Ring für die Geliebte. (Erz). Übers. von E. Lustig. Prag 1916, Grafia.

Hladík, V., Eroberer. (Roman.) Übers. von V. Nessler. Prag 1911, Beaufort, — Farbige Skizzen. (Nov.) Übers. von V. Nessler. Prag 1910, Beaufort.

Hurban-Vajansky, S., Frühlingsfrost. (Nov.) Slowakisch. Übers. von I. Hurban. Prag 1911, Beaufort.

Jesenská, R., Die Tänzerin. (Roman.) Übers. von S. Terry. Prag, Beaufort.

Jirásek, Alois, Chodische Freiheitskämpfer. (Hist. Erz.) Übers. von B. Lepař. Prag 1904, Otto. — Die Laterne. (Spiel.) Übers. von S. Wukadinović. Prag 1906, Otto. — Das Ritterhaus. (Nov.) Übers. von K. u. M. Frypés. Prag, Beaufort. — Wider alle Welt. (Roman.) 2 Bde. Übers. von J. Hoecker. Prag 1911, Otto.

Klostermann, K., Böhmerwald-Skizzen. (Deutsch geschrieben.) Pilsen 1890, Selbstverl. — Die Glasmeister. (Roman.) Übers. von O. Stelzer. Pilsen, Beníško.

Kvapil, J., Prinzessin Heidenröschen. (Dram. Märchen.) Übers. von C. Běhal. Prag, Selbstverlag.

Laichter, J., Wahrheitssucher. (Roman.) 2 Bde. Übers. von R. Saudek. Prag 1906, Otto.

Langer, F., Die Entführung der Eveline Mayer. (Pantomime.) Übers. von O. Pick. Heidelberg 1913, „Saturn"-Verlag.

Lier, J., Celestyne. (Nov.) Übers. von F. Hájek. Ill. Berlin, Hilger. —

Lier, J., vgl. auch Anthologie aus tschechischer Prosa.

Macha, K. H., Ausgewählte Gedichte. Übers. von A. Walden. Prag 1862, Dominicus. — Mai. (Lyr.-ep. Ged.) Übers. von K. Müller. Leitmeritz 1882, Wirth.

Machar, J. S., Die Galeeren des Gymnasiums. Antike und Christentum. Übers. von H. Herbatschek. Wien, Suschitzky. — Das Gift aus Judäa. (Ged.) Übers. von E. Mandler. Wien 1919, „Böhm. Edition". — Hier sollten Rosen blühen. (Ged.) Übers. von E. Mandler. Potsdam 1923, Kiepenheuer. — Im Strahl der hellenischen Sonne. (Ged.) Übers. von E. Mandler. Wien 1919, „Böhm. Edition". — K. u. K. Kriminal. (Feuilletons.) Übers. von O. Pick. Wien 1919, „Deutsch-öst. Verlag". — Magdalena. (Roman in Versen.) Übers. von E. Falk. Wien 1905, Brand. — Magdalena. (Roman in Versen.) Übers. von Z. Fux-Jelenský. Wien 1905, Wiener Verlag. — Rom. (Fouilletons.) Übers. von E. Saudek. Prag 1905, Großmann & Svoboda. — Rudolfinerhaus. Übers. von H. Veleminský. Wien 1920, Nestroy-Verlag.

Märchenbuch, Böhmisches. Übers. von A. Waldau. Prag 1860, Gerzabek.

Märchenschatz, Westslavischer. Ein Charakterbild der Böhmen, Mähren und Slowaken in ihren Märchen. Hg. von J. Wenzig. Leipzig 1857, Lorck.

Volkssagen und Märchen aus Böhmen. Hg. von Karl Rotter. Breslau, Priebatsch.

Neruda, Jan, Freitags-Gesänge und andere Gedichte. Übers. von R. Traub. Ill. Dresden 1913, „Sonne". — Genrebilder. (Skizzen.) 2 Bde. Übers. von A. Smital. Leipzig, Reclam. — Kleinseitner Geschichten. Übers. von F. Jurenka. Leipzig, Reclam. — Kosmische Lieder. Übers. von G. Pawikowski. Leipzig 1881, Friedrich.

Němcová, B., Großmütterchen. Bilder aus dem tschechischen Landleben. (Erz.) Übers. von Dr. Kamill Eben. Olmütz 1924, Promberger. — Großmutter. (Erz.) Übers. von A. Smital. Leipzig, Reclam.

Novák, V., Paul Šegota. (Erz.) Übers. von Z. K. Prag 1902, „Politik".

Olbracht, I., Im dunkelsten Kerker. (Roman.) Übers. von Grete Straschnow. München 1923, „Wieland"-Verlag.

Preissová, G., Es fiel ein Stern. Übers. von F. Farář. Prag 1902, Otto. — Kajts Meisterwerk. (Erz.) Übers. von F. Farář. Prag, Beaufort.

Rais, K. V., Kalibas Verbrechen. (Erz.) Übers. von C. Běhal. Prag 1905, Otto.

Rakous, V., An der Wegscheide. (Erz.) Übers. von E. Saudek. Prag 1922, Obelisk-Tribuna. — Die Geschichten von Modche und Resi und anderen lieben Leuten. (Erz.) 2 Bde. Übers. von E. Saudek. Prag 1922, Obelisk-Tribuna.

Sova, Ant., An Theodor Mommsen. (Ged.) Übers. von I. Koutek. Prag 1898, Selbstverlag Sova. — Gedichte. Übers. von K. Eisenstein. Dresden 1922, Minden. — Viz. Tschechische Anthologie.

Světlá, K., Der Kuß. (Erz.) Übers. von F. Bauer. Leipzig, Reclam.

Svoboda, R., Der aufmerksame Liebhaber. (Nov.) Übers. von C. Hoffmann. München 1922, Musarion-Verlag.

Šlejhar, I. K., Erzählungen und Skizzen. Übers. vom Verfasser. Prag 1907, Otto.

Šrámek, F., Erwachen. (Einakter.) Übers. von O Pick. Heidelberg 1913, Saturn-Verlag. — Flammen. (Novell.) Übers. von O. Pick. Leipzig 1913, Rowohlt. — Der silberne Wind. (Roman.) Übers. von O. Pick. Wien 1920, Strache.

Štolba, J., Die Wassergenossenschaft. (Lustsp.) Verlag Pardubitz 1890, Hoblík.

Šubert, F. A., Raphael's Liebe. (Schauspiel.) Übers. von E. Grün. Prag 1889, Fanta.

Turinský, F., Angelina. (Trauerspiel.) Übers. von S. K. Macháček. Prag 1828, Erzb. Bchdk.

Tyl, J. K., Rosine Ruthard. (Hist. Erz.) Übers. von Puener. Prag 1847, Medan.

Víková-Kunětická, Der Herr. (Roman.) Übers. von V. Nessler. Prag 1913, Beaufort. — Justine Holdan. (Novelle.) Übers. von V. Nessler. Prag 1913, Beaufort.

Volkslieder,, Slovakische. Übers. von P. Eisner. Bratislava 1920.

Vrchlický, J., Bar Kochba. (Ged.) Übers. von Boos-Waldeck. Dresden 1899, Pierson. — Epische Gedichte. Satanella. Übers. von I. Weinberger. Dresden, „Sonne". — Episches und Lyrisches. (Ged.) Übers. von E. Grün. Prag 1894, Dominicus. — Farbige Scherben. (Erz.) Übers. von E. Grün. Leipzig, Reclam. — Gedichte. Übers. von M. Kwaysser. Leipzig, Roskoschny. — Der Minnehof. (Lustsp.) Übers. von R. u. L. Breisky. Wien 1900, Braumüller. — Neue farbige Scherben. (Erz.) Übers. von E. Grün. Leipzig, Reclam. — Vittoria Colonna. (Ged.) Übers. von I. Spáčil. Dresden 1903, Pierson. — Vittoria Colonna. (Ged.) Übers. von I. Weinberger. Wien 1908. Bensinger. — Gedichte. Übers. von Friedrich Adler. 2. verm. Aufl. Leipzig 1925, Reclam. — (viz „Anthologie aus tschechischer Prosa".) — (viz Albert, Neuere Poesie aus Böhmen.) — (vgl. „Tschechische Anthologie".)

Wolker, J., Schwere Stunde. (Ged.) Übers. von Lisie Schück. Wien 1924, Agis.

Zeyer, J., Darija. (Nov.) Übers. von L. Danzer. Prag 1896, „Prager Zeitg.". — Florenz im Schnee. (Nov.) Übers. von R. Wellek. Wien 1922, Rikola-Verlag. — Geschichten und Legenden. Übers. von P. Lokota u. P. I. Harmuth. München 1903, Marchlewski & Co. — Heimat. (Čechs Erscheinen.) (Ged.) Übers. von O. Malybrok-Stieler. Halle a. d. S. 1907, Hendel. — In der Götterdämmerung. Eine Chronik. Übers. von O. Bruch v. d. Mohra. Brixen 1905, Weger. — Jan Maria Plojhar. (Roman.) Übers. von F. Hlaváč. Prag 1908, Otto. — Drei Legenden vom Kruzifixe und Rokoko. (Erz.) Übers. von C. Spera. Prag 1906, Otto. — Miß Olympia. (Nov.) Übers. von E. Goller. Prag 1900, „Politik". — Roman von der treuen Freundschaft der Ritter Amis und Amil. (Rom.) Übers. von I. Hoecker. Prag 1904, Otto. — Schwester Pascalina. (Legende.) Übers. von C. Spera. Prag 1911, Beaufort. — Sulamit. (Dram. Ged.) Übers. von V. Melichar. Dresden 1902, Pierson. — Therese Manfredi. (Nov.) Übers. von E. Goller. Prag 1903, „Politik". — Vyšehrad. (Ged.) Übers. von Malybrok-Stieler. Prag 1898, Řivnáč.

Im Druck befindlich:

Bezruč, Petr. Lieder eines schlesischen Bergmanns. (Gedichte.) Übers. von Rudolf Fuchs. München 1926, Kurt Wolff.

Ein Erntekranz aus hundert Jahren tschechischer Dichtung. (Gedichte.) Übers. und hggb. von Rudolf Fuchs. München 1926, Kurt Wolff.

Tschechische Novellen. (Šmilovský, Herrmann, Rais, Baar, Jirásek, Machar, Wolker, Hůlka.) Hggb. und übers. von J. Reismann, Verlag „Die Wölfe", Leipzig-Plagwitz.

II. Anzeigen.

K a r p i ń s k a, A. Kurhany z okresu rzymskiego w Polsce ze szczególnem uwzględnieniem typu siedlemińskiego (= Grabhügel aus der römischen Zeit in Polen mit besonderer Berücksichtigung des Siedleminer Typs), S. 1—171 m. 26 Abb. im Text, 3 Tf. u. 26 S. französ. Inhaltszusammenfassung. Herausgeg. von der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften mit Unterstützung des polnischen Kultusministeriums. Posen 1926, Fiszer & Majewski.

Einleitend gibt die Verfasserin einen sehr erwünschten Überblick über die älteren Hügelgräber des berücksichtigten Gebietes, um sich dann ihrem eigentlichen Thema zuzuwenden. Im Sinne Kostrzewskis werden wieder fast ganz Ostdeutschland, die Ukraine und ganz Litauen als „Länder des alten Polen" mit behandelt. Es wäre zu begrüßen, wenn diese betont nationalistische Einstellung auch bei den Posener Wissenschaftlern endlich verschwände. Karpińska behandelt zunächst übersichtlich die einschlägigen germanischen Hügelgräberfunde der römischen Kaiserzeit. Besonders ausführlich wird die, vor allem durch Untersuchungen im Kreise Jarotschin bekannt gewordene, Gruppe vom Siedleminer Typ berücksichtigt. Siedlemin selbst und einige Nachbarorte mit gleichartigen Funden liegen im Kreise Jarotschin in Südposen. Die ersten planmäßigen Untersuchungen von Hügelgräbern dieser Art führte Blume durch, s. Zt. Leiter der vorgeschichtlichen Sammlung des ehemaligen Kaiser-Friedrich-Museums in Posen. Die neuere Posener Vorgeschichtsforschung verdankt ihm den Beginn ihres Aufschwungs. Ein leider unvollendet gebliebenes Manuskript Blumes über die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner Grabungen in Siedlemin befindet sich bei den Akten des Posener Museums. Neben der Literatur über sonstige Ausgrabungen von Hügeln des Siedleminer Typs, an denen sich auch Kostrzewski erfolgreich beteiligte, stand als Quelle der Verfasserin auch dieses Manuskript Blumes zu Gebote. Mit wärmster Anerkennung hebt sie die Verdienste Blumes um die Erforschung der wichtigen Gräbergruppe hervor und bezieht sich auch mehrfach auf seinen hinterlassenen Bericht.

Das Kennzeichen der fraglichen Gräber ist Scheiterhaufenverbrennung mit an Ort und Stelle über die Brandstätte gelegtem Steinschutz und Überdeckung durch einen Erdhügel. Die Toten wurden offenbar in voller Ausrüstung verbrannt. In der Regel finden wir an Beigaben nur im Feuer gewesene Gegenstände bzw. mehr oder minder stark zerstörte Reste von solchen, — in der ursprünglichen Lage. Zeitlich setzt Karpińska die Hügel — vielleicht z. T. noch ein wenig zu früh — in den Abschnitt von etwa 275—325 n. Chr. Die Fundstücke zeigen fast ausnahmslos deutlich germanisches Gepräge. Nur einige sind eingeführt und provinzialrömisch. Ebensolche Bestattungen treffen wir gleichzeitig auch anderwärts bei den Germanen z. B. in Skandinavien und später bei den Wikingern, von denen sie vielleicht die frühgeschichtlichen

Slaven übernommen haben. Besonders wichtig für die Bestimmung der Volkszugehörigkeit ist in der Vorgeschichtsforschung meist die Keramik. Ihr Stil pflegt im Vergleich zu den öfter eingeführten Metallsachen häufig örtlicher begrenzt und mehr völkisch gefärbt zu sein. In den Hügelgräbern vom Siedleminer Typ begegnen wir kennzeichnend germanischer Tonware in ausgezeichneten Beispielen (u. a. Scherben mit Mäanderverzierung). Ihr Stil steht z. T. unter provinzialrömischen Einfluß. Eine gewisse Ähnlichkeit weniger Topfreste mit mehrere hundert Jahre jüngeren frühgeschichtlich slawischen Gefäßen ist belanglos. Auch die betreffende Art ordnet sich vollkommen dem fraglichen germanischen Stil ein, z. B. die rohere Keramik mit Wellenlinienverzierung, die durch provinzialrömische Einwirkung zur germanischen Töpferei gekommen ist. Diese letztere Keramik fand sich ganz ähnlich u. a. auch bei den Germanen Westdeutschlands oder Belgiens.

Karpińska hat in ihrer Abhandlung die zahlreichen germanischen Parallelen im allgemeinen gründlich herangezogen. Bei der wellenlinienverzierten Keramik vermißt man allerdings z. B. den unentbehrlichen Hinweis auf die neuen Arbeiten Jahns (in Mannus, 4. Erg. Bd. u. Altschlesien I, 2.)

Nicht wenig erstaunt wird allerdings jeder mit dem Stoff vertraute Leser sein, der nach den fleißig durchgearbeiteten und trotz einzelner Lücken im großen ganzen recht guten Kapiteln den Schlußabschnitt liest. Man traut seinen Augen kaum, zu sehen, daß die Erbauer der Hügelgräber vom Siedleminer Typ trotz sämtlicher oben erwähnten Tatsachen allen Ernstes als slawisch hingestellt werden. Leider hat hier die unmethodische Arbeitsweise Kostrzewskis in der Slavenfrage auf seine Schülerin voll und ganz ihren schädlichen Einfluß ausgeübt und dieser die Möglichkeit der so leichten, richtigen Erkenntnis vorläufig verbaut. Die Hügelgräberleute sollen die Nachkommen der alten lausitzischen Bevölkerung und Vorfahren der frühgeschichtlichen Slaven sein! Was angeführt wird, um diese drei Gruppen zu verbinden, sind meist schon längst widerlegte, durchaus verfehlte Schlüsse Kostrzewskis, über die man also nichts mehr zu sagen braucht. Im Anschluß an Kostrzewskis neue Abhandlung über das Gräberfeld von Golęcin muß vor allem der Grabritus für die fragliche „Beweisführung" herhalten, obwohl die Verfasserin selbst genügend Parallelen aus den verschiedensten Kulturgruppen und Zeitabschnitten anführt. Trotzdem sieht sie ebensowenig wie Kostrzewski, daß man mit solchen weit verbreiteten Erscheinungen unmöglich ein bestimmtes Volkstum nachweisen kann. Und davon abgesehen hat ja sogar Karpińska ziemlich eingehend auf die zahlreichen Parallelen aus unstreitig auch von ihr für rein germanisch gehaltenen Gegenden (Gotland, Mittelschweden usw.) hingewiesen, wo selbst für einen Anhänger der Kostrzewski'schen Theorien von irgend welchem Zusammenhang mit „lausitzischer" Kultur keine Rede sein kann. Wie die ähnlichen 500 Jahre jüngeren slavischen Bestattungen möglicher Weise zu erklären sind, wurde schon oben gesagt. Aber auch wenn diese, nur als weiter zu verfolgende Vermutung geäußerte, Ansicht nicht zuträfe, würde das natürlich für unsere Hauptfrage nicht das geringste ändern. Nie und nimmer lassen sich soweit auseinanderliegende Kulturgruppen wie die Siedleminer und die frühgeschichtlich-slavische durch eine Übereinstimmung im Grabritus als nationale Einheit erweisen — noch dazu, wenn der fragliche Grabbrauch ganz offensichtlich international ist und sich im Gegensatz zu Kostrzewski die beiden Kulturgruppen noch obendrein völlig wesensfremd sind. Karpińska spricht ja, nebenbei gesagt, selbst auch von Beispielen des betreffenden Ritus bei den Skythen, Kelten usw. Sie ist hier eben mit gewissen Grundlagen der Logik und wissenschaftlichen Methodik leider noch ganz und gar nicht vertraut.

Das Verhältnis der frühgeschichtlichen slavischen Kultur zu der auf später westslavischem Gebiet zweifellos rein germanischen der römischen Kaiserzeit erlaubt überdies solche Schlüsse wie die von Kostrzewski und Karpińska von vornherein nicht. Treffend hat sich kürzlich Schránil hierüber mit besonderer Bezugnahme auf Böhmen und Mähren geäußert. (Obzor praehist. IV, Niederlův sbornik, Prag 1925, S. 187—188.) Er sagt dort in einer bedeutsamen Arbeit über frühgeschichtliche Funde u. a. mit klarer und metho-

disch ausgezeichneter Beweisführung übersetzt wie folgt: „Ich halte es also für geradezu unmöglich, daß slavische Stämme in Böhmen und Mähren schon in der römischen Periode siedelten, weil wir uns notwendiger Weise vorstellen müssen, daß sich ihre Kulturentwicklung sonst wenn auch nicht genau so, dann doch wenigstens ähnlich vollzogen haben würde, wie bei ihren germanischen Nachbarn. Aber eine solche Entwickelung fehlt vollkommen und wir sehen, daß die Linie der Tradition (Anmerkung des Übersetzers: gemeint ist in frühgeschichtlich slavischer Zeit) anderswohin führt, nach Osten, — zum byzantinischen Kulturkreis. Dasselbe gilt von dem angeblichen Beweis eines Übergangs bei der slavischen Keramik. Die slavische (= Burgwall) Keramik, so, wie sie sich uns auf dem weiten Gebiet zeigt, daß im 10. und 11. Jahrhundert von Slaven besetzt war, hat ein auffallend einheitliches Gepräge. Hier haben wir nicht scharf unterschiedene Formen oder zahlreiche Einzelheiten in der Verzierung, welche sich aus den örtlich gefärbten Gruppen der Keramik der römischen Periode hätten entwickeln müssen. (Anm. des Übersetzers: Vgl. z. B. die zahlreichen gänzlich unslavischen, rein germanischen Verzierungsarten bei der Keramik in Hügelgräbern vom Siedleminer Typ!)."

Die allmähliche Entwickelung der Brandgrubenbestattung in der jüngsten „lausitzischen" Kultur — ebenso wie z. B. in der westgermanischen Kultur der früheren Eisenzeit — ist natürlich auch abgesehen von dem eben wieder betonten Fehlen einer nationalen Begrenzung nach den obigen Gründen in keiner Weise irgend eine ernster zu nehmende Stütze für Kostrzewskis restlos unhaltbare Theorien. Kostrzewski und ihm folgend Karpińska wollen im ostgermanischen Kulturkreis Westpolens und Ostdeutschlands — mindestens im nach Kossina wandalischen Teil — alle Brandgruben und ähnlichen Bestattungsformen als einheitliche Entwickelung von der „lausitzischen" Kultur bis in die frühgeschichtliche slavische Zeit zusammenfassen, ohne sich, wie gesagt, durch Lücken von vielen Jahrhunderten stören zu lassen. Die Gruppe soll im wesentlichen als national einheitlich den zunächst von den Germanen unterworfenen Nachkommen der „lausitzischen" Bevölkerung eigentümlich sein. Abgesehen von allen anderen Trugschlüssen steckt hierin noch ein ähnlicher krasser methodischer Fehler, wie der von Píč war, als dieser s. Zt. in Böhmen alle Bestattungen mit Hockerskeletten als national einheitliche Gruppe durch lange Zeiträume hindurch verfolgen wollte. Daß die fragliche Ansicht von Píč schon methodisch restlos unmöglich war, ist längst Allgemeingut der Wissenschaft geworden. Auch er versuchte in ähnlicher Weise, wie Kostrzewski dies tut, die einzelnen Gruppen mit dem bestimmten Ritus, den er als einheitlich erweisen wollte, mit ganz verfehlten Gründen zu vereinigen.

Hinsichtlich des jetzigen Standes der archäologischen Seite der Slavenfrage sei hier sonst noch auf die Besprechung einer Arbeit von Łęga im vorigen Band dieser Zeitschrift hingewiesen. Im übrigen begrüßen wir die erste zusammenfassende Veröffentlichung über germanische, kaiserzeitliche Hügelgräber aus Polen und Ostdeutschland als wichtige Materialquelle ganz besonders und wünschen der Verfasserin, daß es ihr in Zukunft gelingen möge, sich durch ein selbständigeres Urteil von den Einseitigkeiten der Schule Kostrzewskis frei zu machen und die rechten Folgerungen aus ihren fleißigen und wichtigen Untersuchungen zu ziehen.

Ratibor O.-S. B. Frhr. v. Richthofen.

Adams von Bremen Hamburgische Kirchengeschichte. Nach der Ausgabe der „Scriptores rerum Germanicarum" in 3. Aufl. unter Mitarbeit von **Bernhard Schmeidler** neubearbeitet von **Sigfrid Steinberg.** Mit einer Karte. (= Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, Bd. 44.) 1926, Leipzig, Dyksche Buchhandlung.

Der für die Geschichte der Slaven so bedeutungsvolle Adam von Bremen ist jetzt als 44. Band der „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit" in einer wirklich verständnisvollen deutschen Übersetzung herausgekommen

und dadurch auch weiteren historisch interessierten Kreisen zugänglich gemacht. Der anerkennenswerten Verdeutschung ist, wie bereits das Titelblatt besagt, die bekannte Textgestalt der Schmeidlerschen Ausgabe Adams zugrunde gelegt. Zahlreiche Anmerkungen ermöglichen gerade auch einem weiteren Leserkreise das volle Verständnis des Inhalts, die literarischen Hinweise wird auch der Fachhistoriker dankbar begrüßen. Die Einleitung Schmeidlers über Adams Leben bringt neue Stützen für seine bereits in seiner Ausgabe des lateinischen Textes ausgesprochenen Vermutung, daß Adam aus Bamberg nach Bremen kam (vgl. S. IX ff.). Dieser Teil der Einleitung stellt, den weiteren Forschungen über den Verfasser der Vita Heinrici IV. entstammend, das neue bedeutsame Ergebnis einer scharfsinnigen diplomatischen Untersuchung dar, welche, in ihren Resultaten über die Person Adams als Chronisten hinausgehend, in die Reichsgeschichte übergreift, zugleich aber auch die Stellungnahme Adams den kirchenpolitischen Fragen (Investiturstreit) gegenüber erklärt. An dieses, dem Fachhistoriker des Mittelalters erstlich geltende Kapitel hat dann der Übersetzer Steinberg ein zweites über Adams Werk angeschlossen (S. XIX ff.), dessen Entstehung, Überlieferung — hier wieder besonders auf Schmeidler fußend — und Quellen erörtert werden. Ein drittes Kapitel (S. XXXIII) widmet Steinberg dem Geographen Adam, den schon der nordische Missionsberuf der Hamburger Kirche zu geographischen Erörterungen hinführte. Die hervorragende Stellung Adams, dem die Kugelgestalt der Erde durchaus gesichert galt (vgl. l. IV c. 38), im Kreise der geographischen Anschauungen des Mittelalters ist bekannt. So ist es daher eben insbesondere zu begreifen, daß Steinberg die von Axel Anthon Bjørnbo (1909) auf Grund der geographischen Angaben unserer Chronisten entworfene Karte seiner Ausgabe beigeben konnte. Ein recht ausführliches Register erleichtert die Übersicht über den reichen Inhalt des in dieser trefflichen Ausgabe uns jetzt in guter deutscher Übersetzung gebotenen wichtigen Geschichtswerkes.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Stanisław Słoński, Wybór tekstów starosłowiańskich. (= Lwowska Bibljoteka Slawistyczna, T. I.) 1926. Nakład i własność K. S. Jakubowskiego we Lwowie. VI u. 151 S. 8⁰.

Die polnische slavistische Literatur hat sich in den letzten Jahren um zwei Darstellungen der altbulgarischen Grammatik bereichert (Jan Łoś, Gramatyka starosłowiańska, Lemberg-Warschau-Krakau 1922; Tadeusz Lehr-Spławiński, Zarys gramatyki języka staro-cerkiewno-słowiańskiego, Posen 1923): noch fehlte als für den Studienbetrieb unentbehrliche Ergänzung eine Sammlung altbulgarischer Texte, für die der polnische Slavist weiter auf die altbekannten Chrestomathien in deutschem, russischem und neuerdings auch tschechischem Gewande angewiesen blieb.

Schon 1923 hat Słoński, wie sein Vorwort zu der vorliegenden „Auswahl alt-(kirchen-)slavischer Texte" zeigt, die Ausfüllung dieser empfindlichen Lücke in Angriff genommen und das Buch zusammengestellt, mit dem jetzt der unternehmende Lemberger Verlag K. S. Jakubowski eine neue „Slavistische Bibliothek" eröffnet. In der Bezeichnung der Sprache der von ihm gesammelten Texte ist Słoński dem Vorbilde von Łoś gefolgt, trotzdem er im übrigen der Auffassung Lehr-Spławińskis in der grammatischen Bewertung der altbulgarischen Sprache näher steht und dessen Hilfe bei der Arbeit an dem Buche ausdrücklich erwähnt: im Interesse der Durchbildung einer einheitlichen und eindeutigen philologischen Terminologie wird man das bedauern müssen, denn als „altslavische Texte" könnte man schließlich auch altpolnische und alttschechische Denkmäler oder doch eine Sammlung älterer slavischer Texte aus verschiedenen Sprachgebieten bezeichnen. Lehnt man mit Łoś und Lehr-Spławiński, die Bezeichnung „altbulgarisch" für die Sprache der Slavenapostel ab, — die Stichhaltigkeit der Gründe, durch die sich die beiden polnischen Forscher zu ihrer Stellungnahme veranlaßt gesehen haben, unterzieht

Mladenov einer eindringlichen und doch wohl durchschlagenden Kritik (Učilišten Pregled XXII 1923, S. 670ff.), eine bessere Stütze findet eine solche Ausdrucksweise in dem abendländischen Charakter mancher Teile des Vokabulars der ältesten slavischen Schriftsprache — dann sollte man doch an der einzig unzweideutigen Bezeichnung „altkirchenslavisch" festhalten.

Der Rahmen, den Słoński seiner Stoffauswahl zugrunde legt ist der bekannte, neun umfangreichere Denkmäler umfassende Kanon altbulgarischer Texte: innerhalb seiner bevorzugt er, im Interesse der Teilnehmer an altbulgarischen Seminarübungen mit vollem Rechte, die nichtbiblischen Texte, denen er fast zwei Drittel, und besonders die homiletischen und hagiographischen Stoffe des Clozianus und Suprasliensis, denen er die volle Hälfte des zur Verfügung stehenden Raumes widmet. Ausgebaut ist gegenüber früheren Chrestomathien die synoptische Nebeneinanderstellung inhaltlicher gleicher Texte aus verschiedenen Quellen: zwei Evangelienabschnitte sind aus allen vier in Frage kommenden Codices abgedruckt, eine Homilie aus Cloz. und Supr. Auf die Anwendung glagolitischer Schriftzeichen ist verzichtet, die Stücke aus dem Assemanianus erscheinen in der lateinischen Umschrift der Ausgabe von Črnčić.

Den Textbruchstücken gehen kurze Einleitungen über die Geschichte und die Bedeutung der einzelnen Denkmäler voran; sie bringen auch Literaturangaben, die nicht vollständig sein, sondern nur das wichtigste erwähnen wollen: das ist eine sehr begrüßenswerte Neuerung, zumal wir ja zurzeit keinerlei befriedigende Übersicht der Literatur über die altbulgarischen Sprachdenkmäler besitzen. So hätte sich Słoński durch planmäßige Literaturangaben ein großes Verdienst erwerben können; leider aber ist er in der Auswahl des zu Nennenden ohne rechtes System vorgegangen: bei manchen Denkmälern fehlt der Hinweis auf Wichtigstes, bei anderen ist auch Unbedeutendes erwähnt. Beim Euchologium Sinaiticum z. B. hätten die außerordentlich wichtigen Beiträge von Jagić (Archiv VII 1884, S. 130—133, Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache, Berlin 1913, S. 251—255) und vor allem die letzte, ergebnisreiche, diesem Denkmal gewidmete Studie von Nahtigal (Razprave. Izdaja Znanstveno Društvo za humanistične vede v Ljubljani. II 1925, S. 221—288) unbedingt genannt werden müssen. Bei den Kiever Blättern vermißt man einen Hinweis auf die jedenfalls beachtenswerten Anschauungen über den Charakter ihrer Sprache, die neuestens Kul'bakin (Du classement des textes vieux-slaves, Revue des études slaves II 1922, S. 196ff.) und Durnovo (Slavia I 1922/23, S. 219—227) vorgetragen haben (vgl. dazu jetzt van Wijk, Kilka uwag o pochodzeniu Mszału Kijowskiego, Księga Pamiątkowa ku czci Oswalda Balzera, Lemberg 1925, T. II, S. 665—667). Diese Lücken der Ausgabe Słońskis zeigen, wie notwendig eine kritische, die Fülle der in Einzeluntersuchungen geleisteten, in ihrer Zerstreutheit kaum zu überblickenden philologischen Arbeit zusammenfassende Darstellung der Geschichte des kirchenslavischen Schrifttums auch für den Sprachforscher ist.

Das Verständnis der von Słoński ausgewählten Bruchstücke erleichtern einmal die griechischen bezw. lateinischen Paralleltexte, die allen Stücken mit Ausnahme der dem Euchologium entnommenen und der biblischen beigegeben sind, während bei diesen zahlreiche Erläuterungen auf die „griechische Vorlage" Bezug nehmen: das ist nun freilich ein etwas vager Begriff, über dessen Inhalt sich die Forschung noch keineswegs im klaren ist (vgl. Vajs, Řecká předloha staroslověnského překladu evangelního, Slavia III 1924/1925, S. 470—474). Deswegen wäre hier eine etwas vorsichtigere Ausdrucksweise, zum mindesten aber die Bezeichnung der griechischen Evangelien- bezw. Psalterausgabe, die Słoński seinen Vergleichen zugrunde gelegt hat, am Platze gewesen.

Das ausführliche Glossar ist nach dem Vorbilde des Leskienschen im „Handbuch" gearbeitet: in der Durchführung der Schreibung tlъt, trъt auch in Fällen, in denen die Quellen tlьt bezw. trьt haben und im Urslavischen palatale Lautungen vorliegen, zeigt sich der Einfluß von Lehr-Spławińskis altkirchenslavischer Grammatik.

Słońskis Buch wird seine wichtige Aufgabe im Rahmen des slavistischen Studienbetriebes an den polnischen Hochschulen trefflich erfüllen: um der methodischen Fortschritte willen, die seine Anlage älteren Hilfsmitteln gegenüber auszeichnen, verdient es Beachtung und Verbreitung auch über die Grenzen Polens hinaus. Namentlich aber wird man die Entwicklung des jungen Unternehmens, dessen erstes Glied es bildet, die „Lemberger Slavistische Bibliothek", mit regster Aufmerksamkeit verfolgen: ihre Herausgeber Tadeusz Lehr-Spławiński und Jan Czekanowski haben der neuen Sammlung ein wahrhaft großzügiges Programm vorgezeichnet, das der hervorragenden Stellung würdig ist, die Lemberg im wissenschaftlichen Leben Polens und damit der ganzen slavischen Welt einnimmt; neben Grammatiken (Lehr-Spławiński, Gramatyka małoruska), Textsammlungen (K. Nitsch, Zbiór polskich tekstów gwarowych, St. Wierczyński, Wybór tekstów staropolskich) und einer höchst begrüßenswerten „Einleitung in die rumänische Philologie für Slavisten" von Stanisław Wędkiewicz ist eine „Einführung in die polnische Volkskunde" von Jan St. Bystroń, eine Darstellung der „Besiedlung Polens" von Franciszek Bujak, ein „Grundriß der Anthropologie Polens" von Czekanowski und eine Monographie über die „westslavische Gesellschaft" von Kazimierz Tymieniecki angekündigt. Der polnischen Wissenschaft müssen wir Dank dafür wissen, daß sie die Gedanken, die Miloš Weingart in seinen methodischen und bibliographischen Schriften vertritt, in die Tat umzusetzen sich anschickt und den Begriff „Slavistik" in seiner wahren, nicht auf die im engeren Sinn philologischen Fächer beschränkten Bedeutung anwendet.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Kurt Hielscher, Jugoslavien. Slovenien, Kroatien, Dalmatien, Montenegro, Herzegowina, Bosnien, Serbien. — Landschaft, Baukunst, Volksleben. — Verlag Ernst Wasmuth A.-G., Berlin W. 8. 1926.

In der Reihe der stattlichen Sammlung „Orbis terrarum" des Ernst Wasmuth'schen Verlages erschien eben der Band „Jugoslavien". Die Bedeutung des Werkes liegt in den prächtigen photographischen Aufnahmen von Land und Leuten. Es werden hier alle Teile des in seinen Kulturwurzeln so durchaus uneinheitlichen Landes in plastischer Deutlichkeit vor Augen geführt. Die Anordnung der Bilder folgt der Richtung von Norden nach Süden. Eine Kartenskizze verdeutlicht uns diesen Weg. Die knappe Einleitung versteht es, dem Leser den Zusammenhang von Boden, Geschichte, Kulturentwicklung nach den zugrunde liegenden Triebkräften kurz klar zu legen.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Louis Réau. L'art russe des origines à Pierre le Grand. — L'art russe de Pierre le Grand à nos jours. Paris 1921—1922.

Nach einem Zeitraum von fast 50 Jahren hat die französische Literatur sich wieder um eine ausführliche und ernsteren Studien in zweckmäßiger Weise dienende Besprechung der russischen Kunst bereichert. Es ist dies angesichts der Tatsache, daß wir in Deutschland es bisher über nur wenig umfängliche Veröffentlichungen auf diesem Gebiet nicht herausgebracht haben und für viele die russischen kunstgeschichtlichen Schriften der Sprache wegen nicht zugänglich sind, sehr zu begrüßen. Als im Jahre 1877 Violet le Duc seine „L'art russe" veröffentlichte, lagen für ihn, der Rußland aus eigener Anschauung nicht kannte und nur aus schriftlich niedergelegtem Material sein Werk zusammenstellen konnte, die Verhältnisse bei weitem weniger günstig, als für Réau, den ehemaligen Direktor des Institut Français in Petersburg, der zu dem, was er bespricht, in engster Fühlung gestanden hat und aus eigenen Eindrücken heraus seinen Gegenstand bearbeiten konnte. Immerhin verdient

Violet le Duc's „Art russe" anläßlich der Besprechung dieser neuen russischen Kunstgeschichte aus französischer Feder der Vergessenheit entrissen zu werden, und sie verdient wohl auch eine lobendere Erwähnung, als ihr Réau hat zuteil werden lassen. Dieses Werk wäre das einzige gewesen, welches in den letzten Jahrzehnten des vorigen und im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts hätte genannt werden können für jemanden, der sich hierzulande über russische Kunst unterrichten wollte. Lübkes Grundriß der Kunstgeschichte z. B. hatte in der 11. neu durchgesehenen Ausgabe vom Jahre 1892, also volle 15 Jahre nach dem Erscheinen von Violet le Duc's „Art russe", für die gesamte Kunst Rußlands nur eine einzige Druckseite übrig gehabt. Daran darf man nicht vergessen bei der Beurteilung dessen, was damals von Violet le Duc geleistet worden ist. Dieses „Sprachrohr der Slavophilie", wie Réau ihn nennt, stand seinem Gegenstand nicht ganz unbefangen gegenüber. Er soll nach Réau zur Abfassung dieser Kunstgeschichte von russischer Seite aufgefordert worden sein, um über europäische Kunsteinflüsse in Rußland ein vernichtendes Urteil zu fällen und die rein russische (Réau sagt „pseudorussische") Kunst gebührend zu würdigen. Wer diese „vrais Russes", von denen Violet le Duc im Vorwort selbst spricht, gewesen, ist nicht gesagt, es wäre aber interessant, einmal etwas über diese persönlichen Zusammenhänge zu erfahren.

Violet le Duc's „Art russe", so einseitig sie sein mag in dem Bestreben, das innerste Wesen dieser Kunst aus dem Zusammenhang mit der Kunst Asiens zu erklären — wobei dann alle occidentalen Einflüsse von vornherein glatt abgewiesen werden als irreführend und zersetzend —, hatte doch vieles Wertvolle gebracht und sollte grade jetzt, wo Strzygowskis Ideen über den Iranismus in der Kunst Europas, sozusagen, in der Luft liegen, wieder mehr zur Hand genommen werden. Der slavophile Chauvinismus dieses Buches würde dabei als etwas sehr Nebensächliches zurücktreten, dahingegen aber vieles, als gradezu erstaunlich modern wirkend, den Leser interessieren, so die Fragen nach den Formen des arischen Holzbaus, nach der ethnischen Zugehörigkeit der Ziermuster und den Verbindungswegen, welche aus dem inneren Asien nach Europa, unabhängig von Byzanz, geführt haben. Das alles ist bei Réau, den grade der Zusammenhang der russischen Kunst mit der Westeuropas besonders interessiert, nur beiläufig erwähnt, und auch hinsichtlich der beigegebenen Abbildungen ergänzen sich beide Werke. Die zahlreichen farbigen Bildtafeln bei Violet le Duc mit Musterbeispielen für die altrussische Vignettenkunst und die feingestochenen Wiedergaben flächenfüllender Reliefs verdienen ganz besonders erwähnt zu werden. In den Phototypien bei Réau geht da doch manche Feinheit verloren.

Réau entwirft ein Bild der russischen Kunst innerhalb der weitesten Grenzen. Im Gegensatz zu Igor Grabar, der in seiner „Istorija russkago Iskusstva" der skythischen Kunst keinen Platz eingeräumt, hat Réau auch die vorgeschichtliche Kunst Südrußlands in Wort und Bild soweit mit einbezogen, daß man davon einen guten Eindruck gewinnen kann. Über die Berechtigung dazu läßt sich vielleicht streiten, aber sicher wird jedem, der Rußland bereist und russische Museen besucht hat, diese Beigabe nur willkommen sein. Besonders erfreulich ist es, daß Réau auch der rätselhaften Steinbilder aus der Steppenzone Erwägung tut. Diese „kamennyja baby" werden jedem in lebhafter Erinnerung geblieben sein, der sie im Historischen Museum Moskaus betrachten konnte. In geradezu vorbildlicher Weise sind dann von Réau die Vorbedingungen gegeben worden für das Verständnis dessen, was die russische Kirchenkunst Byzanz zu verdanken hat. Ein Abriß über byzantinische Kunst und ihre Ausstrahlung nach dem übrigen Europa zur Ikonoklastenzeit geht der Darstellung der Kiever Periode vorauf, und anschließend an diese letztere ist dann eine ikonographische Übersicht der Haupttypen in der Kunst der orthodoxen Kirche gegeben. Réau bietet hier nicht bloß Kunstgeschichte, sondern eine Zusammenfassung aller kulturellen, geschichtlichen und volkspsychologischen Momente, die in Wechselwirkung mit dem Kunstschaffen stehen. Daß die Perioden: Groß-Novgorod und Suzdal-Vladimir, ebenso wie später Moskau gleichfalls in möglichst erschöpfender Weise dargestellt sind, kann

nach den Ausmaßen der ganzen Anlage dieser Kunstgeschichte nur als selbstverständlich gelten. — Mit ganz besonderer Liebe und Ausführlichkeit ist aber die Kunst Petersburgs herausgearbeitet. Réau setzt sich hier mit Grabar und seiner Behandlung des Stoffes auseinander: „. . . . Au lieu de scinder, comme le fait Grabar, l'histoire de l'art en trois ou quatre compartiments plus ou moins étanches: architecture, sculpture, peinture, arts appliqués, nous suivons l'art petersbourgeois dans son évolution historique, en nous attachant à souligner aussi nettement que possible les rapports entre l'art et l'histoire générale de la civilisation. C'est, selon nous, la seule méthode vraiment explicative. L'oeuvre d' art ne peut pas être detachée du milieu dans lequel elle plonge par toutes ses racines. Il y a une connextion constante entre le mouvement des idées et la production artistique." In der Tat zeigt sich bei einer derartigen Zusammenfassung die Darstellung so vielseitig und lebensvoll, daß man, selbst nach der Lektüre von Grabars „Architektura Peterburga v XVIII i XIX vv." vielem Neuen und Interessanten begegnen wird. Einzelheiten in der Entstehungsgeschichte der Stadt werden ebenso ausführlich besprochen und quellenmäßig belegt wie die der einzelnen Kunstdenkmäler (die bibliographischen Notizen verleihen diesem Werk überhaupt einen ganz besonderen Wert). Barock, Rokoko, Klassizismus und Empire sind im Zusammenhang mit der Charakteristik der jeweilig als Bauherren und Mäzene tätigen Herrscher und Herrscherinnen lebensvoll dargestellt. Es wird nur begreiflich erscheinen, daß der Nationalstolz des Franzosen in lebhafte Mitschwingung gerät, so oft von dem Einfluß der französischen Kunst auf die russische die Rede ist, und daß aus diesem Grunde auf die klassizistische Zeit und das Empire ein ganz besonderer Akzent fällt. Réau hebt dabei mit einer ziemlich deutlich zu Tage tretenden Ironie gegenüber der Neigung der russischen Kunsthistoriker, das russische Empire zu stark als eigene Kunstschöpfung zu bewerten, die französische Quelle hervor. Die Bedeutung, welche die prämiierten Pläne der französischen Akademie für die Monumentalbauten unter Alexander I. in Petersburg gewinnen sollte, ist in einer Fülle interessanter Einzelheiten beleuchtet, die in manchem Punkt sogar noch zu Grabars Aufsatz „Rannij Aleksandrovskij klassicizm i ego francuszkija istočniki" in den „Starye Gody" vom September 1912, Ergänzungen bringen. Im allgemeinen klingt bei Réau des öfteren ein gewisses ressentiment des Angehörigen der Entente Cordiale hindurch gegenüber dem ehemaligen Bundesgenossen, welcher den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat. Auch bei den Erörterungen über die neuere und neueste Kunst, der erfreulicherweise ein ziemlich breiter Raum zufällt, wird man sich dieses Eindrucks kaum erwehren können. Daß bei dieser geistigen Einstellung auch der Germanophobismus des Franzosen mehr oder weniger deutlich zu merken ist, wenn von Deutschen oder von deutschem Kunsteinfluß die Rede ist, wird nicht weiter Wunder nehmen. Réau hatte den politischen Beigeschmack in dem Werke seines Vorgängers unangenehm empfunden; sollte aber das seinige davon wirklich frei sein? Kaum. — Man wird deshalb diese Geschichte der russischen Kunst nicht weniger schätzen als sie es verdient, aber auch sie wird immer den weltgeschichtlichen Augenblick verraten, in welchem sie entstanden ist.

Breslau. Emmy Haertel.

Viktor Nikol'skij. **Istorija russkogo iskusstva.** Živopis'. Architektura. Skul'ptura. Dekorativnoe Iskusstvo. S predisloviem P. P. Muratova. Berlin 1923.

Ein Jahr vor dem Erscheinen dieser neuesten Geschichte der russischen Kunst war Réau's zweibändige „L'art russe" (s. ob.) herausgekommen, anscheinend ohne den beiden russischen Kunstforschern Nikol'skij und Muratov bekannt geworden zu sein; die Bemerkung Muratovs im Vorwort: „Istorija russkogo iskusstva do sich por ne napisanha" ebenso wie das Fehlen einer Angabe über das Werk Réau's im bibliographischen Anhang läßt das vermuten. Inhaltlich gehen diese zwei Darstellungen der russischen Kunst, abgesehen

von einigen Übereinstimmungen, sehr weit auseinander. Nikol'skij gibt auch einen Abriß der vorgeschichtlichen Kunst auf südrussischem Boden und eine dem Umfang des ganzen Buches (251 S. und 43 Taf.) angemessene Besprechung der sogenannten byzantinischen Periode — Kiev, Novgorod, Suzdal usw. — doch kommt die neuere Kunst und namentlich ihr Ausgangspunkt, die Entstehung des Kunstzentrums: Petersburg, zu kurz weg. Wer hier nicht bereits Kenntnisse an anderer Stelle gewonnen, wird aus dieser neuesten Geschichte der russischen Kunst nicht viel mit fortnehmen. Angesichts dieser Tatsache erscheint es fraglich, ob der der eigentlichen Kunstgeschichte vorausgehende Traktat über Aufgaben und Grenzen der einzelnen Kunstgebiete als eine wertvolle Beigabe anzusehen ist. Er interessiert an dieser Stelle kaum und läßt den Wunsch aufkommen, die 34 Seiten, welche ihm eingeräumt worden sind, wären lieber der Besprechung der Kunstperioden selbst zugute gekommen. — Trotz des umso viel geringeren Umfangs der Kunstgeschichte von Nikolskij im Vergleich zu der von Réau, tritt ein Moment in der Baukunst von Petersburg deutlicher hervor als dort: die Bedeutung von Starovs Taurischem Palais für die Gestaltung der Usad'ba über ganz Rußland hin. Spricht hier vielleicht das russische Nationalgefühl bei Nikol'skij eine gewisse Rolle in der Genugtuung darüber, daß es einem russischen Baumeister gelungen war, einen ähnlichen Sieg über Allrußland zu erringen, wie ihn ein Jahrhundert vorher der Italiener Rastrelli mit seinen Barokkirchen errungen, so muß demgegenüber betont werden, daß Nikol'skij im allgemeinen in Fragen der nationalen Kunst ein sehr ruhiges, fast kühles Urteil äußert und frei von jedem Chauvinismus ist. Er steht auch der Frage nach dem, was die alte „Rus'" selbst beigesteuert haben mag zur Bildung der Kunstformen im Kiever Rußland anscheinend gleichgültig gegenüber, im Gegensatz zu Muratov, der im Vorwort wiederholt das leidenschaftliche Verlangen nach einer Ergründung des aus Urzeiten ererbten russischen Kunstfühlens und -formens zu erkennen gibt. Muratov spricht von den Studien Ščekotovs auf diesem Gebiet, leider ohne sie genauer zu zitieren. Vermutlich sind damit die in der von Muratov redigierten Reihe „Iskusstvo" erschienenen kleinen Monographien von Ščekotov gemeint, die auch 1923 erschienen sind. Auch der bibliographische Anhang läßt hier im Stich, und doch wäre es sehr wünschenswert gewesen, grade über solche neuere Forschungen auf kunstgeschichtlichem Gebiet unterrichtet zu werden, ist es doch außerhalb Rußlands so schwer, den Neuerscheinungen zu folgen. — Es sei noch erwähnt, daß die Bildtafeln, besonders die sehr gut gelungenen farbigen Wiedergaben aus der neueren Kunst, so Rerich, Levitan, Nesterov u. a., dem Buch einen ganz besonderen Wert verleihen. Emmy Haertel.

N. Ancyferov. Duša Peterburga. — Peterburg. Brokgauz-Efron. 1922.

Ein Buch, das ein bisher kaum beachtetes Kapitel aus der Geistesgeschichte Rußlands in ebenso eigenartiger wie künstlerisch reizvoller Weise behandelt. Daß in einer Studie, welche die Individualität dieser Stadt zu umreißen versucht, die künstlerische Note immer wieder stark hindurchklingt, muß als selbstverständlich erscheinen: die Neuentdeckung ihrer monumentalen Schönheit ist ja von der bildenden Kunst ausgegangen. Die „Mir-Iskusstva-Gruppe", welche eine neue Aera des russischen Kunstschaffens einleiten sollte, hatte ja selbst sehen gelernt an den Baudenkmälern ihrer Vaterstadt und es anderen gelehrt. Es schließt einen harmonischen Rahmen um den literarischen Gehalt dieses kleinen Buches, daß es seinen Vignettenschmuck durch die bedeutendste Schwarz-Weiß-Künstlerin Rußlands, Anna Ostroumova-Lebedeva, erhalten hat in Gestalt sehr charakteristischer Ansichten Petersburgs, deren luftperspektivische Wirkung bei so kleinem Format staunenswert ist. Ancyferov durchblättert die russische Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts, um aus ihr den eigenartigen Wandel der Meinungen und Stimmungen zu verfolgen, dem die Stadt Peters des Großen ausgesetzt gewesen ist, von den Dithyramben und Oden Sumarakovs angefangen bis zu Alexander Bloks „Dvenadcat'". Pathetische Huldigung für die aufblühende Zarenstadt zur Zopfzeit, der Höhepunkt

dichterischer Impulse durch sie im Schaffen Puschkins, die Stimmung der Nach-Dekabristenzeit mit ihrer Abwendung von der Autokratie und dem gleichzeitig einsetzenden Erkalten gegen die „Kasernenstadt", apokalyptische Gesichte vom Untergang der „unnatürlichen Stadt" durch die Elemente, wie sie späterhin die russische Lyrik so gern besungen; alles ist mit feinem Verständnis erfaßt und zeitgeschichtlich gedeutet, — alles im Einzelnen bekannt, und doch in dieser Zusammenfassung wohl den meisten neu. Die Zeit der großen Enttäuschung nach 1905 und Stimmungsbilder aus der Zeit des Weltkrieges leiten über zur Nachrevolutionszeit von 1922, wo aus dem „Palmyra des Nordens" ein „stilles Ravenna" geworden war. Sehr fein gekennzeichnet ist die Stimmung der Petersburger Gesellschaft in den Jahren vor dem Weltkrieg, deren Durchschnittstyp, der „srednij intelligent", wie Ancyferov ihn nennt, dessen Temperament sich weder zu zornigen Verwünschungen hinreißen ließ gegen die Stadt der Autokratie, noch zu mystischen Prophetien über ihr Ende, in einer halb galligen, halb verzweifelten Stimmung auf sie zu sehen pflegte. Wer in den Jahren vor dem Weltkrieg Gelegenheit gehabt, in den geistigen Kreisen Petersburgs diesen Durchschnittstyp zu beobachten, der freilich nur durchschnittlich genannt werden kann in bezug auf seine Gefühlsäußerungen, wird, sofern er nur einige Feinhörigkeit für psychische Vorgänge besaß, diese Wahrnehmung vollauf bestätigen können. Der „razlad" zwischen der sozialistisch stark interessierten Petersburger Intelligenz und ihrer Vaterstadt wurde immer wieder wahrnehmbar, auch dann, wenn er unausgesprochen blieb. Er war wohl auch bei den meisten nicht programmatisch vorgefaßt, sondern mehr unbewußt vorhanden.

Ancyferov scheint an einem seiner Deutungsversuche eine Lücke gelassen zu haben. Er wirft bei der Erwähnung Tolstojs die Frage auf, wie es wohl zu erklären sei, daß bei ihm eine Charakteristik Petersburgs fehle, obgleich seine Romane doch größtenteils in Petersburg spielen. Er will, ebenso wie Merežkovskij, den Grund darin sehen, daß Tolstoj, als dem echten Sohn der „feuchten Mutter Erde" der Sinn für die Großstadt überhaupt gefehlt habe. Andererseits aber erinnert er an die Worte in Krieg und Frieden, mit denen die Eigenart Moskaus so treffend erfaßt ist. Er meint den Moment, wo Napoleon zum erstenmal Moskau von den Sperlingsbergen aus erblickt und sofort den Eindruck gewinnt, daß dieser Stadt ein weiblicher, mütterlicher Geist innewohnt. Ancyferov bedauert, daß eine entsprechende Charakteristik Petersburgs aus Tolstojs Feder fehlt und sieht davon ab aus der allgemeinen Geistesrichtung Tolstojs dessen Urteil über Petersburg zu deuten. Es ist doch aber bekannt, wie Tolstoj über Peter den Großen geurteilt, und man wird kaum irregehen, wenn man daraus auch sein Urteil über Petersburg zu erkennen versucht. Das Für oder Wider im Munde der russischen Dichter traf ja immer beides: den Zaren und seine neue Hauptstadt. Moskau und Petersburg stellen grade im dichterischen Schaffen Tolstojs zwei ausgesprochen entgegengesetzte Motive dar; das erstere erscheint in Krieg und Frieden, diesem patriotischen Roman par exellence, ganz als das russische Städteideal, bei dessen Nennung sofort jedem Russen die erhabene Mission dieser Stadt im Napoleonischen Krieg einfällt. Das wird zu Tolstojs Zeiten nicht anders gewesen sein als im Jahre 1912, wo die Hundertjahrfeier wieder das gesamte vaterländische Gefühl für die alte Hauptstadt wachgerufen hatte, und wo dem obenerwähnten Petersburger „srednij intelligent", der für seine Vaterstadt auch nicht einen Funken wärmeren Gefühls übrig hatte, die Augen in Begeisterung aufleuchteten, wenn er nur an Moskau dachte. Nach dem Abschluß von Krieg und Frieden war Tolstoj jahrelang mit Vorarbeiten zu einem historischen Roman über Peter den Großen beschäftigt, und durch Jahrzehnte hat ihn der Gedanke begleitet, die Dekabristenzeit künstlerisch darzustellen. Wie sind aber beide Pläne geendet, und zu welchen Urteilen ist Tolstoj über beide Geschichtsepochen im Laufe seiner Vorstudien gelangt? Der Briefwechsel seiner Frau mit ihrem Bruder gibt darüber interessanten Aufschluß[1]). Sie schreibt, nachdem Briefe

[1]) Zitiert und übersetzt nach: Andreevič: L. N. Tolstoj. Monografija. Peterburg 1905.

vorausgegangen sind, die von diesen Vorarbeiten berichten: „Im Sommer 1873 hat Ljov Nikolajevitsch seine Studien über diese Epoche (d. h. über Peter den Großen) abgebrochen. Er sagt, daß sein Urteil über die Persönlichkeit Peters I. der allgemein herrschenden diametral gegenüber stände und daß ihm diese ganze Epoche antipathisch geworden sei. Er behauptet, daß Persönlichkeit und Werke Peters I. nicht nur nichts Großes aufwiesen, sondern im Gegenteil, daß alle seine Eigenschaften schlechte gewesen seien. Alle seine sogenannten Reformen hätten keineswegs dem Staatswohl gedient, sondern nur seinem eigenen Vorteil" . . ., und an anderer Stelle: „Infolge des Widerwillens seiner Bojaren gegen ihn wegen seiner Neuerungen, hat Peter die Stadt Petersburg gegründet, nur um sich von ihnen entfernen und sein sittenloses Leben um so freier führen zu können. Der Bojarenstand hatte zu jener Zeit große Bedeutung und war folglich für ihn gefährlich. Die Neuerungen und Reformen kamen aus Sachsen, wo die grausamsten Gesetze jener Zeit herrschten . . ." Und über die Vorstudien zum Dekabristenaufstand schreibt die Gattin Tolstojs: „Ebenso erfolglos ist der Versuch verlaufen, einen Roman aus der Dekabristenzeit zu schreiben. Tolstoj hat sich damit befaßt, mit zwölfjähriger Unterbrechung, aber über das vierte Kapitel ist er nicht herausgekommen. Er hat die Dekabristenzeit unter den besten Bedingungen studiert . . . Doch plötzlich hat Ljov Nikolajevitsch an dieser ganzen Epoche eine Enttäuschung erlebt. Er behauptet, daß der Dekabristenaufstand eine Folge des Einflusses der französischen Aristokratie gewesen sei, deren größter Teil nach der französischen Revolution nach Rußland ausgewandert war. Rußland ernährte ja die ganze französische Emigration in der Eigenschaft von Hauslehrern. Daher erklärt es sich, daß viele Dekabristen Katholiken waren. Wenn nun das alles aufgepfropft war und nicht auf rein russischem Boden erwachsen, kann Ljov Nikolajevitsch damit nicht sympathisieren." — Man hätte demnach von Tolstoj sicher nie etwas anderes als ein absprechendes Urteil über die Stadt Peters des Großen und der Dekabristen erwarten können, in der er Autokratie und Fremdländerei verkörpert sehen mußte.

Die Studie Ancyferovs ist weit mehr als ein literarhistorischer Versuch, sie ist ein interessanter Beitrag zur Psychologie der russischen Gesellschaft, wie sie sich in der Zeitspanne von etwa 1812 bis 1912 dem beobachtenden Blick zeigt. Und über das hinaus, was diese Studie will, ist sie noch instruktiv, wenigstens für den Nichtrussen. Ancyferov spricht von der „Seele Petersburgs", oder wie er in der Einleitung sagt, von dem genius loci der Stadt. Aus der Art, wie er den Zweck seiner Aufgabe, fast apologetisch, darlegt, zeigt sich so recht, wie wenig die gebildete russische Welt auf diese Art halb kulturgeschichtlicher, halb psychisch-analytischer Betrachtung historischer Stätten eingestellt war. Die im großen und ganzen unhistorische Sinnesart der russischen Intelligenz hat von jeher nur wenig nach dem Gewordenen gefragt, Herzens „über Bord damit!" lag ihr näher.

Breslau. Emmy Haertel.

Anger, H. Die wichtigste geographische Literatur über das Russische Reich seit dem Jahre 1914 in russischer Sprache. — Veröffentl. d. Geogr. Inst. d. Albertus-Univ. Königsberg, H. 6. Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1926, 64 SS.

Zum ersten Mal in der geographischen Literatur wird hier der Versuch gemacht, eine bibliographische Zusammenstellung der seit dem Weltkriege in russischer Sprache erschienenen geographisch wichtigen Bücher und Aufsätze als ein Hilfsmittel für Fachkreise zu veröffentlichen. Sie gründet sich auf die im Geographischen Institut der Albertus-Universität Königsberg vorhandene, durch ein Sternchen am Titelkopf kenntlich gemachte, umfangreiche, geographische Literatur. Die Arbeit ist vom Verfasser als Assistent dieses Instituts durchgeführt worden. Vom bibliographischen Gesichtspunkt ist zu bedauern, daß die Titelangaben lediglich in deutscher Übersetzung erscheinen

und nicht gleichzeitig auch in Transkription. Es wird von Fall zu Fall für den Benutzer nicht ganz einfach sein, die richtige Rückübersetzung zwecks eventueller Beschaffung der einzelnen Schriften anstandslos durchzuführen. Auch ist der textliche Umfang der jeweiligen Arbeiten nicht durch Angabe der Seitenzahlen erkennbar gemacht worden. Bei den Zeitschriften und periodischen Veröffentlichungen vermißt man die Angabe, welche Schriften der Vorkriegszeit noch heute bestehen, wie ihr evtl. veränderter Titel lautet, wann und wie oft sie seit 1914 erschienen sind und in welchem Umfange.

Mit der gewählten Art der Gesamtgruppierung des Stoffes nach großen allgemeinen Kategorien, wie: Bodenbau und Bodenform, Gewässerkunde, Klima, Siedlung und Verkehr, Wirtschaft usw. hängt zusammen, daß der an Einzellandschaften des russischen Reiches in Europa und Asien interessierte Leser die in Frage kommende Literatur nicht landschaftlich geordnet beieinander findet, sondern sich dieselbe zu solchem Zwecke aus sämtlichen Abteilungen nach den für diese als Überschriften geltenden Gesichtspunkten zusammenstellen muß. Kritische und den Inhalt andeutende Angaben werden nur für einige wenige, besonders wichtige Werke beigefügt. Sonst beschränkt sich der Verfasser auf eine reine Titelsammlung.

Breslau. Max Friedrichsen.

Kurt Rheindorf, Die Schwarze Meer-(Pontus)Frage 1856-1871. — Deutsche Verlagsgesellschaft f. Politik u. Geschichte, Berlin W. 8, 1925.

Kurt Rheindorf schildert uns hier in klarer Darstellung den hartnäckigen Kampf, welchen Rußland um die Beseitigung des seine Würde aufs tiefste verletzenden Artikels 11 jenes den Krimkrieg abschließenden Pariser Friedens vom 30. März 1856 und der weiteren Zusatzbestimmungen führen mußte. Außer der Neutralisierung des Schwarzen Meeres war ja, als besonders kränkende Demütigung des Carenreiches, noch das Verbot jeder Küstenbefestigung daselbst für Rußland vorgesehen worden. Die volle Handlungsfreiheit nun hier wiederzuerlangen — das mußte der Angelpunkt jeder russischen Politik von da ab werden. Diese Pontusfrage war aber durch die Unterschrift so vieler Mächte zugleich zu einem europäischen Problem geworden, wodurch die Geschicklichkeit der russischen Politik einer besonders schwierigen Aufgabe gegenüber stand.

Der eigensinnige Gorčakov hätte kaum das gesteckte Ziel der Aufhebung jener Bestimmungen erreicht, wenn nicht, gleichzeitig diesem Problem, die deutsche Frage die europäischen Mächte in Atem erhalten hätte. Das Ineinandergreifen beider Probleme hat nun Rheindorf uns im vorliegenden Werke in allen Einzelheiten aufgewiesen. Gestützt auf neue, in der Anlage beigegebene Dokumente zeigt er uns jetzt wiederum, wie eng diese deutsche Frage mit dem Pontusproblem verknüpft war, welches, bei seiner nur scheinbaren Nebenrolle, doch eben das Alpha und Omega der russischen Politik jener Tage bildete. Deutlich erkennen wir auch die große Überlegenheit der preußischen Diplomatie über die russische; wir sehen den zähen Kampf, den der preußische Gesandte am Petersburger Hofe, Prinz Heinrich VII. Reuß, unter dem allzeit getreuesten Beistande der Großfürstin Helene gegen den, in seine Kongreßidee verrannten Gorčakov zu führen hatte.

Das bekannte Werk von Goriainoff: Le Bosphore et les Dardanelles erfährt durch das Werk Rheindorfs seine notwendige Vervollständigung und wertvollste Ergänzung.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Hans Prager, Wladimir Solovjeff's Universalistische Lebensphilosophie. — J. C. B. Mohr, Tübingen 1925. 48 S.

Es ist kein Zweifel, daß die Philosophie S.'s große Verwandtschaft mit der indischen bzw. budhistischen Weltanschauung aufweist. Deshalb ist es auch zu begrüßen, wenn Kenner der indischen Philosophie sich mit dem Russen beschäftigen. P. hat sich in seiner Schrift „Das indische Apostolat" besonders mit der Philosophie Gandhi's befaßt, in der vorliegenden Broschüre zeigt er, daß er auch in das Wesen der Solovjeffschen Weltauffassung eingedrungen ist. Er geht aus von der Prophezeiung des kommenden Übermenschen, des Antichristen, um nach dem Sinn des Bösen zu forschen und daraus die „Rechtfertigung des Guten" zu beweisen. Die Welt muß in ihren einzelnen Teilen und Erscheinungen erfaßt werden, das ist die wahre Idee des Universalismus. Dessen Gegner ist der Antichrist, der wahre Vertreter des Universalismus ist der Gottmensch Christus. Er ist die schöpferische Einheit, der die geschaffene Einheit, die Sophia, gegenübersteht. Der eigentliche Wesenskern der universellen Mission Christi besteht in seiner Fähigkeit, alles zu umfassen und umzuwandeln, mit ihm tritt der Universalismus in die Geschichte ein. Der historische Werdegang im Zeichen Christi ist mit dem moralischen Fortschritt verknüpft. Weltgeschichte ist Überwindung des Individualismus, das Streben des Menschen, aus der Begrenztheit hinauszukommen. Aber Universalismus bedeutet nicht das Ende des persönlichen Lebens, sondern seine Vollendung. Auch der Staat und das Recht erfahren in dem Weltbilde des Universalismus eine Erhöhung und Vergeistigung. Das nationale Fürsichsein muß überwunden und der Idee der Völkerverbrüderung zugestrebt werden. Das Erlösungswerk, welches durch den Universalismus geoffenbart wird, bedeutet eine Lebensarbeit für alle Menschen, die Religion mit Humanismus verbinden sollen; das ist das einzige Ziel, welches hilft, die Kreise vollenden, die Gottes Wille vorgezeichnet hält. Der Sinn des Lebens ruht in der allmenschlichen Brüderlichkeit, die das Bild des Universums selber und seiner Geheimnisse ist. Erst dadurch wird der Gesamtmensch, der kollektiv und universell ist, zur Entfaltung gebracht. Er ist die Gesamtmenschheit oder die Weltkirche, die aus dem individuellen Gottmensch geworden ist.

Es liegt wohl an der Beschränkung des Stoffes, daß gewisse Probleme, z. B. die Weltseele, nicht näher gezeichnet werden. Übertrieben ist m. E. die Behauptung, daß Solov'ev und Dostoevskij die Männer sind, die den Weg aus dem Wirrsal der heutigen Zeit zeigen. Das gilt nicht einmal für die engere Heimat dieser Philosophen, geschweige denn für Europa. Daß wir vieles von S. lernen können, ist sicher; da für Westeuropa anscheinend endgültig die Zeit der Mystik vorüber ist, wird es nicht möglich werden, die mystische Philosophie des Ostens zur Grundlage unserer Kultur zu machen.

Breslau. **Felix Haase.**

Wl. Solowjoff, Die historischen Taten der Philosophie. Aus dem Russ. übers. u. eingel. von Ernst Keuchel. 2. Aufl. Berlin, Verlag Sarja, 1925. XIV, 16.

Es muß als eine erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß neben die zahlreichen Übersetzungen russischer Romane und Novellen, die nicht selten in Rußland als minderwertig schon längst der verdienten Vergessenheit anheimgefallen sind, nun auch der größte russische Philosoph, Vl. Solov'ev (1853—1900), in Deutschland Beachtung findet. Keuchel feiert ihn als den genialen Synthetiker, der bei den vielen Einzelbestrebungen, der Differenzierung unserer Philosophie und Kultur den Trieb zum Ganzen, zur positiven All-Einheit zeigt. S. hat in seiner universalen Gedankenschöpfung die bedeutsamsten Ideen der Geistesgeschichte der modernen Menschheit berücksichtigt. S. ist ein Analytiker und Synthetiker, ein Dichter und Denker, Mystiker und

Rationalist. Er baut die Erkenntnistheorie Kants: „Anschauungen ohne Begriffe sind blind, Begriffe ohne Anschauungen — leer" durch die mystische Erkenntnis oder den Glauben aus: „Anschauungen und Begriffe ohne Glauben sind blind und leer". Sein System ist die tiefste Rechtfertigung und umfangreichste Philosophie des Christentums.

Wie praktisch seine Philosophie eingestellt ist, geht daraus hervor, daß er in seiner Antrittsvorlesung, die K. herausgibt, die Frage stellt: Wie hat die Philosophie seit mehr als zweieinhalb Jahrtausenden der Menschheit genützt? Denn die Philosophie muß, wie alle anderen Wissenschaften, die Lebensinteressen der gesamten Menschheit im Auge haben. Tatsächlich beweist die Geschichte der Philosophie, daß sie lebendige Früchte getragen hat. Die indische Philosophie hat durch ihr Wort: „Alles ist eins" gegenüber dem Kastengeist zum ersten Male Freiheit und bürgerliche Einigkeit verkündet. Die religiöse und soziale Sklaverei wurde in ihren Grundfesten erschüttert. Der Buddhismus hat dann die Idee der All-Einheit als das Prinzip der Menschlichkeit formuliert. Der Buddhismus hat die Würde des Menschen, den absoluten Wert der menschlichen Persönlichkeit, verkündet. Auch die griechische Philosophie hat den inneren Gehalt der menschlichen Persönlichkeit erschlossen. Denn das Wesen der Sophistik besteht in der Verneinung jeden äußeren Seins und der Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit. Sokrates hat das Vorhandensein des idealen Prinzips, der objektiven Idee für die befreite Persönlichkeit gefordert, Plato hat den Inhalt dieses Prinzips ergründet und bestimmt. Im Christentum verwandelt sich Platos Welt der Ideen in das lebendige tätige Reich Gottes. Aber diese Verwirklichung der wahren All-Einheit vollzog sich als ein komplizierter, langandauernder Prozeß. Die christliche Wahrheit verwandelte sich, bevor sie die Welt durchgeistigt hatte, in Autorität und heischte blinden Gehorsam. Der Mensch wurde zum Sklaven der äußeren geistlichen Macht, der Kirche. Die westeuropäische Philosophie hat durch die religiöse Reformation des 16. Jahrhunderts die Macht der katholischen Kirche gebrochen und durch die politische Revolution des 18. Jahrhunderts die ganze alte Gesellschaftsordnung umgestürzt. Die m y s t i s c h e Philosophie verhinderte das göttliche Prinzip im Innern des Menschen, dadurch wurde die äußere Vermittlung der Kirche aufgehoben. Die r a t i o n a l i s t i s c h e Philosophie verkündete die Rechte der menschlichen Vernunft und verkündete ihre Rechte in der äußeren Welt. In der deutschen Philosophie schuf die Vernunft die vollkommenste logische Form für die wahre Idee. Die rationalistische Philosophie diente nur der Entwickelung des Menschen als einer freien, vernunftbegabten Persönlichkeit. Auch der Materialismus und Naturalismus war ein großer Verdienst, weil durch diese der Mensch die Rechte der Materie kennen und dadurch erst richtig die Kräfte seines vernunftbegabten freien Geistes bewerten lernte. So hat die Philosophie die menschliche Persönlichkeit von der äußeren Gewalt befreit, sie hat den Menschen erst zum Menschen gemacht.

Dieses verdienstliche Schriftchen wird seinen Zweck erfüllen, für die Philosophie des russischen Denkers neue Anhänger zu gewinnen.

Breslau. Felix Haase.

L. B e r g, Die römisch-kathol. Kirche und die orthodoxen Russen. — Berlin 1926. Verl. Germania. Deutsch und russisch. 65 S.

Der Verfasser gibt einen Überblick über die Geschichte der Unionsversuche der morgen- und abendländischen Kirchen; im Anhang werden die dogmatischen Schwierigkeiten und die Ritenfrage von dem Pariser Weihbischof Chaptal in großem Optimismus behandelt.

Breslau. **Felix Haase.**

Abendland, Slawentum und Ostkirchen. Drei Beiträge zur Unionsfrage. Wien 1926. Verl. v. Mayer. 64 S.

In diesen Vorträgen der Leo-Gesellschaft gibt zunächst Dr. Josef Seifert einen Überblick über die Rolle der Slawen in der Geschichte Europas. Die Slawen waren bisher nur Objekt der Geschichte (Slave = Sklave). Sie hatten keine Herrscher und mußten die Bezeichnung hierfür aus dem Abendlande (Karl = kral, król usw.) übernehmen. Die slavische Passivität wird vielfach als Friedfertigkeit und Brüderlichkeit idealisiert. Die Nationalitätenstaaten des Ostens fanden Schutz für ihre Nationalität in der Kirche. Es ist ein Irrtum, wenn S. glaubt, das große orientalische Kirchenschisma wäre nicht eingetroffen, wenn die Slaven Byzanz erobert hätten. Die Ursachen für die orientale Kirchentrennung liegen viel tiefer und gehen viel weiter zurück. Mit dem Ausscheiden Alexandriens aus dem kirchenpolitischen Kampfe (nach 451 n. Chr.) vollzieht sich immer klarer die Trennung Konstantinopels von Rom. Unrichtig ist auch die Behauptung, daß nur den Kroaten an der Adria die slavische Liturgie im beschränkten Maße gestattet wurde. Johann VIII. hat nach glaubwürdigen Zeugnissen die slavische Kultsprache in den Ländern Svatopluks gestattet; ebenso einseitig ist die Annahme, daß der Widerstand Roms gegen die slavische Liturgie zum Abfall der Hussiten geführt habe; auch die Sätze (S. 19): Die orthodoxe Kirche ist in ihrem Wesen keine religiöse Anstalt mehr. In dogmatischen Fragen wäre deshalb eine Einigung (mit der römischen Kirche) nicht schwer zeigen, daß S. mit dem orthodoxen Kirchentum nicht genügend vertraut ist. Wenn eine Synthese zwischen den Völkern des Ostens und Westens erreicht werden soll, so ist es nicht angängig, die letzteren als Herrenvölker, die ersteren als Sklavenvölker zu kennzeichnen. Die Kultur der heutigen slavischen Völker steht zu hoch, als daß diese den geringschätzigen Namen verdienten. Daß etwas Richtiges dem ominösen Namen zugrunde liegt, soll damit nicht bestritten werden. S. versucht dann zu zeigen, daß die Lehren der Bogumilen die Sekten der Patarener, Albigenser und Katharer hervorgerufen hätten; die Waldenser haben dann Wicliff und die Hußiten beeinflußt; von Huß läuft die Linie zu Luther, über Comenius zu den englischen Freimauern, den französischen Jakobinern, Marx, Bolschewismus. Die sittlich religiöse Linie geht von den Böhmischen Brüdern, Jakob Böhme, Comenius zu den Pietisten, den polnischen Messianisten und russischen Slavophilen; die letzten Glieder dieser Entwicklungsreihe sind Tolstoj, Dostoevskij und Solov'ev. Es ist zuzugeben, daß sich in den Lehren der Genannten viel Verwandtes findet; der wissenschaftliche Beweis für eine direkte Abhängigkeit, namentlich die Einwirkung der Bogumilen auf die westlichen Sekten, ist noch nicht erbracht. Es muß anerkannt werden, daß S. hochinteressante Probleme in sehr geschickter Form zur Erörterung bringt; es liegt wohl auch in der Raumbeschränkung, daß er diese Fragen nur andeuten kann. Für den Beurteiler haben diese Kombinationen zunächst nur den Anschein von Konstruktionen, die noch bewiesen werden müssen.

Auch der zweite Aufsatz von Seifert: Das heroische und das franziskanische Christentum geht von der Voraussetzung von Herren- und Sklavenvölkern aus. Im abend- und morgenländischen Christentum kommt diese Eigenart zum Ausdruck. Die Slaven haben wegen ihres Sklavencharakters ein besonderes Christentum, das sich in der Nächstenliebe, in der Entsagung zeigt. Das Ziel der slavischen Religionsphilosophie ist soziale und sittliche Reform, Ablehnung der Wissenschaft als Herrenbeschäftigung, apostolische Armut, Ablehnung der Teilnahme an Staatsgeschäften, Ablehnung des Eides, der Gewalt, des Krieges, der Todesstrafe, die Liebe zu den Tieren und der ganzen Natur, die Idee der Brüderlichkeit, die Idee vom 3. Reich. Wenn S. mit Recht auf die Ähnlichkeit mit Franziskus v. Assisi hinweist, so zeigt er, daß die genannte Eigenart kein spezifisches Merkmal der Slaven ist. Mit demselben, ja vielleicht noch größerem Recht läßt sich die Eigenart der slavischen Frömmigkeit aus dem Buddhismus erweisen. Trotz der Bedenken, die ich gegen die Thesen von S. habe, möchte ich ausdrücklich bemerken, daß S. eine Fülle von beachtenswerten Gedanken bringt und die Unionfrage über die Enge der rein religiösen Fragestellung

hinaushebt. Meine Einwendungen sollen S. zeigen, wie großes Interesse ich seinen Gedanken entgegenbringe und ihn zur Vertiefung der Fragen anregen. Der dritte Aufsatz von Dr. Brenninkmeyer behandelt das Einigende und Trennende zwischen der katholischen Kirche und dem christlichen Orient.

Breslau. Felix Haase.

Passiljanin, Zwischen zwei Welten. Deutsch von Pfarrer Dr. **Ranft.** Bd. I. Verlag Klein, Leipzig. 241 S.

Ranft hat in verdienstvoller Weise schon mehrere russische Bücher über das kirchliche Leben durch gelungene Übersetzungen uns zugänglich gemacht: Passiljanin, Die Sakramente der russischen Kirche, 3. Aufl., 1925. Vom Gebet, Der Philanthrop Ratschinski 1925, Hermogen, Vom Gottesdienst der russisch-orthodoxen Kirche, 1925. Passiljanin gehört zu den zahlreichen russischen Laien, welchen das religiöse Problem im Mittelpunkt steht. Allerdings haben seine Betrachtungen nicht die Tiefe eines Dostoevskij, nicht das religiöse Grübeln und die kritische Stellungnahme eines Tolstcj, es sind allgemein verständliche Gedanken, die aber von großem Idealismus und aufrichtiger Frömmigkeit zeugen. So erhalten wir Einblick in die russische religiöse Gedankenwelt des gebildeten Laien. Die glückliche Verwendung der russischen Literatur gibt den Betrachtungen ein besonderes Gepräge. Bei der Schilderung der Passionsspiele in Oberammergau sehen wir, daß Passiljanin auch der deutschen Frömmigkeit wohlwollendes Interesse und Verständnis entgegenbringt. Hoffentlich gelingt es dem Übersetzer, auch den zweiten in Aussicht gestellten Band herauszubringen.

Breslau. Felix Haase.

W. A. Unkrig. Aus den letzten Jahrzehnten des Lamaismus in Rußland. — O. Schloß, München-Neubiberg, 1926, 21 S.

Dieser Sonderdruck aus der „Zeitschrift für Buddhismus" hat großen Gegenwartswert. Es ist ein Beitrag zu dem interessanten Kapitel, wie Rußland versuchte, sich eine Brücke zum Herzen der Mongolen und Tibeter zu schlagen. Und Tibet war die weitere Brücke nach Indien! Die Russen fanden im 20. Jahrhundert in dem Buddhapriester Agvan Dordjev einen Mann, der eine innige Verknüpfung der Interessen Tibets und der Mongolei mit denen Rußlands als seine Lebensaufgabe betrachtete und unermüdlich für die Verwirklichung dieser Idee tätig gewesen ist. U. gibt einen interessanten Überblick über das Leben dieses Mannes, der im Jahre 1906 im Gouvernement Astrachan eine buddhistische theologisch-philosophische Lehranstalt für die Kalmüken errichtete und im Vorort von Petersburg, Novaja Derevnja, einen lamaistischen Tempel baute. Da Transbaikalien offiziell zur „Mongolisch-burjatischen Föderation Sovjet Republik" gehört, wäre es wichtig zu wissen, wie sich die russ. Sovjets zum Lamaismus stellen. Nicht mit Unrecht schließt U. mit der Frage: Wer kann voraussagen, was die Zukunft für Rußland, die Mongolei und Tibet im Schoße birgt?!

Breslau. Felix Haase.

O. W. Chwolson, Das Problem Wissenschaft und Religion. Versuch einer Lösung in neuer Richtung. — Fr. Vieweg, Braunschweig, 1925. 37 S.

Diese Broschüre verdient in dieser Zeitschrift deshalb Erwähnung, weil ihr Verfasser, Professor an der Universität in Leningrad, als Physiker Stellung nimmt zu den religiösen Problemen. Er erklärt, daß zwischen den Resultaten

der modernen Naturwissenschaften und den Dogmen der modernen Religion ein unüberbrückbarer Widerspruch besteht. Aber es gibt eine Religion, die mit den Resultaten der Naturwissenschaft nicht im Widerspruch steht. Denn es gibt eine (tranzendentale) Macht, welche in die Geschicke der Menschen eingreifen kann. Diese Macht nennt er das E s. Dieses Es greift in die Geschehnisse der materiellen Welt nicht ein, wohl aber in die Geschicke der Menschen, und zwar insofern, als das Es in den Quellpunkt aller Lebensereignisse, den Gedanken eingreift und auf den Gedanken sich das Schicksal der Menschen aufbaut. Damit würde also das Es zur Gottheit erhoben. Das Beten ist eine Aneinanderreihung von Gedanken. Es ist klar, daß dieser Religionsbegriff nichts gemeinsames hat mit den bisher üblichen Begriffen, daß er die geschichtlichen Formen der Religionen gar nicht berücksichtigt. Ch. will aber mit seinem Religionsbegriff den Materialismus überwinden und die Selbständigkeit des geistigen Seins dartun. Darin besteht auch die Bedeutung seiner Darlegungen.

Breslau. Felix Haase.

Pierre Boyé, La Cour Polonaise de Lunéville (1737—1766). — Nancy-Paris-Strasbourg. Berger-Levrault, 1926. 8°. 352 S. mit 10 Illustrationen und 3 genealogischen Tabellen.

Pierre Boyé, Präsident des lothringischen Geschichtsvereins in Nancy, gehört zu den wenigen französischen Historikern der älteren Generation, die zu mittel- und osteuropäischen Dingen ein innigeres Verhältnis als das eines interessiert aufhorchenden Gastes in fremden und unerforschlichen Ländern besitzen. Schon seine Sprachkenntnisse gestatten ihm tieferes Eindringen in die Probleme außerfranzösischer Geschichte. So hat er, vor nun fast dreißig Jahren, das beste Buch geschrieben, das wir über Stanisław Leszczyński, den gekrönten Philosophen, unser eigen nennen. Eine ausgezeichnete, allumfassende Schilderung des leichtsinnigen, gutmütigen, dabei durchaus nicht unbegabten Mannes, den eine Laune des Geschicks auf den polnischen Thron hob, eine andere ins Exil jagte und eine dritte zum Schwiegervater des mächtigsten Monarchen der Christenheit wie zum Herzog von Lothringen machte. Was wir Pierre Boyé besonders anrechnen, das ist seine strenge und wahrhaft wissenschaftliche Kritik des Helden, den er, weit entfernt in die übliche Panegyrik der Lokalgeschichtsschreiber zu verfallen, fast allzu mitleidlos beurteilt. Deutsche und polnische Quellen waren dem eifrigen Forscher wohlvertraut und die echt französische Gabe anmutiger Darstellung lieh den gründlichen Untersuchungen ein gefälliges Kleid. Seither hat Boyé das Leben Stanisław Leszczyńskis bis in die kleinsten Einzelheiten verfolgt. Dessen Briefe an die königliche Tochter, Marja Leszczyńska, an die Preußenkönige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. ediert.

Nunmehr entrollt er im vorliegenden Buch ein ausgezeichnetes Gesamtbild des lothringischen Hofes unter dem letzten fremden König-Herzog. Der Titel ist fast zu bescheiden. Kein Gebiet der Geschichte bleibt in diesem Werk ohne reichen Gewinn. Die französische Literaturgeschichte vernimmt Neues und Ergötzliches von manchem illustren Freunde beiderlei Geschlechts der großen Enzyklopädisten. Vor allem aber, die polnische politische und Geistesgeschichte hat hier eine Fundgrube belehrenden Aufschlusses: über den Bischof Załuski und Konarski, über das Haus der Jabłonowski und über die Ossoliński. Und selbst in unscheinbaren Nebensachen entdeckt man wertvolle neue Erkenntnis. So, wenn unter den Kadetten (deren vollständige Liste zu den wichtigsten Dokumenten des Bandes zählt) Oraczewski auftaucht, der geistige Vater der „Edukationskommission", die damit ihren Stammbaum von Nancy herleitet. Ganz nebenbei erfährt man, daß die Poincaré polnischen Blutes sind. Doch wir müssen einhalten. Das vortreffliche Buch mag selbst weiteres mitteilen.

Wien. Otto Forst-Battaglia.

Wieś, dwór i miasto. Jako równoważne czynniki rozwoju Polski w okresie tysiąclecia. (Warschau 1924, im Verlage „Wieś, dwór i miasto".) 112 S. mit zahlreichen Abbildungen. 4°.

„Dorf, Gutshof und Stadt als gleichwichtige Faktoren in der Entwicklung Polens im Rahmen eines Jahrtausends"; der Titel des Buches ist zugleich das Programm der gleichnamigen Zeitschrift, die seit 1925 in Warschau erscheint und die sich das Ziel setzt, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen, sozial differenzierten Ständen des neuen Polen durch Vertiefung der gegenseitigen Kenntnis zu erleichtern. Gleichsam als Grundlage für diese Arbeit soll die vorliegende, schön ausgestattete, allgemeinverständliche Einführung in die Kulturgeschichte von Dorf, Gutshof und Stadt dienen.

Ein paar einleitende Seiten widmet Adam Chętuski der „Kultur des polnischen Dorfes", ihrer Entwicklung und ihren Eigenwerten: vielleicht ist in ihnen das polnische Mittelalter etwas zu sehr als Idyll dargestellt. Den gleichen Einwurf könnte man gegen die Schilderung der slavischen Vorzeit in der „Geschichte des polnischen Bauern" von Stefan Kotaniec erheben, die im übrigen auf knappem Raum einen trefflichen, dem Stande der Forschung entsprechenden Überblick gibt, dessen Objektivität in wohltuendem Gegensatz zu der an anderer Stelle dieses Heftes angezeigten, tendenziösen Arbeit Świętochowskis steht. Etwas zu schablonenhaft ist vielleicht die Darstellung der deutschrechtlichen Kolonisation ausgefallen.

Die schwierigste Aufgabe im Rahmen des Sammelwerkes war Włd. Al. Malczewski zugefallen, der den dem „Gutshof" gewidmeten Abschnitt übernommen hat: seine Entwicklung läßt sich natürlich nicht so isoliert betrachten, wie das bei der von Dorf und Stadt in gewissen Grenzen möglich ist. So mußte Malczewski notgedrungen nicht nur die ländliche Wirtschaftsgeschichte fast ganz, sondern auch viele Momente aus der Entwicklung der polnischen Gesamtkultur heranziehen. Dabei hat er vielleicht, namentlich in der weitgehenden Berücksichtigung auch des politischen Geschehens, des Guten etwas zu viel getan; auch mit manchen Einzelheiten seiner Darstellung wird man sich nicht einverstanden erklären können. In seiner Gesamtheit aber bietet sein Beitrag vielleicht den besten populären Abriß der polnischen Kulturgeschichte, den wir zur Zeit besitzen, denn die Darstellung Chlebowskis (Rozwój kultury polskiej w treściwym zarysie przedstawiony, wyd. II., Warschau o. J.) verrät allzusehr den Literarhistoriker.

Mit gewohnter Meisterschaft zeichnet Jan Ptaśnik, der ausgezeichnete Kenner der polnischen Stadtkultur des Mittelalters, ihrer Begründung und fortdauernden Befruchtung durch fremde Elemente wie ihrer Verwurzlung in dem Lande, dessen Blüte in ihr deutlichsten Ausdruck findet, der bahnbrechende Erforscher ihres Niederschlages im kirchlichen Leben, in Kunst und Handwerk und Handel, ein „Bild der Stadt" (des polnischen Mittelalters). An der Geschichte des Stadtplanes und der öffentlichen Bauten erläutert er die Entstehung und die Organisation, aber auch den Verfall der polnischen Städte. Weite Ausblicke in die Städtegeschichte der westeuropäischen Länder, namentlich Italiens und Deutschlands, erhöhen den Reiz der Darstellung. Der verfassungsgeschichtlichen Forschung, die auf deutschem Boden mit so reichem Erfolge topographische und baugeschichtliche Momente in ihren Dienst gestellt hat, eröffnet sich bei einer Heranziehung des Materials, das Ptaśniks Aufsatz zugrunde liegt, ein dankbares Arbeitsfeld.

So erhebt sich in diesem letzten Beitrag das schöne Sammelwerk weit über das Niveau des bloß der Popularisierung des Wissens dienenden Schrifttums; um seinetwillen ist es auch dem wissenschaftlich Arbeitenden unentbehrlich.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Edmund Michael, Die schlesische Kirche und ihr Patronat im Mittelalter unter polnischem Recht. Verlag Hoffmann & Reiber, Görlitz, 1926.

Bereits vor einigen Jahren hat E. Michael „Das schlesische Patronat" behandelt. Das jetzt vergriffene Werk verlangte eine Neuauflage. Michael will mit dem oben angeführten Buche diese nötig gewordene Auflage ersetzen. Es ist ein neues Werk daraus geworden: Zscharnacks Anregung ließ den Verf. sein Thema nach dem Mittelalter zu rückwärts verfolgen. Der zweite Teil soll dann, wie das Vorwort S. 6 besagt, das Mittelalter unter deutschem Recht, ein dritter Teil die Zeit von der Reformation bis 1740, der Schlußband die Zeit von der preußischen Besitznahme Schlesiens bis in die Gegenwart hinein behandeln.

Der vorliegende erste Teil bot sicherlich dem Verf. erheblichste Schwierigkeiten, die nicht bloß in der Lückenhaftigkeit der Überlieferung ihren Grund haben, sondern auch, m. E., gerade in der Kompliziertheit der Materien und der Vertiefung in die vielen, ineinander greifenden und ihrerseits oft recht ungeklärten Probleme historischer wie juristischer Art. Manchmal hat der äußerst sorgfältige und gewissenhafte Verfasser sich noch die Bürde der an sich großen Problembelastung unnötig, in seinem anerkennenswerten Streben nach Vollständigkeit und Genauigkeit, vermehrt, z. B. S. 16 bei der Erörterung über den Namen Misecos (Mieszkos) usw. Für Anm. 5 wäre dabei zu sagen, daß diese Namensform nicht Deminutivum von dem viel späteren Mieczysław sein kann, womit ich natürlich nichts Neues bringe, aber dabei den Verfasser auf Miklosich „Personennamen" und auch auf die bekannte Abhandlung Zeißbergs über den ersten Polenherzog hinweisen will. Auch die Normannen-Hypothese des „Dago", an die ich nach wie vor nicht glauben kann und alle anderen Annahmen (vgl. meine „Geschichte Polens", S. 335) für viel wahrscheinlicher als sie halte, zähle ich, mit manchem andern noch, zum überflüssigen Gepäck. Ich will aber mit der Erwähnung dieser, für das Thema ganz nebensächlichen Dinge nur dieses Eine erweisen: die bis in alle Einzelheiten gehende Vertiefung in den weitschichtigen Stoff, wie sie das Werk allenthalben zeigt. Schon die reiche Fülle der öfter verwendeten Literatur, deren Anführung 6 Seiten Kleindruck umfaßt (S. 9—14), ist dafür äußerer Beweis.

Michael hat seine Arbeit in vier Abschnitte gegliedert: nach einem geschichtlichen Überblick (S. 15—27) behandelt er die „Gründung, Ausstattung und Grenzen der Bistümer" (S. 28—43). Darauf erörtert er die „Gründung von Klöstern und Kirchen" (S. 44—183) und legt im vierten Abschnitt uns die „Ergebnisse" (S. 184—263) vor, wobei nach der Anführung der bisherigen Ansichten der Verfasser seine neue Beurteilung auseinandersetzt (S. 190 ff.).

Der m. E. wichtigste und interessanteste Teil des Buches beginnt hier, wichtig durch die genaue Auseinandersetzung des rechtlichen Zustandes jener Zeit. Ausgehend von den allgemein damals geltenden Bestimmungen geht Michael zu den besonderen Verhältnissen der schlesischen Kirche über, so bei der Frage der Abgrenzung der Kirchsprengel oder der Ausstattung der Kirchen usw.; dieser letztere Abschnitt ist sehr eingehend und mit urkundlichen Belegen zur Darstellung gekommen, wobei einzelne Erörterungen (etwa S. 219 ff. über die Ortschaften des Namens „Pfaffendorf" oder über „sors, villa, predium, S. 223 ff. u. a. m.) namentlich von Interesse sind. Für manche gerade in diesen Abschnitten (auch S. 233 ff.) behandelten Verhältnisse würde der Verfasser parallele Erörterungen auch in der Abhandlung von Stefan Inglot: Stan i rozmieszczenie uposażenia biskupstwa krakowskiego w połowie XV wieku (Lwów, 1925, Heft 2 der „Badania z dziejów społecznych i gospodarczych", herausgeg. v. Bujak) finden.

Die Lage der Geistlichkeit (S. 240 ff.) ist aus den Patronatsverhältnissen (S. 252) ohne weiteres klar, der Zustand, in dem der Klerus sich befindet, wird, abgesehen von der räumlichen Entfernung von den bedeutsamen Kulturzentren des Westens, jedem verständlich, der die Folgen des Eigenkirchenrechtes für die kirchliche Zucht in Betracht zieht. „Der Gründer einer Kirche

war als solcher der unbestrittene Herr seiner Kirche und nützte sie wie irgend ein anderes Vermögensstück. Das kanonische Patronatsrecht gewann somit in polnischer Zeit keine Geltung in Schlesien" (S. 263).

Bei der Fülle des Stoffes und der berührten Verhältnisse sind Ungenauigkeiten und Versehen in Einzelheiten selbstverständlich. Bei einem großen Fragenkomplex übernimmt man eben zwangsläufig Details, ohne ihnen immer kritisch nachgehen zu können. Ich möchte, abschließend, nur auf einen Fall hinweisen. Der Verfasser spricht (S. 191 und sonst), allerdings mit Reserve, davon, daß Jauernick (Kreis Görlitz) ums Jahr 1000 schon eine Kirche gehabt habe: „Schon 967 soll dort eine Kirche erbaut worden sein." Boguslawski-Hórnik in der „Historija serbskeho naroda" (S. 40) bringt diese Nachricht in Verbindung mit dem Wirken Cyrills. Auch Karl Haupt in den „Sagen der Lausitz", II, S. 14, weiß davon und fügt noch hinzu, daß auch die jetzige Görlitzer Peterskirche auf des salonikischen Brüderpaares Wirken zurückgeführt wird, selbst die Tradition der Sprottauer Stadtpfarrkirche (Clemens Baier: Geschichte der Stadtpfarrkirche zu Sprottau) will an diese mährische Mission anknüpfen. Solche Datierungen, die auf diesen legendären Angaben fußen, sind grundsätzlich anzuzweifeln, weil die schlesische Kirche gar keine echte Tradition von jenen Tagen her besitzt, vielmehr nur durch die Verknüpfung mit Böhmen nach dessen Vorbild ein Gedächtnis des Brüderpaares übernahm, d. h. unter bezw. nach Karl IV. Ich hatte auf diese schlesischen Verhältnisse im „Oberschlesier", IV (1922), Doppelnummer 2/3, S. 17 ff. in dem an Druckfehlern überreichen Artikel: „Die Slavenapostel und Schlesien" kurz hingewiesen.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Aleksander Świętochowski, Historja chłopów polskich w zarysie. I. W Polsce niepodległej. Lwów-Poznań 1925. Nakładem Wydawnictwa Polskiego. XV u. 523 S. 8°.

Die Frucht ungemein fleißiger Sammelarbeit, durch gewandte und klare Darstellung ausgezeichnet, ist dieser „Grundriß der Geschichte der polnischen Bauern" leider das Werk eines Dilettanten mit ausgesprochener politischer Tendenz, dem nur die traurigen Seiten in der Geschichte des Bauernstandes, seine Bedrückungen und Erniedrigungen, erwähnenswert scheinen. Die reiche sozialgeschichtliche Literatur Polens ist in völlig willkürlicher Auswahl herangezogen, der wertvolle Ertrag gerade der neuesten Forschung, wie er in den Untersuchungen eines Bujak, Grodecki, Handelsman, Rafacz, Rutkowski, Tymieniecki und anderer niedergelegt ist, nicht oder nur ganz im Vorübergehen berücksichtigt. Die rechtshistorische Literatur existiert für den Verfasser sozusagen überhaupt nicht, auf die Quellen, soweit sie in Urkunden und Aufzeichnungen urbarialen Charakters bestehen, greift er nirgends zurück. Völlig unbefriedigend ist die in weitem Umfange durchgeführte vergleichende Heranziehung der westeuropäischen Entwicklung ausgefallen: der benutzten vorsintflutlichen Literatur sind im wesentlichen einige pikante Histörchen entnommen, die Geschichte der bäuerlichen Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse Deutschlands, die doch für Polen von ungleich größerer Bedeutung ist als die derjenigen Englands oder Spaniens, ist noch besonders stiefmütterlich behandelt, jedenfalls auf Grund derselben politischen Animosität, die gelegentlich in geschmacklosester Weise zum Ausdruck gebracht wird.

Eine kritische Auseinandersetzung mit einer derartigen Kompilation ist unmöglich. Um die Richtung, in der sich die Darstellung bewegt, zu kennzeichnen, mag erwähnt sein, daß sie Piekosińskis „Überschüttungstheorie" (und mit ihr seine Ortsnamenchronologie) wieder aufnimmt. Wenn trotz seiner völlig verfehlten Anlage das Werk an dieser Stelle angezeigt wird, so geschieht das aus zwei Gründen: einmal läßt sich aus Świętochowskis Angaben mit ihren reichen, wenn auch wenig sorgfältigen Zitaten ein gewisser,

freilich einseitiger und unvollständiger Überblick über den Gang der Forschung gewinnen, während die — wissenschaftlich selbstverständlich ungleich höher stehenden — Grundrisse der polnischen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte von Rutkowski bzw. Kutrzeba nur ihre letzten Ergebnisse verzeichnen. Dann findet der Leser in Świętochowskis Buch in großer Reichhaltigkeit die Zeugnisse der schönen Literatur und des politischen Schrifttums zur Geschichte des polnischen Bauernstandes gesammelt vor: in der Zusammenstellung dieser Quellen liegt das Verdienst des Verfassers, hätte er sich auf diese Aufgabe beschränkt, würden wir ihm für eine brauchbare und wertvolle Arbeit zu danken haben, zumal viele der von ihm herangezogenen älteren Schriften, namentlich politischen Inhalts, außerordentlich schwer zugänglich sind. Aus seiner Behauptung freilich, diese literarischen Quellen seien den urkundlichen und urbarialen gleichwertig, spricht wieder die ganze Naivität des Dilettanten, der sich an eine Aufgabe herangewagt hat, zu deren Bewältigung ihm jede methodische Schulung fehlt.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Franciszek Bujak, Zbigniew Pazdro, Zdisław Próchnicki, Stanisław Sobiński. Polska współczesna (Nauka obywatelska). Wydanie drugie przerobione. 1926. Nakład i własność K. S. Jakubowskiego we Lwowie. IV u. 356 S. 8°.

Um ein Schulbuch, wie diese „Bürgerkunde" („Polen in der Gegenwart"), könnte man die polnische Jugend beneiden: in gediegenster und doch leicht verständlicher Form vermitteln berufene Vertreter der polnischen Wissenschaft gründliche Kenntnisse über die geographischen, wirtschaftlichen, sozialen und öffentlich-rechtlichen Grundlagen des heutigen Polens; auf diesem Hintergrunde wird dann ein Bild der Pflichten des jungen Staatsbürgers, namentlich auch im Hinblick auf seine kulturellen Aufgaben, mehr angedeutet als fest umrissen. Alles aufdringlich Lehrhafte ist auf das glücklichste vermieden.

In moderner, geopolitischer Betrachtungsweise behandelt Sobiński die geographischen Vorbedingungen für die Entwicklung Polens: den Begriff „Polen" (im historischen, kulturellen, ethnographischen, geographischen Sinne), seine Lage am Kreuzungspunkt weltenverbindender Verkehrswege und der ihnen folgenden ethnischen und kulturellen Ströme (der vorgeschichtlichen wie der geschichtlichen: von diesen nehmen die West-Ostbewegungen den breitesten Raum ein, die deutsche und die polnische Ostexpansion; in seinem anregenden Vergleich der beiden Bewegungen überschätzt der Verfasser das Moment systematischer Organisation in der deutschen Ostsiedlung, deren Trägern im allgemeinen der Gedanke an eine planmäßige Germanisationstätigkeit durchaus fern gelegen hat), Polens Lage im Verhältnis zum Meer und zu den wichtigsten Brennnpunkten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens der Welt. Ein weiterer Abschnitt ist den Grenzen Polens, ihrer Geschichte und ihrer jetzigen Gestaltung gewidmet. Bujak ergänzt diesen geographischen Teil durch Angaben über den Einfluß der physiographischen Vorbedingungen auf das wirtschaftliche und kulturelle Leben und über die Bevölkerung Polens, unter Berücksichtigung der verschiedensten statistischen Gesichtspunkte.

Diesen einleitenden, geographisch-demographischen Betrachtungen schließt sich das Kernstück des Buches an, die drei Kapitel, die der wirtschaftlichen Struktur, dem sozialen Aufbau und dem politischen Leben und endlich der Verfassung und Verwaltung Polens gewidmet sind. Die beiden ersten sind ganz aus der Feder Bujaks geflossen, in das dritte teilen sich Próchnicki und Pazdro. Jedes Kapitel bringt eine theoretische Einleitung, die der Erläuterung der notwendigsten Grundbegriffe und Grundlehren gewidmet ist, und eine eingehende Darstellung der polnischen Verhältnisse der Gegenwart.

Daß ein Forscher wie Bujak überall auch den historischen Grundlagen der von ihm geschilderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen gerecht wird, ist selbstverständlich: manche Abschnitte, wie etwa der über die Rolle der Szlachta in Vergangenheit und Gegenwart, sind kleine Meisterwerke historischer Darstellung. In der Schilderung der heutigen Verhältnisse ist die Entwicklung überall bis in die allerjüngste Zeit verfolgt (auch das Sinken des Złoty-Kurses ist schon berücksichtigt): so lernen wir die Landwirtschaft, den Bergbau, die Industrie, den Verkehr, den Handel, den gesellschaftlichen Aufbau Polens, seine Staatlichkeit einst und jetzt in ihren charakteristischen unterscheidenden und gemeinsamen Zügen, endlich sein politisches Leben in übersichtlichen und doch farbenreichen Bildern kennen. Auf die Fülle des Wichtigen, das diese Darstellung bringt, kann hier nur hingewiesen werden: wer die materiellen und sozialen Grundlagen der polnischen Kultur der Gegenwart verstehen will, wird in diesen Abschnitten reichste Belehrung finden. Auch für die Kenntnis der geistigen und materiellen Beziehungen Polens zur Außenwelt ergeben sich bedeutsame Rückschlüsse, wenn man z. B. erfährt, daß im polnischen Auslandspostverkehr Deutschland (vor den Vereinigten Staaten und Frankreich) an erster, Österreich (vor der Tschechoslovakei und Rußland) an vierter Stelle steht.

Nicht weniger verdienstlich ist das den öffentlich-rechtlichen Verhältnissen Polens gewidmete Kapitel: aus dem verfassungsrechtlichen Teil seien die Abschnitte über die Entstehung des polnischen konstitutionellen Staates (wichtige Ergänzungen zu Bujaks Ausführungen über die Entstehung des neuen polnischen Staates als solchen), über die Autonomie Polnisch-Schlesiens, über die Beziehungen zu Danzig hervorgehoben; ein Abdruck der polnischen Verfassungsurkunde vom 17. März 1921 ergänzt die Ausführungen Próchnickis. In Pazdros Darstellung der polnischen Verwaltung verdient der Abschnitt, der sich mit der Organisation der Selbstverwaltungskörper beschäftigt, besondere Beachtung: geschickt und übersichtlich sind die außerordentlich verwickelten, in jedem der ehemaligen Teilgebieten anders gestalteten Verhältnisse klargelegt. Ausführlich ist auch, im Rahmen der Unterrichtsverwaltung, das polnische Bildungswesen geschildert: dagegen vermißt man einen Überblick über die, nunmehr ja in allen wesentlichen Punkten festliegende Gestaltung der kirchlichen Organisation im Verbande der verschiedenen in Polen vertretenen Bekenntnisse. Auch der den militärischen Verhältnissen gewidmete Abschnitt ist etwas knapp ausgefallen: erwünscht wären Angaben über die Zusammensetzung und Einteilung der polnischen Wehrmacht.

Das Schlußkapitel hat wiederum Sobiński beigesteuert: es behandelt kurz Entwicklung und Charakter der polnischen Kultur, ihres Niederschlages in Sprache, Kunst und Wissenschaft und ihrer Pflegstätten.

Dank der Qualität seiner Mitarbeiter kann „Polen in der Gegenwart" nicht nur in der Schule, sondern auch als zuverlässiges, übersichtliches Auskunftsbuch die größten Dienste leisten: jeder, der sich mit den Daseinsgrundlagen des heutigen Polens beschäftigt — und das sollte sich jeder an den osteuropäischen, aber auch an den ostdeutschen Verhältnissen Interessierte zur Pflicht machen — wird in dem prächtigen Büchlein die beste Einführung in dieses Studiengebiet finden. Für eine dritte Auflage, die es hoffentlich bald erleben wird, wünscht man sich ein paar Kartenskizzen als Beilagen und vielleicht ein Verzeichnis der wichtigsten, weiterführenden Literatur, aus der einzelnes auch jetzt schon (in Anmerkungen) genannt wird.

Graz. Heinrich Felix Schmid.

Aleksander Semkowicz, Wydania dzieł Adama Mickiewicza w ciągu stulecia. Lwów, 1926, Książnica Atlas.

Es ist ein außergewöhnliches Buch, welches uns Aleksander Semkowicz hiermit vorlegt, ein Werk, wie es, m. W., die sonst überproduktive Mickiewicz-Literatur bisher noch gar nicht aufzuweisen hat: eine Geschichte der selbständigen Ausgaben der Werke des Dichters soll uns hier gegeben werden. Als erste

selbständig erscheinende Schöpfung ist der Hymnus „Do Joachima Lelewela" anzusehen. Was vorher gedruckt wurde, war nur in Zeitschriften publiziert worden. Mit diesem Gedicht von 1822 fängt daher das Stoffliche unseres Buches an. Es endet mit der lateinischen Ode des Dichters von 1855: „Ad Napolionem III., Caesarem Augustum. Ode in Bomersundum captum", die zuerst in einer Zeitschrift, dann aber auch selbständig erschien und bald von Karol Sienkiewicz, später noch von anderen ins Polnische übersetzt wurde.

Wer nun aber etwa eine trockene Aufzählung der Werke in diesem Buche vermuten würde, sähe seine Befürchtung aufs angenehmste enttäuscht. Denn nicht die bloßen, wenn auch notwendigen Äußerlichkeiten der einzelnen Ausgaben nach Ort, Zeit, Format usw., sondern ihre Geschichte ist Gegenstand der Darstellung: Anlaß und Entwicklung, die Übergriffe der Plagiatoren, auch der Ärger und die Freuden des Dichters kommen zum Ausdruck und werden mit seinen Lebensschicksalen passend verwoben. So wird dieses Buch nach Stoff wie Darstellung eine Ergänzung der bibliographischen Literatur über Mickiewicz von besonderer Warte aus, indem es gar mancherlei namentlich kennzeichnende Einzelheiten, zu berichten weiß.

Der Besonderheit dieses Buches entspricht nun gleicherweise die Sorgfalt und Vornehmheit seiner äußeren Ausstattung. Vorzügliche Wiedergaben der Titelseiten aller einzelnen Ausgaben illustrieren fortgesetzt den Gang der Darstellung. So ist dieses Buch mithin, schon rein äußerlich, eben einem besonderen Kreise bestimmt. „Przed profanami serc nie odkrywają" bekennt der Autor, der sein Werk, mit vollem Recht, als „gawęda bibljofilska" bezeichnet.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Hanns Bauer und Walter Millack. Danzigs Handel in Vergangenheit und Gegenwart. Kafemann. Danzig 1925. 185 S. 3,60 Mk.

Im Eingangskapitel schildert E. Keyser Danzigs Stellung zur deutschen Hanse, wobei häufig eine Abweichung in der Politik der preußischen gegenüber der der wendischen Städte zutage tritt. Die folgenden Abschnitte behandeln Danzigs Handelsbeziehungen zu Osteuropa (W. Recke), zu Schweden (H. Hübner), Dänemark und Norwegen (H. Becker), zu den Niederlanden (W. Quade), England (W. Millack), Frankreich (H. Bittner), Spanien und Portugal (S. Rühle), Italien und der Levante (Bauer) bis in das 17. Jahrhundert. Die Zeit von 1650 bis zum Weltkrieg wird wieder von Hübner dargestellt und im Schlußkapitel gibt G. Martini einen kurzen Überblick der wirtschaftspolitischen Beziehungen in der Gegenwart.

Die Bedeutung der Stadt beruhte weniger auf ihrer eigenen Flotte als auf ihrer Vermittlerrolle zwischen den polnischen Produzenten einerseits, den Abnehmern des Westens und Nordens andererseits. Ihre Politik war daher stets von wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und ging darauf aus, beiden Teilen die Niederlassung und den selbständigen Handel zu unterbinden, damit der Danziger in jedes Geschäft eingeschaltet werden mußte. Bei der Unentbehrlichkeit der osteuropäischen Getreideüberschüsse, zumal an Roggen, der erst im 19. Jahrhundert durch Weizen überflügelt wurde, gelang es Danzig im allgemeinen seine Monopolstellung ungeachtet schwerer Verluste im einzelnen und ungeachtet mehrfacher Verschiebungen in der Marktlage bis in das 18. Jahrhundert zu behaupten. Seine Getreidesendungen, die neben der Holzausfuhr stets das „Barometer der Danziger Wirtschaft" bildeten, wurden besonders bei Mißwachs geradezu als einzige Rettung vor Hungersnot begrüßt, selbst in Italien. Die Niederlande vermochten nur 10% ihres Bedarfs von sich aus zu erzeugen und sogar das stolze Albion mußte den Danziger Kaufherren weitgehende Zugeständnisse machen, wurde es doch erst durch das Exportprämiengesetz Wilhelm III. wieder bis 1765 zum Getreideausfuhrgebiet. Darum hatte sich Danzig bei seinen Konflikten mit der polnischen Krone jederzeit fremden Beistandes zu erfreuen, so gegenüber Stefan Bathory der Hilfe des dänischen

Königs. Hollands Blüte beruhte vornehmlich auf der Beherrschung des Ostseehandels, der durch die Entdeckung Amerikas nicht gelähmt, sondern geradezu gefördert wurde. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts hatte sich Danzig mit 77 000 Einwohnern zur volkreichsten Stadt Deutschlands entwickelt.

Dann setzte freilich der Rückschlag ein, vor allem infolge des gänzlichen Verfalls im Hinterland (Schwedenkriege), später durch die Kontinentalsperre und die steigende überseeische Zufuhr. Hinderlich war auch der das Emporkommen der ostdeutschen Häfen bis zur Gegenwart beeinträchtigende Mangel an Gegenfracht. Als solche kamen Gewürze, Kolonialwaren, Tuche und vor allem Heringe in Frage, doch mußten die Schiffe vielfach mit Ballast ausfahren. Nach 1650 betrug die Kornausfuhr selten über 30 000 Last und von 1700 bis 1752 im Durchschnitt nur 23 000. Zugleich ging die Industrie zurück. Die Zahl der Arbeiter in der Wollmanufaktur war 1765 auf 135 gegen früher 8000 gesunken und die Einwohnerzahl im Jahre 1792 auf 36 700.

Eine Neubelebung vollzog sich durch Aufhebung des Sundzolls, die hinzutretende Ausfuhr von Zucker und besonders durch die steigende Kaufkraft des Binnenlandes in preußischer Zeit, so daß Danzig zuletzt überwiegend Einfuhrhafen war. Dagegen hat Rußland in seinen Handelsbeziehungen nie eine tonangebende Rolle gespielt. Ebenso vernachlässigt Polen die Weichselstraße geflissentlich und strebt einer Vervollkommnung seines Kanalnetzes zu. Vor allem soll Danzig zur französisch-polnischen Marinestation umgewandelt werden und muß mit seinen Beiträgen diese Metarmorphose unterstützen. Seine Konkurrenzfähigkeit im Schiffsbau ist auf das schwerste gefährdet und auch die übrigen Industriezweige haben, z. T. infolge der Złotyentwertung und der Unsicherheit aller Konjunkturen hart zu kämpfen. Die Einfuhr ist längst wieder von der Ausfuhr (Holz) überholt. Die Unsinnigkeit der mit der Schaffung des Freistaates eingetretenen Zerreißung seiner natürlichen Wirtschaftsbeziehungen wird aber am besten durch die Tatsache erwiesen, daß trotz des Niederganges schon seit 1918 die deutsche Flagge in steigendem Umfang den Hafen aufsucht und förmlich beherrscht (1924 mit 37,76% der Gesamttonnage in Ein- und Ausfuhr gegen 18,38% des an zweiter Stelle stehenden Dänemark). Ganz unbedeutend ist natürlich die Role Polens mit einer Handelsflotte von 4000 Rtrgt.

Breslau. Laubert.

Dr. Karl Josef Kaufmann, Das Deutsche Westpreußen. Berlin, Deutsche Rundschau G. m. b. H., 1926.

Dr. Paul Ostwald, Das Werk des Deutschen Ritterordens in Preußen. Staatspolitischer Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 48, 1926.

Beide Werke gehören, sich ergänzend, zusammen. Sie sind unzweifelhaft wohl als Tendenzschriften vom deutschen Gesichtspunkte aus anzusprechen, aber sie erheben sich in ihrer Art doch über das Niveau der bewußten gehässigen Entstellung, die man in der reichen Broschürenliteratur des in Frage stehenden Problems bei beiden Parteien mit Bedauern feststellen muß, ganz bedeutend. Die Ruhe des Urteils wird hier bewahrt, im Gegensatz etwa zu Schriften der Art wie etwa: „Ostfragen — Schicksalsfragen" von Dr. Käthe Schirmacher (Verlag Oskar Eulitz, Stolpe i. P., 1925). Selbst Gelehrte von anerkannter Bedeutung verlieren in diesen, die Tiefen nationalen Fühlens aufrührenden Fragen die Abgeklärtheit des Urteils, wie man etwa aus Dietrich Schäfer: „Osteuropa und wir Deutschen" (Berlin, Otto Elsner, 1924) ersehen kann. Freilich muß das heuchlerische Schlagwort vom „Selbstbestimmungsrecht der Völker", welches Schäfer mit gerechtem Hohne beleuchtet, in seiner praktischen Anwendung auf das Deutschtum das Blut auch des sanftesten Deutschen in Wallung bringen. Den mannigfachen, zum Teil auch hier besprochenen „Korridor"-Schriften von deutscher Seite, zu denen ich hier die knapp zusammenfassende Sammelbroschüre „Der polnische Korridor"

aus der Reihe der „Deutschen Flugschriften" (Berlin SW. 11, Hafenplatz 9) wegen ihrer höheren Warte noch nachtragen möchte, haben die Polen ihrerseits eine Tendenzliteratur sogar auch deutscher Sprache an die Seite zu stellen. Als Muster einer äußerst geschickten, aber überraschend unlogischen, weil eben nur tendenziösen Darstellung sei nur auf die Schrift des Mitgliedes des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig, des Dr. Stanisław Sławski hingewiesen: „Polens Zugang zum Meere und die Interessen Ostpreußens" (Danzig, Druck und Verlag der „Drukarnia Gdańska", 1925). Hier wird recht unverblümt das volle Anrecht Polens auf Danzig und letzten Endes Ostpreußens vertreten, auch geschichtlich — sehr ungeschickt freilich — zu begründen versucht. Die Lösung, die Napoleon I. einst fand, wird für diesen speziellen Fall allerdings übergangen. Und so ließe sich eine reiche Fülle von Literatur, die von der Hitze des Kampfes ihr trauriges Gepräge erhält, anführen.

Kaufmanns erst erwähntes Buch bringt nun in vorzüglicher Wiedergabe „Abbildungen von Urkunden zur Geschichte des Deutschtums von Westpreußen in Stadt und Land zu polnischer Zeit". Es ist freilich auch, wie die Einleitung gleich anfangs betont, eine „Korridor"-Schrift, atmet also Tendenz auf ihren textlichen 12 Seiten, aber der Hauptwert liegt eben in der guten Wiedergabe der Urkunden, die, trotz der oft notwendigen starken Verkleinerung, auch wirklich lesbar sind.

Auch das zweitgenannte Werk Ostwalds illustriert in reicher Fülle durch gute Abbildungen und Kartenskizzen die Darstellung, bringt dazu, in modernem Deutsch, einige Belege aus der alten chronistischen Literatur. Die urkundlichen Wiedergaben Kaufmanns sind dazu also eine tatsächliche Ergänzung.

Breslau. Erdmann Hanisch.

Rolf Schierenberg, Die Memelfrage als Randstaatenproblem. Mit Karten und Skizzen. Kurt Vowinckel. Berlin-Grunewald, 1925. 197 S. 10 Mk.

Der Vf. leitet seine Darstellung mit einem geschichtlichen und geographisch-wirtschaftlichen Überblick ein. Für ersteren sind bereits die Forschungen Karges benutzt, aus denen hervorgeht, daß Preußen und Deutsche die ursprünglichen Bewohner des Landes waren und die Litaueransiedelung erst im 15. Jahrhundert durch den Orden erfolgte. Letzterer zeigt, daß die raumpolitische Verbundenheit Memels mit seinem unmittelbaren Hinterland viel schwächer war als mit dem deutschen Tiefland, d. h., daß infolge der russischen Verkehrspolitik eine ganz einseitige Verlagerung des wirtschaftlichen Schwergewichts nach dem Westen sich entwickelt hatte, die auf unbedingte Zugehörigkeit zu Deutschland hinweist. Für die Ostbelieferung steht überdies nicht Litauen, sondern Polen an erster Stelle mit 55% des Holzausfuhrgebiets, wird aber durch die Sperrung des Memelstroms zurzeit ausgeschaltet. Allerdings ist die Verflechtung mit Deutschland durch die traditionelle, kurzsichtige Vernachlässigung unserer Ostprovinzen verzögert worden (erst 1860 Chausseeverbindung mit der Stadt Memel, erst 1875 Eisenbahnanschluß, Zurücksetzung des Hafens mit nur 6m Tiefgang).

Die politische Erörterung wird durch Aktenauszüge erläutert, unter denen das Urteil der französisch-englisch-italienischen Sonderkommission der Botschafterkonferenz vom 6. März 1923 besonders interessant ist. Hier wird anerkannt, daß Memel, Ostpreußens älteste deutsche Stadt, nie zu Litauen gehört hat und beinahe nur von Deutschen bewohnt ist, die Einsassen des Gaus nichts mit den Slaven gemein haben und stark germanisiert waren, da die Grenze seit 500 Jahren feststand. Die Ostgrenze des Memellandes aber „stellt eine wirkliche Scheidewand zwischen zwei verschiedenen Zivilisationen dar. Mindestens ein Jahrhundert trennt sie voneinander. Es ist eine richtige Grenze

zwischen West und Ost, zwischen Europa und Asien!" Wenn trotzdem die Entente die Lostrennung Memels diktierte, so geht das ähnlich wie bei der Festsetzung der polnischen Grenze teilweise auf die Einflüsse amerikanischer Litauer zurück. Im übrigen stellt S. das Problem der Weiterentwicklung in den Rahmen der Randstaatenpolitik überhaupt und legt dar, daß Memel dadurch eine allumspannende Bedeutung für die Gestaltung der ostmitteleuropäischen Gürtelzone besitzt. Leider stößt er auf vollständige Passivität der deutschen Außenpolitik seit 1919, die die treuen Bewohner auf harte Probe stellt. Er glaubt, wohl etwas zu hart urteilend, auch ein Versagen der Eigeninitiative Memels feststellen zu müssen, dessen Aufgabe nunmehr in der kulturellen und wirtschaftlichen Durchdringung Litauens unter Wiederbelebung des dortigen Deutschtums besteht, denn Deutschland ist heut die einzige Macht, die an der Fortdauer eines selbständigen litauischen Staats interessiert ist, dessen Widerstandskraft sehr gering veranschlagt werden muß. Das Problem des zweiten polnischen Korridors, dessen Verwirklichung Ostpreußen vollständig umklammern würde, das aber bei dem wirtschaftlichen Verfall des Wilnagebiets aufgerollt werden muß, weist unbedingt auf eine Mission des Memellandes in der europäischen Politik hin. Seine Aufgabe als Zwischenland hebt es weit über den Rahmen der engeren Grenzen hinaus. Vorläufig kann der Plan Petisnés auf Schaffung eines französisch-polnischen Protektorats als gescheitert gelten, denn die durch den Handstreich vom 10. Januar 1923 unterstützte Politik Litauens hat sich im Lauf der weiteren Verhandlungen siegreich behauptet. Auch ohne Öffnung für den polnischen Transit hat Litauen durch das Abkommen vom März 1924 nach einem Vortrag des Vertreters von Uruguay (!) seitens des Völkerbundes die Angliederung Memels erlangt, auf Grund einer im Mai 1923 verkündeten Autonomie, die aber bis heut nicht durchgeführt ist. Deshalb sind Konflikte unausbleiblich und das einmütige deutsche Bekenntnis der Memelländer bei den letzten Wahlen hat seither bestätigt, daß nur verständnisvolle Berücksichtigung der nationalen Wünsche des Volks ein wirksames Zusammenarbeiten mit der Wilnaer Regierung ermöglichen wird. Man darf S. auch darin recht geben, daß die Methode der „Einkapselung territorialer Probleme mit finanziellen Mitteln, d. h. die Methode der kapitalistischen Pazifizierung", bei dem eigenwilligen Leben der ostmitteleuropäischen Völker scheitern wird. Die Übergehung Deutschlands aber in der Schaffung der Memelbehörden ungeachtet seiner entscheidenden Einflüsse und Interessen daselbst gibt die Gewähr, daß die heutige Lösung nicht von Dauer sein kann.

Breslau. Laubert.

A. v. Tobien, Die livländische Ritterschaft in ihrem Verhältnis zum Carismus und russischen Nationalismus. — Verlag G. Löffler. Riga 1925. 525 S.

Der Verfasser, langjähriger Beamter der livländischen Ritterschaft, wollte, wie er im Vorworte betont, der livländischen Ritterschaft einen Nachruf widmen und hat an Hand eines umfangreichen, ihm aus privatem Besitz zur Verfügung gestellten äußerst wertvollen, bisher ungedruckten Materials eigentlich ein Stück livländischer Geschichte geschaffen. Unveröffentlicht waren Teile des vom Landrat Reinhold Baron Stael-Holstein gesammelten, handschriftlich hinterlassenen, Materials zu einer „Geschichte des livländischen Landesstaates in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts". Immediatberichte des zuerst sehr deutschfeindlichen, in den letzten Jahren sich aber wenigstens anders zeigenden livländischen Gouverneurs Sinov'ev an den Caren Alexander III. aus den Jahren 1885—1895 (als er bereits alles verdorben hatte), die uns mit den Absichten und Methoden der Grenzmarkenpolitik dieser Periode bekannt machen, Immediatberichte des livländischen Gouverneurs Surovcov von 1895 und 1896, dann Tagebücher des verdienstvollen langjährigen Landmarschalls Friedrich

Baron Meyendorff über seine Verhandlungen und seine Tätigkeit in St. Petersburg, mehrere Briefe des livländischen Landmarschalls und späteren Gouverneurs Dr. August von Oettingen aus den Jahren 1862—1867, Briefe des Landmarschalls Nikolaj von Oettingen aus den Jahren 1870—1873 und dessen Tagebuch aus den Jahren 1870 und 1871, Briefe des Geheimrats Arnold von Tiedeboehl an seinen Jugendfreund Robert von Büngner, späteren Bürgermeister der Stadt Riga aus den Jahren 1869—1873 und das St. Petersburger Tagebuch des Landmarschalls Heinrich von Bock aus den Jahren 1876—1884.

In der Einleitung spricht Tobien von der Kapitulation, die Car Peter d. Gr. m Jahre 1710 mit der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga vereinbarte, und zieht hierbei den Schluß, daß der Car dem Lande völlige Selbstständigkeit garantiert habe, gibt aber allerdings zu, daß Peter d. Gr. die Stadt Riga und ganz Livland zur bedingungslosen Übergabe hätte zwingen können. Die „freiwillige Unterwerfung" wurde also nur zum Schein vollzogen, um Holland, England, Schweden, Dänemark, Polen und Preußen nicht zu verärgern, denn da Peter d. Gr. die Unzufriedenheit des livländischen Adels mit der Schwedenherrschaft und die Nichteinhaltung der seiner Zeit von den Schweden gegebenen Versprechung und Privilegien kannte, so sagte er sich ganz folgerichtig, daß er hier vor der Welt und seinen Feinden am besten mit einer „freiwilligen Unterwerfung" operieren könnte. Tobien fragt ja auch in der Einleitung „Wem? hat denn damals der Car Peter der Große sein Wort verpfändet". Daß Peter d. Gr. und seine Nachfolger auf dem russischen Thron das Wem? gegebene Wort nicht glaubten einhalten zu müssen, hat die Geschichte in den zwei Jahrhunderten russischer Herrschaft oft genug gezeigt.

Im ersten Teile des Buches gibt der Verfasser eine genaue Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Ritterschaft und deren Organe, des Landtages, des Adelskonventes, der Stellung des residierenden Landrats und des amtierenden Landmarschalls, wobei letztere einzeln ihre Würdigung finden. Hierbei werden viele Einzelheiten aufs genaueste besprochen, so z. B. die Frage des Zwangsbesuches der griechisch-orthodoxen Kathedrale an staatlichen Festtagen, der Sieg der Ritterschaft in der Kathedralfrage usw., Sachen, für die der Verfasser wohl bei wenigen Lesern ein richtiges Verständnis finden wird, da diese für damalige Zeiten großen Sorgen in Landessachen heute uns so unendlich nichtig vorkommen, da wir doch in einer Zeit leben, wo die Minderheiten in den meisten Staaten schwersten Bedrückungen ausgesetzt sind.

Des weiteren folgen Kapitel über die „carische Gewalt" von Peter d. Gr. an bis auf Nikolaj II., über die Nichteinhaltung des Versprechens ihres Vorfahren Peter I., Charakteristiken vieler Minister, die oft mächtiger als die Caren selbst waren. So z. B. durchbrach zur Zeit Nikolaj I. Graf Uvarov die Privilegien des Landes, denn für ihn waren, wie der Geschichtsschreiber Solov'ev sagt, Rechtgläubigkeit, Selbstherrschaft und Volkstümlichkeit die Grundlagen des Carismus. Weiter behandelt Tobien die Geschichte des baltischen Generalgouvernements und seiner Generalgouverneure, von denen wohl der bedeutendste Marquis Paulucci gewesen ist, dann die russische nationalistische Presse unter Katkov, Jurij Samarin und zuletzt im Weltkriege unter Führung der „Novoe Vremja" und des „Rižskij Vestnik". Daran schließen sich Angaben über Persönlichkeiten in der Residenz, die vermittelnd eingriffen, leider aber wenig Erfolge hatten. Zur Zeit Alexander III. trat allen baltischen Bestrebungen der eigentliche Beherrscher Rußlands, der fanatische Pobedonoscev, hindernd entgegen.

Der Schluß des ersten Teiles ist den einzelnen Gouverneuren Livlands und den erwähnten Immediatberichten gewidmet.

Der zweite Teil trägt den Titel „Verwaltung und Vergewaltigung" und im ersten Kapitel berichtet der Verfasser von der Unterordnung des Kirchenwesens Livlands unter das laut Gesetz vom 28. 12. 1832 geschaffene evangelische lutherische Generalkonsistorium in St. Petersburg, das alle Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche in ganz Rußland zu leiten berufen war. Auf diese Weise verlor das Kirchenwesen in Livland seinen Charakter als Landeskirche, denn nach russischem Reichsrecht war die griechisch-orthodoxe Kirche

die Staatskirche und die übrigen nur geduldete Kirchengemeinschaften. In den darauffolgenden Jahren begann man die Letten und Esten durch Versprechungen und Geschenke zum griechisch-orthodoxen Glauben hinüberzuziehen und als sich das übertölpelte Volk benachteiligt fühlte und wieder zurück wollte, war solches strengstens verboten. Trotz Eingeständnis des Caren Alexanders II., daß ihm diese Affären, überhaupt jeder Gewissenszwang zuwider seien, könne er leider aus Rücksicht auf die Nation nichts dagegen unternehmen. Erst als Bismarck, damals preußischer Ministerpräsident, drohte, die Sache im preußischen Landtage zur Sprache zu bringen, entschloß sich Alexander II. zu Milderungen, die aber bei seinem Nachfolger Alexander III., wieder aufgehoben wurden und zu zahllosen Pastorenverfolgungen und Prozessen führten. Erst Nikolaj II. erläßt am 17. IV. 1905 das langersehnte Toleranzedikt. Zum Schluß berichtet Tobien von der Trennung von Staat und Kirche in jüngster Zeit im neuen Lettland, und der Begründung der lettischen Nationalkirche. Dieses Kapitel bildet jedenfalls eines der interessantesten des Werkes, und die Überschrift „Vergewaltigung" dürfte hier nicht zu hart sein.

Das zweite Kapitel behandelt die Russifizierung des Schulwesens, der Volks-, Mittel- und Hochschulen, und die Art und Weise, in der dieser Akt vorbereitet und durchgeführt wurde.

Das starre Festhalten der maßgebenden Kreise am Althergebrachten und das Sträuben gegen das Verlangen der russischen Machthaber, daß jeder russische Bürger schon in der Schule die Landessprache gut erlernen müsse, ist zu damaliger Zeit zweifellos politisch höchst unklug gewesen, denn gegen die Macht war nicht anzukämpfen, auch war dagegen nichts einzuwenden, daß jeder Staatsbürger die Staatssprache beherrschen soll. Dieses Sträuben fand nirgendwo im Auslande richtiges Verständnis, denn es gab kaum einen Staat, der nicht dieses Verlangen in seinem eigenen Lande als etwas ganz Selbstverständliches angesehen hätte, wir brauchen ja nur auf Deutschlands Politik in seinen polnischen Provinzen hinzuweisen. Was damals dem großen Rußland nicht zugestanden werden sollte, ist heute dem kleinen Lettland anstandslos gewährt worden. Der nationalistischen Presse war dieser Kampf sehr erwünscht und lieferte ihr Propagandamaterial gegen die Balten in der breiten russischen Masse, die nunmehr als staatsfeindliches Element hingestellt werden konnten. Als leider zu deutlich zutage tretende Folge der Unkenntnis der russischen Sprache war der völlige Mangel an geeigneten Lehrern im Lande selbst, und so konnten nun völlig unfähige Russifikatoren schlimmster Sorte ins Land geschickt werden, denn gutes russisches Lehrermaterial weigerte sich, dorthin zu gehen. Das Schulwesen und die Erziehung durchlebte schwere Zeiten. In diesem Kapitel wird außerdem noch die geschichtliche Entwicklung der Schulen Livlands, der Universität Dorpat und des Rigaschen Polytechnikums behandelt, mit Charakteristiken der derzeitigen Lehrer, Gönner und Feinde. Der Verfasser kritisiert in der Abhandlung über Hochschulen sehr scharf den nach anderen Angaben recht bedeutenden ersten Prorektor der neuerstandenen Dorpater Universität Parrot, einen persönlichen Freund Kaiser Alexanders I., und stellt ihn als Intriganten hin. Parrot hatte es nämlich fertiggebracht, für die Universität Dorpat eine förmliche Anerkennung vollster Autonomie und völlige Loslösung von den estländischen und livländischen Ritterschaften zu erwirken, — ein Ziel, das eigentlich eine jede Universität zu jeder Zeit anstrebt, um so mehr, als im gegebenen Falle der gebildete Bürgerstand sich nicht genügend geltend machen konnte, die Adelsversammlungen keine Repräsentanten aller Stände im Lande waren und das Kuratorium nur aus Repräsentanten des Adels bestand. Dieser Gelehrte empfand eben, wie viele seiner Kollegen, die Unterordnung unter einen Stand als eine peinliche Beschränkung und als eine entwürdigende Abhängigkeit der Wissenschaft. Die Universität wurde nunmehr ein staatliches Institut, und viele bedeutende Männer sind aus ihr, trotz Loslösung von den Ritterschaften, im Laufe fast eines Jahrhunderts hervorgegangen. Geheimrat S t i e d a - Leipzig stellt Parrot in seiner soeben erschienenen Schrift „A l t - D o r p a t" eine weit bessere Note aus. Er meint zwar auch, daß Parrot seine nächsten Kollegen von dem beabsichtigten Schritt hätte verständigen sollen, sagt aber weiter, daß das adlige Kuratorium seiner Aufgabe

wohl kaum gewachsen gewesen wäre, und daß die Mittel der Ritterschaften nie ausgereicht hätten, um die Universität zur richtigen Blüte zu bringen. Trotz alledem wußte Parrot sich in der Achtung seiner Kollegen zu behaupten, wurde Rektor und genoß überall allgemeines Ansehen. Der deutsche Charakter der Universität wurde dadurch nicht erschüttert, und Dorpat ist bis zu Ende der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts immer eine Hochburg des Deutschtums in Rußland geblieben. Vor der Russifizierungspolitik Alexander III. hätte auch keine Ritterschaft die Universität zu schützen vermocht.

Das dritte Kapitel ist der Verfassung und ihrer erzwungenen Versteinerung, dem Sprachenzwang, der Provinzialverfassung, dem Kirchspiel und der Landgemeinde gewidmet, das vierte Kapitel der Justizreform und der Russifizierung des Justizwesens im Jahre 1889.

Eine Kritik dieses Werkes, das aus so unendlich vielem völlig neuem Material privater Natur und persönlicher Anschauung der betreffenden Tagebuch- und Briefschreiber entstanden ist, sollte man den Lesern selbst überlassen. Jedenfalls dürfte jeder, der das Buch in die Hand nimmt, ob er nun baltischer oder anderer Abstammung ist, in ihm sehr viel Neues finden.

Mit größtem Interesse kann man dem zweiten, bereits angekündigten Bande dieses Werkes entgegensehen.

Breslau. Arthur von Bochmann.

Wilhelm Stieda, Alt-Dorpat, Briefe aus den ersten Jahrzehnten der Hochschule. — XXXVIII. Bd. der Abhandlungen der philos.-hist. Klasse der Sächs. Ak. d. Wiss. Verlag S. Hirzel, Leipzig, 1926, 126 S.

Professor W. Stieda, auch ein Jünger der alten Universität Dorpat, hat in seiner hochinteressanten Abhandlung „Alt-Dorpat" der Öffentlichkeit eine Menge neuen, bisher unveröffentlichten Materials zugänglich gemacht, das uns einen Einblick in die Zeit der Entstehung und des ersten Aufbaues der deutschen Universität Dorpat gewährt, die zuerst als ständische Universität gedacht war, jedoch durch das verschieden beurteilte Eingreifen des Professors Parrot, eines Freundes Kaiser Alexanders I., in eine Reichsuniversität umgewandelt wurde. Die Mittel der Ritterschaften Est- und Livlands hätten nie dazu ausgereicht, um die Universität zu einer solchen Blüte zu bringen, wie sie es bis zur Russifizierung in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gewesen ist.

Die von Stieda veröffentlichten Briefe stammen aus dem Nachlasse der ständigen Sekretäre der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, Nikolaus und Paul Heinrich Fuß, Vater und Sohn, und sind in zwei Abteilungen untergebracht.

In der Abteilung I finden wir 38 Briefe des Kurators der Dorpater Universität und späteren Unterrichtsministers zuerst Grafen, dann Fürsten Karl Lieven, des Nachfolgers Klingers aus den Jahren 1817 bis 1833, die fast ausschließlich an den Superintendenten August Koethe bei Weimar gerichtet sind. Die Abteilung II enthält eine Reihe von Professorenbriefen aus gleicher Zeit, und zwar solche des Historikers Gustav Ewers, des Physikers Georg Parrot, des Botanikers Ledebour, des Mathematikers Bartels und des Astromen Pauker, die zum größten Teil an die ständigen Sekretäre der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, Vater und Sohn Fuß, gerichtet sind und Anfragen persönlicher Natur und Universitätssorgen der betreffenden Professoren enthalten.

Stieda widmet jeder Abteilung und jeder Person eine genaue Besprechung und versieht das Werk mit höchst interessanten Angaben über Lebensgang und Wirkungskreis fast aller in diesen Briefen genannten und besprochenen Persönlichkeiten.

Die Persönlichkeit des Grafen Lieven, des langjährigen Kurators der Dorpater Universität steht im Vordergrunde des Interesses. Zu seiner Zeit wurde ein neues Universitätsstatut vom 4. Januar 1820 herausgebracht, auf Grund dessen der Hochschule jährlich sehr bedeutende Mittel zur Verfügung gestellt werden mußten. Stieda sagt ganz richtig, daß Lieven eine „sehr glückliche Hand" hatte und vor allen Dingen das vollste Vertrauen Kaiser Alexanders I. genoß. Mit ganz besonderer Liebe und Eifer suchte Lieven die evangelisch-theologische und die historische Fakultät Dorpats mit erstklassigen ausländischen Kräften zu versorgen und sah als Pietist seine Lebensaufgabe darin, dieser positiv-evangelischen Strömung in Dorpat Geltung zu verschaffen. Von größtem Interesse sind daher seine Briefe an den Superintendenten August Koethe — alle handschriftlich und in deutscher Sprache erhalten —, den er zu wiederholten Malen auffordert, nach Dorpat zu kommen, und da das nicht gelang, bittet, ihm wenigstens immer mit Rat und Tat bei der Beschaffung von wertvollem Professorenmaterial zur Seite zu stehen, — sie mußten nämlich alle neben ihrer Wissenschaft auch gläubige Christen und im politischen und moralischen Leben einwandfrei sein. Dieser Schriftwechsel setzt sich auch noch fort, als Lieven bereits Unterrichtsminister geworden war, und aus jedem Briefe spricht die innige Freundschaft, die beide Männer verbindet. Leider sind die Antworten Koethes nicht erhalten geblieben.

Von den Professoren-Briefen dürften die interessantesten die der Professoren Ewers und Parrot sein.

Gustav Ewers, aus Deutschland kommend, wurde, nachdem er Theologie und Staatswissenschaften in Göttingen studiert hatte, Hauslehrer auf einem Gute bei Dorpat, wo er die russische Sprache erlernte und sich viel geschichtlichen Studien hingab. Er war in Moskau von dem Historiker Karamzin persönlich in dieses Studium eingeführt worden und konnte bald mit eigenen Schriften hervortreten, so daß er bereits im Jahre 1826 die Ehrenmitgliedschaft der Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg erwarb. Seit 1809 war er Professor in Dorpat und gehörte zu den fleißigsten und vielseitigsten Professoren seiner Zeit. Als Rektor hat er der Universität unvergeßliche Dienste geleistet. Seine von Stieda veröffentlichten Briefe sind teils an den ständigen Sekretär der Akademie der Wissenschaften, Fuß, teils an den Superintendenten A. Koethe gerichtet und stammen aus den Jahren 1818—1829.

Professor Parrot, aus Württemberg stammend, zuerst Hauslehrer in Livland, dann Sekretär der Livländischen Okonomischen Societät, hat vom Tage der offiziellen Eröffnung der neuen Hochschule ab bis 1825 an ihr eine glückliche und gedeihliche Wirksamkeit ausgeübt. Erst später sind Stimmen laut geworden, daß er seinerzeit illoyal gehandelt habe, als er, dank seiner Freundschaft zu Kaiser Alexander I., es durchsetzte, daß die Universität Dorpat aus der gedachten ritterschaftlichen Universität in eine Reichshochschule umgewandelt wurde.

In dem damaligen Dorpat, schreibt Stieda, scheint dem Professor Parrot sein heimliches Vorgehen hinter dem Rücken des ritterschaftlichen Kuratoriums nicht verdacht worden zu sein, er wußte sich in der Achtung seiner Kollegen zu behaupten, wurde Rektor und genoß allgemeines Ansehen. Die Briefe Parrots sind aus den Jahren 1803—1823 und mit einer Ausnahme an Nikolaus Fuß gerichtet. Sie enthalten ausschließlich Anfragen und Bitten um Unterstützungen für Veröffentlichungen, Reisen und so weiter seitens der Akademie oder des Adressaten.

Die übrigen Briefe des Botanikers Ledebour, Verfassers des wohl erst nach seinem Tode erschienenen Werkes „Flora Rossica", des Mathematikers Bartels und des Astronomen Pauker sind auch an die ständigen Sekretäre der Akademie der Wissenschaften, Fuß, gerichtet und behandeln Besprechungen über persönliche Arbeiten fachwissenschaftlichen Inhalts und Neuberufungen an die Universität Dorpat.

Breslau. Arthur von Bochmann.

Helene Hoerschelmann, Versunkenes, Erinnerungen aus Alt-Livland und Alt-Rußland. Verlag Eugen Salzer, Heilbronn 1926, 238 S.

Helene Hoerschelmann, auch einer baltischen Familie entstammend, schildert im ersten Teile des vorliegenden Buches das Leben und Treiben am liv- und estländischen Strande und in den Gutshäusern Alt-Liv- und Estlands, von denen einige tatsächlich durch viele Jahrhunderte „seltsame Häuser" genannt werden konnten.

Der zweite Abschnitt „Am Samovar" benannt, ist russischen Landbildern gewidmet. und bietet viel Eigenartiges aus dem russischen Landleben früherer Tage, sowohl der Gutsherrschaft selbst, als auch deren Dienerschaft, wozu die frische wahrheitsgetreue Darstellung auch der Naturschönheiten des Landes viel beiträgt.

Breslau. Arthur von Bochmann.

Monika Hunius, Baltische Häuser und Gestalten. Verlag Eugen Salzer, Heilbronn 1926. 288 S.

Monika Hunius hat uns wieder ein kleines Sammelwerk aus Alt-Livland und Alt-Estland beschert, in dem nicht nur baltische, sondern jeder Leser Schönes und Erhabenes finden dürfte. Obgleich alle Geschehnisse und Erlebnisse eigentlich höchstens 30 Jahre oder noch weniger zurückliegen, so kommen sie uns doch schon wie „aus Alter Zeit" vor. Jede Abhandlung dieses Buches für sich ist wertvoll. Die im Buche geschilderten Charaktere der einzelnen Persönlichkeiten, sei es der vom Vater oder von der Mutter, sei es der von Gustav Winke oder vom baltischen Pastor oder von Mary, der aufopfernden Schwester, Gattin und Mutter, ja selbst der vom Herrn Braun, sind so echt und farbenfrisch, daß der Leser die betreffenden Personen vor sich zu sehen glaubt.

Dem Verlage Salzer sei jedenfalls auch hier der Dank vieler Leser ausgesprochen, daß er seine Serie unter dem Titel „Baltenbücher" immer wieder durch Neuerscheinungen zu vermehren weiß. Es gibt noch viele Leser, denen die Erzählungen aus den sogenannten „Alten Zeiten", die sie selbst durchlebt haben, sehr viel wertvolles geben.

Breslau. Arthur von Bochmann.

Kurt v. Braatz, Fürst Anatol Pavlovič Lieven, **Im Kampfe gegen den baltischen Separatismus, russischen Bolševismus und die Avaloff-Bermondt-Affaire.** Verlag Chr. Balser A.-G., Stuttgart 1926. 165 S.

Der Verfasser hatte, dem Titel des Buches nach zu urteilen, die Absicht, etwas über den Fürsten Anatol Lieven zu bringen, über dessen Kampf mit dem baltischen Separatismus, über den Bolševismus und den Fürsten Bermondt Avalov. Fürst Lieven hat sich sofort nach dem Erscheinen dieses Buches in einer unzweideutigen Erklärung an die Presse mit dem Inhalt des Buches und den darin verlautbarten Ansichten nicht identisch erklärt. Durch diese Erklärung des Fürsten Lieven verliert das Buch völlig an Wert, da uns die persönlichen Ansichten des Herrn Braatz, der, wie er selbst von sich schreibt, „in seiner frühesten Jugend schon aufs Schiff gegangen ist, da er faul zum Lernen und zu allen Streichen bereit" — wenig Interesse bieten können. Man sollte dieses Buch auch nur als „Streich" auffassen.

Die langen, gehässigen Abhandlungen über den baltischen Adel, die baltischen Pastoren, die nach Braatz „immer ein Kapitel für sich gewesen sind", die verhaßten Literaten usw., bestätigen nur das oft Gesagte, daß diese Art von Persönlichkeiten mit deutschem Namen und russischer Erziehung, die im Baltikum nie recht wußten, wo sie hingehörten, und aus Familien stammten, die zufällig zugezogen und nie bodenständig geworden waren, stets verbissene Beurteiler der ihnen teils fremd gewesenen, teils fremd gewordenen baltischen Verhältnisse gewesen sind, diese Leute haben in Rußland und in russischen Kreisen, in denen sie sich meist bewegt haben, sehr viel Unheil und falsche Vorstellung vom baltischen Deutschtum verbreitet und auf diese Weise die nationalistische Presse mit falschen Angaben versorgt; man kann sie unbedingt den großen Kriegshetzern und Baltenhassern Rennikov, Tupin, Suvorin-Novoie Vremja usw. gleichstellen.

Eine vernichtende Kritik dieses Buches finden wir in der Rigaschen Rundschau aus der Feder des Baron W. Fircks

Braatz greift im vorliegenden Buche alles, was nicht im Fahrwasser des Fürsten Lieven oder seines eigenen gewesen ist, an, so auch den Fürsten Bermondt Avalov, den er aus dem Grunde zum Juden stempeln will, weil derselbe seinen Vatersnamen gewechselt haben soll, vergißt aber dabei ganz, daß er selbst, wohl nur um russischer zu erscheinen, seinen eigenen Vater von „Wilhelm" in „Vasilij" umgetauft hat.

Der Inhalt des Buches ist ziemlich wertlos, da die geschilderten Geschehnisse aus dem Befreiungskampfe der Baltischen Landeswehr und der Graf von der Goltz-Truppen gegen die Bolschewiken bereits von vielen objektiven Beobachtern uns vorliegen.

Breslau. Arthur von Bochmann.

Jan Auerhan, Die sprachlichen Minderheiten in Europa. Deutsch von **Jan Langner.** Hensel & Co., Berlin-Friedenau. Ohne Jahr (1926). 155 S.

Das Buch beginnt mit einer Analyse der internationalen Minderheitsschutzverträge der Pariser Vorstadtfrieden, die als gänzlich unzureichend gekennzeichnet werden, und einer Übersicht über die Minderheiten der europäischen Staaten. Dann wird der Minderheitsschutz in den Einzelverfassungen und seine praktische Auswirkung in politischer, sprachlicher, wirtschaftlicher Hinsicht in Verwaltung, Gericht und Kirche und besonders eingehend im Schulwesen (S. 79—121) untersucht. Ein kurzes Kapitel ist der Frage der territorialen Autonomie und lokalen Selbstverwaltung gewidmet, ein anderes zählt die noch verbleibenden Minderheitsbeschwerden auf und eine allgemeine Schilderung von der Lage der Splittervölker und ihren Wünschen bildet den Beschluß. Endlich führt A. seine eigenen Gedanken über eine Erweiterung der internationalen Abmachungen aus, wobei er sich als liberaler und duldsamer Anhänger eines ferneren Ausbaus erweist (Forderung genauer statistischer Erhebungen durch den Völkerbund, grundsätzliche Anstellung von Angehörigen der Minderheit an deren Schulen, denn es wird umso besser um die Minderheiten bestellt sein, „je mehr die Grundsätze echter Demokratie in der Praxis durchdringen. Das Problem des Minderheitenschutzes ist also ein Problem echter Demokratie"). Hiernach erscheint das Buch als guter Wegweiser durch die Gesetzgebung der europäischen Mächte und praktische Einführung in die Frage der künftigen Ausgestaltung des behandelten Themas in gefälligem und anheimelndem Gewande. In diesem Sinn nennt es der Verleger in Anlehnung an den Vf. selbst einen „Diskussionsbeitrag", worin auf Grund eingehender Studien eine allerdings in mancher Hinsicht von den in Deutschland geläufigen Darstellungen abweichende Auffassung in „maßvoller Art" vorgetragen wird.

Leider ergibt eine Prüfung des Inhalts, daß es sich weder um einen Diskussionsbeitrag, noch gründliche Studien, noch eine maßvolle Art des Vortrags handelt, sondern um eine durch und durch tendenziöse Propagandaschrift zur Verherrlichung der Čechoslovakei als Musterland eines weit über die ihr auferlegten internationalen Verpflichtungen gehenden Minderheitenschutzes. Alle übrigen Staaten dienen demgegenüber nur als Folie, wobei freilich die slavischen sehr milde angefaßt werden. Desto mehr Hiebe hagelt es auf die dem Vf. unsympathischen Mächte, Deutschland und hier wieder vornehmlich Preußen, Österreich, aber auch Griechenland wegen seiner slavischen Minderheiten, Italien und mitunter Rumänien. Sie alle sollen vor der öffentlichen Meinung angeschwärzt werden.

Man wird A. durchaus verstehen, wenn er sich gegen Mussolinis Auffassung wendet, „daß die Lage der deutschen Minderheit in der Tschechoslowakei dem traurigen Schicksal der deutschen Minderheit in Italien gleiche, welche ohne jedweden Schutz der Italienisierung preisgegeben ist, die die italienischen Behörden über Weisung der italienischen Regierung planmäßig durchführen" und man wird ihm Dank wissen, wenn er auf die Schule einer größeren deutschen Gemeinde Südtirols hinweist (S. 146), in der seit drei Jahren rein italienischer Unterricht eingeführt ist und die Kinder niemals auch nur ein deutsches Wort hören dürfen, oder die wirtschaftlichen Beschwerden der dortigen Gegend registriert, die durch ein Weinausfuhrverbot „in die Gefahr völliger Verarmung" geraten ist, wobei Italien obendrein die Auswanderung aus seinen neuen Gebieten stark unterstützt, ja sogar Schiffskarten nach Amerika bezahlen soll, so daß es den Anschein hat, als wolle es auf diese Weise die bisherige Bevölkerung dezimieren (S. 129). Hier werden auch derartige Klagen der Deutschen in Polen angeführt, die in Verbindung mit privatem Terror zur Abwanderung zwingen.

Aber es muß schon sehr bedenklich stimmen, daß der Vf. Österreich über 5 anstatt 4%, Rumänien gar über 30 anstatt 17—18% Minderheiten andichtet, dagegen die Slovaken einfach dem Staatsvolk zurechnet und dadurch für seine Heimat auf unter 40 anstatt 55% Fremdsprachige kommt. An anderer Stelle denunziert er, daß die beinahe 2 Millionen Minderheiten (!) in Deutschland keinen einzigen Vertreter im Reichstag haben. Was kann Deutschland dafür, daß seine Minderheiten keine 60 000 Stimmen aufgebracht haben und die beinahe 2 Millionen mithin politisch auf etwa 100 000 zusammenschrumpfen? Als besonders lobenswert wird die von Litauen dem Memelland verliehene Autonomie hervorgehoben, aber vergessen, daß diese Autonomie nicht besteht und niemals bestanden hat, sondern eine papierne Versprechung zur Irreführung der Botschafterkonferenz war. Unerhört ist die Schilderung über Oberschlesien und die Lausitzer Sorben. Angesichts der Tatsache, daß Deutschland in Westoberschlesien bereits bei 30 statt der vorgeschriebenen 40 Anträge Minderheitsschulen errichtet und aufrecht hält und dafür jährlich über 200 000 Mark hingibt — von 40 hatten Anfang 1926 nur 9 die vorgeschriebene Schülerzahl und neuerdings hat sich die Regierung sogar bereit erklärt, bei 200 statt der notwendigen 300 Anträge eine höhere polnische Anstalt zu gründen —, andererseits Polen mit allen Mitteln sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht — im letzten Herbst wurden von fast 10 000 Anträgen rund 7000 gesetzwidrig verworfen —, so daß Calonder von Fall zu Fall und regelmäßig zugunsten der Deutschen eingreifen muß, wagt A. zu schreiben: „In Polen ist der deutsch-polnische Vertrag vom Mai 1922 bereits ins Leben getreten, in Deutschland steht er bis jetzt beinahe nur auf dem Papier." „Polen führt dieses Abkommen im Schulwesen tatsächlich durch, Deutschland hat bis zum Frühjahr 1924 . . . erst 24 öffentliche Volksschulen eingerichtet. Die niederen Behörden wissen durch verschiedene Schikanen die Errichtung von weiteren Schulen hintanzuhalten." S. 117 wird der Leser darüber belehrt, daß in der preußischen Niederlausitz die deutschen Professoren an den deutschen Mittelschulen absichtlich diejenigen wendischen Studenten durchfallen lassen, die nur einiges wendische Volksbewußtsein bekunden. Deshalb ist das Land heut ganz ohne eigene Intelligenz. S. 89 erfährt man,

daß daselbst die Schulen „rein deutsch sind" und auf die Lausitzer sorbische Sprache keine Rücksicht genommen wird. In Wahrheit gibt es deshalb keine rein wendischen Anstalten, weil solche von den Eltern ausdrücklich abgelehnt worden sind. Selbst in Dissen, dem Wohnort des bekannten Pfarrers Schwela, erklärten die Erziehungsberechtigten: „Wir verwahren uns ausdrücklich dagegen, daß die rein wendische Unterrichtssprache in irgend einem Fach und bei irgend welchen Altersstufen eingeführt werden soll. Ziel des Unterrichts soll bleiben: Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift." Im übrigen sind zahlreiche wendische Lehrer tätig, im Kreis Cottbus z. B. 25, und ein Nachweis der Volkszugehörigkeit der Kinder wird überhaupt von keiner Seite verlangt und irgend ein Unterschied nicht gemacht, denn alle Wenden sind des Deutschen völlig mächtig. Sachsen hat sogar in die Stellen des Bezirksschulrats der Amtshauptmannschaften Bautzen und Kamenz gegenwärtig geborene Wenden berufen! In ersterer sind von 2029 wendischen Kindern 462 auf Antrag der Eltern vom wendischen Unterricht befreit, dessen Kosten durchweg der Staat trägt. Ähnlich wird das Verhältnis der deutschen und dänischen Minderheit entstellt (S. 137: Was die kleinen Minderheiten anlangt, so ist besonders auf die günstige Situation der deutschen Minderheiten in Dänemark hinzuweisen, welche zu der ungünstigen Lage der dänischen Minderheit in Deutschland sowie der übrigen Minderheiten im genannten Reiche in schroffem Gegensatz steht). Hat der Vf. nie etwas von dem Erlaß des preußischen Staatsministeriums über die Ordnung des Minderheitenschulwesens in Schleswig gehört? Ein kritikloses Nachbeten der in jedem Einzelfall als Schauermärchen entlarvten Baczewskischen Beschwerden verrät A. S. 87, wo er behauptet, es lägen ihm aus einigen Orten der Unterlausitz, des Ermlandes und Masuriens (!) Berichte vor, wonach Kinder noch heute gestraft werden, wenn sie in der Schule miteinander in ihrer Muttersprache sprechen. Dabei wird überall in Preußen auf Wunsch der Eltern Religions- und Sprachunterricht in der Mundart der Minderheit gewährt und es ist ein besonderes Pech der Polen, daß bei einer erneuten Umfrage 1925 nur in drei Gemeinden des Ermlandes eine genügende Anzahl von Unterschriften aufkam.

Im Gegensatz hierzu wird Kapitel für Kapitel ausführlich die rosige Lage in der Čechoslovakei geschildert mit dem Endergebnis, daß „gleich nach der schwedischen Minderheit in Finnland die günstige Stellung der deutschen Minderheit daselbst zu nennen ist". Die eingelaufenen Beschwerden werden als unverständlich und unzutreffend abgewiesen (S. 73). Insbesondere sehen wir, daß dort „in jeder Hinsicht für die deutsche Minderheit auf dem Gebiete des Schulwesens gesorgt ist" (S. 119). Diese Tatsache wird durch das Bestehen der deutschen Prager Universität belegt, aber hinzuzufügen vergessen, daß für sie nach dem Etat von 1922 225 000 Kronen gegen 5,7 Millionen für die čechische ausgeworfen waren. Die čechischen Mittelschulen in Mähren und Schlesien erhielten 36 Millionen, die deutschen nichts, die čechischen Konservatorien in Prag und Brünn 2,5 Millionen, die beiden deutschen 250 000 Kronen. Bis Oktober 1925 waren 29 höhere deutsche Bildungsanstalten, 38 Bürgerschulen und 316 Volksschulen aufgelassen mit über 3000 Klassen und es liefen rund 2000 stellungslose deutsche Lehrer in den Sudetenländern herum. Im Hultschiner Ländchen hatte man von 179 deutschen Klassen „vorläufig" 173 geschlossen und den Eltern die Benutzung der Troppauer Institute untersagt. Ehern schreibt aber Herr A.: „Die Frage des Unterrichts der Staatssprache an Volks- und Bürgerschulen ist demnach in der Tschechoslowakei sehr liberal und recht zweckmäßig gelöst. Die Kinder der Minderheiten sind durch keine allgemeine Norm genötigt, die Staatssprache zu lernen, es wird ihnen jedoch dazu Gelegenheit geboten, falls dies Vertreter der Bürgerschaft beschließen" (S. 103). Interessant wäre es allerdings gewesen, auch etwas über die Art zu hören, wie solche Beschlüsse zustande kommen, denn bekanntlich werden die Minderheiten nicht im Weg der Volkszählung festgestellt, sondern es wird unter Zuhilfenahme von Wahlbataillonen und Wahlgeometrie und durch Aus- oder Einschulung die čechische Majorität gesichert und obendrein von den Behörden „entschieden", zu welcher Nationalität jeder Staatsbürger gehört. Auf diese Weise war im Hultschiner Land entschieden

worden, daß dort nur noch 7707 Deutsche lebten. Die Wahlen am 15. November 1926 ergaben aber 14 990 deutsche gegen 7936 čechische Stimmen.

Die gleiche Praxis der Schönfärberei wird auf anderen Gebieten befolgt. Der Großgrundbesitz unterliegt angeblich der Bodenreform unter einheitlichen Bedingungen „ohne Rücksicht auf die Nationalität, der der Besitzer angehört". Dabei wird natürlich zum Beweis mit der unzuverlässigen, einfach die Angaben des Bodenamts übernehmenden Dissertation Wiehens operiert. Aber bei den bis 1923 verstaatlichten Besitzungen in Mähren, Schlesien, Karpathorußland und der Slovakei gehörten 100% der Inhaber den Minderheiten an!

Man muß es als ein Glück bezeichnen, daß die Fälschungen durch ihre gar zu große Plumpheit die Gefährlichkeit der A.'schen Schrift wesentlich herabmindern. Immerhin bleibt es ein trauriges Zeichen für den in Deutschland waltenden Mangel an nationalem und politischem Verantwortungsgefühl, daß sich hier ein Verleger gefunden hat, der das von einem Mann mit deutschem Namen geschriebene und von einem solchen übersetzte, darum besonders verführerisch wirkende Machwerk herauszugeben und dadurch dem gesamten Grenz- und Auslandsdeutschtum in den Rücken zu fallen und den gesamten Minderheiten unberechenbaren Schaden zuzufügen gewagt hat.

Nachtrag: Nach Einsendung des Manuskripts kam mir die Auswertung der deutschen Volkszählung von 1925 v. K. Keller (Ztschr. d. Preuß. Statist. Landesamts 1926) in die Hand. Danach sind 733 500 Fremd- und 560 500 Doppelsprachige festgestellt, die sich aber sämtlich (Litauen, Masuren) oder großenteils gar nicht als Minderheit betrachten und völlig deutsch gesinnt sind.

Breslau. Laubert.

Dr. Albrecht Wirth, Männer, Völker und Zeiten. Eine Weltgeschichte in einem Bande. Mit 16 Bildertafeln und 10 Kartenskizzen im Text. — 1926. Georg Westermann, Braunschweig und Hamburg.

Gegen „Weltgeschichten" wird man meist von vornherein ein gewisses berechtigtes Mißtrauen haben. Wer sich recht bewußt ist, wie doch so eng begrenzt das Können und Wissen eines Einzelnen ist, wird daher besser die Finger von einem solchen Werke lassen. Eine „Weltgeschichte" auf dem Raume von etwa 300 Seiten zusammenzufassen, anfangend vom alten Babylonien und den Pyramiden bis hin zu den Sovets unserer Gegenwart — das erfordert aber ganz besonders viel Mut. Albrecht Wirth hat diesen Mut besessen.

Die Darstellung ist an sich recht geschickt, die Höhepunkte geschichtlicher Entwicklung sind, soweit ich urteilen kann, herausgehoben. Freilich — besonders noch vom Standpunkte der großen Raumbegrenzung auf einen einzigen Band — sind viele Nebensächlichkeiten auf Kosten des Wesentlichen unterstrichen. Nebensächlich ist es z.B. daß Lykurg, selbst auch Solon und Drakon mythische Deutungen erfahren haben, das Wesentliche — und das eben fehlt hier (S. 28) — ist die historische Bedeutung der mit diesen Namen verknüpften Institutionen und ihrer Zeitbedeutung. Überhaupt fehlt der tiefere historische Blick. Der Verfasser kommt gewöhnlich über die Anführung des rein äußeren Geschehens nicht hinaus, ein Herausheben des geschichtlichen Ideengehaltes vermißt man meistens. Und das gerade wäre auf diesem knappen Raume allenfalls noch möglich und allein verdienstlich gewesen. Die Fülle des Tatsachenmaterials — ganz abgesehen davon, daß deren Kenntnis über die Kraft und die Urteilsfähigkeit eines einzelnen Menschen geht — einigermaßen befriedigend darzustellen, war wohl von vornherein ausgeschlossen. Gerade am Elementaren haftet aber diese Weltgeschichte, verliert sich oft in gänzlich belanglose Einzelheiten, übergeht dabei Wesentliches.

Das gilt besonders auch auf dem Gebiete der Geschichte der Slaven. Am besten ist dabei das Porträt Peters d. Gr. (S. 173) trotz aller Kürze ausgefallen. Vergeblich sucht man aber z. B. das Ergebnis des Krimkrieges, dem die ganze Seite 205 gewidmet ist: und doch ist der Begriff des neutralisierten Meeres u. a. m. für Gegenwartsverhältnisse eine doch nicht unwichtige Parallele. Mehrfach, besonders in der Darstellung neuester Geschichtsereignisse (vgl. z. B. die Kapitel „Sowjet und Mustafa Kemal" und „Osteuropa") verläßt der Ausdruck überdies völlig den Boden historischer Objektivität und schränkt den Gebrauchswert des Buches nur noch mehr ein.

Breslau. Erdmann Hanisch.









